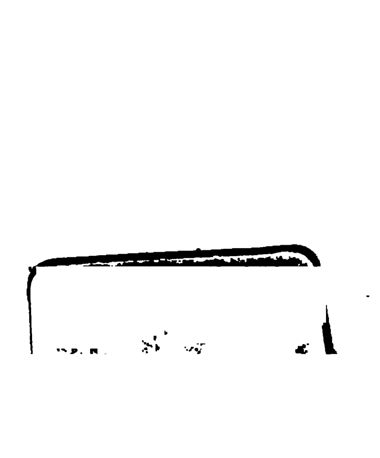
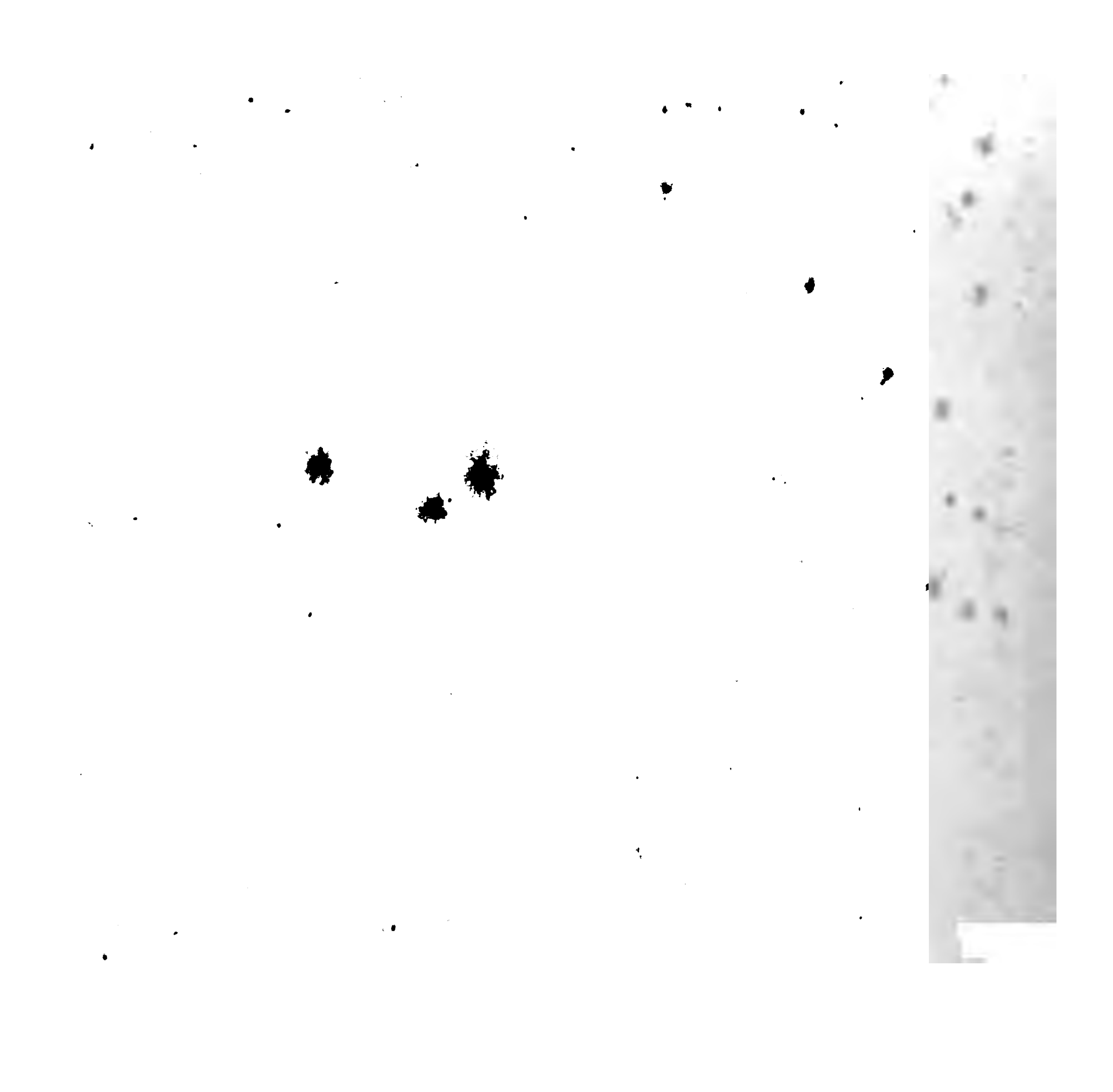
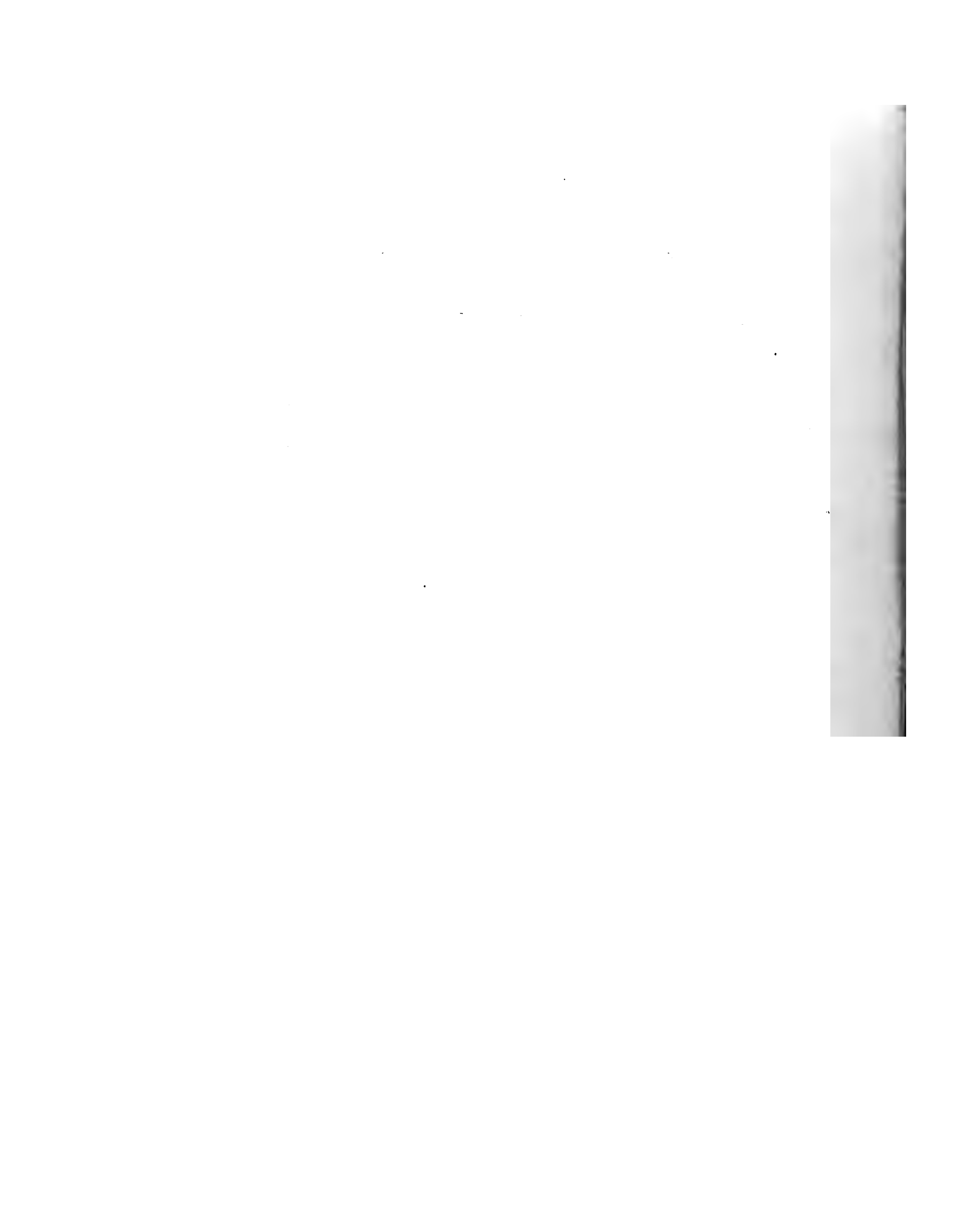



600092258W











26.

GESCHICHTE

DER

UNION DER RUTHENISCHEN KIRCHE

MIT ROM

VON DEN AELTESTEN ZEITEN BIS AUF DIE GEGENWART

VON

DR. JULIAN PELESZ,

Lemberger Metropolitan-Consistorial-Rathe, Pfarrer zur heil. Barbara und Rektor des griech.-katholischen Central-Seminars in Wien.

Mit oberhirtlicher Bewilligung.

ZWEITER BAND.

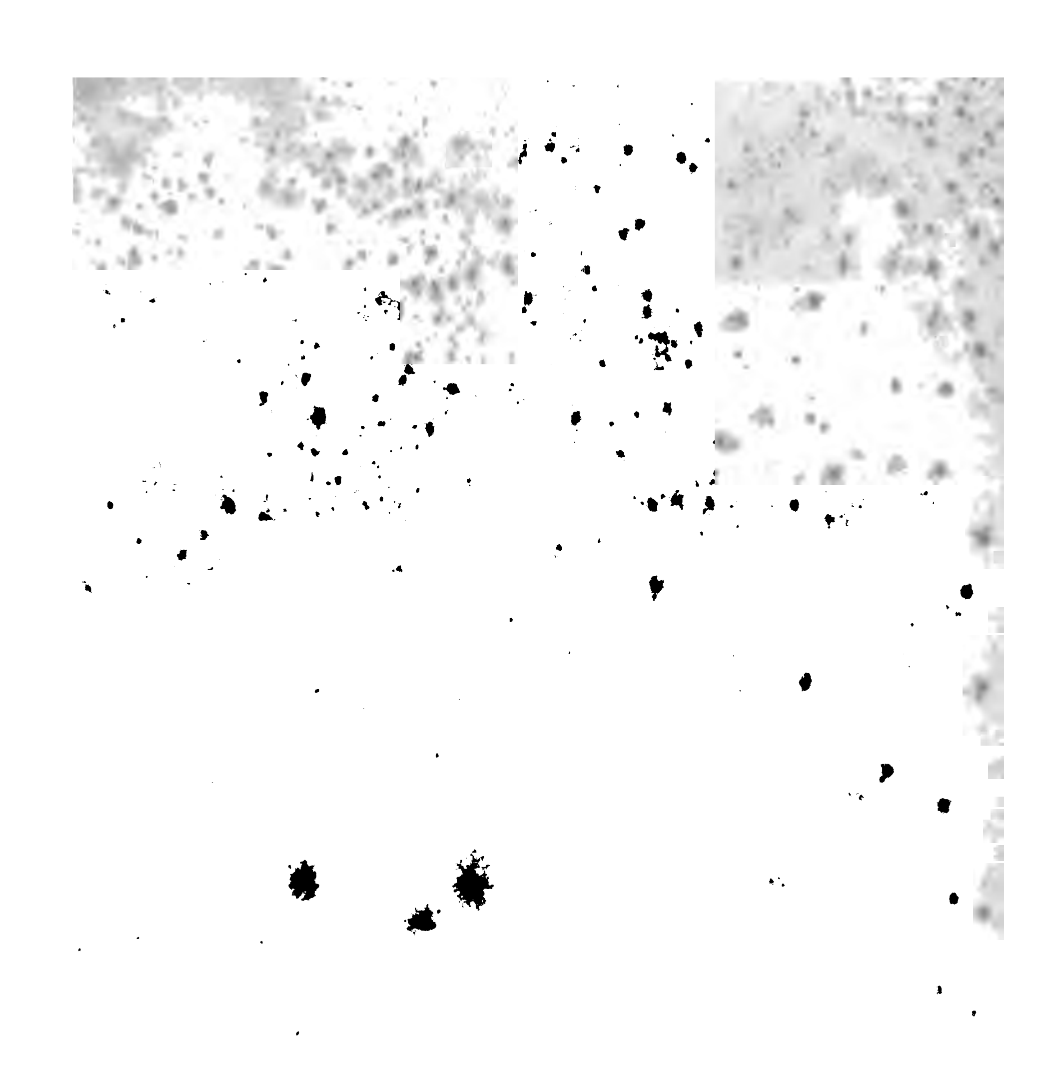
Von der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche mit Rom von 1595 bis auf die Gegenwart.

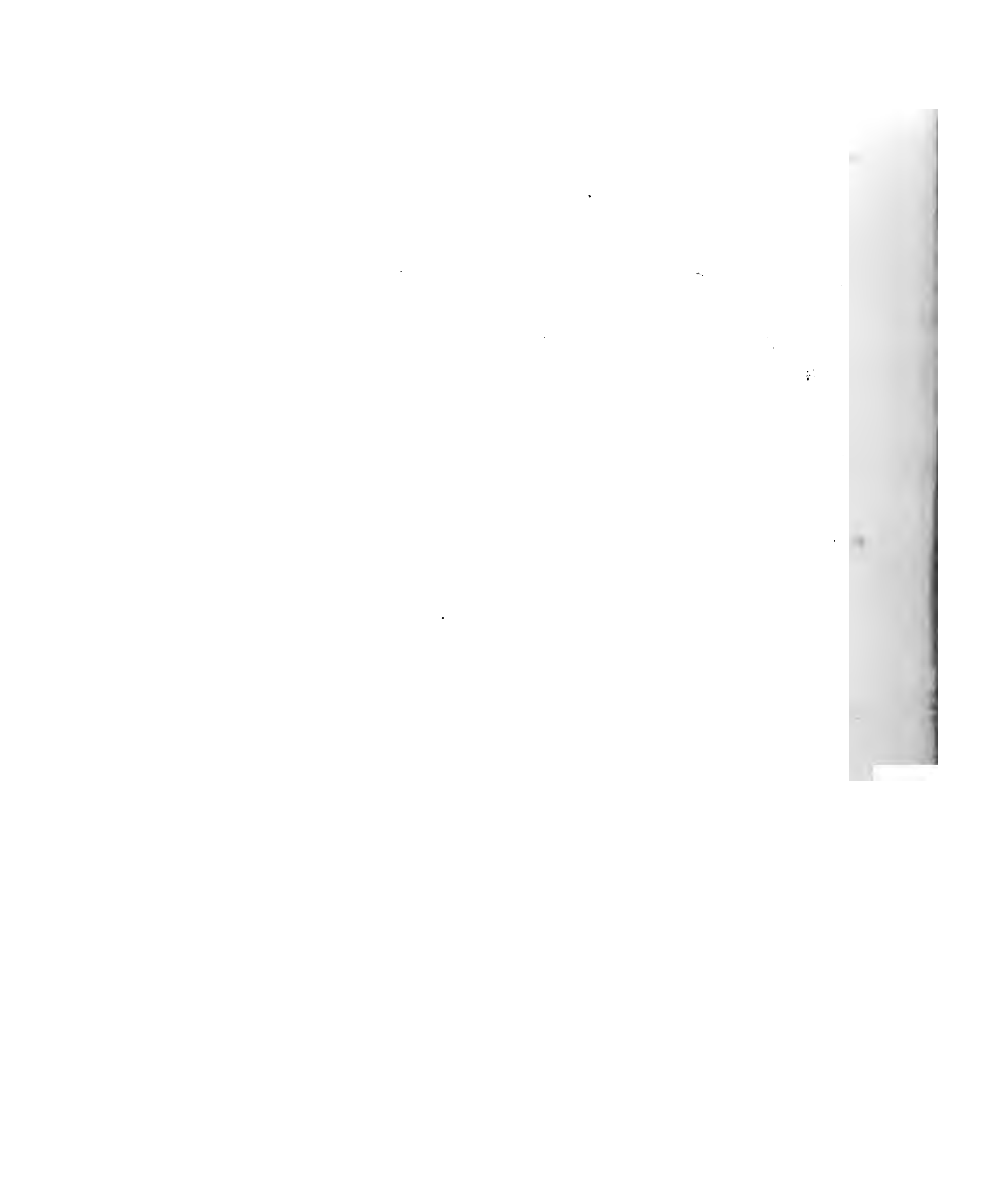
Würzburg (Bayern). 1881. **Wien** I. Spiegelg. 12.

Verlag von Leo Woerl. Agentur von Leo Woerl.









26.

GESCHICHTE

DER

UNION DER RUTHENISCHEN KIRCHE

MIT ROM

VON DEN AELTESTEN ZEITEN BIS AUF DIE GEGENWART

VON

DR. JULIAN PELESZ,

Lemberger Metropolitan-Consistorial-Rathe, Pfarrer zur heil. Barbara und Rektor des griech.-katholischen Central-Seminars in Wien.

Mit oberhirtlicher Bewilligung.

ZWEITER BAND.

Von der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche mit Rom von 1595 bis auf die Gegenwart.

Würzburg (Bayern). Verlag von Leo Woerl.

1881.

Wien I. Spiegelg. 12. Agentur von Leo Woerl.

GESCHICHTE

DER

UNION DER RUTHENISCHEN KIRCHE

MIT ROM

VON DEN AELTESTEN ZEITEN BIS AUF DIE GEGENWART

VON

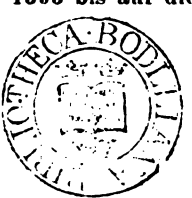
DR. JULIAN PELESZ,

Lemberger Metropolitan-Consistorial-Rathe, Pfarrer zur heil. Barbara und
Rektor des griech.-katholischen Central-Seminars in Wien.

Mit oberhirtlicher Bewilligung.

ZWEITER BAND.

Von der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche mit Rom von 1595 bis auf die Gegenwart.



Würzburg (Bayern). 1881. **Wien** I. Spiegelg. 12.
Verlag von Leo Woerl. Agentur von Leo Woerl.



VORREDE.

Es liegt mir ferne die Absicht, meiner Arbeit hiemit ein schön stylisirtes, phrasenreiches Geleitschreiben auf den Weg in die weite Welt auszustellen; ich will streng bei der Sache bleiben, und wie ich in der Nachschrift zum ersten Bande angezeigt habe, die Gründe und die Art der Bearbeitung meiner vorliegenden Schrift in kurzen Worten angeben. Was zuerst *die Gründe* anbelangt, welche mich zur Veröffentlichung dieser Schrift bewogen haben, so war dabei in erster Linie der Umstand massgebend, dass der hier abgehandelte Gegenstand seinem ganzen Umfange nach bis jetzt noch von Niemandem bearbeitet wurde, und dass in Folge dessen die Geschichte der ruthenischen katholischen Kirchenprovinz wirklich zu den am wenigsten bekannten Theilen der Kirchengeschichte gehörte. Ich will damit zwar nicht sagen, als ob dieses Feld bis jetzt ganz brach gelegen wäre, denn einzelne Gebiete desselben haben bis jetzt schon treffliche Bearbeiter gefunden; aber sie sind vereinzelt und zerstreut geblieben, und weil sie kein systemastisches Ganze bildeten, sind viele wichtige Fragen unbemerkt und unberücksichtigt geblieben, und es war schwer, ja unmöglich, sich aus jenen zerstreut liegenden Schriften und Abhandlungen, die dazu in verschiedenen Sprachen verfasst waren, ein klares Bild von der Gesammtentwickelung dieser unzweifelhaft wichtigen katholischen Kirchenprovinz zu machen.

Indem ich nun einem in der Kirchengeschichte wirklich vorhandenen Mangel abhelfen wollte, hat mich noch ein anderer Grund, dem ich besondere Aufmerksamkeit zugewendet habe, zu der vorliegenden Arbeit bewogen. Es ist nämlich eine allge-

mein bekannte Thatsache, dass so oft nach der unglückseligen orientalischen Kirchenspaltung von einer Vereinigung der getrennten Kirchen die Rede war, von orientalischer Seite regelmässig geltend gemacht wurde, als ob der heilige Stuhl nicht eine Vereinigung im Glauben, sondern die Unterdrückung des orientalischen Ritus und die völlige Latinisirung des Orientes anstreben würde. Derselbe Vorwurf wurde auch immer erhoben, so oft es sich um die Vereinigung unserer in das griechische Schisma verwickelten Kirchenprovinz mit der römischen Kirche handelte. Die Feinde der katholischen Kirche gingen eben von dem wohlüberlegten Standpunkte aus, dass es ihnen am ehesten gelingen wird, das Volk, welches unter der Herrschaft des Schisma aller Belehrung entblösst, nur dem Aeusseren anzuhängen gewohnt war, gegen eine Vereinigung mit der katholischen Kirche einzunehmen, wenn man ihm vorspiegeln wird, dass der heilige Stuhl den altehrwürdigen orientalischen Ritus, mit welchem das ganze Leben und Weben der orientalischen Völker innig verknüpft ist, unterdrücken will, und dass sich demnach das Volk vor einer jeden Annäherung an Rom mit Abscheu abwenden wird. Und man muss gestehen, dass diese perfide Kampfweise für die Feinde der katholischen Kirche wirklich erfolgreich war. Diese starren Apostel des unglückseligen Schisma stempelten alle Sitten und Gebräuche der occidentalischen Kirche als Häresien, stellten Rom als Mittelpunkt aller Ketzereien dar, und erzeugten auf diese Weise bei jenen Völkern, die sie sonst auf die unverantwortlichste Weise vernachlässigten und in der crassesten Unwissenheit liessen, einen Hass gegen Alles, was an Rom erinnerte. Zur Beleuchtung dieser Kampfweise brauchen wir nur auf das Vorgehen eines Photius, Michael Cerularius, Marcus Ephesinus, Katharina's II. hinzuweisen, und daran zu erinnern, auf welche Weise die Union in den Jahren 1839 und 1874 bekämpft wurde. Die schismatische Macht, welche die Union seit dem Florentiner Concil bekämpfte, gab ja in allen Manifesten und Proclamationen vor, dass sie dem Glauben der katholischen Ruthenen nicht nahetreten will und nur für die Rechte und die Reinheit ihres Ritus besorgt sei; was sie aber eigentlich bezweckte, ist nur zu bekannt! Indem ich mich also an die vorliegende Arbeit machte, sah ich mich veranlasst, dem genannten Vorwurf besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und

ich bin nach der genauesten und gewissenhaftesten Prüfung aller auf diese Frage bezüglichen vorhandenen Acten und Nachrichten zu dem unanfechtbaren Resultate gekommen, dass der genannte Vorwurf vollständig grundlos ist, und dass der heilige Stuhl dem viele Male, das letzte Mal von Papst Pius IX. ausgesprochenen Grundsatze: „Fidei unitas cum legitimorum rituum varietate optime consistit, ex quibus imo major in Ecclesiam ipsam splendor et majestas mirifice redundat", immer und überall treu geblieben ist, und dass die römischen Päpste ohne Ausnahme zu allen Zeiten für die Rechte der orientalischen Nationen und ihres altehrwürdigen, von den heil. Vätern überlieferten Ritus eingetreten sind, und dessen Unantastbarkeit unzählige Male sanctionirt haben. Ja, was speciell die Ruthenen anbelangt, so waren es die Päpste, welche ihnen immer wahrhaft väterliche Liebe und Sorgfalt zuwendeten; es waren die Päpste, welche diese Nation nie verlassen haben, und ihr auch in Zeiten der heftigsten Stürme und Drangsale mit Trost und Hilfe zur Seite standen. Nicht auf geschichtlicher Wahrheit also, ja nicht einmal auf Unkenntniss der Geschichte, denn die diesbezügliche Handlungsweise des römischen Stuhles ist weltbekannt, beruht die obangeführte Verunglimpfung der römischen Päpste, sondern auf vorgefassten Meinungen und auf der Verkehrtheit des Herzens.

Das waren also die Gründe, welche mich zum Abfassen der vorliegenden Schrift bewogen haben. Es erübrigt mir noch, über die Art der Bearbeitung des Gegenstandes einige Worte zu sagen, und da erachte ich es für angezeigt, zuerst den Titel, den ich meiner Schrift gegeben habe, zu rechtfertigen. Nach der Aufschrift „Geschichte der Union" wäre man fast versucht, zu schliessen, dass da nur von der Union im engeren Sinne, also mit Rücksicht auf unsere Geschichte nur von den Ereignissen nach dem Jahre 1595, wo die Union wirklich in den Vordergrund unserer Geschichte getreten ist, die Rede sein wird. Ich habe diesem Umstande auch wirklich Rechnung getragen, und dieser Theil bildet den Schwerpunkt meiner geschichtlichen Erörterung. Doch ich konnte mich unmöglich auf diese Zeiten beschränken, ich hielt es für unumgänglich nothwendig, dieselben zu motiviren, und musste deswegen auf die früheren Zeiten, ja auf den Ursprung unserer Kirchengeschichte zurückgehen, und das erschien mir um so nothwendiger, als die Geschichte der

ersten Jahre unserer Kirchenprovinz Thatsachen anführt, welche beweisen, dass das orientalische Schisma erst im XII. Jahrhunderte seinen unseligen Einzug in diese Gegenden gehalten hat. Ich habe dieser Frage schon aus dem Grunde die vollste Aufmerksamkeit geschenkt, als in unseren vom heil. Stuhle approbirten Kirchenbüchern Officien zu Ehren von Heiligen aus jener Periode vorkommen, welche ganz unstatthaft wären, wenn man gegen diese Heiligen die exceptio schismatis erheben könnte. Diesen Umstand hat der hochgelehrte Forscher Dr. Nicolaus Nilles S. J.*) hervorgehoben, und ich fühle mich diesem auf dem Gebiete der orientalischen Liturgie und des Kirchenrechtes rühmlichst bekannten Gelehrten dafür, sowie für die erste Einführung meiner Schrift in den Kreis von wissenschaftlichen Werken, zum innigsten Danke verpflichtet; muss aber auch die Berechtigung der Bemerkung seiner Eminenz des grossen Geschichtforschers Herrn Cardinals J. Hergenröther**), dass ich die Katholicität unserer Kirchenprovinz bis zum Ende des XI. Jahrhundertes nicht bis zur Evidenz erwiesen, und namentlich die neueren Argumente russischer Schriftsteller, so des Popov und Pavlov nicht gekannt habe, für jetzt anerkennen. Die zwei letztgenannten Schriften waren mir wirklich beim Abfassen des ersten Bandes meiner Geschichte nur dem Namen nach bekannt, und ich habe dieselben, nachdem sie in meine Hände gekommen sind, mit einer gewissen Unruhe zu lesen angefangen, welche Unruhe aber in dem Masse abnahm, als ich sie näher kennen lernte. Diese Schriften sind zwar neu, aber sie enthalten keine neuen stichhältigen Beweise gegen die Katholicität unserer Kirchenprovinz bis zum Abschlusse des XI. Jahrhundertes, und es war mein Wunsch, die darin angeführten Gründe schon jetzt einer näheren Prüfung zu unterziehen; doch da dies eine längere Erörterung erheischte, und ich den ohnehin etwas überschrittenen Umfang des zweiten Bandes meiner Schrift nicht noch mehr erweitern wollte, so habe ich für gut befunden, auf die besagten Werke, sowie überhaupt auf die erste Periode der Geschichte unserer Kirchenprovinz in „den Beiträgen zur

*) In Zeitschrift für kath. Theologie, Innsbruck 1879, S. 192 f. und in Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae, Oenipotente 1879 an mehreren Orten.

**) In der „Literarischen Rundschau“, 1879, Sg. 297 f.

Geschichte der Union" näher einzugehen. — Es erschien also dem Gesagten zufolge nothwendig, in dieser Abhandlung auch die Geschichte der früheren Jahrhunderte gehörig zu berücksichtigen, umsomehr, als es auch in jenen Zeiten, wo das Schisma schon herrschend war, nicht an ernstlichen Unionsversuchen gemangelt hat. Und weil ich diese Unionsversuche mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt habe, habe ich die obangeführte Aufschrift meiner Arbeit für die passendste gehalten.

Dass in der Geschichte der älteren Zeiten das gesammte kirchliche Leben der Provinz berücksichtigt wurde, dürfte meiner Ansicht nach nicht überflüssig genannt werden; das war aber auch der Grund, dass ich die einzelnen Gegenstände der besseren Uebersicht wegen in besonderen Abtheilungen, als: Capitel etc. behandelt habe. Dass eine solche Gruppirung etwas Pedanterie an sich hat, und dass dabei oft Wiederholungen unumgänglich sind, wie der Hochw. Herr Stanislaw Załęski S. J. in der fachmännischen gelehrten Recension *) des ersten Bandes meiner Geschichte geltend macht, will ich nicht in Abrede stellen, glaube aber dadurch einzelne Materien klarer dargestellt zu haben, als wenn sie zusammen mit anderen Begebenheiten erörtert worden wären. Etwas auffallend dürfte aber der Umstand sein, dass ich in einer „Geschichte der Union der ruthenischen Kirche" auch die Geschichte der Moskauer Kirche behandelt habe, aber auch dazu haben mich sehr wichtige Gründe bestimmt. Dass diese Geschichte bis zum Jahre 1461 ganz speciell erörtert werden musste, ist einleuchtend, denn sonst wäre die übrige Geschichte unverständlich geblieben. Aber auch in der nachfolgenden Zeit erschien mir die gänzliche Ausserachtlassung der Geschichte der Moskauer Kirche nicht rathsam, und zwar aus dem Grunde, um zu zeigen, wie diese Kirchenprovinz nach ihrer vollständigen Trennung von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit immer tiefer sank, und endlich zu einer Staatsanstalt wurde, und um dadurch den von gegnerischer Seite so oft betonten angeblich blühenden Zustand der Moskauer Kirche, der im Gegensatze zur Kirchenprovinz der katholischen Ruthenen als ein seliges Eldorado gepriesen zu werden pflegt,

*) Kilka uwag nad dziełem Dra P., Lwów 1880 (d. i. Einige Bemerkungen über das Werk des Dr. P. Lemberg 1880. 78 S. 8. Abdruck aus Przegląd Lwowski, 1879 und 1880 — und im Krakauer Czas, 1880, Nr. 12.

auf das richtige Mass zurückzuführen, und den Feinden der Union eine nicht zu unterschätzende Waffe zu entwinden. Dass ich übrigens den Zustand der Moskauer Kirche nicht in vorgefasster Meinung geschildert habe, wie es der Geschichte der Union im gegnerischen Lager zu ergehen pflegt, möge aus dem Umstande geschlossen werden, dass ich mich dabei mit Vorliebe auf russische Schriftsteller berufen, und katholische Stimmen oft absichtlich bei Seite gelassen habe. Das war also der wahre Grund, weswegen ich mich auch mit der Geshichte der Moskauer Kirche befasst habe, und nicht die mir aus diesem Anlasse imputirte Ansicht von der Identität der Ruthenen und der Russen, worüber ich mich übrigens an einer anderen Stelle (II. 920 ff.) klar und offen ausgesprochen habe. Die aus demselben Anlasse von meinem hochgeehrten Herrn Recensenten an mich gerichtete Frage*), ob ich der Idee des Panslavismus huldige, und ob ich dieselbe in Oesterreich zu propagiren beabsichtige, ist mir wirklich wie ein deus ex machina gekommen. Ich habe schon Manches in ruthenischer Sprache geschrieben, aber wie ich mich nach einem Durchblick dieser Abhandlungen und grösseren Arbeiten überzeugt habe, waren es rein theologische Abhandlungen, und zwar in einer Sprache und Richtung geschrieben, von welcher die Panslavisten, insofern mir deren Wege und Zwecke bekannt sind, nichts hören wollen, und ich muss bemerken, dass die angeführte Frage und der daraus gezogene indirecte Schluss zum mindesten zuvoreilig war. Ich bin zwar kein Zunftpolitiker, kann demnach die Idee des Panslavismus nicht beurtheilen, und zwar einfach deswegen, weil das ein mir fremder Gegenstand ist, den ich nie studirt habe; meine Ansicht von der Idee des Panrussismus aber, welchen die besagte Frage ohne Zweifel bezielte, habe ich in meiner Geschichte offen und aufrichtig ausgesprochen, und ich zweifle nicht daran, dass jeder unbefangene Leser, wenn er auch meine Ansichten nicht theilen sollte, darin nur diese Ueberzeugung finden wird, welche einem der katholischen Kirche und dem österreichischen Kaiserstaate treuen und unbedingt ergebenen Sohne der ruthenischen Nation vollkommen geziemt, und welche ich in den Herzen aller meiner Stammesgenossen festgegründet wissen wollte.

---

*) Im Krakauer „Czas“ 1880, Nr. 12.

Weil ich schon auf die fachmännisch und quellenmässig geschriebene Schrift, welche der in der Gechichtsforschung rühmlichst bekannte Herr Załęski als Recension des ersten Bandes meiner Geschichte veröffentlicht hat, und welche sich in vielen Theilen als eine selbständige gründliche Studie präsentirt, gekommen bin, so will ich auch den zweiten mir darin vorgehaltenen Vorwurf beantworten. Dieser betrifft aber die Frage, auf welcher Grundlage Rothrussland oder das jetzige Galizien und Lodomerien an Polen gekommen war? Ohne mich da in nähere Erörterungen einzulassen, sage ich auf Grund der Geschichte jener Zeiten kurz: Kasimir der Grosse hatte wohl auf diese Provinz berechtigte Erbansprüche, aber er konnte dieselben nur mit bewaffneter Hand geltend machen. Die übrigen Einwürfe, welche übrigens von minderer Wichtigkeit sind, haben im zweiten Bande meiner Schrift, bevor sie mir noch bekannt waren, ihre Lösung gefunden.

Um nun auf die Sache selbst, nämlich auf die Art der Bearbeitung meiner Schrift zurückzukommen, bemerke ich nochmals, dass mich die eben erörterten wichtigen Gründe zur etwas ausführlicheren Schilderung der Geschichte der Moskauer Kirche veranlasst haben, und das war auch die Ursache, dass ich auch im III. Zeitraume eine übersichtliche Schilderung dieser Geschichte, namentlich des russischen Sectenwesens, gegeben habe. Die Erörterung dieses letzteren war auch deswegen nothwendig, weil davon auch unsere berühmteste Provincialsynode Erwähnung thut, und weil ein zwar nicht grosser aber wichtiger Zweig desselben sich auch auf dem österreichischen Boden niedergelassen, und hier seine wichtigste Umgestaltung erfahren hat. Vorzüglich aber hat mich zur Skizzirung der Geschichte der Moskauer Kirche auch im III. Zeitraume der Umstand bewogen, um auf Grund dessen evident zu zeigen, dass nicht etwa die moralische Kraft der russischen Staatskirche, sondern die Macht der russischen Waffen, jenem Theil unserer ehemals blühenden katholischen Kirchenprovinz, der in ihren Bereich gekommen ist, den Untergang bereitet haben.

Es ist selbstverständlich, dass ich bei dem Umstande, als die Ruthenen über 400 Jahre zum polnischen Staatsverbande gehörten, auch die Hauptwendepunkte in der Geschichte dieses Staates, sowie das Verhältniss der polnischen Regierung und

der lateinischen Hierarchie zur Union besprechen musste, und ich habe die Sachen so darzustellen getrachtet, wie sie sich thatsächlich verhalten haben. Ich habe demnach die Missgriffe und Ungerechtigkeiten, wo solche stattgefunden haben, weder verschwiegen noch bemäntelt, wohl wissend, dass dadurch der historischen Wahrheit nicht gedient wäre; ich habe mich aber auch aller unnöthigen Recriminationen zu enthalten gestrebt, nicht etwa deshalb, um nicht irgendwo anzustossen oder um sich dadurch irgendwie in Gunst zu versetzen, — denn dieser Zweck liesse sich, wie die Erfahrung zeigt, durch Nichtsthun und gelegentliches Schönthun bequemer und schneller erreichen — sondern aus dem wohlüberlegten Grunde, dass solche Recriminationen zweck- und nutzlos sind. Das Geschehene kann nicht ungeschehen gemacht werden, und die Geschichte sollte nicht ein Mittel zur Weckung der Leidenschaften, sondern eine Lehrerin sein, und schon geweckte Leidenschaften zu beruhigen trachten. Für die Sünden der Väter kann man die Kinder nicht verantwortlich machen, man ist nur berechtigt, zu verlangen, dass die letzteren aus der Geschichte ihrer Ahnen heilsame Lehren ziehen, und sich vor ähnlichen Sünden schützen und abhalten. Aus demselben Grunde habe ich auch die Sünden der Ruthenen, wo ich solche gefunden habe, rücksichtslos als solche hingestellt, von der Ueberzeugung geleitet, dass die Verdeckung eigener Schwächen niemals nützen kann, dagegen fast ausnahmslos immer schadet. So habe ich die Geschichte unserer Kirchenprovinz aufgefasst, zu dem Zwecke habe ich das Gute wie das Schlechte, wo solches zu finden war, aufgedeckt, und es ist mein sehnlichster Wunsch, dass meine Arbeit auch von dem Standpunkte beurtheilt werde.

Obwol ferner die in Ungarn gelegenen Diöcesen der katholischen Ruthenen zu unserer Kirchenprovinz nie gehört haben, habe ich doch auch ihre Geschichte im kurzen Abrisse gebracht, theils wegen der Stamm- und Ritusverwandtschaft, theils deswegen, weil ihre Schicksale mit den unserigen fast gleich sind, und weil endlich die ungarischen und galizischen Ruthenen oft in engen Verhältnissen zu einander standen. Am Ende der ganzen Geschichte habe ich eine chronologische und eine statistische Tabelle gebracht, die letztere zu dem Zwecke, um daraus den gegenwärtigen Zustand aller in Oesterreich lebenden Katho-

liken des griechischen Ritus wenigstens übersichtlich kennen zu lernen. Endlich wird es vielleicht nicht überflüssig sein, zu bemerken, warum ich diese Schrift nicht in meiner Muttersprache, sondern in deutscher Sprache veröffentlicht habe, und zwar desto mehr, als mir das von einer Seite aus unbekannten Gründen verargt wurde. Und doch ist die Ursache so nahe liegend, ich wollte eben meiner Arbeit einen weiteren Leserkreis erschliessen, als es der Fall wäre, wenn ich meine Geschichte in einer anderen Sprache verfasst hätte, und ich bin dem Hochwürdigen Herrn S. Załęski dankbar dafür, dass er diesen Vorwurf noch vor mir zurückgewiesen hat.

Wenn ich nun auf meine Arbeit nochmals zurückblicke, so muss ich mir die Frage stellen, ob ich meine Aufgabe wenigstens theilweise gelöst habe, und da kann ich mir manche Mängel und Lücken nicht verhehlen. Es war aber diese Arbeit für mich auch mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden. Denn nicht nur mangelte es an einer systematischen Vorarbeit, und ich musste mir selbst den Weg bahnen; sondern auch die Herbeischaffung von Quellen, namentlich der fremdländischen Literatur, war immer schwierig, oft sogar unmöglich, indem in den hierortigen öffentlichen Bibliotheken die einschlägige Literatur nicht am reichsten vertreten ist. Es war mir daher jede Hilfe in dieser Beziehung desto werthvoller, und ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich der verehrtesten Vorstehung des Ossolinskischen National-Instituts in Lemberg, welche mir die werthvollsten und seltensten älteren Werke mit geneigter Bereitwilligkeit zur Verfügung stellte, meinen ergebenen Dank ausspreche. Diese Zuvorkommenheit war mir desto schätzenswerther, als meine diesbezüglichen Bitten an manchen anderen Orten kein Gehör gefunden haben. Insofern es also die mir zu Gebote stehenden Quellen und Mittel zuliessen, trachtete ich meinen Gegenstand so erschöpfend als möglich und zulässig darzustellen, vor Allem aber war mein Bestreben dahin gerichtet, um überall objectiv zu bleiben, die katholische Wahrheit zu vertreten und in ihrem hehren Glanze leuchten zu lassen. Um das aber zu erreichen, brauchte ich nur die Thatsachen so zu schildern, wie sie sich wirklich zugetragen haben. Ich habe die Schicksale unserer Kirchenprovinz von deren Anfängen an verfolgt, und aus ihnen den unwiderleglichen Schluss gezogen, dass diese Kirchen-

provinz so lange glücklich und blühend war, als sie einen lebenden Zweig des grossen katholischen Stammes bildete und von ihm mit belebenden Säften durchdrungen war, und dass sie in dem Masse abzusterben und zu verdorren begann, als sie sich von dem belebenden Mittelpunkte trennte. In dieser Ueberzeugung haben mich die wechselvollen Geschicke unserer Kirchenprovinz befestigt, und dass diese Ueberzeugung in immer weiteren Kreisen belebt, gestäıkt und ausgebreitet werde, hat diese Schrift bezweckt. Gott der Allmächtige aber, Der das Wachsthum und das Gedeihen gibt, und Der oft schwache Werkzeuge zur Erreichung grosser Sachen anwendet, möge dazu Seinen Segen verleihen.

Geschrieben in Wien am Sonntage vom letzten Gericht 1880.

Der Verfasser.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Seite

Seite

II. ABSCHNITT.

Von der ersten Theilung Polens bis zur Wiederherstellung der Haliczer Metropolie (1773—1808).

Anhang.

III. Zeitraum.

Von der Wiederherstellung der Union mit Rom bis auf die Gegenwart (seit 1596).

§. 1.

Eintheilung.

Mit dem Abschlusse der Union mit Rom hat für die ruthenische Kirche eine neue glänzende Periode angefangen. Die Ruthenen kehrten zum Mittelpunkte der Wahrheit zurück, und der belebende Geist der Wahrheit zeigte bald seine wohlthätigen Wirkungen in allen Zweigen des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens der Ruthenen. An der Spitze der ruthenischen Kirche standen die Kiewer katholischen Metropoliten, welche für die Reinhaltung des wahren Glaubens besorgt waren und auch die noch im Irrthume verharrenden Ruthenen zur Erkenntniss der Wahrheit zu bringen trachteten. Doch die Sorge der Metropoliten so wie der anderen ruthenischen Bischöfe konnte auch die vielen in früheren Zeiten in das kirchliche und religiöse Leben eingerissenen Missbräuche nicht ausser Acht lassen. Auf der Brester Synode wurden wol die Hauptpunkte der Union festgesetzt, die weitere und specielle Organisation des ganzen kirchlichen Wesens aber musste einer späteren Zeit vorbehalten werden, und dieses ist erst auf der Provinzial-Synode in Zamość (1720) geschehen. Diese Synode bildet deswegen einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom, und deswegen wird sie auch als Ausgangspunkt einer neuen Periode unserer Geschichte angenommen.

Die Beschlüsse der Zamośćer Synode wurden vom heiligen Stuhle approbirt, und auf ihrer Grundlage begann in der ruthenischen katholischen Kirche ein neues Leben, als nicht lange her-

nach politische Umwälzungen über diese oft und schwer geprüfte Kirchenprovinz neue Leiden und Prüfungen brachten, welche der Union mit dem gänzlichen Untergange drohten. Das Königreich Polen, dem die Ruthenen unterthan waren, ging seinem Untergange mit Riesenschritten entgegen, und weil sich in Polen besonders russischer Einfluss mit jedem Tage immer mehr geltend machte, so waren namentlich die katholischen Ruthenen vielfachen Drangsalen und Verfolgungen ausgesetzt, indem sich die russische Regierung zur besonderen Aufgabe machte, die Union zu vernichten. Bei der ersten Theilung Polens kam ein grosser Theil der Ruthenen an Russland, ein anderer Theil an Oesterreich, und nur ein Bruchtheil blieb noch bei Polen, bis auch dieser bei den späteren Theilungen Polens an andere Mächte gekommen ist. Bis zum Jahre 1772 stand an der Spitze der ganzen ruthenischen Kirche der Kiewo-Halitscher Metropolit, und auch nachher (bis 1805) wurde er als Haupt der mit Rom vereinigten Ruthenen verehrt und anerkannt. Indessen geschahen in jenen Zeiten grosse Veränderungen, Russland hat die Union zum grossen Theile mit Gewalt unterdrückt, so dass wol in Russland noch ein Metropolit der katholischen Ruthenen bestand, aber bei der offenen Absicht der russischen Regierung, die Union in Russland ganz zu vernichten, kaum als Scheinhaupt der ruthenischen Kirche betrachtet werden konnte. Da fügte es die Vorsehung Gottes, dass die katholischen Ruthenen ein neues Centrum in Oesterreich gefunden haben, nachdem Kaiser Franz I. im Einvernehmen mit dem Papste Pius VII. die Halitscher Metropolie wieder hergestellt hat. Demgemäss zerfällt die Geschichte des III. Zeitraumes in drei Perioden, welche wieder nach den bedeutendsten Ereignissen in einzelne Zeitabschnitte getheilt werden. Und zwar:

Erste Periode: Von der Wiederherstellung der Union mit Rom bis zur Synode in Zamość (1596—1720).

Zweite Periode: Von der Synode in Zamość bis zur Wiederherstellung der Halitscher Metropolie (1721—1808).

I. Zeitabschnitt: Von der Synode in Zamość bis zur ersten Theilung Polens (1721—1772).

II. Zeitabschnitt: Von der ersten Theilung Polens bis zur Wiederherstellung der Halitscher Metropolie (1772—1808).

Dritte Periode: Von der Wiederherstellung der Halitscher Metropolie bis auf die Gegenwart. (Seit 1808).

Im Anhange zu unserer Kirchengeschichte wird auch die Geschichte der russischen nicht unirten Kirche übersichtlich dargestellt werden.

Erste Periode.

Von der Wiederherstellung der Union mit Rom bis zur Synode in Zamość (1596—1720).

Erstes Capitel.

Regierung der Kirche und Ausbreitung der Union.

§. 2.

Charakteristik dieser Periode.

Das grosse Werk der Union ist mit Gottes Hilfe zu Stande gekommen, und ein Theil der Ruthenen hat sich mit Rom vereinigt. Allein damit war das grosse Werk der wahren Vereinigung der ruthenischen Kirche mit Rom nicht vollendet, es wurde eigentlich nur der Anfang gemacht; denn abgesehen davon, dass die ganze Moskauer Kirchenprovinz sich der Union gegenüber feindlich verhielt, und damals auch keine Hoffnung vorhanden war, dieselbe der Union geneigt zu machen, ist auch die Kiewer Kirchenprovinz nicht ganz zur Union beigetreten, sondern ein bedeutender Theil derselben ist beim Schisma geblieben; und sogar in jenen Diözesen, deren Bischöfe sich für die Union erklärt haben, waren noch viele, welche entweder aus Unkenntniss der wahren Sachlage oder aus angewöhnter Anhänglichkeit an das Schisma und Voreingenommenheit gegen die Union als eine Neuerung dem Schisma auch nun ergeben blieben. Man hat eben die Union als eine Neuerung betrachtet, man erblickte in der Vereinigung der ruthenischen Kirche mit Rom etwas ganz Neues, und dies im Vereine mit anderen Umständen liess befürchten, dass es hier zu heftigen Kämpfen kommen wird, welche Befürchtung die Ereignisse der folgenden Zeiten nur zu sehr rechtfertigten. Es entbrannten heftige Kämpfe, welche durch ver-

schiedene Umstände, durch Fanatismus, Verkennung der eigenen Interessen und verkehrte Massregeln geschürt wurden. Auf diese Kämpfe der heiligen Union, welche nicht mit Unrecht die Märtyrerin genannt wird, werden wir im Verlaufe unserer Erzählung sehr speciell eingehen müssen; hier wollen wir, ohne uns von irgend welchen wie immer gearteten subjektiven oder politischen Ansichten leiten zu lassen, nur im Allgemeinen die Umstände anführen, welche diese Kämpfe mit naturgemässer Nothwendigkeit voraussehen liessen.

Vor allem Anderen war für die gedeihliche Wirksamkeit der Union hindernd der Umstand, dass der Clerus auf die Union nicht gehörig vorbereitet war. Hätte man den wohlüberlegten Plan der Jesuiten befolgt, und zuerst einen tüchtigen, im Geiste der Union herangezogenen Clerus gebildet, dann wäre Hoffnung vorhanden, dass die Union bald auch im Volke tiefe Wurzeln schlagen wird, wiewol freilich der feierliche Abschluss der Union verzögert werden müsste. Es ist aber anders geschehen. Die Union wurde abgeschlossen, und der Metropolit und fünf Bischöfe mit einem bedeutenden Theile ihres untergebenen Clerus und des Volkes sind der Union treu und redlich beigetreten; aber die Masse des Volkes war darauf nicht vorbereitet, das Volk hing noch blind am Schisma, und es war auch Niemand da, der ihm die Sache klarzulegen im Stande gewesen wäre.

Bei dieser Sachlage war es den Schismatikern sehr leicht, die Union als eine Neuerung, als Abfall vom Glauben zu stempeln und die Ruthenen vor deren Annahme zu warnen. Dabei kam ihnen sehr gelegen der Umstand, dass die Brester Union unter wesentlich anderen Umständen zu Stande gekommen ist, als die Florentiner Union. In Florenz sind die Griechen mit ihrem Patriarchen der Union beigetreten, und die Russen konnten, wenn sie sich gegen den Patriarchen nicht offen auflehnen wollten, der Union nicht widerstreben. Und wir sehen wirklich, dass die Kiewo-Halitscher Metropolie die Florentiner Union angenommen hat, und in Moskau nur ein Befehl der weltlichen Macht die Union im Keime erstickte, und folgerichtig bald darauf auch das Abhängigkeits-Verhältniss der Moskauer Metropolie von Constantinopel löste. Anders haben sich jetzt die Sachen verhalten. Moskau blieb nun wie vorher beim Schisma, was übrigens bei dem Umstande, dass die Kiewo-Halitscher Metropolie von Moskau

ganz unabhängig war, für damals von geringerer Bedeutung war; aber auch im tief zerrütteten Constantinopel dachte Niemand an die Vereinigung mit Rom, und diesen Umstand beuteten sowol die griechischen als auch die russischen Schismatiker aus zu dem Zwecke, um die Union als einen Abfall vom Glauben zu stempeln und durch allerlei Ränke verhasst zu machen; und so war es natürlich, dass auch dieser Umstand der Entwickelung der Union hindernd im Wege stand.

Gegen die Union erhob sich ferner ein bedeutender Theil des ruthenischen und des polnischen Adels, so wie die Bruderschaften. Alle diese haben in der ruthenischen Kirche nach ihrem Belieben gewaltet, sie haben Bischöfe und Priester nach Belieben eingesetzt und vertrieben. Die Union drohte nun ihrem eigenmächtigen Schalten einen festen Riegel vorzuschieben. Die Bischöfe sollten nun in Abhängigkeit vom Oberhaupte der Kirche die Kirche Gottes regieren, und die Priester sollten von ihrem Thun und Lassen nur den Bischöfen verantwortlich sein; für das eigenmächtige Schalten und Walten des Adels blieb nun kein Platz übrig. Dies erbitterte aber den Adel, und er erklärte sich gleich vom Anbeginn gegen die Union. Dem polnischen Adel mochte die Union auch deshalb ungelegen gekommen sein, dass nun in der ruthenischen Kirche eine grössere Ordnung sein wird, dass die Güter dieser Kirche unter gesetzlichen Schutz genommen werden, es demnach schwieriger sein dürfte, sich derselben zu bemächtigen. Die Bruderschaften aber, namentlich die Stauropigien, sahen durch die Union ihr wichtigstes Recht, die Unabhängigkeit von den Bischöfen, vernichtet, und sind deswegen gegen die Union aufgetreten. Füglich verdient hier auch ganz besondere Beachtung der Gegensatz zwischen dem Staatssystem der Polen und der Organisation der Kosaken. Anfangs traten die Kosaken nur für ihre politischen Rechte auf; als sie aber sahen, dass die Union von den Polen wenigstens theilweise beschützt wird, liessen sie sich (um 1620) bereden, dass die Union nur im Interesse der Polen und zur Knechtung des kleinrussischen Volkes eingeführt worden ist, und traten als erbitterte Gegner der Union auf.

Das waren die vorzüglichsten Ursachen, welche der Union harte Kämpfe bereiteten.

Wenn wir uns anderseits nach den Freunden und Gönnern

der Union umsehen, so erblicken wir in erster Reihe den heiligen Stuhl, welcher nicht nur selbst die Union in geistlichen Schutz nimmt, sondern sich auch bei dem Könige und bei den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern des Königreiches Polen für die Ruthenen verwendet. Bekannt sind die diesbezüglichen Bemühungen der päpstlichen Nuntien, zahlreich und herzlich sind die im Interesse der Ruthenen erlassenen Briefe der Päpste, namentlich des P. Clemens VIII.; doch leider waren so manche dieser wolgemeinten Rathschläge, Bitten und Ermahnungen ein Ruf in der Wüste, der von Wenigen gehört, und noch von Wenigeren befolgt wurde. Ja die polnischen Prälaten selbst, welchen vor allen Anderen die Pflicht oblag, ihre im Herrn vereinigten Brüder zu unterstützen, zeigten nur zu oft, dass sie sich nur von politischen Motiven leiten liessen und der Entwickelung der Union hindernd in den Weg traten. Der heilige Stuhl verlangte, dass dem ruthenischen Clerus gleiche Rechte und Privilegien mit dem lateinischen Clerus zugestanden werden, namentlich dass die ruthenischen Bischöfe in den Senat aufgenommen werden, kurz, dass die polnische Regierung alle Bedingungen, welche den Ruthenen vor der Annahme der Union vom Könige zugesagt waren, erfülle. Schön und herzlich schreibt der Papst an den König: „Um das bitte ich ganz besonders, dass die ruthenischen Bischöfe in den Senat des Königreiches Polen aufgenommen werden . . . . . denn dadurch werden sie beim Volke höhere Achtung geniessen, ihre Kirche wird eine höhere Hilfe und Beschirmung haben, und die heilige Union wird tiefere Wurzeln fassen . . . . Uebrigens, nachdem wir sie zu Gnaden und Einigkeit dieses heiligen Stuhles aufgenommen und als Brüder erkannt haben, so ist es ganz billig, dass sie so geachtet werden, wie die übrigen katholischen Bischöfe, und dass sie gleich jenen bevorzugt werden.“ — Leider blieben diese Worte und Bitten des heiligen Stuhles erfolglos, und so mussten die mit Rom vereinigten Bischöfe aus vielfachen Gründen auf die härtesten und erbittertsten Kämpfe gefasst sein, wobei sie nur auf ihre gute Sache und auf Gottes Hilfe rechnen konnten.

Dies vorausgeschickt, übergehen wir zur Schilderung der Ereignisse, welche nach der Promulgation der Union gefolgt sind. Dabei werden wir uns zur besseren Orientirung nach den Regierungsjahren der einzelnen Metropoliten richten.

§. 3.

Ereignisse der letzten Regierungsjahre des Metropoliten Michael Rahosa (1596—1599).

Nach der Promulgation der Union im Jahre 1596[1]) ergrimmten die Gegner derselben noch mehr, und sie schritten nun zur offenen kirchlichen Rebellion; sie sagten sich, wie oben (I. S. 552 f.) erzählt wurde, von ihren rechtmässigen Oberhirten los, und der auf der Brester Aftersynode anwesende Nicephor excommunicirte auf Grund der ihm angeblich vom Constantinopler Patriarchen verliehenen Vollmachten den Metropoliten Michael Rahosa sowie die anderen der Union ergebenen Bischöfe, und erklärte sie ihrer Aemter und Würden verlustig, und entband den Clerus und alle Gläubigen vom Eide der Treue gegen die unirten Bischöfe[2]).

---

[1]) Vgl. I. Bd. §. 83.

[2]) Der Grieche Nicephor ist nach Brest als angeblicher Protosyncel des Constantinopler Patriarchen gekommen, zu welcher Würde er vom Patriarchen Jeremias II. mit Decret ddto. Constantinopel am 2. November 1593 erhoben wurde. Das Decret ist in der Apokrisis des Christofor Philalet in der 4. Abth. des II. Theiles am 6. Blatt [das Buch ist nicht paginirt] abgedruckt, und auf Grund des genannten Decretes hat sich Nicephor die Jurisdiction über die der Union beigetretenen ruthenischen Bischöfe zugeschrieben, und die genannten Bischöfe auf der Brester Aftersynode (1596 im October) excommunicirt. Doch von der Zeit (1593), wo Nicephor zum Protosyncel ernannt wurde, bis zum Jahre 1596 sind manche Veränderungen geschehen, und namentlich ist Jeremias II. gestorben, und mit seinem Tode hörte auch die Jurisdiction des Nicephor auf, und deswegen war Nicephor im Jahre 1596 nicht berechtigt, sich den Titel eines Protosyncels des Const. Patriarchen beizulegen, und deswegen waren alle seine Verfügungen null und nichtig, was, wie wir bald sehen werden, auch von den Zeitgenossen geltend gemacht wurde. Ausserdem hat er sich Vieles zu Schulden kommen lassen, weswegen er auch von seinen Landsleuten verlassen wurde. So hat er nach dem Tode des Patriarchen Jeremias II. auf die Patriarchalkirche grosse Schulden contrahirt, weswegen der Patriarchalstuhl längere Zeit unbesetzt blieb. (Vgl. Antirrhesis oder Antwort auf die Apokrisis des Philalet, Wilno 1600, S. 17.) Nach des Jeremias II. Tode wurde (nach Antirrhesis l. c.) ein gewisser Karik vom Sultan zum Patriarchen ernannt, aber von den Griechen bald vergiftet. Nachher hatte der Sultan den Metropoliten von Anian auf den Patriarchalstuhl erhoben, aber dieser ist gleich abgetreten, weil er die grossen von Nicephor contrahirten Schulden nicht zahlen wollte. Dann verwaltete das Constantinopler Patriarchat der Alexandriner Patriarch Meletius Pigas als Verweser, aber dieser hat dem Nicephor keine Jurisdiction ertheilt, was der Verfasser der Apokrisis gewiss nicht verschwiegen hätte, wenn es der Fall gewesen wäre; im Gegentheile,

Diese Herausforderung konnte selbstverständlich auch von Seiten des Metropoliten Michael nicht stillschweigend übergangen werden, und deswegen excommunicirte er seinerseits

---

Meletius Pigas wollte, wie weiter gesagt wird, von Nicephor nichts wissen. Daraus ist nun klar zu ersehen, dass Nicephor auf der Brester Aftersynode ohne alle Jurisdiction als einfacher Abenteuerer erschienen ist, und daher kein Recht hatte, über die ruthenischen Bischöfe zu Gericht zu sitzen. Ein fernerer Beweis dessen, dass Nicephor keine Jurisdiction hatte, liegt darin, dass er beim polnischen Könige nicht um die Erlaubniss ersuchte, diese Jurisdiction in Polen ausüben zu dürfen, wie das der Patriarch Jeremias II. gethan, und wirklich vom König Sigismund III. am 15. Juli 1589 eine solche Bewilligung erhalten hat. (Vgl. Dr. Isidor Szaraniewicz, patryjarchat wschodni, Krakau 1879, S. 31. — Anton Petruszewicz, Wremennik des Staur. Inst., Lemberg 1869, S. 139. — Antirrhesis, Wilno 1600, S. 18.) Das hätte auch Nicephor nicht versäumt, wenn er irgend welche Bevollmächtigung gehabt hätte, und der Verfasser der Apokrisis hätte sie gewiss nicht verschwiegen, da er (a. a. O.) eine ältere Urkunde citirt. Dazu gesellte sich noch der Umstand, dass er ein gegen die Republik Polen conspirirender türkischer Spion war, weswegen er dann verhaftet, in Malburg eingesperrt und dann ausgewiesen wurde. So war also der Vorsitzende der Brester Aftersynode, die über den katholischen ruthenischen Episcopat urtheilte, beschaffen, und da auch die zwei abtrünnigen Suffraganbischöfe Gedeon Balaban und Michael Kopystyński kein Recht hatten, über ihren Metropoliten ein Urtheil zu fällen, so ist klar ersichtlich, dass die Beschlüsse der genannten Aftersynode schon vom Standpunkte der orientalischen Kirche ganz nichtig waren, und das macht der Verfasser der Antirrhesis (S. 17, f) geltend. Der Verfasser der Apokrisis geht aber weiter, und beweist damit, dass er ein Protestant war, indem er (II. Theil, Abth. 1 und 2) ganz nach protestantischen Principien zu beweisen sucht, dass die Laien das Recht haben, in Sachen des Glaubens, gleich den Bischöfen, zu entscheiden. Es ist nur sonderbar, dass auch die heutigen Gegner der Union, welche sonst dem Protestantismus sehr entschieden entgegentreten, fast dieselben Beschuldigungen gegen die Brester Synode erheben. Wiewol also Nicephor keine wie immer geartete Jurisdiction hatte, führte er doch auf der Brester Aftersynode den Vorsitz, und auf sein Betreiben wurden die katholischen ruthenischen Bischöfe excommunicirt, und die Anhänger des Schisma vom Gehorsam gegen diese Bischöfe entbunden. Doch da ereilte den Nicephor die schon längst verdiente Strafe; er wurde (1596) als staatsgefährlicher Spion verhaftet und verurtheilt. Sein Vertheidiger, der Verfasser der Apokrisis (II. Thl., Abthl. 4), gibt genau an, was dem Nicephor vorgeworfen wurde, und gesteht, dass man mit ihm ganz nach dem Recht verfahren hat, wobei er, ohne es zu beweisen, sagt, dass Nicephor der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht überwiesen wurde. Er (der Verfasser der Apokrisis a. a. O.) sagt, „dass die Landboten verlangten, dass Nicephor öffentlich verhört werde, was auch geschehen ist", und nachdem man ihn der Landesverrätherei überwiesen hatte, wurde er über Landtagsbeschluss in Malburg eingekerkert und dann des Landes

den Nicephor, Balaban und Kopystyński, sowie deren Anhäger,[3]) und entsendete im Namen der Synode die Bischöfe Pociej und Terlecki zum Könige Sigismund III. mit dem Auftrage, dass sie dem Könige über den ganzen Verlauf und Abschluss der Brester Synode genauen Bericht erstatten und dessen Schutz und Hilfe gegen die einheimischen und fremden Gegner der Union erbitten. Der König hat diesen Bericht mit Freude entgegengenommen, und um den Unirten seine Liebe und Anhänglichkeit zu zeigen, erliess er am 15. December 1596 ein Manifest,[4]) in welchem er zuerst hinweist auf seine Pflicht für die Ehre Gottes und das Seelenheil seiner getreuen, geliebten Unterthanen zu sorgen, und dass es nur eine wahre Kirche mit Einem obersten von Christo dem Herrn eingesetzten Oberhaupte, dem römischen Papste geben kann, was auch von den Griechen durch lange Zeiten, und zuletzt auf der allgemeinen Kirchen-Versammlung in Florenz, und in Russland durch die Bemühungen des ehemaligen Kiewer Metropoliten Isidor feierlich anerkannt und getreu beobachtet worden ist, wodurch sich die polnischen Könige bewogen fühlten, dem ruthenischen Clerus gleiche Rechte mit denen des lateinischen Clerus zu ertheilen[5]). Als aber die Patriarchen die Bande der Einigkeit zerrissen haben, hatten sich auch in den russischen Ländern verschiedene Missbräuche und Häresien ausgebreitet, und in Folge dessen verödeten die russischen Kirchen, der Gottesdienst verfiel, und hernach sind auch die den Russen ertheilten Privilegien und Freiheiten in Vergessenheit gerathen und wurden wenig geachtet zum grössten Nachtheile des russischen Clerus und der Kirche.« Um diesen Uebelständen abzuhelfen und die ehemalige Ordnung herzustellen, erklärt der König ferner, wurden mit den russischen Bischöfen Unterhandlungen

---

verwiesen. (Ign. Stebelski, dwa wielkie świątła. Lwow 1867. II. S. 110, 116.) Als sich Nicephor in diesen Nöthen befunden hat, haben sich einige ruthenische Herren (wie es in der Antirrhesis, S. 18, heisst) für ihn beim Patriarchen Meletius Pigas verwendet und ihn ersucht, er möge sich im Interesse des Nicephor an den polnischen König wenden, was dieser aber verweigerte, weil er sich für einen Verbrecher nicht verwenden wollte.

[3]) Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 230.

[4]) Derselbe, p. 234—240, wo das Manifest in polnischer Sprache abgedruckt ist.

[5]) Manifest des Königs Wladislaw III. (vgl. I. Bd. dieser Gesch. S. 374 Note 80).

gepflogen, welche zum Abschlusse der Union führten, wobei Papst Clemens VIII. den Ruthenen alle kirchlichen Gebräuche und Ceremonien, so wie sie von den heiligen Vätern und den allgemeinen Concilien eingeführt worden waren, für ewige Zeiten belassen und bestätigt hat. Hierauf spricht der König von der unter dem Vorsitze des Metropoliten Michael Rahosa zu Brest (im October 1596) abgehaltenen feierlichen Synode und von der Promulgation der Union und sagt, dass nur die Bischöfe Gedeon Balaban von Lemberg und Michael Kopystyński von Peremyschl mit ihren Anhängern sich von der Synode fernhielten, wiewol sie sich früher selbst für die Union erklärt hatten. Ja diese Bischöfe liessen sich von verkehrten Menschen so weit verleiten, dass sie nicht nur zur rechtmässigen Synode nicht erschienen, sondern im Gegentheile sich mit den Arianern vereinigten, und im Bunde mit fremden Leuten gegen ihre gesetzliche, geistliche und weltliche Obrigkeit conspirirten und Schmähschriften zu verbreiten wagten. Deswegen wurden sie vom Metropoliten excommunicirt, und der König verordnet, dass Niemand mit den genannten Bischöfen verkehre und dieselben nicht mehr als wahre Bischöfe ehre und betrachte. Schliesslich befiehlt der König allen Wojewoden, Capitänen und sonstigen Vorstehern und obrigkeitlichen Personen, dass sie die Beschlüsse der Brester Synode ehren und beobachten, und die Widerstrebenden strafen. — Mit diesem königlichen Manifeste haben die Beschlüsse der Brester Synode auch die staatliche Sanction und Anerkennung erhalten, und aus dem Manifeste ist zu ersehen, dass die Staatsbehörde gegen die Gegner der Union auch den weltlichen Arm zu erheben bereit war. *Eine Lücke* kann man in diesem Manifeste nicht übersehen, nämlich, dass der König hier nichts von den Rechten, Freiheiten und Privilegien der ruthenischen Kirche spricht, wiewol er erwähnt, dass solche Privilegien nach dem Florentiner Concil den Ruthenen ausdrücklich ertheilt worden sind. Der König hat zwar diese Rechte und Privilegien noch vor dem Abschlusse der Union (I. §. 81) den Ruthenen zugesagt, allein nur unter der Bedingung, dass sie der Union beitreten. Nun wurde aber die Union schon abgeschlossen, und es hätte gewiss zur Beruhigung der irregeleiteten Gemüther viel beigetragen, wenn der König in dem Manifeste nicht nur den Abschluss der Union verkündigt, sondern auch die Rechte und

Privilegien der ruthenischen Kirche feierlich und öffentlich anerkannt und verbürgt hätte. Das ist aber nicht geschehen, und diese Versäumniss ist um so befremdlicher, als der Papst unmittelbar nach der Wiederherstellung der Union, und noch vor deren Promulgation in der Kiewo-Halitscher Metropolie, in vielen Schreiben und Erlässen dem Könige und den verschiedenen geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Königreiches Polen die Ruthenen empfohlen hatte, und darauf gedrungen hat, dass ihnen ihre Rechte und Privilegien im vollen Masse zuerkannt werden, und dass ihre Bischöfe derselben Rechte theilhaftig werden, deren sich die polnischen Bischöfe von jeher erfreuten. Der römische Stuhl ging eben von dem richtigen Grundsatze aus, dass man, um die Ruthenen für die Union zu begeistern, ihnen vorerst alle ihre wohlerworbenen oder ererbten Rechte, Freiheiten und Privilegien rückhaltslos zuerkennen und dieselben achten soll, um ihnen so jeden Grund zu berechtigten Klagen zu benehmen, und dass man ihnen ausserdem noch andere Ehrenrechte, deren sie früher nicht theilhaftig waren, zugestehen soll, so namentlich dadurch, dass ihre Bischöfe dieselben Rechte und Privilegien haben, wie die lateinischen Bischöfe, und zwar sowol in kirchlicher, als auch in politischer Beziehung. Der heil. Stuhl wollte demnach die mit Rom vereinigten Ruthenen unterstützen und beschirmen, er war aber weit entfernt davon, sich zur Ausbreitung der Union der physischen Macht zu bedienen. Anders scheint die Staatsbehörde diese Sache aufgefasst zu haben; man war geneigt, der Union den weltlichen Arm zu leihen, zögerte aber, oder wollte gar nicht den katholischen Ruthenen das zu geben, was ihnen von rechtswegen gebührte. *Dass dem so sei, beweisen die vielen päpstlichen Schreiben der damaligen Zeit*, welche Papst Clemens VIII. in richtiger Beurtheilung der wahren Sachlage *im Interesse der in den Schooss der wahren Kirche zurückgekehrten Ruthenen an den König Sigismund III. und an alle hervorragenderen geistlichen und weltlichen Senatoren des Königreiches Polen gerichtet hat.*

In dem am 7. Februar 1596 an den Metropoliten und die ruthenischen Bischöfe gerichteten Breve: „Benedictus sit pastor ille bonus“*) schreibt Papst Clemens VIII., dass er sich in ihrem

*) Vgl. dieses Werkes I. 624. f.

Interesse an den polnischen König gewendet hat: „*Sigismundo regi, vos et ecclesias vestras, earumque bona, efficaciter commendavimus, atque ab eo petivimus, ut non solum Vos et vestra sua ope et auctoritate tueatur, sed etiam ut Vos ornet, et amplificet, et Senatoribus Regni adscribat, quamdiu in Ecclesiae Romanae obedientia et fidei catholicae integritate permanseritis, quod Deo auxiliante perpetuum fore speramus.*“ Das Schreiben, das hier vom Papste erwähnt wird, wurde an demselben Tage an den König gerichtet[7]), und

[7]) Bei Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae, tom. III. p. 252 s., wo sich auch die an die Senatoren des Königreiches Polen erlassenen päpstlichen Schreiben (SS. 253—260) befinden. Das Schreiben an den König lautet: „Carissimo filio nostro Sigismundo Poloniae et Sueciae Regi illustri. Clemens PP. VIII. ... salutem etc. Gaudium nostrum de Ruthenis ad unitatem huius s. cath. et apost. Ecclesiae receptis iam alteris nostris litteris Maiestati Tuae communicavimus.... Itaque cum venerabiles fratres Hypatius et Cyrillus Terlecki, qui ad nos ab eorum Metropolitano et Episcopis Ruthenis missi sunt, ... iam ... rebus confectis, in Poloniam et Russiam nostra cum benedictione revertantur, placuit iterum ad te litteras dare, quas multo sane cum affectu scribimus, ut totam hanc Ruthenicam causam, ... nostro etiam intuitu adhuc multo magis habeas commendatam“. Dann eröffnet der Papst, dass er verordnet hat, dass zum feierlichen Abschlusse der Union eine Synode gefeiert werde, und fährt dann so fort: „Et quia audimus fructus Ecclesiarum illarum multis alienationibus valde esse attenuatos, ita ut non solum Episcopi ipsi decenter sustentari non satis queant, sed multa praeterea incommoda consequantur, dum sacrarum aedium sarta tecta curari, et verbi Dei idonei concionatores et scholarum magistri et caetera eiusmodi adhiberi nequeunt, propterea Ruthenorum Episcoporum Ecclesias earumque bona, census et proventus tibi magnopere commendamus, ut, te favente et auxiliante, non modo quae adhuc extant, conserventur, sed etiam illa, quae alienata sunt, etiam Regia confirmatione interposita, gravi cum Ecclesiarum detrimento, quantum fieri poterit, ex iustitiae praescripto recuperentur. Tum generatim Maiestatem Tuam paterne hortamur, ut capita et articula a Ruthenis Episcopis oblata iis in rebus, quae ad te praecipue pertinent, pro tua aequitate et animi magnitudine sedulo exequaris, iubebisque, ut tui item diligenter pro sui muneris officio exequantur, quemadmodum iam te benique pollicitum esse accepimus. Sed unum illud est, quod a tua Regali magnificentia pro fratribus nostris Eppis Ruthenis omni studio expetimus et requirimus, ut eos scilicet inter Senatores Ecclesiasticos Regni Poloniae admittas et recipias, quamdiu tamen in unitate et obedientia Romanae Ecclesiae permanserint et fidei Catholicae integritatem retinuerint, ex cuius loci amplitudine et ipsi apud populum maiorem splendorem et illorum Ecclesiae opem efficaciorem et tutelam consequentur, ut haec sancta Unio Catholicae religionis, cum ad hos quoque externos honores se admitti viderint, firmiores aget radices: erunt et ipsi vicissim usui et ornamento Senatui tuo, et certe cum nos eos ad nostram et huius s. Sedis gratiam et communionem

darin empfiehlt der Papst die mit Rom vereinigten Ruthenen der besonderen Gunst und Gnade des Königs, fordert, durchdrungen vom Gefühle der Gerechtigkeit, dass dem ruthenischen Clerus die entrissenen Kirchengüter zurückgestellt werden, und bittet, dass der König die ruthenischen Bischöfe mit den lateinischen gleichstelle, und sie mit der Senatorenwürde auszeichne, welche Auszeichnung nicht nur das Ansehen der genannten Bischöfe heben, und zur Stärkung der Union beitragen, sondern auch das ruthenische Volk an die Krone Polens fesseln und zu deren Befestigung beitragen wird.

Der Papst Clemens VIII. kannte aber als ehemaliger apostolischer Legat[8]) im Königreiche Polen sehr wohl die dortigen Verhältnisse, und wusste, dass die Macht des Königs sehr beschränkt war, und wandte sich deswegen in der fraglichen Angelegenheit auch an die mächtigen geistlichen und weltlichen Senatoren Polens, so an Gregor Cardinal Radziwill, an Stanislaus

---

receperimus, et iam ut fratres nostros agnoscamus, aequissimum est, ut eodem iure, quo caeteri Catholici Episcopi censeantur, et iis honoribus potiantur ac perfruantur. Accedit, quod hoc insigni beneficio non solum Metropolitam et Episcopalem ordinem ac Clerum, sed totam nationem illam tibi peculiari quodam nexu perpetuo devincies atque obstringes, quod quantas secum utilitates afferat, quantum ad Regni tui istius firmitatem et incrementum pertineat, tu ipse optime intelligis. . . Quamobrem, fili carissime, perge, ut facis, complecti omni caritate et beneficientia Ruthenos Episcopos, ut gaudium nostrum et merita tua apud Deum augeas. . . . . Caetera ex Venerabili fratre Episcopo S. Severi Nuntio nostro Apostolico Maiestas Tua copiosius intelliget, cui de more fidem habebis cumulatam. Datum Romae aput Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die VII. Februarii MDXCVI. Pontificatus nostri Anno Quarto.

[8]) Hippolit Aldobrandini stammte aus einer angesehenen Florentiner Familie, war in Fano geboren, wo sein Vater päpstlicher Gouverneur war. Zum Doctor beider Rechte in Bonogna creirt, wurde er zuerst Advokat des Consistoriums, dann Auditor Rotae. P. Pius V. verwendete ihn bei den Gesandtschaften nach Spanien, Portugal und Frankreich; und P. Sixtus V. ernannte ihn 1585 zum Cardinal und Grosspönitenziar. Von demselben Papste wurde er als legatus a latere 1588 nach Polen entsendet, damit er die Befreiung des Erzherzogs Maximilian erwirke. Nach dem Tode P. Innocenz IX. wurde er am 30. Jänner 1592 auf den päpstlichen Stuhl unter dem Namen P. Clemens VIII. erhoben, und ist am 8. März 1605 gestorben. — Ueber sein Verweilen in Polen gibt Aufschluss „das Tagebuch der Legation des Cardinals Hippolit Aldobrandini in Polen“, in dem Werke: „Relacye Nuncyuszów Apostolskich i innych osób o Polsce (d. i. Berichte der Apostolischen Nuntien über Polen). Berlin und Poznan (Posen) 1864, II. Bd., S. 4—20.

Erzbischof von Gnesen, an Demetrius Erzbischof von Lemberg, an die Bischöfe Stanislaus von Chelm, Hieronimus von Kujavien, Laurentius von Przemysl und Bernardus von Luzk; ferner an den Grosskanzler des Königreiches Polen Johann Zamojski, an den Kanzler des Grossfürstenthums Litauen Leo Sapieha, an den Krakauer Castellan Janus Fürsten von Ostrog und an mehrere andere hohe Würdenträger, — mit dem Ersuchen, dass sie die mit Rom vereinigten Ruthenen in brüderlicher Liebe umfassen, und dafür sorgen, dass die ruthenischen Bischöfe in den Senat aufgenommen werden. Doch leider alle diese Bitten und Vorstellungen des heiligen Vaters fanden bei den Senatoren wenig Gehör.

Die ruthenischen Bischöfe blieben ihrem Entschlusse treu, sie befolgten den Ruf ihres Metropoliten Michael, und versammelten sich im October 1596 zu einer Synode in Brest, um vor Gott und der Welt ihre Rückkehr zur katholischen Kirche zu bezeugen; und der feierliche Act der Vereinigung der getrennten Kirchen wurde auch vom Könige Sigismund öffentlich verkündet und die Beschlüsse der Synode sanctionirt; — die aber von den ruthenischen Bischöfen im Jahre 1595 aufgestellten Bedingungen [9]) wurden mit keinem Worte berührt. In seinem Diplom vom 2. August 1595 hat Sigismund III. — so wie früher im Jahre 1592 (Vgl. Note 148 im I. Bd.) — den Ruthenen viele Versprechungen gemacht, namentlich aber zugesagt, dass die Frage wegen Zulassung der ruthenischen Bischöfe in den Senat nach dem Abschlusse der Union mit dem Senate verhandelt werden wird; das ist aber nicht geschehen, und der Umstand hat jedenfalls die Ruthenen sehr verstimmt.

Doch die Bischöfe verzagten nicht, vertrauend auf Gottes Hilfe schritten sie auf der betretenen Bahn unverdrossen fort, und sorgten für die Ausbreitung der Union. Von dem Gange und den Verhandlungen der Brester Synode wurde der heilige Stuhl in Kenntniss gesetzt, und Papst Clemens VIII. erliess am 18. Jänner 1596 an den lateinischen Erzbischof von Lemberg und andere geistliche und weltliche Senatoren das Breve „Recrearunt nos in Domino“ [10]), worin er seiner Freude über die glücklich vollzogene

---

[9]) Vgl. I. S. 532 ff.

[10]) Bei Theiner a. a. V. III. S. 269. f. N. 198.

Vereinigung der Ruthenen mit der römischen Kirche Ausdruck gibt, und die lateinischen Bischöfe ermahnt, dass sie „den Metropoliten und die Bischöfe, welche in den Schooss der heiligen katholischen Kirche aufgenommen worden sind, in Liebe umfassen und mit aller Macht und Eifer beim Könige unterstützen, damit sie (d. i. die ruthenischen Bischöfe) mit Auszeichnungen geehrt und mit Gunstbezeugungen erhöht, einsehen, *„dass wir sie wahrlich als Brüder ansehen, und dass sie dem Könige lieb sind“*.

Unterdessen ruhten auch die Gegner der Union nicht [11]). Sie trennten sich in Brest erst, nachdem sie sich von den recht-

[11]) Am Schlusse des I. Bandes dieser Geschichte wurde in den §§. 78—83 der Gang der Verhandlungen und des Abschlusses der Union auf Grund der gleichzeitigen Nachrichten in ihren Resultaten geschildert; weil mir aber inzwischen vorgeworfen wurde, dass ich den Sachverhalt nicht getreu geschildert habe, so sehe ich mich veranlasst, in Beantwortung dieser Vorwürfe hier auf die Sache näher einzugehen, und zur Ergänzung und Begründung des in den angeführten §§. dargestellten Sachverhaltes Einiges beizufügen und die diessbezüglichen gleichzeitigen Berichte wortgetreu anzuführen. Vorerst muss ich aber bemerken, dass meine Opponenten ihre Namen nach Art ihres ersten Vorgängers, des Christoforus Philaletes (recte Chr. Broński), nicht genannt haben, und ich ihnen ihre Anonymität gern lassen will.

Die Verhandlungen bezüglich der Wiederherstellung der Union haben im Jahre 1590 ihren Anfang genommen, und die ersten Vertreter dieser Idee waren die Bischöfe Cyrill Terlecki von Luzk, Leontius Pelczycki von Pinsk, Gedeon Balaban von Lemberg und Dionis Zbirujski von Chelm, welche im genannten Jahre sich an den römischen Stuhl anzuschliessen beschlossen haben. (I. Bd., S. 516 f.) Hierauf folgten die Verhandlungen mit dem Fürsten Constantin Ostrogski, welcher in Folge seiner grossen Macht als der natürliche Beschützer der ruthenischen Kirche angesehen wurde, und diese Verhandlungen hat der Wladimirer Bischof Hipatius Pociej geführt. Daran knüpfen sich nun die meisten Einwendungen der Gegner der Union, daher ist es nothwendig, auf diese Verhandlungen näher einzugehen. Die Sache hat sich aber so verhalten: Kurz nachdem Hipatius Pociej den Wladimirer bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, richtete an ihn Fürst Constantin Ostrogski von Lublin am 21. Juni 1593 ein Schreiben (abgedruckt in der Antirrhesis S. 41—45 — auch bei Harasiewicz, Annales pag. 166—170), worin er zuerst den Verfall der orientalischen Kirche beklagt und sich für verpflichtet erklärt, dahin zu wirken, dass diesem Uebelstande abgeholfen werde, und dann den Bischof Pociej auffordert, dass er auf der bevorstehenden Synode mit anderen Bischöfen eine solche Art der Vereinigung der beiden Kirchen ausfindig mache, bei welcher auch er mitwirken könnte. Wie diese Art nach dem Sinne des Fürsten beschaffen sein sollte, erhellt aus den sieben diesem Schreiben beigefügten Artikeln (vgl. I. Bd., S. 521), welche vom Fürsten eigenhändig geschrieben, aber gewiss von einem Protestanten dictirt waren. Bischof Hipatius Pociej erklärte den

mässigen Hirten losgesagt hatten, und verbreiteten nun schriftlich und mündlich allerlei Schmähungen gegen die Union, und

---

Ueberbringern dieses Schreibens, den Beamten des Fürsten Ostrogski, Basil Suraski und Wiszenski, dass er eine Vereinigung der getrennten Kirchen sehr wünsche, aber keine Hoffnung habe, dass dies sobald erfolgen wird, und deshalb bitte, dass der Fürst selbst die Sache weiter führe, und namentlich verwahrte er sich sehr gegen seine Mission nach Russland, vor welcher er eine grosse Furcht zeigte. Auch befremdete ihn sehr der sechste Punkt der Vorschläge des Fürsten, und darüber konnten ihm die Gesandten des Fürsten keinen Aufschluss geben. (Antirrhesis S. 46.) — Unterdessen wurden die (im I. Bde., S. 522—538 geschilderten) Verhandlungen weiter geführt, ohne dass Constantin Ostrogski und seine Partei in den Vordergrund getreten wäre. Erst i. J. 1595 beginnen wieder die diesbezüglichen Verhandlungen. Als nämlich die ruthenischen Bischöfe das Deliberationsdecret unterschrieben hatten, gedachte der Bischof Pociej des Fürsten Ostrogski, welcher sich im Jahre 1593 so eifrig für die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen gezeigt hatte, und es begann nun eine neue Correspondenz zwischen Pociej und Ostrogski, welche hier angeführt wird, weil sie das Verfahren der beiden streitenden Parteien am besten beleuchtet. Den Anlass zur Correspondenz hat aber wieder der Fürst Ostrogski gegeben. Er ersuchte nämlich in einem Briefe vom 9. März 1595 den Pociej um die Bekanntgabe, wo sich der Bischof Cyrill Terlecki befinde, da er vernommen habe, dass dieser in irgend einem Anliegen als Delegirter nach Krakau gegangen sei. (Antirrheses S. 48). Darauf erwiderte Hipatius Pociej (ddto. Wladimir 17. März 1595), dass er wohl erfahren hat, dass Cyrill Terlecki in Krakau war, es sei aber bis jetzt nichts Entscheidendes beschlossen worden. (Apokrisis I. Thl. 2. Abth., wo sich am 2. und 3. Blatt auch verstümmelte Absätze der anderen Briefe des Bischofs Hipatius Pociej befinden.) Uebrigens ist in der Apokrisis nur ein kleiner Theil dieses Briefes wiedergegeben, weil der ganze Brief gegen den Philalet gezeugt hätte. Wahrscheinlich hat Pociej den Fürsten zur Union ermahnt, deren Nothwendigkeit gezeigt, und wegen gemeinsamer Berathung eine Synode empfohlen. Dies erhellt aus dem Antwortschreiben des Fürsten (ddto. Stepanie am 21. März 1595), worin der Fürst sagt: „Ich habe das Schreiben Euer Gnaden erhalten, worin Sie über die Nothwendigkeit der Eintracht und Liebe in der Kirche Gottes sprechen, und Ihre Hinneigung zur Eintracht (Union) zeigen. . . . “ Dann verurtheilt der Fürst eine solche Vereinigung, will ihr nicht beitreten und will eine Synode nicht zulassen, belobt aber unter Einem die Versammlungen der Arianer etc. — Auf dieses Schreiben antwortete Pociej von Wladimir aus am 25. März 1595 folgendermassen: „Erlaucht! Ohne auf das weitläufige Schreiben E. E. antworten zu wollen, in welchem mich E. zu ermahnen geruhen, danke ich nur demüthig für die Warnung, und ich fühle, dass ich diese Eintracht (Union) nicht wegen meines Vortheiles und meiner Erhöhung, sondern wegen der Vermehrung der Ehre Gottes für nützlich halte; ich will aber nicht so eine Vereinigung, dass wir uns ganz verändern und eine andere Gestalt annehmen (sc. im Ritus), sondern dass wir wie bisher bleiben, und nur einige Sachen verbessern, worin wir uns mehr an die Hals-

ihr Führer, der oft genannte Grieche Nicephor excommunicirte den Metropoliten Michael und alle Anhänger der Union, und

starrigkeit als an die Wahrheit halten; dass wir uns mit jenen versöhnen, mit denen wir schon vereint waren". Dann widerlegt er den Vorwurf des Fürsten, dass er für die Schulen etc. zuwenig thue, indem er zeigt, dass er aus seinen geringen Mitteln schon Vieles für die Schule und für die Kirche geleistet hat. Dann sagt er, dass die Nachrichten, als ob er sich um die Cardinalswürde oder um die Metropolie bewerben würde, erfunden seien, und bemerkt, dass er dem Fürsten Vieles mitzutheilen hätte, wenn es ihm vergönnt wäre, ihn persönlich zu sprechen. „Was die Ordnung der Andersgläubigen (Protestanten und Arianer), schreibt er weiter, die mir E. E. empfiehlt, anbelangt, so möge sie auch die beste sein, hat sie, da sie nicht auf der rechten Grundlage steht, keinen Werth . . . . Denn da sie selbst Feinde des Sohnes Gottes sind, so sind auch diese Früchte Gott nicht wohlgefällig, und ihr ganzer Bau steht wie am Sand, nicht am Felsen . . ." (Hier beweist er im Kurzen die Gottheit Christi, offenbar gegen die Arianer, die Ostrogski so angelegentlich empfohlen hat, vor denen er den Fürsten warnt, indem er weiter schreibt:) „Da ich nun an ihnen kein Gefallen finde, warne ich vor denselben auch E. E.; es ist besser, mit den wahren Verehrern Gottes, des dreieinigen, übereinzustimmen, als mit Gotteslästeren und offenen Feinden des Sohnes Gottes, besser mit Johannes dem Evangelisten, als mit Cerith, besser mit den heil. Vätern als mit dem verdammten Arius . . . . . Das schreibe ich E. E. deswegen, weil mir das Wohlgefallen, das E. E. an ihnen (Arianern) findet, nicht gefällt, und mein Herz fürchtet, indem ich das von E. E. vernehme. Ich hoffe aber, dass Gott E. E. beschützen wird . . . . ." (In Antirrhesis S. 50—53. — In der Apokrisis befinden sich nur einige dem Philalet zusagende Zeilen dieses Briefes). Ich habe diesen Brief seinem wesentlichen Inhalte nach wortgetreu angeführt, weil er das ganze Benehmen Ostrogski's, namentlich seine Bündnisse mit den Dissidenten erklärt.

Nachdem endlich die Brester Synode am 12. Juni 1595 abgehalten, und die versammelten Bischöfe ihren Beitritt zur Union mit Rom erklärt hatten, hielt es Hipatius Pociej für angezeigt, den Fürsten Ostrogski davon in Kenntniss zu setzen und ihn mit Berufung auf sein am 9. März 1595 an Hipatius gerichtetes Schreiben zum Beitritte und zur Unterstützung der Union zu ermahnen, und das hat er in seinem Briefe von Rozanka am 16. Juni 1595 gethan. (Der Brief ist in der Antirrhesis S. 58—61 abgedruckt; ich führe ihn aber nicht an, weil er sonst nichts Neues enthält.) Dieses Schreiben beantwortete der Fürst schroff und gleichsam als Oberhaupt der Kirche, indem er den Pociej nicht mehr als Bischof anerkennt, und erklärt, dass er mit aller Macht der Einführung der Union widerstehen wird. Unterdessen musste sich Hipatius Pociej nach Krakau begeben, und bei dieser Gelegenheit hat er mit dem Fürsten in Lublin eine Zusammenkunft gehabt, wo er die ganze Sachlage dem Fürsten klargelegt, ihm alle Documente vorgewiesen und ihn ersucht hat, dass er sich dieser Sache annehme, und alle Bischöfe werden ihm bereitwillig Folge leisten. Ostrogski erklärte sich damit einverstanden und empfahl dem Bischof Pociej, er möge beim Könige dahin wirken, dass zur Berathung dieser

entband den Clerus und die Gläubigen vom Eide der Treue

Angelegenheit noch eine Synode berufen werde, was Pociej zusagte und wirklich dahin brachte, dass der König in die Berufung einer neuen Synode einwilligte. Bevor aber die diesbezüglichen Schriftstücke ausgefertigt wurden, wollte der König einige Sicherheit haben, dass die Synode eine Aussicht auf Erfolg haben wird, und weil dabei Ostrogski mit seiner Partei ein wichtiges Wort mitzureden hatte, entsendete er zu ihm zwei Senatoren mit der Ankündigung, dass eine Synode abgehalten wird, und mit der Einladung, dass er im Geiste der Versöhnung wirke. Unterdessen gingen aber immer mehr die Gerüchte, dass Constantin mit seiner Partei keine Versöhnung wünsche, und dass er für die Berufung einer neuen Synode nur deswegen eintrete, um die beabsichtigte Abreise der beiden Bischöfe (mit dem Synodalschreiben vom 12. Juni 1595) nach Rom zu verhindern. Es wurde demnach beschlossen, dass, wenn sich die herumlaufenden Gerüchte bestätigen, die Bischöfe Hipatius und Cyrill nach Verlauf von vier Wochen nach Rom abzureisen haben. Das Verlangen des Fürsten Ostrogski und seiner Partei nach einer neuen Synode ist demnach in Erfüllung gegangen, und Hip. Pociej hat den Fürsten davon im Schreiben von Lublin am 5. August 1595 (Apokrisis a. a. O.) in Kenntniss gesetzt, worin er erklärt, dass er vor der Synode nicht nach Rom reisen wird. Allein der Fürst hatte andere Zwecke, und als er nichts antwortete, und die Frist von vier Wochen, wo sich die Bischöfe nach Krakau begeben sollten, ablief, schrieb Hipatius Pociej von Wladimir am 23. August noch einmal an den Fürsten, worin er ihn bittet, dass er sich beim König verwende, dass die Reise nach Rom verschoben werde. (Uebrigens weiss man nicht, was Pociej in diesem Briefe geschrieben hat; denn Philalet hat nach seiner Weise nur ein ihm zusagendes Bruchstück dieses Briefes wiedergegeben, und dem Verfasser der Antirrhesis S. 63 ist der Wortlaut dieses Briefes unbekannt.

Wie sich unterdessen Fürst Constantin mit seiner Partei die beabsichtigte Synode vorstellte, und was er dabei zu erreichen strebte, erhellt aus der nachfolgenden Instruction, welche er seinem Abgesandten Laškowski zu der protestantischen Versammlung in Torun, die am 12. August 1595 abgehalten werden sollte, mitgegeben hat.

„Wie sich die Stadt, die am Gipfel eines Berges steht, nach den Worten des Herrn nicht verstecken kann. . . Es wird Ihren Gnaden bis jetzt nicht mehr unbekannt sein, dass man über uns und unsere Geistlichkeit, heimlich und ohne Synode . . . etwas beschlossen hat (nämlich die Union). . . Ich habe immer Ihre (der Protestanten) Nachtheile für meine angesehen, und destomehr nun, da uns dazu so ein Anlass gegeben wurde, sollen wir (die Orientalen), da wir den Römern weiter stehen, und Ihnen (Protestanten) durch unsere Ceremonien näher stehen (sic!), mit Ihnen (den Protestanten) desto fester halten . . . da sich die Herren Römer, eigentlich Papisten, den Namen Katholiken beilegen, welche Benennung sie nirgends in ihren Schriften haben. Sie überreden Seine Majestät den König, dass er uns die Conföderationen nicht halte (d. i., dass er die den Protestanten und Orientalen ertheilten Privilegien nicht beachte), indem sie behaupten, dass das eine Sünde sei und nicht darauf achten, dass es eine grössere Sünde sei, den heiligen Eid

gegen die mit Rom vereinigten Bischöfe. Diese Massregel hat

zu brechen, . . . und dass jeder König, der den Eid bricht, dies mit seiner Gesundheit oder mit dem Verluste des Königreiches büsst. . . .“

„Wie ich also den Herren Evangelischen immer gewogen und wohlwollend war, bin ich ihnen auch jetzt so wohlwollend, dass ich ihre Schäden für meine ansehe, ihren Untergang als meinen betrachte. Wiewol ich nicht zugeben will, dass Seine Majestät als christlicher, frommer und gerechter Herr gegen uns, seine treuen Diener und Unterthanen, entgegen der Gewohnheit seiner Vorfahren, etwas mit Gewalt unternehmen wollte . . . . er wird die unter seinen Vorgängern hier bestandene Gewissensfreiheit zu wahren verpflichtet sein, denn . . . wir alle bekennen Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, wir sind also Alle Bekenner desselben Glaubens und der Unterschied besteht nur in einigen Ceremonien. (Also nach der Ansicht des Fürsten Constantin Ostrogski, den die modernen unionsfeindlichen Historiker wegen seiner Rechtgläubigkeit nicht genug loben können, bestand zwischen dem Glauben der Orientalen und der verschiedenen protestantischen Secten kein Unterschied, nur einige Ceremonien machten den Unterschied aus. Ein neuer Beweis, dass Ostrogski sich im Schlepptau der Protestanten befand und in allen seinen Unternehmungen ihren Karren zog). Denn sogar in der heiligen katholischen apostolischen Kirche werden von Zeiten Christi des Herrn bis auf diese Zeiten, wo dort der Heide herrscht, in einer Kirche am Grabe des Sohnes Gottes zwölf Altäre geduldet. (Eine neue, jedenfalls naive historische Erzählung.) Um desto mehr sollte in der Krone Polens eine kleinere Anzahl von Secten und Religionen geduldet werden, dass jeder Geist nach seinem Gewissen Gott lobe. Ich lebe in der Hoffnung, dass, wenn wir in dieser Sache gut widerstehen und uns eng verbünden werden, uns Seine Majestät der König keine Gewalt anthun wollen wird, denn mit mir allein kann zu E. G. (d. i. zu den Protestanten) ein Haufen Leute, wenn nicht zwanzig so gewiss fünfzehn Tausend, kommen, so dass ich nicht weiss, ob die Herrn Papisten so viel Leute (natürlich bewaffnete) zusammenbringen können werden. . . . Ausserdem sind noch viele Litauische Herren und eine grosse Menge, die mit uns halten werden.“ Dann spricht der Fürst die Hoffnung aus, dass auch die Evangelischen als Glaubensbrüder auf der Synode für die Schismatiker wie ein Mann einstehen werden. „Wir schicken Ihnen, sagt Ostrogski weiter, die Artikel, welche unsere Geistlichen verfassten, womit sie uns unter die Gewalt des Feindes des Sohnes Gottes, unter die Macht des Antichrist brachten, und uns von Christo dem Herrn losrissen, der da sagt: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. (Also die protestantischen Secten sind dem Fürsten Ostrogski und seiner Partei Glaubensbrüder, die Ordnungen der Arianer kann er nicht genug loben; aber der Papst ist für ihn ein Feind des Sohnes Gottes, ein Antichrist. Da begreife, wer es kann, wie die heutigen schismatischen Historiker den Ostrogski einen Hort der orientalischen Orthodoxie preisen können! Es scheint fast, dass sie schon selbst am protestantischen Boden stehen, wie wir später sehen werden.) „Sie wollen uns auch den neuen Kalender aufdrängen, vor welchem wir uns auch hüten wollen. . . .“ (Da will der Fürst

Nicephor auf Grund der angeblich vom Konstantinopler Patri-

sogar aus der heiligen Schrift nachweisen, dass die Herren Römer in einen Irrthum verfallen sind, stellt aber die Beurtheilung der Sache der protestantischen Versammlung anheim).

Zum wahren Unsinn hat sich der Verfasser der Apokrisis (der Calvinist Christophor Broński, der sich den Namen Philalet beigelegt hat) in der 8. Abth. des I. Theiles von seinem fanatischen Hasse gegen die katholische Kirche hinreissen lassen, indem er die Worte des Profeten Daniel (cap. 7. vers. 25.) auf Papst Gregor XIII. als den Urheber des neuen Kalenders bezieht. (Vgl. damit Antirrhesis S. 105—114).

Sonderbar, dass die Orientalen später, als die Protestanten den neuen Kalender angenommen haben, ihnen nicht gefolgt sind, wiewol hier, als in einer rein wissenschaftlichen Sache, keine dogmatischen Bedenken obwalteten. (Bei der Gelegenheit verweise ich auf das Werk des hochgelehrten N. Nilles, S. J., de Computu ecclesiastico, Atrebati — und de rationibus festorum mobilium) Dann sagt der Fürst, dass diese ganze Angelegenheit auf kleineren Versammlungen berathen und besprochen wird, und dass er sich deswegen auch an den König gewendet hat; dann fährt er so weiter fort: „Und wenn es Ihr (der Protestanten) Wille und Gnade sein wird, Jemanden aus Ihrer Mitte zu unserer Synode zu entsenden, so bitten wir, dass Sie aus Ihrer Mitte den Herrn Radomski, der an unsere Länder grenzt, delegiren etc." (Und doch behaupten die modernen Historiker mit unbegreiflicher Dreistigkeit, dass die Schismatiker gar nicht gesonnen waren, auf ihre Synoden die Protestanten zuzulassen.) (Antirrhesis S. 64—68).

Als nun diese Vorbereitungen des Fürsten und seiner Partei, welche eher für einen bevorstehenden Krieg als für eine Synode geeignet waren, bekannt wurden, konnte von einer Synode selbstverständlich keine Rede sein, weil es klar war, dass diese Synode zu keiner Versöhnung, sondern eher zu einem Bürgerkriege führen konnte, und die Bischöfe haben ihre Reise nach Rom angetreten, wo am 23. December 1595 die Union feierlich erneuert wurde.

Die Schismatiker waren aber zum offenenen Widerstande bereit, wie das letztangeführte Schreiben beweist, und der König suchte durch sein Manifest vom 24. September 1595 (vgl. I. Bd. S. 539) die irregeleiteten Gemüther zu besänftigen und über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Schwach, und geradezu schändlich benahm sich aber unterdessen der Metropolit Michael Rahosa, wie aus seinen in der Apokrisis (I. Th. 2. Abth.) abgedruckten Briefen (Nowogrodek, März 1595 — ibidem 12. August 1595 und 28. Sept. 1595) erhellt, worin er versichert, dass er an die Union nicht denke, und deswegen bemerkt der Biograph des Hip. Pociej der Metropolit Leo Kiszka (Kazania, Suprasl 1714 S. 9 der Biographie), dass „Michael Rahosa keine grosse Sympathie für die Einheit der Kirche Gottes hatte", und Hip. Pociej antwortete den Abgesandten Basil Suraski und Wiszenski, welche ihm den Brief des Fürsten Ostrogski vom 21. Juni 1593 gebracht haben, dass er von dem Wunsche des Fürten eine Vereinigung der getrennten Kirchen anzustreben, „dem Metropoliten kein Wort zu sagen sich getraut, da er weiss, dass der Metropolit den Römern nicht geneigt ist." (Antirrhesis S. 46.)

archen erhaltenen Bevollmächtigung getroffen; als demnach dies

---

Das Manifest des Königs hatte aber bei den von den Protestanten irregeführten ruthenischen Adeligen nicht den gewünschten Erfolg erzielt, ja sie verdoppelten nun ihren Hass gegen die katholische Kirche und folgerichtig auch gegen die Vereinigung der Ruthenen mit Rom. Ich sage ausdrücklich, dass dieses Manifest bei den von den Protestanten irregeführten ruthenischen Adeligen nicht den gewünschten Erfolg erzielte; denn in den Händen des Adels, der sich nach dem Grundsatze „Cujus regio, illius religio“ richtete, lag der Schwerpunkt dieser Frage. An das Volk dachte Niemand, und in welcher Lage sich der ruthenische unter dem Patronat seiner ruthenischen Herrn stehende Clerus befunden hat, schildert der Verfasser der Antirrhesis (S. 76—79) sehr getreu mit folgenden Worten: Der Verfasser der Antirrhesis widerlegt hier die Behauptung des Philalte, als ob die Bischöfe durch die dem Könige zur Bestätigung vorgelegten (vgl. I. Bd. S. 528 ff.) und vom Könige Sigismund III. bestätigten (vgl. I. Bd. S. 534) Artikel nur ihre Vortheile zu sichern versucht hätten, und fährt dann so fort: „Was ferner die Bestätigung der von den Bischöfen dem Könige unterbreiteten Artikel, von denen Philalet auf Bl. 33 Erwähnung thut, anbelangt, so haben die Bischöfe darin nicht ihren Vortheil und nicht die zeitliche Ehre, sondern vielmehr den Vortheil der Kirche Gottes und die Zukunft im Auge gehabt, damit sie dann nicht selbst mit ihrem Clerus auch den Rest der griechischen Kirche verlieren, da ja in kurzer Zeit im Reiche Seiner Majestät des Königs mehr als tausend Kirchen für sie verloren gegangen sind, weil es Niemanden gegeben hat, der für sie sprechen und eintreten könnte. Zeiget mir, wie viele es solcher im Senate gebe, die ritus graeci sind — zeiget mir, wer ist je damals auf den Reichs- und Provinciallandtagen aufgetreten, als die Häretiker, Apostaten (ruthenische) Kirchen in Ställe verwandelten. Wer hat je den Bischöfen und ihrem Clerus, den armen Popen (ruth. Priestern) das Wort geredet, damals, wo man sie beschädigte, wo man ihnen ihre Kirchengüter und Stiftungen genommen hat; die armen Popen (popi niebożeta) hat man ärger als die gemeinen Bauern behandelt, man hat sie unter die Gärber und Schuster eingereiht, und auf den Universalen wurden sie Allen nachgesetzt, man hat ihnen Personal- und Pfründensteuer auferlegt, welcher Unredlichkeit (Ungerechtigkeit, im Text: nieuczciwość) nicht einmal die jüdischen Schulen (Synagogen) noch die tatarischen Metschete ausgesetzt sind. Sehet, was das für ein Wort ist: der Pope hat für seine Kirche zwei Gulden, der Protopop (Dekan) vier Gulden zu zahlen; zeiget mir nun, wo das von den jüdischen Rabinern und von den Schulgelehrten geschrieben steht, dass sie für ihre Schulen so wie die Popen für die Kirchen zahlen. Sehet nun ferner, was für eine Achtung die ruthenischen Priester bei ihren eigenen Herrn und noch mehr bei jenen, die sich Ruthenen nennen, geniessen, da sie bei einigen (Herren) den Vorspann leiten, mit dem Pflug auf den Aeckern der Herren erscheinen müssen . . . . Ihr wollet nun die armen Popen ganz in Bauern verwandeln und saget, dass ihnen solche Ehren und Freiheiten, welche die römischen Priester geniessen nicht nothwendig sind, da Christus der Herr selbst demüthig war und sowol für sich, als auch für Petrus die Steuer entrichten liess. Ja es ist wahr, nicht nur die Geistlichen, auch die Laien sollen Christo dem Herrn in der De-

zur Kenntniss des Papstes gelangte, erliess er am 5. Juni 1597

---

muth und in der Geduld nachfolgen . . . Aber nicht darum handelt es sich bei euch, ihr liebe Herrn, nicht die Demuth Christi schwebt euch vor Augen, die ihr verachtet, da ihr euch über euere Priester erheben wollet: sondern ihr wollt das Joch Julians (des Apostaten) wiederherstellen, und über eueren Geistlichen nicht nur in weltlichen Sachen (was sie euch nicht wehren), sondern auch in geistlichen Sachen herrschen, wozu ihr kein Recht habet, da ihr als Schafe eueren Hirten zum Gehorsam verpflichtet seid; ihr wollet über die Kirchen Gottes herrschen; und schaut einmal an, was es in eueren Kirchen für eine Ordnung gibt, da sogar euere Frauen ' denselben gebieten. Ihr befürchtet, dass euere Priester nicht zu eueren Nachbarn (d. i. Gleichberechtigten) werden; darauf vernehmet diesen Artikel, welcher die Freiheit der Geistlichen und euere Rechte wahrt: „Archimandritae, Hegumèni . . . . . sanciri et describi petimus." (Vgl. I. Bd., S. 534 Zeile 8—17 von oben.) Was wollt ihr also, wahrscheinlich nichts anderes, als dass der Priester bei euch immer ein gemeiner Bauer bleibe . . . . O meine lieben Liebhaber euerer Geistlichkeit, diese ist euch wirklich zu grossem Dank verpflichtet; lasset sie lieber bei Seite, und nehmet ihr wenigstens das nicht, was ihr derselben nicht gegeben habet."

Das Manifest des Königs also hat auf den ruthenischen Adel, der sich alle Gewalt in der Kirche anmasste, keine Wirkung ausgeübt, und während die Bischöfe in richtiger und gerechter Beurtheilung der Sachlage dem traurigen und anormalen Zustande der ruthenischen Kirche durch die Rückkehr zum Mittelpunkte der kirchlichen Einheit abzuhelfen beschlossen hatten, hat der vom Protestantismus irregeleitete ruthenische Adel in Verfechtung seiner missverstandenen Standesinteressen den Kampf gegen die Union weiter geführt, sich dabei ungerechter und ungerechtfertigter Weise als der Vertreter des gesammten ruthenischen Volkes und der ruthenischen Kirchenprovinz gerirt.

Zu dem Zwecke hat nach der erfolgten Wiederherstellung der Union zuerst Fürst Constantin Ostrogski auf dem Generallandtage zu Warschau 5. Mai 1596 gegen den Abschluss der Union protestirt; (die Protestation befindet sich in der Apokrisis I. Thl., Abth. 5, Bl. 33 f. — ich führe sie aber, sowie die folgenden, nicht wörtlich an, weil sie nichts Neues enthalten.) Dasselbe that am 6. Mai in Warschau Georg Drucki Horski und dann noch andere schismatische Adelige. (Apokrisis l. c. Bl. 34 f.) Als demnach im October die über Auftrag des Papstes (vgl. I. Bd. S. 546 ff.) vom Metropoliten nach Brest berufene Synode zusammengetreten ist, konnte man nichts Anderes erwarten, als was wirklich geschehen ist, und am Schlusse des ersten Bandes dieser Geschichte geschildert worden ist. Die Schismatiker hörten nicht auf die Stimme ihres gesetzlichen kirchlichen Oberhauptes, sie kamen nicht zur rechtmässigen Synode, sondern versammelten sich in einem ihnen von den Protestanten eingeräumten protestantischen Tempel zusammen, und die dort Versammelten haben unter Vorsitz des uns schon bekannten Nicephor, in Anwesenheit der beiden abtrünnigen Bischöfe Gedeon Balaban und Michael Kopystyński und einer grossen Anzahl von Laien, welche auf dieser Aftersynode in Sachen des Glaubens ein entscheidendes Votum abgaben, (was der Verfasser der **Apokrisis**

die Constitution „Significatum nobis est de asserto Patriarcha

im II. Theile zugesteht und vertheidigt. Vgl. damit Antirrhesis S. 115 ff.) folgendes Decret erlassen:

„Wir Senatoren, Dignitäre, Beamte und Ritter, auch Geistliche, der griechisch-orientalischen Kirche Söhne, die wir uns hier in Brest auf die Synode versammelt haben, (bekennen) dass wir heute sichere Kunde (davon haben sie schon seit langer Zeit gewusst) und zwar sogar von den zu dieser (zu der rechtmässigen, nicht der Aftersynode) Synode von seiner königlichen Majestät entsendeten Herren Senatoren erhalten haben, als ob seine Majestät irgend eine Einigung (Union) in Betreff der kirchlichen Ceremonien der griechischen und der römischen Kirche mit dem Metropoliten und mit den abtrünnigen Bischöfen der griechischen Kirche, welche (Bischöfe) bereits gestern wegen ihrer Verbrechen ihrer Aemter entsetzt und ihrer Würden nach dem kirchlichen Recht für verlustig erklärt worden (nämlich von der Aftersynode) sind, zu Stande gebracht und verkündigt hätte, was ohne unser Wissen (? sie waren ja davon sehr gut unterrichtet) gegen unsere Freiheiten (dem Gesagten zu Folge die Kirche Gottes zu beherrschen) und gegen alle Billigkeit geschieht. Deswegen erklären wir uns und protestiren gegen dies Alles und gegen alle Personen, Angelegenheiten und dieses Verfahren; und da wir dieses Verfahren für unbillig halten und ansehen, versprechen wir, dass wir uns demselben nicht nur nicht fügen, sondern mit Gottes Hilfe gegen dasselbe mit allen Kräften kämpfen und demselben widerstehen werden; und unser Benehmen (d. i. die Beschlüsse der Aftersynode) werden wir kräftig wehren und mit allen Kosten unterstützen nach unseren besten Kräften und unserem Vermögen. Gegeben in Brest am 9. October nach altem Kalender 1596." (Apokrisis I. Theil 1. Abth.) — Diese Proclamation bildet das Programm des ganzen weiteren Vorganges der Schismatiker gegen die Union. Die modernen schismatischen Historiker lamentiren über die blutigen Leiden der Orthodoxen (z. B. Philaret a. a. O. II. 60 und alle anderen), stimmen einen wahren Hexensabbath mit dem Märchen von den Verfolgungen, die sie von den Unirten erduldet haben wollen, an, gedenken aber nicht daran, dass ihr erster vermeintlicher Beschützer Constantin Ostrogski mit 15- bis 20.000 Mann zur Synode kommen wollte, wo es sich um Glaubenssachen handelte, als ob es sich um die Erstürmung von festen Plätzen gehandelt hätte, und dass ihre Vorgänger auf der Brester Aftersynode vor beinahe 300 Jahren klar und unumwunden erklärt hatten, dass sie die Union mit Waffen bekämpfen werden, und darin haben sie, wie die Geschichte der Union zeigt, Wort gehalten. Sie schlugen, wie es in der Antirrhesis S. 142 heisst. auf die katholischen Ruthenen kräftig ein und heulten, als ob sie geschlagen worden wären.

Ich habe die ganze Vorgeschichte der Brester Union hier in Ergänzung der diesbezüglichen Paragraphe des ersten Bandes bis zum Abschlusse der Brester Synode vom Jahre 1596 mit Anführung der gleichzeitigen, den Schriften der Freunde und der Feinde der Union entnommenen Zeugnisse deshalb angeführt, um zu zeigen, dass meine dort geschilderte Darstellung der Ereignisse wirklich wahr ist, und dass mich „meine jugendliche Fantasie nicht zur poetischen Darstellung der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche

Graecorum"[12]), womit er die vom angeblichen Patriarchen der Griechen gegen die ruthenischen Bischöfe und Gläubigen ausgesprochene Excommunication für null und nichtig erklärte. *„Significatum nobis est*, sagt Papst Clemens VIII., *de asserto patriarcha Graecorum*, qui apud Constantinopolim residet, quique nobiscum et cum hac S. Apostolica Sede . . . non communicat, quod cum audisset, venerabiles fratres, Metropolitam et Eppos aliquos Ruthenos, necnon ex Clero et populo nationis illius quam plurimos . . . . ad Unionem S. R. E. ultro venisse, et unam catholicam fidem . . . recepisse . . . idem assertus Patriarcha . . . . omnes Ruthenos, qui communionem fidei et unitatis nobiscum . . . professi sunt, temere nimis atque audacter excommunicare praesumpsit. . . Quae cum ita se habeant, Nos pro nostro pastorali officio tantam audaciam coercere, et opportune providere volentes . . . per has nostras litteras eamdem excommunicationem . . . invalidam, nullam, irritam et inanem nulliusque valoris, roboris vel momenti fuisse et esse, dictosque Praesules, et alios catholicos Ruthenos nullatenus affecisse vel afficere auctoritate nostra Apostolica tenore praesentium dicimus et declaramus". Dann verordnet der Papst, dass diese Constitution überall, wo es nöthig sein sollte, kundgemacht werde, und sagt mit Rücksicht auf die Zukunft: „Quod si idem assertus Patriarcha aliquid deinceps eiusmodi attentare praesumpserit, illud ex nunc irritum atque inane decernimus et declaramus".

Dieses päpstliche Decret hat die katholischen Ruthenen in ihrem Gewissen beruhigt, und sie hatten wenigstens in dieser Beziehung nichts mehr zu befürchten und konnten mit desto grösserem Eifer und Hingebung an der Befestigung und Ausbreitung der Union arbeiten.

Die Gegner der Union begnügten sich aber nicht damit, dass sie sich von den katholischen ruthenischen Bischöfen losgesagt

mit Rom verleitet hat." Nein, das ist nicht geschehen, der von mir dort angegebene Verlauf der Sache stützt sich auf gleichzeitige Berichte von glaubenswürdigen Augen- und Ohrenzeugen; und ich wünsche nur vom Herzen, dass meine altersreifen Opponenten und Ermahner aus Eifer für die Politik mit dem Bade nicht das Kind ausschütten, oder aus lauter Aerger nicht endlich zu Misanthropen werden. (Ich musste diese Antwort hier einschieben, weil mir weder der Name noch der Wohnort der Opponenten angegeben wurde und ich sonst die Antwort schuldig bleiben müsste.)

[12]) Bei Theiner, Monumenta III. p. 270 N 199.

und dieselben sammt deren Anhängern mit bitterem Spott und Hohn verfolgt hatten, sie *schreckten auch schon jetzt nicht vor offenen Gewaltthaten ab*, und als erstes Opfer haben sie sich den Metropoliten Michael ausersehen. Der *Metropolit Michael* sah nämlich ein, dass das Werk der Wiedervereinigung seiner getrennten Heerde am wirksamsten und erfolgreichsten durch die canonischen Visitationen gefördert werden kann, und deswegen visitirte er eifrig die Kirchen seines Kirchensprengels. Als er sich auf seiner canonischen Visitationsreise in dem *Städtchen Sluck aufhielt*, *wurde er von dem irregeleiteten und aufgeregten Volke mit Steinwürfen überfallen*, und er wäre ohne Zweifel von der fanatisirten Menge ermordet worden, wenn sich nicht fromme Leute um ihn geschaart und ihn der augenscheinlichen Todesgefahr entrissen hätten[13]). Ihre besondere Aufmerksamkeit richteten die Gegner der Union auf die Klöster, und suchten diese für sich zu gewinnen, wohl einsehend, dass sie mittelst derselben die Union am nachhaltigsten zu bekämpfen im Stande sein werden. Ferner suchten sie den ohnehin wenig aufgeklärten und am Schisma hängenden weltlichen Clerus mit dem Hasse gegen die Union zu erfüllen, und so ist es geschehen, wie der genannte Chelmer Bischof Jacob Susza [14]) schreibt, dass „alle Ordensmänner, alle Klöster, der gesammte weltliche Clerus, ein grosser Theil des Volkes, viele Adelige, Fürsten, Magnaten in Russland und Litauen von den Bischöfen abfielen, und nur wenige ihnen gehorsam blieben, ja dass kaum drei Mönche sich an den Metropoliten hielten". *Als besondere Gegner und Verfolger der Union haben sich vorzüglich einige Klöster erwiesen*, und unter ihnen vorzüglich das grosse Kiewer Höhlenkloster, welches auch jetzt im grossen Ansehen stand und als Mutter aller anderen Klöster von ihnen im Guten und im Schlechten nachgeahmt wurde. Es war demnach sehr wichtig, unter was für einer Leitung dieses bedeutende Kloster stand. Nun war aber Tur, der damalige Archimandrit (Abt) des Kiewer Höhlenklosters, welcher überdies einige Güter des Metropoliten widerrechtlich an sich gerissen hat, ein entschiedener

---

[13]) Jacobus Susza, Episcopus Chelmensis, de laboribus Unitorum, promotione, propagatione et protectione divina Unionis ab initio ejus usque ad a. 1664 bei Harasiewicz, Annales p. 304.

[14]) Am angegebenen Orte.

Gegner der Union, daher wurde er seines Amtes entsetzt[15]), und ein königliches Decret ernannte den Metropoliten Michael Rahosa zum Kiewer Archimandriten, übergab die zugehörenden Klostergüter dem Metropoliten, und forderte die Mönche auf, dass sie den Metropoliten als ihren Herrn und Vorsteher anerkennen und dessen Verordnungen Gehorsam leisten sollen. An der Spitze dieses Klosters stand nun wohl ein katholischer Prälat, allein im Kloster selbst war nach wie vor kein katholischer Geist. Seit der Zeit führten die Kiewer Metropoliten auch den Titel der Kiewer Archimandriten, und dies hat zu langwierigen Streitigkeiten zwischen den Metropoliten und dem Kloster Anlass gegeben[16]). Die Vereinigung der Würde des Kiewer Archimandriten mit der Metropolitanwürde war also von keinem besonderen Belang, und es ist auch für die Hebung und Reformation des gesammten Ordenswesens unter dem Metropoliten Michael weiter nichts geschehen, wohl auch aus dem Grunde, dass dieser Metropolit drei Jahre nach der Promulgation der Union gestorben ist. Der Basilianerorden verharrte bei Lebzeiten des Metropoliten Michael im schroffen Gegensatze zur Union, und erst in der nachfolgenden Zeit sind die eifrigsten und berühmtesten Verfechter der Union aus diesem Orden hervorgegangen.

Um die Union im Keime zu ersticken, *sahen sich ihre Gegner, wie wir gesehen haben, auch nach befreundeten Bundesgenossen um, und solche haben sie in den sogenannten Dissidenten*[17]), das

---

[15]) Antirrhesis S. 140 f.

[16]) Annales Ecclesiae Ruth. pag. 441.

[17]) In Polen haben schon die Hussiten der sog. Reformation die Wege geebnet, und nachdem der polnische König Sigismund I. nach Besiegung des deutschen Ritterordens im Krakauer Frieden (1525) Preussen seiner Herrschaft unterworfen, und damit seinen Neffen, Albrecht von Brandenburg, welcher die Religion und seinen Orden verrathen hat, belohnt hatte, war dem Protestantismus nach Polen Thür und Thor geöffnet. Zunächst verbreitete sich der Protestantismus in Preussen, dann in Polen und später, namentlich nach der Lubliner politischen Union (1569) auch in Litauen, und Sigismund I. hat gegen dessen Verbreitung nicht viel gethan. Auf diese Weise hat der Protestantismus im Königreiche Polen Eingang gefunden, und weil die Protestanten unter der folgenden Regierung Sigismund II. anfänglich volle Freiheit genossen, so ward Polen bald der Tummelplatz der verschiedensten Sectirer, als Lutheraner, Calvinisten, Socinianer u. a., welche man hier insgesammt *Dissidenten*

ist in den verschiedenen im Königreiche Polen lebenden Akatholiken *gefunden*. Die Glaubensprincipien, zu denen sich die Dissidenten bekannten, waren sowol unter einander, als auch von denen der Schismatiker grundsätzlich verschieden, und die Schismatiker standen der katholischen Lehre unvergleichlich näher, als allen diesen Neuerungen; allein der blinde Hass gegen Rom und die katholische Lehre, zu der sich die Unirten bekehrten, zwang sie im Bunde mit den Dissidenten ihr Heil zu suchen.

Aehnliche Vorgänge haben schon in früheren Jahren stattgefunden, so namentlich in den Jahren 1570, 1572 und 1596; aber das merkwürdigste Beispiel eines gemeinsamen Vorganges der Schismatiker mit den Protestanten bietet das Jahr 1599 dar. Die Protestanten sahen wol ein, dass ihnen mit jedem Tage der Boden unter den Füssen verschwindet und dass ihre Zahl immer geringer wird, und in gleicher Weise bemerkten die Schismatiker, dass die Union trotz aller Befehdungen und Verunglimpfungen, denen sie von allen Seiten ausgesetzt war, immer mehr an Boden gewinnt. Dies erschreckte beide Lager, und sie entschlossen sich abermals zum gemeinsamen Handeln. Sie, *die Protestanten und die Schismatiker*, veranstalteten im Jahre *1599 eine gemeinsame Versammlung zu Wilno*, auf welcher sie gemeinsame Schutz- und Trutzmassregeln berathen und beschliessen wollten. Es erschienen Hunderte von beiden Seiten, und gleich nach der Eröffnung der Versammlung erklärten Alle offen und entschieden, dass sie die fortwährenden Unbilden und Verkürzungen ihrer Rechte und

---

nannte, und denen sich sehr viele Adelige, manche Priester und Studenten, welche deutsche Lehranstalten besuchten, angeschlossen hatten. Die Dissidenten bekämpften sich gegenseitig auf die heftigste Weise, nur in einem Punkte waren sie einig, nämlich im Hasse gegen Rom und die katholische Kirche; und weil von diesem Hasse auch die Schismatiker beseelt waren, so ist es nicht zu verwundern, dass sie oft die gegenseitige Bundesgenossenschaft suchten. Dies ist besonders damals geschehen, als der Katholicismus durch die Bemühungen der vom Cardinal Hosius nach Polen herbeigerufenen Gesellschaft Jesu das entschiedene Uebergewicht über die Neuerer erlangt hatte. Viele Protestanten kehrten zur katholischen Kirche zurück, die noch Widerspenstigen sahen ihre Zahl mit jedem Tage zusammenschrumpfen, daher machten sie Versuche, sich wenigstens zu verständigen, um dann mit vereinten Kräften gegen die Katholiken vorzugehen. So haben die verschiedenen protestantischen Sectirer im Jahre 1570 zu Wilno und Sandomir Versammlungen veranstaltet, auf denen solche Vereinigungsversuche gemacht wurden, und es wurden dazu auch die

Privilegien nicht mehr dulden wollen, und dass sie gegen die Lateiner zu einem Kampfe auf Leben und Tod entschlossen sind. Dass man dabei vor offenen Gewaltthätigkeiten nicht zurückschreckte und dabei sich namentlich auf die Hilfe der irregeleiteten Massen, namentlich der Kosaken, — von denen im Zusammenhange die Rede sein wird — Hoffnung machte, unterliegt wol keinem berechtigten Zweifel, weil ja die Protestation vom 9. October 1596 und die Ereignisse von Sluck diese Kampfesweise angekündigt haben; indessen hat die Versammlung jetzt das nicht offen ausgesprochen; man proclamirte, um dem ganzen Vorgehen einen moralischen und religiösen Anschein zu geben, vorerst eine sittliche Kampfesweise. Sie beschlossen nämlich, dass jeder Schismatiker und Protestant, welchem mehr Mittel zu Gebote stehen, verpflichtet ist, jedem hilfsbedürftigen Protestanten oder Schismatiker in allen wie immer gearteten Nöthen und Drangsalen Hilfe zu leisten; und damit dieser Beschluss desto eher und besser ausgeführt werden könne, wurden von der Versammlung Provisoren oder Aufseher erwählt. An diese Provisoren sollte sich jeder hilfs- oder schutzbedürftige Protestant oder Schismatiker wenden, und sie waren verpflichtet, ihm jede

---

Schismatiker eingeladen, von denen wirklich Delegirte erschienen sind. Doch diese Versuche blieben bei dem schroffen Gegensatz der einzelnen Secten selbstverständlich erfolglos, und sie haben nur der beissenden Satyre reichen Stoff geliefert. Mehr Erfolg versprachen sich die Dissidenten im Jahre 1572 nach dem Tode des Königs Sigismund II. Dieser König ist ohne Erben gestorben, und der um seine Rechte und Privilegien besorgte Adel benützte diese Gelegenheit, um seine Vorrechte noch mehr zu erhöhen und zu sichern. Noch bevor man zur Wahl eines neuen Königs schritt, hatte der Erzbischof von Gnesen, als Primas des Reiches und Haupt der Regierung während des Interregnums, nach Warschau den sogen. Convocationslandtag einberufen, auf welchem auch die Dissidenten in einer Conföderation vereint erschienen und verlangten, dass ihnen alle Rechte zuerkannt werden und dass Niemand wegen seines Glaubens von den Rechten und Privilegien der übrigen Staatsbürger ausgeschlossen werde, dass ihnen volle Gewissensfreiheit zuerkannt werde, was vom Convocationslandtag angenommen wurde. Darauf wurde der sogen. Electionslandtag bei Warschau abgehalten, es erschienen sehr viele Adelige, und es wurde Heinrich von Valois zum König erwählt, nachdem er die vom Landtage beschlossenen, die königliche Macht sehr einschränkenden, „pacta conventa" beschworen hatte. Er verpflichtete sich unter Anderen, dass er keinen Nachfolger bezeichnen, ohne Willen des Senates keinen Krieg erklären, keine Steuern auflegen, die Zölle nicht erhöhen, an fremde Höfe keine Gesandten absenden, und in allen anderen

mögliche Hilfe und Schutz angedeihen zu lassen; und falls ihnen das unmöglich wäre, die Hilfe der anderen Gleichgesinnten anzurufen. Diese Massregel kann an und für sich wirklich von Niemandem beanstandet werden, ja man müsste sie lobenswert finden, wenn sie nicht auch Hintergedanken hätte. Denn unserer Geschichte fehlt es nicht an Beispielen, welche im späteren Verlaufe angeführt werden, dass namentlich die Schismatiker sich am meisten damals über die angeblich von den Unirten erlittenen Unbilden und Verfolgungen beklagten, wo sie selbst die ungerechtesten Verfolger waren. Auf ihr Anstiften wurde der Metropolit Michael in Sluck mit Steinwürfen angegriffen; von ihrem Parteigänger wurde der nachfolgende Metropolit Hipatius (1609) zu Wilno während eines öffentlichen Ganges angegriffen, und ist nur mit genauer Noth dem Tode entgangen, wobei im aber zwei Finger der rechten Hand von dem Fanatiker abgehauen wurden[18]), die Schismatiker haben unzählige Unirte umgebracht, sie haben in der Ermordung des heiligen Polozker Erzbischofs ihre grenzenlose Grausamkeit bewiesen. Wenn man nun diese und andere ähnliche Thatsachen und Begebenheiten in Erinnerung zieht, so erscheint auch der obgenannte zu Wilno

---

Angelegenheiten nach dem Rathe des Senates, aus dessen Mitte ihm ein Ausschuss von 16. Mitgliedern zur Seite stehen wird, sich richten wird; ferner, dass er je zwei Jahre den Landtag einberufen wird, welcher sechs Wochen zu tagen hat, dass er alle Aemter und Starosteien nur an echte polnische Adelige vergeben wird, und dass er ohne Erlaubniss des Landtages weder eine Ehe schliessen, noch sich von seiner Gattin trennen darf. Dann hat er auch den Dissidenten die Gewissensfreiheit zugesichert, und diese Zusicherung haben den Dissidenten auch die folgenden Könige Stephan Batory und Sigismund III. Wasa aus Furcht vor Unruhen gegeben. Zu noch festerem Bunde schienen sich die Dissidenten mit den Schismatikern vereinigen zu wollen, als es sich im Jahre 1596 um die Promulgation der Union handelte. Die letzteren erschienen in Brest, wollten aber, wie schon erzählt wurde, bei der vom Metropoliten Michael einberufenen und in der Cathedralkirche celebrirten Synode nicht erscheinen; sie zogen es vor, mit den zwei Bischöfen Gedeon Balaban und Michael Kopystyński sich in dem ihnen von den Protestanten eingeräumten Privathause zu versammeln und verlangten sogar, dass sich vor dieser sonderbaren, aus Schismatikern und Protestanten verschiedener Secten bestehenden, Versammlung auch der Metropolit stelle; und weil das natürlich nicht geschehen ist, sind sie als offene kirchliche Rebellen auseinandergegangen.

[18]) Annales Eccl. Ruth. pag 305. — Leo Kiszka, kazania, Suprasl 1714 Bl. 6 f.

gefasste Beschluss nicht so harmlos, wie er auf den ersten Blick erscheinen will.

Doch die Wilnoer Versammlung hatte noch grössere Sachen vor, *sie wollte den Protestantismus und die orientalische Kirche versöhnen und vereinigen* und die Schismatiker stellten sich nun offen auf den protestantischen Standpunkt, was sie früher auch thaten, wie wir gesehen haben, doch verheimlichten. Nun erklärten sie offen: „*Als ein Leib* (Protestanten und Schismatiker) *unter einem Haupte Christus dem Herrn schliessen wir mit einander das Bündniss*“ [19]). Wahrlich eine grosse Aufgabe, welcher aber die Kräfte, und wol auch die Kenntnisse der meisten Mitglieder dieser Versammlung nicht einmal annäherungsweise gewachsen waren, und zu deren Durchführung eine solche überwiegend aus Laien bestehende Versammlung gar nicht berufen war. Man entwarf verschiedene Pläne, und wollte im Wege gegenseitiger Concessionen die Einigung erzielen, doch wie vorauszusehen war, scheiterte die ganze Sache, und das darüber erlassene Decret wollten weder die Anhänger des Schisma, noch auch alle Protestanten unterschreiben, und die Folge der ganzen mit so viel Aufsehen veranstalteten Versammlung waren erneuerte Streitigkeiten, gegen die Schismatiker aber wurde noch der wolverdiente Vorwurf erhoben [20]), dass sie sich nicht scheuen, mit den Häretikern Bündnisse zu schliessen. Wiewol nun die Sache ohne weitere Folgen geblieben ist, so erscheint es in Anbetracht dieses Verfahrens der Gegner der Union nothwendig, daran einige Bemerkungen zu knüpfen: Als die Verhandlungen wegen des Abschlusses der Union mit Rom im Zuge waren, sträubte sich das Gewissen der Schismatiker besonders dagegen, dass dabei ohne Wissen und Willen der orientalischen Patriarchate vorgegangen wird. Auf der Versammlung zu Wilno (1599) scheint man sich aber um die orientalischen Patriarchen nicht viel gekümmert zu haben; wenigstens wird nicht berichtet, dass man sich damals an die Patriarchen gewendet hätte. Eine offenbare Inconsequenz, welche die schismatischen Kirchenhistoriker am besten dadurch zu erklären glauben, dass sie wol Alles anführen, was damals von

---

[19]) Dr. Isidor Szaraniewicz, patryjarchat wschodni, Kraków 1879 S. 73.

[20]) Kojalowic, Vorlesungen, Moskau 1864. S. 259 f.

den Gegnern der Union gegen die Lateiner und Unirten vorgebracht wurde, aber diese Beschlüsse der Wilnoer Versammlung todtschweigen. So glaubt der Tschernigower Erzbischof Philaret[21]) von den blutigen Leiden der Orthodoxen unter Sigismund erzählen zu müssen, er erwähnt aber nichts von dieser Versammlung, wiewol er ausführlich die Worte wiedergibt, welche im Interesse der bedrückten Orthodoxen die litauische Conföderation im Jahre 1599 geschrieben hat. Uebrigens klingt es unglaubwürdig und fast komisch, wenn einige russische Historiker[22]) schreiben, dass die Orthodoxen damals von den Unirten verfolgt wurden; denn es ist ja bekannt, dass die Unirten damals kaum im Stande waren, sich gegen ihre Feinde zu vertheidigen, und daher an einen Angriff gegen Andersgläubige gar nicht denken konnten. Es wird aber von vielen Seiten geltend gemacht, dass die Gegner der Union sich vorzüglich deswegen an Rom nicht anschliessen wollten, weil sie in der Union den Untergang ihrer Nationalität und den Verlust ihrer Rechte und Privilegien erblickt haben, und sich nur deswegen mit den Protestanten verbunden hatten, um desto erfolgreicher für die Rechte und Privilegien der ruthenischen Kirche und Nation einstehen zu können. Doch wie ungerecht dieser gegen die Unirten erhobene Vorwurf ist, beweisen am besten die Verhandlungen, welche vor dem Abschlusse der Union von den ruthenischen Bischöfen geführt wurden. Wir haben oben[23]) gesehen, dass die ruthenischen Bischöfe erst dann der Union beigetreten sind, nachdem ihnen sowohl vom heil. römischen Stuhle als auch vom Könige alle kirchlichen und politischen Rechte und Privilegien feierlich garantirt worden waren, dass sie also um die Rechte und Privilegien der ruthenischen Kirche und der ruthenischen Nation nicht weniger besorgt waren, als die Gegner der Union. Ja sie konnten sich sowol dem römischen Stuhle als auch der polnischen Regierung gegenüber auf ihre verbrieften Rechte und Privilegien, namentlich auf die Decrete der Florentiner Union und das zu ihren Gunsten im Jahre 1443

---

[21]) Geschichte der Kirche Russlands, übers. von Blumenthal, Frankfurt a. M. 1872. II. S. 60. f.

[22]) Z. B. Kojalowicz, a. a. O. Philaret u. a.

[23]) I. Bd. S. 527 ff.

erlassene Diplom des Königs Wladislaus III. berufen[24]), was die Gegner der Union nicht thun konnten; wenn es sich demnach bei den letzteren nur um die Rechte und Privilegien der Kirche und der Nationalität gehandelt hätte, so wäre es gewiss vernünftiger und erspriesslicher gewesen, sich den Unirten ehrlich und redlich anzuschliessen, und mit ihnen für ihre Rechte einzustehen. Das ist aber nicht geschehen, die Gegner der Union haben den Einladungen der Unirten zu gemeinsamen Berathungen kein Gehör geschenkt, sie liessen sich von dem durch die Protestanten gegen die katholische Kirche geschürten Hasse verblenden und zogen es vor, sich mit den Häretikern zu verbinden, wodurch sie den Unirten unsägliche Mühen und Drangsale bereiteten und sich selbst in's Elend und Verderben stürzten. Das waren die Folgen der mit so grossem Aufsehen im Jahre 1599 zu Wilno veranstalteten Versammlung der Dissidenten und sonstigen Gegner der Union. Schliesslich haben die Gegner der Union, um nichts unversucht zu lassen, schon zu Lebzeiten des Metropoliten Michael die Union auch auf dem literarischen Gebiete bekämpft, und sogar durch in ihrem Solde stehende andersgläubige besonders protestantische Schriftsteller viele Schriften und Pamphlete gegen die Union veröffentlicht, von denen später die Rede sein wird.

Unter solchen schwierigen Verhältnissen begann die Union, und es ist nicht zu verwundern, dass sie nicht gleich grössere Fortschritte machte, *zumal sich auch die Senatoren*[25]) *des Königreiches*

---

[24]) Vgl. I. Bd. S. 366. ff.

[25]) In Polen regierte damals die Aristokratie, welche durch die Wahlmonarchie ihre Vorrechte eifersüchtig zu wahren suchte. Der polnische Adel, welcher unter sich keinen Rangunterschied duldete, war einhellig in seinem Widerstande gegen die Kräftigung der königlichen Gewalt, wie die pacta conventa des Jahres 1572 beweisen, und die ganze öffentliche Gewalt und Souveränität ruhte in den Händen des Adels, welcher etwa den zwanzigsten Theil der gesammten Bevölkerung ausmachte, so dass fast neunzehn Zwanzigstel des Volkes ohne alle politischen Freiheiten waren. Unter der Nation verstand man den Adel; der Bauer und der Bürger war unfrei, wiewol das Los des letzteren etwas besser war, als das des ersteren. Der Stadtbürger hatte nämlich nur ein jährliches Entgelt zu entrichten, der Bauer musste aber ausser der Abgabe in Geld auch zahlreiche Frohndienste leisten. An die Scholle gefesselt, konnte er sich von seinem Wohnsitze ohne Erlaubniss seines Herrn nicht entfernen und sein Herr hatte alle Rechte über Leben und Tod seiner Unterthanen.

Polen der Union nicht sehr entgegenkommend gezeigt zu haben scheinen. Wenigstens haben die vielen Schreiben des Papstes Clemens VIII., welche er im Jahre 1596 an die polnischen und litauischen Magnaten im Interesse der unirten Ruthenen richtete, wenig oder gar nichts gefruchtet, deswegen hat Papst Clemens VIII. am 29. Juli 1598 abermals ein Breve[26]) an den Gnesner Erzbischof und an den Kanzler Zamojski gerichtet, worin er ihnen die katholischen Ruthenen empfiehlt, und am 3. April 1599 wendete[27]) sich derselbe Papst wieder an den König Sigismund III. mit der Bitte, dass den katholischen Ruthenen die ihnen zugesagten Rechte und Privilegien gegeben und sie in Schutz gegen die Schismatiker genommen werden. „Non ignorat Maiestas Tua, schreibt der Papst, quanto paternae caritatis affectu receperimus Eppos nationis Ruthenae;.. amamus enim illos ut fratres et ut membra nostra in Christo... Quare iterum et saepius eos tibi commendamus *atque a te magnopere petimus, ut quae pacta et conventa sunt, rite et recte quaeque eis promissa sunt,* cum ad unionem accesserunt, *ea et a te observentur,* et a ceteris observanda cures: hoc enim et aequum est, et christianae Reipublicae utilitas ... requirit.“ Ferner bittet der Papst, dass der König die katholischen Ruthenen vor den Schismatikern beschirme und namentlich nicht dulde, dass griechische Emissäre die Ruthenen verwirren und beunruhigen. Ein gleiches Schreiben[28]) erliess der Papst an denselben König auch am 10. Juli 1599

Vom eigentlichen Volk kann also in jenen Zeiten bei politischen Acten keine Rede sein. Die Nation war der Adel, in dessen Händen die gesammte Gewalt ruhte. Der Adel übte diese Gewalt durch den Senat und auf den Reichstagen aus. Den Senat bildeten zwei Erzbischöfe, sieben Bischöfe, fünfzehn Wojewoden und fünfundsechzig Castellane. Der Senat war der oberste Rath der Republik, welcher die königliche Gewalt im Sinne der aristokratischen Interessen leitete. Die übrigen Adeligen und die Bürger von Krakau versammelten sich auf den Reichstagen, auf denen sie gewöhnlich durch Landboten vertreten waren, und bei wichtigeren Staatsangelegenheiten alle persönlich zu erscheinen hatten. So sind z. B. zum Wahltage nach dem Tode Sigismund II. an 100.000 Adelige erschienen. Vgl. über den politischen und militärischen Zustand Polens den interessanten Bericht des Sebastian Cefali, Secretärs des Georg Lubomirski mit den Bemerkungen des Grafen Chr. Masini, in Relacye Nuncyuszów o Polsce, Berlin und Posen 1864. II. S. 308—337.

[26]) Theiner, Monumenta Poloniae et Lith. t. III. p. 271 Nr. 200.

[27]) Theiner, a. a. O. S. 272. N. 202.

[28]) Theiner, l. c. p. 272—273.

und zwar auf die Kunde, dass der Metropolit Michael von einem Edelmann zu Gunsten eines schismatischen Archimandriten fast aller seiner Güter und Besitzungen beraubt wurde. Der Papst bittet deswegen den König, dass er dieses Unrecht nicht dulde, und dass er den ruthenischen Bischöfen die Senatorenwürde und dem übrigen Clerus dieselben Privilegien, welche der lateinische Clerus geniesst, zu Theil werden lasse, und überhaupt alle den Ruthenen gegebenen Versprechen einmal in Erfüllung gehen lasse. Diese wiederholten Aufforderungen des heiligen römischen Stuhles beweisen, dass die polnische Regierung, oder eigentlich der damals allmächtige Senat mit der Erfüllung der den katholischen Ruthenen gemachten Zusagen nicht sehr eilte, und auch nicht gesonnen war, dies bald zu thun. So standen die Dinge, als der Metropolit Michael Rahosa 1599 das Zeitliche segnete.

Was den Charakter dieses Metropoliten anbelangt, so wird er allgemein als ein guter aber schwacher Prälat geschildert. Anfänglich hat er sich den für das Schisma beseelten kirchlichen Bruderschaften angeschlossen, gehörte also zu einer Partei, welche gegen die höhere Geistlichkeit, namentlich gegen Bischöfe feindselig gesinnt war, und sich sogar die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe anmasste, besonders seit der Zeit, als die sogenannten Stauropigien entstanden sind. Später, als er selbst Metropolit wurde, mochte er die Unhaltbarkeit seines bisherigen Standpunktes eingesehen haben, besonders als die unionsfreundliche Strömung grössere Dimensionen angenommen hat. Die in der Kiewer Metropolie herrschende Verwirrung und Rathlosigkeit war ihm nicht unbekannt, und er mochte die Nothwendigkeit des Anschlusses an Rom eingesehen haben; allein da traten ihm die Beziehungen zu seinen früheren unionsfeindlichen Genossen hindernd in den Weg, und wir sehen, dass er bis zum vollständigen Abschlusse der Union eine schwankende, unentschiedene Haltung beobachtet, und seinen früheren Freunden und Genossen zu wiederholten Malen die Versicherung gibt, dass er nicht gesonnen ist, sich Rom anzuschliessen. *Es ist demnach eine irrige Meinung, wenn man den Metropoliten Michael Rahosa als den eigentlichen Urheber der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche mit Rom hinstellt.* Nein, nach allen aus jenen Zeiten vorhandenen Nachrichten gebührt dieses Verdienst seinen Suffraganbischöfen. Nachdem aber die Union mit Gottes Hilfe zu Stande gekommen

war, hat er sich derselben ehrlich und redlich angeschlossen, und hat selbst mit Lebensgefahr für deren Ausbreitung und Befestigung bis an sein Lebensende gewirkt.

§. 4.

Der Metropolit Hipatius Pociej (1600—1613).

Bald nach dem Tode des Metropoliten Michael wurde vom Könige Sigismund III. der uns schon bekannte Wladimirer Bischof Hipatius Pociej zum Metropoliten ernannt, und der König hatte diese Ernennung dem heiligen Stuhle im August 1599 angezeigt. *Die päpstliche Confirmation*, beziehungsweise Translation des Bischofs Pociej vom Wladimirer bischöflichen Stuhl auf den Kiewer Metropolitanstuhl, ist aber nicht gleich eingetroffen, und zwar nicht etwa deswegen, dass man in Rom den Hipatius Pociej für unfähig oder unwürdig zu dieser Würde gehalten hätte, sondern deshalb, dass der Metropolitanstuhl damals fast aller Güter und Besitzungen beraubt war, und daher der neu zu ernennende Metropolit keine Mittel hatte, um seiner Würde entsprechend leben zu können, wenn diesem Mangel nicht auf eine andere Weise abgeholfen worden wäre[29]).

---

[29]) Der Papst Clemens VIII. schreibt darüber unterm 5. Februar 1600 an den König Sigismund III. Folgendes: „Vera narrat Maiestas Tua de Ven. fr. Hipatii Episcopi Wlodimiriensis Rutheni insigni pietate et pastorali vigilantia . . . Itaque probavimus valde consilium M. T., ut in Metropolitanae Ecclesiae Chioviensi nationis ejusdem Ruthenae, quae Ecclesia sui pastoris solatio orbata est, nostra Apostolica auctoritate praeficiatur, quod iam multo antea esset effectum, nisi ea, ut nosti, deliberatio moram attulisset, quemadmodum Episcopo consuleretur, ne ex dimissione prioris Ecclesiae nimium detrimentum pateretur, et ut loci ac muneris Archiepiscopalis dignitatem decenter sustinere posset. Nunc autem libenter audivimus placuisse eam rationem, ut certa annua pensio super fructibus prioris Ecclesiae ei reservetur, atque ita ad Metropolitanam transferatur, quod certe nobis gratum accidit, quodque si is modus non successisset, alia etiam non defuisset via, qua ad id, quod cupiebamus, perveniretur. Pro nostra enim erga M. T. et Episcopum ipsum propensa voluntate valde expetebamus quidvis impedimenti removere, ut primariae Ecclesiae tam idoneus et benemeritus Archiepiscopus praeficiatur . . . Nihil est autem, cur tarditatem respondendi geminis litteris tuis excusemus, quas superiori Augusto mense ad nos hac de re dedisti; causam enim plane vides et probas etc.“ — Theiner l. c. p. 274 Nr. 205) Hippatius Pociej, Sohn des Unterschatzmeisters Leo und der Anna Łoszczanka, war in Różanka im Jahre 1541 geboren und erhielt in der Taufe den

Hipatius Pociej hatte nämlich bis nun zu das einträgliche Bisthum Wladimir im Besitze, es schien also unthunlich, ihn zum Metropoliten zu promoviren, ohne ihm zuerst eine entsprechende Dotation angewiesen zu haben. Der Metropolitanstuhl war wohl früher sehr reich dotirt, allein nun befanden sich dessen Güter in den Händen der Schismatiker, wie aus dem Schreiben des Papstes vom 10. Juli 1599 erhellt: man hat daher jetzt zu dem Auskunftmittel Zuflucht genommen, dass man das Wladimirer Bisthum dem neu ernannten Metropoliten reservirte und ihm auf diese Weise die zum standesmässigen Unterhalte nothwendigen Mittel verschaffte. Hipatius Pociej war zur Zeit seiner Erhebung auf den Metropolitanstuhl beinahe 60 Jahre alt, aber noch rüstig, und weil er an dem Werke der Wiederherstellung der Union den wichtigsten Antheil genommen hat und dieser grosen Idee unbedingt ergeben war, und den ganzen Gang dieser Angelegenheit besser als irgend Jemand kannte, *hat er die ganze Thätigkeit seines übrigen Lebens der Festigung und Ausbreitung der Union gewidmet.* Ihm war sowol die schwierige Lage der Unirten, als auch die Umtriebe der Gegner der Union wolbekannt; und weil er an Energie und Geschäftskenntniss seinen Vorgänger bei Weitem übertraf, so ergriff er gleich mit kundiger und energischer Hand die Zügel der Regierung seiner ausgedehnten Metropolie, und suchte

---

Namen Adam. Seine Studien absolvirte er an der Jagellonischen Akademie und lebte dann am Hofe des Königs Sigismund II. August bis 1572. Später wurde er Castellan von Brest (Brześć), und in dieser Zeit ist er durch die Bemühungen des päpstlichen Nuntius Commendoni vom Schisma zur Union übertreten. Er war mit der Fürstin Anna Ostrozecka vermält, und nach dem frühzeitigen Tode seiner Gattin ist er in den Basilianerorden eingetreten und wurde dann (1591) zum Bischof von Wladimir erhoben. Seine Biographie hat der nachmalige Kiewer Metropolit Leo Kiszka verfasst, und sie befindet sich in der Einleitung der von demselben Metropoliten zu Supraśl 1714 veröffentlichten Predigten und Homilien des Hipatius Pociej. Der Titel dieses Werkes lautet: „Kazania i homilje Męza Bozego niesmiertelnej sławy Hipacyusza Pocieja, Metropolity Kiewskiego itd, z listem Melecyiusza Patryarchy Alexandryjskiego a Responsem Hipacyusza przez Leona Kiszke, Prototroniego Metropolji calej Rusi z ruskiego na polski język przetłumaczone r. 1714 w Supraślu.“ (Das ist: Predigten und Homilien des Mannes Gottes unsterblichen Andenkens Hipatius Pociej, Metropoliten von Kiew etc., mit dem Briefe des Meletius, Patriarchen von Alexandrien und der Antwort des Hipatius, von Leo Kiszka, Protothronius der Metropolie von ganz Russland, aus dem Ruthenischen in's Polnische übersetzt, im Jahre 1714 zu Supraśl.)

die Umtriebe der Gegner unschädlich zu machen, den Welt- und Ordens-Clerus für die Union zu begeistern, und so den katholischen Ruthenen eine ihrer würdige Stellung zu erringen. Doch schwierig waren die Verhältnisse, Hipatius musste viele Unbilden und Verfolgungen erdulden und manche seiner Wünsche und Bestrebungen unerfüllt sehen.

Die im Jahre 1599 zu Wilno veranstaltete Versammlung der Dissidenten und Schismatiker hatte zu einer kirchlichen Vereinigung der beiden Parteien nicht geführt, nichtsdestoweniger *ist sie nicht ohne politische Folgen geblieben.* Von nun an sehen wir, dass die Verbündeten sowol gegen die Lateiner, als auch gegen die Unirten gemeinsam vorgehen. Dies verkündete schon das von der Versammlung erlassene Manifest, welches auf die Bedrückungen, über welche sich die Dissidenten beklagten, hinweisend, diese Bedrückungen der lateinischen Geistlichkeit und einigen weltlichen Personen des römischen Ritus zuschrieb. Um sich aber schadlos zu halten, haben sich die Schismatiker gegen die katholischen Ruthenen, und besonders gegen die Metropoliten und die anderen Bischöfe mit um so grimmigerer Feindschaft erhoben.

In diesem Kampfe war den Gegnern der Union jedes Mittel erwünscht, und sie verschmähten auch die Lüge und Entstellung der Thatsachen nicht, wenn sie nur dadurch den Unirten schaden zu können glaubten. *So haben sie im Jahre 1600 den Metropoliten Hipatius und die anderen unirten Bischöfe vor dem Landtage angeklagt, dass diese den griechischen Ritus durch die dem lateinischen Ritus entlehnten Neuerungen verderben und verunstalten*, was offenbar unwahr war, wie aus den vor dem Abschlusse der Union gepflogenen Verhandlungen und den nach der Wiederherstellung der Union erflossenen päpstlichen Bullen und Entscheidungen zu ersehen ist. Dies war den Schismatikern gewiss wolbekannt, allein sie bedienten sich dieser Verdächtigung, um die Ruthenen, welche an ihrem Ritus treu hielten, gegen die Union zu erbittern, indem sie ihnen vorspiegelten, dass die Union mit der Preisgebung des Ritus gleichbedeutend sei. Dieses wolüberlegte Manöver haben sie, wie wir sehen werden, auch in späterer Zeit nicht aufgegeben, so dass sich Papst Paul V. veranlasst sah, demselben entgegenzutreten. Die Entscheidung dieser Angelegenheit ist, wie zu erwarten war, zu Ungunsten der Kläger ausgefallen; allein sie

haben ihren Zweck erreicht, die grundlos ausgestreute Verdächtigung vermehrte die Zahl der Gegner der Union.

Auf ähnliche Weise verfuhren sie auch in den späteren Jahren, und, begünstigt von der damaligen politischen Lage der Republik Polen, ist es ihnen gelungen, den Unirten viele Schwierigkeiten zu bereiten und manche Nachtheile zu verschaffen[30]).

---

[30]) Die politische Lage Polens war damals in vielfacher Beziehung schwierig. Sigismund III. Wasa verdankte seine Erhebung auf den polnischen Thron dem um Polen hochverdienten Johann Zamojski, welcher nach Stephan Bathoris Tode die Wahl auf diesen Abkömmling der Jagelloniden lenkte und durch die Vereinigung Polens mit Schweden das Reich zu stärken hoffte. Sigismund III. war Sohn des schwedischen Königs Johann III. und der Katharina aus dem Hause der Jagelloniden, war von seiner Mutter in der katholischen Religion erzogen und mit der Sprache und den Sitten Polens bekannt gemacht; doch weil er sich nach seiner Erhebung auf den polnischen Thron den landesüblichen Sitten und Gebräuchen nicht fügen wollte, im Gegentheile deutsche Tracht, Sitten und Gebräuche begünstigte, deutsche Predigten in den Kirchen einführte, und sich mit deutschem Gefolge umgab, verlor er bald die Zuneigung seines Volkes. Im Jahre 1594 ward Sigismund nach dem Tode seines Vaters auf den schwedischen Thron berufen, wo er 1595 zu Upsala gekrönt wurde, nachdem er die Forderungen der Stände, welche sich vorzüglich gegen die katholische Kirche kehrten, bestätigt hatte. Zum Reichsverweser ernannte er seinen Bruder Carl, weil er aber diesen als eifrigen Protestanten kannte, suchte er ihn zu schwächen und entband vor seiner Abreise (Juni 1594) die Statthalter und den Reichsrath durch geheime Vollmachten des Gehorsams gegen den Reichsverweser. Nach Sigismunds Abreise von Schweden gedieh die Feindseligkeit gegen die Katholiken fast zum Bürgerkriege, und auf dem von Carl berufenen Landtage zu Söderköping wurde beschlossen, dass von nun an der katholische Cultus in ganz Schweden nirgends geduldet werden darf. Ausserdem wurde zu Upsala das schwedische Glaubensgericht eingesetzt, und von dessen Vorsitzenden, dem Grossinquisitor Angermannus äusserte sich Carl, dass „er (Angermannus) sich nicht wie ein Erzbischof, sondern wie ein Scharfrichter dabei benommen habe." Ein solches Vorgehen konnte selbstverständlich König Sigismund nicht gutheissen; es kam zum Bürgerkriege, Sigismund erschien (30. Juli 1598) bei Calmar, es kam am Fluss Stangebro zur Schlacht, in welcher Sigismund eine vollständige Niederlage erlitten hat. Darauf wurde ein Vertrag geschlossem, und weil die schwedischen Stände (1599) den Vertragsbruch Sigismunds als eine thatsächliche Verzichtleistung auf die schwedische Krone betrachteten, erklärten sie ihn auf einem Reichstage zu Stockholm (1599) der schwedischen Krone verlustig. Es entspann sich dann zwischen Polen und Schweden ein Krieg, der beiden Ländern schwere Opfer auferlegte, und in Polen die Unzufriedenheit nährte. Dazu kam noch die Heirat Sigismunds III. mit der österreichischen Erzherzogin Anna, was einen grossen Theil des Adels erbitterte, indem ausgestreut wurde, dass Sigismund auf den

Nach Einigen soll die im Jahre 1600 gegen die unirten Bischöfe erhobene Anklage, dass sie in den griechischen Ritus Neuerungen einführen, Cyrillus Lucaris, der nachmalige Patriarch von Constantinopel veranlasst haben. Dieser *Cyrillus Lucaris* war von Kandia gebürtig, und befand sich auch im Jahre 1596 auf der Brester Aftersynode, und hat sich längere Zeit in diesen Gegenden, namentlich beim Fürsten Ostrogski, aufgehalten, wurde dann Patriarch von Alexandrien und zuletzt (1621) Patriarch von Constantinopel, und ist 1638 gestorben. Er suchte in die griechische Kirche den Calvinismus einzuschmuggeln, wovon wir noch beim Meletius Smotryski sprechen werden. Von diesem Vorwurf, der allgemein bekannt und anerkannt ist, sucht ihn der oftgenannte Tschernigower Erzbischof Philaret (Gesch. II. 81) reinzuwaschen, aber umsonst[31]).

Als Archimandrit von Alexandrien wurde Cyrill im Jahre 1600 von seinem Patriarchen Meletius zum Metropoliten Hipatius Pociej geschickt mit einem Briefe, worin dieser zum

polnischen Thron den Erzherzog Ernst erheben, und selbst nach Schweden zurückkehren will. Diese Umstände veranlassten (1606) einen Aufstand des Adels. Unter Führung des Nicolaus Zebrzydowski und des Janus Radziwill erhoben sich 60.000 Missvergnügte zur Vertheidigung ihrer Rechte. Doch die Rokoschaner konnten nicht einig bleiben, und weil ihnen der König eine Macht von 100.000 Mann unter der tüchtigen Führung des Żółkiewski, Chodkiewicz und Potocki's entgegenstellte, mussten sie bald unterliegen. In der Hauptschlacht bei Guzow unweit von Radom unterlagen (1607) die Aufständischen, und mussten sich der Gnade des Königs ergeben. Bald hernach kamen die Zerwürfnisse mit Russland (seit 1607), als dort falsche Demetrius als Kronprätendenten auftraten, und beim polnischen Adel Unterstützung fanden, und als dann Sigismunds Sohn Wladislaus auf den russischen Thron erhoben werden sollte. Es entbrannte ein längerer Krieg, welcher (1619) im Dorfe Dewulin mit einem zwölfjährigen Waffenstillstande abgeschlossen wurde, demzufolge Smolensk, Czernichow und Severien bei Polen geblieben waren. Ausserdem begannen unter Sigismund III. die Kosakenaufstände, von denen weiter unten die Rede sein wird; ferner entbrannte ein Krieg mit den Türken unter dem Sultan Osman II. und ein abermaliger Krieg mit den Schweden unter Gustav Adolf, welcher erst im Altmarker Frieden (1629) unter harten Bedingungen für Polen endete. So war also die ganze Regierungszeit Sigismunds III. stürmisch, und das erklärt wenigstens theilweise viele Erscheinungen und Beschlüsse, welche in Sachen der Dissidenten und der Schismatiker in jenen Zeiten gefasst wurden. (Vgl. Caesar Cantu, allgemeine Geschichte der neueren Zeit, II. Bd., Schaffhausen 1861. S. 238—266).

[31]) Vgl. Dr. A. Pichler, Cyrillus und seine Zeit. München 1862.

Abfalle von Rom aufgefordert wird. *Hipatius* schenkte aber dieser Verlockung kein Gehör, er schrieb eine *Widerlegung der Behauptungen des Meletius* in seiner Antwort, welche sich zusammen mit den Homilien dieses Metropoliten bis jetzt erhalten hat[32]).

Die für die Disuniten ungünstige Entscheidung der im Jahre 1600 gegen Hipatius erhobenen Anklage schreckte sie aber vor weiteren Unbilden gegen diesen Prälaten nicht ab. Sie konnten ihm nicht vergessen, dass er nicht nur unschuldig befunden wurde, sondern noch auf dem Reichstage des Jahres 1600 einige den Unirten gehörige Kirchengüter aus den Händen der Schismatiker entrissen hat, und vom König ein Diplom erlangte (1603), welches bestimmte, dass die Kirchenpersonen und Kirchengüter der katholischen Ruthenen den weltlichen Behörden unterliegen[33]) und dass es schon früher seinen Bemühungen gelungen ist, den griechischen Agitator Nicephor, der sich für einen Gesandten des Patriarchen ausgegeben hat, zu entlarven und aus dem Lande auszuweisen; daher erhoben sie gegen ihn auf dem Landtage zu Krakau (1605) desto heftigere Anklagen. Es wurde zur Schlichtung dieser Angelegenheit ein eigener Gerichtshof niedergesetzt, und weil dieses Tribunal zum überwiegenden Theile aus Calvinisten bestand, und damals schon der Rokosch des Zebrzydowski, an welchem auch der schismatische Adel theilgenommen hat, im Anzuge war, und deswegen ein grosser Theil des Adels allen treuen Anhängern des Königs feindlich gesinnt war, kamen in diesen Gerichtshof viele Gegner des Metropoliten; der Metropolit berief sich auf seine Rechte und Privilegien, in Folge deren das genannte Tribunal nicht competent war, über ihn zu Gericht zu sitzen, daher erschien er nicht vor demselben; aber das Tribunal achtete nicht darauf, verurtheilte den Pociej in Contumaz und entsetzte ihn seines Amtes. Da ist aber die Sache vor den König gekommen, und dieser hat dies über den Metropoliten erlassene ungerechte Urtheil vernichtet[34]).

Dies veranlasste aber die Gegner der Union zu desto heftigeren Angriffen gegen die Union und in erster Linie gegen deren uner-

---

[32]) Beide diese Schreiben befinden sich bei Leo Kiszka, kazania, Suprasl 1714. S. 485—612.

[33]) Albert. Kojalowicz, miscellanea rerum ad st. eccl., Vilnae 1650, pag. 53.

[34]) Alb. Kojalowicz, l. c. pag. 53.

schrockenen Vertreter, den Metropoliten Hipatius Pociej. *Im Jahre 1607* sollte *in Warschau* ein neuer *Reichstag* gehalten werden, und weil gerade damals die Macht des Königs durch die Empörung des Adels sehr geschwächt war, so gaben sich die Schismatiker der Hoffnung hin, dass sie die Union ganz vernichten werden, und in diesem Sinne haben sie auch ihre Anstalten getroffen. Im März 1607 hat der Adel der Wolynischen und Kiewschen Wojewodschaft beschlossen, auf dem nächsten Landtage zu verlangen, dass die Union vernichtet und der Metropolit mit den Bischöfen, welche sich mit der katholischen Kirche vereinigt haben, entsetzt und entfernt werden, und dass an die Stelle der Union die griechische Religion in ihrer früheren Form, d. i. das Schisma und die schismatische Hierarchie wiederhergestellt werde[35]). Der Warschauer Reichstag kam zusammen, und weil Fürst Constantin Ostrogski sich nur unter der Bedingung zum Verlassen der Zebrzydowskischen Partei und zur Unterstützung des Königs bereit erklärte, wenn er die Union ganz fallen lassen wird, so war es den Gegnern der Union leicht, am Warschauer Reichstage (18. Juni 1607) den Beschluss durchzusetzen, dass „*alle geistlichen Würden und Aemter nur Adeligen merae religionis graecae verliehen werden dürfen*“. Dieser Beschluss wurde augenscheinlich nur unter dem Drange der Zeitverhältnisse angenommen, und man konnte ihn sowol zu Gunsten der Schismatiker, als auch zu Gunsten der Unirten auslegen; denn unter „*religio mere graeca*“ konnte man sowol die Union verstehen, und so hat die Sache jedenfalls der katholische Theil des Warschauer Landtages aufgefasst, als auch das Schisma, und so erklärten diese Klausel die Schismatiker, denen hier noch das zu Statten kam, dass alle geistlichen Würden und Aemter nur „*den Adeligen* merae religionis graecae“ verliehen werden sollten. Weil nun an ihrer Seite fast der gesammte ruthenische Adel stand, so glaubten sie mit Recht, dass die Union unbedingt zu Grunde gehen muss, da die katholischen Ruthenen nach ihrer Ansicht nicht so viele Adelige hatten, um mit ihnen alle geistlichen Stellen und Würden besetzen zu können; und in der That, wenn man diesen Beschluss im Sinne der Schismatiker ausgelegt hätte, so wäre die Union dadurch sehr stark beschädigt und ihr Fortschritt sehr

---

[35]) Ant. Petruszewicz, Swodnaja litopis, Lemberg 1874. S. 411.

gelähmt worden sein; wiewol ich keineswegs Jenen beistimmen kann, die da behaupten, dass die Union dadurch auch vernichtet worden wäre. Nein, das nicht; denn die Union ist, wie wir gesehen haben, nicht im Ordonanzwege geschaffen worden, sondern sie ist aus dem inneren Bedürfnisse der ruthenischen Kirchenprovinz hervorgegangen, es haben sich ihr viele geistliche und weltliche Ruthenen, nicht in Folge einer Verordnung, sondern aus Ueberzeugung und innerem Drange angeschlossen, und dieser innere Herzensdrang musste sich früher oder später Bahn brechen und Geltung verschaffen. Die physische Gewalt hätte die Ausbreitung der Union gehemmt, derselben neue Kämpfe und Verfolgungen bereitet, aber vernichten konnte sie die Union nicht. Wir sehen ja noch heutzutage Länder (z. B. Afrika), in welchen einmal herrliche Kirchenprovinzen blühten, unter Finsternissen seufzen, geben aber diese Länder noch nicht für immer preis; und dasselbe halten wir auch von der katholisch ruthenischen Kirchenprovinz; im Jahre 1607 schien sie ihrem Untergange nahe, sie lebte aber nach schweren Kämpfen herrlich auf, im 18. Jahrhundert wurde sie durch physische Macht geschwächt, dann allmälig unterdrückt, und heute scheint sie in Russland ganz verloren; aber sie steht in Gotteshand, und sie wird gewiss wieder aufleben und aufblühen, und ihre vom Irrthume geleiteten Verfolger aufklären, in Liebe umfassen und zum neuen Leben erwecken. — Dass übrigens die katholischen Mitglieder des Warschauer Reichstages den gedachten Beschluss vom 18. Juni 1607 zu Gunsten der katholischen Ruthenen ausgelegt haben, beweist die Provinzialsynode der polnischen Bischöfe in Piotrkow [36]), wo die katholischen Bischöfe des Königreiches Polen gegen die unrichtige (d. i. zu Gunsten der Schismatiker) Auslegung des Warschauer Reichstagsbeschlusses protestiren und beschliessen: „Monet (s. Synodus), ut hoc negotium s. Unionis omni favore prosequatur, promoveatur, tueatur.“ Hiebei ist zu bemerken, dass dieses Decret unter Vorsitz des uns schon bekannten lat. Bischofs von Luzk, Bernard Maciejowski, der inzwischen auf den Primatialstuhl Gnesen erhoben wurde, gefasst worden ist.

Der Warschauer Reichstagsbeschluss hat demnach die Union nicht zu Grunde gerichtet, wie es die Schismatiker beabsichtig-

[36]) Bei Ant. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 412, nach Concilium provinciale regni Poloniae Petricoviae 1607 (8.—10. Octobris), Cracoviae 1609.

ten, und dazu hat wieder der Metropolit Hipatius Pociej das Meiste beigetragen[37]). Aber *die Gegner der Union* ruhten nicht, sie *verdoppelten ihre Angriffe auf die Union und griffen den Metropoliten Pociej desto heftiger an.* Es wurde ein neuer Reichstag ausgeschrieben und die Schismatiker rüsteten sich zu demselben mit vermehrtem Eifer und, begünstigt von den damaligen politischen Wirren[38]), haben sie auf dem Reichstage (1609) den Beschluss durchgesetzt, dass „zwischen den Unirten und Nichtunirten der Friede gewahrt werden soll, dass beide Theile im Besitze der Kirchen und Güter, welche sie gegenwärtig inne haben, verbleiben sollen, und dass es den unirten Prälaten nicht gestattet sei, die Schismatiker zur Annahme der Union einzuladen. Die Zuwiderhandelnden wurden mit schweren Geldbussen (10.000 Mark) bedroht[39]). Dieser Reichstagsbeschluss schien dem Augenschein nach sehr gemässigt zu sein, in der That aber war er geeignet, den katholischen Ruthenen die grössten Nachtheile zu verschaffen. Denn nach der Promulgation des Reichstagsbeschlusses vom 18. Juni 1607, sind viele Kirchen und Güter der katholischen Ruthenen in schismatische Hände gekommen, und weil nun beschlossen wurde, dass Alles in Statu quo bleiben soll, und auf jedes Zuwiderhandeln schwere Geldbussen gesetzt waren, so waren den Unirten die Hände gebunden, und sie konnten für die Ausbreitung der Union nichts weiter thun. *Der König hat diesen Reichstagsbeschluss sanctionirt, aber mit dem Beifügen,* dass wenn sich irgend welche Partei seit dem letzten Reichstage (1607) durch die andere beschädigt glaubt, so solle ihr der Rechtsweg offen stehen. Gegen diese Klausel konnte keine Partei etwas einwenden, weil sie jedenfalls den Rechtsprincipien entsprach und sie hat die katholischen Ruthenen wenigstens nicht ganz wehrlos gelassen. Die Schismatiker glaubten übrigens diese Einschränkung des Reichstagsbeschlusses (vom Jahre 1609) nicht befürchten zu dürfen, denn sie fühlten sich im Besitze des obersten Gerichtshofes in Litauen, wo diesbezügliche Rechtsfälle zu erwar-

---

[37]) Leo Kiszka, kazania, Suprasl 1714 in der Biographie des Pociej, Blatt 6.

[38]) Damals (1609) hat König Sigismund III. Smolensk belagert, welches er erst am 14. Juni 1611 eingenommen hat. Vgl A. Petruszewcz, Swodnaja litopis, S. 42.

[39]) Vgl. Leo Kiszka a. a. O. Bl. 6, Bantysz-Kamenski, Gesch. der Union, Moskau 1805 S. 67.

ten waren, und waren deswegen überzeugt, dass, wenn auch die katholischen Ruthenen ihr Recht bei den Gerichten geltend zu machen versuchen werden, sie jedenfalls unterliegen werden, weil die oberste gerichtliche Instanz von Litauen sich in den Händen der geschworenen Gegner der Union befunden hat. Der oberste Gerichtshof von Litauen bestand[40]) nämlich aus Mitgliedern, unter welchen nur 6 Prälaten und im Ganzen 13 Katholiken waren. Und weil der litauische Adel grösstentheils häretisch war, so konnte man erwarten, dass die Mehrzahl der Richter der Union feindlich sein wird. An dessen Stelle hat nun der König das sog. *Iudicium compositum*, das nach dem Muster des für die Rechtsstreitigkeiten des lateinischen Clerus bestehenden Tribunals aus sechs weltlichen und sechs geistlichen Richtern zusammengesetzt war, zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Unirten und Nichtunirten eingesetzt[41]), und von diesem Gerichtshofe wurden die bald folgenden Streitigkeiten der Schismatiker mit dem Metropoliten Hipatius Pociej zu seinen Gunsten entschieden.

Das war für die Gegner der Union allenfalls ein harter Schlag, nichtsdestoweniger aber suchten sie, gestützt auf die Constitutionen von 1607 und 1609 den Metropoliten in Wilno zu schädigen, und ihm die wichtigsten dortigen Kirchen zu entreissen. *Ihr vorzüglichstes Augenmerk richteten die Gegner der Union der Wilnoer Dreifaltigkeitskirche zu*, bei welcher sich die von Hipatius neubegründete katholisch-ruthenische Ordensgemeinde zu entwickeln begonnen hat. Weil sie von dieser Seite mit Recht die grösste Gefahr für das Schisma befürchteten, so versuchten sie mit allen Kräften sich in den Besitz dieser Kirche zu setzen. Schon im Jahre 1600 haben sie ihre Ansprüche darauf erhoben, wurden aber zurückgewiesen. Einige Zeit schienen sie zu ruhen, aber die Constitution vom Jahre 1607 ermuthigte sie zu neuen Versuchen, und sie haben an dem Vorsteher des Wilnoer Dreifaltigkeitklosters, *Samuel Sienczylo*, einen willigen Bundesgenossen gefunden. Derselbe versuchte zuerst die Mönche dieses Klosters, unter denen sich der heil. Josaphat und der nachmalige Metropolit Josef Rutski befand, dem Metropoliten abtrünnig zu machen, bewahrte aber dabei den Schein der vollsten Ergeben-

---

[40]) Vgl. Theiner, Mon. Pol. III. p. 308. Bericht des Nuntius Simonetti an den Card. Borghese.

[41] Alb. Kojalowicz, l. c. pag. 53.

heit gegen den Metropoliten. Doch endlich wurde der Metropolit über die wahre Sachlage aufgeklärt, und er entsetzte den Samuel Sienczylo seines Amtes, und übertrug dasselbe dem hoffnungsreichen Rutski. Nun warf Samuel die Maske ab, und eröffnete gegen den Metropoliten einen offenen Krieg und verklagte denselben vor dem obersten litauischen Gerichtshofe, welcher, ohne dazu competent zu sein, die Streitfrage zu Gunsten des abgesetzten Archimandriten Sienczylo entschieden hat. Dieser Archimandrit machte nämlich vor dem Tribunal geltend, als ob der Metropolit die Wilnoer Dreifaltigkeitskirche den Jesuiten abgetreten hätte — was offenbar unwahr war, weil der Metropolit dann selbst keine Kirche in Wilno gehabt hätte — und das Tribunal beschloss, dass die Unirten aus Wilno zu vertreiben sind[42]). Der Metropolit appellirte gegen dieses ungerechte Urtheil an den König, welcher mit der Untersuchung der fraglichen Streitfrage den Kanzler Leo Sapieha betraut hat; und weil der Metropolit im Rechte war, wurde das Urtheil mit königlichem Decret vom 8. Juli 1609 für null und nichtig erklärt, und das königliche Decret wurde von den königlichen Beamten Adalbert Seńkowski, Ciechanowski und Johann Krajewski am folgenden Tage ausgeführt[43]). Das steigerte den Hass der *Schismatiker* gegen *den Metropoliten Hipatius Pociej* bis zum Wahnsinn, und sie beschlossen nun ihn ohne Zögerung *gewaltsam aus dem Wege zu räumen.* Zu dieser Schandthat wurde Johann Tupeka[44]) ausersehen. Als

---

[42]) Leo Kiska, kazania in der Biographie des Pociej Bl. 6 f. schreibt: „Die Bürger von Wilno erbittert (darüber, dass Sienczylo entsetzt wurde), besonders aber mit Rücksicht auf den Reichstagsbeschluss vom Jahre 1609 ... haben zuerst zur Ermordung des Josef Rutski (der zum Archimandriten eingesetzt wurde) die Bürger Johann Tupeka und Isak Kononowicz bewaffnet (d. i. bestellt); sind aber dann von ihrem Vorhaben abgestanden und strengten beim Wilnóer Tribunal gegen Hipatius einen Process an, als ob er die Wilnóer Kirche den Jesuiten abgetreten hätte, und sie erreichten das ungerechte Urtheil, dass die Unirten von Wilnó zu vertreiben sind. Und als (zur Execution dieses Decretes) der Wilnóer Landrichter Johann Ostyk sich schon der Klosterpforte näherte, wurde er von den 40 heiligen Märtyrern von Sebaste unter Führung des heiligen Basilius, die vom Himmel zum Schutze (der Unirten gesendet waren) verscheucht, und er bedauerte, dass er so eine beschämende Function in Folge des Decrets des Tribunals übernommen hat."

[43]) Leo Kiszka, a. a. O.

[44]) Nach Leo Kiszka ein Bürger von Wilno, nach Anderen ein Diener eines litauischen Senators.

Hipatius Pociej am 11. Juli 1609 ausgegangen war, um an gebührender Stelle für das letzthin erflossene Decret den Dank abzustatten, wurde er am belebtesten Stadtplatze von dem genannten Tupeka meuchlings überfallen[45]) und Tupeka wollte mit dem Schwerte, das er unter seinem Mantel versteckt hielt, dem Metropoliten den Kopf abhauen, aber der Metropolit hat den rechten Arm erhoben, und so ist der Hieb auf die rechte Hand, in welcher er einen Stock hielt, gefallen. Dieses rettete den Metropoliten vor dem sicheren Tode, aber es wurden ihm dabei zwei Finger der rechten Hand abgehauen, und ausserdem hat das Schwert des Meuchelmörders dem Metropoliten das Oberkleid, die doppelte goldene Halskette, das Kolar und das Hemd durchschnitten. Der greise, damals beinahe 70jährige Metropolit fiel ohnmächtig zu Boden, und wurde von der Umgebung in das Haus eines benachbarten Senators getragen, die abgeschnittenen Finger aber hat Josef Velamin Rutski mit Ehrfurcht aufgehoben, in die Dreifaltigkeitskirche getragen und sie als das erste Märtyrerblut, das für die heilige Union geflossen ist, am Altare niedergelegt. Bald versammelte sich dort die Geistlichkeit und eine grosse Volksmenge, und es wurde für die wunderbare Errettung des Metropoliten ein feierliches Dankamt gehalten. Der Metropolit liess zum Andenken darauf in der genannten Kirche eine silberne Gedenktafel aufhängen mit der Inschrift: „Castigans castigavit me Dominus, morti autem non tradidit me.“ (Ps. 117.)

Diese Gewaltthat hat gegen die Wilno'er Schismatiker strengere Massregeln veranlasst, die Schuldigen wurden der gerechten Strafe überliefert, und die katholischen Ruthenen verblieben im Besitze der fraglichen Kirche. Samuel Sienczylo, sowie sein Bundesgenosse, der Wilno'er Erzpriester Bartholomäus Zaszkowski waren schon früher ausgewiesen und unschädlich gemacht, und die Schismatiker wagten von nun an nicht mehr den Metropoliten Hipatius anzugreifen.

So hatte also der ruthenische Adel dem Metropoliten und der Union überall die möglichst grössten Schwierigkeiten be-

---

[45]) Leo Kiszka, a. a. O. — Jednośc święta cerkwi wschodniey i zachodniey, Wilno 1632, S. 46, bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, Lemberg 1874, S. 414. — Jacob Susza, in cursu vitae et certamine martirii s. Josaphat, fol. 21. — Derselbe, de laboribus Unitorum bei Harasiewicz; Annales Eccl. Ruth. pag. 305.

reitet und hat sich durch seine Bündnisse mit den Protestanten, die er angeblich zum Schutze der orientalischen Orthodoxie geschlossen hat, selbst geschwächt, compromittirt und endlich dahin gebracht, dass er in kurzer Zeit fast zu existiren aufhörte[46]).

[46]) Ganz richtig bemerkt zu dem Vorgehen des ruthenischen Adels in der Zeit des Zebrzydowskischen Aufruhres der Russe M. Kojalowicz (Vorlesungen über die Geschichte von Westrussland, Moskau 1864 S. 260 f.). „Unter diesen Conföderaten (1607) gab es viele Adelige und Magnaten von Westrussland. Für sie war die Unterdrückung (des Zebrzydowskischen Aufruhrs) besonders fühlbar. Ihre historische Bedeutung ging dem Untergange entgegen, — und das darf nicht Wunder nehmen. Die westrussischen Orthodoxen schwächten dadurch, dass sie sich mit den Protestanten verbündeten, ihre Bedeutung. Und jetzt verbündeten sie sich noch mit den (aufständischen) Polen. Dadurch verschwand allmälig das Nationalinteresse — und es trat das Interesse des Adelstandes immer mehr in den Vordergrund. Der westrussische Adel vereinigte sich mit dem polnischen Adel, in der Meinung, dass er dadurch seine Lebenskräfte unterstützt, in der That aber bereitete er damit seinen Untergang". — Der polnische Adel hat dadurch eine sehr grosse Verstärkung gewonnen und seine bedeutendsten und ältesten bis jetzt bestehenden Häuser stammen von ruthenischen Vorfahren ab. Ja die meisten nachmals berühmten polnischen Adelsfamilien, welche hohe Titel mit Recht führen, stammen von Ruthenen und Litauern ab, denn die Eifersucht des polnischen Adels auf die Erhaltung der rechtlichen und äusseren Gleichheit brachte wiederholte Verordnungen zu Wege gegen die Verleihung von auszeichnenden Titeln und gegen die Annahme von Titeln, welche etwa fremde Mächte einzelnen Polen ertheilten. („Nobilitas, sagt Cromer [in seiner Schrift de republica ac magistratibus Poloniae] genere censetur.... est autem pari dignatione polonica omnis nobilitas; nec ullum in ea patriciorum comitumve discrimen exaequata quodam tempore omnium conditione). Jeder polnische Edelmann war demnach gleichberechtigt, und keiner durfte einen höheren Titel führen, mit Ausnahme jener Familien, welche zur Zeit der Vereinigung der kleinen Fürstenthümer zum polnisch-litauischen Reiche fürstliche Titel führten. Zu diesen gehören seit den ältesten Zeiten die Fürsten Sanguszko, Czartoryski, Radziwill, Czetwertyński, Luck, aus neuerer Zeit die Ossoliński, Lubomirski, Sulkowski sowie ein Zweig der Sapieha. Indessen gab es viele Adelige, denen der Titel eines einfachen Edelmannes nicht genügte, daher bestrebten sich Viele, bei fremden Regenten höhere Titel zu erhalten. Die Erwerbung des Adels gründete sich eigentlich auf den Kriegsdienst. Nach vollbrachtem Kampf ward in alten Zeiten die „carta belli" das Verzeichniss der Kämpfer verlesen, und der König oder in seiner Abwesenheit der Hetman, Heerführer, wählte daraus Diejenigen, welche sich hervorgethan hatten, zur Verleihung des Adels aus. Die so Ausgezeichneten wurden nun Adelige, und sie waren verpflichtet, sich einen Grundbesitz zu erwerben. Aber auch für besondere Verdienste wurde der Adel verliehen. In späteren Zeiten ging das Recht der Nobilitirung vom Könige auf den Reichstag über. Fremde konnten aber nur sehr schwer zu polnischen Edelleuten werden, und ebenso blieb die Adelung

Und doch kann man noch jetzt sehr oft Stimmen hören, welche den Widerstand des ruthenischen Adels gegen die Union nicht hoch genug anzupreisen wissen und vorgeben, als ob dieser Adel sich nur aus Eifer für die ruthenische Kirche und Nationalität gegen die Annahme der Union gesträubt hätte. Das war nicht der Fall. Der ruthenische Adel war von den Protestanten corrumpirt und irregeleitet, er wurde von den Sectirern mit fanatischem Hasse gegen die katholische Kirche erfüllt, und indem er für seine Kirche und Nation zu kämpfen vorgab, hatte er vorzüglich seine Standesinteressen im Auge, welche er aber, verleitet von seinen unglücklicherweise gewählten protestantischen Bundesgenossen, so ungeschickt verfocht, dass er schliesslich auch sein eigenes Interesse verlor.

Die Rechte der ruthenischen Kirche und Nation verfocht am eifrigsten die katholische — oder wie man zu sagen beliebt, unirte — *ruthenische Hierarchie mit ihrem Metropoliten an der Spitze, welcher sich durch keine Angriffe vom betretenen gerechten Wege abschrecken liess, und hierin besonders vom heiligen römischen Stuhle nach Kräften unterstützt wurde.*

Der Metropolit wehrte sich mit allen Kräften gegen die vielseitigen Angriffe und *strebte* dabei mit wahrhaft apostolischem Eifer, *Anstalten zu treffen, welche geeignet waren, die Union zu befestigen und auszubreiten.* Zu dem Zwecke schenkte er seine besondere Aufmerksamkeit dem *Ordenswesen und der Bildung des Clerus,*

---

der Bürgerlichen äusserst selten. Allein trotz dieser Ausschliesslichkeit war der Adel äusserst zahlreich, so dass es wol kein Land in Europa gegeben hat, welches eine verhältnissmässig so grosse Menge von Edelleuten aufzuweisen hätte. Man kann annehmen, dass jeder 20. Einwohner zum Adel gehörte. Aller Grundbesitz war in seinen Händen, alle Aemter wurden von ihm verwaltet. Innerhalb dieser Classe kannte das Gesetz keine Verschiedenheit des Rechts, nur die Unterschiede des Vermögens, des Namens und der Begabung kamen hier zur Geltung; und nach dem Vermögen konnte man drei Classen des Adels unterscheiden: die Magnaten, die mittleren durchschnittlich wolhabenden Edelleute und die armen Edelleute, welche von einem unbedeutenden Grundeigenthum lebten und zusammen der „Schollenadel“ genannt wurden. Die Zahl der Magnaten, deren Vermögen auch verschieden war, war nicht gross, um das Jahr 1775 zählte man ihrer an 115; zum mittleren Adel gehörten etwa 20- bis 30.000 Leute; arme Adelige, welche bei den reichen Adeligen und bei den Magnaten verschiedene Dienste leisteten, und sonst ohne Vermögen, ungebildet und beschränkt waren, hat es an 1,300.000 gegeben. (Vgl. Freiherr Ernst von der Brüggen, Polens Auflösung, Leipzig 1878 S. 107, 133 und 204 f.)

ferner unterhielt er eifrig *die canonischen Visitationsreisen*, trachtete die *Kirchengüter* der katholischen Ruthenen *zu schützen*, und, wo sie von fremden Leuten entrissen waren, zu revindiciren, und sorgte dafür, dass *kirchliche Zucht und Ordnung* überall herrsche.

Seine besondere Aufmerksamkeit und *Sorge widmete er dem Ordenswesen*, indem er wol einsah, dass er darin die festeste und sicherste Stütze der Union finden wird. Wir haben oben[47]) gesehen, in was für einem traurigen Zustande sich die ruthenischen Basilianerklöster am Ende des 16. Jahrhundertes befunden haben. Dem ersten katholischen Metropoliten Michael war es nicht vergönnt, diesem Uebelstande abzuhelfen; desto eifriger zeigte sich hierin der Metropolit Hipatius, er unternahm es, die Basilianerklöster aus ihrem Verfalle zu erheben, und zwar hat er dieses grosse Werk mit wahrer Pastoralklugheit begonnen. Er sah ein, dass hier einfache Ordonnanzen und etwaige Entsetzungen der bisherigen Vorsteher und Ernennungen neuer Hegumene wenig nützen werden, und daher *beschloss* er *einen neuen Ordensclerus* im Geiste der Union *zu erziehen*, und dadurch hat er sich um das ruthenische Ordenswesen unsterbliche Verdienste erworben. Zu dem Zwecke *gründete* er gleich nach Antritt seiner Regierung *zu Wilno ein Seminar für die Mönche*, in welches junge, talentirte Ordenscleriker aufgenommen wurden, dann berief er den gelehrten Peter Fedorowicz zum Lehrer an diesem Seminar, und übergab die Leitung dieser hoffnungsreichen Anstalt dem gelehrten und eifrigen Josef Velamin Rutski[48]). Papst Clemens VIII. sah mit freudigem Wolgefallen diese löblichen Bemühungen des Metropoliten, und weil ihm bekannt war, dass es dem Metropoliten an der zur Errichtung und Erhaltung dieser Anstalt nöthigen Mitteln fehlen wird, suchte er ihm dabei Hilfe zu leisten. Deswegen richtete er am 9. September 1600 ein Schreiben[49]) an den

[47]) I. Band S. 595—602.

[48]) Schematismus des Bas. Ordens, S. 243.

[49]) „Commendamus tibi toto animi affectu Ruthenorum unionem adeo salutarem, adeo Deo gratam, ad quam retinendam atque augendam, et ut uberiores in dies pietatis fructus edat, nihil, ut tu pro tua prudentia intelligis, aptius aut accomodatius esse potest, quam ut Ruthenorum commoditati Collegium Vilnae erigatur. Scimus fraternitatem tuam ultro optime affectum esse erga einsmodi Collegii erectionem, fac ergo, ut opus quamprimum extet, praesertim cum opportune parati adsint sepositi Ecclesiae fructus ex superiorum annorum vacatione, quo etiam praesidio suffulta pietas tua valde opportuna ad Dei

Wilno'er lateinischen Bischof Benedict Wojna, worin er zuerst die Hoffnungen zu erkennen gibt, welche an seine Ernennung zum Bischof von Wilno geknüpft werden, und ihm dann die Errichtung eines Collegiums für die Ruthenen ans Herz legt mit dem Beifügen, dass dazu die Intercalarfrüchte der Sedisvacanz verwendet werden mögen. So hat der Metropolit Hipatius eine feste und sichere Grundlage zur Reformation und Erhebung des Basilianerordens gelegt, und nun trachtete er auch in die schon bestehenden Klöster nach Möglichkeit geordnete Verhältnisse zu bringen. Besondere Schwierigkeiten bereitete ihm das Kiewer Höhlenkloster und das Wilno'er Dreifaltigkeitskloster. Das erstere wurde schon seinem Vorgänger zugetheilt und Hipatius hat sich im Besitze desselben bis zu seinem Tode behauptet [50]).

Ausser seiner Sorge um die Reformation und Hebung der Klöster pflegte der Metropolit Hipatius eifrig die *canonischen Visitationen*, durch welche er den ganzen Stand seiner Metropolie kennen lernte und Gelegenheit fand, die vorgefundenen Missbräuche und Unordnungen zu beseitigen und mit lebendigem Wort den wahren christlichen Geist zu heben und zu beleben, seine Getreuen zur Ausdauer in der heiligen Vereinigung ermuntern und die noch Irrenden zur Rückkehr in den Schooss der wahren Kirche zu ermahnen und aufzufordern. Auf einer solchen Visitationsreise finden wir den Metropoliten Hipatius im Jahre 1604 in Lemberg, wohin er im Mai angekommen war. An der Spitze dieser Diöcese stand der uns bekannte disunirte Bischof Gedeon Balaban, welcher diese Diöcese beim Schisma zu erhalten suchte. Gedeon Balaban hat die Union nicht angenommen, und hatte im Bunde mit anderen Gegnern der Union schon im Jahre 1596 dem Metropoliten den Gehorsam versagt, und desswegen wird gegen Hipatius der Vorwurf erhoben, dass er widerrechtlich nach Lemberg gekommen war. Dem ist aber nicht so, denn wie die Geschichte der Wiederherstellung des Halitscher, beziehungsweise Lemberger ruthenischen Bisthums beweist [51]), war der Lemberger

---

gloriam at animarum utilitatem efficere poterit, et te certe effecturum de tuo divini honoris et salutis animarum zelo plane in Domino confidimus. Sed quod ad celerem Ruthenici Collegii erectionem pertinet; illud tibi nominatim commendamus". Bei Theiner, Monumenta, t. III. Nr. 207 pag 275.

[50]) Annales Eccl. Ruth. p. 306.

[51]) Vgl. I. Band S. 84. I.

Bischof eigentlich nur ein Vicar des Kiewer Metropoliten mit bischöflichem Charakter, unterstand also der Jurisdiction des Kiewo-Halitscher Metropoliten, und daher war Hipatius im vollen Recht, seine Visitationsreisen auch auf diese Diöcese auszudehnen. Es scheint übrigens, dass auch hier so wie in der benachbarten Diöcese von Peremyschl (Przemysl) die Union einige Anhänger gefunden hat, obwol die Bischöfe Gedeon Balaban und Michael Kopystyński bis an ihr Lebensende im Schisma verharrten; denn am 20. März 1604 schreibt[52]) Papst Clemens VIII. an den Lemberger lateinischen Erzbischof Johann Demeter, dass er dafür Sorge trage, dass die dortigen Anhänger der Union, welche bis nun zu aus Furcht vor den Disunirten mit ihrem Glaubensbekenntnisse nicht offen aufzutreten wagen, beschützt werden, damit sie sich offen als Söhne der wahren Kirche bekennen können. Der Metropolit Hipatius wollte nun im Jahre 1604 bei seiner Anwesenheit in Lemberg der Union Vorschub leisten; er forderte die Lemberger zur Annahme der Union auf, und es ist wahrscheinlich, dass dieser Aufruf nicht ohne Folgen geblieben ist. Der Metropolit hat bald darauf Lemberg verlassen und sich nach Wilno begeben, und die ruthenischen Bürger von Lemberg, welche die Union nicht annehmen wollten, beschuldigten den Metropoliten, dass er die Verfolgungen, welche nachher gegen die Disunirten von dem Lemberger Magistrate ausgeübt wurden, veranlasst hat[53]).

Die Bemühungen des Metropoliten Hipatius Pociej sind nicht fruchtlos geblieben und es haben sich unter seiner Regierungszeit *viele* hervorragende *Wolynische Adelige der Union angeschlossen.* Noch als er Bischof von Wladimir und Brest war, hat (1598) ein Theil des Wolynischen Adels, darunter Stanislaus Radziwil, Georg Czartoryski und viele Andere, die Union angenommen, und als Pociej schon Metropolit war, *überreichten sehr viele Wolynische Adelige* (zu Lublin 13. Mai 1603) *dem König eine Declaration, dass sie der Union beitreten*[54]). Sie sagen in dieser Declara-

[52]) Theiner, Monum. Pol. III. N. 220. p. 282.

[53]) Annales Eccl. Ruth. pag. 441 — A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, Lemberg 1874, S. 22.

[54]) Diese Declaration befindet sich bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, Lemberg 1874, S. 19. f. Diese Declaration ist von 58 der angesehensten Adeligen unterschrieben; unter ihnen befindet sich Theodor Skumin Tyszkiewicz, Wojewode von Nowogrodek, Georg Fürst Czartoryski, Andreas Fürst

tion: „Wir Delegate des geistlichen und weltlichen Standes und Bürger der Wojewodschaft Wolynien und anderer Bezirke, die dieses Schreiben eigenhändig unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen haben, erklären und bringen zur Kenntniss Euerer königlichen Majestät, unseres gnädigen Herrn, und des ganzen Senates, *dass wir der Union* mit der römischen Kirche *beitreten und bitten dabei unterthänig um den neuen Kalender.*"

In jenen Zeiten scheint sich wieder die Hoffnung gezeigt zu haben, dass *Fürst Constantin Ostrogski* in den Schooss der katholischen Kirche zurückehren wird, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der Metropolit seine Bemühungen, den schon im vorgerückten Alter stehenden Fürsten für die Union günstiger zu stimmen, nicht aufgegeben hat. Doch auch jetzt scheiterten diese Bemühungen, und zwar an der Forderung des Fürsten, dass er erst dann der Union beitreten wird, wenn dasselbe die orientalischen Patriarchen gethan haben werden. Dies erhellt aus zwei aus jener Zeit vorhandenen päpstlichen Schreiben. Am 23. October 1604 schreibt[55]) nämlich Papst Clemens VIII. an Bernard, lateinischen Bischof von Luck, welchen er zuerst wegen seines Eifers in der Verwaltung seines Amtes belobt und ihm dann die Sorge für das Gedeihen der Union ans Herz legt und ihm vorzüglich empfiehlt, dass er den Fürsten Constantin von Ostrog für die Union zu gewinnen trachte. „Magnam nobis spem iniecisti, schreibt der Papst, fore in dies melius (sc. in Ecclesia Ruthena), confidimusque, favente Deo, Sanctae huic Sedi obsequentes futuros, qui se ab ea olim subtraxerunt istis in locis publico cum incommodo. Qua in re unus tibi exorandus est Dux Ostrogae Palatinus Chioviensis, cuius animus (qua eius est in omnes humanitas) non potest a nobis abhorrere, quem unum ad communem concordiam paulum si inclinaveris, tanta viri in auctoritate facile acquiescent omnes." — Darauf hin hat der Bischof ohne Zweifel Unterhandlungen mit dem Fürsten angeknüpft, und sie scheinen nicht ganz hoffnungslos gewesen zu sein, ja der Fürst hat selbst an den Papst ein Schreiben gerichtet, worauf ihm Papst Clemens VIII. am 15. Jänner 1605

Kozyka u. s. w. Später haben fast alle diese ruthenischen Familien den lateinischen Ritus angenommen, wozu nicht wenig beigetragen hat der Umstand, dass auch die katholischen Ruthenen den neuen Kalender nicht annehmen wollten.

[55]) Theiner, Monum. Pol. III. 227, p. 285.

antwortete[56]). In diesem Rescript äussert sich der heilige Vater zuerst sehr wolgefällig über das löbliche Bestreben des Fürsten, das allgemeine Wohl zu fördern, und spricht die Hoffnung aus, dass mit Hilfe des Fürsten die Union sich bald stärken und befes-

[56]) Theiner, l. c. Nr. 229, pag. 286. „Vidimus pene coram lectis literis Tuae Nobilitatis, quam sit tua erga nos propensa voluntas, quam ardens in publicam causam studium, ut magna iam spes ostendatur, te fautore, firma ac rata istic habituros omnes, quaecunque sunt annis superioribus pie statuta ad sanctam Unionem stabiliendam. Dei quae sunt, non sunt humano more tractanda conquisitis verbis, praescripto officio: ut quisque Spiritus Sancti gratia illuminatur maxime, ita maxime consulit in commune, praestatque, quod omnibus utile est quodque expedit, neque ullum tempus caret opportunitate agendi recte. Tali impulsi spiritu Graeci Praesules ad nos accurrere: tali spiritu nos excitati benigne eos accepimus, et tu, si rem, ut soles, perpendis accurate, invenies tuae plus tributum auctoritati nostro de te iudicio, quam ex ea detractum praepropera, ut tu asseris, festinatione illorum, qui te insciente rude atque impolitum ad nos detulerunt Unionis negotium, Apostolica nostra perpoliendum atque informandum benedictione. Ad congregandos inspiritu unitatis eos, qui Deo placere student, et tu id ipsum scribas te olim voluisse, si quispiam alius, nulla causa est, cur Tua Nobilitas nolit nunc, quod voluerit antea, praesertim cum tua auctoritas maius in dies habeat momentum et pondus ad conciliandas hominum voluntates, ad tollendas discordias. De re nova non agitur, sed de qua satis superque disceptatum est patrum maiorumque nostrorum memoria, eademque haec et publicis in Conciliis vestris approbantibus tam plane est explicata, ut existimandi secus nullus sit iam relictus locus. In id Tua certe Nobilitas debet hoc tempore incumbere acrius, uni tibi cum tui assentiantur maxime, et consilii capiendi integra sit potestas, ne cum potueris tibi et tuis prodesse plurimum, minime videaris profuisse, aliorum, quae solet currentes incitare, diligentia retardatus. Quae tu tecum prudenter cogitas de conservanda utriusque Ecclesiae dignitate, ea nos quoque cogitavimus antea, ritusque et caeremonias, quas colitis, integras vobis reservavimus, et quaecumque pertinent ad vestram existimationem propagandam, etiam nunc volumus omnia aeque ac tu ac tui. Verum ut una constantique mente velimus omnes, quae sunt ad Dei cultum augendum necessaria, Tuae dumtaxat Nobilitatis desideratur consensus. Patriarchas quod constitueris aggredi Antiochenum et Constantinopolitanum, nec facile nec brevi in nostram illos deduces sententiam: operosa res est et longissimi temporis, quo aetas iam ingravescens non admodum abundat. Atqui si placet experiri, quod te assequi posse non diffidis, Principis viri experiamur, exemplo ad quod homines ingenium et mores facile accomodant, hoc est tui. Tu illis facem praefer ad concordiam, tu illis, Deo iuvante, viam ostende, per quam ambulent, te ipso prius Sanctae huic Sedi plane addicto, dedito, dicato. Id tu tecum si reputas, facis, quod virum pium decet: sed tu interim in Sacrosanctae Romanae Ecclesiae communis matris advola gremium, et nostrum tui ad nos adventus incredibile desiderium leni perceleri properatione. Nos iam nunc (si pateris) Tuae occurrimus Nobilitati tuis-

tigen wird. Dann widerlegt der Papst die Ansicht des Fürsten, dass man bei der Wiederherstellung der Union mit Uebereilung verfahren habe und sagt, dass, wenn der Fürst früher die Absicht hatte, der Union beizutreten, er dieses Vorhaben nun desto èher ausführen soll, als er im grossen Ansehen steht, und durch seinen Anschluss an die Union viele Streitigkeiten beizulegen im Stande ist. Dann versichert der Papst, dass den Ruthenen der Ritus ganz belassen wurde und dass beide Ritus in gleichem Ansehen stehen werden. Von dem Vorhaben des Fürsten, sich mit den Patriarchen von Antiochien und Cpel vorerst verständigen zu wollen, verspricht sich der Papst nicht viel, stellt aber dem Fürsten anheim, nach seinem Gutdünken zu verfahren; doch damit er den Orientalen mit einem guten Beispiele voranleuchte, ermahnt er ihn, dass er sich zuerst selbst der Union anschliesse. Doch, wie schon bemerkt, blieb Fürst Ostrogski bei der noch vor der Wiederherstellung der Union ausgesprochenen Ansicht, dass er erst dann die Union annehmen wird, wenn es die orientalischen Patriarchen thun werden. Ausserdem ist aus dem letztangeführten Briefe des Papstes zu ersehen, dass sich Ostrogski auch dadurch beleidigt fühlte, dass die ruthenischen Bischöfe ohne oder vielmehr gegen seinen Willen die Union wiederhergestellt hatten; und in Folge seiner vorgefassten Meinungen und des beleidigten Ehrgeizes ist er bis an sein Lebensende [13. Februar 1608][57]) ein Gegner der Union geblieben.

Vielfach wird behauptet, dass Fürst Constantin von Ostrog sich in seinem Kampfe gegen die Union auch der Kosaken bedient hat und dass die feindlichen Einfälle der Kosaken in der Zeit von 1594 bis zum Tode des Fürsten von ihm angezettelt wurden. Es

---

que, quos tecum ducturus es, exercitum magnum valde bonorum piorumque hominum, quos omnes Sanctae huic Sedi perpetuum decusatque ornamentum ubi addideris, tuae eximiae pietatis charitatisque memoriam cum omni posteritate adaequaveris . . . . Tu quam tuis in literis profiteris palam, in nos benevolam, in s. Unionem propensam voluntatem retine, et quam habes iam animo conceptam sententiam prome, ut et T. N. et clarissimae familiae tuae nomen vera immortalitate illustretur, et nos primarii viri amici opera tantam amplitudinis occasionem Sanctae Sedi Apostolicae nostro tempore adiunctam, una cum coelestibus divinisque choris gaudeamus, triumphemusque in omnivita. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XV. Januarii MDCV. Pont. nostri Anno Decimotertio.

[57]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, Lemberg 1874, S. 34.

scheint diese Behauptung zu weitgehend. Fürst von Ostrog war ein Gegner der Union, er bekämpfte dieselbe auf vielfache Weise, so in den Landtagen, durch Unterstützung der Bruderschaften, durch Schriften und Ermunterung zur Ausdauer im Schisma; dass er aber auch die Kosaken zum Kampfe gegen die Union aufgefordert hätte, dafür kann man keine stichhältigen Beweise anführen; im Gegentheile glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich behaupte, dass es vorzüglich dem mächtigen Einflusse des Fürsten von Ostrog gelungen ist, seine Anhänger wenigstens vor blutigen Gewaltthätigkeiten gegen die Unirten, wie solche unmittelbar nach seinem Tode ihren Anfang nahmen, zu verhüten. Die Kosakenkämpfe haben bis zum Jahre 1620 ganz andere Gründe gehabt; erst nachdem im genannten Jahre der Grieche Theophan in der Kiewer Metropolie erschienen war und hier eine schismatische Hierarchie eingesetzt hatte, wurden auch die Kosaken fanatisirt und zum Kampfe gegen die Union aufgehetzt, bis zu jener Zeit aber kann man, vereinzelte Fälle ausgenommen, von einer blutigen Verfolgung der Union durch die Kosaken nicht sprechen. Auch die Angabe des Dom Guépin in seiner Biographie des heiligen Josaphat, dass dieser Fürst „der stolzeste der Menschen", wie ihn dieser Schriftsteller nennt, unter Wuthausbrüchen unbefriedigter Rachsucht gestorben sei, scheint an starker Uebertreibung zu leiden, wenn man die eben angeführte Correspondenz zwischen dem Papste Clemens VIII. und dem Fürsten von Ostrog erwägt. Jedenfalls war dieser Fürst einer der bedeutendsten Männer des ruthenischen Volkes, und wenn er sich nach dem wolgemeinten Rath des Papstes der Union angeschlossen hätte, so hätte die Geschichte unserer Kirche eine ganz andere Wendung genommen und er hätte sich und seiner Familie nach den Worten des Papstes unsterblichen Ruhm erworben [58]).

Der Metropolit Hipatius widmete sich unterdessen mit Auf-

---

[58]) Die Nachkommen des Fürsten Constantin Ostrogski haben sich zur katholischen Kirche bekehrt, sind aber in jugendlichem Alter gestorben und mit seiner Tochter Anna ist (1635) dieser fürstliche Stamm ausgestorben. Die vielen Güter dieses Hauses wurden zu Stiftungen, namentlich für Jesuitencollegien zu Wilno (1624), Ostrog und Jaroslaw, dann für die Dominikaner zu Constantinow verwendet. Die Stiftungen für die Jesuiten machte die Fürstin Anna, Enkelin Constantins, für die Dominikaner der Fürst Janus Ostrogski. — Vgl. Annales Eccl. Ruth. p. 442.

opferung seinem hohen Amte, und wenn er bei allen polnischen Prälaten und geistlichen Senatoren dasjenige Entgegenkommen gefunden hätte, mit welchem sie ihm im wolverstandenen eigenen Interesse begegnen sollten, so wäre ihm gewiss ein grosser Theil der Kränkungen und Schwierigkeiten erspart geblieben. Doch diese Herren zeigten sich mit den anderen Senatoren dem Metropoliten gegenüber sehr kalt, und die vom Papste viele Male urgirte Aufnahme der ruthenischen Bischöfe in den Senat ist nicht zu Stande gekommen, den Unirten war also jede Gelegenheit benommen, im Senat ihre Rechte zu verfechten. *Nur der heilige Vater hat auf die Ruthenen niemals vergessen;* er verwendete sich oftmals für dieselben beim polnischen Könige, so namentlich im Jahre 1604, wo er in einem Schreiben[59]) vom 31. März den König eindringlich auffordert, dass der Metropolit in den Senat aufgenommen werde, was um so eher geschehen sollte, als es den weltlichen Senatoren lieb sein dürfte, dass der Senat ein neues würdiges Mitglied erhalte; den geistlichen Senatoren aber sollte das um so erwünschter sein, als dadurch ihre Macht im Senate gestärkt sein wird. Uebrigens, fügt der Papst hinzu, wird der ruthenische Metropolit zufrieden sein, wenn ihm im Senate nach allen Bischöfen der Platz eingeräumt wird, und so wird sich kein lateinischer Bischof beklagen können, dass er durch die Aufnahme des ruthenischen Metropoliten im Senat hintangesetzt wurde. Doch auch dieser letzten für die Ruthenen erhobenen Bitte des scheidenden Papstes Clemens VIII., wurde keine Folge geleistet. Im März 1605 ist dieser in der Geschichte der ruthenischen Kirche ewig denkwürdige Papst gestorben, und auf ihn folgte nach dem kurzen nur 26tägigen Pontificat Leo's XI., Papst *Paul V.* (1605—1621), *welcher den Ruthenen mit gleicher väterlicher Liebe zugethan war.* Der Metropolit Hipatius ermangelte nicht, gleich nach Papst Pauls V. Thronbesteigung an denselben ein Huldigungsschreiben zu richten, auf welches der Papst unterm 11. December 1605 antwortete[60]), den Metropoliten für seinen Eifer im Kampfe gegen die Häretiker und Schismatiker belobt und ihm allen möglichen Schutz zugesagt hat. Weil der Papst aus dem Briefe des Metropoliten ersehen hat, dass der Kanzler

---

[59]) Theiner, l. c. N. 221 pag. 283.
[60]) Theiner l. c. 232 pag. 288.

des Grossfürstenthums Litauen dem Metropoliten viele Wolthaten erwiesen und dessen kirchliche Rechte vertheidigt hatte, so richtete er auch an diesen Kanzler an demselben Tage ein Schreiben[61]), worin er ihm dafür, dass er die Sache der Union vertheidigt, ruthenische Kirchen ausgeschmückt und ruthenische Nonnenklöster dotirt hatte, dankt, und ihn zur Ausdauer in diesem löblichen Eifer ermahnt. Ein ähnliches Schreiben hat Papst Paul V. im April 1606 an denselben Kanzler gerichtet, und zwar deswegen, dass er den Metropoliten auf dem vorjährigen Reichstage, wo man den Metropoliten seiner Würde verlustig erklärte, vertheidigt hat. Auch die Adelerhebung von den Jahren 1606—1607 ging an den Unirten nicht ohne nachtheilige Folgen vorüber, wie wir oben gesehen haben. Der Metropolit berichtete von den Vorgängen auf dem Reichstage (1607) dem Papst und dieser tröstete den Metropoliten in einem Schreiben[62]) vom Jänner 1608 und ermahnte ihn zur Ausdauer. Auch in seinen letzten Lebensjahren hatte der Metropolit im heiligen Stuhle seinen treuen und unwandelbaren Beschützer, wie aus den diesbezüglichen päpstlichen Schreiben[63]) zu ersehen ist.

In d·mselben Geiste wirkten selbstverständlich auch *die päpstlichen Nuntien.* So heisst es in der *Instruction*[64]) *für Monsignore Ruini*, der 1612 zum Nuntius am polnischen Hof ernannt wurde, so: „Ausser den Häretikern gibt es in Polen Schismatiker, welche die Katholiken, besonders die Unirten hassen . . . Es wird demnach Ihnen obliegen, den Unirten in Allem behilflich zu sein, denn dem Papste ist an der Union sehr viel gelegen, weil er hofft, dass nach ihrer Ausbreitung auch die übrigen Schismatiker zur kirchlichen Einheit kommen werden. Deswegen hat der Papst den König mehrmals ersucht, dass er dem Kiewer Metropoliten einen Platz im Senate gebe . . . Weil aber die päpstlichen Schreiben erst nach dem Tode des Nuntius in Polen einlangten, so haben sie diese zuzustellen und dahin zu wirken, dass diese Sache günstig erledigt werde“.

---

[61]) Derselbe l. c.

[62]) Theiner, l. c. N. 243 pag. 297.

[63]) Derselbe l. c. N. 268 pag. 348. — N. 270 pag. 349. — N. 271. pag. 350. — N. 277 p. 354.

[64]) Relacye Nuncyuszów, Poznań 1864 II. B. S. 112 f.

Der römische Stuhl unterliess fasst vor keinem Landtage des Königreiches Polen, sich beim König und bei den mächtigsten Senatoren für die Ruthenen zu verwenden, und namentlich zu erwirken, dass wenigstens der Metropolit der katholischen Ruthenen Sitz und Stimme im Senate erhalte (im Schreiben[65]) vom Jänner 1612); doch wiewol sich König Sigismund III. sonst den katholischen Ruthenen gewogen gezeigt und selbe gegen die Angriffe ihrer Feinde nach Kräften vertheidigt hatte, so konnte er sich dennoch nicht entschliessen, dieser von den Päpsten so oft und so eindringlich wiederholten Bitte zu willfahren. Diese Frage war aber für die katholischen Ruthenen von der höchsten Bedeutung; denn wenn sie im Senat eine Vertretung erhalten hätten, so konnten sie sich gegen die vielfachen Angriffe und Klagen, welche gegen sie von ihren Gegnern erhoben wurden, vertheidigen; während sie nun vor diesem höchsten Forum der polnischen Republik keine Vertreter hatten, und deswegen oft ganz widerrechtlich, ohne gehört zu werden, verurtheilt wurden. Der schon oft genannte Geschichtschreiber Philaret[66]) meint freilich, dass die unirten Bischöfe „nichts mehr wünschten, als zu Ehren und Würden zu gelangen und gleich den lateinischen Bischöfen Sitz und Stimme im Senate zu haben“; aber er — der redliche Historiker — scheint zu vergessen, dass ja bald nachher die auf widerrechtliche Weise creirten disunirten Hierarchen dasselbe Recht mit Waffengewalt zu erzwingen versuchten. Uebrigens hat diesen Vorwurf schon der Verfasser der Antirresis, wie oben angedeutet wurde, gründlich widerlegt. *Schliesslich mag hier noch erwähnt werden, dass es zu Zeiten des Metropoliten Hipatius auch manche Uebertritte der katholischen Ruthenen zum lateinischen Ritus gegeben hat,* was den Gegnern der Union den Anlass gegeben hat zur Behauptung, dass man mit Hilfe der Union nichts Anderes bezwecke, als die Ruthenen ihrem angestammten Ritus zu entfremden und sie dem lateinischen Ritus zuzuführen; was bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Polen und Ruthenen mit dem Aufgeben der ruthenischen Nationalität gleichbedeutend war, und deswegen besonders unter dem folgenden Metropoliten zu vielen Streitigkeiten Anlass gegeben hat. Doch auch jetzt scheinen schon solche Fälle

---

[65]) Theiner, l. c. N. 270 pag. 349.

[66]) Geschichte der Kirche Russl. II. 55.

vorgekommen zu sein; denn schon im Jahre 1608 schrieb der General der Jesuiten Claudius Aquaviva an die Jesuiten in Polen: „Nostri non possunt tales, qui nunquam in ritu latino fuerunt, ad illum ritum suscipere post unionem, cum praeceptum sit Ecclesiae et peculiariter in literis unionis factae sub Clemente VIII. statutum, ut unusquisque permaneat in ritu suae Ecclesiae. Et quia potest esse necessitas eos admittendi, proinde dispensatio a Sede Apostolica impetranda“[67]).

So war die ganze Regierungszeit des Metropoliten Hipatius Pociej mit fortwährenden schwierigen Kämpfen ausgefüllt, sie hat aber nichtsdestoweniger zu der späteren gedeihlichen Entwickelung und Festigung der Union unter den Ruthenen von Litauen und einem grossen Theile von Klein- und Rothrussland den eigentlichen Grund gelegt. Der Metropolit Hipatius legte den Grundstein zur Ausbildung eines der Union treu ergebenen Ordensclerus, indem es ihm beschieden war, die zwei bedeutendsten Vorkämpfer der Union, den heiligen Josaphat Kuncewicz und Josef Velamin Rutski, die eigentlichen Väter des nachher wiederblühenden Basilianerordens, zu gewinnen; er hat ferner durch seine muthige Ausdauer manche Ränke der Gegner der Union entdeckt und manche derselben, wie den Nicephor, unschädlich gemacht; er hat nach Möglichkeit die Kirchengüter der katholischen Ruthenen revindicirt, viele verirrte Söhne und Brüder in den Schoss der wahren Kirche gebracht; — und obwol er manche seiner Wünsche in's Grab mitgenommen hat, so bleibt sein Name in der Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom immer gross, und er hat wirklich den Namen „*Vater der Wiedervereinigung der Ruthenen mit dem Mittelpunkte der katholischen Kirche*“, im vollsten Masse verdient. Der Metropolit Hipatius Pociej ist im 73sten Lebensjahre (1613) gestorben, nachdem er schon vor zwei Jahren den Joseph Velamin Rutski zum Coadjutor angenommen und ihn zu seinem Nachfolger ausersehen hat.

---

[67]) Michael Malinowski, die Kirchen- und Staatssatzungen, Lemberg 1861. S. 33.

Zustand der einzelnen Diöcesen der Kiewo-Halitscher Metropolie in der Zeit von der Wiederherstellung der Union bis zum Tode des Metropoliten Hipatius Pociej.

§. 5.

Das Erzbisthum Polozk-Witebsk und die Bisthümer: Wladimir-Brest, Luzk-Ostrog, Turow-Pinsk und Chelm-Belz.

Zur Zeit der Wiederherstellung der Union gehörten zur Kiewo-Halitscher Metropolie ausser dem Metropolitansprengel sieben Diöcesen[68]), von denen sich fünf der Union angeschlossen haben, nämlich ausser dem Metropolitansprengel das Erzbisthum Polock-Witebsk und die Bisthümer: Wladimir-Brest, Luzk-Ostrog, Chelm-Belz, Pinsk-Turow; während die zwei Diöcesen Halitsch-Lemberg und Peremyschl-Sambor, deren Bischöfe sich ursprünglich auch für die Union erklärt hatten, beim Schisma geblieben und erst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts der Union ganz beigetreten sind. Wir wollen nun in kurzen Zügen den Zustand dieser Diöcesen schildern, wobei es angezeigt erscheint, auf die frühere Geschichte der einzelnen Diöcesen einen kurzen Rückblick zu machen, wobei aber auf die nähere Geschichte derselben, welche in den Bereich dieser Schrift nicht gehört, nicht näher eingegangen wird.

1. An der Spitze der *Kiewo-Halitscher Metropolie* standen in jenen Zeiten die beiden Metropoliten Michael Rahosa und Hipatius Pociej, von deren Wirksamkeit bereits gesprochen wurde. Der Metropolitansprengel erstreckte sich in Litauen vom Polozker Palatinat an nach Südosten in den Gebieten von Wilno, Nowogrodek, Podlachien, bis unterhalb Kiew; die Metropoliten residirten gewöhnlich in Nowogrodek oder in Wilno. Die Zahl der Unirten war am Anfange der Regierung des Metropoliten Hipatius sehr gering, sie mehrte sich mit jedem Jahre, so dass es hier im Jahre 1613 schon überall viele Unirte gegeben hat.

Nach den ärgerlichen Auftritten des Jahres 1609 herrschte in Wilno wenigstens äusserlich Ruhe, welche nur noch einmal

[68]) Die Diöcesen Tschernigow und Smolensk, welche früher auch zur Kiewer Metropolie gehörten, sind an Moskau verloren gegangen.

(1610) durch die vom talentvollen Maximus (später Meletius) Smotryski neu publicirte und in vielen Exemplaren unter das Volk geworfene Schrift „θρῆνον“ gestört und eine gewisse Aufregung hervorgerufen wurde.

2. *Das Erzbisthum Polozk mit den damit vereinigten Bisthümern Witebsk und Mstistawl (Mścislaw).* Dieses Erzbisthum grenzte[69]) zur Zeit der Wiederherstellung der Union im Norden an Liefland, im Nordosten und Osten an das Grossfürstenthum Moskau, im Süden erstreckte es sich in Weissrussland und im Westen in Litauen, und umfasste einen Flächenraum von etwa 100 deutschen Quadratmeilen[70]). Der Ursprung des Polozker Bisthums wird von einigen Schriftstellern in das Jahr 1000 oder 1100 versetzt[71]) und nach der allgemein angenommenen Ansicht ist dieses Bisthum gewiss am Ende des eilften oder am Anfange des zwölften Jahrhundertes gegründet worden[72]), da es vom Anfange des XII. Jahrhunderts in den Chroniken bereits erwähnt wird. Ursprünglich bildete Polozk selbst eine Diöcese, und erst bedeutend später (im XV. Jahrhundert) ist dazu die Witebsker Diöcese gekommen[73]), von welcher Zeit an die dortigen Bischöfe

[69]) Vgl. Lelewel, historischer Atlas von Polen, Leipzig 1847 Bl. X.

[70]) Jacob Susza, de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz, Annales p. 300.

[71]) Ignac Stebelski, dwa wielkie światła na horyzoncie Połockim Lwow 1867 III. Bd. S. 134.

[72]) A. Petruszewicz, in der Zorja halicka, Lemberg 1853 S. 75.

[73]) Als der erste Bischof von Polozk wird 1. Mina genannt und es wird angegeben, dass er am 13. December 1105 consecrirt wurde (Nestor zum Jahre 6613 d. i. 1105 ed. Miklosich, Vindob. 1860 S. 179) und am 20. Juni 1116 gestorben ist. Wer auf ihn folgte, ist unbekannt. Erst im J. 1143 wird in der Ipatiewschen Chronik genannt 2. Kosma, von welchem dieselbe Chronik noch bei den Jahren 1147 und 1156 spricht. — 3. Elias um das Jahr 1150 (nach Ign. Stebelski, dwa wielkie światła, III. 135). — 4. Dionysius um 1160 (nach Stebelski l. c.) gestorben im Jahre 1183 (nach der Ipatiewschen Chronik bei Karamsin III. N. 153). — 5. Nicolaus seit 1182 (nach der Ipatiewschen Chronik). — 6. Wladimir 1218 (nach der Angabe des Kalenders für den Clerus, Petersburg. 1878 S. 43, russisch). — 7. Alexius 1231 (nach demselben Kalender a. a. O. — 8. Simeon wird unter den Bischöfen, welche der vom Metropoliten Cyrill II. im Jahre 1274 celebrirten Synode beiwohnten, genannt. (Ign. Stebelski a. a. O. 135 lässt den Simeon schon im Jahre 1230 Bischof von Polozk sein, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil er auch die Regierungszeit des Metropoliten Cyrill II. unrichtig, nämlich 1230—1237, während er 1243—1280 regierte, angibt. Vgl. I. Bd. meiner Geschichte S. 317

den Titel „Erzbischof von Polozk, Bischof von Witebsk und später auch von Mstislavl“ führten. Die Stadt Polozk hatte mit dem dazu gehörenden Gebiete im Laufe der Zeiten verschiedenes Schicksal erfahren. Von Wladimir dem Grossen erobert, kam es

---

ff. und S. 433 ff., ausserdem die (ruthenisch verfasste) Wolynisch-Halitscher Chronik, ed. A. Petruszewiez, Lemberg 1871 S. 66. 73. zu den Jahren 1243 und 1250). — 9. Gregor um 1331 (Pskower Chronik bei Karamsin IV, Note 290). Die weiteren Bischöfe sind nicht bekannt, erst im XV. Jahrhunderte wird berichtet, dass Polozk zum Erzbisthum erhoben wurde und als erster Erzbischof wird genannt 10. Theodosius im Jahre 1416, welcher an der im Jahre 1416 zu Nowogrodek in der Angelegenheit des Metropoliten Photius von den ruthenischen Bischöfen abgehaltenen Synode theilgenommen und das Synodalschreiben als „Archiepiscopus Polocensis ac Lithuaniae“ unterschrieben hat. (Vgl. I. Bd. meiner Geschichte, S. 360, Note 70). Dann werden als Nachfolger aufgezählt: 11. Simeon um 1450; — 12. Kallist um 1468. Seit jenen Zeiten haben die Erzbischöfe von Polozk noch den Titel Bischof von Witebsk erhalten und als erster Erzbischof von Polozk und Bischof von Witebsk wird genannt 13. Lukas 1495—1503; — 14. Enthymius Okuszkowicz seit 1509 (in den Acten von Westrussland II. N. 67. 68). — 15. Joseph bis 1524, in welchem Jahre er als Joseph III. Kiewer Metropolit (1524—1534) wurde. (Vgl. meiner Geschichte I. Bd. S. 495). — 15. Nathanael seit 1524—1533 (Acten von Westrussland II. N. 131, 142). — 16, Misael seit 27. April 1534 (Acten von W. R. II., Nr. 176). — 17. Simeon seit 14. September 1538 (Acten v. W. R. II., N. 201, 234). — 18. German Chrebtowicz 1553—1558; — 19. Herasim Korsak seit 1557; — 20. Gregor Wolowicz wird in den genannten Acten III., N. 30 und Anm. 25 genannt, es wird aber bezweifelt, ob er Bischof war. Er ist 1562 gestorben. — 21. Arsenius Szyszka (Acten III., N. 29. 30. Anm. 25) am 22. October 1562 zum Bischof ernannt, wurde nach der Einnahme der Stadt Polozk durch die Russen am 15. Februar 1563 von denselben in die Gefangenschaft abgeführt (Karamsin, russ. Geschichte, Petersburg 1852, russisch, IX., Bd. S. 42). Ign. Stebelski nennt (im Werke dwa światła, III., 136) diesen Bischof Haraburda. — 22. Triphon Stupischin 1563—1566 früher Bischof von Susdal wurde von russischer Seite zum Erzbischof von Polozk eingesetzt, so wie seine drei Nachfolger: 23. Athanasius Fürst Palecki 1566—1568; — 24. Antonius nachher Metropolit von Moskau; — 25. Cyprian 1578, welcher nach der Einnahme der Stadt Polozk durch die Polen (1579) von diesen gefangen genommen wurde. Gleichzeitig mit Cyprian war 26. Theophanes Rypiński 1576—1588 Erzbischof von Polozk; und nachher wurden wieder von russischer und von polnischer Seite Erzbischöfe für Polozk creirt, so: 27. Athanasius Terlecki 1588—1590 (Acten von Westrussland, III., Anm., 48); — 28. Nathanael Bielecki 1592—1595; — 26. Gregor Zahorski 1595—1598. Aber auch die polnischen Könige haben in jenen Zeiten Erzbischöfe für Polozk ernannt und solcher war um das Jahr 1580 Nathanael Sielecki; dann im Jahre 1594 Gregor Chrebtowicz, welcher das Deliberationsdecret der ruthenischen Bischöfe vom 2. December

an dessen Sohn Isjasjaw und dessen Nachfolger, bis es nach dem Aussterben der eigenen Fürsten eine kurze Zeit von 30 Greisen verwaltete Republik wurde, und nach manchen Wechselfällen im 13. Jahrhunderte von den Litauern erobert und zu einer Provinz des Grossfürstenthums Litauen gemacht wurde und dann mit Litauen unter polnische Herrschaft gekommen ist. Im Jahre 1563 wurde Polozk von Russland erobert, aber schon im Jahre 1579 vom polnischen Könige Stefan Bathory zurückerobert. Im Jahre 1564 kam Polozk wieder an Russland, kam aber im Andruschower Frieden 1667 wieder an Polen zurück, wobei es bis zur ersten Theilung Polens 1772 geblieben und dann an Russland gekommen ist. Nachdem in jenen Gegenden das Christenthum eingeführt und die Polozker Diöcese gegründet worden war, erhoben sich hier bald viele Denkmale der christlichen Frömmigkeit, namentlich viele Klöster, unter denen jene in Polozk die bedeutendsten waren [74]), und es wird von Vielen behauptet, dass hier das Schisma erst im XVI. Jahrhunderte eingerissen war, was sich aber nicht nachweisen lässt.

Zur Zeit der Wiederherstellung der Union stand an der Spitze der Polozker Erzdiözese der Erzbischof *Gregor* (Hermogen) *Chrebtowicz*, welcher sich der Union angeschlossen hat, und auf der Brester Synode 1596, wo die päpstliche Unionsbulle „Magnus Dominus et laudabilis“ promulgirt wurde, anwesend war, und der

---

1594 unterschrieben und auf der Brester Synode 1596 der Union beigetreten ist. (Vgl. I. Bd. meiner Gesch., S. 524 ff.) und nach dessen bald erfolgten Tode folgte Gedeon Brolnicki 1601—1618.

[74]) Vgl. Ign. Stebelski, dwia świątła d. i. Zwei grosse Sterne am Polozker Horizont oder Leben der heiligen Euphrosina und Parascewia mit Chronologie und mit einem Anhange. Stebelski, ein ruthenischer Basilianer der litauischen Provinz, hat dieses Werk, das aus drei Bänden besteht, im Jahre 1781 veröffentlicht, und er fügt der Biographie der beiden Heiligen Euphrosine und Parascewia sehr viele werthvolle historische Noten bei, und versucht auch eine Reihenfolge der Bischöfe aller Diözesen der Kiewer Metropolie zu geben; welche Noten und chronologische Bestimmungen freilich an vielen Orten lückenhaft und mit Irrthümern angefüllt sind, was er beim Abgang der einheimischen Quellen nicht vermeiden konnte. Stebelski sucht auch nachzuweisen, dass in der Polozker Diözese das Schisma erst am Anfange des XVI. Jahrhundertes Anhänger gefunden hat, was wol schwer zu beweisen ist, wenn man die von uns im I. Bande behandelte allgemeine Kirchengeschichte Russlands berücksichtigt. — Die erste Auflage des Werkes des Stebelski ist sehr selten; aber es ist im Jahre 1867 zu Lemberg die zweite Auflage erschienen.

Union bis an seinen bald erfolgten Tod treu geblieben ist. Auf ihn folgte *Gedeon Brolnicki* (1601—1618), welcher mehr dem Schisma als der Union zugethan war, weswegen hier die Union keine besonderen Fortschritte machen konnte, besonders da diese Diözese unmittelbar an Russland grenzte, und es daher gewiss an schismatischen Lockern und Verführern nicht mangelte, da sich solche auch in weit entfernteren Gegenden zeigten. Erst unter dem nachfolgenden Erzbischof *Josaphat Kuncewicz* hat hier die Union den Sieg erfochten.

3. *Das Bisthum Wladimir-Brest* in Wolynien und Litauen ist eines der ältesten Bisthümer in Russland, und es wurde noch am Ende des zehnten Jahrhundertes unter Wladimir dem Grossen gegründet[75]). Von Wladimir aus wurde in den späteren Jahren (etwa am Ende des XI. Jahrhundertes) das Peremyschler (Przemysler) Bisthum gegründet, und es theilte die Schicksale des im Jahre 1141 gegründeten Halitscher Fürstenthums. Die ersten Bischöfe sind unbekannt[76]) und auch die Reihenfolge der folgen-

---

[75]) Vgl. I. Bd. S. 136.

[76]) Die Reihenfolge der bekannten Bischöfe wird auf Grund alter Nachrichten folgendermassen angegeben: 1. Stephan 1091—1094 (Nestor ed. Miklosich zum Jahre 1091, S. 131 und zum Jahre 1094, S. 141). Dieser Stephan war früher Hegumen des Kiewer Höhlenklosters und war 1091 bei der Uebertragung der Reliquien des heil. Theodosius anwesend. Er ist am 27 April 1094 (Nestor l. c. S. 141) gestorben. — 2. Amphilochius, 1105—1122. Er wurde (nach Nestor l. c. S. 179) vom Kiewer Metropoliten Nikifor eingesetzt. — 3. Simeon 1123—1136. — 4. Theodor seit 1137, wird noch beim Jahre 1147 genannt. Die Nachfolger sind unbekannt, erst im dreizehnten Jahrhunderte wird 5. Joasaph im Jahre 1223 genannt (Wolynisch-Halitscher Chronik, S. 34) der Chronist sagt bei diesem Jahre, dass unter dem Daniel und Wassilko Wladimirer Bischöfe waren: Joasaph (Asaph) vom heiligen Berge, dann 6. Basilius vom heiligen Berge, dann 7. Mikifor Stanilo, der früher ein Diener des Wassilko war und nachher 8. Kusma (Cosmas) Ign. Stebelski l. c. III., 141 meint, dass der im Jahre 1274 vom Metropoliten Cyrill II. geweihte Serapion Bischof vom Wolynischen Wladimir war, aber unrichtig, denn dieser Bischof war für Wladimir an der Klasma geweiht und ist (nach der Nikonschen Chronik bei Karamsin IV., Note 154) im Jahre 1275 gestorben. — 9. Eusegnius wird in der Wolyn.-Halitsch. Chronik (l. c. S. 127) beim Jahre 1287, dann beim Jahre 1288 (l. c. S. 135, 138) genannt, wo er den Fürsten Wladimir begraben hat. Von dem Fürsten Mstilaw wurde er 1289 zu einer Gesandtschaft an den Fürsten Leo verwendet. (Wol. Chr. l. c.) — 10. Athanasius wird in der Pskower Chronik (bei Karamsin IV., Note 290) im Jahre 1331 genannt. Er entfernte sich um 1353 von Wolynien, lebte dann in Perejaslavl-

den Bischöfe ist nicht sicher und nicht voll. Desgleichen kann nicht angegeben werden, wann hier das Schisma Eingang gefunden hat; wenn man aber bedenkt, dass der erste gewiss dem Schisma ergebene Kiewer Metropolit Nikifor den Amphilochius im Jahre 1105 zum Bischof von Wladimir in Wolynien geweiht hat, so kann man annehmen, dass sich in dieser Diöcese das Schisma am Anfange des XII. Jahrhundertes auszubreiten begonnen hat. Nach dem Florentiner Concil hatte der Kiewer Metropolit und nachmalige Cardinal Isidor für Wladimir einen katholischen Bischof Daniel eingesetzt, aber dieser ist bald abtrünnig geworden und

---

Zaliski und ist im Jahre 1362 in Kostrom gestorben. (Vgl. Karamsin V. Note 137). Die nachfolgenden Bischöfe führten den Titel: „Bischof von Wladimir und Brest". — 11. Johann Gogol seit 1405, wurde 1405 vom Metropoliten Cyprian in Luzk consecrirt (Karamsin V., Note 254). — 12. Herasim, 1416, hat das Synodalschreiben in Angelegenheit des Metropoliten Photius unterschrieben. (Vgl. I. Bd., S. 360.) — 13. Daniel 1451 vom Metropoliten Isidor ordinirt. Bei Karamsin (V., Note 311) ist folgendes Schreiben dieses Bischofes vorhanden: „Ich Demüthiger verwerfe mein früheres Glaubensbekenntniss und die mir vom Isidor ertheilte Ordination, sowie den Namen des Papstes und das achte Concilium (Florentiner Synode) und unterwerfe mich in Allem meinem Metropoliten Jonas (von Moskau 1443—1461). . . Ausserdem bekenne ich, dass ich alle Zölle (Einkünfte), welche der Metropolitanstuhl in diesen Gegenden hat, unverkürzt beobachten werde. . . Wenn ich aber jene lateinische Synode gutheissen sollte, oder den Papst oder den Isidor, soll ich der bischöflichen Würde entsetzt werden. Gefertigt im Jahre 6960 (1452) am 28. October." — Daniel war also zuerst katholischer Bischof und ist dann zum Schisma abgefallen. — 14. Nikifor 1458. — 15. Wassian 1487 † 1497; (Kiewer Chronik, bei A. Petruszewicz im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866, S. 190). — 16. Wassian 1509—1513, welcher an der unter dem Vorsitze des Metropoliten Josef II. Soltan zu Wilno im Jahr 1509 zelebrirten Synode theilgenommen hat. (Vgl. I. Bd., S. 491 und Karamsin Gesch. VII., S. 194 und Note 374). — 17. Paphnutius 1513—1522 dann Bischof von Luzk (Acten von Westrussland II. N. 146). — 18. Jonas 1523 (Acten II. N. 124). — 19. Gennadius 1540 (Acten II. N. 201). — 20. Wassian wird im Jahre 1546 (von Jacob Susza im Phoenix tertiato redivivus I. Theil, IV. Abth. §. 3. S. 57) genannt. Dann stritten um dieses Bisthum 21. Johann Borzobohaty-Krasenski und 22. Theodosius Lazowski in der Zeit von 1563—1572 (vgl. I. Bd., S. 500 f.) Dann folgte 22. Meletius Bohuryński Chrebtowicz, der zugleich Archimandrit des Kiewer Höhlenklosters war 1576—1590 (Leo Kiszka in der Biographie des Hipatius Pociej, Suprasl 1714, S. 5.) — 23. Hipatius Pociej 1591—1600 nachher Metropolit, wobei er aber mit päpstlicher Bewilligung (Theiner, Mon. Pol. III. N. 205, pag. 274) auch die frühere Diöcese verwaltete.

so hat sich das Schisma in der Wladimirer Diöcese bis zum Ende des XVI. Jahrhundertes erhalten. Der letzte schismatische Bischof von Wladimir und Brest vor der Wiederherstellung der Union war Meletius Bohurynski Chrebtowicz (1576—1590), und nach ihm hat *Hipatius Pociej* den bischöflichen Stuhl bestiegen, auf welchem er sich um die Diöcese und um die gesammte ruthenische Kirchenprovinz grosse Verdienste erworben hat. Zu erwähnen ist hier besonders die von Hipatius Pociej durchgeführte Neubegründung und Organisation des Wladimirer Domcapitels, welche der Chelmer Bischof Jacob Susza[77]) dem nachfolgenden Bischof Morochowski irrthümlich zuschreibt. Dieses Verdienst gehört dem Bischof Hipatius Pociej. Er hat, wie sein Biograph Leo Kiszka sagt[78]), „am 12. Februar 1591 das Wladimirer Domcapitel durch die Schenkung des Dorfes Janow begründet", d. i. dessen Bestand gesichert und am 20. Februar 1598 hat er ein Decret[79]) erlassen, womit er das Domcapitel organisirte, die Rechte und Pflichten der Capitularen festsetzte und ihren Lebensunterhalt von Neuem sicherte. Dieses Decret wurde vom Könige Sigismund III. in Warschau am 13. April 1598 bestätigt und am 24. März 1611 in die Wladimirer acta castrensia ingrossirt. Diese erst im Jahre 1611 erfolgte Ingrossation des genannten Decretes hat den Jacob Susza veranlasst die Neubegründung des Wladimirer Domcapitels dem Bischof Joachim Morochowski zuzuschreiben. Hipatius Pociej behielt die Verwaltung der Wladimirer Diöcese bis an seinen Tod (1613), worauf dann Joachim Morochowski folgte, von dessen Thätigkeit später die Rede sein wird.

4. *Das Bisthum Luzk-Ostrog* in Wolynien grenzte im Westen an die Diöcese Wladimir-Brest, im Norden und Osten an die Pinsker Diöcese und zum Theile an den Kiewer Metropolitan-Sprengel, im Süden und Südwest an die Lemberger Diöcese,

---

[77]) In der Schrift „de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 317." wo es heisst: „Joachimas Moruchowski. . . Capitulum ordinavit et fundavit"

[78]) Leo Kiszka, kazania Hipac. Pocieja, in der Biographie des Pociej, S. 6.

[79]) Vgl. Michael Malinowski, Abhandlung in der ruthenischen Kirchenzeitung „Sion", Lemberg 1876, von den Capiteln der orientalischen Kirche im Allgemeinen und von den ruthenischen Domcapiteln insbesondere, S. 537 ff.

welche geographische Lage auf die Schicksale dieser Diöcese einen grossen Einfluss hatte. Die ersten Nachrichten über den Bestand dieser Diöcese überschreiten nicht den Anfang des XIV. Jahrhundertes und es gehörte dieses Gebiet ursprünglich zu den angrenzenden Diöcesen[80]). Es kann auch hier die Zeit, wann das Schisma in diese Gegenden seinen Einzug gehalten hat, nicht

[80]) Der erste Bischof von Luzk, dessen Name auf die Nachwelt gekommen ist, hiess 1. Theodosius 1326, von welchem es in einer Chronik heisst, dass er den am 20. December 1326 in Moskau gestorbenen Metropoliten Petrus begraben hat. (Bei Karamsin, IV. Bd., Note 283). Dann wird erst bedeutend später angeführt 2. Theodor, welcher am 7. October 1397 nach Moskau mit dem Metropoliten Cyprian gekommen ist. (Karamsin, V., N. 254). — 3. Johann 1398 (Acten von Westrussland III. Anm. 34). — 4. Savva (oder Sabbas), welcher im Jahre 1401 wegen irgend welcher Verbrechen der bischöflichen Würde vom Metropoliten Cyprian I. entsetzt wurde. (Vgl. Karamsin Geschichte V. Bd., S. 225 und Note 232, und meiner Gesch. I. Bd., S. 356). — 5. Dionisus 1416, welcher das in Sachen des Metropoliten Photius erlassene Synodalschreiben unterfertigt hat. (Vgl. Karamsin V., N. 238 und meine Gesch. I., S. 360 Note 70). Dann werden genannt 6. Martinian. — 7. Euthymius. — 8. Alexius um 1429. Der polnische Geschichtschreiber Alugosz spricht beim Jahre 1429 (l. XI. pag. 514) von einem ruthenischen Bischof von Luzk, welcher den Kaiser Sigmund, der mit dem polnischen Könige Wladislaw Jagello und dem litauischen Grossfürsten Alexander feierlich nach Luzk eingezogen war, begrüsst hat, nennt aber nicht den Namen dieses Bischofs. (Vgl. auch Karamsin V., Note 262). Die nachfolgenden Bischöfe führten den Titel: „Bischof von Luzk und Ostrog". — 9. Jonas 1491—1495, welcher im Jahre 1494 bei der von dem Wladimirer Bischof Wassian vorgenommenen feierlichen Weihung der dortigen Muttergotteskirche mit dem Chelmer Bischofe Simeon anwesend war. (Siehe A. Petruszewicz im Nauk. sbornik 1866 S. 190). — 10. Cyrill consecrirt 1495, wird dann oft erwähnt und ist dann 1526 gestorben. Er hat im Jahre 1509 an der Wilno'er Synode theilgenommen (vgl. Karamsin Gesch. Russl. VII., Note 374, und meiner Gesch. I. Bd. S. 491. Ign. Stebelski [l. c. III., pag. 146] mit Berufung auf Jacob Susza, phönix I. Theil IV. Abth. §. 3, S. 57) setzt in das Jahr 1500 einen Bischof Demetrius, von dem aber sonst nirgends was zu finden ist. — 11. Paphnutius 1526, früher Bischof von Wladimir in Wolynien (Acten von Westrussland II., N. 146). — 12. Macarius 1528, früher Bischof von Turow (Acten II., N. 151). — 13. Arsenius um das Jahr 1536 (Acten von W. R. II., N. 201). — 14. Theodosius Hulewicz 1540—1548 (l. c. III., N. 7). — 15. Georg Falczewki, Bischof von Luzk und Brest 1549 (Akten von Südrussland I.) — 16. Joseph 1558—1566 (Acten von Westrussl. III., Anm. 7). — 17. Johann Krasenski Borzobohaty 1566 (vgl. meiner Gesch. I. B., S. 500 f. und Acten von Westrussl. III., Anm. 13. 36). — 18. Cyrill Terlecki 1585—1597 früher Bischof von Turow, der an der Wiederherstellung der Union hervorragenden Antheil genommen hat.

angegeben werden. Der erste Bischof von Luzk Theodosius, dessen Name bekannt ist, lebte zur Zeit des Kiewer Metropoliten Petrus (1308—1326), und weil aller Grund vorhanden ist zur Annahme, dass der Metropolit Petrus ein Anhänger des Schisma war[81]), so dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Diöcese Luzk von ihrem uns bekannten selbstständigen Auftreten an schismatisch war. Wer diese Diöcese zur Zeit des Florentiner Concils regierte, ist unbekannt, deswegen kann nicht angegeben werden, wie sich diese Diöcese der Florentiner Union gegenüber verhalten hat. Zur Zeit des katholischen Metropoliten Joseph II. stand an der Spitze dieser Diöcese Bischof Cyrill, welcher an der unter Joseph II. Vorsitz im Jahre 1509 celebrirten Wilnoer Provincialsynode theilgenommen hat; und daraus kann man vermuthen, dass er gleich seinem Metropoliten dem Schisma abgeneigt und für die Union thätig war. Doch beim Abgange irgend welcher diesbezüglicher Nachrichten, kann weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern in dieser Beziehung etwas Bestimmtes gesagt werden.

Am Ende des XVI. Jahrhunderts kam auf diesen bischöflichen Stuhl *Cyrill Terlecki* (1585—1597), welcher mit dem Wladimirer Bischof Hipatius Pociej für die Wiedervereinigung der ruthenischen Kirche mit der katholischen Kirche das Meiste gethan hat, wie wir schon oben gesehen haben. Dieser Bischof hatte einen sehr schwierigen Stand, denn in seinem Sprengel zu Ostrog residirte das Haupt der Gegner der Union, dort hielten sich die grimmigsten Feinde der katholischen Kirche auf, als der Grieche Nicephor, der Calvinist Bronski, der Häretiker Zizani u. A., welche den Clerus und das Volk gegen den katholischen Bischof Terlecki aufwiegelten. Dann grenzte seine Diöcese an die Lemberger Diöcese, deren Bischof, Gedeon Balaban, dem Terlecki bei jeder Gelegenheit Schwierigkeiten bereitete. Nichtsdestoweniger hat Cyrill Terlecki für die Union eifrig gewirkt und hat das Synodalschreiben vom Jahre 1596 unterschrieben. Seit der Zeit aber wird von ihm nichts mehr berichtet und er ist wahrscheinlich kurz nachher gestorben. Sein nächster Nachfolger war Jeremias Poczapowski, dessen Thätigkeit aber schon in die Regierungszeit des Metropoliten Rutski fällt.

---

[81]) Vgl. meine Gesch. I. Bd., S. 333 f.

5. *Das Bisthum Turow-Pinsk*, nord-östlich von der Luzker Diöcese in Polesien auf einem Flächenraume von etwa 40 Quadratmeilen. In jenen Gegenden wurde das Christenthum noch zu Zeiten Wladimir's des Grossen verpflanzt, und es ist wahrscheinlich, dass es dort frühzeitig und zwar schon am Anfange des XII. Jahrhundertes[82]) auch Bischöfe gegeben hat, von denen sich aber keine Kunde erhalten hat, und erst um die Hälfte des XII. Jahrhundertes wird *Joachim* als Bischof[83]) von Turow genannt.

Damals hat sich der Kiewer Metropolit, Michael II., nach Griechenland begeben, von wo er nicht mehr zurückkehrte und es handelte sich um die Besetzung des erledigten Metropolitanstuhles. Unter den Bischöfen bildeten sich zwei Parteien, von denen eine verlangte, dass der von ihnen wahrscheinlich auf Vorschlag des damaligen Grossfürsten zum Metropoliten einhellig erwählte russische Mönch, Clemens Smolatin, sich nach hergebrachter Sitte an den Patriarchen um den Segen und um die

---

[82]) Vgl. A. Petruszewicz, in Zorja halicka, Lemberg 1853 S. 75.

[83]) Die Reihenfolge der bekannten Bischöfe von Turow und Pinsk wird folgendermassen angegeben:

a) Bischöfe von Turow:

1. Joachim wird um 1147 genannt. Damals handelte es sich nämlich um die Wahl des Kiewer Metropoliten, und es wurde von den ruthenischen Bischöfen, unter denen auch Joachim von Turow war, Clemens (1147—1155) zum Metropoliten erwählt. (Vgl. I. Bd., S. 295. und Karamsin, Gesch. II. Bd., Note 304). — 2. Cyrill 1169—1183 der zuerst Stylit war (vgl. I. Bd.. S. 441 ff. 594 und Karamsin II., Note 424. III., N. 29), und sich durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit auszeichnete. — 3. Laurentius, von dem es in der Kiewer Chronik (bei Karamsin III., Note 153) heisst, dass er im Jahre 1182 mit dem Metropoliten Nikifor II und dem Polozker Bischof in Nowhorod war; dann kommt erst bedeutend später 4. Theodosius 1390 (vgl. Karamsin V., Note 232). — 5. Anton wurde 1404 vom Metropoliten Cyprian über Auftrag des litauischen Grossfürsten Witold abgesetzt und in ein Kloster eingesperrt. (Vgl. Karamsin, V., Note 232). — 6. Euthymius hat an der im Jahre 1416 in Angelegenheit des Photius gehaltenen Synode theilgenommen.

b) Die nachfolgenden Bischöfe nannten sich von Turow und Pinsk:

7. Joachim 1458. — 8. Wassian 1495—1502. — 9. Arsenius 1509—1520 (Acten von Westrussland II, N. 105. War am Concil in Wilno 1509. Vgl. meine Gesch. I. Bd., S. 491). — 10. Jonas 1522. — 11. Macarius 1528 dann Bischof von Luzk (Acten II., N. 151). — 12. Wassian 1540—1552. — 13. Macarius 1552—1558 (Act. W. R. III., Anm. 20). — 14. Macarius Ewlaszewski 1568 (Act. W. R. III., N. 65). — 15. Jonas

Bestätigung wende, und diese Ansicht hat besonders Niphont, Bischof von Nowhorod und Manuel, Bischof von Smolensk, vertreten; dagegen meinte die andere Partei, zu welcher auch der Turower Bischof Joachim gehörte, dass die russischen Bischöfe das Recht haben, sich den Metropoliten selbstständig und ohne Intervention des Patriarchen zu erwählen und zu consecriren, und diese Ansicht ist auch wirklich für dieses Mal massgebend geworden, und der Metropolit Clemens (1147—1155) wurde ohne Dazwischenkunft des Constantinopler Patriarchen consecrirt. Daraus wird nun geschlossen, dass der Metropolit Clemens, und somit auch seine Anhänger, dem Schisma abhold waren[84]), und daraus müsste man schliessen, dass auch die Turower Diöcese um die Mitte des XII. Jahrhundertes vom Schisma noch frei war und dass man demnach berechtigt wäre, auch gegen den nachfolgenden Turower Bischof Cyrill, der im Rufe der Heiligkeit gestorben ist, keine exceptio schismatis zu erheben, zumal man sich aus seinen Schriften[85]) weder für noch gegen seine Katholicität entschliessen kann. Indessen ist diese Frage nicht genug aufgeklärt, und namentlich kann man nicht mit Bestimmtheit sagen, dass man

---

Protasowicz 1568 dann Kiewer Metropolit. (Act. W. R. III., Anm. 34). — 16. Cyrill Terlecki 1576—1585. Dann Bischof von Luzk. (Act. W. R. III., N. 65. Anm. 48). — 17. Leontius Pelczycki 1585 früher Bischof von Chelm † 1595 (Act. W. R. III., N. 156). welcher 1595 der Union beigetreten ist. — 18. Jonas Gogol oder Hohol 1595—1602, früher Archimandrit von Kobryn, welcher das Synodalschreiben der Brester Synode 1596 unterschrieben hat. — 19. Paisius Onikiewicz Sachowski 1603—1626. Er wurde vom Metropoliten Hipatius Pociej mit Decret von Rozana am 20. Februar 1603 von der Minsker Archimandrie zum Bischof von Turow und Pinsk erhoben. Er ist am 13. Mai 1626 in Kobryn gestorben.

[84]) Kulczyński, specimen eccl. ruth. die Bollandisten, de conversione et fide Russorum u. a.

[85]) Von seinen Schriften haben sich erhalten: *a)* Drei Belehrungen an die Mönche; *b)* Predigt auf den Palmsonntag; *c)* Predigten auf die Zeit von Ostern bis Pfingsten, von denen nur zwei Predigten fehlen; *d)* eine Belehrung in Form eines Gleichnisses vom Blinden und Lahmen; *e)* Rede vom Fasten; *f)* Gebet und ein Busscanon. Cyrills Predigten wiederhallen den Geist der Homilien des heil. Johannes Chrysostomus, sie behandeln allgemeine christliche Wahrheiten und moralische Vorschriften; unterscheiden sich aber von denen des grossen Chrysostomus darin, dass sie auf die Sitten und Gebrechen ihrer (Cyrills) Zeit nicht eingehen, und deswegen über den moralischen Zustand Russlands der damaligen Zeit wenig Licht ausbreiten. Im Allgemeinen zeichnen sich aber seine Predigten durch tiefe symbolische Andeutungen, poetischen Schwung

sich bei der Wahl des Kiewer Metropoliten Clemens Smolatin nur aus dogmatischen Bedenken vom Constantinopler Patriarchen ferngehalten hat; daher kann man auch nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob der erste uns bekannte Turower Bischof Joachim ein Anhänger des Schisma war oder nicht, und dieselbe Unsicherheit muss auch in Betreff seines Nachfolgers Cyrill obwalten [86]). Anfänglich bildete Turow selbst die Diöcese, und erst im Anfange der zweiten Hälfte des XV. Jahrhundertes finden wir hier Bischöfe mit dem Titel: „Bischof von Turow und Pinsk", welcher Titel sich auch in den folgenden Zeiten erhalten hat. Wie sich die Bischöfe dieser Diöcese dem Florentiner Concil gegenüber verhalten haben, ist unbekannt, da auch von dem damaligen Turower Bischof nichts verlautet. Aber auf der von dem katholischen Metropoliten Joseph II. Soltan im Jahre 1509 zu Wilno abgehaltenen Provincialsynode [87]) finden wir den Turower Bischof *Arsenius*, und weil der Metropolit Joseph II. ohne Zweifel ein Feind des Schisma war, so kann man annehmen, dass auch Arsenius Bischof von Turow und Pinsk in demselben Geiste thätig war. Doch nach Joseph II. hat den Kiewer Metropolitanstuhl Jonas II. (1519—1523) ein entschiedener Gegner der Florentiner Union bestiegen, und seit der Zeit hat das Schisma in ganz Russland das Uebergewicht erhalten, es ist deswegen wahrscheinlich, dass wenn auch der Turower Bischof Arsenius im Geiste der Florentiner Beschlüsse gewirkt hätte, auch hier der schismatische Geist bald die Oberhand genommen hat. In der Folgezeit hat die Turow-Pinsker Diöcese die Schicksale der benachbarten Diöcesen getheilt, und als die ersten Verhandlungen wegen der Wiedervereinigung der ruthenischen Kirchenprovinz mit der katholischen Kirche gepflogen wurden, sass auf dem bischöfli-

---

und den Reichthum der Gedanken und Bilder aus. Cyrill wurde deswegen auch der russische Chrysostomus genannt. (Vgl. Onuphrius Lepki, (gr. kath. Catechet in Lemberg) kurzer Ueberblick der ruthenischen Literatur von der Annahme des Christenthums bis zum Einfalle der Tataren, (ruth.) Lemberg 1869, S. 23—25.)

[86]) Vgl. meiner Gesch. I. Bd., S. 295 ff. — auch Karamsin, II., Note 424.

[87]) Vgl. meiner Gesch. I. Bd., S. 491 — und Karamsin Gesch., VII. Bd., Note 374. Auf dieser Synode waren anwesend die Bischöfe: Wassian von Wladimir und Brest, Warsonophius von Smolensk, Cyrill von Luzk und Ostrog, Euphimius von Polozk und Witebsk, Arsenius von Turow und Pinsk, Antonius von Peremyschl und Philaret von Chelm.

chen Stuhle von Turow und Pinsk der Bischof *Leontius Pelczycki*, welchen wir schon im Jahre 1590 unter den ersten Anhängern der Union finden[88]). Er hat ferner im Jahre 1594 das Deliberationsdecret[89]) der ruthenischen Bischöfe unterschrieben und im folgenden Jahre seinen Beitritt zur Union im Synodalschreiben[90]) vom 12. Juni 1595 erklärt, worauf er dann bald (August 1595) gestorben ist[91]). Auf ihn folgte *Johann Gogol* (22. September 1595—1602), welcher früher Archimandrit von Kobryn war, und als solcher das Deliberationsdecret vom 2. December 1594 unterschrieben und seinen Beitritt zur Union im Synodalschreiben vom 12. Juni 1595 erklärt, so wie das den Abschluss der Union promulgirende Synodalschreiben vom October 1596 unterschrieben hat und der Union bis an seinen Tod treu geblieben ist[92]). Nach seinem Tode wurde vom Metropoliten Hipatius Pociej zum Bischof von Turow und Pinsk *Paisius Onikiewicz Sachowski* eingesetzt, welcher diese Diöcese bis 1626 regierte[93]) und deswegen seine Thätigkeit schon in die Zeit des nachfolgenden Metropoliten fällt.

6. *Das Bisthum Chelm-Belz* umfasste die Palatinate Chelm, Belz und einen Theil von Lublin in der Ausdehnung von etwa 50 Quadratmeilen. Der Anfang dieses Bisthums wird von Einigen in die Zeit des heiligen Wladimir gesetzt, aber irrthümlich, da die Stadt Chelm selbst erst im XIII. Jahrhunderte gegründet worden ist. Jacob Susza[94]) erzählt nämlich, dass die Chelmer Kathedralkirche nach einer alten Ueberlieferung von dem Kiewer Grossfürsten Wladimir dem Grossen erbaut worden ist. Indessen ist die Stadt Chelm selbst erst im XIII. Jahrhundert vom Halitscher Fürsten nachmaligen Könige Daniel, erbaut worden[95])

[88]) Vgl. dieser Gesch. I. Bd., S. 516 f.

[89]) Vgl. I. Bd., S. 524 ff.

[90]) Vgl. I. Bd., S. 537.

[91]) Ign. Stebelski, dwa wielkie światla, III., S. 171 f.

[92]) Derselbe, l. c. S. 172.

[93]) Vgl. Ign. Stebelski, l. c. III., S. 172. — Dagegen spricht Jacob Susza, de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 306, von einem Paisius Hohol, der von dem Metropoliten Rutski eingesetzt sein soll.

[94]) Jac. Susza, phoenix tertiato redivivus p. 47. Er erzählt, dass die Chelmer Kathedralkirche vom heiligen Wladimir erbaut worden ist.

[95]) Wolynsko-Halizkaja litopis, (d. i. Wolynisch-Halitscher Chronik), herausg. von Anton Petruszewicz, Lemberg 1871, S. 35.

und es wurde dann nach Chelm, wo sich Daniel mit Vorliebe aufzuhalten pflegte, der vorher in Uhrowsk, einem Städtchen am Flusse Wepr nordwestlich von Chelm, bestandene Bischofsitz übertragen[96]). Es unterliegt wol keinem berechtigten Zweifel, dass das Christenthum in jenen Gegenden schon bedeutend früher, und zwar wahrscheinlich noch im Zeitalter der heiligen Slavenapostel Cyrill und Method ausgebreitet wurde, und die dortigen Christen unterstanden nach der Bekehrung Russlands dem Bischof von Wladimir in Wolynien, später aber dem Bischof von Uhrowsk, und zuletzt um die Mitte des XIII. Jahrhundertes entstand dort das Bisthum Chelm. Die Usurpation der Kiewer Metropolie durch den Uhrowsker[97]) Bischof Joasaph hat aber wahrscheinlich nach der Zerstörung Kiews durch die Tataren (1240), bei welcher Gelegenheit der Kiewer Metropolit Josef I. umgekommen ist, stattgefunden, und weil damals zum Kiewer Metropoliten Cyrill II. ausersehen wurde, aber die Bestätigung erst im Jahre 1250 erhalten hat[98]), so hat er wahrscheinlich zuerst die neuerrichtete Chelmer Diöcese verwaltet, worauf dann der in der Wolynischen Chronik genannte Johann zum Chelmer Bischof erwählt und eingesetzt wurde[99]).

---

[96]) Wol.-Halitscher Chr. a. a. O. wo davon so erzählt wird: „Mit Gottes Hilfe hat Daniel (im Jahre 1233) eine Stadt gegründet mit Namen Cholm und mit Gottes Willen wurden zum (dortigen) Bischof Johann aus dem Domcapitel der grossen (d. i. Kathedral) Kirche der heiligen Mutter Gottes in Wladimir erwählt und eingesetzt. Vorher aber war Bischof Asaph in Uhrowsk, welcher sich den Metropolitanstuhl usurpirt hat und deswegen abgesetzt wurde — und das Bisthum wurde nach Cholm übertragen.“

[97]) Nicht Cholmer Bischof wie im I. Bande S. 317 irrthümlich gesagt wurde, was hiermit berichtigt sei.

[98]) Vgl. I. Bd. dieser Gesch., S. 317 ff.

[99]) Vgl. Anton Petruszewicz, Abhandlung über die Diöcese Chelm und deren Bischöfe im Naukowj Sbornik, Lemberg 1866, S. 180 ff. — 1. Cyrill nachher Metropolit von Kiew, wenn man nicht lieber nach dem Wortlaute der Wolynischen Chronik annimmt, dass nach Absetzung des Uhrovsker Bischofs Asaph der in der Chronik genannte Johann zum ersten Chelmer Bischof ernannt wurde. Denn die besagte Chronik spricht nirgends vom Bischof Cyrill, sondern nur vom Metropoliten Cyrill, was sie kaum unterlassen, wenn Cyrill je Bischof von Chelm gewesen wäre. — 2. Johann, von welchem die Rede war, welcher nach der Wolynischen Chronik (a. a. O. beim Jahre 1260, S. 94) die nach dem Brande Chelms (1259) vom König Daniel neuerbaute und prachtvoll ausgestattete Kirche der heiligsten Mutter Gottes eingeweiht und mit einigen Geräthschaften versehen hat. Die Nachfolger Johanns sind unbekannt,

Die Muttergotteskirche von Chelm ist in sehr alten Zeiten in den Besitz eines wunderthätigen Muttergottesbildes gekommen, welches nach einer alten Tradition (bei Jacob Susza, phoenix tertiato redivivus, 1684) vom heiligen Evangelisten Lukas gemalt sein soll, was auch darin seine Bestätigung findet, dass es dem wunderthätigen Bilde der heil. Muttergottes der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom ähnlich ist. Nach derselben Ueberlieferung wurde dieses Bild vom heil. Wladimir unter anderen

und es wird erst im XIV. Jahrhunderte 3. Johann im Jahre 1331 genannt, welcher bei der Consecration des Nowhoroder Bischofs Basil durch den Metropoliten Theognost (unter Assistenz der Bischöfe Gregor von Polozk, Athanasius von Wladimir, Theodor von Halitsch, Marcus von Peremyschl) in Wladimir in Wolynien anwesend war. (Vgl. Karamsin IV. Note 290 wo die entsprechende Stelle der Pskover Chronik angeführt ist). Das Todesjahr dieses Bischofs ist unbekannt, und als sein nächster bekannter Nachfolger wird 4. Kalist im Jahre 1376 genannt. In jener Zeit wurde in Chelm vom Könige Ludwig dem Grossen das lateinische Bisthum gegründet, dessen Residenz zuerst in Chelm, dann (1473) in Hrubeszów, später (1490) in Krasnostaw und zuletzt (1781) in Lublin war. (A. Petruszewicz, im Naukowj Sbornik, Lemberg 1866, S. 182). Kalist hat den Titel Bischof von Chelm und Belz geführt. — Die Reihenfolge der folgenden Bischöfe ist den Aufzeichnungen des Kiewer Metropoliten Leo Kiszka (1714—1729) entnommen, welchem die bisher aufgezählten Chelmer Bischöfe unbekannt sind, indem er erst nun die Reihenfolge der Chelmer Bischöfe anfängt, und so schreibt: „Eppi Chelmenses ab origine numerantur: Theodosius Skimnik, Basilius Sosnowski, Gerasimus Boski Okuszkowicz, Stephanus Skimnik, Nestor Olgimontowicz, Sylvester princeps Kobrinensis, Chariton, Gregorius, Alexius Zbaraski princeps, Anno 1546 die 5. Aprilis. Basilius Baka, Daniel, Porphyrius, Nikifor, Damian, Josephus Sosnowski. . .“ Doch die Chronologie dieser Bischöfe ist unsicher, und es ist nur sicher, dass der siebente unter den angegebenen Bischöfen, nämlich Chariton im Jahre 1416 lebte, demnach, wenn man die von Leo Kiszka angegebene Reihenfolge beibehält, so fallen in die Zeit von (Kalist 1376) bis (Chariton 1415) folgende sechs Bischöfe: 5. Theodosius Schimnik; 6. Basil Sosnowski; 7. Herasim Boski Okuszkowicz; 8. Stephan Schimnik; 9. Nestor Fürst Olgimontowicz (von welchem auch J. Susza, phoenix I. Theil, S. 55 und Ign. Stebelski, dwa wielkie światla III. S. 158 sprechen); 10. Silvester Fürst Kobrynski um 1392. Die beiden genannten Schriftsteller sagen, dass die letztgenannten Fürsten damals Bischöfe von Chelm waren, als ihre Familien grosse Güter in jenen Gegenden hatten. — 11. Chariton hat im Jahre 1416 das Synodalschreiben in Angelegenheit des Metropoliten Photius unterschrieben. (Vgl. I. Bd. S. 360.) Nach der Nikonschen Chronik hatte an dieser Synode auch Bischof Paul von Czerwen theilgenommen und er wird von Einigen den Chelmer Bischöfen zugezählt (so z. B. im Kalender für den Clerus, Petersburg 1878, S. 77), aber unrichtig, denn bei der Synode war Chariton, und der genannte Paul ist wahrschein-

Kostbarkeiten von Griechenland nach Kiew gebracht, von wo es auf unbekannte Weise nach Chelm gekommen ist. Bald entwickelte sich hier ein reges religiöses Leben und es entstanden viele Kirchen und Klöster, in denen viele Fürsten und Fürstinnen das fromme Ordensleben führten. Wann das Schisma in diese Ge-

licher Bischof von Peremyschl gewesen. — 12. Gregor (bei Anderen Georg). Unter diesem Bischof hat der polnische König Wladislaw das im Jahre 1443 zu Ofen zu Gunsten der katholischen Ruthenen erlassene Privilegium (vgl. I. Bd., S. 374, Note 80) für die Chelmer Diöcese 1444 erneuert (Siehe A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 187) und auch König Kasimir hat ihm einige Einkünfte im Jahre 1456 angewiesen. — 13. Daniel; — 14. Porphyrius; — 15. Nikifor; — 16. Damian um 1473; — 17. Simeon, welcher im Jahre 1494 bei der feierlichen Weihe der Wladimirer Kathedralkirche anwesend war. — 18. Cyrill im Jahre 1495 vom Metropoliten Macarius I. consecrirt (nach der Suprasler Chronik bei A. Petruszewicz a. a. O. S. 190). — 19. Alexius Fürst Zbaraski, auf dessen Ansuchen der polnische König Alexander auf dem Reichstage in Piotrkow 1504 das Diplom des Königs Wladislaw III. erneuerte und bestätigte. (Jacob Susza, de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz, Annales p. 321. — Ign. Stebelski a. a. O. III. S. 158). — 20. Philaret hat an der vom Metropoliten Josef Soltan im Jahre 1509 abgehaltenen Synode theilgenommen. (Vgl. I. Bd., S. 491 und Karamsin VII. Note 374.) — 21. Jonas (Johann) Sosnowski wird in einer vom König Sigismund I. am 20. October 1533 zu Wilno erlassenen Urkunde als „Iwasko" (d. i. Johann) Sosnowski genannt. (Wahrscheinlich aus diesem „Iwasko" hat der Verfasser des genannten Petersburger Kalenders für den Clerus für 1878, S. 77, einen „Wassian" gemacht, welchen er in die Reihe der Chelmer Bischöfe beim Jahre 1536 einstellt.) Ferner wird Johann Sosnowski in der Bestallungsurkunde des ersten Lemberger Bischofs Macarius Tuczapski dto. Nowogrodek am 22. Februar 1540 genannt; und auf seine Bitten hat König Sigismund I. das oftgenannte Diplom Wladislaws III. zu Krakau 1543 bestätigt. (Ant. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 192 f. — Jac. Susza, de laboribus Unitorum l. c. S. 321.) — 22. Basilius Baka 1546. (J. Susza, phoenix, I. 57, sagt: „Basil Baka lebte zu Zeiten König Sigismund I. 1546, war ein sehr frommer Mensch" und führt im III. Theile, S. 153 einen Beweis seiner Heiligmässigkeit an.) — 23. Wassian wird 1548 genannt. — Hier folgt im genannten Petersburger Kalender (S. 77) Macarius 1553. — 24. Theodosius Lazowski oder Lazarowski, war Chelmer Bischof bis 1565, dann ist er Bischof von Wladimir und Brest geworden. — 25. Zacharias Iliaszewicz lebte nach Jac. Susza (phoenix I., 57) „zur Zeit des Sigismund August 1566, welcher beim Könige Sigismund die Bestätigung des den Unirten 1443 von Wladislaw III. ertheilten Privilegiums im Jahre 1567 erwirkte" (auch Susza, de laboribus Unitorum l. c. S. 321). — 26. Leontius Pelczycki war Bischof von Chelm bis 1585, wo er Bischof von Turow und Pinsk geworden ist. — 27. Dionisius Zbirujski 1586—1604. — 28. Arsenius Andrzejewski 1604—1619. Die beiden Letzteren wurden aus dem Weltclerus zu Bischöfen erhoben.

genden seinen Einzug gehalten hat, ist unbekannt, aber nach dem Florentiner Concil scheint hier das Schisma nie zur vollständigen Herrschaft gelangt zu sein; denn wie in der Reihenfolge der Bischöfe gesagt wurde, haben die polnischen Könige das zu Gunsten der Unirten im Jahre 1443 vom Könige Wladislaus III. erlassene Diplom zu wiederholten Malen auf Ansuchen der Chelmer Bischöfe bestätigt, woraus man zu dem Schlusse berechtigt ist, dass die Chelmer Bischöfe der Florentiner Union treu geblieben waren. Eine solche Bestätigung geschah schon im Jahre 1444, dann unter dem Chelmer Bischof Alexius Fürst Zbaraski 1504 und unter dem Bischof Jonas Sosnowski im Jahre 1543[100]), sowie auch später 1567 unter dem Bischof Zacharias Iliaszewicz. Wenn nun diese Bischöfe dem Schisma ergeben gewesen wären, so wäre es nicht erklärlich, warum die polnischen Könige das besagte Privilegium zu ihren Gunsten so oft erneuert und bestätigt hätten, während das in anderen Diöcesen nicht der Fall war. Zur Zeit der Wiederherstellung der Union sass auf dem Chelmer bischöflichen Stuhl *Dionisius Zbirujski* (1586—1604), welcher sich schon im Jahre 1590 für den Anschluss an die katholische Kirche erklärt hatte und der Union bis an seinen Tod treu geblieben ist, und für deren Ausbreitung so erfolgreich wirkte, dass, wie Jacob Susza[101]) bemerkt, in seiner Diöcese kaum

---

[100]) „Nos igitur, sagt König Alexander, precibus pro parte praedicti Vladicae (Chelmensis) Nobis factis permoti, easdem literas (i. e. diploma regis Vladislai III ex a. 1443) innovandas, roborandasque et confirmandas duximus, et ob id potissimum quod ad res ecclesiasticas pertinet, praesentibus Literis innovamus, roboramus et confirmamus, decernentes eas robur perpetuae firmitatis obtinere. Incuius rei testimonium sigillum Nostrum est appensum praesentibus. Actum in conventione generali Petricoviensi. Feria 4 ante Dominicam Oculi Anno Dni 1505 Regni Nri Anno tertio". Und der König Sigismund I. sagt: „Nos itaque Sigismundus Rex supra memoratis petitionibus praenominati Vladicae Chelmensis, eius nomine ad Nos porrectis, benigne annuendo, Literas suprascriptas in omnibus earum Conditionibus, Articulis et Sententiis de nostra scientia certa atque consilio et assensu Consiliorum Nostrorum in his Comitiis Nobiscum existentium, innovandas, approbandas, et ratificandas diximus, approbamus, ratificamus, et confirmamus praesentibus decernentes easdem Literas omniaque in eis contenta, praesertim in quorum usu possessioneque ipse et Ecclesia sua existit, robur debitae et perpetuae firmitatis obtinere. In cuius rei testimonium Sigillum Nostrum praesentibus est appensum Actum Cracoviae in Conventione Gnali Feria 6a Parascevae A. D. 1543 Regni Nri A. 37. Bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 81.

[101]) De laboribus Unitorum, bei Harasiewicz Annales pag. 321.

eine Spur vom Schisma zu finden war. Dann folgte *Arsenius Andrzejowski* (1605—1619), welcher mit den aus der benachbarten Lemberger Diöcese eindringenden Schismatikern viele Kämpfe zu bestehen hatte.

So war der damalige Zustand in den Diöcesen, deren Bischöfe der Union mit Rom beigetreten sind. Es erübrigt noch von den beiden Diöcesen Lemberg und Peremyschl (Przemyśl), deren Bischöfe beim Schisma geblieben sind, kurz zu erzählen.

§. 6.

Fortsetzung. Die Diöcese Halitsch-Lemberg.

7. Es wurde schon oben[102]) die Geschichte der *Diöcese Halitsch-Lemberg* bis auf das Jahr 1540 in kurzen Umrissen vorgeführt; bevor wir nun auf die Ereignisse, welche sich hier im Zeitalter der Wiederherstellung der Union zugetragen haben, übergehen, ist es angezeigt, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte dieser Diöcese im 16. Jahrhunderte zu werfen.

Auf Macarius Tuczapski folgte *Arsenius Balaban*[103]) (1549—1568). Dieser Bischof wollte das dem Lemberger lateinischen Erzbischof von dem König verliehene Recht, den dortigen ruthenischen Bischof zu präsentiren, beseitigen, aber erfolglos. Unter ihm begannen auch die Streitigkeiten mit der Lemberger Bruderschaft, welche seinen Sohn und Nachfolger so vielfach beschäftigt haben. Die genannte Bruderschaft nämlich und der ganze Laienstand, welche auf die Wahl des ersten Lemberger Bischofs einen grossen Einfluss ausgeübt hatte, wollte in der Kirche schalten und walten. Die Adeligen, ja die Pfarrlinge betrachteten den Priester als einen von ihnen abhängigen Mann, und die Folge davon war eine gänzliche Erniedrigung des Clerus und Vernachlässigung des Gottesdienstes. Arsenius Balaban wollte seine bischöflichen Rechte geltend machen, aber auch ohne Erfolg, und diese Angelegenheit blieb auch seinem Sohne Gedeon überlassen. Weil seine Pläne und Absichten fehlgingen, so wollte er wenigstens seinem Sohne die Nachfolge versichern, was ihm auch gelungen ist.

---

[102]) Im I. Bd. SS. 377—397, 556—560.

[103]) Die beiden Lemberger Bischöfe Balaban stammten aus einer angesehenen ruthenischen Adelsfamilie der Belabane von Korczak.

Arsenius Balaban hatte schon frühzeitig Vorsorge getroffen, dass das einträgliche Lemberger Bisthum bei der Familie verbleibe, und er erwirkte noch zu seinen Lebzeiten (1566) beim polnischen Könige Sigismund II. August für seinen Sohn Gregor ein Privilegium auf das Bisthum von Lemberg und Halitsch, als daher Arsenius Balaban (1568 oder im Anfange 1569) gestorben war, wurde sein Sohn *Gedeon Balaban*[104]) (1568—1607) vom Kiewer Metropoliten Jonas III. Protasowicz zum Bischof von Halitsch, Lemberg und Kamenec in Podolien consecrirt. Balaban hatte sich zur Weihe begeben auf Grund des ihm vom Könige schon früher verliehenen Privilegiums. Doch dadurch fühlte sich der Lemberger lateinische Erzbischof Stanislaus Szlomowski in seinen Rechten beeinträchtigt, indem dem jeweiligen Lemberger lateinischen Erzbischof durch ein Diplom des Königs Sigismund I. (vom Jahre 1509) das Recht, den ruthenischen Bischof von Lemberg dem Könige vorzuschlagen zustand, und deswegen betrachtete er den Gedeon Balaban als Eindringling, und präsentirte den Lemberger Edelmann Johann Lopatka Ostalowski zum Bischof von Lemberg, und der König beachtete auch nicht das früher dem Balaban ertheilte Privilegium, sondern bestätigte den Lopatka-Ostalowski, und ertheilte den Starosten von Lemberg und Halitsch den strengsten Befehl, dass sie denselben in die ihm verliehene Diöcese unverzüglich einführen, was auch geschehen ist. So sah sich Gedeon Balaban von seinem Erbtheil verdrängt, er war aber nicht gesonnen darauf zu verzichten, er begab sich in seine Vaterstadt Striatyn, und strengte von dort einen Process gegen seinen Rival an; doch bevor dieser Process noch entschieden war, ist Ostalowski (1575 oder 1576) gestorben, und nun hat Gedeon Balaban seine Katheder eingenommen, in deren Besitze er sich bis an seinen Tod (1607) behauptete.

Das Leben und Wirken dieses Bischofs[105]) war vielfach

---

[104]) Sein Geburtsjahr ist unbekannt, desgleichen ist auch nicht bekannt, wo er seine Studien gemacht hat. Der gelehrte Anton Petruszewicz, in seiner Abhandlung: Gedeon Balaban, Bischof von Lemberg, (im Naukowyj sbornik, Lemberg 1867, S. 111, Note 2) vermuthet, dass Balaban an der Krakauer Akademie seine Erziehung genossen hat. Dass er ein Mann von vielem Talent und ausgebreiteten Kenntnissen war, wird allgemein zugegeben und wurde auch von seinen Zeitgenossen anerkannt.

[105]) Vgl. Anton Petruszewicz, Gedeon Brlaban, eine biographische Skizze im Nankowyj sbornik, Lemberg 1867, S. 111—134 und S. 199—210.

stürmisch und bewegt, und um ihn gruppirt sich nicht nur die ganze damalige Geschichte der ruthenischen Kirche in dem Gebiete der jetzigen Königreiche Galizien und Lodomerien, sondern zum grössten Theile auch das gesammte damalige Wirken der Schismatiker; deswegen ist es nothwendig, auf seine Geschichte etwas näher einzugehen. Der besseren Uebersicht wegen werden wir seine Geschichte in vierfacher Beziehung betrachten: 1) Sein Verhältniss zum Lemberger lateinischen Erzbischof, 2) seine Beziehungen, beziehungsweise Streitigkeiten mit der Lemberger kirchlichen Bruderschaft und den Klöstern, 3) seine Thätigkeit zur Hebung des intellectuellen und moralischen Zustandes seiner Diöcesane, und 4) sein Verhalten der Union gegenüber.

1. *Das Verhältniss des Gedeon Balaban zum lateinischen Erzbischof von Lemberg* war von Anfang an ein feindseliges. Den Grund dazu gab das Diplom[106]) des Königs Sigismund I. vom Jahre 1509, welcher den damals zwischen dem Marschall von Polen und Lemberger Starosten Stanislaus de Chodecz und dem lateinischen Erzbischof von Lemberg Bernardin Wilczek wegen des Präsentationsrechtes der Lemberger oder Halitscher Vicarien des Kiewer Metropoliten ausgebrochenen Streit so schlichtete, dass er dem Lemberger lateinischen Erzbischof und dessen Nachfolgern das Privilegium ertheilte, die Vicarien[107]) des Kiewer Metropoliten einzusetzen. Dieses Privilegium gab den lateinischen Erzbischöfen hinlängliche Gelegenheit, sich in die inneren Angelegenheiten der Lemberger ruthenischen Diöcese einzumischen, was bei der Ertheilung desselben vorgesehen und gewünscht war, indem der König sagt: „Nos augmentum fidei orthodoxae authoritate regia in hac parte promovere cupientes . . . cupientesque, quo ipsi schismatici tanto facilius ad Religionem Christianam (sc. catholicam) adducantur, tale decretum tulimus . . et promulgamus; ut ipse modernus Archieppus Leopoliensis caeterique pro tempore existentes Archiepiscopi a modo et deinceps futuris temporibus ipsos Vicegerentes Ruthenorum (i. e. Vicarios Metropolitarum Kioviensium) in Leopolie, Krylos et alibi in sua Leopoliensi Dioecesi instituere et constituere poterint et debeant.“ So eine Einmischung in ihre Angelegenheiten wollten aber weder die

---

[106]) Bei Harasiewicz, Annales p. 93 s.

[107]) Vgl. über diese Vicarien I. Bd., S. 556 f.

Metropolitan-Vicarien, noch (nach 1540) die Bischöfe dulden, und deswegen sind schon frühzeitig diesbezügliche Streitigkeiten entstanden, so schon um das Jahr 1523 unter dem Halitscher Vicar dem Archimandriten Joakim[108]), und diese Streitigkeiten erneuerten sich dann unter dem ersten Lemberger Bischof Macarius Tuczapski und dessen Nachfolger Arsenius Balaban, und entbrannten nun nach des letzteren Tode mit erneuerter Heftigkeit, indem der Lemberger Erzbischof sich auf sein Recht stützend, den Johann Ostalowski präsentirte, welcher sich wirklich bis an seinen Tod behauptete. Weil aber gleichzeitig mit Ostalowski auch der Erzbischof Szlomowski gestorben ist, konnte nun Gedeon Balaban den bischöflichen Stuhl unangefochten besteigen, entweder weil er vom Erzbischof Sieninski die Präsentation erhalten hat, oder wahrscheinlicher, weil dieser gegen Balaban nicht protestirte, und es wird auch von keinen Streitigkeiten zwischen diesem Erzbischof und dem Balaban berichtet. Anders gestalteten sich die Verhältnisse seit 1583 unter dem neuen lateinischen Erzbischof Johann Demeter Solikowski. Dieser erhob gleich gegen Balaban die Anklage, dass er ohne gesetztiche Präsentation Bischof geworden ist, doch blieb diese Beschwerde ohne Erfolg. Doch die Streitigkeiten hörten nicht auf; sie erneuerten sich, als in Polen 1582 der Gregorianische Kalender angenommen wurde, und man polnischerseits darauf drang, dass denselben auch die Ruthenen annehmen, welche Forderung aber mit Decret des Königs Stephan Bathory vom 21. Jänner 1584 fallen gelassen wurde. Doch noch vorher hat sich der Lemberger Erzbischof Solikowski eine offene Gewaltthätigkeit gegen die Ruthenen zu Schulden kommen lassen, indem er am 24. December 1583 in Abwesenheit Balabans die ruthenischen Kirchen in Lemberg schliessen liess. Dies führte zu einem neuen Process, welcher (15. Februar 1585) mit einer Aussöhnung der streitenden Parteien endete, indem Gedeon Balaban die Klage zurückzog, der Erzbischof Solikowski dagegen zusagte, sich keine Macht über die ruthenische Geistlichkeit anzumassen[109]), und namentlich auf das Recht des Lemberger lateinischen Erzbischofs, den dortigen

[108]) Nach Zubrzycki, kronika miasta Lwowa, S. 161 ff. bei Petruszewicz a. a. O., S. 118.

[109]) A. Petrszewicz, a. a. O. S. 120 f. nach Zegota Paul., starożytności Galicyjskie, S. 41 u. A.

ruthenischen Bischof zu präsentiren für sich und seine Nachfolger zu verzichten. Der Erzbischof Solikowski mochte diese Zusage gemacht haben, aber seine Nachfolger machten ihr Recht wieder geltend, und zwar bei der Wahl des nachfolgenden Lemberger Bischofs Jeremias Tysarowski, der vom Könige Sigismund III. mit Einwilligung des Lemberger lateinischen Erzbischofs Johann Zamojski auf Bitten der Laien und der Domherren, das Diplom auf das Lemberger Bisthum erhalten hat[110]).

2. Schwieriger und langwieriger waren *die Streitigkeiten des Bischofs Gedeon Balaban mit der Lemberger kirchlichen Bruderschaft*, welche in jener Zeit zum Range der Stauropigie erhoben wurde. *Den Grund zu diesen Streitigkeiten* gaben die eigenthümlichen historischen Rechte dieser Bruderschaft, die nächste Veranlassung zu deren Ausbruche aber die regere Einmischung der orientalischen Patriarchen in die inneren Verhältnisse der ruthenischen Kirche.

In jenen Gegenden ist es seit langer Zeit zur Sitte geworden, dass der Laienstand auf die Wahl und Bestätigung der verschiedenen geistlichen Functionäre einen grossen Einfluss übte, und diese zu Recht gewordene Sitte konnte nicht ohne üble Folgen bleiben, unter denen, ohne der simonistischen Umtriebe auch nur zu gedenken, die gänzliche Abhängigkeit des Clerus von dem Laienstande, oder der Hirten von ihrer Heerde, eine der ärgsten war. In solcher Abhängigkeit befand sich aber nicht nur der niedere Clerus, sondern auch die Prälaten, ja die Bischöfe selbst. Als nämlich das Halitscher Bisthum restituirt wurde, hat der Laienstand auf die Erhebung des ersten Lemberger Bischofs Macarius Tuczapski einen grossen, ja den vorzüglichsten Einfluss ausgeübt, weil die Restauration des ruthenischen Halitscher Bisthums (1539) vorzüglich den Bemühungen des Laienstandes, namentlich des dortigen Adels und der Lemberger Bürgerschaft zu verdanken ist, und in Folge dessen glaubte der Laienstand berechtigt zu sein, den Bischof als von sich abhängig zu betrachten. Die Repräsentanten des Laienstandes aber, durch welche dieser die ihm historisch gewordenen Rechte[111]) ausübte, waren

---

[110]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 33 — und Prof. Dr. Szareniewicz, patryjarchat, S. 83.

[111]) Vgl. Dr. Isidor Szaraniewicz, patryjarchat wschodni, S. 15 ff.

befugt (N. 30) die Priester, welche irgendwie Aergerniss geben, zu ermahnen, und wenn sie nicht folgen, beim Bischof zu verklagen; (N. 31) sollte aber der Bischof sich etwas zu Schulden kommen lassen, so hatten sie das Recht, *„sich einem solchen Bischof zu widersetzen als einem Feinde der Wahrheit."* Und (Nr. 42) wer diese Anordnungen übertreten sollte, sei er nun Erzbischof oder Bischof u. s. w., der sei verdammt. Schon dieses Decret ermächtigte die Bruderschaft in gewissen Fällen zum Widerstande gegen den Bischof. In der Folgezeit mehrten sich die Rechte und Privilegien derselben, bis sie vom Patriarchen Jeremias mit Decret [119]) vom Jahre 1593 zum Range der *Stauropigian-Bruderschaft* erhoben, von der Jurisdiction und jeder Abhängigkeit von dem Metropoliten und vom Bischof befreit (eximirt) und unmittelbar der Patriarchal-Jurisdiction unterstellt wurde. Somit erhielt diese Bruderschaft (in der Zeit von 1586—1593) folgende Rechte und Privilegien [120]):

1. Die freie Wahl der Priester an ihren Kirchen; 2. zu den Synoden zwei stimmberechtigte Delegaten zu entsenden; 3. an der Wahl der Bischöfe theilzunehmen; 4. zwei stimmberechtigte Delegirte in das bischöfliche Consistorium zu entsenden, wenn dort irgend eine ein Mitglied der Bruderschaft angehende Verhandlung stattfand; 5. das sittliche Verhalten der Laien und des Clerus zu überwachen, die Fehlenden zu ermahnen, und wenn die Ermahnung nicht fruchtet, dieselben beim Bischof anzuklagen; 6. das Recht, ihr Vermögen selbständig zu verwalten; 7. ihre Vorsteher zu wählen, und in allen Streitsachen ihrer Mitglieder nach ihrem eigenen Recht ohne irgend welche fremde Einmischung zu entscheiden; endlich 8. waren dieser alten Bruderschaft alle anderen Bruderschaften in den Vorstädten sowie ein Lemberger Kloster zum heil. Onuphrius unterthan. — Die Patriarchen haben aber der Bruderschaft so ausgedehnte Privilegien ertheilt aus dem Grunde, weil sie unter den Bischöfen eine unionsfreundliche Strömung bemerkt hatten, welcher sie durch die Stauropigien zu begegnen trachteten, und ihre diesbezüglichen Erwartungen sind auch in Erfüllung gegangen; die Stauropigien bildeten wirklich den Hort des Schisma, und die Lemberger Stauropigie hatte sich bis zum Jahre 1708 der Union widersetzt.

---

[119]) Daselbst, S. 131 f.

[120]) Vgl. Zorja halicka, Lemberg 1860, S. 433 f.

Nachdem nun die Bruderschaft solche Privilegien erhalten hatte, konnte sie mit Recht über den ihr ohnehin missliebigen Bischof Gedeon Balaban triumphiren, dieser aber konnte eine so grosse Einschränkung seiner bischöflichen Gewalt nicht geduldig ertragen, und so musste es zu heftigen Streitigkeiten zwischen ihm und der Bruderschaft kommen. Schon das Decret des Patriarchen Joachim von Antiochien (vom 1. Jänner 1586), womit die Bruderschaft auf neuer Grundlage errichtet und organisirt wurde, hat den Bischof Gedeon Balaban unangenehm berührt, und er hat gewiss dessen Anordnungen nicht beachtet, denn schon im November 1588 richtete an ihn der Patriarch Jeremias II. ein Schreiben[121]) worin er ihn einen Mörder und Häretiker nennt und ihm jede Beeinträchtigung der Rechte der Lemberger Bruderschaft unter Androhung der strengsten kirchlichen Strafen verbietet. Der Streit dauerte noch längere Zeit an, und wurde für kurze Zeit am 13. November 1589 in Kamenec in Podolien beigelegt, und zwar zu Ungunsten des Bischofs Gedeon Balaban, indem an dem genannten Tage das Decret[122]) des Patriarchen Jeremias (das auch vom Luzker Bischof Cyrill Terlecki und von Gedeon Balaban gefertigt war) bestimmte, dass die Lemberger Bruderschaft der Jurisdiction des Lemberger Bischofs nicht unterliegt, und dass sie nach altem Herkommen das Recht hat, das Kloster des heiligen Onuphrius in Lemberg zu verwalten, und dessen Vorsteher (Hegumene) einzusetzen, eine öffentliche Schule und eine Druckerei zu gründen und zu unterhalten. Balaban musste sich vorläufig diesem Ausspruche fügen, ja er hat sich auf der Brester Synode (22. Juni 1590) im Angesichte der dort versammelten Bischöfe eidlich verpflichtet, sich dem Decrete des Patriarchen (vom 13. November 1589) zu fügen; doch kaum hat Jeremias II. Russland verlassen, vergass Balaban auf seine eidlichen Betheuerungen, lud die Bruderschaft vor das weltliche Gericht, und erklärte das ganze Decret des Patriarchen für ungiltig, dann behauptete er, der Patriarch war „extraneus“ und

[121]) „Wir haben erfahren, dass du die Wohlthuenden störst. Denn wir haben gefunden, dass du ein Mörder und Hasser des Guten bist; dein Handeln ist nicht das eines Bischofes, sondern eines Feindes Gottes und Häretikers. Wir ermahnen Dich desswegen, dass du gegen die Lemberger Bruderschaft nichts unternehmest . . .“ — Im Wremennik, Lemberg 1868. S. 121.

[122]) Im Wremennik, Lemberg 1869, S. 124—127.

„persona peregrina", und so ein fremder Mensch hat kein Recht, in den königlichen Ländern rechtsgiltige Decrete zu erlassen[123]). Als dies zur Kenntniss des Patriarchen gelangte, erliess er im Mai 1591 an den Metropoliten Michael Rahosa ein Synodalschreiben[124]), worin er zuerst von den gegen das Lemberger Onuphriuskloster durch Gedeon Balaban verübten Uebelthaten spricht und dann verordnet, dass, wenn sich das Alles bewahrheiten wird, der genannte Gedeon als Uebelthäter der bischöflichen Würde entsetzt und unter die einfachen Mönche eingereiht werden soll. — Der König Sigismund III., an dessen Tribunal Gedeon Balaban gegen das (1589) erflossene Decret des Patriarchen appellirte, bestätigte die Anordnungen des orientalischen Patriarchen in Bezug auf die Organisation der Bruderschaften von Lemberg und Wilno, bezüglich der Schulen u. s. w., und zwar ohne Zweifel mit Rücksicht auf das nicht vor langer Zeit (in Wilno am 15. Juli 1589) zu Gunsten der Patriarchaljurisdiction über die ruthenische Kirche in Polen erlassene Universal. Der Einwand des Gedeon Balaban aber, dass Jeremias II. als „extraneus" und „persona peregrina" keine rechtsgiltige Decrete zu erlassen befugt war, wurde ausserdem damit widerlegt, dass die Verordnungen des Patriarchen von der Brester Synode[125]) (1590), also einer einheimischen kirchlichen Behörde bestätigt und gutgeheissen wurden und daher rechtsgiltig sind[126]). — *Der Metropolit aber und die übrigen Bischöfe,* vor deren Forum diese Angelegenheit zu wiederholten Malen gelangte, beschuldigten den Gedeon Balaban verschiedener Vergehen und Verbrechen und verurtheil-

---

[123]) Dr. Js. Szaraniewicz, patryjarchat, S. 43 ff.

[124]) Im Wremennik, Lemberg 1869, S. 133 f. In dem Synodalschreiben wird Gedeon Balaban ein Gottesräuber und Meineidiger genannt, weil er den Hegumen des Klosters zum heil. Onuphrius misshandelte, heilige Sachen raubte und den auf der Synode (1590) geleisteten Eid brach.

[125]) Diesen Synodalbeschluss vom 22. Juni 1590 siehe im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1868, S. 293—297.

[126]) In dem diesbezüglichen Privilegium (Warschau, 15. October 1592) König Sigismund III.; „Confirmamus confraternitatem per Joachimum, Magnae Antiochiaepatriarcham, inductam, jam vero per Jeremiam Cont. patriarcham, et postremo in synodo ipsorum Ruthenico-Brestensi, recognitam, peractam et approbatam." Bei Szaraniewicz, patryjarchat, S. 47 in der Note.

ten ihn schliesslich auf Grund der Decrete des Patriarchen am 22. September 1594 zur gänzlichen Entsetzung von der bischöflichen Würde[127]).

Gedeon Balaban befand sich nun in einer schwierigen Lage, und die über ihn vom Patriarchen und vom Metropoliten ausgesprochene Verurtheilung hatte ihn mürbe gemacht; er wendete sich an den Metropoliten mit der Bitte um Vergebung, welche ihm zugesagt wurde unter der Bedingung, dass er die Lemberger Stauropigianbruderschaft befriedigen wird. Davon hat der Metropolit Michael Rahosa die genannte Bruderschaft in einem Schreiben[128]) vom 28. Februar 1595 verständigt, und dieselbe aufgefordert, die endgiltige Entscheidung dieser Angelegenheit abzuwarten. Diese erfolgte wirklich im folgenden Jahre und am 15. Jänner 1596 hat der Metropolit Michael Rahosa (jetzt schon mit Rom vereinigt) ein Decret erlassen, demzufolge Gedeon Balaban für unschuldig erkannt und das Lemberger Kloster zum heil. Onuphrius, sowie die dortige Stauropigian-Bruderschaft seiner bischöflichen Jurisdiction unterordnet und die Bruderschaft überdies zur Tragung der Processkosten verurtheilt wurde. Dagegen hat die Bruderschaft recurrirt, wie aus der Protestation ihrer Bevollmächtigten vor der Warschauer Stadtbehörde im Jahre 1598 zu ersehen ist[129]). Dieses Decret war eine Folge der wiederhergestellten Union, für welche sich anfänglich (1595) auch Gedeon Balaban erklärt hatte, indem jetzt jedwede Unterordnung irgend einer Corporation unter den Constantinopler Patriarchen von selbst entfallen musste.

Es schien nun, dass die langwierigen Streitigkeiten zwischen Gedeon Balaban und der Lemberger Stauropigie für immer ein Ende genommen haben, besonders, da beide streitende Par-

---

[127]) Die diesbezüglichen Synodalbeschlüsse des Kiewer Metropoliten mit seinen Suffraganen sind im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1868, 289—309 abgedruckt.

[128]) Der Lemberger Bischof Balaban, schreibt der Metropolit, hat unsere Gnade und Erbarmen angefleht, hat seine Schuld bekannt und viele Ursachen seines Ungehorsams angeführt, und sich besonders entschuldigt, dass er sich vor unser Tribunal deswegen nicht stellte, weil damals, nach seiner Angabe, die Tataren in Halitsch waren, und die Halitscher Kathedralkirche zu Krylos eingeäschert haben u. s. w." — Aus den Acten der Stauropigian-Bruderschaft bei Dr. Szaraniewicz, patryjarchat, S. 51 f.

[129]) Bei Szaraniewicz, l. c. p. 61, Note 2.

teien sich gegen die Union erklärt und derselben mit allen Kräften entgegengewirkt haben. Dem war aber nicht so. Gedeon Balaban hat wieder seine früheren Versicherungen vergessen und die Bruderschaft vor die weltlichen und königlichen Gerichte citirt, und das hatte zur Folge, dass sich die genannte Bruderschaft, wiewol im Schisma verharrend, an den katholischen Metropoliten Rahosa mit ihren Beschwerden gegen Balaban wendete, und dieser hat in Folge dessen im Jahre 1599 an die Bruderschaft und an den Lemberger Clerus zwei Schreiben[130]) gerichtet, mit denen er den Gedeon Balaban abermals aller seiner Würden entsetzt und ihn den gemeinen Mönchen beizählt. Anderseits scheint sich auch Balaban zum katholischen Metropoliten Rahosa hingeneigt zu haben; denn die Bevollmächtigten der Lemberger Stauropigie beklagen sich im Jahre 1598 vor der Warschauer Stadtbehörde, dass Gedeon Balaban von dem Metropoliten Rahosa wieder irgend ein für die Bruderschaft ungünstiges Decret auf eine unrechtmässige Weise erhalten hat, und nun dessen Execution beim Könige[131]) betreibe, wogegen sie protestiren und ankündigen, dass sie den genannten Bischof vor dem höchsten Tribunal anklagen werden. Die Annäherung der beiden streitenden Parteien an den Metropoliten konnte bei günstigeren Umständen zum Beitritte zur Union wenigstens einer der streitenden Parteien führen, allein es kamen andere Umstände dazwischen, welche diese Hoffnung vereitelten. Der Bischof Gedeon Balaban hatte mit dem Metropoliten einen anderen Streit, und zwar wegen des Uniover Klosters, welches er für seinen Neffen mit Gewalt ein-

[130]) Welche sich nach Dr. Szaraniewicz, patryjarchat, S. 61, Nr. 1, im Archiv des Lemberger Stauropigian-Institutes befinden.

[131]) „Der Lemberger Bischof Gedeon Balaban, sagen die Bevollmächtigten, hat lite indecisa et appellatione atque remissione stante wieder irgend ein Decret von dem geistlichen Gerichte des Metropoliten Rahosa gegen die Bruderschaft, . . . ohne uns vorzuladen . . . erhalten, und wie wir sicher erfahren, betreibt er die königliche Bestätigung und Execution desselben. Wir sind nun bereit, überall dafür einzustehen, dass das gegen unsere Rechte und gegen die heilige Gerechtigkeit ist und . . . verwahren uns sowol gegen jenes Decret, als per mali et nulliter obtenti modum, als auch gegen die Bestätigung, als ad male et minus convenientem . . . und behalten uns das volle Recht vor, den genannten Bischof sowol wegen des gesetzwidrigen Vorgehens, als auch wegen aller uns zugefügten Unbilden und Nachtheile vor das höchste Gericht zu fordern.“ Bei Dr. Szaraniewicz l. c., S. 61, Note 2.

genommen hat[132]), wiewol es zum Metropoliten gehörte. — Ausserdem sind hier die Bemühungen des Fürsten Constantin von Ostrog, welcher sich schon seit mehreren Jahren bemühte, die Lemberger Stauropigie mit ihrem Bischof Gedeon zu versöhnen, zu berücksichtigen, welchem es schon am 1. December 1596 gelungen war, zwischen der genannten Bruderschaft und dem Bischof Gedeon Balaban eine Versöhnung zu bewirken. Diese Versöhnung war, wie wir gesehen haben, nicht von langer Dauer, denn schon im Jahre 1598 tritt die Bruderschaft gegen Gedeon Balaban klagbar auf; als dies demnach zur Kenntniss des Fürsten gelangte, richtete er an die Bruderschaft am 2. Jänner 1599 abermals ein Schreiben, worin er derselben seine Hilfe und Fürsprache beim Könige empfiehlt, und sie zur Ruhe und Eintracht ermahnt[133]). So hat schon die gewaltsame Besitznahme des Uniover Klosters durch den Bischof Gedeon Balaban diesen dem Metropoliten entfremdet, und die Hinneigung der Lemberger Bruderschaft an den Metropoliten Rahosa wurde durch die Bemühungen des Fürsten Constantin Ostrogski geschwächt. Dazu gesellten sich die Bemühungen des Patriarchen Meletius, welcher die Lemberger Bruderschaft um jeden Preis von der Union fernhalten[134]) wollte;

---

[132]) Dieses bezeugt die Protestation der Uniover Mönche, welche sagen: „Qui dam Balaban (Neffe des Bischofs) manu armata et hostili in dictum monasterium violenter irruendo et invadendo ihumenum conventualem Alexandrum Putiatycki cum aliis quam pluribus fratribus cepit et vinctos nescitur quonam gentium apportari curat“. Aus dem Archiv des Staurop. Instit. Lemberg bei Dr. Szaraniewicz, l. c. p. 62 Note 2. Gedeon Balaban hat später für diesen seinen Neffen Jonas Balaban auch das Privilegium auf die Uniover Archimandrie erwirkt; doch die Mönche verjagten (1599) den Jonas, und erwählten zum Schützer ihrer Besitzungen den Edelmann Georg Ulanicki. Dieser aber verständigte sich mit Jonas Balaban und überlieferte ihm das Kloster, worauf Jonas viele Mönche binden und auf unbekannte Orte abführen liess. Siehe Schematismus der Galizischen Basilianer-Ordens-Provinz, Lemberg 1867, Seite 172.

[133]) Die diesbezügliche Correspondenz des Fürsten mit der Lemberger Stauropigien-Bruderschaft ist im Original im Wremennik des Stauropigian-Institutes, Lemberg 1867 S. 70—84 abgedruckt, und zwar finden wir da 15 Schreiben des Fürsten, unter denen sich der Act der Versöhnung zwischen der Stauropigie und dem Bischof Gedeon unter N. 6. S. 74—76, das Schreiben des Fürsten (vom 2. Jänner 1599) an die Stauropigie unter N. 7. S. 76 befindet.

[134]) So namentlich in seinem Briefe an diese Bruderschaft dtto. Alexandrien am 29. November 1598. Vgl. Dr. Szaraniewicz, a. a. O. S. 62 N. 2.

und schliesslich kam die Wilno er Conföderation (des Jahres 1599) der Schismatiker und Protestanten, welche die erwähnte Annäherung des Lemberger Bischofs und der dortigen Bruderschaft an den katholischen Metropoliten Rahosa, der unterdessen auch gestorben ist, gänzlich vereitelte. Endlich wurde dieser langwierige, mehr als 20jährige Streit zwischen Gedeon Balaban und der Lemberger Stauropigien-Bruderschaft im Jahre 1603 durch einen Vertrag, worin sich beide Parteien gegenseitige Concessionen gemacht haben, endgiltig geschlichtet[135]).

3. Was ferner *die Thätigkeit des Bischofs Gedeon Balaban zur Hebung des intellectuellen und moralischen Zustandes in seiner Diöcese* anbelangt, so verdient hier besonders seine Sorge um die Errichtung von Schulen, die Gründung der Buchdruckerei und die Herausgabe einiger liturgischer Bücher, so wie sein Bemühen, abergläubische Sitten und Gewohnheiten abzustellen, hervorgehoben zu werden. Näher wird übrigens davon später beim Ueberblicke des intellectuellen, religiösen und sittlichen Lebens dieser Periode die Rede sein.

4. Schliesslich ist *das Verhalten des Bischofs Gedeon Balaban der Union gegenüber* näher zu besprechen, wobei im Anschluss an das schon oben[136]) Erzählte die von den Gegnern der Union im Allgemeinen und vom Gedeon Balaban im Besonderen in dieser Beziehung beobachtete Politik näher erläutert wird.

Bekannt ist, in was für einem traurigen Zustande sich die ruthenische Kirche in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhundertes befunden hat, welcher Zustand zum grossen Theile auch darin seinen Grnnd hatte, dass sich die bisherigen Oberhirten dieser Kirche, nämlich die Constantinopler Patriarchen, um dieselbe wenig oder gar nicht bekümmert haben, und weil sich der Patriarchalstuhl selbst seit 1453 in einer sehr zerrütteten Lage befand, auch nicht im Stande waren, für die ihnen untergebene ruthenische Kirche etwas zu thun. Die Patriarchen mussten ihre Würde mit schwerem Gelde erkaufen, und keiner von ihnen war unter dem türkischen Joche sicher, ob er noch am folgenden Tage in seiner Stellung bleiben wird, in welcher sie sich wieder nur durch In-

[135]) Der Act befindet sich nach Dr. Is. Szaraniewicz, Pratryjarchat S. 64 im Archiv des Lemberger Staurop.-Instituts.

[136]) I. Bd. S. 493 ff.

triguen und bedeutende Geldopfer erhalten konnten. Dies führte aber den gänzlichen financiellen Ruin der orientalischen Patriarchen herbei, und nöthigte sie, sich nach allen Weltgegenden zu ihren Glaubensgenossen um Geldunterstützungen zu wenden, *und das war die wahre Ursache der unerwarteten Erscheinung, dass wir am Ende des XVI. Jahrhundertes in Russland und Polen so vielen hier früher seltenen griechischen Gästen, Patriarchen, Metropoliten, Syncellen und anderen Visitatoren begegnen.*

In Russisch-Polen eröffnete den Reigen Joachim Patriarch von Antiochien, welcher wahrscheinlich im Einverständnisse mit Jeremias II. von Constantinopel im Jahre 1585 zur Sammlung von Almosen nach dem jetzigen Galizien gekommen ist[137]). Sein Erscheinen machte hier ein bedeutendes Aufsehen, und weil sich der besser gesinnte Theil des ruthenischen Volkes der Ueberzeugung von dem traurigen Zustande seiner Kirche nicht verschliessen konnte, und schon früher[138]) (im Jahre 1583) mit offenen Klagen darüber aufgetreten war, war es dem Patriarchen Joachim leicht, die inneren Zustände der ruthenischen Kirche und deren zerrütteten Zustand kennen zu lernen, und es ist kein Grund vorhanden, zu bestreiten, dass er demselben zum Mindesten aus Erkenntlichkeit für die ihm gespendeten Unterstützungen abhelfen wollte, und er hat wirklich gleich im Jahre 1586 einige wirklich wohlthätige Anordnungen getroffen, von denen oben die Rede war. Dabei muss aber auffallen, dass Joachim (im Decret vom 1. Jänner 1586) seine reformatorische Thätigkeit mit der den Principien aller kirchlichen Ordnung widersprechenden Schwächung der bischöflichen Gewalt begonnen hat, indem er der Lemberger Bruderschaft (im Punkt 31 des genannten Decretes) das Recht, sich in gewissen Fällen dem Bischofe zu widersetzen, ertheilte. Dies kann nicht anders erklärt werden, als durch die Annahme, dass Joachim unter den Bischöfen eine unionsfreundliche Strömung bemerkte[139]) und derselben durch die Bruderschaften und überhaupt durch den Laienstand entgegen zu wirken für gut

---

[137]) Vgl. Wremennik, Lemberg 1869 S. 120.

[138]) Vgl. I. Bd. S. 503.

[139]) Prof. Dr. Is. Szaraniewicz (patryjarchat S. 52 Note 2) verspricht in einem späteren Werke den Beweis zu führen, dass die Idee der Vereinigung der ruthenischen Kirche mit der römischen Kirche auch unter dem ruthenischen Laienstande keimte und später bei Vielen zur Ueberzeugung wurde.

befunden hat. Denn anzunehmen, dass Joachim dieser Bruderschaft nur aus Erkenntlichkeit für die Geldspenden ein so grosses Vorrecht eingeräumt hätte, wäre eine zu grosse Herabsetzung dieses Patriarchen. Joachim von Antiochien hat seine Erfahrungen und Anordnungen dem Constantinopler Patriarchen Jeremias II. bekannt gegeben, und dieser bestätigte vorerst durch sein Decret [140]) vom 1. December 1587 die für die Lemberger Bruderschaft von Joachim (1586) erlassene Verordnung, und erschien bald darauf, auch vorzüglich zur Einsammlung von Almosen, selbst in diesen Gegenden, wo er eine seiner hohen Würde entsprechende Aufnahme, und beim Kanzler des Königreiches Polen Zamojski, sowie beim König Sigismund III. ein besonderes Entgegenkommen gefunden hat. Von Beiden wurde er reichlich beschenkt, und König Sigismund III. erliess, wie oben bemerkt, am 15. Juli 1589 ein Universal, in welchem er die Jurisdiction des Patriarchen über seine ruthenischen Glaubensgenossen anerkennt und ihm die volle richterliche Gewalt einräumt [141]). Jeremias II. hat wirklich während seiner Anwesenheit in diesen Gegenden mehrere Erlässe und Verordnungen erlassen [142]), welche das kirchliche und religiöse

[140]) Abgedruckt in ruthenischer Sprache im Wremennik, Lemberg 1869 S. 122 f.

[141]) Siehe oben S. 83 Note 116.

[142]) So bestätigt er mit Decret vom November 1589 (abgedruckt im Wremennik, Lemberg 1869 S. 124—127) die von der Lemberger Bruderschaft errichtete öffentliche Schule und Buchdruckerei, und ertheilt derselben Bruderschaft das Recht, den Priester an ihrer Kirche frei zu wählen; — mit Decret von Kamenec in Podolien im October 1589 (im Wremennik, Lemberg 1869 S. 129—130) bestätigte er in gleicher Weise eine kirchliche Bruderschaft zu Rohatyn in der Lemberger Diözese; — und was besonders wichtig und wohlgemeint war, erliess er von Kamenec in Podolien im November 1589 ein Decret (in Wremennik, Lemberg 1869 S. 137—139), womit er die bigamischen Priester ihrer Aemter entsetzt. Das diesbezügliche Schreiben ist an die Laien und Priester der Lemberger Diöcese — also nicht an den Bischof Gedeon Balaban — gerichtet, und lautet: Nach dem Eingange: „Es sei auch Allen kundgethan, dass uns . . . . . berichtet wurde, dass es einige bigamische Priester gebe, ja was noch mehr, auch solche, welche weder die Weihen noch den Segen haben . . . . diese Leute ohne Furcht Gottes, ohne Hoffnung des ewigen Heiles, ohne Andenken an die Wiederkunft Gottes, ... befinden sich in einer vollständigen Verzweiflung, wie die gottlossen Juden und Agaräner, sie betreten frech und schamlos den heiligen Altar Gottes und verrichten ohne Furcht die heiligen Functionen, und zwar ohne Weihen (also ungiltig) und unwürdig, handeln schlecht und schamlos, und fürchten weder Gott, noch schämen sich vor den

Leben zu heben bestrebt waren; doch bei allen seinen Anordnungen ist zu ersehen, dass auch er gleich dem Joachim durch Exemtion einzelner Corporationen von der bischöflichen Gewalt in ihnen eine Stütze des durch die unionsfreundlichen Bestrebungen der Bischöfe gefährdeten Schisma zu errichten hoffte. Auch sind in jener Zeit in diese Gegenden viele andere Griechen gekommen, denen der Patriarch verschiedene Beneficien oder Anstellungen an Schulen und Klöstern zu verschaffen versuchte [143]), um durch sie das Schisma in diesen Gegenden zu befestigen, ihnen Mittel zum Lebensunterhalt zu geben und von allen Vorgängen rechtzeitig in Kenntniss gesetzt zu werden. Und bald nach seiner Rückkehr hat er zur grösseren Auszeichnung der von der bischöflichen Jurisdiction eximirten Corporationen dieselben zum Range

Menschen . . . Da nun unsere Demuth die Pflicht hat, für die Heerde Christi zu sorgen . . . machen wir kund und befehlen im heiligen Geiste, dass die genannten bigamischen Priester nicht als Priester anzusehen sind, und dass sie von der Kirche ausgeschlossen und verdammt sind . . . . deswegen seid ihr alle.... rechtgläubige Christen verpflichtet, diese Ungeweihten zu meiden und zu hassen als Feinde der Wahrheit und der kirchlichen Ordnung. Ihr dürft mit ihnen weder essen noch trinken, noch auch sprechen, sondern von ihnen fliehen, wie vor wasserscheuen Hunden und giftigen Thieren, bis sie sich bessern . . . und die geistlichen Functionen auszuüben aufhören; bis dahin aber sollen sie als Laien leben.“ . Ein ähnliches Decret hat der Patriarch Jeremias II. am 21. Juli 1589 an die litauisch-ruthenischen Bischöfe erlassen. (Vgl. Anmerkung des A. Petruszewicz zu diesem Decret a. a. O. S. 139). Ausserdem hat Jeremias II. in dieser Zeit mehrere Decrete in Angelegenheit des Bischofs Gedeon Balaban erlassen.

[143]) Schon der Patriarch Joachim hat im Jahre 1586 während seiner hiesigen Anwesenheit vom Könige Stefan Bathory das in der Luzker Diöcese gelegene und zu Gedeon Balaban gehörige Kloster von Zydyczyn für den griechischen Bischof Theophan von Miglen erbeten, und als sich Gedeon Balaban weigerte, dieses Kloster herauszugeben, drohte ihm Jeremias II. im Juni 1588 mit der Excommunication im Falle der weiteren Weigerung, wiewol derselbe Patriarch Jeremias II. bald nachher ganz entgegengesetzte Decrete erlassen hat. Denn in einem Schreiben von Wilno am 1. August 1589 auf die Nachricht, dass nach Polen und Litauen viele griechische Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Archimandriten und andere Mönche gekommen seien, und hier alle geistlichen Functionen ausüben, erklärt Jeremias II. dem Metropoliten, dass alle diese Griechen kein Recht zur Ausübung von geistlichen Functionen haben, und fordert den Metropoliten auf, ihnen das zu verwehren. Und ein gleiches Verbot hat derselbe Patriarch in einem Schreiben von Zamość am 6. August 1589 an Cyrill Terlecki, Bischof von Luzk und Ostrog, erlassen. — Aus den Acten von Westrussland bei Dr. Szaraniewicz l. c. p. 36 f.

von Stauropigien erhoben. Aus allen diesen Massregeln muss geschlossen werden, dass Jeremias II. nicht nur die Hebung der kirchlichen Disciplin im Auge hatte, sondern auch seine financielle Noth, welcher er abzuhelfen trachtete, und dass er, um sich den Besitz dieser Erwerbsquelle auch für die Zukunft zu erhalten, darauf bedacht war, diese Kirchenprovinz von dem Anschlusse an die römische Kirche abzuhalten. Doch die einmal in Fluss gerathene Strömung liess sich nicht aufhalten. Die ruthenischen Hierarchen sahen die eifrige und erfolgreiche Thätigkeit der römischen Hierarchie, namentlich der Jesuiten, in Folge deren viele Protestanten zur katholischen Kirche zurückkehrten[144]); ausserdem konnten die ruthenischen Prälaten die Erpressungen der orientalischen Patriarchen nicht weiter ertragen[145]) und sie beschlossen deshalb, sich mit Rom zu vereinigen.

Es begannen die diesbezüglichen Verhandlungen, an denen auch Gedeon Balaban theilgenommen hat. Im Juni 1594 berieth er sich darüber zu Sokal mit den Bischöfen Terlecki von Luzk, Kopystyński von Peremyschl und Zbirujski von Chelm, und im folgenden Jahre war er bei der Brester Synode mit allen anderen Bischöfen anwesend und hat seinen Beitritt zur Union erklärt und das Synodalschreiben an Papst Clemens VIII. (vom 12. Juni 1595) an sechster Stelle unterschrieben, und er wäre diesem seinen Vorhaben wahrscheinlich auch getreu geblieben, wenn ihn nicht fremde Einflüsse, besonders Fürst Constantin von Ostrog, davon abgehalten hätte[146]).

---

[144]) Vgl. Bericht des Nuntius Malaspina aus dem Jahre 1598 im Werke: Relacye Nuncyuszów Apostolskich o Polsce, Berlin 1864, II. Bd. S. 75—97.

[145]) Dass sich der Patriarch Jeremias gut zahlen liess, wurde schon oben bemerkt, und charakteristisch sagt von ihm der Brester Castellan, wie der Bischof in seinem Briefe an den Papst 1588 schreibt, dass er beobachten muss „an ad expilandos vladicas poponesque patriarcha venerit, an ut salutem ex animo sibi subjectorum curet." — Bei Theiner, Monum. Pol. t. III. N. 46 p. 41.

[146]) Doch schon am 1. Juli 1595 trat er mit der Behauptung auf, dass er seine Unterschrift zu einem anderen Zwecke gegeben hat, was vom Bischof Cyrill Terlecki unverzüglich widerlegt wurde. (Vgl. Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 125.) Und in der That muss man annehmen, dass Gedeon Balaban die gedachte Declaration vom 12. Juni 1595 unterschrieben hat. Denn die vielen, mitunter schwierigen und verwickelten Processe, welche Gedeon führte, gestatten nicht, anzunehmen, dass er seine Unterschrift so ohne Bedenken gegeben hätte,

Der genannte Fürst betrachtete sich in Folge seiner grossen Macht gewissermassen als Haupt der ruthenischen Kirche in Polen, was er in seinen vielen Schreiben oft unzweideutig ausgesprochen hat; ihm war der traurige Zustand der ruthenischen Kirche bekannt, und er wünschte, dass diesem abgeholfen werde; aber als mächtiger, stolzer Herr wollte er, dass diese Reformation von ihm ausgehe, wie aus dem Breve [147]) des Papstes Clemens VIII. vom 15. Jänner 1605 hervorgeht. Als er nun sah, dass die ruthenischen Bischöfe, die mit ihm früher in dieser Beziehung vergeb-

ohne zu wissen, wozu die Unterschrift dienen soll, und ohne versichert zu sein, dass seine Unterschrift nicht missbraucht wird. So unvorsichtig war Gedeon Balaban, insoweit wir ihn kennen, nicht. Man kann ferner nicht sagen, dass er zu den anderen Bischöfen ein so grosses Zutrauen hatte, dass er ihnen seine Unterschrift gegeben hätte, ohne sich vorzusehen, dass dieselbe nicht zu seinen Ungunsten gebraucht werde; denn wir wissen ja, dass er damals (seit 1590) wegen seines Streites mit der Lemberger Stauropigie von denselben Bischöfen zu wiederholten Malen verurtheilt wurde; er hat deswegen gewiss wohl darauf Acht gegeben, zu welchem Zwecke er seine Unterschrift gibt. Ja gerade die kritische Lage, in welcher er sich damals befunden hat, indem er von dem Patriarchen und von der Metropolitansynode verurtheilt war, mochte der Anlass zu seinem Beitritte zur Union gewesen sein. Denn es musste ihm daran gelegen sein, entweder den Patriarchen oder den Metropoliten für sich zu gewinnen, und die Freundschaft des letzteren war ihm augenscheinlich erwünschter; um sich also diese zu erwerben, war nichts natürlicher, als dem Metropoliten zu folgen und sich mit ihm für die Union zu erklären. Dass sich aber Gedeon Balaban die Gunst des Metropoliten zu erwerben trachtete, bezeugt das oben angeführte Schreiben des Metropoliten (vom 28. Februar 1595) an die Lemberger Stauropigian-Bruderschaft, worin es heisst, dass „Gedeon Balaban seine Fehler bekannte und um die Gnade und Barmherzigkeit des Metropoliten flehte". Doch die ganze Angelegenheit war damals noch nicht entschieden, denn der Metropolit trägt der Bruderschaft auf, sie solle sich bis zur letztgiltigen Entscheidung an die früheren Erlässe halten, und schreibt in dieser Beziehung am 23. Februar 1595 auch an den König, dass dieser den Gedeon Balaban noch immer als einen vom geistlichen Gerichte Verurtheilten betrachte. Balaban konnte demnach, ohne es mit dem Metropoliten zu verderben, vor dem 12. Juni 1595, wo die Brester Synode gefeiert wurde, gegen die Bestrebungen der Bischöfe, sich mit Rom zu vereinigen, nicht auftreten, und er hat gewiss das genannte Synodalschreiben, wenn nicht aus Ueberzeugung, so aus Furcht unterschrieben. — Aber eid- und wortbrüchig, wie er war, und welche Eigenschaft ihm auch vom Patriarchen Jeremias II. im reichlichen Masse zuerkannt war, änderte er gleich seine Gesinnung, als er seine Pläne auch ohne den Metropoliten und ohne den Patriarchen erreichen zu können glaubte, und daher ist er unverhofft mit der genannten Protestation aufgetreten.

[147]) Bei Theiner, Mon. Pol. Nr. 229 p. 286.

lich unterhandelten[148]), auch ohne seine Zustimmung sich auf der Brester Synode am 12. Juni 1595 für die Union erklärt hatten, setzte er Alles in Bewegung, um das angebahnte Unionswerk im Keime zu ersticken. Zu dem Zwecke richtete er am 6. Juli 1595 von Wladimir aus an die Lemberger Stauropigian-Bruderschaft ein Schreiben[149]), dass sie sich mit dem Bischof Gedeon Balaban versöhne, um so diesem Bischof freiere Hand zu verschaffen und ihn von den unionsfreundlichen Bischöfen abzuziehen. Davon hat Balaban gewiss schon früher erfahren, daher sein plötzlicher Protest gegen die Union, für welche er sich kurz vorher erklärt hatte.

Sehr gelegen in seinem Widerstande gegen die Union kam dem Gedeon Balaban ein bald darauf erschienenes Synodalschreiben[150]) der Moldau-walachischen Bischöfe (von Jassy am 17. August 1595) an die Ruthenen in Polen, worin vom Abfall (d. i. Annahme der Union) der ruthenischen Bischöfe gesprochen wird, die Bischöfe mit Absetzung und Excommunication bedroht und die Gläubigen (d. i. die Schismatiker) aufgefordert werden, dem Patriarchen getreu zu bleiben, und ihren Bischöfen nicht zu folgen. Unterdessen begaben sich die beiden von der Synode in Brest am 12. Juni 1595 erwählten ruthenischen Delegaten, die Bischöfe Pociej und Terlecki, nach Rom, wo die Union am 23. December 1595 feierlich abgeschlossen wurde. Die Gegner der Union mit Constantin Ostrogski an der Spitze ruhten unterdessen nicht, und bereiteten sich zum offenen Kampfe gegen die Union, und unter ihnen befand sich auch Gedeon Balaban, sowie der ihm blind folgende Michael Kopystyński. Die zu Rom verweilenden Delegaten suchten diese beiden abtrünnigen Bischöfe in einem Schreiben[151]) an Gedeon (vom 29. December 1595) zum Anschlusse an die

[148]) Siehe I. Bd. S. 519 ff.

[149]) Abgedruckt im Original im Wremennik, Lemberg 1869, S. 73.

[150]) Abgedruckt im Wremennik, Lemberg 1869, S. 139 f. Diese Synode wurde unter Vorsitz des Nicephor, Protosyncels des Constantinopler Patriarchen gehalten, und das Synodalschreiben ist ausser ihm als dem Vorsitzenden von sechs Bischöfen unterschrieben, nämlich: Mardarius Metropolit von Moldau-Walachien, Michael Metropolit von Ungarisch-Walachien, Agathon Bischof von Romanien, Lucas Bischof von Mpoxas, Amphilochius Bischof von Radov und Parthenius Bischof von Rimnitz.

[151]) Vgl. I. Bd. S. 540 Note 156.

Union zu bewegen, doch umsonst; und als dann (im October 1596) die vierte Brester Synode behufs feierlicher Promulgation der Union versammelt war, sehen wir den Gedeon Balaban mit seinem Nachbar Kopystyński auf der Seite der Schismatiker. Wir haben den Verlauf dieser Synode, sowie deren Beschlüsse schon oben kennen gelernt. Gedeon Balaban sagte sich mit anderen Schismatikern von dem Gehorsam gegen den rechtmässigen Metropoliten los, excommunicirte denselben sowie alle Anhänger der Union, und wurde deswegen vom Metropoliten excommunicirt und seiner Würde und seines Amtes entsetzt, und der König hat seinen Unterthanen verboten, sich an Gedeon Balaban in geistlichen Angelegenheiten zu wenden.

Das Constantinopler Patriarchat war damals erledigt und wurde vom Alexandriner Patriarchen *Meletius Pigas* verwaltet. Dieser Patriarch hatte schon früher einigen Verkehr mit den Ruthenen gepflegt[152]) und diesen nun in Folge seiner Stellung

---

[152]) Denn es ist zur Sitte geworden, dass sich alle orientalischen Patriarchen eine Jurisdiction über die ruthenische Kirche zuschrieben; so haben wir hier schon die Patriarchen von Antiochien und Constantinopel gesehen, um das Jahr 1592 taucht hier der Patriarch von Alexandrien auf, und bald wird auch der von Jerusalem erscheinen. Alle diese Patriarchen kamen und gingen, jeder erliess Verordnungen, und ganz besonders suchte Jeder so viel Geld zu nehmen, als es eben zu bekommen war. Ausser den Patriarchen überschwemmte diese Gegenden eine ganze Schaar von Protosyncelen, Metropoliten u. s. w., so dass die ruthenischen Delegaten vollkommen Recht hatten, als sie von Rom schrieben, dass es besser sei, unter einem Herrn zu leben, als unter fünf oder sechs. Der Verkehr des Alexandriner Patriarchen Meletius Pigas mit den Ruthenen datirt seit dem Jahre 1592, „in welchem Jahre ein gewisser griechischer Diacon im Namen der Lemberger Bruderschaft am 6. Februar einen Brief an den genannten Patriarchen schreibt (Abgedruckt im Wremennik, Lemberg 1871, S. 144 ff.), und darin von der in der ruthenischen Hierarchie herrschenden Unordnung, von den Bedrückungen der Kirche u. s. w. berichtet, um Abhilfe bittet. In diesem Briefe heisst es unter Anderen, dass viele Leute den griechischen Glauben verlassen, weil sie hier kein Recht und keine Ordnung finden, um welche sich die Bischöfe nicht bekümmern; dass ferner die Bischöfe öffentliches Aergerniss geben, indem sie mit Weibern leben und diese trotz der Ermahnungen des Metropoliten nicht entlassen wollen, und ihr Benehmen mit den Worten der heiligen Schrift entschuldigen, die sagt: Was Gott vereinigt hat, das darf der Mensch nicht trennen u. s. w. Schliesslich bittet der Schreiber, dass der Patriarch selbst zur Heilung dieser Uebelstände kommen möge. Dass seine Ankunft erwartet wurde, erhellt aus dem Schreiben der Lemberger Bruderschaft (vom 24. Februar 1592) an den Metropoliten Rahosa, (abgedruckt im Wremennik,

als Verweser des Constantinopler Patriarchen erweitert. Schon im August 1596 hat er die katholischen ruthenischen Bischöfe excommunicirt, als aber die Union nichtsdestoweniger feierlich promulgirt worden war, erliess Meletius Pigas am 4. August 1597 an den Bischof Gedeon Balaban ein Schreiben[153]), worin er für die ruthenische Kirche *drei Exarchen ernannte*, und zwar den Fürsten Constantin Ostrogski, den Bischof Gedeon Balaban und den Griechen Theodor Lukaris, Protosynkel des Alexandrinischen Patriarchen, und ihnen den Auftrag gab, dass sie zu sich noch andere, wahrscheinlich rumänische, Bischöfe berufen, und zur Wahl eines neuen Metropoliten und neuer Bischöfe an die Stelle derjenigen, die der Union beigetreten sind, schreiten. Dieser Aufforderung wurde freilich damals nicht entsprochen (denn die Wiedereinrichtung der schismatischen Hierarchie ist erst im Jahre 1620 geschehen), und Gedeon Balaban begann sich, wie wir oben bei der Schilderung seines Streites mit der Lemberger Stauropigie gesehen haben, sogar auf die Seite des Metropoliten hinzuneigen. Da kam die Wilnoer Conföderation der Schismatiker und der Protestanten des Jahres 1599, welche den Bischof Gedeon Balaban wieder von dem katholischen Metropoliten entfernte. Diese Conföderation bezweckte nichts Geringeres, als die Protestanten mit der orientalischen Kirche zu vereinigen, eine Idee, welche schon seit längerer Zeit ihre Anhänger und Ver-

Lemberg 1871, S. 132 f.) worin sich die Bruderschaft über Gedeon Balaban beklagt, und dann bemerkt, dass der Patriarch Meletius diese Gegenden besuchen will, und wünscht, dass in Lemberg polemische Bücher gegen die Häretiker gedruckt werden. Den Brief des genannten Griechen beantwortete Meletius Pigas kurz nachher mit entsprechenden Anordnungen. Auch in den folgenden Jahren unterliess Meletius Pigas nicht die Correspondenz mit einzelnen ruthenischen Persönlichkeiten, namentlich mit Constantin von Ostrog, und zuletzt hat er am 30. August 1596 in einem Schreiben an Constantin von Ostrog und alle Gläubigen den Metropoliten Rahosa, sowie alle anderen mit ihm vereinigten Bischöfe excommunicirt und ihrer Würden und Aemter entsetzt. (Vgl. Dr. Isidor Szaraniewicz, patryjarchat, S. 57.) In Folge dieser Excommunication hat dann Papst Clemens VIII. am 5. Juni 1597 eine Constitution erlassen, mit welcher er die vom vermeintlichen griechischen Patriarchen ausgesprochene Excommunication für null und nichtig erklärt. — Bei Theiner, Monum. Polon. t. III. Nr. 199 p. 270 s.

[153]) Dr. Isidor Szaraniewicz, a. a. O. S. 58 f. und A. Petruszewicz, im Nankowyj Sbornik, Lemberg 1867, S. 205.

fechter hatte[151]). Doch wiewol die Wilnoer Versammlung für diese Vereinigung wirkte und offen *die Grundsätze* aufstellte, *dass*

[151]) Die Idee der Vereinigung der Protestanten mit der orientalischen Kirche wurde noch im Jahre 1559 durch Melanchton angeregt. Dieser gab einem gewissen Demetrius, der sich eine Zeit lang in Wittenberg aufgehalten hatte, bei seiner Rückkehr nach Constantinopel eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession nebst einem Schreiben an den Patriarchen Josaphat II. Ungefähr 15 Jahre später, das ist im Jahre 1574 knüpften die Tübinger Theologen Jacob Andreä und Crusius durch einen protestantischen Gesandtschaftsprediger in Constantinopel neue Verhandlungen mit dem Patriarchen Jeremias II. an, indem sie ihm eine andere Uebersetzung der Augsburgischen Confession mit der Bitte um sein Urtheil übersendeten. Der Patriarch antwortete, aber in einem den Protestanten ungünstigen Sinne, und die Correspondenz mit den deutschen Protestanten wurde im Jahre 1581 abgebrochen. (Vgl. Dr. Carl Hase, Kirchengeschichte, Leipzig 1837, S. 499.) In Polen und Litauen wurde aber die Idee der Vereinigung der Protestanten mit den Orientalen nicht fallen gelassen, und man wollte diese Vereinigung auf Grundlage des Glaubens an Gott den Dreieinigen zu Stande bringen, deswegen wurden die Arianer schon im Jahre 1560 von dieser Vereinigung ausgeschlossen. Jeremias II., der (1581) jede weitere Correspondenz mit den deutschen Protestanten abgebrochen hat, liess diese Idee in Bezug auf die polnischen und litauischen Protestanten nicht fallen, und er schreibt im Mai 1591 an den Kiewer Metropoliten Michael Rahosa (das Schreiben ist im Wremennik, Lemberg 1869, S. 134—137 abgedruckt), dass er während seiner Anwesenheit in Moskau von dem gelehrtesten Crusius aus Tübingen ein Schreiben erhalten und in demselben eine grosse Verehrung für seine Person gefunden hat, womit er anzudeuten scheint, dass mit diesem Manne gegebenen Falls die Verhandlungen fortzuführen wären. (Damals handelte es sich um die Einführung des Gregorianischen Kalenders, wogegen Jeremias II. als gegen eine eitle Erfindung des Abendlandes eifert.) Der nachfolgende Patriarchalverweser Meletius setzte die Correspondenz mit den polnischen Protestanten fort, und zu seinen Zeiten haben die polnischen und litauischen Protestanten selbst die Idee der Vereinigung des Protestantismus mit der orientalischen Kirche angeregt und zwar in einem Schreiben an Meletius (vom 6. Juni 1599). Darin berufen sich die Protestanten auf die Vorschläge, welche der Constantinopler Patriarch Nicomedes den böhmischen Utraquisten kurz vor der Einnahme Constantinopels zu Zeiten des Prager nominirten Erzbischofs Rokicana gemacht hat, (vgl. A. Gindely, Gesch. der böhmischen Brüder, Prag 1857. — J. Lukasiewicz, dzieje kościolów wyznania helweckiego w dawnej malej Polsce, Poznań 1853) übersenden ihm ihr Glaubensbekenntniss und bitten, dass auch er ihnen einen kurzen Abriss des orientalischen Glaubensbekenntnisses übersende, damit sie dann weitere Schritte in dieser Beziehung unternehmen können. Doch auch jetzt wurde eine dogmatische Vereinigung der Protestanten und Schismatiker nicht erreicht, und Meletius sah sich selbst veranlasst, die ruthenischen Schismatiker vor übermässigen Disputationen mit den Protestanten in Sachen des Glaubens, sowie vor deren verführerischen Klugheit zu warnen. (Vgl. Dr. Szaraniewicz a. a. O. S. 65 ff.)

die Protestanten und die Schismatiker in kirchlicher Beziehung einen Körper, das ist *eine Kirche*, deren Haupt Christus ist, *ausmachen*, und *dass in ihren Besitzungen nur sie* als Patronatsherrn und Gutsbesitzer *die Geistlichkeit anzustellen und über den Glauben der Unterthanen zu entscheiden haben* — so ist doch die geplante Vereinigung nicht zu Stande gekommen[155]). Auch haben die ruthenischen nichtunirten Bischöfe wegen dogmatischer Bedenken an dieser Versammlung officiell nicht theilgenommen. Weil aber die Protestanten und die Schismatiker in ihrem Hasse gegen Rom einig waren, so bildeten die Beschlüsse der (1599 abgehaltenen) Wilnoer Versammlung die Grundlage des gemeinsamen Kampfes der Protestanten und Schismatiker gegen die römische Kirche und die Union. Denn wiewol an dieser Versammlung die höhere Hierarchie der schismatischen Ruthenen (d. i. die beiden Bischöfe Balaban und Kopystyński) nicht persönlich theilgenommen hat, so haben doch daran einige schismatische Geistliche theilgenommen[156]) und weil beide Theile nicht nur der gemeinsame Hass gegen Rom, sondern auch manche äussere Ceremonien und Anordnungen[157]) zu vereinigen schienen, so war das für diese auf-

[155]) Dr. Isidor Szaraniewicz, a. a. O. S, 71 f.

[156]) „Als ein Leib, erklärt die Wilno'er Versammlung des J. 1599, unter Einem Haupte Christus dem Herrn, schliessen wir (Protestanten und Schismatiker) diesen Bund". Und der Protestant Theophil Turnowski sagt in seinem Briefe (Wilno am 4. Juni 1599) an den Patriarchen Meletius Pigas: „Berufen von unseren Patronen aus den entlegensten Gegenden des polnischen Reiches, versammelten wir (Protestanten) uns mit einigen eueren (d. i. schismatischen) Geistlichen, und wir (Protestanten) erklärten ihnen (den schismatischen Geistlichen) unsere Bereitwilligkeit und unseren freudigen Beitritt zu diesem Bündniss (demzufolge die Protestanten und Schismatiker einen Leib d. i. eine Kirche ausmachten) und sie zeigten sich diesem Werke gewogen (da die Protestanten ihren freudigen Betritt zu diesem Bündniss, wonach die Protestanten und Schismatiker Eine Kirche ausmachen, zu erkennen geben, so haben nicht die Protestanten, sondern die Schismatiker diese seltene dogmatische Vereinigung angebahnt), erklären aber, dass sie als deine Untergebenen, ohne Deine Einwilligung nichts unternehmen, noch beschliessen können". (Bei Prof. Dr. Szaraniewicz, a. a. O. S. 73). Es ist also grundfalsch, wenn die heutigen schismatischen Schriftsteller die Behauptung aufstellen, dass die damaligen Schismatiker die Wilno'er Conföderation als ein rein bürgerliches Bündniss betrachteten (so z. B. Philaret, Gesch. der Kirche Russlands, Frankfurt a. M. 1872 II., S. 81 und andere).

[157]) So z. B. die Communion unter beiden Gestalten, die Ehefreiheit der Geistlichkeit. Ja die Patriarchen haben, geleitet von ihrem Hass gegen die

geregten Gemüther Grund genug, um mit gemeinsamen Kräften gegen die katholische Kirche zu stürmen, und unter diesen Stür-

---

römische Kirche, sogar dem Principe des Protestantismus die heilige Schrift als alleinige Glaubensregel zu betrachten, wenigstens indirect das Wort gesprochen, indem sie dabei nur die älteste Tradition gelten liessen. So schreibt Jeremias II. im Jahre 1588 aus Constantinopel an die Lemberger Bruderschaft einen Brief, worin er als Muster der Weisheit den heil. Gregorius M. aufstellt, aber dabei mit ganz besonderem Nachdruck die heilige Schrift betont. In seinem Briefe vom März 1591 (Constantinopel) gebietet er, dass Niemand die Predigt versäume, welche nach dem Evangelium zu halten ist, und erlaubt auch gebildeten Laien, in der Kirche zu predigen. Und der Patriarch Meletius Pigas zählt in einem Schreiben (vom Jahre 1598) an die Lemberger Stauropigie die Zusätze auf, welche Rom dem Apostolischen Symbol beigefügt hat, und sagt, „das ungesäuerte Brod, das im Evangelium nicht begründet ist, einführt . . . dass es das Geheimniss des Tisches des Herrn theilt und den Gläubigen nur die Hälfte reicht (nämlich den Leib) und das Blut, welches unsere Schulden abwäscht, und von welchem der Heiland sprach: Trinket Alle . . allen vorenthält, und setzt anstatt Christus ein anderes Haupt der Kirche und das ganze Wesen der Kirche verändert". (Die Originalacten befinden sich nach Prof. Dr. Szaraniewicz, a. a. O. S. 67. f. im Archiv des Lemberger Stauropigien-Institute). In diesen Schreiben sind gewisse, wenn auch indirecte Billigungen der protestantischen Glaubensregel nicht zu verkennen, und das mochte Meletius Pigas selbst eingesehen haben, denn in anderen Briefen suchte er der Tradition der Kirche einen grösseren Werth zu verschaffen. So schreibt er schon im Jahre 1594 von Constantinopel aus an den Fürsten Ostrogski: „Wir bitten Euer Gnaden, erlaubet nicht, dass sich in eueren Eparchien (Diöcesen) — (Ostrogski wird hier als Oberhaupt der ruthenischen Kirche angesprochen) — die von den sogenannten Papisten und Lutheranern stammenden Neuerungen (neue Ansichten im Original) ausbreiten, welche den Glauben der Väter und die Schönheit der gotteingegebenen Ueberlieferung vernichten könnten". In einem Schreiben (von Constantinopel 1597) belobt Meletius denselben Fürsten, dass er nicht erlaubt, sich von der apostolischen Lehre der Väter des Orients und des Occidents abzuwenden; und in einem Briefe vom Jahre 1598 schreibt er: „Ich rathe euch, bemüht euch nicht, Alles, was die Kirche betrifft, mit euerem Verstande auf Grund der heiligen Schrift zu erforschen, und begnüget euch damit, was die heiligen Väter eingesetzt haben". (Bei Prof. Dr. Szaraniewicz, a. a. O. S. 69). Daraus ersieht man, dass die Patriarchen das Gefährliche ihrer aus Hass gegen Rom ausgesprochenen Behauptungen eingesehen haben, und einzulenken versuchten. Doch das fruchtete wenig. Die einmal angebahnte Strömung. zur Vereinigung der Schismatiker mit den Protestanten. welcher die Patriarchen wenigstens indirecten Vorschub leisteten, liess sich nicht aufhalten, und schon im Jahre 1597 haben Schismatiker und Protestanten zusammen berathen, wie sie die katholische Kirche schwächen, und die ihnen noch mehr verhasste Union im Keime ersticken könnten, und noch weiter sind sie im Jahre 1599 gegangen.

mern sehen wir unsern Gedeon Balaban, nachdem zwischen ihm und der Lemberger Stauropigie durch die Bemühungen des Fürsten Constantin Ostrogski ein leidlicher Friede zu Stande gebracht wurde, obenan. Freilich haben sich die schismatischen Ruthenen durch ihre Verbrüderungen mit den Protestanten am meisten geschadet. Denn die meisten ruthenischen Adeligen sind bei dieser Strömung dem Protestantismus zum Opfer gefallen, und als sie sich später durch die Bemühungen der Priester der Gesellschaft Jesu zur katholischen Kirche bekehrten, haben sie den römischen Ritus angenommen, und sind in Folge der besonderen zwischen den Polen und Ruthenen damals und noch jetzt obwaltenden Verhältnisse Polen geworden. Diesen Umstand möchte ich zur Erwägung den modernen Historikern, welche nicht aus dogmatischer, sondern aus nationeller Rücksicht gegen den heiligen römischen Stuhl zu Felde zu ziehen gewohnt sind, ganz besonders empfehlen, indem ich überzeugt bin, dass sie dann zur Einsicht kommen dürften, dass der ruthenische Adel nicht von der römischen Kirche, sondern von dem Protestantismus seiner Nation entrissen wurde. Dass sich die ruthenischen Schismatiker in den Augen ihres Volkes compromittirt und ihrer Sache am meisten geschadet haben, bekennt der gewiss nicht unionsfreundliche Professor M. Kojalowitsch[158]), indem er schreibt: „Die Mitglieder der Wilnoer Versammlung (1599) gingen weiter, als es angezeigt war. Sie nahmen sich vor, die orientalische Orthodoxie mit dem Protestantismus zu versöhnen und zu vereinigen. Man verfasste diesbezügliche Projecte. Da kamen Missverständnisse und Streitigkeiten. Die orthodoxe (schismatisch) Hierarchie wollte an einem ähnlichen Werke keinen Antheil nehmen. Ja auch viele Protestanten verweigerten ihre Unterschrift. Die Orthodoxen (Schismatiker) wurden mit neuen Anschuldigungen wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Häretikern überschüttet. Die Wilnoer Versammlung hat nichts Gutes gebracht.“ — Das Bündniss dauerte aber an, und Gedeon Balaban ist den in Wilno (1599) aufgestellten Principien bis an sein Lebensende treu geblieben.

Im Mai 1604 ist der für die Ausbreitung der Union unermüdlich thätige Metropolit *Hipatius Pociej nach Lemberg gekommen*,

[158]) In seinen Vorlesungen über die Geschichte von Westrussland, Moskau 1864 S. 259 f.

um auch hier Anhänger der Union zu gewinnen. Der Metropolit wollte in irgend einer ruthenischen Kirche den Gottesdienst abhalten, aber das wurde ihm von dem dortigen Dekan Gregor Nehrebecki verweigert mit dem Bemerken, dass der Metropolit dazu zuerst die Einwilligung des Lemberger Bischofs Gedeon Balaban einholen muss. Als nun der Metropolit dem genannten Dekan eine Ermahnung zustellen liess, nannte ihn dieser einen Häresiarchen, und Gedeon Balaban befahl, dass man sich dem Metropoliten widersetze. Der Metropolit protestirte gegen dieses Benehmen vor dem Notar, und lud die Schuldigen vor das Gericht, worauf er sie excommunicirte [159]). Der genannte Dekan veröffentlichte dann ein Schreiben, worin er sich mit seinen Anhängern über die Bedrückungen, denen die Schismatiker ausgesetzt waren, beklagt, und den Metropoliten als den Urheber bezeichnet, obwol ganz grundlos, weil der Metropolit bald nachher Lemberg verlassen hat und nach Wilno zurückgekehrt war [160]).

In seinen letzten Jahren beschäftigte den *Bischof Gedeon Balaban die Sorge um die Erhaltung des Lemberger Bisthums in der Familie der Balabane*, der es schon seit 1549 angehörte; und wie er selbst das Bisthum der Vorsorge seines Vaters Arsenius verdankte, wollte er auch zu seinem Nachfolger einen Verwandten noch bei Zeiten bestellen. Dass er seine Familianten mit reicheren Klöstern zu versehen trachtete, haben wir schon oben gesehen, und nun beschloss er den zum Uniower Archimandriten früher aufgedrungenen *Isaias Balaban* zum Bischof von Lemberg zu machen. Doch als davon der Clerus und die Lemberger Bruderschaft erfahren hatte, erhob sie dagegen einen heftigen Widerstand, so dass sich Gedeon Balaban, um nicht neue Streitigkeiten hervorzurufen, genöthigt sah, in dem mit der Bruderschaft (1603) geschlossenen Vertrag, davon abzustehen. Doch Gedeon Balaban handelte auch jetzt treulos. Isaias Balaban erlangte dennoch beim Könige das Privilegium auf das Lemberger Bisthum, und suchte dann seine Rechte geltend zu machen [161]).

Gedeon Balaban hat sein vielbewegtes Leben am 16. Jänner 1607 im Uniower (ein Dorf in der Lemberger Diöcese) Kloster

[159]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 22.
[160]) Harasiewicz, Annales p. 441.
[161]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 16.

beschlossen, wo er begraben wurde[162]). Mit ihm haben die Schismatiker einen harten Verlust erlitten, welcher desto fühlbarer wurde, als im folgenden Jahre auch Fürst Constantin von Ostrog mit dem Tode abgegangen ist. Gedeon Balaban war ein begabter und thätiger Mann, er suchte manche Missbräuche, die in die Verwaltung der Kirche eingerissen waren, abzustellen, er beförderte die Wissenschaften und trachtete einige abergläubische Sitten und Gebräuche auszurotten; allein er war bei Allem auf seinen und seiner Familie Vortheil bedacht, dabei treu — und wortbrüchig, was ihm viele Händel und Streitigkeiten mit Freunden und Feinden verursachte, und das war auch der vorzüglichste Grund, dass er der Union, der er zuerst beigetreten war, dann abtrünnig geworden ist.

Sein Nachfolger war *Jeremias Tysarowski* (1608—1641). Gleich nach dem Tode Gedeons ist sein Verwandter Isaias Balaban, Vorsteher des Uniower Klosters, gestützt auf das schon früher erworbene Privilegium mit seinen Ansprüchen auf das Lemberger Bisthum aufgetreten, hat aber beim Clerus und besonders bei der Lemberger Stauropigie, welche der Familie Balaban schon viele Unruhen und Streitigkeiten zu verdanken hatte, den heftigsten Widerstand gefunden.

Um sich die Gemüther zu gewinnen, erliess Isaias Balaban noch am 3. Februar 1607 ein Schreiben[163]) an den Clerus und die Laien der Lemberger Diözese, worin er alle Pflichten des bischöflichen Amtes auf das gewissenhafteste zu erfüllen verspricht, und obgleich er in dem am 21. Jänner 1602 zwischen Gedeon Balaban und der Lemberger Stauropigie geschlossenen Frieden von dem Lemberger Bisthum ausdrücklich ausgeschlossen war, gerirte er sich als Coadjutor des Lemberger Bischofs, nahm bald nach Gedeon's Tode die Lemberger Kathedralkirche zum heil. Georg am 12. Februar mit Gewalt ein, und schleppte viele silberne Gefässe und Kirchenbücher weg. Als der Clerus und die Stauropigie dagegen protestirten, wollte er in einem Schreiben vom 20. Februar einlenken, und zeigte sich zu Unterhandlungen bereit. Doch die Stauropigie wollte nichts davon hören. Da suchte der Bewerber in seiner argen Noth beim Fürsten Constantin

---

[162]) Derselbe a. a. O. S. 32.

[163]) Aus den Acten des Lemberger gr. kath. Capitels im Naukowy Sbornik, Lemberg 1867 S. 370—378

Ostrogski Hilfe und Unterstützung, und dieser zeigte sich bereitwillig, dem Balaban auf den bischöflichen Thron zu verhelfen. Er richtete am 1. März 1607 ein Schreiben[164]) an die Lemberger Bruderschaft, womit er diese für Isaias Balaban zu gewinnen sucht. Doch alle Bemühungen blieben fruchtlos, Isaias Balaban wurde vom Clerus und von der Bruderschaft verjagt[165]), und zum Bischof wurde Eustachius Jeremias Tysarowski erwählt, und er hat vom Könige Sigismund III. am 31. October 1607 „auf Bitten der Gläubigen der griechischen Religion sowie der Lemberger ruthenischen Domherrn und mit Einwilligung des Lemberger lateinischen Erzbischofs Johann Zamojski, welcher seine Berechtigung dazu in der königlichen Kanzlei bewiesen hat", das Diplom auf das Bisthum von Lemberg, Halitsch und Kamenec in Podolien erhalten[166]). Weil es damals in Polen keinen

---

[164]) Abgedruckt im Wremennik, Lemberg 186. P. 79—81. „Ich habe erfahren, sagt der Fürst, ... dass ihr nach dem Tode des Gedeon Balaban euch seinem Nachfolger P. Isaias Balaban widersetzt, und einen nichtswürdigen Aufruhr veranstaltet, und so eueren Gegnern Ursache zum Gelächter gegeben habet. Und weil dieser Leichtsinn auch uns schmerzlich berührt, und uns befürchten lässt, dass, was Gott verhüten möge, dieser bischöfliche Stuhl nicht zum Abfall (d. i. zur Union) gebracht werde, ... deswegen . . . . da ich ein Senator der Republik und ausserdem Exarch des heiligen Constantinopler Stuhles bin, . . . habe ich für gut befunden zu Eueren Gnaden den Herrn Iwan Wolyniec Czernczycki . . . . meine Officiale zu euch zu schicken, auf dass sie . . . die zwischen euch und dem P. Balaban bestehende Missstimmung zu beruhigen trachten, und zwar unter Vermittlung Seiner Gnaden des Peremyschler Bischofs, an welchen ich in dieser Angelegenheit auch geschrieben habe, und mit Hilfe anderer schätzbaren Personen, welche sich dort zur Leichenfeier des seligen Bischofs gewiss in grosser Anzahl versammelt haben. Ich bin versichert, dass E. G. als Leute, die ob ihres Verstandes und ob ihrer Sorge für das Wohl des Staates und der Kirche gerühmt werden, der Vernunft Platz geben werdet, die besagt, dass kein Gemeinwohl bei Streitigkeiten der Einzelnen und bei verschiedenen Strömungen bestehen kann, dass ihr euch auf das Urtheil solcher Menschen, die dabei kein Privatinteresse verfolgen, und deswegen die ganze Sache besser zu beurtheilen im Stande sind, verlassen werdet. Ihr möget . . . einige Unbilden nachsehen . . . und den Hass unterdrücken . . . Viele sind nun der Ansicht, dass es aus vielen Gründen für das Gemeinwohl erspriesslich sei, damit auf diesem Stuhle P. Balaban bleibe, wofür er viele Stimmen . . . hat . . . Ich zweifle nicht, das E. G. das bei sich überlegen und mir . . . . beistimmen werden . . . . . Ostrog am 1. März 1607".

[165]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 16.

[166]) Aus den Acten des Lemberger Stauropigien-Institutes bei Prof. Dr. Szaraniewicz, patryjarchat S. 83 Note 2.

schismatischen Metropoliten gegeben hat, so begab sich Tysarowski zur Weihe[167]) zum Constantinopler Patriarchen und wurde über dessen Auftrag vom Sutschawer Metropoliten consecrirt. Jeremias Tysarowski erliess bald nach seiner Ernennung (am 22. Jänner 1608) an den Clerus und an die Laien seiner Diöcese ein Sendschreiben, worin er verspricht, dass er die bischöflichen Pflichten gewissenhaft erfüllen und alle Rechte des Clerus und der Laien, die ihnen von den Patriarchen und Königen verliehen wurden, achten wird, und dass er namentlich ihr Recht auf die Wahl des Bischofs schützen wird[168]).

Als der katholische Metropolit der Ruthenen von dieser Erhebung eines neuen Bischofs in seiner Metropolie vernommen hat, wollte er die Rechte der Kiewer Metropolie, welche dieser bei der Wiederherstellung des Halitscher beziehungsweise Creirung des Lemberger Bisthums im Jahre 1540 ausdrücklich gewahrt wurden, geltend machen, und wenigstens nicht einen Präcedenzfall schaffen, welcher geeignet wäre, der Ansicht Ausdruck zu geben, als ob sich die Kiewo-Halitscher Metropoliten ihrer Rechte auf die Lemberger Diöcese begeben hätten, und citirte[169]) den Jeremias Tysarowski am 27. August 1608 vor

[167]) „Jeremias Tysarowski in eppum Leopoliensem post Gedeonem Balaban ab Anastasio Soczaviensi Metropolita consecratur anno 1608, et jurat sub Joanne Constantinovicz Palatino Moldaviae super schisma in Jassy" et quia inferius (insertus) erat in privilegio (sc. regio) archiepiscopus (sc. latinus) Leopoliensis, aliud privilegium exportare appromittit, ideo vero erat subscriptus archiepiscopus, quia ille erat collator, et instituebat sive Vicarium generalem, sive decanum". Aus dem Manuscripte des Kiewer Metropoliten Leo Kiszka bei A. Petruszewicz Swodnaja litopis, S. 33. Es ist demnach unrichtig, was A. Petruszewicz in seiner biographischen Skizze „Gedeon Balaban" im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1867 S. 121 sagt, dass „das Recht des lateinischen Erzbischofs von Lemberg den ruthenischen Bis hof von Lemberg zu wählen oder an dessen Wahl theilzunehmen und dem Könige zur Bestättigung zu präsentiren, für immer vernichtet wurde"; denn beim Tysarowski wurde es ausgeübt.

[168]) Das Sendschreiben ist abgedruckt im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1868 S. 70—73.

[169]) „Nobili Jeremiae Tyssarowski, ... Notum est nobis, quod tu insciis nobis apud Regiam Majestatem. . . Epptum Leopol. et Halic. Sedem Metrop. . . . quae ab antiquis saeculis subiecta erat Metropolitis Kijovien. . . Eppi Halic. erant prius dumtaxat Vicarii Protopresbyterii ab A. Eppo r. l. Leopol. dati. a Metropolita autem Kijov. Halic. approbati. . . deinde non pridem elapsis tporibus sub Metr. Kijov. Halic. Macario ad requisitionem Procerum Presbyterorum Leop. et D. D. nonnullorum nobilium, nec non vulgaris Populi.

seinen Richterstuhl zur Verantwortung. Doch Tysarowski erwiederte[170]), dass er deswegen von seinem Kiewer Metropoliten die Consecration nicht empfangen wollte, weil dieser unirt geworden ist, und deshalb habe er sich um die heilige Weihe an den Con-

Iste ergo Metropolita Kijov. Hal. et totius Russiae Macarius quendam Macarium Rafałowicz Tuczapski in Eppum consecravit, factoque eo Eppo suo Curiali illum vicariatum Haliciensem et Leopol. commisit ipsi, una cum protopresbyteris, simplicemque eppatum formavit ideo, quia nimis procul ad Metropolitanum in Lithvaniam mittendum erat pro consecratione presbyterorum et diaconorum, tum pro consecratione Eccarum Dei, antemensium, aliarumque causarum spiritualium expeditione, potestatem tamen et superioritatem non cessit ei, immo ille Macarius Tuczapski primus eppus Leopol. tamquam Vicarius Metrop. dedit illi Metropolitae Kijov. . . . literas sponsionis, appromittens suo omniumque successorum suorum nomine Metrop. Macario omnibusque Metropolitis et eorum successoribus nihil superioritatis Metropolitanae sibi appropriaturum, sed semper jurisdictioni et obedientiae Metropolitae Kijoviensis, Haliciensis tamquam domini et pastoris sui subesse, ad quorum effectum si acciderit Ecclesias consecrare, tunc non nomine suo, sed nomine Metropolitae uti immediati domini pastoris sui, antimensia subscribere, ipse et cum futuris successoribus Eppis Leopoliensibus et Haliciensibus, in perpetuum spondit. Insuper omnium proventuum tam ex contributionibus a presbyteris, quam aliis accidentibus, quaecunque reperientur, medietatem Metropolitae domino et pastori suo comportare, secundam autem medietatem sibi pro labore percipere declaravit Si vero in quocunque excesserit, exnunc se subjectum poenis summis obligat, et certam summam pecuniariam vadii serenissimo regi et Illmo Metropolitae soluturum se assecuravit, imponendo hanc obligationem sibi ipsi, et omnibus successoribus suis Eppis Leopoliensibus inperpetuum. Quae omnia fusius in scripto dicti Macarii Tuczapski sunt expressa. At Tu Tessarowskie xpedito tibi hoc Eppatu a serenissimo rege, sine licentia nostra illam sedem nostram occupasti et appropriasti, non suscepta a nobis pastore tuo consecratione juxta ordinationem et ritum Ecclesiasticum, sed uti habemus notitiam, quod alicubi extra limina hujus dominii regni Poloniae excurrens, contra libertatem jurium regni et contra morem antiquum, et contra privilegia, quibus diligentissime praecautum, ne quis ab advena alieno constituatur, sin secus, nonsolum constitutus verum et constituens degradari debebunt. . . . ac Tu non tuam sedem metropolitanam occupasti, uti servus Metropolitae Kijoviensis juste valens a nobis pastore suo. . . ad statum Eppalem promoveri. Proinde mandamus Tibi authoritate nostra metropolitana, quatenus ex hac citatione nostra. . habeas pro prima, secunda et tertia, coram nobis Archi-Eppo Te justifices personaliter aut per procuratorem ab intimatione hujus citationis in sede Leopoliensi ad Ecclesiam. . . . Sancti magni Martyris Georgii sexta septimana, ubi pro tunc cum cancellaria sua fuerimus, sub poena Excommunicationis irremissibilis omnino. Dat. Leopoli aetate Dei nativitatis 1608 Mense Augusto vigesima septima. Hipatius Archiepiscopus". — Bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 443—445.

170) Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis. S. 34.

stantinopler Patriarchen gewendet und sei mit dessen Bewilligung in Moldau ordinirt worden. Damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt, und Jeremias Tysarowski blieb von nun an Bischof in Lemberg. Doch der Metropolit Hipatius Pociej hat diese Diöcese nicht aufgegeben, und als er, vom Alter gebeugt, den frommen und gelehrten Joseph Velamin Rutski zum Coadjutor cum jure successionis aufgenommen hatte, hat er diesem das Bisthum Halitsch verliehen [171]). Die weiteren Schicksale des Bischofs Jeremias Tysarowski und der Lemberger Diöcese fallen schon in die Regierungszeit des Metropoliten Josef Velamin Rutski, daher wird von ihm weiter unten die Rede sein.

§. 7.

Die Diöcese Premysl(Przemyśl)-Sambor.

Die Diöcese Premysl-Sambor endlich erstreckte sich über einen grossen Theil von Rothrussland auf einem Flächenraum von etwa 100 □-Meilen. Diese Diöcese gehört zu den ältesten ruthenischen Diöcesen [172]), und es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, anzunehmen, dass hier das Christenthum früher als in anderen Gegenden Russlands, und zwar im Zeitalter der heiligen Slavenapostel Cyrill und Method, verkündet wurde. Es bestehen nämlich sichere historische Daten, aus denen zu ersehen ist, dass die heiligen Slavenapostel Cyrill und Method während ihrer Anwesenheit in Mähren ihre Schüler in die Weichselländer zur Verkündung des Wortes Gottes abgeschickt haben, und dass in diesen Ländern das Christenthum schon damals viele Anhänger gefunden hat. So heisst es in der Panonischen Biographie des heiligen Method: „Ein sehr starker heidnischer Fürst wohnte in Wisly (wie man vermuthet in der Stadt Wislica an der Weichsel) und er verlachte die Christen und fügte ihnen verschiedene Unbilden zu. Da schickte er (Method) zu ihm einen Gesandten und sprach: „Es wäre für dich, Sohn, gut, die Taufe anzunehmen, (und zwar), freiwillig, in deinem Lande, damit du nicht gefangen und mit Gewalt auf fremder Erde getauft werdest, und meiner gedenkst.

---

[171]) „In Junio 1611 facit professionem fidei pro Haliciensi Episcopatu coram Hypatio Pociey Josephus Rutski archimandrita Vilnensis". Aus dem MS. des Leo Kiszka bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 42.

[172]) Vgl. I. Bd. §. 26. Note 39, dann S. 307, 309.

Was auch geschehen ist.“ Dieser Fürst von Wislica wurde, wie man vermuthet, vom mährischen Fürsten Swiatopolk unterjocht und zur Taufe genöthigt[173]). Seit der Zeit breitete sich das durch Methods Schüler gepredigte Evangelium in jenen Gegenden immer weiter aus, und weil die Ruthenen damals viel weiter gegen Westen des jetzigen Galiziens wohnten, so kann mit Sicherheit angenommen werden, dass sie auch schon in dem Zeitalter der heil. Slavenapostel zum Christenthum bekehrt wurden, dass also das Christenthum in Rothrussland schon 100 Jahre vor dem heil. Wladimir feste Wurzeln gefasst hatte. Diese Ansicht haben ältere ruthenische Schriftsteller allgemein festgehalten, und der gelehrte Meletius Smotryski sagt ohne Zweifel auf Grundlage älterer Documente, die vielleicht in den nachmaligen Wirrzeiten zu Grunde gegangen sind, dass „das Halitscher Russland um das Jahr 872 zu Zeiten des heil. Ignatius Patriarchen von Constantinopel, dagegen das Kiewer um das Jahr 980, zu Zeiten des Constantinopler Patriarchen Nicolaus Chrisoberges die heil. Taufe, und zwar in Glaubensgemeinschaft mit der römischen Kirche empfangen hat[174])“. Seit der Zeit findet man in diesen Gegenden fortwährend grössere oder kleinere Spuren des Christenthums, und wiewol Vieles durch die Ungunst der Zeiten für die Nachwelt verloren gegangen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die vom heil. Method ausgesandten Glaubensboten auch nach seinem Tode in diesen Gegenden wirkten. Es sei hier nämlich bemerkt, dass die heil. Slavenapostel Cyrill und Method nicht blos etwa selbst das Christenthum predigten, sondern dass sie eine ganze Missionsanstalt hatten, denn anders wären ihre Leistungen in verschiedenen Ländern, namentlich die von ihnen bewirkten Bekehrungen, sowie die vielen literarischen Arbeiten physisch unmöglich. Sie wirkten also nicht nur persönlich, sondern auch durch ihre Schüler, durch welche sie das ganze Slaventhum zum Christenthum bekehren wollten, und zum grossen Theil auch bekehrten. Doch da erhob sich gegen das überhandnehmende Slaventhum das von Carl dem Grossen begründete fränkische Staatssystem, welches sich von dem immer weiter um sich greifenden Slaventhum in seinen Elementen bedroht fühlte,

---

[173]) A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866 S. 159 f.
[174]) Paraenesis, Krakau 1629 S. 46.

[illegible] Uebermacht der Slaven, dieselben theils [illegible] Osten zurückdrängte, und damit war [illegible] den Slavenaposteln begründeten und [illegible] katholischen Liturgie entschieden. Weil [illegible] Ritus herrschend war, so war es selbst- [illegible] fränkischen und deutschen Missionäre den- [illegible] und den slavischen Ritus sogar von dort, wo [illegible] war, als in Böhmen, Mähren, Ungarn und [illegible] nach Massgabe der Ausdehnung der Macht des [illegible] drängten. Diese Zustände haben auch auf das [illegible] Verhältniss der Polen und Ruthenen eine Rückwir- [illegible] denn in dem Masse, als die Polen vor der Macht der [illegible] weichen mussten, drangen sie auf Rothrussland, in Folge [illegible] zwischen diesen beiden Nationen zu heftigen Kämpfen [illegible] musste. Dieses feindliche Verhältniss verpflanzte sich [illegible] auf das kirchliche Gebiet, denn nachdem die Polen [illegible] Ritus angenommen und sich in ihren Einrichtun- [illegible] dem Abendlande genähert hatten, betrachteten sie [illegible] slavische Liturgie als etwas Fremdes, ja Feindliches, [illegible] haben die katholischen Ruthenen — denn bis zum Ende [illegible] XI. Jahrhunderts waren sie unstreitig katholisch — als Schis- [illegible], ja manchmal sogar als Ketzer behandelt. Diese Erschei- [illegible] hat ganz besonders die Premysler Diöcese, welche am wei- [illegible] gegen Südwesten vorgerückt war, berührt.

Die Premysler Diöcese gehört unstreitig zu den ältesten Diöcesen der Kiewer Metropolie, und sie hat die Schicksale der [illegible] Kirchenprovinz getheilt. Die älteste Geschichte dieses Sprengels ist aber fast ganz unbekannt, und sogar die Namen der [illegible] Bischöfe sind in Vergessenheit gerathen[175]).

[175]) Die Reihenfolge der Bischöfe wird folgendermassen angege- [illegible] 1. Antonius (1218 1225), war ein angesehener Bürger von Now- [illegible] und nannte sich im Laienstande Dobrynja Jadrenkowicz, trat dann in [illegible] ein, und wurde 1212 vom Kiewer Metropoliten Matthaeus [illegible] von Nowgorod geweiht. Doch nach einigen Jahren haben sich [illegible] gegen ihn empört und einen gewissen Metrofanes an seine [illegible] Der Streit wurde endlich so beigelegt, dass Antonius auf das [illegible] Bisthum Premysl übertragen wurde, wo er bis zum Tode des [illegible] geblieben ist. Da begab sich Antonius nach Nowgorod, fand [illegible] dem dortigen Stuhle bereits einen Arsenius, gegen den er sich nicht be- [illegible] konnte, und sich daher in ein Kloster begeben musste, wo er nach

Dass hier das Schisma schon frühzeitig Aufnahme gefunden hat, kann als sicher angenommen werden, und wie in den anderen von Kiew abhängigen Diöcesen, mochten auch hier Bischöfe vor-

---

manchen Wechselfällen im Jahre 1232 sein Leben abgeschlossen hat. (Karamsin III. S. 180 und Note 183; S. 254 und N. 323). — 2. Schon der nächste Nachfolger des Antonius ist unbekannt, und es wird nur in der Wolynischen Chronik (edit. Petruszewicz, Lemberg 1871 S. 65) erzählt, dass er mit dem Lemberger Bischof Artemius sich gegen den Haliczer Fürsten Daniel empört hatte, und von einem gewissen Andreas erwürgt worden ist. — 3. Hilarion um 1254 kommt in einer vom Premysler Fürsten Leo zu Gunsten des Samborer Bischofs Abraam ausgestellten Schenkungsurkunde als Zeuge vor; doch ist die Echtheit dieser Urkunde nicht über jeden Zweifel erhaben. (Peremyszlanin 1853 S. 23.) — 4. Abraam um 1271 (Stebelski l. c. III. 165 nach Niesiecki, korona polska I. 93, welche mit diesem Bischofe die Reihenfolge der Premysler Bischöfe anfangen.) — 5. Jeremias 1282 nach denselben, 6. Sergius 1283—1287 nach denselben, 7. Memnon 1288, welcher nach der Wolynischen Chronik (edit. Petruszewicz, S. 131 f.) von dem Haliczer Fürsten Leo zu einer Gesandtschaft an Wladimir verwendet wurde. — 8. Hilarion 1292—1301 kommt als Zeuge in einer Schenkungsurkunde des Fürsten Leo von Halicz dtto. Lemberg 8. October 1292 vor. (Abgedruckt im Schematismus der Premysler Diöcese pro 1879 S. 7. f.) Es scheint, dass dieser Hilarion auch die Samborer Diöcese administrirt hat, auch wird er noch im Jahre 1301 in einer Urkunde des besagten Fürsten Leo genannt, diese Urkunde aber, welche zu Gunsten der Haliczer Metropolie erlassen sein soll, ist unecht, (Vgl. I. Bd. S. 389) und demnach kann nicht bestimmt werden, ob dieser Hilarion im Jahre 1301 noch gelebt hat. — 9. Georg um 1315. — 10. Marcus war 1330 bei der Consecration des Nowgoroder Erzbischofs Basilius im Wolynischen Wladimir anwesend (Karamsin, IV. S. 224 und Note 290 nach der Pskower Chronik). — 11. Cyrill. Woloszyn um 1353 (nach dem Zeugnisse eines im Archiv des ruthen. Domcapitels in Premysl sub. Nr. 72 vorfindlichen Documentes über die Abgrenzung des damals bischöflichen Tafelgutes Hnatkowice. Vgl. Peremyszlanin 1853 S. 30). — 12. Hilarion 1366 kommt in einem im Archiv des Premysler lat. Domcapitels vorfindlichen Kaufvertrage als Zeuge vor Das Document ist in der „Zorja Halicka", Lemberg 1851 S. 603 abgedruckt. — 13. Basil 1385 wird „erwählter Bischof" genannt. Das Document, dessen Original sich im Archiv des lat. Domcapitels von Przemyśl befindet, ist im Peremyszlanin, 1853 S. 32 abgedruckt. -- 14. Athanasius 1392. Zu seinen Zeiten hat ein Premysler Bürger, Namens Michalko den dortigen Domherrn bei der Kirche des heil. Nicolaus eine Schenkung gemacht, und im Jahre 1407 hat ihm der polnische König Wladislaw Jagello ein Privilegium ertheilt, womit den ruthenischen Bischöfen von Premysl und Sambor der Besitz ihrer Güter und Rechte garantirt wird. Der König zählt in diesem Decrete über dreissig Tafelgüter auf, und sagt, dass sie von altersher (ex antiquo) den ruthenischen Bischöfen gehörten, jetzt befinden sie sich theils in den Händen des Fiscus, insofern sie noch nicht verkauft sind, theils in Privathänden, und dem Bischofe sind nur drei kleine Dör-

[illegible] sich zur Union hinneigten. Um die Mi[tte des]
XII. Jahrhundertes hat sich König Daniel von Halicz mi[t der]
römischen Kirche vereinigt, und man kann annehmen, dass

[illegible] Die hier genannten Documente sind im Peremyszlanin 1[853 S.]
33—40. abgedruckt. — 15. Gelasius war nach Kulczynski Specimen
Rut., auf der im Jahre 1416 in Nowogrodek gegen den Moskauer Phot[ius ge-]
haltenen Synode anwesend. Nach der Nikon'schen Chronik dagegen (K[ara-]
mazin V., Note 255) war unter den Bischöfen, welche im Jahre 1414 de[n Mos-]
kauer Metropoliten Photius beim litauischen Grossfürsten Witold verklagt[en,]
kein Bischof von Premysl, dagegen wird dort Paul von Czerwen g[enannt,]
und es wird vermuthet, dass dieser Paul Bischof von Premysl war. De[mnach]
soll in der Anmerkung zur Note 70 I. Bd. dieser Geschichte S. 360 anst[att Ge-]
lasius „Paul" gelesen werden. — 16. Elias 1422 war nachweislich de[r erste,]
welcher den Titel „Bischof von Premysl und Sambor" führte. Das Sa[mborer]
Bisthum ist wahrscheinlich im 12. Jahrhunderte entstanden, und hatte
eigenen Bischöfe, welche im Heilandskloster (sw. Spas) bei Sambor residirt[en und]
reich dotirt waren. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist dieses Bisthum mit P[remysl]
vereinigt worden, doch ist Bischof Elias der erste, welcher nachweisli[ch den]
Titel dieser Bisthümer führte. — 17. Athanasius de Korczak Drohoj[owski]
1440 scheint ein Feind der Florentiner Union gewesen zu sein, denn
(Ostrowski, dzieje i prawa kościoła polskiego, t. II., p. 567) hat ihn der I[sidor]
Metropolit auf seiner Rückreise von Florenz gar nicht besucht, obwol
Premysl war. — 18. Anton 1449, 19. Joannicius 1451, sonst wie sei[ne Vor-]
gänger ganz unbekannt, nur soll er auf seine Stelle resignirt haben, wor[auf]
Johann de Gozdawa Birecki 1467, (hat auf dieses Bisthum vom I
Kasimir das Privilegium dtto. Korczyn feria tertia infra Corporis Christi
erhalten. Nach Premyszlanin, 1853 S. 45.) — 21. Johann Jwonka 1469–
Zu seinen Zeiten hat der polnische König Kasimir das Privilegium des
fürsten Witold erneuert, damit der ruthenische Clerus von Premysl nicht be[i]
von dem Adel nicht gerichtet werde, und damit der Adel Ehesachen v
Forum nicht ziehe, und die Pfarrer nicht vertreibe. (Nach der Chronik de
Prem. Domcapitels im Peremyszlanin 1853 S. 46.) — 22. Joannicius
(bei Stebelski l. c. III., 165 nach Niesiecki). Im Jahre 1497 beschwer[te sich]
dieser Bischof beim Könige Johann Albert, dass die Starosten die Ru[thenen]
in Streitsachen mit den Lateinern nicht zur Zeugenaussage zulassen, un[d dass]
die Ruthenen gezwungen werden, die lateinischen Feiertage zu begehe[n. Der]
König hat diesen Beschwerden abgeholfen, nur bestimmte er, dass die Ru[thenen]
verpflichtet sind, hohe lateinische Festtage zu feiern. (Die diesbezüglich[e Ent-]
scheidung ist im Peremyszlanin S. 47. abgedruckt. — 23. Anton (
1499 1520. (Nach Niesiecki), nach dem Diöcesanarchiv 1506—1520.
an der vom Metropoliten Joseph Soltan im Jahre 1509 in Wilno cele[brirten]
Provinzialsynode theilgenommen (I. Bd. S. 491, dabei waren ferner die Bi[schöfe]
Wassian von Wladimir, Warsonofius von Smolensk, Cyrill von Luzk, [Hiero-]
mius von Polozk, Arsenius von Turow, und Philaret von Chelm), erh[ielt in]
demselben Jahre vom König Sigismund I. ein Diplom, womit die Priv

der damalige Premysler Bischof sich der Union angeschlossen hat, was aber sonst ohne Bedeutung geblieben ist, weil Daniel die Union nur aus politischen Gründen angenommen zu haben

des Grossfürsten Witold und des Königs Kasimir, die seinerzeit dem Bischof Drohojewski verliehen waren, bestätigt wurden; im Jahre 1518 erliess König Sigismund ein Decret, womit er verordnete, dass nach dem Tode eines ruthenischen Bischofs sich der Staro t von Premysl mit zwei Beamten griechischer Confession in die bischöfliche Wohnung begeben und das gesammte Inventar aufnehmen und versiegeln soll. Gegen Ende seines Lebens wollte diesen Bischof ein gewisser Johann Czochnowski verdrängen. Es ist ihm nämlich gelungen, beim König Sigismund ein Ernennungsdiplom zu erschleichen, und der Premysler Starost hat schon den Auftrag erhalten, den besagten Johann in den Besitz der bischöflichen Catheder einzuführen; als aber der König den Betrug entdeckt hatte, hat er die Ernennung widerrufen, und die Sache ist beim Alten geblieben. (Vgl. Peremyszlanin 1853 S. 48 ff., wo die Urkunden angeführt sind.) — 24. Joachim 1522—1528, welcher für die Vermehrung der Dotation des Bisthums besorgt war, und in Folge einer schweren Krankheit die Sprache verloren hat, weswegen ihm noch bei seinen Lebzeiten 25. Laurentius de Sas Terlecki zum Coadjutor 1628 gegeben wurde, der ihm dann auch nachfolgte (1528—1549). Er war ein Saecularpriester, und als er verwitwete, wurde er zum Bischof ernannt, und weil er Kinder zu versorgen hatte, so verwendete er dazu bischöfliche Tafelgüter. So hat er im Jahre 1540 seine Tochter Anna an einen gewissen Jacob Ustrycki verheiratet und ihr drei bischöfliche Dörfer: Terlo, Labochow und Kossochi (im Samborer Kreise) zur Aussteuer gegeben, welche auf diese Weise für das Bisthum für immer verloren gegangen sind. Dabei suchte er aber anderseits die bischöflichen Güter und Rechte sicher zu stellen und gegen fremde Eingriffe zu wahren. Als um das Jahr 1535 bei einer grossen Feuersbrunst die ruthenische Cathedralkirche mit allen darin aufbewahrten Urkunden und Privilegien ein Raub der Flammen geworden ist, eilte Bischof Laurentius zum König Sigismund I. mit der Bitte um die Erneuerung dieser Documente, und erhielt von diesem König ein Privilegium dtto. Wilno feria quarta post Dom. Laetare proxima 1535, womit alle obgenannten Diplome und Privilegien erneuert und bestätigt wurden. (Das Privilegium ist abgedruckt bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 443—446). Zu seinen Zeiten hat der Verwalter der königlichen Güter im Samborer Gebiete Raphael Czochnowski die bischöflichen Güter angegriffen, und darüber beklagte sich der Laurentius bei der Königin Bona, in Folge dessen König Sigismund I. dieses willkürliche Gebaren durch Bestätigung der früher zu Gunsten der ruthenischen Bischöfe von Premysl und Sambor ertheilten Privilegien beseitigte. Endlich hat sich dieser Bischof den Anton Radylowski zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Jahre 1537 erwählt, und ist erst im Jahre 1549 gestorben. Es folgte 26. Anton Hiacynth Radylowski 1549—1581 (Bei Stebelski l. c. III. 165 wird er Jacob genannt, es ist aber dieselbe Person, die im Laienstande den Namen Jacob führte. Vgl. Peremyszlanin 1853 S. 58). Er war 12 Jahre Coadjutor des vorigen Bischofs, und König Sigismund I. ernannte ihn gleich nach dessen Tode

… en hat. Als sich die Bischöfe
… in Nowogrodek versam-
… Metropoliten Photius ein Urtheil

… 1549 zum wirklichen Bischof.
… Bischof dieser Periode. Seine erste Sorge
… Clerus zu heben, und er erwirkte ein
… 24. Mai 1546, welches dann im Jahre 1553
… Clerus dieser Diöcese von manchen Lasten
… trachtete er die bischöflichen Tafelgüter
… was ihm auch nach dem Zeugnisse der
… Domcapitels in Premysl vorhandenen Urkunden
… hat er sich viele Feinde verschafft, und um
… zu stellen, ertheilte ihm König Sigismund
… Krakau feria secunda post Dom. Indica proxima,
… und weltlichen Gerichten eximirte und ihn
… unterstellte. „Qui quidem vener. Antonius agt-
… fuerit, coram nullo deinceps Judice, tam spiris
… cuiquam de se querenti respondere, juri parere
… et erit adstrictus tantum coram Nobis ipsis seu
… Commissariis, quos nos aut Successores Nostri ad cog-
… adversarios ipsius, cujuscunque fuerint status, officii
… seu deputaverint". Dabei sorgte er auch für die
… der Kirchen. Damals wurde die Stadt Sambor
… weil dort die Ruthenen keine entsprechende
… den Bau einer neuen Cathedralkirche, die er aber
… erst 1738 wurde die jetzige Samborer Kirche
… Bischöfe ihre Cathedralkirche bei Alt-Sambor (jetzt
… weil aber diese Stadt nach der Gründung von
… Sambor zu verfallen begann, so wollte der Bischof
… entsprechende Kirche haben, die er aber, wie gesagt,
… Dieselbe Sorge wendete er der Premysler Cathedral-
… stand die ruthenische Cathedralkirche zum heil. Johannes
… Schlosse der dortigen ruthenischen Fürsten, und als diese
… Wladislaw Jagello 1412 in die lateinische Domkirche
… Chronicon lit. XI. p. 334), diente lange Zeit die
… Mariae in der Vorstadt Wilcze als Cathedralkirche, und
… ein Premysler Bürger Namens Kosma Kusmicz, ein
… beim Lemberger Thore an der Stelle des ehemaligen
… Tempels eine Cathedralkirche erbaut (Peremyszlanin
… diesbezügliches Document befindet, Schematismus der
… Premysl 1879 S. 30), welche Kirche vom harten Material auf-
… mit Mosaikarbeit geschmückt war, und auf den Wänden
… der Premysler Bischöfe, welche sich nun in der Residenz
… befinden. Die Bilder sind mit Inschriften versehen, und
… zur Angabe der Reihenfolge der Bischöfe. Diese

zu fällen, war auch der Premysler Bischof dabei anwesend, doch kann man daraus auf seine unionsfreundliche Gesinnung nicht schliessen, besonders weil schon sein zweiter bekannter Nachfolger Drohojewski als ein Feind der Florentiner Union geschildert wird. Auf der Provincialsynode, welche Joseph Soltan im Jahre 1509 in Wilno celebrirt hat, war der Premysler Bischof Anton Oniki anwesend; ob er aber im Sinne und im Geiste seines Metropoliten gehandelt hat, kann beim Abgang aller historischen Anhaltspunkte nicht entschieden werden. Seit der Zeit aber hat das Schisma auch in den nördlichen Diöcesen der Kiewo-Halitscher Kirchenprovinz, ungeachtet der Orthodoxie einiger Metropoliten, durch den Einfluss der Moskauer Metropoliten immer mehr Terrain gewonnen, und das ist auch hier desto mehr der Fall gewesen, als die Metropoliten auf diese Diöcese wegen ihrer Entfernung nicht so stark einwirken konnten; und als am Ende des XVI. Jahrhundertes die Union wiederhergestellt wurde, sehen wir diese Diöcese nach dem Muster der benachbarten Lemberger Diöcese noch ein Jahrhundert im Schisma verharren[176]. Trotzdem hat dieses Bisthum grosse Besitzungen gehabt, und die polnischen Könige haben den genannten Bischöfen viele Beweise

---

Kirche hat Bischof Radylowski gegen Osten mit einer Festungsmauer umgeben, welche noch heutzutage wegen ihrer Grösse und Festigkeit bewundert wird. Ferner hat dieser Bischof auch in verschiedenen Städten seiner Diöcese Kirchen aufgeführt, Bruderschaften gestiftet und überhaupt für das Wohl seiner Diöcese gesorgt, wobei er von den Königen hochgeehrt wurde. Durch Alter und Krankheiten gebeugt, erwählte er 1578 mit Einwilligung des Königs Stephan Bathory seinen Brudersohn Johann Radylowski zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, und als dieser bald darauf gestorben ist, resignirte Anton Radylowski im Jahre 1581 auf sein Bisthum freiwillig zu Gunsten des 27. Arsenius (Stephan) Brylinski 1581—1591, und ist dann in Zurückgezogenheit im Jahre 1585 gestorben. (Vgl. Peremyszlanin 1853 S. 58—76, wo die auf Bischof Anton Radylowski bezüglichen Urkunden aus dem Archiv des ruthenischen Premysler Domcapitels abgedruckt sind).

[176]) Dr. Julian Nikorowicz, Professor des canonischen Rechtes an der Diöcesanlehranstalt in Premysl sagt in seinen historischen Bemerkungen zum Premysler Diöcesanschematismus (Premysl 1877 S. 312. 1879 S. 29), dass „als König Kasimir, der Eroberer von Halicz die ruthenische Metropolie in Halicz unterdrückt, und ihre Dotation, Einkünfte und Machtbefugnisse den Laien übergeben hatte, die Premysler Domkirche zum heil. Johannes dem Täufer Metropolitankirche gewesen sei“, und er führt zum Beweise an, dass sich in der dortigen Domkirche ein alterthümliches achtarmi-

von Billigkeit und Gerechtigkeit angedeihen lassen, indem sie dieselben im Besitze der ihnen stiftungsmässig gehörenden Güter und Dotationen schützten und noch im XVII. Jahrhunderte in deren Besitze erhielten. Im Laufe der Zeiten sind aber diese wirklich fürstlichen Güter sehr zusammengeschmolzen, und nicht wenig haben dazu die Bischöfe selbst beigetragen, wie wir bei einzelnen Bischöfen gelegentlich sehen werden, das Andere aber ist in Privathände gerathen oder es ist den Krongütern einverleibt worden. Um Anderes zu verschweigen, seien hier nur die Dörfer Nahujowice (im Drohobyczer Bezirke), dann die ganze Landstrecke mit den Dörfern: Strylki, Tysowica, Ploskie, Lenina, Potok, Woloszynowa, Wola Koblanska, Zawadka u. s. w., genannt, welche sich noch gegenwärtig theils im Besitze des Fiscus, theils durch Kauf in Privathänden befinden[177]).

ges Kreuz befindet mit der kirchenslavischen Inschrift: „Der rechtgläubige und Christliebende Johann Alexander, von Gottes Gnaden Wojewode und Herr (hospodar) von Moldau, schaffte an, verzierte und liess (in Gold) einfassen dieses heilige Kreuz, und gab (weihte) es zum Gebet dort, wo sich befindet die Kirche des heil. Propheten, Vorläufers und Täufers Johannes, (nämlich) in die Premysler Metropolie, für das Seelenheil seiner Herrschaft und seiner Eltern. Ewig sei ihr Andenken. Im Jahre 7065 am 8. December (d. i. 1557)". Diese Ansicht lässt sich aber gar nicht beweisen, denn: a) Kasimir der Grosse hat die Haliczer Metropolie nicht unterdrückt, diese wurde von Moskau und Constantinopel unterdrückt, und Kasimirs Bemühungen ist ihre Wiederherstellung zu verdanken. (Vgl. I., Bd. dieser Geschichte S. 380—387). b) Im Jahre 1557 (denn das Jahr 7065 nach der Constantinopler Aera entspricht dem Jahre 1557 — nicht 1457, wie es in den beiden Jahrgängen des Schematismus heisst) sass auf dem Premysler bischöflichen Stuhle Anton Radylowski, dessen Geschichte genau bekannt ist, aber in den vielen vorhandenen Urkunden wird er nirgends Metropolit genannt. c) Die Benennung „Premysler Metropolie" darf hier nicht so hoch angeschlagen werden, denn das griechische „μητρόπολις" hat einen sehr weiten Begriff, es bezeichnet im Allgemeinen eine „Urbs primaria", als welche man Premysl mit Recht ansehen konnte. (Vgl. Wahl, Clavis Novi Testamenti, Lipsiae 1843 p. 320). d) Noch wahrscheinlicher aber ist es, dass der genannte Wojewode über die Dignität der Premysler Domkirche schlecht informirt war. e) Wenn wir dem noch hinzufügen, dass bei der Erection des Lemberger Bisthums (1539) vorzüglich der Umstand massgebend war, dass sich die dortigen Ruthenen über die zu weite Entfernung der Metropolie beklagten, (Vgl. I., Bd. S. 557 ff.) so kann von einer Premysler Metropolie füglich keine Rede sein.

[177]) Vgl. Michael Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 461, und die neuesten Diöcesan-Schematismen.

Am Ende des 16. Jahrhundertes stand an der Spitze dieser Diöcese *Michael Leliwa Kopystyński*[178]) (1591—1610), welcher vom Könige Sigmund III. mit Decret[179]) vom 20. Mai 1591 zum Bischof ernannt wurde[180]). Schon zur Zeit seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl wurde die Idee der Wiedervereinigung der ruthenischen Kirche mit Rom von anderen Bischöfen besprochen, und an diesen Verhandlungen hatte auch Kopystyński theilgenommen; und zwar das erste Mal auf der partiellen Versammlung der benachbarten ruthenischen Bischöfe zu Sokal (in der jetzigen Peremyschler Diöcese) im Jahre 1594, wo sie sich über die Art und Weise, sowie die Bedingungen der Union berathen haben, und dann auf der vom Metropoliten Michael Rahosa nach Brest berufenen und dort am 12. Juni 1595 abgehaltenen Synode, auf welcher alle Bischöfe der Kiewo-Halitscher Metropolie ihren

[178]) Er stammte aus der adeligen Familie von Leliwa Kopystyński, aus dem Premyschler Gebiete. Sein Familienname wird verschieden geschrieben: Einige nennen ihn Kopysteński — so z. B. Stebelski a. a. O. andere — Kopestyński — nach Niesiecki, (korona polska tom. II., S. 600. Susza, de laboribus l. c. p. 321) heisst er Kopystyński. Vor dem Eintritt in den geistlichen Stand hiess er Matthäus.

[179]) Nach dem Peremyszlanin aus dem Jahre 1854 befindet sich diese Urkunde im Archiv des ruthenischen Domcapitels in Przemysl.

[180]) Es wird vermuthet, dass sich der Constantinopler Patriach Jaremias II. der Consecration dieses Bischofs widersetzt hat. Jeremias II. hatte nämlich am 2. Mai 1592 dem Metropoliten Michael Rahosa unter Androhung der Excommunication verboten, den Neffen (τὸν ἀνέψιον) des damals verstorbenen Peremyschler Bischofs Stefan Bryliński zum Bischof zu weihen, weil dieser Mensch der bischöflichen Würde unwürdig ist, indem er verheiratet ist, und verordnet, dass zur bischöflichen Würde nur Klostervorsteher (Hegumene und Archimandriten) erhoben werden. (Eine gleiche Verordnung hat Jeremias II. im Mai 1591 erlassen). Doch der Metropolit scheint dieses Verbot (vom Jahre 1591) des Patriarchen nicht beachtet zu haben, wenn es sich auf den Kopystyński bezieht, denn der Name wird nicht genannt, und hat den Michael Kopystyński zum Bischof consecrirt; denn am 6. Februar 1592 wurde er von der Lemberger Stauropigian-Bruderschaft vor dem Patriarchen verklagt, dass er einen Menschen, welcher eine zweite junge Frau und Kinder hat, zum Bischof geweiht hat, was den Priestern ein Aergerniss gibt, und solchen, welche schon zum zweiten Male verheiratet sind, Muth einflösst, dass sie trotz der canonischen Verbote ihre geistlichen Functionen auch fernerhin ausüben. Vgl. Dr. Isidor Szaraniewicz, Universitätsprofessor und wirkliches Mitglied der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Patryjarchat wschodni w obec kościoła ruskiego i rzeczypospolitej polskiej (d. i. das orientalische Patriachat in seinen Beziehungen zur ruthenischen Kirche und zur Republik Polen), Kraków 1879 S. 59 f. Note 2.

Beitritt zur Union erklärt, und in ihrem Namen mit einem Synodalschreiben die Bischöfe Terlecki und Pociej als ihre Bevollmächtigten zum Abschlusse der Union nach Rom entsendet haben. Michael Kopystyński hat dieses Synodalschreiben als „Episcopus Premisliensis Samboriensisque manu propria" an fünfter Stelle unterschrieben [181]) und ist somit der Union beigetreten. Nichtsdestoweniger hat er mit dem Lemberger Bischof Gedeon Balaban am 1. Juli 1595 gegen diese seine Unterschrift protestirt unter dem falschen Vorwande, dass sie zu einem anderen Zwecke gegeben wurde, was aber, wie wir oben beim Bischof Gedeon Balaban gesehen haben, von dem Luzker Bischof Cyrill Terlecki widerlegt wurde [182]). Ueberhaupt hat sich Michael Kopystyński in Allem an die Politik seines Lemberger Nachbarn gehalten und diesen auch hier nachgeahmt. Als sich demnach die Disunirten mit den Protestanten im Jahre 1596 zu Brest zu einem Conciliabulum versammelten und sich vom Gehorsam gegen ihren legitimen Metropoliten Michael Rahosa lossagten, hat sich ihnen auch Kopystyński angeschlossen, wesswegen er vom Metropoliten excommunicirt und seines Amtes verlustig erklärt wurde. Ausserdem hat König Sigismund III. in seinem Universal [183]) vom 15. December 1596 seinen Unterthanen jeden Verkehr mit Kopystyński untersagt. Kopystyński hat aber diese Verbote nicht beachtet, und sein Amt nicht nur in seiner Diöcese ausgeübt, sondern auch für fremde Diöcesane, welche keine schismatischen Bischöfe hatten, und aus Abneigung gegen die katholischen Bischöfe mit ihnen keine Gemeinschaft pflegen wollten, verschiedene bischöfliche Functionen ausgeübt. Als dies zur Kenntniss des Königs Sigismund III. gekommen ist, erliess er von Warschau aus am 22. März 1599 an die Bischöfe Kopystynski

---

181) Vgl. I. Bd. S. 537. — Niesiecki, korona polska a. a. O.

182) Hiemit sei die Note 153 im I. Bd., Seite 538 dahin ergänzt und richtig gestellt, dass nicht nur Gedeon Balaban, wie dort gesagt wurde, sondern auch Michael Kopystyński gegen seine Unterschrift des Synodalschreibens vom 12 Juni 1595 protestirt hat.

183) Nachdem er den Abschluss der Union veröffentlicht und bemerkt hat, dass sich nur die Bischöfe Gedeon Balaban und Michael Kopystyński der Union nicht angeschlossen haben, sagt er: „Dies wissend, sollt ihr von nun an den genannten Kopystyński und Balaban nicht für euere Bischöfe halten, von ihnen als von Excommunicirten keinen Segen annehmen, und mit ihnen als Excommunicirten keine Gemeinschaft pflegen". Bei Harasiewicz, Annal. p. 239.

und Balaban eine Mahnung[184]), worin er sie an das Verbot vom Jahre 1596 erinnert, ihnen vorwirft, dass sie sich in die geistlichen Angelegenheiten fremder Diöcesen einmischen, und ohne dazu bevollmächtigt zu sein, Priester und Diakone weihen, und so sich die Jurisdiction der anderen Bischöfe anmassen, dass sie ausserdem Unruhen und Meutereien stiften, und sich das Eigenthum anderer (d. i. der unirten) Bischöfe anzueignen trachten, und ihnen zu wissen gibt, dass, wenn sie die Eingriffe in fremde Jurisdictionsrechte nicht aufgeben, das ungerechterweise in Besitz Genommene nicht herausgeben, und sich in der Zukunft nicht ruhig verhalten werden, gegen sie nach dem vollen Recht eingeschritten werden wird. Doch auch diese Verwarnung hatte keinen durchgreifenden Erfolg. Die beiden genannten Bischöfe gingen von nun an vorsichtiger zu Werke, und leisteten auch fremden Diöcesanen geistliche Dienste; wo dies aber unmöglich war, hatten sich die Schismatiker an fremde Walachische und Moldauische Bischöfe gewendet und von ihnen Priester und Diacone consecriren, das heilige Chrisma und die Antimensien weihen lassen. Nichtsdestoweniger hat sich bei den Schismatikern bald ein fühlbarer Mangel an Clerus eingestellt, und weil sie sich an die unirten Bischöfe und Priester nicht wenden wollten, sind bald Fälle vorgekommen, dass Kinder ohne Taufe, Kranke ohne heil. Sacramente starben und Todte ohne geistlichen Beistand beerdigt wurden[185]).

Die gegen Kopystyński vom Metropoliten Rahosa ausgesprochene Excommunication war gewiss in Folge des königlichen Universals vom 15. December 1596 bekannt; um ihr aber eine grössere Publicität zu geben, liess sie der Przemysler lateinische Bischof Laurentius Goślicki am 22. Juni 1598 in seiner Diöcese veröffentlichen. Und es haben sich wirklich bald einige Ruthenen, namentlich im Sanoker Gebiete, der Union angeschlossen, weil sie aber hier noch keinen eigenen Bischof hatten, hat der genannte Bischof, um den Unirten behilflich zu sein und ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, jeden Verkehr mit Kopystyński zu vermeiden, einen ruthenischen Priester, Herasim Dubicki, zum General-Vicar für das Sanoker Gebiet eingesetzt[186]). So hatte die Union

[184]) Bei Harasiewicz, Annales l. c. p. 240 in der Note.

[185]) Harasiewicz, Annales p. 241.

[186]) Acta Eppi rit. lat. Premisl. Laurentii Goślicki im Peremyszlanin

bald nach ihrer Wiederherstellung in dieser Diöcese ihre ersten Anhänger gefunden; doch es sollte noch ein Jahrhundert verlaufen, bis sie hier den vollständigen Sieg davongetragen hat. Der Bischof Michael Kopystyński ist bis an sein Lebensende (1610) ein Gegner der Union geblieben, und er hat sich sonst um seine Diöcese dadurch verdient gemacht, dass er nicht unbedeutende bischöfliche Güter im Rechtswege erhalten, beziehungsweise revindicirt hat[187].

Nach dem Tode des Michael Kopystyński sind mehrere Candidaten auf den bischöflichen Thron aufgetreten, welche sich aber nicht behaupteten, und es wurde über Verwendung des Przemysler lateinischen Bischofs Stanislaus Siecinski vom Könige Sigismund III. zum Bischof von Peremyschl und Sambor *Athanasius Krupecki* (1610—1652) ernannt[188]), und vom Metro-

vom Jahre 1854 S. 16. Note 11. Dies widerlegt die Angabe des Jacob Susza (bei Harasiewicz, Annales p. 319), „dass Athanasius Krupecki Nachfolger des Kopystyński" „ne unicum quidem insuo Eppatu (Premisliensi) unitum invenit".

[187]) Die Urkunden befinden sich im Archiv des ruthenischen Domcapitels im Premysl.

[188]) Alexander (Taufname) Krupecki stammte aus einer angesehenen litauischen Familie römisch-katholischer Religion, in welcher er auch erzogen wurde. Nach Absolvirung der Studien wurde er Schreiber des Luzker Gebietes, worauf ihm wegen seines ansprechenden Benehmens und tiefer Gelehrsamkeit die Aufsicht über die Erziehung des königlichen Prinzen Wladislav, nachmaligen Königs Wladislaw IV. anvertraut wurde, und zuletzt wurde er zum Hofsecretär und Chef der königlichen Kanzlei erhoben. Doch ist er in diesem Amt nicht geblieben, sondern ist in den Orden des heil. Basilius eingetreten, wo er den Namen Athanasius erhielt, und wurde bald darauf vom Könige zum Bischof von Peremyschl und Sambor ernannt und vom Metropoliten Hipatius Pociej zu Brest am 20. Juni 1610 consecrirt. So erzählt von diesem Bischof die Chronik des ruthenischen Domcapitels von Peremyschl S. 383 und 619 (nach Peremyschlanin aus dem Jahre 1854 S. 29 f.). Andere sind anderer Meinung: so sagt Jacob Susza, de laboribus Unitorum (bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 306), dass Athanasius Krupecki vom Metropoliten Rutski zum Bischof erhoben wurde. Auch Professor Dr. Isidor Szaraniewicz (Patryjarchat wschodni S. 84.) setzt 1612 als Todesjahr des Bischofs Michael Kopystyński; deswegen wäre die Zeit der Erhebung des Krupecki später anzusetzen. Doch für die Angabe der genannten Chronik spricht: *a)* Ein Schreiben des Przemysler lateinischen Bischofs Stanislaus Siecinski an den Papst Paul V. (dtto. Premisliae 25. Septembris 1613), worin er sagt: „Post decessum Kopistinski Eppi schismatici Premisliensis cum literis ad s. Regiam Maiestatem et Regni proceres. . . negotium s. Unionis confirmandi et schismatis eliminandi promovere coepi, ac post

politen Hipatius Pociej am 20. Juni 1610 zu Brest consecrirt. Doch schon der Antritt seiner Regierung war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, indem gegen ihn vier Candidaten aufge-

---

diuturnas molestias superatas Ven. Athanasium Crupecium (d. i. Krupecki) Unionis s. addictissimum in locum demortui Episcopi surrogari perfeci". (Bei Theiner, Monum. Pol. et Lith. t. III. N. 283 p. 357). Und dieses Schreiben wird, wie weiter unten gesagt werden wird, von der Chronik des ruthenischen Domcapitels von Peremyschl bestätigt. *b)* Schreibt Josephus Iuventius S. J. (historia Societatis Jesu, t. II. p. 399), dass Athanasius Krupecki schon im Jahre 1612 Bischof von Peremyschl war, und als solcher am Pfingstfeste 1612 zu Krasnobrod in Ungarn in der dortigen Muttergotteskirche, die früher von gottlosen Menschen zerstört, und nun restaurirt war, einen feierlichen Gottesdienst halten wollte, aber von den Schismatikern daran gestört wurde. Stellt man diese zwei Nachrichten zusammen, so kommt man zu dem Schlusse, dass Krupecki schon geraume Zeit vor dem Jahre 1612 zum Bischof erhoben war. Denn *a)* der lateinische Bischof Siecinski schreibt an den Papst, dass es ihm erst „post diuturnas molestias" gelungen ist, den Krupecki auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. Dass dies aber wirklich mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, ist sicher. Denn es haben sich um den durch den Tod des Kopystyński erledigten Stuhl von Peremyschl vier Candidaten beworben, nämlich: Radylowski, Lityński, Kopystyński und Chlopecki, und alle diese Candidaten, namentlich aber Chlopecki alias Schyschka (Szyszka) hatten einen starken Anhang. Die Schismatiker haben nämlich den genannten Johann Chlopecki bald nach dem Tode des Michael Kopystyński zum Bischof erwählt und als solchen proclamirt; und er wusste sich die Gemüther so zu gewinnen, dass als Krupecki im Jahre 1611 nach Peremyschl gekommen war, um von seiner Catheder Besitz zu nehmen, die dortigen Domherrn im Bunde mit einigen Mönchen und Adeligen ihm unter Anführung des Chlopecki den Eintritt in die Cathedralkirche verwehrten. Ja die Samborer Bürger haben in ihrer Eingabe (vom 11. April 1611) an den König gegen ihn protestirt unter Anderm aus dem Grunde „dass dieser Mensch der Herr Krupecki in unserem Gebiete, ja in der ganzen ruthenischen Wojewodschaft vorher ganz unbekannt, auf diesen bischöflichen Stuhl gekommen ist". (Aus der Chronik des ruth. Peremyschler Domcapitels S. 625 im Peremyschlanin im Jahre 1854 S. 31 Note 5). Krupecki hat also gleich bei seiner Ankunft in die seiner Leitung anvertraute Diöcese, also schon im Jahre 1611 grosse Schwierigkeiten gefunden, er musste also schon früher zum Bischof ernannt und consecrirt worden sein, weil er schon am Anfange des Jahres 1611 seine bischöfliche Catheder — offenbar als consecrirter Bischof — besteigen wollte. Das bekräftigt aber die Angabe, dass Krupecki schon 1610 Bischof war. *b)* Josephus Iuventius S. I. (l. c.) erzählt, dass Krupecki im Jahre 1612 bereits Bischof war, und als solcher zu Krasnobrod in Ungarn fungirte: „Sacram aedem Deiparae Virgini dedicatam, tertio ab Homona (ein Städtchen) lapide, impiorum furor everterat; eadem postmodum restituta, miraculis et populi concursu celebrabatur: ipsis sacrae Pentecostes diebus affluxerat pie supplicantium

. . . . [illegible] Johann von Dolenga Chlopecki, alias . . . . . . ruthenischer Edelmann, der mächtigste war, und . . . . . Krupecki mit Hilfe der Peremyschler Domherren, ... und Edelleute an der Besitznahme der Cathedral- . . . . , bis er (1611) gestorben ist. Aber auch in den . . . . . Jahren, ja bis an sein Lebensende musste er mit vielen . . . . kämpfen, so dass die Chronik des Peremyschler ruthe- . . . katholischen Domcapitels von ihm sagt: „Tota vita Athanasii . . continuum martyrium ob seditiones continuas schismatico- . . . . Sein Leben und Wirken fällt schon in die Zeit der fol- . . enden Metropoliten, daher wird davon weiter unten die Rede sein; hier sei nur noch bemerkt, dass er bald nach seiner Con- secration nach Ungarn berufen wurde, um unter den dortigen Ruthenen die Union einzuführen. Davon erzählt der schon ge- nannte Bischof Stanislaus Sieciński in seinem Schreiben an Papst Paul V.[190]), worin er berichtet, dass ein ungarischer Edelmann,

---

ingens agmen. Catholicus Vladica (sic Antistites suos Russi vocant) videlicet Athanasius Krupeczky, Premisliensis Episcopus, ut s. ornaret aedem, ejus fores tantisper occludi jusserat, conclamant schismatici excludi se Templo, non ferrendam injuriam, simul coripiunt vectes, et valvas parant dejicere. Prodit Antistes, ac furiosos lenire verbis tentat, sed cum nihil proficeret, recepit se in Sacrarium, ubi ab impia multitudine, per fenestram telis impetitus crudeliter vix a superveniente Drugethio Comite, cruentus et semianimis ereptus est, ejus illa prima vox audita fuit, qua rogabat Comitem, ut improbis ignosceretur". Also auch nach diesem Berichte war Athanasius Krupecki im Anfange des Jahres 1612 bereits Bischof, und weil die Besitznahme des ihm übertragenen bischöflichen Stuhles mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, und wahrscheinlich erst 1611 oder 1612 nach dem Tode des Johann Chlopecki, (der nach der obengenannten Chronik S. 626 in Peremyschlanin l. c. p. 31 Note 6 gestorben ist. Siehe Petruszewicz, Swodnaja litopis, Lemberg 1874 S. 41); so gelangen wir zum Schlusse, dass Athanasius Krupecki wirklich im Jahre 1610 Bischof von Peremyschl und Sambor geworden ist. c) Dieses bestätigt auch der Metropolit Leo Kiszka (Acta manualia), der beim Jahre 1610 sagt: „Anno 1610 moritur Michael (Matheus) Kopysteński episcopus Premisliensis. Athanasius Krupecki: die 20. Junii Brestae ab Hipatio Pociey Metropolitano consecratur in episcopum Premisliensem Alexander in saeculo, Athanasius in Religione Krupecki, veluti ejus investitura testatur. Die vero 19 die Sabathi Brestae emisit professionem fidei idem Athanasius". (Bei Domcustos Anton Petruszewicz, Swodnaja Litopis, Lemberg 1874 S. 38.)

[189]) Niesiecki, korona polska t. 4 p. 296.

[190]) Bei Theiner l. c. N. 283 p. 357. „Nobilissimus Hungarorum Georgius de Humennagi, non ita pridem ex haeretico conversus et factus catholicus, pro suo erga fidem cath. zelo ac unionis promovendae studio populorum suorum,

Georg Humennagi (nach Anderen: Homonniaus, eigentlich aber Georg von Homonna), seine ruthenischen Unterthanen mit der römischen Kirche zu vereinigen trachtete, und zu dem Zwecke den Bischof Krupecki zu sich berufen hat. Krupecki hat sich wirklich nach Ungarn begeben, und wiewol er den Munkácser Bischof Sergius VI. (1601—1616) für die Union nicht gewinnen konnte, so hat er doch bewirkt, dass sich viele Priester und Mönche zur Annahme der Union bereit erklärt hatten unter der Bedingung, dass ihnen der griechische Ritus in seiner Reinheit ganz belassen wird.

Doch darüber ergrimmten die Schismatiker; sie zettelten gegen den Bischof Krupecki einen Aufruhr an, in welchem er beinahe das Leben verloren hätte, wenn ihn nicht Graf Valentin Drugeth den Händen der tobenden Menge entrissen hätte[191]). Diese Mission des Krupecki war also nicht vom erwarteten Erfolge begleitet, und die ungarischen Ruthenen haben sich erst später mit der römischen Kirche vereinigt[192]). Bischof Athanasius Krupecki hat nun mit desto grösserem Eifer dem schwierigen ihm übertragenen Hirtenamte in der eigenen Diöcese seine ganze übrige Lebenszeit gewidmet.

---

qui in eius comitatibus vivunt, ritus eiusdem graeci a me aliquoties literis contendit, ut eundem Crupecium ad confirmandos in unione suos subditos ablegarem: quod equidem ante aliquot dies iam praestiti".

[191]) Davon erzählt Josephus Juventius l. c. und Franciscus Kazy S. J. historia Regni Hungariae, l. II. p. 114 s. folgendermassen: „Georgius Homonnaius nihil potius agendum judicavit, ac ut Ruthenos Carpati accolas ad societatem Romanae Ecclesiae adjungeret. Ut res felicius caderet, Athanasium Krupescium Archi-Mystam Premisliensem e Russia accersivit, eique hoc negotium dedit. Antistes Munkacsiensis, cujus rationes gens illa eotenus sequebatur, ne conspectum quidem Athanasii sustinuit, tenebras quaesivit. Sacerdotes et monachi in praediis Homonnaianis conquisiti ac collecti, dicto Sacramento primas Romano Pontifici detulerunt; sacris tamen deinceps ritibus Graecorum operaturi, at postea ferociores nonnulli temere arreptis furcis, sudibus aliisve, quae furor ministravit armis, in antistitem, sociosque sacerdotes impetu invaserunt, saevumque vulnus Crupescio iam addiderunt". Vgl. Johann Duliskovits, istoryčeskia čerty Uhroruskich, (d. i. historische Skizzen der ungarischen Ruthenen) Ungvar 1875 S. 81.

[192]) Diese Episode aus dem Leben des Bischofs Krupecki hat dann die Veranlassung gegeben, dass man von ihm irrthümlicherweise in dem Przemysler Diöcesan-Schematismus vom Jahre 1833 schrieb: „Ath. Krupecki — Anno 1616 etiam Episcopus Munkaczoviensis et Maromorosiensis in Hungaria".

So war also der Zustand der einzelnen Diöcesen der Kiewo-Halitscher Metropolie bis zum Tode des Metropoliten Hipatius Pociej; und wie wir gesehen haben, wurde in den ersten 17 Jahren seit der Wiederherstellung der Union im ganzen Bereiche der Metropolie wenigstens der Anfang zur Ausbreitung und Befestigung der Union gelegt.

§. 8.

Metropolit Joseph Velamin Rutski[193]) (1614—1637).

Nach dem Tode des um die ruthenisch-katholische Kirchenprovinz hochverdienten Hipatius Pociej, hat den Kiewer Metropolitanstuhl ein Mann bestiegen, welcher mit den Verhältnissen dieser Kirchenprovinz wohl bekannt und vom heiligen Eifer für die Union beseelt, für die gedeihliche Entwickelung des grossen Werkes die besten Garantien zu bieten im Stande war. *Dieser Mann war Johann Joseph Velamin Rutski.* Er stammte aus einer angesehenen grossrussischen Familie, welche unter dem Czar Johann VI. in Russland hohe Aemter bekleidete. Im Kriege zwischen Russland und Polen, das damals König Sigismund II. August beherrschte, geriethen die Vorfahren des Rutski, welche damals Velamine hiessen, in polnische Gefangenschaft (1568), traten dann auf die Seite des polnischen Königs über, von welchem sie einige Besitzungen in Litauen, darunter das Gut Ruta in der Wojewodschaft Nowogrodek erhalten und von ihrer Besitzung den Namen Rutski angenommen haben. In jenen Zeiten war der grösste Theil des litauischen Adels den protestantischen Irrthümern ergeben, und so wurde auch Velamin Rutski auf dem Schlosse Ruta im Jahre 1573 geboren, von seinen Eltern im Protestantismus erzogen, und im zarten Jünglingsalter calvinischen Lehrern, zuerst in seinem Geburtsort, dann in Wilno, zur Erzie-

---

[193]) Die Biographie des Rutski hat zuerst geschrieben sein Nachfolger Raphael Korsak, welche sich aber bis jetzt nur in Manuscripten befindet. Und zwar im Manuscript des Hieronymus Strzelecki, ersten ruthenischen Pfarrers bei St. Barbara in Wien, das sich im Lemberger Basilianer-Kloster befindet. Die Vita Rutscii von Korsak benützte Dom Guépin, in seinem Werke. „Saint Josaphat et l'eglise grêque unie en Pologne. Poitiers 1874. 2 tom. in 4. — Jakob Susza hat eine Geschichte des Rutski zu schreiben versprochen, aber sie ist nirgends vorhanden.

hung übergeben. Seine Jugend liess demnach gar nicht ahnen, dass er zu einem grossen Verfechter der katholischen Kirche berufen ist. Aber während seiner Studienzeit in Wilno hatte er oft Gelegenheit gehabt, die Predigten der dortigen Jesuiten zu hören, welche auf ihn einen grossen Eindruck übten, was auch seine calvinischen Lehrer bemerkt, und ihm den Besuch der katholischen Predigten untersagt haben. Doch schon damals scheint das Licht der göttlichen Gnade das Herz des jungen Rutski gerührt zu haben, und er fing an, die Wahrheit des Glaubens, in welchem er erzogen war, zu bezweifeln. Nach dem Tode seines Vaters (1590) begab er sich zur weiteren Ausbildung in das Ausland, und ist zuerst nach Prag gekommen, wo er auf der Hochschule viele Landsleute gefunden und sich ihnen angeschlossen hat. Bis dazumal war sein Geist von den Finsternissen der Ketzerei umnebelt, aber hier sollte auch sein Herz verdorben werden und seine Unschuld verloren gehen, wenn ihn nicht die göttliche Gnade davon beschützt hätte. Seine Jugendfreunde wollten ihn auf den Weg des Lasters, der Sinnlichkeit, bringen, und haben ihn heimlich darin verstricken wollen; doch die Gnade Gottes hat sein unverdorbenes Herz vor dem Falle bewahrt und ihn bewogen, den wahren Glauben zu erkennen. Erbittert über das unverschämte Benehmen seiner Genossen, begab er sich zu den Vätern der Gesellschaft Jesu, deren Wirken ihm schon von Wilno bekannt war, und wurde von ihnen auf sein Verlangen nach vorausgeschickter nothwendiger Prüfung in den Schooss der katholischen Kirche nach lateinischem Ritus aufgenommen. Hierauf begab er sich nach Würzburg, wo er drei Jahre Philosophie studirte.

Auf die Kunde von seiner Bekehrung forderte ihn seine calvinische Mutter zur sofortigen Heimkehr auf, und drohte ihm im Weigerungsfalle mit der Entziehung aller Subsidien. Rutski war unentschlossen, was er nun anfangen soll; da kam er mit einem litauischen Jesuiten, dem P. Boxa, der gerade damals auf seiner Rückreise von Rom nach Litauen in Würzburg verweilte, zusammen, und dieser gab ihm den Rath, er möge sich nach Rom begeben und dort seine Studien vollenden, und gab ihm zu dem Zwecke auch Empfehlungsschreiben nach Rom.

Rutski befolgte diesen Rath; er pilgerte mit einem ihm befreundeten armen Studenten nach Rom, und in Folge der vom

Pater Boxa erhaltenen Empfehlungsschreiben wurde er in das von Papst Gregor XIII. gegründete griechische Collegium aufgenommen. Doch da wurde ihm zur Pflicht gemacht, dass er den Ritus seiner Väter, den griechischen Ritus, annehmen und denselben bis an seinen Tod bewahren soll. Es schwebten nämlich gerade damals die Verhandlungen wegen der Wiedervereinigung der Ruthenen mit der katholischen Kirche, und deswegen war es sehr wichtig, Männer zu bilden, welche im Geiste der katholischen Religion erzogen und dem griechischen Ritus angehörig, geeignet wären, für das angebahnte grosse Unionswerk der getrennten Kirche unter ihren Landsleuten zu wirken. Rutski zeigte sich nicht geneigt, zum griechisch-slavischen Ritus zurückzukehren, ja er zeigte einen grossen Widerwillen dagegen, und seine Vorsteher liessen die Sache vor der Hand ruhen. Rutski machte unterdessen seine Studien mit vorzüglichem Erfolge zur besonderen Freude und Zufriedenheit seiner Lehrer, unter denen sich auch der nachmalige Jesuitengeneral P. *Mutius Vitelleschi* befunden hat.

Die an Rutski gestellte Forderung, dass er den griechischen Ritus annehme, wurde indessen nicht fallen gelassen, und als er sich das zu thun hartnäckig weigerte, wendete man sich an den um das Gedeihen der Union am meisten besorgten Papst Clemens VIII., welcher dem jungen Rutski unter dem heiligen Gehorsam befahl, den griechischen Ritus anzunehmen und sich eidlich verpflichten, dass er in diesem Ritus bis an sein Lebensende bleiben wird. Rutski leistete den verlangten Eid und kehrte im Jahre 1603 in sein Vaterland zurück. In Wilno blieb er längere Zeit, wurde dann 1605 bei einer Gesandtschaft nach Moskau verwendet, und kehrte nach Rom zurück in der Absicht, um Entbindung von seinem Eide, beim griechischen Ritus zu bleiben, zu bitten, was ihm auch nach einigem Widerstreben bewilligt wurde. Dann kehrte er im Jahre 1606 in Gesellschaft des zum apostolischen Nuntius in Polen ernannten Bischofs von Foligno *Franz Simonetti* in sein Heimatsland zurück[194]), wo er in Wilno vom Metropoliten Hipatius Pociej nun mit Zuvor-

[194]) Vgl. Instruction für Mons. Simonetti Bischof von Foligno, designirten Nuntius für Polen, gegeben von Cardinal Borghese am 11. November 1606 im Werke: Relacye Nuncyuszów Apostolskich, II. 97—109. Vgl. auch Ignaz Stebelski, dwa wielkie światła, II., Bd S. 120.

kommenheit aufgenommen wurde. Dem Rutski konnte der traurige Zustand der ruthenischen Kirche nicht unbekannt sein, da er zuerst mit den beiden ruthenischen Bischöfen Hipatius Pociej und Cyrill Terlecki, die im Jahre 1595 in Rom verweilten und im dortigen griechischen Collegium beim heil. Athanasius celebrirten, zusammengekommen ist, und noch mehr hat er nach seiner ersten Rückkehr von Rom selbst erfahren; und er sah schon in Rom ein, dass man die grösste Stütze für die wiederauflebende Union in dem Ordenswesen zu suchen hat, und allem Anscheine nach hat er diesen Plan seinen Vorstehern in Rom mitgetheilt, wie aus der eben erwähnten Instruction für den Nuntius Simonetti zu ersehen ist[195]). Ob er die beabsichtigte Reform des Basilianerordens schon damals auf diese Weise durch-

[195]) Relacye Nuncyuszów, II., pag. 101 heisst es in der besagten Instruction: „Vor Kurzem ist die Union der ruthenischen Kirche mit der römischen zu Stande gekommen, und das wird Ihnen (dem Nuntius) Gelegenheit, viel Gutes zu stiften, bieten, und Sie werden von dem Ehrw. Johann Rutski, welcher mit E. nach Polen zurückkehrt, darüber die nöthige Auskunft erhalten. Wenn die unirten Bischöfe dem Volke ihrer Confession kein Aergerniss geben werden, so werden sie dasselbe von Allem, was zum Seelenheil gehört, leicht überzeugen. Es ist deswegen nothwendig, dass diese Bischöfe die Regel des heil. Basilius ihrer Pflicht gemäss beobachten, dass sie ein gutes Beispiel geben, dieses Volk im engen Verband mit dem apostolischen Stuhl erhalten, dass sie die Union nicht zum Vorwande nehmen, um sich von der Ordensregel loszumachen und ein bequemeres Leben führen zum Aergernisse der Griechen und der Römer. Nähere Aufklärung darüber werden Euer. . . von dem genannten Rutski erhalten und gebe Gott, dass sein (des Rutski) Plan beim Könige und bei den polnischen Bischöfen, welche zur Befestigung und Ausbreitung der Union sehr viel beitragen können, gnädige Aufnahme finde. Euer . . werden päpstliche Briefe an den König, an Bischöfe und weltliche Herren erhalten, und Sie werden demzufolge Alles auszuführen haben, was nothwendig ist zur Erreichung des erwünschten Zieles und zur Beschämung Jener, die dasselbe hintertreiben wollen". Und weiter unten wird in derselben Instruction (l. c. S. 107) gesagt: „Ueber die Moskauer Angelegenheit habe ich wenig zu bemerken, nachdem die Hoffnung auf die Bekehrung dieses Grossfürstenthums zum Gehorsam des heiligen Stuhles geschwunden ist. . . . Ich kann aber nicht mit Stillschweigen übergehen, dass wenn der Plan Rutski's entwickelt und unterstützt wäre, und wenn, wie er anräth, unter den Unirten die Reform des Ordens des heil. Basilius eingeführt wäre, man daraus viele schöne Früchte erhoffen könnte, denn die Unirten könnten durch ihre Beziehungen zu den Grossrussen bei diesen das Licht des wahren Glaubens ausbreiten, ohne den Verdacht herbeizuführen, dass sie Russland mit Gewalt zum Gehorsam des wahren Stellvertreters Christi bringen wollen".

[illegible] zur Annahme
[illegible] den Basilianerorden
[illegible] den Basilianerorden
[illegible] bestimmen, aber
[illegible] Basilianerorden nach dem
[illegible] wollte, und dass er
[illegible] hat, was
[illegible] dieses Ordens zeigen
[illegible]

[illegible] schon 1606 den
[illegible] kennen, und der nähere
[illegible] sowie sein schon in
[illegible] hat ihn
[illegible] diesem Orden beizutreten,
[illegible] und er fühlte
[illegible] dem Ordensleben in
[illegible] Aber da geschah, nach
[illegible] eine innere Verände-
[illegible] wurde von die-
[illegible] wobei er den
[illegible] hat 1606 die Ordens-
[illegible] bekannte Auf-
[illegible] des Wilnoer Dreifaltigkeits-
[illegible] und als dieser vom
[illegible] wurde Joseph Rutski zum
[illegible] Klosters und kurz vorher zum
[illegible]

[illegible] mit vollem Eifer seinem
[illegible] deswegen den tödtlichen Hass aller
[illegible] der Union zu. Sie wollten ihn, wie beim Metropoliten
[illegible] war, gewaltsam aus dem Wege räumen [196]), standen
[illegible] von ihrem Vorhaben ab, und wollten ihn mit Hilfe des

[196]) „Die Schismatiker", sagt Leo Kiszka, kazania in der Biographie [illegible] (darüber erbost, dass König Sigismund III. den Sienczylo verurtheilte) [illegible] die Bürger Johann Tupeka und Isaak Kononowicz zur [illegible] des Joseph Rutski; dann aber traten sie von ihrem Vorhaben ab, [illegible] Anstrengung eines Processes beim Wilno'er Tribunal, als ob Pociej [illegible] Kirche den P. P. Jesuiten abgetreten hätte, haben sie das unge-[illegible] Urtheil, dass die Unirten aus Wilno vertrieben werden, erhalten".

Gerichtes beseitigen, und wirklich ist es ihnen gelungen, von dem Wilno'er Tribunal die Entsetzung des Rutski und die Wiedereinsetzung des Sienczylo zu erlangen. Doch diese Tribunalentscheidung wurde vom Könige für null und nichtig erklärt (9. Juli 1609), und Rutski konnte sich seit der Zeit unbehelligt seinen Berufspflichten widmen. Seine Fähigkeiten, sowie sein unermüdeter Eifer verschafften ihm bald grosses Ansehen, und der Metropolit Hipatius Pociej, welcher das Ende seiner Tage herannahen sah, und an seine Stelle einen fähigen und würdigen Nachfolger ausbilden wollte, erwirkte beim Könige Sigismund III. für Joseph Rutski ein Diplom[197]) auf das Bisthum Halitsch und erhob ihn zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, und wirklich wurde Rutski nach des Hipatius Tode († 18. Juli 1613) auf den Metropolitanstuhl erhoben.

Joseph Velamin Rutski hat bald nach dem Tode des Hipatius Pociej den Metropolitanstuhl bestiegen (28. Juni 1614), auf welchem er 23 Jahre mit wahrhaft apostolischem Eifer wirkte, und die ruthenische Kirchenprovinz, sowol innerlich zu organisiren, zu reformiren und zu kräftigen, als auch nach aussen vor den verschiedensten Angriffen zu vertheidigen und sicherzustellen bestrebt war. In seiner Regierungszeit, deren Sorge ganz vorzüglich der inneren Entwickelung des kirchlichen Lebens zugewendet war, bildet das Jahr 1620, in welchem die schismatiche Hierarchie restaurirt wurde, den Anfang von schweren Leiden und Verfolgungern der katholischen Ruthenen, welche im Martyrium des heiligen Josaphat ihren Höhepunkt erreicht haben, aber auch in späteren Jahren nicht aufhörten, und sich besonders nach dem Tode des Königs Sigismund III. auf eine scheinbar gesetzliche Weise erneuerten und den Metropoliten bis an sein Lebensende nicht ruhen liessen. In jenen Zeiten treten auch die Kosaken als offene und erbitterte Gegner der Union auf, und seit der Zeit sehen wir, dass sich alle Feinde der Union um das Banner des Kosakenhetmans schaaren, und dem Schwerte dieser tapferen Krieger die Entscheidung ihrer religiösen Sachen anvertrauen[198]).

---

[197]) Vgl. Ignaz Stebelski, dwa wielkie światla, III., 120; — A. Petruszewicz swodnaja litopis S. 42.

[198]) Weil die Kosaken in unserer Geschichte seit dem Jahre 1620 eine sehr hervorragende Rolle spielen, so ist es nothwendig, hier wenigstens einen ganz kurzen Blick auf ihre Geschichte zu werfen. Vorerst

Der besseren Uebersicht wegen werden wir die Regierung des Metropoliten Joseph IV. unter folgenden Gesichtspunkten betrachten:

Seine Thätigkeit für die Reformation und Hebung des Ordenswesens; dann seine Sorge um die *Hebung des kirchlichen Lebens,*

---

kann aber die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass die Kosaken in den über sie losgegangenen literarischen Arbeiten die verschiedenartigste Beurtheilung erfahren haben. Bald werden sie als Heroen im vollsten Sinne des Wortes gefeiert, bald wieder als eine Räuber- und Mörderbande mit Abscheu genannt; bald stellt man sie als die wahren Vertreter des kleinrussischen Volkes dar, bald wieder werden sie als ein aus aller Herren Länder zusammengerottetes Gesindel geschildert; bald sieht man in den Kosaken die strengen überzeugungsvollen Vertreter der orientalischen Orthodoxie, für welche sie nicht etwa in Folge fremder Aufwiegelung, sondern aus ihrer Ueberzeugung kämpfen sollen, bald wird ihnen wieder jeder Glauben abgesprochen. Es ist hier nicht der Ort, diese sehr verschiedenartigen, mitunter bizarren Anschauungen näher zu prüfen und zu beleuchten, es wird dies vielleicht einmal in einer anderen Schrift geschehen, hier werden nach den bewährtesten Forschern nur ganz kurz die Wendepunkte in der Geschichte der Kosaken angegeben werden, wobei alle näheren Forschungen als ausser dem Bereiche dieser Schrift gelegen, unberührt bleiben. — Aus der geographischen Lage des Vaterlandes der Kosaken, so wie aus der analogen Erscheinung bei anderen slavischen Stämmen kann die naturgemässe Ursache der Entstehung der Kosaken am sichersten angegeben werden. Die kleinrussischen Kosaken erscheinen zuerst in jenen Gegenden, welche den Einfällen der asiatischen Völker am meisten ausgesetzt waren. Die Gegenden, in denen wir später die Kosaken erblicken, waren seit den ältesten Zeiten von den asiatischen Horden als natürliche Heerstrasse bei ihren Einfällen nach Europa benutzt, und diese Gegenden, Süd- oder Kleinrussland, wurden durch die aufeinanderfolgenden Ströme der asiatischen Dränger, die aus der Geschichte der Völkerwanderung bekannt sind, in eine wüste, fast herrenlose Einöde verwandelt. Es war demnach eine ganz natürliche Erscheinung, dass das kleinrussische Volk, welches jene Gegenden bewohnte, sich gegen diese fortwährenden Einfälle zu wehren suchte. So lange nun das Kiewer Grossfürstenthum bestand, bildete es selbstverständlich, wie die Geschichte zeigt, die natürliche Schutzwehr gegen die anstürmenden asiatischen Raubvölker, aber nach Kiews Falle (1169), als die tatarischen Einfälle ihren Anfang genommen hatten, änderte sich die Sachlage. Die Susdaler Grossfürsten, die zu Wladimir an der Klasma residirten, glaubten, dass sie nicht verpflichtet seien, das unter den Streichen der Tataren verblutende Kleinrussland zu schützen, zumal dieses ihre usurpatorische Obergewalt nicht anerkennen wollte (vgl. I. Bd., S. 241 ff), und sie erachteten es für angezeigt und mit ihren Herrschergelüsten vereinbar, Kleinrussland seinem eigenen Schicksal zu überlassen. Die Fürsten dieses Landes, namentlich die Fürsten von Halitsch und Wladimir, dem jetzigen Galizien und Lodomerien, thaten wol ihr Möglichstes, allein ihre Macht war nicht stark genug, den tatarischen Koloss aufzuhalten, sie verbluteten an der Kalka (1224), und die Tataren haben dann zuerst die bis dazumal sehr auf ihre Kraft pochenden

des Seelsorge-Clerus und der kirchlichen Disciplin, wobei die von ihm gehaltenen *Synoden* besprochen werden; ferner sein *Kampf gegen die Schismatiker;* seine *Beziehungen zu der lateinischen Hierarchie*; und Fürsorge *des heiligen römischen Stuhles und der*

---

nordrussischen Fürsten unter ihr Joch gebracht. In dieser traurigen Sachlage war es selbstverständlich, dass das sich selbst überlassene kleinrussische Volk, das den Einfällen der asiatischen Horden zunächst und unmittelbar ausgesetzt, und seines Lebens und Eigenthums keinen Augenblick sicher war, selbst auf seine Sicherheit bedacht sein musste, und so mussten sich unter diesem Volke kriegerischer Geist und kriegerische Organisation schon damals (d. i. im XIII. Jahrhunderte) in Folge des äusseren Dranges ausbilden. Es entstand, um sich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, eine Art von Landesmiliz, welche jeden Augenblick zur Vertheidigung des eigenen Heerdes bereit sein musste, und vielleicht schon damals den Namen Kosaken, der tatarischen Ursprunges sein soll, angenommen hat. Die erste und ursprüngliche Aufgabe des Kosakenthums war demnach die Vertheidigung des eigenen Heerdes gegen die anstürmenden asiatischen Horden, und folgerichtig der fortwährende Kampf gegen die Asiaten, besonders gegen die Tataren und Türken. Eine analoge Erscheinung sehen wir auch bei anderen slavischen Völkerstämmen, so am Don, Ural und in Sibirien, und im Süden die Uskoken an der türkischen Grenze in Serbien und Bulgarien, ja ganz Montenegro konnte bis auf die neuesten Zeiten mit Recht ein Kosakenlager genannt werden. So sind also die kleinrussischen oder ukrainischen Kosaken entstanden, sie verdankten ihren Ursprung den äusseren Einfällen, und weil diese Einfälle alle Einwohner in gleicher Weise bedrohten, so kann man sagen, dass jeder waffenfähige Kleinrusse im angegebenen Sinne ein Kosak war, und bis dazumal kann man mit Recht sagen, dass das Kosakenthum ein rein nationelles, kleinrussisches war. Indessen treten die Kosaken unter diesem Namen erst im XV. Jahrhunderte auf, und zwar damals, als das Sarajsche Chanat im Zerfall begriffen war, und das Krimmsche Chanat erwachsen ist, welches Kleinrussland mehr, als es früher der Fall gewesen ist, zu beunruhigen begonnen hat. In jenen Zeiten begann sich das kleinrussische Kosakenthum am Dniepr zu organisiren. Das kleinrussische Volk, in dessen Mitte verhältnissmässig wenige Adelige lebten, bildete zur eigenen Vertheidigung unabhängige Kriegergenossenschaften, an deren Spitze sie gewöhnlich die unter ihnen lebenden Adeligen, oder eigentlich angesehenere Grundbesitzer als Hetmane (d. i. Heerführer) stellten; und als im XVI. Jahrhundert das Krimsche Chanat eine grössere Macht erlangt, und die benachbarten Länder, namenlich Kleinrussland desto heftiger zu befehden angefangen hatte, begannen sich die bisher kleinen Kosakengruppen zu vereinigen, um mit vereinten Kräften dem allgemeinen Feinde zu widerstehen; und so ist es gekommen, dass an die Spitze des vereinigten Kosakenheeres Hetmane erhoben wurden, von denen man sagen konnte, dass sie wirklich von dem gesammten kleinrussischen Volke zu dieser Stellung erhoben wurden. In den Händen eines solchen vom Volke freigewählten Hetmans, der über die gesammte waffenfähige kleinrussische männliche Bevölkerung befehligte, ruhte

apostolischen Nuntien für das Wohl der katholischen ruthenischen Kirchenprovinz, wobei auch die ***Berichte des Metropoliten*, *sowie der Nuntien*** über den Zustand der ruthenischen Kirchenprovinz besprochen werden.

1. *Thätigkeit des Metropoliten Joseph IV. für das Ordens-*

---

eine sehr grosse Macht, und da ist es nicht zu verwundern, dass dieses mächtige Kosakenheer, ohne darauf zu achten, dass es eigentlich dem Königreiche Polen unterthan war, selbständig Kriegszüge zu unternehmen wagte. Es beschränkte sich nicht mehr auf die Selbstvertheidigung, sondern schritt gegen die ererbten Feinde aggressiv vor — bekriegte die Krim, besuchte die Türken in Kleinasien, ja erschien auch vor den Mauern Constantinopels. Das musste bei der politischen Constellation der damaligen Zeiten zu neuen Verwickelungen führen. Kleinrussland und mithin auch die Kosaken waren dem Königreiche Polen unterthan, und weil sie mit ihren Streifzügen die damals mächtige Türkei heimzusuchen wagten, betrachtete die Pforte diese Angriffe der Kosaken als Feindseligkeiten von Seite Polens, und deswegen musste sie dagegen remonstriren, und es drohten Kriege zwischen Polen und der Türkei auszubrechen. Diesen Erwägungen konnten sich die damaligen polnischen Staatsmänner nicht verschliessen, sie mussten einsehen, dass entweder die Kosaken eingeschränkt werden müssen, oder dass es zu Kriegen mit der Türkei kommen muss. Da gesellte sich noch ein anderer Umstand, welcher dazu beigetragen hat, dass es zwischen dem Königreich Polen und den ukrainischen Kosaken zu einem heftigen Conflicte kommen musste, und dieser bestand in der in Polen zu Recht bestehenden Auffassung von den politischen Rechten des Adels und von der politischen Rechtlosigkeit des Bauernstandes. In Polen herrschte, was von Niemandem angefochten werden kann, der Adel, welcher dem Bauernstande keine politischen Rechte zugestehen wollte, und deswegen konnten auch die Kosaken, da sie aus dem Bauernstande hervorgegangen sind, von der in Polen herrschenden Classe nur als Bauern behandelt werden. Das konnte nun den Kosaken, die an eine unbeschränkte Freiheit gewöhnt waren, nicht genehm sein, sie konnten und wollten sich ohne äusseren Zwang nicht als Bauern behandeln lassen und sich ihrer ererbten Freiheiten begeben. Uebrigens haben die Kosaken sehr oft zusammen mit dem polnischen adeligen Heere gegen die Feinde des gemeinsamen Vaterlandes tapfer gefochten, der polnische Adel hat demnach schon dadurch factisch bewiesen, dass er die Kosaken nicht als Bauern betrachtet, da die Bauern von Polen zum Kriegsdienste nicht berufen waren. Aber die Kosaken rekrutirten sich doch überwiegend nur aus Bauern, und dieser Umstand gestattete dem polnischen Adel nicht, die Kosaken für gleichberechtigt anzusehen. Sie waren also factisch weder Bauern noch Adelige, und dieser missliche Zustand musste früher oder später zu heftigen Streitigkeiten führen, was auch wirklich geschehen ist.

Unter den polnischen Königen war Stefan Bathory der erste, welcher dieser Frage seine Aufmerksamkeit schenkte und sie in einem für Polen günstigen Sinne zu lösen unternommen hat. Er verkannte nicht die grosse Verwendbarkeit der kosakischen Streitkräfte im Kampfe gegen die

wesen. Der Metropolit Joseph IV. hatte die Wichtigkeit der geistlichen Orden schon in seiner Jugend und noch mehr während seiner Studienzeit in Rom kennen gelernt, deswegen widmete er seine Aufmerksamkeit dem schon seit des Metropoliten Hipatius

---

auswärtigen Feinde, sah aber auch ein, dass die Kosaken als Unterthane des Königreiches Polen, in ihren bisherigen Freiheiten belassen, durch ihre selbständigen Streifzüge nach dem Auslande dem Reiche schwere Verlegenheiten und Kriege bereiten können; er wollte deshalb den Arm der Kosaken dem Reiche dienstbar machen und sie auf eine ihnen nicht fühlbare Weise in ihrer bisherigen Freiheit einschränken. Er bestätigte den Kosaken das Recht der freien Wahl ihres Hetmans, aber mit der Einschränkung, dass dieser Hetman vom Könige bestätigt werden muss; ferner bestimmte er für die Kosaken eine bestimmte Löhnung, schränkte aber ihre Zahl auf 6000 Mann ein. Durch diese sehr politisch angelegte Massregel wurden die Kosaken zuerst unter die Befehle eines dem Könige genehmen Hetmans gebracht, und was noch wichtiger war, wurde ihre Zahl sehr eingeschränkt, und demnach wurde den Bauern sehr schwer gemacht, in die Reihen der Kosaken einzutreten, und die Kosaken wurden auf diese Weise dem Bauernstande entrückt und dem Adelstande näher gebracht. Dadurch wurden aber die Kosaken auch ihrer historischen Aufgabe, dem Kampfe gegen die Asiaten, entfremdet, und in ein Söldnerheer umgestaltet, das sich, nach Art der abendländischen Söldnerheere, in der Folgezeit zu Allem verwenden liess, und jenem Herrn gehorchte und diente, von welchem es grössere Vortheile erwartete. Doch die Macht der Kosaken war noch immer gross, besonders da sie die für sie vom Könige festgesetzte Zahl nicht so genau nahmen, und es ausser diesen registrirten Kosaken bedeutend mehrere nicht registrirte Kosaken gegeben hat, welche wol keinen Sold bezogen, aber sonst gleich den registrirten Kosaken auf Streifzüge ausgingen. Daher beschloss man die Macht der Kosaken noch weiter einzuschränken, und nachdem sie schon von rechtswegen unter dem König standen, beschloss man sie auch der eigentlichen Regierung, das ist dem Adel zu unterstellen; deswegen wurde unter König Sigismund III. im Jahre 1590 betreffs der Kosaken beschlossen: 1. Die Kosaken unterstehen dem obersten Kronfeldherrn, welcher alle ihre Vorsteher ernennt; — 2. Sie müssen sich eidlich verpflichten, dass sie ohne dessen Einwilligung nichts unternehmen werden; — 3. Der Kronfeldherr muss ein Verzeichniss aller Kosaken haben; — 4. Jeder Abgang, so wie jede Entfernung des Kosaken sind die Vorsteher der Kosaken verpflichtet, dem Kronfeldherrn unverzüglich anzuzeigen; — 5. Die zum Tode Verurtheilten dürfen nicht in die Reihen der Kosaken aufgenommen werden; — 6. Jeder Kosak unterliegt einer Steuer, welche in der Ablieferung des zehnten Theiles aller seiner Einkünfte besteht.

Diese Bestimmungen, welche ausserdem alle nicht registrirten Kosaken dem Bauernstande einverleibten, schwächten noch mehr die Macht der Kosaken und machten sie von dem Kronfeldherrn oder von dem Adel abhängig, und die Folge war, dass alle missvergnügten Kosaken sich dieser schweren Lage dadurch

.eiten im Aufleben begriffenen ruthenischen Basilianerorden ganz vorzüglich zu, und er hat schon in Rom den Plan gefasst, wie dieser Orden zu reformiren wäre und welche wichtige Wohlthaten er der ruthenischen Kirchenprovinz leisten könnte. Bald

---

zu entziehen suchten, dass sie sich mit den sogenannten Saporoger Kosaken vereinigten und deren Reihen zu einer imposanten Macht brachten.

Es hatte sich nämlich schon bald nach dem Anfang des XVI. Jahrhundertes eine eigene Gruppe der Kosaken gebildet und sich hinter den Wasserfällen (porohi, porogi) des Dniepr angesiedelt, und es entstand hier eine eigene Kosaken-Colonie unter dem Namen Saporoger-Sitsch, (saporoska Sicz) deren einzige und ausschliessliche Beschäftigung das Kriegshandwerk war, und während sich die ukrainischen oder kleinrussischen Kosaken in Friedenszeiten mit Ackerbau und anderen Friedenswerken beschäftigten und in geordneten Familienverhältnissen lebten, kannten die Saporoger keine Ehe und keine Familie, ihr Handwerk und Lebenserwerb war der Krieg gegen die Türken und Tataren, sowie gegen Jeden, von dem Etwas erbeutet werden konnte, und sie rekrutirten sich aus Leuten, die in einem geordneten Staate nicht mehr leben konnten, da sie durch Verbrechen alle Brücken hinter sich abgebrochen haben und nur durch schleunige Flucht nach der Sicz ihr Leben und ihre Freiheit zu retten vermochten. In Folge dessen war die Sicz von Leuten aus aller Herren Ländern bevölkert, und weil diese Leute nichts mehr zu verlieren und nur zu gewinnen hatten, und dabei jederzeit ihr Leben auf das Spiel setzten, so bildeten sie eine tapfere Kriegerkaste, welche von einem freigewählten Hetman befehligt wurde und ihm blind zu gehorchen verpflichtet war. Dass bei einer solchen bunten Schaar von einem religiösen Leben im eigentlichen Sinne des Wortes keine Rede sein konnte, ist selbstverständlich; dennoch war die griechische Religion die herrschende, und zu ihr musste sich jeder Saporoger bekennen, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Religion er früher gehörte.

Eine grosse Verstärkung erhielt nun, wie oben gesagt, die Sicz in Folge der Verordnungen betreffs der Kosaken im Jahre 1590; denn alle missvergnügten ukrainischen Kosaken verliessen nun ihren Herd und stiessen zu den Saporogern und brachten mit sich auch einen grossen Hass gegen das in Polen herrschende Adelsystem, welcher Hass sich bald in den Einfällen der Saporogerkosaken unter ihren Hetmanen Kosinski, Loboda, Nalywajko den Polen ankündigte, und hier desto grössere Besorgnisse wachrufen musste, als auch die registrirten Kosaken mit ihrem Zustande unzufrieden und leicht dahin zu bewegen waren, mit den Saporogern gemeinsame Angriffe gegen die Polen zu unternehmen. Die Kosakenfrage trat drohend auf, und Polen hätte schon am Anfange des XVII. Jahrhundertes an deren Lösung gehen müssen, wenn nicht andere Umstände dazwischen getreten wären, welche in Folge ihrer Dringlichkeit die Lösung der Kosakenfrage verzögert haben. Diese Umstände waren: Der Zebrzydowskische Adelsaufruhr (Rokosch) und der Krieg mit Russland, das in Folge des Auftauchens der falschen Demetrien durch Usurpatoren zerrissen war. König Sigismund III. bedurfte der Hilfe der Kosaken sowol gegen den aufrührerischen Adel, als auch gegen Russland, und die Kosaken — welche nur

nach seiner Rückkehr in das Vaterland ist er selbst in den Basilianerorden eingetreten und wurde bald darauf vom Metropoliten Hipatius zum Archimandriten des Wilno'er Dreifaltigkeitklosters ernannt, in welchem er bereits den für die Ehre Gottes

---

ihre politischen Rechte vertheidigten, dabei aber monarchisch gesinnt waren, und nur der Adelsherrschaft nicht unterliegen und nicht Leibeigene werden wollten — liessen sich vom Könige gewinnen, sie kämpften sowol gegen den aufrührerischen, von den Protestanten irregeleiteten Adel, als auch gegen das schismatische Russland, und der König hatte ihnen in beiden Fällen viel zu verdanken; mit Hilfe der Kosaken wurde der Aufruhr des Adels (1607) unterdrückt, Russland besiegt und Smolensk (1611) eingenommen. Daraus ist zu ersehen, dass die Kosaken ursprünglich nicht, wie oft behauptet wird, gegen die Union aufgetreten sind; nein, sie verfochten nur ihre politischen Rechte, als die Union schon ziemlich weit ausgebreitet war und von den Häretikern und dem ruthenischen Adel schon viele Verfolgungen erduldet hatte. Erst jetzt (um 1615), und besonders 1620 fing man an, die Kosaken zu bearbeiten und gegen die Union aufzuhetzen, und erst in Folge dieser Aufreizungen wurden die Kosaken zu heftigen Gegnern der Union gemacht, was in der Geschichte des Metropoliten Rutski näher besprochen wird.

Bis zu jenen Zeiten hat man die Kosaken als erprobte tapfere Krieger gefürchtet, die Dienste aber, welche sie dem polnischen Könige in den letzten Kriegen geleistet haben, lenkten auf sie auch die Aufmerksamkeit der Feinde Polens, so namentlich Russlands, Schwedens und der Türkei, welche zu der Einsicht kamen, dass sie Polen am erfolgreichsten mit Hilfe der Kosaken zu bekämpfen im Stande sein werden, und alle diese Mächte haben in späteren Zeiten mit den Kosaken unterhandelt, und es haben sich unter den Kosaken selbst mehrere Parteien gebildet, von denen am entsprechenden Orte die Rede sein wird. Vorerst lenkte Russland seine Aufmerksamkeit auf die Kosaken, und zwar im J. 1619, als es mit Polen Frieden geschlossen hat. Damals stand an der Spitze der Ukrainischen und der Saporoger Kosaken der Hetman Peter Konaszewicz Sahajdaczny (Sohn des Samborer [in Galizien] Adeligen Konon oder Konasz Sahajdaczny, der in Ostrog studirte und dann bei den Saporoger Kosaken diente), welcher als ehemaliger Student der unter den heftigsten Gegnern der Union stehenden Ostroger Akademie gewiss keine Vorliebe zur katholischen Kirche hatte, und deswegen als Kosakenhetman den Hass gegen die Katholiken und die Unirten auch auf die Kosaken übertrug. Ausserdem erschien damals in Russland der Patriarch von Jerusalem, Theophan, welcher die Abneigung der Kosaken gegen die Union zum Fanatismus steigerte. Weil man nun sah, dass der Glaube der katholischen Ruthenen mit dem Glauben der katholischen Polen derselbe war, so war es ein Leichtes, die Kosaken zu überreden, dass die Union ein Feind der politischen Rechte der Kosaken sei, und sie zur Verfolgung der Union zu bewegen. Anderseits sah man in dem schismatischen Russland den natürlichen Feind des Katholicismus, und die Kosaken mochten sich mit der Hoffnung schmeicheln, dass sie im Bunde mit Russland auch

... Seelenheil der Menschen begeisterten Gottesmann ... Josaphat Kuncewicz mit anderen frommen Brüdern ange... ...en hat. Als Vorsteher eines der grössten ruthenischen Klöster ...en ihm die mannigfachen Gebrechen und Unzulänglich-

... politischen Rechte bewahren werden, welche Hoffnung sie in der Folge ... enttäuschte. Dabei hat es gewiss auch von Seite Russlands nicht an Bewer...ungen gefehlt, und die Folge der angedeuteten Umstände war, dass die Kosaken sich zu Russland hinzuneigen anfingen, nachdem sie vom genannten Theophan eine feierliche Absolution von der Sünde, dass sie gegen Russland gekämpft haben, erhalten hatten. Die Folgen dieser Erscheinung in kirchlicher Beziehung werden am geeigneten Orte besprochen, aber auch in politischer Beziehung war dieser Umschwung in der Politik der Kosaken für Polen sehr wichtig. Denn Polen war von drei Seiten von Feinden umgeben, von denen es mit Schweden und Russland damals wohl nicht im Kriege stand, aber jeden Tag neue Feindseligkeiten befürchten konnte; und von Süden zog gerade damals (1621) der mächtige Sultan Osman II. mit grossen Heeressäulen gegen Polen heran. In dieser kritischen Lage, in welcher sich Polen befand, war das gute Einvernehmen mit den Kosaken von der grössten Bedeutung; denn wenn sich die Kosaken damals empört hätten, so wäre der Bestand Polens sehr in Frage gestellt. Aber da ist es dem Könige Sigismund III. gelungen, die Kosaken durch die ihnen, wahrscheinlich mündlich, gemachten Zugeständnisse für sich zu gewinnen, und er hat die Türken bei Chocim (1621) vollständig geschlagen. (Es ist fast komisch, wenn noch heute in wissenschaftlich-historischen Aufsätzen über diese Frage die Kosaken als wilde Raubschaaren und Konaszewicz als gefürchteter Bandenführer geschildert wird. Es scheint fast, dass Werke von solchem historischen Werth, lieber in Manuscripten der neugierigen Nachwelt aufbewahrt werden sollten.) Doch das zwischen Polen und den Kosaken unter dem Drange der äusseren Noth erzielte Einverständniss war nicht von langer Dauer. Einerseits sträubte sich die polnische Regierung dagegen, den Kosaken die verlangten Rechte zu gewähren, anderseits traten die Kosaken, auf die dem Staate geleisteten guten Dienste pochend, mit ihren Forderungen immer ungestümer auf, und, gehetzt von den schismatischen Hierarchen, liessen sie sich zu Grausamkeiten und durch nichts gerechtfertigten Gräuelthaten gegen die Katholiken, besonders aber gegen die katholischen Ruthenen, hinreissen, welchen Gräuelthaten sie in der Ermordung des heil. Josaphat (1623) die Krone aufsetzten. Diese Gräuelthaten mussten für die von ihren fanatischen Hierarchen irregeführten Kosaken verderbliche Folgen bringen, und wirklich beschloss die polnische Regierung, den Ausschreitungen der Kosaken ein Ende zu machen, indem die Kosaken ihrer Rechte verlustig erklärt und abermals dem Kronhetman unterstellt wurden. Die ukrainischen Kosaken fügten sich ins Unvermeidliche; aber die Saporoger Sicz bekriegte unter ihren Hetmanen Taras, Pawluk u. A. die polnischen Heere, denen sie aber nicht gewachsen war und wahrscheinlich schon damals unterlegen wäre, wenn Polen nicht wieder durch auswärtige Kriege daran gehindert worden wäre. Es kam nämlich der schwedische Krieg 1626—1629, welcher in dem Kriege gegen die Kosaken einen Still-

keiten des ruthenischen Basilianerordens im Allgemeinen und des seiner Sorge anvertrauten Klosters im Besonderen nicht unbekannt bleiben. Er sah wohl ein, dass die ruthenischen Klöster von der Regel ihres seligen Stifters, des sel. Theodosius, sehr

---

stand brachte; aber bald nachher entbrannten (1631—1632) erneuerte Kämpfe zwischen dem Saporoger Hetman Pawluk und dem polnischen Kronfeldherrn Koniecpolski, denen erst der Tod des Königs Sigismund III. ein vorläufiges Ende brachte. Es handelte sich um die Wahl eines neuen Königs, und die Kosaken traten mit einer neuen, bis nun zu unerhörten Forderung auf, sie verlangten zur Wahl des Königs zugelassen zu werden. Diese Forderung wurde ihnen aber verweigert, wiewol man ihnen viele Zugeständnisse auf Kosten der katholischen Ruthenen gemacht hat, von denen am entsprechenden Orte die Rede ist. Unterdessen sann die polnische Regierung auf weitere Schwächung der Kosaken. Man unterstellte sie von Neuem dem Kronhetman (1635) und rüstete diesen mit den grössten Vollmachten aus, und um den Herd aller unzufriedenen Kosaken unschädlich zu machen und so die Kosakenaufstände unmöglich zu machen, beschloss man, gegen Sicz die Festung Kudak zu erbauen. Diese Festung wurde unmittelbar vor den Wasserfällen des Dniepr erbaut (vgl. Lelewel, hist. Atlas von Polen, Bl. XI.) und sie hielt die Sicz im förmlichen Belagerungszustande, indem sie den Saporogern den Weg nach Westen und Nordwesten verlegte; im Norden aber lag Russland, das sie nicht angreifen konnten, ohne sich neue Feinde zu bereiten, und es blieb den Saporogern nur der Weg nach Osten in die Tatarei frei. Die Saporoger betrachteten die Festung mit feindseligen Augen, denn sie sahen, dass sie zu ihrer Vernichtung bestimmt ist, und sie griffen dieselbe bald an; aber sie erlitten von dem polnischen Feldherrn Potocki, der sie bis in die Sicz verfolgte, eine harte Niederlage, und in Folge dessen wurden gegen sie im Jahre 1637 noch strengere Massregeln ergriffen, indem sie nun unter die Gewalt der dazu erwählten Landtags-Commissäre gestellt wurden. Diese Massregel hat die Saporoger ganz in die Hände der regierenden Adelspartei geliefert. Denn so lange die Kosaken nach den Bestimmungen des Königs Stefan Bathory (1576) das Recht hatten, sich den Hetman frei zu wählen, welcher vom Könige bestätigt wurde, unterstanden sie nur dem Könige, und die Republik Polen ging sie wenig an. Als man sie später (1590) dem Kronfeldherrn unterstellte, kamen sie schon in eine theilweise Abhängigkeit von der herrschenden Adelspartei, von welcher der Kronfeldherr auch abhängig war; — und nun wurden sie unter Landtags-Commissäre gestellt, das heisst, ganz dem Willen der herrschenden Partei preisgegeben. Die Saporoger versuchten zwar neue Aufstände unter ihrem selbstgewählten Hetman Ostranica, aber ohne Erfolg; der polnische Feldherr Jeremias Wiszniewiecki — ein Ruthene — hat sie vollständig geschlagen und ihren Herd, die Sicz, arg verwüstet. In diesem Zustande ist das ganze Kosakenthum bis zum Auftreten des Bohdan Chmielnicki (1647) geblieben, wo sich dann die Sachlage vollständig änderte, wie am entsprechenden Orte gesagt werden wird. (Vgl. M. Kojalowicz, Vorlesungen über die Geschichte von Westrussland, S. 269—288).

[illegible] angegangen waren, aber er konnte sich seiner Einsicht auch nicht verschliessen, dass die Regel des sel. Theodosius, ungeachtet ihrer sonstigen Vortrefflichkeit in mancher Beziehung unzureichend war, insbesondere deswegen, dass sie die einzelnen Klöster ganz unabhängig liess, und zwischen den einzelnen Klöstern kein engeres Vereinigungsband knüpfte. Der selige Theodosius ging eben von dem Grundsatze aus, dass sich die Ordensmänner streng und gewissenhaft an die Ordensregeln halten werden, und dass namentlich die aus dem Basilianerorden hervorgehenden Diöcesan-Bischöfe in den in ihren Diöcesen befindlichen Klöstern die genaue Befolgung der Ordensregel überwachen werden, dass demnach eine oberste Ordensbehörde entbehrlich sei. Doch es ist anders gekommen, wie wir im zweiten Zeitraum unserer Geschichte gesehen haben. Die Ordensregel ging in vielen Klöstern fast ganz in Vergessenheit, und da es unter den einzelnen Klöstern keinen Vereinigungspunkt gegeben hat, sind viele Klöster zu Grunde gegangen, wogegen wieder andere entstanden, um nach kurzem Bestande spurlos zu verschwinden. Diesen Gebrechen und Uebelständen wollte der Metropolit Joseph IV. abhelfen, und das war seine erste Thätigkeit, die ihn bis an sein Lebensende beschäftigte. Es wird davon bei der Geschichte des Basilianerordens noch näher gesprochen werden, daher wird hier nur eine übersichtliche Darstellung der diesbezüglichen Thätigkeit des Metropoliten Joseph IV. gegeben. Der Metropolit begann seine reformatorische Thätigkeit damit, dass er den ruthenischen Klöstern nach Art der abendländischen Klöster eine einheitliche innere Organisation zu geben beschloss, und zu dem Zwecke *berief er auf den [illegible] Juli 1617 die Hegumene der grösseren Klöster zu einem Capitel nach Nowogrodowicz*[illegible]), und legte den versammelten Vätern die dringende Nothwendigkeit der Reform der Klöster dar, entwickelte die Art und Weise, wie diese Reform durchzuführen sei, und noch auf demselben Capitel wurde beschlossen, dass alle ruthenischen Klöster Eine Congregation bilden sollen, an deren Spitze Ein Vorsteher unter dem Namen *Protoarchimandrit* stehe, und dass die Protection des ganzen Ordens in allen Angelegenheiten dem Metropoliten zusteht. Aus-

---

[illegible]) [illegible] des Basilianerordens. Lemberg 1867. S. 244. Igr. Stebelski a. a. O. II. S. 121.

serdem wurde die Art der Wahl des Protoarchimandriten, der Hegumene, die Art der Aufnahme der Novizen und andere Vorschriften erlassen, und bestimmt, dass das Generalcapitel alle vier Jahre abgehalten werden soll. So wurde der Grund zur Reform des Basilianerordens gelegt, und der Metropolit schritt nun zur inneren Organisation desselben; er sammelte die Ordensvorschriften und verfasste sie in einer leichtfasslichen Form und legte sie dem nächsten Generalcapitel (1621) zur Berathung vor. Diese Ordensregel wurde berathen und angenommen, und es wurden nun genaue Vorschriften für den Protoarchimandriten, für die Consultore, Hegumene, für den Novicenmagister, für die Lehrer und Instructoren, ja sogar für die Küchenmeister und andere Klosterbedienstete erlassen, und so wurde das ganze ruthenische Ordensleben auf neue, sichere Bahnen gestellt. Dabei sorgte man auch für die wissenschaftliche Ausbildung des Ordensclerus, und in diesem Bestreben wurde der katholisch-ruthenische Episcopat nicht nur vom heiligen Stuhle, wie wir auf einer anderen Stelle sehen werden, sondern auch von Laien unterstützt: so hat namentlich der Adelige, *Adam Chrebtowicz*, unmittelbar nach dem ersten Generalcapitel (1617) auf seinen Gütern zu Krasnobor ein Kloster gestiftet und in demselben eine Schule für 10 junge Ordenscleriker errichtet[200]). Diese löblichen Bestrebungen wurden bald mit den herrlichsten Folgen belohnt; die Ordensdisciplin lebte auf, der Geist des sel. Theodosius beseelte die Mönche, welche nun ein wahrhaft frommes Leben führten, und dabei für die Erziehung der Jugend und des weltlichen Clerus wirkten, und so wieder das wurden, was sie in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens waren.

2. *Sorge des Metropoliten Josephs IV. um die Hebung des Saecularclerus, des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Ordnung.* Nachdem der Metropolit auf diese Weise für das ruthenische Ordenswesen Vorsorge getroffen hat, richtete er seine Aufmerksamkeit auf den Saecularclerus, welcher sich womöglich in einem traurigeren Zustande befunden hat, als die Regulargeistlichkeit. Der Seelsorgeclerus war in moralischer und physischer Beziehung gänzlich vernachlässigt, und wiewol schon der Metropolit Hipatius die Lage desselben aufzubessern trachtete, war noch

[200]) Schematism. a. a. O. S. 247. — Ign. Stebelski, l. c. II., S. 121.

Vieles zu thun. und namentlich musste für die Aufklärung des Clerus gesorgt werden. da ihm diese bisher fast ganz abging. *In was für einem traurigen und verlassenen Zustande sich der ruthenische Seelsorgeclerus befunden hat*, haben wir schon am Schlusse des zweiten Zeitraumes unserer Geschichte gesehen[201]), und ein Zeitgenosse, der Verfasser der *Antirresis*, schildert den materiellen Zustand dieses Clerus mit grellen, aber wahren Farben[202]), und dies wird auch von anderen Seiten bestätigt. So schreibt der *apostolische Nuntius de Torres* in seinem Berichte an den heil. Stuhl im Jahre 1621 über die ruthenischen Seelsorgepriester im Allgemeinen Folgendes[203]): „Die Schismatiker sind von ihren Popen (Priestern) gänzlich abhängig, sind ihnen sehr gehorsam und lassen sich von ihnen in Allem leiten; wenn man diese deswegen gewinnen könnte, so möchten jene ihnen bald folgen; und das ist gar nicht unmöglich, denn *die Popen sind so arm, dass sie zum Unterhalt ihres Lebens mit eigenen Händen das Feld bebauen müssen. Wenn man ihnen Hilfe leisten und ihre unglückliche Lage aufbessern wollte, möchten sie sich nicht so, wie bisher, widerspenstig zeigen.* Die lateinischen Bischöfe, von denen viele Güter besitzen, die von Disunirten bevölkert sind, könnten diese durch die Hebung der Priester aus diesem Elend und dieser Erniederung für die Union gewinnen; und wie das leicht zu erreichen ist, beweist am besten ein neues Beispiel der PP. Dominikaner, welche auf diese Weise bewirkten, dass in einem nahe von Lemberg gelegenen Dorfe die Popen mit den Bauern der Union beigetreten sind." So war also die materielle Lage der ruthenischen Saeculargeistlichkeit eine sehr traurige und (wir werden auf diesen Gegenstand noch zurückkommen) der Metropolit Joseph IV. suchte diese nach Möglichkeit aufzubessern; aber nicht weniger traurig war die moralische Seite dieses Clerus, da ihm fast alle Bildung mangelte, und der Metropolit suchte nun diesem Zustande abzuhelfen. Schon die Organisation des Ordenswesens war in dieser Beziehung sehr nützlich, denn die Mönche widmeten sich in ihren Klosterschulen nicht nur dem Volksunterrichte, sondern sie haben gleich nach dem ersten Generalcapitel (1617) bei ihren

---

201) Vgl. I. Bd., S. 582 f.

202) Vgl. oben II. Bd., Note 11, S. 21.

203) Relacye Nuncyuszow II. S. 155.

Klöstern zu Minsk und Polozk auch höhere Lehranstalten, an denen auch die lateinische Sprache gelehrt wurde, für die Candidaten des Saecularclerus angelegt, zu denen sich dann später noch andere ähnliche Anstalten bei den Klöstern in Zyrowica, Wladimir und Borun gesellten[204]). *Der Metropolit wollte* aber auch eine eigene der Erziehung des Saecularclerus gewidmete Anstalt, nämlich *ein geistliches Seminar gründen*, und zu dem Zwecke hat er eine *Provincialsynode nach Kobryn* berufen. Diese Synode wurde im Jahre 1626 im September gehalten[205]), und es erschienen ausser dem Metropoliten die Bischöfe von Wladimir, Luzk, Smolensk, Pinsk und Premysl und der Erzbischof von Polozk, und der Metropolit legte der Synode zuerst die Nothwendigkeit der Gründung eines Clericalseminars zur Berathung vor. Diese Frage wurde schon früher besprochen, und zwar unter Mitwirkung des Papstes, wie aus einem Breve des Papstes Urban VIII. vom 22. August 1626 an den Metropoliten und an die übrigen ruthenischen Bischöfe hervorgeht[206]), worin der Papst den Eifer des Metropoliten für die Erhöhung der Ehre Gottes und seine Frömmigkeit belobt, und namentlich dem Bestreben, im Norden ein geistliches Seminar für die ruthenische Jugend zu gründen, das gebührende Lob ertheilt, und zu diesem Zwecke aus eigenen Mitteln 1000 Skuden widmet. Die Angelegenheit hat demnach auf der Synode keine Schwierigkeiten getroffen, es wurde die Gründung dieses Seminars beschlossen, und der Metropolit hat zu dem Zwecke aus eigenen Mitteln 10.000 poln. Gulden beigesteuert, die übrigen sieben Bischöfe aber, welche der Papst in dem angeführten Breve „ruthenae Ecclesiae septena candelabra" nennt, und sie zu Opfern zu demselben Zwecke auffordert, haben nach ihrer Möglichkeit beigesteuert, so dass der Bau des Seminars in Minsk gleich in Angriff genommen werden konnte und dasselbe bald seiner Bestimmung übergeben wurde.

Ausserdem erliess die Synode viele heilsame Beschlüsse: so wurde beschlossen, dass die Suffragan-Bischöfe dem Metropoliten alle Jahre über den Stand ihrer Diöcesen berichten, damit dieser dann im Stande sei, einen der wahren Sachlage entsprechenden

---

[204]) Schematism. l. c. S. 248.

[205]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 456.

[206]) Theiner, Monum. Pol. III., N. 318 pag. 379.

Bericht dem heiligen Stuhle vorzulegen und damit auf diese Weise ein einheitliches Vorgehen in der Leitung der ganzen Metropolie erzielt werden könne; dann wurde das gegenseitige Benehmen zwischen der Saecular- und Regulargeistlichkeit geregelt und Alle zur Eintracht und Liebe ermahnt; ferner suchte man dem Uebel der Simonie zu steuern, und die Uebertreter wurden mit schweren Strafen bedroht, und unter Anderen wurde auch verordnet, dass in jeder Diöcese Diöcesanarchive angelegt werden, um so dem Untergange wichtiger Documente vorzubeugen. Die Acten der Synode wurden der Congregatio de propaganda fide vorgelegt und nach deren Prüfung vom Papst Urban VIII. am 6. December 1629 durch das Breve „Militantis Ecclesiae regimini" bestätigt.

Um die in mancher Beziehung verfallene *kirchliche Ordnung und Disciplin* wiederherzustellen, suchte der Metropolit auch die vorgeschriebene, von den heil. Vätern überlieferte Gottesdienstordnung aufrecht zu erhalten und die nothwendige Einförmigkeit in der Verrichtung der kirchlichen Officien zu wahren. Besonders aber musste ihm daran gelegen sein, dass die Gläubigen nicht nach ihrem Belieben den Ritus wechseln, sondern ihrem Ritus treu bleiben sollen, welcher Gegenstand ihn sehr lange beschäftigte, wie wir bald bei der Besprechung seiner Beziehungen zu der lateinischen Hierarchie sehen werden. Weil übrigens eine erfolgreiche und einheitliche Wirksamkeit der Bischöfe am besten durch das öftere Abhalten der Provincialsynoden erzielt werden konnte, so wendete sich der Metropolit an den Papst, dass ihm erlaubt sei, regelmässig Provincialsynoden zu halten, was vom Papst Urban VIII. im Jahre 1626 bewilligt wurde[207]).

3. *Kampf des Metropoliten Josephs IV. gegen das Schisma.* Als Joseph IV. den Kiewer Metropolitanstuhl bestiegen hatte, herrschte zwischen den katholischen und schismatischen Ruthenen in Folge der aus Anlass der Wilno'er Ereignisse (1609) getroffenen Massregeln ein leidlicher Frieden, und deswegen konnte sich der Metropolit der Sorge für die innere Entwickelung und Festigung der Union widmen, was er auch, wie wir gesehen haben, gethan hat, indem er den Saecular- und Regularclerus zu heben und reformiren trachtete. Seine fernere Sorge war dahin

---

[207]) A. Petruszewicz Swodnaja litopis nach Leo Kiszka. S. 64.

gerichtet, dass den einzelnen ihm unterstehenden Diöcesen würdige Bischöfe gegeben werden, und dazu hat sich bald nach seinem Regierungsantritte vielfache Gelegenheit geboten. In Premysl wirkte damals der grosse Kämpfer für die Union, *Athanasius Krupecki*, welchen der Metropolit nach seinen Kräften unterstützte. Lemberg war vor der Hand ein verlorener Posten, weil sich dort der schismatische Bischof Jeremias Tysarowski, durch königliche Privilegien geschützt, behauptete; in Wladimir wurde der vom Metropoliten Hipatius empfohlene *Joachim Morochowski* zum Bischof eingesetzt, welcher zu den ersten Vorkämpfern der Union gehörte; in Luzk scheinen sehr verworrene Zustände geherrscht zu haben, denn als nächster Nachfolger des Cyrill Terlecki, der bis zum Jahre 1597 genannt wird, wird erst um das Jahr 1624 *Jeremias Poczapowski* genannt; in Chelm wirkte im Anfange der Regierungszeit des Metropoliten Joseph IV. der für das Wohl der Union eifrig besorgte Bischof *Arsenius Andrejowski*, auf welchen dann noch zu Josephs IV. Zeiten die Bischöfe *Athanasius Pakosta*, *Theodor Meleszkiewicz* und *Methodius Terlecki* folgten; in Turow und Pinsk sass auf dem bischöflichen Stuhle (bis 1626) *Paisius Sachowski*, dann *Gregor Michalowicz* und (seit 1633) der nachmalige Metropolit *Raphael Korsak*; und dem Erzbisthum Polozk stand damals der greise *Brolnicki* vor, welchem der Metropolit Joseph IV. den heil. Josaphat Kuncewicz (1617) zu Coadjutor gegeben hat. Alle diese Suffragan-Bischöfe wirkten im Geiste des Metropoliten, und thaten für die Ausbreitung und Festigung der Union Alles, was in ihren Kräften gelegen war, und deswegen ist schon in den ersten Jahren der Regierungszeit Josephs IV. für die Union sehr viel Erspriessliches geleistet worden. In jenen Zeiten war sogar Hoffnung vorhanden, dass die Schismatiker in grösserer Anzahl die Union annehmen werden, deswegen wurde in Wilno auf den Vorschlag des dortigen lateinischen Bischofs Eustachius Wołowicz eine öffentliche Disputation zwischen den katholischen und akatholischen Ruthenen gehalten[208]), bei welcher sich der heil. Josaphat ausgezeichnet und alle Einwürfe der Gegner glänzend widerlegt hat. Doch diese für die katholischen Ruthenen glücklichen

---

[208]) Vgl. Leon Krewza Rzewuski, obrona jedności cerkiewnej, Wilno 1600.

friedlichen Zeiten waren nicht von langer Dauer. Die Gegner der Union, welche durch den Tod des mächtigen Fürsten Ostrogski und der beiden Bischöfe Gedeon Balaban und Michael Kopystyński ihre mächtige Stütze verloren hatten, schauten sich nun nach anderen Mitteln und Helfern zur Bekämpfung der ihnen verhassten Union um, und diese Stützen haben sie in reichlichen, von den Bruderschaften zusammengeschossenen Geldmitteln, so wie in den von den Griechen aufgewiegelten Kosaken gefunden. *Ueber die Geldmittel*, deren sich die Schismatiker zur Bekämpfung der Union mit Erfolg bedienten, *äussert sich der apostolische Legat am polnischen Hofe, Honoratus Visconti*, in seinem Berichte vom 15. Juli 1636 unter Anderm, nachdem er den ganzen politischen und religiösen Zustand des Königreiches Polen weitläufig geschildert hatte, folgendermassen[209]): „Aus dem Gesagten kann leicht ermessen werden, mit welchen Schwierigkeiten die Vertheidigung der Union verbunden war, welche die Disunirten mit seltener Hartnäckigkeit bis jetzt zu vernichten trachten. Man musste mit wahren Unholden kämpfen, denn die Disunirten, vereinigt mit den Dissidenten, gebrauchten auf dem letzten Landtage alle Schliche, die sogar die durchtriebene Bosheit der Griechen an List übertrafen, um den Zweck ihrer Umtriebe endlich zu erreichen, ja sie drohten sogar mit Gewalt, und dass sie nicht zu den Waffen griffen, ist nur deshalb geschehen, weil es *ihnen leichter war, mit Gold zu kämpfen, welches bei der hierortigen Habsucht der Katholiken ihnen zu manchem Judas den Weg geöffnet hat*". Von dieser Angelegenheit spricht ausführlich der Metropolit Joseph in seiner Informatio, von welcher unten die Rede sein wird[210]). Die Bestechung war also auch als ein gutes Mittel zur Bekämpfung der Union angesehen, und diese Nachricht erklärt auch zum Theile den Umstand, warum sich die Katholiken nicht mit jenem Eifer der Union angenommen haben, welchen der heilige Stuhl von ihnen erwartete.

Vorzüglich aber ist es den Schismatikern gelungen, die Kosaken zum Kampfe gegen die Union aufzuhetzen. Wir haben auf einer anderen Stelle gesehen, dass die Kosaken ursprünglich nur zur Wahrung ihrer politischen Rechte die Republik Polen beun-

---

[209]) Relacye Nuncyuszów, II., S. 264 f.
[210]) Bei Harasiewicz, Annales pag. 257 f.

ruhigten, welche sie zuerst im Jahre 1576, dann noch mehr seit dem Jahre 1590 einzuschränken begonnen hat. Die Kosaken erschienen in grossen Haufen in Polen, als sie sich politisch verkürzt sahen, so schon bald nach dem Jahre 1590, wo sie von dem grössten Vertheidiger des Schisma, dem Fürsten Constantin Ostrogski vertrieben wurden, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn sie gegen die Union gekämpft hätten. Ihre Streifzüge wiederholten sich dann sehr oft; als man ihnen aber ihre politischen Rechte zusicherte, liessen sie sich im Kampfe gegen den aufrührerischen Adel (1607), dann im Kriege gegen Russland (1609—1611) verwenden, und leisteten dem Königreiche sehr gute Dienste in iner-Zeit, wo die fanatischen Schismatiker von Wilno dem Metropoliten Hipatius Pociej das Leben nehmen wollten. Doch schon begann sich unter den ukrainischen Kosaken ein der Union feindseliger Geist zu regen, als sie mit den Saporogern öfters in nähere Berührung traten, und namentlich war das der Fall, als an die Spitze der ukrainischen und der Saporoger Kosaken der tapfere *Peter Konaschewitsch Sahajdatschnyj* getreten ist.

Die damals in Polen herrschenden unruhigen Zustände benützten die Gegner der Union und hetzten die Kosaken gegen die katholischen Ruthenen, namentlich gegen Mönche auf, so dass sich die Kosaken schon im Jahre 1618 durch vereinzelte, an den katholischen Ruthenen in Kleinrussland verübte, Grausamkeiten bemerkbar machten. Kiew, die Residenz des Metropoliten, befand sich in schismatischen Händen, und die dortigen Klöster, namentlich das Höhlenkloster, waren ebensoviele feste Plätze des Schisma, und der Metropolit verfügte in seinem ganzen Sprengel von Kiew nur über die Kathedrale und über das kleine Kloster zum heil. Michael — auch Wydubiczer oder Wsewoloder Kloster genannt, welches im Jahre 1088 vom Kiewer Grossfürsten Wsewolod gegründet wurde[211]) — an dessen Spitze damals der fromme für die Union begeisterte Hegumen, *Antonius Grekowicz* stand. Weil nun ringsherum sich lauter Schismatiker befanden, so war Grekowicz mit seiner kleinen Ordensgemeinde den Schismatikern ein Dorn im Auge, und weil sie ihn zum Abfalle zu bringen nicht vermochten, so beschlossen sie, ihn gewaltsam aus dem Wege zu räumen. Vor der Hand konnten sie aber die Kosa-

[211]) Nestor, ed. Miklosich pag. 129.

[illegible] noch nicht zu einer solchen blutigen That gewinnen, und *es wollte erst einem griechischen Patriarchen vorbehalten sein, die ruthenischen Schismatiker, namentlich die Kosaken zur blutigen Verfolgung der Union aufzustacheln.*

Dieser Mann, der unter das ruthenische Volk die Brandfackel des wüthendsten Hasses geworfen hat, *war Theophanes IV., Patriarch von Jerusalem.* Theophan kam auf seiner Rückreise von Moskau, wo er den Vater des russischen Czars. Philaret, zum Patriarchen geweiht hatte (1619) nach Kiew, und weil er in Moskau mit grossem Entgegenkommen behandelt und reichlich beschenkt wurde, so wollte er sich dafür dankbar zeigen, und in Kiew angekommen, drohte er den Kosaken mit der Rache des Himmels dafür, dass sie gegen die glaubensverwandten Russen zu kämpfen wagten, liess sich aber herbei, sie von dieser Sünde zu absolviren, wenn sie für die Zukunft Besserung versprechen[212]). Ausserdem wollte er dem drohenden Verfall des Schisma, welches ausser dem Lemberger Bischof Tysarowski sonst keine Hierarchie hatte, und von selbst zu verschwinden drohte, dadurch aufzuhelfen, dass er, ohne dazu berechtigt zu sein[213]), die schismatische Hierarchie zu restituiren beschlossen hat. Diesen Mangel haben die Schismatiker tief gefühlt, und in ihrem Namen hat sich Laurentius Drewiński im Jahre 1620 an dem Warschauer Landtage darüber beklagt[214]), und als sie nun einen orientali-

---

[212]) M. Kojalowicz, Vorträge S. 279.

[213]) Einige geben an, dass Theophan nicht nur kein Patriarch, sondern sogar kein Priester war, so z. B. Kulczyński, specimen eccl., Ign. Stebelski, dwa wielkie światła, II., 122. Alb. Kojałowicz, miscellanea 56 u. a. aber unrichtig, was am besten daraus zu ersehen ist, dass, als sich Meletius Smotryski zur katholischen Kirche bekehrt hatte, Papst Urban VIII. ihn im Schreiben vom 7. October 1628 (bei Theiner, Monumenta III. N. 324 pag. 381) als Erzbischof behandelt, obwol er von diesem Theophan consecrirt worden war, was nicht geschehen wäre, wenn Theophan nicht Bischof gewesen wäre.

[214]) Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 429 f. Drewiński erhebt Klagen darüber, dass aus Mangel an Priestern Kinder ohne Taufe und Kranke ohne heilige Sakramente sterben, und Todte ohne kirchlichen Segen beerdigt werden; dass das Volk in wilden Ehen lebt, und die Sittenlosigkeit immer mehr zunimmt. Dann beschwert er sich über andere Unbilden, namentlich aber darüber, dass der König zur bischöflichen Würde nicht Adelige, sondern Leute von niederem Herkommen erhebt. Ecce! um was es sich den eifrigen ruthenischen Deputirten handelte! Er sagt wörtlich: „Wem ist das unbekannt, dass der heute sogenannte Erzbischof von Po-

schen Patriarchen in ihrer Mitte erblickten, beschlossen sie, die Gelegenheit zu benützen, und sich von ihm die Hierarchie geben zu lassen. Dieser Wunsch hat den Theophan nach Kiew geführt, und er wartete nur auf den Augenblick, wo er ihn wird ausführen können. Die Kosaken, von den einheimischen Feinden der Union gehetzt, waren zu jeder raschen, sogar gewaltsamen That, bereit; der schlaue Grieche aber wollte sein rechtloses Verfahren in eine Rechtsform kleiden, und er liess vorerst eine Versammlung einberufen, und in Folge dessen erschien schon am 26. März 1620 ein zahlreicher Adel in Kiew. Unter dem Schutze der Saporoger, welche sich durch die Anwesenheit des Patriarchen sehr geehrt fühlten, wurde die Versammlung abgehalten, und es wurde beschlossen, noch auch die Stände von Litauen und Rothrussland zu gemeinsamen Berathungen einzuladen. Auf die Kunde von den Vorgängen in Kiew, welche die Kosaken mit unglaublicher Schnelligkeit nach allen Gegenden verbreiteten, eilten bald viele Abgesandte nach Kiew, und es bedurfte nur eines Winkes, um den Bürgerkrieg in hellen Flammen auflodern zu machen. Die Kunde von diesen Vorgängen kam auch nach Warschau, und der König, der jetzt, wo ein grosser Krieg mit der Türkei auszubrechen drohte, der Hilfe der Kosaken gerade am meisten bedurfte, konnte nichts sehnlicher wünschen, als dass der Grieche auf eine nicht auffällige Weise aus dem Lande geschafft werde. Der Grieche war aber schlau genug, um sich nicht

---

kak (heil. Josaphat Kuncewicz) geboren in Wladimir und Sohn eines Schustert ist, sich eine Adelsfamilie gebildet hat, und sich Kuncewicz nennt? Wer siehs nicht mit eigenen Augen, dass der Peremyschler Bischof, zubenannt Szyszka, der Sohn eines Hirten ist, und dass der leibliche Bruder seines Vaters noch heute als Bauer im Dorfe Wloki in der Kiewer Wojewodschaft lebt. Wem ist das unbekannt, dass der Bischof von Wladimir ein Sohn der Lemberger Bürgersfrau Steckowa ist? Wem — beim lebendigen Gott — ist es unbekannt, dass der Bischof von Chelm, genannt Pokost (Pakosta), der Sohn eines Kaufmanns von Wilno ist?" Also der ruthenische Adel brachte, wie wir sehen, seine Klagen darüber vor, dass man wagte, auch nicht Adelige zu höheren Würden zu befördern! Es widerstrebte das dem Begriffe von seinen Standesrechten, weil auch er den Bauer und den Bürger nach den Begriffen seiner Zeit für rechtlos und blos für ein zum Dienste dastehendes Geschöpf ansah. Wenn das die heutigen Vertheidiger der damaligen Verfechter des Schisma berücksichtigen wollten, so könnten sie leicht zu der Ansicht kommen, dass jenen Herren vor Allem und Jedem ihre Standesrechte vor Augen standen, nicht das Wohl ihrer Kirche und ihrer Nation.

so ganz einfach wegtreiben zu lassen, er wollte Zeit gewinnen, um seinen Anhang kräftigen zu können; deswegen knüpfte er mit dem Könige und mit dessen Vicekanzler, dem lateinischen Bischofe von Luzk Unterhandlungen an, und als er auf diese Weise alle seine Anstalten getroffen hat, erklärte er im August 1620, dass er die schismatische Hierarchie zu restituiren bereit sei. Es kam eine grosse Schaar von Candidaten zusammen, und von diesen wurden am 15. August von Theophan in der Kirche des Höhlenklosters folgende Bischöfe für alle ruthenischen Diöcesen consecrirt: a) *Job Borecki* zum Metropoliten von Kiew und ganz Russland. Er war ein Schüler und dann Lehrer an der Lemberger Stauropigianschule und zuletzt Archimandrit in einem Kiewer Kloster. — b) *Meletius Smotryski*, zum Erzbischof von Polozk, von welchem später ausführlich die Rede sein wird; — c) *Isaacius Kopiński Boryskowicz*, für Peremyschl; — d) *Ezechiel Joseph Kurcewicz*, für Wladimir; — e) *Isaacius Czerczycki*, für Luzk; — f) *Paisius Hippolitowicz Czerkawski*, für Chelm, und g) *Abrahamius (Eacydes) Stagoński* für Turow und Pinsk. In Lemberg lebte noch der schismatische Bischof *Jeremias Tysarowski*, deswegen war dort eine neue Besetzung nicht nothwendig[215]). So hatte Theophan ohne Rücksicht darauf, dass sich in allen Diöcesen rechtmässige Bischöfe befunden haben, überall Gegenbischöfe aufgestellt, und dadurch der Zwietracht neue Nahrung gegeben. Diese Handlungsweise Theophans war auch vom Standpunkte der Schismatiker in jeder Beziehung gesetzwidrig. Denn erstens hatte Theophan als Patriarch von Jerusalem keine Jurisdiction über die ruthenische Kirchenprovinz, wenn man sie auch nur als rein schismatisch ansehen wollte. Diese Jurisdiction hatte der Patriarch von Constantinopel, und Theophan hat sich mit einer diesbezüglichen Bevollmächtigung nicht ausgewiesen. Ferner war Theophan ein Ausländer, er hatte deswegen gar kein Recht, ohne königliche Bewilligung in den polnischen Staaten irgend eine Gewalt auszuüben, und ebenso wenig war er befugt, nach dem bestehenden Staatsrechte Leute, die vom Könige kein Privilegium hatten, zu Diöcesanbischöfen zu weihen.

---

215) Vgl. Ign. Stebelski, dwa wielkie światła II., S. 123. — Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 449 s. — A. Petruszewicz Swodnaja litopis S. 58.

Den Einwand gegen die Ungiltigkeit einer von einer exterritoriellen Behörde getroffenen Verfügung hat seinerzeit der Lemberger Bischof Gedeon Balaban gegen die über ihn vom Patriarchen Jeremias II. ergangene Absetzung (1591) erhoben, und dieser Einwand wurde nur dadurch widerlegt, dass man darauf hinwies, dass diese Patriarchalverordnung auch von einer einheimischen Synode gutgeheissen wurde, und die Gegner der Union finden das Benehmen Balabans ganz in der Ordnung, und verurtheilen die ruthenischen Bischöfe, welche gegen Balaban so lieblos handelten. Aber nun (1620) kommt nach Kiew ein ganz fremder Mensch, der ganz eigenmächtig, ohne kirchliche und ohne staatliche Bevollmächtigung Bischöfe entsetzt und neue einsetzt, und dieses rechtswidrige Benehmen finden die alten und neuen Gegner der Union ganz legal, wohl aus keinem anderen Grunde, als deshalb, weil es gegen die verhasste Union gerichtet war.

Der schlaue Grieche beeilte sich mit der Creirung der neuen schismatischen Hierarchie ohne Zweifel aus dem Grunde, *weil er den Türkenkrieg herannahen sah*, und deswegen nach menschlicher Berechnung voraussetzte, dass diese vom Könige unter dem Drucke der Noth anerkannt werden wird[216]). Und in der That waren diese Berechnungen wohlangelegt; denn kurz vorher hat das polnische Heer bei Cecora eine harte Niederlage erlitten, und nun musste man sich zu einem grossen Kriege gegen die Türken rüsten. Es wurde (1620) der Landtag einberufen, aber da verweigerten die schismatischen Stände die Steuern, wenn ihnen ihre Forderungen nicht bewilligt werden. Darauf entgegnete der König[217]): „Es möge lieber die Republik, ich und Du (der Interpellant) zu Grunde gehen, nur soll der heilige Glaube nicht zu Grunde gehen.“ Als aber dem Könige die Kunde gebracht wurde, dass die Türken durch die griechische Geistlichkeit die Kosaken zum Aufstande aufreizen, und der König die Hilfe der Kosaken gegen die Türken nöthig hatte, schickte er zu ihnen den Priester Obornicki mit dem Auftrage, dass er den wahren Stand

[216]) Ignaz Stebelski, dwa wielkie świątła II., 122, schreibt dem Theophan auch die meiste Schuld an dem damaligen Türkenkrieg zu, indem er behauptet, dass er von den Russen zu den Türken geschickt wurde, um diese zum schleunigen Kriege gegen Polen zu bewegen, wozu der Sultan Osman II. ohnehin schon Anstalten getroffen hat.

[217]) Relacye Nuncyuszów, II., S. 124 in der Note.

der Dinge untersuche, und die Kosaken zu besänftigen suche. Obornicki that, was ihm aufgetragen wurde, und er berichtete in einem Schreiben vom 21. Juni 1621 von Faustynow bei Kiew an den König, dass 40.000 Kosaken dem König den Eid der Treue leisteten, aber unter der Bedingung, dass ihren Forderungen Genüge geleistet wird, das ist, dass die vom Theophan eingesetzte Hierarchie anerkannt werden wird. Im Gegentheile habe der Hetman Borodawka gedroht, dass er den gesammten Adel gefangen nehmen wird, „denn", fügte er hinzu, „vor den Saporogern zittert Polen, die Türkei und die ganze Welt!" Obornicki, der die wahre Sachlage erkannt hat, fügt hinzu: „Valde timendum est, ne Cosaci turbent multa et sit bellum servile"[218]). In Folge der Unterhandlungen des Obornicki kam bald der Hetman der vereinigten ukrainischen und Saporoger Kosaken, Peter Konaszewicz Sahajdacznyj, nach Warschau, und nachdem ihm vom König, wahrscheinlich mündliche Zusagen gemacht wurden, kehrte er zurück, und rückte bald mit 30.000 Mann dem Könige zu Hilfe, welcher nun mächtig genug war, und die Türken bei Chocim vollständig besiegt, und mit ihnen am 7. October 1621 Frieden geschlossen hat.

Die Angelegenheit wegen der Anerkennung oder Nichtanerkennung der neuen schismatischen Hierarchie, welche durch die Bemühungen des Theophan und der neuen Hierarchen nun den Schwerpunkt der Forderungen der Kosaken bildete, und einen vollständigen Umschwung in ihrer Politik herbeiführte, *wurde auf dem kurzen Landtage im Jahre 1620 nicht entschieden*, *und trat nun mit desto grösserer Dringlichkeit auf.*

Auf den Landtagen wurde die Sache eifrig besprochen, und die Stände zeigten sich bereit, die Forderungen der Kosaken zu bewilligen[219]), nur die Festigkeit des Königs Sigismund III. hatte dieses jetzt noch vereitelt. Der König sah ein, dass der Hauptfriedensstörer der Grieche Theophan sei, daher wollte er zuerst ihn aus dem Lande schaffen, und daher liess er ihn in Kenntniss setzen, dass er gleich seinem Vorgänger, dem vermeintlichen Exarchen Nicephor (1596) behandelt werden wird, was den Theo-

---

[218]) Lukaszewicz, Geschichte der reformirten Kirche in Lithauen, I., S. 190.

[219]) Relacye Nuncyuszów, II., 124.

phan veranlasste, sich zuerst in das feste Lager der Kosaken, Trechtymirow, zu begeben und von da schleunig nach seiner Heimat zu entfliehen[220]). Der Zweck seiner Reise war übrigens schon erreicht; denn ausserdem, dass er die schismatische Hierarchie restituirte, hatte er nach seinen besten Kräften Vorsorge getroffen, dass der von ihm ausgestreute Same der Zwietracht üppige Früchte tragen wird; dafür hat er theils durch schriftliche, theils durch mündliche Ermahnungen vorgesorgt. So hatte schon am 29. Mai 1620 Cyrill, der Patriarch von Alexandrien, an die Premysler Bürger ein Schreiben[221]) gerichtet, in welchem er sie zur Ausdauer im Glauben, d. i. im Schisma ermahnt, und zu ihrer Bestärkung seinen Protosyncell[222]) Joseph schickt, und ein gleiches Schreiben richtete an dieselben Bürger auch Theophan[223]), und es ist wahrscheinlich, dass er auch an andere Genossenschaften ähnliche Briefe gerichtet hat. Und als ihm klar wurde, dass er nicht mehr lange in Kiew bleiben kann, versammelte er um sich die Kosaken und ermahnte sie[224]), dass sie die katholischen Ruthenen mit allen Mitteln, sogar mit Gewalt, bekämpfen, und dass sie mit ihnen weder im Gottesdienste, noch auch im gemeinen Leben verkehren; den Römern gegenüber aber sollen sie gefügiger sein, wenn diese ihnen keine Hindernisse in den Weg legen, im entgegengesetzen Falle aber sollen sie mit ihnen so wie mit den Unirten verfahren. Nachdem Theophan seinen Glaubensbrüdern solche, eines griechischen Patriarchen würdige Lehren und Ermahnungen ertheilt hatte, kehrte er unter dem Schutze der Kosaken in seine Heimat zurück.

Unterdessen ruhten auch die neucreirten Hierarchen nicht, und jeder von ihnen suchte mit mehr oder weniger Erfolg in der ihm

---

[220]) Ign. Stebelski a. a. O. II., 125.

[221]) Abgedruckt im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1868 S. 75—80. Cyrill nennt sich hier „von Gottes Gnaden Papst und Patriarch von Alexandrien und Richter des Erdkreises". Sonst legten sich nur die Constantinopler Patriarchen den Namen öcumenischer Patriarch bei. Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat, S. 54 in der Note.

[222]) Syncelle (συγκελλος) nannte man die Kammerdiener der Patriarchen, welche dem Mönchstande angehörten; und der Vorsteher dieser Syncelle hiess Protosyncell, welcher beim Patriarchen im grossen Ansehen stand, und oft sein Nachfolger wurde.

[223]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 432.

[224]) Ign. Stebelski, a. a. O. II., S. 124.

von Theophan angewiesenen Diöcese sich Geltung zu verschaffen. Ihre Thätigkeit wird bei der Besprechung des Zustandes der einzelnen Diöcesen näher besprochen werden, hier werden nur jene von ihnen berücksichtigt, welche auf den Gang der Ereignisse in der ganzen Kirchenprovinz grösseren Einfluss geübt hatten, und zu diesen gehört der schismatische Metropolit *Job Borecki* und der Polozker Erzbischof *Meletius Smotryski*; *die Hauptpunkte ihrer Thätigkeit waren die Städte Kiew, Wilno, Polozk und Witebsk.* Unmittelbar nach ihrer Consecration beeilten sich diese schismatischen Bischöfe, sich in den Besitz der ihnen zugewiesenen bischöflichen Sitze sowie der dazu gehörigen Kirchengüter zu versetzen, und weil alle diese Sitze von legitimen Bischöfen eingenommen waren, mit Ausnahme von Lemberg, wo Tysarowski regierte, und deswegen die Usurpatoren, die keine staatliche und keine kirchliche Anerkennung hatten, überall auf Schwierigkeiten stossen mussten, deswegen erliessen sie am 15. Mai 1621 einen Protest gegen den katholischen Metropoliten und alle seine Suffragan-Bischöfe mit der Behauptung, dass diese unrechtmässige Bischöfe seien, und dass ihnen, den Schismatikern, alle bischöflichen Sitze von Rechtswegen gehören. Dem Proteste fügten sie noch allerlei Klagen hinzu, und erklärten, dass wenn es zu einem Kriege kommen sollte, dies der Union zuzuschreiben sein wird[223]). Sie haben sich also die Lehren ihres Meisters Theophan wohl gemerkt, und weil nicht Alles nach ihrem Wunsche ging, im Vorhinein mit einem Bürgerkriege gedroht.

Nach diesem gemeinsamen Proteste suchte sich Jeder in seine Diöcese geltend zu machen, und besonders rührig und eifrig hatte si Meletius Smotryski gezeigt. Theophan hat diesem fähigen Man wirklich den geeignetsten Posten angewiesen; denn in Pol wirkte seit dem Jahre 1617 der *heil. Josaphat* mit solchem Erfo dass das Schisma bereits ganz zu verschwinden begonnen *Smotryski* sah die ihm bevorstehenden Schwierigkeiten wohl und er getraute sich nicht direct nach Polozk zu begeben, dern richtete seine Schritte zuerst *nach Wilno*, wo er bei mit Häretikern verbundenen und wohl organisirten Schis kern Hilfe und Schutz zu finden hoffte, und von dor

---

[223]) Leo Kiszka, Manuscript bei A. Petruszewicz, Swodn pis, S. 59.

beschloss er sich die Wege zu ebnen und die Polozker auf seine Ankunft vorzubereiten. In Wilno hat Smotryski bei der dortigen Bruderschaft ein sicheres Asyl gefunden, und dort entwickelte er eine fieberhafte Thätigkeit, und entsendete sehr viele Briefe und Sendschreiben an das Volk und den Clerus der Polozker Erzdiöcese, worin er die orientalische Orthodoxie anpries, und die Union sowie die ganze katholische Lehre verleumdete und begeiferte, und Alle zur Empörung gegen ihren rechtmässigen Oberhirten und zum Anschluss an ihn aufforderte. Die von Smotryski ausgestreute Saat ist auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen, es fanden sich Priester und Mönche, welche dem heil. Josaphat nicht vergessen konnten, dass er sie als Unverbesserliche gestraft hat, sie liefen also dem Smotryski mit Freude zu, und verbreiteten dessen Brandschriften mit Windesschnelle in der ganzen Diöcese des heil. Josaphat. Zu ihnen gesellten sich auch manche Laien, so namentlich der Bürgermeister Johann Chodyga von Polozk, der mit einigen Gefährten eine Reise nach Wilno unternommen hat, um sich mit Smotryski ins Einvernehmen zu setzen, und den weiteren Feldzugsplan zur Vernichtung der Union zu besprechen. Auf diese Weise ist es dem Smotryski gelungen, in der Diöcese des heil. Josaphat sehr viele Anhänger zu gewinnen, was umso leichter zu bewerkstelligen war, als sich der heil. Prälat mit dem Metropoliten Joseph IV. zur Vertheidigung der von allen Seiten bedrängten Union nach Warschau begeben musste, und gerade dort verweilte. Doch, von diesen Vorgängen durch seinen General-Vicar Gennadius Chmielnicki unterrichtet, eilte er seiner Heerde unverzüglich zur Hilfe herbei, und weil ihm die Priester in Polozk treu geblieben waren, so hoffte er noch immer die Verirrten zu belehren und wieder zu gewinnen, was ihm zum Theile auch gelungen ist. *Doch unterdessen ist es auf einem anderen Punkte seiner Diöcese, in Witebsk, zum förmlichen Aufstande gekommen.* Hier wurde *Smotryski* am 3. März 1621 von der Stadtbehörde *anerkannt*, und alle katholischen Ruthenen wurden aus der Stadt vertrieben, indem man vorgab, dass der König die schismatische Hierarchie anerkannt hat. Der heil. Josaphat begab sich in diese empörte Stadt, ohne auf die ihm drohende Gefahr zu achten, und es ist ihm gelungen, wenigstens einige Verführte zu bekehren. Die Kunde, als ob König Sigismund III. die schismatische Hierarchie anerkannt hätte, kam auch nach Polozk, und deswegen

fand der heil. Josaphat bei seiner Rückkehr dahin die grösste Aufregung. Er wendete sich an den König mit der Bitte um schleunige Aufklärung, und die bald eingelangte Antwort zeigte die Grundlosigkeit der von Smotryski ausgestreuten Gerüchte. Der heil. Josaphat begab sich mit der seine Rechte wahrenden königlichen Antwort auf das Rathhaus, und schon damals wäre er unter den Streichen der fanatisirten Menge gefallen, wenn er nicht von einem treuen Anhänger gerettet worden wäre. Gleichzeitig wütheten ähnliche Stürme in Witebsk; und um ihnen Einhalt zu thun, begab sich der Kanzler *Leo Sapieha* nach Wilno, dem Centralpunkte aller dieser Umtriebe, und liess neun Rädelsführer verhaften, wagte aber nicht, den Urheber Smotryski anzugreifen. Die Kunde davon ist bald nach Kiew gekommen, und der schismatische Metropolit Job Borecki hielt sie für sehr zeitgemäss, um die Kosaken gegen die Verfolger der Orthodoxie aufzureizen. Er berief auf den 15. Juni 1622 eine Kosakenversammlung, bei welcher sich viele schismatische Priester eingefunden hatten, welche die Kosaken anflehten, dass sie sich des unterdrückten Glaubens annehmen und die Feinde desselben bekämpfen. Nach den Ermahnungen, welche die Kosaken von Theophan erhalten hatten, bedurfte es keiner grossen Anstrengung, um die raub- und beutegierigen Saporoger zur blutigen Verfolgung der katholischen Ruthenen aufzureizen. Als erstes Opfer ist schon vor längerer Zeit (1618) der vom Metropoliten Joseph IV. bestellte Vorsteher des Wydubiczer Klosters in Kiew, *Anton Grekowicz*, gefallen, nun stürzten sich die von Borecki aufgehetzten Kosaken auf die übrigen der Union treu ergebenen Insassen dieses Klosters und führten dieselben nach Trechtymirow ab[226]), wo sie eine harte Gefangenschaft erdulden mussten und erst nach

[226]) Jacob Susza, de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz, pag. 307: „Laicus Matthaeus nomine in sylvis capite deorsum nudus suspensus, quatuor diebus perduravit, tandem a muliere quadam peccora pascente religatus, esto ad se rediit, tamen usque ad mortem et signa suspensionis et defectum in capite habuit. Alios autem quatuor nempe Alexandrum Szkoldycki, Ignatium Stoponicz, Mattheum Laicum, Jacobum Kostonicki clericum iidem Cosaci arripuerunt, et Trechtymiroviam ad monasterium suum Cosaticum, in quo omnia spolia sua de hostibus percepta dicabant, deduxerunt cathenis et torquibus, inedia et carceribus per medium annum presserunt occisuri alias, nisi a rege Sigismundo severis literis increpati eos dimisissent". Vgl. auch: Relacye Nuncyuszów, II. 154. — Ign. Stebelski, a. a. O. II. 128. u. a.

längerer Zeit durch die Bemühungen des Metropoliten Joseph ihre Freiheit wieder erlangten. Es war aber nur das Vorspiel zu der grössten Gräuelthat, welche die Schismatiker bald nachher verübten. Die Kiewer Vorgänge steigerten den Muth der Feinde des heiligen Josaphat, und es war schon im Jahre 1622 kein Geheimniss, dass ihn die Schismatiker mit Gewalt aus dem Wege räumen wollten. Und die damaligen Zustände waren nicht darnach geartet, um sie von diesem Vorhaben abzuschrecken.

Als sich nämlich die Schismatiker drohender als je erhoben hatten, begab sich der Metropolit Joseph IV. zur Vertheidigung seiner bedrohten Kirchenprovinz nach Warschau, und er hatte mit Hilfe des apostolischen Nuntius den König für sich gewonnen, so dass dieser der Union auch jetzt (1620 und 1621) seinen Schutz angedeihen liess. Schwieriger aber zeigten sich die Stände, und es waren schon damals Stimmen laut, welche um den Preis der Union den Frieden mit den Kosaken erkaufen wollten, und welche glaubten, dass „es besser wäre, wenn es keine Union geben möchte, und dass es ohne die Union leichter wäre, die disunirten Herren mit ihren Familien einzeln Einen nach dem Andern für den katholischen Glauben zu gewinnen“[227]); ja es hat auch an Solchen nicht gefehlt, welche den katholischen Ruthenen namentlich deren hervorragendsten Vertretern alle Schuld an den bestehenden Unruhen zuschrieben, weil sie nicht wagten oder nicht wollten die Protestanten, welche zuerst und nachdrücklich alle Unruhen stifteten, und die Griechen, welche diese Unruhen begünstigten und nährten, in Mitleidenschaft zu ziehen. So hatte sich sogar der Kanzler Leo Sapieha auf die Kunde von den Vorgängen in der Polozker Diöcese erlaubt, einen erbitterten Brief an den heil. Josaphat zu richten[228]), worin er diesem heiligen Prälaten Vieles vorzuwerfen gefunden hat, dessen Grundlosigkeit er später selbst eingesehen und oft bereut hat.

Wie sich der höhere polnische Clerus der Union gegenüber in jenen schweren Zeiten benommen hat, kann am besten aus der dem Nuntius Lancellotti gegebenen Instruction ersehen werden, und so sahen sich die katholischen Ruthenen fast von

---

[227]) Aus der Instruction vom 14. December 1622 für den Nuntius am polnischen Hof, Johann Lancellotti, in Relacye Nuncyuszów, II., S. 165.

[228]) Diese Briefe sind abgedruckt bei Likowski, historya Unii S. 237–249. Dom Guépin l. c. im Anhange zum I. Bd. S. 1—18.

allen Seiten verlassen. *Nur der heilige Stuhl hat sie auch in jenen Zeiten der schweren Drangsale nicht verlassen.* Papst Gregor XV. beklagte schon in seinem unterm 28. März 1622 an den König Sigismund III. gerichteten Breve[229]) in bitteren Worten die Verfolgungen, welche der Metropolit Joseph und die katholischen Basilianer von den Schismatikern erduldet hatten, und ersuchte den König im Breve[230]) vom 28. Jänner 1623, dass er den katho-

---

[229]) Bei Theiner, Monumenta Poloniae III. N. 298, pag. 366.

[230]) Beide Documente befinden sich bei Theiner, Monum. Pol. III., N. 301, pag. 368. — Unrichtig ist demnach die Ansicht, als ob man in Rom damals die Lage der Union für hoffnungslos gehalten hätte, und aus dem für unvermeidlich scheinenden Schiffbruche durch die Bekehrung einzelner Familien wenigstens das retten wollte, was noch gerettet werden konnte, wie unter Anderen Joseph Spillmann (in Stimmen aus Maria Laach, Freiburg in Br. 1877. XII. Bd., S. 403) annimmt. Es mochten vielleicht einige Cardinäle so gedacht haben, der heilige Stuhl aber dachte anders, wie aus den obbezogenen Breven und aus der dem Nuntius Lancellotti am 14. December 1622 gegebenen Instruction (Relacye Nuncyuszów II., pag. 164 ff.) erhellt, in welcher unter Anderm gesagt wird: „Was die schismatischen Ruthenen anbelangt, deren es hier viele gibt, so ist diese Sache wichtig, schwierig, und gefährlich. . . . Die schismatischen Herren, unterstützt von den Häretikern, haben sich auf den Landtagen so heftig gegen die Union erklärt, dass es wenig fehlte, dass daraus nicht heftige Verwirrungen im Lande entstanden sind; denn, da sich wenige Geistliche und noch weniger Laien der Union anschliessen wollten, behaupteten sie (die schismatischen Herren), dass die Union ohne ihr Zuthun und nur aus Privatinteressen und aus Ehrgeiz einiger weniger Personen entstanden ist. . . . Die Sache hat auf jedem Landtage viel Lärm verursacht, namentlich als der Bischof oder Patriarch von Jerusalem, der vom Constantinopler Patriarchen nach Moskau geschickt wurde, sich unter den Ruthenen aufgehalten hat, und ihnen so viel Bischöfe geweiht hat, als ihm unter die Hände gekommen waren, und die Kosaken aufwiegelte, dass sie auf der Erfüllung ihrer Forderungen bestehen (d. i., dass diese Hierarchie anerkannt werde). Der damalige Nuntius Bischof di Sant' Angelo verhinderte diesen Sturm, und weil die damalige Lage Polens (wegen des Türkenkrieges) lange Streitigkeiten nicht gestattete, wurde diese Angelegenheit durch königliche Autorität beschwichtigt. Doch die Unirten leben immer in gleichen Besorgnissen, und die klügsten Bischöfe sehen viel Böse voraus, wenn diese Angelegenheit nicht auf irgend welche Weise endgiltig en schieden wird. Daher meinen Einige, dass es besser wäre, wenn es kei Union geben würde, und dass man ohne die Union die disunirten Herr leichter einzeln, eine Familie nach der andern zum katholischen Glauben kehren könnte. . . Doch anderseits schreibt mir der Kiewer Metropolit (in sein Berichte an die Propaganda, auf den wir bald kommen werden), und bek sich, dass man den Adel von der Union zum lateinischen Ritus überzieht, durch die Disunirten am wirksamsten von der Union abgeschreckt werden, i

lischen Ruthenen gegen die unausgesetzten Angriffe der Schismatiker Hilfe leiste, und forderte zu gleicher Zeit den Primas von Gnesen auf, dass er in diesem Bestreben dem Könige behilflich sei.

Es kam der Landtag des Jahres 1623, und die Union kam wieder auf die Tagesordnung. Die Schismatiker brachten eine ganze Liste von Vergewaltigungen, welche sie von den katholischen Ruthenen erduldet haben wollten, und zu deren Prüfung wurde ein aus geistlichen und weltlichen Senatoren bestehendes Tribunal eingesetzt, an dessen Spitze der Gneser Primas Laurentius Gembicki stand. Der Metropolit Joseph IV. wies die Grundlosigkeit aller von den Schismatikern erhobenen Klagen glänzend nach, so dass ihm die gleichfalls vorgeladenen Job Borecki und Meletius Smotryski nichts erwiedern konnten, und er erwartete mit Recht ein günstiges Urtheil; aber dieses fiel sehr politisch und problematisch aus. Die unirten Bischöfe, meinte man, sind freilich die vom Staate anerkannten, die vom Theophanes geweihten aber seien als Usurpatoren und Ruhestörer zu betrachten; aber um des lieben Friedens willen solle man sich gegenseitig vertragen. Das hiess mit anderen Worten, die vom Theophanes eigenmächtig creirte Hierarchie wird anerkannt.

Der Metropolit Joseph IV. sah sich einer solchen Entscheidung gegenüber ganz wehrlos, er sah seine letzte Zuflucht im heil. Stuhle und *erstattete deswegen an die Congregatio de propaganda fide einen ausführlichen Bericht* über den ganzen Zustand seiner Kirchenprovinz mit der Bitte um Schutz und Hilfe[231]). In diesem Berichte erwähnt der Metropolit im Eingange die vielfachen Verfolgungen, denen die Unirten von Seite der Schisma-

---

ihnen ihre Bischöfe sagen, dass die Lateiner keinen anderen Zweck verfolgen, als um den griechischen Ritus ganz zu vernichten, und dass sie zu dem Zwecke die Union erdachten, um den griechischen Ritus unbemerkt zu untergraben. Wir, die wir uns nur das Seelenheil zum Ziele unserer Bestrebungen gesetzt haben, kümmern uns wenig darum, ob die Disunirten Lateiner oder Unirte werden. Es wäre freilich leichter, sie einzeln als zusammen zu bekehren, . . . aber anderseits ist keine Hoffnung vorhanden, dass diese hoffärtigen und widerspänstigen Leute je in Massen der Union beitreten sollten: doch bei alledem ist es aus vielen Gründen gerathen, die Union zu unterstützen und sie am künftigen Landtage, und so oft es nöthig sein wird, zu vertheidigen."

[231]) Bei Haresiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 254—293 ganz abgedruckt.

tiker ausgesetzt sind, sagt ferner, dass es auch manche katholische Herren gibt, welche die Schismatiker begünstigen, und dass die übrigen, auch die geistlichen Senatoren und Rathsherren sich bei allen diesen Dingen nur als Zuschauer benehmen, ohne für die Unirten in die Schranken zu treten, und gedenkt mit Dankbarkeit, dass die Union nur dem heiligen Stuhle und dem Könige allen Schutz verdanke. Dann erörtert er in fünf Abschnitten die Missstände, welche der gedeihlichen Entwickelung der Union im Wege stehen, und gibt die Mittel an, welche dieselbe zu befördern geeignet sind. Der heilige Stuhl liess diesen Bericht nicht unberücksichtigt, wie wir später hören werden; unterdessen aber ereignete sich in der ruthenischen Kirchenprovinz eine Gräuelthat, welche der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung gegeben hat, und das war *der Märtyrertod des heil. Josaphat.*

Die in der Polozker Diöcese durch Meletius Smotryski verursachte Aufregung wuchs, wie wir gesehen haben, mit jedem Tag, und es war schon im Jahre 1622 kein Geheimniss mehr, dass die Schismatiker den heiligen Prälaten von Polozk mit Gewalt aus dem Wege zu räumen entschlossen sind; dazu bedurfte es nur eines geringen äusseren Anlasses, und dieser wurde ihnen im Jahre 1623 gegeben. Die Kosaken, welche, aufgeregt von dem Griechen Theophanes und dessen Schülern, schon im Wydubiczer Kloster manche Gräuelthaten verübt hatten, geberdeten sich immer ungestümer, und besonders als zu ihnen die Kunde von den Beschlüssen des letzten Landtages gedrungen war, forderten sie die letzten Anhänger des katholischen Metropoliten in Kiew gebieterisch auf, dass sie sich dem Borecki unterwerfen, und als diese ihrem Eide treu bleiben wollten, verübten sie an ihnen die grössten Grausamkeiten. So wurde[232]) der katholische Erzpriester (Archipresbyter) von Kiew, *Batila*, mit zwei dem Metropoliten Joseph IV. ergebenen Priestern von den Kosaken vor Borecki gebracht, und aufgefordert, sich diesem zu unterwerfen, und als sie dies zu thun verweigerten und an ihren rechtmässigen Oberhirten appellirten, wurden sie enthauptet. Dasselbe Schicksal erlitt auch *Matthaeus*, Erzpriester von Szarogrod, und in der Premyschler Diöcese der Basilianer *Anton Rudkiewicz*, und viele

[232]) Jacob Susza, de laboribus Unitorum l. c. pag. 307 ss. — Ign. Stebeslki, a. a. O. II. S. 128 f.

Andere, von denen wir im Zusammenhange noch an einer anderen Stelle sprechen werden. Die Kunde von diesen Gräuelthaten gelangte auch in die Diöcese des heil. Josaphat, namentlich nach Polozk, und die fanatisirten Gegner der Union, unterstützt von den Kosaken, beschlossen hier der Union ein Ende zu machen. Der heilige Hirt eilte nach Witebsk, und als ihn seine Getreuen davon abhalten wollten, tröstete er sie mit den prophetischen Worten: „Seid ruhig meine Kinder; wenn eine Trauerbotschaft von Witebsk kommt, so wird sie nur mich betreffen; kein Anderer wird den Tod zu leiden haben.“ In Witebsk im October 1623 angekommen, wurde er von einer grossen Menge umringt, welche laut seinen Tod forderte; doch noch einmal ist es ihm gelungen, die aufgeregte Menge zu beschwichtigen. Die Menge wagte den heiligen Oberhirten, der sanft aber entschlossen unter sie getreten ist, noch nicht anzugreifen. Dies ärgerte seine Todfeinde, daher nahmen sie zur List ihre Zuflucht. Sie hetzten das Volk gegen die Diener des heil. Josaphat auf, indem sie bei sich so dachten, dass, wenn sich die Diener vertheidigen und irgend Jemanden von ihren Verfolgern angreifen werden, sie dann dem Volke vorgeben werden, dass der Erzbischof die ruhigen Bürger misshandelt. Doch der heil. Josaphat durchschaute den Plan, und warnte seine Leute, so dass sich diese etwa vierzehn Tage alle Verhöhnungen stillschweigend gefallen liessen. Das konnten die Fanatiker nicht mehr ertragen, sie beschlossen in einer öffentlichen Sitzung, die im Stadthause abgehalten wurde, den Tod des heiligen Prälaten, und ertheilten einem herumstreichenden Cleriker, Namens Elias, die Weisung, dass er den Erzbischof auf offener Strasse beschimpfe; denn sie hofften, dass der Erzbischof das nicht dulden, und den Elias ergreifen lassen wird, was ihnen den Anlass geben wird, sich auf den Erzbischof zu stürzen und ihn zu ermorden. Elias befolgte genau die ihm gegebenen Weisungen, er schimpfte am 11. November 1623 den ganzen Tag vor dem erzbischöflichen Palais auf die Union, den Erzbischof und dessen Diener, und als der heil. Josaphat, der diesen Tag ausser dem Hause war, davon Abends erfahren hat, gab er auf die Bitten seiner Umgebung den Auftrag, dass wenn sich der Scandal erneuern sollte, der genannte Mensch festgenommen werde. Das haben die Fanatiker nur erwartet, und als der Wütherich Elias am folgenden Tage, am Sonntag den 12. November 1623, seine

Verhöhnungen mit grösserer Heftigkeit fortsetzte und deswegen festgenommen wurde, erscholl in der Stadt Witebsk ein wüstes Wuthgeschrei, und eine rasende Menge zog im wilden Sturme gegen das erzbischöfliche Palais, und obwol der genannte Elias auf Befehl des Erzbischofs freigelassen wurde, stürmte man die Wohnung des Erzbischofs. Die Diener wollten ihren heiligen Herrn vertheidigen, doch dieser verwehrte es ihnen, zog sich in seine Zimmer zurück und erschien nach einem innbrünstigen Gebete vor seinen Feinden, und indem er zum Segen über seine Mörder die Hände gegen Himmel erhoben hat, empfing er in demselben Augenblicke einen Schlag mit einem Knittel und einen Axthieb auf den Kopf, unter denen er ohnmächtig niederstürzte. Die Fanatiker warfen sich dann auf den Märtyrer, bedeckten ihn mit Wunden und traten seinen heiligen Leib mit Füssen, und als sie in ihm noch Athemzüge zu bemerken glaubten, schleppten sie ihn in den Hofraum, wo sie ihn völlig erwürgten. Doch der wilde Hass war noch nicht gesättigt, die Fanatiker verhöhnten noch die heiligen Ueberreste des Märtyrers, sie schleiften dieselben unter wildem Gejohl durch die Strassen bis an das Ufer der Dwina, banden ihm dann Steine an den Hals und stiessen den entseelten Märtyrerleib von einem Felsabhange in die Fluthen der Dwina. *So beschloss Josaphat Kuncewitsch als Märtyrer sein thatenreiches Leben, und Gott hat ihn bald verherrlicht*, wie wir auf einer anderen Stelle sehen werden. Die Schismatiker haben ihre fanatische Wuth auf den Gipfel getrieben, und nun musste eine Ernüchterung folgen. *Das Blut des Märtyrers ist geflossen, und es musste nach dem Worte des Herrn zur Saat werden, und für die Kirche neue gesegnete Ernte bringen*[233]).

[233]) Die Geschichte des heiligen Josaphat ist seit jeher zum Gemeinplatz geworden, auf welchem die mannigfaltigsten Gegner der Union die Quintessenz ihrer politischen und historischen Weisheit abzulagern pflegen, sie ist der Tummelplatz, auf welchem alle offenen und geheimen Gegner und Feinde der Union der Ruthenen mit Rom ihr Stelldichein genau einhalten. Wie ein deutscher, französischer u. s. w. Scribent oder Schriftsteller, welcher sich den zweifelhaften Ruhm eines liberalen Mannes (lucis a non lucendo) erwerben will, bei jeder noch so weit hergeholten Gelegenheit über die Jesuiten herfallen muss, ebenso kann ein liberal sein wollender Pole oder Ruthene nicht umhin, neben den Jesuiten besonders den heiligen Josaphat zu verunglimpfen. Ich habe nicht beabsichtigt, hier darauf einzugehen, denn einen Bantysz-Kamenski, Philaret und Genossen zu widerlegen, hiesse einen Mohr weisswaschen wollen, und übrigens

In Witebsk folgte auf die Tage der stürmischen Wuthausbrüche eine schreckliche Ernüchterung, die Rädelsführer suchten

---

ist diese ganze Schrift ihre Widerlegung; allein eine in diesen Tagen in Lemberg in polnischer Sprache erschienene Schrift nöthigt mich, noch einige Worte diesem Gegenstande zu widmen. Es ist nämlich die Flugschrift „Polityka Polaków względem Rusi, napisal Stefan Kaczala, we Lwowie 1879", d. i. die Politik der Polen bezüglich der Ruthenen. Lemberg, im Selbstverlage, 1879. — Der Verfasser hat sich vorgenommen, die politischen Verhältnisse der Polen und Ruthenen zu beleuchten, und es liegt mir fern, ihm hier auf dieses Feld zu folgen, und sein Name wäre hier nie vorgekommen, wenn er bei seinem Gegenstande geblieben wäre. Aber ihn hat wahrscheinlich die Ueberzeugung geleitet, dass er ohne einen Angriff auf seine Mutterkirche an Liberalismus verloren hätte, und er wählte gerade die Union im Allgemeinen und den heil. Josaphat im Besonderen zum Gegenstande seiner Angriffe. Dass er die Jesuiten dabei nicht schont, ist selbstverständlich. Wiewohl die Vorwürfe, welche er hier zum Besten gibt, schon oft und auch in dieser Schrift zur Genüge widerlegt sind, so seien doch einige Gedanken dieses Politikers hier angeführt. Dass der Verfasser den Metropoliten Michael Rahosa für ein Werkzeug der Jesuiten hält (S. 87), ist eine neue Erfindung, deren Erklärung Herr Kaczala schuldig geblieben ist Jedem, der die Geschichte dieses Metropoliten kennt, und auf solche historische Unzukömmlichkeiten kann hier nicht eingegangen werden; es möge hier nur constatirt werden, was der Verfasser der besagten Flugschrift von der Union meint, und darüber hat er uns nicht im Unklaren gelassen. Er stellt sich die Union als den Abfall der Ruthenen vom Glauben und als die Ursache des Unterganges des Königreiches Polen vor. So sagt er (S. 89) zum Lobe der unter den Ruthenen herrschenden groben Unwissenheit, dass „diese grobe Unwissenheit die gute Seite hatte, dass sie die orthodoxe (schismatische) Kirche vor der häretischen und jesuitischen Propaganda schützte"; also der katholische Verfasser dieser Flugschrift stellt hier den Protestantismus und den Katholicismus in gleiche Linie. Auf Seite 96 nennt er die katholischen Ruthenen „eine Beute Roms", indem er zuerst aufzählt, wie man die Union vorbereitet haben soll, und zwar unter Anderm durch Schulen u. s. w. und dann sagt: „Nach solchen Vorbereitungen betrachteten die Adhaerenten. der römischen Curie Russland für eine sichere und leichte Beute der römischen Kirche." Auf Seite 120 erklärt er die Union ganz einfach für eine Apostasie, indem er der ruthenischen Hierarchie vorwirft, dass sie sich von der Vormundschaft der Laien befreien und das Kirchenvermögen in ihre Hände nehmen wollte, und dann sagt: „Die letzte Ursache war auch der Beweggrund der Apostasie des niederen Clerus." Also der besagte Verfasser wünscht, dass der Clerus von den Laien bevormundet werde, und dass er geduldig zuschaue, was diese etwa in Glaubenssachen beschliessen, und welche Brocken sie ihm zuzuwerfen für gut finden? Die von Theophanes im Jahre 1620 eingesetzte schismatische Hierarchie findet er ganz in der Ordnung und nennt sie (S. 131) „eine Vergeltung für die aufoctroyirte Union"; auf S. 146 sagt er nach Besprechung der schismatischen Wirren: „So lange die Union, diese Quelle der Zwietracht, nicht

in schleuniger Flucht ihre Rettung, und das Volk fing an den heiligen Hirten zu beweinen, und suchte seinen geschändeten

aufgehoben war, hatten alle den (Schismatikern) Orthodoxen gegebene Privilegien keine Bedeutung" (im J. 1633), und zwar deswegen, wie der geehrte Politiker weiter unten (S. 146) raisonnirt, „weil sich im Staatsorganismus Polens eine ausländische, den Staatsinteressen fremde Macht, eingenistet hat, welche die Vernunft und das Gewissen in Fesseln schlagen wollte. Diese Macht nistete in dem katholischen Clerus, in den Jesuiten und in der römischen Propaganda"; und für was für ein Uebel er die Union hält, erklärt er kurz und bündig (auf S. 142), indem er sagt: „Wenn man den Untergang Polens vom Sigismund III. datirt, so fragen wir, was hat dieser König verbrochen? Die Geschichte antwortet: „Er hat die Union eingeführt."

Das ist die Meinung des Herrn Stefan Kaczala von der Union; die Union ist nach seiner Ansicht eine Apostasie, sie ist die Ursache des Falles Polens.

Nicht besser ergeht es selbstverständlich dem hervorragendsten Vorkämpfer der Union, dem heil. Josaphat. Der Verfasser der besagten Flugschrift hat zwar am Titelblatte die Worte: „Audiatur et altera pars" mit Emphase aufgestellt; allein mit Rücksicht auf die Union hat er dieses Princip wahrscheinlich vergessen. Dass er dem heil. Josaphat die grössten Bedrückungen der Schismatiker zuschreibt, ist nicht zu verwundern, denn das hat ja Bantysz-Kamenski etc. geschrieben, und dass er auch den Brief des Leo Sapieha an den heil. Josaphat (S. 114—118) in den ihm am meisten zusagenden Theilen anführt, kann bei der Tendenz seiner Schrift nicht befremden, wiewol dieses Schreiben in einer politischen Abhandlung ganz gut vermisst werden konnte; allein nach dem von ihm ausgesprochenen Grundsatze „Audiatur et altera pars" hätte man erwartet, dass er auch die Antwort des heil. Josaphat, die sich in der Geschichte des Likowski unmittelbar nach dem besagten Schreiben des Sapieha (auf S. 244 --249) befindet, anführen wird. Das hat er aber nicht gethan, und es sei hier die Frage erlaubt, wie kann er bei so einem parteiischen Verfahren erwarten, dass auch seine Schrift von der Partei, gegen welche sie gerichtet ist, berücksichtigt wird. Dazu fälscht er (auf S. 118) die Geschichte, indem er angibt, dass der Archidiacon des heil. Josaphat, Dorotheus, einen schismatischen Priester überfallen hat, und dass nur auf die Kunde von dieser Gewaltthat „die bisher geduldigen Bewohner von Witebsk ergrimmten" und den Mord vollbrachten. Der wahre, documentarisch eidlich beglaubigte Sachverhalt wurde oben dargestellt, daher ist es unnöthig, hier ein Wort darüber zu verlieren. Ganz anders hätte der Verfasser geurtheilt, wenn ihm die Thätigkeit des heil. Josaphat, wenn ihm sein mildes Verfahren mit dem in jenen Zeiten von den Herrn geknechteten Volke, wenn ihm die Pastoralregeln des Heiligen bekannt gewesen wären. Dass der Verfasser gegen den heil. Josaphat den Vorwurf (S. 162) erhebt, dass ihn die Union, obwol er nicht vom Adel war, zum Erzbischof erhoben hat, ist zum mindesten lächerlich.

Auch manche andere historische Unrichtigkeiten begegnen uns da an vielen Stellen: So wird auf S. 103 behauptet, dass mit Gedeon Balaban sich „auch die übrigen Bischöfe von der Union abgewendet haben"; obwol uns

Leib wieder zu finden. Die Kunde von der Ermordung des heiligen Hirten verbreitete sich mit Windesschnelle nach allen Gegen-

nur von dem Abfalle des Gedeon Balaban und des Michael Kopystyński bekannt ist; — und weiter unten (S. 104) behauptet er, dass „das Lager der Unirten die Angelegenheit der Union gar nicht näher prüfte, diese sei ohne eine Synode beschlossen und vom Papste bestätigt worden.“ Die Synoden der ruthenischen Bischöfe, welche in den Jahren 1594 und 1595 in Sachen der Union gehalten wurden, und die vielfachen speciellen Verhandlungen in derselben Angelegenheit, von denen wir am Ende des zweiten Zeitraumes unserer Geschichte gesprochen haben, scheinen für den Verfasser nicht zu existiren. Freilich lässt er uns nicht im Unklaren, auf was für einer Synode nach seiner Ansicht die Union hätte discutirt werden sollen, indem er kurz vorher (S. 104) sagt: „Entsprechend den alten Sitten der orientalischen Kirche war zur Veränderung der Glaubensdogmen die Bestimmung der Geistlichkeit selbst unzureichend, sondern es war auch die Zustimmung der Laien, und zwar sowol des Ritterstandes als auch des gemeinen Volkes erforderlich, damit keine Vergewaltigung in Sachen des Glaubens und des Gewissens eintrete.“ So! das hat ausser dem Philaletet in seiner Apokrisis sonst kein Gegner der Union so einfach und ungeschminkt ausgesprochen. Welches Dogma hat denn die griechische Kirche auf diese Weise aufgestellt? Welcher heil. Vater der griechischen Kirche hat je diese Meinung ausgesprochen? Also nach der Ansicht des genannten Herrn hätte man, um correct und im Sinne der orientalischen Kirche bei der Annahme der Union vorzugehen, die Kosaken zum Concil berufen sollen? also in Glaubenssachen sollte etwa eine Volksversammlung entscheiden? Ist es unserem Politiker nicht bekannt, dass der von ihm hier proclamirte Grundsatz von der griechischen Kirche längst verurtheilt ist? Ahnt er nicht, dass das ein rein protestantischer Grundsatz ist? Der Verfasser beklagt sich auf einer anderen Stelle gegen die Polen, dass sie sich in Glaubenssachen eingemischt haben; hätte er selbst diesen Fehler nicht begangen, so hätte er sich in die hier angeführten Behauptungen nicht verrannt. Was die schismatischen Bischöfe von der Einmischung der Laien in Kirchenangelegenheiten gehalten haben, und welche Folgen diese Einmischung nach sich gezogen hat, beweist unter Anderm die Geschichte des Lemberger Bischofs Gedeon Balaban, welche hier verglichen werden möge. Diese wenigen Worte reichen hin, um den Werth der vorliegenden neuesten Verunglimpfung der Union von einer Seite, von der man es am wenigsten erwartet hätte, zu kennzeichnen. Es ist unnöthig, hier seine Behauptungen, die er zur Irreführung oder, vielleicht selbst irregeleitet, aufgestellt hat, zu widerlegen, weil sie an den entsprechenden Stellen unserer Geschichte widerlegt sind. Es seien hier nur noch einmal die Worte eines Mannes, den Herr Kaczala freilich nicht sympathisch findet, nämlich die Worte des Meletius Smotryski angeführt: „Schauen wir, wie wir vor lauter Zizanien, Philaleten, Orthologen, Cleryken, Suraski's, Asarien und anderen ähnlichen Matheologen unsere heiligen Kirchenlehrer, einen Athanasius, die Cyrille, den Basilius, die Gregore, den Chrysostomus, Damascenus und andere heilige Lehrer gering schätzten. . . . . Doch, da dieses Uebel einmal geschehen ist, möge es, das gebe Gott, sich nicht mehr wiederholen! (Apologie S. 24 und 25.)

den, und versetzte die Gegner der Union in Furcht und Schrecken. Die Kosaken, welche an diesem Morde theilgenommen haben[234]), mussten das Aeusserste befürchten. Meletius Smotryski, der moralische Miturheber dieser Gräuelthat, entfloh nach dem Orient. *In Polozk* wirkte die Kunde erschütternd; Viele bekehrten sich zur Union, unter ihnen der Bürgermeister Chodyga, und forderten die Ueberreste des heiligen Märtyrers zurück. Die Nachricht drang bald auch zum Kanzler *Leo Sapieha*, welcher noch vor unlanger Zeit sich der Schismatiker angenommen, und nun seinen Irrthum eingesehen hat, und vom Könige im Schreiben vom 19. November 1623 dringend eine exemplarische Bestrafung der Mörder verlangte.

Am schwersten hat dieser Schlag den Metropoliten Joseph IV. getroffen, welcher die Kunde davon auf seinem Schlosse Ruta von einem Augenzeugen erhalten hat. Er hat im heil. Josaphat seinen treuen Freund und seine beste Stütze verloren; doch pries er in seinem am 31. December 1623 an den Papst Urban VIII. gerichteten Schreiben[235]) die ruthenische Kirche glücklich, dass sie durch den Martertod ihres heiligen Bischofs im Himmel einen neuen Vertreter gefunden hat.

Der König Sigismund III., von der Mordthat unterrichtet, säumte nicht, die Schuldigen nach dem strengen Rechte zu bestrafen, und er hatte noch vor dem Einlangen des zweiten[236]) päpstlichen Schreibens[237]) vom 10. Februar 1624 über die Schul—

---

[234]) M. Kojalowicz, Vorlesungen über die Geschichte von Westrussland, Moskau 1864, S. 282 f.

[235]) Dieses Schreiben war von Minsk datirt. Davon hat der Metropolit von Nowogrodek am 27. Jänner 1624 auch an den Cardinal Octavius Bandini geschrieben, und am 30. Jänner 1624 berichteten alle ruthenischen Bischöfe an die Propaganda, dass sie sich aus Anlass des Martertodes des heil. Josaphat in Nowogrodek versammelten, um gemeinsame Berathungen zu pflegen, und die Cardinäle um ferneren Schutz bitten, was ihnen der Cardinal Bandini in einem bald darauffolgenden Schreiben von Neuem zusagte. — Diese Schreiben sind bei Kulczyński, appendix ad specimen Eccl. ruth. pag. 70 ss. abgedruckt.

[236]) Das erste päpstliche Schreiben an den König, „Quis dabit oculis nostris fontem lacrymarum“, war auch vom 10. Februar 1624 datirt. (Bei Kulczyński, appendix ad specimen eccl. ruth.

[237]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 304, pag. 371. Der Papst sagt zuerst, dass die Kosaken, diese tapferen Soldaten, den wahren Glauben zu vernichten drohen, und fährt dann fort: „Exsurge Rex, apprehende arma et scutum, et si publica salus idexigat, serpentem huius pestilentiæ contagionem ferro etiam

digen nach dem Rathe des Kanzlers Leo Sapieha die gerechte Strafe verhängt[238]), und davon wurde der heilige Stuhl in Kenntniss gesetzt, und zwar unter Anderm auch von dem Metropoliten Joseph IV. im Schreiben von Byteń am 11. Februar 1624 an den Cardinal Bandini[239]).

Der Martertod des heil. Josaphat hat aber nicht nur in den Diöcesen Polozk und Witebsk für die Union günstige Folgen gehabt, sondern er hat die Sache des Schisma überall compromittirt, und der Union neue Anhänger verschafft, und ihre früheren Gönner zu erneuerter Thätigkeit ermahnt. Es schienen im Allge-

---

atque igne coërce. Quæ vero a Spiritu s. profecta, a Romano Pfce comprobata Unio Ruthenorum tum insidiis, tum viribus oppugnatur, extollat tandem te defendente caput coelo gratum, sentietque in septentrione potentissimum regem constitutum a Deo piae causae defensorem. Schismaticorum sodalitia illic institui, novas leges identidem contra Unitos sanciri accepimus. Regia authoritate ... sacrilegam hanc temeritatem confringe et cura, ut Pseudo eppi Rutheni, qui turbas movere et in cosacorum comitiis dominari conantur, dignum supplicium ferant. Tum ille seditionum fax et facinorosorum dux Pseudopatriarcha Hierosolymitanus regalis irae vim experiatur ....“ Dann wiederholt er seine Bitte, dass der König die Ruthenen beschirme „iisque faciles aditus ad aulam et consilia patere iusserit, curabitque, ne eppalis dignitas in iis minore cultu, quam in ceteris Praesulibus colatur.“

[238]) Es wurde eine eigene Commission eingesetzt, welche über dieses Verbrechen zu urtheilen hatte. Die Commission hatte an 100 Personen zum Tode verurtheilt, von denen sich aber die meisten rechtzeitig durch die Flucht in Sicherheit brachten, und nur 18 Verbrecher wurden geköpft, und die Güter der Verurtheilten wurden vom Fiscus eingezogen. Die Stadt Witebsk wurde schuldig gesprochen und deswegen des Magdeburger Rechtes, sowie aller Vorrechte und Privilegien verlustig erklärt und der Verwaltung des Wojewoden übergeben. Die grosse Glocke, mittelst welcher die Versammlungen einberufen wurden, und die ein Symbol des Vorranges und der Freiheit der Stadt war, wurde herabgenommen, das Rathhaus, auf welchem der Beschluss wegen Ermordung des heil. Josaphat gefasst ward, wurde zerstört, die Kirche, bei welcher der Mord verübt war, wurde zur Demolirung bestimmt, und an ihrer Stelle sollte eine andere schönere Kirche für die Unirten gebaut werden, und zwar auf Kosten der Stadt. Ausserdem hat der König mit besonderen Decreten den Bau von neuen schismatischen Kirchen in Polozk, Mohilew, Orscha und Mscislaw verboten und ganz Weissrussland dem Erzbisthum Polozk unterordnet. Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 144 f.; Ign. Stebelski, dwa wielkie świątła III. S. 187—219, wo sich das Urtheil über die Mörder des heil. Josaphat befindet.

[239]) Das Schreiben ist bei Kulczyński, Appendix ad specimen abgedruckt.

meinen für die Union glücklichere Zeiten heranzunahen, und die beiden höchsten Gewalten, die kirchliche sowie die staatliche, haben sich der bedrängten Union in erhöhtem Masse angenommen.

Den Anlass zu den nun erlassenen Verfügungen hat ganz besonders der ausführliche, oben angedeutete Bericht des Metropoliten an die Propaganda gegeben. In Rom wurde dieser *Bericht des Metropoliten einer eingehenden Prüfung unterzogen*, und es wurden manche der Union günstige Beschlüsse gefasst und zum Gesetz erhoben. Papst Urban VIII. belobte vorerst den König im Schreiben[240]) vom 11. Mai 1624, dass er die Mörder des heil. Josaphat bestraft hat, lässt aber dabei klar zu erkennen, dass es ihm lieber wäre, wenn die Feinde der Wahrheit sich durch Gründe der Wahrheit bekehren liessen, indem er sagt: „Mallemus equidem rationibus quam vulneribus medicabilia esse haereticorum ingenia; charitatem enim nostram delectaret magis gladius vagina tectus, quam infectus sanguine: tamen insanabilia membra ferro indigent, ne pestilentium partium contagione universum corpus contabescat." Und darauf empfiehlt er die Union der besonderen Beschirmung des Königs. Weil ferner der Papst aus dem ausführlichen Berichte des Metropoliten die mannigfachen schwierigen Zustände und Verhältnisse der Union erkannt hatte, so beschloss er, auch diesen nach Möglichkeit abzuhelfen. Vorerst ermahnte er den Metropoliten im Breve[241]) vom 18. Mai 1624, dass er im Hinblick darauf, dass es den menschlichen Rathschlüssen und Kräften schwer sei, im Kampfe gegen den Bösen zu triumphiren, Schutz und Hilfe bei Gott suche, und gibt ihm bekannt, dass er sich im Interesse der katholischen Ruthenen beim Könige, sowie bei den bedeutendsten Würdenträgern des Königreiches Polen verwendet hat.

Der Metropolit Joseph IV. hat in dem obbezogenen Berichte

[240]) Bei Theiner, Mon. Poloniae III. N. 305, pag. 372.

[241]) Bei Theiner, Monum. Pol. III. N. 307, pag. 373. — Vgl. damit das Breve P. Urbans VIII. vom 10. Februar 1624 „Inimici nostri non dormiunt" an den König Sigismund III. — Zu gleicher Zeit (d. i. am 10. Februar 1624) hat P. Urban VIII. in derselben Angelegenheit auch an den Erzbischof von Gnesen, an die Bischöfe von Wilno, Luzk, Przemysl, Chelm, Kamenez, ferner an den Castellan von Krakau und an viele andere weltliche Würdenträger geschrieben. Vgl. Theiner III. N. 304, pag. 371. —

vorzüglich *fünf Umstände als solche bezeichnet, welche der erspriesslichen Wirksamkeit und Festigung der Union hindernd im Wege stehen*, namentlich *1. Der Widerstand der Schismatiker und Häretiker*, welche zur Bekämpfung der Union alle möglichen Mittel in Bewegung setzen. Indem er diesen Punkt näher erörtert, bespricht er zuerst die Versammlungen, welche die Schismatiker im Bunde mit den Häretikern seit dem Jahre 1595 gehalten, und sich dabei die Vernichtung der Union zum Zwecke gesetzt haben. Sie haben zuerst alle Bischöfe der Union abwendig zu machen versucht, und als ihnen das nur bei den zwei Bischöfen, Balaban und Kopystyński gelungen ist, *haben sie die Güter der unionstreuen Bischöfe angegriffen* und zum grossen Theile in Besitz genommen [242]), und als sie ungeachtet der Verarmung der katholischen ruthenischen Bischöfe die Union aufrechtstehen sahen, griffen sie zu einem anderen, sehr alten aber ewig neuen Mittel, nämlich *zur Bestechung*, wozu die Bruderschaften die Mittel herbeigeschafft haben [243]). Mit Geld verschafften sich die Schismatiker zahlreiche Beschützer, sowol in den Provincial- als auch in den Reichs-Comitien, und dieses Kriegsmittel, sagt der Metropolit, hat der Union mehr geschadet, als das erste, nämlich die Entreissung der Kirchengüter, weil es den Schismatikern auch bei manchen Katholiken das Herz geöffnet hat. Im Besitze von so reichen Geldmitteln versuchten die Schismatiker, nachdem sie die Bischöfe für sich zu gewinnen nicht im Stande waren, den niederen Clerus gegen die Union aufzuhetzen, indem sie noch zu des Metropoliten Hipa-

[242]) So hat Fürst Ostrogski die zum Bisthum Ostrog gehörigen Güter eingezogen und dieselben seinen Familiengütern einverleibt. Vgl. Harasiewicz l. c. pag. 256.

[243]) Bei Harasiewicz l. c. pag. 257 beschreibt der Metropolit sehr speciell diese Bestrebungen. — Diese Angaben des Metropoliten bestätigt, wie oben bemerkt wurde, auch der apostolische Nuntius Honoratus Visconti, Erzbischof von Larissa, in seinem Berichte vom 15. Juli 1636. Abgedruckt in Relacye Nuncyuszów II. 187—227. Die diesbezügliche Stelle befindet sich auf S. 265. — Um von den Geldmitteln, welche den Schismatikern zur Bekämpfung der Union zur Verfügung standen, einen annäherungsweisen Begriff zu haben, wollen wir auf Grund des besagten Berichtes nur anführen, dass die Wilnoer Bruderschaft selbst zur Bekämpfung der Union einen Aufwand von 200.000 pol Gulden gehabt haben soll, und dass die Brüder den zwanzigsten Theil ihres ganzen Vermögens zum gleichen Zwecke zu geben verpflichtet waren und auch gegeben haben. Wahrlich eine Opferwilligkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre.

tius Zeiten dem genannten Clerus mit Rath und Geld behilflich waren, und dieser Versuch hat besonders im Jahre 1609 zu traurigen Resultaten geführt, und auch Verschwörungen der schismatischen Bürger gegen die Union veranlasst. Als sie zu der Einsicht kamen, dass sie auch durch die Irreleitung des niederen Clerus die Union nicht vernichten können, griffen sie zu dem uns schon bekannten Mittel, dass sie mit Hilfe des Griechen Theophanes die schismatische Hierarchie restituirten und dann mit Windesschnelle im ganzen Lande aussprengten, dass die unirten Hirten am Landtage ihrer Würden entsetzt und die neucreirten schismatischen Bischöfe die einzig wahren und rechtmässigen Bischöfe des ruthenischen Volkes seien. Um nun der Union den Todesstoss zu versetzen, zogen sie die Kosaken auf ihre Seite und verübten mit deren Hilfe die grössten — uns schon bekannten — Grausamkeiten. *Um diesen* von Seite der Schismatiker ausgehenden *Verfolgungen Einhalt zu thun*, erachtet der Metropolit für geboten, dass die Bruderschaften aufgehoben werden, ferner, dass die neucreirten schismatischen Bischöfe und ihre Mitschuldigen verurtheilt werden, wodurch auch die Kosaken beruhigt sein werden [244]), dann dass man die katholischen Senatoren und Rathsherren dahin vermöge, dass sie die Schismatiker nicht unterstützen. Schliesslich meint der Metropolit, man solle sich zum Patriarchen von Constantinopel begeben und ihn dazu bewegen, dass er seinen Glaubensgenossen in Polen zur Annahme der Beschlüsse des Florentiner Concils den Rath ertheile, wofür er gut zu honoriren wäre. In Würdigung der hier angeführten Gründe des Metropoliten erliess P. Urban VIII. das Breve vom 10. Februar 1624 „Inimici nostri non dormiunt“, worin er dem Könige Sigismund eröffnet, dass es im Interesse der Union vorzüglich nothwendig sei, dass der Wirkungskreis der Bruderschaften eingegeschränkt werde, und dass keine neuen Gesetze zu Ungunsten der Union erlassen werden, ferner, dass die vom Theophanes eingesetzten schismatischen Bischöfe, welche alle diese Wirren mit Hilfe der Kosaken verursachen, sowie der genannte Theophanes selbst der verdienten Strafe überliefert werden. Der König hat

---

[244]) „Kosaci enim fere omnes“, sagt der Metropolit, „sunt athei et non curant religionem, sicut antea nunquam curabant, nunc ante biennium curam coeperunt, quando illi noviter consecrati eos excitarunt, qui si non excitabunt, Kosaci quiescent.“ Bei Harasiewicz l. c. pag. 260.

wohl die Mörder und ihre Mitschuldigen streng bestraft, und auch Theophanes hatte sich schon früher aus dem Lande geflüchtet, aber was die Bruderschaften und die schismatische Hierarchie anbelangt, hat der König wenig oder eigentlich nichts gethan. Er hat zwar den Borecki und den Smotryski in der Theorie für Landesverräther erklärt, und zwar deswegen, dass sie es gewagt hatten, sich von einem Impostor, türkischen Unterthan und Landesverräther, zu Bischöfen weihen lassen, besonders da in diesen Gegenden der Patriarch von Jerusalem nie eine Jurisdiction gehabt hat. „Sie haben das gethan, ohne Rücksicht darauf, dass diese Würden in Folge Unserer (königlichen) Präsentation andere Männer inne haben und sich bei vollen Kräften befinden; sie wagten das zu thun, ohne unseren Vorschlag und Präsentation, zuwider den alten Rechten der Krone und des Grossfürstenthums Lithauen, denen zufolge Wir, und Niemand anderer, Beschützer und Verleiher der Kirchen Gottes sind.“ Darauf befiehlt der König dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen von Polozk, dass sie im Einverständnisse mit dem dortigen Wojewoden die besagten Leute nicht nur in die Stadt nicht einlassen, sondern dieselben gefangen nehmen, damit sie nach dem vollen Rechte abgeurtheilt und bestraft werden, und damit so diesen Spionen und Verräthern das Handwerk gelegt werde[245]). Theoretisch wurde also für die Union Alles gethan, aber in der Praxis hat sich die Sache ganz anders verhalten, da diese strenge Verordnung nicht ausgeführt wurde. Meletius Smotryski hat sich übrigens schon früher nach dem Orient begeben, und Job Borecki ist nach wie vor im Besitze seiner angemassten Stellung geblieben. Indessen wagten die Schismatiker und Häretiker wenigstens eine kurze Zeit nicht so offen und gewaltsam gegen die Union aufzutreten, und der Landtag vom Jahre 1624 billigte das strenge Verfahren gegen Witebsk, und zollte dem Leo Sapieha das gebührende Lob. In jener Zeit wurde die Metropolie noch durch das Erzbisthum Smolensk, welches Gebiet von Russland zurückerobert wurde, verstärkt, und zum dortigen Erzbischof wurde *Leo Rzewuski Kreusa*, ein eifriger und fähiger Vertheidiger der Union, eingesetzt. Die katholischen ruthenischen Bischöfe athmeten nach einer langjährigen Verfolgung wenigstens für

[245]) Bei Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat. S. 93 ff.

eine kurze Zeit auf und widmeten sich mit desto grösserem Eifer ihrer oberhirtlichen Pflicht, wovon die in Kobryn abgehaltene Synode das schönste Zeugniss gibt. Ja man hat sich in jenen Zeiten sogar mit der Hoffnung geschmeichelt, dass es gelingen wird, die getrennten Brüder durch Gründe der Vernunft zu gewinnen, welchen Wunsch auch seine Heiligkeit P. Urban VIII. im Breve vom 11. Mai 1624 dem Könige Sigismund III. zu erkennen gegeben hat, und deswegen wurde eine neue Synode veranstaltet.[246]) *Diese Synode wurde auf den 28. October nach Lemberg berufen*, und es sollten dabei sowol die Unirten als auch die Nichtunirten erscheinen. Von den Unirten erschienen die Bischöfe *Gregor Michalowicz* von Pinsk, *Athanasius Krupecki* von Peremyschl, *Joachim Morochowski* von Wladimir, *Jeremias Poczapowski* von Luzk, dann die Erzbischöfe *Anton Sielawa* von Polozk, *Leo Kreusa* von Smolensk, und am 27. October 1624 ist *der Metropolit Joseph IV.* gekommen und wurde von den schon in Lemberg anwesenden Suffragan-Bischöfen feierlich empfangen. Ausserdem erschienen viele Klosteroberen, so der Archimandrit von Pinsk, Raphael Korsak, und drei andere Archimandriten, und eine grosse Anzahl vom Saecular- und Regularclerus, und unter den Anwesenden war auch *Meletius Smotryski*, der damals zu den eifrigsten Verfechtern der Union gehörte. Der König Sigismund III., welcher die Abhaltung dieser Synode gestattet hatte, schickte als seinen Stellvertreter *den Fürsten Alexander Zaslawski* (Sohn des weiland mächtigsten Gegners der Union, des Fürsten Constantin Ostrogski), einen eifrigen Beschirmer der Union. *Von den schismatischen Bischöfen hat sich Keiner gezeigt*, sie schickten nur ihre Stellvertreter, dagegen sind viele schismatische Adelige erschienen. Die Synode wurde am 28. October mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet, wobei der *Jesuit Bembus* eine der Feierlichkeit entsprechende Predigt gehalten hat. Die Synodal-Berathungen konnten aber keinen besonderen Erfolg aufweisen, weil die Schismatiker sich in keine Disputationen, bei denen sie nur eine Niederlage erwarten konnten, einlassen wollten[247]) und durch den Mund eines ihrer

---

[246]) Vgl. Harasiewicz, Annales Eccl. ruthenae pag. 445—448, wo sich eine Beschreibung dieser Synode befindet. — Ign. Stebelski, dwa wielkie światła II. 131 f. — Ant. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 461.

[247]) Charakteristisch für die Kampfweise der Schismatiker ist das damals unter das gemeine Volk ausgestreute Gerücht, dass die damals wüthende

Vertreter aus dem Laienstande, des uns schon bekannten Wolynischen Abgeordneten Drewiński charakteristisch erklärten, dass sie sich nur an die sieben allgemeinen Concilien halten, und von Neuerungen nichts wissen wollen. Es wurden wohl einzelne Besprechungen abgehalten, bei denen die streitigen Punkte, so namentlich über den Primat, das Fegefeuer, Procession des heiligen Geistes u. s. w. erörtert und von den Unirten gründlich bewiesen wurden; auch hat der Metropolit den Schismatikern nachgewiesen, dass der von ihnen so verehrte Constantinopler Patriarch Cyrill Lucaris der calvinistischen Häresie ergeben ist. Allein, da sich die Schismatiker auf keine Erörterungen einlassen wollten, und sich hinter die Autorität der orientalischen Patriarchen, wie hinter eine chinesische Mauer verschanzten, so haben alle diese gründlichen Beweise und Erörterungen nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Die Schismatiker befolgten wieder die Taktik des Fürsten Constantin von Ostrog, sie verlangten, dass der Patriarch komme und die Sache entscheide, und sie werden sich seinen Anordnungen fügen. Darauf konnten die katholischen Ruthenen vernünftigerweise nicht eingehen, weil sie ja die Folgen der Thätigkeit eines orientalischen Patriarchen in den Blutthaten von Kiew, Witebsk u. s. w. vor Kurzem kennen gelernt hatten, und so ist diese von Seite der katholischen Ruthenen im Geiste wahrhaft christlicher Liebe eröffnete und glänzend beschickte Synode wegen des Starrsinnes der Schismatiker in ihrem Hauptzwecke resultatlos geblieben. Indessen hatte diese Synode den Erfolg, dass die katholischen Ruthenen die Schismatiker mit ihrem Anhange neuerlich moralisch besiegt haben, und sich zu neuen Kämpfen kräftigten. Dass aber diese Kämpfe nicht lange auf sich warten lassen werden, konnte den katholischen Bischöfen der Kiewo-Halitscher Metropolie nicht verborgen bleiben, denn die Schismatiker haben nach dem ersten auf die Ermordung des heil. Josaphat folgenden Schrecken bald ihre Köpfe erhoben, und liessen sowol auf den Landtagen, als auch auf ihren Versamm-

---

grosse Sterblichkeit die Union verursacht hat. Die Union, sagte man, sei in einem gedeckten Wagen mit dem Fürsten Zaslawski nach Lemberg gekommen und verursache jetzt eine so grosse Sterblichkeit. — Vgl. Ant. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 461 nach Zimorowicz, Gesch. der Stadt Lemberg, welcher vermuthlich aus Unwissenheit Kirchenlieder zu Synodalmitgliedern gemacht hat.

lungen die schon seit Jahren geltend gemachten Forderungen wiederholen. Sie haben auf dem Landtage des Jahres 1627 eine Constitution durchgesetzt, welche ihnen völlige Sicherheit zusicherte, und dem Tribunal verbot, Decrete zu erlassen, „quae vim legis sapiunt“ oder welche die öffentliche Ruhe gefährden.[248]) Der schismatische Metropolit Job Borecki aber hat seine Thätigkeit fast keinen Augenblick eingestellt, und es verlautet auch nicht, dass er darin sonderlich gestört worden wäre. Ohne auf seine sonstigen Thaten eingehen zu wollen, sei hier nur erwähnt, dass er schon im Jahre 1627[249]) und dann im Juni 1629 in Kiew eine Versammlung mit seinen Bischöfen gehalten hat[250]), auf welcher Smotryski wegen seiner Bekehrung zur katholischen Kirche von Borecki excommunicirt wurde. Im Hinblick auf die angedeuteten Bestrebungen des schismatischen Adels und Clerus mussten die katholischen ruthenischen Bischöfe voraussehen, dass ihrer schwere Kämpfe harren, und diese sind auch nicht ausgeblieben, wie wir bald sehen werden.

Als das zweite Hinderniss, welches die Entwickelung und Festigung der Union beeinträchtigte, bezeichnete der Metropolit Joseph IV. den Umstand, dass die Katholiken des lateinischen Ritus die Union lau vertheidigten[251]). Bevor ich aber an die Besprechung dieses und der beiden folgenden Absätze der oft genannten Information des Metropoliten Joseph gehe, muss ich mich im Vorhinein gegen alle möglichen Verdächtigungen wegen meiner Sympatien oder Antipatien verwahren. Ich habe keine Vorurtheile, keine Sympatien noch Antipatien, mir schwebt nur die heilige Union vor Augen, und zwar in der Form und in der Gestalt, welche ihr der heilige Stuhl, der höchste unfehlbare Richter, vorgezeichnet hat. Von diesem Standpunkte gehe ich überall aus, und von diesem Standpunkte aus will ich auch beurtheilt werden. Uebrigens spreche ich nicht meine Ansichten aus, sondern die

---

[248]) Aus Volumina legum bei Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat S. 95.

[249]) Ign. Stebelski, II. 134.

[250]) Ant. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 462.

[251]) Bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 263—271. Dieses Hinderniss bezeichnet der Metropolit (pag. 255) mit den Worten: „Secundum impedimentum. Ex parte Catholicorum Ritus latini frigide defendentium Unionem.“

Ansichten eines Mannes, den der heilige Stuhl „Atlas Unionis, Athanasium Russiae“ genannt hat.

Der Metropolit äussert sich demnach über diesen Punkt folgendermassen: Die weltlichen Katholiken des lateinischen Ritus mit wenigen Ausnahmen, sind der Union nicht nur nicht behilflich, sondern sie begünstigen offen oder geheim die Schismatiker, und wenn sie von den Unirten angegangen werden, dass sie sich der Union bei den Comitien annehmen, so zeigen sie sich sehr schwierig und werfen den Unirten überdies vor, dass sie die Friedensstörer seien. Den Anklagen der Schismatiker, wenn diese noch so erlogen sind, schenken sie Gehör, aber für die Entschuldigungen der Unirten sind sie schwerhörig. Es war freilich einmal in den Anfängen der Union anders, und jenen Zeiten eines Cardinals Maciejowski und Anderer gedenken die Unirten mit Dankbarkeit, aber jetzt haben sich die Zeiten geändert. Auf den Landtagen können die Schismatiker Alles vorbringen, was ihnen beliebt, aber die Unirten dürfen das nicht, weil sie keine Senatoren sind, und so kommt es, dass oft Gesetze zu Ungunsten der Union erlassen werden. Zur Bekräftigung seiner Aussagen beruft sich der Metropolit auf den apostolischen Nuntius di sant Angelo, sowie auf den Cardinal Torres, der kurze Zeit in Polen verweilte, und wirklich finden wir diese Angaben des Metropoliten in den diesbezüglichen Schreiben vollkommen bestätigt[252]). Der Metropolit sucht ferner die Ursachen dieser Erscheinung zu ermitteln, und stellt sie so zusammen: *Die erste Ursache sei das innere politische Uebel* (vermuthlich die protestantische Neuerungssucht), *an dem das ganze Staatswesen kränkle*, und wogegen sich die Lateinischen wehren, die Unirten aber nichts thun können; ferner *die althergebrachte Abneigung der Lateiner gegen die Ruthenen* und *die Verachtung*, welcher dieselben ausgesetzt waren, so lange sie Schismatiker waren, und welche auch jetzt geblieben ist, „non omnes enim“, sagt der Metropolit, „sunt theologi, etiam ex ecclesiasticis, qui bene intelligant, posse stare unitatem fidei cum diversitate ritus, et nos jam esse diversos a schismaticis“. „Dann“, sagt derselbe, „mangelt es auch nicht an Solchen, die meinen, es sei

---

[252]) Vgl. Instruction für den Nuntius Lancelotti vom 14. December 1622 in dem Werke: Relacye Nuncyuszów, II. 164 ff. — und den Bericht des Nuntius Visconti, in demselben Werke S. 187—272; besonders S. 264 f.

besser, die Union zu vernichten, als zu unterstützen; und sie führen auch ihre Gründe an, indem sie behaupten, dass die Union den Landesfrieden gestört hat, dass die Schismatiker sich seit der Einführung der Union immer feindseliger erweisen, dass sich ferner die Union nicht ausbreitet, sondern nur neue Uebel verursacht, und dass schliesslich die Meisten behaupten, es wäre besser, dass es nur einen Ritus geben würde.“ Solche vage Behauptungen zu widerlegen hat dem Metropoliten keine grosse Mühe gekostet; er hatte nur nöthig, darauf hinzuweisen, dass ja die Schismatiker, aufgehetzt von den Häretikern, es waren, welche den Frieden störten, indem sie sich der Wahrheit widersetzten, was die katholischen Bischöfe nicht stillschweigend dulden konnten; und wenn sie sich seit der Wiederherstellung der Union feindseliger als früher zeigten, so thaten sie das nur deswegen, weil sie eingesehen haben, dass sie von nun an nicht mehr im ruhigen Besitze ihres ererbten Rechtes, ein grosses Volk im Irrthume zu erhalten, bleiben können und sich dagegen mit ihren letzten Kräften sträuben. Den Vorwurf, als ob sich die Union gar nicht ausbreiten würde, widerlegte der Metropolit mit dem Hinweise auf die grosse Zahl der Unirten jeden Alters und jeden Standes; und die Behauptung, als ob es besser wäre, wenn es nur einen Ritus geben würde, brauchte der Metropolit gar nicht zu widerlegen, weil diese Sache mit Rücksicht auf den slovenischen Ritus vom apostolischen Stuhle schon längst entschieden war. *Darauf erörtert der Metropolit die Art, wie die Katholiken der Union behilflich sein könnten*, und dies könnte nach seiner Ansicht auf *zweierlei Weise* geschehen, *erstens:* dass sie dieselbe *in den Comitien vertheidigen*, zweitens: *dass jeder* Einzelne von ihnen *die Union auf seinen Gütern begünstige.* Wenn sich die Katholiken der Union in den Comitien annehmen werden, so wird dadurch das Zustandekommen von ungerechten, die Union gefährdenden Gesetzen verhindert, denn man wird die Unirten nicht verurtheilen, ohne sie gehört zu haben, wie es bisher üblich war. Jeder katholische Herr kann ferner bei den grossen Freiheiten und Privilegien des Adels auf seinen Gütern der Union sehr wesentliche Dienste leisten, die jetzt gewöhnlich den Schismatikern zugewendet werden. Es sollte deswegen besonders darauf gedrungen werden, dass die Beichtväter den Katholiken ans Herz legen, damit sie das Schisma nicht begünstigen und die Union nicht beeinträchtigen.

— *Der heilige Vater hat auch diese Anträge des Metropoliten nicht unberücksichtigt gelassen.* Schon in dem Breve[253]) vom 2. April 1622, welches Papst Urban VIII. als Antwort auf die anlässlich der Thronbesteigung Seiner Heiligkeit an ihn gerichtete Huldigungs-Adresse des ruthenischen Episcopats an denselben richtete, versichert er sie seiner unwandelbaren Huld und Gnade, und eröffnet in einem anderen gleichzeitigen Breve dem Metropoliten, dass er dessen Procuratoren, die Basilianer Nicephor und Cyprian, die in seinem Namen ad visitanda limina gekommen sind, huldreich aufgenommen hat; und noch mehr hat Papst Urban VIII. jetzt den katholischen Ruthenen sowol in seinem eigenen Schreiben, als auch durch den Cardinal Bandini seine väterliche Fürsorge bewiesen. In dem an den König Sigismund III. am 10. Febr. 1624 gerichteten Breve[254]) „Inimici nostri non dormiunt" bittet er den König, dass er die unirten Bischöfe mit seiner Protection stärke, dass er ihnen zum Hof und zu den Rathsversammlungen leichten Zutritt verschaffe, und dafür sorge, dass sie, gleich den übrigen Bischöfen, geehrt werden. Der *Cardinal Bandini*, Protector der Ruthenen, aber schrieb damals an den Metropoliten unter Anderm Folgendes[255]): „De nostra autem in vos et Unionem vestram in futurum benevolentia, nostrisque erga res vestras studiis; sive illae ad honorem et dignitatem vestram sustinendam et amplificandam, sive ad vestrarum Ecclesiarum regimen fulciendum ac juvandum pertineant, dubitare non debetis. Nam semper tam apud summum Catholicae Eccae Praesulem, quam apud serenissimum Poloniae Regem desideria et postulationes vestras totis viribus promovebimus". Näher und eindringlicher ist Papst Urban VIII. im Breve[256]) vom 7. November 1626 beim polnischen König eingetreten, indem er ihn eindringlich ermahnte, dass die alten Privilegien der ruthenischen Bischöfe gewahrt werden, und ganz besonders hat Seine Heiligkeit in dem am 14. October 1628 an den Erzbischof von Gnesen gerichteten Breve[257]) die mannigfachen Unbilden, denen die katholischen Ruthenen ausgesetzt waren, beklagt, und auf deren Abstellung gedrungen. „*Christia-*

---

[253]) Bei Theiner, Mon. Pol. N. 299, pag. 367.
[254]) Bei Kulczyński, appendix.
[255]) Bei Kulczyński, in appendice.
[256]) Bei Theiner. Mon. Pol. N. 320, pag. 380.
[257]) Bei demselben, l. c. N. 325, pag. 382.

nae patientiae elogia", schreibt Papst Urban VIII., *„sunt minores illae contumeliae, quas in Ruthenos catholicos iacere solet schismaticorum superbia. . . . At eas prorsus iniurias cogimur lamentari*, quibus apud Catholicos ipsos fidelis illa Unio afficitur. Sane cum illos maledictis lacessiri, eorumque templa infami Synagogarum nomine isthic appellari[258]) intelligimus, dolemus miserrimam illius gentis sortem, cum qua iniuriose ubique agitur, dum hostilis odii opprobria apud amicos etiam patitur. Hoc est aberrantes arcere a veritatis via, nisi officiosius excipiantur in gremio Eccae orthodoxae, qui eo confugiunt. Audivimus gemitum et cognovimus vocem Ruth. gregis, qui-a populis Fraternitati tuae subiectis se contumeliose haberi conqueritur. His igitur Apostolicis literis te, ven. frater, hortamur, ut recentia ista Dominicae vineae germina contra iniuriosam quorundam audaciam protegas. . ." Der heilige Stuhl hat also, wie aus den angeführten, sowie aus anderen Schreiben, die hier übergangen werden müssen, hervorgeht, die katholischen Ruthenen keinen Augenblick verlassen, und wer das leugnet, der muss gewiss mit egyptischer Blindheit geschlagen sein. Der römische Stuhl bezeugte sich jetzt, sowie zu allen Zeiten, als wahrer Vater der Ruthenen, und den Politikern, welche auch hier dem apostolischen Stuhle etwas vorzuwerfen wissen, möchte ich empfehlen, darüber nachzudenken, dass der Papst der Hüter der Wahrheit ist, und dass ihm keine Bajonette zur Verfügung standen, mit deren Hilfe er seinen Wünschen auch Nachdruck zu verschaffen im Stande gewesen wäre.

In jenen Zeiten hat der heil. Vater auch in anderer Beziehung die Union nach Kräften gefördert. Er belobte das löbliche Streben des ruthenischen Episkopats, ein Clericalseminar zu gründen, und liess diesem Werke eine bedeutende Unterstützung zukommen; er sorgte ferner dafür, dass die katholische ruthenische

---

[258]) Ungeachtet dessen hat der lateinische Bischof von Chelm, Paul Piasecki, auf der am 12. April 1644 in Krasnostaw celebrirten Synode unter Anderm folgendes Decret erlassen; „Prohibemus etiam, ne ullus parochus seu ecclesiae catholicae latinae rector ullum ruthenicum quantumvis unitum in sua ecclesia divina, praesertim missam sacram latino sive graeco ritu peragere permittat. Et similiter ne ullus catholicus sacerdos latinus in synagoga ruthenica sacrum missae officium celebrare audeat, sub poena suspensionis ab ordine suo sacerdotali et excommunicationis facto incurrendae." Bei Harasiewicz Annales pag. 353.

Kirchenprovinz würdige und fähige Oberhirten habe, und weil die Kräfte des Metropoliten Josephs IV. nicht so unter der Last der Jahre, als vielmehr unter den vielen erlittenen Unbilden zu sinken begonnen hatten, ersuchte der Papst den König Sigismund III. im Breve[259]) vom 10. Mai 1625, dass er ihm einen Coadjutor gebe, welcher geeignet wäre, dem Metropoliten in der Erfüllung seiner schweren Pflichten behilflich zu sein; dann erlaubte der Papst schon im Jahre 1624, dass der Heiligsprechungsprocess des grossen ruthenischen Märtyrers von Polozk eingeleitet werde.[260])

Als das dritte Hinderniss der innerlichen Stärkung und gedeihlichen Entwicklung der Union bezeichnete der Metropolit in dem in Rede stehenden Berichte *den Uebertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus*,[261]) und darauf hat er mit Recht einen grossen Nachdruck gelegt. Es hat nämlich damals Viele gegeben, welche den Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus begünstigten, und zwar aus Sorge für das Seelenheil der Ruthenen, denn, meinten sie, die Ruthenen haben nicht genug fähige Priester; daher ist zu befürchten, dass sie die Sacramente ungiltig empfangen, woraus den Gläubigen ein geistlicher Schaden erwächst. Zur *Widerlegung* dieser irrigen Behauptung beweist der Metropolit ausführlich, *erstens, dass solche Uebertritte die Union schädigen*, und stützt sich dabei auf die Aussprüche und Entscheidungen der Päpste, so auf das Schreiben des P. Leo IX. vom J. 1063 an Michael Cerularius, worin gesagt wird: „Cum intra et extra Romam plurima Graecorum reperiantur Monasteria sive Ecclesiae, nullis eorum adhuc perturbantur vel prohibentur a paterna traditione seu consuetudine, quin potius suadetur et admonetur eam observare, quum nihil obstant saluti credentium diversae pro loco et tempore consuetudines." Ferner beruft sich der Metropolit auf das Florentiner Concil, dann auf die Praxis des vom P. Gregor XIII. gegründeten griechischen Collegs in Rom, wo man auch solche absolvirte Zöglinge, die im Laienstande blieben, eidlich verpflichtete, dass sie den griechischen Ritus nicht verlassen werden,

---

[259]) Bei Theiner, Mon. Pol. N. 313, pag. 377.

[260]) Vergleiche das Schreiben des Cardinals Bandini vom 4. Mai 1624 an den Metropoliten Joseph IV. bei Kulczynski, Appendix.

[261]) Bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 271—287.

und auf die Declaration[262]) des P. Paul V. vom 10. December 1615 „Solet circumspecta Romani Pficis providentia", worin der griechische Ritus der Ruthenen von Neuem bestätigt wird. Aus diesen Aussprüchen und Entscheidungen gehe hervor, dass die Päpste gar nicht gesonnen sind, vermittelst der Union den griechischen Ritus zu unterdrücken. Die Nichtbeachtung dieser höchsten Entscheidungen beraube aber die katholischen Ruthenen ihrer besten Kräfte, und gebe den Schismatikern die erwünschte Gelegenheit, die Union zu verdächtigen, und solche Leute, die ihrem Ritus treu bleiben wollen, beim Schisma zu erhalten. ***Dann***, sagt der Metropolit, ***ist die Freiheit eines solchen Uebertrittes der christlichen Sache nicht nützlich***, denn die Union wird durch den Uebertritt des Adels zum lateinischen Ritus geschwächt, sie kann deswegen die Sache der wahren Kirche nicht mit Erfolg verfechten, und die Schismatiker schaudern vor der Eventualität, dass sie ihren Ritus einbüssen könnten, zurück, und wollen von einer Versöhnung mit der katholischen Kirche nichts wissen. ***Ferner schadet solcher Uebertritt auch den Lateinern;*** denn bei dem Umstande, als sie die unirten Ruthenen zum lateinischen Ritus aufnehmen, werden sie geschmäht, dass sie die Ruthenen, die sich mit ihnen im guten Glauben vereinigt hatten, getäuscht haben, und die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht halten wollen. Das verursacht aber auch unter den katholischen Ruthenen eine Aufregung und Verstimmung gegen die Lateiner, was von den Schismatikern fleissig genährt wird. ***Dann, zählt der Metropolit die Nachtheile auf, welche die katholischen Ruthenen durch solche Uebertritte erlitten haben.*** So haben sich einige Basilianerklöster theils aus Abneigung gegen ihre strenge Ordensregel, besonders aber aus Anlass der häufigen Uebertritte der Ruthenen zum lateinischen Ritus dahin geeinigt, dass sie auch den lateinischen Ritus annehmen werden, und Einige wurde wirklich von den P. P. Franziskanern aufgenommen. Dazu komm der Umstand, dass die Kirchen der katholischen Ruthenen in Fol dieser Uebertritte verarmen und veröden, und die Bischöfe, we es so weiter gehen wird, ganz allein und ohne Heerden bleib werden, was natürlich den Schismatikern sehr gelegen kom

[262]) Bei Theiner, Mon. Pol. N. 288, pag. 360, und Harasiew Annales Eccl. ruth. pag. 252 ss.

und sie veranlasst, die Unirten zu verhöhnen, dass sie von ihren Freunden und Glaubensgenossen beraubt werden. *Schliesslich* zeigt der Metropolit, *dass die Freiheit solcher Uebertritte für die Uebertretenden selbst überflüssig und nicht nothwendig ist.* Der Eingangs erwähnte Vorwand, als ob diese Uebertritte nothwendig wären, um beim Mangel an tauglichen ruthenischen Seelsorgern das Seelenheil der betreffenden Personen zu sichern, ist nicht stichhältig, und er ist auch nur ein Vorwand. Denn auch an solchen Orten, wo es würdige und fähige ruthenische Priester gibt, werden solche Uebertritte herbeigeführt, und das geschieht besonders in den Schulen und beim Militär. Die ruthenischen Bischöfe gestatten übrigens ihren Untergebenen in solchen Fällen, wo kein ruthenischer Priester vorhanden ist, sich an lateinische Priester zu wenden; sie erlauben Ruthenen, die bei lateinischen Herren dienen, die Festtage und die Fasten nach dem lateinischen Ritus zu beobachten. Daraus folgt aber noch nicht, dass es Jedem freistehen sollte, den Ritus nach seinem Belieben zu ändern. Um übrigens dem wirklich vorhandenen Priestermangel bei den Ruthenen abzuhelfen, bittet der Metropolit, dass Seine Heiligkeit gestatten möge, dass die lateinischen Ordenspriester den Ruthenen beim Beichthören behilflich seien, dass die lateinischen Saecularpriester aber die Ruthenen nur in grossen Nothfällen beichten dürfen, dass aber in keinem Falle daraus gefolgert werde, als ob die betreffenden Beichtkinder den Ritus geändert hätten.

Darauf übergeht der Metropolit zum vierten Hindernisse der Entwicklung der Union, und da beklagt er den Umstand, *dass ruthenische Kirchengüter von den Lateinern entweder einfach für ihre Familien oder zur Dotation der lateinischen Kirchen verwendet werden.* Viele ruthenische Stiftungen wurden nur durch einfache Inschriften im Evangeliumsbuche, das nach der Sitte der griechischen Kirche immer am Altar liegt, sichergestellt, und solche Inschriften galten ebensoviel, wie ordnungsmässige Stiftsbriefe und Privilegien. Nun wurde aber die Rechtskraft solcher Inschriften auf dem Landtage des Jahres 1607 aufgehoben, und in Folge dessen sind viele ruthenische Kirchengüter in Privathände gekommen. Auf diese Weise hat sich namentlich die fürstlich Ostrog'sche Familie bereichert. Um diesem Unfuge zu steuern, bittet der Metropolit, dass der Papst verordne, dass es ohne ausdrückliche päpstliche Bewilligung nicht erlaubt sei, ruthenische Kirchengüter was

immer für einem anderen Zwecke zuzuführen und sie der ruthenischen Kirche zu entreissen. *Ferner* beklagt sich der Metropolit darüber, *dass die ruthenischen Priester und Bischöfe*, sie mögen noch so katholisch gesinnt und verdienstvoll sein, ***den Lateinern nachgesetzt und als niedriger stehend behandelt werden.*** So kommt es vor, dass bei Sitzungen ein lateinischer Domherr seinen Sitz vor einem ruthenischen Bischof hat, und dass ein einfacher lateinischer Priester bei den verschiedenen Subsellien eher Zutritt findet, als ein ruthenischer katholischer Bischof. Was ferner die *ruthenischen Priester* anbelangt, so ist ***ihr Schicksal wirklich über alle Massen traurig:*** sie haben eine sehr ärmliche Dotation und müssen sich ihr Brod im Schweisse ihres Angesichtes verdienen; sie werden von ihren Herren Patronen mit Schlägen regalirt, eingekerkert und mit anderen Strafen bedacht, und sie geniessen nicht einmal das Privilegium canonis. Diese Priester müssen so wie die Bauern Steuer zahlen, und zwar auch dann, wenn sie keine Aecker haben, von den geistlichen Functionen, welcher Steuer nicht einmal die Häretiker unterliegen. Ausserdem müssen die ruthenischen Gläubigen den lateinischen Pfarrern den Zehend entrichten, ja es gibt Fälle, dass auch ruthenische Priester an die lateinischen Pfarrer den Zehend entrichten müssen. Wenn aber eine Pfarre erledigt wird, so lauft ein Solcher, der seinem ordentlichen unirten Bischof nicht gehorchen will, in die königliche Kanzlei, und erwirbt sich dort ein Privilegium auf die Pfarre, und der Bischof kann ihn daran nicht hindern.

Schliesslich erörtert der Metropolit noch einige Uebelstände, an welchen die Ruthenen selbst Schuld tragen. Namentlich beklagt er sich über seine Suffragan-Bischöfe, dass sie ihm wenig behilflich sind und dass sie Fleisch essen, was ihnen nur in Kranheitsfällen erlaubt ist, bittet um einen Coadjutor und wünscht eine strengere Reformation der Basilianer, welche sich nach seiner Ansicht so durchführen liesse, dass einige unbeschuhte Carmeliter in den Basilianerorden eintreten, und den Basilianern als Muster eines wahren Ordenslebens dienen. Zuletzt erwähnt der Metropolit die Nothwendigkeit eines Clericalseminars, welches die Pflanzstätte eines unverheirateten Seelsorgeclerus sein sollte. Aus diesem ausführlichen Berichte des Metropoliten ist der schwierige Zustand der ruthenischen Kirchenprovinz klar zu ersehen, und die hier vorgebrachte Erörterung der vielfachen Bedrängnisse der

Union wurden in Rom gewürdigt, wie aus den vielen bald erflossenen päpstlichen Schreiben und Entscheidungen zu ersehen ist. *Namentlich wurde in Rom die Frage wegen des Uebertrittes der Ruthenen zum lateinischen Ritus einer eingehenden Berathung unterzogen*, und Papst Urban VIII. hat am 7. Februar 1624 durch die Propaganda ein *Decret*[263]) *erlassen*, welches den Ruthenen weltlichen und geistlichen Standes den Uebertritt zum lateinischen Ritus untersagte und verordnete, dass zu einem solchen Uebertritt nur der Papst selbst die Erlaubniss geben kann, dass hingegen jeder ohne besondere päpstliche Bewilligung geschehene Uebertritt ungiltig ist[264]). Dieses päpstliche Decret aber, welches einem der

---

[263]) Decretum s. Congregationis de propaganda fide habitae coram Smo die 7. Februarii 1624 prohibens Ruthenis Laicis aeque ac Ecclesiasticis transitum ad latinum Ritum.

„Ad conservandam pacem et concordiam inter Ruthenos unitos, et ob alias gravissimas causas Sanctissimus in Christo P. et D. N. D. Urbanus divina providentia Papa VIII. De consilio et assensu vener. fratrum suorum S. R. E. Cardinalium congregationis de prop. fide decrevit, ne de caetero Ruthenis unitis sive Laicis sive Ecclesiasticis, tam saecularibus quam regularibus et praesertim Monachis s. Basilii M. ad Latinum Ritum quacumque de causa etiam urgentissima sine speciali Sedis Apostolicae licentia transire liceat, et proinde omnibus Aeppis, Eppis et officialibus Ruthenorum unitorum districte praecipiendo mandavit, ne deinceps licentias pro huiusmodi transitu subditis suis, cuiuscumque gradus et conditionis existant, concedere praesumant, et Aeppis, Eppis et aliis Praelatis Latinis et eorum officialibus, ne Ruthenos praedictos unitos ad Latinum ritum transire volentes quovis praetextu aut causa etiam cum licentia Ruthenorum Praelatorum suorum recipere audeant, sub poena nullitatis actus et aliis arbitrio Sanctitatis Suae et Romanorum Pontificum successorum suorum transgressoribus infligendis. — P. Cardinalis de Alteriis praefectus.“ — Bei Harasiewicz, Annales p. 365.

[264]) Die Frage wegen der Zulassung der Ruthenen — der schismatischen — zum lateinischen Ritus wurde in Rom schon früher besprochen, wie aus den Berichten und Instructionen der apostolischen Nuntien hervorgeht. So schreibt der Nuntius de Torres in seinem Berichte über die Schismatiker: „Die Disunirten sind überzeugt, dass ihre Religion die beste in der Welt ist, und sie ärgern sich übermässig darüber, wenn manchmal Jemand von ihnen zum lateinischen Ritus übergeht; weil sie aber sehen, dass der lateinische Ritus den ihrigen so stark überflügelt hat, so leben sie in der beständigen Furcht, dass man ihren Ritus ganz vernichten wolle. Diese unseren Absichten zuwiderlaufende Furcht kann man ihnen nicht anders aus dem Kopfe schlagen, als wenn man die Erlaubniss des Uebertrittes vom griechischen zum lateinischen Ritus auf einige Zeit suspendirt.“ Daraus erhellt, dass es sich nur um die Schismatiker, nicht um die Unirten handelte, und dass man in Rom den

wesentlichsten Wünsche des Metropoliten entsprochen hat, fand in Polen eine fast unerklärliche Renitenz. Der Apostolische Nuntius in Polen, Lancelloti, sah sich veranlasst, am 31. Mai 1624 an den Secretär der Propaganda zu schreiben: „Quod rex Sigismundus III. credat transitus prohibitione iam declarata impedire religionis catholicae profectum; quod laici s. unionem amplectantur animo transeundi ad ritum latinum; quod rex putet transitum debuisse prohiberi potius solis Ecclesiasticis Ruthenis, tumquia Ecclesiastici graeci catholici sunt necessarii, ut laborent pro unione, tum quia securiorem et meliorem sequi ritum nemo tuta conscientia impediri debeat." Augenscheinlich waren diese Gründe nicht stichhältig, aber in massgebenden polnischen Kreisen für wichtig genug angesehen, um die Promulgation des Decrets vom 7. Februar 1624 zu hintertreiben. Unterdessen sind zwei ruthenische Basilianer, Cassian Sakowicz und Clemens, zum lateinischen Ritus übergegangen, und das gab die nächste Veranlassung, dass Papst Urban VIII. ein neues Decret am 7. Juli 1624 erlassen hat, wodurch der Uebertritt der ruthenischen Cleriker zum lateinischen Ritus noch mehr erschwert wurde.[265]) Man

Uebertritt der Unirten zum lateinischen Ritus nicht wünschte. Was die Unirten anbelangt, so wurde dem Nuntius Lancellotti in der ihm am 11. December 1622 gegebenen Instruction ausdrücklich aufgetragen, dass er die Unirten in dieser Beziehung unterstütze, und sich dem genannten Uebertritte, der vom Metropoliten am meisten beklagt wird, widersetze. (Vgl. Relacye Nuncyuszów II. S. 154 und 165 f.) Es kann aber auch nicht geläugnet werden, dass sogar unter den Cardinälen Stimmen laut wurden, ob es nicht besser sei, die so allseitig angegriffene und nach menschlicher Berechnung verlorene Union aufzugeben, und ob man nicht die ganze ruthenische Nation für den lateinischen Ritus gewinnen könnte. Diesen Gedanken hat der Nuntius Lancelotti angeregt und der Cardinal Ludovisi hat ihn in Rom vertreten, konnte aber den Papst Urban VIII. nicht für sich gewinnen. Dessenungeachtet wurde dazumal kein definitives Verbot des Uebertrittes vom griechischen zum lateinischen Ritus erlassen; dieses Verbot hat erst Papst Urban VIII. 1624 erlassen.

[265]) Das Decret lautet: „Ad conservandam pacem et concordiam inter Ruthenos unitos S. S. in Christo Pater et D. N. Urbanus P. P. VIII. decrevit, ne de caetero presbyteris et aliis Ecclesiasticis Ruthenorum Unitorum et praesertim monachis s. Basilii ad latinum ritum quacumque de causa etiam urgentissima sine speciali Sedis Apost. licentia transire liceat, et proinde omnibus AEppis et Eppis et officialibus Ruthenorum unitorum districte praecipiendo mandavit, ne deinceps licentias huiusmodi pro transitu subditis suis in ordine eccl. constitutis aut s. Basilii regulam profitentibus concedere praesumant, et AEppis, Eppis et aliis Praelatis latinis etiam regularibus ac eorum officialibus

nimmt gewöhnlich an, dass durch dieses Decret die Entscheidung vom 7. Februar 1624 zum Theile aufgehoben wurde, aber unrichtig, wie aus dessen Wortlaute und aus den späteren Entscheidungen des päpstlichen Stuhles zu ersehen ist. In dem Decrete wird nicht gesagt, dass es den ruthenischen Laien erlaubt sei, ohne päpstliche Bewilligung den lateinischen Ritus anzunehmen; es wird nur das schon bestehende Verbot mit Rücksicht auf die Cleriker verschärft, und zwar zum grossen Nutzen der Union. Denn, nachdem die polnische Regierung das Decret vom 7. Februar 1624 nicht verlautbaren wollte, so war es jedenfalls erwünscht, dass wenigstens ein Theil der Bestimmungen dieses Decretes ausgeführt werde, und dass wenigstens der Clerus die Union nicht nach seinem Gutdünken verlasse; und das wollte eben das Decret vom 7. Juli 1624 erzielen, ohne dem Decrete vom 7. Februar 1624 seine Kraft zu benehmen. Ausserdem hat der heilige Stuhl in den folgenden Zeiten das Decret vom 7. Februar 1624 eigens erneuert und ausdrücklich bestätigt. So schrieb der Apostolische Nuntius in Polen schon am 3. September 1624 an den Secretär der Propaganda „quod regi Sigismundo significaverit, transitum quidem ad solos ecclesiasticos Ruthenos restrictum; sed prioris decreti obtutu totam Constantinopolim exultasse. Quod vero rex dixerit, Constantinopolitanos inter et Ruthenos eundem non esse casum, nec se fore permissurum, ut laicis Ruthenis claudatur ianua ad ritum latinum." Und am 21. September 1624 berichtete derselbe Nuntius an die Propaganda: „Quod Velaminus (Metropolita) locutus sit cum rege, et nullum super transitu obtinuerit responsum, quodque aliunde cognoverit, regem non inclinari ad permittendam publicationem prioris Urbani P. P. VIII. decreti; quod etsi apud regem renovaverit s. Sed. Ap. officia, exposueritque eidem, decreto primo laicis Ruthenis profecto non claudi ianuam ad ritum latinum, solumque, reservari Sedi Ap. beneplacitum, non tamen obtinuerit, ut prioris decreti sequatur publicatio." Der heilige Stuhl unterliess aber trotzdem nicht, darauf zu dringen, dass das Decret vom 7. Februar 1624 in Polen

nec eos ad ritum latinum transire volentes quovis praetextu aut causa etiam cum licentia Ruthenorum Praelatorum suorum recipere audeant, sub poena nullitatis actus et aliis arbitrio Sanctitatis Suae et Rom. Pficum successorum suorum transgressoribus infligendis." Bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen Lemberg, 1861, S. 35.

publicirt und ausgeführt werde, aber eben so hartnäckig zeigte sich auch der König Sigismund, und deswegen berichtete der Apostolische Nuntius am 22. Jänner 1625 nach Rom „quod rex nunc aperte declaraverit, prioris Urbani VIII. decreti publicationem sequi non posse, ne religio catholica detrimentum patiatur, quae post obitum Velamini Metropolitae zelantissimi non utique apud Ruthenos retineri poterit. Quod rex petat, haec Cardinalibus non significari, quoties isti crederent, ipsum non esse satis addictum rebus Ruthenorum."

Der König Sigismund ging demnach von der Ueberzeugung aus, dass sich die Union bei den Ruthenen nach dem Tode des Rutski nicht halten wird, und dass es deswegen gerathen sei, wenigstens einen Theil der Ruthenen durch den lateinischen Ritus in der katholischen Kirche zu erhalten. Dass er dabei schlecht berathen war, beweist am besten der Umstand, dass die Union auch nach des Metropoliten Josephs IV. Tode bestand. Uebrigens hätte es dem Könige, als treuem Sohne der katholischen Kirche, besser geziemt, sich den Entscheidungen des Papstes zu fügen, und er hätte dadurch auch der Union, für die er sonst viel Gutes geleistet hat, unvergleichlich besser gedient. Weil er aber in seinem Widerstande verharrte, sah sich der heilige Stuhl zu energischeren Schritten gezwungen, und am 14. Jänner 1627 wurde dem Apost. Nuntius in Polen aufgetragen „ut apud regem Sigismundum ageret in bonum huius unionis ad tramites Concilii Florentini pro implemento eorum, quae Ruthenis tempore eorum unionis fuerunt promissa"; und in der unter Vorsitz des Papstes am 7. Februar 1627 abgehaltenen Sitzung der Propaganda wurde das Decret vom 7. Februar 1624 erneuert, und am 29. Juli 1631 von der Propaganda erklärt: „Quoad transitum Ruthenorum non esse recedendum a primo Urbani VIII. decreto, et quia rex impedivit et impedit eius publicationem, mandavit nuntio Poloniae scribi, ut cum provincialibus praesertim Societatis Jesu officia aliis etiam nuntiis ordinata repetat, videlicet ut illi confessarios suarum religionum admoneant, ut abstineant a reductione Ruthenorum unitorum ad ritum latinum." [266]) Nicht Rom also, sondern die Staatsregierung, welche für das Wohl der Kirche besser sorgen zu können vorgab, als der heilige Stuhl, war es, welche die Ruthenen

---

[266]) Vgl. Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 36 f.

ihrem Ritus zu entfremden trachtete. Der König ging dabei, wie wir gesehen haben, von dem irrthümlichen Standpunkte aus, dass die Union bald fallen wird, dass demnach zu retten ist, was noch zu retten war. Die Folgezeit hat die Grundlosigkeit dieser verfehlten Politik klar nachgewiesen; aber eben diese Politik hat der Union schwere Wunden geschlagen, an denen sie noch in unseren Tagen kränkelt. Wenn in dieser Lebensfrage der Union die damaligen massgebenden Persönlichkeiten die Intentionen des heiligen Stuhles befolgt, [267]) und den Uebertritt der katholischen ruthenischen Laien zum lateinischen Ritus nur aus sehr wichtigen Ursachen bewilligt hätten — was auch in dem neuesten für unsere Kirchenprovinz giltigen Specialgesetz [268]) vom 6. October 1863 mit allseitiger Zustimmung vorgesehen wurde — so wäre das Schicksal der Union ein ganz anderes gewesen.

Der heilige Stuhl hat auch die übrigen gerechten Forderungen der katholischen Ruthenen bewilligt, und insofern deren Erfüllung nicht vom heiligen Stuhle abhängig war, sich für die Ruthenen verwendet und dahin gewirkt, dass den katholischen Ruthenen ihre Rechte zuerkannt und denselben ausserdem neue Rechte und Privilegien ertheilt werden. So hat der heilige Vater namentlich angeordnet, dass die Bischöfe und Cleriker der katholischen Ruthenen mit der lateinischen Geistlichkeit gleichgeachtet werden, [269]) und dass über den Vortritt bei den Bischöfen das Or-

[267]) Leider haben nicht alle damaligen lateinischen Prälaten das Beispiel des edlen Cardinals Maciejowski befolgt, das Wohl der Union lag ihnen nicht sehr am Herzen, und, wie der gewiss in dieser Frage unparteiische fremde Beurtheiler jener Zustände, der gelehrte Jos. Spillman S. J. (in Stimmen aus Maria Laach, 1877, XII. Band, S. 159) bemerkt: „war dieses traurige Verhältniss, welches, hervorgerufen durch nationale Eifersucht, zwischen dem lateinisch-polnischen und dem unirt-ruthenischen Clerus obwaltete, zweifelsohne die grösste Gefahr der Union.“ — Um aber der geschichtlichen Wahrheit nicht nahe zu treten, muss ich hier mit Nachdruck hervorheben, dass man gerade in Rom das einträchtige Vorgehen der polnischen und ruthenischen Bischöfe in dieser Lebensfrage der Union am meisten wünschte, und erwartete, dass sich die Bischöfe bei solchen Uebertrittsfällen nach dem Wunsche des Metropoliten Josephs IV. ins Einvernehmen setzen, und immer Das beschliessen werden, was der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen am zuträglichsten sein wird.

[268]) Vgl. meine Abhandlung vom geistl. Geschäftsstyl, Wien 1878, S. 89—100.

[269]) Die heil. Congregation de prop. fide hat am 16. Februar 1630 beschlossen: „In causis praecedentiae inter episcopos latini ritus et episcopos ritus

dinationsalter, bei den Pfarrern das Alter ihrer Kirchen entscheide; und ausserdem wurden andere Entscheidungen erlassen, welche die katholischen Ruthenen mit den Lateinern gleichstellten.[270])

graeci uniti, nullam aliam rationem, ceteris paribus, inter illos habendam esse, quam antiquitatis eorum promotionis ad episcopatum." — In causis praecedentiae inter parochos latinos et graecos unitos, sacra rituum congregatio alias respondit: Ritum graecum non obstare, quominus parochi praedicti praecedentiam Ecclesiis eorum debitam, inter caeteros latini ritus parochos assequantur." — Bei Harasiewicz, l. c. p. 366. s.

[270]) Ich führe hier nur einige diesbezügliche Entscheidungen an. Schon am 10. December 1615 hat Papst Paul V. in der Constitution „In supremo apostolatus solio" angeordnet, dass die ruthenischen Bischöfe unter Assistenz der lateinischen, und die lateinischen unter Assistenz der ruthenischen Bischöfe consecrirt werden können. Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 289, Pag. 361, und Harasiewicz, annales p. 362 s.) Derselbe Papst erlaubte in der Constitution „Piis et devotis" vom 3. December 1615 auf Ersuchen des Metropoliten Joseph IV. den Ruthenen die Errichtung von Schulen, und ertheilte diesen Schulen dieselben Rechte und Privilegien, deren sich die unter der Leitung der Jesuiten stehenden Schulen erfreuten. (Bei Harasiewicz, l. c. p. 361); und was für die Heranbildung eines tüchtigen ruthenischen Clerus von besonderer Wichtigkeit war, verordnete Papst Paul V. am 2. December 1615, dass künftighin immer vier ruthenische Jünglinge in das griechische Collegium beim heiligen Athanasius in Rom aufgenommen und auf päpstliche Kosten erhalten und erzogen werden. (Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 287, pag. 350.) — Derselbe Papst erklärte am 23. December 1616, dass der ruthenische, katholische Saecular- und Regularclerus, sowie die ganze mit Rom vereinigte ruthenische Nation aller Gnaden und Indulgenzen, welche vom heiligen Stuhle den Gläubigen ertheilt werden, theilhaftig sei. (Bei Harasiewicz, l. c. p. 363 s.) Papst Urban VIII. ertheilte am 23. Mai 1624 den ruthenischen Basilianern alle Indulgenzen, deren die lateinischen Mönche theilhaftig waren, und die heil. Congregation de prop. fide ertheilte in der Sitzung am 19. November 1624 unter Vorsitz des Papstes den Ruthenen „altaria privilegiata pro defunctis." (Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 61.) Am 1. Juni 1626 beschloss dieselbe Congregation, dass es den lateinischen Gläubigen freistehe, bei ruthenischen Priestern zu beichten und gegenseitig, „nam, sagt das Decret, Rutheni uniti sunt vere catholici, et ubi ritus diversitas non repugnat, dissidia, discordias inter eos excitare, introducere aut nutrire inconveniens et damnosum est." (Bei Harasiewicz, l. c. p. 364.) Bald nachher, 3. October 1626, entschiel dieselbe Congregation, dass die Lateiner in der Noth auch die h il. Communion nach griechischem Ritus empfangen können. (Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis p. 64.) Im Breve vom 7. Juli 1627 ertheilte Papst Urban VIII. allen Jenen, welche bei den Basilianern die geistlichen Uebungen verrichten, dieselben Indulgenzen, welcher solche theilhaftig werden, die diese Exercitien bei den Jesuiten verrichten. (Bei Harasiewicz, l. c. pag. 365. Vgl. überdies pag. 374—392, wo sich viele diesbezügliche Entscheidungen befinden.) Unterm 28. Sep-

Für die Kiewo-Halitscher Kirchenprovinz schienen nun günstigere und friedliche Zeiten gekommen zu sein. Das kirchliche Leben erstarkte unter der weisen Leitung des Metropoliten in jeder Beziehung, und der ruthenische Episcopat wurde durch die Bekehrung des Meletius Smotryski um ein fähiges und thätiges Mitglied vermehrt und gestärkt. Dieser Saul der ruthenischen Kirche widmete wirklich sein ganzes übriges Leben der Sorge, um das früher durch seine Schriften angestiftete Unheil und Aergerniss nach seinen besten Kräften gut zu machen, und er wird von seinen Biographen nicht mit Unrecht mit dem heiligen Apostel Paul verglichen. Doch die Ruhe, deren sich die ruthenische Kirchenprovinz in den letzten Regierungsjahren des Königs Sigismund III. erfreute, war nicht von langer Dauer. Dieser König begünstigte die Union nach seinen Kräften, allein es ist ihm nicht gelungen, des Schismas ganz Herr zu werden; und wiewol die Schismatiker nach der Ermordung des heil. Josaphat auf einige Zeit zurückgedrängt wurden, so erwachten sie doch bald aus ihrem Schrecken, und rüsteten sich zum neuen Kampfe gegen die Union. Namentlich rührig zeigten sie sich in den südlichen Gegenden des Königreiches Polen, und erhielten einen fähigen und rührigen Verfechter in der Person des *Peter Mohila.*[271]) Der schismatische Metropolit Job Borecki versäumte nichts, was der Union zu schaden geeignet war, und als die gewöhnlichen Mittel der Verläumdung und Verdächtigung der Union sich als unwirksam zu erweisen begannen, *griff er zu einem anderen Mittel*, dessen Beurtheilung seinen Verehrern überlassen werden mag; er schickte den Isaacius, schismatischen Bischof von Luzk, zum Czar Michael Fedorowicz mit der Bitte, dass er die

---

tember 1643 erfloss von der Propaganda ein Decret, welches besagt: „Ruthenos ecclesiasticos gaudere privilegiis canonis, fori, immunitatis, libertatis, quibus gaudent sacerdotes et ecclesiastici latini.“ (Bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 30 f.)

[271]) Er war Sohn des Moldauer Wojewoden Simeon, studirte in Paris, und diente einige Zeit im polnischen Heere, wobei er sich in der Schlacht bei Chocim ausgezeichnet hat. Im Jahre 1625 ist er in das Kiewer Höhlenkloster als Mönch eingetreten und wurde 1629 zum Archimandriten (Abt) dieses Klosters und 1633 zum schismatischen Metropoliten von Kiew erwählt. Er zeichnete sich durch seine Gewandtheit und schriftstellerische Thätigkeit aus. Seine Werke werden später angeführt werden.

Ukraine und die Saporoger Sicz in seinen Schirm und Schutz nehme[272]), und ausserdem fuhr er fort, seine angemasste Metropolitan-Jurisdiction überall auszuüben, wie unter Anderm die Bestätigung der Statuten der Bruderschaft von Rohatyn[273]) in der Lemberger Diöcese (am 6. Mai 1627) beweist. Zudem haben auch die sonstigen Gegner der Union es nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um dieselbe zu vernichten, und die schismatischen Stände haben auf dem Landtage vom Jahre 1627 eine wenigstens im Allgemeinen ihnen günstige Constitution erwirkt, indem damals bestimmt wurde, dass das Tribunal keine Decrete „quae vim legis sapiunt, oder welche den öffentlichen Frieden stören", erlasse[274]). Die Gegner der Union stützten sich bei allen ihren Bestrebungen auf die Beschlüsse der Warschauer Conföderation vom J. 1573, und verlangten die Einsetzung eines „forum judicii mixti", vor welchem die Streitigkeiten der Unirten und Nichtunirten entschieden werden sollten, und diese Conföderation war in der That eine allen Akatholiken sehr erwünschte Waffe, welche ihnen von einem, den Polen und Ruthenen ganz fremden Menschen, dem Könige Heinrich von Valois, in die Hände gegeben wurde[275]). Unter solchen Umständen war die Lage der Union

---

[272]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 451.

[273]) Derselbe, a. a. O. S. 457.

[274]) Dr. Is. Szaraniewicz, Patryjarchat wschodni, pag. 95.

[275]) In richtiger Beurtheilung der wahren Sachlage sagt der apostolische Nuntius in Polen, Malaspina, in seinem Berichte vom J. 1598, dass „die Erhaltung und Ausbreitung der katholischen Religion und die Ausrottung der Ketzerei eine Bedingung der Existenz Polens ist. Und wenn Heinrich, zum Könige von Polen erwählt, nicht die Sitte eingeführt hätte, dass die polnischen Könige die Erhaltung des Friedens zwischen den Dissidenten beschwören, so dass sie durch diesen Eid die Pflicht, beiden Theilen genug zu thun, übernehmen, und wenn er diesem Eide noch folgende Ausdrücke nicht hinzugefügt hätte: „et si (quod absit) in aliquibus juramentum meum violavero, nullam mihi incolae Regni omniumque dominiorum, cujuscunque gentis, obedientiam praestare debebunt, imo ipso facto eos ab omni fide et obedientia Regi debita liberos facio, absolutionemque nullam ab hoc meo juramento a quoquam petam, nec ultro oblatam accipiam"; wenn nicht das Alles wäre, sage ich, so könnte der heilige Vater Polen, gleich wie Italien und Spanien, als von der Ketzerei ganz befreit, ansehen. . . . . Wenn Polen einerseits und der heilige Stuhl anderseits die Vereinigung der griechischen und der römischen Kirche gehörig fördern werden, und wenn das ausgeführt wird, was damals beschlossen wurde, als die ruthenischen Bischöfe nach Rom gekommen sind, um dem Papste ihren Gehorsam zu

immer eine schwierige, und die Schismatiker erwarteten nur den Tod des König Sigismund III., um mit desto grösseren Ansprüchen und Wünschen hervorzutreten.

Nach dem Tode des Job Borecki (1620) haben sie den Isaias Kopiński, der seit 1620 schismatischer Bischof von Premysl war, zum Metropoliten erwählt, ohne dazu die königliche Ermächtigung nachgesucht zu haben. Bald nachher hat aber auf diese Stelle Peter Mohila das königliche Privilegium erhalten, und dieser hatte sich seines Gegners in einem ganz kurzen Wege entledigt; er nahm dem Kopiński alle Güter, entsetzte ihn der Metropolitanwürde und degradirte auch alle von ihm geweihten Priester, nahm dann auch den altersschwachen Kopiński gefangen, und sperrte ihn im Kiewer Höhlenkloster ein, wo er in Armuth und Vergessenheit im Jahre 1634 sein Leben endete[276]). Mohila bildete von nun an den moralischen Mittelpunkt aller Bestrebungen der Schismatiker in der nachfolgenden Zeit, und man muss zugestehen, dass er an Rührigkeit und Fähigkeit seine Vorgänger beiweitem übertroffen hat.

Der lange befürchtete *Tod des Königs Sigismund III.* ist endlich am letzten April 1632 eingetroffen, und mit ihm der Anfang neuer Wirren in Polen und erneuerter Leiden der katholischen Ruthenen. Dieser König, unter dessen Auspicien die Union zu Stande gekommen ist, hat in der Geschichte die verschiedenartigste Beurtheilung erfahren, und, ohne darauf näher einzugehen, wurde er von seinen Landsleuten, denen er das Beste wünschte, am ungerechtesten beurtheilt. Er war der katholischen Religion unbedingt ergeben, und das hat ihm besonders bei den modernen Historikern die meisten Vorwürfe eingebracht. Für die Union war er von den besten Intentionen beseelt, und das war nur eine nothwendige Consequenz seiner katholischen Gesinnung; und wenn er nicht Alles gethan hat, was zum Gedeihen der Union erforderlich war, so muss berücksichtigt werden, dass die Macht des

bezeugen, so wird sich bald zum Heile der Seelen und zur Ehre Gottes eine grosse Veränderung zeigen. . . . Es ist nothwendig, dass die katholische Geistlichkeit den mit dem apostolischen Stuhle vereinigten Ruthenen brüderliche Hand reiche. Wenn Jeder an diesem heiligen Werke eifrig mitwirken wird, so wird der Katholicismus die Häresie bald begraben." Relacye Nuncyuszów, II. 81 f.

[276]) Vgl. Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866, S. 147—151.

Königs durch den übermächtigen Adel sehr beschränkt war. Dabei kann aber nicht übersehen werden, dass er den Ruthenen vor deren Anschluss an die katholische Kirche mehr versprochen hatte, als er wirklich leistete, und namentlich muss sehr bedauert werden, dass er ungeachtet der vielen Aufforderungen des heiligen Stuhles nicht vermocht werden konnte, den Bischöfen der katholischen Ruthenen Sitz und Stimme im Senate zu gewähren; sowie ferner der Umstand, dass er, augenscheinlich schlecht berathen, dem Decrete des Papstes Urban VIII. vom 7. Febr. 1624 einen so heftigen Widerstand leistete. — Diese zwei Missgriffe haben der Union mehr geschadet, als alle sonstigen von wem immer angezettelten offenen Verfolgungen derselben.

Auf Sigismund III. folgte dessen Sohn *Wladislaw IV. Wasa*[277]) (1632—1648), unter welchem die heilige Union die schwersten Kämpfe zu bestehen hatte. Diese Kämpfe haben gleich bei der Wahl Wladislaw's ihren Anfang genommen. An die Wahl des neuen Königs knüpften alle Parteien ihre Hoffnungen, und besonders die Protestanten und Schismatiker erwarteten vom neuen König grössere Freiheiten und Zugeständnisse, als sie von Sigismund erlangen konnten, und ihre Hoffnungen sind zum grossen Theile in Erfüllung gegangen. Die günstige Stimmung des Königs Wladislaw, welche er besonders den Schismatikern gegenüber bezeugte, wird gewöhnlich seiner Freisinnigkeit zugeschrieben, und dem Umstande, dass er das Schicksal der Kosaken bemitleidete und ihnen zu ihren Rechten verhelfen wollte. Das mag woll seine Gründe haben, scheint mir aber zur Erklärung der ganzen Handlungsweise Wladislaw's nicht hinreichend zu sein. Es scheint vielmehr, dass Wladislaw zu diesem Benehmen gegen die verschiedenen akatholischen Religions-Genossenschaften durch die äussere Politik genöthigt wurde. Er betrat den polnischen Thron als König von Schweden, wo der Protestantismus herrschend war, und dabei machte er Ansprüche auf das schismatische Russland, und nannte sich bei seiner Thronbesteigung Czar von Russland; er hatte also weitgehende Absichten, und schmeichelte sich mit der Hoffnung, dass es ihm gelingen wird, die drei grössten nordischen Reiche Europas unter einem Scepter

[277]) Ueber den Charakter dieses Königs vgl. den interessanten Bericht des apost. Nuntius Visconti in Relacye Nuncyuszów, II. 187—196.

zu vereinigen, und es war daher ganz natürlich, dass er Alles vermeiden musste, was ihm die Einwohner von Schweden und Russland entfremden könnte. Nun hatte er in Polen Protestanten und Schismatiker, also Glaubensgenossen der Schweden und Russen; es schien deswegen angezeigt, diese nach Möglichkeit zu begünstigen, um dadurch ihre schwedischen und russischen Glaubensgenossen für sich zu gewinnen. Was ferner die Kosaken insbesondere anbelangt, so mochte König Wladislaw durch ihre Begünstigung auch noch andere Zwecke verfolgt haben. Die königliche Macht war bekanntlich durch den Adel sehr eingeschränkt, und Wladislaw konnte nichts sehnlicher wünschen, als die Macht des Adels zu schwächen, und dazu erschienen ihm die Kosaken, welche gegen den Adel feindlich gesinnt waren, als ein sehr geeignetes Mittel. Er gab ihnen deswegen ziemlich klar zu verstehen, dass sie ihre Rechte mit ihrem Schwerte erkämpfen sollen. Dadurch wollte er die Kosaken, welche bei aller ihrer sonstigen Abenteuerlichkeit immer monarchisch gesinnt waren, für sich gewinnen, und er hoffte mit Recht, mit ihrer Hilfe die Macht des Adels, wenn nicht zu brechen, so wenigstens zu beschränken. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Beurtheilung der nachfolgenden Ereignisse berücksichtigt werden, und ausserdem kann hier angeführt werden, was der apostolische Nuntius, Honoratus Visconti, vom Könige Wladislaw gesagt hat[278]): „Man klagt über den König", sagt er, „dass er leichter ist im Versprechen, als im Erfüllen, und man sagt, dass einige Fälle vorgekommen seien, wo Einer den Titel und der Andere die damit verbundenen Einkünfte oder Macht erhalten hat. Ich suspendire darüber mein Urtheil. Das kann in der That ein Fehler des Königs sein, welcher Alle zufriedenstellen möchte, aber auch ein Fehler des Volkes, welches sich ewig beklagt, das was es wünscht, sehr gern glaubt, einen noch so unscheinbaren Hoffnungsstrahl für sichere Hoffnung hält, und jedes höffliche Wort als Versprechen ansieht. Es ist ja nicht nur der König, sondern die Polen im Allgemeinen freigebiger im Versprechen, als im Erfüllen." Nach dieser Vorbemerkung übergehen wir zur Besprechung der *Schicksale der Union unter dem Könige Wladislaw Wasa.*

Nach dem Tode Sigismunds III. hat der Primas von Gne-

---

[278]) Relacye Nuncyuszów, II. 192.

sen, Johann Wezyk, die Stände auf den 23. Juni 1632 zum *Convocations-Landtag* nach Warschau einberufen[279]) „ad ineunda consilia de loco, tempore, et modo electionis futurae, et de stabilienda securitate Reipublicae sub hoc tempus interregni", und zur anberaumten Zeit ist eine grosse Menge Adels in Warschau erschienen. Alle Parteien haben auf den Provincial-Landtagen Vorbesprechungen gehalten, und ihren Delegirten gemessene Instructionen mitgegeben. Den Protestanten namentlich ist es gelungen ihren Parteiführer, den calvinischen Fürsten Johann Radziwill, zum Marschall der Versammlung zu erheben, und dadurch ermuthigt, beschlossen sie, in der von dem künftigen Könige zu beschwörenden Wahlcapitulation ihre Forderungen zu steigern. Und in der That verlangten sie nicht nur freie Religionsübung, sondern auch, dass die städtischen Aemter zwischen ihnen und den Katholiken getheilt werden, und drohten im Weigerungsfalle den Gustav Adolph, der damals siegreich mit seinem Heere in Schlesien stand, herbeizurufen. Doch diese Anmassung empörte die Katholiken, und es wurden für die Protestanten nur die ihnen in dem Interregnum nach Sigismund August bewilligten Artikel erneuert[280]). — *Anders verhielt es sich mit den Schismatikern*, sie konnten sich nun auf die katholischen Ruthenen nach ihrem Belieben stürzen, weil auch die Lateiner mit dem Thron-Candidaten selbst der Union nicht sehr freundlich gegenüberstanden. Die Schismatiker haben sich auf den Provincial-Comitien sehr rührig gezeigt, und ohne bei den anwesenden Katholiken des lateinischen Ritus auf Widerstand zu stossen, den Beschluss[281]) durchgesetzt, dass man ihnen alle Güter, welche die katholischen Ruthenen besassen, geben soll, und die Kosaken drohten mit offener Gewalt, wenn das nicht zugestanden werden sollte.

Mit solchen Forderungen sind die Schismatiker am Convocations-Landtage erschienen, und sie konnten gegen die katholi-

[279]) Vgl. Schreiben des Warschauer Domherrn Stephan Piasecki an den Cardinal de Torres, in Relacye Nuncyuszów, II. 184 f. Nach Anderen wurde dieser Landtag auf den 22. Juni einberufen.

[280]) Bantysz-Kamenski, a. a. O. S. 89 ff.

[281]) Schreiben des apost. Nuntius von Warschau 23. Juni 1632 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 335, pag. 394.

schen Ruthenen Alles unternehmen, denn, wie der Nuntius Visconti damals schrieb, „Alles war dort voll Abneigung gegen die Unirten und ihre Fortschritte“, und er ersuchte den Papst Urban VIII., dass er sich für die Union beim Erzbischof von Gnesen verwende. Der Metropolit Joseph IV. eilte mit seinen Suffraganen nach Warschau, und stellte sich dem Throncandidaten vor, um diesen für die Union günstig zu stimmen; allein sowol bei diesem als auch beim Primas und den lateinischen Bischöfen wurde er sehr kalt empfangen, und aufgefordert, dass er den Schismatikern, welche die Brester Union ganz aufheben wollen, Concessionen mache. Vergeblich waren die Vorstellungen des Metropoliten dass er ohne päpstliche Einwilligung seine Rechte nicht abtreten dürfe; die Schismatiker wollten diese Instanz nicht anerkennen, und die Katholiken meinten, dass sie auf die päpstliche Entscheidung nicht warten können; und so sah sich der Metropolit gezwungen, den Schismatikern Concessionen zu machen und ihnen Kiew, Braclaw und Podolien abzutreten; als sie aber noch weitere Forderungen stellten, verweigerte er dieselben, und die stipulirten Artikel wurden nur von dem Throncandidaten Wladislaw unterschrieben, und sogar von den Schismatikern auf den Provinzial-Comitien verworfen, indem diese erklärten, dass sie der Wahl des neuen Königs erst dann zustimmen werden, wenn er alle ihre Forderungen bewilligen wird[282]), namentlich wenn ihnen die Kirchengüter zurückgegeben werden. Die Lage der Union war also sehr bedenklich, und der Wahllandtag drohte den katholischen Ruthenen alle bisher errungenen Vortheile zu entreissen, ja die Schismatiker drohten, die Union mit Hilfe der Kosaken ganz zu vernichten. Es versammelten sich, wie der Nuntius nach Rom berichtet[283]), beinahe 30.000 Kosaken, um ihre Angelegenheiten zu berathen, und dabei erschienen mehr als 300 schismatische Priester, welche die Kosaken beschworen, dass sie sich der bedrängten Orthodoxie annehmen, ihre Freiheit erkämpfen und die Kirchengüter revindiciren. Dadurch wurden die Kosaken so aufgeregt, dass sie beschlossen haben, gleich in Litauen einzubrechen und den Unirten alle Güter zu entreissen, welche Ge-

---

[282]) Vgl. Schreiben des Nuntius Visconti vom 20. September 1632 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 335.

[283]) Im Schreiben vom 2. October 1632 bei Theiner l. c.

waltthat vorläufig durch den Kosakenhetman verhindert wurde, indem er den Klagen und Beschwörungen der schismatischen Geistlichen kein Gehör schenken wollte, und unter dem Vorwande, dass die Tataren in ihre Länder eingefallen seien, die Kosaken trennte, und in verschiedene Orte versetzte. Der apostolische Nuntius, der das berichtet, sah aber den nahenden Sturm voraus, und um demselben zu begegnen, begab er sich noch vor der Wahl zum Könige Wladislaw[284]), und versuchte diesen für die Union günstiger zu stimmen, und namentlich ihn dahin zu vermögen, dass er den stipulirten Punkten des Vertrages zwischen den katholischen und akatholischen Ruthenen seine Bestätigung versage. Doch vergeblich waren alle Vorstellungen des Nuntius. Der König wollte sich die Gunst der Kosaken bewahren, und suchte den Nuntius mit allgemeinen Versicherungen zu befriedigen, so z. B., dass er nach der Krönung seine ganze Handlungsweise dem heiligen Stuhle zur Beurtheilung vorlegen wird, und von diesem gerechtfertigt zu werden hoffe, und dass er eine allgemeine Union zu Stande bringen wird. Unter so gearteten Umständen wurden durch Vermittlung des Prinzen Wladislaw auf dem Wahllandtage (1632) zur Pacification der katholischen und akatholischen Ruthenen folgende Artikel festgesetzt und von Wladislaw am 1. November 1632 unterschrieben.[285])

1. „*Liberum exercitium Religionis et ss.* Sacramentorum administratio, Ecclesiarum reparatio, et de novo erectio cum expresso consensu Sacrae Regiae Maiestatis, sed et xenodochiorum, Seminariorum, Scholarum, Typographiarum, accessusque liber ad civiles magistratus in Unione non existentibus in omnibus civitatibus et oppidis Reipublicae datur."

2. „*Confraternitates* Ecclesiasticae omnes in genere quaecumque nunc habentur apud non Unitos, similiter et illae quae post-

---

[284]) Vgl. Schreiben des Nuntius vom 4. November 1632 bei Theiner Mon. Pol. III. N. 335. Der König erwiederte auf die Vorstellungen des Nuntius, dass die Union von ihrem Ursprung an keinen rechten Grund hatte, indem sich ihr nur die Geistlichkeit angeschlossen hat, dass ferner die Unirten fortwährend Unruhen stifteten, und dass es nothwendig sei, die Schismatiker zu befriedigen und die Kosaken zu beruhigen, damit sie nicht den Russen die Hand reichen und einen Bürgerkrieg erregen, u. s. w.

[285]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 336, pag. 399 s.

modum per illos instituentur cum illorum Ecclesiis illis debentur cum pacifica possessione et libero exercitio."

3. „*Metropolita* Chioviensis Unitus debet habere salvum ius et titulum supra totam Russiam in Unione existentem et ipsius successores. *Bona autem* ad Metropoliam pertinentia penes modernum Patrem Metropolitam relinquuntur cum monasterio Vidubicensi. Post decessum autem illius, illa bona quae sunt in Palatinatu Chioviensi ad s. Sophiam pertinentia, debent etiam ad eandem Ecclesiam S. Sophiam reverti, vel illius correspondentis a Srmo Rege Poloniae de Republica assignabuntur."

4. „Quae *Ecclesia s. Sophiae Chioviensis* cum subditis in fundo per gyrum circa illum existentibus penes non Unitos debent manere, et penes Metropolitam sacras literas a Patriarcha Cplitano habentem, qui semper e medio nobilium Ruthenorum secundum antiqua iura et consuetudines a spiritualibus et incolis Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae eiusdem Religionis graecae in Unione non existentibus debet eligi, et a Srmo Rege privilegio donari. Quod etiam de Leopoliensi, Luceoriensi, Premisliensi, et Mstislaviensi Eppis, et de Peczerensi et Unioviensi Archimandritis debet intelligi."

5. „*Episcopatis Premisliensis* (ut et Leopoliensis) penes non Unitos debent manere semper cum omnibus bonis et attinentiis ab antiquo pertinentibus. Ius tamen ad vitalitium moderni Patris Crupecii (i. e. Krupecki), vel donec ad aliud beneficium non promovebitur, integrum debet esse. Incolae autem Premislienses debent sibi eligere Episcopum non Unitum, cui a Srmo Rege futuro in Comitiis Coronationis privilegium dabitur, et plenariam iurisdictionem habebit supra omnes in Unione non existentes. Pro residentia autem Monasterium S. Salvatoris et s. Onofrii et dictum Smolenica debent illi ex nunc dari: donec vero modernus Pater Chrupecius in possessione dicti Episcopatus manebit, quolibet anno 2000 florenos illi Eppo Sermus Rex et Respublica debet assignare."

6. „*Episcopatum Luceoriensem* cum Cathedra et omnibus bonis ad eundem spectantibus debet cedere modernus Pater Poczapovius (Poczapowski) Eppus Luceoriensis Eppo non Unito, ab incolis Volhiniensibus non Unitis religionis graecae electo, statim post datum privilegium, quod in Comitiis Coronationis dari debet. Modernus autem Pater Poczapovius Cathedra, Eppatu et bonis cedens debet tamen habere titulum Eppi Luceoriensis ad

cessum aut decessum, et ad monasterium Zidicense debet se transferre. Ille autem, qui illi succedet, iam non debet uti unquam titulo Luceoriensis.“

7. „In Magno Ducatu Lituaniae debet esse *Eppus Mstislaviensis* a non Unitis illius incolis eodem modo ut Luceoriensis et Premisliensis electus. Cui pro hoc Eppatu similiter in Coronatione futura privilegium a Sermo Rege debet dari. Hic Eppus Mstislaviensis non Unitus, Orsanensis et Mohiloviensis debet vocari: Cathedram autem suam debet habere Mohiloviae in Monasterio s. Salvatoris, sed beneficia omnia, quae modo habet Pater Sielava Aeppus Polocensis ad AEppatum et Eppatum Vitebscensem et Mstislaviensem pertinentia, penes illum et illius successores AEppos Polocenses Unitos manere debent. Moderno autem Eppo Mstislaviensi non Unito redditus annuus 2000 florenorum debet assignari.“

8. „*Archimandritia Pecerensis* cum attinentiis suis, monasterium s. Michaelis aurei Verticis, et omnia alia monasteria et ecclesiae Chiovienses et ad Chioviam pertinentes, excepto solo monasterio Vidubicensi supra nominato, penes non Unitos manere debent.

9. „*Confraternitati Vilnensi* tituli s. Trinitatis vocatae penes ecclesiam s. Spiritus in Schismate existenti incoeptam ecclesiam muro extruere ad proportionem aliarum ecclesiarum utriusque ritus, non in modum castelli liberum erit. In recompensam autem s. Trinitatis ecclesiae, quae iam cum confraternitate Unitorum penes Unitos integre manent duae intra muros, Resurrectionis Dominicae et s. Ioannis, tertia autem extra muros s. Georgii debet illis dari. Processus autem iuridicos omnes quoad dictam Confraternitatem et Minscensem similiter in genere ex omnibus civitatibus et oppidis confraternitatibus et ecclesiis in Regno Poloniae et M. D. Lituaniae existentibus, (ratione eccarum et exercitii religionis tantum) banda, suspensiones, decreta, mandata, sequestrationes, commissiones, vadia, arestationes, a quocumque subsellio emanatas, contra quosvis cuiuscumque status et conditionis de facto cassantur et annihilantur.“

10. „*Monasterium sub Grodna*, ut ab antiquo in se habetur, cum suis attinentiis non Unitis dari debet. In quo ipsius Metropolitae Chioviensis non Uniti, vel ipsius Coadiutoris propter or-

dinandas Ecclesias et spirituales non Unitos in M. D. Lituaniae debet esse residentia."

11. „Et quoniam exercitium liberum non Unitorum requirit expressam *circumscriptionem illorum monasteriorum et ecclesiarum*, quae illis debentur, in qua civitate et oppido Regali tam in regno Poloniae quam in M. D. Lithuaniae cedere debent, quod ex tunc commode, distincte et specialiter exprimi non potest, propterea quod in hoc requiritur sufficiens inquisitio et proportio Unitorum cum non Unitis: de hac causa in futura novi Regis Coronatione debent assignari ab eodem Rege commissarii utriusque gentis, duo Catholici et duo Graeci Religionis non Unitorum pro regno Poloniae et M. D. Lithuaniae, qui convenientes in principalibus civitatibus Russiae et Lithuaniae statim post Comitia hanc commissionem instituere, et illam ad effectum deducere, ducta proportione ecclesiarum et Unitorum cum non Unitis in qualibet civitate et oppido fideliter considerare, et ecclesias illis assignare debent, et statim pro libero exercitio tradere. Quicquid autem perdictos Commissarios decisum fuerit et traditum, hoc iam in futurum nulli subiacebit inquisitioni.

12. „Modo tamen propter exercitium Religionis Mstislaviae duae ecclesiae S. Trinitatis et S. Salvatoris, Mohiloviae ad superius memoratum pro Cathedra Eppi non Uniti assignatum monasterium s. Salvatoris quatuor ecclesias, Assumptionis B. M. V., SS. Trinitatis, Resurrectionis et Ascensionis; Orsae vero s. Heliae et Resurrectionis; Vilnae vero nova ecclesia Resurrectionis."

13. „Cathedrae autemet alia beneficia, quae penes Unitos manserant, Unitis distribui debent, cum hac tamen cautela, ut nulla ratione et praetextu a ritu graeco bona alienentur."

14. „*Quod autem attinet ad curam pastoralem*, ita declaratur pro utraque parte, quod cuilibet liberum erit illi qui non vult esse Unitus, referri ad proprium pastorem non Unitum ex dioecesi Eppi uniti, et viceversa: verbi causa, ex Eppatu Mstislaviensi ad A Eppum Polocensem Unitum et e contra. Idem de aliis dioecesibus Regni Poloniae et M. D. Lithuaniae intelligi debet.

15. „Denique utraque pars in concordia et pace conservari debent, unus alterum non opprimendo, scripta et controversias, quae inter illos intercedebant, supprimere, et post illa, quae solent exacerbare, non divulgare, doctrina et bono exemplo concordiam et charitatem conciliare: et praecipue in hoc passu ad

coronationem, donec haec omnia ad executionem per novum, Deo iuvante, Regem perducantur, nullam vim pars parti praetextu huius compositionis inferre potest sub poenis contra violatores securitatis publicae sancitis.“

Von diesem Actenstücke wurde der Metropolit Joseph IV. in Kenntniss gesetzt; er aber erklärte selbstverständlich, dass er kein Recht habe, ohne Einwilligung des Papstes sich den Bestimmungen des angeführten Vertrages zu fügen, und weil er dasselbe nicht hintertreiben konnte, so erliess er mit seinen Suffragan-Bischöfen folgenden Protest mit einer Berufung an den apostolischen Stuhl, und überreichte ihn dem Throncandidaten Wladislaw. Der Protest lautete: [286])

„*Nos Josephus etc. nomine nostro, et omnium spiritualium nostrorum in Unione cum S. R. E. existentium,* videntes quod in modernis Electionis novi Regis Comitiis Regni et M. D. Lithuaniae id requisierint, pacis et securitatis publicae tuendae ergo, ut controversia de Eppatibus et aliis bonis eccl. inter nos et non unitos per certa media moderaretur et sufferretur. Quam quidem Pacificationem ad effectuationem totius Reipublicae, ut in proxime elapsa convocatione coeperat, Srmus Rex Suetiae Vladislaus cum certis ex utroque ordine deputatis, ita et in praesentibus quoque Comitiis magno labore et zelo Principe Christiano digno prosecutus est. Quoniam tamen controvertebatur de bonis ecclesiasticis, quorum alienationem etiam in minima parte prohibent iura ecclesiastica S. R. E. Quocirca nos, ut in illo controversiae loco *nullum ex parte nostra consensum praebuimus, in omnibus appellantes ad S. Sedem Apostolicam Romanam, ita et nunc protestamur,* quod ut Reipublicae praescribere non possumus, ita vice versa consensum nostrum non praebemus, donec expressus S. D. N. consensus accedat. Et quoniam rescivimus, quod iam puncta in hoc negotio concepta sint per oblatam in Actis castri Varsaviensis inserta: ideo coram iisdem Actis solemniter iterum atque iterum contra protestamur, ad Sanctam Sedem Apostolicam Romanam in omnibus appellantes. Actum Varsaviae in comitiis Electionis Novembris 8. Anno 1632. Josephus Velamin *Rutski* Metr. Chioviensis, Haliciensis totiusque Russiae. — Josephus Mochosi *Bakowetski* Eppus Vlodimiriensis et Brestensis. — Hieremias

[286]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 338 pag. 402.

Poczapowski Eppus Luceoriensis et Ostrogiensis. — Antonius *Sielawa* Archieppus Polocensis Vitebscensis et Mstislaviensis. — Athanasius *Krupecki* Eppus Praemisliensis et Samboriensis. — Methodius *Terlecki* Eppus Chelmensis et Belzensis. — Rafael *Korsak* Eppus Pinscensis et Turowiensis Coadiutor Metropolitae Chioviensis.

Einen gleichen Protest gegen die obangeführten pacta conventa haben am 10. November 1632 auch die lateinischen Bischöfe mit ihrem Primas, sowie einige katholischen Palatine, Castellane und Abgeordnete des Königreiches Polen, und einen dritten Protest einige Senatoren und Adelige von Litauen überreicht, welche Proteste entgegengenommen und einregistrirt wurden,[287]) aber die Bestätigung der besagten Artikel nicht verhindern konnten.

Nachdem alles Erforderliche ausgeführt worden war, schritt man zur *Wahl des neuen Königs.* Am 13. November 1632 leistete Prinz Kasimir im Namen seines Bruders den Eid auf die pacta conventa, und sogleich wurde Wladislaw IV. von dem Primas zum Könige ausgerufen. Hierauf folgten die üblichen Krönungsfeierlichkeiten in Warschau und Krakau, welche bis zum Februar des folgenden Jahres andauerten. Die katholischen Ruthenen hatten keinen Grund, an der allgemeinen Freude über die glücklich vollzogene Wahl besonderen Antheil zu nehmen, und sie haben auch mit 54 lateinischen Senatoren die pacta conventa nicht unterschrieben, was sie erst dann zu thun versprachen, wenn sie der Papst dazu ermächtigen wird. König Wladislaw IV. wollte das wirklich zu Stande bringen, und wendete sich deswegen in dieser Sache zu wiederholten Malen an P. Urban VIII. in der Hoffnung, dass er eine seinen Absichten günstige Entscheidung erhalten wird. Der Papst berief eine Versammlung von Cardinälen, Theologen und Canonisten, und beauftragte dieselbe mit der Prüfung der pacta conventa, und die Entscheidung lautete, dass die Artikel der pacta conventa dem göttlichen und menschlichen Rechte zuwider und daher null und nichtig seien. Diesen Beschluss hat P. Urban VIII. dem Könige im Breve vom 1. Jänner 1633 mitgetheilt, und ihn ermahnt, dass er die katholischen Ruthenen in Schutz nehme;[288]) desgleichen erhielten auch der Nuntius Visconti, sowie der Primas von Gnesen und der Gross-

---

[287]) Bei Theiner l. c.

[288]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 339, pag. 402.

kanzler schriftlich päpstliche Weisungen, dass sie den Vollzug der in Rede stehenden Beschlüsse zu hintertreiben suchen; dem Metropoliten Joseph IV. aber hat der Papst im Breve [289]) vom 1. Jänner 1633 aufgetragen, dass er sich gegen die besagten Beschlüsse mit allen Kräften wehre, und von Allem den apostolischen Nuntius rechtzeitig benachrichtige.

König Wladislaw war mit dieser Entscheidung selbstverständlich nicht zufrieden, und weil er von den Theologen seines Reiches eine günstigere Antwort erwartete, so berief er die Professoren der Krakauer Universität und hervorragende Gelehrte aus fast allen Orden zu einer Versammlung, welcher die Frage vorgelegt wurde, ob er trotz der päpstlichen Verurtheilung der pacta conventa dieselben ausführen dürfe. Wie überall in der Welt, mangelte es auch in Polen nicht an Hoftheologen, welche im Hinblicke auf die Gunst des Hofes die verlangte Antwort abgaben. Aber gegen ihre Sophismen erhob sich der Prior der unbeschuhten Karmeliter, P. Hieronymus a. S. Hiacyntho und die Jesuiten P. Nikolaus Lancicius und P. Bembo, und diese bewirkten, dass die Versammlung die päpstliche Entscheidung aufrecht erhalten hat. König Wladislaw hatte also auch auf diesem Wege seinen Zweck nicht erreicht; weil er aber in den Verhandlungsacten auch eine seinen Absichten günstige Meinung vorgefunden hat, so begnügte er sich damit, bewilligte deshalb den Schismatikern alle Artikel der Warschauer Convention, bestätigte den Peter Mohila als schismatischen Metropoliten von Kiew, und ertheilte den zu seinen Suffraganen Erwählten die entsprechenden Privilegien. Die Schismatiker beeilten sich die ihnen günstige Zeit nach den besten Kräften auszunützen. Peter Mohila wurde zu Lemberg von dem Metropoliten der Walachei consecrirt, vertrieb bald hernach den alten Kopinski und setzte sich in den Besitz aller Metropolitangüter. Auf gleiche Weise verfuhren seine Suffragan-Bischöfe in den ihnen angewiesenen Sprengeln, und der katholische Metropolit Joseph konnte gegen diese offene Gewalt nichts mehr thun, als protestiren. Der König Wladislaw, unter dessen Schutze die Schismatiker standen, entsendete nach Rom einen Special-Gesandten, welcher die Handlungsweise des Königs rechtfertigen und die päpstliche Zustimmung erwirken sollte;

---

[289]) Bei Theiner, l. c. N. 340, pag. 403.

allein in Rom war auch der Vertreter des Metropoliten, dessen Coadjutor Korsak anwesend, und der königliche Gesandte konnte bei der Standhaftigkeit des Papstes nichts ausrichten. [290]) Die Angelegenheit ist auf den nächsten Comitien wieder zur Sprache gekommen, und der König versuchte sie vermittelst der eigens dazu erwählten, aus Katholiken und Akatholiken bestehenden Commissionen zu schlichten. Diese Commissionen sollten sich in die einzelnen Städte und Orte begeben, und die dort bestehenden Kirchen und Beneficien nach der Seelenzahl der Unirten und Nichtunirten unter dieselben vertheilen. Weil aber die pacta conventa, auf deren Grundlage diese Theilung vorgenommen werden sollte, vom heiligen Stuhle nicht anerkannt waren, so weigerten sich die katholischen Ruthenen, ihr Schicksal den Händen dieser Commissäre anzuvertrauen, und es ist auch auf diesem Wege zu keiner Verständigung gekommen. Trotzdem erfloss bald darauf ein königliches Decret, welches den Schismatikern die meisten Kirchen und Güter zuerkannte, und nur dem entschiedenen Widerstande des Metropoliten und seiner Suffragane (im J. 1635) ist es zu verdanken, dass die katholischen Ruthenen manche Kirchen und Güter nicht verloren hatten. [291]) Uebrigens

[290]) Die Angelegenheit wurde auch am Krönungslandtage besprochen, und bei diesem Anlasse hat der Gnesner Primas E. B. Johann Wężyk mit vier lateinischen Bischöfen, mit den katholischen ruth. Bischöfen und mit einigen Grosswürdenträgern von Polen und Litauen in Krakau am 16. März 1633 gegen das besagte Diplom einen neuerlichen Protest gemacht. Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 341, pag. 403.

[291]) Susza, de laboribus Unitorum schreibt darüber folgendermassen: „Post Vladislavianam coronationem terribilis exorta est contra unionem persecutio, ut ubique in Russia, quacumque se extenderat unio, monasteria et Ecclesiae variae unitis per commissarios plebemque armatam illis assistentem eripiebantur. Rutscius in sua Dioecesi alibi per se ipsum, alibi per Religiosos, alibi per saeculares sacerdotes strenuissime Ecclesias defendit. Notum est, quando dux Radzivillius haereticus, postea dux exercituum et Lithvaniae Primas aliquot centenis peditum armatus et pluribus millibus civium Vilnensium stipatus, Ecclesias Vilnae vellet recipere, illico praesente Rutscio indutis sacris vestibus religiosos et sacerdotes saeculares in foribus coemeteriorum et Ecclesiarum consisterent, priusque occidi se, quam Ecclesias eripi permiserunt, ac infectis rebus adversarios recedere compulerunt. Viderunt hoc spectaculum alii commissarii in civitate Minscensi, quando religiosi et sacerdotes saeculares cum omnibus suis unitis longe potentioribus schismaticis sese objecerunt, sanguinem suum potius Deo dicaturi, quam Ecclesias ammissuri. Idem fuit Grodnae, Slonimi et Novogrodeci, sed hic operae practium mirabilem Dei protectionem uni-

schien in jenen Zeiten auch der Eifer des Königs für die Sache der Schismatiker abzunehmen, und zwar in Folge des glücklichen Krieges mit dem Moskauer Czar Michaël Fedorowicz, [292]) in Folge dessen der König dem Titel eines Czars von Moskau entsagte, und daher nicht mehr so nothwendig hatte, sich um die Sympathien der Schismatiker zu bewerben. Diesem Ereignisse ist es vorzugsweise zu verdanken, dass er am 14. März 1635 ein *den katholischen Ruthenen günstiges Diplom* erlassen hat,[293]) demzufolge „ihnen Alles, was sie damals besassen, für ewige Zeiten garantirt und bestimmt wurde, dass die Schismatiker in Witebsk, Polozk und Nowogrodek nie eine Kirche haben dürfen.“

Dieses Diplom hatte aber die Sache der Union im Ganzen nicht verändert, durch die Bestätigung der pacta conventa und der damit in Verbindung stehenden Anerkennung der schismatischen Hierarchie erlangte die schismatische Kirche in Polen die staatliche Anerkennung, und sie wurde oft und vielfach zum Nachtheile der Union begünstigt. Die Magnaten und die lateinische Hierarchie protestirten wol dagegen, sie verlangten mit Recht, dass diese Angelegenheit der päpstlichen Entscheidung unterbreitet werde, anderseits waren auch die litauischen Abge-

---

torum commemorare. Elegerunt schismatici commissarium quendam potentem, qui plusquam haereticus fuit, imo semiatheus. Hic dum se praeparat Novogrodeci ad recipiendas ab unitis Ecclesias, Arii sordida morte effluentibus visceribus in cloacam emisit animam. Corpus ejus in Novogrodensi palatinatu dum vult uxor sepelire in suis bonis, in transitu Ecclesiae jussit campanas pulsari, sed impio homini neque campanae obedivere, esto omnibus viribus hominum pulsare volentium moverentur. Zelum ejusdem Rutscii frequentissimi ejus ad varia judiciorum subselia excursus probare possunt . . . Bona ecclesiastica juridice lucrata, Ecclesiae aedificatae . . .“ Bei Harasiewicz, Annales pag. 311 s.

[292]) Dieser wollte das im Jahre 1618 verlorene Smolensk wiedererobern. und erneuerte 1633 den im Jahre 1618 auf 14 Jahre unterbrochenen Krieg mit Polen, welcher aber für ihn unglücklich endete, indem die Russen bei Smolensk geschlagen und zum Frieden von Wiasma (27. Mai 1634) gezwungen wurden, in welchem Polen die Fürstenthümer Smolensk, Sjewerien, Czernichow u. a. für immer wieder erhalten hat, wogegen Wladislaw IV. allen Ansprüchen auf den Moskauer Thron entsagte, und das ihm von den Moskauern am 27. August 1610 ausgestellte Erwählungsdiplom dem Czar zu übergeben versprochen hat. Dieser Sieg Wladislaw's hatte dessen Macht im Reiche gehoben, und er konnte sich nun freier bewegen. Vgl. Relacye Nuncyuszów, II. 223 ff. — Ign. Stebelski, dwa wielkie światła, II. 169—172.

[293]) Ign. Stebelski, a. a. O. II. S. 147 f. in der Note.

ordneten damit unzufrieden, dass man den Unirten Concessionen gemacht hat, und so hatte das den Schismatikern gewogene Verfahren Wladislaw's keine guten Folgen gehabt, es bereitete im Gegentheile den Stoff zu neuen heftigen Streitigkeiten.

Der Metropolit Joseph IV. sah indessen sein Ende mit raschen Schritten herannahen, und er trachtete seine noch übrige Lebenszeit so viel als möglich für die Union zu verwerthen. Nachdem er das obgenannte Diplom (1635) unter Mithilfe seiner Suffragane mit denen er während des Landtages zu Warschau anwesend war, erwirkt hatte, *suchte er noch zwei Angelegenheiten zu Gunsten der Union zum Abschlusse zu bringen.* Er wollte nämlich beim Könige erwirken, dass die Klöster von Czernichow, Sjewerien, Nowogrod und Smolensk, die im Frieden von Wiasma 1634 an Polen gekommen waren, der Union gegeben und der allgemeinen Basilianerprovinz einverleibt werden; und ausserdem, dass der König die zu Gunsten dieser Basilianer versprochene Stiftung bei der Kapelle der Fürsten Szujski zu Warschau ausführe; doch sein bald nachher eingetretener Tod hinderte den verdienten Metropoliten an der Vollendung dieses Vorhabens.[294])

Dem Basilianerorden hatte dieser Metropolit seine erste Regierungssorge zugewendet, und die Sorge um das Gedeihen dieses Ordens war auch seine letzte Regierungssorge. Beim Antritte seiner Regierung zählte dieser Orden nur sehr wenige treue Anhänger der Union; nun aber hat sich derselbe glänzend entwickelt, und zählte bei dreissig Klöster, deren Insassen vom Geiste des heiligen Josaphat beseelt waren, und diesen Geist wollte der scheidende Metropolit noch mehr beleben, als er im Jahre *1636 nach Wilno ein General Capitel* berufen hat, um die Basilianer in dem Eifer für die heilige Union zu kräftigen, und in der getreuen Beobachtung der Ordensregel zu festigen. Nach dem Abschlusse des General-Capitels wollte er noch die einzelnen Diöcesen seiner Kirchenprovinz bereisen, allein seine Kräfte schwanden immer mehr; er begab sich deswegen in das *Kloster Derman*, um dort seinen Tod zu erwarten. Am 28. Jänner 1637 schrieb er in dem genannten Kloster (in der Luzker Diöcese) sein Testament,[295])

[294]) Ign. Stebelski, a. a. O. II. p. 148.

[295]) In diesem Testament gedenkt er zuerst des furchtbaren Gerichtes Gottes, vor welchem er bald stehen wird, und spricht sein Vertrauen auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit aus, und bezeugt dann seinen Glauben mit den

welches wirklich ein bleibendes Denkmal seiner Liebe und seines Eifers für die Union ist. Seine Krankheit nahm mit jedem Tage zu, und er ist am 5. Februar 1637 zu Derman im 63. Lebensjahre gestorben.

Mit schwerem Herzen hat sich Joseph Velamin Rutski vom

Worten: „Protestor coram universo mundo, me omnia ea credere, quae credenda proponit s. Ecclesia catholica, et quod sine hac fide, et speciatim sine Communione S. Ecclesiae Romanae, nemo salvus esse potest, pro qua paratus eram mori semper, praesertim tunc, dum occasiones moriendi se offerebant. Obediens Pfici Romano, et ejus in hoc Regno Vicario fui, et nunc in hac obedientia morior.“ Dann bittet er Alle, die er je beleidigt hatte, um Verzeihung, so wie er allen seinen Beleidigern und Verfolgern verzeiht. Dann wendet er sich an seinen Coadjutor mit folgenden Worten: „Rdmum Eppum Pinscensem fratrem meum, quem de consensu gl. m. Sigismundi III. Regis Domini mei confirmante Urbano VIII. Pfice Max in Coadjutorem Metropoliae meae cum futura successione assumpsi, rogo, ut prima quaque occasione Ser. Regem et D. meum fel. nunc nobis regnantem adeat, et a me fideli S. M. subdito ultimo hic in Terris dicat Vale. Meas apud Regem Regum, sidignus judicabor frui visione ipsius beatifica, pro incolumitate S. M. et felici Regnorum sibi a Deo concessorum et concedendorum regimine, supplicationes offerat, promotionem sanctae Unionis S. M. commendet, in particulari autem humillime petat, ut beneficia Ruthenorum ecclesiastica his conferat, quos Successor meus Metropolita S. Majestati commendabit, quis enim illo melius nosse poterit, si apti, vel inepti sint pro Regimine Eccae Ruthenae? praesertim cum secundum usum antiquissimum Ecclesiae Orientalis a primis illius incunabulis usque ad haec tempora, non assumantur alii ad Episcopatus, nisi ex Religiosis. Qui vero per favores Dominorum Saecularium procurare hoc contenderint, tanquam indigni reiiciantur, et tunc conscientia Metropolitae onerata erit, et S. M. exonerata, si indigni promovebuntur. Revdmos D. et Patres meos Coëpiscopos Russiae, hoc unice rogo, sint inter se uniti in charitate Christi, et cum suo Metropolita, agnoscentes eum sibi in Patrem, verbo et opere, et si in quo offendisse eum judicabunt, proponant, et charitate fraterna praemissa matura apud se deliberatione, vera ne sit ista offensa. Quod si non correxerit se, est, qui eum corigat ex delatione ipsorum. Clerum regularem in hoc moneo, ut clerum saecularem ament et honorent, tanquam comministros et fratres suos. Et si ex commissione Metropolitae habebunt potestatem visitandi vel judicandi eos, peragant hoc in lenitate spiritus et Charitate, non contemnendo, multo minus deprimendo fratres suos. Clerum vero saecularem plurimum hortor, et ea qua possum animi contentione ipsis inculco, ut attendant sibi et iis, quae muneris ipsorum sunt, et gregi quisque suo, ut salventur ipsi, et qui ipsis commissi sunt, doceant ea, sine quorum explicita fide salvi esse non possunt, nec conquerantur de Episcopis suis, quod Regularibus ea, quae sunt Jurisdictionis quandoque committant.“ Dann wendet sich der Metropolit an die Laien und ermahnt sie zum Gehorsam gegen den Clerus, und bemerkt schliesslich, dass er über sein Patrimonium in einem anderen ruthenisch verfassten Testamente verfügt hat. — Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 358, pag. 412 s.

P. Clemens VIII. zur Annahme des griechischen Ritus bewegen lassen; nachdem er aber diesen Ritus angenommen hatte, ist er ihm bis an sein Lebensende treu geblieben, und er hat sich in allen seinen Stellungen als fähiger und unerschrockener Vorkämpfer der heiligen Union erwiesen. Gleich nach seinem Eintritte in den Basilianerorden, dem er volle 30 Jahre angehörte, arbeitete er mit seinem heiligen Freunde Josaphat an der Hebung und Veredlung dieses Ordens, und ihnen beiden ist es gelungen, den Basilianerorden aus dem tiefsten Verfalle zu seiner ursprünglichen ehemaligen Blüthe emporzuheben. Joseph IV. beförderte vorzüglich den Basilianerorden als die mächtigste Stütze des Katholicismus unter den Ruthenen, dabei sorgte er aber auch für die Bildung des Saecularclerus und für die Aufklärung seines Volkes, indem er mit grossen Opfern Clerical-Seminarien und Schulen stiftete. Seine ganze 23jährige Regierungszeit aber war eine nur wenig unterbrochene Kette von schweren Kämpfen gegen mancherlei Gegner der Union, wobei er oft, fast von allen Seiten verlassen, schon dem Untergange zu nahen schien, und doch den Muth nicht sinken liess, und die Fahne der Wahrheit bis zu seinem letzten Athemzuge hoch hielt. Nur ein treuer Hort und Gönner hatte ihn und die Union nie verlassen, der heilige Stuhl stand ihm immer mit väterlicher Huld und Gnade helfend zur Seite, und der Hinblick auf den erhabenen Stuhl Petri hat dem Metropoliten Joseph immer frische Kräfte verliehen. „Die Klugheit und der Eifer des Metropoliten Joseph Velamin Rutski, schreibt der apostolische Nuntius Visconti [296]) an den Cardinal Barberino, sind Euerer Eminenz schon aus anderen Sachen bekannt, aber bei dieser wichtigen Veranlassung (nämlich nach dem J. 1632) sind diese seine Tugenden für jeden denkwürdig geworden. Beseelt vom Geiste eines Elias, widerstand er nicht blos dem Anstürmen der Gegner, sondern trachtete auch seine Genossen im Glauben zu bestärken, von denen nicht alle zu gleichem Widerstande stark genug waren. In dieser Verfolgung hätte eine geringere Thatkraft nicht genügt, aber auch nur solche Verfolgung konnte eine solche Tapferkeit hervorbringen. In einem nicht so durch die Last der Jahre als vielmehr durch schwere Mühen und Drangsale gebeugten Alter ist er nie dem Feinde ausge-

---

[296]) In Relacye Nuncyuszów, II. pag. 265.

wichen, sondern vertheidigte die Ehre Gottes überall, wo es die grösste Gefahr erheischte, und sein Muth bewies immer, wie stark die Hoffnung eines Gerechten sei. Seine Standhaftigkeit hat mich immer sehr erbaut, und mit der grössten Freude vereinte ich meine Bemühungen mit seinen Anstrengungen.« Solcher Mann der Vorsehung war der Union damals wirklich nothwendig, wenn das unter Michaël Rahosa begonnene, unter Hipatius Pociej in seinem äusseren Bestande gekräftigte Unionswerk nicht für unbestimmte Zeiten unterdrückt werden sollte. Joseph IV. kräftigte die Union vorzüglich innerlich und ergänzte das Werk seines grossen Vorgängers Hipatius. Die Tüchtigkeit und der Eifer Josephs für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen wurden aber auch von seinen Zeitgenossen anerkannt, und das ehrendste Zeugniss hat ihm der heilige römische Stuhl ausgestellt, indem ihm P. Urban VIII. in seinen Breven die Namen „Atlas Unionis" „Columna Ecclesiae", „Athanasius Russiae" wiederholt beigelegt hat. [297])

§. 9.

Die Metropoliten: Raphael Korsak (1637—1641), Antonius Sielawa (1642—1655) und Sedisvacanz (1655—1666). — Die Kosakenkriege bis zum Andruszower Frieden 1667.

Der verstorbene Metropolit hatte nach dem Beispiele seines Vorgängers noch mehrere Jahre vor seinem Tode beim Könige und beim heiligen Stuhle erwirkt, dass ihm der Bischof von Pinsk

---

[297]) Der Leib des Metropoliten Joseph IV. wurde Ende April 1637 von Derman nach Wilno überführt, wo er beigesetzt werden sollte. Auf dem Wege nach Wilno wurde der Leib des Metropoliten in Pinsk durch zwei Wochen ausgestellt, und da an ihm keine Merkmale der Verwesung zu bemerken waren, von den herbeiströmenden Katholiken beider Ritus und von Schismatikern verehrt. Nach Wilno angelangt, wurden die sterblichen Ueberreste des Metropoliten von einer aus dem gesammten katholischen Clerus beider Ritus, dem Adel und Volke bestehenden feierlichen Procession begegnet, und dann in der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit beigesetzt, wo sie bis 1655 ganz unversehrt ruhten, bis sie im genannten Jahre von den Moskauern zusammen mit den Ueberresten des Moskauer Patriarchen Ignatius (von welchem bei der Geschichte des Moskauer Patriarchats das Nähere gesagt werden wird) nach Moskau überführt wurden. — Vgl. Harasiewicz, Annales p. 313.

Raphael Korsak [298]) zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben wurde, deshalb richteten die sämmtlichen Bischöfe der Kiewo-Halitscher Kirchenprovinz unmittelbar nach dem Tode Joseph IV. ein Schreiben an den Cardinal-Präfect der Congregation de propaganda fide mit der Bitte, dass er beim heiligen Vater die Confirmation des genannten Bischofs zum Metropoliten der ruthenisch-katholischen Kirchenprovinz erwirken möge [299]), welchem Ansuchen bald willfahrt worden ist. Raphael bestieg den Metropolitanstuhl in einer sehr schwierigen Zeit, und deswegen, sowie wegen seines bald eingetretenen Todes konnte er für die ihm untergebene Kirchenprovinz nicht das thun, was er im Hinblick auf das erhebende Beispiel seines grossen Vorgängers leisten wollte. Die wichtigste Angelegenheit, welche diesen Metropoliten während seiner kurzen Regierungszeit beschäftigte, war der Beatificationsprocess des Polozker Märtyrers Josaphat, so wie die vom Könige Wladislaw angeregte Idee der Vereinigung aller Ruthenen mit der römischen Kirche, oder wenigstens die Exemtion der schismatischen Ruthenen von der Jurisdiction der orientalischen Patriarchen durch die Gründung eines selbständigen ruthenischen Patriarchats. Der König hatte nämlich bald eingesehen, dass die pacta conventa des Jahres 1632 zwischen den

---

[298]) Er stammte aus einer angesehenen litauischen Familie, wurde vom Metropoliten Joseph IV. in den Basilianerorden aufgenommen, dann zum Proto-Archimandriten und Bischof von Halitsch, und zuletzt (1633) zum Bischof von Pinsk und (1637) zum Metropoliten erhoben. Vgl. Ign. Stebelski, III. 174. Der Metropolit Joseph wollte eigentlich schon im J. 1624 den Johann Podbereski, einen Zögling des griech. Collegs in Rom, zu seinem Coadjutor nehmen, und er stand mit ihm in langer Correspondenz; allein dieser ist in demselben Jahre gestorben, als er auf der Reise in sein Vaterland begriffen war. Vgl. Dom. Guépin, II. 158 s, welcher diese Nachrichten von P. Martinow erhalten hat.

[299]) Das Schreiben ist von Warschau 1. März 1637, datirt und ist unterschrieben von Raphaël Korsak, nom. E.-B. Metr. von Kiew, Halitsch und ganz Russland, Joseph Mochosi Bakowiecki, B. von Wladimir und Brest, Hieronymus Poczapowski, B. von Luzk, Anton Sielawa, E.-B. von Polozk, Leo Creuza Rzewuski, E.-B. von Smolensk, Methodius Terlecki, B. von Chelm, Athanasius Krupecki B. von Premysl, Pachomius Oranski, Archimandr. von Zydyczyn, ernannter B. von Pinsk und Turow, Paulus Onkuczynski, A. M. von Kobryn, ern. B. von Sambor und Coadjutor des Bischofs von Premysl. — Bei Theiner, Mon. Polon. III. Nr. 359, pag. 413 s.

katholischen und akatholischen Ruthenen nicht nur keinen Frieden stifteten, sondern im Gegentheile, besonders durch das willkürliche Vorgehen der zum Zwecke der Befriedigung beider Parteien eingesetzten Commissionen, zu neuen Streitigkeiten Anlass gaben. Der König wollte nun diesem Uebelstande auf eine andere Weise abhelfen, und erliess zu dem Zwecke an die Notabilitäten der katholischen und akatholischen Ruthenen von Wilno am 1. September 1636 ein Schreiben[300]), worin er sie aufforderte, dass sie sich unter einander *über die Creirung eines selbständigen Patriarchats für die Ruthenen der Republik Polen verständigen.* Er ermahnt deswegen beide Parteien zur Eintracht und zur reiflichen Erwägung dieser Angelegenheit noch vor dem künftigen Landtage, und gibt sich der Hoffnung hin, dass dadurch die fortwährenden Streitigkeiten beigelegt werden. Der König ging von der Ansicht aus, dass, wenn es gelingen wird, ein von Constantinopel unabhängiges ruthenisches Patriarchat zu creiren, dadurch den Intriguen der orientalischen Patriarchen ein Riegel vorgeschoben werden wird, und dass es mit der Zeit gelingen dürfte, das gesammte ruthenische Volk mit der katholischen Kirche zu vereinigen, und deswegen sagt er auch in dem obbezogenen Schreiben: „Die wichtigste Frage, um welche es sich bei Euch (katholischen und akatholischen Ruthenen) handelt, ist die Obedienz, welche Ihr dem orientalischen Patriarchen leistet. Ihr sehet aber, was mit jenem (Constantinopler) Stuhle geschehen ist und geschieht, das kann man bei sich zu Hause haben, was Ihr von anderwärts bekommet, nämlich den Patriarchen nach dem Muster von Moskau.“ Diese von Wladislaw IV. angeregte Idee fand allerseits hoffnungsvolle Aufnahme. Die hervorragendsten Schismatiker waren für diese Idee eingenommen, so Athanasius Puzyna, B. von Luzk, Adam Kisiel, Castellan von Czernichow und Peter Mohila, welchem die zu creirende Patriarchalwürde zugedacht war. Diese Männer, denen die Schismatiker zugethan und ergeben waren, trachteten die Idee Wladislaw's zu verwirklichen. Die katholischen Ruthenen konnten selbstverständlich in dieser principiellen Frage ohne Zustimmung des heiligen Stuhles nichts Meritorisches beschliessen, und sie haben verstanden, auch hier den richtigen Takt

---

300) Vgl. Harasiewicz, Annales pag. 451 s. — Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat pag. 101 ss.

zu bewahren und ihre Loyalität dem Apostolischen Stuhle gegenüber zu beweisen, indem sie sich an die Entscheidungen des Papstes hielten, beziehungsweise dieselben erwarteten. Der heilige Stuhl aber konnte in einer so wichtigen Angelegenheit erst nach deren reiflichen Erwägung das entscheidende Wort sprechen, und musste sich dabei selbstverständlich auf die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes stützen.

Nach dem Wunsche des Königs wurde die Sache auf dem Landtage besprochen, und der König glaubte die Gemüther auf die allgemeine Union so gut vorbereitet zu haben, dass er darüber nach Rom berichtete, und, um die Sache zum erwünschten Resultate zu führen, in Rom um die Erlaubniss, eine aus katholischen und akatholischen Ruthenen bestehende Synode einzuberufen, ersuchte. Der römische Stuhl ertheilte in Folge dessen dem für Polen designirten Nuntius E.-B. Filonardi (der erst mehrere Jahre später nach Polen kam) eine diesbezügliche Instruction[301]), worin ganz genau vorgeschrieben wurde, wie er sich in dieser Angelegenheit benehmen soll. Der Nuntius sollte, wie es in der Instruction heisst, unter keiner Bedingung der Einberufung einer Synode zustimmen, an welcher neben den katholischen auch die akatholischen Ruthenen theilzunehmen hätten. (Und zwar auf Grund des kanonischen Rechtes: can. cum omnibus 24, 9. 3. — Ferner deswegen, dass Glaubenssachen auf einer Nationalsynode nicht entschieden werden können, schliesslich deshalb, weil die diesbezüglichen Fragen schon auf der Florentiner Synode entschieden sind, und die Schismatiker einfach die Florentiner Beschlüsse anzunehmen haben.) Wenn aber die Schismatiker vor ihrem Beitritte zur Union zuerst über die Bedingungen ihres Beitrittes zur Union aufgeklärt zu werden wünschten, so könne das ausserhalb der Synode geschehen, und als Grundlage sollten die von P. Clemens VIII. bestätigten Unionsbedingungen angenommen werden. Sollten aber die Schismatiker noch andere Bedingungen aufstellen, so sollen diese dem heiligen Stuhle zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden; und wenn es sich endlich ereignen sollte, dass nach dem Zustandekommen der Union in einer Diö-

[301]) Vgl. Instruction für den E.-B. von Avignon, Filonardi, designirten Nuntius für Polen, 1839 von der ruthenischen Synode, in Relacye Nuntiuszów, II. 272—275.

cese zwei Bischöfe wären, so wird man diesem so abhelfen können, dass entweder einer von ihnen zum episcopus in partibus infidelium ernannt wird, oder dass man in den grösseren ruthenischen Diöcesen neue Bisthümer erigiren wird. Der Creirung eines ruthenischen Patriarchats hat man sich aber in Rom nicht geneigt gezeigt, wie aus der dem Nuntius Johann de Torres E.-B. von Adrianopel im J. 1645 gegebenen Instruction[302]) zu ersehen ist. Auch dem König Wladislaw, welcher diese Frage angeregt hat, waren die Schwierigkeiten, welche ihrer erwünschten Lösung im Wege standen, nicht unbekannt, und besonders befürchtete er den Widerstand der Stauropigien, welche der Jurisdiction der Diöcesan-Bischöfe nicht unterstanden, und deswegen betonte er in seinem Schreiben vom 1. September 1636 ganz besonders die Bruderschaften. Uebrigens war auch der schismatische Episcopat der anormalen Stellung der Stauropigien schon seit lange nicht günstig gesinnt, und trachtete auch seinerseits, sich von der unbedingten Abhängigkeit von dem orientalischen Patriarchat zu emancipiren, und die Stauropigien seiner Jurisdiction zu unterwerfen. Dies wollte schon Meletius Smotryski bewirken, und er erwirkte im J. 1626 während seiner Anwesenheit in Constantinopel bei dem damaligen Patriarchen Cyrill Lukaris ein in diesem Sinne abgefasstes Decret, welches er aber bald darauf zum Theile rückgängig machte, und die beiden ältesten Stauropigien von Wilno und Lemberg in ihrer Unabhängigkeit von den Diöcesan-Bischöfen beliess.[303]) Trotzdem trachtete der schismatische Metropolit Peter Mohila die Macht der Stauropigien zu brechen oder wenigstens einzuschränken, und in Folge dessen hat er mit Decret vom J. 1637 die Lemberger Stauropigie seiner Jurisdiction unterstellt, und dasselbe wahrscheinlich auch bezüglich der anderen Bruderschaften angeordnet, wie aus einem Synodalschreiben des Const. Patriarchen Partenius (vom Juni 1640) hervorgeht, worin dem Mohila vorgeworfen wird, dass er sich der Patriarchaegewalt zu entziehen suche, die Lemberger Bruderschaft verfolge und die Stauropigien unter seine Jurisdiction zu bringen trachte. Diese Vorstellungen scheinen aber bei Mohila wenig gefruchtet zu haben, denn er trachtete bis zu seinem Tode die Befugnisse der

---

[302]) In Relacye Nuncyuszów, II. 286 ff.

[303]) Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat 104 f.

Stauropigien bei jeder Gelegenheit einzuschränken.[304]) Von Seite der schismatischen Hierarchie hätte also die Bildung eines selbständigen ruthenischen Patriarchats keine Hindernisse gefunden, im Gegentheile, man wollte des lästigen griechischen Joches los werden. Weil aber nach dem Plane des Königs mit der Creirung dieses Patriarchats auch eine allgemeine Union mit Rom durchgeführt werden sollte, und die dazu nothwendigen Vorbedingungen nicht erfüllt wurden, so ist aus dieser Sache, mit welcher man sich sowohl in Rom als auch daheim lange und eingehend beschäftigte, nichts geworden. Um nämlich die erwünschte Vereinigung herbeizuführen, verlangte der König und die Schismatiker zuerst eine gemeinsame Nationalsynode, auf welcher beide Parteien vertreten sein und sich verständigen sollten. Das konnte aber der heilige Stuhl aus den obangeführten Gründen nicht erlauben, besonders deshalb, weil es auf Grund alter kirchlicher Bestimmungen unstatthaft war, dass Katholiken mit Akatholiken Synoden celebriren. Es durften also nur ausserhalb der Synode Besprechungen stattfinden, was ohne Zweifel auch geschehen ist; ja sogar von schismatischer Seite wurden eigene Unionsanträge gemacht[305]), und der römische Stuhl versuchte seiner-

[304]) So z. B. im Jahre 1641 bei der Wahl des Lemberger schismatischen Bischofs Arsenius Zeliborski beschränkte er den Einfluss der dortigen Stauropigie auf einige Deputirte, und die Wahl wurde, nicht wie früher in der Stauropigialkirche, sondern in der Cathedralkirche vorgenommen. Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz a. a. O. S. 107 f.

[305]) Vgl. Harasiewicz, Annales 452 ff., wo sich ein „modus concordiae generalis a parte disunitorum conceptus" befindet. Darin heisst es im Wesentlichen: 1. Die Ruthenen werden das Symbol ohne die Addition „a filio" recitiren, und dürfen nicht sagen, dass die Lateiner wegen ihrer Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes Häretiker seien, und dürfen auch weder direct noch indirect das Gegentheil lehren, sondern sie sollen sagen „spiritum s. emanare a Patre per filium". Die Lateiner aber sollen die Ruthenen deswegen, dass sie die Worte „filioque" nicht beilegen, nicht Häretiker nennen. 2. Die Ruthenen sollen glauben, dass es einen Ort gebe, wo sich die Seelen der Verstorbenen aufhalten, ohne darauf näher einzugehen, ob dort ein Feuer ist oder nicht. 3. Alle sollen bekennen, dass die Seelen der Gerechten im Himmel sind, und das Antlitz Gottes sehen und von den Gläubigen angerufen werden sollen. 4. Alle dem polnischen Könige unterthanen Ruthenen sollen vom Constantinopler Patriarchen abhängig sein unter der Bedingung, dass er die obangeführten drei Artikel glaubt, ferner dass er sich im unangefochtenen Besitze seines Stuhles befindet, und sein Glaubensbekenntniss dem Könige und dem ruthenischen Episcopat zustellt. 5. Die Ceremonien sollen unverändert bleiben. 6. Jeder soll sich

seits die hervorragendsten Männer der Schismatiker zur Annahme der Union zu bewegen. So richtete P. Urban VIII. am 3. November 1643 ein Breve an den Castellan von Czernichow, Adam Kisiel, und an den Metropoliten Peter Mohila[306]), worin er sie beide zum Beitritte zur wahren Kirche einladet, und namentlich

an seinen Ritus halten, und den anderen Ritus auf keine Weise tadeln. 6. Die Ruthenen dürfen die zur Zeit der Spaltung gegen Rom geschriebenen Schriften weder halten noch lesen. 7. Die Ruthenen sagen, dass der römische Stuhl der Erste, und der römische Papst der Bischof des ersten Sitzes (perwo prestolnik) ist, und dass er auf den Concilien den Vorsitz führt, dieselben einberuft und bestätigt, und dass dies nur ihm von rechtswegen zusteht; ferner dass er der Ermahner (admonitor) in der Kirche Christi sei und die Brüder zu bestärken habe; er ist der Nachfolger des heil. Petrus, zu ihm sollen die Synodalschreiben geschickt werden und an ihn soll in schwierigen Sachen recurrirt und appellirt werden. — Dann folgt eine nähere Erklärung des 4. Punktes, namentlich worin die unmittelbare und mittelbare Abhängigkeit besteht, und es wird gesagt: die unmittelbare Abhängigkeit besteht darin, dass a) der Metropolit für den Patriarchen betet (d. i. beim Gottesdienste seinen Namen nennt); b) der Patriarch wird nach dem Zustandekommen dieser Concordia das erste Mal den Metropoliten weihen, dann aber ihn davon befreien, wenigstens auf so lange, bis der Orient von dem Joche der Ungläubigen nicht befreit sein wird; c) das Glaubensbekenntniss werden sich der Patriarch und der Metropolit gegenseitig zuschicken; d) der Patriarch wird den Metropoliten zum Exarcha natus (perpetuus) ernennen, so dass alle Kirchenangelegenheiten innerhalb der Reichsgrenzen erledigt werden. Die mittelbare Abhängigkeit aber bestehe darin, dass a) der Metropolit beim Gottesdienste zuerst den Papst, dann den Patriarchen nennt; b) nach dem Zustandekommen der Concordia schickt der Metropolit sein Glaubensbekenntniss zuerst an den Papst, dann an den Patriarchen; c) der Metropolit wird den Papst bitten um die Zustimmung, dass er vom Patriarchen befreit werde, die Weihe von ihm zu erbitten; d) ebenso wird er beim Papst zu erwirken haben, dass er die genannte Resignation des Patriarchen approbire. — Der vom Könige ernannte Metropolit wird vor dem Antritte seines Amtes das Glaubensbekenntniss vor den Bischöfen in Gegenwart des päpstlichen Nuntius ablegen und wird in sein Amt durch den Protothronius eingeführt. — An den Constantinopler Patriarchen aber sind keine Recurse zulässig, weil das mit Gefahren verbunden und ohne Nutzen ist, weil in Constantinopel die Simonie herrscht, und weil es für die Ruthenen sehr erniedrigend wäre, von herumstreichenden Griechen regiert und gerichtet zu werden, wie es früher der Fall war. Dann heisst es schliesslich von den Griechen: „Doctrina est nulla, auxilium nullum, vexatio frequens, paupertas insatiabilis, accessus difficilis prohibent recursum". So sprachen von dem Haupte der orientalischen Orthodoxie nicht etwa die Unirten, sondern die Orthodoxen selbst.

[306]) Beide Schreiben sind bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 374, pag. 424 s. abgedruckt.

dem Peter Mohila bekannt gibt, dass er ein ausführlicheres Schreiben von der Propaganda erhalten wird, und ihn einladet, dass er, wenn er etwaige nähere Aufklärungen wünscht, zwei erfahrene Mönche nach Rom schicken soll, wo sie den wahren Stand der Sache erkennen, und ihm darüber genau berichten werden können.

Unterdessen sind über die katholischen Ruthenen neue Leiden gekommen, von denen später die Rede sein wird; nichtsdestoweniger hat man noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben, dass die erwünschte Union zu Stande kommen wird, indem die Schismatiker selbst dafür waren, und den Wunsch nach einer Vereinigung mit der katholischen Kirche dem Metropoliten Anton Sielawa zu wiederholten Malen äusserten. Die Angelegenheit wurde vom Könige eifrig betrieben, und nachdem man sich darüber theilweise geeinigt zu haben schien, entsendete Wladislaw IV. den Kapuziner P. Valerian nach Rom mit diesbezüglichen Anträgen und mit einer von einem ruthenischen Edelmann verfassten Schrift von der allgemeinen Union der Ruthenen mit dem Apostolischen Stuhle, worin die Art und Weise, sowie die Bedingungen dieser Union besprochen waren. In Rom wurde zu dem Zwecke am 16. März 1645 unter dem Vorsitze des Cardinals Barberino eine Particular-Congregation abgehalten und beschlossen[307]): 1) die allgemeine Union ist mit allen Kräften anzustreben und zu fördern, und der König in seinem diesbezüglichen Wirken anzueifern. 2) In dogmatischer Beziehung muss man sich an die Florentiner Beschlüsse halten. 3) Was die Art der Vereinigung anbelangt, soll, wie es unter P. Clemens VIII. geschehen ist, der Metropolit beim heil. Stuhle die Confirmation ansuchen und das Recht haben, seine Suffragane zu consecriren. 4) Die Confirmationsbulle soll gratis expedirt werden. 5) In Betreff der Synode, welche der schismatische Metropolit einberufen will, soll man ihm freien Willen lassen, und sich sonst an die dem Nuntius Filonardi gegebene Instruction halten. 6) Der Nuntius soll, bevor er in dieser Sache etwas unternimmt, den Rath des katholischen Metropoliten Anton Sielawa und des Chelmer Bischofs (Method Terlecki) einholen. Dann wurde beschlossen, dass dem für Polen designirten Nuntius E.-B. Johann de Torres eine diesen Be-

---

[307]) Vgl. Relacye Nuncyuszów, II. 275—277.

schlüssen entsprechende Instruction zu geben ist, welche Instruction schon am 17. März 1645 ausgefertigt wurde.[308]) Darin wird dem neuen Nuntius aufgetragen, dass er sich zuerst mit dem Könige und mit seinem Kanzler Ossoliński, ferner mit dem Metropoliten Sielawa und mit dem Bischof Terlecki ins Einvernehmen setze und von ihnen zu erfahren trachte, auf welche Weise man für diese Sache den Gnesner Erzbischof gewinnen könnte, damit er dieselbe auf dem Landtage und beim Könige vertrete. Dann wird dem Nuntius ans Herz gelegt, dass er die wahren Intentionen der Schismatiker zu erkennen suche, ob sie nämlich mit ihren Unionsanträgen wirklich gute Absichten haben, oder nur die bestehende Union vernichten wollen; ferner dass er über die Lebensweise und die Sitten des Mohila und des Luzker Bischofs Pusina genaue Erkundigungen einziehe, indem von dem letzteren verlautet, dass er ein geheimer Katholik sei, und sogar das katholische Glaubensbekenntniss abgelegt hat. Dann werden ihm die uns schon bekannten diesbezüglichen Beschlüsse mitgetheilt, die grösste Vorsicht und Klugheit empfohlen, und aufgetragen, dass er nichts entscheide, sondern Alles zur Berichterstattung nehme und die Interessirten auf die päpstliche Entscheidung verweise. — Doch wiewol diese Angelegenheit so vielseitig besprochen, und ihre günstige Erledigung von allen Interessenten sehnlichst gewünscht wurde, ist doch weder die geplante Synode, noch viel weniger die allgemeine Union zu Stande gekommen. Die bedeutendsten Verfechter dieser Idee, Peter Mohila und König Wladislaw, sind mit dem Tode abgegangen, die Streitigkeiten aber, welche im Jahre 1642 grössere Dimensionen angenommen hatten, dauerten an, und erreichten in den nachfolgenden Kosakenkriegen ihren Höhepunkt.

Der Metropolit Raphael Korsak, welcher während seiner kurzen Regierungszeit an den obbesprochenen Verhandlungen theilgenommen hat, beschäftigte sich anderseits mit dem Beatificationsprocesse des Polozker Märtyrers, und begab sich zur Betreibung dieser Angelegenheit im Jahre 1639 nach Rom, wo er, vom Tode ereilt, (1641) in der Kirche der heil. Märtyrer Sergius und Bakchus zur ewigen Ruhe bestattet wurde.[309])

---

[308]) In Relacye Nuncyuszów, II. 286—288.

[309]) Vgl. Ign. Stebelski, a. a. O. II. 155. — Kulczyński, specimen III. 227. Seine Grab-Inschrift lautet: „Raphaëli ex comitibus Korsak, ar-

Auf die Kunde von dem Tode des Metropoliten Raphaël schritt man zur neuen Wahl, und es wurde der bisherige Erzbischof von Polozk, *Anton Sielawa* (1642—1655) zum Metropoliten erwählt und bald darauf vom heiligen Stuhle confirmirt.[310]) Seine Regierung fiel in die für die Union schwierigsten Zeiten. Die Schismatiker trachteten die Errungenschaften des Jahres 1632 allseitig auszubeuten, und namentlich recht viele Kirchengüter an sich zu reissen. Die katholischen Ruthenen wehrten sich nach ihren besten Kräften, und als man ihnen sogar von Seite der Lateiner nahe legte, dass sie um des Friedens willen Concessionen machen sollen, erklärten sie sich dazu für unberechtigt, und unterbreiteten die ganze Angelegenheit dem heil. Stuhle zur Entscheidung, nachdem sie, wie oben gesagt wurde, gegen die ihre Rechte verletzenden Bestimmungen der Wahlcapitulation Protest eingelegt hatten. In Rom wurden die einzelnen Punkte geprüft, und über Auftrag P. Urban's VIII. sowol in ihrer ursprünglichen Fassung, als auch in der durch den Special-Gesandten des Königs, den Kapuziner Valerian, modificirten Form mit den Decreten der Congregation vom 6. und 20. März 1634 verworfen und beschlossen, dass gegen die besagten Bestimmungen neuerdings protestirt werden soll.[311]) Es folgten deswegen neue Proteste, auf die hier wegen ihrer Einförmigkeit nicht näher eingegangen wird, und von schismatischer Seite neue Anstrengungen, um die Bestimmungen der pacta conventa (des J. 1632) allseitig auszuführen. Der König wollte den fortgesetzten Streitigkeiten durch die Creirung eines selbständigen ruthenischen Patriarchats und die Herbeiführung einer allgemeinen Union ein Ende machen, ohne indess, wie wir gesehen haben, etwas auszurichten. Unterdessen aber kämpften die katholischen Ruthenen gegen die Schismatiker mit abwechselndem Glück, wobei es den Schismatikern immer gelungen ist,

---

chiepiscopo Kioviensi et Haliciensi, Metropolitae totius Russiae, quia Sigismundo III Poloniarum rege apud S. Sedem ad gravissima negotia A. B. Josaphat Koncewicz archiep. Polocensis martyris causam agendam ablegatus. Rebus sed... Das Weitere ist verdorben und das ganze Monument schon stark abgerieben.

[310]) Er stammte aus einer angesehenen litauischen Familie und war E.-B von Polozk (1624—1642).

[311]) Vgl. Protestatio Nuntii Apostolici (Marii Filonardi) ddto. 26. Febr. 1642 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 369 p. 418—422.

etwas auf Kosten der Union zu gewinnen. Dies war besonders im Jahre 1641 der Fall, in welchem Jahre auf dem General-Landtage zwei den Schismatikern günstige Constitutionen angenommen und der Gesetzessammlung (Volumen legum) einverleibt wurden, nämlich neuerliche Bestätigung der Bestimmungen des J. 1632, und dann die Uebergabe einiger Güter und Klöster der Premysler Diöcese an die Schismatiker[312]). Ausserdem wurde auf dem genannten Landtage das sog. *Judicium relationum* eingesetzt, welches alle Streitigkeiten zwischen den Unirten und Nichtunirten entscheiden sollte. Dieses Tribunal bildete gleichsam die zweite Instanz in Polen, und den Vorsitz führte der König oder in dessen Verhinderung der Grosskanzler; weil aber beide diese höchsten Würdenträger beinahe immer mit anderen wichtigen Angelegenheiten beschäftigt waren, so geschah es oft, dass die vor das genannte Tribunal gebrachten Rechtsstreitigkeiten lange unerledigt blieben, und so hat auch diese Massregel des Königs die Pacification der katholischen und akatholischen Ruthenen um keinen Schritt weiter gebracht. Die erwähnten Constitutionen wurden auch am 20. November 1644 neuerlich bestätigt[313]), doch dagegen protestirten wieder die katholischen Stände[314]) und sie konnten

[312]) Vgl. Protestatio Metr. Sielawa, ddto. Warschau, 5. März 1642 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 369 pag. 418—422. — Harasiewicz, Annales p. 455 s. in der Note. — Swodnaja litopis von A. Petruszewicz, S. 500. „Auf Grundlage unserer Wahlcapitulation, sagt der König in dieser Constitution, soll liberum religionis exercitium bestehen . . . . nach den Bestimmungen der pacta conventa und der Commissionen sollen die Bisthümer, Bruderschaften und Kirchen unter die Unirten und Nichtunirten getheilt werden . . . . alle gerichtlichen Decrete werden bis zum folgenden sechswöchentlichen Landtage suspendirt . . . unterdessen soll zwischen den Geistlichen und Laien cuiuscumque status et conditionis Friede herrschen, der König wird diese Angelegenheiten selbst entscheiden . . .“ Aus Volum legum t. IV. bei Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat S. 100. Bantysz Kamenki, S. 108.

[313]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 452.

[314]) Die ruthenischen Bischöfe, welche gegen die Beschlüsse des 1641 General-Landtages protestirt hatten, erhielten vom P. Urban VIII. bald darauf ein Breve ddto. 3. November 1643 (bei Theiner, Mon. III. N. 373, pag. 424), worin er sie für ihren Eifer und Standhaftigkeit belobt, und zu weiteren Anstrengungen ermahnt. An demselben Tage schrieb P. Urban VIII. auch an den König Wladislaw IV. und an die hervorragendsten Würdenträger von Polen und Litauen (siehe Theiner, Mon. Pol. et Lith. III. N. 375 pag. 425) und bat sie, dass sie sich der bedrängten Union annehmen; doch diese Bitten des heiligen Vaters waren nicht im Stande, die neuerliche Bestätigung (1644) der zu Un-

nicht ausgeführt werden. Unterdessen mehrten sich die Streitigkeiten mit jedem Jahre, zu dem alten gesellte sich neuer Zündstoff, welcher kurz vor dem Tode Wladislaw's IV. in den *Kosakenkriegen* zu hellen Flammen aufloderte, und der Union neue unsägliche Leiden bereitete.

Die Veranlassung zu den nun folgenden Kosakenkriegen war nicht, wie man gewöhnlich zu behaupten pflegt, die Union und die katholische Kirche, sondern neben anderen Ursachen die mass- und sinnlose Bedrückung der Kosaken durch die damaligen reichen Gutsbesitzer. Dass nicht die Union die Kosakenkriege veranlasst hatte, beweist am besten der Umstand, dass gerade die Gegenden, wo die Union festen Fuss fassen konnte, als Weissrussland und Litauen, verhältnissmässig ruhig blieben und den Kosaken keinen Vorschub leisteten; während die Ukraine, Podolien und Wolynien, wo das Schisma herrschend war, den Schauplatz der wüthenden Kosakenkriege bildeten. Die Ursachen der Kosakenkriege sind also anderswo zu suchen.

Wir haben schon (S. 129, Note 198) beim Ueberblicke der Geschichte der Kosaken die Massregeln kennen gelernt, welche man in der Zeit von 1576 bis 1637 zur Einschränkung der zügellosen Freiheit der Kosaken getroffen hat und auf die immer steigende Strenge derselben hingewiesen. Die Kosaken waren seit undenklichen Zeiten an ein freies oder eigentlich zügelloses Leben gewöhnt; nun aber konnten sie sich nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass man sie dem rechtlosen Bauernstande gleich zu machen bestrebt ist. Sie versuchten zu wiederholten Malen dieses traurige Schicksal von sich abzuwenden, allein alle diese Versuche, zu denen sie seit dem Jahre 1620 sehr oft durch die schismatische Hierarchie aufgereizt wurden, scheiterten, und verschlimmerten nur ihre Lage; und nachdem sie bei Kumejki[313]) und Borowica geschlagen wurden, hat man auf dem Landtage des Jahres 1638 ein Gesetz erlassen, welches alle Privilegien der Kosaken für

---

gunsten der Union durchgesetzten Constitutionen zu verhindern. Der König mochte sich noch immer der Hoffnung hingegeben haben, dass es ihm gelingen wird, eine allgemeine Union zu Stande zu bringen, und um diesen Zweck zu erreichen, suchte er durch halbe Massregeln alle Parteien zu befriedigen, hat es aber, wie bei einer solchen Politik gewöhnlich zu geschehen pflegt, mit Allen verdorben.

[313]) Vgl. Petruszowicz, swodnaja litopis 486.

ewige Zeiten vernichtete, und sie dem Bauernstande einverleibte.[316]) Das war jedenfalls eine ungerechte und höchst unpolitische Massregel, denn aus der bisherigen Geschichte der Kosaken konnte Jeder, der die Sache nüchtern prüfte, einsehen, dass die Kosakenfrage auf so eine einfache Weise nicht gelöst werden kann. Sie wurde dadurch nur auf eine kurze Zeit unterdrückt, hörte aber nicht auf, zu bestehen, und diese anscheinende Beilegung der Kosakenfrage war eigentlich die erste und hauptsächlichste Ursache ihres gewaltigen Auftretens in der nächsten Folgezeit. — *Dazu gesellten sich die sinn- und masslosen Erpressungen und Bedrückungen*, denen die Bewohner der Ukraine *von Seite der Pächter*, der dortigen reichen Grundbesitzer ausgesetzt waren.[317]) Jenes ausgedehnte Land gehörte fast ausschliesslich einigen grossen Familien, als den Wiśniowiecki, Koniecpolski, Kalinowski, Potocki u. A. Diese Magnaten verweilten aber nur höchst selten auf ihren Gütern, sie lebten anderswo, und ihre Güter wurden der Verwaltung der Pächter anvertraut. Diese waren aber grösstentheils Emporkömmlinge, welche auf sonst nichts bedacht waren, als um ihren Herrn die verlangten Summen auszuzahlen, und dabei sich selbst zu bereichern; und um ihren Zweck zu erreichen, waren sie in den Mitteln nicht wählerisch, sie nahmen, wo und was sich nehmen liess, und dabei haben sie an den Juden, welche in ihrem Gefolge haufenweise in die Ukraine einwanderten, treue und erprobte Bundesgenossen. Diese Güterverwalter nun waren es, welche, um ihre Einkünfte zu vermehren, sogar für gewisse kirchliche Handlungen Taxen einhoben, und um sich dabei nichts entgehen zu lassen, schismatische Kirchen an Juden verpachteten, welche diese Taxen oft auf eigene Rechnung erhöhten, und mit der strengsten Pünktlichkeit erhoben[318]). Diese frevelhaften

[316]) Vol. Leg. III. fol. 927.

[317]) Vgl. Dom Guépin, Saint Josaphat et l'église greque unie en Pologne, Poitiers 1874 t. II. pag. 375 ss.

[318]) Samuel Grondzki, historia belli Cosacco-Polonici conscripta anno 1676 ed Pestini 1789, pag. 15 schreibt: „Plebs Russorum in hunc modum aggravabatur: filios illorum domini terrestres vi adigebant ad servitia sua diversimoda, et nihilominus a parentibus more solito operas ac census exigebant. Apud quos autem complures reperiebantur filii, tum relicto patri uno, cum quo officia domino praestari debita perageret (proventum hunc Judaeis intimantibus) a reliquis omnibus uxoratis singulis septimanis exigebant unum numisma dictum dudek, constans, sex nummis Hung. Praeterea, si natus est infans, praesertim

Thaten der Verwalter und Pächter der grossherrschaftlichen Güter hatten mit der Union ganz gewiss nichts Gemeinsames, im Gegentheile, diesen habsüchtigen Pächtern und ihren jüdischen Zöllnern war das Schisma sehr erwünscht, weil es das Volk und den Clerus in Unwissenheit erhielt, und ihnen eine Garantie bot, dass sie von Niemandem in ihrem Handwerke gestört werden. Mit den Unirten konnten sie schon nicht so leicht und ungestört herumspringen, weil der Clerus der Unirten mehr gebildet war, und ihnen deswegen Verlegenheiten bereiten könnte; deswegen hört man nichts davon, dass jene Leute, von denen viele in späteren Zeiten zu steinreichen Herren emporgewachsen sind, etwas für die Ausbreitung der Union in jenen Gegenden gethan hätten. Die ukrainischen Magnaten jener Zeit haben leider nicht eingesehen, dass diese unwürdige und ungerechte Behandlung des ihnen als Grundherrn unterthanen Volkes ihnen, und nicht den Pächtern und Juden zur Last gelegt wird; sie liessen Alles geschehen und waren vielleicht ohne ihren Willen und Wissen Ursache, dass der unter der Asche glimmende Funke der Erbitterung der Kosaken gegen Polen neue Nahrung erhalten hat. Dazu kamen ferner *die fortwährenden Wühlereien der einheimischen und ausländischen Schismatiker, welche von Moskau genährt wurden.* Von Peter Mohila heisst es zwar, dass er „ungeachtet seines

---

masculus, non prius baptisari concedebatur, donec simile numisma exsolveret Si etiam filia in matrimonium elocanda esset, non prius copula iungi licuit, donec similiter in rationem domini terrestris illum dudkum persolvisset. Quod quidem primo intuitu leve videbatur, sed postea astutia Judaeorum in grave excrescebat onus. Quando namque vel a filio baptisando, vel a filia elocanda, constitutum afferebat censum, Judaeus praetendendo varias difficultates non recipiebat statim, sed de industria instituta tergiversatione necessitatem imponebat plus sibi solvendi. Alia etiam onera plebis in dies magis augebantur, quorum pars maxima fuit, quod Judaeis per modum Arendae concedebantur, qui non solum proventus cum magno illorum praejudicio, sed etiam iudicia super illos usurpabant.“ Bei Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 519 f. — Darüber schreibt auch Dom Guépin l. c. p. 375 s., nachdem er gesagt hat, dass die Magnaten auf ihren Gütern selten verweilten: „La perception de ces redevances et le gouvernement de ces vastes propriétés furent confiés à des intendants (attaman) . . . De plus, tonte une armée de juifs roula sur l'Ukraine. Tout ce qui pouvait donner un revenu leur fut affermé; dans certains domaines, les régisseurs allérent jusqu' à percevoir des taxes sur les églises, faisant payer aux habitants même le droit d'exercer les cérémonies de leur religion. Les ecrivains de ce temps nous affirment que, pour obtenir d'un pope grec le baptême ou la sépultur, it fallait payer un juif.“

Eifers für die Orthodoxie (d. i. Schisma), und ungeachtet seiner Thätigkeit behufs Organisation der orientalischen Kirche dem Könige und der Republik bis an seinen Tod (1647) treu geblieben ist"; doch scheint diese Behauptung nicht über jeden Vorwurf erhaben zu sein, denn er unterhielt einen sehr regen Verkehr mit Moskau, welches bekanntlich nie ein Freund der Union und der Polen war[319]), und dass er sich der Idee der Creirung eines ruthenischen Patriarchats freundlich zeigte, beweist noch nicht, dass er auch eine allgemeine Union wünschte. Er schadete im Gegentheile der Union, wo er nur konnte, und gewiss hat er auch nicht unterlassen, seine Glaubensgenossen gegen die Union oder im Allgemeinen gegen die katholische Kirche aufzureizen. Dies thaten auch seine Suffragane und die sonstigen Schismatiker, und so ist es gekommen, dass der Hass gegen den Katholicismus, welcher den Schismatikern zuerst von den Häretikern, dann (1620) von dem Griechen Theophanes eingeimpft wurde, sich zum Fanatismus steigerte, und neben anderen auch eine Ursache der Kosakenkriege war[320]). Dass dabei auch Moskau nicht die Hände im Schosse hielt, beweisen die jährlichen Subsidien (kon-

---

[319]) Am 7. April 1640 ersuchte Peter Mohila den Czar Michael Theodorowicz, dass er für Kiewer Mönche in Moskau ein Kloster gründe, und dass er nach Kiew auf eigene Kosten Meister schicke, welche für die von Mohila aufgefundenen Ueberreste des heil. Wladimir einen entsprechenden Sarg machen sollten. Vgl. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 497, 499.

[320]) „Non ignoro, sagt ein Augenzeuge Albert Wijuk Kojalowicz, (Miscellanea pag. 60) bello huic initia aliunde sumpta, quam a diversitate religionis: sed illud ad posteritatem sincere vellem (quamquam multa silere tempus cogat) transmissum, facem cladium subsecutarum Romani ritus et Unionis odium fuisse. Palam est, quomodo etiam Equestris Ordinis homines Cosacis sola religionis similitudine obnoxii, progressus eorum laeta fronte acceperint: quomodo civitates praecipuae proditionibus et proditoribus plenae fuerint, ob solam schismatis necessitudinem: quomodo per reliquas provincias bello intactas, homines schismate irritati, Unitis atque latini ritus hominibus arma Cosacorum minabantur . . . Neque haec facile excusari possunt, apud eos qui sciunt Ducem Moschoviae in belli societatem invitatum esse ea specie, quod dicerent bellum illud pro veteri religione contra Lachos susceptum esse. Sollicitatus porro est Moschus ad hoc bellum variis artibus: atque inprimis (ut publica fama est) per circulatorem quempiam, qui titulos Patriarchae Hierosolymitani praeseferebat. Hic rebellium Ducem ad continuandum bellum exhortatus est; hic ausus est eidem adhuc crapulam eructanti, nulla expiatione Eccl. rite purgato s. Eucharistiam praebere: et Ducem illum Russiae proclamare."

tentacyc), welche es den Kosaken auszahlte, um sich in ihrer Gunst zu erhalten[321]).

Schliesslich kann als eine wenigstens entfernte Ursache der Kosakenkriege das *Verhältniss der Kosaken zu der ottomanischen Pforte* angesehen werden. Man hat sich angewöhnt, die Kosaken als natürliche Gegner der Türkei zu betrachten, und das waren sie auch wirklich Jahrhunderte lang. Indessen änderte sich mit der Zeit Vieles, und so auch dieses Verhältniss der Kosaken zu der Pforte; es kam zu einer Annäherung, ja sogar zu einem Bündnisse zwischen diesen feindlichen Parteien, und der Mann, welcher nicht nur eine Annäherung der Kosaken an die Pforte beförderte, sondern derselben gegenüber in ein Vasallenverhältniss getreten ist, war der in Moskau hochgerühmte Bohdan Chmielnicki, welcher als polnischer Unterthan dem Könige Wladislaw IV. Treue heuchelte, und gleichzeitig mit den Türken im Geheimen unterhandelte, und sich ihnen mit den seiner Fahne folgenden Kosaken gegen Polen zur Verfügung stellte, und dabei so glücklich war, auch von den Moskauer Politikern als ihr Freund und Bundesgenosse betrachtet zu werden[322]). Dieses freundliche Verhältniss der Kosaken zu den Türken bewirkte, dass die Kosaken,

[321]) Morawski, dzieje narodu polskiego III. 374.

[322]) Von den russischen Historikern wird Chmielnicki als ein grosser russischer (d.i. moskowitischer) Patriot verehrt, und in neuester Zeit wurde ihm als solchem ein prachtvolles Denkmal in Kiew errichtet, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn die officiellen russischen Historiker den Charakter und die wahren Intentionen desselben gekannt hätten. Chmielnicki war nichts weniger, als ein Anhänger des Moskauer Czarats, er war, wie in den neuesten Zeiten aus seinen eigenen Schriften nachgewiesen wurde, ein Anhänger, ja ein Vasall der ottomanischen Pforte. Der russische Geschichtschreiber Kostomarow, früher ein unbedingter Lobredner des B. Chmielnicki, äussert sich von ihm auf Grundlage in neuester Zeit entdeckter Documente (in seiner Schrift „Bohdan Chmelnyckij, dannyk ottomańskoj Porti, d. i. B. Chm. Vasall der ottomanischen Pforte, im Wiestnik Jewropy, Decemberheft 1878) folgendermassen: „Der bedeutende Kosakenführer, welchen wir für einen getreuen Diener des Moskauer Thrones und als eine der mächtigsten Stützen der Vereinigung des russischen Reiches halten, war factisch ein Vasall der ottomanischen Pforte und hörte nicht auf, sich als solchen auch nach dem Tractat von Perejaslaw zu betrachten, damals, wo es schien, dass man an seiner Treue und Ergebenheit dem Moskauer Czar gegenüber gar nicht zweifeln darf." — Dies beweist Kostomarow aus vier gleichzeitigen diesbezüglichen Documenten, auf welche wir bei Gelegenheit noch zurückkommen werden. Vgl. R. Kantecki, im Przewodnik naukowy i literacki, Lwów 1879 S. 90—96.

den Polen ohnehin abgeneigt, in der Hoffnung auf türkische Hilfe, zu einem Kriege gegen Polen leichter zu bewegen waren.

So standen die Sachen, und man konnte jeden Tag den Ausbruch der offenen Feindseligkeiten gewärtigen. Der König sah dies wohl ein, und um sich nicht überrumpeln zu lassen, wollte er das Uebel in dessen Wurzel heilen. Ihm war bekannt, dass so lange die Bewohner der Ukraine den Einfällen der Tataren ausgesetzt sein werden, sie gezwungen sind, zur Selbstvertheidigung immer bereit zu sein, und gleichsam ein stehendes Heer zu bilden, welches der polnischen Republik immer gefährlich sein kann. Um also die Kosaken dauernd zu pacificiren, wollte er zuerst die Ursache ihrer kriegerischen Organisation beseitigen, und rüstete sich zu einem entscheidenden Kampfe mit den Türken. Zu dem Zwecke schloss er eine Allianz mit dem Czar von Moskau, versicherte sich bei der venetianischen Republik Geldsubsidien, und schon war sein Heer marschbereit, als der zum Oberfeldherrn ernannte Hetman Stan. Koniecpolski, der den Plan des Königs billigte, gestorben ist. Zu dessen Nachfolger wurde N. Potocki ernannt, und ihm der Befehl ertheilt, gegen die Türken vorzurücken; aber dieser erklärte, dass er ohne Einwilligung der Comitien zu einem Angriffskrieg nicht schreiten kann. König Wladislaw sah sich demnach genöthigt, einen Landtag (1616) einzuberufen. Doch der Landtag verweigerte die nöthigen Subsidien, und drohte, dass wenn der König auf seinem Vorhaben bestehen würde, sein Sohn nie den polnischen Thron besteigen wird. In Folge dessen sah sich der König genöthigt, das schon schlagfertige Heer zu entlassen. Der kurzsichtige Adel glaubte ganz sicher zu sein, und ahnte nicht, dass der unter den Kosaken aufgehäufte Zündstoff bald zu hellen Flammen auflodern wird.

Die nächste Veranlassung dazu hat aber ein dem Anscheine nach ganz unbedeutender Vorfall gegeben. Dem tapferen Kosakenführer *Bohdan* (Theodor) *Chmielnicki* wurde von dem Edelmanne Czapliński, welcher in den Gütern des Alexander Koniecpolski das Amt eines Unterstarosten bekleidete, das kleine, ihm vom Kronfeldherrn Stanislaw Koniecpolski gegebene Dorf Sobotowo entrissen, und ihm ausserdem seine Gattin entführt, mit welcher sich Czapliński widerrechtlich verehelichte. Chmielnicki[323]) be-

[323]) Chmielnicki war Sohn eines Edelmannes in Podlesie und widmete sich, was bei den Kosaken eine Seltenheit war, zuerst in Kiew, dann in Jaros-

schwerte sich darüber beim Alexander Koniecpolski, erhielt aber nicht nur keine Genugthuung, sondern wurde noch verhöhnt, und, da er sich der ihm zugedachten Züchtigung entzogen hat, wurde sein Sohn vom Czaplinski aufgegriffen und grausam zugerichtet. Darüber erbittert, begab sich Chmielnicki zu den Saporogern, und warb Genossen zu einem Rachezuge gegen seine Verfolger. Die Zahl seiner Genossen war anfangs sehr gering und konnte leicht vernichtet werden, allein wegen der eingetretenen kalten Jahreszeit wollte ihn der polnische Heerführer nicht verfolgen, und liess ihm Zeit sich zu verstärken und auch die Tataren, mit denen er schon seit längerer Zeit als ein Anhänger der Türkei in Fühlung stand, für sich zu gewinnen. Im Frühjahre 1648 hatte Chmielnicki schon eine aus 80.000 Kosaken und ebensoviel Tataren unter Tugaj-Bei bestehende Macht um sich, und mit dieser zog er gegen Polen, vernichtete nacheinander die gegen ihn aufgestellten polnischen Truppen[324]), verübte durch seine Führer

---

law bei den Jesuiten den Studien, und war der griechischen, lateinischen, polnischen und tatarischen Sprache mächtig, und zeichnete sich in der Folgezeit nicht nur durch ungemeines kriegerisches Talent, sondern auch durch die Gewandtheit bei Friedensverhandlungen aus. Vgl. Schilderung des Hofes, der Republik und des Königreiches Polen durch Galeazzo Marescotti, E.-B. von Korinth, ap. Nuntius in Polen in den Jahren 1670 und 1671 in Relacye Nuncyuszów II. 361—410 besonders S. 375 ss. — A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, 511 s. — Harasiewicz, annales p. 415 ss.

[324]) Den ersten Sieg erfocht er am 2. Mai 1648 bei Zólte wody, wo von dem ganzen polnischen Heere unter Stephan Potocki nur ein Mann geblieben ist, um dem Hetman Nicolaus Potocki das traurige Ende seiner Genossen zu melden; bald darauf nahm er den genannten Kronhetman mit dem Feldhetman Martin Kalinowski sammt dem ganzen Heere bei Korsun (südöstlich von Kiew) am 21. Mai 1648 in die Gefangenschaft. Nun gingen dem bis dazumal sehr siegesfrohen Adel die Augen auf, man stellte schon nach dem Tode des Königs († zu Merecz am 20. Mai 1648) dem Chmielnicki neue Truppen unter den Führern Fürst Dominik Ostrogski, Alexander Koniecpolski und Nicolaus Ostrorog entgegen; allein auch dieses Heer wurde am 23. September 1648 bei Pilawce in Wolynien geschlagen, und Chmielnicki rückte gegen Lemberg vor, wo er am 8. October 1648 anlangte, und von der Stadt einen grossen Tribut abverlangte, und nach dessen Einhebung sich vor Zamość begab, wo er den Abschluss der neuen Königswahl abwartete. — Vgl. ausser den obangeführten Chodyniecki historya miasta Lwowa, Lwów 1828 pag. 128—136. — A. Petruszewicz, Lwowskaja litopis (Lemberger Chronik) im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1867. S. 286 ff. — Dr. Ludwig Kubala, Oblężenie Lwowa in Przewodnik naukowy, Lwów 1877, S. 577—602.

unerhörte Grausamkeiten[325]) und erwartete den Ausgang der gerade damals stattfindenden neuen Königswahl. Unmittelbar nach den ersten siegreichen Kämpfen erliess Chmielnicki am 28. Mai 1628 ein Universal an die Ukraine, worin er behauptet, dass er den Krieg gegen Polen nicht ohne Wissen und Willen des Königs Wladislaw angefangen hat, indem dieser König die Rechte und Privilegien der Kosaken im Jahre 1633 bestätigt hat, und ihm sowie dem mit ihm anwesenden Kosakenführer Barabasz mündlich eröffnete, dass, wenn der Adel die Rechte der Kosaken angreifen sollte, sie dieselben mit den Waffen vertheidigen sollen[326]). Chmielnicki suchte also seinen Aufstand in eine gesetzliche Form zu kleiden, und damit die von seinen Waffengefährten (unter denen sich Krywonos hervorthat) in Weissrussland, Sjewerien, Polesien, Podolien und Wolynien verübten Räubereien und Gräuelthaten[327]) entschuldigen; und es wird sogar die Behauptung aufgestellt[328]), dass Chmielnicki nach diesen unerwarteten Fortschritten nicht wusste, was weiter anzufangen sei, indem er seine Rache befriedigte und weiter den Krieg, welchen er auf den Rath des Königs unternommen haben soll, ohne dessen Genehmigung nicht fortzusetzen wagte, aus welcher verwickelten Lage ihn erst der Tod des Königs erlöst haben soll. Die Sache hat sich indess anders verhalten. Chmielnicki, durch die unverhofften Siege berauscht, wollte sich ein unabhängiges Fürstenthum gründen, und knüpfte deshalb als selbständiger Gebieter mit den benachbarten Mächten Unterhandlungen an, wobei er freilich in vorhinein entschlossen gewesen zu sein scheint, Niemandem treu zu bleiben. Schon am 8. Juni 1648 benachrichtigte er den Czar Alexej Michajlowicz von seinen Siegen bei Zólte wody und Korsun und von dem Tode des Königs Wladislaw, und forderte den Czar zum Ueberfalle Polens auf, und unterhandelte gleichzeitig mit den Wojewoden von Siebenbürgen, Moldau und mit den Türken, die er seiner Treue und Ergebenheit versicherte[329]).

Weil Wladislaw IV. keine Nachkommen hinterlassen hatte,

---

[325]) Vgl. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 516 f.

[326]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 514 f.

[327]) Derselbe a. a. O. S. 516 ff.

[328]) M. Kojalowicz, Vorlesungen über die Gesch. Westrusslands, Moskau 1864, S. 293.

[329]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 523.

schwebte die Wahl zwischen seinen zwei Brüdern, dem Ex-Jesuiten und gewesenen Cardinal Johann Kasimir[330]) und dem Bischof von Breslau (Wroclaw) und Plozk Ferdinand Karl, von denen *Johann Kasimir* am 20. November 1648 zum Könige von Polen (1648—1668) gewählt, und am 17. Jänner 1649 gekrönt wurde. Chmielnicki stellte an den König neue Forderungen, und als diese nicht bewilligt wurden, rüstete er sich zu einem neuen Kampfe. Mit dem polnischen Heere begab sich auch der neue König und er wurde bei Zborow von den Kosaken eingeschlossen, aus welcher gefärlichen Lage er sich nur durch den schleunigen Abschluss des sog. *Zborower Tractates* (1649) rettete. In diesem Tractate wurde bestimmt: 1) die Zahl der registrirten Kosaken sollte 40.000 betragen (nach dem Beschlusse des 1638er Landtages nur 6000); 2) dass Czyhryn, der Geburtsort des Chmielnicki, immer im Besitze des Hetmans der Saporoger bleibe; 3) dass in der Gegend vom Dniestr in der Richtung gegen Braclaw bis zum Dniepr und von da bis an die russische Grenze kein polnisches Heer stationire; 4) der Wojewode von Kiew sowie alle Beamte in den Gebieten von Kiew, Braclaw und Czernigow sollen Ruthenen sein; 5) der schismatische Metropolit soll einen Sitz im Senate erhalten; 6) *die Union soll überall vernichtet werden.* In weiteren eilf Punkten wurden andere Concessionen den Kosaken und Schismatikern gemacht[331]). Die erste Folge der Kosakenkriege waren also neue Leiden der katholischen Ruthenen, ja um den Preis ihrer gänzlichen Unterdrückung wollte man sich mit den Kosaken versöhnen. Dieser Tractat bedurfte aber, um Gesetzeskraft zu erlangen, der Bestätigung der Comitien, und wurde deswegen auf dem nächsten Landtage (in Warschau 1649) in Berathung gezogen.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen eilte der durch Krankheiten geschwächte Metropolit Anton Sielawa nach Warschau, um die Rechte seiner Kirchenprovinz zu vertheidigen, und auch der apostolische Nuntius Johannes de Torres versuchte die Bestätigung des genannten Traktats zu verhindern, indem er dem Könige die Ungerechtigkeit, die dadurch an den katholischen Ruthenen begangen wird, vorstellte, und ihm auch das darauf

[330]) Vgl. Caesar Cantù, a. a. O. III. 564.

[331]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 525.

bezügliche Breve[332]) des Papstes Innocenz X. einhändigte. Doch alle Bitten und Vorstellungen des Metropoliten und des Nuntius blieben ohne Erfolg, die Zborower Convention wurde vom Landtage angenommen und vom König Johann Kasimir am 8. Jänner 1650 ratificirt. Der Nuntius legte gegen alle diese Beschlüsse, insofern sie die Rechte der katholischen Ruthenen beeinträchtigten, einen feierlichen Protest ein[333]).

Die katholischen Ruthenen befanden sich nun in einer sehr schwierigen Lage. Der Metropolit Sielawa war alt und kränklich, und der von ihm zum Coadjutor ausersehene Nicephor Losowski, Archimandrit von Zydyczyn, ist auf der Flucht vor den Kosaken gestorben, und daher erwählte er im Anfange der Kosakenkriege den *Gabriel Kolenda* zum Coadjutor für das Polozker Erzbisthum, und den *Pachomius Woyna Orański*, Bischof von Pinsk, zum Coadjutor in der Metropolie. Einen grossen Verlust erlitt die ruthenische Kirchenprovinz in jener Zeit durch den Tod des berühmten Chelmer Bischofs *Method Terlecki* († 7. Juni 1649), und als der zu Methods Lebzeiten zum Chelmer Bischof designirte Andreas *Athanasius Furs* schon am 13. Juni 1649 gestorben ist, wollte der König dieses Bisthum nicht mehr mit einem katholischen Bischofe besetzen, und *Jakob Susza* wurde nur zum Administrator bestellt, dagegen alle Güter sammt der Cathedrale den Schismatikern gegeben[334]). Nicht besser standen die Sachen der katholischen Ruthenen in anderen Diöcesen: In *Pinsk* wütheten die Kosaken gegen die Union, und der dortige Bischof Pachomius Orański hatte viele Verfolgungen zu erdulden, denen er 1653 erlegen ist; der E.-B. von *Smolensk*, Andreas Zloty Kwasniewski, hatte dasselbe Schicksal zu erdulden, und er musste im J. 1654 den Russen weichen, und wurde auf den Bischofstuhl von Pinsk

---

332) Vom 15. October 1649, bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 435, pag. 460.

333) Bei demselben, III. N. 450, p. 467 s. Der Nuntius sagt da, dass er auf die Kunde, dass der König mit dem Diplom vom 8. Jänner 1650 einige Cathedral- und Klosterkirchen, sowie Pfarreien mit deren Gütern, Rechten und Zugehörigkeiten, welche die Unirten seit langen Jahren besassen, den Schismatikern gegeben hat, dagegen beim Könige und bei den Senatoren aufgetreten ist, weil das aber nichts fruchtete, nun dagegen protestirt.

334) Vgl. Jacob Susza, de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz, annales p. 329 s.

erhoben[335]). Am schwierigsten aber war die Lage des Athanasius Krupecki, B. von Premysl, welcher während seines 40jährigen Episcopats mit vier Gegenbischöfen und anderen Feinden die härtesten Kämpfe zu bestehen hatte. Der Metropolit selbst konnte nicht verhindern, dass die ihm von rechtswegen gehörenden Güter, insofern sie von den Kosaken nicht ausgeplündert waren, in die Hände der Schismatiker übergingen, so dass König Johann Kasimir in einem Schreiben[336]) an den Papst gestehen musste, dass die Güter des Kiewer Erzbisthums ganz in die Hände der Schismatiker übergangen sind, und was von ihnen noch übrig geblieben ist, so ausgeplündert wurde, dass der Erzbischof nicht einmal eine eigene Residenz besitzt. Und in der That hatte der Metropolit Anton Sielawa in Folge der Kosakengräuel keinen festen Wohnsitz, er musste wie ein Heimatloser in seinem Sprengel umherirren[337]).

Das war aber nur der Anfang der Leiden, denn noch schwerere Prüfungen sollten über die katholischen Ruthenen kommen.

Die Zborower Convention hatte die erwünschte Pacification der Kosaken nicht herbeigeführt, und sie wurde von keiner Seite aufrichtig beobachtet. Unter dem äusseren Drange hat sich der Landtag des Jahres 1649 zu wichtigen Concessionen an die Schismatiker herbeigelassen (und ihrem Metropoliten sogar den Sitz im Senate zugesichert, was die katholischen Ruthenen ungeachtet so vieler Bitten des Papstes und ihrer treuen Anhänglichkeit an die Republik nicht erlangen konnten und nun nicht einmal zu verlangen wagten) und das, was nur auf Kosten der Union geschah, wurde ihnen nicht streitig gemacht, aber wo es sich um neue Rechte handelte, so um den Sitz des schismatischen Metropoliten im Senate, da zeigte man sich schwierig, dieses Zugeständniss konnte nicht durchgeführt werden. Die Kosaken aber konnten sich nicht damit befreunden, dass ihre Zahl nur auf 40.000 beschränkt sein sollte, und dass alle übrigen in das frühere Abhängigkeitsverhältniss zurückkehren sollten. Es kam bald zu gegenseitigen Reibungen, und die Missvergnügten kümmerten

[335]) Derselbe l. c. pag. 334.

[336]) Von Warschau 15. März 1652 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 461 p. 476.

[337]) J. Susza l. c. pag. 335 s.

sich nicht mehr um den Chmielnicki, sondern organisirten sich zu Räuberbanden, welche unter dem Namen „*hajdamaki*"[338]) ein fluchbeladenes Andenken nach sich hinterliessen. Chmielnicki sah ein, dass dieser Zustand nicht lange dauern kann, und schritt auf dem betretenen Wege der Empörung weiter fort. Er sammelte seine Kräfte, weil er sich aber zu schwach fühlte, ersuchte er die Tataren um Hilfe, und weil sich diese nicht gleich bereitwillig zeigten, wendete er sich an die Pforte, welcher er nun förmliche Vasallentreue gelobte[339]), und in Folge dessen tatari-

---

[338]) Während Chmielnicki einen regelrechten Krieg gegen Polen führte, bildeten sich in Podolien, Wolynien und Weissrussland unzählige kleine Banden, welche unter selbstgewählten Häuptlingen die allgemeine Verwirrung zum Rauben und Stehlen ausbeuteten, und daher besonders die Höfe der Adeligen, Pfarrhöfe und die Judenhäuser überfielen und plünderten. Die gegen sie ausgesendeten Militärabtheilungen hatten eine schwierige Aufgabe, denn kaum ist es ihnen gelungen, einige Haufen zu vernichten, tauchten andere auf und verbreiteten Furcht und Schrecken im ganzen Lande. In der Verfolgung dieser hajdamakischen Räuberbanden hat sich besonders Fürst Jeremias Wiszniewiecki hervorgethan, der überhaupt eine Geissel der Kosaken und der Hajdamaken war. In späteren Zeiten arteten diese Räuberbanden in förmliche Bauernaufstände aus, welche die grössten Grausamkeiten verübten. — Vgl. M. Kojalowicz, Vorlesungen S. 296 ff.

[339]) Dies geht aus folgender Antwort des Sultans auf einen Brief des Chmielnicki an denselben hervor: „Also auch Ihr habet euch (euere Gesinnung) ganz offen und aufrichtig entdeckt und unterwerfet euch unter die Fittige und Schirm unserer unbegrenzten Pforte, was wir herzlich und dankbar annehmen, und euere Treue und Aufrichtigkeit nicht in Zweifel ziehen, welche wir jetzt als wahr erkannt haben; darüber aber, was ihr geheim und mündlich dem Osman-czausz anvertraut habt, hat er uns ausführlich und genügend berichtet; deswegen haben wir dem Chan von Krim Islam Gierej Chan strenge Befehle gegeben, damit er niemals seine Augen und Ohren auf die polnische Seite wende, sondern im Gegentheile, wenn von dort irgend ein böser Wind, kriegerische Bewegungen oder irgend welche Verfolgungen gegen euch und euer ganzes Heer kommen sollten, wenn die Polen euch unverhofft und gewaltsam überrumpeln wollten, damit er euch mit seinem schnellen und schnellfüssigen tatarischen Heere immer, wenn das nöthig sein wird, Hilfe leiste, das haben wir ihm strenge aufgetragen." So hat sich also Chmielnicki unter den Schutz der Pforte gestellt und ihr Tribut zugesagt, auf welchen er aber nur so lange zählen durfte, als er der Pforte treu blieb; deswegen heisst es am Schlusse des Schreibens: „Das aber, um was ihr die hohe Pforte ersucht habet, dass ihr das, was unsere anderen christlichen Vasallen geben, auch zu geben bereit seid, damit werden wir, nachdem wir euere Tugend und euere Treue erkannt haben, zufrieden sein." Im Przewodnik naukowy, Lemberg 1879 S. 91 f.

sche Hilfstruppen erlangte. Es kam also zu einem neuen Krieg, zu welchem sich König Joh. Kasimir schon im Jahre 1650 vorbereitete, und den Papst im Schreiben[340]) vom 30. November 1650 um Subsidien ersuchte, und in diesem Kriege wich das Glück von *Chmielnicki's* Fahnen, er *erlitt* am 28. Juni 1651 *bei Beresteczko in Wolynien eine harte Niederlage,* und musste sich zu dem Tractat von *Bialacerkiew* (am 28. September 1651) verstehen, in welchem für ihn und seine Partei viele Errungenschaften des Zborower Tractats verloren gingen. Die Zahl der registrirten Kosaken wurde auf 20.000 herabgesetzt, und von dem Verlangen nach Vernichtung der Union musste Chmielnicki diesmal absehen[341]); ja der König beschloss den katholischen Ruthenen die ihnen im Zborower Vertrag entrissenen Cathedralkirchen von Chelm und Premysl zurückzugeben[342]), was er auch bald ausführte und mit Decret[343]) vom 22. Februar 1652 den Jacob Susza zum Bischof von Chelm einsetzte, welcher dieses Bisthum gleich in Besitz genommen hat. Auch Bischof Athanasius Krupecki sollte nach dem Willen des Königs in den Besitz der ihm entrissenen Kirchen und Güter der Premysler und Samborer Diöcese eingeführt werden; allein er konnte sich gegen die Macht des schismatischen Bischofs Winnicki nicht behaupten und ist bald darauf (1652) gestorben.

Die Misserfolge des Jahres 1651 versetzten den Chmielnicki in eine sehr kritische Lage; denn er hat einen Frieden mit

---

[340]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 448, pag. 466. Der König schreibt da, dass sich Chmielnicki mit den Türken und Tataren verbündet hat, dass er den Türken grosse Versprechungen gemacht und dem Sultan Tribut zugesagt hat, dass er von den Türken eine Fahne angenommen hat und dass er sogar den Islam bekennt. Zu gleicher Zeit habe Chmielnicki den siebenbürgischen Fürsten Rakóczy zu sich gesellt, und hoffe, sich mit solcher Hilfe ganze Reiche dienstbar zu machen. Deswegen bittet der König um „subsidia bellica". — Schon vorher (am 25. Jänner 1650) hat auch der Gnesner E.-B. Mathias Lubienski dem Papst die Bitte vorgelegt, dass er erlaube, dem Könige aus Kirchengütern Mittel zur Bekämpfung der Kosaken zu verschaffen. Bei Theiner, l. c. III. N. 440, pag. 463.

[341]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 531.

[342]) Vgl. das Breve des P. Innocenz X. vom 14. October 1651 an den König, und das Schreiben des Königs ddto. Warschau 10. December 1651 an den Papst, bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 456, p. 473 und N. 458, pag. 473.

[343]) Vgl. A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866, S. 221.

Polen geschlossen, was er als Vasall der Pforte nur mit deren Einwilligung thun durfte; ferner hat er auch mit Moskau Unterhandlungen angeknüpft, mit denen sich das Bialocerkiewer Uebereinkommen schwer vereinigen liess; und schliesslich sahen sich die Kosaken in ihren Hoffnungen, die sie auf sein Waffenglück gründeten, enttäuscht, und suchten sich nun auf andere Weise zu helfen. In so gearteter Lage sich zu helfen, hätte auch einen grösseren Mann, als es Chmielnicki war, viel Mühe gekostet, und wir werden sehen, wie er, freilich erfolglos, aus dieser Sackgasse hinauszukommen trachtete.

Vorerst wollte er die Gunst des Sultans nicht verscherzen, deswegen suchte er zuerst die bei Beresteczko erlittene Niederlage dem Sultan zu verheimlichen, und berichtete nur, dass er „den Lachen eine furchtbare Schlacht geliefert hat", ohne sich in deren nähere Beschreibung einzulassen, und bemerkt nur, dass die ottomanischen Hilfstruppen zu spät einlangten, und dass er in Folge dessen mit den Polen einen Vertrag geschlossen hat, und versichert, dass er nichts sehnlicher wünscht, als bis an sein Lebensende ein treuer Unterthan des Sultans und ein Freund des Chans der Krim zu bleiben, wenn nur dieser Letztere ein treuer Bundesgenosse der Kosaken bleiben wird. Dabei beruft er sich auf Osman-Czausz, (welcher an der Schlacht bei Beresteczko gar nicht theilgenommen hat), als Augenzeugen, welcher dem Sultan einen genauen Bericht erstatten soll, und sagt mit Rücksicht auf den Vertrag von Bialacerkiew: „Wiewol wir mit den Lachen Frieden geschlossen haben, halten wir sie doch immer in den Händen[344]); (d. h. Chmielnicki hat den Vertag von Bialacerkiew geschlossen mit dem Vorhaben, ihn nicht zu halten, oder wenn er ihn halten wollte, so hat er hier dem Sultan eine Lüge vorgebracht). Auf diese Weise wollte Chmielnicki seine bisherige Stellung dem Sultan gegenüber behaupten, und man kann sagen, dass ihm in dieser Beziehung ziemlich glückte.

Schwieriger schien die Sache mit dem Moskauer Czar zu gehen, welchen er schon früher um seinen Schutz ersucht hatte. Die Anerbietungen Chmielnicki's[345]) fanden wol in Moskau

---

[344]) Vgl. Przewodnik naukowy a. a. O. S. 92.

[345]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 528. „Nehme uns, schreibt Chmielnicki an den Czar, unter deinen Schutz, und wir sind bereit, für

günstige Aufnahme, allein man traute ihm nicht, und speiste ihn bis dazumal nur mit zweideutigen Versprechen ab[316]).

Am schwierigsten gestaltete sich die Stellung Chmielnicki's den Kosaken gegenüber, denen er in seinem Manifeste (1648) goldene Berge versprochen hat, und nun den grössten Theil derselben nach den schweren Schlägen der vorhergehenden Kriegszeiten im Stiche gelassen hat. Denn ausser den 20.000 registrirten Kosaken sollten alle in das frühere Unterthanenverhältniss treten, was ihnen desto widriger erscheinen musste, als sie unter Chmielnicki's Fahnen an ein zügelloses Leben gewöhnt waren, und sich mit fremden Gütern für die Beschwerden des Krieges entlohnen konnten. Die Missvergnügten verwünschten ihre Herren und den Chmielnicki, und weil sie zum Widerstande zu schwach waren, beschlossen sie, ihre Heimat zu verlassen und jenseits des Dniepr, in den wüsten Ländereien des Moskauer Czarats ihr Heil zu suchen, und ungeachtet der dagegen getroffenen Massregeln ist ein ansehnlicher Theil der Kosaken oder eigentlich der kleinrussischen Bevölkerung nach Russland ausgewandert, wo sie sich in dem Bereiche der jetzigen russischen Gouvernements Kursk, Poltawa, Ost-Ekatarinoslaw, Charkow und Tambow niederliessen und viele Colonien, als: Suma, Charkow, Achtyrk, Lebedin u. a. gründeten[317]). Diese Secession der Kosaken drohte nicht nur die Kräfte des Chmielnicki zu schwächen, sondern seine Pläne ganz zu vernichten, daher suchte er die Kosaken durch neue Kriege zu beschäftigen [318]), während er anderseits mit Russland die Un-

---

E. M. zu sterben." Also dem Czar und dem Sultan wollte Chmielnicki bis an seinen Tod treu bleiben, und schloss dabei Verträge mit Polen.

[316]) Vgl. das Schreiben des apost. Nuntius in Polen, Vidoni, an den päpstl. Staatssecretär Cardinal Sam. Pamphili, ddto. Warschau 5. Oct. 1652 bei Theiner, Monuments historiques de Russie, Rome 1859, N. I., pag. 1.

[317]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 534. — M. Kojalowicz, Vorlesungen, S. 300 f.

[318]) An Gelegenheit zu neuen Raufereien hat es in jenen Zeiten nicht gefehlt, und so ein Anlass hat sich auch hier bald gefunden. Im Jahre 1652 begab sich Chmielnicki's Sohn Timoschko (Timotheus) nach Jassy in der Moldau, um die Tochter des dortigen Hospodars Mohila zu ehelichen, und daran wollte ihn der polnische Hetman Kalinowski hindern. Es kam am 1.—3. Juni 1652 bei Batowo in der Braclawer Wojewodschaft zur Schlacht, in welcher Kalinowski mit einem grossen Theile seiner Truppen den Tod fand, während ein anderer Theil in tatarische Gefangenschaft gerieth. Chmielnicki setzte dann seine

terhandlungen nicht aufgab, vielmehr nach den letzten Misserfolgen mit desto grösserem Eifer fortsetzte. Doch die treulose Politik Chmielnicki's war sowol in Warschau als auch in Moskau bekannt[349]). Man hat seine Briefe aufgefangen, aus denen klar

Reise nach Jassy fort, wo die Heirat seines Sohnes stattgefunden hat. Diese Niederlage rächten die Polen mit Hilfe des siebenbürgischen Wojewoden Rakóczy im folgenden (1653) Jahre bei Suczawa, wo Timoszko Chmielnicki erschlagen und der Hospodar der Moldau gefangen genommen wurde. Den in Suczawa belagerten Kosaken wurden von den Siegern harte Bedingungen gestellt. (bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 482, pag. 485) und nach deren Annahme (am 9. Oct. 1653) wurde die Stadt dem polnischen Könige unterworfen. (Vgl. Ign. Stebelski, l. c. II. S. 180 f. — A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 535.) Unterdessen rüstete sich auch König Johann Kasimir zu einem neuen Kriege gegen die Kosaken, und weil seine Geldmittel erschöpft waren, ersuchte er den Papst im Schreiben ddto. Grodno, 10. Februar 1653 (bei Theiner. Mon. Pol. III. N. 474, pag. 481) um eine Intervention beim polnischen Clerus, dass ihm zum Kriege gegen die Kosaken ein subsidium charitativum gegeben werde. Hernach zog er gegen die Kosaken, mit denen er anfangs glücklich kämpfte. Als aber Chmielnicki durch tatarische Hilfskräfte verstärkt wurde, wurde der König bei Zwanec (im December 1653) eingeschlossen, aus welcher schwierigen Lage er sich nur dadurch rettete, dass er die Tataren für sich zu gewinnen wusste. Trotzdem plünderten die Tataren die Gegenden, welche sie durchzogen, und verübten an Polen und Kosaken viele Grausamkeiten. (Vgl. Stebelski und Petruszewicz a. a. O.)

[349]) Vgl. die Mittheilungen, welche dem Nuntius Vidoni über diese Angelegenheiten damals gemacht wurden, besonders das Schreiben von Lemberg, 11. August 1653, bei Theiner, Mon. de Russie, N. II. p. 1—4, wo es unter Anderem heisst: „Si sono in conformita mostrate molte lettere originali in diversi tempi intercette, nelle quali apparisce, ch'esso Kmielnicki in tutto li negotiati col Turco egualmente machinava contro il medesimo granduca (sc. di Moscovia, um dessen Gunst er sich bewarb). Precisamente che in Decembre passato (1652), o circa quel tempo trattava per mezzo del figlio in Moscovia, per mandati in Constantinopoli, e per lettere in Polonia, offerendosi et promettendosi a tutti fedelissimo servitore e suddito. Finalmente per lettere scritte al Transilvano da un suo ministro di Constantinopoli, e giunte qui giovedi passato in mano di sua maestà, si fece vedere, che nel medesimo tempo, che il Kmielnicki si prometteva la protettione del granduca per ingannarlo insieme con gl' altri, s'offeriva per suddito del Turco e colà voleva, che si persuadesse, esser a lui facilissimo con l'assistenza del Tataro ... di occupare tutta la Polonia, la Lithuania e di passare in Moscovia ..... Gli ambasciatori Moscoviti pregarno, che piu avanti non si proseguisse e con li suoi rozzi termini dissero: Costui (Kmielnicki) è un cane, ladro, ribelle e traditore a tutti. Noi non parleremo più.“ Sonderbarerweise wurde derselbe Chmielnicki von den Landleuten jener Abgesandten Moskau's, welche ihn einen Hund, Räuber, Rebellen und

hervorging, dass er in derselben Zeit, wo er sich um die Protection des Czars bewarb, mit den Türken gegen Polen und gegen Moskau conspirirte, und mit Hilfe der Tataren und der Türken Polen und Russland erobern wollte. Trotzdem aber, dass man in Moskau von der Unzuverlässlichkeit und Treulosigkeit des Chmielnicki überzeugt war, sind seine Bewerbungen in Moskau nicht ohne Erfolg geblieben. Durch die Misserfolge der jüngst vergangenen Zeit gewitzigt, wagte man in Moskau nicht gleich, sich in einen Krieg mit Polen zu stürzen, allein die Anlockungen von Seite Chmielnicki's und der Kosaken besiegten endlich alle Bedenklichkeiten, und der Czar Alexej Michajlowicz hat im *Perejaslawer Vertrag*[350]) *(1654)* den Chmielnicki und die Kosaken in seinen Schutz genommen und das von ihnen bewohnte Land Russland einverleibt. Chmielnicki leistete dem Czar den Eid der Treue, und es hatte den Anschein, dass er nun seine sonstigen Bundesgenossen, namentlich die Türken, im Stiche lassen wird. Dies war aber nicht der Fall. Am 18. Jänner 1654 hat Chmielnicki dem Czar den Eid der Treue geleistet, und bald darauf[351]) suchte

---

Verräther nannten, zum Prototyp eines moskowitischen Patrioten gestempelt. Es bedurfte, wie man sieht, nicht erst der Entdeckung der Correspondenz des Chmielnicki mit dem Sultan, von der oben die Rede war, um diesen Mann richtig beurtheilen zu können.

[350]) Die Bedingungen, unter welchen sich Chmielnicki den Russen unterworfen hat, waren: 1) Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kosaken sollen bestätigt werden, die Kosaken behalten ihre Gerichtsbarkeit, bleiben im Besitze ihrer Güter, und Niemand darf sich in ihre Angelegenheiten einmischen. 2) Das Saporogerheer wird 60.000 Mann zählen. 3) Der orthodoxe, dem Czar getreue Adel bleibt im Besitze seiner Privilegien, Gerichtsbarkeit und Güter. 4) Die Starostei Czyhryn bleibt beim Kosakenhetman. 5) Die Kosaken wählen selbst ihren Hetman und zeigen das dem Czar an. 6) Die Freiheiten der Kosaken sind erblich. Dann wurden die Gehalte der einzelnen kosakischen Functionäre stipulirt. Ferner dass die Geistlichen im Besitze der ihnen von den Fürsten und Königen verliehenen Rechte bleiben; dass der Kosakenhetman fremde Gesandte empfangen darf, aber verpflichtet ist, den König von jeder Gefahr rechtzeitig zu verständigen. Dann sollte ausser anderen Sachen der Czar alle diese Bedingungen feierlich sanctioniren. Vgl. Kostomarow, Bogdan Chmielnickij, II. S. 429). Die Geschichte der folgenden Jahre lehrte, was die Kosaken von ihren Moskauer Freunden zu erwarten hatten.

[351]) Am 16. April 1654 richtete Chmielnicki an den Chan der Krim ein Schreiben, in welchem es unter Anderem heisst: „Was wir über die Erneuerung des Bundes zwischen den Kosaken und Tataren geschrieben haben, ist nicht auf meine Veranlassung, sondern mit Willen des ganzen Heeres geschehen, und

er auch das alte Bündniss mit der Türkei aufrecht zu halten, indem er dem Chan der taurischen Tartaren vorspiegelte, dass er mit Moskau nur zum Schutze gegen Polen ein Bündniss geschlossen hat, ohne sich zu etwas mehr zu verpflichten, und dass die dem Chan hinterbrachte Nachricht, als ob sich die Kosaken unter Moskau's Herrschaft begeben hätten, nur eine reine Erfindung sei. So suchte sich dieser Held nach allen Seiten mit offenbaren Lügen zu helfen.

Die natürliche Folge des Perejaslaver Tractates war der Krieg zwischen Polen und Russland, und in dessen Gefolge neue schwere Leiden der Union. Mit zwei Armeen rückte Czar Alexej in Polen ein, und während er selbst mit einer Armee nach Weissrussland und Litauen vorrückte und die meisten Städte, darunter Smolensk, Polozk, Wilno, Witebsk u. a. eingenommen hatte, zog Chmielnicki mit den Kosaken und einer andern russischen Armee nach Süd- und Rothrussland, wo er bis Lemberg vordrang, und Alles, was

---

zwar aus dem Grunde, weil unsere bei Kamieniec (Tractat bei Zwaniec im Dec. 1653) geschlossenen Verträge erfolglos blieben, und wir bis nunzu die Erneuerung des Zborower Vertrages nicht erlangen konnten; im Gegentheile, anstatt des Friedens haben wir einen Krieg; und ausserdem haben einige Abtheilungen des Heeres E. Chan'schen Gnaden uns einen sehr empfindlichen Schaden zugefügt, so dass unsere Truppen zu verzweifeln anfingen. Nachdem wir uns aber von der unveränderten Gewogenheit E. Ch. Gnaden, sowie davor überzeugt haben, dass der uns geleistete Eid nicht verletzt wurde, danken wir E. Czar'schen Gnaden, und versprechen unsererseits, dass wir für ewige Zeiten unseren Eid in Nichts verletzen werden, welchen wir unter Anrufung des Allerhöchsten nun erneuern, und demselben für immer treu bleiben wollen . . . und bitten, E. Czar'sche Gnaden mögen Niemandem, der uns anschwärzen wollte, Glauben schenken." Dann bittet Chmielnicki den Chan um Hilfstruppen gegen Polen, obwol er ja schon russischer Unterthan war und bemerkt mit Beziehung auf den Perejaslawer Vertrag: „Was das anbelangt, dass wir mit Moskau in ein freundschaftliches Verhältniss getreten sind (den Unterthanenverband nennt Chmielnicki ein freundschaftliches Verhältniss), so haben wir das auf den Rath E. Czar'schen Gnaden gethan, als die Polen uns auf allen Seiten Feinde bereiteten . . . Was aber das betrifft, dass unsere Gesandten vor E. Cz. G. erwähnten, als ob uns Moskau unter seine Herrschaft genommen hätte, so ist auch bei uns ein ähnliches Gerücht aufgetaucht, aber davon ist jetzt keine Rede mehr." Daraus ist zu ersehen, was Chmielnicki von dem Perejaslawer Vertrage dachte. (Vgl. Kostomarow, Chm. Vasall.)

ihm im Wege stand, plünderte und brandschatzte.[352]) Polen befand sich in einer sehr schwierigen Lage, nicht nur wegen des Krieges mit Russland, zu dem sich 1655 auch der Krieg mit Schweden gesellte, sondern auch wegen der inneren Verwirrung, welcher der schwache König nicht Herr werden konnte.[353]) Feindliche Heere überschwemmten fast das ganze Reich, und der König wusste in seiner Ohnmacht nichts Anderes anzufangen, als nach Schlesien zu entfliehen. Von hier aus wurden von seinen Rathgebern verschiedene Unterhandlungen angeknüpft, und zwar wollte man sich dadurch Bundesgenossen verschaffen, dass man ihnen Hoffnungen auf die Nachfolge am polnischen Thron machte.[354]) Unterdessen aber kam Litauen in russische Hände,

---

[352]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 541 f. -- Ign. Stebelski, a. a. O. II. 195 f. u. a.

[353]) Zu anderen Wirren ist damals (1652) noch das sinnlose „Liberum veto" hinzugekommen. Der Landbote von Upicz, Namens Siciński war es, welcher am Ende der Landtagsberathungen sein „Nein-Veto" gegen die Beschlüsse einlegte, und wie man sagte, den Landtag „unterbrach", und damit den Anfang zu dem berüchtigten, für Polen unheilvollen „Liberum veto" legte. Seit der Zeit war es möglich, dass ein besoffener oder bestochener Landbote die mühsamsten und besten Beschlüsse mit seinem „veto" zu nichte zu machen im Stande war.

Ausserdem hatte der König sich am Vicekanzler Radziejowski einen neuen Feind gemacht, und dieser eilte racheschnaubend nach Schweden, welches er zum Kriege gegen Polen aufreizte, wozu übrigens Schweden sich desto eher bewegen liess, als Johann Kasimir gegen die Thronbesteigung Karl Gustavs protestirt hatte. (Vgl. Cesare Cantu, allg. Geschichte, Schaffhausen 1864, XI. Bd. S. 551 ff.)

[354]) Auf den Rath einiger Senatoren entsendete J. Kasimir im November 1655 den Kronsecretär Nik. Prazmowski zum siebenb. Fürsten Rakóczy mit dem Versprechen der polnischen Krone für ihn oder für seinen minderjährigen Sohn. Ein ähnliches Anerbieten wurde auch dem Wiener Hofe durch den Posener Wojewoden Johann Leszczyński und den Castelan von Wojnicz Johann Wielopolski gemacht; und als Czar Alexej nach der Einnahme des grössten Theiles von Litauen den Titel Grossfürst von Litauen angenommen hatte, hat ihm ein Theil des dortigen Adels den Gedanken nahegelegt, dass er nach J. Kasimir zum Könige von Polen gewählt werden könnte; und dieser Gedanke hat sich für die Polen bald als ein gelungener Schritt erwiesen, indem er den Czar mit dem schwedischen Könige verfeindete und ihre gegen Polen unternommenen Schritte zuerst lähmte und dann ganz einstellte. (Vgl. über die damalige Lage Polens den Brief des Gnesner E.-B. Andreas Leszczyński an den Cardinal Orsini, in Relacye Nuncyuszów, II. p. 289 ss. M. Kojalowicz, Vorlesungen S. 302 ff.)

und Carl Gustav bemächtigte sich der beiden Hauptstädte Warschau und Krakau, nachdem sich ihm zuerst der Adel von Posen und Kalisch bei Uscie, und dann auch Fürst Janus Radziwill unterworfen hatte.

Die Folgen dieser feindlichen Invasionen waren für die Union unheilvoll, namentlich dort, wo ein moskowitischer Fuss getreten ist, musste die Union weichen. Das ist zuert in *Smolensk* geschehen, von wo der Erzbischof Andreas Zloty Kwasninski vertrieben, (1654) und der Union für immer ein Ende gemacht wurde. Das Volk, welches noch einige Zeit der katholischen Kirche treu geblieben war, musste allmälig der Uebermacht seiner Unterjocher weichen, und kehrte zum Schisma zurück. Es waren übrigens in diesem Sprengel wenig Elemente vorhanden, welche sich der Wiedereinführung des Schisma mit Erfolg widersetzen könnten. Smolensk befand sich bekanntlich durch lange Jahre unter russischer Herrschaft, also selbstverständlich unter schismatischer Leitung, und von der Zeit, als es an Polen kam und einen katholischen Oberhirten erhalten hatte, ist bis 1654 eine zu kurze Zeit verflossen, als dass sich hier die Union festsetzen und eine wahrhaft katholische Ueberzeugung im Volke zu bewirken im Stande gewesen wäre. Das Erzbisthum Smolensk war also das erste, welches den Kosakenkriegen zum Opfer gefallen ist, und seit der Zeit ist es in den Händen der Schismatiker geblieben. Den Unirten aber ist nur der Titel dieses Erzbisthums geblieben.[355]) Dasselbe Schicksal bedrohte auch das benachbarte *Erzbisthum Polozk.* Die Einwohner, welche ihrem Glauben treu bleiben wollten, suchten ihr Heil in der Flucht, und der E.-B. Gabriel Kolenda sah sich bald fast von Allen verlassen, und da er ohnehin schon im J. 1649 in Folge eines königlichen Dekretes die meisten Güter dem schismatischen Bischof Silvester Kossow abtreten musste, suchte er nun wenigstens die theuersten Kirchengeräthe und besonders die Reliquen des heil. Josaphat vor den Schismatikern zu retten, und war genöthigt, lange Jahre mit diesen heiligen Reliquien unter unsäglichen Gefahren umherzuirren, bis er in Suprasl einige Ruhe gefunden hat.[356]) Die Russen hausten aber in dem ehe-

---

[355]) Vgl. Ign. Stebelski l. c. II. 195 s. und III. 156. — Susza de laboribus Unitorum bei Harasiewicz 334.

[356]) Vgl. Susza l. c. pag. 336 ss.

maligen Sprengel des heil. Josaphat nach ihrem Belieben, während die Kosaken in den von ihnen überschwemmten Gegenden Gräuel auf Gräuel häuften, und viele der katholischen Kirche treuen Ruthenen und Lateiner, unter den letzteren den um die Union hochverdienten seligen Andreas Bobola, Priester der Gesellschaft Jesu, grausam hinmordeten[357]).

Zu allen diesen Schwierigkeiten der Union gesellte sich noch der Umstand, dass *der Metropolit Anton Sielawa schon ganz gelähmt und erblindet war*, und nicht mehr im Stande war, seine Kirchenprovinz zu vertreten. Schon am 15. März 1652 hatte König Johann Kasimir den Papst Innocenz X. ersucht[358]), dass dem durch fortwährende Krankheiten geschwächten Metropoliten Sielawa der Bischof von Pinsk, Pachomius Woyna Oranski, zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben werde, aber dabei auch sein früheres Bisthum behalten könne, weil er sonst keine Mittel hätte, um seine Pflichten erfüllen zu können, indem sich die Metropolitangüter theils in den Händen der Schismatiker befinden, theils in den Kriegswirren ausgeplündert und beraubt worden sind. Pachomius Oranski wurde also zum Coadjutor des Metropoliten Sielawa ernannt; doch er konnte das ihm übertragene Amt nicht verwalten, denn seine eigene Diöcese war der Schauplatz der grössten Gräuelthaten der Kosaken, in denen er selbst sein Ende gefunden hat. († 23. Juni 1653)[359]) An dessen Stelle ernannte der tiefgebeugte, und zudem von seinem Sitze durch die Schweden und Russen vertriebene Metropolit den gleichfalls flüchtigen E.-B. Gabriel Kolenda zum Coadjutor und Nachfolger in dem Erzbisthum Polozk[360]). Unterdessen musste der gelähmte blinde Mann, dessen Schicksal gewiss auch einen Tatar erbarmt hätte, nachdem die Moskowiter seine Kathedralen zu Wilno und Nowogrodek den Flammen überliefert hatten, einen Ort suchen, wo er seinen müden Kopf zur ewigen Ruhe legen könnte, und er war *von den zur Befreiung der Kosaken einstürmenden Russen* in seinen

---

[357]) Derselbe p. 334 s. — Dom Guépin, l. c. II. pag. 384 s. — A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 541 f.

[358]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 464 pag. 476.

[359]) Vgl. Ign. Stebelski a. a. O. III. 174. Susza, de laboribus l. c p. 334.

[360]) Vgl. Schreiben des Metr. Sielawa an Papst Alexander VII. ddto. Nowogrodek 18. Jänner 1655 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 485, p. 489.

letzten Tagen gezwungen, von Ort zu Ort herumzuirren, bis ei nach Tykocin in Podlachien, dem äussersten Ort seines ausgedehnten Sprengels, gekommen war, und dort (1655) von Gott zu ewigen Ruhe abberufen, und hernach nach Suprasl überführ und in der dortigen Klosterkirche beigesetzt wurde. Gross und schwierig war die Aufgabe, welche dem Anton Sielawa mit dem Metropolitanstab gegeben wurde, er sollte das von dem grosse Hipatius nach Aussen begründete, von dem unermüdlichen glau bensstarken Joseph IV. im Innern befestigte Unionswerk weite ausbreiten und ausbauen. Dieser schwierigen Aufgabe war e aber schon in Folge seiner Gebrechlichkeit in so schwierige Zeiten nicht gewachsen; die sich um ihn aufthürmenden Gefahre und Beschwerden übertrafen seine Kräfte, er hat aber wenigsten das gethan, was er unter so schwierigen Verhältnissen thu konnte, er suchte seine ausgedehnte Kirchenprovinz im Geist seiner Vorgänger zu leiten, und gegen alle Feinde und Gegne zu schirmen und zu beschützen. Gegen die physische Macht un die Staatspolitik konnte er selbstverständlich nichts ausrichten er konnte dagegen nur eine an Heroismus grenzende Stand haftigkeit und Treue entgegensetzen, was er auch bis an seine Tod gethan hat. Trauriger und für ihn gewiss schmerzliche war es, dass er auch unter den Söhnen der katholischen Kirch heftige Gegner finden musste, welche ihm und allen katholische Ruthenen anstatt des erwarteten Schutzes oft bitteren Hohn un unwürdige Verdächtigungen zu Theil werden liessen[361]). De

---

361) Davon gibt ein beredtes Zeugniss das „Memoriale ad sanctar Congregationem de propaganda fide“, (bei Harasiewicz, pag. 350—351 welches er über die verschiedenen Bedrückungen der katholischen Ruthenen de besagten Congregation im J. 1644 unterzubreiten genöthigt war. Ich überlass dessen Beurtheilung dem geneigten Leser, und führe es ohne weitere Bemer kungen hier seinem ganzen Inhalte nach an:

„Memoriale ad S. Congregationem de propaganda fid ratione variarum Cleri Rutheni Catholici imo et Epporum unito rum oppressionum (1644.)

Eminentissimi ac Reverendissimi Domini! Antonius Sielawa Metropolit Russiae una cum caeteris Eppis et Clero Rutheno unito vobis patres Eminen tissimi exponit humillime oppressiones atque gravamina, quae non privatin solum, sed etiam publice in conspectu totius Poloniae cum maxima et irreparabil ipsorum etiam nonunitorum offensione sustinet, et in dies a solis Eppis Latini Catholicis Sedi Apostolicae subjectis divexatur, qui in synodo provinciali habit

Metropolit suchte und fand Schutz beim heiligen Stuhle, welcher sich der schwer geprüften katholischen Ruthenen auch jetzt mit

---

die octava novembris 1643 anno non dubitarunt ea decreta ferre, quae apertissime pugnant cum bullis Urbani VIII et aliorum decretis Summorum Pontificum, sacrarumque congregationum, ac demum cum ipso concilio Tridentino, aliisque canonibus s., sunt autem ea decreta, quae his ipsorum non immutatis continentur verbis.

1. Monitos esse vult monetque s. Synodus, ne praerogativas et jura Epporum Clerique Romani sibi usurpent.

Satis vobis constat, patres Eminentissimi, Metropolitam unitum ejusque Eppos atque clerum iisdem gaudere privilegiis fori, immunitatis et libertatis, quibus gaudent sacerdotes et clerici latini. Quare cum ii catholici sint aeque ac Eppi Latini; non utique usurpant eorum privilegia ac praerogativas, sed potius Sedis Apostolicae mandatis et decretis pro dignitate obediunt. Quibus obedisse non videtur modernus Premisliensis Eppus latinus, qui per vim usurpavit sibi jurisdictionem in presbyteros Ruthenos aliosque ecclesiasticos, quibus legitimus Pastor non deerat.

2. Ut a titulis Illustrissimorum abstineant.

Utrum autem Eppi Rutheni abstinere debeant iis titulis, quibus reliqui orbis universi Eppi fruuntur, vos ipsi videtis Patres Eminentissimi.

3. Torquibus aureis nonnisi ad missam utantur.

In regno Poloniae ab immorabili tempore non solum Eppi latini ubique locorum utuntur aureis torquibus cum cruce pectori appensa, sed ipsi quoque latini ritus abbates, praeterea iisdem torquibus utuntur equites Melitenses. Cur autem Eppi Rutheni iisdem uti non debeant, non satis intelligitur.

4. Monasticum s. Basilii habitum deferant.

Si eorum aliqui hujusmodi habitum non deferrent, non propterea eorum bonam apud homines aestimationem laedendam esse palam per hujusmodi legislatores, quibus nulla est ad id concessa authoritas, sed potius ab Eminentiis vestris vel ab Illustrissimo Excellentissimo Domino Sedis Apostolicae Nuntio ex consilio Christi Domini fraterne admonendos esse censerem.

5. Decimas ex agris ipsorum clero latino nefas esse solvi aut reddi, non doceant, neque a suis popis docere permittant neque quidpiam, quod juribus latinorum sacerdotum praejudicet, committant.

Oppositum plane probatum jam est coram tribunali Illustrissimi auditoris sacrae nuntiaturae, ostensumque, Ruthenorum decimas ad Ruthenos sacerdotes spectare, qui eorum animarum curam gerunt. Non desunt tamen hodieque ex latinis sacerdotibus, qui per vim sibi vindicant decimas a Ruthenis, frangendo decreta Sedis Apostolicae et Illustrissimi Excellentissimi Nuntii in regno Poloniae existentis, qui ista omnia referre facile dignabitur vobis patres Eminentissimi.

6. Quodsi in aliquo praemissorum vel similium deliquerint, coram Illustrissimo Domino Georgio Tyszkiewicz Eppo Samogitiae tanquam commissario a Sede Apostolica deputato convicti respondere judicatumque pati tenebuntur.

wahrer Vaterliebe angenommen hat. Ausserdem trachtete der Metropolit Anton Sielawa mit Hinblick auf die traurige *finan-*

Nunquam reor Sedi apostolicae venit in mentem hujusmodi commissarius neque veniet in posterum, cum id apertissime pugnet cum dignitate Metropolitae, Archiepporum, Epporum Ruthenorum, qui soli Sedi Apostolicae ejusque Nuntio sunt proxime subjecti.

Contra vero clerum et populum unitum talia decreta in synodo Crasnostaviae non eodem quo supra anno a Paulo Piasecki Eppo ritus latini Chelmensi celebrata, constituta et publicata sunt — die 12. Aprilis 1644 — nempe post elapsum annum unum:

1. Rutheni uniti quidem, sed clero universo et rei catholicae latinae majorem molestiam fecerunt, quam olim disuniti eo, quod juventutem catholicam latinam corrumpunt, ad suos ritus trahunt, confessiones sacramentales facere apud sacerdotes latinos prohibent, et erroribus suis orientalibus eos imbuunt. — Quapropter prohibemus, ne ulla ratione ad suas scholas praesertim Chelmae catholicos latinos recipere possint, et ne quispiam parentum catholicorum latinorum sub poena excommunicationis per officium nostrum una monitione praemissa irrogandae mittere audeat, et etiam studiosis catholicis poenam interminamus, si ipsorum scholas frequentaverint. Et insuper declaramus, eos et eorum singulos inhabiles fore hoc ipso ad ordines sacros et beneficia ecclesiastica tanto magis, quod in vicinia habent scholas Zamoscenses, Lublinenses latinas catholicas, quibus commodius possunt erudiri. Ruthenis autem sufficit, ut suos Ruthenos erudiant, eorumque curam habeant.

2. Idem Rutheni malitiose detrahunt clero latino catholico et praedicant suis populis, quod ipsi non debeant solvere decimas, quo delicto incurrunt in excommunicationem latae sententiae. Eos idcirco et eorum singulos in locis, quibus inhoc deliquisse deprehensi fuerint, excommunicatos denuntiari mandamus.

3. Prohibemus etiam, ne ullus parochus seu ecclesiae catholicae latinae rector ullum ruthenum quantumvis unitum in sua ecclesia divina praesertim missam sacram sive latino sive graeco ritu peragere permitat. Et similiter ne ullus catholicus sacerdos latinus in synagoga ruthenica sacrum missae officium celebrare audeat sub poena suspensionis ab ordine suo sacerdotali et excommunicationis facto incurrendae.

4. Prohibemus item, ne ullus catholicus latinus rutheno sacerdoti unito sacramentalem confessionem facere audeat, alioquin absolutionem a rutheno sibi inpensam sciat esse prorsus nullam.

5. Matrimonia quoque catholici latini cum catholica latina sive unius conjugum catholici latini cum Ruthena persona nulla ratione possunt contrahi, nisi a suo sacerdote catholico latino proprio loci parocho. Quod si temerario ausu Ruthenus aliquis unitus sacerdos tali constitutioni nostrae contraire ausus fuerit, poena excommmunicationis ac aliis in subsidium etiam adhibito brachio saeculari coerceatur.

Ex his itaque omnibus satis intelligitis PP. Eminentissimi, immerito praeter Sedis apostolicae protectionem Ruthenos Eppos a latinis vexari, a communione ejusdem Sedis Apostolicae veluti Schismaticos separari et haberi, prae-

cielle *Lage der von Vielen geplünderten Metropolie* derselben auch in dieser Beziehung nach Kräften zu Hilfe zu kommen. Beinahe 15 Jahre krank und am Ende gelähmt und erblindet, trachtete er wenigstens durch seine Sparsamkeit etwas zum Wohle seiner Kirche zu thun, und seine diesbezüglichen Vorkehrungen zeugen wirklich, dass ihm das Wohl seiner Kirchenprovinz am Herzen gelegen ist. „Parsimoniae et mediocritati studens, schreibt Susza: (de labribus Unitorum l. c. pag. 335) *debitorum per antecessorem suum contractorum* quinque millia ducatorum auri circiter exsolvit *bona* Metropoliae *onerata* aere liberavit, summam pro boni, quibusdam venditis Metropoliae a Rutscio Metropolitano relictam 50.000 flor. polon. integram imo cum fructu aliquot annorum non percepto conservavit. Cathedras Metropolitanas Vilnensem et Novogrodensem igne succensas pulchre reparavit, *pro noviciatu ordinis nostri Vilnae erigendo* 25.000 flor. pol. pro sacello B. M. Josaphat, *in quo sex sacerdotes coelibes perpetuo Deo inservirent* aut in defectu sorum sex religiosi basiliani, 14.000 flor. pol. Pro monasterio itidem Minscensi monialium, quod ipse e cocto latere erexit, ad sustentationem earundem 20.000 flor. pol.; pro monasterio itidem Minscensi virorum flor. 4000 pol., ibi enim sepeliri voluit, et ut pro ejus anima in perpetuum quaedam devotiones peragerentur, instrumentis publicis inscripsit in bonis immobilibus magnatum Lithvaniae deposuit, actis publicis roboravit[362]).

---

terea Sacerdotes Ruthenos tanquam illegitimos, dum iis licet cum Sede Apostolica unitis interdicitur absolvendi a peccatis ac matrimoniis assistendi potestas, denum eorum ecclesias vocitari synagogas necnon prohiberi, ne quis e sacerdotibus latini ritus sacrum habeat in Ecclesiis ruthenis vel ruthenus in latinis. Insuper praecludi interdicto aditum juvenibus latinis ad scholas Chelmenses frequentandas, quae et Sedis apostolicae authoritate sunt confirmatae et erectae primario quidem in gratiam Ruthenae gentis, secundario vero in bonum etiam latinae juventutis, cum eae scholae publicae sint, non privatae.

Quare is idem, qui supra Russiae Metropolita una cum caeteris Eppis et Clero rutheno unito supplicem hunc libellum ad vos defert Patres Eminentissimi, rogatque obnixe, ut nullas esse velint atque declarent utriusque relatae Synodi constitutiones, quae et summo sunt impedimento nonunitis ad unionem catholicam suscipiendam et singulare afferunt praejudicium tum iisdem Eppis et Archieppis ruthenis unitis tum etiam bullis summorum Pontificum decretisque sacrarum Congregationum, quae omnia cognosci poterunt apud s. Congregationem de propaganda fide et rituum. Quodsi etc. et quam gratiam Deus etc. Antonius Sielawa, Archieppus Polocensis Metropolitanus Russiae.

[362]) Susza l. c. p. 335.

Nach dem Tode des Anton Sielawa blieb der Metropolitanstuhl wegen der damaligen Kriegsverwirrung durch neun Jahre erledigt, und während dieser Zeit wurde *Gabriel Kolenda* als Administrator der katholischen Kiewo-Halitscher Metropolie angesehen [363]).

Unterdessen begannen sich die düsteren Wolken, welche den Thron Johann Kasimirs umschwebten, allmälig zu zerstreuen. Die verschiedenen Eroberer plünderten und beraubten das Land und entfremdeten sich dadurch noch mehr die unterjochten Völker, welche sie unter ihre dauernde Herrschaft bringen wollten. Darin zeichneten sich ganz besonders die Moskauer, von denen doch die Kosaken die goldene Freiheit erwarteten, aus. Von einer Freiheit, oder überhaupt von einer Berücksichtigung der Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche die Kosaken im Perejaslawer Traktat garantirt wissen wollten, konnte freilich unter des Czar's Scepter keine Rede sein; der Czar verlangte nur eine Unterwerfung, und war nicht gesonnen, zu Gunsten der Kosaken von seinem im vollsten Sinne des Wortes despotischen Staatsprincip abweichen, und deswegen haben auch die Moskauer Staatsmänner, welche mit den Kosaken den Perejaslawer Vertrag geschlossen haben, ihnen nur versprochen, dass ihre Rechte unangetastet bleiben werden, ohne sich auf eine Garantie einzulassen. Dies widerstrebte der ganzen russischen Staatsraison. Allein noch weiter sollte die Enttäuschung der Kosaken gehen; die Moskauer Herren verschiedenen Ranges, welche sich nun unter den Kosaken breitmachten, brachten ihnen anstatt der goldenen Freiheit die härtesten Bedrückungen und Erpressungen. „Einer der besten Männer jener Zeit, sagt: Prof. M. Kojalowicz [364]), der Moskauer Bojar Ordin-Naszczokin ermahnte seine Landsleute, dass sie in Westrussland vorsichtig verfahren und dass sie sich durch humane Behandlung der dortigen Bevölkerung deren Liebe zu gewinnen trachten. Doch das war eine Stimme in der Wüste. Die Moskauer Bojaren und Beamten handelten ganz entgegengesetzt, sie erbitterten die Bevölkerung durch ihre Habsucht, Geilheit und unerträglichen Despotismus.“ Das war der erste

---

[363]) Vgl. sein Schreiben ddto. Suprasl 30. October 1657 an den Nuntius Peter Vidoni bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 530 p. 527.

[364]) Vorlesungen a. a. O. S. 305 f.

Grund der Abneigung der Kosaken und des ganzen ruthenischen Volkes gegen Moskau, von welchem man sich goldene Berge verheissen hat, und es mehrten sich mit jedem Tage die Wünsche um die Befreiung von diesem angeblichen russischen Protektorat' und für Polen stieg die Hoffnung auf die Befreiung von den Feinden.

Dazu kam ferner ein Zerwürfniss zwischen den bisherigen gemeinsamen Feinden Polens. Der Czar Alexej schmeichelte sich mit der ihm nahegelegten Aussicht auf den polnischen Thron nach dem Tode Johann Kasimirs, und deswegen mussten ihm alle Fortschritte der schwedischen Waffen sehr unangenehm sein, indem er dadurch sein präsumtives Erbe in Feindeshänden zu sehen glaubte; deswegen musste er Anstalten treffen, um die Schweden ihrer in Polen erfochtenen Vortheile verlustig zu machen und sich den Polen zu nähern. Die Vermittlung übernahm der Wiener Hof, und seinen Bemühungen [365]) ist es gelungen, zwischen Russland und Polen den bei Wilno am 3. November 1656 unterzeichneten Waffenstillstand herbeizuführen [366]).

Zum Glücke Johann Kasimirs begann sich auch der Patriotismus einzelner polnischen Herren zu regen, und zwar nach dem edlen Beispiele des Priors der Pauliner in Czenstochowa, P

[365]) Vgl. Theiner, Mon. de Russie pag. 6—17.

[366]) Bei demselben l. c. pag. 18. Der Vertrag wurde von drei polnischen und zwei russischen Bevollmächtigten unterschrieben, und besagte im Wesentlichen: 1) Die Frage wegen der Wahl des Czars zum Nachfolger Joh. Kasimirs noch bei des Letzteren Lebzeiten soll am nächsten Landtage verhandelt werden; 2) bis zur Entscheidung dieser Frage soll zwischen dem Czar und dem König Waffenstillstand sein; 3) den König von Schweden sollen beide Theile bekriegen und keinen einseitigen Frieden schliessen, desgleichen auch Brandenburg, wenn es sich dem Könige nicht unterwirft; 4) die beiden Theile bleiben bis zum definitiven Friedensschlusse im ruhigen Besitze der von ihnen eingenommen Städte, Burgen u. s. w.; 5) der König von Polen hat aber das Recht, durch die vom Czar besetzten Gegenden mit seinem Heere gegen Schweden zu ziehen, ebenso können sich russische Gesandte überall frei und ungehindert begeben; 6) schliesslich werden die Titel des Czars auf den künftigen Comitien festgestellt werden. (Es muss zur Erklärung dieses Punktes bemerkt werden, dass die Gesandten des Czars als Ursache des letzten Krieges gegen Polen unter Anderm auch den Umstand bezeichneten, dass man dem Czar nicht die gehörigen Titel gab, und dass in manchen in Polen gedruckten geschichtlichen Büchern der Ehre der Ahnen des Czars nahe getreten wurde.) Vgl. Theiner, Mon. de Russie pag. 18 bis 30, wo die diesbezüglichen Verhandlungen vom Nuntius speciell geschildert werden.

Augustin Kordecki, welcher im Vertrauen auf die Mutter Gottes, deren wunderthätiges Bild unter seiner Obhut stand, dem ungestümen Andrängen der Schweden beinahe sechs Monate lang mit einem kleinen Häuflein erfolgreichen Widerstand leistete. Dieses Beispiel ermuthigte einige polnische Herren, und sie schlossen zu Tyszowice (29. December 1655) eine Conföderation zur Vertheidigung der Kirche und des Vaterlandes. Der König wagte sein Asyl zu verlassen, und mit einer kleinen Armee den heimatlichen Boden zu betreten. Am 7. April 1656 wurden die Schweden von Czarniecki bei Warta geschlagen[367]), und König Johann Kasimir, der sich und sein Reich der seligsten Jungfrau Maria feierlich geweiht hatte[368]), hat am 1. Juli 1656 Warschau wieder gewonnen[369]). Das Glück verlässt nun die schwedischen Waffen. König Carl Gustav schlug wohl seinen früheren Alliirten eine Theilung Polens vor; allein diese waren schon ganz anders gestimmt, namentlich Russland, welches sich bei dieser Gelegenheit an der Ostsee festsetzen wollte, und so die Schweden von Polen ablenkte[370]). Der Krieg mit den Schweden dauerte indessen noch an, und wurde erst im *Frieden von Oliwa* am 3. Mai 1660 abgeschlossen, indem Johann Kasimir auf den Titel eines Königs von Schweden, sowie auf Liwonien und Esthonien Verzicht leistete. Im J. 1658 wurde im *Vertrag von Velav* auch mit Brandenburg ein Abkommen getroffen, nachdem es des Vasaleneides entbunden wurde. Zum Danke dafür hat diese Macht nach 100 Jahren den ersten Anlass zur Theilung Polens gegeben. *Auch die Kosaken* erkühlten nun in ihrem Hasse gegen Polen, und es erhoben sich unter ihnen immer mehr Stimmen, welche sich für eine Verständigung mit Polen erklärten, welche desto schwerer in die Wagschale fallen mussten, als zwischen dem Czar und dem polnischen König es zu einem Waffenstillstand gekommen ist. Uebrigens hat auch König Johann Kasimir nicht versäumt, dahin zu trachten, dass zwischen ihm und den Kosaken ein Uebereinkommen zu Stande komme. Schon am 26. April 1655 legte er ihnen Bedin-

---

[367]) Vgl. Relazione dei felici succesi dell' armi di Re di Polonia . . . in Relacye Nuncyuszów, II. 292—296.

[368]) Dom Guépin, l. c. II. 389.

[369]) Vgl. Tablice synchronistyczne, do historyi Polski, Poznań 1845. S. 40.

[370]) Vgl. Cesare Cantú, a. a. O. XI. 551 ff.

gungen vor[371]), unter denen er mit ihnen Frieden schliessen, und dem Bürgerkriege ein Ende machen wollte; und obwohl dieser Antrag nicht gleich vom gewünschten Erfolge begleitet war, so verstärkte er doch die Partei, welche eine Verständigung mit Polen wünschte, und zwar besonders nach dem Tode (gest. zu Czyhryn am 26. August 1657) des Bohdan Chmielnicki immer mehr an Terrain gewann.

Bohdan Chmielnicki hat seine Würde seinem Sohne *Georg* (Jurij) *Chmielnicki* unter der Vormundschaft des *Johann Wyhowski* übertragen. Wyhowski aber war der Vertreter der polnisch

[371]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 486. pag. 489 s. „Conditiones pacis a Rege Poloniae Cosachis Zaporoviensibus propositae."

„Joannes Casimirus . . . Significamus . . . Quod Nos . . . tentando omnibus modis reprimere et extinguere domesticum bellum, quemadmodum testantur Zboroviensis et Białocerkiewiensis commissiones . . . . coram Deo et toto mundo protestamur. Nos velle paterno affectu vestram videre conversionem cessationemque a vestro proposito, parati existentes non solum hoc quod factum est in ammissionem aeternam mittere et condonare, verum Regali nostro verbo... promissum nostrum stabilire et validare, ne ullus Nobilium inposterum sub poena bannitionis et confiscationis bonorum ulcisci audeat, nullique ex vobis obiicere quospiam excessus perpetratos. Praeterea cum viderimus sinceram conversionem et unaninem, promittimus vos omnes et militares homines ad libertates et praerogativas Nobilitatis admittere, et bona Reipublicae eisdem conferre ex vacantibus. Homines autem civiles, rei familiari attendentes, ab oneribus omnibus praeter certum tributum seu quotam post expirationem libertationum ad certum tempus iisdem concessarum eliberare, liberam cremati et cerevisiae propinationem concedendo: ad quod observandum haereditarios Dnos illarum provinciarum constitutionibus regni stringebimus. Et prout non dubitamus hanc paternam nostram declarationem vos suscepturos, utilemque vobis et posteris vestris aeviternaliter pacem facturos, ita vicibus iteratis coram Deo et toto mundo protestamur, quod si tam magnis nostris libertatibus et praerogativis contenti non eritis, quas a nullo Dno potestis habere in mundo, etiamsi nescimus quem volueritis habere Dnum, iam non Nos, sed vos respondebitis Deo pro ulteriori effusione sanguinis innocentis, et captivitate animarum christianarum in aeternam servitutem tyrannicam transeuntium, ultimaque devastatione et ruina provinciarum Ruthenicarum. Si vero hunc paternum affectum nostrum et gratiam grato animo suscipere volueritis, sine mora nobis significate, ut exercitum nostrum ordis Tartarorum concinctum ad alium hostem Regni nostri divertamus. Quod ut ad omnium notitiam perveniat, mandavimus has literas universales nostras per Edictum publicum in Eccis Ruthenorum et nundinis atque omnibus civitatibus ac locis publicis, et ubivis locorum in praedictis provinciis publicari. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo Regni communiri iussimus. Datum Varsaviae die 26 Aprilis 1656."

gesinnten Partei, und da ihm die Erpressungen der Moskauer Beamten, sowie die wahren Gesinnungen der Moskauer Regierung wohl bekannt waren, trachtete er die von Chmielnicki in Perejaslaw (1654) gemachten Schritte rückgängig zu machen, und im festen Bunde mit Polen das Heil seines Vaterlandes zu suchen. Um seinen Zweck zu erreichen, musste er aber sehr vorsichtig zu Werke gehen, und er hat namentlich Russland gegenüber eine zweideutige Rolle gespielt. Er wusste zwar, dass seine Partei im Westen des Dniepr stark genug sei, um sich einem eventuellen Angriffe von russischer Seite widersetzen zu können, aber nicht unbekannt war ihm auch, dass jenseits des Dniepr russische Sympathien überwiegen, und dass in Folge dessen, wenn er sich offen auf die polnische Seite stellen würde, es zum Bruche zwischen den Kosaken selbst kommen könnte, wodurch sein ganzer Plan vernichtet wäre. Um dem vorzubeugen, versicherte er einerseits den Czar seiner Ergebenheit, anderseits aber setzte er die Unterhandlungen mit dem Hofe von Warschau eifrig fort[372]). Die Bestrebungen des Wyhowski begünstigte der Umstand, dass Moskau die Rechte und Freiheiten der Kosaken, für welche sie schon so viel Blut vergossen hatten, mit jedem Tage mehr einschränkte, und sich durch seine Willkür und Despotismus die Kosaken immer mehr entfremdete, während der König Johann Kasimir in seinem Manifeste vom 26. April 1655 ihnen diese Rechte neuerdings zusicherte. Die Kosaken verlangten in Perejaslaw (1654) eine Garantie ihrer Rechte, was aber Moskau verweigerte. Dies erbitterte noch mehr die dem Wyhowski ergebenen Kosakenführer, und er entschloss sich nun, einen entscheidenden Schritt

[372]) Dabei war ihm auch der schismatische Bischof von Lemberg, Arsenius Zeliborski, behilflich, wie aus folgendem Schreiben an den König (ddto. Czyhryn 29. Juli 1658) erhellt: „Omnes quaesivi modos, schreibt Wyhowski, quibus Ucraina haereditario domino restitueretur, quemadmodum per Dei gratiam sub felici Ser. reg. Maj. V. regimine ex parte restitui, dummodo gratia Ser. M. V. constans sit, et nos de incolumitate et honore nostro securi sumus . . . Ego nulla de causa bellum palatinis Moschoviae moveo, nisi ut fidelitatem meam erga Ser. Regem contester: Moschus enim fraude Ucrainam possidere cogitabat, quod Deus avertat. Quod si nunc sub regimine meo Ucraina non fuerit subdita, difficile postmodum fiet. De mea fidelidate et aliis omnibus referet S. M. V. pater eppus Leopoliensis (A. Zeliborski), quem dignetur benigne audire.“ Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 550 f.

zu thun. Jenseits des Dniepr erhob sich gegen ihn der Kosakenführer Puszkar, welcher aber von Wyhowski geschlagen, und in Poltawa enthauptet wurde. Bald nachher erklärte sich Wyhowski (am 10. September 1658) zum Hetmann der Kosaken, versammelte in Hadiacz (nordöstlich von Kiew) eine grosse Rathsversammlung und *schloss am 16. September 1658 mit Polen den Hadiaczer Vertrag*[373]).

---

[373]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 543 pag. 542—548; — Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 423 ss. — Relacye Nuncyuszów, II. 298 s. Der Vertrag lautete nach dem Eingange: „Religio graeca antiqua, haecet talis, cum quali antiqui Rutheni ad Regnum Poloniae accesserunt, ut penes suas praerogativas et libero Ritus sui usu permaneat, quousque attingit lingua gentis Ruthenae in omnibus civitatibus, oppidis, castellis, tam in Regno Poloniae, quam in M. D. Lithuaniae; similiter in comitiis, exercitibus, tribunalibus, non modo in ecclesiis, sed publice in processionibus, in visitatione infirmorum cum s. synaxi, sepultura mortuorum, in omnibus denique, ita sicut ritu suo libere et publice utitur Ritus Romanus. Eidem graecae religioni datur facultas liberae erectionis ecclesiarum, religionum, monasteriorum tam novorum quam antiquorum renovationis et meliorationis."

„Quod attinet ad ecclesias et bona antiquitus pro ecclesiis religionis graecae antiquae fundata, penes haec remanere debent Graeci orthodoxi. Quae ecclesiae post praestitum publicum juramentum fidelitatis per praefectos legionum, aliosque primates exercitus Zaporoviensis in spatio dimidii anni tradentur per commissarios ab utrinque destinatos. Huic autem Fidei, quae est contraria Fidei Graecae Orthodoxae, quaeque discordias inter Romanam et antiquo-Graecam auget, nemo e statu spirituali et saeculari senatorii et equestris ordinis, ecclesias, monasteria, fundationes erigere et augere, tam in bonis spiritualibus, quam in Regiae Majestatis, nec non in propriis haereditariis quoquomodo debet, et vigore huius commissionis non debebit perpetuis temporibus. Romanae vero Fidei in palatinatibus Kijoviensi, Braclaviensi, Czernikowiensi liberum exercitium conceditur. Domini autem saeculares, tam haereditarii, quam officiales Regiae Mtis Ritus Romani, nullam jurisdictionem habebunt supra spirituales, saeculares, et religiosos Ritus Graeci praeter debitum pastorem. Et quoniam in mutua patria, mutuae praerogativae et ornamenta mutua ad utrumque ritum pertinere debent, idcirco Pater Metropolita Kijoviensis nunc in posterum futurus, cum quattuor episcopis, Luceoriensi, Leopoliensi, Premisliensi, Chelmensi et quinto ex M. D. Lithvaniae Mscislaviensi, juxta proprium cujusque ordinem in senatu considere debet cum tali praerogativa et liberae vocis usu, cum quali in senatu sedent Illmi Dni Spirituales Ritus Romani. Locus tamen Illmo P. Metropolitae post Illmum A Eppum Leopoliensem, Episcopis vero post Episcopos suorum districtuum assignatur."

„In Palatinatu Kijoviensi dignitates senátoriae non debent conferri nisi Nobilibus Graeci Ritus capacibus horum officiorum. In

Nach dem Hadiaczer Vertrag sollte die Republik Polen, welche bis jetzt in Folge der Lubliner Union (1569) aus zwei Nationen, der polnischen und litauischen, bestand, nunmehr aus drei Nationen, nämlich der polnischen, litauischen und ruthenischen bestehen, und zwar sollte das ruthenische Fürstenthum aus den Wojewodschaften Kiew, Braclaw und Czernihow bestehen. Die herrschende Religion in diesem Fürstenthume sollte die schismatische sein, die Union dagegen sollte ganz ausgerottet werden.

Was thaten nun in dieser Bedrängniss die katholischen Ruthenen, wie verhielt sich den Hadiaczer Pakten gegenüber der Landtag, der darüber entscheiden sollte?

Die katholischen Ruthenen befanden sich nun in einer schwierigeren Lage, als es je der Fall gewesen war. Zu den äusseren Feinden gesellte sich noch der Umstand, dass sie nach Sielawa's Tode keinen Metropoliten hatten. Anton Sielawa hat wohl vor seinem Tode den E.-B. Gabriel Kolenda zu seinem Nachfolger bestimmt, allein der König wollte diese Wahl nicht bestätigen, um in den Verhandlungen mit den Kosaken durch nichts

---

Palatinatibus tamen Braclaviensi et Czernikowiensi eaedem senatoriae praeeminentiae alternatim conferentur, salvo jure possessorum praesentium."

„Ut autem amor mutuus crescat in civitatibus Regni et M. D. Lithvaniae, ubicunque ecclesiae Ritus Graeci erunt, aequali passu cives tam Romani, quam Graeci, mutuis libertatibus immunitatibusque gaudere debent, nec ulli Graeca Religio ad magistratum obex esse potest."

„Academiam Kijoviae concedit S. R. Mtas et Status Coronae erigendam, quae academialibus praerogativis, immunitatibus debet gaudere, qualibus gaudet Cracoviensis Academia, cum hac tamen conditione, ut in dicta Academia nulli existant Arianorum, Calvinorum, Lutheranorum professores, magistri et studiosi. Ne vero inter studentes et scholares ulla dissidii sit occasio, omnes alias scholas, quae prius in Regno erant, alio transferre jubebit Sua Majestas."

„Aliam praeterea Academiam concedunt S. R. Mtas et Status Regni in M. D. Lithvaniae, ibi, ubi pro ea commodus locus providebitur, quae similibus Kijoviensi gaudebit legibus et libertatibus, sed tali, quali Kijoviae est erigenda conditione, ne scilicet in ea intersint Arianorum, Calvinorum, Lutheranorumque professores, magistri et studentes. Ubicumque autem haec statuetur Academia, ibi nulla alia studia perpetuis temporibus erigentur."

„Gymnasia, Collegia, Scholas et typographias, quantae erunt necessariae, citra difficultatem erigere liberum erit, et libere studia exercere, et libros imprimere omnes in controversiis Religionum, sine laesione tam Mtis Regiae, et absque scomatibus adversus Regem Srmum."

Schliesslich wurden die Geistlichen von Steuern und Abgaben befreit.

gebunden zu sein, und er ernannte den Gabriel Kolenda nur zum Administrator der Temporalien der Metropolie. Kolenda besass also nicht die nothwendige Autorität, um in so schwierigen Zeiten die Interessen dieser schwer geprüften Kirchenprovinz nachdrücklich vertreten zu können. Nichtsdestoweniger wurde er von den ruthenischen Bischöfen als Oberhaupt verehrt, und nachdem er nach vielen Irrwegen endlich in Suprasl, das ausserhalb des von den Russen eingenommenen Terrains gelegen war, eine ruhige Zufluchtsstätte gefunden hatte, versammelten sie sich um ihn, und beriethen, welche Schritte sie in dieser verzweifelten Lage zu unternehmen hätten. Vergeblich aber waren ihre Bemühungen, innerhalb ihres gemeinsamen Vaterlandes irgend eine Hilfe zu finden, *ihr einziger Hoffnungsstern war der heilige Stuhl*, und vertrauensvoll wendeten sie sich an den Papst Alexander VII. mit der Bitte, dass er sich beim König für sie verwenden möge[374]). Der Papst hat auch, wie nicht anders zu erwarten war, den ruthenischen Bischöfen seinen Schutz zugesagt, und den König in wahrhaft apostolischer Weise zum Schutze der beschränkten Wahrheit und Gerechtigkeit aufgefordert[375]); gleiche Aufforderungen ergingen auch an die hervorragendsten kirchlichen und weltlichen Senatoren, doch sie verhallten wie eine Stimme des Rufenden in der Wüste, für das Schicksal der Union konnten sie weder den König noch die Senatoren stimmen. Gegen die Stipulationen des im Jahre 1656 mit

[374]) Vgl. Schreiben des Chelmer Bischofs Jac. Susza vom 12. März 1658 an den Nuntius Vidoni und vom 14. Juni 1658 an den Papst bei Theiner, Mon. de Russie N. 12. pag. 33 s. Susza berichtet im letzteren Schreiben von den Leiden der katholischen Ruthenen, die desto grösser sind, als sie keinen Metropoliten haben, und bittet den Papst um Intervention beim Könige und bei den Senatoren, namentlich aber, dass den katholischen Ruthenen gestattet werde, zu den Moskauern zu gehen, und ihnen aus ihren slavischen Kirchenbüchern die Falschheit des Schisma nachzuweisen. Desgleichen bittet auch Kolenda im Schreiben ddto. Suprasl 6. April 1658 den Papst um Schutz und Fürsprache beim König (bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 539 pag. 534) und um seine Confirmation in der Metropolitanwürde; und am 3. August 1658 richtete Kolenda mit den Bischöfen Susza von Chelm und Prokop Chmielowski von Premysl (die Bischöfe von Pinsk und Wladimir konnten nicht nach Suprasl gelangen) ein neues Schreiben an den Papst, worin die schon im Juni von Susza vorgetragene Bitte erneuert wurde. (Bei Theiner, Mon. de Russie pag. 34 s.)

[375]) Vgl. das Breve vom 6. Juli 1658 bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 539 p. 534 und vom 10. September 1658 a. a. O. N. 540 pag. 534 ss.

dem Czar bei Wilno abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages erhoben sich zwar die lateinischen Bischöfe, und ihr am 26. Juli 1658 in Warschau erhobener Protest[376]) verhinderte die Wahl des Czars zum Nachfolger Johann Kasimirs; aber sich den die Union der Ausrottung anheimgebenden Bestimmungen des Hadiaczer Vertrages zu widersetzen, hatten dieselben Bischöfe damals keinen Muth. Der Hadiaczer Vertrag wurde dem Landtage des Jahres 1659 zur Bestätigung vorgelegt, und mit einer ungewöhnlichen Feierlichkeit angenommen, bestätigt und von dem Könige, dem Primas Wenzeslaus de Leszno und anderen Würdenträgern des Königreiches Polen und des Grossfürstenthums Litauen feierlich beschworen[377]), und man schmeichelte sich schon in der gewohnten Kurzsichtigkeit mit der Hoffnung, dass nun die goldenen Zeiten der polnischen Republik zurückkehren werden, ohne zu ahnen, dass das nur ein flüchtiger Traum war, und dass die um das Opfer der mit dem Blute so vieler Märtyrer geweihten Union errungenen Vortheile nicht haltbar sein konnten.

Der apostolische Nuntius und die ruthenischen Bischöfe suchten nach ihren besten Kräften die Bestätigung dieses ungerechten Vertrages zu verhindern, weil sie aber auch vom lateinischen Episcopat im Stiche gelassen wurden, konnten sie nichts ausrichten. Doch bald begann sich auch das Gewissen der lateinischen Bischöfe zu regen, und da sie die Beobachtung des Hadiaczer Vertrages feierlich beschworen hatten, griffen sie nun zu einem sonderbaren Mittel, um ihre Ehre zu retten, sie erklärten nämlich, dass sie unter der „antiqua religio graeca", deren Rechte im Hadiaczer Vertrag gewahrt werden, nicht das Schisma, sondern die Union verstanden haben, und dass sie deswegen gegen alle Zugeständnisse an die Schismatiker protestiren[378]). Der Erzbischof

---

[376]) Vgl. den Protest des lateinischen Episcopats gegen die Wahl des Czars zum polnischen König, bei Theiner, Mon. de Russie N. 13 pag. 35, sowie den diesbezüglichen Bericht nach Rom vom 24. August 1658 ibid. N. 14 p. 36 und die königliche Bestätigung dieses Protestes ibid. N. 15 p. 37.

[377]) Bei Harasiewicz, Annales p. 425 ss.

[378]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 543 pag. 542—548. Die Unterfertigten, heisst es in dem diesbezüglichen Documente, bekennen, dass sie den ihnen im J. 1658 vorgelegten Vertrag nicht genehmigen konnten. Die Schismatiker wollen besonders die Union vernichten, und die unirten Bischöfe aller Würden und Ehren verlustig machen. Sie haben wol in dem Vertrage die Union nicht genannt, aber sie bezeichnen dieselbe mit den Worten: „nova

von Gnesen und die übrigen lateinischen Bischöfe legten am 30. Mai 1659 gegen die den Schismatikern im Hadiaczer Vertrag gemachten Zugeständnisse einen Protest ein, in welchem sie mit

---

religio, inventio humana, divisio ab orthodoxa religione, seditiosa factio, quae semper in regno totaque Russia fuit causa tumultuum, seditionum, bellorum et multae effusionis sanguinis." (Es muss hier bemerkt werden, das der Hadiaczer Vertrag vorerst in einer viel schrofferen Form abgefasst, und dann etwas gemildert wurde. Wir haben ihn in der milderen Form angeführt.) Wir aber halten die Union für die wahre alte griechische Religion, und das Schisma benennen wir mit den von ihnen der Union gegebenen Namen. Daher was in diesem Vertrag der alten, wahren griechischen Religion mit unserer Zustimmung gegeben wurde, das verstehen wir von der Union; wenn man aber an der irrigen Ansicht der Majorität festhalten sollte, so erklären wir das für ungerecht, daher protestiren wir gegen Alles, was den Schismatikern Mittel zur Unterdrückung der Union in die Hand gibt. Unterdessen sehen wir, dass die Bosheit der Schismatiker wächst, und die Katholiken verzweifeln; Jenes deswegen, weil sie auf ihre Macht pochen, Dieses aber deshalb, weil wir jetzt einen neuen Kosakenkrieg nicht wünschen können, da uns andere Kriege bedrohen, daher müssen wir uns mit den Kosaken „etiam pactis iniquissimis" versöhnen. Wir können daher bei dieser Sachlage die Union nicht vor Verlusten bewahren (salvam servare), aber wir können die übrige katholische Religion retten. Wir bemitleiden daher die Union, und dulden ihre Verluste, weil wir sie nicht verhindern können. Dann erklären sie:

„Non ergo robur habet Pactum aut Statutum:

Quo 1. Unitorum iura, privilegia, immunitates, praerogativae labefactantur et convelluntur, et quidquid unquam per viam gratiae a Regibus et Republica, aut per viam iuris et sententiam iudicum obtinnerunt, temere cassatur.

Quo 2. iidem Uniti iure et possessione suarum dignitatum, offorum, beneficiorum, . . . bonorum mobilium et immobilium privantur.

Quo 3. schismaticis confertur ius et potestas ad agendum contra Unitos, quae per violentiam et summam iniuriam agunt, aut agere parant.

Quo 4. ineosdem schismaticos confertur possessio et usus honorum et bonorum spiritualium et tporalium, et Eccarum, Monasteriorum, proventuum, utilitatum, cuiusvis generis, quae olim erant in possessione Unitorum.

Quo 5. iisdem schis. tribuitur potestas ubivis locorum et in castris, etiam in loco comitiorum et magnorum tribunalium instituere publicas processiones cum s. Sinaxi ad aegrotantes, et solemnes suorum sepulturas, et agere quidquid agat Clerus Rom. pari libertate.

Quo 6. iisdem schis. conceditur potestas erigendi novas eccas, monasteria, loca pia, et restaurandi vetera.

Quo 7. eppis schis. confertur dignitas Senatoria et praecedentia consessus in senatu.

Quo 8. soli schismatici in certis Palatinatibus decernuntur capaces dignitatum officiorumque exclusis catholicis Rom. ritus et Unitis.

nichtssagenden Worten ihre Ehre retten wollten; denn sie konnten nicht einmal verlangen, dass man ihnen glauben soll, als ob sie den Vertrag den Unirten für günstig gehalten und ihm deswegen zugestimmt hätten. Uebrigens verwickeln sie sich selbst in Widersprüche, indem sie behaupten, dass sie nur, der Gewalt der Kosaken weichend, den Vertrag angenommen haben; aber wenn das der Fall war, so haben sie gesehen, dass der Vertrag der Union verderblich war, also unwahr ist es, dass sie unter der alten griechischen Religion die Union verstanden haben. Nein, sie haben den Vertrag recht gut verstanden, und ihn auch beschworen, und überliessen die Union ihrem Schicksal, nachdem sie ihr wenigstens eine Thräne des Mitleides geweiht haben. „Wir bedauern die Union, sagen sie, und dulden ihre Verluste, weil wir sie nicht verhindern können." Wahrlich, wenn diese Thatsachen nicht durch authentische Documente bewiesen wären, so müsste man sie für eine unverzeihliche, empörende Verleumdung der damaligen lateinischen Bischöfe Polens und Litauens erklären.

Das mit so viel Lärm in Scene gesetzte Werk zeigte sich aber bald hinfällig, Gottes Segen konnte nicht auf einem Werke ruhen, das mit Verletzung der heiligsten Rechte einer ganzen Kirchenprovinz zu Stande gebracht wurde. Man hatte im Hadiaczer Vertrag die Union geopfert, und hoffte daraus politische Vortheile ziehen zu können; indessen haben sich die Dinge anders gestaltet, Gottes Vorsehung rettete die Union von dem Untergange, und in politischer Beziehung waren neue Kriege die Folge dieses Vertrages. „Mit Hinblick auf diese traurigen Folgen des

---

Quo 9. iisdem schismaticis in civitatibus regiis reservatur porta et accessus ad gerendos ubique publicos magistratus.

Quo 10. iisdem schis. confertur ius academiarum et aliarum scholarum.

Quo 11. iisdem datur potestas edendi in lucem libros de materiis fidei et religionis controversiis.

Quo 12. quocumque modo, ratione et via confertur praeiudicium Primatui, auctoritati, dignitati S. R. cath. et Apost. Ecclesiae et ... Pfici Romano."

Einem solchen Vertrage haben wir nicht zugestimmt, denn Leuten, welche mit Gewalt drohten, nicht zu widerstehen, heisst nicht freiwillig beistimmen, und ein Widerstand war unmöglich, weil sich die Kosaken in grosser Anzahl eingefunden und jene Zugeständnisse erpresst hatten. Warschau, den 30. Mai 1659. — So lautete diese sonderbare Protestation.

Hadiaczer Vertrages, schreibt J. Susza[379]), haben die Senatoren offen im Senate erklärt, dass die Republik die Union aufrechterhalten muss, denn Alles, was man je zu Gunsten der Schismatiker und gegen die Unirten beschlossen hatte, hat Gott nie gebilligt, und die Republik hat sich dadurch immer anstatt des Friedens grössere Wirren verursacht."

Bald nach der Bestätigung des Hadiaczer Vertrages entbrannte ein neuer Krieg mit Russland, in welchem die Russen anfangs vom Glücke begünstigt wurden, und fast ganz Litauen eingenommen hatten. Allein am 17. Juli 1659 erlitten sie bei Konotopy von dem mit den unter Wyhowski's Anführung stehenden Kosaken vereinigten polnischen Heere eine harte Niederlage, und Wyhowski wollte diesen Sieg dazu benützen, um die Moskauer aus Kleinrussland ganz zu vertreiben. Doch unter seinen Landsleuten fand er einen unerwartet starken Widerstand. Die moskauisch gesinnte Partei der Kosaken benutzte die Abwesenheit des Wyhowski zu dessen Sturze, es wurde das Gerücht ausgestreut, dass er die Kosaken an Polen verkauft hat, und dadurch erstarkte die moskovische Partei, welche sich nun stark genug fühlte, dem Wyhowski den Gehorsam zu versagen, und den *Georg Chmielnicki* zum Kosakenhetman zu erheben, welcher auch vom Czar in dieser Würde bestätigt wurde[380]). Seit der Zeit kehrten die Kosaken ihre Waffen wieder gegen Polen. Im Jahre 1660 wurde der Krieg fortgesetzt, und die polnischen Heerführer Paul Sapieha und Stephan Czarniecki erfochten am 26. und 27. Juni 1660 bei Lachowice und Polonka über weit überlegene russische Streitkräfte nach Anrufung der wunderthätigen Mutter Gottes von Zyrowice und des heiligen Josaphat einen glänzenden Sieg[381]). Kurz hernach (am 17. September 1660) erfochten die Polen unter Stanislaus Potocki und Georg Lubomirski *bei Cudnow* über den Moskauer General Szeremetow einen neuen entscheidenden Sieg[382]), und auch die Kosaken, an deren Spitze der Hetman Georg Chmielnicki und Cieciura stand, wurden

[379]) Bei Harasiewicz, l. c. pag. 437.

[380]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 559. f.

[381]) Vgl. Susza, de laboribus Unitorum l. c. pag. 346. — Ign. Stebelski, l. c. II. pag. 201 ff.

[382]) Vgl. darüber den speciellen nach Rom übersandten Bericht in Relacye Nuncyuszów, II. pag. 300—305.

bei Slodybyszcza vom Georg Lubomirski zur Capitulation und zur Annahme des Hadiaczer Vertrages gezwungen[383]). Diese Misserfolge der russischen Waffen, sowie die unaufhörlichen Bedrückungen und Erpressungen, welche die Kosaken und ganz Kleinrussland von den Moskauern zu erdulden hatten[384]), worin ihnen auch der im J. 1663 zum Hetmann ernannte Briuchowecki nachfolgte, erbitterten die Kosaken immer mehr gegen den Czar, und er sah sich genöthigt, am 30. Jänner 1667 mit Polen *zu Andrussow einen Waffenstillstand* auf dreizehn Jahre zu schliessen, welcher in der Folge auf weitere 13 Jahre verlängert, und endlich in den sog. ewigen Frieden verwandelt wurde. Im Andrussower Vertrag versprachen sich beide Seiten dauernden Frieden und gegenseitige Hilfe gegen die Türken und Tataren; der Czar behielt Smolensk, Starodub, Czernichow so wie den am linken Ufer des Dniepr gelegenen Theil der Ukraine mit Kiew, während die Wojewodschaften Polozk, Witebsk und Mscislaw an Polen zurückgestellt wurden[385]). Die Kosaken waren also getheilt, und sie wurden von den beiden benachbarten Mächten abhängig gemacht, weil sie aber von Polen, das nach dem J. 1668 ein schweres Interregnum zu erdulden hatte[386]), nicht hinlänglich geschützt

[383]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 561.

[384]) M. Kojalowicz, Vorlesungen S. 315 ff.

[385]) Vgl. Ign. Stebelski, II. 225.

[386]) König Johann Kasimir war der letzte Sprosse des Jagellonischen Hauses, und weil er aus Erfahrung wusste, mit welchen Wirren eine Königswahl in Polen verbunden zu sein pflegt, so wollte er den Unruhen, die daraus entstehen könnten, bei Zeiten vorbeugen, und die Stände schon im Jahre 1661 dazu bewegen, dass sie noch bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger wählen. Der Candidat, den Johann Kasimir nicht nannte, aber auf Betreiben seiner Gemalin Ludowica gewählt wissen wollte, war Heinrich Julius d'Enghien, Sohn des Fürsten Condé, mit welchem Maria Ludowica ihre in Polen erzogene Nichte Anna vermälen wollte. Zu dem Zwecke hielt er auf den Warschauer General-Comitien am 6. Juni 1661 die viel besprochene Rede, (abgedruckt in Relacye Nuncyuszów II. pag. 305—308) in welcher er die Stände ermahnte, dass sie noch bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger erwählen, indem er sie darauf aufmerksam machte, dass ein neues Interregnum dem Reiche verderblich sein kann. „Non est opus deducere, sagt er, quae palam sunt omnibus hujus electionis commoda, vel interregni pericula. Hoc tamen adfero, quod etsi Respublica saepe interregna feliciter confecerit ante hac, sed jam certo certius graviter ei succumbendum esset. Illo siquidem tempore major fuit in majoribus nostris simplicitas et recti amor, major animorum in Republica unio, minor et magis moderatus competentium ambitus, minus noti fuimus externis principibus, qui ignorabant,

werden konnten, von Russland aber hart bedrückt wurden, so gedachten die Kosaken der Traditionen des Bohdan Chmielnicki, und warfen sich den Türken in die Arme, mit deren Hilfe sie ihre Selbstständigkeit wahren zu können hofften. Welche Schicksale die türkische Partei der Kosaken hatte, werden wir später hören.

Für die Union war der Andrussower Vertrag wenigstens insofern günstig, als durch ihn die ehemalige Diöcese des heil. Josaphat den katholischen Ruthenen wiedergegeben wurde; sehr

---

quantum emolumenti eis adferre possemus. Non fuerant a nobis variis excitati pollicitationibus, nulli erant milites mercenarii stipendiis pactis fraudati, proinde nullae confoederationes, non fuit periculum, ne una Reipublicae pars alteri dominium per vim imponeret. Et licet ultimum hoc aliquando accidit, procul erat metus, ne vicini tantum Reipublicae corpus inter se partirentur. Jam vero omnia ista mala imminent patriae (utinam sim falsus vates), sed certius est, quod absque praematura successoris electione Respublica ibit in direptionem gentium: Moschum unius linguae et majori parte religionis dominum sequeretur Russia et Lithvania; Brandeburgicum vicina Major Polonia et Prussia, et has duas vel cum Sveco divideret provincias, vel de iis in hoc nostro theatro decertaret. Austriaca domus, licet rectissimas alat intentiones, tamen in publica Regni direptione a Minori Polonia sibi non deerit, et forte mallet unusquisque partem Regni gladio partam absoluto dominatu tenere, quam integrum regnum vetustis libertatibus contra principes legibus tutum." Diese Rede Johann Kasimirs pflegt man eine prophetische zu nennen, weil das hier Gesagte wirklich eingetroffen ist; aber mit Unrecht. Dazu, was J. Kasimir da gesagt hat, brauchte man keinen prophetischen Geist, man brauchte nur die Verhältnisse zu kennen und sich daran erinnern, dass schon damals vor mehreren Jahren der Schwedenkönig ein ähnliches Theilungsproject den Mächten gestellt hat. Jedenfalls aber muss man zugestehen, dass Kasimirs Antrag noch bei seinen Lebzeiten einen König zu wählen, im Interesse der Republik gelegen war. Er wurde aber nicht befolgt, ja im Gegentheile, der Adel zettelte Empörungen gegen den König an, zuerst unter Samuel Swiderski in Polen und Kasimir Chwalibog Zyromski in Litauen (1662), und dann (1664) unter Georg Lubomirski (vgl. Ign. Stebelski, a. a. O. II. S. 219 ff), und vereitelte zum grossen Theile die im Kriege mit den auswärtigen Feinden, namentlich mit Russland, errungenen Vortheile, so dass es nur der misslichen Lage des Czars zu verdanken war, dass der Andrussower Vertrag (1667) zu Stande gekommen ist, wobei Polen schwere Verluste zu beklagen hatte. — Dem Könige Johann Kasimir wurde am Ende der Thron zu lästig, und er wurde in dieser Gesinnung vom französischen Hofe bestärkt, und entsagte am 16. September 1668 der Krone, und nachdem ihm ein nambafter Ruhegehalt angewiesen wurde, begab er sich nach Frankreich, wo er in der reichen Abtei St. Gormain lebte, und am 16. December 1672 zu Nevers gestorben ist. Seine Ueberreste wurden dann nach Polen überführt, und am 31. Jänner 1676 in Krakau begraben.

nachtheilig war aber der Umstand, dass Kiew bei dem Czar, also beim Schisma blieb. Der Czar hat Kiew vorerst nur auf zwei Jahre behalten, um die Tataren und Kosaken überwachen zu können, aber nach dem Verlaufe dieser zwei Jahre beeilte er sich nicht, Kiew zu verlassen, im Gegentheile, er richtete sich darin ganz häuslich ein, und das war für die Union sehr nachtheilig, denn Kiew war in Folge seiner Traditionen jedem Ruthenen heilig, so manche grosse Erinnerungen zogen das Herz des kleinrussischen Volkes nach dieser ersten Pflanzstätte des Christenthums unter den Ruthenen; und weil diese Stadt nun unter dem Joche des Schisma seufzte, und dem Schisma ganz ergeben war, so ist es ganz natürlich geschehen, dass Kiew lange Zeit auf die übrigen ruthenischen Städte demoralisirend wirkte, und sie mehr oder weniger an das Schisma erinnerte, und für dasselbe empfänglich machte.

§. 10.

Der Metropolit Gabriel Kolenda (1666—1674).

Neun gefahrvolle Jahre sind seit dem Tode des letzten Kiewer Metropoliten verflossen, und die katholischen Ruthenen konnten es nicht dahin bringen, dass ihnen ein neuer Metropolit gegeben werde, und das brachte ihre Leiden auf den Höhepunkt. Gabriel Kolenda wurde zwar von dem sterbenden Anton Sielawa zum Coadjutor für Polozk und zum Nachfolger in der Metropolitanwürde ernannt; allein der König zögerte mit der Bestätigung dieser Wahl, um in seinen Verhandlungen mit den Schismatikern desto freiere Hand zu behalten, und wiewohl er ihn später zum Administrator der Temporalien, die übrigens in fremden Händen waren, ernannte, so hatte Kolenda doch nicht die gehörige Autorität, um die Interessen seiner Kirchenprovinz nach Aussen und nach Innen gehörig vertreten zu können, und in Folge dessen haben sich zu den äusseren Bedrängnissen der Union bald auch innere Uebelstände und Unordnungen gesellt.

Glücklicher war dagegen die Lage der zur polnischen Krone gehörigen *Schismatiker.* Nach dem Tode ihres Metropoliten Peter Mohila (1647) wurde von ihnen *Silvester Kossow* (1647—1657) zum Metropoliten erwählt, und vom Könige Johann Kasimir anerkannt

Kossow war bis zu dieser Zeit Bischof von Mscislaw (seit 1633) und er hatte in Folge des Diploms des König Johann Kasimir vom 18. August 1649 auch die Chelmer Diöcese an sich gerissen, und den dortigen katholischen Administrator Jacob Susza vertrieben, welcher, aus allen Orten seines Sprengels verdrängt, sich mit dem wunderthätigen Bilde der Mutter Gottes nach Beresteczko begeben musste, und erst im J. 1651 wieder als Administrator der Chelmer Diöcese zurückkehrte [387]). Silvester Kossow bestrebte sich unterdessen, da ihn der König begünstigte, das Schisma in allen Sprengeln zu befestigen, scheint sich aber nach dem moskauischen Protectorat nicht gesehnt zu haben; denn als Bohdan Chmielnicki im J. 1654 dem Czar den Unterthaneneid geleistet hatte und auch von Kossow dasselbe verlangte, wollte Kossow mit seinem Clerus diesem Ansinnen nicht Folge leisten, und soll, wie Ign. Stebelski berichtet, dem Könige treu geblieben sein [388]). Nach einer anderen Quelle dagegen widersetzte sich Kossow nicht dem Anschlusse der Ukraine an Moskau, sondern er wollte nur anfangs nicht erlauben, dass in den Klostergärten Festungen gebaut werden, was er aber später in der Hoffnung, dass ihn der Czar dafür belohnen wird, erlaubte [389]). In jenen sturmbewegten Zeiten haben auch die Griechen ihr Möglichstes gethan, um die Verwirrung, wo möglich, noch zu steigern. Im J. 1649 verweilte der Patriarch von Jerusalem, Paisias, in Kiew, und er zog dem nach Kiew (1649) im Triumph heimkehrenden Bohdan Chmielnicki in einer feierlichen Procession entgegen, und nachdem er, ihn feierlich begrüsst hatte, ertheilte er ihm den Titel eines „erlauchten Fürsten“ [390]). Auch in den folgenden Jahren suchten die

---

[387]) Vgl. Jac. Susza, de laboribus Unitorum bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 323 ss. — Ign. Stebelski, l. c. II. 147 und 175 ss. A. Petruszewicz im Naukowyj Sbornik. Lemberg 1866 S. 212 ff.

[388]) A. a. O. II. 183.

[389]) Acten von Südwestrussland V. N. 48, bei Dr. Is. Szaraniewicz patryjarchat. S. 110 f. Chmielnicki richtete nämlich am 27. März 1657 von Czyhryn an den Moskauer Patriarchen Nikon ein Schreiben mit der Bitte, er möge sich beim Czar um die Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Kiewer Metropolie verwenden, und widerlegt dabei den dem Metropoliten Kossow gemachten Vorwurf, als ob er sich der Vereinigung der Ukraine mit Moskau widersetzt hätte.

[390]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 523, wo folgende Stelle aus dem Tagebuche der Gesandtschaft des Adam Kisiel 1649 an den Het-

Griechen immer in der Nähe des Chmielnicki zu bleiben, namentlich begleitete ihn auf allen folgenden Zügen Joasaph, Metropolit von Korinth, welcher im Mai 1651 dem Czar Alexej einen ausführlichen Bericht von der Belagerung der Stadt Lemberg, sowie von den Versuchen des siebenbürgischen Fürsten Rakoczy, mit Hilfe des Chmielnicki auf den polnischen Thron zu gelangen erstattete, und seinen Bericht mit der Bitte um Unterstützung des Chmielnicki schloss[391]). Nach dem J. 1654 verweilte der Constantinopler Patriarch Athanasius auf seiner Rückreise von Moskau in der Ukraine, wo er auch gestorben ist, und im J. 1656 sehen wir in Kiew wieder den Patriarchen von Antiochien, Macarius[392]). Die Griechen beuteten also die damaligen Kriegszeiten zu ihren Zwecken gehörig aus, und namentlich unterliessen sie nichts, was der Union irgend einen Schaden zuzufügen geeignet war, und dabei hetzten sie die Kosaken und alle Schismatiker auch gegen ihren legitimen König auf. Nichtsdestoweniger konnten sie sich bei den Schismatikern eine wahre Anhänglichkeit nicht erringen, diese begannen sich auch in kirchlicher Beziehung mehr nach Moskau hinzuneigen, und ihre Vertreter verlangten, dass der durch Kossow's Tod (13. April 1657) erledigte Kiewer Metropotitanstuhl nur im Einverständnisse mit dem Moskauer Patriarchen besetzt werde. Nach Kossow's Tode wurde nämlich von den Schismatikern der Luzker Bischof *Dionisius Balaban* zum Kiewer Metropoliten erwählt, und in Moskau verlangte man[393]),

man B. Chmielnicki angeführt ist: „In den ersten Tagen des Monats Jänner 1649 zog der Patriarch (von Jerusalem) mit 1000 Pferden (von Kiew) dem Chmielnicki entgegen, der dortige Metropolit (Kossow) sass auf den Schlitten zu seiner Linken, eine Menge Volkes bewillkommnete ihn im offenen Felde, die Akademie begrüsste ihn (den Chmielnicki) mit Ovationen und Acclamationen als den Moses-Erretter, Erhalter und Befreier des Volkes aus dem lechitischen Joche, und gab ihm den Namen Bohdan, d. i. der von Gott Gegebene (Theodor, er hiess Zenobius). Der Patriarch gab ihm den Titel: erlauchter Fürst; und dabei haben im Castell und in der Stadt alle Kanonen gedonnert."

391) Acten von Südwestrussland. III. 447 ff. bei Dr. Is. Szaraniewicz a. a. O.

392) A. Petruszewicz, S odnaja litopis S. 302.

393) „Du hast, (schreibt Johann Wyhowski ddto. Putywl 25. Jänner 1658 an den Moskauer Wojewoden Nikita Ziuzina) lieber Bruder, geschrieben, dass der zum Kiewer Metropoliten erwählte Dionisius Balaban sich an den Constantinopler Patriarchen nicht eher wegen der Weihe wende, bis er darüber mit dem Moskauer Patriarchen Nikon gesprochen haben wird. Und ich habe in Folge

dass er, bevor er sich nach Constantinopel um die Weihe wendet, sich zuerst mit dem Moskauer Patriarchen Nikon ins Einvernehmen setze, allein bald darauf hat sich der Kosakenhetman Johann Wyhowski offen gegen Moskau erklärt, und in Folge der nachherigen günstigen Erfolge der polnischen Waffen ist auch der Moskauer Einfluss auf die schismatische Hierarchie in der Republik Polen gesunken, und manche schismatische Bischöfe, wie Zeleborski von Lemberg, waren erklärte Feinde Moskau's, und Dionisius Balaban hatte wahrscheinlich von Constantinopel die Weihe erhalten [394]). Nach seinem Tode (1663) waren die Schismatiker in der Wahl des Nachfolgers uneinig. Die Saporoger und der Adel der Wojewodschaft Kiew erklärten sich für *Joseph Nelubowicz Tukalski*, bisherigen Bischof von Mscislaw, die übrigen Schismatiker aber wollten den Premysler schismatischen Bischof *Anton Winnicki* zum Metropoliten haben, und der König hat bei dieser Sachlage den neuerwählten Bischof von Lemberg, Athanasius Zeleborski zum Administrator der Kiewer Metropolie ernannt, doch ist dieser letztere immer nur beim leeren Titel geblieben, und er hat zuletzt den Winnicki als Metropoliten anerkannt. Die anderen beiden Competenten aber bewarben sich in Constantinopel um die Confirmation, und nach manchen Wechselfällen, wo die verschiedenartigen orientalischen Patriarchen – ohne sich übrigens darum zu bekümmern, ob sie dazu berechtigt waren — bald dem einen, bald dem anderen Competenten sich günstig erwiesen hatten, wurde Tukalski mit Decret des Constantinopler Patriarchen Methodius vom 6. März 1668 in der Metropolitanwürde bestätigt. Trotzdem aber führte Anton Winnicki auf Grund des königlichen Privilegiums vom 12. August 1667 nicht nur den Metropolitantitel, sondern übte auch die Metropolitan-Jurisdiction

---

dessen dem neuerwählten Metropoliten geschrieben, dass er nicht sogleich in Constantinopel um den Segen bitte, sondern erst dann, nachdem sich der Patr. Nikon mit dem Const. Patriarchen schriftlich verständigt haben wird.“ Bei Dr. Is. Szaraniewicz l. c. S. 113.

[394]) Dies geht aus seinem aus Chorochoryn am 15. December 1659 an das Lemberger Stauropigian-Institut gerichteten Schreiben hervor, worin er sich den Titel „Metropolit von Kiew, Halitsch und ganz Russland und Exarch des Constantinopler Stuhles“ beilegt. Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz l. c. pag. 115. Der Umstand, dass sich Dionisius Balaban „Exarch“ nennt, weist darauf hin, dass er von Constantinopel in der Metropolitanwürde bestätigt wurde.

aus in den Diöcesen, welche ihn anerkannt haben [395]). Die Schismatiker hatten also in jenen Zeiten immer ihren Metropoliten [396]), und nur sie selbst waren Schuld daran, dass nach Balaban's Tode eine strittige Wahl zu Stande gekommen ist.

Die katholischen Ruthenen dagegen konnten lange Zeit nicht bewirken, dass an ihre Spitze ein Metropolit eingesetzt werde. Doch liessen sie auch bei diesen schwierigen Umständen den Muth nicht sinken, und sobald etwas ruhigere Zeiten kamen, suchten sie den vielen Uebelständen, welche sich unter ihnen während der letzten Kriegszeiten zeigten, nach Kräften abzuhelfen. Der Bischof von Chelm, Jacob Susza, beschreibt als Augenzeuge die damalige Lage der Union folgendermassen [397]): „Exoriente cosatica quot et quanta uniti toleraverunt mala in defendenda s. unione, non est hujus temporis sufficienter et exacte universa exponere: nonnulla solum hic attingenda. Nullus episcopatus, nulla ecclesia, nullum monasterium partim a Cosacis, partim a Moschis intacta fuere. Incensae cathedrae, aulae epporum deletae, igne et ferro funditus ablatae villae, partim occisi partim in captivitatem abducti subditi multarum ecclesiarum tam privatarum quam cathedralium nec non monasteriorum erepti thesauri, monasteria ipsa cum variis ecclesiis igni tradita, plurimi mere pro unione tam sacerdotes saeculares, quam religiosi monachi imo ipsi laici convulnerati, despoliati et caesi, alii autem incommoditatibus hostibus extincti. Sacerdotes e clero saeculari, de quibus scire licuit, plusquam 100 pro fide sancta vario tormentorum genere e vivis sublati. De caeteris occisis etiam inquirere hisce temporibus utpote multis partibus per hostem occupatis perarduum. Plures vero variis in locis mirabilibus tortos modis nec extinctos numerare licet. Religiosos unitos alios globis sclopetorum disjaculatos, alios capite plexos, alios igne ustos variisque tormentis probatos et occisos pro sancta unione, ut exactissime novimus, 40 recensemus. Fuerunt etiam e locis plurimi partim odio unionis, partim extorquendorum thesaurorum causa, excogitatis enecti cruciatibus, nihilominus enecti alii,

[395]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis bei den entsprechenden Jahren. Dr. Is. Szaraniewicz, a. a. O. S. 112 ff.

[396]) Unrichtig ist die Angabe des Ign. Stebelski (a. a. O. III. 123.) als ob die Schismatiker nach dem Tode des Kossow durch 6 Jahre keinen Metropoliten hätten.

[397]) De laboribus Unitorum, l. c. p. 328 s.

qui pro sola confesssione fidei sanctam vitam et lucem amiserunt." Solche schwere Verfolgungen litten die Ruthenen von den Schismatikern, und über das Verhalten der Lateiner in Chelm äussert sich derselbe Augenzeuge so: „Dolorosum fuit, tunc unitis nullum ex clero latino Chelmensi latum esse subsidium, quin potius quaedam probrosa in unitos ridentium et laetantium de nostra ruina probrosa, inquam, dicta verba inter caetera in hunc fere sensum: videbimus, quid nunc venerabilis factura est Unio, quando suo expelletur loco. Sed constantia nostra et ipsi et hostes confusi." Zu dem gesellten sich die vielen Gesetze, welche die Union ganz schutzlos liessen, und zuletzt hat man den katholischen Ruthenen nahegelegt, sie sollen allen ihren Gütern entsagen und aus Polen auswandern, um den Frieden nicht mehr zu stören. Die Bischöfe blieben aber trotzdem der Republik treu, sie waren bereit, auf alle Güter zu verzichten, und factisch hatten sie ja schon fast gar nichts in ihrem Besitze, aber ihre Heerde wollten und durften sie nicht verlassen. Wahrhaft, wenn je katholische Prälaten wegen ihrer Standhaftigkeit und wegen ihres Eifers belobt zu werden verdienten, so haben es die damaligen Bischöfe der katholischen Ruthenen im vollsten Masse verdient. Trotz der traurigen Lage, in welcher sie sich befunden haben, hört man unter ihnen von keinen Scandalen, von keiner Apostasie, wie sich solche damals leider beim lateinischen Clerus ereigneten. „Inveniuntur, schreibt der genannte Augenzeuge [398]), alii canonici, alii religiosi, alii saeculares Latini a fide ad haereticos sub haect empora transiisse, apud Moschos baptismum iteravisse, schisma suscepisse, uxores (et hoc fecerunt religiosi et canonici) duxisse, idque non coacti, quia poterant ex Moschovitis partibus nunc libere cessisse, sicut nostri Religiosi cesserunt plurimique e clero." Und doch hat man, wie sich Susza ausdrückt, den Unirten nicht nur verschiedene Hindernisse in den Weg gelegt, sondern die katholischen Ruthenen den Schismatikern gleichgestellt; „qui (sc. Latini) saepe saepius unitos eundem diabolum esse cum schismaticis dictitant." Doch die Standhaftigkeit der katholischen Ruthenen besiegte alle diese Schwierigkeiten.

Sobald etwas friedlichere Zeiten kamen, begannen die katholischen Prälaten die erlittenen Schäden und Verluste nach

[398]) Vgl. Susza, de laboribus a. a. O. S. 310 s.

Möglichkeit gut zu machen, doch gross war der Schaden, ungeheuer die erlittenen Verluste; um ihnen abzuhelfen, war eine starke Hand, war besonders die Besetzung der Metropolie und eine strammere Organisation des Basilianerordens nothwendig. Nun war aber sowohl die Metropolie, als auch das Amt des Proto-Archimandriten (Generals) der Basilianer unbesetzt. Diese zwei wichtigen Posten mussten zuerst besetzt werden, bevor man an weitere Schritte zur Hebung der Union denken konnte.

Dass die Metropolie so lange unbesetzt blieb, war durch verschiedene Ursachen veranlasst. Abgesehen von dem schon oben angedeuteten Umstande, dass der König Johann Kasimir dadurch in seinen Verhandlungen mit den Kosaken und Schismatikern freiere Hand zu behalten strebte, indem er sich den katholischen Ruthenen gegenüber zu nichts verpflichtete, was er bei der definitiven Besetzung der Metropolie hätte thun müssen, kam noch ein *Zerwürfniss mit dem Basilianerorden*, welches auf die Besetzung der Metropolie hemmend einwirkte. Der Metropolit Joseph IV. hatte sich den Basilianern gegenüber verpflichtet, dass der Metropolit nur im Einverständnisse mit den Vorstehern der Basilianerprovinz seinen Nachfolger benennen wird; das hat aber der altersschwache und kranke Metropolit Anton Sielawa bei der Ernennung Kolenda's zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge unterlassen. Dies erbitterte die Basilianer, und sie hemmten in Rom alle Bestrebungen des Kolenda, die er wegen der definitiven Besetzung der Metropolie unternommen hat. Zu dem gesellte sich noch der Umstand, dass man den Gabriel Kolenda in Rom in einem minder günstigen Lichte stellte, was selbstverständlich dessen Confirmation verzögern musste. „Assumptus, sagt Susza [399]), pro coadjutore Polocensi Gabriel Kolenda, qui licet humanae fragilitati et aliis subjectus nota s. Sedi fecerit, praeclara tamen aliqua in promovenda unione s. monstravit.“ Dabei kann endlich auch der Umstand nicht unerwähnt bleiben, dass man damals mit der Absicht herumging, die Hierarchie der katholischen Ruthenen ganz aufzuheben, und die katholischen Ruthenen der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe zu unterordnen. Alle diese Umstände trugen dazu bei, dass die Metropolie so lange unbesetzt geblieben war.

---

[399]) De laboribus l. c. pag. 336.

In Folge dessen tauchte aber innerhalb des Basilianerordens eine sehr dringende Frage auf, welche am meisten dazu beigetragen hat, dass alle Verhältnisse der ruthenischen Kirchenprovinz endgiltig geregelt werden mussten; und das war die *Wahl des Proto-Archimandriten des Basilianerordens.* Bei der Unsicherheit aller Zustände und bei dem Umstande, dass diese Kirchenprovinz kein Oberhaupt hatte, entstanden auch unter den Basilianern zwei Parteien, und von der einen wurde Gabriel Kolenda Administrator der Metropolie, von der anderen Jacob Susza, Bischof von Chelm, zum Proto-Archimandriten erwählt. Das war für die Union ein harter Schlag, denn, wenn damals unter den Basilianern grössere Streitigkeiten ausgebrochen wären, so wäre die Existenz der ganzen Kirchenprovinz sehr in Frage gestellt, da sogar der lateinische Episcopat diesen Umstand dazu ausbeuten wollte, dass die unirten Bischöfe beseitigt, und die katholischen Ruthenen der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe unterstellt werden. In dieser gefahrvollen Lage, an deren Entscheidung die Zukunft der Union hing, beschlossen die ruthenischen Bischöfe beim heiligen Stuhle Rath und Schutz zu suchen, und sie wählten den Chelmer Bischof Jacob Susza zu ihrem Bevollmächtigten und schickten ihn im Sommer des Jahres 1663 nach Rom mit dem Auftrage, dem heiligen Stuhle einen getreuen Bericht über den Stand der Union zu erstatten und um Abhilfe, beziehungsweise um Schutz dieser Kirchenprovinz, zu bitten.

Der Bischof Jacob Susza, welcher mit der Vertretung aller Interessen der ganzen Kirchenprovinz betraut wurde, hatte in Rom eine schwierige Aufgabe zu lösen. Verschiedene falsche Berichte über die katholischen Ruthenen sind dort eingelaufen, es wurde den ruthenischen Bischöfen völlige Unthätigkeit und Saumseligkeit vorgeworfen, und der Antrag gestellt, dass die unirten Bisthümer ganz aufgehoben und die katholischen Ruthenen der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe untergeordnet werden. *Um diese falschen Berichte zu widerlegen, verfasste* Jacob Susza (1664) die Schrift „*De laboribus unitorum*, promotione propagatione et protectione Divina unionis ab initio ejus usque ad haec tempora Jacobi Susza Episcopi Chelmensis anno Dei 1664“ [400]), in welcher er die Geschichte der Union seit deren

[400]) Dieses wichtige Actenstück befindet sich im Archiv des ruthenischen Metropolitan-Capitels in Lemberg, und wurde, wie bekannt, im Werke: Anna-

Wiederherstellung bis auf seine Zeiten in kurzen kräftigen Zügen schildert, und am Schlusse den heiligen Stuhl um Schutz und Hilfe bittet. Die Bemühungen des Bischof Susza waren von günstigem Erfolge begleitet; der heilige Stuhl ertheilte dem Gabriel Kolenda, mit Rücksicht auf seine Verdienste um die Union in der Zeit der Kosakenkriege, die Confirmation in der Metropolitanwürde, und bewilligte ausserdem, dass er wegen der geringen Einkünfte der Metropolie auch das Erzbisthum Polozk behalte, und so erhielt die Kiewo-Halitscher Metropolie seit dem J. 1664 wieder ihr Haupt, anfangs einen Administrator, seit 1666 einen wirklichen Metropoliten, und zwar in der Person des oftgenannten Gabriel Kolenda.

Die zweite Frage, deren Lösung dem Bischof Jacob Susza anvertraut wurde, war die Beilegung des innerhalb des Basilianerordens bei der Wahl des Proto-Archimandriten ausgebrochenen Zwiespaltes. Der Papst suchte auch in dieser Beziehung den erwünschten Frieden herbeizuführen, und nachdem Jacob Susza, der auf der 1661 zu Zyrowice abgehaltenen Congregation von einer Partei zum Proto-Archimandriten erwählt wurde, auf diese Würde (1666) Verzicht leistete [401]), wurde der Metropolit Gabriel Kolenda zum Proto-Archimandriten erwählt. Dies geschah auf dem unter dem Vorsitze des apostolischen Nuntius Ignaz Pignatelli, Bischofs von Larissa, im J. 1666 zu Brzesc (Brest) abgehaltenen Capitel. Der Vorsitzende stellte zwar im Sinne der vom Papst Alexander VII. erhaltenen Weisungen (Breve ddto. Gandulf 30. Mai 1665) den Antrag, dass zum Proto-Archimandriten ein einfacher Ordenspriester erwählt werde; weil aber dagegen gewichtige Gründe vorgebracht wurden, so einigte man sich schliesslich, besonders auf Betreiben des Bischofs Jacob Susza, in der Wahl des Metropoliten Gabriel Kolenda zum Protoarchimandriten des Basilianerordens, nachdem er sich verpflichtet hatte, die Privilegien des Ordens zu beachten, und namentlich in der Wahl seines Nachfolgers nur im Einverständnisse mit der Congregation vorzugehen [402]).

---

les Ecclesiae Ruthenae . . . auct. Michaele Harasiewicz, Leopoli 1862 pag. 298 bis 349 veröffentlicht.

[401]) Vgl. A. Petruszewicz im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866 S. 224.

[402]) Vgl. Ign. Stebelski, l. c. II. pag. 226 f.

Die dritte Angelegenheit, welche den B. Jacob Susza in Rom beschäftigte, die Canonisation des heil. Josaphat, konnte er trotz der eifrigsten Bestrebungen zu keinem gedeihlichen Resultate führen, und diese Frage ist, wie wir auf einer anderen Stelle sehen werden, erst unter dem Pontificate Papst Pius IX. erledigt worden.

Den dringlichsten Bedürfnissen der ruthenischen Kirchenprovinz wurde so abgeholfen, und die Bischöfe gingen eifrig an das Werk und trachteten das Verlorene nach Möglichkeit zu revindiciren, die eingeschlichenen Missbräuche abzustellen und überhaupt das ganze kirchliche Leben zu wecken und zu erhöhen. „Quidquid possunt, schreibt Susza[403]), praelati uniti agunt, quoad fidem s. promovendam Synodos quolibet anno pro excolendo clero instituunt, oves suas suosque religiosos vel dictos presbyteros visitant, libros pro unione fidei catholicae edunt, tum ipsimet concionantur, tum alios concionatores adhibent, devotionem omnibus viribus ovibus suis commendant, sacramenta s. frequenter percipienda indicant, Ecclesias suas partim e fundamento erigunt partim desolatas reformant, saluti suorum invigilandae sese eviscerant, semper in judiciis variis in regni comitiis rebus defendendis unionis assistunt, valetudini suae sumptibusque non parcunt, bona suis Ecclesiis erepta etiam cum vitae suae periculo a variis juridice eripiunt, caeteraque possibilia pro animarum salute faciunt."

Im *Andrussower Friedensvertrag* ging für die Union die Erzdiöcese Smolensk für immer verloren, und die Staatsklugheit Johann Kasimirs hat auch Kiew bei Moskau belassen und damit den Schismatikern in der Republik Polen einen festen Haltpunkt gegeben; dagegen kam Polozk wieder in die Hände der Unirten, und sie trachteten hier das vom heil. Josaphat angefangene und begründete Werk im Geiste dieses Heiligen fortzusetzen. Bald hernach entsagte Johann Kasimir der Krone, und er erinnerte sich wenigstens jetzt der Union, und wollte, insofern es ihm möglich war, die dieser Kirchenprovinz zugefügten Ungerechtigkeiten gutmachen, indem er im Diplom vom 29. August 1668 erklärte, dass alle den Schismatikern gegebenen Concessionen mit Gewalt erzwungen sind und daher für nichtig erklärt werden, und zugleich den Metropoliten Kolenda und dessen Nachfolger bevoll-

[403]) De laboribus Unitorum l. c. p. 339 s.

mächtigte, die ihnen entrissenen Kirchen und Klöster zu revindiciren[404]). Das war vom abtretenden Könige freilich schön gesagt, aber etwas zu spät, und das besagte Diplom war eine sehr fragliche Genugthuung für die den Unirten zugefügten Unbilden, denn es war schwer, die Schismatiker aus dem Besitze solcher Kirchen und Güter, die sie auf Grund der von demselben Könige ausgestellten Privilegien inne hatten, zu verdrängen. Wichtiger war dieses Diplom deswegen, dass darin alle zu Gunsten der Union von den polnischen Königen seit Alexanders Zeiten erlassenen Privilegien bestätigt wurden.

Das nach Johann Kasimirs Thronentsagung folgende *Interregnum* erfüllte die katholischen Ruthenen mit neuen Befürchtungen, weil sie die Geschichte der zwei letzten Zwischenregierungen belehrt hat, dass sie von einem Interregnum Alles zu befürchten haben. Indessen ist dieses Interregnum sowie die neue Königswahl für die Union wider alles Erwarten günstig verlaufen. Der Metropolit Kolenda schildert in seinem Berichte[405]) über den Stand der Metropolie die Vorgänge bei der Wahl und Krönung des neuen Königs, insofern sie auf die Union Bezug hatten, ziemlich genau, und aus diesem Berichte ist zu ersehen, dass damals schon viele Senatoren und Delegaten der Union nicht mehr so feindlich gegenüberstanden, wie früher, ja dass sogar einige Häretiker der Sache des Schisma untreu geworden sind und sich der Union geneigter zeigten.

Um den polnischen Thron bewarben sich drei Candidaten, nämlich der *Herzog Condé*, welchen schon Johann Kasimir auf den polnischen Thron erheben wollte, und dessen Candidatur nun der Primas Nicolaus Prazmowski und der Hetman Johann Sobieski unterstützten, der aber beim Adel einen geringen Anhang hatte, und daher aus der Zahl der Candidaten ausgeschlossen wurde. Es blieben also nur zwei Candidaten, Philipp Wilhelm Herzog von Neuburg und Carl Herzog von Lothringen, und der erstere wurde auch vom deutschen Kaiser und von Kurland unterstützt.

---

[404]) Ign. Stebelski, l. c. II. pag. 193 s.

[405]) Dieser Bericht ist von Suprasl 18. December 1671 datirt und beschreibt den Zustand der Metropolie in den Jahren 1667—1671; bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 605 pag. 593—601. — Vgl. auch die Beschreibung der Wahl des Königs Mich. Wiśniowiecki von J. Gisleni (1669) in Relacye Nuncyuszów. II. 352—360.

Allein der sehr zahlreich versammelte Ritterstand oder kleine Adel wollte von diesen beiden Candidaten nichts hören. Krzycki, Unterkämmerer von Kalisch, schlug zum Könige den *Michael Korybut Wiśniowiecki*[406]) vor, und der kleinere Adel proclamirte ihn als König. Der Primas und der hohe Adel sträubte sich dagegen, allein gegen den zahlreichen Ritterstand war nichts auszurichten, und mit schwerem, von Neid und Widerwillen überströmenden Herzen sah sich der Primas und der hohe Adel veranlasst, den Wiśniowiecki als König anzuerkennen und ihm zu huldigen. Allein sowohl Prazmowski als auch Sobieski waren dem neuen König feindlich gesinnt, und wollten ihn sogar entthronen[410]), was aber die Feinde des Königs ins Verderben stürzte.

Weil nun, wie oben erwähnt wurde, die katholischen Ruthenen von der Wahl des neuen Königs Alles befürchten mussten, so begab sich der Metropolit Kolenda mit Cyprian Zochowski, seinem nachherigen Coadjutor, gleich nach der Einberufung des Convocations-Landtages nach Warschau (1669), und nachdem er sich mit dem apostolischen Nuntius Marescotti berathen hatte,

---

[406]) Michael Wiśniowiecki war Sohn des aus den Kosakenkriegen bekannten Hetmans desselben Namens, der von seinem Vater ausser einer sorgfältigen Erziehung nichts geerbt hat. Er verweilte einige Zeit am Wiener Hofe, weil er aber arm war, wurde er wenig beachtet. Er kam auf den Wahllandtag, mischte sich aber fast in gar nichts ein, und er ahnte nicht, dass er einmal König sein werde. Seine Armuth war so gross, dass er nicht einmal den nöthigen Lebensunterhalt hatte; wie könnte ihm also einfallen, dass ihn die Vorsehung zum Könige ausersehen hat, da die eigentlichen Thron-Candidaten den Wählern äusserliche Vortheile versprachen. Doch Gottes Vorsehung hat ihn zu dieser hohen Würde berufen, und wenn ihm der neidische hohe Adel nicht allerlei Hindernisse bereitet hätte, so würde er für das Land bedeutend mehr geleistet haben. Gerechter war er jedenfalls als sein Vorgänger.

[407]) König Michael Wiśniowiecki vermälte sich bald nach der Krönung mit Eleonora, Schwester des Kaisers Leopold I., und steigerte dadurch den Unwillen des hohen Adels. An der Spitze der Unzufriedenen standen der Primas N. Prażmowski und der Hetman Johann Sobieski, und sie beschlossen den Wiśniowiecki zu entthronen, und sie haben auch die Gemalin des Königs für sich gewonnen durch die Vorspiegelung, dass sie sich dann von Wiśniowiecki trennen lassen und mit dem neuernannten König eine neue Ehe eingehen können wird. Allein dieser Plan scheiterte, denn trotz aller Umtriebe des Gnesner Erzbischofs blieb der kleine Adel dem Könige treu, und der Primas wurde endlich seines Amtes entsetzt und aller Güter für verlustig erklärt, die Feinde des Königs wurden für Vaterlandsverräther erklärt, und weil auch Sobieski aus Furcht vor einem ähnlichen Schicksale einlenkte, hatte der König nunmehr Ruhe.

begab er sich zu allen Senatoren mit der Bitte, dass sie nichts gegen die Union beschliessen mögen. Die Senatoren und der Ritterstand zeigten sich diesmal der Union nicht so abgeneigt, wie es früher der Fall war[408]), ja sie beschlossen ein Gesetz, welches die Unirten gar nicht hoffen konnten, dass sie nämlich in alle ihre Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, dass ihnen alle Kirchen und Güter zurückgegeben, und besonders das Premysler Bisthum und die Leszczyner Archimandrie restituirt, und dass der Abfall von der Union mit Verbannung und Einziehung der Güter bestraft werde.

Auf den Monat Mai 1669 wurde der *Wahllandtag* einberufen, und da standen den katholischen Ruthenen neue Gefahren bevor, denn die neuerwählten Könige pflegten in den sogenannten Pactis conventis den verschiedenen Parteien verschiedene Zugeständnisse zu machen; es war also zu befürchten, dass der neu zu wählende König nach dem Beispiele seiner Vorgänger den Schismatikern neue Zugeständnisse machen wird. Diese Befürchtung war nicht grundlos, denn die Schismatiker bezweckten auch jetzt nichts Anderes, als in einer Bittschrift die gänzliche Aufhebung und Unterdrückung der Union zu verlangen. Doch alle Bestrebungen der Schismatiker blieben fruchtlos. Der zum Könige erwählte Michael Wiśniowiecki hatte in die pacta conventa keine der Union ungünstige Bestimmung aufgenommen, und bestätigte am Krönungslandtag (in Krakau im October 1669) alle zu Gunsten der Union unter seinen Vorgängern erflossenen Diplome[409]) und ertheilte ihnen ausserdem noch andere Rechte und Wohlthaten. Als ein bemerkenswerther Umstand, der sich bei den Krönungsfeierlichkeiten zugetragen hat, verdient hervorgehoben zu werden, dass der Metropolit Kolenda am 12. November 1669, am Feste des heil. Josaphat, in der Krakauer Kathedralkirche

---

[408]) Auch Papst Clemens IX. hatte am 9. Jänner 1669 an den Primas, die Bischöfe, Senatoren und Ritter Schreiben gerichtet, in denen er sie zur Vertheidigung der Union bei den nächsten Wahlcomitien aufforderte. Bei Theiner, Mon. Polon. III.

[409]) So namentlich: Das Diplom Wladislaws III. vom J. 1443 — des König Sigismund III. vom 30. Juli 1595 — des König Wladislaw IV. vom 14. März 1635 — und des König Johann Kasimir vom 29. August 1669. — Vgl. Ign. Stebelski a. a. O. II. 233 — und den obangeführten Bericht des Metr. Kolenda bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 605.

unter Assistenz der Bischöfe und im Beisein des Königs, des apostolischen Nuntius und aller Stände der Republik, ein feierliches Hochamt nach dem Ritus der katholischen Ruthenen celebrirt hat, wobei der Bischof von Witebsk auf den Text „Ich bin der gute Hirt" eine entsprechende Predigt gehalten hat, die dann in Krakau gedruckt und dem Könige Michael gewidmet worden ist[410]).

Obwohl sich aber die Sachen zu Gunsten der Union gewendet hatten, musste der Metropolit Kolenda immer auf seiner Hut sein, denn die Schismatiker unterliessen nichts, was der Union einen Schaden zuzufügen geeignet war. Sie haben schon beim Krönungslandtage eine Petition, welche nichts Geringeres, als die gänzliche Aufhebung der Union bezweckte, eingereicht; doch der Marschall Felix Potocki verhinderte damals die Verlesung der Petition, und die Sache wurde auf den nächsten Landtag verschoben. Im Februar 1670 kam dieser Landtag zusammen, und die von den Kosaken unterstützten Schismatiker betrieben die Entscheidung der im vorigen Jahre eingereichten Petition. Zur Prüfung und endgiltigen Entscheidung dieser Angelegenheit wurden sechs Commissäre ernannt, welche alle die Kirche und den Staat betreffenden Streitigkeiten untersuchen und dem Landtage zur definitiven Entscheidung unterbreiten sollten, und die Entscheidung ist, wie Kolenda in seinem oftgenannten Berichte sagt, zu Gunsten der Union ausgefallen. Trotzdem wollte sich ein schismatischer Bischof, wahrscheinlich Jeremias Swistelnicki (von dem bei der Lemberger Diöcese das Nähere gesagt werden wird) in den Besitz der ehemaligen Diöcese des heil. Josaphat setzen, und hat für sich den Vicekanzler von Polen, einen lateinischen Prälaten gewonnen, welcher schon das betreffende Diplom ausfertigte, und nur durch den Nuntius Nerli an dessen Ausführung gehindert wurde, so dass Cyprian Zochowski, Coadjutor des Metropoliten, im Besitze des Bisthums Witebsk und Mscislaw geblieben war. Ueberhaupt war das Schicksal der katholischen Ruthenen unter der Regierung des König Michael Wiśniowiecki glücklicher, als es je der Fall war. Dies bekannte der Metropolit Kolenda schon in seinem Schreiben ddto. Suprasl am 30. Juli

[410]) Vgl. Bericht des Kolenda bei Theiner, Mon. Pol. III. p. 598.

1669, worin er unter Anderem sagt[411]): „Divina gratia ita volente omnia fere beneficia cum fundationibus villarum nos Uniti possidemus, supra decem millia ecclesiarum in Unione facile numeramus.“ Ermuthigt durch dieses Wohlergehen, wagte Kolenda auch die schon fast verschollene Frage wegen der Zulassung d s unirten Metropoliten in den Senat neuerdings aufzuwerfen, und er ersuchte deswegen den heiligen Vater[412]) um Erlassung eines diesbezüglichen Breve an die polnischen Würdenträger. Diese Bemühungen, welche Papst Clemens IX. unterstützte[413]), waren von günstigem Erfolge begleitet, und dem Metropoliten ist der Sitz im Senate zugestanden worden, aber mit der Einschränkung, dass er von diesem Rechte vorläufig keinen Gebrauch machen konnte, und zwar deswegen, um durch diese Begünstigung der katholischen Ruthenen die Schismatiker nicht zu erbittern. „Wiewol sich der (ruthenische) Metropolit, sagt der apost. Nuntius Marescotti[414]), einen Sitz im Senate erworben hat, und wiewohl ihm Privilegien ertheilt wurden, die ihm seine alten Rechte zurückgeben, so hat man doch für angezeigt erachtet, dass er die Besitznahme des Senatorensitzes und die Ausübung der erworbenen Rechte aufschiebe, um nicht jene Wirren zu erneuern, während welcher die Schismatiker sich mit Gewalt in den Senat und in den Landtag einzudrängen suchten, ... worauf sie gewiss mit neuen Ansprüchen hervortreten, und der Republik auf Grund der pacta conventa entweder neue Schwierigkeiten bereiten, oder einen neuen Brand anfachen würden, dessen Ende kein Menschenverstand vorauszusehen im Stande wäre.“

Damals wurde auch der vom König Wladislaw IV. angeregte Plan der *Creirung eines ruthenischen Patriarchats* neuerdings ventilirt, wogegen sich aber Kolenda erklärte[415]), und die Sache ist nicht weiter gediehen — *vielleicht zum Nachtheile der*

---

[411]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 583 pag. 577 s.

[412]) Bei demselben l. c. Schreiben des Metropoliten ddto. Krakau 1. December 1669. — Mon. de Russie, N. 32 pag. 62.

[413]) Vgl. bei Theiner, Mon. de Russie N. 38. pag. 66. N. 40. p. 68 s. Die Schreiben dieses Papstes an den König und die Senatoren und an den E.-B. Kolenda.

[414]) Vgl. Beschreibung Polens durch den Nuntius Cardinal Marescotti in Relacye Nuncyuszów, II. 409 s.

[415]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 583 pag. 578.

n. Ferner sorgte Kolenda dafür, dass an seine Stelle einmal
rürdiger und fähiger Mann trete, und seine Wahl fiel auf
wirklich verdienstvollen Archimandrit von Leszczyn, Dr.
ian Zochowski, um dessen Bestätigung als Coadjutor mit
Rechte der Nachfolge er zu wiederholtenmalen beim hei-
Stuhle ansuchte[116]). Mit den anderen Bischöfen scheint
Kolenda nicht im besten Einvernehmen gelebt zu haben;
in einem Schreiben[117]) beschuldigt er den Bischof von Wla-
, Benedikt Gliński, dass sich derselbe nur um die Jagd küm-
den Metropoliten nicht achtet und ihm die jährliche Pen-
'on 600 polnischen Gulden nicht leistet, dagegen nur seine
eile im Auge hat und sich Schätze sammelt. Was an der
wahr ist, kann ich nicht entscheiden; es scheint aber sicher
n, dass auch die Bischöfe dem Kolenda nicht sehr zugethan
, denn selbst der vorzüglichste Vorkämpfer der Union, B.
Susza von Chelm, der sonst die Verdienste des Kolenda
ı lässt und anerkennt, kann nicht umhin, sich über ihn etwas
ig zu äussern[118]). Zudem war die Schilderung[119]) der
ausereien, die Kolenda den verschiedenen Wählern, um sich
Gunst zu erwerben, gab, wenigstens überflüssig, und seine
hrende Betonung der financiellen Calamitäten nicht sehr ver-
ıerregend. Anderseits können ihm aber auch *die Verdienste*,
sich *um die Union* erworben hat, nicht abgesprochen werden,
it Recht nennt ihn der apostolische Nuntius Marescotti[120])
ı eifrigen Metropoliten, welcher im Reiche einen bedeuten-
influss hat.« Dazu hat übrigens auch der Umstand beige-
ı, dass der Metropolit Kolenda, wie er in dem nach Rom
iteten Bericht bemerkt, eine zahlreiche, einflussreiche Ver-
schaft hatte, welche ihm in vielen Sachen behilflich war.
gens wird dieser Metropolit oft unbilligerweise zu streng
ıeilt. Vorwurfsfrei war er nicht, aber wo es sich darum
lte, das Recht der Kirche zu beschützen, zeigte er sich fest
nerschrocken. Zu dem Zwecke muss noch folgendes Ereig-

---

[116]) Derselbe a. a. O. und III. N. 587 pag. 582. Mon. de Russie, pag. 72.
[117]) Bei demselben III. N. 583.
[118]) Vgl. De laboribus Unitorum, l. c. pag. 336.
[119]) Bei Theiner, III. N. 601.
[120]) Relacye Nuncyuszów, II. 409.

niss aus seinem Leben geschildert werden[421]). Nach einer langjährigen Wanderung mit den Reliquien des heil. Josaphat ist es dem Kolenda nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten gelungen, zu Suprasl einen Rastplatz zu finden. Doch der Wilnoer Palatin und Patron der Suprasler Archimandrie, *Chodkiewicz*, liess dem Kolenda nur deswegen seinen Schutz angedeihen, um sich desto ungestörter in den Besitz der Güter dieser reichen Archimandrie (Abbatie) setzen zu können. Und wirklich besetzte er einen Theil dieser Güter, und setzte darin seine Verwalter ein. Der Metropolit protestirte dagegen, doch ohne Erfolg, und als er seine Proteste fortsetzte, gab Chodkiewicz nach einem starken Genusse von heissen Getränken den Befehl, den Metropoliten zu tödten. Schon war Kolenda gebunden und erwartete den Todesstreich aus der Hand eines Soldaten des Chodkiewicz, als der zum Vollstrecker des Verbrechens bestimmte Soldat beim Anblick des wehrlosen Opfers zu zittern begann, das Beil fallen liess und zum Chodkiewicz entfloh. Dieser ernüchterte auch, eilte nach dem Kloster, that Abbitte, und verliess schleunig das Kloster sammt dessen Gebiete, und wagte nicht, dasselbe später zu beunruhigen. Darauf Bezug nehmend, konnte der Metropolit Gabriel Kolenda in seinem oftgenannten Berichte sagen, dass er die Suprasler Archimandrie mit seinem Blute erkauft hat.

Unterdessen drohten der Republik Polen neue Gefahren, im Innern hatte König Wiśniowiecki nach der Entsetzung und dem Tode des ehrgeizigen Erzbischofs von Gnesen, Prazmowski, keine offenen Feinde, aber desto grössere *Gefahr* drohte *von Seite der Türken*. Dabei traten die Kosaken wieder in den Vordergrund, erklärten aber, dass sie nicht ihre Religion, sondern ihre politischen Rechte verfechten[422]). Die Kosaken betrachteten nämlich mit Misstrauen die Annäherung Moskaus an Polen, und der Andrussower Vertrag (1667) zeigte ihnen deutlich, dass sie von Russland nichts zu erwarten, dagegen Alles zu befürchten haben. Zudem wurden sie von den Moskauern ausgesaugt, daher suchten sie bei den Türken und Tataren, denen sich schon Bohdan Chmielnicki unterworfen hat, offen Schutz und Hilfe. Es bildeten sich

[421]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 605.

[422]) Vgl. Theiner, Mon. Pol. III. N. 605 auch A. Petruszewicz Swodnaja litopis S. 612.

Kosaken drei Parteien, die Moskauer unter dem Het-
nohohriszny j, die polnische unter Hanenko und die
irkische unter Peter Doroszenko[423]), und die letztere
de in ihrem Vorhaben auch von dem schismatischen
n Joseph Tukalski bestärkt[424]). Den Türken war der
er Vertrag auch nicht angenehm, und sie liessen sich
inem Kriege gegen Polen bewegen, und im J. 1672
Sultan Mohamed IV. mit einem starken Heere in
nd ein. Die Polen konnten die Fortschritte der Türken
nen, und nachdem Kamenec in ihre Hände gefallen
sie freien Eintritt nach Galizien und nach den übri-
zen der polnischen Republik. In dieser Noth sah sich
gezwungen, mit den Türken *in Buczacz am 18. October*
n zu schliessen[425]), in welchem sich die Polen Kamenec
en an die Türken abzutreten und ihnen einen jähr-
ut von 22.000 Goldgulden zu zahlen verpflichteten.
r Vertrag wurde auf dem nächsten Landtage (1673)
und ein neuer Krieg gegen die Türken beschlossen.
nsehnlichen Heere zogen die beiden Feldherrn Johann
d Kasimir Pac gegen die Türken, ihnen folgte auch
Michael Wiśniowiecki, doch er musste wegen Krank-
emberg zurückkehren, wo er am 10. November 1673
st[426]). Tags darauf erfocht Sobieski bei Chocim einen
Sieg über die Türken, konnte aber diesen Sieg nicht
sbeuten, indem er auf die Kunde von dem Tode des
f den Convocationslandtag (15. Jänner 1674) eilte,
am 21. Mai 1674 als *Johann III. Sobieski* (1674—1696)
nischen Thron erhoben worden ist[427]). Fast um die-
ist auch der Metropolit Gabriel Kolenda gestorben,
etropolitanstuhl bestieg ein Mann, welcher sich dieser
rde ganz würdig gezeigt hat.

gl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 613 f.

erselbe a. a. O. S. 608.

erselbe a. a. O. S. 622.

gl. Chodyniecki, historya miasta Lwowa pag. 222.

gl. Theiner, Mon. de Russie N. 58 pag. 84 und besonders N. 59
— Dann Relacye Nuncyuszów II. 416—421.

§. 11.

Der Metropolit Cyprian II. Zochowski (1674—1693).

Cyprian Zochowski[428]) wurde von seinem Vorgänger mit Bewilligung des heiligen Stuhles zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge auserwählt, und deswegen hat er nach dem Heimgange des Metropoliten Kolenda unbestritten den Metropolitanstuhl bestiegen und die päpstliche Confirmation erhalten. Weil die Metropolitangüter zu seinem Lebensunterhalte nicht hinreichend waren, so behielt er gleich seinem Vorgänger auch das Erzbisthum Polozk bis an seinen Tod. Die Regierung des Cyprian Zochowski fiel in eine der Union günstige Zeit, er hatte nicht, wie seine Vorgänger, mit den Schismatikern schwere Kämpfe zu bestehen; die Kosaken zerfielen in Parteien und waren der Union nicht mehr so wie früher gefährlich, die Schismatiker waren auch entzweit und zu schwach, als dass sie auf der Ausrottung der Union bestehen könnten, besonders seitdem zwischen Moskau und Warschau Frieden geschlossen wurde; und die polnische Regierung zeigte sich den katholischen Ruthenen noch mehr, als es unter dem Könige Michael Wiśniowiecki der Fall war, geneigt, und alle diese Umstände haben dazu beigetragen, dass sich der neue Metropolit mehr als seine unmittelbaren Vorgänger der inneren Stärkung und Consolidirung der Union mit Erfolg widmen konnte.

Innerhalb *des Basilianerordens* haben sich einige Mishelligkeiten gezeigt, und diese wollte Cyprian Zochowski zuerst beseitigen. Die Basilianer haben namentlich den Wunsch geäussert, dass zum Protoarchimandriten nicht der Metropolit oder ein anderer Bischof, sondern immer ein einfacher Mönch, der die Profess bereits abgelegt hat, erwählt werde. Dies hat auch Papst Alexander VII. im Breve[429]) „Sollicitudo pastoralis officii“ ddto. Gandulph 30. Mai 1665 beabsichtigt, doch wurde davon damals aus wichtigen Ursachen abgesehen, und zum Protoarchimandriten wurde der damalige Metropolit Gabriel Kolenda erwählt, welche Würde er bis zu seinem Tode bekleidete. Nach Kolenda's Tode

[428]) Er war aus Litauen gebürtig, studirte die Theologie in Rom, wo er sich den Doctorgrad der Theologie erworben hat, wurde dann Archimandrit und Coadjutor des Metropoliten mit dem Titel eines Bischofs von Witebsk.

[429]) Vgl. Ign. Stebelski. l. c. II. 226.

sollte nach alter Sitte Zochowski Protoarchimandrit werden, allein er berücksichtigte die Wünsche des Ordens, und gab seine Zustimmung dazu, dass auf der IV. Zyrowicer Congregation 1675, die unter seinem Vorsitz gehalten wurde, der gewesene Generalvicar des Kolenda, P. Pachomius Ohilewicz zum Protoarchimandriten gewählt wurde, und seit der Zeit wählten die Basilianer den Protoarchimandriten immer aus ihrer Mitte. Als später zwischen dem Metropoliten und dem Basilianerorden Mishelligkeiten ausgebrochen waren, wollte Cyprian Zochowski im J. 1683 wieder zum Protoarchimandriten erwählt werden, allein der Orden vereitelte seine Bemühungen, und erwirkte beim Papst Innocenz XI. das Breve vom 30. October 1683 „Ad apostolatus nostri notitiam", welches die Wahl des Metropoliten zum Protoarchimandriten für nichtig erklärte, dagegen die Wahl des P. Simeon Ohurcewicz bestätigte[130]). Die Basilianer begnügten sich aber nicht damit, sie erlaubten sich auch manche Eingriffe in die Rechte des Metropoliten und der Diöcesanbischöfe, und verklagten sie ausserdem in Rom, wo sie immer ihre Vertreter hatten. Zudem begannen einige Basilianer in ihren Klöstern den lateinischen Ritus einzuführen, wozu sie weder berechtigt, noch von irgend Jemanden genöthigt waren. Weil sie ferner die Thatsachen in Rom gewöhnlich im falschen Lichte darstellten, so sahen sich die Bischöfe genöthigt, diesem verderblichen Treiben energisch entgegenzutreten, und richteten deswegen im J. 1685 ein Schreiben an die Propaganda[131]),

[130]) Derselbe a. a. O. S. 247.

[131]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 715 pag. 695. Da befinden sich drei diesbezügliche Schreiben, und zwar das erste ddto. Warschau 1. April 1685, unterschrieben von dem Metr. Zochowski und den Bischöfen Leo Zalenski, B. von Wladimir und Brest, Jacob Susza, B. von Chelm und Marcianus Bialozor, B. von Pinsk. Darin heisst es, dass die Basilianer immer neue Streitigkeiten anzetteln und die Rechte des Metropoliten zu beeinträchtigen trachten, dass sie Neuerungen im Ritus einführen, wiewohl der heilige Stuhl den Ritus aufrechterhalten will; ferner dass die Würde des Protoarchimandriten mit der Metropolitanwürde nicht incompatibel sei, weil ja alle Basilianer als Seelsorger den Diöcesanbischöfen unterstehen, und bitten endlich, dass die bisherige Sitte in nichts verändert werde.

Ein zweites Schreiben richtete in dieser Beziehung der Chelmer Bischof J. Susza (ddto. Warschau 6. April 1685) an die Propaganda, worin er sich zuerst auf die dem Metropoliten verliehenen Rechte, sowie auf das Decret der Propaganda vom J. 1648 — dass es nämlich gestattet sei, einen General oder Protoarchimandriten des Basilianerordens zu wählen, jedoch mit der Clausel

worin sie den wahren Sachverhalt darstellen, und um eine wirksame Abwehr dieser ärgerlichen und verderblichen Wühlereien einiger Basilianer bitten. Endgiltig wurde aber diese Sache erst auf der Zamoscer Provincial Synode (1720) geschlichtet.

Die guten Beziehungen, welche damals zwischen den Höfen von Warschau und Moskau bestanden, ermöglichten den katholischen Ruthenen, sich freier zu entfalten, und deswegen sorgte der Metropolit besonders dafür, dass er fähige und würdige Mitarbeiter im Weinberge des Herrn in möglichst grosser Anzahl heranziehe, und dazu waren ganz vorzüglich gute *Clerical-Seminare* nothwendig. Wir haben schon oben gesehen, was die früheren Metropoliten für die Erziehung des Clerus geleistet haben. Zochowski beschloss in ihre Fussstapfen zu treten, und fand wieder am heiligen Stuhle eine mächtige Stütze. Papst Innocenz XI. liess dem Metropoliten zur Errichtung eines Seminars und Noviciats im J. 1676 eine Unterstützung zukommen [432]) und beförderte auf jede Weise dieses löbliche Unternehmen des Metropoliten. Sechs Jahre später berichtete [433]) der Metropolit dem heiligen

„conservandi ius Metropolitani super monachorum monasteria in dioecesibus suis et epporum existentia" — beruft, und dann bittet, dass die Propaganda endlich zwischen dem Orden und dem Metropoliten Frieden stiften möge, und zwar so, dass der Primat des Metropoliten gewahrt bleibe. Dann weist er darauf hin, dass das Bestreben einiger Basilianer, in den ruthenischen Klöstern den lateinischen Ritus einzuführen, für die Union verderblich sei, und zwar abgesehen davon, dass päpstliche Decrete den Ritus zu ändern verbieten, besonders deswegen, weil die Schismatiker vom König Wladislaw IV. ein Decret haben, demzufolge die Güter der zum lateinischen Ritus übertretenden Unirten den Schismatikern anheimfallen.

Endlich hat sich auch König Johann III. Sobieski (ddto. Warschau 13. April 1685) in dieser Beziehung an den Papst gewendet und geschrieben, dass es zur Förderung der Union unumgänglich nothwendig sei, dass die Rechte des Metropoliten und der Bischöfe gewahrt werden, und dass ihnen die Basilianer unterordnet seien; weil er nun vernommen hat, dass die Basilianer in den Ritus der Ruthenen Neuerungen einführen und den Metropoliten als ihren General nicht anerkennen wollen, so bittet er, dass Seine Heiligkeit alle Rechte und Privilegien des Metropoliten über die Basilianer erneuern und bestätigen möge.

[432]) Theiner, Mon. Pol. III. N. 667 p. 649, wo sich das Dankschreiben des Metropoliten ddto. Nowogrodek 17. November 1676 für die ihm zu dem Zwecke verliehene Unterstützung befindet.

[433]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 701 p. 683, dabei ersuchte er den heil. Vater um die Ernennung des Procurators der Ruthenen in Rom zum Custos der Vaticanischen Bibliothek.

uhle, dass er viele Fortschritte der Union aufzuweisen hat, dass er zu einer gedeihlichen Entwicklung der Union ein *National-llegium*, woraus in grösserer Anzahl fähige Arbeiter im Weinrge des Herrn hervorgehen könnten, und *eine slavische Druckerei* thwendig sei, damit die katholischen Ruthenen nicht genöthigt ien, die Kirchenbücher von Moskau zu beziehen, und ersuchte swegen um die Erlaubniss, eine solche Druckerei zu errichten. gleichen Sinne wirkte auch der erprobte Kämpfer der Union, r Chelmer Bischof Jacob Susza, und er bat die Propaganda[434]), ss in dem unter ihrer Leitung stehenden Collegium zwei Stiftitze für Regularcleriker aus der Chelmer Diöcese angewiesen rden.

Die oberhirtliche Sorge des Metropoliten und seiner Suffrane erstreckte sich aber auf alle Zweige des kirchlichen Lebens, suchten die wahre *Frömmigkeit* auf jede Weise *zu befördern.* m Grabe des heiligen Josaphat pilgerten jedes Jahr sehr viele äubige, aber das Fest dieses Märtyrers fiel auf den 12. Novemr, also in eine Jahreszeit, wo in jenen nördlichen Gegenden Reise wegen der Unbilden der Jahreszeit mit grossen Schwiekeiten verbunden war. Um nun einerseits den Eifer in der rehrung des heil. Josaphat nicht erkalten zu lassen, und anderts den frommen Pilgern eine Erleichterung zu verschaffen, terbreitete der Metropolit dem Papste die Bitte[435]), dass das st des *sel. Märtyrers Josaphat* vom 12. November (Jahrestag nes Martyriums) auf den 26. September verlegt werde, was im genden Jahre (1689) bewilligt worden ist[436]). Im Jahre 1683 rten die Ruthenen das *Jubiläum*[437]), und überhaupt zeigte h unter den katholischen Ruthenen in jeder Beziehung ein ges Leben.

Indem der Metropolit seinen Clerus im wahren kirchlichen iste zu bilden und zu erhalten bestrebt war, trachtete er anderts, denselben überall in Schutz zu nehmen und ihm dieselben

[434]) Im Schreiben von Chelm 22. Jänner 1682 bei Theiner, Mon. Pol. l. N. 700 pag. 682.

[435]) Im Schreiben von Suprasl 8. September 1678 bei Theiner, l. c. 686 pag. 672.

[436]) Decret. s. Congreg. Rit. 2. sept. 1679. Vgl. Dom Guépin, l. c. g. 424.

[437]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 205.

Rechte und Privilegien zu erwerben, deren sich die lateinische Geistlichkeit erfreute. Namentlich wollte er der Misshandlung der Geistlichen, die sie in jenen Zeiten nicht selten zu erdulden hatten, vorbeugen. Darüber beklagte sich schon der Metropolit Joseph Rutski in seinem bekannten Berichte, und die heilige Congregation zur Verbreitung des Glaubens erklärte mit Decret vom 28. September 1643, dass sich das privilegium canonis auch auf die Geistlichkeit der katholischen Ruthenen ausdehne[438]); doch dieses Decret scheint das Uebel nicht ausgerottet zu haben, daher erliess dieselbe Congregation am 4. Februar 1676 abermals ein Decret[439]), welches besagte: „percutientes Clericos Ruthenos unitos excommunicationem incurrere, cum clerici praedicti iisdem privilegiis canonis et fori, immunitatis et libertatis gaudeant, quibus clerici latini potiuntur.“ Bei allen diesen Bestrebungen belebte ihn die Freude über deren günstigen Erfolg, vorzüglich aber darüber, dass er unter seinen Gläubigen ein stetes Erstarken im katholischen Glauben und in der Liebe und Anhänglichkeit an den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit wahrzunehmen vielfache Gelegenheit hatte. Als ein fernerer Beleg dafür möge noch folgende Erscheinung der Frömmigkeit des ruthenischen Volkes angeführt werden. Unter den Polen und Ruthenen war die Verehrung der unbefleckten Empfängniss der Mutter Gottes seit langer Zeit üblich, und das zu Ehren der unbefleckt empfangenen Mutter Gottes verfasste Officium wurde sowohl an den Höfen der Adeligen als auch in den Stuben der Armen mit besonderer Andacht recitirt, ja das Basilianerkloster in Zyrowice war stiftungsmässig verpflichtet, jeden Tag das besagte Officium zu persolviren. Da verbreitete man das Gerücht, dass der heil. Stuhl die Abhaltung dieser Andacht verboten, und das betreffende Buch auf den Index gesetzt habe. Als davon der Metropolit Zochowski vernommen hatte, wendete er sich (1678) an den apostolischen Nuntius in Polen mit der Anfrage[440]), was an dem Gerüchte Wahres sei, bemerkte aber dabei, dass er wegen der grossen Verehrung, welche die Ruthenen der unbefleckt empfangenen Mutter Gottes

---

438) Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 367.

439) Bei demselben pag. 370.

440) Schreiben von Nowogrodek 4. August 1678 bei Theiner, Mon. de Russie. N. 132 pag. 140.

, ohne ausdrücklichen Auftrag des Papstes die genannte
:ht zu unterdrücken nicht wagen könnte.
So kräftigte sich die Union im Inneren, sie gewann aber
s auch nach Aussen eine Ausdehnung, welche man nach
ärmischen Kriegszeiten kaum erwartet hat. König Johann
›bieski, welcher lange und schwierige Kriege mit den Tür-
. bestehen hatte[441]), hat der Union seinen vollsten Schutz

---

[441]) Sobieski konnte den am 11. November 1673 bei Chocim über die
erfochtenen Sieg nicht ausbeuten, denn auf die Kunde von dem Tode
.igs eilte er auf den Convocationslandtag (15. Jänner 1674), worauf er
a 21. Mai 1674 zum Könige erwählt wurde. Diese Abwesenheit des be-
. Feldherrn benützte aber der Sultan Mohamed IV. und brachte Chocim
ige ukrainische Städte abermals in seine Gewalt. Der König Sobieski
74 zu den Fahnen, und vertrieb die Türken aus der Ukraine, und er-
an die Stelle des den Türken ergebenen Peter Doroszenko den Sierka
sakenhetman. Doch die Kosaken zeigten sich abermals treulos, die Türken
ı einen neuen Einfall in Polen, wurden aber von Sobieski am 24. Au-
75 bei Lemberg geschlagen und hinter den Dniestr zurückgedrängt. Erst
gab sich Sobieski nach Krakau, wo er am 1. Februar 1676 die beiden
Könige feierlich beerdigte, und am 2. Februar gekrönt wurde. Doch kurz
ne Ruhe, die Türken und Tataren rückten mit immensen Heereshaufen
ler König zog ihnen gegenüber, konnte sich aber der Uebermacht gegen-
cht behaupten und musste im September 1676 den Frieden von
no schliessen, in Folge dessen Podolien und ein Theil der Ukraine an
ken abgetreten werden musste. Vgl. Theiner, Mon. de Russie, N. 89
pag. 106 s.) Nach diesem Friedensvertrag sollten die Kosaken einen
er Ukraine erhalten, und die Türken versprachen dem Doroszenko volle
ngigkeit; doch das war nur ein scheinbarer Gewinn, denn die Türken
ı wenig die Rechte der Kosaken, und viele von ihnen wurden gewaltsam
am gezwungen. Dadurch sah sich die Kosakenpartei, welche mit Hilfe
ken ihre Selbständigkeit erkämpfen wollte, enttäuscht, und Doroszenko
ler schon allen Herren gedient hatte, erhob nun seine Augen wieder gegen
, wo er um Hilfe flehte; (A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 629)
e auch erhört und erhielt, nachdem er am 30. September 1676 den Het-
ı niederlegte, von der Moskauer Regierung die Ortschaft Jaropol bei
, wo er sein Leben endete. (Derselbe, l. c. S. 633.) Weil sich die
n, welche nach dem Frieden von Zurawno unabhängig sein sollten, nun
d näherten, musste es in Folge dessen zum Kriege zwischen Russland und
kei kommen. Die Türken sahen das wohl ein, und um den Anschluss
aken an Moskau zu hemmen, proclamirten sie den Georg Chmiel-
im J. 1677 auf Anrathen des Constantinopler Patriarchen Parthenius
ürsten von Kleinrussland und Hetman der Kosaken. Es kam zu
Krieg zwischen Russland und der Türkei, welcher erst nach vielem Blut-
en im Waffenstillstandsvertrag von Bakschiseraj am 14. Jänner 1681

angedeihen lassen, und er konnte wirklich mit vollem Rechte an den Papst schreiben: „Wenn es mir vergönnt wäre, die zahlreichen ruthenischen Kirchen meines Reiches mit dem heiligen

(auf 20 Jahre) unterbrochen wurde. In Folge dieses Friedens kam das Gebiet der Saporoger an die Türkei, die jenseits des Dniepr gelegene Ukraine mit Kiew und einigen anderen Städten blieb bei Russland, während sich ein Theil Kleinrusslands nach dem Andrussower Frieden bei Polen befand, so dass dieses Land nunmehr unter drei Herren getheilt war. (Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 636, 647. —) Indessen konnte auch der von Sobieski mit den Türken in Zurawno geschlossene Friede auf keine lange Dauer zählen, denn wiewohl er von dem Landtage des Jahres 1677 bestätigt wurde, so zeigte sich doch gleich nach dessen Abschluss in Polen eine starke Abneigung dagegen. (Vgl. Schreiben des Kaisers Leopold I. von Wien 10. November 1676 an den Papst, bei Theiner, Mon. de Russie p. 107.) Dazu kamen die Bemühungen des Papstes Innocenz XI., welcher alle christlichen Mächte unter einander versöhnen wollte, (Vgl. Theiner, Mon. de Russie p. 109 Nr. 114) und sie zum gemeinsamen Kampfe gegen die Türken aufforderte. Die Sache wurde in Polen (1679) berathen, aber nicht entschieden, und unterdessen hatte Sobieski manche Familienschwierigkeiten, die ihm seine Gemalin, die ehrgeizige Französin Maria Kasimira bereitete, zu überwinden, und als er mit dem Kaiser ein Bündniss geschlossen hatte, zeigte sich auch bald ein neuer Anlass zum Kriege mit der Türkei. In Ungarn brach nämlich die Empörung des Tekely aus, welcher die Türken zur Hilfe herbeirief. Die Türken kamen unter Kara Mustafa mit ungeheueren Streitkräften und zogen, Alles plündernd und verwüstend, gegen Westen und belagerten Wien. Die Residenz der Habsburger war in der grössten Gefahr, Kaiser Leopold ergriff die Flucht. Da rückte Sobieski mit einem aus Polen und Ruthenen bestehenden Heere zum Entsatze Wiens heran, und, vereinigt mit Karl Herzog von Lothringen, erfocht er über die Türken bei Wien am 12. September 1683 den vollständigsten Sieg und rettete das Abendland vor dem türkischen Joche. Im Gefolge des Königs Sobieski befand sich bei Wien auch der Lemberger ruthenische Bischof Joseph Szumlanski, welcher die beiden Kugeln, mit denen er bei Wien verwundet war, in Silber gefasst, mit einer auf einem silbernen Plättchen gravirten kurzen Geschichte an dem in der Lemberger ruthenischen Metropolitan-Kirche bei St. Georg befindlichen Gnadenbilde der heiligen Mutter Gottes zum Andenken aufgehängt hat, wo sie bis jetzt aufbewahrt werden. (Vgl. Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 474.) In sein Vaterland zurückgekehrt, hatte er noch viele Kämpfe und Kriege mit auswärtigen Feinden, namentlich mit den Türken zu bestehen, und viele innere Schwierigkeiten zu überwinden, welche meistens seine Gemalin zur Urheberin hatten und dem Könige beinahe mit der Entthronung drohten, schloss im Jahre 1686 mit Russland den ewigen Frieden, in welchem der Andruszower Vertrag endgiltig ratificirt wurde, kämpfte noch mit den Türken, konnte ihnen aber Kamenec nicht entreissen, und ist am 10. Juli 1696 in Wilanow gestorben. Sein Leib wurde erst im Jahre 1734 nach Krakau übertragen und dort beerdigt. (Vgl. Theiner, Mon. de Russie p. 111

Stuhle zu vereinigen, so möchte ich das für mein grösstes Verdienst halten[442]." Auf dem Krönungslandtage (Februar 1676) bestätigte Sobieski alle Rechte und Privilegien, welche die katholischen Ruthenen von seinen Vorgängern, den polnischen Königen und den litauischen Grossfürsten erhalten hatten[443]), und verpflichtete sich auch, die Rechte der Nichtunirten zu beobachten; weil er aber den verderblichen Einfluss, welchen die orientalischen Patriarchen auf den inneren Frieden ausübten, genau kannte, so wurde auf dem Krönungslandtage (1676) jeder Verkehr in Glaubenssachen mit dem Auslande unter Todesstrafe und Einziehung der Güter verboten[444]). Diese Massregel hatte schon der heilige Josaphat in seinem Schreiben[445]) vom 22. April 1622 an den Kanzler Leo Sapieha vorgeschlagen, sie konnte aber damals nicht durchgeführt werden. Der heilige Josaphat motivirte seinen Antrag damit, dass wenn die Beziehungen der akatholischen Ruthenen zu Constantinopel nicht unterbrochen werden, allen Verräthern Thür und Thor offen stehen wird; denn es wird einem jeden Griechen freistehen, sich den Titel eines Exarchen beizulegen und in der Republik unter der Maske der Religion Aufruhr und Empörung zu stiften. Die Folgezeit hat gelehrt, dass diese Befürchtungen nicht unbegründet waren; und es ist sicher, dass, wenn man dem verderblichen Einflusse der Griechen bei Zeiten vorgebeugt hätte, es zu jenen grausamen Schlächtereien, die uns die Geschichte der Kosakenkriege aufweist, nie gekommen wäre. Es beliebt zwar einigen Gegnern dieser Massregel zu sagen, dass die Türken um Spionen nicht verlegen zu sein brauchten, weil sie ja solche unter allen Nationen finden konnten. Allein, da vergessen diese Herren auf den Grundsatz: „Qui bene distinguit,

---

bis 365; — A. Petruszewioz, Swodnaja litopis bei den Jahren 1679—1696; — Relacye Nuncyuszów, II., p. 437—604. Interessant für die Jahre 1683 und 1684 sind auch die Briefe, welche sich in dem Werke: „Listy, z czasów Jana III. i Augusta II., Kraków 1870" S. 1—98 befinden. Salvandy, histoire du roi Jean Sobieski et du royaume de Pologne, Paris 1855.)

[442]). Bei Theiner, Mon. Pol. III. p. 696.

[443]). Vgl. Ign. Stebelski, l. c. II. 235. — A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 633.

[444]). Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 631, wo sich dieses Decret befindet, und S. 640, wo dem dagegen ergriffenen Recurse keine Folge gegeben wird. — Dr. Is. Szaraniewicz, patryarchat S. 129.

[445]). Bei Zochowski, Colloquium Lublinense, p. 91—95.

bene docet." Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen einem einfachen Spion, der die Spionage als sein Gewerbe betreibt, und einem Spion, welcher dasselbe unter der Maske einer hohen staatlichen oder kirchlichen Würde anstrebt. Die Aufgabe des ersteren ist schwierig und gefahrvoll; der letztere aber erreicht seinen Zweck, im gegebenen Falle als Exarch, Metropolit oder gar Patriarch, bei einem sonst frommen, gläubigen Volke spielend leicht. Die Geschichte unserer Kirchenprovinz seit dem unseligen Jahre 1620 beweist das zur Genüge. Die obangeführte Constitution (1676) hatte auch die Stauropigien der Jurisdiction der Diöcesan-Bischöfe untergeordnet und damit einem sogar von den eifrigsten Verfechtern des Schisma seit lange ausgesprochenen Wunsche entsprochen. Allein die Griechen liessen sich nicht so leicht abfertigen, verschiedene griechische Bischöfe und Metropoliten haben noch lange Jahre, theils auf eigene Faust, theils im Auftrage des Konstantinopler Patriarchen, versucht, sich in die Angelegenheiten der ruthenischen Kirche einzumischen und mit Verletzung der Rechte der Diöcesanbischöfe hier verschiedene kirchliche Funktionen auszuüben.

Es ist hier zur näheren Erklärung nothwendig, *über den damaligen Stand der schismatischen Hierarchie in der Republik Polen* einige Worte zu sagen. Es wurde schon oben erwähnt, dass nach dem Tode des schismatischen Metropoliten Dionisius Balaban (1663) zwischen den Schismatikern bei der Wahl seines Nachfolgers ein Zwiespalt ausgebrochen ist indem eine Partei den *Josef Nelubowicz Tukalsky*, die andere den Bischof von Premysl *Antonius Winnicki*, zum Metropoliten wählte, und dass der König Johann Kasimir bei diesem Stande der Dinge den Lemberger Bischof *Athanasius Zeliborski* zum Administrator der Kiewer Metropolie (1663) ernannte[446]). Die beiden Candidaten Winnicki und Tukalski bewarben sich mit abwechselndem Erfolge bei den orientalischen Patriarchen um die Confirmation, und, weil die orientalischen Patriarchen in Betreff ihrer Jurisdictionsrechte seit jeher sehr liberal waren, scheint Athanasius Winnicki über Verwendung des Sultans von Nectarius, Patriarchen von Jerusalem (1667) die Confirmation erhalten zu haben, während

[446]) Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat S. 115 ss. und A. Petruszewicz, Swodnaja litopis bei den entsprechenden Jahren.

Tukalski vom Konstantinopler Patriarchen Methodius mit Decret vom 6. März 1668 in derselben Metropolitanwürde bestätigt wurde. Das hinderte aber den Winnicki nicht, seine Metropolitanjurisdiction dort, wo er anerkannt wurde, auszuüben. Mit dem im Jahre 1667 eingetretenen Tode des Ath. Zeliborski blieben nur zwei Kiewer schismatische Metropoliten, aber es entstanden neue Schwierigkeiten, namentlich bei der Besetzung des Lemberger bischöflichen Stuhles, von denen bei der Lemberger Diöcese die Rede sein wird. Hier sei nur bemerkt, dass die Lemberger Stauropigi im Einverständniss mit einem Theile des Adels den Eustachius Swistelnicki, eine andere Partei aber mit Unterstützung des damaligen Kronhetmans und nachmaligen Königs Johann Sobieski den Joseph Szumlanski (1667) zum Bischof von Lemberg wählte, welcher auch vom König Johann Kasimir anerkannt wurde[447]). Während der Regierung des Königs Michael Wisniowiecki blieb die Frage wegen der Rechtmässigkeit des schismatischen Metropoliten unentschieden, und erst Johann III. Sobieski hat den Tukalski als rechtmässigen Metropoliten anerkannt, ihm aber wegen Altersschwäche den Lemberger Bischof Joseph Szumlanski zum Coadjutor gegeben[448]), welcher nach dem Tode des Tukalski (26. Juli 1676) schismatischer Metropolit von Kiew geworden ist, nachdem er sich schon früher im Geheimen für die Annahme der Union erklärt hat.

Wiewohl also am Krönungs-Landtage (1676) alle Beziehungen der Ruthenen zu dem Oriente unter schweren Strafen verboten waren, und die schismatischen Hierarchen sich um den Orient wenig kümmerten, unterliessen die Orientalen nicht, sich in ruthenische Angelegenheiten bei jedem Anlasse einzumischen. So soll im Jahre 1679 ein gewisser griechischer Metropolit Pankratius in Lemberg zwei Priester geweiht haben[449]), und im Jahre 1681 ist in Rothrussland (Galizien) ein Metropolit von Jerusalem, Namens Macarius Ligarides, gestorben[450]) und wurde in Lawrow begraben. Zu jeder Zeit waren also griechische

---

[447]) Mit Dekret ddto. Warschau 27. Februar 1667 bei A. Petruszewicz Swodnaja litopis S. 588.

[448]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 180. Dekret des Königs ddto. Braclaw 10. März 1675, Vgl. auch bei demselben, S. 631.

[449]) Derselbe, a. a. O. S. 195.

[450]) Bei demselben, a. a. O. S. 201.

Dignitäre in diesen Gegenden zu finden, und bei ihrem bekannten Hange haben sie gewiss nicht unterlassen, überall, wo sie hingekommen waren, geistliche Funktionen auszuüben. Indessen war der Einfluss des Orients auf die ruthenische Kirche in Folge des Gesetzes vom Jahre 1676 sehr gesunken, und als sich der Lemberger Bischof Joseph Szumlanski im Jahre 1677 für die Annahme der Union erklärt hatte[451]), war der gänzliche Verfall des Schisma zu befürchten. Um dem vorzubeugen, benützte *der Konstantinopler Patriarch Jacob* den Umstand, dass im Frieden von Zurawno (1676) Podolien mit Kamenec an die Türkei abgetreten wurde, und errichtete daselbst im Jahre 1681 eine eigene Metropolie und *ernannte im August 1681 einen gewissen Pankratius zum Metropoliten von Kamenec und Podolien und Exarchen von ganz Kleinrussland*[452]), und diese so creirte neue Metropolie hat sich bis zum Karlowitzer Frieden (1699) erhalten, wo Kamenec von Polen wiedererobert und dieser Metropolie ein Ende gemacht wurde.

Ausserdem hatte neben dem (im Jahre 1676) zum Metropoliten ernannten Joseph Szumlanski auch der Metropolit von Suczawa als Exarch des orientalischen Patriarchats einige Metropolitanrechte ausgeübt; so hatte er z. B. im Jahre 1687 den Athanasius Szeptycki zum Bischof von Luzk und den Method Rakowiecki zum Bischof von Munkács konsekrirt[453]), und auch Anton Winnicki, Bischof von Premysl hatte bis an seinen Tod (1679) den Titel des Metropoliten von Kiew, Halicz und ganz Russland geführt[454]). Diese unsicheren und verworrenen Zustände innerhalb des Schisma liessen dessen baldigen, gänzlichen Ruin in diesen Gegenden voraussehen, was auch am Ende des 17. Jahrhunderts geschehen ist.

---

[451]) Vgl. Schreiben dieses Bischofs ddto. Warschau 7. März 1677 und des Metr. Zochowski ddto. Warschau 17. März 1677 an den Papst. bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 670, pag. 650.

[452]) Die Erections-Urkunde befindet sich im Archiv des Lemberger ruthenischen Domcapitels und ist in griechischer Sprache abgedruckt im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1668, S. 104—107. Der vom Patriarchen Jakob zum „Metr. von Kamenec und Podolien und Exarchen von ganz Kleinrussland" ernannte Pankratius nennt sich auf einem Antiminsion: „Metropolit von Halicz und Kamenec in Podolien und Exarch von ganz Kleinrussland".

[453]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 214 f.

[454]) Vgl. Peremyszlanin 1854, S. 85.

Die Verhältnisse haben sich eben zu Gunsten der schwer geprüften Union geändert, und nicht nur die Regierung suchte der Union Vorschub zu leisten, sondern auch die Schismatiker begannen dem Schisma den Rücken zu kehren, und sich der Union anzuschliessen. Einen bedeutenden Anfang machte der Lemberger Bischof Joseph Szumlanski (1677), welcher aber aus Gründen, die noch später angegeben werden, seine Bekehrung längere Zeit verheimlichte. Um diese günstige Strömung in Fluss zu erhalten und zum erwünschten Resultate zu bringen, wurde auf Anregung des Königs Johann Sobieski eine Versammlung der katholischen und akatholischen Ruthenen nach Lublin auf den 24. Jänner 1680 (das sog. *Colloquium Lublinense*[455]) zum Zwecke gemeinsamer Besprechung und gegenseitiger Verständigung einberufen. Zur anberaumten Zeit erschienen in Lublin ausser dem Metropoliten Cyprian Żochowski, die Suffragane: Leo Zalenski, Bischof von Wladimir, Metrofanes Drucki Sokolinski, Erzbisch. von Smolensk, Jacob Susza, Bischof von Chelm, Marcian Bialozor, Bischof von Pinsk, Johann Malachowski, Bischof von Premysl, Stephan Martynkiewicz Businski, Protoarchimandrit, Joseph Michniewicz, Archimandrit von Suprasl, Pachomius Ohilewicz, Protoconsultor der Basilianer-Ordensprovinz, und viele andere Mönche. Von Seite der Schismatiker aber kam nur Joseph Szumlanski, Bischof von Lemberg, Baarlaam Szeptycki, Archimandrit von Unjow, und einige Hegumene, sowie mehrere Laien. Am folgenden Tage (25. Jänner) wurde in der Jesuitenkirche eine feierliche Liturgie von den ruthenischen Bischöfen gefeiert, wobei ein Basilianer auf den Text: „Pater sancte! fiant unum, quemadmodum et nos unum sumus" die Predigt gehalten hat. Hernach sollte eine Disputation über den Primat, den Ausgang des heiligen Geistes u. s. w. gehalten werden; aber da stellten sich bald Hindernisse in den Weg. Der apostolische Nuntius, davon in Kenntniss gesetzt, hatte schon am 18. Jänner eine Disputation untersagt, und angeordnet, dass die Schismatiker nur zu ermahnen sind, damit sie die Beschlüsse des Florentiner Concils annehmen. Dazu haben

[455]) Vgl. Cypryan Żochowski, Colloquium Lublinense, Zamość 1680, 2. Auflage, Wilno 1752, wo sich eine genaue Schilderung dieser Versammlung befindet. — Auch Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth., pag. 161 ss. — Theiner, Mon. Pol. III. N. 690, pag. 675; N. 692, pag. 676. — Ign. Stebelski, l. c. II. 235 s.

auch die Schismatiker eine Disputation, von welcher sie nur eine Niederlage erwarten konnten, nicht gewünscht, und durchgesetzt, dass der König in einem Schreiben vom 19. Jänner anordnete, dass die besagte Besprechung auf so lange zu verschieben sei, bis sich die Bruderschaft von Luzk, zu welcher viele Adelige gehörten, mit dem Oriente verständigt haben wird, und dass dann diese Besprechung in Warschau stattzufinden habe. Der Metropolit entgegnete darauf am 26. Jänner, dass er zwar bereit sei, nach Warschau zu kommen, dass aber alle, sowohl die Katholiken als auch die Schismatiker, wünschen, dass das Colloquium in Lublin stattfinde, und ersuchte um Zusendung der königlichen Commissäre. Der König hat nun zwar die Berufung an die orientalischen Patriarchen der genannten Bruderschaft untersagt, aber am 29. Jänner erklärt, dass er auf Bitten der Senatoren die in Rede stehende Besprechung auf den 24. Juni 1680 verlege, weil er jetzt keine Senatoren nach Lublin schicken könne, indem ihm diese in Warschau nöthig seien. Auf diese Weise hat diese Versammlung keinen Erfolg gehabt, indem sie nicht mehr zu Stande gekommen ist. Der Metropolit Żochowski hat davon den heil. Vater im Schreiben vom 26. Februar 1680 benachrichtigt, wobei er schreibt, dass die Versammlung erfolglos geblieben ist, weil die Schismatiker sich zuerst mit dem Oriente verständigen wollten, und dass die Versammlung auf den 24. Juni verlegt sei, wozu er mit seinen Suffraganen erscheinen will, bittet aber, dass auch der Nuntius dorthin komme. Papst Innocenz XI. antwortete darauf unterm 8. Juni 1680, und versprach den ruthenischen Bischöfen, dass ihnen der Nuntius in Allem behilflich sein wird, und richtete am 15. Juni 1680 auch an den König ein Schreiben, worin er die katholischen Ruthenen aus Anlass der bevorstehenden Versammlung seinem Schutze empfohlen hat, allein diese ist nicht zu Stande gekommen.

Die Lubliner Versammlung hatte also nicht den gewünschten Erfolg, allein die unionsfreundliche Bewegung dauerte an, und der erste schismatische Bischof von Rothrussland (Galizien), der sich damals zur katholischen Kirche bekehrte, war, wie schon oben erwähnt wurde, der Lemberger Bischof Joseph Szumlanski. Er berichtete davon selbst dem Papste Innocenz XI. im Jahre 1677, bemerkte aber dabei, dass, bis er einige Klöster seiner Diöcese erhalten wird, er genöthigt ist, seine Bekehrung zu ver-

heimlichen[456]). Der Papst beglückwünschte ihn zu seiner Bekehrung, ermahnte ihn aber zugleich, dass er seine Bekehrung offen bekenne[457]). Indessen sind noch 23 Jahre (bis 1700) verflossen, bis Szumlanski mit seiner ganzen Diöcese offen die Union angenommen hat. Einige Jahre nachher (1681) sind auch die Archimandriten von Unjow, Owrucz und Melec der Union beigetreten, und in demselben Jahre berichtete der Metropolit Żochowski nach Rom, dass es ihm gelungen ist, auch den Premysler Bischof Innocenz Winnicki für die Union zu gewinnen[458]). Der letztgenannte Bischof ist mit seiner ganzen Diöcese schon im Jahre 1692 in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt. Das Nähere über die Wiederherstellung der Union in den beiden galizischen Diöcesen wird bei der Besprechung der Geschichte dieser Diöcesen gesagt werden.

Nachdem die Union in jeder Beziehung so bedeutende Fortschritte aufzuweisen hatte, und da sich auch die Schismatiker in grosser Anzahl zur wahren Kirche bekehrten, muss es wirklich befremden, dass die lateinischen Bischöfe, von denen man die bereitwilligste Unterstützung und Förderung dieses erfreulichen Umschwunges zu erwarten berechtigt war, sich abermals manche Uebergriffe erlaubten, und namentlich die päpstlichen Decrete bezüglich des Uebertrittes von einem Ritus zum anderen nicht beachteten. Dies musste zu lauten Klagen Anlass gegeben haben, denn im Jahre 1681 wurde zur Beseitigung dieser Klagen auf dem Warschauer Landtage bestimmt[459]), dass die Unirten nicht nach ihrem Belieben zum lateinischen Ritus übergehen dürfen, und dass sich die lateinischen Bischöfe in die Angelegenheiten der Unirten nicht einmischen sollen. Diese Bestimmung besagte übrigens nichts Neues, es wurden nur die kirchlichen Dekrete auch von staatlicher Seite anerkannt. Weil sich aber diese Eingriffe auch in den späteren Jahren wiederholten, so sah sich der Metro-

---

[456]) Bei Theiner, Mon. Pol. III., N. 670, pag. 650.

[457]) Bei demselben, l. c. N. 676, pag. 662.

[458]) Bei demselben, l. c. N. 695, pag. 677. Schreiben der Bischöfe J. Szumlanski und In. Winnicki, ddto. Warschau 27. März 1681 — und des Metr. Żochowski mit seinen Suffraganen, ddto. Warschau 30. März 1681 — und N. 699, pag 681, Breve Papst Innocenz XI. vom 26. Juli 1681 an die Bischöfe, und vom 2. Aug. 1681 an den König.

[459]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 647.

polit Żochowski genöthigt, noch am Abende seiner Tage in Rom Schutz und Hilfe zu suchen[460]). Er hat sein verdienstvolles Leben 1693 abgeschlossen.

§. 12.

Die Metropoliten Leo Slubicz Zalenski (1694—1708), Georg Sass Winnicki (1708—1713) und die ersten Regierungsjahre des Leo Kiszka (1714—1728).

Bald nach dem Tode des Metropoliten Cyprian Żochowski versammelten sich die ruthenischen Bischöfe in Warschau und erwählten über Antrag des Königs Sobieski den Bischof von Wladimir und Brest, Leo Slubicz Zalenski, in der dortigen Collegiatkirche zu ihrem Metropoliten. Darüber berichtete der König nach Rom[461]) und ersuchte den heil. Vater um die Confirmation dieses Metropoliten, sowie um die Bewilligung, dass derselbe wegen der geringen Dotation der Metropolie auch sein bisheriges Bisthum behalten dürfe, welchem Ansuchen Papst Innocenz XII. willfahrte, und Leo Zalenski trat nun als rechtmässiger Metropolit an die Spitze der Kiewo-Halitscher Metropolie.

Nach dem zu Gunsten der katholischen Kirche in der letzten Zeit eingetretenen Umschwunge dauerte die Ausbreitung der Union auch unter diesem Metropoliten an, und er war so

[460]) Theiner, Mon. Pol. III., N. 749, pag. 741. Da befindet sich das diesbezügliche Schreiben an die Propaganda (ddto. Suprasl 4. Mai 1693), unterschrieben von dem Metropoliten und von den Bischöfen Gedeon Woyna Orański, Bischof von Chelm und Belz, Leo Zalenski, Bischof von Wladimir und Brest. In diesem Schreiben berufen sich die Bischöfe auf die diesbezüglichen früheren Decrete der Propaganda, und sagen dann: „Quod (sc. ne presbyteriete audeant ad ritum latinum transire) quia effatum et mandatum Emm. Vestrarum intra suam manet orbitam, hinc oritur nova supplicatio · · · · · ut nimirum insignis iuventus ruthena unita · · · · · in scholis nostris eppalibus exculta, et latinitate aliisque scientiis imbuta · · · · non pertrahatur amplius a Dominis ecclesiasticis latinis ad suas parochias latinas, vel a Religionibus et familiis sacris ordinum · · · ipso facto non suscipiantur · · · Quapropter exspectamus · · · talem inhibitionem praefatis Dnis eccl. latinis, ne deinceps super laica iuventute unita laxentur retia eorum in capturam.“

[461]) Bei Theiner, Mon. Pol. III., N. 760, p. 752, im Schreiben von Warschau, 9. März 1695 — vgl. auch 767, p. 762, Schreiben des Metropoliten Zalenski von Warschau, 13. April 1696 an den Papst und das Breve Papst Innocenz XII. vom 26. Mai 1696 an denselben Metropoliten.

glücklich, die gänzliche Bekehrung der ausgedehnten Diöcesen von Lemberg und Luzk, der ersteren im Jahre 1700 und 1708, der letzteren im Jahre 1702 zu erleben, wovon am entsprechenden Orte das Nähere gesagt werden wird; der Metropolit selbst und einer seiner Suffragane, sowie viele Mönche der Polozker Erzdiöcese hatten von den Moskauern, welche mit jedem Jahre grösseren Einfluss in Polen übten, schwere Verfolgungen zu erdulden.

Nach dem Tode des Königs Johann Sobieski entstand unter den Wahlberechtigten ein heftiger Hader wegen der Wahl seines Nachfolgers, und es wurden drei Throncandidaten aufgestellt, unter denen sich aber der Kurfürst von Sachsen, Friedrich August, behauptete, und unter dem Namen *August II.* (1697) den polnischen Thron bestiegen hat [462]). Bald, nachdem er allgemein anerkannt worden ist, rüstete er sich zur Wiedereroberung von Podolien und Kamenec, und in Folge der damaligen

---

[462]) Der Convocations-Landtag wurde vom Primas Radziejowski auf den 27. August 1696 einberufen, allein wegen der Umtriebe der Königin-Witwe Maria Kasimira, welche gegen ihre eigenen Kinder intriguirte, sowie wegen der Unzufriedenheit der Truppen, welche ihren längst fälligen Sold ungestüm forderten, und da man ihnen die Schuld nicht auszahlte, das Land brandschatzten, ist der Wahllandtag erst am 27. Juni 1697 zusammengetreten, und da wurden drei Candidaten aufgestellt, vom Primas der Prinz Conti, welchen auch Ludwig XIV. von Frankreich unterstützte und der schon drei Viertheile der Stimmen für sich hatte, von dem Kujawer Bischof Dąbski (Dombski) der Kurfürst von Sachsen, Friedrich August, und endlich ist auch der Sohn des verstorbenen Königs Jakob Sobieski als Candidat aufgetreten, und er wurde von Oesterreich unterstützt, aber bald von seiner Partei verlassen und aus der Candidatenreihe gestrichen. Die beiden anderen Candidaten bestrebten sich, einander durch enorme Versprechungen die Wagschale zu halten, und am 27. Juni 1697 hatte der Primas den Prinzen Conti, und der Bischof von Kujawien den Kurfürsten Friedrich August zum Könige von Polen proclamirt. Es drohte ein Bürgerkrieg auszubrechen, allein durch reiche Geldspenden an die Unzufriedenen wurde dem vorgebeugt. Flemming, der Gesandte des Kurfürsten, beschwichtigte die Missvergnügten durch Geld, er beschwor am 13. Juli 1697 im Namen seines Herrn die pacta conventa, und auf den 25. September wurde die Krönung anberaumt. Friedrich August leistete am 26. Juli selbst den Eid und trat zur katholischen Kirche über, und kam Anfangs September mit einem bedeutenden Heere nach Krakau. Da erschien bei Danzig Prinz Conti, musste aber umkehren, und nun liess sich auch der Primas Radziejowski mit seiner Partei erweichen, und er hat den König August II. anerkannt und ihm am 23. Mai 1698 in Warschau gehuldigt.

politischen Constellation Europas ist es ihm gelungen, mit den Türken den *Karlowitzer Frieden* (26. Jänner 1699) zu schliessen, demzufolge Podolien mit Kamenec und der diesseits des Dniepr gelegene Theil der Ukraine an Polen kam, und die Pforte sich ausserdem verpflichtete, die Krim'schen Tataren vor allen Einfällen in Polen abzuhalten und jeder Oberherrschaft über die Kosaken zu entsagen. Mit der Wiedereroberung von Kamenec durch die Polen fiel auch die dort vom Patriarchen von Constantinopel im Jahre 1681 errichtete Podolische Metropolie, und der Warschauer Landtag beschloss, dass Kamenec mit allen dazu gehörigen Kirchen den Unirten übergeben wird, und dass sich die Schismatiker dort gar nicht aufhalten dürfen, damit sie dort keine Unruhen stiften. Weil Kamenec in früheren Zeiten zur Lemberger Diöcese gehörte, so wollte sich nun der Lemberger Bischof, Joseph Szumlanski, in dessen Besitz setzen; da er aber noch nicht öffentlich der Union beigetreten war, und überhaupt nach dem Tode des Königs Sobieski eine zweideutige Rolle spielte, so wurde ihm das in Folge des eben genannten Landtagsbeschlusses verweigert, und Kamenec wurde dem Premysler Bischof Innocenz Winnicki übergeben. Dies beschleunigte die öffentliche Annahme der Union durch J. Szumlanski, und als In. Winnicki (1700) gestorben war, wurde Kamenec sammt dem dazu gehörenden Gebiete wieder mit der Lemberger Diöcese vereinigt[463]). Die aus Kamenec ausgewiesenen Schismatiker legten zwar noch in demselben Jahre gegen die Beschlüsse des Warschauer Landtages einen Protest[464]) ein, der aber erfolglos geblieben ist.

Die mit dem Abschlusse des Karlowitzer Friedens eingetretene Ruhe war in Polen von keiner langen Dauer. Die nach Sobieski's Tode eingetretene Doppelwahl wurde zwar beseitigt, allein der Same der Zwietracht konnte nicht ausgerottet werden, er wucherte im Stillen fort und gab Anlass dazu, dass sich das Ausland in die inneren Angelegenheiten des Königreiches Polen immer mehr einzumischen begann, was endlich dessen Ruin herbeiführte. Die auswärtigen, namentlich moskauischen Einflüsse waren aber auch für die Union verderblich, und sie legten den ersten Keim zu deren Unterdrückung in jenen Gegenden, die

---

463) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. S. 262, 388, 683.
464) Bei demselben, a. a. O. S. 686.

nach der Theilung Polens unter Moskau's Regierung gekommen sind; und daher ist es nothwendig, hier auch die politische Geschichte der damaligen Zeit in kurzem Abriss darzustellen.

Ausser den Beunruhigungen, welche Polen auch nach dem Abschlusse des Karlowitzer Friedens von Seite der Türken erdulden musste, erlitt es einen Verlust an Brandenburg, dem es ausser Bytom und Lauenburg auch Elblong abtreten musste; und August II. rüstete sich noch zum Kriege mit Schweden, um Inflant wieder zu erobern; die Umstände schienen diesem Unternehmen günstig zu sein, denn in Schweden regierte der junge Karl XII., dessen Unerfahrenheit alle Nachbarn ausbeuten wollten, und zwar wollte sich Dänemark in den Besitz von Holstein setzen, Peter der Grosse wollte sich am baltischen Meere festsetzen, und August II., wie schon gesagt, Inflant zurückgewinnen. Doch Karl XII., dessen Länder seine Nachbarn in der Theorie schon getheilt hatten, zeigte sich seinen Feinden überlegen, er schlug die Dänen und nöthigte sie zum Frieden, vernichtete die russischen Streitkräfte bei Narwa (3. Nov. 1700) und kehrte nun seine ganze Macht gegen die Sachsen. August II. befand sich in einer sehr kritischen Lage, denn in Polen herrschten unter den grossen Magnatenfamilien heftige Streitigkeiten, und er konnte keine Unterstützung gegen Schweden erhalten, daher schloss er am 26. Februar 1701 ein Bündniss mit Peter dem Grossen. Unterdessen rückten die Schweden siegreich vor, und als ihn die Polen um Frieden baten, erklärte er sich damit einverstanden, aber unter der Bedingung, dass August II. entthront werde, was nach neuerlichen Erfolgen der schwedischen Waffen auch wirklich geschehen ist, indem der Primas Radziejowski, der, ungeachtet seiner Aussöhnung mit August II., demselben immer feindlich gesinnt war, am 2. Mai 1705 den Thron des Königreiches Polen für erledigt erklärte. Karl XII. schlug nun den Jacob Sobieski, Sohn des vorigen Königs, als Throncandidaten vor, weil aber dieser von August II. gefangen und in der Festung Königstein internirt worden war, so erklärte er sich für seinen Freund, den Wojewoden von Posen, *Stanislaw Leszczynski*. Der Primas war damit nicht einverstanden, er wollte den Kronhetman Hieronim Lubomirski auf den Thron erheben, und weil er das nicht durchsetzen konnte, fiel er von den Schweden ab, und starb bald darauf (1706) beinahe von Allen verlassen. August II.

begab sich nach Sachsen, und Stanislaw Leszczynski wurde am 12. Juli 1705 zum Könige gewählt, und von dem Lemberger Erzbischof Zielinski gekrönt. Der neue König hatte aber in Polen einen sehr geringen Anhang, der grösste Theil des Adels blieb August II. treu, daher kehrte er wieder nach Polen zurück, kam in Tykocin mit Peter dem Grossen zusammen und, um den Adel zum Kriege gegen Schweden anzueifern, stiftete er den weissen Adlerorden mit der Inschrift: „Für den Glauben, das Recht und den König.“ Von Tykocin begab sich August mit dem Czar nach Grodno, wo der weitere Feldzugsplan entworfen wurde; weil aber Karl XII. den Kriegsschauplatz nach Sachsen verlegte, und August sein Erbe den Verheerungen des Krieges nicht aussetzen wollte, so schloss er in Altranstädt (11. September 1706) mit Karl XII. einen Vertrag, in welchem er auf die polnische Krone verzichtete und den St. Leszczynski anerkannte. Czar Pe er war darüber erbittert, wurde aber am Ende von August II. besänftigt, und Peter plünderte dann die Güter der Anhänger des Leszczynski. In Polen, wo unterdessen wahrhaft anarchische Zustände herrschten, wurde im Februar 1707 die Thronentsagung August's II. für ungiltig erklärt, und als Karl XII. am 8. Juli 1709 die Schlacht bei Pultawa[465]) verloren hat, erliess August II. ein Manifest gegen seine Thronentsagung, und kehrte wieder auf den

---

[465]) Weil bei dieser Gelegenheit auch die Kosaken als Bundesgenossen des Schwedenkönigs auftraten, ist es nothwendig, einen kurzen Blick auf ihre damaligen Zustände zu werfen. Wir haben oben gesehen, dass die Kosaken unter drei Herren, nämlich Polen, Russland und Türkei, getheilt waren, und auch unter einander drei Parteien bildeten. Als der Krieg zwischen Karl XII. und dem Czar ausgebrochen war, verbündete sich Karl XII. mit der Türkei, und auch der Kosakenhetman Masepa trat an die Seite der Schweden, mit deren Hilfe er die Unabhängigkeit Kleinrusslands zu erkämpfen hoffte. Die Schlacht bei Poltawa (1709) vernichtete diese Pläne, und führte den gänzlichen Verfall des Kosakenthums herbei. Die Macht und die Befugnisse des Kosakenhetmans wurden allmälig eingeschränkt, der Czar siedelte in der Ukraine moskauische Beamte und Gutsbesitzer an, und errichtete 1722 das sog. kleinrussische Collegium, an welches die Befugnisse der früheren Kosakenhetmane kamen, und die Hetmanstelle wurde oft gar nicht besetzt, und verlor immer mehr an Bedeutung, bis sie unter Katharina II. (1764) ganz aufgehoben wurde. Mit dem allmäligen Falle der Hetmanwürde verlor auch das ganze Kosakenthum an Bedeutung, und die ehemals gefürchteten Kosaken wurden von Moskau, wo sie für ihre alten Rechte und Freiheiten Schutz und Hilfe suchten, zu einfachen Bauern oder Leibeigenen gemacht.

polnischen Thron zurück, auf welchem er bis an sein Lebensende (1. Februar 1633) geblieben ist. In jenen Zeiten ist aber ein für die Union sehr verderblicher Vertrag zwischen Polen und Russland zu Stande gekommen. Czar Peter der Grosse zeigte sich zwar Europa gegenüber als ein Freund und Verehrer der katholischen Kirche, und P. Augustin Theiner[166]) gibt sich alle Mühe, um den Beweis zu führen, dass Peter I. wirklich gesonnen war, sich und sein Volk mit der katholischen Kirche zu versöhnen; doch, wiewol viele historische Documente dafür zu sprechen scheinen, dass der Czar in seinen diesbezüglichen Versprechungen aufrichtig gemeint hatte, kann man nicht umhin ganz kategorisch zu erklären, dass der Czar Peter der Grosse nur aus politischen Rücksichten vorgegeben hatte, als ob er sich mit Rom versöhnen wolle, während er ganz andere Absichten hegte, und die Kirche als ein geeignetes Mittel zur Erweiterung und Festigung seiner Herrschermacht hielt. Bevor wir aber darauf näher eingehen, wollen wir zuerst sein Verhalten der Union gegenüber betrachten, und da sehen wir, dass *Czar Peter der Grosse der heftigste, unerbittlichste Feind der Union war.*

Die Gelegenheit seinen Hass gegen die Union zu bethätigen haben ihm die obangedeuteten politischen Zustände des Königreiches Polen gegeben. Als Freund und Bundesgenosse August's II. hatte Peter I. hinlängliche Gelegenheit, sich in die inneren Angelegenheiten Polens einzumischen, und hier auch nach seinem Belieben zu verweilen; und bei einem solchen Aufenthalte in Polozk hat er seine Gesinnung, die er für die Union hegte, auf das Unzweideutigste bewiesen. Als Freund und Bundesgenosse August's II. ist er am 11. Juli 1705 nach Polozk gekommen, und begab sich in die dortige ruthenische Cathedralkirche, wo gerade die Vesper abgehalten wurde. Ohne von Jemandem gereizt worden zu sein, — ausser dass man ihm sagte, dass der heilige Josaphat, nach dessen Standbilde er fragte, von den Schismatikern ermordet wurde — verübte er in der genannten Kirche die grössten Grausamkeiten[167]). *Den P. Theophan Kolbieczynshi*, welcher die Vesper

[166]) Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Russland, Augsburg 1841.

[167]) Ign. Stebelski, a. a. O. II., S. 263 ff. Kulczyński, specimen III. 238, besonders Theiner, Mon. de Russie pag. 112.

hielt, *ermordete Peter der Grosse* vor dem Altare mit eigener Hand; dann verurtheilte er drei Basilianer (P. Jacob Kizikowski, Vorsteher des dortigen Klosters, P. Constantin Zajonczkowski, P. Jacob Knyszewicz) zum Tode, und befahl nach deren Hinrichtung ihre Leiber zu verbrennen und zerstreuen, damit sie nicht als Reliquien verehrt werden, andere Mönche aber liess derselbe Czar grausam misshandeln und ins Gefängniss werfen, und überlieferte das Kloster der Plünderung seiner Soldateska. Ein gleiches Schicksal soll er, wie Stebelski berichtet, allen Unirten zugeschworen haben. Diese Gräuelthat, die auch den grausamsten Saporogern zu stark vorgekommen wäre, machte aber den Czar um eine Antwort und Entschuldigung nicht verlegen; denn als er, wie ein Augenzeuge berichtet[168]), nach einigen Tagen in die Jesuitenkirche von Polozk gekommen war, konnte er das Bild des heiligen Franz Xaver und Ignatius Loyola nicht genug bewundern, erging sich dann bei der zu seiner Ehren vom Rector der Jesuiten gegebenen Tafel in Lobeserhebungen für den Papst, und betheuerte dann später, dass er den Basilianern und den Unirten im Allgemeinen gar nicht feindlich gesinnt sei, und dass sie von ihm nichts zu befürchten haben. Zur Entschuldigung dieser Gräuelthat wird übrigens angeführt, dass er in die Basilianerkirche ganz besoffen gekommen ist[169]). Peter der Grosse gab sich also alle Mühe, die von ihm an wehrlosen Leuten verübte Gräuelthat zu entschuldigen, und versprach Alles, was man nur wünschte; aber was von seinen Betheuerungen und Versprechungen zu halten sei, zeigen am besten die nachfolgenden Thatsachen. Er liess sich zwar herbei, die unschuldig eingekerkerten Basilianer zu befreien, liess aber seinen Hass gegen die Union den ruthenischen Prälaten desto mehr fühlen. Den Bischof von Luzk, Dionysius Zabokrycki, der ihm zufällig in die Hände gefallen war, liess er gefesselt nach Moskau abführen, wo er bald seinen Tod gefunden hat, und der Metropolit Zalenski, dem er besonders feindselig gesinnt war, sowie der E.-B. von Polozk, Silvester Pieszkiewicz, konnten nur mit Mühe den Nachstellungen des Czars durch eilige Flucht entgehen[170]), obwohl ihnen und

[168]) Bei Theiner, Mon. de Russie, p. 412.

[169]) Damit sucht ihn besonders Aug. Theiner, neueste Zustände, S. 127, zu rechtfertigen.

[170]) Ign. Stebelski, a. a. O. II. S. 267.

allen Unirten vom Grafen Golowin im Namen des Czars die vollste Sicherheit zugesagt worden ist[471]). Zwar hörten weitere Verfolgungen auf, und es wurde sogar den Basilianern zugesagt, dass sie für die ihnen durch die moskauischen Soldaten entrissenen Güter und sonstige Räubereien entschädigt werden[472]), allein es ist beim Versprechen geblieben, und alle diesbezüglichen Reclamationen der Basilianer sind erfolglos geblieben[473]).

Wenn wir nun nach *den Ursachen* fragen, *welche den Czar Peter* den Grossen zu einem unversöhnlichen Gegner der Union gemacht haben, so sind diese weder in einer persönlichen Feindschaft, (dass ihn der Metropolit Zalenski bei einer Ankunft in Wilno beleidigt haben soll) noch in seinem Eifer für das Schisma, sondern, wie Dom Guépin richtig bemerkt[474]), in der ganzen Politik dieses mächtigen Herrschers zu suchen. Peter der Grosse wollte sein Volk mit einem Ruck in die Reihe der civilisirten europäischen Völker versetzen, und er selbst wollte einen seiner Macht entsprechenden Platz unter den europäischen Regenten einnehmen. Dazu war aber eine Annäherung an die massgebenden europäischen Mächte, ein engerer Anschluss an das Abendland unumgänglich nothwendig. Da stand ihm aber Polen im Wege, welches, wiewol in Parteien zerrissen, mit den ruthenischen Ländern vereinigt eine Macht bildete, welche Peters Macht allenfalls gewachsen war. Es war also nothwendig, Polens Macht zu schwächen, und als der geeignetste, ja natürliche Punkt, wo das mit Erfolg geschehen konnte, hat der geniale Czar die ruthenischen Länder ausersehen; denn, wenn es ihm gelungen wäre, Kleinrussland ganz unter seine Herrschaft zu bringen, so musste Jeder voraussehen, dass sich Polen nicht lange halten wird, oder im äussersten Falle, dass es dem mächtigen Czar kein grosses Hinderniss in Befolgung seiner Zwecke entgegensetzen können wird. Sollte aber das misslingen, so musste sich Russland begnügen, hinter dem Dniepr und der Dwina bis nach dem äussersten

---

[471]) Schreiben ddto. Tykocin 26. October 1705 bei Theiner, Mon. de Russie, p. 397.

[472]) Vgl. Schreiben August's II. von Stralsund, 15. October 1711 an Papst Clemens XI.

[473]) Vgl. Dom Guépin, l. c., II., p. 434, nach Turgeniev, hist. Russiae mon. II., p. 298, 302.

[474]) Saint Josaphat, II., p. 427.

Osten hin seine Macht auszuüben. Peter wollte aber das gerade Gegentheil, deswegen trachtete er auf jede Weise sich in Polen festzusetzen, und das ist ihm unter der Maske eines Vermittlers und Friedensstifters ziemlich gelungen. Zu seinem Glücke ist auf den polnischen Thron ein Sachse gekommen, mit welchem Peter um keinen Preis verderben wollte, um sich in Deutschland keine Feinde zu bereiten; daher erwies er sich als dessen Freund auch damals, als August II. den Thron verlassen musste, denn er sah wohl ein, dass, wenn sich in Polen Leszczynski oder ein anderer König befestigt, der moskauische Einfluss in Polen sinken oder ganz aufhören wird. Um also diesen Einfluss zu bewahren und zu stärken, unterhielt Peter nicht nur mit August freundschaftliche Beziehungen, sondern suchte sich auch im Lande Anhänger zu werben. Daher bewies er sich den Magnaten und Senatoren bei jeder Gelegenheit sehr zuvorkommend, und namentlich suchte er sich den Polen auf dem religiösen Gebiete, dem einzigen, wo die Polen einig waren, beliebt zu machen, und knüpfte sogar mit dem heiligen Stuhle wegen der Bekehrung seines ganzen Reiches zur katholischen Kirche Verhandlungen an. Wir werden davon beim Ueberblicke der Geschichte des Moskauer Patriarchats näher sprechen; hier sei nur bemerkt, dass die Behauptung Theiners[475]), als „ob kein Herrscher in Russland mit so aufrichtigem und festem Willen und mit so grosser Ueberzeugung und Beharrlichkeit die Vereinigung der russischen Kirche mit der römischen gewünscht und an ihr gearbeitet hätte, als der unsterbliche Peter der Grosse“, stark übertrieben und unrichtig ist. Nein, Peter der Grosse hatte nur politische Zwecke im Auge, er wollte die Kirche, so wie alle sonstigen Staatsanstalten in seinen Diensten erhalten, und deswegen, als er bemerkte, dass sich die Moskauer Patriarchen wenigstens den Schein der kirchlichen Unabhängigkeit bewahren wollten, hat er auch dieses von den Czaren eingeführte Institut aufgehoben, und durch eine andere unter seinen unmittelbaren Befehlen stehende Anstalt, die sog. heil. dirigirende Synode, ersetzt. Die Erscheinung also dass er die katholische Kirche schonend behandelte, war nicht Sache seiner religiösen Ueberzeugung — denn sonst hätte er

[475]) Die neuesten Zustände, S. 114.

nicht in Moskau den Papst in Possenspielen verhöhnt — sondern eine nothwendige Folge seiner Politik.

Peter der Grosse begünstigte scheinbar die katholische Religion, um die Polen einzuschläfern, und sie an die ihnen von Seite Moskaus drohende Gefahr nicht aufmerksam zu machen, und die Zeiten der sächsischen Könige, wo auf das gute Leben ein grosses Gewicht gelegt wurde, waren diesem Unternehmen sehr günstig; dagegen suchte er die Polen auf einer anderen sehr empfindlichen Seite allmälig, aber dauernd zu schwächen, indem er die Ruthenen den Polen zu entfremden trachtete. Dieses Volk, welches geographisch, und auch ethnographisch [176]), die Polen und die Moskauer trennte, hatte mit beiden manches Gemeinsame. Die ältere Geschichte, manche Sitten und Gewohnheiten, der kirchliche Ritus und die Sprachverwandtschaft näherte es an Moskau, die Religion des bei Weitem überwiegenden Theiles aber bildete zwischen den Polen und Ruthenen ein festes Band, und dieses Band musste Peter der Grosse — folgerichtig auch seine Nachfolger — zuerst zerreissen, bevor er von einem festen Anschluss der Ruthenen an Moskau denken konnte. Die Union also der ruthenischen Kirche mit Rom war das grosse Hinderniss, welches Peter dem Grossen im Wege stand, und diese Union beschloss er mit allen Mitteln zu bekämpfen, und seine Nachfolger haben diesen Kampf mit brutaler Gewalt bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt.

Peter I. schreckte, wie wir gesehen haben, vor Gewaltakten gegen die katholischen Ruthenen nicht zurück, allein damit schadete er der Union weniger. Einen empfindlichen und dauernden Nachtheil verursachte er der Union durch Verträge mit August II., in denen er als Beschirmer und Beschützer der Schis-

[176]) Es ist nicht meine Aufgabe, die Unterschiede zwischen der Abstammung der Grossrussen oder Moskowiter und der Ruthenen anzugeben; das kann ich aber auch als Laie sagen, dass die sog. Moskowiten nicht in dem Masse aus lauter Tschuden, Finen u. s. w. bestehen, dass man ihnen den slavischen Ursprung ganz absprechen könnte, wie es Duchiński u. a. thun; ganz unrichtig ist aber auch die Prahlerei derselben, als ob sie die ursprünglichen wahren Russen wären. Ganz gewiss nicht, die Wiege der Russen stand nicht in Moskau; was an ihnen Slavisches ist, das gehört den Ruthenen, alles Andere verdanken sie den von ihnen unterjochten nordischen Völkerschaften. Vgl. Dr. Biedermann, die ungarischen Ruthenen, Innsbruck 1867, II. Theil, S. 1—38.

matiker in Polen aufgetreten ist. *So ein für die Union für die Folgezeit sehr verderblicher Vertrag zwischen Peter dem Grossen und August II. ist im J. 1710 zu Stande gekommen*[477]). Abgesehen von anderen Bestimmungen — als: dass die Schismatiker in Polen mit den Katholiken gleichberechtigt sein sollen, und dass sie von allen Lasten und Abgaben befreit werden u. s. w. — gegen welche schliesslich wenig einzuwenden wäre, wurde bestimmt, dass die schismatischen Bischöfe frei und ungehindert mit Kiew, das bei Russland geblieben war, verkehren und dort ihre Weihe erhalten dürfen. Dadurch wurde dem schismatischen Norden für seine Wühlereien unter den katholischen Ruthenen freier Spielraum gelassen, und die Folgezeit hat gelehrt, was für ein Schaden dadurch der Union verursacht wurde. Die Schismatiker konnten sich mit dem grössten Feinde der Union zu jeder Zeit verständigen, sie brachten dort ihre Anklagen gegen die Lateiner und Unirten vor, und störten so immer und auf jede Weise den Landfrieden, weil sie in Moskau immer eifrige Freunde und Beschützer fanden. Vorläufig konnten freilich alle diese Bestrebungen den Aufschwung und Fortschritt der Union nicht hemmen, die drei grossen Diöcesen Lemberg, Premysl und Luzk sind der Union beigetreten, und das grosse im Jahre 1595 begonnene Werk der Vereinigung der Ruthenen mit der katholischen Kirche ist im J. 1702 im Ganzen und Grossen vollendet worden.

In jenen Zeiten ist auch *die schismatische Metropolie von Kiew*, die im J. 1620 von dem Griechen Theophanes creirt wurde, *eingegangen*. Nach dem Tode (1679) des Antonius Winnicki wurde zum Metropoliten von Kiew der schismatische Bischof von Luzk, Gedeon Fürst Czetwertynski, erwählt, und auf ihn (1690) folgte bald Barlaam Jasinski. Doch nachdem zwischen Polen und Russland (1686) der sog. ewige Friede geschlossen wurde, verlor diese Metropolie für die Schismatiker ganz ihre Bedeutung, und sie wurde dem Moskauer Patriarchat als eine einfache Diöcese einverleibt, bis sie von der Moskauer Regierung wieder (im J. 1770) zur Metropolie (mit dem Titel „von Kiew und Halicz") erhoben wurde.

Nach Leo Zalenski folgte als Metropolit von Kiew und Halicz *Georg Winnicki* (1708—1713). Seit 1700 Bischof von

---

[477]) In Volumina Legum VI. 77.

Premysl übernahm er nach der Erledigung des Lemberger bischöflichen Stuhles als nächster Nachbar auch die Leitung dieser Diöcese, für welche er 1710 den Archimandriten Barlaam Szeptycki zum Bischof weihte. Im folgenden Jahre ist der Bischof von Luzk Cyrill Szumlanski, der auf diesen Stuhl von dem schismatischen Metropoliten von Kiew consecrirt wurde, zum Schisma abgefallen[478]). Nachdem nämlich der dortige Bischof Dionysius Zabokrycki von dem Czar als Gefangener nach Moskau abgeführt worden war, hatte der katholische Metropolit Georg Winnicki den genannten Cyrill Szumlanski zum Administrator der Diöcese Luzk eingesetzt. Dieser aber begab sich nach Kiew, um dort die bischöfliche Weihe zu empfangen. Als dies zur Kenntniss des Metropoliten gelangte, unternahm er alle Schritte, um das dadurch gegebene Aergerniss im Keime zu ersticken, und in Folge seiner Bemühungen, sowie eines päpstlichen Schreibens an den König August II (ddto. 25. August 1711) erliess dieser König (von Stralsund am 17. October 1711) ein Universal an alle Stände von Wolynien, worin er jeden Verkehr mit dem abtrünnigen Szumlanski strengstens untersagte, und sich in allen Angelegenheiten an jenen Bischof zu wenden anordnete, der dazu von der rechtmässigen Behörde bestimmt sein wird. In Folge dessen konnte sich Cyrill Szumlanski hier nicht mehr halten, und er begab sich nach Russland, wo man ihn zum Bischof von Perejaslawl und Borysbol machte; aber auch die Unirten hatten in Luzk bis zum Tode (1715) des nach Moskau gewaltsam abgeführten Zabokrycki keinen Bischof, denn wiewol König August II. dessen Befreiung aus der moskowitischen Gefangenschaft zu erwirken trachtete[479]), ist dieser Bischof für seine Standhaftigkeit im katholischen Glauben in Moskauer Fesseln (1715) gestorben, und erst jetzt wurde zum Bischof von Luzk Joseph Graf Wyhowski (1716—1730) erhoben[480]). Metropolit Georg Winnicki hat ferner am 15. März 1711 in Sambor (in Galizien) den nachmaligen Metropoliten Leo Kiszka zum Bischof von Wladimir und Brest, und am 15. Juni 1711 den Joseph Lewicki zum Bischof von Chelm consecrirt; ein Jahr früher (1710) beklagte er sich in

---

[478]) Vgl. Theiner, Mon. Pol. III., N. 30, pag. 60 s.
[479]) Vgl. Theiner, Mon. Pol. III., N. 30.
[480]) Ign. Stebelski, l. c. III., 149.

Rom über das ungerechtfertigte und gesetzwidrige Verfahren einiger lateinischer Prälaten, welche ungeachtet aller Verbote des heiligen Stuhles die katholischen Ruthenen zum lateinischen Ritus überzogen[481]), und im J. 1713 wurde unter seinem Vorsitze in Wilno ein Generalcapitel der Basilianer-Ordensprovinz abgehalten[482]). Bald nach seiner Rückkehr von Wilno erkrankte er, und ist am 22. September 1713 in Straszewice bei Sambor (in Galizien) gestorben, dann nach Lawrow (in derselben Gegend) überführt, und in der dortigen Basilianerklosterkirche bestattet worden.

An die Spitze der ruthenischen Kirchenprovinz wurde nun *Leo Kiszka* (1714—1728) erhoben. Zuerst Vorsteher des Wilnoer Basilianerklosters, wurde er im J. 1703 mit Zustimmung des Metropoliten Leo Zalenski zum Protoarchimandriten des Basilianerordens erwählt, im J. 1711 weihte ihn der Metropolit Georg Winnicki zum Bischof von Wladimir und Brest mit dem Titel „Protothronius der Kiewer Metropolie“, und nach dem Tode des Winnicki wurde er auf den Metropolitanstuhl erhoben, welches Amt er 14 Jahre lang würdig und erspriesslich verwaltete[483]).

Bevor wir auf das wichtigste Ereigniss, das sich in der Kirchenprovinz der katholischen Ruthenen zur Zeit des Metropoliten Leo Kiszka zugetragen hat, nämlich auf die Provincial-Synode in Zamość übergehen, erscheint es nothwendig, noch einen kurzen Blick auf *die damaligen Zustände der Schismatiker in der Republik Polen* zu werfen. Nach dem Abschlusse des Andrussower Vertrages (1667) und noch mehr in Folge der am Krönungslandtage (1676) erflossenen Constitution, welche den Schismatikern jeden Verkehr mit dem Auslande unter schweren Strafen verboten hatte, wurde der Mittelpunkt der schismatischen Hierarchie von Constantinopel nach Kiew oder, da dieses (seit 1667, und definitiv seit 1686) zu Moskau gehörte, nach Moskau verlegt, und die dem polnischen Reiche unterthanen Schismatiker haben ihre Hierarchie nicht mehr vom polnischen Könige, sondern vom Moskauer

---

[481]) Die heil. Congregatio de Prop. fide hat dieses willkürliche Verfahren unterm 11. Nov. 1710 abermals untersagt. Das Dekret befindet sich in Abschrift in dem Archiv des Premysler ruthen. Domcapitels. Vgl. Peremyschlanin, J. 1857, S. 102.

[482]) Kulczyński, Specimen eccl. Ruth. p. 240.

[483]) Ign. Stebelski, l. c. II. 279 ss.

Czar erhalten. So wurde schon im J. 1679 der schismatische Bischof von Luzk Gedeon Fürst Czetwertynski über Vorschlag des Czars vom Moskauer Patriarchen Joachim zum Kiewer Metropoliten eingesetzt. Doch damit waren Viele unzufrieden, und namentlich beklagte sich der schismatische Bischof von Lemberg, Joseph Szumlanski, beim Moskauer Patriarchen Joachim, dass Czetwertynski sich verschiedene Eingriffe in seine Rechte erlaubt, und er ersuchte den genannten Patriarchen, dass die Haliczer Metropolie wieder hergestellt werde. Der Moskauer Patriarch Joachim wollte aber auf diese Idee nicht eingehen [484]), und zwar aus dem Grunde, dass Gedeon Czetwertynski Metropolit von Kiew und Halicz sei, er erklärte sich aber damit einverstanden, dass in Rothrussland in irgend einer grösseren Stadt, etwa in Lemberg, ein schismatisches Erzbisthum errichtet werde, jedoch mit Einwilligung des Königs und im Einverständnisse mit dem Czar. Die schismatische Metropolie von Kiew verlor übrigens immer mehr an Bedeutung, denn wiewol nach Czetwertynski (1690) noch Barlaam Jasinski auf diese Metropolie erhoben wurde, so war er, so wie sein Nachfolger nur mehr ein Titular-Metropolit für jene Schismatiker, welche sich noch in Polen und Litauen erhalten haben. Die Kiewer schismatische Metropolie hörte rechtlich schon im J. 1685 zu bestehen auf, und sie wurde zuerst dem Moskauer Patriarchat, und nach dessen Aufhebung dem Gross-Nowgoroder Metropoliten als eine einfache Diöcese einverleibt. In Polen und Litauen bestand also seit dem Anfange des 18. Jahrhundertes keine schismatische Hierarchie mehr, bis endlich für die Schismatiker mit dem königlichen Privilegium vom 28. December 1720 in Weissrussland das Bisthum von Mohilew, Mscislaw und Orsza errichtet, und demselben die in Litauen noch bestehenden schismatischen Kirchen und Klöster unterordnet wurden, und den Schismatikern freie Religionsübung in ganz Polen zugestanden worden ist [485]).

So ist mehr als ein Jahrhundert verflossen von dem Zeitpunkte, wo die ruthenischen Bischöfe mit einer kleinen, aber glaubensstarken Schaar dem Schisma entsagt hatten, und nach

---

[484]) Die Antwort ist im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1868, S. 82 ff. abgedruckt.

[485]) Harasiewicz, Annales p. 477. Bantysz-Kamenski, l. c. p. 189 ss.

Ablegung des Glaubensbekenntnisses vom Papst Clemens VIII. in den Schoss der katholischen Kirche aufgenommen wurden; ein Jahrhundert schwerer Leiden und Drangsale der Union! Hunderte von katholischen Ruthenen besiegelten ihre unwandelbare Treue und Anhänglichkeit an die Lehrerin der Wahrheit, die heilige katholische Kirche und deren sichtbares Oberhaupt, den römischen Papst, mit ihrem Tode. Doch das Blut der Märtyrer wurde zu einem fruchtbaren Samen; nach hundert Jahren schwerer Leiden und Verfolgungen war beinahe das ganze ruthenische Volk, das innerhalb der Grenzen der Republik Polen wohnte, zur wahren Kirche bekehrt. Doch der Feind lauerte auf den Umsturz dieser herrlich aufblühenden Pflanzung; die Moskauer Kirche, welche eben damals von dem mächtigan Czar, Peter dem Grossen, in neue, festere Fesseln geschlagen wurde, betrachtete mit neidischen und schadenfrohen Blicken den Aufschwung der Union. Es war demnach nothwendig, diese Kirchenprovinz, zu welcher in den neuesten Zeiten die zwei grössten südlichen Diöcesen hinzugekommen waren, innerlich zu kräftigen und zu befestigen, und gegen spätere Gefahren zu stählen, und das ist, insoferne es möglich war, auf der Zamoscer Provincial-Synode geschehen, deren Geschichte und Beschlüsse im folgenden Capitel geschildert werden.

Schliesslich mag hier noch erwähnt werden, dass es auch damals, ungeachtet dass die Union in allen zur Republik Polen gehörenden Diöcesen eingeführt war, unter dem polnischen Clerus nicht an solchen gefehlt hat, welche den kirchlichen Ritus der Ruthenen durch Ueberziehung der Ruthenen zum lateinischen Ritus zu schwächen suchten. Das schon aus früherer Zeit stammende und dem Warschauer Landtage des Jahres 1717 unterbreitete Project zur gänzlichen Ausrottung der Ruthenen[186]), das von einer mehr als infernalen Bosheit beseelt ist, verdient nicht näher erörtert zu werden; aber auch sonst waren die ruthenischen Bischöfe in dieser Beziehung zu berechtigten Klagen genöthigt, und sie wendeten sich demnach an den heiligen Stuhl mit der Bitte, dass das Decret des Papst Urban VIII. vom 7. Februar 1624 ins Leben eingeführt werde. Der heilige Stuhl liess diese Bitten nicht uner-

---

[186]) Bei F. J. Jekel, Polens Staatsveränderungen, Wien 1803, 3. Theil, S. 132.

hört, und verordnete zu wiederholtenmalen, dass das genannte Decret genau beobachtet werde. So beschloss die Propaganda unterm 11. November 1710 „examinatis precibus Georgii Winnicki Metropolitae Ruthenorum et Eppi Premisliensis: „Scribatur fortiter Domino Nuntio, *ut decretum Urbani VIII. ad amussim observetur*", et ne Rutheni ab Eppis et religiosis rit. latini ac in specie a missionariis Samboriensibus ad ritum latinum pertrahantur[487])". Der apostolische Nuntius erwiederte darauf, dass er dieses Decret, welches den polnischen Bischöfen unbekannt war, ihnen mitgetheilt hat, und dass sie, sowie die Klosteroberen dessen Beobachtung zugesagt haben, weswegen er das Decret nicht promulgirt hat. Bekanntlich hat sich König Sigismund III. der Promulgation des Decretes Papst Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 widersetzt unter dem Vorwande, dass, wenn man den Ruthenen den Uebertritt zum lateinischen Ritus verbietet, dadurch die katholische Kirche Schaden leiden wird. Nun hatte der polnische Hof keinen Grund zu ähnlichen Befürchtungen, denn die Ruthenen waren schon katholisch; es schien also, dass das besagte Decret vollends in Kraft treten sollte, und doch widersetzte sich der Hof dessen Promulgation, denn unterm 6. Februar 1708 hat die Congregation de prop. fide das genannte Decret dem Nuntius in Polen in einer Abschrift mitgetheilt mit der Weisung „ut eo prudenter utatur obtutu antiquarum regiae aulae oppositionum"; deswegen hat auch der Nuntius dieses Decret nicht publicirt, sondern nur den lateinischen Bischöfen mitgetheilt. Es ist wirklich sonderbar, dass der polnische Hof im XVII. Jahrhunderte und später besser wissen wollte, was der katholischen Kirche frommt, als der heilige Stuhl und alle Cardinäle.

In Folge der letzthin erflossenen päpstlichen Weisungen und der Bemühungen des apostolischen Nuntius haben einige polnische Bischöfe wirklich Pastoralschreiben erlassen, in denen sie ihrem Clerus die Annahme der Ruthenen zum lateinischen Ritus untersagten. So hat der Bischof von Wilno, Kasimir Brzostowski unterm 14. Jänner 1712 das Decret Papst Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 promulgirt und dessen genaue Befolgung aufgetragen. Der Erzbischof von Lemberg, Johann Skarbek, hat am 14. Juni 1714 an seinen Clerus eine Verordnung erlassen,

---

[487]) Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 41.

worin er auch verordnet, dass die Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht zugelassen werden, und dass überhaupt sein Clerus die Rechte der ruthenischen Kirche ehre und beobachte. In dieser Verordnung sagt der Erzbischof, dass der ruthenische Clerus dieselben Rechte und Privilegien geniesse, wie der lateinische, und dass Jeder, der zuwiderhandelt, in die Excommunication verfällt und nachdem er bezüglich des zwischenrituellen Verhältnisses specielle Vorschriften gegeben hatte, schliesst er mit den Worten „Maxime denique Presbyteri nostri Latini propter firmandam unionem studeant omnem amicitiam et reverentiam servare ac invicem cum presbyteris Ruthenis, et in divinis officiis mutuam humanitatem et obsequia sibi praestent." Eine ähnliche Verordnung hat in späteren Zeiten auch der polnische Bischof von Luzk Stephan Rupniewski, am 15. Februar 1728 erlassen; aber es scheint, dass diese Verordnungen nicht überall beobachtet waren, denn am 16. Juli 1745 sah sich der Bischof von Wilno, Michael genöthigt, dieses Verbot wieder zu erneuern[488]).

Zustand der einzelnen Diöcesen der Kiewo-Haliczer Metropolie in der Zeit von 1613—1720.

§. 13.

Das Erzbisthum Polozk. Der heil. Josaphat Kuncewic

Es überschreitet die Aufgabe dieser Schrift, auf die specielle Geschichte der einzelnen Diöcesen näher einzugehen; daher werden nur die hauptsächlichsten Momente derselben berührt.

1. Das Erzbisthum Polozk.

In den ersten Jahren des Metropliten Joseph IV. Rutski sass auf diesem Stuhle der E.-B. *Gedeon Brolnicki*, ein alter und schwacher Mann, unter welchem die Schismatiker Alles thun konnten, was ihnen angenehm war. Um dem Uebel zu steuern ernannte der Metropolit den heil. Josaphat Kuncewicz im J. 16[illegible] zum Coadjutor des Polozker Erzbischofs mit dem Rechte de[illegible]

[488]) Harasiewicz, Annales p. 393—398.

Iachfolge und gab ihm unterdessen den Titel des Bischofs von Nitebsk, das zu dieser Erzdiöcese gehörte. Der heilige Josaphat riderstand lange und bat den Metropoliten, ihn von dieser Würde u befreien, doch der Metropolit bestand auf seinem Entschlusse, nd Josaphat wurde am Sonntag den 12. November 1617 in Vilno zum Bischof consecrirt. Bevor wir auf die weitere Geschichte eingehen, ist es nothwendig, die bisherige Lebensgeschichte des heil. Josaphat in kurzen Abrissen zu schildern[489]).

Josaphat stammte aus einer adeligen litauischen Familie, ie aber verarmte und sich in Wladimir in Wolynien niedergelassen hat, wo Gabriel Kuncewicz (spr. Kunzewitsch) als aufmann sich das Zutrauen seiner Mitbürger in dem Masse erorben hat, dass sie ihn zum Gemeinderath (lawnik) wählten, nd in dieser Stadt ist der heil. Josaphat um das J. 1680 geboren nd in der Taufe Johann genannt worden. Schon in zarter Jugend eigte Johann eine grosse Hinneigung zum Gebete und anderen ndachtsübungen, und als ihn seine Eltern zur Ausbildung im Iandelsfache nach Wilno schickten, verwendete er alle freie Zeit um Gebete und zum Lesen geistlicher Bücher, sowie zum Kirhenbesuch, und in dieser Zeit hat er sich mit den Kirchenbüchern ehr vertraut gemacht. Dem Kaufmann Hiacinth Popowicz, bei elchem Johann damals war, gefiel das nicht, und er hat ihm desegen oft Vorwürfe gemacht, und Johann trachtete mit desto össerem Eifer seinen Pflichten nachzukommen, ohne auch die ttesdienstlichen Uebungen zu vernachlässigen. In seiner Vaterdt wusste Johann wenig von den damaligen religiösen Streitigten, desto mehr musste er davon in Wilno erfahren, und es lte wenig, dass sich der unerfahrene Jüngling ganz auf die ite der Schismatiker gestellt hätte; als er aber im J. 1699 das valtsame rücksichtslose Verfahren der Wilnoer Schismatiker gen die Union kennen lernte, fühlte er in sich eine unversöhnne Abneigung gegen das Schisma, und weil er mit besonderer rliebe in freien Stunden in der Dreifaltigkeitskirche verweilte,

[489]) Ausführlich handeln darüber: Jacobus Susza, Cursus vitae et tamen Martyrii B. Josaphat Kuncevicii, Romae 1645 — (nova ed. cura artinov S. J. Parisiis 1865) — O. Contieri, Vita di San Giosafat, Roma 1867 · Dom Alphonse Guépin, Saint Josaphat, archevêque de Polock et l'église recque unie en Pologne, Poitiers 1872. 2. vol. — Ausserdem viele kleinere und grössere Abhandlungen in verschiedenen Sprachen

wo sich das Centrum der Unirten befand, und weil er auch dem eifrigen Vorkämpfer der Union Peter Arcudius in Verl gekommen war, so ward er ein eifriger Anhänger der Ur Ausserdem ist er mit zwei Vätern der Gesellschaft Jesu, P Valentin GrozaFabrici und Pater Gregor Gruzewski in nähe Verkehr getreten, von denen er viel Nützliches hörte und le und diese Bekanntschaften bestärkten ihn in dem Vorhaben, Handelsfache zu entsagen, und sich dem geistlichen Stande widmen. Er eröffnete diesen Plan seinem Principal und bat um Befreiung aus seinen Diensten, damit er in's Kloster eintre könne. Popowicz war dem jungen Kuncewicz, obwol er ihn l behandelte, doch gewogen, er wollte ihn von diesem Vorhal abbringen und, da er kinderlos war, ihn zum Universaler machen; allein Kuncewicz blieb standhaft und erhielt die erbet Befreiung, und wurde vom Metropoliten Hipatius Pociej in Basilianerorden, und zwar in das Wilno'er Dreifaltigkeits-Klo aufgenommen (1604). Der Basilianerorden befand sich damal der traurigsten Lage; die Ordensregel wurde fast gar nicht obachtet, und Kuncewicz, welcher nun den Namen Josaphat genommen hat, verdankte es nur der göttlichen Gnade, dass nicht nur selbst ein frommer Ordensmann wurde, sondern a das Meiste zur Hebung dieses berühmten Ordens beigetrag hat. Er wählte sich zur Wohnung eine kleine an die Kirche stossende Zelle, welche er nur dann verliess, wenn er in die Kir oder in das Refectorium zu gehen hatte; die ganze Zeit a brachte er mit Gebeten und mit Lesen der theologischen u Kirchenbücher zu, und führte dabei ein streng ascetisches Leb wobei er sich oft hart kasteite. Durch anhaltendes Studium hat sich reiche theologische Kenntnisse erworben, und weil ihm au die Schriften der Gegner der Union, die in Lemberg u Wilno jedes Jahr in reicher Fülle erschienen, bekannt waren, verfasste er dagegen eine Abhandlung unter dem Titel: „V der Verfälschung der slavischen Bücher durch die Gegner d Metropoliten, und von den Irrthümern, welche durch die Druc schriften der Bruderschaften von Wilno, Ostrog und Lembe verbreitet werden". In jener Zeit verfasste der h. Josaphat auc andere Werke, so namentlich: „Von der Taufe des heil. Wladimir" worin er beweist, dass die ruthenische Kirche ursprünglich ka tholisch war. Dann schrieb er zwei Tractate über den Gei

und die Pflichten des Ordenslebens, und eine Abhandlung über den Cölibat des Clerus. Ausserdem verfasste der Heilige einen Katechismus, der in neuester Zeit in bulgarischer Sprache herausgegeben wurde [190]), und andere Abhandlungen über die Controverspunkte zwischen den Schismatikern und Katholiken. „Ich habe", sagt Jacob Susza [191]), „mit eigenen Augen die von ihm in slavischer Sprache verfassten Abhandlungen über die von den Schismatikern angefochtenen Punkte gesehen". Das beschauliche Leben des heil. Josaphat war also auch fruchtbringend, und seine Schriften, von denen viele verloren sind, haben sehr gute Dienste geleistet.

Die Frömmigkeit des jungen Ordensmannes lenkte bald nicht nur die Aufmerksamkeit der anderen Mönche, sondern auch der Laien auf ihn, und viele kamen zu ihm, um sich an seinen Gesprächen zu erbauen, und dies desto mehr, als sich die Kunde von seiner Standhaftigkeit gegen eine unverschämte Versuchung zur Unkeuschheit verbreitet hat. Josaphat wünschte sich aber in die Einsamkeit zurück, und zog sich deswegen in die dem heil. Lukas geweihte Kapelle zurück, wo er weniger gestört werden konnte. Doch bei allem Eifer sah sich Josaphat im Kloster beinahe verlassen, weil der damalige Archimandrit dieses Klosters, Samuel Sienczylo (spr. Sjentschylo), der zu diesem Amte 1605 erhoben wurde, keinen Sinn für das Ordensleben hatte, und Josaphat, der an einem erfolgreichen Wirken für den Orden zu verzagen begonnen hat, fasste den Entschluss, sich in eine Einöde zu begeben, und dort in der Einsamkeit Gott zu dienen. Doch unterdessen hat er an Joseph Velamin Rutski, der am 6. September 1607 in den Basilianerorden eingetreten ist, einen treuen Genossen erhalten und dies zerstreute seine Pläne, sich in eine Einöde zurückzuziehen; er begann nun im Gegentheile im Vereine mit Rutski an der Hebung und Reformation des Ordens zu arbeiten. Vor Allem wurde das beinahe im Verfall begriffene Klostergebäude (1608) restaurirt, und die Ordensgemeinde durch Novizen verstärkt; die beiden Freunde, Josaphat und Rutski, aber arbeiteten

[190]) Die bulgarische Ausgabe haben die Hochw. P. P. Resurrectionisten griech. Ritus in Adrianopel besorgt und in Konstantinopel 1877 herausgegeben. Lateinisch ist dieser Katechismus bei Dom Guépin, l. c. im Anhange des I. Bandes, S. 3—19, abgedruckt.

[191]) Susza, cursus vitae, pag. 7.

rastlos an dem Gedeihen der Ordensgemeinde, indem Rutski bei der Saumseligkeit des Sienczylo die geistlichen Functionen verrichtete und den jungen Klerikern in der lateinischen und slavischen Sprache Unterricht ertheilte, während Josaphat, damals noch Diacon, sich vorzüglich mit der Oekonomie im Kloster und in der Kirche befasste, dabei aber auch durch seine Belehrungen und Ermahnungen Viele zum wahren Glauben bekehrte.

Während nun diese beiden Männer mit sichtlichem Erfolge für das Wohl des Ordens und der ganzen Kirche arbeiteten, brach der Rokosch des Zebrzydowski (1607) aus, und in demselben Jahre wurde auf dem Landtage eine der Union ungünstige Constitution durchgesetzt. Es brachen für die Union schwere Zeiten an, und Wilno bildete den Mittelpunkt der schismatischen Bestrebungen. Die Schismatiker, denen sich auch Sienczylo angeschlossen hat, wollten das Dreifaltigkeitskloster in ihren Besitz nehmen, und weil sie den Rutski für sich zu gewinnen keine Hoffnung hatten, wollten sie ihn von Wilno entfernen, und zu dem Zwecke gab ihm Sienczylo im Mai 1608 den Auftrag, sich an einen zwanzig Meilen von Wilno entfernten Ort in einer dringenden Angelegenheit zu begeben. Nun machten sie sich an den Josaphat, und suchten ihn durch Versprechungen und Drohungen für sich zu gewinnen; doch, wie zu hoffen war, vergeblich. Als Rutski zurückgekehrt war und das ehrlose Benehmen des Archimandriten kennen gelernt hatte, berichtete er mit Josaphat davon an den Metropoliten, der sich damals in Warschau aufhielt, und um grösseren Uebeln vorzubeugen, den Rutski zu seinem General-Vicar für Litauen (1608) ernannte und ihm volle Gewalt über den Saecular- und Regularclerus übertrug. Samuel Sienczylo sah nun ein, dass sein treuloses Verfahren, das er bis nunzu zu verhehlen trachtete, entdeckt sei, er warf die Maske ab, und fiel von der Union ab, indem er beim Gottesdienste (im Winter 1608) den Metropoliten nicht mehr nannte. Ein entscheidender Kampf, an dem Josaphat und Rutski theilnehmen mussten, war unausbleiblich. Die Schismatiker glaubten sich stark genug, um einen entscheidenden Kampf zu wagen, sie verschworen sich mit Sienczylo am 10. December 1608 zur Ausrottung der Union in Wilno, und am 15. December sollten sie die Dreifaltigkeitskirche durch Ueberrumpelung in ihre Gewalt nehmen, und dann sollten alle öffentlich ihren Abfall von der Union erklären. Den Josaphat

glaubte man noch immer gewinnen zu können. Man lockte ihn in das Haus eines angesehenen Bürgers, wo man ihn auf jede Weise zum Abfall von dem Metropoliten, oder wenigstens zur Neutralität bewegen wollte; allein er blieb standhaft, und oft hat er in späteren Jahren bei der Erinnerung an diesen Vorfall die Worte gesprochen: „Beatus vir, qui non abiit in consilio impiorum.“ (Ps. 1.) Rutski wurde von dem Plane der Schismatiker in Kenntniss gesetzt, und er traf dagegen seine Anstalten, um sich nicht überrumpeln zu lassen. Der Palatin Nicolaus Radziwill hat alle Vorsichtsmassregeln angeordnet, und Sienczylo mit seinem Anhange konnte den Gewaltstreich nicht wagen. Seit der Zeit begannen die Schismatiker den Josaphat auf alle mögliche Weise zu beschimpfen, sie dichteten ihm verschiedene Laster an, nannten ihn einen Ignoranten, Hypokriten u. s. w., und wenn er sich öffentlich zeigte, wurde er mit Steinen beworfen und auf jede Weise beschimpft. Sienczylo schritt unterdessen in seiner Verwegenheit weiter, er versammelte den Clerus von Wilno in einer Kirche, und erklärte offen seinen Abfall von dem Metropoliten und von der Union, der Aufruhr verbreitete sich immer weiter, und nur der Clerus der Dreifaltigkeitskirche, wo sich Josaphat befand, blieb der Union treu. Um sich des Sieges zu versichern, begab sich Sienczylo mit einer grossen Summe Geldes (200.000 pol. Gulden[492]) auf den Landtag nach Warschau, um dort eine günstige Constitution zu erlangen. Der Metropolit wollte ihn noch in Warschau zur Besinnung bringen, als aber Alles vergeblich blieb, excommunicirte er ihn, und erklärte ihn der Archimandritenwürde verlustig, und zeigte das der Stadtbehörde von Wilno (am 2. Jänner 1609) an, mit der Aufforderung, dass dem Sienczylo und seinem Anhange die Kirchen und Güter genommen werden. Doch das wurde nicht ausgeführt, man wartete, was in Warschau beschlossen werden wird. Der Landtagsschluss war (sowie 1607) für die Union ungünstig, und diess belebte die Wilnoer Schismatiker mit neuen Hoffnungen. Es sollte zwar zwischen den Unirten und Nichtunirten Friede herrschen, und wer sich beschädigt glaubte, solle seine Sache vor den Gerichten verfechten; dies führte aber zu unzähligen Streitigkeiten. Auch Sienczylo, obwol excommunicirt und abgesetzt,

---

[492]) Bei Harasiewicz, Informatio Ep. Ruth. p. 257 s.

wollte im Rechtswege seine Archimandrie wieder erlangen, obwol bereits Rutski in Folge eines königlichen Diploms (1609) zum Archimandriten des Wilnoer Dreifaltigkeitsklosters ernannt war; und er hat den Process, wie wir bei der Geschichte des Metropoliten Pociej gesehen haben, gewonnen, der aber dann für null und nichtig erklärt und endlich auch Sienczylo aus Wilno vertrieben wurde. Nach dem auf den Metropoliten versuchten Attentate wurde der Attentäter Tupeka zum Tode verurtheilt, und der heil. Josaphat war so glücklich, ihn zur Reue und zur Rückkehr in die wahre Kirche zu bewegen. Seit der Zeit herrschte Friede in Wilno, und Josaphat konnte sich ungestört seinem heiligen Berufe widmen.

In jener Zeit, d. i. Ende 1608 oder im Jahre 1609 wurde Josaphat vom Metropoliten zum Priester geweiht, und das setzte ihn in den Stand, für das Heil der Seelen mit desto mehr Erfolg arbeiten zu können. Von nun an sehen wir den Josaphat abwechselnd am Altar, im Beichtstuhl und auf der Kanzel wirken; am Altar war er ein Muster der Frömmigkeit, und Gott selbst zeigte sein Wohlgefallen an diesem Diener, indem sich Christus selbst über dem Kelche bei der Messe des heil. Josaphat in Gestalt eines Kindes zeigte; sein Beichtstuhl war immer belagert, und auf der Kanzel war er immer von zahlreichen Zuhörern umgeben, weil er sich in keinen Spitzfindigkeiten erging, sondern practisch und den Bedürfnissen der Zuhörer entsprechend predigte. Er sprach oft von den Streitpunkten, welche die Schismatiker gegen die Katholiken vertreten, und bewies die katholische Wahrheit grösstentheils aus ruthenischen Kirchenbüchern, die auch bei den Schismatikern vorhanden waren, und nöthigte Viele, die Wahrheit anzuerkennen. Diese vorzügliche Predigtweise, so wie sein Eifer für das Seelenheil machten, dass ihn die Schismatiker einen Seelenfänger (Duschochwat) nannten, was sie als Schimpfnamen deuteten, während diese Eigenschaft zur grössten Zierde dieses Heiligen gereichte. Wie verhasst Josaphat den Schismatikern war, beweist unter anderen der Umstand, dass sie ihn auf Caricaturen in Gestalt eines Teufels abbildeten. Der Heilige fuhr aber in seinen Andachtsübungen und guten Werken fort, und freute sich, dass er gewürdigt war, für die Wahrheit zu dulden. So vergingen vier Jahre bis 1613, wo Josaphat Wilno verlassen sollte. Um jene Zeit hatte nämlich Gregor Trysna zu

Byten, im Palatinat Nowogrodek ein Kloster gegründet, und Josaphat wurde zu dessen Vorsteher (Hegumen) bestimmt, welches Amt er übernahm, und bald die Union in jenen Gegenden befestigte. Als Hegumen von Byten lernte er den Castellan von Smolensk, Johann Meleszko, kennen, und er hat ihn auch zur Union bekehrt, und mit Hilfe dieses Meleszko ist es dem Josaphat gelungen, am 18. October 1613 die in Zyrowice, einem seit Jahrhunderten sehr verehrten Gnadenorte der Mutter Gottes, befindliche aber in den letzten Zeiten fast ganz verlassene Kirche im Namen des Ordens in Besitz zu nehmen, nachdem Meleszko bei den Patronatsherrn die Einwilligung dazu erwirkt hatte. Josaphat setzte Alles darein, um diese der Mutter Gottes geweihte und durch Ihre Erscheinungen berühmte Kirche würdig auszustatten, und mit Hilfe grosser Gönner, namentlich des Grosskanzlers von Litauen, Leo Sapieha, ist ihm das vollständig gelungen. Die grosse Kirche wurde durch neue Wunder verherrlicht, Pilgerschaaren kamen von allen Gegenden. Bei der Kirche gründete Josaphat ein Kloster, welches er nach dem Muster des Wilnoer Klosters einrichtete, und dabei setzte er seine früheren Beschäftigungen eifrig fort. In jenen Zeiten hatten durch Josaphats Bemühungen viele Häretiker und Schismatiker den Irrthum verlassen, und sich der Kirche angeschlossen, unter denen namentlich ein gewisser Soltan, Theodor Skumina Tyszkiewicz und Janus Tyszkiewicz u. v. a. besonders erwähnenswerth sind.

Der Tod des Metropoliten Hipatius Pociej (+ 13. Juli 1613) eröffnete dem heiligen Josaphat einen weiteren Wirkungskreis. *Rutski* bestieg den Metropolitanstuhl (28. Juni 1614) und *ernannte* an seine Stelle *zum Archimandriten des Dreifaltigkeitsklosters in Wilno den heil. Josaphat.* Die Klostergemeinde zählte damals schon nahe an 60 Mönche, welche im Geiste der wahren Kirche erzogen waren, und Josaphat suchte als Archimandrit (1614—1617) Alles zu thun, um diese herrliche Pflanzung zu fördern und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen. Josaphat war ein wahrer Vater für seine Untergebenen, und er führte sie nicht nur durch Wort, sondern noch mehr durch sein lebendiges Beispiel auf dem Wege der Volkommenheit. Dabei wurde er oft auch zu anderen kirchlichen Angelegenheiten vom Metropoliten verwendet. Den Klöstern in Byton und Zyrowice liess er immer seine Sorge angedeihen, und oft wurde er auch vom Metropoliten nach Nowo-

grodek oder auf das Schloss Ruta berufen, und ausserdem verlangte man auch anderswo seine geistlichen Dienste; deswegen musste er oft weite Reisen unternehmen, und die merkwürdigste unter allen war jene. die er mit dem Metropoliten nach Kiew unternommen hat. Seit dem Anfange des XV. Jahrhundertes residirten die Kiewer Metropoliten nicht mehr in Kiew, weil diese Stadt fortwährenden feindlichen Einfällen ausgesetzt war; Rutski wollte aber von seiner Catheder in Kiew Besitz nehmen, er wollte den altehrwürdigen Metropolitanstuhl in der heiligen Sophia besteigen, und dadurch die nie verjährten Rechte der Unirten auf diese Metropole manifestiren. Doch Kiew war von der Regierung vernachlässigt, die Union hat hier beinahe keine Bekenner gehabt, Alles befand sich in den Händen der Schismatiker; die Reise nach Kiew also, die Rutski vorhatte, war mit Gefahren verbunden. Doch dem Rutski gab die Gefahr neuen Muth, er wählte den Josaphat zum Reisegefährten, und mit Gottes Hilfe langten sie in Kiew an. Josaphat begab sich in das berühmte Höhlenkloster, bewies den versammelten Mönchen ihren Irrthum, und Niemand wagte ihn zu widerlegen, manche bekehrten sich, und er kehrte nach Kiew und dann nach Litauen zurück, wo er weiter für das Gedeihen der Union wirkte. In Kiew war aber nur die Cathedrale und das kleine Kloster Wydubicz unter Anton Hrekowicz dem Metropoliten unterthan. In Litauen machte die Union immer weitere Fortschritte, und um diese zu befördern, wurde (1617) in Wilno eine öffentliche Disputation zwischen den Schismatikern und Unirten abgehalten, aus welcher Josaphat, der Hauptredner der Unirten, siegreich hervorging, und namentlich den Primat des Papstes aus den liturgischen Büchern der Schismatiker glänzend bewiesen hat. Die Schismatiker beklagten sich, dass sie nur in Folge vielfacher Störungen und des schnellen Verlaufes der Disputation unterlegen sind, und um das zu widerlegen, wurden die bewiesenen Thesen noch im Jahr 1617 in Wilno unter dem Titel: „Die Vertheidigung der kirchlihhen Einheit" gedruckt und veröffentlicht. Von einigen wird diese Schrift dem heil. Josaphat zugeschrieben. Unterdessen hat der Metropolit eine Reise nach Rom ad visitanda limina Apostolorum gemacht, und nach seiner Rückkehr beschloss er, dem Basilianerorden eine neue Organisation zu geben, was auf dem ersten Generalcapitel dieses Ordens (1617) geschehen ist, und um dem traurigen Zustande der Erz-

diöcese Polozk abzuhelfen, consecrirte er den Josaphat zum Coadjutor des Erzbischofs Brolnicki. Am 9. Jänner 1618 hielt Josaphat unter grossem Gedränge und allgemeiner Freude der Bevölkerung seinen Einzug nach Polozk, nur er selbst theilte nicht die allgemeine Freude, denn ausser der Sehnsucht nach den stillen Klostermauern, die er für immer verlassen musste, sah er die schwere Aufgabe, die seiner hier harrte, sehr wohl ein, und er zweifelte, ob seine Kräfte zu deren Lösung hinreichend sein werden. Zuerst musste er das Misstrauen, mit welchem ihm von vielen Seiten begegnet wurde, zerstreuen; dann war es die höchste Zeit, den Geist der Frömmigkeit beim Clerus zu wecken. Es wurde, wie sein erster Biograph erzählt[193]), in der Cathedralkirche nur an Festtagen die heil. Liturgie gefeiert, der Clerus empfing sehr selten das heil. Sakrament der Busse, einige verwitwete Priester gingen zweite Ehen ein und setzten ihre geistlichen Functionen fort. Das konnte der eifrige Hirt nicht dulden, er verordnete, dass in der Cathedralkirche täglich die heil. Liturgie gefeiert werde, dass die Priester jeden Monat die Beicht verrichten, und entsetzte die Bigamier von den geistlichen Aemtern und Würden. Seine weitere Sorge widmete er den Armen und Kranken, die er nach Möglichkeit unterstützte. Auf die Nachricht von seiner Erhebung eilte zu ihm auch sein Bruder, in der Hoffnung, ein gutes Unterkommen zu finden; aber der heil. Prälat beschenkte ihn nach seinen Mitteln und zerstreute seine zu rosigen Hoffnungen mit den Worten: „Mein Lieber! ich kann nicht mehr für Dich thun, die Einkünfte der Kirche sind für die Kirche und für die Armen; Du trachte Dir durch Arbeit zu helfen[194])". Dem alten Erzbischof Gedeon gegenüber verhielt sich Josaphat wie ein Sohn, er ehrte und pflegte ihn, und um sein Seelenheil zu sichern, legte der greise Gedeon vor Josaphat das katholische Glaubensbekenntniss ab, empfing von ihm die heil. Sakramente, und ist 1618 selig in dem Herrn entschlafen. *Josaphat wurde nun Erzbischof von Polozk* (1618—1623), und als selbständiger Oberhirt widmete er nun alle seine Kräfte dem Wohle der ihm anvertrauten Kirche. Zuerst führte er bei sich die strengste Hausordnung ein, und stellte an die Spitze seiner Hausverwaltung

---

[193]) Susza, cursus vitae p. 42.

[194]) Idem, l. c. p. 43.

einen frommen Mann, Gregor Uszacki, ein, welcher im J. 1627, wo der Beatificationsprocess eingeleitet wurde, vor der dazu bestimmten Commission eidlich betheuerte: „Es sind schon 50 Jahre verflossen, seitdem ich im Dienste der Erzbischöfe von Polozk stehe, aber ich habe noch keinen gesehen, der dem Josaphat nur entfernt ähnlich wäre[495]". Eine gleiche Ordnung führte der Erzbischof auch in der Verwaltung der erzbischöflichen Güter ein, und in dieser Beziehung leisteten ihm drei Männer, die Basilianer Gennadius Chmielnicki, Dorotheus Lecikowicz und der Grieche Emanuel Cantacuzeno, die besten Dienste[496]. Am Hofe des Erzbischofs war Alles anständig, aber nichts luxuriös, und die Einkünfte wurden zur Unterstützung von Armen und Kranken verwendet. Seinen Unterthanen gegenüber, die in jenen Zeiten als Leibeigene sehr hart behandelt wurden, liess er die grösste Milde walten, dabei aber war er streng, wenn die Milde sich fruchtlos erwiesen hat. Viele Beschwerden verursachte ihm die Revindication der sich in fremden Händen ungerechterweise befindlichen erzbischöflichen Güter, zumal die Schenkungs- und Kaufurkunden sehr unzureichend, und oft auch diese durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangen waren; doch auch diese Schwierigkeiten hat Josaphat durch Ausdauer mit Gottes Hilfe überwunden und manches Kirchengut revindicirt, so namentlich ein Kloster zu den heil. Roman und David (Borys und Hlib), welches ein Edelmann, Namens Korsak, ungerechterweise in seinem Besitze gehalten hat. Die revindicirten Klöster liess der Erzbischof entsprechend herstellen, und bevölkerte sie mit würdigen Ordensmännern. Zu gleicher Zeit liess er auch die alte, aus dem XIII. Jahrhunderte stammmende Cathedralkirche zur heil. Sophia in Polozk, sowie viele andere Kirchen und das erzbischöfliche Palais in Polozk entsprechend restauriren.

---

[495]) Idem, l. c. p. 41.

[496]) Gennadius Chmielnicki, Basilianerpriester, war der erste und unvertrennliche Freund des heil. Josaphat von der Zeit, als Josaphat in das Kloster eingetreten ist, bis an seinen Martertod; — Dorotheus Lecikowicz war Vorsteher der Kirchensänger des Metr. Hipatius Pociej, dann Archidiacon — und Emanuel Cantacuzeno stammte aus fürstlichem Hause, und nachdem er aus tatarischer Gefangenschaft nach Moskau geflohen war, kam er um 1611 nach Polen, wo er sich, wahrscheinlich mit Hilfe des heil Josaphat, zur Union bekehrte, und dann fortwährend bei dem heil Prälaten geblieben ist.

Während aber alle diese Arbeiten in seinem Auftrage ausgeführt wurden, widmete sich Josaphat ganz der Leitung seiner Diöcese. Um die Bedürfnisse der Diöcese und des Clerus kennen zu lernen, unternahm er zuerst eine allgemeine Visitation und verordnete dann, dass sich alle Cleriker einmal im Jahre am ersten Sonntag der Quadragesima in Polozk zur Diöcesansynode versammeln sollten, weil aber das bei der grossen Ausdehnung der Erzdiöcese kaum möglich und mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden war, so verordnete er[497]): „Cum tempus hoc synodi primae Dominicae Quadragesimae saepissime magnam sacerdotibus distantibus veniendi pariat difficultatem propter magnas inundationes; ideo nos majori commoditati eorum, ad instantiam sacerdotum huc pro synodo congregatorum condescendendo ita coordinavimus. Tempore hoc, nempe Dominica Quadragesimae prima tenebuntur sacerdotes singulis annis Polociae comparere ii solummodo, qui sunt vicini Polociae. (Dann werden neun Decanate, aus denen die Priester zu dieser Synode erscheinen sollten, aufgezählt.) *Vitebsci* (in Witebsk) autem constituimus tempus synodi singulis annis peragendi in octava festi Assumptionis B. M. V. mense Augusto vigesima tertia die, cui singuli circumvicini Decani cum sacerdotibus sibi subjacentibus interesse debent. (Folgen dann die Namen der betreffenden Decanate.) *Mstislaviae* decernimus tempus synodi quolibet anno celebrandae diem Nativitatis SS. mae Genitricis Dei mensis Septembris 8. (Dann werden die Decanate aufgezählt.) Pro his vero omnibus temporibus tribus supradictis, Decani et sacerdotes absque ullis litteris nostris tenebuntur convenire.“ Durch diese weise, wiewol freilich für ihn mit grosser Mühe verbundene Einrichtung, hatte der heilige Prälat jedes Jahr die beste Gelegenheit, seinen Clerus persönlich zu sehen, dessen Zustand und Bedürfnisse kennen zu lernen und desto erspriesslicher für deren Beseitigung zu arbeiten. Bei diesen jährlichen Synoden ertheilte er dem Clerus die nothwendigen Ermahnungen und Unterweisungen, und damit diese nicht in Vergessenheit gerathen, verfasste er für seinen Clerus die Synodalregeln, welche ihm seine Pflichten immer vor den Augen halten sollten[498]).

[497]) Regula 46. s. Josaphati pro suis presbyteris bei Dom Guépin, I., p. 30, im Anhange.

[498]) Diese Regeln werden im Anhange abgedruckt werden.

Weil er ferner eingesehen hat, dass die theologische Bildung des ihm untergebenen Clerus auf einer ziemlich niederen Stufe steht, verfasste er zu dessen Gebrauche bei den Christenlehren einen kurzgefassten Catechismus und drang darauf, dass ihn jeder Priester genau kenne und bei den Belehrungen des Volkes gebrauche. Der heil. Prälat hat unter dem Clerus viele bigamische Priester gefunden, von denen viele die zweite Ehe mit Dispens des verstorbenen Erzbischofs geschlossen haben. Nach dem Kirchenrecht sollten sie ganz entsetzt werden; der heil. Prälat berücksichtigte aber ihre Unwissenheit, und zeigte sich mitleidig gegen diese oft mit einer zahlreichen Familie versehenen Verirrten, er verbot ihnen die heil. Messe zu feiern und die Beicht zu hören, erlaubte ihnen aber, nachdem sie eine strenge Busse verrichtet hatten, die übrigen Functionen zu verrichten. Diese Nachsicht erstreckte sich nur auf die früheren Bigamisten, von nun an war gegen dieses Laster nach der vollen Strenge des Kirchenrechtes verfahren, weil sie sich nicht mehr durch Unwissenheit entschuldigen konnten. Indem der heilige Prälat auf diese Weise seinen Clerus zu heben suchte, trachtete er ihn auch anderseits gegen ungerechte Angriffe und Bedrückungen nach seinen Kräften zu schützen. Die Grundherrn gewöhnten sich in dem Priester ihren Unterthan zu sehen, sie usurpirten sich über ihn die Jurisdiction und zogen sogar verschiedene rein kirchliche Sachen, besonders Ehesachen, vor ihr Forum. Der Erzbischof konnte das nicht dulden, er verordnete, dass die Priester solche willkürliche Einmischung der Grundherrn in rein kirchliche Sachen nicht dulden, und ihn von einem jeden solchen Eingriffe allsogleich verständigen. (Reg. 12. 17.) Auf diese Weise hat der heilige Prälat der Union in seinem Sprengel festen Boden bereitet, und weil er in jeder Beziehung durch seine Weisheit, Milde und Barmherzigkeit nur Gutes stiftete, konnten gegen ihn auch die Schismatiker nirgends auftreten, im Gegentheile, die meisten von ihnen bekehrten sich zur wahren Kirche.

Dabei war der heilige Prälat auch für die Zukunft besorgt, und er trachtete sein Werk für mögliche Gefahren zu schützen, wie aus seinen Pastoralregeln zu ersehen ist. Er verordnete (Reg. 14, 15), dass die Priester nicht eher von einer Kirche Besitz nehmen, bis sie dazu den Segen des Erzbischofs erhalten haben, denn der Adel hatte damals in Folge seiner ausgedehnten

Freiheiten oft ohne bischöfliche Einwilligung Kirchen gebaut, und dabei Priester angestellt. Abgesehen nun davon, dass schon dieses eigenmächtige Vorgehen dem Kirchenrechte ganz zuwider war, konnte es leicht geschehen, dass auf diesem Wege schismatische und häretische Priester in die Diöcese Eingang finden konnten, und diesem wollte der Erzbischof durch die erwähnte Verordnung vorbeugen. — Er verordnete ferner, (Reg. 16, 27) dass jeder Priester nur bei der Kirche functionire, für welche er geweiht wurde, und diese Verordnung war sehr wichtig, denn die Wilno'er Schismatiker hatten ihre Emissäre, die leicht überall als Seelsorger aufzutreten bereit waren, und diesem Unfug wollte der Erzbischof durch die obige Massregel vorbeugen. Durch diese und ähnliche gerechte und weise Massregeln hatte es der heilige Prälat dahin gebracht, dass die Union in seiner Diöcese allgemeine Aufnahme gefunden hat. Das gemeine Volk zeigte sich der Union geneigt, weil es sah, dass der Ritus nicht angetastet wird, dagegen die Priester sich ganz anders als früher benehmen, und als wahre Väter des Volkes auftreten und handeln. Ungefügiger zeigte sich der Mittelstand und der Adel, welcher gewohnt war, den Clerus zu führen, nicht von ihm geführt zu werden. Es war hier mehr Mühe und Aufopferung nothwendig, aber an dieser hat es beim heiligen Josaphat nie gemangelt. Ein Zeitgenosse sagt diesbezüglich folgendes[499]): „Ich kann als Augenzeuge sagen, welcher Mittel sich Josaphat bedient hatte, um zur heiligen Union zu bekehren. Wer vermöchte seine Reden voll Feuer, die er fortwährend gehalten hatte, genug zu loben? Wenn er sprechen sollte, hat das auf seine Worte lüsterne Volk die Kirche der heiligen Sophia vollgedrängt, es war wenig Platz für Alle. Der Erzbischof sprach oft von der Kanzel herab: Ich schliesse, denn ich will euch nicht länger aufhalten, — aber das Volk antwortete: Heiliger Vater, sprich, sprich noch, und wenn auch immer dasselbe; wir werden dich gern hören! Wer erinnert sich nicht an die bewunderungswürdigen Disputationen mit den Häretikern und Schismatikern, an seine weisen Conversationen, die er unter uns (der Zeuge war früher ein Schismatiker) gehalten hat? Er verbreitete unter uns die katholischen Bücher; er erklärte sie uns wie ein Vater seinen

[499]) Bei Dom Guépin, I. 236.

Kindern. Er fand in der Kirche alle slavischen Bücher un
bediente sich ihrer um die Schismatiker zu beschämen, indem e
ihnen aus diesen Büchern bewiesen hat, dass sie selbst den Prim
des Papstes anerkennen". Mit solchen Mitteln, und nicht, wi
die modernen schismatischen Geschichtsverdreher fabeln, durc
List und Gewalt, hat der heilige Josaphat dahin gebracht, das
in seiner Diöcese nur wenige Schismatiker geblieben sind, un
dieser Erfolg ist desto auffallender, als seine Diöcese an da
Moskauer Czarat grenzte[500]).

So verflossen drei Jahre, in denen der heilige Josaph
Grosses und Erpriessliches für seine Diöcese geleistet hat. E
kam das unglückliche Jahr 1620 heran, wo der Grieche Theoph
unter die Ruthenen den Samen der Zwietracht geworfen hat,
folgten dann die uns aus der Geschichte des Metropoliten Rut
bekannten Stürme und Verfolgungen der heiligen Union, wel
in dem Martertode des heiligen Josaphat (12. November 1623) ih
Gipfelpunkt erreicht haben.

Nach der Ermordung des heiligen Prälaten erschrack
die Uebelthäter vor der Grösse ihres Verbrechens, Viele wurd
wie oben gesagt wurde, der gerechten Strafe überliefert, Vie
entzogen sich der verdienten Strafe durch die Flucht, und vie
bekehrten sich zur wahren Kirche.

Die entseelte Hülle des heiligen Prälaten haben die Mörd
von einem steilen Abhange in die Dwina hinabgestürzt, und dam
sie nicht auf die Oberfläche komme, mit Hilfe eines Kahnes weit
geführt, darauf Steine angebunden und an einer tiefen Stell
versenkt. Doch bald verlangte das Volk die Ueberreste de
Märtyrers, und als man sie nach sechs Tagen mit Hilfe eine
darüber schwebenden übernatürlichen Lichtes ganz unversehrt
aufgefunden hat, wurden sie durch neun Tage in der Cathedral-
kirche zu Witebsk ausgestellt und hernach mit grosser Feierlich-
keit nach Polozk überführt, und in der dortigen Cathedralkirche
am 18. Jänner 1625 beigesetzt. Papst Urban VIII. liess schon
am 30. April 1624 den Beatificationsprocess des Märtyrers ein-
leiten, und nachdem die diessbezüglichen Formalitäten durch-

---

500) Es ist nicht möglich, hier darauf näher einzugehen, ich werde das Leben und die Wirksamkeit des heil. Josaphat in einer anderen Schrift näher beleuchten.

geführt waren, wurde der Märtyrer im Jahre 1643 beatificirt. Am Grabe des heiligen Josaphat und durch seine Fürbitte sind bald viele Wunder geschehen, besonders in den Kosakenkriegen, in welcher Zeit die heiligen Reliquien von dem Erzbischof Kolenda durch viele Jahre herumgeführt wurden[501]), damit sie nicht in feindliche Hände gerathen, bis sie endlich wieder in Polozk eine Ruhestätte gefunden haben, und dort bis 1705 ruhten. Damals kam der Czar Peter der Grosse nach Polozk und drohte die heiligen Reliquien zu verbrennen. Um sie zu retten, musste man sich entschliessen, sie dem Fürsten Radziwill anzuvertrauen, welcher sie in Biala in Podlachien in einer eigens dazu erbauten Capelle aufbewahrte, und dort sind sie bis auf die neueste Zeit geblieben. In neuester Zeit, als die Petersburger Regierung die letzte unirte Diöcese von Chelm mit Gewalt dem Schisma überlieferte, glaubte sie auch diese heiligen Reliquien nicht verschonen zu dürfen, sie hat sie auf einen unbekannten Ort entführt. Nach der Beatification des heiligen Josaphat wurde von vielen Seiten dessen Canonisation betrieben, doch die Umstände liessen das nicht zu, und erst im Jahre 1867 wurde der heilige Josaphat von Papst Pius IX. in die Zahl der Heiligen aufgenommen[502]).

Nach dem Martertode des heiligen Josaphat wurde *Anton Sielawa* (1624--1655) zum Erzbischof von Polozk ernannt. Sielawa war früher Coadjutor des Bischofs von Pinsk, und als er seine neue Diöcese betreten hat, fand er da sehr wenige Schismatiker, und er konnte die Früchte der hingebungsvollen Thätigkeit seines Vorgängers mit Freude ernten. In Polozk und Witebsk blieben ihm Alle treu, und bis zum Jahre 1632 ist Sielawa auf keine besondere Schwierigkeiten gestossen. Meletius Smotryski, welcher den Titel des Erzbischofs von Polozk führte,

[501]) Vgl. Theiner, Mon. Pol. III. N. 605.

[502]) Acta Canonisationis B. Josaphat Martyris, Romae 1864. Bei diesem Werke hat in hervorragender Weise der damalige Halitscher Metropolit Dr. Spiridon Litwinowicz, und besonders der jetzige Metropolit, Dr. Joseph Sembratowicz, damals Erzbischof von Nazianz i. p. i., der mit einem ruthenischen Priester, Isidor Dolnicki, die nöthigen Subsidien sammelte, Antheil genommen. Aus Anlass der Feier waren auch viele ruthenische Priester aus beiden galizischen Diöcesen in Rom anwesend, von denen zwei jetzt Bischöfe sind, nämlich Johann Ritter von Saturnus Stupnicki, Bischof Przemysl und Dr. Sylvester Sembratowicz, Bischof von Juliopolis, in p. inf. Weihbischof von Lemberg.

war lange Zeit aus Furcht vor Strafe abwesend, und als er im Jahre 1625 aus dem Orient zurückkehrte, war er schon ganz umgewandelt, er hat die Irrthümer, die er bis jetzt so eifrig vertheidigt hatte, eingesehen, und suchte das Uebel, das er angerichtet hatte, nach seinen besten Kräften zu heilen, indem er sich zur wahren Kirche bekehrte und bis an sein Lebensende ein treuer Anhänger und Vertheidiger der Union blieb. Von dieser Seite hatte Sielawa keine Gefahr mehr zu befürchten, und auch der Adel, welcher sich noch unter dem heiligen Josaphat der Union gegenüber ziemlich abstossend verhalten hat, ist nun nach dem Vorgange des Grosskanzlers von Litauen, Leo Sapieha, zu einer ganz anderen Gesinnung gekommen. Erst nach der Thronbesteigung Wladislaw's IV. erhoben die Schismatiker auch hier ihre Häupter, und im Jahre 1634 wurde Sylvester Kossow zum Bischof von Mscislaw consecrirt. Dadurch wurde also ein bedeutender Theil des erzbischöflichen Sprengels den Schismatikern in die Hände gegeben, und in den folgenden unruhigen Zeiten, namentlich seit 1649 hat sich Sylvester Kossow vieler Güter dieses Sprengels bemächtigt[503]).

Nach dem Tode des Metropoliten Raphael Korsak wurde Anton Sielawa (1642) auf den Metropolitanstuhl erhoben, behielt aber mit päpstlicher Bewilligung sein bisheriges Erzbisthum. Zur Zeit der Kosakenkriege ernannte er den Archimandriten von Zydyczyn, Nicephor Losowski, und nach dessen baldigem Tode, den Gabriel Kolenda zu seinem Coadjutor für das Erzbisthum Polozk[504]). Nach seinem Tode folgte *Gabriel Kolenda* (1655—1673) als Erzbischof, und er behielt dieses Erzbisthum gleich seinem Vorgänger auch nach seiner Erhebung auf den Metropolitanstuhl. Die Schismatiker haben nach Kossows Tode (1657) für diesen Stuhl den Kallist Rytorajski aufgestellt, und nachdem Polozk im Jahre 1654 von den Moskauern eingenommen wurde, konnte der rechtmässige Erzbischof seine Residenz nicht betreten, weswegen er lange Zeit in Suprasl zu verbleiben genöthigt war. Doch der benannte schismatische Erzbischof Kallist, der sich aus einer Jesuitenkirche einen Palast aufführen liess, hat sich bald darauf erhenkt, und erst nach dem Andrus-

[503]) Vgl. Stebelski, l. c. II. 146 s.

[504]) Susza, de laboribus Unitorum l. c. p. 335 s.

sower Vertrage konnte Kolenda in sein Erzbisthum einziehen[505]). Er wählte kurz vor seinem Tode den *Cyprian Zochowski* zu seinem Coadjutor, welcher ihm auch in der Metropolitanwürde (1674 bis 1693) nachfolgte. Nach seinem Tode wurde der frühere Bischof von Pinsk *Marcianus Bialozor* (1694—1707) und nach ihm *Sylvester Pieszkiewicz* (1709—1719) auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben. Den Ersteren hat Czar Peter d. Gr. gefangen nehmen wollen, und er musste sich durch die Flucht retten, unter dem Letzteren nahm der russische Einfluss in Polen immer mehr überhand, und kurz nach seinem Tode wurde auf Verlangen desselben Czars das Bisthum Mohilew für die in Litauen und in ganz Polen lebenden Schismatiker vom König August II. restituirt. Die Schismatiker haben übrigens ihre Ansprüche auf das für sie im J. 1633 errichtete Bisthum Mohilew-Mstislaw und Orsza niemals aufgegeben, und sie zählen seit dem genannten Jahre bis zum Abschlusse dieser Periode neun Bischöfe[506]); die Erzdiöcese Polozk aber haben sie seit dem Jahre 1661 nicht mehr besetzt, und erst seit 1795 nannten sich die Mohilewer Bischöfe auch Bischöfe von Polozk, und im Jahre 1833 hat die russische Regierung diese Diöcese reactivirt unter dem Titel Diöcese von Polozk und Wilno. — Kurz vor der Eröffnung der Zamoscer Synode wurde auf den Polozker erzbischöflichen Stuhl *Florian Hrebnicki* erhoben, welcher ihn bis 1762 inne hatte.

§. 14.

Das Erzbisthum Smolensk, und die Bisthümer: Wladimir-Brest, Luzk-Ostrog, Pinsk-Turow, Chelm-Belz.

I. Das Erzbisthum Smolensk.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dieser Stuhl aus sehr alten Zeiten stammt, und es ist wahrscheinlich, dass hier schon unter Jaroslaw dem Weisen († 1054) das Christenthum eingeführt, und vielleicht von Jaroslaw's Sohne Wiaczeslaw auch ein Bisthum errichtet wurde. In der Geschichte tritt aber dieses

---

[505]) Stebelski, l. c. II. 195 s.

[506]) Ihre Namen sind: 1. Joseph Bobrykowicz, 2. Sylv. Kossow, 3. Ignaz Staruszicz, 4. Joseph Horbacki, 5. Method Filimonowicz, 6. Joseph Tukalski, 7. Theodos Wasilewicz, 8. Serapion Polchowski, 9. Sylv. Czetwertynski † 1723.

Bisthum erst im 12. Jahrhunderte auf, und als der erste Bischof von Smolensk wird *Manuel* genannt[507]), welcher sich der selbstständigen Wahl des Kiewer Metropoliten Clemens I. widersetzte, und als eifriger Grieche die Rechte des Constantinopler Patriarchen zu wahren suchte. Es scheint auch, dass in diesem Sprengel schon damals das Schisma Eingang gefunden und sich darin lange erhalten hat. Am Anfange des 15. Jahrhundertes, wo sich katholische Bestrebungen gegen die Moskauer Uebergriffe überall im Süden kundgegeben haben, scheint dasselbe auch in Smolensk der Fall gewesen zu sein, denn Sebastian B. von Smolensk unterschrieb auch den gegen Photius von Moskau im Jahre 1416 gefassten Synodalbeschluss, dann folgten hier nacheinander bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts Bischöfe,

---

[507]) Die Reihenfolge der Bischöfe und Erzbischöfe von Smolensk wird folgendermassen angegeben: 1. Manuel, welcher sich im J. 1146 der eigenmächtigen Erhebung des Kiewer Metropoliten Clemens I widersetzte (vgl. I. Bd., S. 295); er wird in der „Ipat. Chronik" noch bei den Jahren 1156 und 1167 genannt. 2. Konstantin 1180 („Kiew. Chron." bei Karamsin, III., Note 58). 3. Simeon 1197 („Ipat. Chron."). 4. Ignaz 1206. 5. Lazar um 1220. 6. Mercurius. 7. Theophylakt 1356. 8. Parthenius um 1365. 9. Daniel, conseer. um 1375, kam 1382 nach Moskau, wo er den Titel Bischof von Zwenihorod führte und 1397 in Czudow gestorben ist. (Karamsin, V., N. 254, S. 168.) Es folgte 10. Michaël seit 1383, ist am 6. Mai 1402 gestorben. (Karamsin, V., Note 137, 232 und 251.) Er ist 1397 auch nach Moskau gekommen, und ein Jahr früher hat der Metropolit Cyprian 11. den Nason (im J. 1396) zum Bischof von Smolensk geweiht (Karamsin, V., Note 166), vielleicht zum Coadjutor des vorigen. 12. Ilarion, gestorben 9. März 1408. (Karamsin, V., Note 254.) 13. Sebastian, war 1416 auf der Synode in Nowogrodek. (Vgl. I. Bd. S. 360, N. 70.) 14. Herasim bis 1433, dann Metropolit, wurde 1435 in Witebsk verbrannt. (Vgl. I. Bd., S. 365 f. und Karamsin, V., N. 243.) 15. Misaël wird beim Jahre 1451 und 1156 genannt, seit 1474—1477 Metropolit von Kiew. (Vgl. I. Bd., S. 475 und Karamsin, V., Note 358 und 386.) Er hat (nach Stebelski l. c., III., 154) Smolensk zum Erzbisthum erhoben. 16. Joseph Soltan, früher Archimandrit von Sluck, 1494 Bischof von Smolensk, dann 1498—1517 Metropolit von Kiew. (Vgl. I. Bd., S. 479.) 17. Warsonofius seit 1509, wurde 1514 vom Moskauer Grossfürsten entsetzt (Karamsin, VII., Note 374). 18. Joseph, früher Archimandrit in Czudow, am 15. Februar 1515 eingesetzt, gestorben 22. Juni 1532. (Karamsin, VII., N. 384.) 19. Sabbas Sliepuszkin 1536—38. 20. Gurij Zabolocki 1539—55. 21. Simeon 1555—67. 22. Theophil 1568. 23. Sylvester 1572. 24. Theodosius seit 1592. 25. Sergius wurde 1611 von den Polen gefangen genommen. Seit Joseph Soltan wurde dieser Stuhl von Moskau besetzt, und erst 1625 bestieg ihn der katholische Erzbischof Leo Rzewuski Kreusa.

welche der Florentiner Union treu ergeben waren, und erst als Smolensk im Jahre 1514 an Russland gekommen ist[508]), wurde hier die Florentiner Union durch moskauische Bischöfe unterdrückt, und weil sich Smolensk zur Zeit der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche mit Rom in Moskauer Händen befunden hat, so konnte hier von einer Union damals keine Rede sein. Erst im Jahre 1611 wurde Smolensk von Polen wieder erobert[509]), und der dortige von Moskau angestellte Bischof Sergius von den Polen in die Gefangenschaft abgeführt. Der bischöfliche Stuhl von Smolensk blieb aber noch lange Zeit unbesetzt, und erst im Jahre 1625, nachdem sich die Lage der Union günstiger gestaltet hatte, hat König Sigismund III. diesen Sprengel der Union zurückgegeben, und es wurde *Leo Kreusa Rzewuski*, seit 1621 Protoarchimandrit des Basilianerordens, im Jahre 1625 mit königlicher Einwilligung zum Erzbischof von Smolensk erhoben, welche Würde er bis zu seinem Tode (1639) bekleidete. Weil sich dieser Sprengel am längsten in schismatischen Händen befunden hat, so war die Aufgabe des neuen Erzbischofs eine umso schwierigere. Allein seinem Eifer und seiner Gewandtheit ist es gelungen, auch hier der Union allgemeine Aufnahme zu verschaffen. Zu dem Zwecke war er unermüdet in Predigten und in Disputationen mit verschiedenen Akatholiken, revindicirte viele Kirchengüter, welche im Laufe der Zeiten in unrechte Hände gekommen waren, und machte sich auch auf dem literarischen Gebiete einen Namen[510]). Die Schismatiker, welche diesen Stuhl im Jahre 1611 verloren hatten, haben ihre Ansprüche darauf nie aufgegeben, und seit dem Jahre 1628 führte der Premysler Bischof Is. Kopinski den Titel B. von Smolensk und Czernigow; doch nachdem es den Moskauern nicht gelungen ist, Smolensk wieder zu erobern, haben sich die katholischen Bischöfe auch nach der Krönung Wladislaw's IV. (1633) hier behauptet, und nach dem Tode (1639) des Leo Kreusa folgte *Andreas Zloty Kwasninski* (1640—1654) als Erzbischof von Smolensk. Sein bischöfliches Wirken fiel in die stürmischen Zeiten der Kosakenkriege, er

---

508) Vgl. **Stebelski** a. a. O., II., 53 ff.
509) **Derselbe** a. a. O., II., 157 ff.
510) **Susza**, de laboribus l. c. p. 315 s. **Stebelski** l. c. II.

hatte deswegen mit den Schismatikern viele Kämpfe zu bestehen, in denen er sich aber so lange behauptete, bis Smolensk 1654 von Moskau erobert wurde. Die Moskauer Regierung soll ihm die Freiheit gelassen haben, auf seinem Stuhle zu bleiben, weil er aber daran nicht zweifeln konnte, dass diese Regierung hier auf der Wiederbelegung des Schisma arbeiten wird, so verliess er Smolensk[511]), und wurde zum Bischof von Pinsk ernannt, wobei er auch seinen früheren Titel bis an seinen Tod (1665) führte. Im Andrussower Vertrage (1667) wurde Smolensk an Russland abgetreten, und es ging damit für die Union verloren, und wiewol man auch nachher katholische Erzbischöfe für diesen Stuhl ernannte, so haben sie nur den Titel geführt, indem sie den Sprengel gar nicht betreten durften. Solche Erzbischöfe von Smolensk waren: *Barlaam Kosinski*, Archim. von Minsk ist im Jahre 1666 wahrscheinlich noch vor der Consecration gestorben; *Michael Paszkowski*, Archim. von Lawryszow (1666—1670); *Metrofan Drucki Sokolinski* (1680—1690); *Georg Malijewski* gest. 1696; *Josaphat Hutorowicz* gest. 1702; *Gedeon Szumlanski* gest. 1715; *Michael Grotuz Tarnawski* gest. 1718; *Laurentius Drucki Sokolinski*, war auf der Zamoscer Synode, gest. 1727[512]). Die Diöcese befand sich aber im factischen Besitze der Schismatiker, welche ihre Bischöfe von Moskau erhielten[513]).

II. Das Bisthum Wladimir-Brest.

Diesen Stuhl hat nach dem Tode des Metropoliten Hipatius Pociej der bisherige königliche Secretär[514]) *Elias Morochowski* bestiegen (1613—1631), welcher an allen Unternehmungen der katholischen Ruthenen seiner Zeit löblichen Antheil genommen hat, und

[511]) Susza, de laboribus l. c. p. 316.

[512]) Stebelski l. c. III., 156 s.

[513]) Diese waren in jener Periode: Philaret seit 1668; Warsonofij Jeropkin 1671—1676. Nun hat man Smolensk zur Metropolie erhoben, und der erste Metropolit war: Simeon Milukow 1676; dann Silv. Czernicki seit 1699; Silv. Krajski 1707—12; Dorotheus Krotkiewicz 1712—18; Silv. Cholmski bis 1720; Warlaam Kosowski und Philotheus, ein Grieche, bis 1727, wo er entsetzt wurde.

[514]) Vgl. *Παρηγορία* albo utulenie uszczypliwego Lamentu . . przez Heliasza Morochowskiego Sekretarza Jego K. Mości, w Wilnie 1612.

sich auch als Schriftsteller bemerkbar machte. Er hielt sehr oft Diöcesansynoden, belehrte das Volk und den Clerus sowol mündlich als auch schriftlich, und da er überall im Geiste seines grossen Vorgängers wirkte, so hat die Union überall an Boden und Kraft gewonnen. Die Schismatiker haben zwar gegen ihn im Jahre 1620 den Ezechiel Kurcewicz aufgestellt, allein dieser konnte sich nicht behaupten, und seit der Zeit haben die Schismatiker diese Diöcese nach einigen Misserfolgen ganz aufgegeben, und erst Moskau hat sie im Jahre 1795 den Schismatikern unter dem Titel „Wolynische Eparchie" dem Schisma zurückgegeben. Nach Morochowski folgte *Joseph Mokosiej Bakowiecki* (1632—1650), welcher in den für die Union schwierigsten Zeiten lebte. Gleich nach der Krönung Wladislaw's IV. wollten die Schismatiker die Brester Kathedrale, bei welcher die Union zum Abschlusse gebracht worden ist, an sich reissen. Mit der Ausführung dieser sogenannten Pacification wurde der Palatin von Belz, Leszczynski, ein Calvinist, betraut, und er begab sich mit einem grossen Gefolge nach Brest. Dahin eilte aber auch der Bischof Bakowiecki mit seiner Umgebung, und als schon der Tag, an welchem die Brester Kathedrale den Schismatikern übergeben werden sollte, herannahte, verschied der genannte Palatin, und die Schismatiker zogen leer ab[515]), die Kathedrale aber ist im Besitze der katholischen Ruthenen geblieben, und sie haben sich darin auch nach dem Zborower Vertrag behauptet, obwol die Kathedralkirche von Wladimir damals ganz beraubt wurde. In jenen Zeiten ist auch Bakowiecki gestorben und zu seinem Nachfolger wurde erst nach längerer Zeit *Johann Michael Pociej*, ein Enkel des Metropoliten Hipatius im Juli 1655 ernannt, und er ist auf diesem Stuhle bis 1660 geblieben[516]). Er hat sich alle Mühe gegeben, um das in den Kosakenkriegen angerichtete Uebel nach Möglichkeit wieder gutzumachen; so restaurirte er die beinahe ganz zerstörte Kathedralkirche in Wladimir, ebenso erhob er auf seine eigenen Kosten die von den Moskauern verbrannte und in einen Stall verwandelte Kathedralkirche in Brest; dabei trachtete er die Union auf jede Weise zu befördern, indem er häufig Synoden

---

[515]) Susza, de laboribus l. c. p. 318.
[516]) Susza, l. c. p. 338. Stebelski, l. c. III. p. 143.

schlag brachte, so hat sich der Metropolit Rutski für den Terlecki erklärt, und ihn 1630 zum Bischof von Chelm erhoben.

Als Bischof entwickelte Method Terlecki eine sehr rege und erfolgreiche Thätigkeit, wobei er auf viele Schwierigkeiten stossen musste, weil er in den Zeiten des Königs Wladislaw IV. und der Kosakenkriege lebte. Vorerst musste er sich gegen die zur Theilung der Kirchen und Güter bestellten Commissäre wehren, weil diese den gerechten Massstab darin zu finden glaubten, dass sie den Unirten fast Alles nehmen wollten, und nur der unermüdlichen Fürsorge Methods ist es gelungen, viele Kirchen und Güter zu retten, und dabei auch viele Verirrte zum Glauben zu bekehren[533]. Dabei sorgte er auch für die Bildung und Aufklärung seines Clerus und des Volkes, und er erhielt vom Papste die Erlaubniss, in Chelm eine Akademie zu errichten, und Papst Urban VIII. richtete diesbezüglich am 3. November 1643 an die Krakauer Akademie ein Breve[534], worin er den Mitgliedern dieser Akademie den Bischof Terlecki besonders empfohlen hatte, und sie aufforderte, dass sie den genannten Bischof bei der Errichtung der Schulen unterstützen, und die von ihm errichteten Schulen mit den Privilegien ihrer Akademie ausstatten. Aus unbegreiflichen Gründen ist der polnische Bischof von Chelm, Paul Piasecki, auf einer Diöcesansynode (1644) gegen diese Schulen auf eine sehr unwürdige Weise aufgetreten, was bei der Geschichte des Metropoliten Sielawa näher besprochen war.

Um verschiedene Kirchenangelegenheiten zu schlichten, begab sich Method Terlecki nach Rom, und als er auf der Reise Wien berührte, wurde er vom Kaiser Ferdinand II. mit den grössten Ehren empfangen. „Viennae, schreibt Leo Kiszka[535], ab Imperatore Ferdinando trium dierum intervallo augustissime habitus, ad limites imperio subjectas, variorum heroum comitatu per quodvis clima late patentis Germaniae honorifice deductus." In Rom wurde er huldvoll aufgenommen, und Papst Urban VIII. verlieh ihm den Titel eines päpstlichen Hausprälaten, ertheilte für das im Zyrowicer Kloster befindliche sehr verehrte Gnadenbild der Mutter Gottes vollen Ablass, gab dem Terlecki Reliquien

---

533) J. Susza, de laboribus l. c. p. 323--328, wo das ausführlich beschrieben wird.

534) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 376, p. 426.

535) Bei A. Petruszewicz in Naukowyj Sbornik 1866, S. 203.

finden, weil, wie schismatische Schriftsteller selbst zugeben, die Union hier sowie in der Premysler Diöcese bereits feste Wurzeln gefasst hat. Poczapowski hat sich auch sonst um diesen Sprengel verdient gemacht: er restaurirte die Cathedralkirche, revindicirte viele Kirchengüter, wobei er oft sein Leben in Gefahr setzte, war im Verkünden des Wortes Gottes unermüdlich und verfasste auch einige kleinere Abhandlungen gegen die Schismatiker. Da kamen die Zeiten des Königs Wladislaw IV., welcher in seiner bekannten Constitution (1633) das Luzker Bisthum den Schismatikern zuerkannte. Nun erschien bald auch Athanasius Puzyna, und um des lästigen Widersachers schneller los zu werden, wurde Bischof Poczapowski von den Schismatikern zu einem Gastmal eingeladen und dabei vergiftet, worauf er in zwei Wochen (1636) sein Leben endete[518]). Das waren hier die ersten Früchte der vom König Wladislaw IV. unternommenen Pacification. Von nun an hatten die Schismatiker in dieser Diöcese das entschiedene Obergewicht, und sie hatten hier auch regelmässig ihre Bischöfe, und diese waren[519]) folgende: Isaacius Czerczycki, dann Athanasius Puzyna 1633, Joseph Czaplic 1651, Dionysius Balaban 1656, Gedeon Fürst Czetwertynski 1660, Athanasius Szumlanski und Dionysius Zabokrycki seit 1700, welcher, wie wir später hören werden, der Union (1702) beigetreten und daher vom Czar nach Moskau abgeführt worden ist.

Doch auch die katholischen Ruthenen haben diese Diöcese nicht aufgegeben, und wiewol sich alle bischöflichen Güter und Kirchen in den Händen der Schismatiker befanden und die katholischen Bischöfe hier ihre Residenz nicht halten konnten, so haben sie doch wenigstens den Rechtstitel behauptet, und solche Bischöfe waren: *Nicephor Losowski* 1637, *Prokop Chmielowski* Bischof von Premysl seit 1660, und die Metropoliten Kolenda, Zochowski und Zalenski, welche wenigstens den Titel führten. Die Schismatiker waren also lange Jahre im factischen Besitze dieser Diöcese, und doch konnten sie die Union nicht ganz ausrotten, denn noch nach der Mitte des 17. Jahrhunderts waren hier beinahe 100 Pfarreien und 7 Klöster der Union ergeben. Die katholischen Bischöfe aber konnten in der Diöcese

---

[518]) Susza, de laboribus bei Harasiewicz p. 317.

[519]) Nach Stebelski l. c. III. 147 u. a.

nicht residiren, und hatten hier auch keine Erhaltungsmittel, deswegen waren sie zugleich entweder Archimandriten in Zydyczyn oder Bischöfe anderer Diöcesen.

Erst der letztgenannte schismatische Bischof *Dionysius Zabokrycki* ist im Jahre 1702 mit seiner ganzen Diöcese der Union beigetreten[520]), wodurch er sich den tödtlichen Hass des Czars Peters des Grossen zugezogen hat, und auf dessen Befehl nach Moskau gefesselt abgeführt wurde, wo er 1715 sein Leben im Gefängnisse endete[521]).

Zum Administrator der ihres Hirten beraubten Diöcese wurde vom Könige August II. der Basilianer *Cyrill Szumlanski* ernannt. Dieser aber liess sich von den Schismatikern verführen, begab sich nach Kiew und empfing dort unrechtmässig die Weihe zum Bischof von Luzk. Ueber Aufforderung des Papstes erliess König August II. am 17. October 1711 ein Universal, womit er jeden Verkehr mit dem abtrünnigen Szumlanski auf's strengste untersagte[522]), und nachdem von Moskau die Kunde von dem Tode des Märtyrers der Union, Bischofs Dionysius Zabokrycki eingelangt war, wurde auf diesen Stuhl *Joseph Graf Wyhowski* (1716—1730) erhoben, welcher an der Zamoscer Synode theilgenommen hat.

IV. Das Bisthum Pinsk-Turow.

In dieser Diöcese hatte die Union bis zu den Kosakenkriegen von den Schismatikern verhältnissmässig am wenigsten zu erdulden, und es haben sich daselbst nur in den Städten einige Schismatiker erhalten[523]). Am Anfange der Regierung des Metropoliten Rutski sass auf diesem Stuhle *Paisius Onikiewicz Sachowski* (bis 1626), gegen welchen die Schismatiker (nach 1620) den Eacydes Stagonski aufgestellt haben, der sich aber nirgends behaupten konnte, und dieses Bisthum ist auch in der Folgezeit, ja sogar nach der berüchtigten Pacification Wladislaws IV. der Union geblieben. Es folgte nach dem Sachowski als katholischer Bischof *Gregor Michalowicz* (1626—1632), Coadjutor des früheren

520) Vgl. das Schreiben des Metr. Zalenski ddto. 4. Aug. 1702 an Papst Clemens XI. bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 12, p. 17.

521) Stebelski, l. c. II. 266 s. u. a.

522) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 30, pag 60 s.

523) Susza, de laboribus l. c. p. 301.

Bischofs[524]), in welcher Eigenschaft er bei der feierlichen Beisetzung der Reliquien des heiligen Josaphat (18. Jänner 1625) in Polozk anwesend war, und nach ihm *Raphael Korsak* (1633—1637). Er lebte in der Zeit der Wladislawianischen Krönung, und obwohl damals dieses Bisthum der Union belassen wurde, so suchten doch die zur Pacification bestimmten Commissäre den Unirten Kirchen und Güter zu entreissen, und als ihnen das nicht ganz gelingen wollte, haben sie in Privathäusern ihre Versammlungen gehalten, und das Volk beunruhigt. Trotzdem haben sie das grosse Leszczyner Kloster in ihren Besitz genommen, und dieses ist bis zum Anfange des 18. Jahrhundertes beim Schisma geblieben[525]). Raphael Korsak wurde bald auf den Metropolitanstuhl erhoben, und hier folgte *Pachomius Woyna Oranski* (1637—1653). In den Kosakenkriegen hatte diese an das Kiewer Palatinat angrenzend Diöcese sehr viel zu leiden. Viele Priester wurden nur deswegen, weil sie sich zur Union bekannten, verfolgt und getödtet, ein Basilianerkloster wurde den Unirten entrissen, das dortige Nonnenkloster ganz zerstört, und viele von den auseinandergetriebenen Nonnen sind elend umgekommen, und schliesslich wurde auch die Kathedralkirche verbrannt und zerstört, aber vom Bischof Oranski gründlich restaurirt[526]). Dieser Bischof wurde, wie auf entsprechender Stelle gesagt worden ist, zum Coadjutor des Metropoliten Sielawa ernannt, aber unterdessen ist er gestorben. Auf ihn folgte *Andreas Zloty Kwasninski* (1651—1665), früher Erzbischof von Smolensk. Er hatte von den Schismatikern die schwersten Verfolgungen zu erdulden, indem beinahe alle Güter von ihnen in Besitz genommen wurden, und man ihm nur auf Fürbitte der Kosaken ein kleines Grundstück zum Lebensunterhalt gelassen hat[527]). Sein Nachfolger war *Marcian Bialozor* (1666—1697). Er war früher Archimandrit in Wilno, dann Coadjutor des vorigen Bischofs, und zuletzt seit 1697 Erzbischof von Polozk, wo er 1707 gestorben ist[528]). Dann folgte *Antonin Żółkiewski* bis 1702; *Porphyrius Kulczycki* (1603—1716); *Joachim Ciechanowski* (1716

[524]) Stebelski, l. c. III. 173.
[525]) Susza, de laboribus l. c. p. 317.
[526]) Idem, l. c. p. 334.
[527]) Susza, l. c. p. 336.
[528]) Stebelski, l. c. III. 175.

bis 1719), der im Rufe der Heiligkeit gestorben ist, und ***Theophil Godebski*** (1720—1730), welcher während der Zamoscer Synode consecrirt und 1730 auf den bischöflichen Stuhl von Wladimir übertragen wurde, wo er 1756 gestorben ist.

V. Das Bisthum Chelm-Belz.

Es wurde oben die Geschichte dieser Diöcese im kurzen Abrisse bis zu dem Zeitpunkte dargestellt, wo ***Arsenius Andrzejowski*** (1605—1619) den dortigen bischöflichen Stuhl bestiegen hat. Unter ihm begannen sich schon die Schismatiker von Lemberg und Wolynien in die Chelmer Diöcese einzudrängen, aber bedeutend schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse unter seinem Nachfolger ***Athanasius Pakosta*** (1619—1625). Er war früher Hegumen eines Klosters in Minsk, und zum Bischof von Chelm erhoben, hatte er in der kurzen Zeit seines Wirkens sehr viel Gutes gestiftet, weil ihm aber die Schismatiker den Paisius Czerkawski entgegengestellt haben, so hatte er auch viele Unbilden auszustehen. Einer seiner Nachfolger[529]), dem die Verhältnisse dieser Diöcese am besten bekannt waren, schildert diesen Bischof folgendermassen: Athanasius Pakosta ist aus dem durch Rutski reformirten Basilianerkloster hervorgegangen, und er zeichnete sich durch Gelehrsamkeit und besondere Rechtskenntniss aus, und noch als einfacher Klostervorsteher in Minsk hat er die Gegner der Union im Zaum zu halten gewusst, und viele Güter, welche diesem Kloster entrissen waren, revindicirt. Als Bischof suchte er vorerst die Union gegen die von allen Seiten in seine Diöcese eindringenden Schismatiker zu sichern, und deswegen hat er alljährlich und in jedem Decanate die Priester um sich versammelt, und mit ihnen kleine Synoden gehalten, und ihnen nothwendige Belehrungen und Ermahnungen ertheilt. Dann suchte er dem durch die Unbilden der Zeit und durch die Sorglosigkeit der früheren Bischöfe ganz verarmten Bisthum wenigstens theilweise aufzuhelfen. Die bischöflichen Güter bestanden zu seinen Zeiten aus einem einzigen Dorfe, alle übrigen befanden sich in fremden Händen. Pakosta wollte wenigstens zwei Dörfer, welche der Schatzmeister des Königs, Danilowicz, ungerechterweise an sich gerissen hat, revindiciren, und das ist ihm auch nach den

---

[529]) Susza, de laboribus l. c. p. 322.

grössten Anstrengungen gelungen. Ueberhaupt hat er sich um die Chelmer Diöcese sehr verdient gemacht, was ihm den bittersten Hass der Schismatiker einbrachte, welche beim Abgang anderer Argumente unter anderen auf dem Landtage (1620) gegen ihn damit zu Felde zogen, dass sie ihn einen gemeinen Kaufmannssohn nannten und ihn auf allerlei Weise begeiferten. Nach ihm hat der *Metropolit Rutski* kurze Zeit diese Diöcese administrirt und dann den *Theodor Meleszko* (nach anderen Meleskiewicz) 1626 zum Bischof ernannt, der aber am Tage seiner Consecration gestorben ist[530]). Es folgte *Methodius Terlecki* (1630—1649), einer der bedeutendsten Bischöfe dieser Diöcese. Er hat die philosophischen Studien in Wien absolvirt, wo er zum Doctor der Philosophie promovirt wurde. Während seiner Anwesenheit in Wien hat ihn der Kaiser Ferdinand II. besonders lieb gewonnen, und ihm versprochen, dass, wenn er die unter dem türkischen Joche befindlichen slavischen Gebiete von Ungarn erobert, er dort, wo der griechische Ritus beobachtet wird, für Terlecki zum Ruhme der heil. Union eine Metropolie gründen und beim heil. Stuhle die Bewilligung dazu erwirken wird[531]). Method Terlecki war schon während seiner Studien in Wien ein eifriger Vorkämpfer der Union. Noch als Student in Wien, erzählt Susza[532]), begab er sich oft in der Ferienzeit zu den in Ungarn, Kroatien und Slavonien wohnenden Ruthenen und Wallachen (Romänen) und hat viele von ihnen zur Union bekehrt. Nach Absolvirung der Studien begab er sich nach Rom, um vom heil. Vater zu seinem löblichen Werke der Bekehrung seiner Stammgenossen den Segen und die Bewilligung zu erbitten. Papst Urban VIII. empfing ihn mit väterlicher Liebe und ertheilte ihm im Breve „Omnium hominum saluti“ (ddto. Romae 25. Martii 1629) verschiedene Vollmachten, und als der junge Priester vor dem heil. Vater kniete, sprach Papst Urban VIII. die denkwürdigen Worte: „O mei Rutheni, per vos ego Orientem spero convertendum!“ Gerade damals war der Chelmer bischöfliche Stuhl erledigt, und obwol der dortige lateinische Bischof einen gewissen Żydyński in Vor-

---

[530]) Susza, de laboribus l. c. p. 323.

[531]) Leo Kiszka nach A. Petruszewicz, Abh. von der Chelmer Diöcese im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866, S. 199.

[532]) De laboribus l. c. p. 323.

schlag brachte, so hat sich der Metropolit Rutski für den Terlecki erklärt, und ihn 1630 zum Bischof von Chelm erhoben.

Als Bischof entwickelte Method Terlecki eine sehr rege und erfolgreiche Thätigkeit, wobei er auf viele Schwierigkeiten stossen musste, weil er in den Zeiten des Königs Wladislaw IV. und der Kosakenkriege lebte. Vorerst musste er sich gegen die zur Theilung der Kirchen und Güter bestellten Commissäre wehren, weil diese den gerechten Massstab darin zu finden glaubten, dass sie den Unirten fast Alles nehmen wollten, und nur der unermüdlichen Fürsorge Methods ist es gelungen, viele Kirchen und Güter zu retten, und dabei auch viele Verirrte zum Glauben zu bekehren[533]. Dabei sorgte er auch für die Bildung und Aufklärung seines Clerus und des Volkes, und er erhielt vom Papste die Erlaubniss, in Chelm eine Akademie zu errichten, und Papst Urban VIII. richtete diesbezüglich am 3. November 1643 an die Krakauer Akademie ein Breve[534], worin er den Mitgliedern dieser Akademie den Bischof Terlecki besonders empfohlen hatte, und sie aufforderte, dass sie den genannten Bischof bei der Errichtung der Schulen unterstützen, und die von ihm errichteten Schulen mit den Privilegien ihrer Akademie ausstatten. Aus unbegreiflichen Gründen ist der polnische Bischof von Chelm, Paul Piasecki, auf einer Diöcesansynode (1644) gegen diese Schulen auf eine sehr unwürdige Weise aufgetreten, was bei der Geschichte des Metropoliten Sielawa näher besprochen war.

Um verschiedene Kirchenangelegenheiten zu schlichten, begab sich Method Terlecki nach Rom, und als er auf der Reise Wien berührte, wurde er vom Kaiser Ferdinand II. mit den grössten Ehren empfangen. „Viennae, schreibt Leo Kiszka[535], ab Imperatore Ferdinando trium dierum intervallo augustissime habitus, ad limites imperio subjectas, variorum heroum comitatu per quodvis clima late patentis Germania honorifice deductus.“ In Rom wurde er huldvoll aufgenommen, und Papst Urban VIII. verlieh ihm den Titel eines päpstlichen Hausprälaten, ertheilte für das im Zyrowicer Kloster befindliche sehr verehrte Gnadenbild der Mutter Gottes vollen Ablass, gab dem Terlecki Reliquien

---

533) J. Susza, de laboribus l. c. p. 323—328, wo das ausführlich beschrieben wird.

534) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 376, p. 426.

535) Bei A. Petruszewicz in Naukowyj Sbornik 1866, S. 203.

der Heiligen und ein prachtvolles nach griechischer Weise gemachtes bischöfliches Kleid. Beim Ausbruch der Kosakenkriege wurde Terlecki zur Flucht genöthigt, und nach Chelm zurückgekehrt, ist er am 7. Juni 1649 gestorben. Die sterblichen Ueberreste blieben ob der damaligen Wirren lange unbeerdigt, weil die ruthenische Kathedralkirche schon in die Hände der Schismatiker gerathen war, und erst auf Verwenden des lateinischen Prälaten Bonkowski wurde Method Terlecki von dem lateinischen Capitel in Krasnostaw zu den dort ruhenden lateinischen Bischöfen beigesetzt. Zu seinem Nachfolger hatte der verstorbene Bischof den *Andreas Furs* [536]) ausersehen, und für ihn beim König Johann Kasimir 1649 ein Diplom erwirkt; doch ist dieser schon nach kurzer Zeit bald nach Terlecki am 13. Juni als Nominat gestorben.

Nun wurde *Jacob Susza* zum Administrator der Chelmer Diöcese eingesetzt. Jacob Susza war von Minsk gebürtig, studirte in Pultau, Olmütz und zuletzt in Rom, wo er zum Doctor der Theologie promovirt wurde. Der Bischof Method Terlecki berief ihn nach Chelm, und hat ihn mit der Einrichtung des neuerrichteten Clerical-Seminars betraut, und als sich Terlecki in kirchlichen Angelegenheiten nach Rom begeben hat, wurde dem Susza die Administration der Diöcese übergeben, und desgleichen war er Administrator nach dem Tode des Terlecki und des Furs. Doch er hat sein Amt gerade damals angetreten, wo die Kosakenkriege am heftigsten wütheten, und wo der Zborower Vertrag (1649) zu Stande gekommen ist. In Folge dieses Vertrages, der vom Landtage des J. 1650 bestätigt wurde, wurde das Chelmer Bisthum den Schismatikern gegeben, und ihr damaliger Metropolit Silv. Kossow hat davon persönlich Besitz genommen, und den Administrator Susza vertrieben, der sich mit dem Gnadenbilde der Mutter Gottes in das Lager des Königs bei Beresteczko flüchten musste [537]). Der Sieg des Königs bei Beresteczko änderte

---

[536]) Andreas Furs war aus Minsk gebürtig, trat in das Bytener Kloster ein, und vollendete seine Studien in Olmütz und Rom, dann wurde er Decan in Wladimir und Rector am dortigen Gymnasium und zuletzt Coadjutor des Wladimirer Bischofs Bakowiecki. Vgl. Petruszewicz, Nauk. Sbornik 1866, Seite 212.

[537]) Ausführlich beschreibt diese Vorgänge Susza selbst bei Harasiewicz l. c. p. 329 ss.

aber die ganze Sachlage, das Chelmer Bisthum wurde den Schismatikern genommen und *Jacob Susza* (1652—1685) wurde wieder zuerst zum Administrator und dann zum wirklichen Bischof von Chelm erhoben. Doch bevor er diesen Stuhl definitiv erhalten hat, musste er noch einen Kampf bestehen, welchen er am wenigsten erwartet hatte. Der lateinische Clerus beschloss nämlich damals, die Union ganz zu unterdrücken, die den katholischen Ruthenen gehörigen Kirchengüter für sich zu nehmen und die Unirten der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe zu unterordnen[538]). Deswegen wollten sie nicht zulassen, dass das Chelmer ruthenische Bisthum besetzt werde, indem sie behaupteten, dass, wie der letzte ruthenische Bischof durch die Bestattung durch den lateinischen Clerus zu den lateinischen Bischöfen gekommen ist, so sei auch dieses Bisthum dem lateinischen zu incorporiren. Doch die Regierung befürchtete, dass, wenn man die Union unterdrücken wollte, sich Viele dem Schisma anschliessen und mit den rebellischen Kosaken gemeinsame Sache machen könnten, und deswegen ist sie auf den von dem polnischen Episkopat angereregten Plan der Unterdrückung der Union nicht eingegangen, und Jacob Susza hat am 22. Februar 1652 vom Könige Johann Kasimir ein Privilegium auf das Chelmer Bisthum erhalten, und er wurde vom Metropoliten Anton Sielawa in Minsk zum Bischof consecrirt, worauf er diesen Stuhl als selbständiger Bischof betrat, und auf ihm als der thätigste und bedeutendste Oberhirt dieser Diöcese bis zum J. 1685 geblieben ist. Von seiner Thätigkeit haben wir schon oben vielfache Gelegenheit zu sprechen gehabt; er hat an allen Bestrebungen und Unternehmungen der Unirten thätigen und hervorragenden Antheil genommen; das Gedeihen des Basilianerordens lag ihm ernstlich am Herzen, und er war beinahe bei allen Generalcapiteln dieses Ordens anwesend, und wurde 1661 sogar zum Protoarchimandriten erwählt, auf welche Würde er aber zu Gunsten des Erzbischofs Kolenda freiwillig Verzicht leistete. Unter dem ruthenischen Episkopat nahm er eine hervorragende Stellung ein, und er wurde von diesem mit den grössten Vollmachten und Instructionen versehen zur Schlichtung verschiedener Angelegenheiten (1664) nach Rom

---

[538]) Vgl. darüber den oft angeführten Bericht J. Susza, de laboribus Unitorum bei Harasiewicz, Annales p. 298 - 352.

gesendet, und bei dieser Gelegenheit hat er die für die Geschichte jener Zeit wichtige Schrift: „De laboribus Unitorum, promotione, propagatione, et protectione Divina ab initio ejus usque ad haec tempora Jacobi Susza Episcopi Chelmensis anno Dni 1664“ verfasst, und der heil. Congregation zur Verbreitung des Glaubens als Vertheidigung und Rechtfertigung der verkannten und von vielen Seiten angeklagten katholischen Ruthenen vorgelegt. In Rom wurde Susza ehrenvoll aufgenommen, und am Gründonnerstag ist ihm die besondere Ehre zu Theil geworden, dass er zum Fusswaschen zugelassen wurde, und nach einem zweijährigen Aufenthalte in der ewigen Stadt kehrte er in seine Residenz zurück, nachdem unter anderen Angelegenheiten auch die Frage wegen des Zehends zu Gunsten der Union erledigt worden ist[539]).

Jacob Susza hat zu seinem Coadjutor den Alexander Augustin Lodiata erwählt, welche Wahl König Johann III. bestätigte, und Lodiata wurde vom Metropoliten Cyprian Zochowski zum Bischof von Chelm consecrirt; und J. Susza hat sein an Verdiensten reiches Leben am 4. März 1685 (nach Anderen am 2. August 1687) in Chelm abgeschlossen. Von seiner literarischen Thätigkeit wird später die Rede sein.

Den erledigten Stuhl von Chelm bestieg nun *Alexander Augustin Lodiata* (Lodziata) (1685—1691). Er stammte aus der Wojewodschaft Polozk, absolvirte die theologischen Studien in Rom, wo er sich den Doctorgrad (doctor laureatus) erworben hat, trat 1675 in das Bytener Basilianerkloster ein, und wurde dann zum Archimandriten von Żydyczyn und später zum Coadjutor des Bischofs Susza mit dem Rechte der Nachfolge ernannt, und im September 1685 in Torokan consecrirt. Unter ihm sind einige bis damals im Schisma verharrenden Pfarren der Union beigetreten, er wird wegen seiner Arbeitsamkeit gerühmt, und er ist im 36. Lebensjahre (im Juni 1691) im Kloster von Żydyczyn gestorben[540]).

Zu seinem Nachfolger wurde der Premysler Bischof *Johann Malachowski* vom Könige Johann III. ernannt. Johann Malachowski stammte aus der Wojewodschaft Mscislaw, studirte die

---

[539]) Vgl. A. Petruszewicz im Naukowyj Sbornik 1866, S. 221 nach Obrona religii grecko- ruskiej, Lwów 1738.

[540]) Vgl. A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 223 f. Nach Bartoszewicz, Encyclopedya powszechna wurde Lodiata vergiftet.

Theologie in Rom, wo er zum Doctor der Theologie promovirt wurde. Nach seiner Rückkehr von Rom wurde er Prediger in Zyrowice, dann Vorsteher eines Klosters in Wilno, und später Bischof von Premysl. Doch hier konnte er sich gegen den schismatischen Bischof Innocenz Winnicki nicht behaupten, und als dieser selbst die Union angenommen hat, musste Malachowski ganz weichen, und er begab sich an den Hof des Königs Johann III., wo er längere Zeit geblieben ist. Nach dem Tode des Lodiata ernannte ihn der König zum Bischof von Chelm, wohin er sich auch begeben hat, allein die Investitur nicht erlangen konnte, und am 12. Februar 1693 gestorben ist[541]). Es folgte *Gedeon Woyna Oranski* (1693—1709). Unter ihm sind in der Chelmer Diöcese die letzten Spuren des Schisma verschwunden, indem im J. 1698 auch die Zamoscer Stauropigianbruderschaft die Union angenommen hat, worauf auch die noch wenigen beim Schisma verharrenden Pfarreien dasselbe verlassen haben[542]). Gedeon Oranski ist am 22. September 1709 in Chelm gestorben, und auf ihn folgte *Joseph Lewicki* (1711—1730). Er wurde aus einem Hegumen vom Metropoliten Georg Winnicki in Premysl consecrirt, administrirte nach der gewaltsamen Entführung des Bischofs Dionis Zabokrycki die Luzker Diöcese bis 1715, hat an der Zamoscer Synode theilgenommen, erbaute in Chelm eine Kathedralkirche aus hartem Material und ein Kloster, und endete sein Leben in Poczajew am 15. Juni 1730[543]).

Wenn wir nun auf diese Periode einen kurzen Rückblick werfen, so muss man zugestehen, dass diese Diöcese ungeachtet aller Unbilden, die sie zu erdulden hatte, glücklich war, besonders dadurch, dass an ihrer Spitze tüchtige Bischöfe standen, deren Thätigkeit es zu verdanken ist, dass hier die Union feste Wurzeln gefasst hat, und in der Folgezeit die heftigsten Stürme auszuhalten im Stande war.

§. 15.

Das Bisthum Lemberg-Halicz-Kamenec.

Mehr als 100 Jahre sind seit der Wiederherstellung der Union der ruthenischen Kirche verflossen, bis auch diese Diöcese

541) A. Petruszewicz, a. a. O. S. 225 nach Leo Kiszka.

542) Leo Kiszka bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 258.

543) Derselbe bei A. Petruszewicz, Nauk. Sb. 1866, S. 227 f.

in den Schoos der wahren Kirche zurückkehrte, während des ganzen 17. Jahrhundertes hat sie sich in den Armen des Schisma befunden. Der zweite schismatische Bischof dieser Periode war *Jeremias Tysarowski* (1608—1641), welcher sich trotz aller Bemühungen des Metropoliten Hipatius Pociej in seiner Stellung behauptet hat. Der genannte Metropolit hat wohl im Jahre 1611 den Joseph Velamin Rutski zum Bischof von Halicz geweiht, allein Rutski kann nur ein Titularbischof von Halicz genannt werden, eine eigentliche bischöfliche Jurisdiction hat er dort nie ausgeübt. Ebenso wurde auch der nachmalige Metropolit Raphael Korsak um das Jahr 1629 zum Bischof von Halicz geweiht[544]. Uebrigens hat Tysarowski sich an seine Partei strenge gehalten[545], ohne dabei irgend eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben; und auf ihn folgte *Arsenius Zeliborski* (1641—1658), welcher zur Zeit seiner Wahl[546]) noch ein Laie war, und von Peter Mohila, nach Anderen von dem Bischof von Luzk consecrirt worden ist[547]). Sein Nachfolger war *Athanasius Zeliborski* (1658—1667), welcher, wie am entsprechenden Orte gesagt wurde, eine Zeitlang den Metropolitantitel führte, und nach dessen Tode wegen der Besetzung dieses Stuhles unter den Schismatikern grosse Streitigkeiten ausgebrochen sind[548]). Eine Partei, zu welcher auch die Lemberger Stauropigie gehörte, wählte nämlich (1667) auf einer Versammlung in Sondowa Wisznia den Edelmann *Eustachius Swistelnicki*, und eine andere, von den Magnaten, namentlich von dem Kronhetman (nachmaligen Könige) Johann Sobieski unterstützte Partei in Halicz den *Joseph Szumlanski* zum Bischof von Lemberg. Beide Parteien suchten sich zu behaupten, und es musste zu Streitigkeiten kommen, welche desto verwickelter waren, als auch die Frage wegen Besetzung des schis-

[544]) Im „Schematismus universiven. Cleri Archidioeceseos Mtr. gr. cath. Leopoliensis pro a. D. 1878" heisst es S. 7: „Circa a. 1629 et 1633 Raphaël Korsak, ... Romae, quo confuguit mortuus." Diese Note, wenn sie von einer Flucht spricht, ist ganz unverständlich, weil genau bekannt ist, weswegen sich Korsak nach Rom begeben hat.

[545]) Vgl. z. B. die Erzählung des Leo Kiszka über die Synoden des J. 1629 bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 287 ff. und 461.

[546]) Die nähere Beschreibung des Wahlactes ist bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 87—91 abgedruckt.

[547]) Derselbe l. c. S. 499.

[548]) Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz, a. a. O. S. 121 ff.

matischen Metropolitansitzes damals unerledigt war, und sowol Anton Winnicki, Bischof von Premysl, als auch Joh. Tukalski die Metropolitan-Jurisdiction beanspruchte. Den Swistelnicki hat A. Winnicki consecrirt, Jos. Szumlanski dagegen erhielt die Weihe von zwei orientalischen Metropoliten, und beide suchten sich zu behaupten, aber Swistelnicki hat bis an seinen Tod (1676) die Oberhand behalten, und erst jetzt hat *Joseph Szumlanski* (1676—1708) den Lemberger bischöflichen Stuhl unbestritten in Besitz genommen[549]). Joseph Szumlanski ist am Hof des Königs Sobieski aufgewachsen, und war dessen steter Begleiter und hat sich auch in der berühmten Schlacht mit den Türken bei Wien 1683 befunden, wo er auch verwundet wurde, und weil König Sobieski einen grossen Eifer für die Befestigung und Ausbreitung der Union bewiesen hat, so hat er ohne Zweifel auch auf den Bischof Szumlanski in diesem Geiste gewirkt, und ihn der Union geneigt gemacht, was um so leichter zu bewirken war, als das Schisma bereits im Verfall begriffen war. Schon ein Jahr nach der definitiven Besitznahme des Lemberger Stuhles richtete Bischof J. Szumlanski an Papst Innocenz XI. ein Schreiben[550]), (ddto. Warschau 7. März 1677), worin er den Papst benachrichtigt, dass er vor dem Metropoliten Zochowski das katholische Glaubensbekenntniss abgelegt hat, dass er aber für nothwendig hält, seine Bekehrung noch einige Zeit zu verheimlichen, bis er einige Klöster gewonnen haben wird, und nachdem dieselbe Nachricht auch von dem Metropoliten eingelangt war (Warschau am 17. März 1677) beglückwünschte ihn der Papst (im Breve[551]) vom 11. September 1677) zu seiner Bekehrung, ermahnte ihn aber zugleich, dass er seine Bekehrung offen bekenne. Szumlanski hat das aber nicht gleich gethan und scheint es damit nicht ganz redlich gemeint zu haben, denn schon im folgenden Jahre hat sich der Nuntius Mühe gegeben, um ihn für die Union zu gewinnen[552]), und beim Lubliner Colloquium hat er mit den andern Schismatikern gemeinsam gehandelt[553]). Im Jahre 1681 erklärte

---

549) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 360.

550) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 670, p. 650, vgl. dazu Leo Kiszka, bei Petruszewicz, Sw. litopis S. 185, 634.

551) Bei Theiner, l. c. N. 676, p. 662.

552) Leo Kiszka, bei A. Petruszewicz, Swodn. litopis, S. 191.

553) Ign. Stebelski, l. c. II. 236.

Joseph Szumlanski mit dem Premysler Bischof Innocenz Winicki abermals seinen Beitritt zu der Union[554]), und zwar in Warschau während der Comitien, und zwar unter Bedingungen, von denen die wichtigsten sind: Der griechische Ritus wird dem lateinischen gleich geachtet; die Kirchenämter werden nur geborenen Ruthenen gegeben; die Klostervorsteher werden vom Diöcesanbischof präsentirt; der Clerus wird der Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterstehen; die ruthenischen Bischöfe werden den lateinischen gleichgehalten; im Landtage erhält der ruthenische Clerus eine Vertretung; der Metropolit wird vom Clerus gewählt und dem Könige vorgeschlagen. In Folge dessen hat auch der Landtag (1681) beschlossen, dahin zu wirken, dass der willkürliche Uebertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus gehindert werde, und dass sich die lateinischen Bischöfe in die Angelegenheiten der ruthenischen Bischöfe nicht einmischen, namentlich dass sie den von den ruthenischen Bischöfen Excommunicirten keinen Vorschub leisten. Doch ist die beabsichtigte Union hier noch nicht zu Stande gekommen, und Joseph Szumlanski bewarb sich, wie an einer anderen Stelle gesagt wurde, im Jahre 1689 beim Moskauer Patriarchen Joachim um die Wiederherstellung der Haliczer Metropolie, dachte also wenig an das schon im Jahre 1677 abgelegte katholische Glaubensbekenntniss. Vollends aber, wenn die Quelle[555]) richtig ist, hat er seine wahre Gesinnung nach dem Tode des Königs Johann Sobieski zu erkennen gegeben, indem er den damaligen schismatischen Metropoliten Jasinski von seinem Abfalle von der Union versichert und sich dabei so geäussert haben soll: „Habe (Jasinski der Metropolit) Zutrauen zu mir, der König ist todt und mit ihm die Union; der Ueberbringer dieses Schreibens weiss am besten, in was mich der verstorbene König Johann III., Gott möge ihm die Sünden vergeben, verwickelt hat . . . Ich will aber von nun an Euer . . . wohlwollender Bruder sein, ebenso wie ich ein wahrer Sohn der

---

[554]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 199, 641 s. — Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 466 ss.

[555]) Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 253 f. Wenn die in dieser Quelle angeführten Aeusserungen des Jos. Szumlanski echt sind, so sind die von Prof. Dr. Is. Szaraniewicz, patryjarchat S. 155 ff. angeführten Gründe, warum Szumlanski die offene Annahme der Union so sehr verzögert hatte, kaum stichhältig.

orientalischen orthodoxen Kirche bin; verbannet deswegen alle Verdacht, und fasset volles Zutrauen zu mir, um was ich Euc ergeben bitte." So soll der Bischof Szumlanski trotz wiederholt Beitritte zur Union noch im Jahre 1696 geschrieben haben. W wollen hier die Gründe, welche den Bischof Szumlanski : diesem, im besten Falle, zweideutigen Verfahren bewogen habe nicht näher untersuchen, und zugeben, dass, wie er in seine Schreiben an die Propaganda sagt, politische Gründe diess ve anlasst haben; denn endlich hat er im Jahre 1700 mit sein ganzen Diöceze die Union angenommen und ist derselben bis : seinen Tod treu geblieben[556]). Nach dem Abschlusse der Uni richtete Joseph Szumlanski an Papst Clemens XI. folgend Schreiben: „Beatissime Pater! Cum afflante Divino Numi Unionem cum Sancta Romana Ecclesia dudum gravissimas causas private tantum nunc vero amotis impedimentis publi sim amplexatus, eiusdemque Ecclesiae membrum idcirco v indignum effectus, congruum est, ut una cum orbe Orthodoxo Tua nunc, B. P. ad Summi Pfcatus apicem exaltatione laetant et vicariam in Te Christi dignitatem adoranti eos veneration meae, submissionis et gaudii sensus ss. Beatitudinis tuae pedibu pronus subiiciam. Te igitur successorem Petri legitimum, Ecc Caput *Magistrumque Fidei* confiteor, supremamque Tibi i

---

[556]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 7, pag. 9 ss., befinden sich di diesbezüglichen Documente, und zwar der Bericht des apostolischen Nunti über diesen Act und zwei Schreiben des Jos. Szumlanski: an die Propagand ddto. Warschau, 9. Juni 1700, und an P. Clemens XI. ddto. Lemberg ohr nähere Zeitangabe. Im Schreiben an die Propaganda sagt er: Illuxit tande felix pro me dies, qua diu ante privatim amplexatam cum S. R. E. unionem publice profiteri datum est: sciat de facto contigit in Festo Augustissimae Trinitatis coram non paucis huius potentissimae Reipublicae Proceribus in manu Emmi ac Rmi Card. Primatis. Placuit omnipotenti Deo ea omnia removere impedimenta, quae hucusque vota mea variis politicis rationibus distulerant, ne in claram lucem immutabilis Orthodoxae Religionis assertor descenderem. Id quod alta cogitatione perpendens inenarrabili laetitia spirituali exulto, Patrisque misericordiarum ineffabilem clementiam veneror, miram bonitatem commendo, sapientissimam providentiam adoro. Inclinatus inde ad Christi Domini sponsam, nec non ipsius visibile Caput Petri successorem eos mente concipio venerationis . . . sensus, qui bono filio in optimam matrem, fideli subdito in supremam potestatem conveniunt. Huius interea sententiae tabulam hisce caracteribus contentam prono vultu praebeo E. V. . . . enixe rogo, ut me verum et obsequentissimum filium in sinu gratiae et protectionis suae clementissime recipere non dedignentur."—

Ecclesia a Deo collatam potestatem adoro: et quia coram Principe vacuis comparere manibus indecorum, hanc meae fidei professionem, qua nilsuppetit preciosius, quam ante Apostolicum tuum Thronum renovare loci distantia non permittit, manu mea firmatam S. Tuae praesento obedientiam meam et submissionis irrevocabile documentum. Fac ergo, Bme et Pastor Supreme, ut una cum grege meo, quem ad veram Christi caulam revocare coelitus mihi elargitum, tua iugiter fovear pastorali solicitudine, et paterna benedictione confirmer."

Nur die Lemberger Stauropigian-Bruderschaft wollte damals das Schisma nicht aufgeben, und erst nach dem Tode des Joseph Szumlanski hat auch diese mächtige Stütze des Schisma im Jahre 1708 die Union angenommen, und wurde (mit Breve Papst Clemens XI. vom 5. April 1709) der unmittelbaren Jurisdiction des heiligen Stuhles unterordnet[557]). Damit ist in dem Bereiche des jetzigen Königreiches Galizien und Lodomerien das Schisma ganz gefallen, und es hat sich nur im Kloster Skyt erhalten, bis dieses Kloster vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1785 aufgehoben wurde.

Auf Szumlanski folgten drei Bischöfe aus der Familie der Szeptycki (spr. Scheptyzki) und zwar zuerst *Baarlaam Szeptycki* (1710—1715), dann *Athanasius Szeptycki* (1715—1746) und *Leo Szeptycki* (1749—1779), von denen in der folgenden Periode die Rede sein wird.

§. 16.

Das Bisthum Peremyschl (Przemysl)—Sambor—Sanok.

Dieses Bisthum wurde von dem Metropoliten Hipatius Pociej dem *Athanasius Krupecki* (1610—1652) übertragen, doch hat er, wie wir oben gesehen haben, in den ersten Jahren seines bischöflichen Wirkens an dem von den Schismatikern aufgestellten Bischof Chlopecki einen mächtigen Gegner gefunden. Nach dessen im Jahre 1611 erfolgten Tode, der übrigens nur ein Nominat war, hat Athanasius einige Ruhe gefunden, und er hat seinen bischöflichen Stuhl in Besitz genommen; doch diese Ruhe war von einer sehr kurzen Dauer, denn schon im Jahre 1612

[557]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 269—271.

haben sich die Premysler Domherrn gegen ihn erklärt, ı
war genöthigt, mit verschiedenen Corporationen einen]
Streit zu führen [558]), welche ihn als ihren Bischof nicht
kennen wollten, und überdies verschiedene Kirchengü
sich zu reissen strebten. Unter solchen Unruhen verflosse
nahe zehn Jahre, als die Schismatiker in dem für sie
Theophan bestimmten Bischof *Isaacius Boryskowicz Kopin*
neue Hilfe erhielten. König Sigismund III. hat den Ko
nicht anerkannt, allein mit Hilfe des Adels ist es ihm gel
sich in Premysl niederzulassen, und Bischof Athanasius ı
sich in das Samborer Gebiet begeben, wo er im Heilandsl
(Sw. Spas) einige Zeit unbehelligt geblieben ist. Seit diese
sind in dieser Diöcese bis zu deren gänzlichen Bekehrung (
immer zwei Bischöfe, ein katholischer und ein schismat
gewesen, wobei der schismatische mit Hilfe des zahlreichen
gewöhnlich die Oberhand behauptete. Athanasius blieb l
Zeit im unangefochtenen Besitze des Bisthums Sambor, ı
jener Zeit hat er an der Synode in Kobryn und in Le
(1629) theilgenommen. Da ist das Jahr 1632 und mit ihm
Wladislaw IV. und die bekannte dem Schisma günstige (
tution (1633) gekommen, welche bezüglich dieses Spr
Folgendes anordnete: „Eppatus Premisliensis penes non l
debet manere semper cum omnibus bonis et attinentiis ab a
pertinentibus. Jus tamen ad vitalitium moderni patris Cr
vel donec ad aliud beneficium non promovebitur, integrum
esse.... Pro residentia (novi schismatici episcopi)
Monasterium s. Salvatoris .... debent illi ex nunc dari:
vero modernus P. Crupecius in possessione dicti Episc
manebit, quolibet anno 2000 florenos illi Eppo rex et resp
debet assignare“ [560]). Das Premysler Bisthum wurde als
den Schismatikern übergeben, dem Bischof Krupecki ab
Ruhegehalt angewiesen, und Kopinski beeilte sich, von
Decret den ausgiebigsten Gebrauch zu machen; er überf
Kloster, in welchem Krupecki wohnte, nahm es gewalt

---

[558]) Leo Kiszka, bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 45, 47

[559]) Isaias Isaacius Kopinski absolvirte seine Studien in der Le
Stauropigianschule, war dann Vorsteher mehrerer Klöster und wurde zul
Theophan zum Bischof geweiht.

[560]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 336.

Besitz und vertrieb daraus den arg misshandelten Krupecki, welcher nur durch Flucht sein Leben rettete. Bald nachher wurde Kopinski, der von den Schismatikern zum Metropoliten gewählt wurde, von Peter Mohila vertrieben und in ein Kloster verwiesen, wo er 1642 gestorben ist, und die Schismatiker haben zum Premysler Bischof den *Johann Popiel* (1633) gewählt, welcher auch das königliche Privilegium erhalten hat, und obwol ihn Peter Mohila nicht anerkennen wollte, die Diöcese in Besitz nehmen wollte, aber unterdessen (1634) gestorben ist[561]). An seine Stelle ist *Silvester Wojutynski Hulewicz* (1634) ohne Wahl und ohne Privilegium getreten, und hat sich eigenmächtig weihen lassen, und sich durch rohe Gewaltthaten einen Namen gemacht[562]). Gleich nach seiner Weihe überfiel er mit einem Haufen seiner Anhänger den Krupecki und zerstörte alles, was er nicht mitnehmen konnte. Bei dieser Gelegenheit wollte ein Anhänger des Hulewicz den Bischof Krupecki erschiessen, und nur Hulewicz selbst hat es aus Furcht vor Strafe mit Rücksicht auf die Mordthat von Witebsk verhindert. Krupecki beklagte sich deswegen vor dem Tribunal, und Hulewicz wurde von dem Tribunal für ehrlos erklärt, aber die von ihm geraubten reichen Kirchengeräthschaften und andere kostbare Sachen sind nie restituirt worden[563]). In der Folgezeit (1639) erhielt Krupecki vom Könige ein günstiges Diplom[564]), womit die Privilegien, die zu Gunsten der Union von den früheren Königen ertheilt worden waren, bestätigt wurden; allein auch jetzt wühlte Hulewicz gegen den Bischof, verursachte gegen ihn viele Aufrühre, und wiewol schon einmal verurtheilt, überfiel er denselben (1644) im Kloster des göttlichen Heilands bei Sambor, misshandelte ihn auf die grausamste Weise und raubte Alles, was ihm in die Hände gefallen ist, wofür er abermals verurtheilt und aus der Diöcese vertrieben wurde[565]), worauf er bald sein Leben endete[566]).

---

[561]) Leo Kiszka, in Swodnaja litopis S. 70, Peremyschlanin, 1854, S. 67.

[562]) J. Susza, de laboribus l. c. p. 320 s. Leo Kiszka in Swodnaja litopis S. 70, 77, 78, 95.

[563]) Die Acten befinden sich nach dem Peremyszlanin 1854, S. 39, im Archiv des Przemysler lateinischen Capitels.

[564]) Leo Kiszka, in Swodnaja lit. S. 85.

[565]) Derselbe l. c. S. 35.

[566]) Peremyszlanin, 1854, S. 70.

Nach dem Tode dieses Wütherichs hatte Krupecki wieder einige Ruhe erlangt, und er bestrebte sich das von Hulewicz angerichtete Unheil nach Kräften gut zu machen, und es zeigte sich auch der Adel nun für ihn geneigter, so dass Hoffnung vorhanden war, dass dieser schwer geprüfte Bischof sein löbliches Unternehmen zum Heile der Kirche durchführen wird. Weil aber seine Kräfte schon zu schwinden begonnen haben, so nahm er sich zum Coadjutor den *Paul Owluczynski*[567]) (1645), welcher in dieser Stellung bis 1649 geblieben ist[568]). Doch es brachen bald die Kosakenkriege aus, welche auch hier neue schwere Leiden der Union verursachten. Im Zborover Vertrag wurde die Vernichtung der Union beschlossen, und die Schismatiker erwählten zu ihrem Bischof den *Anton Winnicki* (1650—1679), dessen erste Hirtensorge war, den Bischof Krupecki, welcher nach dem inzwischen erfolgten Tode (1649) des Owluczynski den *Prokop Chmielowski* (1651) zu seinem Coadjutor genommen hat, zu beseitigen. Winnicki[569]) überfiel deswegen den Bischof Krupecki im Dorfe Straszewice bei Sambor, wo er sich damals aufgehalten hat, entriss ihm alle Privilegien, und nahm ihn selbst in die Gefangenschaft, aus welcher er nur durch die Vermittlung seines Coadjutors Chmielowski[570]) befreit worden ist. Nach der

[567]) Leo Kiszka in Swodnaja litopis, S. 70, erwähnt beim J. 1632, dass sich schon damals ein gewisser Johann Bojarski um diese Stelle beworben hat, aber ohne Erfolg.

[568]) Paul Owluczyński ist in Wilno in den Basilianerorden eingetreten, studirte zu Braunsberg in Preussen, wo er zum Doctor der Theologie promovirt wurde. Nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde er (1631) vom Metropoliten Rutski zum Archimandriten in Unjow ernannt, wo er sich aber den Schismatikern gegenüber nicht behaupten konnte, und mit Hilfe des Metropoliten Korsak die Archimandrie in Kobryn erhalten hat. Im J. 1637 hat ihn Bischof Krupecki zu seinem Coadjutor ausersehen, was aber erst 1645 ausgeführt worden ist. Peremyszlanin 1854, S. 43 f.

[569]) Alexander Winnicki stammte aus einer adeligen Familie, die den Titel „Sas" führte, er trat in das Militär ein und gerieth in türkische Gefangenschaft, und als er aus dieser befreit wurde, trat er in den Basilianerorden ein, wo er den Namen Anton annahm und im J. 1650 mit königlicher Einwilligung zum Bischof gewählt wurde.

[570]) Procop Chmielowski trat im jungen Alter in den Basilianerorden ein, obwol er von römisch katholischen Eltern abstammte, studirte in Braunsberg, wurde dann zum Prediger in Minsk und Żyrowice, und später zum Archimandriten in Dubno ernannt, wo er geblieben ist, bis er im Jahre 1651 Coadjutor des Bischofs Krupecki geworden ist. — (Peremyszlanin 1854, S. 45.)

Befreiung wendete sich Krupecki an den König, welcher nach dem Siege bei Beresteczko (1651) sich den Unirten günstiger gezeigt[571]) und angeordnet hat, dass die bischöflichen Güter dem Krupecki übergeben werden. Es wurde dazu eine Commission eingesetzt, allein Winnicki behauptete sich mit Waffengewalt und vertrieb die Commission. In jenen stürmischen Zeiten hat auch der Samborer Starost Johann Danilowicz 11 bischöfliche Dörfer bei Sambor ungerechterweise dem Fiscus einverleibt. Krupecki reichte gegen den Winnicki und gegen den Danilowicz eine Klage ein, er erlebte aber nicht mehr ihre Erledigung, indem er im Jahre 1652 gestorben ist[572]). Der schismatische Bischof Anton Winnicki, der den verstorbenen Prälaten immer heftig befehdete, hat noch nach dessen Tode seine Bosheit an ihm zeigen wollen. Er eilte nach Walawa bei Premysl, wo Krupecki gestorben ist, liess seine Leiche ausgraben, entblössen und dann hinauswerfen, von wo sie erst von einigen frommen Leuten genommen, in ein Leintuch eingewickelt und begraben wurde[573]). Wahrhaft muss das ganze 42jährige bischöfliche Wirken des Athanasius Krupecki ein ununterbrochenes Martyrium genannt werden, und gleichen Verfolgungen waren auch seine Anhänger ausgesetzt. So wurde z. B. der Basilianer Anton Rudkiewicz in einem Dorfe bei Sambor am Osterfeste während der heil. Messe am Altare von den Schismatikern mit Beilen erschlagen[574]), und ein anderer Basilianer, Namens Selecki, wurde von den Schismatikern deswegen erschlagen, weil er in einer lateinischen Kirche die Predigt gehalten hat[575]). Die Geschichte jener Zeiten, namentlich die Geschichte des Athanasius Krupecki, illustrirt am besten die Erzählungen der unionsfeindlichen Historiker von den Verfolgungen, welche die Schismatiker von den Unirten erduldet haben wollen. Als katholischer Bischof folgte nun *Prokop Chmielowski* (1652—1664), der schon 1651 Coadjutor des Krupecki war, und nun mit königlichem Privilegium

---

[571]) Vgl. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 530.

[572]) Vgl. J. Susza, de laboribus Unitorum l. c. p. 331 s. — Leo Kiszka, bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 113 f. und S. 308—310.

[573]) A. Petruszewicz, Swodn. lit. S. 310.

[574]) Susza, de laboribus l. c. pag. 308.

[575]) Peremyszlanin, 1854, S. 28 nach der Chronik des Premysler Domcapitels.

zu dessen Nachfolger ernannt, und vom Metropoliten Siel
consescrirt worden ist[576]). Gleich seinem Vorgänger hat er
Winnicki den heftigsten Gegner gefunden. Schon als er
seiner Catheder in Premysl Besitz nehmen wollte, begegı
ihm Winnicki mit einer grossen Menge aufgeregten Volkes,
Chmielowski konnte nur durch schleunige Flucht sein Le
retten. Es sind wohl in der Folgezeit manche für ihn güns
richterliche und königliche Entscheidungen erflossen, alleiı
konnte während seiner ganzen Lebenszeit seine Cathedralkiı
nicht in Besitz nehmen. Die Gewaltthaten des Winnicki ha
aber die meisten Magnaten für den Chmielowski günstig gestin
und viele Pfarreien haben ihn als ihren Bischof anerkannt. K
vor seinem Tode hat er sich zum Coadjutor den ***Anton Terl***
(1662) genommen, und nachdem ihm auch die Administra
der Diöcese Luzk (seit 1660) übertragen war, begab er sich da
und verweilte einige Zeit im Kloster zu Derman, wo er am 22.
bruar 1664 gestorben ist[577]). Es folgte nun der bisherige Co
jutor ***Anton Terlecki*** (1665—1669). Er stammte aus einer adeli
Wolynischen Familie, und studirte zuerst in Chelm, wo er
Ordenskleid genommen hat. Seine Oberen schickten ihn danı
das griechische Collegium nach Rom, wo er zum Doctor der I
losophie und Theologie promovirt wurde. Nach seiner Rückk
von Rom erhielt er die Archimandrie Derman, und wurde d
(1662) Coadjutor des Chmielowski, und nach dessen Tode Bisc
von Premysl, nachdem er das königliche Privilegium dafür scl
am 4. Mai 1662 erhalten hat[578]). Er hat vom König Johann I
simir ein Decret erhalten (1665), welches ihn als den alleinig
und rechtmässigen Bischof anerkannte und den Winnicki e
setzte[579]), und Winnicki sah sich genöthigt, etwas nachzulass
doch bald darauf (1667) überfiel er mit seinem Anhange den
Terlecki in Walawa (einem Dorfe bei Premysl), nahm die dortig
katholischen Pfarrer gefangen, und vertrieb den arg misshandelt

---

[576]) Susza, l. c. p. 332.

[577]) Susza, de laboribus Unitorum l. c. pag. 333 s. und 303. — Petruszewicz in Swodnaja litopis S. 116 ss., 127—129, 132 s., 138—1 324, nach Leo Kiszka.

[578]) Aus dem Archiv des ruth. Domcapitels in Premysl in Peremyśl 1854, S. 55.

[579]) Leo Kiszka, bei A. Petruszewicz Swodnaja litopis S. 143 f.

Terlecki[580]), welcher dagegen eine Klage beim Könige eingereicht und sich nach Derman begeben hat, wo er am 28. December 1669 sein Leben abgeschlossen hat. Während seiner Abwesenheit hat Jacob Susza, Bischof von Chelm, die Premysler Diöcese verwaltet[581]). Zum Bischof von Premysl wurde *Johann Malachowski* (1669—1691), von welchem schon bei der Chelmer Diöcese die Rede war, erhoben. Bei seiner Ankunft in die ihm zugewiesene Diöcese fand er Alles in den Händen des Winnicki, und er musste sich an verschiedenen Orten, am meisten in Jaroslaw aufhalten. Nachdem er sich gegen den Winnicki nirgends behaupten konnte, begab er sich nach Warschau, übergab die Administration der Diöcese dem Basilianer Porphyr Kulczycki, und lebte längere Zeit am Hofe des Königs Johann Sobieski.

Unterdessen hauste Anton Winnicki ganz nach seinem Belieben, und ausserdem wurde er im J. 1663 von einer Partei zum Metropoliten erwählt, in welcher Würde er sich zwar nicht behaupten konnte, aber doch den Metropolitantitel bis an seinen Tod (1679) führte. Weil er überdies nach dem Tode des Lemberger Bischofs, Ath. Zeliborski, auch die Administration der Lemberger Diöcese übernommen hat, so wählte er sich im Jahre 1668 zum Coadjutor den *Georg Hoszowski*, welcher in Premysl residirte, während sich Winnicki in Lemberg und in Sanok aufhielt. Seit der Zeit führen die Bischöfe dieser Diöcese den Titel „von Premysl, Sambor und Sanok“, obwol es in Sanok nie ein eigenes Bisthum gegeben hat. Die Bemühungen des Anton Winnicki, sich in der Metropolitanwürde zu behaupten, blieben erfolglos, deswegen wendete er sich wieder mehr seiner Diöcese zu, und suchte sich auch nach dem Tode des Hoszowski (1675) keinen Coadjutor, sondern verwaltete selbst die ganze Diöcese bis an seinen Tod (1679)[582]).

Sein Nachfolger war *Innocenz Winnicki* (1680—1700), unter welchem diese Diöcese endlich zur Union bekehrt wurde. Er war ein naher Verwandter des vorigen Bischofs, und widmete sich in der Jugend dem Militärdienste, trat aber im J. 1679 in das Unjower Basilianerkloster ein, wobei er den Namen Innocenz

---

[580]) Derselbe, a. a. O. S. 151.

[581]) Derselbe, a. a. O. S. 156.

[582]) A. Petruszewicz, Swod. lit. S. 194.

angenommen hat (sein Taufname war Johann), und wurde im folgenden Jahre von dem Adel zum Bischof von Premysl erwählt, ungeachtet dessen, dass der rechtmässige Bischof Malachowski noch lebte. Der Metropolit wollte die königliche Bestätigung dieser Wahl verhindern, doch vergeblich, Winnicki wurde vom Könige bestätigt, und von Joseph Szumlanski consecrirt[583]). Der König wollte aber auch den Bischof Malachowski nicht ganz verlassen, und setzte deswegen im Jahre 1681 ein Commission ein, welche zu bestimmen hatte, was beide diese Bischöfe besitzen sollten, und gab ihr die Weisung, dass Malachowski im Besitze dessen, was zu ihm früher gehörte, zu belassen sei.

Wichtiger als alles Andere war der von Innocez Winnicki bald nach seiner Consecration ausgesprochene Entschluss, die Union anzunehmen[584]). Während der Comitien in Warschau 1681 hat er zusammen mit dem Lemberger Bischof Josef Szumlanski und den Archimandriten Barlaam Szeptycki von Unjow und Sylvester Tworowski von Owrucz das katholische Glaubensbekenntniss nach der für die Orientalen vorgeschriebenen Form abgelegt, bei welchem Acte ausser einigen lateinischen Bischöfen auch der ruthenische Metropolit Zochowski und die Bischöfe Leo Zalenski von Wladimir, Jakob Susza von Chelm und Malachowski anwesend waren, und darüber nach Rom berichtet haben[585]). Dabei wurden gewisse Bedingungen festgesetzt, von denen beim Bischof Josef Szumlanski die Rede war[586]), und welche den Frieden und das gute Einvernehmen zwischen den Gläubigen beider Ritus befestigen sollten. Wiewol Innocenz Winnicki das Glaubensbekenntniss nur insgeheim abgelegt hatte, so haben davon die Schismatiker bald Nachricht erhalten, und sie gaben sich alle Mühe, ihn von diesem Entschlusse abzuwenden und für das Schisma zu gewinnen. Ganz besonders bemühte sich darum der schismatische Bischof von Luzk, Gedeon Fürst Czetwertynski, (welcher den Pfarrer von Lubecz, Paul Jarocki dafür, dass er die Union angenommen hat, tödten liess,

---

[583]) Leo Kiszka, bei A. Petruszewicz Swodnaja litopis S. 197.

[584]) Derselbe a. a. O. S. 199, 364.

[585]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 695, p. 677. — Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 347, befindet sich ein diesbezügliches Schreiben des Szumlanski und Winnicki an den Papst.

[586]) Bei A. Petruszewicz, l. c. pag. 349 f. 642—647.

und dafür zu einer Geldstrafe von 1000 Mark verurtheilt wurde, während der gedungene Mörder mit dem Tode bestraft wurde[587]), allein Innocenz Winnicki zeigte sich ganz anders als Joseph Szumlanski, er blieb seinem Vorhaben treu; er bereitete den Clerus und das Volk zur Annahme der Union vor, und alle Versprechungen und Drohungen, mit denen ihn der genannte Czetwertynski sowie der Czar und die Patriarchen von Moskau und Constantinopel, und sogar der abtrünnige Joseph Szumlanski zum Abfall von der Union zu bewegen trachteten, blieben erfolglos. Als alle Vorbereitungen getroffen waren, verständigte er sich mit dem Metropoliten Cyprian Zochowski, und begab sich mit vielen Bevollmächtigten nach Warschau, wo er am 23. Juni 1691 in seinem und seiner Diöcese Namen das katholische Glaubensbekenntniss feierlich abgelegt, und die Union angenommen hat. So hat die Premysler Diöcese das Schisma aufgegeben und sich der wahren Kirche angeschlossen[588]). Es ist selbstverständlich, dass die Gegner der Union auch hier nicht auf einmal verstummten, und Innocenz Winnicki hatte noch Vieles zu thun, bis er Alle für die Union gewonnen hat, und dabei wurde er auch von dem Gnezner Erzbischof Cardinal Michael Radziejowski verdächtigt, weswegen ihn der König Sobieski in Schutz nehmen, und dem genannten Erzbischof einen scharfen Verweis geben musste[589]). Doch Winnicki liess sich auf dem betretenen Wege durch nichts beirren, er arbeitete rastlos an der Ausbreitung der Union, und um das ganze Werk würdig abzuschliessen, versammelte er *im Jahre 1694 in Sambor eine Diöcesan-Synode*[590]), auf welcher 22 Decane und eine grosse Anzahl des Secular- und Regular-Clerus theilgenommen, und ihren Beitritt zur Union feierlich erklärt haben. Auf dieser Synode hat Bischof Winnicki ausser anderen wohlthätigen Einrichtungen und Verordnungen auch das durch die Ungunst der Zeiten verfallene *Domcapitel hergestellt*, und für dasselbe sechs Domherrn, und zwar den Protosyngel oder Decan, Archipresbyter oder Probst, Archidiakon, Cantor, Custos und Capitular-Oeconom ernannt, ihre Pflichten und Rechte genau

[587]) Leo Kiszka, a. a. O. S. 353.

[588]) Derselbe, a. a. O. S. 366 ff.

[589]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 742 p. 733.

[590]) Leo Kiszka, a. a. O. S. 241.

bestimmt, und ihnen eine entsprechende Dotation gegeben[591]). Von dem Erfolge seiner Thätigkeit hat Innocenz Winnicki jederzeit den heiligen Stuhl in Kenntniss gesetzt; so hat er schon am 23. April 1692 an den Papst Innocenz XII. geschrieben, dass er das für die Ruthenen verliehene Jubilaeum promulgirt hat, und berichtete gleichzeitig an die Propaganda, dass er das Glaubensbekenntniss feierlich abgelegt hat und die ihm auferlegten Bedingungen getreu erfüllen wird; und nach der Synode richtete er abermals am 16. März 1694 an den Papst ein Schreiben, worin er berichtet, dass mehr als 800 Kirchen, 3000 Edelleute und viele Hunderttausende Gläubige seiner Diöcese die Union angenommen haben[592]).

Nachdem Innocenz Winnicki die Union angenommen hatte, war es angezeigt, dass der für diese Diöcese geweihte Bischof Malachowski irgend eine andere Anstellung bekomme, und weil gerade damals der Chelmer Bischof Lodiata gestorben ist, so ersuchte der König den heiligen Vater, dass Malachowski nach Chelm übertragen werde[593]), was aber durch ein Decret[594]) der Propaganda vom 15. September 1691 abschlägig beschieden wurde, mit dem Bemerken, dass Malachowski um einen Coadjutor gebeten hat, und dass man in den Winnicki noch nicht so ein festes Vertrauen setze, dass man ihm die Diöcese gleich anvertrauen könnte. Es wurde also verordnet, dass Malachowski in der Premysler Diöcese das behalte, was er besitzt, und dass ihm jährlich eine Congrua von 4000 polnischen Gulden bezahlt werde. Malachowski aber, der übrigens kein besonders eifriger Bischof gewesen zu sein scheint, weil er, um fern von allen

---

[591]) Die Statuten dieser Synode wurden im Druck veröffentlicht unter dem Titel: „Ustawy Rządu Duchownego in Ritu Graeco Unito Dioecesii Przemyskiey na Congregacij Sobornej uchwalone. Cracoviae 1694.

[592]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 741, p. 732 und N. 753, pag. 746.

[593]) Bei demselben, a. a. O. N. 736, p. 729.

[594]) Leo Kiszka, l. c. p. 229. Dabei nennt Leo Kiszka die oberwähnten Bedingungen, welche Inn. Winnicki in seinem Schreiben an die Propaganda ddto. 23. April 1692 zu erfüllen versprochen hat, indem er schreibt: „Die 17 Septembris 1691 St. Congregatio Innocentio Winnicki haec puncta porrexit: 1. Ut metropolitam recognoscat. 2. Ut ei in Comitiis assistat. 3. Ut habeat duos monachos unitos juxta concordata anni 1681. 4. Ut officialem et vicarios forenses habeat unitos. 5. Ut celebret festum divi Josaphat. 6. Ut prohibeat libros schismaticos. 7. Ut curet mitti adolescentes ad Seminaria Pontificia."

Gefahren zu sein, in Warschau wohnte, begab sich nach Chelm, wo er, ohne die Investitur erlangt zu haben, bald (1693) im Kloster der barmherzigen Brüder gestorben ist[595]).

Der Bischof Winnicki trachtete indessen die noch beim Schisma Verharrenden, welche an dem Lemberger Bischof Joseph Szumlanski einen Rückhalt hatten, zur Annahme der Union zu bewegen, was ihm beinahe ganz gelungen ist. Ausserdem trachtete er den im tiefen Verfall begriffenen Basilianerorden in seiner Diöcese zu heben, und berief zu dem Zwecke im J. 1693 die *Basilianer zu einem Capitel* nach Premysl. Es wurde zuerst ein Provincial, unter welchen alle Klöster der Premysler Diöcese gehören sollten, gewählt, dann bestimmte man drei Klöster, wo sich die Noviziate befinden sollten, ordnete die Nonnenklöster und verordnete, dass der Orden alle drei Jahre ein Capitel zu halten hat. Zum ersten Provincial wurde der Bruder des Bischofs, Warlaam Winnicki gewählt. Unter dieser rastlosen Thätigkeit fingen seine Kräfte zu verfallen an, er begab sich im Jahre 1700 nach Lemberg, um dort ärztliche Hilfe zu suchen, wo er aber in Folge eines Unfalls, den seine Wärter verursachten, am 24. Februar 1700 gestorben ist[596]).

Zum Nachfolger wurde noch in demselben Jahre *Georg Winnicki* (1700—1713) Bruder des vorigen Bischofs mit Zustimmung des apostolischen Nuntius und des Königs August II. erwählt, und von dem Metropoliten Leo Zalenski consecrirt[597]), wovon er selbst in einem Schreiben von Straszewice am 14. August 1700 den Papst Clemens XI. benachrichtigte, und den heiligen Vater um Schutz gegen den übermüthigen Adel ersucht hat[598]). Bei seiner schnell erfolgten Wahl war besonders der Umstand massgebend, dass der niedere Adel sich besonders der Union gegenüber abwehrend verhalten hat; um deswegen auch diesen Adel in der Union zu befestigen, wollte man ihn durch einen Bischof aus dessen Mitte mit der Union befreunden. Georg Winnicki wendete als Bischof seine ganze Thätigkeit der Befestigung und gedeihlichen Entwickelung der Union zu. Um

---

595) Leo Kiszka l. c. p. 378.
596) Leo Kiszka, l. c. p. 368.
597) Derselbe, l. c. p. 369.
598) Bei Theiner. Mon. Pol. IV. N. 8. p. 11.

den Clerus zu heben, oder eigentlich, um einen würdigen Clerus heranzubilden, gründete er in Premysl ein Clerical-Seminar[599]), und um den Clerus vor ungerechten Plackereien und Bedrückungen zu befreien, wendete er sich an den König August II., von welchem er zwei für seinen Clerus günstige Decrete erhalten hat[600]). Namentlich befreite dieser König, im Decret von Sandomir am 2. Juni 1704, den ruthenischen Clerus dieser Diöcese von allen Militärlasten, und im Decret vom 11. März 1709 hat er jeden Missbrauch und jeden Eingriff in die Rechte der ruthenischen Kirchen, welche sich verschiedene königliche Functionäre erlaubten, strenge verboten. Wegen seiner Verdienste wurde er im Jahre 1708 zum Metropoliten erhoben, wie an einer anderen Stelle gesagt wurde, hat aber auch die Premysler Diöcese bis an seinen Tod (1713) verwaltet.

Zum *Administrator* der verwaisten Diöcese wurde der Hegumen des Lawrower Klosters, Namens *Benjamin* bestellt, welcher aber den Clerus bedrückte, und deswegen von demselben beim apostolischen Nuntius Cardinal Benedict Odescalchi verklagt wurde, und der Nuntius hat den Benjamin entsetzt, und dem Wladimirer Bischof *Leo Kiszka* die Administration der Metropolie und der Premysler Diöcese übertragen[601]). Doch schon im folgenden Jahre wurde am 10. December zum Bischof dieser Diöcese *Hieronim Ustrzycki* (1715—1746) erwählt, und unmittelbar darauf vom Metropoliten Leo Kiszka in Lemberg consecrirt. Er stammte aus einer adeligen Familie (stem. Przestrzal), war 1658 geboren, trat in Lemberg in den Basilianerorden ein, wobei er seinen Taufnamen Georg in den Ordensnamen Hieronim verwandelte, und dann auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde. Gleich seinem Vorgänger hat er sich des von den Gutsbezitzern, ungeachtet aller gegentheiligen Anordnungen der Könige hart bedrückten Clerus angenommen, und beim König August II. neue günstige Diplome erwirkt, die aber auch wenig befolgt wurden. Dieser Bischof hat auch an der Provincial-Synode in Zamosc theilgenommen. Seine übrige Thä-

[599]) Kulczyński, specimen Eccl. Ruth. p. 240.

[600]) Diese Dekrete befinden sich im Archiv des Prem. ruth. Domcapitels.

[601]) Das diesbezügliche Dekret des Nuntius ddto. 20. Juli 1714 befindet sich im Archiv des Prem. ruth. Domcapitels. Peremyszlanin, 1857, S. 103 f.

tigkeit gehört der nachfolgenden Periode, wo von ihr noch die Rede sein wird. Schliesslich sei hier noch erwähnt, dass nach dem Berichte des lateinischen Bischofs von Przemysl, Stanislaw Sarnowski[402]) an Papst Alexander VII. die ruthenische Przemysler Diöcese im Jahre 1680 zusammen 3400 Pfarrkirchen und drei Millionen Seelen umfasste.

§. 17.

Geschichte der ruthenischen Kirche in Ungarn.

Es wird hier nicht beabsichtigt eine nur halbwegs erschöpfende Geschichte dieses Theiles der ruthenischen Kirchengeschichte zu entwickeln; der Plan und der Umfang des Werkes erheischt es, dass hier nur ein kurz bemessener Ueberblick dieses Kirchensprengels gegeben werde.

Es wurde schon oben (I. Bd., §. 60) bemerkt, dass die bedeutendste Ansiedlung der Ruthenen in dem jetzigen Ungarn unter dem König Ludwig I. im 14. Jahrhunderte stattgefunden hat[403]), indem damals der ruthenische Fürst Korjatowicz von dem genannten Könige in Nordungarn ausgedehnte Besitzungen erhalten, und im Jahre 1360 auf dem Berge Csernck bei Munkács ein reich dotirtes Basilianerkloster zum heil. Nicolaus gestiftet hat. Nach einer freilich nicht urkundlich bewiesenen Ansicht[404]) hatte der jeweilige Vorsteher dieses Klosters auch den bischöflichen Character und die Jurisdiction über alle in Ungarn wohnenden Ruthenen; indessen ist diese Ansicht, obwol für sie sehr gewichtige Gründe sprechen, nur eine Hypothese, und als der erste ruthenische Bischof von Munkács wird *Johann* in einer Urkunde des Königs Wladislaw II. im Jahre 1491

---

[402]) Siarczyński, wiadomašć historyczna o mieście Jarosławiu, Lwów 1826, p. 97.

[403]) Näher behandelt diesen Gegenstand Johann Duliskovics, istoričeskia čerty Uhro-Ruskich (d. i. Historische Skizzen über die ungarischen Ruthenen) Ungvar 1874. II. Heft, S. 1—32. Vgl. auch A. Petruszewicz, von den pannonischen Rugern oder Pseudorussen (ruthenisch) im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1865. S. 120—134 und 170—180. — Joseph Fiedler, Beiträge zur Geschichte der Union der Ruthenen in Nordungarn, Wien 1862, Seite 1—5. Haliczanin, Lemberg 1863. Heft III. S. 181 ff.

[404]) Vgl. J. Duliskovics, II. S. 52—59 nach Michael Lucskay, historia Carpat. Ruthenorum.

genannt. In dieser Urkunde heisst es: „Plebanis Ruthenis sub Jurisdictione Eccae beati Nicolai Confessoris in oppido Munkács ritu Graecorum fundatae existentibus .... mandamus, quatenus a modo deinceps Rev. *Patri Joanni Episcopo Vestro, sub cujus scilicet jurisdictione estis, in omnibus licitis et consuetis juxta antiquam consuetudinem* obedire et obtemperare ipsumque revereri.. teneamini“ [605]). Betrachtet man den Wortlaut dieses Erlasses, so ist man fast genöthigt die obangeführte Hypothese als eine Thatsache anzunehmen. Denn es heisst hier nicht, dass dieser Johann etwa zum Bischof erhoben wurde; es heisst im Gegentheile, dass die Pfarrer sich unter dessen Jurisdiction „juxta antiquam consuetudinem“ bereits befinden, also nicht erst derselben unterstellt werden, und dass sie ihm nach „alter Sitte“ Gehorsam leisten und ihn verehren sollen. Wäre nun dieser Johann der erste ruthenische Bischof von Munkács, und hätte er keine Vorfahren an diesem Stuhle gehabt, so hätte diese Bestimmung des angeführten königlichen Diploms keinen Sinn, denn dann könnte von einer nach alter Sitte zu übenden Jurisdiction keine Rede sein. Die Hypothese also, dass es schon vor diesem Johann, und vielleicht gleich nach dem Jahre 1360 Munkácser Bischöfe gegeben hat, hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, wiewol nicht nachgewiesen werden kann, dass vor Johann hier irgend Jemand den bischöflichen Titel geführt hätte. Das will aber Lucskay auf diese Weise erklären, dass die Munkácser Diöcese im Bereiche des Erlauer lateinischen Sprengels gelegen war, und dass die Erlauer Bischöfe nicht gestatten wollten, dass die Munkácser Bischöfe den bischöflichen Titel führen, und dass ihnen nur der Titel „Plebanus“, mit dem eine gewisse Jurisdiction verbunden war, zuerkannt wurde, obwol sie wirkliche Bischöfe waren. Bewiesen ist das aber nicht und auch unwahrscheinlich.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die ungarischen Ruthenen ursprünglich schismatisch oder katholisch waren, und aus den Worten der Stiftungsurkunde des Korjatowicz und der katholischen Gesinnung des Königs Ludwig I. wollte man [606]) schliessen, dass die ungarischen Ruthenen damals (1360) katho-

[605]) Bei Basilovits, brevis notitia fundationis Theodori Koriatovics Cassoviae 1799, I. p. 23.

[606]) Schmitth, Eppi Agrienses, I. p. 305 Note.

lisch waren. In der Stiftungsurkunde heisst es nämlich: „*Nos pro salute animae nostrae fecimus construere et aedificare monasterium*", und daraus hat man den Schluss gezogen, dass Korjatowicz und mit ihm die Ruthenen die katholische Lehre vom Fegefeuer festhielten, also Katholiken waren; aber das ist ein sehr schwacher Beweis, denn es haben ja viele schismatische Fürsten zu gleichen Zwecken viele Stiftungen gemacht, ohne deshalb katholisch geworden zu sein; das beweist nur die Thatsache, dass die Schismatiker hier, sowie in vielen anderen Sachen die katholische Lehre theoretisch bestreiten, factisch aber befolgen, was so viele Male aus ihren Kirchenbüchern bewiesen worden ist. Aus diesem Umstande kann also auf die Katholicität der ungarischen Ruthenen jener Zeit nicht geschlossen werden, und ebensowenig aus der katholischen Gesinnung des Königs Ludwig I., welcher eher aus politischen Rücksichten den eingewanderten Ruthenen seinen Schutz angedeihen liess. Erwägt man ferner den Umstand, dass damals die Kiewer Metropolie dem Schisma ganz ergeben war, (vergl. I. Bd., S. 348) so ist wirklich kein Anhaltspunkt vorhanden, auf den gestützt man die damaligen ungarischen Ruthenen den Katholiken beizuzählen berechtigt wäre. Das Schisma hat hier, sowie im benachbarten Galizien, feste Wurzeln gefasst, und wurde erst im 17. Jahrhunderte ausgerottet.

Die Nachfolger des Bischofs Johann sind unbekannt, und wie Duliskowics (a. a. O. II. 70 ff.) sagt, darf das nicht Wunder nehmen, weil damals in Ungarn in Folge der türkischen Einfälle und des überhandnehmenden Protestantismus grosse Unruhen herrschten, und erst im Jahre 1551 wird *Wladislaw I.* in einer Urkunde[607]) des Kaisers Ferdinand I. Bischof von Munkács genannt. Nach ihm erscheint *Hilarion*, welchem Georg Bathory im Jahre 1556 ein Kloster zuweist, und dem in einer Urkunde[608]) des Königs Johann II. Zapolya vom Jahre 1561, (dem Lariona d. i. Hilarion) das Recht, sich noch bei Lebzeiten einen Nachfolger zu wählen, gegeben wird. — Hilarions Nachfolger war *Wladislaw II. Szent-Miklossy* 1568, welcher vom Kaiser Maximilian II. die Bewilligung erhalten hat, in den Gütern des Ungvárer Obergespanns Franz Drugeth von Homonna frei zu

[607]) Bei Basilovics, I. 27.

[608]) Bei demselben, I. 32.

verkehren, die dort befindlichen ruthenischen Priester zu visitiren, das Volk zu unterweisen, und alle Functionen seines Amtes auszuüben[609]). Lucskay und nach ihm Duliskovics[610]) führen in dieser Zeit zwei Bischöfe an, und zwar einen *anonymen*, von welchem in dem bei Duliskovics (II. 75) abgedruckten Decrete des Kaisers Maximilian II. die Rede ist, und welchem sie im Jahre 1568 verschwinden lassen, und zwar aus Furcht vor dem Kaiser, der damals den Zapolya, an welchen sich dieser Bischof gehalten hat, besiegt hatte; und lassen erst dann den genannten Wladislaw Szent-Miklossy folgen. Aber das ist unwahrscheinlich, der Anonymus des Lucskay und Wladislaw sind eine und dieselbe Person, auf welche die diesbezüglichen Decrete sehr gut passen. Denn im Jahre 1567 beschwerten sich die Ruthenen beim König Johann II. Zapolya über Demeter Kerepeczy, Commandirenden in Munkács, dass er sie an der freien Religionsübung hindere, und in Folge dessen hat Johann II. Zapolya von Blasendorf 18. Februar 1567 an Kerepeczy einen Erlass gerichtet, worin er ihm dieses Verfahren strenge untersagt. Dieses Decret präsentirte Bischof Wladislaw Szent-Miklossy dem Obergespann Franz Drugeth, worauf dieser folgendes Decret erlassen hat: „Nos Franciscus Drugeth de Homonna . . . Damus omnibus ad notitiam, quod iste Ladislaus Szent-Miklossy Episcopus attulit nobis literas Regiae Maiestatis, quomodo quidem Nos suprafatum Munkacsiensem Episcopum Ladislaum in nostris bonis libere progredi permittamus juxta modum et antiquum Graecum Ritum . . . Ideo dedimus ei facultatem una cum consanguineis, ut . . . examinet eosdem (sc. suos fideles) relinquatque in devotione bono modo peragenda-Datum ex curia nostra Bereniensi 4 Februarii 1568“[611]). Es ist in beiden Decreten offenbar von einer und derselben Person die Rede, und derselbe Szent-Miklossy ist auch unter dem anonymen Bischof im Diplom[612]) des Kaisers Maximilian II. von Pressburg 13. October 1569 zu verstehen. Nach dem Tode des Königs Maximilian II. (1576) wurde dieser Bischof vielfachen Anfein-

---

[609]) Joseph Fiedler, Beiträge S. 6 f. und 30 f., wo sich die Urkunde befindet.

[610]) Historische Skizzen, II. 75—78.

[611]) Bei J. Fiedler l. c. p. 30 s. aus dem k. k. Hausarchive.

[112]) Abgedruckt bei Duliskovics, II. 75 s.

dungen ausgesetzt, deswegen begab er sich persönlich nach Prag zum Kaiser Rudolf II., um bei ihm Schutz und Hilfe zu erbitten, und dieser Kaiser hat ihm einen Geleitsbrief ddto. Prag, 29. März 1597 ausstellen lassen[613]), wobei aber von dem Erfolge der Reise des Bischofs nach Prag keine Rede ist.

Sein Nachfolger war *Sergius* (1601—1616), welcher nach Lucskay in Kiew consecrirt worden sein soll[614]), und wenn das der Fall gewesen wäre, so wäre Sergius vom Metropoliten Hipatius Pociej consecrirt, weil die Schismatiker damals keine Hierarchie hatten. Unter diesem Bischofe hat der Edelmann Georg Homonnai unter den ungarischen Ruthenen die Union einführen wollen, und zu dem Zwecke den Premysler Bischof Athanasius Krupecki berufen, dessen Bestrebungen aber, wie oben gesagt wurde, von keinem nennenswerthen Erfolge begleitet waren. Sergius hielt starr an dem Schisma, und die Ansicht[615]), als ob nach der Brester Synode (1595) auch in Ungarn die Union eingeführt, und von den Bischöfen mit der ihnen unterstehenden Geistlichkeit bis zum Jahre 1627 bewahrt worden wäre, ist gar nicht stichhältig.

Als nachfolgende Bischöfe werden genannt *Euthymius* 1618 und *Petronius* 1623, was aber unsicher ist, und dann *Johann Gregorovics* (1627—1633), welcher in der für ihn von Bethlen Gabor in Kaschau am 12. Jänner 1627 ausgestellten Ernennungs-Urkunde[616]) als ein der lateinischen und anderer Sprachen kundiger, in der Theologie und in den freien Künsten bewanderter, wohlgesitteter Mann geschildert, und deswegen zum Bischof ernannt wird.

Von Leo Kiszka wird Johann Gregorovics Erzbischof genannt[617]), und sein Tod in das Jahr 1634 gesetzt. Sein Nachfolger war *Basil Taraszovics* (1633—1648). Er wurde von seinem Vorgänger für diese Würde designirt, von dem Clerus erwählt, und erhielt von Georg Rákóczy einen Geleitsbrief[618]) (vom 16. October 1633), mit welchem er sich nach Jassy zur Weihe

[613]) Bei Duliskovics, II. 77.
[614]) Bei demselben, II. 79.
[615]) G. Fiedler, Beiträge S. 8 f.
[616]) Abgedruckt bei Duliskovics II. 84.
[617]) Bei A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 478.
[618]) Bei Duliskovics, l. c. II. 86.

begeben hat, und nach seiner Rückkehr von Rákóczy mit Decret[619]) vom 5. Jänner 1634 in seiner Würde bestätigt wurde. In diesem Decrete wird Taraszowics als ein der lateinischen und anderer Sprachen kundiger Mann bezeichnet, und Leo Kiszka nennt ihn einen ausgezeichneten Theolog[620]). Es ist mir unbekannt, auf welcher Grundlage man den Taraszowics gleich vom Anfange seines Episkopats einen Katholiken nennt; insofern die diesbezüglichen Angaben reichen, hat er erst im Jahre 1640 den Plan gefasst, sich zur katholischen Kirche zu bekehren, und hat zu dem Zwecke Anstalten zu einer Reise nach Jaszó, wo sich der Sitz des Bischofs von Erlau zur Zeit des Türkenjoches befunden hat, getroffen, um dort das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen. Doch dieser Schritt hat den Rákóczy so erbittert, dass er dem Capitän des Munkácser Schlosses Johann Balingh den Auftrag gab, den Bischof zu verhaften, was Balingh in der rohesten Weise ausgeführt hat. Während nämlich Taraszovics das heilige Messopfer feierte, wurde er von einer Rotte Fussvolkes am Altar ergriffen, und in Pontifikalien durch die Strassen ins Gefängniss geschleppt, wobei auch alles bewegliche und unbewegliche Klostergut geraubt wurde. Diese Gewaltthat verursachte viele Reclamationen von weltlicher und geistlicher Seite, welche aber das Schicksal des Taraszovics nur verschlimmerten, und sogar mehrere Mahnungen des Kaisers Ferdinand III. blieben lange Zeit erfolglos, bis es endlich dem kräftigen Auftreten des Kaisers gelungen ist, den Rákóczy zu bewegen, den Bischof im Jahre 1642 freizulassen, und ihm die geraubten Güter zurückzustellen. Der Bischof kam in sein Kloster zurück, und war eben mit der Ordnung der durch seine Gefangenschaft zerrütteten Angelegenheiten beschäftigt, als er abermals von Balingh vertrieben wurde. Der Bischof wandte sich an den Kaiser um Hilfe, welcher von Rákóczy die Restitution des Bischofs verlangte, doch vergeblich; daher hat Kaiser Ferdinand III. dem Bischof den Markt Kalló zum Wohnorte, und einen jährlichen Unterhalt von 200 fl. angewiesen. In dieser traurigen Lage ist Taraszowics im August 1648 gestorben[621]). Vor seinem

---

[619]) Bei demselben, l. c. II. 86 s.

[620]) Bei A. Petruszewicz, a. a. O. S. 478.

[621]) Vgl. Duliskovics, II. 86—94, wo die diesbezüglichen Akten abgedruckt sind.

Tode hat er den Priester *Peter Parthenius Rotosinszky* zu seinem Nachfolger in der feierlichsten Weise empfohlen, welcher auch wirklich von dem Clerus gewählt wurde. Es sei hier bemerkt, dass der ruthenische Clerus von Ungarn bei dieser Gelegenheit das zweite Mal seinen Bischof wählte, wovon früher keine Erwähnung gemacht wird. *Peter Parthenius* (1648—1670) begab sich bald nach seiner Wahl nach Tyrnau, wo die lateinischen Bischöfe eine Nationalsynode gehalten haben, in der festen Absicht dort sich und seine Diöcese mit der katholischen Kirche zu vereinigen. Schon vorher hat es in dieser Diöcese viele Unirte gegeben, und ihre Zahl wuchs mit jedem Jahre besonders durch die Bemühungen des Erlauer Bischofs Georg Jagusics de Orbova, welcher dieses Bestreben auf jede Weise begünstigte. Um die Sache zum erwünschten Ziele zu führen, begaben sich zwei Basilianer, Parthenius Petrovics und Demeter Korniczky zum genannten Bischof, mit der Bitte, dass er zum Zwecke einer gemeinsamen Besprechung dieser Angelegenheit eine Versammlung des ruthenischen Clerus einberufe.

Nach seiner Wahl zum Bischof begab sich Parthenius nach Tyrnau, und bat den Primas Liptai um die Aufnahme in den Schoos der katholischen Kirche. Die Synode nahm dieses Anerbieten sehr beifällig auf, und es wurden auch die Modalitäten festgestellt, unter denen die Vereinigung ausgeführt werden sollte. Der feierliche Act der Vereinigung aber hat in Ungvár am Georgsfeste den 24. April 1649 in Gegenwart des Erlauer Bischofs Kisdi stattgefunden. An diesem Tage sind in Ungvár 63 ruthenische Priester erschienen, welche nach einem feierlichen Hochamte das katholische Glaubensbekenntniss ablegten, und in den Schoos der katholischen Kirche aufgenommen wurden, wobei ihnen folgende Zusicherungen gemacht wurden: 1. der griechische Ritus bleibt unangetastet; 2. der Clerus wählt sich den Bischof, welcher vom Papste bestätigt wird; 3. dem ruthenischen Clerus werden alle Immunitäten und Privilegien des lateinischen Clerus zuerkannt[622]). Also gerade in der Zeit, wo man im benachbarten Polen der Union im Zborower Vertrag den Todesstoss versetzen wollte, ist in Ungarn die Union zu Stande gekommen.

---

622) Vgl. Duliskovics, l. c. S. 94 ff.

Nach vollbrachter Vereinigung eilte Parthenius, um den Schismatikern zuvorzukommen, nach Siebenbürgen, und liess sich ungeschickter Weise „aus Irrthum und Unerfahrenheit“, wie später zur Entschuldigung gesagt wurde, von dem schismatischen Bischof Stephan Simonovics (1651) consecriren[623]. Es handelte sich nun um die Bestätigung des neuen Bischofs, und zu dem Zwecke versammelte sich der ruthenische Clerus am 15. Jänner 1652 in Ungvár, und verfasste eine Bittschrift[624]) an Papst Innocenz X., worin der Hergang der im J. 1649 abgeschlossenen Union mit den aufgestellten Bedingungen angeführt und um Confirmation des B. Parthenius gebeten wird. Unterdessen hatte auch Parthenius den bei seiner Consecration gemachten Fehlschritt eingesehen, und sich an den Primas Lippay um Rath gewendet. Der Primas hat deswegen am 19. Juli 1652 auch ein Schreiben an die Propaganda gerichtet[625]) mit der Bitte um Dispens von der Irregularität, in welche er verfallen ist, und um die Confirmation des Parthenius. Ausserdem wurde schon früher die Frage wegen der kanonischen Erection des Munkácser Bisthums in Rom angeregt, und die Propaganda hat sich in der Sitzung am 2. October 1651 diesem Antrage günstig gezeigt[626]), bevor daher die Bitte um die Confirmation des Parthenius erledigt wurde, verlangte die Propaganda von dem Primas noch über einige Punkte nähere Aufklärungen. In Folge dessen reichte der Primas unterm 2. Juli 1654 nach Rom einen ausführlichen Bericht ein[627]), worin er nach einer allgemeinen Einleitung über die ungarischen Ruthenen den Antrag stellte, dass der Munkácser Bischof nicht mehr dem Erlauer Bischof, sondern dem Primas von Ungarn als Suffragan unterstehe, dass aber dieser Bischof confirmirt werde, weil sonst Gefahr vorhanden sei, dass die von den Calvinisten unterstützten Schismatiker auch jene Ruthenen, die sich der Union angeschlossen haben, derselben abwendig machen

---

623) Die Urkunde ist bei Duliskovics S. 97 abgedruckt.

624) Abgedruckt bei Duliskovics, S. 99 f. und bei Jos. Fiedler, S. 29—31 mit der Vidimation des Pressburger Capitels ddto. feria II. proxima post. Dom. Quadr. 1655.

625) Abgedruckt bei Duliskovics, S. 100—101

626) Das Dekret bei demselben, S. 102.

627) Bei demselben, S. 103—109.

könnten. In Folge dessen hat Papst Alexander VII. im Breve[628]) vom 8. Juni 1655 dem Primas die Vollmacht ertheilt, den Parthenius zu confirmiren und von allen Irregularitäten zu absolviren, was dieser mit Decret[629]) von Trencsin 22. Juli 1655 ausgeführt hat. Die Canonisation der Munkácser Diöcese ist aber erst unter der Kaiserin Maria Theresia 1771 erfolgt. Parthenius fühlte sich aber bezüglich seiner Consecration noch immer nicht beruhigt, indem in ihm der Zweifel aufgekommen war, ob sein Consecrator auch ein wahrer Bischof war, deswegen hat ihn der Primas zur Vorsicht mit allen wesentlichen Erfordernissen der Consecration versehen. „Vigore antelatae faculta is, schreibt der Primas im angeführten Decret mit Rücksicht auf diese Bedenken des Parthenius, nobis ab Apost. Sede concessae, ipsi Parthenio ad cautelam essentialis consecrationis, in quantum ab Eppis schism. non fuisset valide ordinatus, peregimus." — Seit der Zeit wurde Parthenius als wahrer Bischof anerkannt, und vom Primas, von dem Adel und vom Kaiser Leopold I. mit verschiedenen Wohlthaten und Rechten ausgestattet[630]), und die Union machte immer grössere Fortschritte, so dass nach dem Decret[631]) des Königs Leopold I. vom 14. Jänner 1660 damals 400 Priester dem Parthenius unterthan waren; die grössere Zahl aber (nach dem angeführten Berichte des Primas) über 400 Priester hingen noch dem Schisma an. Die Schismatiker haben nämlich auch ihre Bischöfe aufgestellt, und zwar hat Sophia Bathory, Witwe nach Georg Rákóczy II. den *Joannicius Zeikan* zum Bischof aufgestellt, welcher in der Moldau die Weihe erhalten und in Misticze, dann in Munkács residirte und bis 1684 gelebt zu haben scheint[632]). Das Todesjahr des Parthenius ist nicht sichergestellt; nach der gewöhnlichen Annahme hat er bis 1670 gelebt.

Ueber die Nachfolger des Parthenius ist man nicht einig; nach der angenommenen Ansicht folgte *Joseph Wolosinovszky* (1670—1675), der keinen stabilen Wohnsitz hatte[633]), weil er sich wahrscheinlich gegen Zeikan nicht behaupten konnte, dann

---

[628]) J. Fiedler, S. 16.

[629]) Bei Duliskovics, S. 111—113.

[630]) Siehe die Aktenstücke bei Duliskovics, S. 113—119.

[631]) Bei demselben, S. 118 f.

[632]) J. Fiedler, S. 19, nach Basilovits.

[633]) Duliskovits, S. 123.

Porphyr Kulcsiczky auch Ardan genannt, *Hieronat Lipniczky* und *Method Rakoveczky* (1687—1689)[634]), welchem Unwissenheit und schismatische Gesinnung von einem Missionär Namens Kaminski vorgeworfen wurde.

Um die Union zu befördern, hat der Cardinal von Kollonics im Jahre 1689 einen Missionär *Johann Joseph de Camillis*, Bischof von Sebasta, welcher Procurator der Ruthenen in Rom war, und für welchen sich der Kiewer Metropolit Cyprian Zochowski im Schreiben[635]) vom 24. März 1682 beim Papst Innocenz XI. verwendet hatte, von Rom gebracht, und er wurde bald darauf vom Kaiser Leopold I. zum Bischof von Munkács ernannt und am 20. April 1690 inthronisirt, welchen Stuhl er (1690—1704) inne hatte. Des Bischofs Joseph eifrigste Sorge war, die in den letzten Jahren in Verfall gerathene Union zu heben und auszubreiten, und zu dem Zwecke hat er Partikularsynoden in einzelnen Bezirken seiner Diöcese in verschiedenen Jahren gehalten, und auf diese Weise an 350 Priester für die Union gewonnen. Unter dem Schutze des Cardinals Kollonits ist ihm auch gelungen, das Kloster zum heiligen Nicolaus in Munkács, das die Familie der Rákóczy gewaltsam in Besitz genommen hat, zu revindiciren[636]), und am 23. August 1692 hat Kaiser Leopold I. in einem Diplom die Immunität des ruthenischen Clerus in Ungarn verbürgt.

Nach dem Tode (1704) des B. de Camillis wurde von dem Clerus *Joseph Hodermarszky* zum Bischof gewählt, und vom Kaiser Joseph I. mit Decret vom 22. September 1707 bestätigt. Weil er aber gegen die Rákóczyschen Rebellen gekämpft und dabei Blut vergossen hat, wolllte ihn der heilige Stuhl ungeachtet wiederholter dringender Bitten des Clerus und des kaiserlichen Hofes nicht confirmiren[637]), und er legte deswegen im J. 1715 den bischöflichen Titel ab, und begab sich in das Kloster am Berge Csernék, wo er die Würde eines Archimandriten bekleidete. Seine Nachfolger gehören schon der folgenden Periode an, und es wird von ihnen weiter unten die Rede sein. Zu bemerken ist hier endlich, dass alle Nachfolger des Parthenius nicht als Bischöfe

[634]) Derselbe, S. 131 ff.

[635]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 676, p. 662.

[636]) Jos. Fiedler, S. 20.

[637]) Bei demselben, S. 32—34, abgedruckt aus der k. ung. Hofkanzlei-

von Munkács, sondern nur als apostolische Vicare, unter denen einige auch Bischöfe in partibus infidelium waren (wie z. B. de Camillis, B. von Sebasta), vom heil. Stuhle confirmirt wurden, und während Parthenius den Titel „Dei Gratia Episcopus Munkacsiensis, Krasnobrodensis, Scepusiensis etc." führte, wird im Diplom des Kaisers Karl VI. vom 13. August 1720 der Bischof Georgius Genadius Bizancius „graeci ritus unitorum Episcopus Sebastopolitanus et Munkacsiensis, nec non per regnum nostrum Hungariae ejusdem graeci Ritus Vicarius Apostolicus" genannt.

§. 18.

Die Diöcesanverwaltung.

Um das schon im Verlaufe der Geschichte der Metropolie und der einzelnen Diöcesen Gesagte nicht nochmals zu wiederholen, wird hier nur ein ganz allgemeiner Ueberblick des Gegenstandes gegeben.

I. An der Spitze der ganzen Metropolie stand der Metropolit von Kiew und Halicz, welcher in Folge der päpstlichen Constitutionen, namentlich der Constitution „Decet Romanum Pontificem" vom heiligen Stuhle die Confirmation erhalten hat, und nach den allgemeinen Kirchengesetzen die ganze Metropolie leitete, Bischöfe confirmirte, Synoden einberief, und überhaupt Alles zur gedeihlichen Leitung der ganzen Kirchenprovinz Erforderliche anzuordnen und auszuführen das Recht hatte. Sein eigentlicher Sitz war die Sophienkirche in Kiew, weil sich aber Kiew während dieser ganzen Periode in den Händen der Schismatiker, seit dem Andrussower Vertrage aber sogar in den Händen der Moskauer befunden hat, so waren die Metropoliten genöthigt, in anderen Theilen der Metropolie, so besonders in Wilno, Nowogrodek, Suprasl zu residiren, und nachdem die Metropolitangüter theils in Kriegen, theils auf andere ungerechte Weise in fremde, auch Laienhände gerathen waren, so, dass die jeweiligen Metropoliten oft keine eigentlichen Metropolitangüter besessen hatten, so hat der heilige Stuhl im Einverständniss mit den Königen seine Einwilligung dazu gegeben, dass die Metropoliten ausser dem Metropolitansprengel auch noch eine andere Diöcese verwalteten, aus deren Gütern sie ihren Lebensunterhalt schöpfen konnten. So hatte z. B. der Metropolit Hipatius Pociej die Wladimirer Diö-

cese, Anton Sielawa die Polozker Erzdiöcese u. s. w. wie wir oben gesehen haben. Die Metropoliten pflegten sich noch bei ihren Lebzeiten mit päpstlicher und königlicher Einwilligung Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge zu erwählen, wodurch freilich das Wahlrecht des Clerus und der Bischöfe beeinträchtigt worden ist.

Unter dem Metropoliten standen die Erzbischöfe und Bischöfe, als seine Suffragane, unter denen der Bischof von Wladimir als Protothronius, und der Bischof von Luzk als Exarch den Vorrang hatten, worauf dann der Erzbischof von Polozk und die übrigen Bischöfe folgten. Diese Rangordnung wurde im J. 1596 im Promulgationsdecrete der Union beobachtet, und auch in der Bulle „Magnus Dominus et laudabilis" wird diese Rangordnung beibehalten[638]; aber an der Zamoscer Synode hatte der Erzbischof von Polozk, Florian Hrebnicki, dagegen wahrscheinlich protestirt, denn er unterschrieb die Synodaldecrete nach dem Metropoliten, der zugleich Bischof von Wladimir war, und nach dem Bischof von Luzk mit einer Verwahrung gegen diese Rangordnung mit folgenden Worten; „Florianus Hrebnicki, A. E. Polocensis etc. salva futura decisione Sanctae Sedis Apostolicae ac praecedentia[639])." Die Bischöfe wurden nach der Constitution „Decet Romanum Pontificem" vom Metropoliten confirmirt, nachdem sie vom Clerus und vom Volke gewählt waren. Doch auch hier war das Wahlrecht wohl nur selten ausgeübt, theils wegen der Sitte, dass sich die Bischöfe Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge nahmen, theils deswegen, dass die Könige und Magnaten sich in diese Sache oft ungebührlich einmischten, theils auch darum, weil in jenen unruhigen Zeiten die Wahl oft unmöglich war.

Zur Unterstützung in der Diöcesanverwaltung hatten die Bischöfe an ihren Sitzen die *Domcapitel*, welche schon in früheren Zeiten bestanden, aber durch die Ungunst der Zeiten entweder nur eine Scheinexistenz hatten, oder ganz verfielen, weswegen sie nach der Wiedervereinigung der Ruthenen mit der römischen Kirche restituirt und grösstentheils neu geordnet wurden. So hatte z. B. der Metropotit Hipatius Pociej noch als Bischof von Wladimir (1598) das dortige Capitel restituirt und geordnet, das

[638]) Vgl. I. Bd. S. 526, 537, 555 und 626.
[639]) Synodus provincialis, p. 154.

ysler Capitel hat der erste katholische Bischof dieser Diöcese r hergestellt und eingerichtet, und dasselbe ist in allen an- Diöcesen der Fall gewesen[640]). Seit der Zamoscer Synode en sich an jedem bischöflichen Sitze Officiale und Notare en[641]).

In den einzelnen Bezirken endlich hatten die Bischöfe *lechante* (decani rurales auch protopresbyteri genannt), deren e und Pflichten durch die Zamoscer Synode genau be- ben wurden[642]). Mit Recht hat ihnen die Synode eine sehr Bedeutung zugeschrieben, denn sie sind eigentlich die und die Augen des Bischofs, und die Landdechante sind züglich, durch welche der Bischof seine Diöcese am gedeih- n leiten kann. Daher sagt die Synode: „Quoniam Proto- yterorum Officium gravius est, quam existimatur: monet Synodus, ut ii tantum assumantur, qui zelo, pietate, doctrina, ditione ceteris praeluceant.“ Die Domcapitel waren, wenig- damals, von einer viel geringeren Bedeutung. Sie bildeten den Senat des Bischofs, aber auf den Clerus hatten sie einen geren Einfluss, ausser wenn ihnen dieser vom Bischof aus- lich zugestanden wurde, was übrigens grösstentheils der war. Von der Dotation des Clerus wird am Schlusse der n Periode dieses Zeitraumes die Rede sein.

§. 19.

rblick der Geschichte des Moskauer Patriarchats (1589—1721).

Wiewol dieser Gegenstand in dieser Periode nicht mehr serer Geschichte gehört, so ist es doch angezeigt, darauf kurzen Blick zu werfen, theils wegen der in Moskau auch r Zeit unternommenen Vereinigungsversuche, theils wegen hädlichen Einflusses, welchen das Moskauer Patriarchat auf nion auszuüben trachtete.

Durch die Einführung des Moskauer Patriarchats (Vgl.

---

[640]) Vgl. die Documente, welche Michael Malinowski in der Lem- ruthenischen Schrift „Ruski Sion“ 1876 grösstentheils in lateinischer veröffentlicht hat.

[641]) Synodus, p. 125 ss.

[642]) Ibidem, pag 127 s.

I. Bd. S. 469) ist in dem Verhältnisse der Moskauer Kirche z
Staate keine wesentliche Veränderung eingetreten; wie die Me
politen der letzten Zeiten blieben auch die Patriarchen in eir
grösseren oder geringeren Grade von dem Czar abhängig, welc
sich factisch als Haupt der Moskauer Kirche betrachtete, und
Patriarchen nach seinem Willen ein- und absetzte Die Su
matie des Czars wurde bei der Einsetzung des ersten Moska
Patriarchen *Job* (1589—1605) auch äusserlich zum Ausdru
gebracht, indem der neuernannte Patriarch seine Annahme
neuen Würde mit folgenden Worten aussprach: „Weil m
Sünder der heilige Selbstbeherrscher (d. i. Czar), und der ö
menische Herr Jeremias . . . zu dieser Würde erwählt hat,
danke ich dem Czar und dem Patriarchen und nehme dieses A
an[643]);" und bei der feierlichen Installation[644]) am 23. Jänner 1
wurden in der Kirche drei Lehnstühle — für den Czar mit G
brokat, für die Patriarchen mit dunklem Sammt bezogen —
dem 12 Stufen erhöhten Ambon gestellt, worauf dann die C
monie vorgenommen wurde. Dass übrigens der Czar bei der I
führung des Patriarchats nicht kirchliche Interessen im A
hatte, gesteht *Karamsin* (X. 109) zu, indem er schreibt, dass
Czar den Metropoliten Dionisius abgesetzt, und ohne Beden
den ihm ergebenen Job erhoben hat, weil er ihn zur Erreich
seiner wichtigen Absichten brauchte." Der Patriarch blieb
ebenso ein Werkzeug des Czars, wie es früher der Metropolit
Nur im Aeusseren ist eine dieser Würde entsprechende Ve
derung eingetreten, welche sich in der Kleidung und in dem H
halte des Patriarchen, sowie in der Erhebung vieler Bischöfe
höheren Würden manifestirte. Es wurde nämlich in der letzte
Beziehung festgesetzt, dass dem Moskauer Patriarchen vier Me
politen, nämlich von Nowgorod, Kasan, Rostow und Krut
dann sechs Erzbischöfe (von Wologda, Susdal, Nischni-Nowgo
Smolensk, Rjasan und Twer), und acht Bischöfe unterste
sollten, weswegen die entsprechende Zahl von Bischöfen zu
tropoliten und Erzbischöfen promovirt wurde[645]), ohne a
dabei mehr als gewisse Ehrenrechte erlangt zu haben, indem a
der Patriarch nur dieselben Vorrechte hatte, die der frühere M

[643]) Bei Karamsin, X. Note 202.

[644]) Philaret, Gesch. der russ. Kirche, II. 5.

[645]) Karamsin, X. 114.

kauer Metropolit gehabt hat. In der Folgezeit, namentlich in den Jahren 1667 und 1682 wurden neue Diöcesen errichtet, und im J. 1686 standen unter dem Patriarchen[646]) 12 Metropoliten, 7 Erzbischöfe und 3 Bischöfe. Die Zahl hat sich wenig geändert, nur die Titel der Bischöfe wurden erhöht, und zwar wahrscheinlich zu dem Zwecke, um das wiederholt laut gewordene Verlangen nach der Subordination der Bischöfe unter die Metropoliten unmöglich zu machen, indem man mehr Metropoliten als Erzbischöfe und Bischöfe zusammen creirte.

Zum Nachfolger des Job, der in ein Kloster verwiesen wurde, wurde *Ignatius*, Erzbischof von Rjasan, zu Zeiten des falschen Demetrius erhoben, und am 30. Juni 1605 installirt[647]), aber schon im J. 1606 vom Czar Basil Szujski entsetzt, und in das Kloster Czudow verwiesen, und an seine Stelle *Hermogen* (1606—1612), Metropolit von Kasan, erhoben. In jenen Zeiten herrschten wegen der falschen Demetrien sehr verworrene Zustände, und dabei hat sich Hermogen dem Schujski, von dem er erhoben wurde, treu bewiesen. Der entsetzte Ignatius aber muss aus dem Kloster befreit worden sein, denn im Kriege mit den Polen befand er sich im Lager der Russen bei Smolensk, wo er (1610) von den Polen gefangen genommen wurde, und sich hierauf freiwillig nach Litauen begeben hat, wo er im Wilno'er Dreifaltigkeitskloster lebte, die heil. Union angenommen hat, und im Rufe der Heiligkeit in einem hohen Alter (um 1640) gestorben ist. Er wurde neben dem Metropoliten Rutski in Wilno begraben, und als die Moskauer diese Stadt im J. 1655 eingenommen hatten, haben sie die irdischen Ueberreste der beiden Prälaten, welche noch ganz unversehrt waren, nach Moskau entführt, und sie dort auf einem unbekannten Orte beigesetzt[648]). Nach dem Tode (17. Februar 1612) des Hermogen gab es wegen der damals in Moskau herrschenden Unruhen durch sieben Jahre keinen Patriarchen, und erst nachdem Czar Michael Romanow am

[646]) Philaret, a. a. O. II. S. 12.

[647]) Karamsin, XI. 210. Kalender für den Clerus, Petersburg 1878, 3. — Dagegen sagt A. Petruszewicz, im Wremennik, Lemberg 1876, 182 aus unbekannten Gründen: „Ignatius, erwählt an die Stelle des Job 1605, aber zum Patriarchen nicht geweiht, wurde vertrieben und floh nach Rom 1606". —

[648]) J. Susza, de laboribus l. c. p 313. Ign. Stebelski, l. c. II 166, 196, nach Kulczynski, specimen.

15. Jänner 1619 mit Polen zu Dywilina Frieden geschlossen hatte, hat er seinen Vater *Philaret* (1619—1633), E.-B. von Rostow, auf den Moskauer Patriarchalstuhl erhoben. Er hatte selbstverständlich auf seinen Sohn einen sehr grossen Einfluss ausgeübt, führte den Titel: „grosser oder gebietender Herr", und in allen Regierungserlässen hat es geheissen: „Der gebietende Herr, Czar und Grossfürst Michael Fedorowicz von ganz Russland, und sein Vater, der gebietende Herr, der *allerheiligste* Patriarch Philaret Nikiticz von Moskau und ganz Russland, gebieten u. s. w.[649])." Die eigentliche Regierung übte Philaret aus, und er hat sich besonders den verwöhnten und übermüthigen Bojaren gegenüber oft hart erwiesen, von seinen Verdiensten um die Kirche aber wird wenig berichtet.

Sein Nachfolger war *Joasaph* (1634—1640), früher E.-B. von Pskow, und *Joseph* (1642—1652), auf welchen dann der berühmte *Nikon* (1652—1667) folgte, dessen Geschichte eine nähere Schilderung verdient[650]).

Nikon, von Kurmysch gebürtig, hat sich in seiner Jugend der Wissenschaft gewidmet, und nachdem er sich von seiner Gattin mit deren Einwilligung getrennt hatte, ist er in den Ordensstand getreten, wo er sich durch regen Fleiss und ein frommes Leben auszeichnete, worauf er zum Archimandriten des Nowo-Spaski'schen Klosters an der Moskau erwählt wurde. In dieser Stellung hat ihn Czar Alexej kennen gelernt, und ihn so sehr liebgewonnen, dass Nikon der tägliche Gesellschafter des Czars und sein inniger Freund und Vertrauter wurde, und alle von ihm entgegengenommenen Gesuche beim Czar die günstigste Erledigung gefunden haben, indem der Czar die Entscheidung dem Nikon selbst anheim zu stellen pflegte. Bald wurde die Nowgoroder Metropolie durch die Resignation des dortigen Metropoliten erledigt, und Nikon wurde vom Czar zum Metropoliten von Nowgorod (1648) ernannt und mit ausserordentlichen Vollmachten versehen. Er erhielt das Recht, die Gefangenen überall zu be-

---

[649]) Philaret, a. a. O. II. 21.

[650]) Vgl. dazu Ign. Kulczyński, Spec. Eccl. Ruth. pars III. p. 231 ss. — Ign. Stebelski, a. a. O. II. 214 ss. — Philaret, a. a. O. II. ff. und die von diesen angeführten Quellen. — Auch Wremennik, Lemberg 1876, S. 183 ff., wo A. Petruszewicz eine diesbezügliche Angabe eines M.-S. der kais. Hofbibliothek in Wien N. 88 veröffentlicht hat.

suchen, und nach seinem Ermessen zu befreien, wodurch er Gelegenheit hatte sich beliebt zu machen. Ausserdem bewies er sich gegen die Armen sehr barmherzig, indem er bei einer Hungersnoth nicht nur die Armen verpflegte, sondern auch Armenhäuser baute, um der Noth für die Zukunft vorzubeugen. Dann brach in seinem Sprengel ein Aufruhr aus, welcher nur mit der äussersten Anstrengung bewältigt werden konnte, und der Czar übertrug dem Nikon die Gerichtsbarkeit über die Schuldigen, wobei sich Nikon, obwol er während des Aufruhrs selbst viel gelitten hatte, sehr mild gezeigt hat. Dadurch, sowie durch andere löbliche Thaten, hat sich Nikon das grösste Vertrauen des Czars erworben, und er wurde, da er übrigens als starrer Anhänger des Schisma bekannt war, nach Josephs Tode unter allgemeinem Beifall zum Moskauer Patriarchen (1652) erhoben. Das gute Einvernehmen zwischen dem Czar und dem neuen Patriarchen hat sich nun noch mehr verstärkt, und Nikon hat das in ihn gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt. Für die Befestigung und Ausdehnung des Czarenreiches war er eifrig besorgt, und er war der hauptsächlichste Beförderer der Vereinigung Kleinrusslands mit Moskau (im Perejaslawer Vertrage), und als in jener Zeit in Moskau und Kasan eine furchtbare Pest ausgebrochen war, hat er sein Möglichstes gethan, um das Elend zu vermindern; besonders aber war er um die Familie des Czars besorgt, für welche er mit wahrhaft väterlicher Liebe sorgte. Der Czar zeigte sich ihm deswegen sehr gewogen, und gab ihm den Titel: „Grosser Herr und Patriarch von Gross- und Kleinrussland“, welchen Titel nur Philaret, als Vater eines Czars, führte. Dabei hat sich Nikon auch um die Aufklärung des Clerus und des Volkes, und namentlich um die Verbesserung der Kirchenbücher — wovon noch die Rede sein wird — verdient gemacht, und sich des in ihn gesetzten Vertrauens wirklich würdig gezeigt.

Doch die grosse Macht und das Ansehen, welches Nikon genossen hat, erfüllte die zurückgesetzten Bojaren mit bitterem Neid und Hass des von dem Czar hochgehaltenen Patriarchen, und sie suchten auf jede Weise ihn zu stürzen, und die Strenge und Unnachgiebigkeit Nikons hat ihnen dabei gute Dienste geleistet. Den Hofintriguen ist es gelungen, den Czar gegen den Patriarchen einzunehmen. Von einigen Schriftstellern wird als die Ursache der Abneigung des Czars gegen Nikon dessen unge-

messener Stolz angegeben, indem er nämlich sich zum Moskau Papst machen wollte, und sogar die entsprechenden Insigni angenommen haben soll. Sicher ist nur das, dass sich der Czar s dem J. 1657 dem früher so bevorzugten Patriarchen gegenüb kühl zu verhalten angefangen hat, was den Nikon so unangenel berührte, dass er um die Erlaubniss sich in das von ihm erba Kloster Jerusalem begeben zu dürfen ansuchte, und diese au ohne Anstand erhalten hat. Kurz vorher hat sich ihm ein besc derer Fall ereignet, der ihn der Union geneigt machte. Als nämlich nach seiner Sitte die Gefangenen besuchte, unter der sich auch die von den Moskauern gefangenen katholischen I thenen befunden, kam er zufällig zu einem Gefangenen, welc in seinem Gebetbuche das Bild des seligen Josaphat hatte. blosse Anblick dieses Bildes erbitterte den Nikon so sehr, er es dem Gefangenen aus den Händen entrissen, und unter V wünschungen mit Füssen getreten hat. Doch plötzlich fiel er leblos zusammen, und nachdem er in seinem Palast zu sich kommen war, bekannte er die Strafe Gottes, bekannte seine Sün liess sich das mit Füssen getretene Bild bringen, und nachde er durch die Fürbitte des heil. Josaphat die Gesundheit wied erhalten hatte, zeigte er sich der katholischen Kirche nicht meh feindlich, und soll sich sogar zu derselben heimlich bekann haben. Uebrigens hat er sich seit seiner Zurückziehung vom Hof leben nur mit Studien befasst, und als wissenschaftlich gebildeter nun von den Vorurtheilen nicht mehr befangener Mann die Falsch heit und Grundlosigkeit des Schisma einsehen müssen. Um jen Zeit hat er auch seine bedeutende Chronik, die sog. „*Nikon'sch Chronik*" vollendet. Erwähnt muss noch werden, dass sich Nikor ausser den Bojaren auch noch andere Feinde zugezogen hat und zwar die sog. Raskolniken (d. i. Schismatiker), welche die von ihm vorgenommene Verbesserung der Kirchenbücher für eine Häresie erklärt haben. Von ihnen wird noch weiter unten die Rede sein.

Das Volk war mit der Entfernung des Patriarchen unzu- frieden, und es mochte der Czar selbst diese Zerwürfnisse bedauert haben, allein die Feinde Nikons wussten jede Annäherung zwi- schen den beiden Männern zu verhindern. Im J. 1658 wurde der grusinische Czar in Moskau feierlich empfangen, und Nikon wollte dabei auch mitwirken. Allein sein Abgesandter, der die näheren

Modalitäten bezüglich der Theilnahme Nikons an dem gedachten Empfange mit den Hofchargen festsetzen sollte, wurde von diesen mit Stöcken regalirt, was im Vereine mit noch anderen Beleidigungen den Nikon so sehr erbitterte, dass er der Patriarchenwürde entsagt, und sich wieder in das genannte Kloster zurückgezogen hat. Seine Gegner, unter denen die Raskolniki (oder wie sie sich nannten Staroobriadci) eine bedeutende Rolle spielten, ruhten aber nicht, denn sie mussten mit Recht befürchten, dass sich Nikon mit dem Czar aussöhnen und sie alle über den Haufen werfen kann; daher schritten sie im J. 1660 zu entscheidenden Massregeln vor. Pitirim, Metropolit von Krutick, war in ihrem Bunde, und er verwaltete die Patriarchatgeschäfte, ohne dazu irgendwie berechtigt zu sein. Weil das aber auf die Dauer unhaltbar schien, so besprach man schon damals die Nothwendigkeit einer neuen Patriarchenwahl. Der Czar berief eine neue Synode, und diese hat den Nikon schuldig befunden, und nur auf Betreiben zweier Mitglieder der Synode beschloss man zuerst die Meinung der orientalischen Patriarchen einzuholen. Es ereignete sich zum Unglücke für Nikon, dass gerade damals der Metropolit von Gaza, Paisius Ligaris, nach Moskau kam, welcher die Feinde des Nikon in ihrer Meinung bestärkte. Es wurden Fragepunkte an die Patriarchen aufgesetzt, und an diese abgeschickt. Zu gleicher Zeit hat man über die Vermögensverhältnisse Nikons genauere Erkundigungen eingezogen, und in Folge dessen gegen ihn neue Anklagen erhoben, und zugleich hat man ihm vorgeworfen, dass er den Czar einen Gottlosen genannt, und für ihn nicht gebetet hat. Im J. 1664 kam die Antwort der orientalischen Patriarchen, welche aber die Angelegenheit nicht entschied, weil die Fragen zu allgemein gefasst waren, und daher nicht genau beantwortet werden konnten. Ja es schien die Aussöhnung des Czars mit Nikon heranzunahen, als sich der letztere im Herbst 1664 entschlossen hat, nach Moskau zurückzukehren. Doch den Feinden Nikons ist es gelungen, den Czar davon abzuhalten, und Nikon erhielt den Befehl in sein Kloster zurückzukehren. Nikon zeigte sich sogar zu einer demüthigen Versöhnung bereit, die aber abgewiesen wurde, und der Czar schickte nach dem Osten mit der Einladung, dass zwei Patriarchen zu einer Synode nach Moskau kommen. Es erschienen auch wirklich im J. 1666 zwei solche Patriarchen, nämlich Paisius von Ale-

xandrien und Macarius von Antiochien, und es wurde zur En
scheidung der Nikon'schen Angelegenheit eine Versammlur
einberufen. Nikon wurde vorgeladen, aber er protestirte gege
diesen Gerichtshof, indem er erklärte, dass ihn die Moskauer a
seine geistlichen Söhne nicht richten können; ebensowenig d
Griechen, weil sie hier keine Jurisdiction haben und überdi
bestochen sind. Er appellirte deswegen an den Papst; dies b
schleunigte aber selbstverständlich seine Verurtheilung. Es wu
den ihm mehrere Verbrechen angebunden, und sein Urthe
lautete: Nikon wird der Patriarchenwürde entsetzt, und als ei
facher Mönch zur Kirchenbusse in ein einsames Kloster verbanı
Das Urtheil wurde gleich ausgeführt, und Nikon wurde zuer
nach dem Therapontiuskloster am weissen See abgeführt, ur
von dort im J. 1675 nach dem Cyrilluskloster überführt, wo
in Armuth leben musste. Czar Theodor, Alexejs Nachfolge
wollte Nikons Schicksal verbessern, und liess ihn im J. 168
nach dem Auferstehungskloster, wo er in früheren Jahren ge
verweilte, holen, aber unterwegs ist Nikon am 17. August 168
in Jaroslawl gestorben, worauf er nach Moskau gebracht, und n
allen einem Patriarchen gebührenden Ehrenbezeugungen b
graben wurde. An der Leichenfeier hat sich nur der damali
Patriarch Joakim, ein alter Feind Nikons, nicht betheiligt. S
endete dieser unter den Moskauer Patriarchen bedeutendste Man

In jenen Zeiten wurde auch ein freilich vergeblicher *Unior
versuch der Moskauer mit der katholischen Kirche* vom polnisch
Könige gemacht. König Johann Kasimir nämlich, der währe
seiner Regierung für die Union nichts Gutes gethan hat, woll
kurz vor seiner Thronentsagung eine Vereinigung des ganz
Orientes, also auch Moskau's, mit der katholischen Kirche
Stande bringen, und richtete zu dem Zwecke an die gerade d
mals in Moskau verweilenden Patriarchen Paisius von Alexandri
und Macarius von Antiochien, sowie an den uns bekannten Met
politen von Gaza, Paisius Ligaris, und an den Czar Alexej di
bezügliche Einladungsschreiben[651]. Doch alle diese Schri
waren vergeblich, die beiden genannten Patriarchen zeigten s
einer Vereinigung feindlich, und Nektarius von Jerusalem nan
den Paisius Ligaris, der einer Vereinigung das Wort gesproch

[651]) Bei Theiner, Mon. de Russie, N. 23, pag. 52—54.

zu haben scheint, einen „Papolatra“, und dieser Metropolit sah sich demnach veranlasst auf die Anfrage[652]), was man in dieser Beziehung erwarten könne, zu antworten: „Summatim meam mentem exponam, esse in praesentia rem nimis arduam, et admodum difficilem, ne dicam ferme impossibilem atqueintractabilem[653]). Dieser Unionsversuch blieb also vergeblich, und übrigens ist man nach der Rolle, welche Paisius Ligaris in Moskau gespielt hat, und der nun bei der Vereinigung eine Vermittlerrolle spielen sollte, zu dem Zweifel berechtigt, ob er selbst damit redlich gemeint hat.

Andie Stelle des entsetzten Nikon wurde *Joasaph* (1667 bis 1672) vom Czar eingesetzt, und auf ihn folgten *Pitirim* (1672 bis 1673), der sich schon längst darum beworben hat, und dann *Joakim* (1674—1690) und zuletzt *Adrian* (1690—1700), der zehnte und letzte Moskauer Patriarch. Ohne auf die Geschichte dieser Patriachen näher einzugehen, seien hier nur einige Worte über die, besonders von Theiner[654]) verfochtene Ansicht, als ob Czar Peter d. G., der damals regierte, sein Volk mit der katholischen Kirche vereinigen wollte, gesagt.

Czar Peter d. G., der zuerst gemeinsam mit seinem Bruder Iwan (Johann) (1682—1689), dann allein (1689—1725) das grosse russische Reich beherrschte, sah wohl ein, dass er bei dem niedrigen Stande der Cultur seines Landes, bevor diese nicht gehoben wird, eine seiner Macht entsprechende Stellung unter den europäischen Herrschern nicht einnehmen kann; er bestrebte sich deswegen, diesem Uebelstande abzuhelfen, und er hat wirklich Grosses geleistet. Bei diesen seinen Bestrebungen musste er aber als ein einsichtsvoller Regent zu der Ueberzeugung gelangen, dass der wahre und eigentliche Träger und Förderer der wahren Civilisation die katholische Kirche, beziehungsweise der heilige Stuhl ist, und das hat ihn dazu bewogen, dass er sich dem heiligen Stuhle ergeben bewies, dass er katholische Orden, als die Jesuiten und Kapuziner hochschätzte, und sie zur Ausbildung der besseren Classe seines Volkes verwendete, dass er der katholischen

---

[652]) Bei demselben, a. a. O. N. 29, pag. 60. Schreiben des Pater L. Sieninski vom 20. Juni 1668 an Paisius Ligaris.

[653]) Bei demselben, a. a. O. N. 31, pag 61, Antwort des Paisius ddto. Moskau, 25. Sept. 1668.

[654]) Theiner, die neuesten Zustände, Augsburg 1841, S. 113 ff.

Religion manche Begünstigungen in seinem Reiche zuerkan
und dass er mit dem heiligen Stuhle lange Unterhandlun
die den Anschluss Russlands an die katholische Kirche erwa
zu lassen schienen, pflegte. Zu diesem Verfahren sah er
auch durch die politische Constellation Europas genöthigt, d
wenn er sich wirklich den europäischen Mächten nähern wo
so war das hauptsächlich nur durch die grösstmöglichste Schon
des Katholicismus möglich. Von dem katholischen Polen l
er wohl nicht viel zu befürchten, denn die staatsklugen P
der damaligen Zeit haben sich selbst unter Moskau's Fit
geflüchtet; aber da waren die mächtigen deutschen K
Leopold I. und Joseph I., welche der katholischen Kirche st
ergeben waren. Peter d. G. wollte mit ihnen im besten
vernehmen bleiben, und dazu war wieder die Schonung
wenigstens scheinbare Begünstigung der Katholiken gebo
Die anscheinende Hinneigung Peter's des Grossen zur ka
lischen Kirche muss also nicht so sehr seiner Ueberzeugung,
vielmehr seiner Politik zugeschrieben werden; denn inden
mit dem heiligen Stuhle und anderen einflussreichen Persönl
keiten wegen des Anschlusses an die katholische Kirche
handelte, verübte er gegen die katholischen Ruthenen die grös
Grausamkeiten, wie an einer anderen Stelle gesagt wurde,
trat in Polen als der natürliche Beschützer der Schismati
energisch auf. Ausserdem hat er in seinen letzten Regieru
jahren auch gegen den Katholicismus überhaupt nicht die früh
Schonung geübt, ja sich demselben feindlich gezeigt, inden
1719 die Jesuiten ausgewiesen und dann verordnet hat, dass
aus gemischten Ehen geborenen Kinder in der schismatisc
Religion erzogen werden müssen. Die von Theiner (a. a. O. S. 1
für das Gegentheil angeführten Beweise sind gar nicht üb
zeugend. Peter der Grosse war ein Autokrat im strengsten Si
des Wortes, er wollte, dass Alles, was in seinem Staate irg
eine Bedeutung hat, seinen Befehlen unbedingt gehorche; u
weil die Patriachen wenigstens einen Schein von Unabhängigk
retten wollten, so hat er dieses von einem seiner Vorgän
geschaffene Institut einfach aufgehoben, und an dessen Stelle
Collegium eingesetzt, dessen Herr und Gebieter er war. Dadu
hat er sich die russische Kirche ganz dienstbar gemacht, was
bei einer Vereinigung mit Rom nie erwarten konnte. Es wü

zu weit führen, diesen Gegenstand weiter zu erörtern, es sei auf die bezüglichen Nachrichten verwiesen.[655])

Nach dem Tode des letzten Patriarchen Adrian liess Peter der Grosse den Patriarchenstuhl vorerst unbesetzt, und die Patriarchengeschäfte führte unterdessen der Metropolit von Rjasan *Stephan Jaworski* (1702—1721) unter dem Titel „Administrator, Conservator, Vikar und Exarch des Patriarchats", welcher durch diese ganze Zeit mit dem überhandnehmenden Sectenwesen zu kämpfen hatte, und sich in diesen Kämpfen vielfach auszeichnete. Endlich entschloss sich der Czar, auch die letzten Spuren einer selbständigen Kirchenverwaltung in Moskau zu verwischen, und setzte an die Spitze der Kirchenverwaltung ein Collegium ein, welchem er mittelst Ukas (Verordnung) vom 14. Februar 1721 den Titel *„die heiligste dirigirende Synode"* gegeben, und sich so zum alleinigen Schiedsrichter und Oberhaupt der Moskauer Kirche gemacht hat. In den Dekreten[656]) vom 11. und 23. Februar 1721, womit die Synode eingesetzt wird, werden, nachdem der Czar seine Pflicht, für die Kirche zu sorgen, ausgesprochen hat, folgende Gründe dieser Massregel angegeben: Dass ein einzelner Mensch menschlichen Schwächen unterworfen ist, und dass deswegen, wenn er allein an der Spitze der Kirchenverwaltung belassen worden wäre, es leicht zu Missbräuchen kommen könne, was bei einer Synodalverwaltung nicht so leicht geschehen kann, indem von einer solchen mehr Unparteilichkeit zu erwarten ist. Auch könne ein Collegium die Wahrheit eher ermitteln, als ein einzelner Mann, und dessen Beschlüsse haben ein grösseres Gewicht und Ansehen, als die eines einzelnen Vorstehers. Dass diese Gründe nichtssagend sind, leuchtet auf den ersten Blick ein; denn es stand ja auch dem Patriarchen und Metropoliten frei, sich mit den anderen Bischöfen zu berathen, ja sie waren dazu verpflichtet, und haben es in jenen alten Zeiten, wo sie noch nicht ganz von den Czaren abhängig waren, gethan. Aber sie hatten doch wenigstens noch den Schein einer Selbständigkeit, und das wollte Peter nicht dulden, er setzte die Synode ein, die

[655]) Vgl. besonders Theiner, Monuments de Russie, pag. 371—540 und die neuesten Zustände.

[656]) Das erste Dekret ist in lateinischer Sprache abgedruckt bei Theiner, neueste Zustände S. 121, polnisch bei Gusty, hist. koś. rusk., II., Seite 60.

nach den ihr gegebenen Statuten verfahren sollte, der Czar gab ihr auch das Recht, diesen Statuten noch andere zuzufügen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass „das Alles vom Czar bewilligt und bestätigt werde". Dadurch hat er sich die Suprematie über die Moskauer Kirche ausdrücklich vorbehalten und gewahrt. Die Synode bestand nach Peter's Verordnung aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, vier Räthen und vier Beisitzern. Dazu ist noch der Oberprocurator und sein Stellvertreter, beide Laien, und von der grössten Bedeutung, hinzugekommen.

Alle diese Verfügungen hat Peter der Grosse aus eigener Machtvollkommenheit selbständig getroffen, nun aber schien es ihm schicklich zu sein, auch die Zustimmung des Orientes einzuholen, und diese liess bei den allbekannten Verhältnissen und Gesinnungen der orientalischen Patriarchen nicht lange auf sich warten; schon im Jahre 1723 langte ein Schreiben des Konstantinopler Patriarchen ein, worin es heisst: „Durch die Macht des allerheiligsten Geistes gibt gesetzliche Kraft, bestätigt und proclamirt unsere Gemessenheit den von dem allerfrömmsten . . . im heiligen Geiste von uns geliebten Selbstherrscher des heiligen russichen Reiches errichteten Synod. Er sei und nenne sich unseren Bruder in Christo, den heiligen und geistlichen Synod, und habe, gleich den vier apostolischen, allerheiligsten Patriarchensitzen, Macht, zu schaffen und zu vollbringen."[657]) Bald langten auch von den anderen orientalischen Patriarchen ähnliche Schreiben ein, und die tiefste Erniederung der Moskauer Kirche wurde von dem ganzen Oriente feierlich besiegelt. Die Synode, welche factisch im Namen des Czars die Moskauer Kirche verwaltet, erfuhr in der Folgezeit einige unwesentliche Veränderungen. Anfänglich gehörten dazu 4 Erzbischöfe, 7 Archimandriten und 2 Protopopen, in der Folgezeit wurden einige Archimandriten durch Erzbischöfe ersetzt; im Jahre 1763 wurde die Zahl der Mitglieder durch einen Ukas auf 3 Erzbischöfe, 2 Archimandriten, und 1 Protopop beschränkt, gegenwärtig (1878) besteht die Synode aus 7 Mitgliedern, (darunter 3 Metropoliten, 2 Erzbischöfen und 2 Protopopen) und 4 Assessoren, (darunter 1 Erzbischof, 1 Bischof und 2 Laien[658]). Bei den Sitzungen der Synod's ist der Oberprocurator oder sein Stellvertreter immer

---

[657]) Philaret, a. a. O. II. 172.

[658]) Vgl. Kalender für den Clerus, Petersburg 1878, S. 1, im 2. Theil.

anwesend, und er hat das Recht des Veto, wodurch er alle Beschlüsse der Synode, insofern der Czar als Oberhaupt damit nicht einverstanden ist, zu nichte machen kann![659]).

Ueber den Zerfall des Moskauer Schisma's in viele Secten wird in der zweiten Periode dieses Zeitraumes unserer Geschichte im Zusammenhange die Rede sein.

Zweites Capitel.

Die Lehre und der Cultus.

§. 20.

Die theologische Literatur.

Vor der Vereinigung der Ruthenen mit der katholischen Kirche herrschte hier am wissenschaftlichen Gebiete die tiefste Stagnation. Die Schulen und die erfreuliche Aufklärung des Volkes und des Clerus, die in diesen Gegenden ehemals herrlich blühten, verfielen, wie wir am Schlusse des zweiten Zeitraumes unserer Geschichte gesehen haben, ganz; die Klöster, die früher die Mittelpunkte der wahren Aufklärung bildeten, verödeten, oder waren von unwissenden und undisciplinirten Mönchen bewohnt; der Säcularclerus war von dem gemeinen Volke wenig verschieden: arm und von dem Adel verachtet theilte er mit dem Bauer dasselbe traurige Loos. Um übrigens Priester zu werden, war sehr wenig nothwendig: etwas lesen und schreiben, und einige Fähigkeit in der Verrichtung der gottesdienstlichen Functionen war Alles, was man von einem Ordinanden verlangte; von einer höheren Bildung war keine Rede[660]). Uebrigens folgte der Sohn seinem Vater in der Pfarre, wie in einem Erbstück, wie an einer anderen Stelle gesagt wird, und die Patro-

---

659) Philaret, a. a. O. II. S. 173.

660) Um einen annähernden Begriff von dem niedrigen Stande der Cultur, auf welchem sich der ruthenische Clerus unter dem Schisma befunden hat, zu geben möge folgende Instruction des Lemberger Bischofs Joseph Szumlanski, welcher diese Diöcese der Union zugeführt hat, angeführt werden. Dieser Bischof hat eine Instruction bezüglich der gehörigen Führung der Kirchenangelegenheiten unter dem Titel: „Matrikel oder Register zur Ordnung der heiligen Kirche“ im Jahre 1686 herausgegeben, worin er seinem Clerus verschiedene Anweisungen gibt, und unter Anderen so spricht: „Und so sollst du

natsherren kümmerten sich eben wenig um ihn; die schismatischen Koryphäen aber waren um alles Andere mehr, als um ihren Clerus besorgt, und die Regierung hatte daran auch nicht gedacht.

Da wurde endlich die Union abgeschlossen, und eine der ersten Sorgen der katholischen Bischöfe war die Heranbildung eines tüchtigen Clerus. Es entstanden mit der Zeit Clerical-Seminare, welche wohl nicht als mustergiltig dienen können, aber immerhin viel Gutes stifteten. Freilich waren vorzüglich die Basilianer bevorzugt, welche auch in verschiedenen ausländischen Anstalten, so in Wien, Prag, Olmütz, Braunsberg und Pultau, und namentlich in Rom im griechischen Collegium und bei der Propaganda Unterkunft erhalten haben; allein auch für den Säcularclerus war nach Möglichkeit gesorgt, wie im Verlaufe unserer Geschichte angedeutet worden ist. Die Früchte dieser löblichen Bestrebungen des Episcopats der katholischen Ruthenen liessen nicht lange auf sich warten; denn als die Schismatiker mit Hilfe fremder, oft häretischer Männer die Union zu bekämpfen anfingen, traten unter den katholischen Ruthenen Schriftsteller auf, denen die Schismatiker mit ihren Bundesgenossen nicht gewachsen waren. Wir wollen nun auf die literarischen Erzeugnisse der Ruthenen jener Zeit einen kurzen Blick werfen, und die hauptsächlichsten Schriften, welche für und gegen die Union veröffentlicht wurden, angeben, wobei aber im Vorhinein bemerkt wird, dass hier keine erschöpfende Literaturgeschichte zu suchen ist[661]).

I. Die Reihe der Schriftsteller, welche über die Union der Ruthenen geschrieben haben, eröffnet *Peter Pawenski Skarga*,

---

deine Seele und deinen Körper reinigen, und mit reinem Gewissen und gereinigtem Leib zur heiligen Messe gehen. Die Reinlichkeit des Körpers aber besteht darin, dass der Priester immer, besonders aber, wenn er sich in die Kirche zum Gottesdienste begibt, ein anständiges, nicht mit Koth besudeltes Kleid anhabe, dass sein Haupt- und Barthaar gekämmt sei, dass seine Hände gewaschen, die Nägel beschnitten seien; ja auch der Schnurrbart, wenn er bei Einem lang und herabhängend ist, soll vorn beschnitten sein. Die Fussbekleidung soll rein und nicht mit Theer geschmiert sein, und zwar nicht Bastelschuhe, sondern Stiefeln, oder wenigstens Sandalen." — Vgl. Schematismus des Basilianerordens, S. 265 f.

[661]) Ausführlich handelt davon Wiszniewski, historya literatury polskiej, t. VIII. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis an verschiedenen Orten; Ign. Stebelski, l. c. I. Beschreibung der Autoren, S. I—LXXIV., und die Originalwerke, welche ich dabei benützt habe.

Priester der Gesellschaft Jesu. Geboren im J. 1536 kam er in seinem 17. Lebensjahre auf die Krakauer Akademie, wo er nach sechs Jahren mit der prima laurea ausgezeichnet wurde. Im J. 1563 wurde er zum Diacon, bald nachher zum Priester ordinirt, und in Rohatyn (in der Lemberger Diöcese) als Pfarrer angestellt, von wo er bald nach Lemberg berufen, und zum Domherrn und Domprediger ernannt wurde, in welcher Eigenschaft er sechs Jahre mit vielem Beifalle wirkte. Später begab er sich nach Rom, wo er am 2. Februar 1569 in den Orden der Gesellschaft Jesu eingetreten ist. Von Rom wurde er in seine Heimat zurückgeschickt, wo er sich als gefeierter Redner auszeichnete, und bei den Königen Stefan Bathory und Sigismund III. im hohen Ansehen stand, und am 27. September 1612 in Krakau gestorben ist. Er entwickelte auch eine grosse schriftstellerische Thätigkeit, seine Leben der Heiligen und seine Predigten sind allgemein bekannt, und noch jetzt sehr geschätzt, allein diese gehören nicht hieher, es soll hier nur angegeben werden, was er im Interesse der Union geschrieben hat, und da kommt zuerst 1. seine Schrift „*Von der Einheit der Kirche Gottes* unter einem Hirten und von dem Abfall der Griechen von dieser Einheit, Wilno 1577". Diese Schrift hat er dem Fürsten Constantin von Ostrog gewidmet, und mit ihr hat er der unionsfreundlichen Strömung jener Zeit eine sichere Bahn vorgezeichnet, wie er auch überhaupt bei dem Zustandekommen der Union sich die grössten Verdienste erworben hat. 2. „*Die Brester Synode und deren Vertheidigung*, Krakau 1597", worin die Geschichte der Brester Synode genau geschildert wird. 3. *Warnung der Ruthenen* des griech. Bekenntnisses gegen das Threnon und Wehklagen des Theophil Ortholog, Krakau bei Andr: Piotrkowczyk 1610", in welchem Werke er den Theophil Ortholog ganz speciell widerlegt. (In der Ossolinskischen Bibliothek unter Nr. 15584). 4. „*Aufruf der Bewohner Polens* und Litauens zur Busse, Krakau 1611". Diese Abhandlung ist am Ende des sechsten Bandes seiner Predigten gedruckt[662]).

Bald nach der Brester Synode und nach dem Erscheinen der Schrift Skarga's „Die Brester Synode und deren Vertheidi-

[662]) P. Skarga, kazania, Lipsk 1843 (in 6 Bänden) VI. 183—221. — Żywoty Świętych, Wideń 1860. Bei den Mechitaristen in 2 Bänden in 4°.

gung" ist gegen die Union und gegen diese Schrift von schismatischer Seite eine heftige Streitschrift unter dem Titel „*Apokrisis* von Christophor *Philalet* 1597" erschienen. (Befindet sich in der Ossolinskischen Bibliothek in Lemberg unter Nr. 4462). Man hat ausgesprengt, dass der anonyme Verfasser, der sich Philalet nannte, Meletius Smotryski gewesen sei, aber unrichtig, denn damals war Smotryski noch nicht als Schriftsteller aufgetreten, und er verneint das selbst in seiner Apologie[663]), wo er sich von dem Philalet so äussert: „Von Philalet, welcher von Geburt und vom Glauben ein Häretiker war, was können wir für unseren Glauben Gutes erwarten? Ein Miethling kümmert sich um nichts mehr, als dass er seinen Lohn bekomme, und in der Noth entlaufe... Und er hat diesen Lohn genommen, und uns dazu betrogen. Für seine Apokrisis hat er (vom Fürsten Ostrogski) ein Städtchen mit einigen Dörfern zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten, und uns hat er dafür den Calvinismus zum Glauben vorgetragen". Der eigentliche Verfasser der Apokrisis war *Bronski*, ein Calvinist, welcher in der von den Schismatikern so hoch gerühmten Apokrisis *folgende Häresien* gelehrt hat[664]). Zuerst lästert er die griechischen Väter der Florentiner Synode, dass sie die Transsubstantiation nicht anerkannt haben, und verlacht die Transsubstantiation; ferner behauptet er, dass zwischen den Bischöfen und Priestern kein Unterschied obwaltet, vindicirt den Laien in Glaubenssachen eine entscheidende Stimme, nennt den Moses einen ganz einfachen Menschen, behauptet, dass die Laien das Recht haben (jure divino) sich ihre Priester zu wählen, läugnet den Primat des heil. Petrus und selbstverständlich auch seiner Nachfolger u. s. w.

Diese Schmähschrift, welche der sehr rechtgläubige Czernigower Erzbischof Philaret[665]) eine „sehr tüchtige Abhandlung" nennt, und welche die damaligen Schismatiker den Schriften des heil. Chrysostom zur Seite stellten[666]), *hat zuerst widerlegt* Peter Arkudius in der Schrift „*Antirrhesis*, Wilno 1600". *Die Antirrhesis enthält:* a) Vorrede an Leo Sapicha, Kanzler von Litauen, (1—3); b) Brief des Leo Sapicha an Pociej, worin er anzeigt,

[663]) Apologia S. 46.
[664]) Vgl. Mel. Smotryski, Apologia S. 21 und 22.
[665]) Gesch. der russ. Kirche, II. 77.
[666]) Smotryski, Paraenesis 7.

dass er die Apokrisis gar nicht gekannt hat (4); c) Antwort auf die einzelnen Vorwürfe des Philalet (6—174); d) Privilegien Wladislaw's III. aus dem J. 1443 mit Bemerkungen dazu (174 bis 181); e) Brief des Pociej vom 3. Juni 1598 an Ostrogski (182—201); f) Antwort auf den Brief des Kleryk Ostrogski (202—230).

Peter Arkudius war von Geburt ein Grieche von der Insel Corcyra[667]), welcher von Papst Clemens VIII. zur Zeit der Wiederherstelluug der Union in diese Gegenden geschickt wurde, und beim Hipatius Pociej freundliche Aufnahme gefunden hat, welcher ihn zum Dechant von Pinsk ernannte. Er verfasste zuerst die besagte Antirrhesis in lateinischer Sprache, die dann in's Polnische übersetzt und von Hipatius Pociej in Druck gegeben wurde[668]). (In der Ossolinskischen Bibliothek in Lemberg unter Nr. 380). Ausserdem verfasste P. Arkudius „*De concordia ecclesiae occidentalis et orientalis* in septem sacramentorum administratione, Parisiis 1616". Damals war er aber schon in Rom, wohin er im J. 1613 zurückkehrte, und dort noch im J. 1629 ein Buch unter dem Titel: „*Opuscula aurea theologica* quorundam clarissimorum virorum Graecorum circa processionem spiritus sancti" verfasste, und dasselbe dem Papst Urban VIII. und dem Cardinal Barberini widmete. Die Apokrisis aber wurde in späterer Zeit auch von Meletius Smotryski widerlegt[669]).

Noch vor dem Philalet ist ein anderer Schismatiker gegen die Union aufgetreten, und zwar *Stephan Zizani*, welcher in ruthenischer Sprache veröffentlichte die Schrift: „*Predigt des heil. Cyrillus*, Patriarchen von Jerusalem, vom Antichrist und seinen Vorzeichen, Wilno 1596", worin er folgende Häresien ausbreitete: „Die Lehre von dem particulären Gerichte ist eine Häresie; die Seelen der Gerechten befinden sich nicht im Himmel, sondern in einem irdischen Paradiese; die bösen Geister leiden noch keine Strafen; Christus ist auch jetzt das sichtbare Oberhaupt der Kirche; der Papst Coelestin war ein Häretiker; das ungesäuerte Brod ist kein Brod; Christus ist nicht mehr unser Hohepriester, denn sein Priesterthum ist auf die jetzigen

[667]) Ign. Stebelski, l. c. I. p. XIV. ss.

[668]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 396 f. Er sagt, dass auch Daniel Lanczycki die Antirrhesis herausgegeben hat.

[669]) Apologia, S. 46—59.

Priester übergangen; ferner läugnet er die katholische Lehre vom heiligen Geist und den Primat des Papstes.« Diese Schrift war dem Fürsten Basil von Ostrog gewidmet, und sie zeichnete sich nur durch die häretische Gesinnung und die Unwissenheit des Verfassers aus, weswegen auch der erste Widerleger den Zizani sehr geringschätzend behandelte, indem er seiner Gegenschrift den Titel gab: „*Das Spreu des aus der Kirche Gottes ausgeschlossenen Häretikers Stefan Zizani*, Wilno 1596", und sich selbst nannte „*Jacob Pszenica* (d. i. Weizen) an Stefan Zizani". Das hier angewendete Wortspiel passte nicht nur auf den Verfasser der vermeintlichen Predigt des heil. Cyrill, sondern auch auf den Inhalt dieses Pamphlets, und Meletius Smotryski, dem dieser Zizani als alter Waffengenosse wohlbekannt war, gibt ihm in seiner Apologie, wo er ihn (S. 24—45) auch widerlegt, das Zeugniss eines vollständigen Ignoranten. Bei diesem Anlasse äussert sich Smotryski über die damaligen schismatischen Ruthenen sehr bezeichnend folgendermassen: „Schau edles ruthenische Volk, welche Irrthümer und Ketzereien diese neuerstandenen Theologen in unseren Glauben hineingebracht haben, die wir angenommen und bestätigt haben. Betrachten wir, wie wir uns von lasterhaften Lehren anstecken liessen, und zwar so unvorsichtig, dass wir über den Zizani, Philalet, Ortholog, Klerik, Suraski, Asari und anderen ähnlichen Matheologen und Betrügern unsere grossen Kirchenlehrer, den Athanasius, Cyrill, Basilius, Gregor, Chrysostom, Damascenus u. a. gering schätzten. Und wenn uns Jemand aus diesem Anlasse ähnlich dem heiligen Apostel Paul an die Galater sagen würde: „Wer hat euch gehindert, der Wahrheit zu gehorchen?" so könnten wir nichts antworten, denn wir haben die Wahrheit verlassen und sind den Lügen unserer Theologen gefolgt" [670]).

Dieser Zizani hat auch einen Katechismus geschrieben, dessen Werth nach dem Gesagten gehörig beurtheilt werden kann. Ausserdem schrieb er ein „*Buch gegen die römische Kirche*" [671]).

---

670) Apologia, S. 24 f.

671) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 409, wo dieser Gelehrte den Zizani zu den „ausgezeichneten Lehrern der Lemberger Schule zählt", wobei er vielleicht die Ketzereien des Zizani mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt hat.

Schon der Verfasser der Apokrisis hat sich *über das Florentiner Concil* auf eine unwürdige Weise geäussert, er hat aber noch einen schlimmeren Nachfolger gefunden, oder eigentlich er selbst hat dieses Thema weiterbearbeitet in der Schrift: „*Schrift von der Florentiner Synode*, Wilno 1601“, in einer Weise, dass man in der ganzen Schrift nur mit Mühe einige wahre Sätze auffinden kann. Um sich einen Begriff von dem Werthe dieses Schreibens zu machen, mögen nur einige Sätze hier Platz finden. Er spricht zuerst von der Einberufung der Synode nach Italien, und stellt dann folgende unqualificirbare Behauptung auf: „Weil aber (diese Einberufung) nicht nach dem Willen Gottes geschehen ist, deswegen hat man auf dieser Synode nicht nur nichts ausgerichtet, sondern dieselbe nach dem Beispiele des Romulus mit Blut begossen“. Nach der Ansicht dieses Scribenten durfte also ein allgemeines Concil nur im Oriente gehalten werden, und was er mit dem Blut meint, werden wir bald hören. — Weiter behauptet er, dass „Marcus von Ephesus drei orientalische Patriarchen vertreten hat“, augenscheinlich zu dem Zwecke, um zu beweisen, dass er die Hauptperson war, und dass nur das wahr sein konnte, was er für gut gehalten hat. Dann verdreht er Alles, was auf diesem Concil geschehen ist, mengt abenteuerliche Erzählungen ein, so z. B. dass ein gewisser Abt von Rhodus mit 2000 Soldaten zur Synode gekommen ist, und versteigt sich endlich zu folgenden colossalen Lügen: „Drei vom Papste entsendete Mönche haben den Constantinopler Patriarchen Joseph erwürgt, und viele griechische Bischöfe, Syncelle, Protosyncelle wurden gemartert, mit Hunger und Gefängniss geplagt, mit Feuer gebrannt, und zur Unterschrift gezwungen etc.“ Weiter unten: „Sechsundzwanzigtausend Kreuzfahrer überfielen den Berg Athos, und ertränkten alle Mönche, welche die Union nicht annehmen wollten, im Meere u. s. w.“ Einen solchen Historiker hat Fürst Constantin Ostrogski, denn ihm war das Schreiben gewidmet, gegen die Union in's Feld geschickt, und man wählte gerade das Florentiner Concil zum Gegenstande der heftigsten Angriffe, denn darauf stützte sich die Union der Ruthenen mit Rom; hat man also dieses Concil, gleichviel auf welche Weise bei den Ruthenen discreditirt, so hoffte man auch die neuhergestellte Union zu untergraben. — *Der Verfasser dieser Schmähschrift* hat sich nicht genannt, er war aber den Zeitgenossen bekannt, und der

[illegible] Lügen ausbreiten. Dann [illegible] Lehrern, welche ihn [illegible] Verderben führen, und übergeht zur

ng. Nach der Vorrede (S. 1—8), worin er das Wesen und namentlich die Lügenhaftigkeit der Häretiker im n und der neuen Ketzer im besonderen treffend irt, führt er im ersten Theile seiner Widerlegung die Quellen an, aus denen er die Geschichte der r Synode schöpft, und zwar zuerst die ruthenischen ı Synodalsammlungen, in denen diese Synode genau n ist, dann die darauf bezüglichen königlichen Diplome, Originalurkunden der Synode selbst, welche die en Bischöfe eingesehen haben, weiter die griechischen, n und andere Schriftsteller, welche über diese Synode ı. Im zweiten Theile (S. 12—24) widerlegt er die ob- n falschen Ansichten des Verfassers, die auf die Ein- ler Synode Bezug haben, und sagt unter anderen, dass Synoden nur im Orient gefeiert werden dürften, so h die Constantinopler Synoden rechtswidrig, denn die ıoden waren ja in Asien gehalten. In den folgenden en (S. 25—48) schildert er den Verlauf der Synode Briefen des Bessarion; widerlegt im fünften Theile lie Einwürfe der Griechen gegen die katholische Lehre ınge des heiligen Geistes, schildert im sechsten Theile)) den Schluss der Synode, wobei er das Testament rchen Joseph (65) und die Bulle des Papstes Euge- Laetentur coeli" vom 6. Juli 1639 (S. 66—69) anführt, slich erwiedert er im siebenten Theile (S. 71—80) auf m genannten Ketzer über den Schluss der Synode ver- 'abeln und zwar durch Anführung zweier authentischer e, des Constantinopler Patriarchen Gennadius, de Pri- e cap. 5. sect. 16, und des Schreibens des Kiewer en Isidor ddto. Chelm am 27. Juli 1440. Im Epilog 2) beweist er aus den Schriften der griechischen ter und der allgemeinen Concilien den Primat des nd schliesst mit einer herzlichen Ermahnung zur Ver- mit der katholischen Kirche. (Das Buch ist in der schen Bibliothek Nr. 4460).

en das hier in Rede stehende Schreiben ist auch schon e Widerlegung unter dem Titel: Abhaltung (otprawa) tiner Synode, Wilno 1601" erschienen, welche Schrift

dem Hipatius Pociej zugeschrieben wird[672]). Ferner hat ihn Meletius Smotryski in der Apologie S. 76—87 widerlegt.

Gegen die Union hat in jenen Zeiten ferner geschrieben ein Unbekannter unter dem Pseudonim „*Kleryk Ostrogski*". d. i. Cleriker von Ostrog, wo bekanntlich alle Feinde der Union unter dem Schutze des mächtigen Fürsten Constantin Ostrogski lebten, und unter Pseudonimen die Union bekämpften, und unter der Maske der Orthodoxie protestantische Irrthümer ausbreiteten. Dieser „Kleryk Ostrogski" war der Verfasser der „*Antwort*" auf das Schreiben des Hipatius Pociej an den Fürsten C. Ostrogski in Sachen der Union, und diese Antwort ist in der Apokrisis abgedruckt. (Vgl. oben Note 11.) Ihm wird von Einigen[673]) auch die Autorschaft des „Schreibens von der Florentiner Synode", von welcher oben die Rede war, zugeschrieben; wahrscheinlich war er mit dem Philalet identisch. Diese Antwort hat Hipatius Pociej widerlegt.

Ausserdem sind bald nach dem Abschlusse der Union (1595) auch noch andere Leute unter den Pseudonimen Antigraphista, Suraski, Asari u. A. aufgetreten, welche alle unter der Maske der orientalischen Orthodoxie protestantische und arianische Ketzereien ausbreiteten, und sonst ausser dem Pseudonim unbekannt sind. „Wenn nichts anderes, sagt Meletius Smotryski nach seiner Bekehrung[674]), so sollte uns schon der Umstand diese dunklen Autoren und ihre Schriften verdächtig gemacht haben, dass sich keiner beim rechten Namen genannt hat. Denn welcher Vater hat sich je seines gesetzlich erzeugten Kindes geschämt, wie es diese Leute gethan haben? . . . Doch nachdem dieses Uebel in Folge unserer Unvorsichtigkeit geschehen ist, möge es uns wenigstens mit Gottes Hilfe für die Zukunft zur Warnung dienen!"

In den ersten Jahren des 17. Jahrhundertes zeichnete sich unter den katholischen ruthenischen Schriftstellern besonders der grosse *Metropolit Hipatius Pociej* aus[675]), *welcher* ungeachtet seiner vielen anderweitigen Berufspflichten *viele gediegene Schriften*

---

672) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 400.

673) Ign. Stebelski. l. c. I. p. 30.

674) Mel. Smotryski, Apologia S. 23 f.

675) Ign. Stebelski, l. c. I. 52. A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 400. 406, 414.

r Vertheidigung der Union verfasst hat. Dazu gehören vorzüglich: *Predigten und Homilien*, verfasst in ruthenischer Sprache, ins lnische übersetzt und herausgegeben von Leo Kiszka, in iprasl 1714. — In diesem Werke befindet sich auf die Zeit vom nntag vom Pharisäer bis zum Sonntag aller Heiligen d. i. den ten Sonntag nach Pfingsten, auf jeden Sonntag je eine Predigt d eine Homilie (S. 1—484). 2. *Antwort* des H. Pociej *auf das hreiben des Patriarchen Meletius von Alexandrien*, abgedruckt bei o Kiszka in dem (unter 1) genannten Werke auf S. 528 – 612. diesem Schreiben beweist Hipatius die katholische Lehre von m Ausgange des heil. Geistes und von dem Primat des Papstes einer ihm eigenthümlichen gründlichen Weise. 3. Widerung der Schrift über die Florentiner Synode, unter dem Titel: bhaltung (Otprawa) der Florentiner Synode, Wilno 1601". „*Von den Privilegien und Beweisen, welche die heil. Union emhlen und bestätigen*, Wilno 1606", worin sich eine Sammlung der n den polnischen Königen und den Grossfürsten von Litauen Gunsten der katholischen Ruthenen erlassenen Diplome und ivilegien mit Anerkennungen des Pociej befindet. — 5. *Harnie* oder Concordanz *der orientalischen und der römischen Kirche*, ilno 1607. Diese Schrift ist im folgenden Jahre auch in ruthecher Sprache (weissrussisch) in Wilno 1608 erschienen. — Von den vielen Briefen (dogmatischen Inhaltes) des Pociej gen hier noch erwähnt werden: *Abfertigung des Ortholog*[676]). n anderen war schon bei der Geschichte dieses Metropoliten Rede. Alle Schriften des Pociej zeichnen sich durch Kraft l Gründlichkeit aus, was umsomehr hervorzuheben ist, als er Zeit ihrer Abfassung schon ein Greis, und dazu von allen ten in Anspruch genommen war.

Bis zum Auftreten des Meletius Smotryski sind noch folgende nerkenswerthere Schriften erschienen: „*Warnung*" (perestoa) von einem unbekannten Priester der Lemberger Stauropigie 1606, welcher seinen Namen nach seiner Angabe deswegen schweigt, weil er sich vor Verfolgungen fürchtet[677]). Ferner *ligraphe* oder Antwort des Zacharias *Kopystenski* Wilno 1608"

---

[676]) Abgedruckt bei Skarga, Warnung, (przestroga) Krakau 1610, ite 104 ss.

[677]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 409 f.

auf die Harmonie des Hipatius Pociej[678]). Endlich ist aus jener Zeit noch die Schrift „*Theses von den heil. Sacramenten*, welche *Velamin Rutski* im J. 1608 bei einer öffentlichen Disputation in dem Wilno'er Dreifaltigkeitskloster vertheidigt hat“, ohne Zeit- und Ortangabe [679]).

II. Einer der fruchtbarsten Schriftsteller jener Zeit, der zuerst gegen und dann für die Union geschrieben hat, war *Maxim Meletius Smotryski*, dessen Leben und Wirken näher besprochen zu werden verdient[680]). Sein Vater, Erasmus Smotryski, war zuerst Untercapitän von Kamenez, dann Rector der vom Fürsten Constantin Ostrogski gegründeten Akademie von Ostrog, und zeichnete sich durch tiefe Kenntniss der slavischen und griechischen Sprache aus, und unter seiner Leitung ist die erste vollständige Ausgabe der slavischen Bibel in Ostrog 1581 erschienen. Er war auch der erste Lehrer seines Sohnes Maxim, welcher durch seine Fähigkeiten bald die Aufmerksamkeit des Fürsten Ostrogski auf sich lenkte, und von diesem im Jahre 1501 auf die von den Jesuiten geleitete Akademie in Wilno zur weiteren Ausbildung geschickt wurde. Hier ist er im Kloster zum heil. Geist längere Zeit verblieben, und begab sich dann zur Fortsetzung seiner Studien nach Deutschland, wo er in Leipzig, Nürnberg und an anderen Orten längere Zeit verweilte. Von Deutschland zurückgekehrt erhielt er vom Fürsten Solomerecki, dessen Genosse er in Deutschland war, bei Minsk eine einträgliche Anstellung, und trat bald als der bedeutendste Vorkämpfer des Schisma auf, indem er viele Schriften gegen die Union veröffentlichte. Die erste Schrift dieser Gattung veröffentlichte er in ruthenischer Sprache unter dem Titel[681]): „*Ορῆνον* oder Wehklage der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen orienta-

[678]) A. Petruszewicz l. c. p. 414.

[679]) Derselbe, a. a. O.

[680]) Nach J. Susza, Saulus et Paulus Ruthenae Unionis sanguine B. Josaphat transformatus, sive Meletius Smotriscius A. E. Hierapolitanus . . . „, Romae 1666; — Derselbe, de laboribus Unitorum, bei Harasiewicz l. c. — Ign. Stebelski, a. a. O. II. 123—145. — Und nach den Werken des Smotryski, welche mir durch die Güte der Direction der Ossolinskischen Bibliothek in Lemberg zum Gebrauche vorlagen

[681]) Ich gebe die Titel aller dieser Schriften in deutscher Sprache an, und bemerke überall, in welcher Sprache sie verfasst waren.

schen Kirche über den Abfall Einiger von dem alten griechischen
laubensbekenntniss und von dem Gehorsam des Constantinopler
triarchen, Wilno 1610", welches Werk unter dem *Pseudonim*
eophil Ortholog auch in's Polnische übersetzt und in Wilno 1610
rausgegeben wurde. Diese Schrift soll zuerst griechisch ver-
st worden sein, denn in der polnischen Ausgabe heisst es nach
n Titel: „Threnon .... zuerst aus dem Griechischen in's
wische, dann aus dem Slavischen (d. i. Ruthenischen) in's
lnische übersetzt;" aber das wird von dem ersten Widerleger
ser Schrift als eine Unwahrheit bezeichnet. In dieser Schrift
ilt der Verfasser die vielen ruthenischen Familien als: die
rsten Ostrogski, Zaslawski, Sanguszko, Czartoryski u. s. w.,
lche mit dem griechischen Ritus auch ihre Nation verlassen
tten, auf, und beklagt ihren Abfall im Namen der orientalischen
rche. Diese Schrift ist gegen die katholische Kirche mit der
immigsten Gehässigkeit geschrieben: so wird der Papst Anti-
rist genannt, dass er sich Gott gleichstellt, ferner, dass sich die
pste die Herrschaft über die ganze Welt anmassen, und die
elt tyranisiren, sich Reichthümer sammeln, dass sie einen
ien Glauben einführen und die Concilienbeschlüsse um-
ssen u. s. w., lauter Sachen, welche sogar den Altkatholiken
uesten Datums zur Ehre gereichen würden. Im weiteren Ver-
fe seiner Schrift bestreitet der Ortholog die katholische Lehre
ı dem Ausgange des heil. Geistes, wirft den Lateinern vor,
s sie den Gläubigen den heiligen Kelch zu deren Nachtheile
enthalten, greift die Lehre von dem Fegefeuer an, und ver-
ht die Lehre der katholischen Kirche von der Verehrung der
iligen und der Bilder. Diese Schrift ist ausserdem mit vielen
etischen Irrthümern angefüllt, was nicht verwundern kann;
ın zu den ersten Lehrern des Smotryski gehörte Cyrill
karis, und in Deutschland hat er auch nur protestantische
hulen besucht.

Gegen diese Schrift hat noch in demselben Jahre der
rühmte Jesuit *Peter Skarga* eine Gegenschrift in polnischer
rache veröffentlicht unter dem Titel: „*Warnung* der Ruthenen
s griechischen Bekenntnisses vor dem Threnon und dem Weh-
gen des Theophil Ortholog, Krakau 1610 bei Andreas
otrkowczyk", welche Schrift der Verfasser dem lateinischen
schof von Wilno, Benedict Woyna widmete, und die falschen

Behauptungen des Orthologs Schritt für Schritt gründlich widerlegte, und dabei die katholische Lehre evident darstellte. Am Ende dieser Schrift (S. 104—108) ist die Antwort des Metropoliten Hipatius Pociej auf die Irrthümer des Orthologs, und (S. 108—117) der Brief des Cyrillus Lukaris vom 24. Jänner 1601 an den lateinischen Erzbischof Demeter Solikowski enthalten. — *Eine andere Gegenschrift* gegen den Ortholog veröffentlichte *Elias Morochowski*, königlicher Secretär, nachmaliger ruthenischer Bischof von Wladimir unter dem Titel: „Παρηγορια oder Besänftigung der beissenden Wehklage der vermeintlichen heiligen orientalischen Kirche vom Pseudonym Theophil Ortholog, in Wilno 1612 bei Leo Mamonicz", in polnischer Sprache, welche Schrift dem Kanzler von Lithauen Leo Saphiea gewidmet war. In späteren Jahren hat sich Smotryski, wie wir sehen werden, selbst am besten widerlegt.

Durch sein Threnon hat sich Smotryski unter den Schismatikern einen grossen Namen erworben; diese Schrift betrachteten sie als ein theueres Kleinod, welches sich viele sogar in's Grab mitgeben liessen, und Smotryski war von nun an das moralische Haupt der Schismatiker, welche in ihm ihren grössten Lehrer sahen, obwol er in seinen Schriften ganz häretische Meinungen verbreitete. Diese häretischen Lehren hat Meletius Smotryski später eingesehen, und sie in seiner Apologie (S. 22 ff) aufgezählt und widerlegt[682].

Die von katholischer Seite gegen Smotryski veröffentlichten

---

[682]) Die Irrthümer, welche Meletius Smotryski in seinem Threnon gelehrt hat, sind nach seinem eigenen Geständnisse folgende: 1. Die ganze Abhandlung vom heiligen Geist, indem er (S. 111) läugnet, dass der heilige Geist mit dem Vater derselben Wesenheit (consubstantiell) ist, (S. 99), dass der heilige Geist ebenso wie der Sohn die zweite Person Gottes sei, er vernichtet (101 u. 122) die natürliche Ordnung der göttlichen Personen. 2. Die ganze Abhandlung vom Fegefeuer, indem er behauptet, dass (S. 151) die Seelen der abgeschiedenen Gerechten sich im irdischen Paradies befinden. 3. Dass (166) Gott uns unsere Sünden ohne unsere Verdienste verzeiht. 4. Läugnet (177) das particuläre Gericht. 5. Behauptet (212) dass der Mensch durch eine schwere Sünde auch den Glauben verliert. 6. Dass (213) die Seele des Menschen aus dem menschlichen Samen entsteht. 7. Lässt nur (S. 214) zwei Sacramente, der Taufe und der Eucharistie zu, und 8. verlacht (S. 206) die Tradition u. s. w. Vgl. Apologia S. 23—24, und die Widerlegung in der Apologie (S. 60—76).

Schriften wurden von den Schismatikern verlacht, aber auf ihn haben sie einen tiefen Eindruck nicht verfehlt, er sah wohl die unwürdige Stellung, in welcher sich die Kirche befand, zu welcher er sich bekannte, immer mehr ein, und während er sich mit anderen wissenschaftlichen Arbeiten befasste, gelangte er immer mehr zur Ueberzeugung, dass sein Threnon mit Häresien überfüllt ist, und er bereitete, wie sein Biograph erzählt, schon damals (vor 1617) eine Gegenschrift unter dem Titel „*Palinodia*“ vor. Doch er war noch zu schwach, den Irrthum, den er ganz gut eingesehen hat, auch offen zu bekennen, der Gedanke, dass er sich Rom und der Union nähern würde, erbitterte ihn, und zudem mochte er auch die einträgliche Stellung, die er den Schismatikern verdankte, berücksichtigt haben, und das alles bewog ihn, dass er seine Palinodia, anstatt sie drucken zu lassen, der Bruderschaft von Ostrog und den Mönchen des Klosters von Derman mittheilte, welche sie unverzüglich verbrannten. Das beruhigte aber den aufgeklärten Geist des Smotryski nicht, und sein Streben nach der Erkennung der Wahrheit brachte ihn mit den Unirten in näheren Verkehr, in Folge dessen er noch mehr seine Irrthümer eingesehen hat. Allein er war noch zu schwach, den Einflüssen der göttlichen Gnade Folge zu leisten, und als die Schismatiker, denen sein Verkehr mit den Unirten nicht verborgen war, ihn zu verdächtigen angefangen hatten, war er so schwach, seiner besseren Ueberzeugung zu entsagen, und sich den Schismatikern ganz zu unterwerfen. Diese betrachteten nämlich das ganze Benehmen des Smotryski mit schielen Augen, und als er gar eine Abhandlung über den Ausgang des heiligen Geistes geschrieben hat, worin er die Irrthümer der Griechen widerlegte, und diese schon der Oeffentlichkeit übergeben wollte, erhoben die schismatischen Mönche gegen ihn so einen Lärm, dass er diese Schrift schleunig zurückzog, und dem dringenden Verlangen derselben, in das Kloster einzutreten (1617), nachgegeben hat. Als Mönch führte er sonst ein frommes, eingezogenes Leben, und befasste sich nach wie vor mit Wissenschaften. In jenen Zeiten hat er besonders folgende Werke herausgegeben: „*Institutiones linquae graecae*, Coloniae 1615“; — „das regelmässige *Epitagma* der slavischen Sprache, Wilno 1618“ (ruthenisch); — „die *slavische Grammatik*, Wilno 1619“ (ruthenisch), und ausserdem wurden unter seiner Leitung und

Mitwirkung mehrere Kirchenbücher herausgegeben[683]). So vergingen einige Jahre des Smotryski in ziemlicher Ruhe, bis der Grieche Theophan in Kiew erschienen war, und bei der Constitution der schismatischen Hierarchie auch den Meletius Smotryski zum Erzbischof von Polozk aufgestellt hat, in welcher Stellung sich dieser, wie wir gesehen haben, bis zum Martyrium des heil. Josaphat als der grimmigste Gegner der katholischen Kirche erwiesen, und zwar nicht nur dadurch, dass er in der Diöcese des heil. Josaphat den Aufruhr stiftete, sondern vorzüglich durch seine Brandschriften gegen die Union, die er jetzt mit fieberhafter Thätigkeit verbreitete.

Die *erste Schrift* gegen die Union, die er in dieser Zeit veröffentlichte, war: „*Verification der Unschuld* und die Beseitigung aller in Lithauen und Weissrussland ausgesprengten Neuigkeiten, Wilno 1621", worin er die Bedrückungen, welche die Schismatiker von den Unirten erduldet haben wollten, speciell aufzählt, und die von Theophanes aufgestellten Bischöfe als die einzig rechtmässigen darzustellen trachtet. — In dieser Schrift, welche von den Emissären des Smotryski bald allgemein verbreitet wurde, wirft er den Unirten die grössten Ungerechtigkeiten vor, und sucht zu beweisen, dass die Wilno'er Bruderschaft zum heil. Geist, die ihm Schutz angedeihen liess und den Faden der Empörung gegen den heil. Josaphat leitete, ganz unschuldig sei; daher hat sich der *Metropolit Joseph Rutski* veranlasst gesehen, dagegen eine Widerlegung zu schreiben unter dem Titel: „*Die reichliche Schuld* (sowita wina), d. i. Antwort auf die Schrift: Verification der Unschuld, Wilno 1621", welche Gegenschrift der Metropolit unter dem Namen des Wilno'er Dreifaltigkeitsklosters veröffentlichte. Dieser Schrift war *ein Schreiben* (ddto. 7. August 1621) des *Janus Skumin Tyszkiewicz* und anderer ansehnlichen katholischen Männer *an die Mönche des Klosters zum heil. Geist in Wilno*, worin die Verification des Smotryski widerlegt wird, beigefügt, und zwar als Antwort auf die Vorrede der Verification.

Smotryski liess auf die Antwort nicht lange warten, er veröffentlichte noch in demselben Jahre unter dem Namen der Mönche des Klosters zum heil. Geist: „*Die Vertheidigung der*

---

683) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis. S. 417. 428.

erification, Wilno 1621", gegen welche von katholischer Seite ild zwei Schriften erschienen: „*Rutski* (unter dem Namen des reifaltigkeitsklosters), *Prüfung der Vertheidigung*, das ist Antwort if die Schrift: Vertheidigung der Verification, Wilno 1621". arauf erwiderte Smotryski 3. mit der Schrift: „*Appendix* zur :üfung der Vertheidigung der Verification", welche Schrift die oirten mit der Abhandlung: „*Symonowicz Tymotheus*, *Probe der rification, Wilno*" beantworteten. — In Folge der letztgenannten :hrift ist von „*Job Borecki, Justification der Unschuld, Kiew*" in âterer Zeit erschienen. — Das waren die hauptsächlichsten :hriften, welche in den Jahren 1621 und 1622 von Smotryski r das Schisma, und von den katholischen Ruthenen zu dessen 'iderlegung veröffentlicht wurden. Endlich hat *Smotryski* 4. ch den „*Elenchus der beissenden Schriften*" gegen die Wilno'er .tholischen Basilianer herausgegeben, welche Schrift der nachılige Metropolit Anton Anastasius Sielawa im „*Antelenchus*", 'ilno 1622" beantwortete. In den Schriften der katholischen ıthenen wurden zuerst die falschen Behauptungen des Smotryski ıd die von ihm gegen die Union erhobenen falschen Anklagen derlegt, und dabei besonderer Nachdruck darauf gelegt, dass : von Theophanes aufgestellten Bischöfe kein Recht haben, sich ;end welche Jurisdiction über die Ruthenen anzumassen. So ɔeitete Smotryski mit einem Fleisse und einer Energie, die wiss einer besseren Sache würdig gewesen wäre, und der von n ausgestreute Same des Hasses gegen die Union ist auf inen unfruchtbaren Boden gefallen, er hat im Vereine mit deren zur Ermordung des heil. Josaphat geführt.

Der Martertod des heil. Josaphat hat in dem Leben des ıótryski eine entscheidende Wendung verursacht. Von Gewissensısen und von Furcht vor der weltlichen Strafe gepeinigt entfloh eilig nach dem Oriente, um dort die Beruhigung des Gewissens ıd Aufklärung der in ihm schon seit Jahren aufgetauchten reifel zu finden. Er begab sich zuerst nach Constantinopel, wo f dem Patriarchenstuhl sein ehemaliger Lehrer Cyrill Lukaris ıs. Meletius Smotryski hatte schon früher einen *Katechismus* rfasst, und diesen wollte er nun von den orientalischen Patrichen bestätigen lassen, um ihm desto grössere Autorität zu verihen, und ihn dann unter dem ruthenischen Volke als eine ahre Glaubensnorm zu verbreiten. Doch in Constantinopel

wartete auf den Smotryski eine grosse Enttäuschung. Er fra;
den Cyrill Lukaris, in welchen Büchern er über die zwisch
den Griechen und Lateinern bestehenden Differenzpunkte
sicherste Aufklärung finden könnte, und namentlich erkundi
er sich nach dem Werke des Patriarchen Gennadius Scholar
über die fünf Streitpunkte zwischen den Griechen und Lateine
und um die vier Bücher des Patriarchen Meletius Pigas über
Dogmen des Gesetzes; und erfuhr zu seiner Ueberraschung, d
aus den Schriften des Gennadius nur der Traktat vom heili;
Geiste vorhanden sei, und dass Meletius Pigas seine Schriften
dem Tode verbrannt hat. Dann gab Cyrill Lukaris dem Smotry
seinen eigenen Katechismus, den Zacharias Gerganus veröffe
licht hat, und versicherte ihm, dass er da die beste Erläutern
über den griechischen Glauben finden wird. Smotryski braucl
nicht viel zu lesen, um gleich zu erkennen, dass sich in diese
von Cyrill Lukaris verfassten Katechismus viele lutherische u
calvinische Irrthümer befinden; ausserdem erfuhr er bald, da
Gerganus seit einigen Jahren mit Wissen des Patriarchen Cyr.
Lukaris an der Ausbreitung des Protestantismus im Orient arbe
tet, und dass der moderne Patriarch die Ohrenbeichte aufzuhebe
beabsichtigt. Ein anderes Mal hörte Smotryski einen hohe
griechischen kirchlichen Würdenträger predigen, dass das Geb
für die Verstorbenen nutzlos sei, und auf eine von Smotrys
dagegen erhobene Einsprache hat Cyrill Lukaris diese Behau
tung gebilligt mit dem Bemerken, dass man so lehren müsse, den
im Gegentheile, d. i. wenn man die Fürbitte für die Todten gelte
lässt, muss man auch das Fegefeuer der Lateiner annehmen.

Nachdem Smotryski in Constantinopel solche Sachen ve
nommen hatte, liess er den früher gefassten Plan, seinen Kat
chismus dem Cyrill Lukaris zu unterbreiten, selbstverständli
fallen, und er begab sich nach Palästina, wo er alle heilige
Orte mit wahrer Frömmigkeit besuchte. Hier konnte er an ei
Aufklärung von Seite des Patriarchen gar nicht denken, der
hier war der Nestorianismus und Eutychianismus herrschen
und der Patriarch von Jerusalem hat es nicht für nöthig gehalte
dieselben zu bekämpfen. Smotryski kehrte nach Constantinop
zurück, wo aber damals eine furchtbare Pest wüthete, und
konnte mit Cyrill Lukaris nicht weiter conferiren, und so kehr
er nach einem zweijährigen Aufenthalte im Orient in sei

Heimat zurück, nachdem er die ganze Verkommenheit der neuen griechischen Kirche persönlich kennen gelernt hatte.

Mit solchen Erfahrungen kehrte Smotryski im J. 1625 zurück, und er wollte die Archimandrie von Derman in Besitz nehmen. Allein der Patron dieser Archimandrie, Fürst Alexander von Zaslaw (ein Sohn des Constantin von Ostrog) erklärte ihm ganz entschieden, dass er die Archimandrie einem Schismatiker nicht geben wolle. Smotryski betheuerte, dass er die besten Absichten habe, und dass er alles zur Beruhigung der Ruthenen thun wird, allein zum offenen Beitritte zur katholischen Kirche war er noch nicht genug vorbereitet. Er versprach zwar vor Zeugen die Union anzunehmen, allein das Glaubensbekenntniss wollte er noch nicht ablegen. Er verliess Dubno, wo sich der Fürst aufgehalten hat, und erhielt von diesem bald ein ausführliches Schreiben (bei Susza, Saulus et Paulus), worin der Fürst dem Smotryski alles Uebel, das er angerichtet hat, eindringlich ans Herz legte, und ihn zur Versöhnung mit der Kirche durch wahre Reue und Demuth ermahnte. Kurz darauf (am 23. März 1625) erschien Smotryski wieder in Dubno, und ersuchte den Fürsten Zaslawski, dass er sich für ihn beim Metropoliten Rutski behufs seiner Aufnahme in die katholische Kirche verwenden möge, was dieser bereitwillig that; doch bevor es zu einer Besprechung zwischen Rutski und Smotryski kommen konnte, war der letztere von dem schismatischen Metropoliten Job Borecki nach Kiew berufen, und obwol er dem Schisma bereits entsagt hatte, so hielt er es doch für angezeigt dem Rufe zu folgen, weil er auf diese Weise der Union mehr nützen zu können hoffte. Im Juli 1625 kehrte Smotryski wieder nach Dubno zurück, wo bald darauf auch der Metropolit Rutski einlangte, und Smotryski hat vor dem Metropoliten das katholische Glaubensbekenntniss abgelegt, worauf er von diesem in den Schooss der wahren Kirche aufgenommen und von allen Irregularitäten — mit Belassung des erzbischöflichen Titels bis zur päpstlichen Entscheidung — absolvirt wurde. Smotryski beeilte sich in einem Schreiben die Gnade des Papstes zu erbitten, während auch Fürst Zaslawski den heiligen Stuhl von dieser Bekehrung benachrichtigte. Doch diese Bekehrung sollte nach dem Plane des Fürsten Zaslawski, welchen der Metropolit billigte, einige Zeit noch geheim bleiben, und der Metropolit gab deswegen dem Smotryski die Erlaubniss

mit den Schismatikern zu verkehren, damit er auf diese Weise auf sie eher einwirken könne. Smotryski begab sich nun als Katholik nach Derman, wo er längere Zeit verweilte.

Smotryski's sehnlichster Wunsch war nun, die entzweiten Ruthenen im Schoosse der katholischen Kirche zu vereinigen, und zu dem Zwecke hatte er die Erfahrungen, welche er in Griechenland gemacht hatte, in Privatgesprächen mitgetheilt, und offen erklärt, dass die Ruthenen solchen Hirten, wie die Patriarchen waren, nicht mehr folgen können; er scheute sich aber noch den Vorschlag zur Annahme der Union offen zu machen, weil er die Gemüther noch nicht für genug vorbereitet gehalten hat. Zudem wollte er zur grösseren Sicherheit noch einmal die wahre Meinung des Cyrill Lukaris hören, und dies desto mehr, als ihm ein Schriftstück, dass derselbe Cyrill noch im J. 1601 an den Lemberger lateinischen Erzbischof Johann Demeter Solikowski u. A. im Namen der Patriarchen von Constantinopel und Alexandrien gerichtet hat, in die Hände gefallen ist, in welcher Schrift sich ganz correcte Ansichten und eine grosse Hinneigung zur Vereinigung der griechischen und römischen Kirche zeigt[683]), und welche Schrift deswegen Hipatius Pociej gegen die Ketzereien des Ortholog als Beweis

[684]) Dieser Brief ist in der Schrift: „Na Thremy i lament . . przestroga, X. Skargi, Wilno 1610“ S. 108—117 im lateinischen Texte und in polnischer Uebersetzung abgedruckt. In diesem Schreiben heisst es unter Anderen. Nachdem er erwähnt hat, dass ihn einige Häretiker auf ihre Seite bringen wollten, so: „Scis enim probe, et sciunt mei Patriarchae, haereticorum sive Evangelicorum dogmata et actiones semper non solum Eccae catholicae Orientalis et Occidentalis, perniciem et turbationes excitasse; sed etiam morum corruptionem notabilem inter Christiani nominis Reges induxisse. . . . Illi in articulis generalibus tantum, quae illis et nobis cum Judaeiset Mahometanis sunt communia, ut v. g. unum Deum esse creatorem mundi . . conveniunt . . . Inter Orientalem vero et Occidentalem Eccam, quae aliquam disceptationem retinere videntur: doctiores vero facile eundem aut proximum sensum in dilectione Christi eliciunt. Non detestamur S. Petri sedem, quin eam debita veneratione et honore prosequimur, primamque et tamquam matrem agnoscimus, una eademdem nobis est, unum baptisma . . . eadem Sacramenta . . . eadem sanctorum Patrum Graecorumet et Latinorum authoritas . . . Ita ut merito in fundamentis doctrinae non tam controversia aut contrarietas, quam diversitas quaedam nationum Graecae et Latinae, peculiaris observatio et usurpatio obtinuerit.“ Man muss freilich nicht vergessen, dass Cyrill Lukaris diesen sehr schön klingenden Brief geschrieben hat unter dem Eindrucke der Erinnerung an das Schicksal des Nicephor, welches er wolweislich vermeiden wollte.

angeführt hat. Weil nun Smotryski diesen Brief des Cyrill Lukaris, und anderseits dessen Katechismus vor Augen hatte, in welch letzterem sich viele häretische Lehren befunden haben, so wollte er noch die letzte Aeusserung des Cyrill Lukaris hören, bevor er ein entscheidendes Urtheil über ihn fällte, und richtete an ihn deswegen am 21. August 1627 ein Schreiben[685]), worin er ihn um Aufklärung über die wahre Sachlage ersuchte; aber darauf keine Antwort erhalten hat.

Unterdessen war auch bei den ruthenischen Schismatikern die Idee wegen einer Vereinigung aller Ruthenen ziemlich populär geworden, und es wurde die Idee der Creirung eines ruthenischen Patriarchats ventilirt, und der schismatische Metropolit Job Borecki hat auf den 8. September 1627 eine Versammlung seiner Suffragane zum Zwecke gemeinsamer Berathung nach Kiew einberufen. Unter den Erschienenen war auch Meletius Smotryski, und es wurde an ihn das Ansinnen gestellt, dass er seinen Katechismus unter die Censur von dazu auserwählten Männern gebe, damit dieses Buch dann gleich allgemein eingeführt werden könne. Smotryski hatte dagegen nichts einzuwenden, aber er verlangte, dass, bevor er seinen Katechismus der Censur übergibt, es ihm erlaubt sei, zuerst seine Bemerkungen über die sechs Controverspunkte, welche zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche bestehen, zu veröffentlichen, damit dann die Censur leichter durchgeführt werden könne. Smotryski ist noch einmal mit dem Borecki zusammen gekommen, und setzte sich nun an seine Arbeit, welche er im folgenden Jahre veröffentlichte unter dem Titel: „*Apologie der Pilgerreise nach dem Oriente*, welche ich *Meletius Smotryski*, ernannter Erzbischof von Polozk, Bischof von Witebsk und Mscislaw, Archimandrit von Wilno und Derman, in den Jahren 1623 und 1624 gemacht habe, und welche die falschen Brüder mündlich und schriftlich verlästert haben, an das edle ruthenische Volk beider Stände des geistlichen und des weltlichen verfasst, und veröffentlicht am 25. August 1628 in dem Kloster Derman." — Es ist die erste und bedeutendste Schrift des Meletius Smotryski nach dessen Bekehrung, deswegen ist es nothwendig ihren Inhalt

[685]) Abgedruckt in polnischer Sprache in der Paränesis des Meletius Smotryski, Lemberg 1629. S. 63—95.

näher anzugeben. Sie befindet sich in der Ossolinskischen Bibliothek unter Nr. 15908.

Am Anfange dieser 204 kleine Quartseiten umfassenden Schrift befinden sich auf 14 Seiten zwei Dedicationen, die erste dem Thomas Zamoyski, Unterkronkanzler, worin der Schrift des Philalet, die dem Vater des Thomas, dem Kanzler Johann Zamoyski die Rede ist, und die zweite dem Fürsten Alexander von Ostrog Zaslawski, Wojewoden von Kiew, welcher zur Bekehrung des Smotryski sehr viel beigetragen hat, und in dieser Dedication wird von der Lage der griechischen und ruthenischen Kirche im Allgemeinen und von der Nothwendigkeit einer Vereinigung mit dem Abendlande gesprochen. Nach einer kurzen Einleitung beginnt der Verfasser seine Abhandlung mit der Angabe der Ursachen, welche ihn zu einer Reise nach dem Oriente veranlasst hatten, und diese waren, um dort bei den Patriarchen sich über den wahren Glauben zu belehren, um diesen dann in seinem Vaterlande ausbreiten zu können, namentlich um sich persönlich zu überzeugen, ob der jetzige Glaube der Ruthenen derselbe sei, welcher von den Aposteln und den Vätern verkündet worden war. Zu dem Zwecke, sagt der Verfasser, war er in Constantinopel und besuchte dann die heiligen Orte in Palästina, wo er sich und das ganze ruthenische Volk in innigen Gebeten der göttlichen Gnade empfohlen, und namentlich um dessen Einigkeit gebetet hat. Dann empfiehlt er die Einheit im Glauben, welche zur Erlangung der ewigen Seligkeit unumgänglich nothwendig ist, warnt vor allen Feinden dieser Wahrheit, widerlegt die Einwürfe, die gegen seine Pilgerreise erhoben wurden; beweist dass ohne wahren Glauben eine wahre Tugendhaftigkeit unmöglich ist, und übergeht dann (S. 19) auf die ruthenischen Schriftsteller, welche in ihren Schriften Häresien verbreitet haben. Er führt zuerst die häretischen Lehren dieser Schriftsteller, und zwar des Stephan Zyzani, Cristoph Philalet und Theophil Ortholog, kurz an (S. 20—24), und widerlegt sie dann der Reihe nach (S. 25—129) besonders mit Gründen, die er der Tradition der griechischen Kirche entnimmt. Dabei wendet er sich zuerst an den Clerus mit der ernsten Ermahnung, dass er die so nothwendige Vereinigung mit der katholischen Kirche zu erreichen strebe, und deswegen allen denen, die Zwietracht stiften, muthig und entschieden wider-

stehe, und dass sie alle genannten Schriften des Zyzani, Philalet, Ortholog u. s. w. vernichten, und sich mit der katholischen Kirche zu vereinigen trachten. *Diesen Abschnitt seiner Apologie schliesst Smotryski mit einer eindringlichen Ermahnung* (exhortatio) *an den Adel.* „Schauet euch, ruft er aus, Ihr edle Ritter diesen von Zyzani, Philalet, Ortholog, Klerik und andere ähnliche Leute verkündeten Glauben an, und fraget euch bei jedem Punkte, ob das der Glaube eurer Väter ist? Und sicher werdet ihr so einen grossen Unterschied finden, wie er zwischen der Orthodoxie und der Häresie besteht". Deswegen ermahnt er den Adel zum Verlassen der Häresie und zur Rückkehr zur wahren Kirche, von welcher allein die Hebung der Kirche und der Nation zu erwarten ist.

Im zweiten Abschnitte seiner Apolopie *erörtert Smotryski die sechs Differenzpunkte,* welche zwischen der griechischen und römischen Kirche bestehen, wobei er den Irrthümern der Griechen die Wahrheit entgegenstellt, und zwar: 1. *Von dem Ausgange des heil. Geistes* (133—146), wobei er den Beweis führt, dass der Ausdruck der griechischen Väter „durch den Sohn" mit dem Ausdruck der lateinischen Väter „von dem Sohne" gleichbedeutend sei, und mit Nachdruck betont, dass sogar nach dem Zeugnisse des Constantinopler Patriarchen Niphon an den Kiewer Metropoliten Joseph Soltan (vgl. I. Bd., S. 479), und des Constantinopler Gesandten, Cyrill Lukaris, in seinem obangeführten Briefe vom J. 1601 zwischen dem Glauben der Griechen und Lateiner kein Unterschied bestehe, dass demnach auch der Unterschied in der Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes nur anscheinend ist. 2. *Von dem Fegefeuer* (S. 146—149), dessen Existenz er beweist, daraus, dass die griechische Kirche für Verstorbene betet, was keinen Sinn hätte, wenn es ausser dem Himmel und der Hölle nicht noch einen dritten Ort geben würde, wo die Seelen der Abgeschiedenen gereinigt werden, ohne übrigens die Frage wegen der näheren Beschaffenheit der Strafen des Fegefeuers näher zu erörtern. 3. *Von dem Gebrauche des ungesäuerten Brodes* bei dem heil. Messopfer (S. 149—153) beweist er, dass man das heil. Messopfer sowol auf gesäuertem als ungesäuertem Brode feiern kann. Er erwähnt hier die von Zizani und Anderen vertretene Ansicht, dass der Gebrauch des ungesäuerten Brodes erst vom Papst Alexander I. eingeführt worden sei, bemerkt aber

darauf, dass man in dieser Beziehung der römischen Kirche nie Vorwürfe gemacht hat, und dass erst Michael Caerularius diese Streitigkeiten angeregt und die Römer Azymiten genannt hat, welches Benehmen aber zu verschiedenen Zeiten im Oriente selbst verurtheilt worden ist. 4. *Von der Seligkeit der Gerechten im Himmel und der Strafe der Sünder in der Hölle* (155—157) beweist er aus griechischen Kirchenbüchern, dass die Seelen der Gerechten gleich nach ihrem Tode der ewigen Seligkeit, und die Seelen der Sünder der ewigen Strafe theilhaftig werden, und widerlegt damit die irrthümliche Ansicht der Griechen, dass sich die Seelen der Abgeschiedenen bis zum letzten Gerichte in einem Zustande befinden, der weder eine Strafe noch eine Belohnung ist, und eher ein Schlaf genannt werden könnte. Um diesen Irrthum zu widerlegen, war nur nothwendig, darauf hinzuweisen, dass ja die Griechen in ihren Kirchenbüchern ausdrücklich von Heiligen, welche die ewige Seligkeit geniessen, und von Verdammten, die ewige Strafen leiden, sprechen. Dann übergeht er 5. *auf den Primat des römischen Papstes* (157—167) und 6. auf die *Communion unter einer Gestalt* (167—175), welche Wahrheiten er aus der heil. Schrift und aus der Tradition beweist.

Den Schluss (S. 175—204) bildet eine Recapitulation und eine eindringliche Darstellung der Nachtheile des Schisma und der Vortheile der wahren Vereinigung. Um dem Einwurfe zu begegnen, als ob die Päpste einen neuen Glauben einführen würden, führt er die mannigfaltigen Veränderungen, welche in den Sitten und Gebräuchen der griechischen Kirche vorgefallen waren, ohne dass dadurch der Glaube geändert worden wäre: so hat man in der griech. Kirche an verschiedenen Orten verschiedene Liturgien gehabt, und dafür später die Konstantinopler Liturgien eingeführt; die verschiedenen Fastenzeiten, die jetzt geboten sind, waren beinahe tausend Jahre im Oriente unbekannt; die orientalischen Bischöfe konnten bis zum 6. Jahrhunderte verheiratet sein, was jetzt nicht erlaubt ist, u. s. w. Diese und andere Veränderungen sind im Orient geschehen, ohne dass der Glaube dadurch gelitten hätte; — deswegen, sagt Smotryski, thun die Griechen sehr Unrecht, wenn sie die Päpste, welche im Laufe der Zeit aus wichtigen Ursachen ähnliche Veränderungen der Disciplin und des Ritus zugelassen haben, der Häresie anklagen. Der Verfasser bespricht noch die Häresien, welche im

ïente Gergan verbreitet, spricht den Wunsch aus, dass sich r Orient von diesen Irrthümern befreien möge, gedenkt mit ınkbarkeit des allgemeinen Tridentiner Concils, welches den hren Glauben gegen die neuen Irrthümer genau definirt hat, d schliesst mit den Worten: „Wir können beim eifrigsten rschen in der römischen Kirche nichts finden, was uns von er Vereinigung mit ihr abschrecken könnte. Mit ihr vereinigt s ein Gott, ein Glaube, dieselben Sakramente, dieselbe Hoffnung r ewigen Seligkeit, ... deren uns Gott in seiner Barmherzigit theilhaftig machen möge." —

Während Smotryski mit dem Abfassen seiner Apologie schäftigt war, hat man von seiner Bekehrung in Rom schon wusst, und *Papst Urban VIII. richtete an ihn unterm 7. Oktober 28 ein liebevolles Breve* [686]), worin er sagt: Non vulgare est ntificiae sollicitudinis solatium doctrina fraternitatis tuae, am hostilis impietas tamquam veritatis fulmen formidavit, nunc hic factam esse firmissimum propugnaculum coelestis Hierurem. Gratulamur cath. Eccae novum hoc beneficium, et frateratí tuae tam ingens decus. Singularis enim tua pietas esse in ptentrione praedicatur tamquam columna illa ignea dux peregrinntis populi. Nos aeternam sapientiam enixe oramus, ut in iioviensi Synodo (welche unter dem Vorsitz des Borecki stattden sollte, wie wir bald hören werden) eloquentiam fraterstis tuae ea consilia edoceat, quae veram indicent divinorum ndatorum semitam."

Wir haben oben bemerkt, dass die Apologie des Smotryski dem Zwecke verfasst war, damit auf deren Grundlage die nsur seines Katechismus desto sicherer durchgeführt werden nne, und in Folge des früheren Uebereinkommens hat Smotryski ie Abschrift seiner Apologie mit einem Schreiben an Job recki und an den Archimandriten des Kiewer Höhlenklosters, ter Mohila nach Kiew geschickt, damit seine Apologie dort in thenischer Sprache gedruckt werde, während er in Lemberg ie polnische Ausgabe besorgte. Von beiden hat Smotryski die itwort erhalten, dass sie zuerst das Buch studiren müssen, vor sie ihre Meinung abgeben können werden. Es vergingen dessen mehrere Wochen, ohne dass Smotryski eine weitere

———

[686]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 324 p. 381.

Nachricht erhalten hätte. Er hielt das Schweigen für die Z
stimmung, und *begab sich zu der auf den 15. August 1628 v*
Borecki nach Kiew einberufenen Synode. Am 13. August lang
er in Kiew an, wo schon Borecki mit einigen Suffraganen (Ath
nasius Puzyna, Eacid Stagonski, Isaacius Boryskowicz u. a.) a
wesend war, und er wollte sich in das Höhlenkloster begebe
allein zu seiner grossen Ueberraschung wurde ihm bedeutet, d
er sich in das Michaelkloster zu begeben habe. Dort angekomm
wurde er als Erzbischof aufgenommen, aber kurz nachh
erschienen bei ihm vier Priester als Abgesandte der Synode, u
ihr Führer, der Decan Mużylowski stellte an ihn in kurz
Worten die Frage, ob er bei seiner Apologie zu verharren g
sonnen sei. Auf die Entgegnung des Smotryski, dass er üb
seine Apologie vor der Synode selbst Rechenschaft ableg
werde, erklärte ihm Mużylowski ganz trocken, dass die Syno
seine Apologie dem ganzen Inhalte nach verurtheilt hat, u
dass man von ihm nur unbedingte Unterwerfung verlange. Na
einiger Besprechung entfernten sich diese Abgesandten oh
eine bestimmte Antwort, und die Schismatiker, welche si
mit den Kosaken in grosser Anzahl in Kiew eingefunden habe
ergingen sich in lauten Beschimpfungen und Drohungen geg
den Smotryski und dessen Gefolge, die sie als Verräther b
zeichneten.

Am folgenden Tage (14. August) beklagte sich Sm
tryski in einem Schreiben an Borecki über die ihm gestern z
gefügten Beleidigungen und fragte ihn, wodurch diese veranla
waren. Da benachrichtigte ihn gegen Mittag desselben Tages d
leibliche Bruder des Borecki, dass ihn die Kosaken überfall
werden, wenn er noch ein Wort von der Union fallen läs
Smotryski richtete deshalb ein zweites Schreiben an Borecki m
der Bitte um Zulassung zur Synode, und bald darauf erschi
bei ihm ein Kosak Namens Solenik, welcher dem Smotryski ku
und bündig erklärte, dass die Kosaken jedem Unionsversuc
mit Waffengewalt begegnen werden. — Kaum dass sich dieser -
nebenbei bemerkt, einer Synode sonderbarer und charakteristisch
Abgesandte — entfernt hatte, erschien auch Borecki selbst, u
zwar von drei seiner Suffragane begleitet, und ging in die Kirc
des Michaelklosters, wohin sich auch Smotryski begab. Borec
empfing ihn als einen ganz fremden Menschen und erklär

seine Apologie für häretisch. Die Entgegnungen des Smotryski fanden kein Gehör, und es wurde ihm als Ultimatum erklärt: a) dass er sich eidlich verpflichte, die Orthodoxie (Schisma) nicht mehr anzugreifen; b) dass er seine Apologie öffentlich verdamme; c) dass er von nun an in Kiew für immer bleibe. — Es wurde ihm dann eine Formel, die er zu unterfertigen hatte, zurückgelassen, welche er aber ununterschrieben zurückschickte und sich in die Höhlen-Klosterkirche begab, wo aber bei seinem Erscheinen ein grosses Gemurmel entstanden ist, welches sich erst dann legte, nachdem Smotryski die Schwachheit hatte, die ihm vorgelegte Formel zu unterschreiben. Er ist wieder gefallen; zu einem Martyrium war er zu schwach, und er hat sich im Einverständnisse mit dem Metropoliten Rutski in eine für einen noch so eifrigen, neuen Convertiten zu grosse Gefahr begeben. Allein damit war noch nicht alles beendigt, die Schismatiker beschlossen ihren ehemaligen grössten und ersten Vertheidiger öffentlich zu demüthigen.

Am Feste Maria Himmelfahrt (15. August 1628) wurde in der Kiewer Höhlenklosterkirche ein feierlicher Gottesdienst gefeiert, an welchem auch Smotryski theilnehmen musste. Nach dem Evangelium musste der Dekan des Smotryski den Ambon besteigen, wo er die von Smotryski gefertigte Abschwörungsformel öffentlich vorgelesen und die ihm gegebenen Bogen der Apologie zerrissen hat, worauf Job Borecki die Apologie feierlich verdammte.

So hat der schismatische Metropolit Job Borecki unter Mitwirkung seines Nachfolgers Peter Mohila die Apologie des Smotryski verdammt, und hiemit die Häresien des Zizani, Philalet und Ortholog feierlich approbirt. Smotryski aber ist gefallen und von einem grossen Theil der Schuld daran kann man auch den Metropoliten Rutski nicht lossprechen, der es bewilligt hat, dass sich Smotryski in eine so grosse Gefahr begeben durfte. Sein Leben war bedroht und zum Martyrium war er zu schwach. Man wollte die Schismatiker dadurch gewinnen, dass sich Smotryski für ihren Anhänger auch nach seiner Bekehrung ausgeben durfte; das war aber sehr gefehlt. Vielleicht hätte er in einem offenen Kampfe mehr ausgerichtet.

Ungeachtet seines Falles ist aber Smotryski ssiner katholischen Ueberzeugung treu geblieben und trotz der eifrigsten

Bewachung ist es ihm gelungen, von Kiew zu entweichen und sich nach Derman zu begeben, wo er bald eine Protestation gegen die ihm in Kiew zugefügte Gewalt schrieb und veröffentlichte unter dem Titel: „*Protestation gegen die Kiewer Synode, Lemberg 1628*“, an deren Spitze er die Worte der heiligen Schrift (Matth. 26, 75) von dem Falle des heiligen Petrus setzte und dann in scharfen Worten seinen Fall verurtheilte, darauf hinweisend, dass, wiewol es ihm nicht vergönnt war, sein Blut für die Wahrheit zu vergiessen, er bis an sein Lebensende bestrebt sein wird, die Irrthümer des Zizani, Philalet, Ortholog und anderer Häretiker zu bekämpfen.

Noch während der Kiewer Aftersynode hat Smotryski von der schismatischen Bruderschaft in Wilno beim dortigen Kloster zum heil. Geist einen Brief vom 13. August 1628 erhalten, worin ihm viele Vorwürfe gemacht wurden. Diese Vorwürfe beantwortete er zuerst in einem kurzen Briefe und dann ausführlich in der Schrift: *Paraenesis* oder Ermahnung *des Meletius Smotryski*“ etc. an die Wilno'er Bruderschaft und durch sie an die gesammte ruthenische Nation, Krakau 1629 bei Andreas Piotrkowczyk, worin er die gemachten Vorwürfe gründlich widerlegte[687]). Sie befindet sich in der Ossolinskischen Bibliothek unter Nr. 15.911.

---

[687]) Die Paränesis ist mit Approbation des Metropoliten Rutski gedruckt und dem Fürsten Alexander von Ostrog Zaslawski gewidmet; der Verfasser zeigt noch einmal, wie weit die Haeresie bei den Schismatikern Platz gegriffen hat, indem z. B. nach der Meinung eines angesehenen schismatischen Priesters Nalewayko (S. 7) die Schriften des Ortholog und des Philalet den Schriften des heil. Johannes Chris. gleichgestellt wurden; widerlegt (8—9) die Pohibel und zeigt (11—13) den gesetzlosen Vorgang auf der Kiewer Synode. Ferner beweist der Verfasser (14—21), wie die Schismatiker ihre Kirche ganz verlassen haben und allmälig Häretiker geworden sind; betheuert (S. 21—29), dass man ihm ganz ungerecht vorwirft, als ob ihn die reiche Dermaner Archimandrie zur Annahme der Union bewogen hätte, denn er ist seiner Kirche treu geblieben, und wollte sie nur vor Häresien schützen. Dann zeigt er (30—32), dass der Verkehr der Schismatiker mit den Unirten für die ersteren immer nützlich war, dass dagegen die Ruthenen von Constantinopel ausser dem Schisma keinen geistlichen Nutzen haben, denn es herrsche unter ihnen die grösste Unwissenheit, so dass die Leute (33) keinen Begriff von der Religion haben, weil sie Niemand darin belehrt. Dann sagt er (34), dass es für die Ruthenen besser wäre, ein eigenes Patriarchat zu haben, denn dadurch möchte man wenigstens der Simonie, die sich die Constantinopler Patriarchen zu

Gegen seine Protestation hat *Borecki* die Schrift: „*Der Untergang*“ (ruth. *Pohibel*) veröffentlicht, worin er die Einwürfe des Smotryski gegen das recht- und gewissenlose Verfahren der Kiewer Synode zu entkräften suchte, und weil er sich dem Smotryski nicht gewachsen fühlte, veranlasste er den *Kisel*, einen schismatischen Mönch, der sogar den Socinianismus vertheidigte, zum Verfassen der Schrift: „*Antidotum 1629*“, welches

---

Schulden kommen lassen und der Häresie, die sie beschützen, vorbeugen. Dann widerlegt er die Anklagen (35—42), als ob sich in der römischen Kirche die Häresien der Manichäer, Sabellianer, Macedonianer, Apollinaristen und Origenisten befinden würden, beweist (43—45), dass die Schismatiker im Kampfe mit den Lateinern nie redlich verfahren, sondern immer nur die Worte und Thatsachen verdrehen, und zeigt, dass die Union der ruthenischen Kirche mit Rom nichts Neues sei, indem er so schreibt: Es herrschte zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche die Einigkeit damals, als die Halitscher Ruthenen getauft wurden, um das Jahr 872 unter dem heil. Ignatius Patriarch von Constantinopel, . . . dann damals, als die Kiewer Ruthenen die Taufe empfingen um das Jahr 980 zu Zeiten des Patriarchen Nicol. Chrysoberges . . . ferner damals, als um 1096 der Metropolit Ephrem das von Papst Urban II. eingeführte Fest der Uebertragung des heil. Nicolaus von Mirae in Lycien nach Bari in Italien angenommen hat. . . Dann als um das Jahr 1283 der Metropolit Maxim, der von dem katholischen Patriarchen Johannes Veccus geweiht war, die ruthenische Kirche regierte. Einig mit Rom war die ruthenische Kirche um das Jahr 1411 unter dem Metropoliten Gregor Cemivlac, und ebenso 1439 zur Zeit der Florentiner Synode, ebenso um 1442, als der von Papst Pius II. geweihte Gregor am Kiewer Metropolitanstuhle sass. Ferner damals, als im Jahre 1476 das ganze ruthenische Volk mit seinem Metropoliten Michael an Papst Sixtus IV. eine Gesandtschaft abordnete, sowie um 1490, wo Makarius am Metropolitanstuhle sass, sowie auch unter dem Metropoliten Joseph Soltan, der die heilige Union treu bewahrte, nachdem er von dem Constantinopler Patriarchen erfahren hat, dass die Florentiner Synode in Ordnung und Liebe absolvirt worden ist. Und aus wichtigen Gründen kann man annehmen, dass auch die Metropoliten Clemens 1146, Johann um 1176, Alexius 1364 und Jonas Hlezna um 1482 die Union mit Rom bewahrten.“ So ist also, sagt Smotryski (S, 46—47), die Union bei uns nicht neu, die Union ändert uns den Ritus nicht (48—49), und es ist nicht zu befürchten (49—51), dass unsere Metropolie und unsere Bisthümer mit den lateinischen verschmelzen, denn das sind zwei verschiedene Ritus, welche nebeneinander gut bestehen können. Schliesslich warnt er (50—61) noch einmal vor den traurigen Folgen der Hartnäckigkeit im Schisma, und schliesst mit einer eindringlichen Ermahnung zur Annahme der Union. — Am Ende dieser Schrift (S. 63—96) ist der Brief des Smotryski von Derman 21. August 1627 an den Constantinopler Patriarchen Cyrill Lukaris, von welchem oben die Rede war, in polnischer Sprache abgedruckt.

Pamphlet von *Smotryski* in der Schrift: ***Exethesis*** **oder Verhandlung** zwischen der Apologie und dem **Antidotum, Lemberg** 1629, abgefertigt wurde, welche Schrift in **polnischer Sprache** verfasst war und dem Smotryski den Namen eines **„polnischen** Cicero" eingetragen hat.

Seit der Zeit hat Smotryski noch an der im J. **1629 behufs** Vereinigung der Ruthenen in Lemberg **abgehaltenen Synode** theilgenommen und lebte still und zurückgezogen **in seinem** Kloster zu Derman, in welcher Zeit er vom P. **Urban VIII. für** seinen letzten Fall Verzeihung erhalten hat und **zum Bischof** von Hierapolis in part. inf. ernannt wurde.

In seinen letzten Jahren hat er der Union **noch sehr wichtige** Dienste geleistet, indem er über **Aufforderung des Cardinals** Barberini alle von ihm zu Gunsten der Union **veröffentlichten** Schriften ins Lateinische übersetzte, welche **Uebersetzung mit** dem Schreiben des Meletius Smotryski **an den heil. Vater** [688]) über Auftrag des P. Urban VIII. vermittels Decrets **der Propaganda** ddo. 5. August 1630 in dem geheimen **päpstlichen Archiv** auf der Engelsburg aufbewahrt wurde. **Sonst wird von den** letzten Tagen des Smotryski nur berichtet, **dass er in Gebet und**

[688]) Vgl. Theiner, Mon. Pol. III. N. 328 pag. 383 und Susza, Saulus et Paulus. In dem Schreiben ddto. Derman 16. Februar 1630 dankt Smotryski dem heiligen Vater für die ihm zu Theil gewordene Verzeihung, berichtet, dass er seit der Zeit zwei Schriften für die Union (Paränesis und Exethesis) geschrieben hat, und gibt zwei Mittel an, wie man der Union helfen könnte: „Unum, si ex commissione et mandato brachii spiritualis sacerdotes tum saeculares tum regulares, qui persingulas Rossiae provincias, paroecias, conventus et collegia habent . . . si hi dictum hoc tuum Fiat (i. e. ut omnes fiant catholici) ad exequendum fideliter susceperint, fideliter et exequuti fuerint, dictum fiat illico factum, hac ratione. Demandetur sub conscientia s. obedientiae singulis, qui sunt a confessione, neminem istorum absolvant et ad ss. Altaris sacramenti communionem admittant, qui vel verbo vel opere Unionem opprimut, schisma vero promovent. . . Suggero alterum. Iuventus illa gentis Rossiacae nobilis et plebeia, schismati addicta, quae in collegiis Soc. J. Patrum literis operam navat, ritum mutare ne cogatur, imo etiam volens non admittatur; sed ad Unionem s. piis monitis allecta in suo ritu ut persistat, stabiliatur. Hinc enim operarii ad promovendam s. Unionem suppeditabuntur. . . Non enim possunt vere affirmare, se pari ratione afflictam Matrem, orientalem Eccam mutato ritu iuvare posse, quam si persistant in ritu: nam fortius iste de vita periclitantem iuvat, qui eum viva voce admota manu iuvat, quam qui e longinquo solo clamore iuvat. Priorimodo iuvare censentur Matrem suam, orientalem Eccam, qui in ritu suo greco permanent: posteriori, qui ritum mutant."

strengen Bussübungen seine letzten Tage verlebte, und am 17. Jänner 1633 sein Leben im 56. Lebensjahre abgeschlossen hat. Beim Begräbnisse des Smotryski hat Wojtech Kortyski S. J. die Predigt gehalten, welche noch in demselben Jahre gedruckt worden ist[689]). Noch vor seinem Tode hat er die Brüder ersucht, dass sie ihm das Breve des Papstes Urban VIII. in die Hand geben, und als man ihm dasselbe erst einige Stunden nach dem Tode gegeben hat, hat er es so fest zusammengepresst, dass es ihm gar nicht entrissen werden konnte. Auf die Kunde davon ist der Metropolit Rutski nach Derman gekommen und auf seinen Wunsch öffneten sich die Finger des schon seit lange todten Smotryski, und nachdem der Metropolit das Breve genommen und öffentlich verlesen hatte, legte er es wieder dem Smotryski in die rechte Hand, worauf diese sich wieder fest geschlossen hat. *Susza*[690]) erzählt noch Folgendes: „Post sepulturam Rutscii vir quidam probus ex RR. PP. carmelitis discalceatis vidit inter B. Martyrem Josaphat et virum plane divinum Smotrycium gloria magna fulgentes, majore tamen illis praecellentem in medio Rutscium, quod postea sat probatae etiam virtutis viro Patri Simeoni Jackiewicz superiori Bytheniensi nostri ordinis revelavit, pervulgatumque hoc est in nostra religione.“ So endete dieser in unserer Geschichte sehr bemerkenswerthe Mann, welcher bei seinen guten Absichten oft grosse Schwäche zeigte und sich in seiner aufrichtigen Reue und Busse am grössten erwiesen hat.

Meletius Smotryski gehörte unstreitig zu den gelehrtesten Männern seines Landes, er war der ruthenischen, polnischen, lateinischen und griechischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, hatte den akademischen Doctorgrad und verfasste ausser den genannten noch viele andere Schriften, von denen noch erwähnt werden möge: „*Fundamenta*“, auf denen die Lateiner die Union der Ruthenen mit Rom gründen, ohne Zeit und Ortangabe [691]),

---

689) Unter dem Titel: „Widok potyczki wygranej, zawodu dopendzonego, wiary dotrzymaney od przew. w. Chr. J. M. O. Mel. Smotrzyckiego . . . przed J. M. V. J. Rutskim Metr. i. JM. O. J. Poczapowskim ep Luckim.“

690) Bei Harasiewicz Annales p. 313.

691) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 478. — Der Curiosität halber sei hier auch das Urtheil des oftgenannten Tschernigower Erzbischofs Philaret, in Gesch. der Kirche Russlands, II. S. 77, angeführt: „Meletius

III. *Andere Schriftsteller* dieser Periode waren: A. *Unte den katholischen Ruthenen:*

Joseph Velamin Rutski hat verfasst: 1. Theses, die er i Jahre 1608 in einer öffentlichen Disputation in Wilno verthei digt hat, und 2. die reichliche Schuld (sowita wina), Wilno 1621 und andere, von denen beim Smotryski die Rede war.

Leo Kreuza Rzewuski, nachmaliger E.-B. von Smolensk verfasste das Werk „Vertheidigung der kirchlichen Einhei Wilno 1618", in welchem er auf Grund der ruthenische Kirchenbücher das Schisma bekämpft[692]).

Anastasius Sielawa, später Metropolit, schrieb gegen de Elenchus des Smotryski die Abhandlung „Antelenchus, Wiln 1622" und „das Leben des heiligen Josaphat, Wilno 1625."

Jeremias Morochowski, nachher Bischof von Wladimir, ve fasste: 1. Paregoria, Wilno 1612, gegen das Threnon des Sm tryski, 2. Leben des heil. Ignatius, Patriarchen von Konsta tinopel, Zamość 1623[693]), 3. Bericht über die Ermordung de heil. Josaphat, Zamość 1624.

Timotheus Symanowicz war ein Basilianerpriester in dem Wilnoer Dreifaltigkeitskloster, verfasste gegen Mel. Smotryski die Probe der Verification, Wilno 1621. Dann hat er auch gegen das Buch des Job Borecki „Rechtfertigung der Unschuld" eine Widerlegung geschrieben[694]).

Theodosius Borowik, Geschichte des Gnadenbildes der seligsten Jungfrau Maria in Zyrowice, Wilno 1629.

Smotryski, sagt der gefeierte russische Prälat, war anfänglich der eifrigste Vertheidiger der Rechtgläubigkeit. Im J. 1627 jedoch, bedrückt durch die böswilligen Verfolgungen der Lateiner und Unirten, hatte er die Schwachheit, zur Union zu übertreten. Später bereute er seine Schwachheit und starb im Jahre 1633." Man ist unschlüssig, was man bei diesem Urtheile eines sogenannten orthodoxen Oberhirten mehr anstaunen soll, die historische Unwahrheit oder den Cynismus, mit welchem sie als Wahrheit ausgegeben wird. Also so lange Smotryski die Häresie verbreitete, war er „der eifrigste Vertheidiger der Rechtgläubigkeit", und erst als er seine Häresien widerrufen hat, war er schwach. Daraus mögen jene Herren, welche sich sogar in katholischen Zeitschriften auf den Philaret so gern berufen, einen Schluss auf die Zuverlässigkeit ihres Gewährsmannes ziehen.

[692]) Ign. Stebelski I. 36.

[693]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 445.

[694]) Derselbe a. a. O. S. 439.

Ein für die Union sehr wichtiges Werk erschien unter dem Titel „*Rechte und Privilegien*, welche die pol. Könige den mit der römischen Kirche vereinigten Glaubensgenossen ertheilt haben, herausgegeben von der Bruderschaft zur heil. Dreifaltigkeit in Wilno 1632“. Dieselbe Bruderschaft veröffentlichte in demselben Jahre die Schrift „*Die heilige Union der orientalischen und occidentalischen Kirche* · · · · welche in die russischen Länder mit der heil. Taufe gekommen ist · · · · gegen die Schrift Synopsis · · · Wilno 1632.“ Die hier genannte Synopsis haben die Schismatiker in demselben Jahre zur Wahrung ihrer Rechte herausgegeben. Denselben Gegenstand behandelt die Schrift: „*Schisma* oder der griechische Irrthum, von *Walerian Wilcki*, Warschau 1632,“ worin die rechtlichen Ansprüche der katholischen Ruthenen auf die Kirchengüter begründet werden.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde *die Kalenderfrage* zum Gegenstande eines literarischen Streites genommen. Diese Frage wurde schon früher erörtert, weil aber die Ruthenen auch nach der Union den alten Kalender, der ihnen besser gefiel, behalten konnten, so verstummte der Streit auf längere Zeit, bis er um die besagte Zeit wieder erneuert wurde, und zwar durch *Kassian Sakowicz*, übrigens keine ansprechende Persönlichkeit. Er war ein schismatischer Mönch, und hat sich zur Union bekehrt, wo er sich so eifrig zeigte, dass ihn der Metropolit Rutski zum Archimandriten des Klosters in Dubno ernannt hat. Nach der Bekehrung des Smotryski ist er dessen Decan geworden, und hat sich mit ihm auf die Synode nach Kiew begeben, wo er von Job Borecki excommunicirt wurde. Diese Excommunication, von deren Nichtigkeit er doch überzeugt sein musste, hat ihn so erbittert, dass er die Union verlassen hat, und widerrechtlich zum lateinischen Ritus übergetreten ist, worauf er dann Regular-Domherr und Pfarrer in Krakau geworden ist. In dieser Stellung verfasste er mehrere Schriften gegen die Schismatiker, darunter die „*Epanorthosis* oder Blick auf einige Irrthümer und abergläubische Gebräuche der nichtunirten griechisch-ruthenischen Kirche, Krakau 1642“, in welcher Schrift er sich als ein ganz ehr- und charakterloser Mensch gezeigt hat, indem er aus Bosheit und Hass den ganzen griechischen Ritus, ohne Rücksicht auf die Union, begeiferte und niederträchtig verlästerte, und

dabei unirte Bischöfe und Priester ehrlos verläumdete[695]). Der Gemüthsverfassung dieses Menschen entsprechen auch die Titel seiner anderen Schriften, so namentlich: „*Der alte* Kalender, Wilno 1640 (2. Aufl., Krakau 1643)"; — „*Die Augengläser für den alten Kalender*, Krakau 1644", worin er das Gute, das sich darin befunden hat, durch seine Verkehrtheit verdunkelte. Im Basilianerorden hat er nichts Gutes gestiftet, nur zu Streitigkeiten Anlass gegeben. Wie unverschämt die Angriffe des Sakowicz gegen den griechischen Ritus im Allgemeinen waren, beweist der Umstand, dass ihn der eifrige Katholik *Pachomius Woyna Oranski*, Bischof von Pinsk, in seinem „*Spiegel*, oder Schutzwehr gegen die beissende Epanorthosis, Wilno 1645" widerlegen musste.

Denselben Gegenstand, aber auf eine anständige Weise, behandelte auch der Basilianerordenspriester *Johann Dubowicz*, „der wahre Kalender der Kirche Christi, Wilno 1644", welcher auch ein anderes gediegenes Werk unter dem Titel „*Die Hierarchie*, oder von der Vorstehung in der Kirche Gottes, Lemberg 1644" herausgegeben hat. Dieser Dubowicz war der Sohn eines angesehenen Wilno'er Bürgers, er widmete sich dem Ordensleben, wurde nach dem Tode des M. Smotryski zum Archimandriten von Derman ernannt, und ist im J. 1652 gestorben[696]).

Um jene Zeiten lebte auch jener *fruchtbare Schriftsteller* der katholischen Ruthenen, welchem wir die meisten und zuverlässigsten Nachrichten über die damaligen Schicksale der Union verdanken, nämlich der Bischof von Chelm, *Jacob Susza*, von dessen Thätigkeit schon vielfach die Rede war. Von seinen vielen Schriften haben sich ausser den Briefen, von denen oben die Rede war, erhalten: *1.)* „*De laboribus Unitorum, promotione propagatione et protectione divina unionis ab initio ejus usque ad haec tempora anno Dni 1664*[697])". Diese Schrift verfasste Susza zur Widerlegung der verschiedenen Anklagen, welche gegen den ruthenischen Clerus von Seite der polnischen Hierarchie in Rom erhoben wurden. Susza gedenkt in der Einleitung zu dieser Abhandlung der unbegründeten Anklagen, als ob die Unirten gar

---

[695]) Ign. Stebelski, l. c. I. 58 s.

[696]) Ign. Stebelski, l. c. I. 23.

[697]) Abgedruckt bei Harasiewicz Annales p. 293—351.

ichts thun würden, weswegen sie den lateinischen Bischöfen zu nterordnen wären, und um das zu widerlegen, zeigt er zuerst, elche Fortschritte die Union von ihrer Wiederherstellung in en einzelnen Diöcesen gemacht hat, wobei er besonders der Leiungen der Metropoliten bis zum Tode des König Sigismund III. edenkt. Dann zeigt er die Verfolgungen, welche die Union seit er Krönung des König Wladislaw IV. erlitten hat. Doch beteuend schwieriger gestaltete sich die Lage zur Zeit der Kosakenriege, welche Zeiten er bis auf das J. 1664 schildert, und seinen ericht mit einer warmen Bitte um Schutz der von allen Seiten edrängten Union bittet. In dieser Schrift spricht der Verfasser, ass er die Ereignisse der Kosakenkriege in einer eigenen Gechichte ausführlicher behandeln wird; es ist aber unbekannt, ob iese Geshichte überhaupt existirte, oder ob sie verloren gegangen t. — *2.) Cursus vitae et certamen murtyrii B. Josaphat Kunceicii*, archiepiscopi Polocensis, eppi Vitepscensis et Mscislaviensis, rdinis D. Basilii M. Romae, ex typ. Varesii 1665. (Neue Auflage on P. Martinow S. J. Parisiis 1865). Es ist eine getreue Schilerung des Lebens, Wirkens und Martertodes des heil. Josaphat. - *3.) Saulus et Paulus ruthenae Unionis*, sanguine B. Josaphat ansformatus, sive Meletius Smotriscius archiepus hierapolitanus, rchimandrita Dermanensis, ordinis s. Basilii M. ex tenebris in ucem prolatus, Romae typ. Varesii 1665. (Neue Auflage von lartinow S. J. Bruxellis 18.4). — *4.) Fenix tertiato redivivus* de aumaturgo icone B. V. Mariae (d. i. die Geschichte des alterümlichen Gnadenbildes der Mutter Gottes in Chelm, Zamość 684.) Von diesem Werke war schon an einer anderen Stelle ie Rede.

Cyprian Zochowski, Metropolit, hat das Werk „*Colloquium ublinense*, Lemberg 1680" in polnischer Sprache veröffentlicht. r beschreibt hier den Verlauf der uns bekannten Lubliner Verammlung, welche die Vereinigung aller Ruthenen zum Zwecke atte, und widerlegt dabei die Schriften des Baranowicz und alatowski, von denen wir bald hören werden. Am Ende dieses Werkes befinden sich einige werthvolle Documente.

Johann Oleszewski, Basilianer-Ordenspriester (+ 1720), war Vorsteher in verschiedenen Klöstern, und verfasste unter anderen: 1. *Widerlegung der Information der PP. Jesuiten* von Polozk über die zu ihrem Collegium gehörenden Güter, Wilno

1699. Die Jesuiten haben nämlich eine Schrift veröffentlicht unter dem Titel: „Information über die zum Polozker Collegium gehörenden Güter, Wilno 1699“, worin sie zu beweisen suchten, dass die besagten Güter nicht zur Krone gehören, sondern dem Landrechte unterstehen. Das hat nun Oleszewski documentarisch widerlegt und bewiesen, dass diese Güter eigentlich dem ruthenischen Erzbischof von Polozk und den dortigen Basilianerklöstern gehören. Ausserdem hat Oleszewski eine „*Erklärung einiger Rechte und Klosterstatuten*“ und andere auf das Ordenswesen bezüglichen Schriften verfasst.

Zawadzki Anton, Protoarchimandrit des Basilianerordens († 1737), hinterliess ein Manuscript, „ein *Memoriale* (Pomianik) *der Kirche in Byten*“, worin er eine genaue Geschichte des Klosters von Byten aufzeichnete.

Am Ende dieser Periode ist unter den Ruthenen ein bedeutender Schriftsteller aufgetreten, welcher für unsere Geschichte sehr werthvolle Aufzeichnungen hinterlassen hat, nämlich der nachmalige Metropolit *Leo Kiszka*. Seine bedeutendsten Schriften sind: 1) *Der Neumond verschiedener Fälle* aus dem Vollmonde der Lehrer der Moraltheologie, d. i. *Casus für den ruthenischen Clerus* (polnisch: Now różnych przypadków z pełni doktorów teologii moralney ziawiony, t. i. kazusy ruskiemu duchowienstwu), Lublin 1693. — 2) *Sammlung der Lehren von den heiligen Sakramenten* (ruthenisch), Polozk 1697. 3) *Homilien und Predigten des Hipatius Pociej*, Suprasl 1714. Dieses Werk enthält: a) Auf der Kehrseite des Titelblattes das Familienwappen Pociej's, b) Widmung des Werkes dem Ludwig Constantin von Wlodawa und Rożanka Pociej, Castellan von Wilno, Grosshetman von Lithauen: c) Porträt des Hipatius Pociej; d) Biographie des Hipatius Pociej, verfasst von Leo Kiszka; e) Predigten und Homilien auf alle Sonntage der Quadragesima und Quinquagesima (S. 1—484); f) Brief des Meletius, Patriarchen von Alexandrien, an Pociej (S. 485—528); und g) Pociej's Antwort vom Jahre 1601 auf diesen Brief (S. 528—612). Das Werk befindet sich in der Ossolinski'schen Bibliothek in Lemberg unter Nr. 12652. — Von besonderer Wichtigkeit sind 4) *Acta Manuali* des Leo Kiszka, welche viele historische Nachrichten aus früherer und des Verfassers Zeiten enthalten, und für unsere Geschichte die ergiebigste Quelle bilden. Sie befinden sich in einer Abschr:

der Ossolinski'schen Bibliothek in Lemberg unter Nr. 2110.
e Leistungen und Arbeiten dieses Metropoliten aus Anlass der
moscer Synode sind uns schon bekannt.

Ausser den genannten Schriften wurden von den katho-
hen Ruthenen in jener Periode noch verschiedene andere
ausgegeben, von denen hier noch die ruthenische Aus-
be der Schrift des *„heil. Thomas a Kempis, de imitatione
risti“* erwähnt zu werden verdient. Das erste Mal ist dieses
erk im Jahre 1647 von Orest Nasturel, einem ungarischen
thenen, übersetzt worden, dann wurde es in Wilno 1681
lruckt, erlebte später eine dritte Auflage in Poczajew 1764
l in den neuesten Zeiten wurde es abermals in ruthenischer
rache gedruckt, während die früheren Ausgaben in kirchen-
vischer Sprache herausgegeben waren.

Endlich verdienen hier auch eine Erwähnung *die Väter der
sellschaft Jesu*, welche in dieser Periode für die Union
schrieben haben, und diese sind:

Nicolaus Cichowski zeichnete sich in der Bekämpfung der
cinianer und der Schismatiker aus. Gegen die Letzteren hat
mehrere Schriften verfasst, namentlich; *„Der Hammer* (Oskard)
Zertrümmerung des schismatischen Steines“, Krakau 1646, gegen
ı Litos des P. Mohila, und Andere. Er ist im Jahre 1669 in
akau gestorben.

Albert Wijuk Kojalowicz war Vorsteher der Wilno'er
ademie, wo er Gelegenheit gefunden hat, sich über unsere
schichte genau zu informiren. Er verfasste mehrere werthvolle
erke in lateinischer Sprache, namentlich: a) *Historiae Lithuaniae
tes duae* ab anno Chr. 366 ad a. 1572, von denen der 1. Band
Danzig 1650, der zweite in Antwerpen 1669 erschienen ist.
Miscellanea rerum ad statum eccl. in M. L. Ducatu pertinentium,
lnae 1650. Für unsere Geschichte besonders wichtig der
schnitt „Schismatis graeco-russi per M. D. L. provincias pro-
essus“ (S. 40—61). Befindet sich in der Ossolinski'schen
bliothek in Lemberg unter Nr. 7485. Er hat im Jahre 1677
n Leben abgeschlossen.

Paul Boym († 1670) verfasste gegen das Schisma die
hrift *„Von der Gewalt des Papstes und von dem Ausgange des
l. Geistes*, Wilno 1668“.

Theophil Rutka widerlegte den Galatowski in seiner Schrift

„Goliath mit seinem eigenen Schwert besiegt“. Er verfasste auch: „*Die heil. Eintracht* (*Zgoda*) *der orientalischen und der occidentalischen Kirche* … Lemberg 16[illegible]“ und das „*Bild* (*wizerunek*) *der wahren griechischen und römischen Kirche*, aus dem Lateinischen des P. Nic. Nau. S. J. ins Polnische übersetzt. Lemberg 1697“.

Johann Alois Kulesza verfasste das Werk: „*Der orthodoxe Glaube* (Wiara prawosławna). Wilno 1704“, in welchem Werke sich aber manche historische Unrichtigkeiten befinden.

B. *Unter den schismatischen Ruthenen* sind ausser den schon oben genannten noch folgende Schismatiker aufgetreten:

Berynda Pambo, ein Mönch des Kiewer Höhlenklosters, nach Stebelski von Geburt ein Slovak, von grossen Sprachkenntnissen, indem er der syro-chaldäischen, hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache mächtig war. Er lebte längere Zeit in Lemberg bei der Familie Balaban, und ging dann nach Kiew, wo er sich neben seinen Arbeiten mit der Correctur der Kirchenbücher befasste, und das schon in Lemberg angefangene und nun beendigte „*Slavisch-ruthenische Lexikon*, Kiew 1627“, veröffentlichte, und im Jahre 1632 sein Leben abschloss.

Zacharias Kopystyński war ein naher Verwandter des Premysler Bischofs Michael Kopystynski, und gleich diesem ein eifriger Schismatiker, und wurde später Archimandrit des Kiewer Höhlenklosters, in welcher Eigenschaft er seine „*Palinodia* Kiew 1620“ gegen die Vertheidigung der kirchlichen Einheit des Leo Kreusa veröffentlichte, und diese Palinodia hat den nachfolgenden schismatischen Schriftstellern als eine Goldgrube gedient.

Nach seiner Bekehrung war auch Mel. Smotryski ein Gegenstand der heftigsten Angriffe der Schismatiker. Der uns bekannte Dekan *Andreas Mużyłowski* veröffentlichte gegen die Apologie des Smotryski sein „*Antidotum*“, welches aber Smotryski bald nachher in seiner Exethesis widerlegte. Nach Jacob Susza soll der Verfasser des Antidotum nicht Muzylowski, sondern Kisel sein. Dieser letztere hat auch noch später die Apologie des Smotryski in seiner „*Antapologia* von Gelasius Diplicki, (Pseudonim des Kisel), Kiew 1630“ bekämpft. Im J. 1632 veröffentlichten die Schismatiker die „*Synopsis* oder kurze Beschreibung der Rechte und Privilegien, welche den von Konstantinopel abhängigen Ruthenen verliehen worden sind, Wilno“ — und „*Supp*

mentum Synopsis, oder vollständigere Erklärung der Synopsis, Wilno". — Die Synopsis wurde von der Wilno'er Dreifaltigkeittsbruderschaft widerlegt.

Athanasius Kalnofojski war ein Mönch des Kiewer Höhlenklosters, und verfasste: „*Τεράτουργημα* oder Wunder im Kiewer Höhlenkloster" und „*Parergon* der Wunder der unbefleckten Mutter Gottes im Kloster Kupiatyce", Kiew 1638, in polnischer Sprache.

Silvester Kossow, nachmaliger Metropolit der Schismatiker, hat alte Aufzeichnungen, welche sich im Kiewer Höhlenkloster vorgefunden haben, unter dem Titel: „*Paterikon* oder Leben der heil. Väter des Höhlenklosters, Kiew 1635" herausgegeben und dieselben mit seinen der katholischen Kirche feindlichen Anmerkungen bereichert. Dieses Buch war übrigens schon im J. 1620 in Ostrog herausgegeben.

Der bedeutendste Schriftsteller der Schismatiker jener Zeit war *Peter Mohila*. Er verfasste: a) „*Λυτος* oder der Stein aus dem Köcher der Wahrheit der heil. orth. russ. Kirche losgeschnellt, Kiew 1644", worin er die Epanorthosis des Sakowicz widerlegt, und dabei selbstverständlich die katholische Lehre bekämpft. b) Sammlung der Lehre von den Glaubensartikeln, welche Arsenius Żeliborski in Lemberg herausgegeben hat. c) Hauptsächlich sorgte er um die Ausgabe der Kirchenbücher, von denen mehrere von ihm herausgegeben wurden, so: Liturgikon, Kiew 1639, Euchologion, Kiew 1646, Triodion 1640 und 1642. d) Er soll auch eine Ausgabe der Leben der Heiligen vorbereitet haben, konnte sie aber nicht herausgeben, weil ihn der Tod daran hinderte. Ausserdem hat er andere Schriften und Abhandlungen verfasst, von denen zum Theil schon in der Geschichte die Rede war.

Lazar Baranowicz ist von der Union zum Schisma abgefallen, und dann Mönch im Kiewer Höhlenkloster geworden, wo er verschiedene Aemter bekleidete, bis er Bischof geworden ist, und auf Verlangen des Czar Alexej mit dem erzb. Titel beehrt worden ist († 1693). Er hat gegen die katholische Kirche viele Schriften veröffentlicht, so: Gespräche vom Glauben und vom Leben der Heiligen, Kiew 1671; — Die Trompeten (truby), Kiew 1674; und andere, in denen er sich als unversöhnlichen Gegner der wahren Kirche gezeigt hat.

Joannicius Galatowski war ein Schüler des Baranowic: nachher Vorsteher im Kiewer Höhlenkloster. Zu seinen viele Schriften gehören: *Der neue Himmel* in Lemberg; — *Der wah Messias*, 1669, geschrieben aus Anlass eines in Kleinrussland ve breiteten Gerüchtes von dem Auftreten eines jüdischen Messi Namens Sebeth. — *Die alte orientalische Kirche*, Novhorod Sjewerien 1678. Diese heftige Schrift, welche übrigens zu grössten Theile dem Griechen Korcius Chius, in dessen Werl von dem Ausgange des heil. Geistes sich neben protestantische auch arianische Ketzereien befinden, entnommen ist, wurde be sonders von dem Basilianer *Pachomius Ohilewicz* in dem Werk „Kurze Fragen an die alte Kirche des Galatowski, Oliwa 1682" gründlich widerlegt. Auch Cyprian Zochowski hat die Ketzereien des Galatowski in seinem „Colloquium Lublinense" bekämpft.

Ein bedeutendes Ansehen genoss unter den Schismatikern in Polen auch der Ketzer *Gergan Zacharias*, von welchem schon Smotryski sagt, dass er mit Wissen des Cyrill Lukaris protestantische Ketzereien ausbreitete. Sein Katechismus wurde zuerst im Jahre 1622 griechisch gedruckt. Ausserdem haben sich noch andere Männer unter den Schismatikern auf dem literarischen Felde in kleineren oder grösseren Abhandlungen versucht, so: *Wolkowicz* in kleinen Erbauungsschriften, *Lutkowicz* in gleicher Weise; Einige haben den Mohila in Versen besungen; *Leontius Karpowicz* im Predigtfache, und besonders *Cyrill Tranquillion* in seinem Bild der orthodoxen Kirche, Kiew 1646, und *Kisel* in mehreren Schriften. Schliesslich verdient hier noch auf besondere Erwähnung der Premysler Bischof *Innocenz Winnicki*, der noch vor seinem öffentlichen Beitritte zur Union „eine Belehrung für seinen Clerus 1684" bezüglich der Stolrechte verfasst hat, das sich aber nur im Manuscripte in der Bibliothek des Prem. ruth. Domcapitels befindet.

Die Werke der ruthenischen Schismatiker dieser Periode sind, wie wir gesehen haben, mehr oder weniger mit protestantischen Irrthümern angefüllt, was ganz natürlich ist, wenn man bedenkt, dass die ersten Vorkämpfer des Schisma ausgesprochene Ketzer waren, wie wir beim Zizani, Philalet, Orthotog, Kleryk u. a. gesehen haben. Die Ketzereien des Zizani z. B. waren so offenkundig, dass man die Drucklegung seines Katechismus in Moskau nicht bewilligen wollte, während er in der Republik

ı ohne Anstand gedruckt werden durfte [698]). Zu dem ge-
sich der Umstand, dass auf dem Konstantinopler Pa-
henstuhle offene Ketzer sassen, welche ihre Ketzereien
den Ruthenen mittheilten, wie Smotryski in seiner Apologie
ısen hat. Der rechtgläubige Czernigower Erzbischof Phila-
) bemüht sich zwar, den Patriarchen Cyrill Lukaris von
Vorwurfe der Ketzerei zu befreien, und schiebt, um sich
viel zu bemühen, die ganze Schuld den Jesuiten in die
ıe, indem er das im Jahre 1629 in lateinischer und 1633 in
ıischer Sprache erschienene „orientalische, rechtgläubige
ıntniss des Cyrill Lukaris", das mit calvinischen Ketzereien
Philarets eigenem Geständnisse stark untermischt ist, ein-
'ür ein unterschobenes Werk erklärt. Ohne es ausdrücklich
ʒen, hält er ohne Zweifel die Jesuiten und die Unirten für
her. Doch er sollte bedacht haben, dass Meletius Smotryski
be Erfahrung noch im Jahre 1625 gemacht hat, und dass
t schwerem Herzen zugeben musste, dass sein ehemaliger
ır nun als Patriarch der Orthodoxie ein Ketzer geworden
rie wir oben gesehen haben. Und Mel. Smotryski konnte
ʒar nicht entschliessen, das zu glauben, was er selbst gehört
ʒesehen hat, deswegen richtete er schon am 21. August 1627
so zwei Jahre vor dem Erscheinen des besagten Bekennt-
ı — an Cyrill ein Schreiben [700]), worin er um Aufklärung
rahren Sachlage bittet. Er erinnert da den Cyrill zuerst an
ıns bekanntes Schreiben vom 24. Jänner 1601, und sagt
unter anderen: „Ich führe jetzt Deine eigenen an mich ge-
ıten Worte an: Ich will auf jede Weise trachten, damit die
nbeicht (Privatbeicht), wobei die Sünden einzeln aufgezählt
en, in der orientalischen Kirche aufgehoben und ganz ver-
ın werde." Dass das der orientalischen Orthodoxie eben-
: wie der katholischen Lehre zuwiderläuft, dürfte sogar Phi-
nicht bestritten haben. Smotryski verlangte durch seinen Ab-
ıdten zu wiederholten Malen eine Antwort, ohne sie erhalten
ıben, was ganz natürlich war, weil Cyrill nur seine Ketzereien
itigen müsste, nachdem er sie nicht verlassen wollte.

---

[698]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis S. 457.

[699]) Geschichte der Kirche Russl. II. 81 f.

[700]) Paraenesis, Krakau 1628 S. 63—96.

[illegible] Kirchenversammlung [illegible] dass das Bekenntniss [illegible] [illegible] Bekenntniss [illegible] Allein bewiesen hätten sie nicht [illegible] haben die Schismatiker nicht [illegible] Orthodoxie des Cyrill Lu- [illegible] zu beweisen vermocht. In [illegible] die Schismatiker vorsichtiger. [illegible] [illegible] Baranowicz und Galatowski [illegible] [illegible] verbreitet.

§. 21.

Die Kirchenbücher.

Die gottesdienstlichen Handlungen wurden sowol bei den unirten als auch bei den nichtunirten Ruthenen nach dem griechischen Ritus, wie in früheren Zeiten, verrichtet. Im Laufe der Zeiten aber und namentlich aus Anlass der beim Clerus herrschenden Unwissenheit sind in den Gottesdienst und namentlich in die Kirchenbücher verschiedene Irrthümer eingeschlichen. Diesem Uebelstande wollte man schon in bedeutend früheren Zeiten abhelfen. Allein solange man nur auf Handschriften beschränkt war, konnte eine durchgreifende Verbesserung der Kirchenbücher nicht durchgeführt werden. Nachdem in Ostrog die ruthenische Druckerei eingeführt wurde, und hier im J. 1581 (vgl. I. Bd., S. 581) die heilige Schrift in slavischer Sprache zum ersten Mal vollständig erschienen war, ist schon ein Schritt zum Besseren geschehen; allein die anderen Kirchenbücher (vgl. I. Bd., S. 266, Note 58) befanden sich noch in arger Verwirrung; deswegen beschlossen die ruthenischen Bischöfe schon auf einer Synode im Jahre 1592 diesem Uebelstande abzuhelfen, und es wurde der damalige Lemberger Bischof Gedeon Balaban mit der Verbesserung und Ausgabe des Euchologion betraut. Damals bestand schon in Lemberg und ausserdem in Stratyn (in Ostgalizien) eine Druckerei, und Gedeon Balaban hat die ihm übertragene Aufgabe nach längeren Vorbereitungen gelöst, und i[n] der Folgezeit mehrere Kirchenbücher, darunter Liturgikon u[nd] Euchologion in Stratyn 1604 herausgegeben[701]). Später trenn[illegible]

[701]) Vgl. darüber Zubrzycki, historyczne badania o drukarn[iach] rusko-słowiańskich w Galicyi S. 50 f.; A. Petruszewicz, Swod litopi an verschiedenen Orten, namentlich S. P. 103. 408. 417 u. s. w.

sich bekanntlich Gedeon Balaban von der Union und arbeitete bis zu seinem Tode für das Schisma. Um die Verbesserung der Kirchenbücher hat sich unter den Schismatikern in der Folgezeit besonders *Peter Mohila* verdient gemacht. Er verglich die slavischen Kirchenbücher mit den griechischen Originalen, und hat die bedeutendsten Kirchenbücher, so das Triodion (1640 und 1642), das Euchologion (1646) und andere Kirchenbücher in Kiew herausgegeben. Und so sind von Seite der Schismatiker im Laufe des 17. Jahrhundertes auch an anderen Orten viele Kirchenbücher mehrmal aufgelegt worden.

Weniger wurde in dieser Beziehung im genannten Jahrhunderte von den Unirten gethan, und zwar aus dem Grunde, weil sie keine eigenen Buchdruckereien hatten, und deswegen genöthigt waren, ihre Kirchenbücher von den Schismatikern, oder gar von Moskau zu beziehen. So beklagte sich noch der Metropolit Cyprian Żochowski in einem Schreiben [702]) vom 24. März 1682 an Papst Innocenz XI., dass zur gedeihlichen Entwickelung der Union eine slavische Druckerei nothweneig sei, damit die katholischen Ruthenen nicht genöthigt seien, ihre Kirchenhücher von Moskau zu erbitten, weswegen er um die Erlaubniss zur Errichtung einer solchen Druckerei ersuchte. Bald darauf wurde eine solche Druckerei errichtet, und schon im Jahre 1693 hat derselbe Metropolit der Propaganda das von ihm in Suprasl herausgegebene slavische Missale eingeschickt, mit der Bitte, dass es für alle Slaven in der Republik Polen und in der Republik Venedig vorgeschrieben werde [703]). Hernach sind auch andere Kirchenbücher von den Unirten gedruckt worden, allein sie entsprachen nicht allen Forderungen, und besonders waren in den verschiedenen ruthenischen Diöcesen verschiedene Kirchenbücher im Gebrauche, weshalb die Zamoscer Synode anordnete [704]), dass die Messbücher, Ritualien, Breviere u. s. w. neu aufgelegt und dem heiligen Stuhle zur Bestätigung vorgelegt werden, was in den Jahren 1730—32 auch geschehen ist [705]).

Bei diesem Stande der Kirchenbücher war es ganz natürlich, dass in den Kirchenritus verschiedene Irrthümer und

[702]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 701. p. 683.

[703]) Bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 749 p. 741.

[704]) Synodus pag. 71.

[705]) Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 10.

Missbräuche eingeschlichen waren, und dies rechtfertigt des mehr die Anordnungen der Zamoscer Synode, welche sie in dieser Beziehung getroffen hat, von denen nun die Rede se wird.

§. 22.

Die Provinzial-Synode in Zamość (1720).

Die grosse Ausbreitung, welche die Union im Anfange d 18. Jahrhunderts aufzuweisen hatte, machte deren innere Con lidirung unumgänglich nothwendig; denn abgesehen davon, d in den stürmischen Zeiten des vorigen Jahrhundertes auch jenen Diözesen, die der Union seit deren Wiederherstellu treu geblieben sind, vielfache Störungen des kirchlichen O ganismus und manigfache Missbräuche und Unzukömmlichkeit naturgemäss einreissen mussten, welche eine gründliche Refo und Abschaffung erheischten, sind am Ende dieser Periode no zwei grosse Diözesen, in denen das Schisma seit Jahrhundert herrschte, der Union beigetreten. Sollte nun diese grosse a acht ausgedehnten Diözesen bestehende Kirchenprovinz gedei lich und erspriesslich geleitet werden, so war es unumgängli nothwendig, gemeingiltige Regeln und Normen aufzustellen, na denen sich alle Bischöfe und sonstigen Kirchenoberen in d Leitung der ihnen anvertrauten Diözesen, Corporationen un Gemeinden zu richten hatten, und das konnte nur durch ein gemeinsame Berathung auf einer Synode erzielt werden. Nur auf diese Weise war es auch möglich den manigfaltigen Miss bräuchen und Uebelständen, die sich in dieser Kirchenprovinz durch die Ungunst der Zeiten und anderer Umstände eingenistet haben, abzuhelfen. Dahin sind zu rechnen: Die Simonie, Mangel an Clerical-Seminarien, Verfall der Disciplin unter dem Saecular und Regularclerus, der Mangel an Predigten, Katechisationen u. s. w. Allein auch in Sachen des kirchlichen Ritus war Man ches zu ordnen und den Zeitverhältnissen anzupassen. Die ruthenischen Bischöfe jener Periode waren wohl weit entfernt davon, den griechisch-ruthenischen Ritus latinisiren zu wollen, ein solcher Vorwurf kann ihnen nur von solchen Leuten gemacht werden, welche die Decrete der Zamoscer Synode nie eingesehen haben und nur dem Namen nach kennen, allein sie konnten sich

nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass manche rituelle Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss und einer theilweisen Aenderung oder gründlichen Reform bedürftig waren. Wir werden darauf später etwas näher eingehen, hier sei nur darauf hingewiesen, dass den Vätern der benannten Synode der griechische Ritus heilig und ehrwürdig war, und sie bei den für nothwendig erachteten Aenderungen mit der grössten Schonung der bestehenden Sitten und Gebräuche zu Werke gingen[706]). Kurz gesagt, allen Uebelständen und Bedürfnissen der ruthenischen Kirchenprovinz konnte nur auf einer Provincial-Synode abgeholfen werden, und deswegen hat sich der Metropolit Leo Kiszka zu seiner wichtigsten Aufgabe gestellt eine solche Synode zu Stande zu bringen, was ihm auch zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen glänzend gelungen ist.

Der Metropolit Leo Kiszka hatte im Einvernehmen mit dem apostolischen Nuntius in Polen Erzbischof Hieronimus Grimaldi dem heiligen Vater Clemens XI. die Bitte unterbreitet, dass ihm „zur Herstellung der kirchlichen Disciplin und der wahren Frömmigkeit" die Abhaltung einer Provincial-Synode gestattet werden möge. Diese Bitte wurde der heil. Congregation zur Verbreitung des Glaubens durch den Secretär der Congregation Erzbischof Silvius de Cavaleriis vorgetragen, und die Congregation beschloss am 27. Mai 1715 dem Gesuche Folge zu leisten, und ertheilte unterm 13. Juli 1715 dem Nuntius die Vollmacht dem genannten Metropoliten die Abhaltung der gewünschten Synode zu gestatten mit dem Rechte, die ohne gesetzliche Ursache nicht erschienenen Bischöfe zu strafen, jedoch mit der Einschränkung, dass die eventuelle Strafvollziehung bis zur

---

706) Der gelehrte Dom Guépin l. c. II. 441, scheint die Sache nicht recht aufzufassen, wenn er meint, ob es nicht möglich gewesen wäre in jener Periode anstatt des griechischen Ritus den lateinischen einzuführen. Nein! denn dadurch hätte man die Ruthenen, die an ihrem angestammten Ritus festhielten, dem Schisma in die Arme getrieben. Auch scheint sich der genannte Schriftsteller die durch die Zamoscer Synode vorgenommenen Ritusänderungen grösser vorzustellen, als sie in der That waren, und deswegen sind auch seine weiteren Ausführungen, als ob die Union zu einer localen, polnischen Institution herabgedrückt worden wäre, nichts weniger als stichhältig. Das ist wahr, dass die Schismatiker diese Ansicht vertreten; allein, wer die Verhältnisse kennt, muss sie Lügen strafen.

Bestätigung der Synodaldecrete suspendirt werden soll[707]. Mit einem anderen Breve[708] wurde der genannte Nuntius vom Papst Clemens XI. zum Vorsitzenden eingesetzt und nach einer entsprechenden Ermahnung ihm aufgetragen, dass die Synodalbeschlüsse bis zur Prüfung und Bestätigung durch die Propaganda suspendirt werden. Die Vorbereitungen zu der Synode[709] nahmen indessen längere Zeit in Anspruch, und ausserdem waren im Lande noch verschiedene Unruhen, welche erst auf dem Pacificationslandtage im Jahre 1717 beigelegt wurden[710], daher konnte die Synode erst im Jahre 1720 einberufen werden. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen waren, hat der Metropolit mit Decret von Wladimir am 21. Mai 1720 die Synode auf den 26. August d. J. nach Lemberg einberufen, weil aber unterdessen in Lemberg und der Umgegend eine heftige Pest wüthete[711], so wurde die Synode mit Decret des Metropoliten (ddto. Wladimir 20. Juni 1720) auf den früher anberaumten Termin nach Zamosc übertragen und dorthin einberufen[712]. Noch bevor die Synode zusammengekommen ist, richtete Papst Clemens XI. am 19. Juli 1720 an den ruthenischen Episcopat ein Breve[713], worin er seiner Freude über das gottgenehme Unternehmen derselben Ausdruck gibt, und ihnen den verdienten Lob spendet, und sie namentlich ermahnt, dass sie die Missbräuche, welche in ihren Diöcesen bei der Wahl der Geistlichen eingerissen sind, mit allem Eifer auszurotten trachten. Dann empfiehlt der Papst den apostolischen Nuntius, welcher im Namen des Papstes der Synode vorsitzen wird, ermahnt die Bischöfe zum Gehorsam,

[707]) Synodus provincialis Ruthenorum habita in civitate. Zamosciae anno 1720. SS. D. N. Benedicto PP. XIII. dicata. Editio altera. Romae, typis s. Congr. de Prop. Fide 1838. (Ed. I. Romae 1724) pag. 38 s. — Vgl. auch Hugo Laemmer, in Decreta Concilii Ruthenorum Zamosciensis animadversiones theologico-canonicae, Friburgi Br. 1865; behandelt diese Synode nur bis zur Eucharistie.

[708]) Synodus p. 49 ss. breve ddto. 20 Martii 1716.

[709]) Vgl. dazu Dr. Jos. Fessler, über die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden, Innsbruck 1849.

[710]) Theiner, Mon. de Russie N. 342 p. 489 ss.

[711]) Vgl. Chodyniecki, hist. miasta Lwowa p. 270.

[712]) Die beiden Decrete sind in Synodus, pag. 39—42 abgedruckt.

[713]) L. c. p. 52—54.

und Anstellung der Geistlichen eingerissenen Missbräuche ab stellen und auszurotten trachten. Hernach wurden die beic obgenannten Breven an den Nuntius und an den Metropolit sowie das Tridentinische Decret de Residentia (sess. 6. cap. 1. (Reform.) und das Decret von der Professio fidei (Trid. sess. 2 cap. 2.) vorgelesen, worauf dann der Metropolit und alle Anwe senden nach der obenerwähnten Form vor dem Nuntius da Glaubensbekenntniss ablegten, und eigenhändig unterfertigten. Hiemit war die erste Sitzung geschlossen.

Die zweite Sitzung[716]) wurde am Sonntag den 1. September 1720 abgehalten. Sie begann ebenso wie die erste mit einem feierlichen, von dem Metropoliten celebrirten Hochamte und den vom Nuntius verrichteten Gebeten, worauf dann noch die Constitution Papst Gregor's XIV. vom 28. Mai 1591, und die Bulle „Unigenitus“ promulgirt wurden, dann legten noch einige Säcular- und Regulargeistliche, die später angekommen waren, das Glaubensbekenntniss ab, und hiemit wurde die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung sollte am 7. September stattfinden, musste aber wegen der vielen Arbeiten auf den 17. September verlegt werden. Unterdessen haben noch die obgenannten Delegirten der Lemberger Stauropigianbruderschaft Laskowski und Czesnikowski am 6. September das Glaubensbekenntniss abgelegt, und dasselbe that auch der Erzbischof von Smolensk, Laurentius Drucki Sokolinski am 15. September, nachdem er erst am 12. September nach Zamosc angekommen war. In der Zwischenzeit d. i. am 8. September wurde der zum Bischof von Pinsk und Turow ernannte Theophil Godebski consecrirt; deswegen unterschrieb er die Decrete schon als Bischof, während er das Glaubensbekenntniss als Nominat ablegte[717]).

Die dritte und letzte Sitzung[718]) wurde am Dienstag den 17. September 1720 abgehalten. Das feierliche Hochamt celebrirte der Bischof von Chelm Joseph Lewicki, und nach Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete *wurden die Synodalbeschlüsse promulgirt.* Diese Synodalbeschlüsse führen den Titel: „Decreta Synodi Provincialis Provinciae Russiae, Ritus Graeci uniti;

---

[716]) Ibidem, pag, 62—65.

[717]) Synodus, pag. 156.

[718]) Ibidem, pag. 65—158.

esidente Illmo ac Romo D. D. Hieronymo Grimaldo Aeppo esseno Nuncio Apostolico in Regno Poloniae, a SS. D. N. mente PP. XI. necnon sacra Congregatione de Propaganda le specialiter deputato, die Lunae 26. mensis Augusti inchoatae, s vero sequentibus mensium ejusdem Augusti et Septembris no D. 1720 continuatae ac celebratae Zamoscii.“ Diese nodalbeschlüsse sind in 19 Titel nach den Materien, von denen handeln, eingetheilt, und wir wollen nun die einzelnen Titel rz überblicken.

Der erste Titel „de fide catholica“ betont zuerst 1) mit den orten des heil. Irenaeus (lib. 3. adv. haer.) den Primat der mischen Kirche und verordnet, dass alle im Conc. Trid. ss. 24. de ref. c. 12.) und in der Constitution P. Pius IV. njunctum nobis“ (Nov. 1564) Genannten das Glaubensbekennt-ss nach der vom P. Urban VIII. vorgeschriebenen Form ablegen llen; 2) dass die katholischen Ruthenen das Symbol mit den orten „filioque“ recitiren; 3) dass zum Beweise der festen nhänglichkeit der Glieder an das Haupt die Ruthenen bei dem ottesdienste, namentlich bei der heil. Messe, den Namen des pstes nennen, und zwar mit klaren und deutlichen Worten, lche jede Zweideutigkeit ausschliessen; 4) dass sich kein tholischer Ruthene zu fremden (d. i. schismatischen) Hirten gebe, und weder zum Gottesdienste, noch viel weniger zum npfange der heil. Sacramente in schismatische Kirchen gehe; die Synode verdammte die Irrthümer des Philippus[719]), und il diese Irrlehre bei den Griechen und den Lateinern

[719]) Er lehrte nach Art der Moskauer Raskolniken, von denen auf r anderen Stelle die Rede sein wird, folgendes: a) Die Naturen der drei lichen Personen sind wesentlich verschieden. b) Die Natur des Leibes isti war im Schoosse Marias keine andere, als am Kreuze. c) Silberne uze darf man nicht haben, weil Christus auf einem hölzernen Kreuze ge-ben ist. d) Es gibt kein Sacrament der Eucharistie und kein Opfer, denn Zeiten des Antichrist sind schon gekommen. e) Er verwarf die Sacramente Busse, der letzten Oelung und der Priesterweihe. f) Wer bei der Taufe ht ins Wasser eingetaucht wird, bleibt ein Heide. g) das Kreuzzeichen mit ganzen Hand gemacht ist ein Zeichen des Antichrist. h) Gedruckte Bücher lesen ist ein Verbrechen; er erlaubte nur Geschriebenes zu lesen. i) Das weihte Wasser ist unnütz. k) Die Moscheen der Mohamedaner und die nagogen der Juden sind den Kirchen vorzuziehen. l) Die Ehe zu schliessen unnöthig, es ist genug mit Weibern in enger Gemeinschaft zu leben.“

Anhänger gefunden hat, so wird die sorgfältigste Wachsamkeit und energisches Einschreiten dagegen den Kirchenvorstehern zur Pflicht gemacht. Schliesslich wird 6) das Halten und Lesen solcher Bücher, die zu allerlei abergläubischen Zwecken verwendet werden, sowie das Halten und Lesen der von den Schismatikern bezogenen Bücher, und das Drucken der Bücher ohne Bewilligung des Diöcesanbischofes unter Strafe der Excommunication ipso facto verboten. Bezüglich der Kirchenbücher aber verordnete die Synode: „Placuit, ut Missalia, Ritualia, Breviaria, Diurnalia ac Pontificalia ab Ordinariis approbari non possint, nisi conformia sint editioni, quam Synodus ipsa fieri jusserit et Sancta Sedes probaverit.“

So lauten die Beschlüsse der Zamoscer Provincial-Synode bezüglich des Glaubens. Es ist selbstverständlich, dass die Synode keine neuen Glaubensartikel aufstellen konnte, noch auch aufgestellt hat; und doch werden auch gegen diese Anordnungen der Synode heftige Anklagen erhoben, namentlich was die Worte „filioque“ und die Commemoration des Papstes bei dem Gottesdienste anbelangt; und doch hat man keinen Grund, sich dagegen so sehr zu ereifern. Denselben Glauben bekannten die Ruthenen auf der Brester Synode, und der heil. Stuhl verlangte nicht von ihnen den ausdrücklichen Zusatz der Worte „filioque“, weil in Rom der Grundsatz massgebend war, welchen P. Clemens VIII mit den Worten ausgesprochen hat: „Graeci credere tenentu etiam a Filio Spiritum Sanctum procedere, sed non tenentu pronunciare, nisi subesset scandalum, praesertim si degant int latinos, aut necessitas postularet confitendi fidem catholica quia tunc oporteret etiam pronuntiare;“ und welchen da P. Benedict XIV. in der Bulle „Et si pastoralis“ näher defir hatte. Die Ruthenen waren also nicht genöthigt, das „filioq dem Symbol hinzuzufügen, sie thaten es aber freiwillig, in sie mit Recht sagten, dass sie keinen Grund sehen, weshalb ihren Glauben auch öffentlich nicht bekennen sollten; ausserdem waren die Umstände so geartet, dass diese schaltung wünschenswerth war. Das Schisma war bei i schon im vollen Verfalle begriffen, allein die Erinnerun schismatische Zeiten war noch in Aller Angedenken, z hatte es jenseits des Dniepr eine mächtige Stütze; es war nach bei der sonstigen Ritusverwandtschaft nothwendig

Unterschied zwischen der Union und dem Schisma im Symbol rsichtlich zu machen, wozu die Einschaltung der Worte filioque" am geeignetsten war. Uebrigens finden wir ein ähnches Verfahren auch bei den Maroniten, welche auf der rovincial-Synode in monte Libano 1736 ihrem Symbolum die Forte „filioque" zugefügt haben[720]. Dass übrigens der heilige tuhl auch jetzt an dem Grundsatze festhält, dass, den richtigen lauben vorausgesetzt, die Zufügung der Worte „filioque" nicht umgänglich nothwendig ist, beweist der Umstand, dass auch tzt die katholischen Romänen im Symbol die genannten Worte cht recitiren[721].

Was ferner *die Commemoration des Papstes* bei der Feier r heiligen Liturgie und bei anderen Gottesdiensten anbelangt, elche Christianus Lupus „supremam et honoratissimam Communionis speciem, qua professio fit animi et voluntatis catholicae itati firmiter adhaerentis" nennt, so hat die Zamoscer Synode durch keine Neuerung eingeführt, denn schon in den frühesten iten wurde der Name des Papstes in Constantinopel in den iptychen commemorirt[722]. Bezüglich des Verbotes, mit Andersäubigen im Gottesdienste zu communiciren, braucht nur auf e Praxis der Akatholiken selbst hingewiesen zu werden, um eses Verbot zu rechtfertigen.

Der zweite Titel handelt *„de praedicatione Verbi Dei et atechismo instituendo"*, und da werden zuerst die Tridentinischen eschlüsse (sess. 5. cap. 2. de ref.) promulgirt, und ein besonderer achdruck auf die Katechisationen gelegt, und zu dem Zwecke erordnet, dass ein Katechismus für das Volk, und ein grösserer um Gebrauche des Curatclerus in der Landessprache verfasst nd herausgegeben werde.

Der dritte Titel handelt *„de Sacramentis eorumque administratione"*. Dieser Titel besteht aus einer Einleitung und acht aragraphen. *In der Einleitung* sind allgemeine, dem Rituale omanum und dem Tridentinum (sess. 24. cap. 7. et 13., sess. 14. ip. 9. de ref.) entlehnte Verordnungen enthalten, und nament-

---

720) Vgl. Hugo Laemmer l. c. p. 15.

721) Vgl. das Symbol der Romänen in Orólog inlu celu mare sia 1835 pag. 15 s.

722) Vgl. Hugo Laemmer, l. c. pag. 17 s.

lich *zur Bewahrung der so nothwendigen Uniformität* verordne „ut omnes uno eodemque Rituali, nihil ei addendo, nec quidquam ex eo detrahendo Ecclesiae nostri Ritus utantur. Id autem Rituale Illmus Metropolitanus componi, et a S. Sede approbatum imprimi ac distribui aequo pretio pro suo pastorali studio curabit". Um diese, sovie die am Schlusse des ersten Titels erlassene Verordnung der Synode auszuführen, wurden in den Jahren 1730 bis 1732 die Kirchenbücher der katholischen Ruthenen durch eine eigene, vom heil. Stuhle aus Theologen und Sprachkennern beider Ritus unter einem Delegaten der apostolischen Warschauer Nuntiatur niedergesetzte Commission geprüft und genau untersucht, und dann dem Drucke übergeben[723]. Das Rituale wurde einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen, und ist erst im Jahre 1739 unter dem Metropoliten Athanasius Szeptycki in Uniow das erste Mal gedruckt worden. Seit der Zeit erlebte das Buch sehr viele Auflagen, neuestens wurde es in Lemberg und und Peremyschl (Przemysl) neu aufgelegt[724].

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen folgen in acht Paragraphen die speciellen Decrete bezüglich der einzelnen Sacramente, und zwar *§. I. De Baptismo.* Davon wird gesagt: 1) das die *Materie* reines und natürliches Wasser sei, das, nebenbei bemerkt, von dem Taufenden gesegnet wird; die *Form* in den Worten: „Baptizatur servus vel serva Dei N. in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti Amen," bestehe, welche Form im Decrete P. Eugens IV. für die Armenier approbirt worden ist. Damals war aber in jenen Gegenden auch die folgende Form: „Baptizatur servus Dei N. in nomine Patris Amen, in nomine Filii Amen, in nomine Spiritus Sancti Amen", üblich, und diese Form hat die Synode, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die Philipponianischen Irrthümer, welche in der heil. Dreifaltigkeit drei Naturen lehrten, ausdrücklich verboten, wobei es sich auf das IV. Toletanische Concil berufen hat. 3) Bezüglich der *Ceremonien* verordnet die Synode, dass die alten Ceremonien des

---

[723]) Vgl. Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 10.

[724]) Vgl. die durch seine Ausstattung und practische Eintheilung bis jetzt beste vom Archipresbyter des Premysler Domcapitels Gregor Szaszkiewicz mit Approbation des dortigen Bischofs Johann Stupnicki im Jahre 1871 besorgte Ausgabe, wo sich am Titelblatte die ursprüngliche Approbation befindet.

griechischen Ritus zu behalten sind, dass aber alles, was unrechtmässig in Gebrauch gekommen ist, nach der Anweisung des neu herauszugebenden Rituals wegzulassen sei. Dass diese Verordnung nothwendig war, beweisen die mannigfaltigen Missbräuche bei der Spendung der Taufe, von denen auf einem anderen Orte die Rede war, und welche wahrscheinlich noch an einzelnen Orten fortwucherten[725]). Dabei darf auch nicht übersehen werden der Umstand, dass dabei auch die moskauischen Raskolniken, welche von der Taufe verschiedene Irrthümer hegten, ja besonders der in Zamosc verdammte Philipp, der alle nicht durch Eintauchen Getauften für Heiden hielt, berücksichtigt werden mussten. Ferner ist 4) die Rede von dem ordentlichen und ausserordentlichen Ausspender dieses Sacramentes, und zwar ganz im Sinne der allgemeinen Kirchengesetze; dann 5) von der bedingungsweisen Ausspendung dieses Sacramentes, und 6) wird angeordnet, dass, wenn ein ruthenischer Priester im Nothfalle oder über besonderes Ansuchen ein Kind des lateinischen Ritus taufen sollte, er ihm nur das heil. Sacrament der Taufe ganz nach der Vorschrift des ruthenischen Rituals, aber nicht auch die heil. Firmung spenden soll, weil dadurch das besagte Kind zum griechischen Ritus gehören würde. Es wird hier bemerkt, dass die katholischen Ruthenen das heil. Sacrament der Firmung unmittelbar nach der Taufe spenden. Dass in solchen Fällen, wo ein ruthenischer Priester ein Kind von lateinischen Eltern, oder umgekehrt, tauft, keine Ritusveränderung eintritt, ist selbstverständlich, und wurde viele Male[726]) ausdrücklich vom heiligen Stuhle erklärt. 7) Ferner ist von den *sogenannten Haustaufen* die Rede, und wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Taufe regelmässig nur in der Pfarrkirche zu spenden sei, und dass davon nur aus wichtigen Ursachen abgegangen und dieses Sacrament auch in Privathäusern gespendet werden darf. Dann folgen 8) die Verordnungen bezüglich der *Pathen* im Sinne der Tridentinischen Beschlüsse (sess. 24, cap. 2 de ref.), und 9) über die *Taufbücher*, die jeder Pfarrer führen soll.

Im §. II. „de Confirmatione" wird zuerst 1) die Heiligkeit und göttliche Einsetzung dieses Sacramentes bekannt und gesagt,

---

[725]) Vgl. I. Bd. dieser Geschichte S. 209, 430.

[726]) Vgl. dazu Hugo Laemmer, l. c. p. 32—36.

dass dieses Sacrament in der orientalischen Kirche „extraordinario jure, et delegata ab Episcopo facultate, ex Apostolicae Sedis dispensatione“ die Pfarrer gleich nach der Taufe ausspenden dürfen, und dass dieses Sacrament nicht wiederholt werden darf. 2) Dann wird eine doppelte *Materie* unterschieden, die entfernte (remota), welche aus Oel und Balsam besteht und Chrisam heisst, und zu welcher noch verschiedene wohlriechende Substanzen in geringerem Masse gegeben werden, und das vom Bischof geweiht ist, — und die nächste (proxima), das ist die Salbung mit dem Chrisam selbst, wobei der bisher übliche Ritus zu bewahren ist. 3) Die *Form* ist „Signaculum doni Spiritus Sancti“; dagegen wird verboten eine andere in Lemberg übliche Form, welche lautete: „Signaculum, *et* donum Spiritus Sancti“. 4) Das Chrisam sollen die Bischöfe jedes Jahr am Gründonnerstag weihen, und den Pfarrern auf entsprechende Weise austheilen, und es darf das vorjährige Chrisam nach Erhalt des diesjährigen nicht gebraucht, sondern gebührend verbrannt und die Asche in das Sacrarium geworfen werden. 5) Schliesslich wird angeordnet, dass das Chrisam nur in silbernen oder zinnernen Gefässen in der Kirche, niemals in Privathäusern aufzubewahren sei. Gegen die beiden genannten Paragraphe haben die Schismatiker wenig einzuwenden, denn was von dem Eintauchen des zu Taufenden vorgebracht wird, ist nicht so wichtig, weil die Russen selbst nicht streng daran halten. Desto heftiger sind ihre Angriffe gegen die beiden folgenden Paragraphe.

Der III. §. handelt nämlich „de Eucharistia“, und sagt 1) dass die *Materie* dieses heiligsten Sacramentes in der orientalischen Kirche das gesäuerte Weizenbrod und natürlicher Wein (vinum de vite) sei, und die Synode wünscht, dass jeder Priester das Messbrod wegen grösserer Sicherheit in seinem eigenen Hause bereiten lasse, was auch getreulich befolgt wird. 2) Die *Form* der Consecration besteht in den Worten: „Hoc est corpus meum, quod pro nobis frangitur“, und „Hic ist sanguis meus novi Testamenti, qui pro vobis et multis in remissionem peccatorum effunditur“. Die neueren Schismatiker behaupten bekanntlich nach dem Vorgange des Nicolaus Kavasilas, dass die Transsubstantiation nicht durch die angeführten Worte Christi, sondern durch die sogenannte Epiclesis, welche in der griechischen Liturgie nach den Einsetzungsworten folgt, bewirkt werde,

ch ganz falsch, wie vielfach bewiesen wurde[727]). 3) dann wird stimmt, dass alle Partikel, welche auf die Patene neben der stie zu Ehren der Mutter Gottes und der Heiligen gelegt rden, consecrirt werden, ebenso wie die in der Mitte befindie Hostie. 4) Die *Kindercommunion*, nämlich die Sitte, die inen Kinder unmittelbar nach der Taufe und Firmung comniciren zu lassen, wird aufgehoben, insofern es ohne Aergers geschehen kann. Man sieht dabei das schonende Vorgehen Synode gegen althergebrachte Sitten und Gebräuche. Wird angeordnet, dass die zum Versehen der Kranken nothdigen Hostien (Partikel) alle acht Tage erneuert werder, egen wird der bisher übliche Gebrauch, am Gründonnerstage e grosse Hostie zu consecriren und sie in dem heil. Blute einauchen, und dann durch das ganze Jahr zum Versehen der nken aufzubewahren, aufgehoben. Mat hat nämlich die am indonnerstag consecrirte, im heil. Blute eingetauchte Hostie zerstossener Form durch das ganze Jahr aufbehalten; man llte damit zeigen, dass die Gläubigen immer unter beiden stalten communicirt werden; aber wer sieht nicht ein, dass ja Gestalt des Weines in der langen Zeit nothwendigerweise flüchten musste, und dass das heil. Sacrament dadurch allerlei fahren ausgesetzt war? 6) Ferner wird angeordnet, dass das l. Sacrament des Altars zu den Kranken mit gebührender htung zu tragen sei, und dass 7) das heil. Sacrament im borium auf dem grossen Altar immer verschlossen bleibe, vor lchem immer, in ärmeren Kirchen wenigstens an Sonn- und iertagen das Licht brennen soll. Schliesslich 8) werden Fälle fgezählt, in denen nach dem allgemeinen Kirchenrechte die mmunion notorischen Sündern etc. zu verweigern ist.

Der folgende *§. IV.* handelt *„de celebratione Missarum"*, und wird zuerst 1) den ruthenischen Priestern (nach cap. 10, de lebr. Miss. P. Pius V. const. 12) verboten, am ungesäuerten rode zu celebriren (obwol die Synode sowol das gesäuerte ungesäuerte Brod für eine giltige Materie hält), oder conse-

---

[727]) Vgl. Bessarion, de sacr. Eucharistae, et quibus verbis Christi pus conficiatur, in Migne, Patr. gr. tom. 161. col. 494 ss. Paris 1866. — anzelin, tractatus de ss. Euch. sacramento et sacrificio, Romae 1873 pag. ss. — Hoppe, die Epiklesis der griechischen Liturg. Schaffhausen 1864. Hugo Laemmer, l. c. p. 51—56.

orirte Partikel in eine lateinische Kirche zu schicken, damit sie dort von dem lateinischen Priester in das von ihm (d. i. dem lat. Pr.) consecrirte Blut eingetaucht und den Gläubigen gereicht werden. 2) Die heil. Messe (Liturgie) darf nur in Kirchen (nach Trid. sess. 22, de obs. et evit. in cel. Miss.) gefeiert werden. 3) die Proscomidie (oder Vorbereitung der heil. Messe, entsprechend dem lateinischen Offertorium) soll von dem celebrirenden Priester selbst verrichtet werden. Es folgen dann 4) Vorschriften bezüglich der Reinhaltung der Altäre, kirchlichen Gewänder und aller Kirchengeräthschaften, dann 5) dass der Altar mit drei Tüchern bedeckt, und in dessen Mitte sich das Antimension[728]) befinden soll. 6) Früher war es üblich, zum Abwischen der Patene Schwämme zu gebrauchen (welche nach griechischer Auffassung den Schwamm, an welchem Christo die Galle gereicht wurde, bedeuten sollen), das hat die Synode untersagt, wohl aus dem wichtigen Grunde, dass im Schwamme immer kleine Partikel der consecrirten Hostie bleiben können, wodurch das Sacrament verunehrt wird, und verordnete, dass die Patene mit dem Finger abzuwischen sei. Ferner wird 7) mit Nachdruck eingeschärft, dass ein fremder Priester erst dann zur Feier der heiligen Geheimnisse zugelassen werden darf, wenn er sich mit den im Kirchenrecht (Trid. sess. 22, de observ. et evit. in cel. Miss.) vorgeschriebenen Behelfen ausgewiesen hat; dann wird auf die Uniformität gedrungen, und 8) verboten, in den Kelch nach der Consecration etwas laues Wasser hineinzugiessen, was in der orientalischen Kirche üblich war, und die heisse Liebe, die uns mit Christo dem Herrn vereinigen soll, darstellen sollte. Ferner werden 9) die Priester ermahnt, dass sie zur Feier der heil. Liturgie nüchtern (jejunio naturali) und mit reinem Gewissen treten, und 10) dass sie die Messe immer auf dessen Intention celebriren, der ihnen ein Stipendium gegeben hat, und nie mehrere Stipendien für eine Messe sich anrechnen sollen, ausser wenn das die Spender ausdrücklich erlaubt hätten. Schliesslich wird 11) angeordnet, dass die Pfarrmesse immer zu einer und derselben, im voraus bestimmten Zeit celebrirt werde. In diesem Paragraph ist auch von gesungenen und gelesenen Messen die Rede, und es wird stillschweigend zugegeben, dass

---

[728]) Vgl. I. Bd. dieser Gesch. 200 f. in der Note.

in einer Kirche mehrere Altäre, und an einem Tage mehrere Messen celebrirt werden können, und dagegen erheben die Gegner der Union ein gewaltiges Geschrei, als ob dadurch der griechische Ritus ganz latinisirt worden wäre. Die Sache ist aber nicht so gefährlich, wie man sie darzustellen beliebt. Es ist wahr, dass es früher nicht erlaubt war, an einem Altare mehr als eine Messe an einem Tage zu celebriren[729]), und dass in jeder Kirche nur ein Altar war, allein man muss bedenken, dass damals ganz andere Zeiten waren. Es war ja die diesbezügliche Disciplin früher noch strenger, es durfte überhaupt nur in der Hauptkirche die Messe gefeiert werden[730]); allein mit der Zeit ist man von der Strenge dieser Disciplin abgegangen, um den Bedürfnissen des gläubigen Volkes nachzukommen; und diese Praxis der alten Kirche mussten auch die Väter der Zamoscer Synode vor Augen haben, und die Bedürfnisse der Gläubigen zu befriedigen trachten. Sie sahen wohl ein, dass es in grösseren Orten, wo auch mehrere Priester zu sein pflegten, kaum möglich ist, dass alle Gläubigen zu derselben Zeit in die Kirche kommen, und doch mussten sie den Gläubigen das Kirchengebot von der Pflicht, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören, einschärfen; war es also nicht besser und den wahren Bedürfnissen entsprechender, mehrere Messen an einem Tage in einer Kirche zu gestatten, um den Gläubigen die Erfüllung der genannten Pflicht zu erleichtern, — als die alte für andere Zeiten und Verhältnisse eingeführte Disciplin aufrechtzuerhalten, und dadurch viele Gläubigen der Wohlthaten, die mit dem Hören der heil. Messe verbunden sind, verlustig zu machen? Uebrigens ist diese Concession der Zamoscer Synode von keiner so grossen Bedeutung, wie ihr im feindlichen Sinne beigelegt wird, denn in Landkirchen, die doch vermöge ihrer Zahl den Ausschlag geben, kann von ihr kein Gebrauch gemacht werden, weil da gewöhnlich nur ein Priester ist; für die Städte ist aber diese Anordnung der Synode unbezweifelt heilsam und wohlthätig.

Dabei kann ich auch nicht umhin, einen Einwand, der vorgeblich aus Eifer für das Gedeihen der Union noch in unseren Zeiten in Bezug auf die innere Einrichtung der katholischen

---

729) Vgl. Thomassini, vetus et nova Ecclesiae disciplina, part. I. l. 2. 2. cap. 23 n. 17.

730) Idem, l. c. cap. 21 n. 6, 7, cap. 22 n. 4. 5.

ruthenischen Kirchen erhoben wird, und wobei man sich sond barerweise auf die Zamoscer Synode zu berufen pflegt, herv zuheben. Er betrifft nämlich das *Ikonostasion*[731]) der ruthenisc Kirchen, welches einige übereifrige Katholiken aus Unkennt eine schismatische Einrichtung nennen, und vorgeben, als ob Zamoscer Synode die Ikonostasien abgeschafft hätte. Wer Beschlüsse dieser Synode nur flüchtig eingesehen hat, mu: finden, dass von so einem Decrete dort keine Rede ist; im Geg theile, die Synode verordnet an vielen Orten, dass alle alten Sit und Gebräuche, welche sie nicht ausdrücklich abstellt, heilig l wahrt werden. Nun ist aber das Ikonostasion eine altehrwürdi bedeutungsvolle Einrichtung unserer Kirche, sie ist ausserde mit der liturgischen Ordnung unserer Kirche so eng verbunde dass die verschiedenen liturgischen Functionen beim Abgan das Ikonostasion nicht so verrichtet werden können, wie es di Rubriken, die vom heiligen Stuhle approbirt sind, ausdrücklic vorschreiben. Deswegen kann das Eifern gegen die Ikonostasie nur der gänzlichen Unkenntniss des griechisch-katholische Ritus zugeschrieben werden. Die Extreme, vor denen man sich doch in einer so wichtigen Sache hüten sollte, berühren sich ebe überall: denn während die Schismatiker in Allem, was nr einigermassen an den lateinischen Ritus erinnert, gleich d Latinisirung sehen, wittern die übereifrigen Katholiken über wo sich eine Aehnlichkeit mit dem Oriente findet, gleich Schisma. Das Verfahren jener ist begreiflich, ihr Wunsch gi ja in der Ausrottung der Union; aber diese sollten doch nic leicht in Anklagen sein, sie sollten bedenken, dass alle Einrichtungen vom heiligen Stuhle bestätigt sind, und es ihnen gerathen, darüber nachzudenken, wie der Wuns heiligen Vaters „O mei Rutheni, per vos ego Orientem convertendum“ mit vereinten Kräften auszuführen ist! Verdächtigungen wird gewiss nichts erreicht.

Der §. V handelt „de Poenitentia“, und da werden r Definition, dass die Form in den Worten „Ego absol omnibus peccatis tuis“ die diesbezüglichen Kirchengeset führt, so namentlich von der Materie dieses Sakramen sess. 14 cap. 4. 5. et 8.), von der Pflicht der Prieste

[731]) Vgl. dieser Geschichte I. Bd. S. 197 ff.

ichten, von dem Beichtsiegel (Lateran IV.), von der Appro-
tion und von den Reservationen. Eine sehr zeitgemässe Ver-
;ung muss aber besonders hervorgehoben werden. Die Synode
te nämlich die Ueberzeugung gewonnen, dass die Gläubigen
ht so oft, als es nöthig wäre, zur heil. Beichte kommen, und
ar besonders aus einer zweifachen Ursache: erstens wegen der
rpflichtung, vor der Beichte drei Tage streng zu fasten, und
itens deswegen, dass die Priester den Poenitenten nach dem
echischen Nomocanon sehr strenge Bussen aufzulegen pfleg-
. Deswegen verordnete die Synode, dass das Fasten vor der
ichte wohl eine löbliche Sitte, aber keine nothwendige Bedin-
ng zum würdigen Empfange des heil. Sakramentes der Busse
; den Beichtvätern aber wurde aufgetragen, dass sie künftighin
Disciplin des Nomocanons nicht befolgen, weil die dort be-
nmten Genugthuungswerke meistens für öffentliche Sünden
stimmt sind, dass sie sich vielmehr an das diesbezügliche allge-
ine Kirchengesetz (Lat. IV. Trid. sess. 14 cap. 8 de poenit)
ten. Nachdem die Synode auf diese Weise die zwei wichtig-
n Ursachen, welche die Gläubigen vor öfteren Beichten ab-
recken konnten, beseitigt hatte, liess sie die Gläubigen er-
hnen, dass sie (wie es das griechische Recht „Juris Graec. lib.
apud Goar p. 207“ wünscht) wenigstens dreimal im Jahre,
nlich in der Osternzeit (quo tempore sub poena excommunica-
nis id facere tenentur), zu Mariä Himmelfahrt und zu Weih-
chten die heiligen Sakramente der Busse und des Altars em-
ngen.

Der folgende §. *VI* handelt *„de extrema Unctione“*. Zuerst
wird die göttliche Einsetzung dieses Sakramentes (nach Trid.
s. 14) bekannt, dann 2. gesagt, dass die entfernte *Materie* dieses
kramentes das Oel die nächste (proxima) die Salbung der fünf
ne sei; das Oel, segnet entsprechend der alten Sitte der grie-
ischen Kirche der Priester vor der Ausspendung; 3. die *Form*
das Gebet „Sancte Pater etc.“, welches während der Salbung
r einzelnen Sinne, nämlich der Augen, Ohren, Nase, des
ndes, der Hände, der Brust und der Füsse, gesprochen wird.
Von dem *Ausspender* dieses Sakramentes erinnert die Synode
die löbliche Sitte, dass dazu sieben oder wenigstens drei
iester gerufen zu sein pflegten, welche Sitte die Synode
stehen lässt, erinnert aber dabei, dass wenn auch mehrere

Priester anwesend sind, nur Einer von ihnen als Repräsentant der Kirche der wahre Ausspender sei. Dann wird 5. mit Rücksicht darauf, dass die Ceremonien bei der letzten Oelung sehr lange sind, angeordnet, damit ein neuer abgekürzter Ritus verfasst werde, der in dringenden Fällen angewendet werden soll. Das gefällt manchen strengen Ritualisten auch nicht, allein ihnen antwortet schon die Synode mit den Worten: „Sacri Ritus propter Sacramenta, non Sacramenta propter ritus instituta sunt; ne fideles constituti in articulo mortis, hoc adeo salutifero Sacramento ex defectu temporis priventur: statuit, ut tum unus dumtaxat Sacerdos illud ministret, ac praeterea jubet describi novum Ritum". Für alle anderen Fälle aber wurde der frühere Ritus beibehalten. Dann wird gesagt, dass dieses Sakrament nur schwer Kranken gespendet werden, und dass es auch wiederholt werden kann (Trid. sess. 14 cap. 3 de extr. Unct.), und schliesslich verordnet die Synode (nach Trid. sess. 14 cap. 2), dass die Pfarrer die Gläubigen über die Wirkungen dieses Sakramentes zu dessen Empfange in Fällen der Noth ermahnen.

Im §. *VII.* ist „*de sacris Ordinationibus*" die Rede. In dieser Beziehung waren manche Uebelstände vorhanden, deswegen hat die Synode auf Grundlage des alten griechischen Kirchenrechtes und des Tridentinum ganz genaue Beschlüsse gefasst. Zuerst wird als 1. die *Materie* die Handauflegung bezeichnet, und dann 2. die *Form*, welche in der alten griechischen Kirche üblich war, für die niederen (Lectorat, Acolytat, Ostiariat und Subdiakonat) und höheren (Diakonat und Presbyterat) Weihen folgendermassen bestimmt: Beim *Lektorat*: „Domine Deus omnipotens, elige hunc famulum tuum, sanctifica eum, et dignare, ut cum omni prudentia et intellectu Divinorum verborum tuorum perficiat lectionem, conservando eum in vita immaculata"; bei den übrigen niederen Weihen, nämlich beim *Acolytat, Ostiariat und Subdiakonat*: „Tu domine inculpatum illum in omnibus conserva et Domus tuae decorem diligere, Sancti Templi tui foribus astare, et Tabernaculi gloriae lucernam accendere concede, et velut olivam fructiferam justitia fruges referentem, in Ecclesia tua sancta illum infere". Bei den höheren Weihen, nämlich beim *Diakonat und Presbyterat*: „Divina gratia, quae semper infirma curat, et ea, quae desunt, adimplet; promovet N. devotissimum Subdiaconum in Diaconum, (vel. dev. Diaconum in Presbyterum)

ut veniat super eum gratia SS. Spiritus, deprecemur pro eo". Alle anderen abweichenden Formen, welche besonders in den galizischen Diöcesen vor deren Bekehrung üblich waren, sowie die von Peter Mohila in seinem Rituale eingeführten von den ältesten griechischen abweichenden Formen wurden verworfen. Dann übergeht die Synode 3. auf den *Ausspender*, und hält sich an die diesbezüglichen Beschlüsse des Tridentinum (sess. 6 cap. 5 de ref.), und die Constitution Papst Innocenz XII. „Speculatores". Dann wird 4. das *Subject* näher bezeichnet. Deswegen wird (nach Trid. sess. 23 cap. 7 et 12 de ref.) angeordnet, dass jeder Bischof beeidete Examinatoren bestelle, welche zuerst „genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam et fidem" der zu Weihenden zu prüfen hatten. Das im Oriente zu dem Zwecke abverlangte Zeugniss vom Beichtvater wurde abgeschafft. Die zu Weihenden sollten sich zwei Monate früher bei ihrem Dechant melden, welcher ihre Bitte dem Bischof vorzutragen hatte. Hernach wurden die Namen der zu Weihenden über Auftrag des Ordinarius in dem Geburts- oder Wohnorte des zu Weihenden, wo man ihn kannte, von der Kanzel verkündet, und der betreffende Pfarrer war dann verpflichtet darüber, was er über die Abstammung, das Alter und die Sitten des Candidaten erfahren hat, dem Bischofe zu berichten. Nun folgte nach der Vorschrift der Synode eine zweite Prüfung (vor dem Bischof) der Kenntnisse des zu Weihenden, und bei dieser Prüfung sollte besonders das, was für die Seelsorge nothwendig ist, berücksichtigt werden. Vor der Ordination sollte jeder Candidat sechs Wochen bei der Cathedralkirche verweilen, und am Schlusse eine zehntägige Recollection (in loco aliquo a saecularibus remoto) absolviren. Bei der Ordination sollten gewisse Pausen eingehalten werden, und zwar erlaubte die Synode die niederen Weihen mit dem Subdiakonat an einem Tage zu spenden, zwischen dem Subdiakonat und Diakonat, sowie zwischen diesem und dem Presbyterat bestimmte die Synode ein Interstitium von zehn Tagen, welche Bestimmung so lange zu gelten habe, bis der heilige Stuhl nicht etwas Anderes anordnet. — Ein Laie (also kein Ordensmann) durfte erst dann zur Ordination zugelassen werden, wenn er eine Kirche hatte, zu deren Diensten er geweiht werden sollte. Um aber etwaigen Missbräuchen vorzubeugen, verordnete die Synode, dass für eine Kirche nur ein Priester geweiht werde,

mit Ausnahme dort, wo wegen der zahlreichen Bevölkerung ausser dem Pfarrer einer oder mehrere Coadjutoren nothwendig wären, vorausgesetzt, dass der Pfarrer sich damit einverstanden erklärt, und die Kirche reich genug ist, um dem Pfarrer und seinem Coadjutor Unterhalt geben zu können. So ein Coadjutor oder Vicar konnte die Kirche, für welche er geweiht war, ohne ausdrückliche Einwilligung des Ordinarius nicht verlassen.

Die Synode sprach ferner den Wunsch aus, dass *Leibeigen* niemals oder nur selten ordinirt werden, und zwar nur dann wenn ihr Grundherr dazu seine Zustimmung gab, und den Ordinirenden und dessen Kinder für frei erklärte. Die darüber ausgestellte Urkunde soll der Vorsicht halber in öffentliche Acten ingrossirt werden. Ferner trägt die Synode den Bischöfen auf dass sie ein genaues Verzeichniss der Ordinirten führen; bestimmt dass, wenn ein katholischer Ruthene von einem schismatischen Bischofe ordinirt werden sollte, er für immer suspendirt sein soll, und dass schismatische Priester vor ihrer Aufnahme das Glaubensbekenntniss ablegen sollen, und zählt schliesslich die aus dem allgemeinen Kirchenrechte bekannten Irregularitäten auf.

Schliesslich handelt §. *VIII.* „*de Matrimonio*", und zwar auf Grundlage der Tridentinischen Beschlüsse, die allgemein bekannt sind, und daher unerörtert bleiben können. Hervorgehoben zu werden verdient hier nur der letzte Absatz, der so lautet: „*Si* quis Presbyter post collatos Ordines, matrimonio jungi, aut prima uxore defuncta, secundas incoestas nuptias inire praesumpserit; per Episcopos a communione, atque Altari arceatur, captivetur, et aliis poenis canonicis afficiatur, ut peregrinam, spuriamque conjunctionem abjiciat." (Synodus Quinisexta can. 3.)

Im *vierten Titel* „*de Reformatione*" ermahnt die Synode die Bischöfe im Allgemeinen, dass sie allen Uebrigen mit gutem Beispiele voranleuchten.

Der *fünfte Titel* „*de Metropolitano*" legt dem Metropoliten die Pflicht auf, dass er als Haupt die Suffragane beaufsichtige, im Nothfalle vertrete, die Irrenden ermahne, zur Erfüllung ihrer Pflichten zwinge oder beim heil. Stuhle verklage, namentlich aber, dass er trachte, dass die Beschlüsse dieser Synode nach ihrer Bestätigung überall promulgirt und beobachtet werden. Wenn ein bischöflicher Stuhl erledigt wird, soll ihn der Metropolit entweder allein oder durch einen Nachbar administriren;

wenn aber der Metropolitanstuhl erledigt wird, so soll ihn, bis vom heil. Stuhl ein Administrator bestellt wird, der Erzbischof von Polozk administriren. Hat der Metropolit noch eine andere Diöcese gehabt, so soll diese während der Sedisvacanz der benachbarte Bischof verwalten.

Der *sechste Titel „de Episcopis“* verordnet zuerst, dass zur bischöflichen Würde Niemand befördert werden kann, der nicht zuerst die Profess im Basilianerorden abgelegt hat, die Profess kann aber erst nach einer ein Jahr und sechs Wochen dauernden Prüfung (Noviciat) abgelegt werden. Diese Verordnung wurde von den Basilianern durchgesetzt, welche sich im alleinigen Besitze der Bisthümer erhalten wollten, und auch dadurch veranlasst, dass Fälle vorgekommen waren, wo Laien, ohne vorher im Dienste der Kirche gestanden zu sein, zu Priestern und gleich darauf zu Bischöfen ordinirt wurden[732]). Ferner werden die Pflichten der Bischöfe erörtert, und ihnen namentlich die Residenzpflicht, das Abhalten der canonischen Visitationen und der Diöcesansynoden eindringlich ans Herz gelegt. Die Fragen, welche bei den Visitationen zu stellen sind, sind den Synodalbeschlüssen beigefügt, (pag. 159—176) und gesetzlich legitimirt.

Der *siebente Titel „de Officialibus“* verordnet, dass sich bei jeder Cathedralkirche ein Official zur Unterstützung und Vertretung des Bischofs namentlich in peinlichen Sachen befinde, und führt dessen Pflichten und Rechte an.

Im *achten Titel „de Notario et taxa Episcopali“* wird angeordnet, dass jeder Bischof einen Notar oder Kanzler bestelle, welcher alle Acten sorgfältig führen und aufbewahren soll. Damit aber der Kanzler für verschiedene Dekrete nicht mehr als billig von den Parteien abfordere, hat die Synode genaue Kanzleitaxen[733]) (taxa cancellariae) bestimmt, und den Synodalbeschlüssen hinzugefügt.

Der *neunte Titel „de Proto-Presbyteris, sive Decanis Ruralibus“* gibt die Pflichten der Landdecane an. Sie hatten die Pflicht, den Bischof von allen Vergehen und Verbrechen der ihnen untergebenen Priester in Kenntniss zu setzen, den Bischof oder dessen Stellvertreter auf den canonischen Visitationen zu begleiten und ihre Decanate zu visitiren.

---

[732]) Vgl. dazu Harasiewicz, Annales p. 480—487.

[733]) Synodus, pag. XX—XXII.

Der *zehnte Titel* handelt *„de Parochis et Parochiis"*, und betont zuert die grosse Bedeutung der Pfarrer und schärft ihnen die Residenzpflicht ein; verordnet ferner, dass jeder Pfarrer die nothwendigen Pfarrbücher, als: Seelenbeschreibungs-, Tauf-, Trauungs- und Todtenbuch ordentlich führe.. Die Pfarrer sollen dafür Sorge tragen, dass zur Osterzeit alle ihre Pfarrlinge die heil. Sakramente der Busse und des Altars empfangen; sie sollen eine ihrem Stande angemessene schwarze, lange Kleidung tragen, sich vor allen Ausschreitungen hüten, daher nie in Wirthshäuser und zu Schmausereien gehen, und keine ihren Stand herabwürdigende Gewerbe treiben, und sich auch nicht auf den Markt begeben, sondern ihre Handelsgeschäfte durch jemand Anderen besorgen. Ferner werden die verheirateten Pfarrer ermahnt, dass sie ihr Haus gehörig führen. für die Erziehung und Ausbildung der Kinder sorgen, und wenn Jemand eine ausgelassene (notorie adultera) Frau haben sollte, dieselbe sogleich entlasse, weil er sonst sein Amt nicht ausüben darf. Bezüglich der Pfarreien wird gesagt, dass einige beim Regularclerus, der sie seit früheren Zeiten inne hatte, zu belassen, an anderen Saeculargeistliche anzustellen sind. Damit aber wegen der Armuth einzelner Pfarreien der kirchliche Dienst nicht vernachlässigt werde, verordnet die Synode, dass dort, wo sich keine hinreichende Dotation befindet, keine Priester anzustellen sind, bis nicht eine gehörige Dotation vorhanden sein wird.

Der *eilfte und zwölfte Titel* handelt von den Klöstern und dem Ordenswesen, und wir werden diese Beschlüsse am entsprechenden Orte anführen.

Der *dreizehnte Titel „de Ecclesiis, earumque Bonis non alienandis"* statuirt: 1.) dass in der Kirche, Nothfälle ausgenommen, keine prophanen Sachen aufbewahrt werden; 2.) dass alle nothwendigen Kirchensachen vorhanden und im guten Stande erhalten werden, und dass sich bei jeder Pfarrkirche zwei Inventare befinden, von denen eines in der Pfarrkirche, das andere in der bischöflichen Kanzlei aufbewahrt werden soll; 3.) die nothwendigen Reparaturen sollen aus dem Kirchenvermögen hergestellt werden, bei dessen Abgange von den dazu Verpflichteten; sollte das nicht geschehen, so soll der Gottesdienst bis zur Vollendung der nothwendigen Reparaturen eingestellt werden; (Trid. sess. 21 cap. 7 de ref.) 4.) Kirchengüter dürfen weder verkauft, noch ver-

ıuldet, noch auf eine andere Weise vergeudet werden; (Nic. II. ı. 2.) 5.) Kirchengüter dürfen nur auf drei Jahre verpachtet ırden, und der Pachtzins darf nicht auf einmal genommen ırden. (Trid. sess. 25 cap. 11. de ref.)

Der *vierzehnte Titel „de Simonia“* schildert die Hässlichkeit d Sträflichkeit der Simonie (nach Trid. sess. 21 cap. 1 de ref.), rbietet von dem Clerus etwas zu verlangen ausser dem Cathe- ıticum (oder subsidium charitativum), desgleichen sollen die ırrer von den Gläubigen unter keinem Vorwande etwas ver- ıgen, nur das nehmen, was ihnen freiwillig dargeboten wird ıp. 42 de Simon.), und besonders verordnet die Synode, dass der, der für eine Kirche ordinirt werden will, folgenden Eid lege: „Ego N. Praesentatus etc ad Beneficium, sive Eccam N. ro per sacrosancta Dei Evangelia, quae meis manibus tango, que me Beneficii aut Ecclesiae obtinendae causa, aut ut prae- ntarer, et nominarer, neque quempiam alium meo nomine, aut nsentiente, aut sciente me, quidquam Collatori, Patrono, seu i cuipiam ea de causa promisisse, aut dedisse, aut compensasse, l apud quemquam deposuisse. Neque mutuo dedisse, vel locasse, l mutuo datum, locatum, aut quocumque modo debitum misisse, aut relaxasse. Nec de domibus, terris, praediis, reddi- ıus, ejus Eccae fructibus, decimis, aut oblationibus ejusdem acteritis, praesentibus et futuris donationem, remissionem, ac ationem fecisse, promisisse, aut inivisse, aut alium, mandante l consentiente me, promisisse, fecisse ant inivisse. Ita me Deus juvet, et haec Sancta Dei Evangelia.“ (Acta Eccl. Mediolan. . 3, c. 1.)

Der *fünfzehnte Titel „de Studiis instaurandis, et Seminariis“* rordnet 1) dass in jedem Kloster, wo sich mehr als zwölf inche befinden, ein theologisches Studium für den Regular- d Säcularclerus errichtet werde; 2) dass die Bischöfe in ihren öcesen Clerical-Seminare zu errichten trachten, und so lange ı nicht möglich sein wird, einige begabtere Jünglinge in das mberger Collegium Pontificium (das unter der Leitung der ıeatiner stand) schicken. 3) Die Synode belobt die diesbezüg- hen Leistungen der einzelnen Bischöfe, namentlich den Metro- ılitan, welcher in Wladimir bereits ein Seminar errichtet hat, ıd schliesslich 4) ermahnt die Synode die Bischöfe, dass sie für e Pfarrschulen sorgen, und unterstellt diese der Aufsicht der farrer und der Dechanten.

Der *sechzehnte Titel „de jejuniis et festis"* zählt die vorgeschriebenen Fastenzeiten und die Festtage auf, und bemerkt, wie sie zu feiern sind.

Der *siebzehnte Titel* handelt *„de Reliquiis, Miraculis ac veneratione Sanctorum"* nach dem allgemeinen Kirchenrechte (Trid. in Decret de Invoc. vener. et reliq. Sanct), und verbietet den Cultus des von den Schismatikern für heilig gehaltenen Georgius Palama.

Der *ochtzehnte Titel „de Pensionibus* pro Dnis Deputatis *ad* Tribunal Regni" bestimmt den Beitrag, welchen die einzelnen Diöcesen für die geistlichen Deputirten zum Reichstribunal zu leisten hatten.

Der *neunzehnte* und letzte *Titel „de Sinodalibus Constitutionibus"* verordnet 1. dass die Synodalbeschlüsse auf Diöcesansynoden promulgirt werden, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage, wo sie an der Pforte der Metropolitankirche angeheftet sein werden; 2. dass die Constitutionen in die Landessprache übersetzt und einem jeden Pfarrer und Kloster gegeben werden; 3. dass Alles, was hier beschlossen wurde, dem heiligen Stuhle zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werde.

Nachdem alle diese Beschlüsse gelesen waren, wurden die im Pontificale vorgeschriebenen Schlussgebete verrichtet, der Nuntius gab den Bischöfen den Friedenskuss, und mit dem Hymne „Te Deum laudamus" wurde die dritte und letzte Sitzung der Zamoscer Synode geschlossen. Die Synodalbeschlüsse wurden von dem Nuntius und den Bischöfen unterschrieben, wobei die Bischöfe sich eidlich verpflichteten, dass sobald diese Synodalbeschlüsse vom heiligen Stuhle die Bestätigung erhalten, sie dieselben heilig beoabachten werden.

Die Synodalbeschlüsse wurden nach Rom geschickt, und im Sinne der Bulle „Immensa" der heil. Congregation S. Concilii Tridentini, welche den Cardinal Belluga mit der Prüfung dieser Decrete betraut hatte, übergeben. Nachdem dieser Cardinal sein Suffragium abgegeben hat, beschloss die besagte Congregation am 5. December 1722, dass die Beschlüsse der Zamoscer Provincialsynode der päpstlichen Bestätigung (in forma brevis) unterbreitet werden können, aber mit der Clausel „quod per Apostolicam hujusce Synodi confirmationem nihil derogatum esse censeatur Constitutionibus Summorum Romanorum Pontificum,

: Decretis Conciliorum Generalium emanatis super Ritibus raecorum, quae non obstante hujusmodi confirmatione, semper suo robore debeant permanere"[734]). Das Decret war vom rdinal-Präfect Curtius Origus und vom Secretär Prosper de mbertinis (nachmaligen P. Benedict XIV.) unterzeichnet. Die che ging nun an die heil. Congregation de Propaganda Fide, lche diese Angelegenheit dem Cardinal Nicolaus Spinola zum ferat übergeben hat. Die Congregation hat dann am 1. März 1723 : besagten Synodalbeschlüsse vollständig approbirt (plenissime probavit[735]), und deren Drucklegung auf Kosten der Congreation beschlossen, und sie dem heiligen Vater zur Approbation forma brevis) vorgelegt mit der Bitte, dass die von der Congation s. Conc. Trid. angetragene Clausel in das Breve aufnommen werde. Dieses Gutachten der Propaganda wurde dem Innocenz XIII. von dem Secretär der besagten Congregation, trus Aloysius Carafa, Erzbischof von Larissa, am 10. März rgetragen, und vom heiligen Vater bestätigt, und angeordnet, s die genannte Bestätigung in einem Breve expedirt werde. iterdessen ist P. Innocenz XIII. am 7. März 1724 gestorben[736]), d der Metropolit Leo Kiszka hat sich an den neuerwählten Benedict XIII. mit der Bitte um die Bestätigung der besagten nodalbeschlüsse gewendet[737]), und in Folge dessen hat Benedict XIII. am 19. Juli 1724 das Breve[738]) „Apostolatus icium" erlassen, worin die Beschlüsse der Zamoscer Provincialiode vollinhaltlich bestätigt werden, aber mit der ausdrückhen Clausel: „Quod per nostram praedictae Synodi confirmanem nihil derogatum esse censeatur Constitutionibus Romanorum ntificum Praedecessorum nostrorum, et Decretis Conciliorum eneralium emanatis super Ritibus Graecorum, quae non obstante jusmodi confirmatione semper in suo robore permanere debeant, salva semper in praemissis authoritate Congregationum eorumm Cardinalium."

---

[734]) Synodus, pag. XIV.

[735]) Synodus, pag. XII.

[736]) Vgl. Dr. Müller, Geschichte der Päpste, Wien 1855. XVII. Bd. eite 24.

[737]) Synodus, pag. III—VII.

[738]) Ibidem, p. IX ss.

Nachdem wir die Geschichte und Decrete der Zamosce Provincialsynode getreulich geschildert haben, bleiben nur noch einige Worte zu sagen übrig, und zwar zuerst rücksichtlich der obangeführten, der Bestätigung beigefügten Clausel. Man pflegt daraus gar absonderliche Consequenzen zu ziehen, so z. B. dass die angeführten Synodalbeschlüsse nur insoferne rechtsgiltig sind, als sie den früheren päpstlichen und Conciliardecreten über den griechischen Ritus nicht zuwiderlaufen. Das ist aber ganz falsch, denn das Breve sagt ausdrücklich: „Nos piis Metropolitae votis hac in re . . . annuere . . . volentes . . . *Synodum a dicto Metropolita celebratam omniaque, et singula in ea edita statuta, ordinationes, et decreta, authoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus*"; und weiter unten: „Decernentes easdem praesentes literas, ac Synodum, in eaque edita Statuta, Ordinationes, et Decreta hujusmodi semper firma valida, et efficacia existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, *ac ab omnibus, et singulis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit in omnibus, et per omnia inviolabiliter, et inconcusse observari*". Die angeführte, aus der besagten Clausel gezogene Consequenz ist also grundfalsch. Der einzig wahre Sinn dieser Clausel ist ohne Zweifel folgender: der heilige Stuhl und die allgemeinen Concilien haben den griechischen Ritus, insoferne er der katholischen Lehre nicht widerstreitet, vollinhaltlich bestätigt; nun hat aber die Zamoscer Provincialsynode aus sehr gewichtigen Gründen kleinere Veränderungen, oder richtiger gesagt, zeitgemässe und nothwendige Verbesserungen einzelner ritueller Vorschriften vorgenommen: der heilige Stuhl bestätigt also neuerlich den ganzen griechischen Ritus seinem ganzen Inhalte nach, approbirt aber aus Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der ruthenischen Kirchenprovinz die von der Synode vorgenommenen Verbesserungen, besagt aber ausdrücklich, dass die Decrete der genannten Provincialsynode nur für diese Kirchenprovinz rechtsgiltig sind, denn es heisst im bezogenen Breve ausdrücklich „statuta, ordinationes . . . ab omnibus, et singulis, *ad quos spectat* . . . observari"; dass also die besagten Synodalbeschlüsse für eine andere Kirchenprovinz griechischen Ritus, die entweder mit Rom schon vereinigt ist, oder sich später vereinigen sollte, nicht bindend sind; denn es

ɜn dort andere Verhältnisse und andere Bedürfnisse vor-
ɔn sein, auf welche die Zamoscer Synodalbeschlüsse sich
anwenden lassen. Dass dem so sei, beweist der Umstand,
sich die rumänische Nation, ja sogar die ungarischen
nen unter anderen Bedingungen mit Rom vereinigt haben.
gar für die in Rede stehende Kirchenprovinz sind die
ıcer Synodalbeschlüsse, insofern es sich nicht um Glaubens-
ı handelt, nach dem Wortlaute des Confirmationsbreve
ınwandelbar; denn es können der Natur der Sache gemäss
eue Verhältnisse und Bedürfnisse zeigen, die neue Aen-
ʒen erheischen, daher wahrt das genannte Breve den dazu
nen Congregationen ausdrücklich das Recht, indem es sagt:
ı semper in praemissis authoritate Congregationum eorum-
'ardinalium." Damit sich aber die allzu rigorosen Verfechter
sprünglichen Reinheit des griechischen Ritus an den von
moscer Synode vorgenommenen Verbesserungen einzelner
ɜn Vorschriften nicht sehr anstossen, erlaube ich mir zu
ken, dass ja schon in den ersten Jahrhunderten solche
rungen vorgenommen wurden, und besonders, dass sogar
hismatiker verschiedener Sprachen und Länder, die nach
Ansicht den Ritus rein und unverfälscht bewahren sollen,
ben bedeutend mehr geändert haben, als die Zamoscer
e, wie ihre Euchologione zur Evidenz beweisen. Man möge
die Zamoscer Synodalbeschlüsse ohne Vorurtheil prüfen
reunde und Feinde mögen in denselben nur das suchen,
ırin wirklich enthalten ist, so werden alle zur Ueberzeugung
ʒen, dass diese Synode die grösste Wohlthat war, welche
maligen Bischöfe der ruthenischen Kirchenprovinz erweisen
ɜn. Möge ihr bald eine andere folgen.

Drittes Capitel.

'eligiöse und sittliche Leben und das Mönchswesen.

§ 23.

emeine Bemerkungen über die damaligen Zustände des Volkes und die Bruderschaften.

1. Um sich von dem religiösen und sittlichen Zustande des
nischen Volkes in jenen Zeiten einen annähernden Begriff

machen zu können, ist est nothwendig, auf dessen sociale Lage einen kurzen Blick zu werfen. Diese war aber traurig, wie in jedem anderen Lande Europas. Die Lage des gemeinen Volkes denn von diesem ist hier die Rede, war übrigens nicht zu allen Zeiten gleich. In früheren Jahrhunderten war der Bauer in seiner mässigen Abhängigkeit von den Gesetzen geschützt; um 1496 trat eine Wendung ein, als unter Johann Albert „wegen des überhand genommenen Wohllebens" dem Bauer Schranken in seiner Bewegung gezogen wurden. Sein Loos entschied sich, als um die Mitte des 16. Jahrhundertes der Adel die Verbindung zwischen der Krone und den Bauern Faden um Faden zu zerreissen anfing. Seit dem Ende des 16. Jahrhundertes wussten Krone und Gesetz nichts mehr von diesem Stande [739]). Das gemeine Volk hat sich so lange glücklich gefühlt, als es unter mächtigen, von dem Adel nicht eingeschränkten Königen stand; seit dem Jahre 1573 beginnt für dasselbe eine Zeit des Druckes. Der Adel riss allmälig die ganze Regierungsgewalt an sich, überhäufte sich mit Rechten und Privilegien und betrachtete das Volk als ein zu seinen Gütern gehörendes Inventar, mit welchem er nach seinem Belieben verfahren konnte. Dagegen haben sich besonders die Kosaken erhoben, aber nachdem sie bezwungen waren, und „nachdem durch die Auswanderuug derselben der Adel seiner gefürchteten Feinde entledigt war, beeilte sich, sagt ein berühmter polnischer Historiker [740]), beeilte er sich, den Grundsatz aufzustellen, dass die Bauern ihre Unterthanen seien, und unter keinem Rechtstitel irgend etwas besitzen können, sie seien dazu, um die Ländereien ihrer Herren zu bebauen, ohne über die Früchte ihres Fleisses verfügen zu dürfen, ihr Vermögen und ihre Person seien als Eigenthum der Herren zu betrachten. Des Schutzes der Gesetze beraubt und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, fanden sie sich aller Willkür und allen Bedrückungen der privilegirten Kaste ausgesetzt. Die Grundherren setzten nach Belieben den Tarif der Abgaben und der persönlichen Dienstleistungen fest; erfand der Eine irgend eine Last für seine Bauern, so beeilten sich alle Andern, ihn nachzuahmen. Sie vermehrten die Frohnen so, dass

---

[739]) Freiherr Ernst von der Brüggen, Polens Auflösung, Leipzig 1878, S. 52.

[740]) Lelewel, Geschichte Polens, S 181 ff.

n anstatt nur einen Tag, wöchentlich drei, vier, ja sogar
ge arbeiten mussten. Aber so bedrückend auch die
waren, so reichten sie doch nicht aus, um alle Feld-
u bestellen, wesshalb zur Erntezeit die Grundbesitzer
Bevölkerung ihrer Dörfer in Anspruch zu nehmen sich
Abgesehen von allen diesen Missbräuchen und Be-
en führten die Grundherren auf ihren Gütern Handels-
ein, um an ihre Bauern zu einem von ihnen fest-
Preise verschiedene der nothwendigsten Lebensmittel,
Getränke, Häringe u. s. w. zu verkaufen. Eine lange
n Jahren hindurch bot Polen das traurige Schauspiel
on dar, wo die privilegirte Minderheit, nicht zufrieden,
heit allen Grundbesitz entrissen zu haben, sich auch
Recht anmasste, dieselbe alles Dessen zu berauben, was
Fleiss, Thätigkeit oder Sparsamkeit erwerben konnte,
nde riss sie gar die unbedingte Gewalt über das Leben
ersönliche Freiheit dieser thätigen Bevölkerung an sich".
dieser traurigen socialen Lage des Volkes kann man
n sittliches Leben einen Schluss ziehen. Der Bauer
ı einer fremden Hütte; nichts durfte er sein Eigenes
und deswegen machte er nur das, wozu er gezwungen
ser ging es dem gemeinen Volke noch dort, wo ein
ıtsbesitzer selbst wohnte, und seine Güter selbst ver-
.ber eine wahre Landplage waren die Pächter und herr-
en Verwalter, welche, grösstentheils im Vereine mit den
s Volk systematisch aussaugten und plünderten und nur
icherung im Auge hatten. Die Juden, welche hier zahl-
; pflegten das Volk für dessen schwere Arbeiten mit
in zu entlohnen, und der arme, geknechtete Landmann
diesem tödtenden Getränke seine Noth zu vergessen,
ırde die Trunkenheit ein allgemeines Laster.
h ungeachtet dieses traurigen Zustandes, sowie des
urigeren Standes der Bildung, weil sich damals um
len Wenige kümmerten, war die Landbevölkerung
igiös geblieben, und die Kirche war noch der einzige
lieses Volk Trost und einige Belehrung fand. Freilich
es zu den grössten Seltenheiten, dass aus der Volks-
rgend Jemand zu irgend einem kirchlichen Amte em-
en worden wäre, und zwar sowol bei den Polen, als

auch bei den Ruthenen. Der Adel dieser beiden Nationen hatt für das Wohl des Volkes keinen Sinn, er kannte dasselbe nur al eine zur Bebauung des Feldes und zum niedrigsten Dienste be stimmte und nöthige Masse, erachtete es aber für unerlaub dass irgend Jemand, der nicht mit Schrift und Siegel seine Adel dokumentirt hat, zu einer höheren Würde in der Kirch emporgehoben wurde. Hat man doch von ruthenischer Seite der heil. Josaphat unter Anderm auch das vorgeworfen, dass er d Sohn eines einfachen Kaufmannes war. Doch trotz alledem h sich das ruthenische Landvolk streng an die Kirche gehalte und der höheren Klasse hatte es nur das Einzige zu verdanke dass es mit einem fast unüberwindlichen Hass gegen alles L teinische angefüllt wurde, und diesen Hass bestärkte in sein Unwissenheit der Landclerus, der sich vom gemeinen Volk seh wenig unterschied. „Die Disunirten, sagt der Apostolische Nuntius de Torres [741]), sind überzeugt, dass ihre Religion die beste in der Welt ist, und es kränkt sie ungemein, wenn Jemand von ihnen zum lateinischen Ritus übergeht". Und weiter unten: „Die Schismatiker sind ganz von ihren Priestern abhängig, denen sie sehr gehorsam sind, und von denen sie sich in Allem leiten lassen". Dasselbe gilt selbstverständlich auch von den Unirten, und diese Anhänglichkeit an die Kirche zeichnet das ruthenische Volk seit dessen Bekehrung zum Christenthum bis auf unsere Tage aus. Dieses Volk war Zeuge der wüthendsten Bürgerkriege, es überlebte die verheerenden tatarischen Zeiten und die vielen Drangsale der nachfolgenden Zeiten, aber seiner Kirche und seinem Ritus ist es immer treu geblieben. Die Frömmigkeit und die Anhänglichkeit an die Kirche ist ein charakteristisches Merkmal des ruthenischen Volkes.

2. Einen religiösen Ursprung hatten auch die vielen ruthenischen *kirchlichen Bruderschaften*, zu welchen ursprünglich die Städtebevölkerung, später auch der Adel und ein Theil der Landbevölkerung gehörte. Zu den ältesten unter ihnen gehört die *Lemberger Bruderschaft*. Sie soll nach der Ueberlieferung[742]) bald nach der Gründung der Stadt Lemberg um 1250 bei der dortigen Kirche zur Himmelfahrt Mariä entstanden sein, das

[741]) Relacye Nuncyuszów, II. 154 s.
[742]) Vgl. Zorja Halicka, 1860. S. 431 ff.

älteste Zeugniss ihres Bestandes aber findet sich in einer Urkunde des polnischen Königs Casimir IV. aus dem Jahre 1439, und zu einer grösseren Bedeutung hat sich diese Bruderschaft im 16. Jahrhunderte aufgeschwungen, als sich ihr viele bedeutende Familien anzuschliessen begonnen hatten. Ursprünglich befasste sich diese Bruderschaft mit Werken der Barmherzigkeit und der Frömmigkeit, vom Ende des 16. Jahrhundertes aber, als sich bei den Ruthenen unionsfreundliche Bestrebungen zu zeigen anfingen, wurde diese Bruderschaft von den orientalischen Patriarchen zu einem Bollwerk des Schisma gemacht. Schon der Patriarch Joachim von Antiochien hat, wie an einer anderen Stelle gesagt worden ist, dieser Bruderschaft gewisse Statuten gegeben (1585), und dieselbe zur Gründung eines Spitals und eines Hospitals, sowie zur Errichtung von Schulen und einer Druckerei bewogen, welche Anordnungen von dem Constantinopler Patriarchen Jeremias bestätigt wurden, und überdies wurde diese Bruderschaft zur Stauropigie erhoben und unter die unmittelbare Jurisdiction des Patriarchen gestellt[713]). Dadurch hatte diese Bruderschaft besonders folgende Vorrechte erlangt: 1) Die freie Wahl des Priesters für ihre Kirche und des Hegumens des der Bruderschaft untergebenen Klosters; 2) das Recht, zu den Synoden zwei Depu irte zu entsenden, welche, gleich den Bischöfen (selbstverständlich so lange sie schismatisch waren), auf der Synode Sitz und entscheidende Stimme hatten; 3) das Recht, bei der Wahl des Bischofs theilzunehmen; 4) wenn beim bischöflichen Consistorium eine Angelegenheit verhandelt wurde, welche ein Mitglied der Bruderschaft anging, war diese befugt, zwei Deputirte mit entscheidender Stimme zur betreffenden Consistorialsitzung zu entsenden; 5) die Bruderschaft hatte das Recht, den sittlichen Wandel der Laien und des Clerus, ja sogar der Bischöfe zu überwachen; 6) sie verwaltete alle ihre Güter ganz unabhängig; 7) die Mitglieder wählten selbst ihre Vorstehung, und richteten sich nach ihren Statuten, und gegen ihr Urtheil war keine Appellation zulässig.

In Folge dieser grossen Vorrechte übte die Lemberger Stauropigianbruderschaft auf die gesammte Diöcese einen grossen Einfluss aus, sie stand auch mit anderen Diöcesen und Bruder-

[713]) Vgl. die Acten im Wremennik, Lemberg 1870. S. 113—134.

schaften in Verbindung, und Fürst Constantin von Ostrog sow andere Koryphäen des Schisma standen mit dieser Bruderscha n naher fortwährender Fühlung. Die Bruderschaft hat si übrigens besonders um das Schulwesen unbestritten grosse Ve dienste erworben; die Stauropigianschule war musterh geordnet, und es wurden sowol in weltlicher (als: Grar matik, Poetik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik und ande sogenannten freien Künsten, wie aus dem, dieser Brudersch am 13. October 1592 vom König Sigismund III. ertheil Diplom „pro tractandis liberis artibus" zu ersehen ist), als au in theologischen (als: der Ritus, Erklärung der heil. Schrift u die Patrologie, Moraltheologie, Liturgik) Gegenständen in rut nischer Sprache der Unterricht ertheilt; und es sind au mehrere gute *Lehrbücher* in der Stauropigiandruckerei sch damals *in ruthenischer Sprache* erschienen, so namentlich: « griechisch-slavische Grammatik 1591; die slavische Grammat von Laurentius Zizani und sein Katechismus 1596; die slavisch Grammatik von Mel. Smotryski u. a.

Dabei hielt sich aber die Lemberger Stauropigianbruderschaft starr an das Schisma, bis sie sich endlich im Jahre 1708 zur Union bekehrt hat, und von P. Clemens XI. mit Breve vom 5. April 1709 unter die unmittelbare Jurisdiction des heiligen Stuhles gestellt worden ist[744]).

Nach dem Muster der Lemberger Stauropigianbruderschaft haben sich auch in anderen Städten, so in Wilno, Luzk u. s. w. ähnliche Bruderschaften gebildet, und namentlich sind in den Vorstädten von Lemberg im 16. und 17. Jahrhunderte mehrere Filialbruderschaften entstanden, welche von der Stauropigie mehr oder weniger abhängig waren und von kirchlicher und weltlicher Seite mit verschiedenen Rechten und Privilegien ausgestattet wurden. [745])

Es gehört nicht in den Bereich dieser Schrift, auf die Geschichte dieser Bruderschaften näher einzugehen, eine Bemerkung dürfte aber vielleicht am Platze sein, nämlich diese, dass in jenen Jahrhunderten es keinem Polen eingefallen ist, die Existenz der

---

[744]) A. Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 271.

[745]) Vgl. Dr. Is. Szaraniewicz, im Wremennik, Lemberg 1875. S. 148—160.

ruthenischen oder kleinrussischen (ruski naród) Nationalität, als einer von der polnischen und grossrussischen oder moskovitischen verschiedenen Nation, zu bestreiten, und dass diese im besten Falle sonderbare Idee erst in den Köpfen der Politiker der neuesten Zeit aufgetaucht ist, welche das, was sie selbst nicht glauben konnten, nämlich dass die Ruthenen nur ein Zweig des polnischen Stammes sind, mit ernster Miene zu beweisen trachteten[746]). Die vielen gegentheiligen Diplome der polnischen Könige, die ruthenischen Bruderschaften und vieles Andere scheint diesen Politikern nicht einmal vom Hörensagen bekannt zu sein.

In dieser Weise entwickelte sich in jenen Zeiten das religiöse und sittliche Leben des ruthenischen Volkes. Dieses Volk schmachtete lange Zeit unter dem Irrthum des Schisma, es bewies aber dabei auch viele schöne und gute Seiten, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche es nach seiner Bekehrung zur Union desto heller leuchten liess.

§. 24.

Geschichte des Basilianerordens in der Kiewo-Halitscher Metropolie. (1596—1720.)

Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Klöster seit ihrem Entstehen die festeste Stütze des Glaubens und des ganzen kirchlichen und religiösen Lebens bildeten, haben die für das Wohl der Kirche besorgten Kirchenhirten, insbesondere die Metropoliten ihre besondere Sorge den Klöstern zugewendet; denn sie sahen wohl ein, dass, wenn die Klöster entsprechend organisirt und von dem wahren Glauben durchdrungen sein werden, die eben wiedererneuerte Union am ehesten und am raschesten Fortschritte machen wird. Nun befanden sich aber die Klöster, wie wir oben (I. §. 94) gesehen haben, in einem tiefen Verfalle. Mit dem Aufgeben des Theodosianischen Statuts ist aus den Klöstern jede Zucht und Disciplin, die Frömmigkeit und die Wissenschaft verschwunden; und ausserdem litt das ruthenische Klosterwesen von seinem Ursprunge an daran, dass die einzelnen Klöster von einander unabhängig waren, und es des-

[746]) Vgl. die ruthenische Frage in Galizien, beleuchtet von e. Russinen Lemberg 1850.

wegen fast unmöglich war, alle Klöster nach gemeinsamen Grund sätzen zu leiten. Die Klöster unterstanden zwar der Oberaufsich der Diöcesanbischöfe, doch bei der trostlosen Lage der vorige Jahrhunderte, sowie bei der Unfähigkeit vieler Bischöfe wa diese Oberaufsicht eine fast nur nominelle, welche überdies i neueren Zeiten durch die Patriarchen beschränkt wurde, inde diese einige bedeutendere Klöster von der Jurisdiction der Diö cesanbischöfe eximirten und dem Patriarchalstuhl unmittelb unterstellten, in der Hoffnung, dass sie an ihnen den stärkste und sichersten Haltpunkt des Schisma haben werden.

Diese Uebelstände waren den ruthenischen Bischöfen wohl bekannt; als sie demnach den Basilianerorden zur Ausbreitung und Befestigung der Union zu benützen beschlossen, sahen sie ein, dass dieser einst glorreiche Orden zuerst gründlich reformirt werden muss. Nach dem Abschlusse der Union entstanden, wie überall, so auch unter den Basilianern zwei Parteien, von denen sich die eine für die Union erklärte, die andere aber dem Schisma ergeben blieb. Die Klöster der Diöcesen, deren Bischöfe die Union angenommen haben, erklärten sich auch grösstentheils für die Union, so in den Diöcesen Polozk, Smolensk, Wladimir und Brest, Luzk, Chelm, Pinsk und in der Metropolie; während die Klöster der Peremyschler und Lemberger Diöcese nach dem Beispiele der dortigen Bischöfe beim Schisma blieben. In den zur Union übergetretenen Klöstern begann nun unter der Fürsorge der Bischöfe, namentlich der Metropoliten ein neues Leben. Den ersten Schritt zur Reformation des Basilianerordens hat der Metropolit Hipatius Pociej gethan. Er fing die Reform mit der Anlegung einer Musteranstalt für den heranwachsenden Ordensclerus an, und errichtete deswegen in Wilno ein Seminar für die Basilianer, und nachdem er den schismatischgesinnten Archimandriten des Wilnóer Dreifaltigkeitsklosters Sienczyło entfernt hatte, ernannte er zum Archimandriten des genannten Klosters den gelehrten und eifrigen Joseph Velamin Rutski, welchen er auch zu seinen Generalvikar in Wilno bestellte. Ausserdem berief er aufgeklärte Lehrer zur Bildung der jungen Cleriker, so namentlich den gelehrten Peter Fiedorowicz, und legte so den Grund zur erfolgreichen Reformation des Basilianerordens. Denn die jungen Cleriker wurden sowol wissenschaftlich gebildet, als auch im wahren Glauben und in der Frömmigkeit befestigt; als

h die Schulen verliessen, waren sie für ihre Ordens-
hre Muster eines frommen und gottgefälligen Ordens-
l sie suchten die Ueberzeugung, von welcher sie beseelt
d die Kenntnisse, welche sie sich angeeignet hatten,
ren mitzutheilen. Und wirklich, bald erblühte in den
en Klöstern die Frömmigkeit, die Ordensdisciplin und
schaften, und der Basilianerorden erhob sich bald zum
Zustande, in dem er sich im 11. und 12. Jahrhunderte
ıat. Ja bald wurde dem Orden eine Organisation ge-
che ihm seit dessen Ursprung fehlte.
Basilianerklöster waren bekanntlich von einander ganz
g, zwischen einzelnen Klöstern bestand kein Verband,
dem waren einzelne Klöster sogar von der bischöf-
isdiction eximirt. In Folge dessen bildeten sich in
Klöstern verschiedene Gewohnheiten aus; in Nothfällen
wer, dass ein Kloster beim anderen Hilfe finde; wenn
zerstört wurde, oder auf eine andere Weise zu Grunde
st, konnten die obdachlosen zurückgebliebenen Mönche
r in einem anderen Kloster Aufnahme finden, und
n das auch gelungen ist, so haben sie sich während
mirrens von der Klosterdisciplin entwöhnt und trugen
ils zum Verfalle der Klosterdisciplin bei; und ausser-
es auch leichtsinnige und übelwollende Menschen,
ı für Mönche ausgaben, barmherzige Menschen be-
abei aber ein sittenloses Leben führten und das Ordens-
iblen Ruf brachten. An eine Controle war nicht zu
nn die sehr zahlreichen Basilianerklöster hatten kein
es Oberhaupt, und es gab keine Stelle, welche über
e einen Ausweis zu geben im Stande gewesen wäre.
belstande hat der Metropolit Joseph Velamin Rutski

r erste Wohlthäter und Reformator des Basilianer-
atius Pociej ist als Metropolit im Jahre 1613 gestorben,
ssen Stelle wurde der Archimandrit Joseph Velamin
oben. Damit hat das Wilnoer Dreifaltigkeitskloster
ıen und eifrigen Vorsteher verloren, doch die von
Kloster gepflanzte Gesinnung und musterhafte Disci-
ch auch ferner erhalten, weil er auch als Metropolit
r seine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt wid-

mete und zu seinem Nachfolger einen durch Frömmigkeit ur
Bildung ausgezeichneten Mann, den heil. Josaphat Kuncewic
ernannte. Unterdessen hat der Metropolit ungeachtet seiner viel
und schweren Regierungssorgen einen Plan zur gründlich
Reform des Basilianerordens, und zwar nach dem Muster d
lateinischen Klöster, deren Organisation er während seines ach
jährigen Aufenthaltes in Rom genau kennen lernte, entworfe
*Er beschloss, alle Klöster der Kiewer Metropolie in eine Congreg ti
zu vereinigen*, und dann in denselben eine gleichförmige Or
nung einzuführen. Zu dem Zwecke *berief er die Vorsteher der b
deutenderen Klöster nach Nowohorodowice* (im Juli 1617) *zu ein
berathenden Versammlung*, legte den Versammelten die Mängel i
der Organisation des Ordens dar und gab ihnen auch die Mitt
an, wie diesen Uebelständen abzuhelfen sei. Die Versammelte
überzeugten sich von der Nothwendigkeit und den Vortheile
der vom Metropoliten vorgeschlagenen Massregeln, *und es wurd
auf derselben Versammlung folgende Beschlüsse gefasst*: 1. *A
Klöster bilden eine Congregation* oder Provinz *unter der Leit
eines Vorstehers*. 2. *Der Protector* des ganzen Ordens ist sowol
kirchlichen, als auch in den inneren Klosterangelegenheiten d
jeweilige *Metropolit*. 3. Alle Klöster unterstehen dem *Protoarch
mandriten*, welcher aber nur ein einfacher Ordenspriester (hiero
monachus), niemals Bischof, und zwar weder Diöcesanbischo
noch Coadjutor des Metropoliten sein darf. Der Protoarchiman-
drit ist verpflichtet, die Klöster oft zu visitiren, deren Verwaltung
zu überwachen, und Alles das zu thun, was das materielle und
geistliche Wohl der einzelnen Klöster und des ganzen Ordens
erheischen wird. 4. *Der Protoarchimandrit wird* vom Metropoliten
im Vereine mit den Hegumenen und Delegirten der Klöster
gewählt. 5. Vor der Wahl hat jeder Wähler den Eid zu leisten,
dass er nach seinem Gewissen nur den Würdigsten wählen wird.
6. Der Protoarchimandrit wird auf Lebensdauer gewählt, wenn
nicht irgend ein Hinderniss eintritt. 7. Dem Protoarchimandriten
werden vier Consultoren beigegeben, deren Pflicht es ist, darüber
zu wachen, dass der Protoarchimandrit seine Pflichten genau
und gewissenhaft erfülle. 8. Die Hegumenen werden vom Proto-
archimandriten mit dessen Consultoren eingesetzt; er hat auch
die Macht, Unwürdige oder Unfähige zu entsetzen. 9. Alle vier
Jahre soll eine allgemeine Versammlung (Synode) zur Berathung

über Klosterangelegenheiten gehalten werden. 10. Stirbt der Protoarchimandrit, so wird er bis zur nächsten Versammlung von seinem Vicar (Protoconsultor) vertreten. 11. Die bisherige Sitte, dass jeder Hegumen das Recht hatte, die Novizen aufzunehmen, wird aufgehoben. Die Novizen werden vom Protoarchimandriten aufgenommen, und sie sind verpflichtet, in dem dazu bestimmten Kloster unter der Leitung des Magisters das Noviziat zu absolviren. 12. Für junge Mönche sind Vorbereitungsschulen zu stiften, aus denen dann die Fähigeren zur höheren Ausbildung auf die Akademien zu versetzen sind. 13. *Um in der Kleidung die Uniformität* einzuführen, soll der Habit, der Kaptur (Kaputze) und die Mantia (ein ärmelloser schwarzer Mantel (pallium) der Mönche zweiter Klasse aus einem groben aus Ziegenhaaren gewebten Tuche, die Sutane und die Rjassa (d. i. der mit Aermeln versehene Mantel der Mönche erster Klasse) aus einem gewöhnlichen groben Tuche gemacht werden, dazu ein schwarzer Hut, ein lederner Gürtel mit einer schwarzen eisernen Schnalle, die Stiefel und Schuhe von Rindleder und das Hemd von Leinwand, das per Elle zwei Groschen kostet. Das Haar darf nicht geschoren, sondern nur gekürzt werden, und der Bart ist nicht zu rasiren, sondern nur zu scheeren [747]).

Nachdem der Metropolit auf diese Weise die Grundlage zur Reformation des Basilianerordens gelegt hatte, schritt er weiter zur inneren Organisation der Klöster. Er sammelte deswegen die Klosterstatuten, stellte sie in einer leichtfasslichen, systematischen Ordnung zusammen und unterbreitete sie der nächsten allgemeinen Versammlung (1621) zur Berathung. Auf dieser Versammlung wurde in Folge dessen die Ordensregel ganz speciell ausgearbeitet, und es wurden genau die Rechte und Pflichten des Protoarchimandriten und der Consultoren, der Hegumene und des Magister der Novizien, der Lehrer, Köche, Oekonomen und der übrigen Klostermitglieder bestimmt, und in späteren Zeiten wurde sogar bestimmt, welcher Sprache sich die Ordensbrüder im gegenseitigen Verkehr und bei Erfüllung ihrer Amtspflichten zu bedienen haben. In den Statuten wurde dem

[747]) Regole del N. S. P. Basilio M. ed osservazioni e instruzioni spirituali raccolte da Mons. Giuseppe Welamin metropolita Ruteno e consegnate al monastero dello stesso ordine in Minsk, Roma 1854 Propag. Fide. Aus dem Polnischen (Wilno 1771) übersetzt.

Orden besonders zur Pflicht gemacht, dass die Ordensmitglieder einen frommen und musterhaften Lebenswandel führen, und sich ausser dem kirchlichen Dienste mit der Pflege der Wissenschaften, Unterhaltung der Schulen und mit der Erziehung der Jugend befassen. Die so veränderte und festgestellte Ordensregel wurde nach Rom geschickt, und mit Decret der Propaganda vom 4. Februar 1624 vom heiligen Stuhle approbirt[748]. Als der heilige Stuhl von diesem Aufblühen des Basilianerordens in Kenntniss gesetzt wurde, fing er an, denselben auf jede Weise zu unterstützen und zu begünstigen. Um die wissenschaftliche Ausbildung des Ordensclerus zu fördern, hatten die Basilianer in dem zu Wilno von P. Gregor XV. gestifteten päpstlichen Alumnat Stiftplätze erhalten, ausserdem gestattete Papst Urban VIII., dass in das Collegium der Propaganda, sowie in das Collegium graecum beim heiligen Athanasius in Rom immer zu zwei Regularcleriker aufgenommen werden, und überdies wurden denselben in verschiedenen anderen Collegien, so in Wien, Prag und Olmütz Plätze angewiesen. Auch sonst hatte der heilige Stuhl den Basilianern seine Fürsorge und Gewogenheit gezeigt, und sie mit verschiedenen Gnadenacten bevorzugt, so hat z. B. Papst Urban VIII. mit Breve[749]) vom 7. Juli 1627 erklärt, dass Alle, welche bei den Basilianern die geistlichen Exercitien absolviren, dieselben Gnaden und Ablässe erhalten, wie jene, die solche Exercitien bei den Vätern der Gesellschaft Jesu absolviren; und im Jahre 1641 bestimmte derselbe Papst die Kirche zum heiligen Sergius und Vakchus in Rom zur immerwährenden Residenz des Procurators des Basilianerordens.

Der Basilianerorden war also seit der Annahme der Union im sichtlichen Aufschwunge begriffen, und durch die ihm von Rutski gegebene Organisation auf feste Grundlagen gestellt. Doch der Metropolit begnügte sich nicht mit dem intellectueller und äusseren Aufschwunge des Ordens, er wollte, dass innerhal desselben auch die wahre Frömmigkeit und der wahre Orden geist wohne. Die ersten Grundlagen dazu hat der heilige Jo phat ohne fremde Anweisung, und nur vom göttlichen Gei geleitet, gegeben, indem er ein streng ascetisches Leben füh

---

748) Vgl. Ign. Stebelski, l. c. II. 121, III. 177 s. Nik. Kos Schematism. 243 ff. — Dom Guépin II. 131.

749) Harasiewicz, Annales p. 365 s.

und durch sein Beispiel auch Anderen voranleuchtete. Rutski wollte noch mehr erreichen, er wollte, dass in den ruthenischen Basilianerklöstern jene Disciplin platzgreife, die sich in den abendländischen Klöstern befunden hat, und zu dem Zwecke wünschte er, dass einige lateinische Mönche den griechischen Ritus annehmen und in den Basilianerorden eintreten und dort durch ihr Beispiel die übrigen Regularen zu einem wahrhaft klösterlichen Leben anleiten. Diesen Plan hat er, wie wir oben gesehen haben, noch während seines Aufenthaltes in Rom gehabt[750]), und er hat ihn auch als Metropolit nicht aufgegeben, und noch in seiner bekannten Information vom Jahre 1624 [751]) dem heiligen Stuhle vorgetragen, indem er um die Erlaubniss ansuchte, dass vier unbeschuhte Carmeliter den griechischen Ritus annehmen und in den Basilianerorden eintreten. Der heilige Stuhl aber zeigte sich mit Recht dieser Massregel nicht gleich geneigt, und über Auftrag des Papstes Urban VIII. hat sich die Congregation zur Verbreitung des Glaubens in ihrer Sitzung am 19. April 1625 mit dieser Frage beschäftigt, denn man wollte in Rom dem griechischen Ritus auf keine Weise nahe treten, und erforschte zuerst genau alle Decrete, welche bei der Wiedervereinigung der Ruthenen mit der katholischen Kirche erlassen wurden,[752]) und erst dann wurde die vom Metropoliten erbetene Erlaubniss ertheilt [753]). Dabei wurde den vier unbeschuhten Carmelitern, welche in den Basilianerorden traten, die strenge Befolgung des griechischen Ritus und der Regel des heiligen Basilius zur Pflicht gemacht; indessen scheint diese von Rutski ergriffene Massregel eine der Ursachen gewesen zu sein, dass sich dann innerhalb des Basilianerordens die Partei, welche den lateinischen Ritus in den Basilianerklöstern einführen wollte, ausbildete und stärkte. Der heilige Stuhl hat aber bei der Begünstigung dieses Ordens auch darauf gedrungen, dass die Mitglieder desselben die Ordensregel, wie sie vom heiligen Basilius gegeben wurde, gewissenhaft beobachten, und sobald er einige Abweichungen bemerkte, auf deren Beseitigung gedrungen [754]).

---

[750]) Relacye Nuncyuszów, II. 101.
[751]) Bei Harasiewicz, Annales p. 292.
[752]) Dom Guépin, I. 51.
[753]) Derselbe, II. 130 s.
[754]) Vgl. z. B. das Breve des Papstes Urban VIII. vom 7. Juni 1625.

Auf der von Rutski gegebenen Grundlage hat sich nun das ruthenische Ordenswesen im Laufe des ganzen XVII. Jahrhundertes bewegt, und diese Organisation hat sich im Allgemeinen praktisch erwiesen; nur bezüglich der *Wahl des Protoarchimandriten* haben sich bald Schwierigkeiten gezeigt. Rutski verordnete, dass der Protoarchimandrit von den Regularen aus ihrer Mitte gewählt werden solle, und dass der Gewählte keine sonstige hierarchische Würde bekleiden darf; aber diese Bestimmung war vom Anfange an nicht beobachtet. Schon zum ersten Protoarchimandriten wurde nicht ein einfacher Mönch, sondern der Metropolit Rutski selbst gewählt, welche Wahl übrigens in der Pietät gegen diesen Wohlthäter und Reformator des Ordens ihre Rechtfertigung finden konnte. Uebrigens legte Rutski diese Würde nach der gesetzlichen Zeit ab, und im Jahre 1621 wurde Leo Kreusa Rzewuski zu dieser Würde erhoben. Auf ihn folgte 1626 Raphael Korsak und dieser hat die Protoarchimandrie auch als Bischof von Pinsk (seit 1632) behalten und erst als Metropolit (1636) abgelegt. An seine Stelle wurde (1636) Pachomius Woyna Oranski erwählt, welcher auch, obschon seit 1637 Bischof von Pinsk, beinahe bis an seinen Tod († 1653) Protoarchimandrit geblieben ist. Nach ihm hat der Metropolit Anton Sielawa die Protoarchimandrie mit der Metropolie und dem Polozker Erzbisthum verwaltet, und nachher war Jacob Susza und der Erzbischof Kolenda gleichzeitig zu Protoarchimandriten erwählt, bis der erstere zu Gunsten des letzteren resignirt hat, worauf der Metropolit Kolenda bis an seinen Tod die Würde des Protoarchimandriten bekleidete. Dies hatte zu heftigen Streitigkeiten geführt, von denen beim Metropoliten Kolenda Erwähnung gemacht wurde, und diese Streitigkeiten wurden erst durch den Metropoliten Cyprian Żochowski beigelegt, indem er auf dem Generalcapitel zu Zyrowice 1675 als Präsident die Einwilligung dazu gegeben hat, dass die versammelten Väter aus ihrer Mitte den Pachomius Ohilewicz zum Protoarchimandriten wählten, und seit der Zeit wurde die von Rutski in dieser Beziehung gegebene Regel immer genau beobachtet, und zu Protoarchimandriten wurden immer einfache Mönche gewählt[755]).

bei Theiner, Mon. Pol. III. N. 314 p. 377, worin dem Metropoliten aufgetragen wird, dafür zu sorgen, dass die Bischöfe und die Basilianer das Gebo[t] von der immerwährenden Abstinenz von Fleischspeisen genau beobachten.

755) Vgl. Ign. Stebelski, l. c. II. 237 ss. und III. 185 s.

Die Zahl der Klöster, welche sich gleich Anfangs der Union angeschlossen hatten, war gering, und selbst das Wilno'er Dreifaltigkeitskloster, welches durch die Bemühungen des heiligen Josaphat und der Metropoliten Pociej und Rutski zur Pflanzstätte der katholischen Basilianer herangewachsen ist, war noch zu Zeiten des Metropoliten Pociej nur dem Namen nach katholisch, indem der damalige Vorsteher dieses Klosters, Samuel Sienczylo zwar einige Zeit der Union ergeben zu sein vorgab, allein dabei im schismatischen Geiste wirkte und endlich offen zum Schisma abgefallen ist. Erst unter der Leitung des Rutski und des heil. Josaphat wurde dieses Kloster in der Union befestigt und zur mächtigen Schutzwehr der Union gemacht. Von den vielen anderen damaligen Klöstern lässt sich in dieser Beziehung nichts sagen, weil überhaupt Niemand da war, dem alle diese von einander ganz unabhängigen Klöster auch nur bekannt gewesen wären. Sehr viele Klöster sind übrigens aus verschiedenen Gründen untergegangen. Seitdem sich aber der Basilianerorden nach der Annahme der Union zu heben begonnen hat, fand er bald viele Gönner und Wohlthäter, und die Zahl der Klöster fing sich an zu vermehren, so dass bis zur Mitte des 17. Jahrhundertes an 45 neue katholische Basilianerklöster entstanden sind[756]). Diese Klöster wurden theils von dem Adel, theils auch von den Klostervorstehern selbst gegründet. So gründete z. B. der Adelige Gregor Tryzna das Kloster in Byten, dessen erster Vorsteher der heil. Josaphat war, und in jener Zeit mit Hilfe des von ihm bekehrten Johann Meleszko das als Wallfahrtsort berühmte Kloster in Zyrowice gründete, wobei ihn der Grosskanzler von Lithauen Leo Sapieha am meisten unterstützte. In jenen Zeiten hat auch der von allen Seiten verfolgte Przemysler Bischof Athanasius Krupecki ein Nonnenkloster in Smolnica aufgebaut, und auf gleiche Weise haben auch andere Klosteroberen und Bischöfe für das Erblühen und die Vermehrung der Klöster Sorge getragen.

Die Vermehrung der Klöster war für die ruthenische Kirchenprovinz von der grössten Bedeutung; denn diese reformirten Klöster waren nicht nur ebenso viele feste Burgen der Union, sondern sie waren auch die Pflanzstätten der Aufklärung

756) Kossak, Schematism. S. 93.

des Clerus und des Volkes; indem sie bei den Klöstern Schul
sowol für den heranwachsenden Clerus als auch für das Vo
errichteten, und namentlich bei den ihnen unterstehenden Pfa
kirchen Volksschulen anlegten und leiteten. Um es kurz
sagen, haben sich die Klöster, welche die Union angenomm
haben, und zu der von Rutski begründeten Lithauer Provinz g
hörtem, im hohen Grade gehoben. Freilich hat es auch
Schattenseiten nicht gefehlt, und dazu gehörte vorzüglich d
Umstand, dass so manche Ordensbrüder ihren Ritus zu vernac
lässigen begannen, und zwar in der falschen vom heiligen Stuh
verurtheilten Meinung, dass sie durch die Annahme des latei
schen Ritus bessere Katholiken werden; ausserdem schein
Manche auch ihre Muttersprache wenig geachtet zu haben, we
wegen auf der 6. Generalcongregation zu Wilno im Jahre 16
verordnet wurde: „In gemeinsamen Gesprächen sollen wir u
der ruthenischen Sprache bedienen, in der Kirche und in Pr
digten aber sind wir dazu unbedingt verpflichtet. Deswegen ve
ordnen wir ausdrücklich, dass die Väter und Brüder nicht ande
als ruthenisch predigen“ [757]). Zudem gesellte sich noch der mis
liche Umstand, dass die Basilianer den Säcularclerus, der freili
auf einer niedrigen Bildungsstufe stand, wenig schätzten, we
wegen die Zamoscer Synode sich genöthigt sah, ihnen dies
Benehmen zu verbieten, und sie zu ermahnen, dass sie de
Säcularclerus als ihre Brüder und Mitarbeiter im Weinberge d
Herrn betrachten und ehren. Dieselben Ermahnungen hat d
Basilianern auch der erste Reformator dieses Ordens, der Metr
polit Rutski, kurz vor seinem Tode gegeben; doch nicht All
wurde befolgt, die Regularen betrachteten sich als etwas Höhere
sie hielten nur sich zu allen höheren kirchlichen Würden un
Aemtern berufen, welches Streben ursprünglich ohne weiter
Folgen geblieben ist, aber in späteren Zeiten manches Uebel
anrichtete.

2. *Ganz anders war die damalige Lage jener Klöster, welche auch nach dem J. 1595 beim Schisma verharrten*, sie wurden zwar
durch den Aufschwung der katholischen Basilianerklöster aus
dem tiefen Schlafe, in welchem sie versunken waren, aufgerüttelt,

---

[757]) Kossak, Schematism. S. 146 aus einem Manuscript des Jac. Susza
das sich im Lemberger Basilianerkloster befindet.

und es geschah auch bei ihnen Vieles für die bessere Organisation und für die Bildung der Mönche, aber zu einer durchgreifenden Reformation der schismatischen Basilianerklöster ist es nie gekommen.

Sie hatten in jenen Zeiten mächtige Gönner und Beschirmer, so den Fürst Ostrogski und andere Magnaten, welche für sie Schulen und Akademien gründeten; weil aber an diesen Akademien, namentlich in Ostrog, ausgesprochene Häretiker, besonders Calvinisten docirten, so haben die Schismatiker dadurch mehr verloren, als gewonnen; denn wiewol sie dort in der slavischen, griechischen und lateinischen Sprache unterrichtet wurden, so hat man sie dafür mit häretischen Principien vertraut gemacht, in Folge dessen dann Viele von ihnen eigentlich keinen Glauben hatten. Das darf auch nicht Wunder nehmen, da es bekannt ist, dass der eifrigste Förderer des Schisma in jenen Gegenden, der nachmalige Constantinopler Patriarch Cyrill Lukaris ein Calvinist war. Uebrigens scheint es, dass diese Schulen, und sogar die Akademie in Ostrog in keinem blühenden Zustande war, denn sogar ihr Gründer Fürst Ostrogski hat fähigere Studenten zur Fortsetzung der Studien von Ostrog in die von den Jesuiten geleitete Wilno'er Akademie geschickt[758]).

Der Mangel an einer höheren Bildung unter den Schismatikern hat sich bei verschiedenen Anlässen ganz evident gezeigt, namentlich damals, wo es sich handelte, den katholischen Ruthenen nicht mit roher Gewalt und mit parlamentarischen Intriguen, wobei das Geld eine grosse Rolle spielte, sondern mit Wort und Schrift entgegenzutreten. Als ihnen die unirten Ruthenen die ganze Haltlosigkeit und Falschheit ihres Glaubens und ihrer Behauptungen unwiderleglich bewiesen haben, sahen sie sich genöthigt, sich mit einem häretischen Philaletes zu decken. Als die katholischen Ruthenen zu wiederholtenmalen eine öffentliche Disputation mit ihnen halten wollten, so in den J. 1617 und 1629, da flüchteten sie sich hinter den Rücken der orientalischen Patriarchen unter dem Vorwande, dass sie ohne seine Einwilligung Nichts unternehmen können; und ein anderes Mal entschuldigten sie (in Wilno) ihre Niederlage damit, dass sie wegen des grossen Geräusches die Einwürfe der Unirten nicht recht verstehen

[758]) Vgl. Lukaszewicz, szkoly w Polsce.

konnten. Der wahre Grund aber war, dass sie der Wahrheit nicht widerstehen konnten, und dass sie auch keine Männer hatten, welche im Stande gewesen wären, mit wissenschaftlich gebildeten Leuten zu disputiren. Nur zwei Männer von Bedeutung sind in jenen Zeiten unter den Schismatikern aufgetreten, von denen aber der Eine, Meletius Smotryski, den Irrthum erkannte, und zur Wahrheit zurückkehrte, der Andere aber, Peter Mohila, dem Schisma wohl treu geblieben ist, aber trotz seiner grossen Leistungen vor dem Verfalle nicht schützen konnte, und in richtiger Beurtheilung der Sachlage auf Mittel sann, eine Vereinigung mit der katholischen Kirche zu Stande zu bringen, was ihm aber, wie wir gesehen haben, nicht gelungen ist. Peter Mohila fühlte übrigens die Schwäche und Hinfälligkeit seiner Partei, insofern es nicht auf Gewalt, falsche Anklagen und Proteste ankam, und weil er zu Hause keine Bildungsmittel hatte, so schickte er fähigere Studenten ins Ausland, gründete dann (1633) mit königlicher Bewilligung die Kiewer Akademie, und suchte so dem verfallenden Schisma abzuhelfen. Ihm zur Seite standen die Bruderschaften, welche ihm reiche Geldmittel spendeten, und es schien, dass sich das Schisma aus seinem tiefen Verfalle heben wird.

Bei diesen Bestrebungen haben auch die Schismatiker den Klöstern ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, allein sie hatten hier keinen Sinn. Ihr Streben war darauf gerichtet, um nur recht viele Klöster zu gründen, und darin haben sie im 17. Jahrhunderte fast Unglaubliches geleistet, indem nicht nur der reiche Adel und die Bischöfe, sondern auch der niedere Clerus, ja sogar ganz arme Leute Klöster aufführten, von denen viele Eintagsfliegen glichen; — aber an eine Reform des Ordenswesens hat Niemand gedacht. Die Klöster vermehrten sich mit jedem Jahre, aber von einem Klosterleben war in ihnen keine Rede, und ein Klostervorsteher sagt von den damaligen schismatischen Mönchen: „Viele von ihnen haben von der Ordensregel keinen Begriff, und sie glauben, das ganze Mönchleben bestehe darin, dass man das Ordenskleid trage, sich den Bart nicht abnehme und kein Fleisch esse“ [759]).

Nach dem Tode des Mohila gestalteten sich die Verhältnisse noch ungünstiger. Viele schismatische Schulen gin-

[759]) Wiszniewski, historya literatury polskiej, VIII. S. 157.

entweder ein, oder kamen in andere Hände, und so standen die Sachen, bis endlich Gottes Gnade auch diese sonst redlichen Leute der Wahrheit zuführte, und am Ende des 17. Jahrhundertes durch die Bekehrung der Przemysler, Lemberger und Luzker Diöcese aus dem traurigen Verfalle rettete.

Bekanntlich hat sich die Przemysler Diöcese im Jahre 1691 zur Union bekehrt, und der Bischof Innocenz Winnicki wendete gleich den anderen Bischöfen dem Basilianerorden seine besondere Aufmerksamkeit zu. Er berief am 23. April 1693 die Hegumene der in seiner Diöcese gelegenen Klöster nach Przemysl zu einer Congregation, legte ihnen den traurigen Zustand des Ordenswesens dieser Diöcese sowie die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reformation dar, und begann diese damit, dass er alle Klöster seiner Diöcese zu einer Provinz vereinigte und an deren Spitze seinen Bruder Warlaam Winnicki einsetzte. Dann verordnete er nach dem Beispiele Rutski's, dass nur der Provincial (Protohegumen) das Recht habe, die Novizen aufzunehmen, und dass für diese in den drei Klöstern zu Lawrow, Szczeploty und Smolnica Noviziate einzurichten sind; er untersagte ferner die Aufnahme herumirrender Mönche, ausser wenn das der Provincial erlaubt, verordnete die Uniformität in der Kleidung, und erliess ganz specielle Bestimmungen, welche alle Ordensmänner zu befolgen hatten.

Auf diese Weise wurden die Klöster der Przemysler Diöcese auf bessere Grundlagen gestellt. In Lemberg dagegen hat man nach der Annahme der Union (1700) den Klöstern anfangs geringe Aufmerksamkeit geschenkt, und auch in Przemysl hat es nach dem Tode (1700) des Innocenz Winnicki Niemanden gegeben, der die Bestimmungen des Jahres 1693 ausgeführt hätte, und in Folge dessen blieb in den galizischen Klöstern noch Vieles zu wünschen übrig.

Da kam eine Aufregung von Aussen. Die Litauer Congregation, welche schon seit beinahe einem Jahrhunderte in geordneten Verhältnissen lebte, beschloss auf einer Versammlung im Jahre 1707, dass alle Klöster der neubekehrten Diöcesen Przemysl und Lemberg, sowie auch alle Klöster in anderen Diöcesen, als in Wladimir, Luzk, Chelm, Kiew, welche noch nicht zur Litauer Basilianerprovinz gehörten, nun dieser Provinz einzuverleiben und dem Protoarchimandriten zu unterordnen sind.

Das verursachte unter den galizischen Basilianern eine A
regung, und sie legten im Jahre [illegible] gegen eine solche E
vertheilung einen feierlichen Protest ein. Dadurch wurde al
auch der Lemberger Bischof Warlaam Szeptycki auf die Klös
aufmerksam gemacht, und er wählte deswegen Commissäre, den
er den Auftrag gab, alle Klöster zu visitiren und über deren Z
stände einen genauen Bericht zu erstatten. Diese Zustände al
waren damals noch sehr traurig. Jeder Hegumen war ein selb
ständiger Herr, er nahm Novizen nach seinem Belieben a
Mönche verliessen die einen Klöster, um sich in andere zu b
geben; Klöster wurden, wie der genannte Bischof sagt, oh
Stiftungen, ohne Dotation angelegt und es entstand eine gro
Zahl von Klöstern oder elenden Hütten, in denen oft nur
Mönch wohnte und sich Hegumen nannte, wodurch nur Aerg
niss gegeben wurde. Nachdem solche Berichte eingelau
waren, *berief Bischof Warlaam im Jahre 1711 alle Hegumene sei
Diöcese nach Unjow zu einer Congregation* [760].

Hier schilderte der Bischof die traurigen Zustände, u
legte die Nothwendigkeit einer Abhilfe eindringlich dar, und
wurden gleich die nothwendigen Beschlüsse gefasst. Zu
wurden solche Klöster, welche ohne irgend welche Dotation,
auf einem kleinen, einige Ellen grossen Stück Feldes er
waren, und ganz unabhängig waren, den grösseren benachb
Klöstern einverleibt, so dass der Hegumen des grös
Klosters über diese kleinen Niederlassungen die Aufsicht f
und dort nur Verwalter bestellte, welche aber nicht meh
Titel Hegumen führen durften. Zur Oberaufsicht übe
Klöster dieser Diöcese wurden von den Versammelten vie
sultoren gewählt; dann wurde in der Kleidung die Ein
keit eingeführt; ferner, weil es sich oft ereignete, d
Mönche, denen das Klosterleben beschwerlich war, wil
aus den Klöstern entfernten, und sich an einsame Orte
wo sie unter dem Scheine des Einsiedlerlebens oft aussc
lebten, wurde dieser Unfug strengstens untersagt un
heilsame Verordnungen und Bestimmungen erlassen,

[760]) Vgl. Kossak, a. a. O. S. 260 nach handschriftlic
nungen, und anderen in den Klöstern vorfindlichen Quellen.

sich auch diese Klöster auf die ihrem Berufe entsprechende
heben sollte [761]).

So war die Lage aller Basilianerklöster der Kiewo-Halit-
Kirchenprovinz im Laufe des XVII. und im Anfange des
. Jahrhundertes. Sie waren aus dem tiefen Verfall, in
n sie das Schisma gestürzt hatte, gehoben, allein auch hier
ch Manches zu ordnen, und namentlich waren bezüglich
lizischen Klöster nähere und genauere Anordnungen noth-
g, und auch in dieser Beziehung hat die Zamoscer Synode
thwendige angeordnet.

3. Bevor wir aber auf die nähere Angabe dieser Synodal-
üsse übergehen, müssen wir noch einen kurzen Blick auf
henischen Nonnenklöster werfen. Die Nonnenklöster sind in
nd in den ältesten Zeiten entstanden, und gleich den
rklöstern haben sie bei Fürsten und Fürstinnen, von denen
len Schleier genommen hatten, eifrige Unterstützung ge-
ı. So entstand schon im Jahre 1086 in Kiew das erste Non-
ster (vgl. I. Bd., S. 143), und in der Folgezeit wuchs deren
ast mit jedem Jahre. Eines der bedeutendsten war das in
:, in welchem die heil. Parascevia als Oberin fungirte, und
apst Gregor X. canonisirt worden ist [762]). Ueberhaupt
fast bei allen bedeutenderen Männerklöstern auch Nonnen-
: angelegt, welche gleich jenen die Regel des heiligen
ıs des Grossen befolgten. Sie theilten im Allgemeinen die
ksale der Männerklöster, und ihre Lage war desto trauriger,
beim Abgang einer zweckentsprechenden Organisation
Unbilden der Zeit ausgesetzt waren, und oft spurlos ver-
nden. Nach der Wiederherstellung der Union haben sich
ie von ihnen der Union angeschlossen, und sie waren auch
lasse und den Verfolgungen der Schismatiker ausgezetzt.
ıtlich traurig war die Lage jener Nonnenklöster, welche zu
ı des Metropoliten Rutski, also auf der von ihm gesetzten

[761]) Die Acten der Unjower Congregation vom J. 1711 wurden in
cher Sprache in Lemberg 1713 mit Druck veröffentlicht. Vgl.
atism. S. 262.

[762]) Vgl. darüber die hier oft citirte Schrift von Ign. Stebelski,
ielkie światla, welche das Leben der heil. Praxeda und Parascewia
ibt, und dabei viele werthvolle Notizen für unsere Kirchengeschichte

[illegible] Grodno, Pinsk, Minsk [illegible]
[illegible] der Kosakenkriege [illegible]
[illegible] Schuldigkeit an die hei. [illegible]
[illegible] L. die Oberin des Klosters
[illegible] und viele Andere
[illegible] getreuen Nonnen in [illegible]
[illegible] von der Moskauer [illegible]
[illegible] ausführlich. Die [illegible]
[illegible] wegen des Mangels [illegible]
[illegible] ermittelt werden dürfte [illegible]
[illegible] haben sich um die Erziehung
[illegible] gemacht allein es gab [illegible]
[illegible] dieser beschloss die Zamoscer
[illegible]

[illegible] haben, im ganzen [illegible]
[illegible] Gegenstände gegeben, namentlich
[illegible] neulich zur Union [illegible]
[illegible] *Zamoscer Synode* [illegible]
[illegible] folgende Beschlüsse:

[illegible] im Allgemeinen und der *Männerklöster* [illegible]
[illegible] *Monachorum* [illegible]
[illegible] Diöcesen [illegible]
[illegible] innerhalb eines Jahres [illegible]
[illegible] seit 1617 bestehende [illegible]
[illegible] dass sie alle vier Jahre
[illegible] den Protoarchimandriten
[illegible] wählen, und alles Nöthige
[illegible] stelle der Mönche
[illegible] der Protoarchimandrit [illegible]
[illegible] erfahrener Mann, [illegible]
[illegible] Wahl des Protoarchimandriten
[illegible] Stuhl entscheiden. [illegible]
[illegible] — Die von der Lithauisch[illegible]
[illegible] Ansicht wegen der [illegible]
[illegible] Provinz, bezieh[illegible]

[illegible]
[illegible] XI [illegible]

weise wegen des Anschlusses aller noch zu dieser Provinz nicht gehörenden Klöster an die lithauische Ordensprovinz, wurde von der Synode nicht gebilligt, sondern entsprechend der politischen Zweitheilung der polnischen Republik in die Kron- und Lithauischen Länder, wurden zwei Basilianerprovinzen, eine ruthenische und eine lithauische, angenommen, und zwar sollten zu der ersteren die Klöster der Diöcesen Wladimir, Luzk, Chelm, Lemberg und Przemysl, zur letzteren die Klöster der Metropolie, und der Diöcesen Pinsk und Polozk gehören. — b) Um den schreienden Uebelstand, dass man in früheren Zeiten Klöster ohne hinlängliche Dotation gründete, zu beseitigen, verordnete die Synode, dass kein Kloster ohne Erlaubniss des Diöcesanbischofs gegründet werden kann, und dass der Bischof nur dann dazu seine Einwilligung geben kann, wenn das zu gründende Kloster eine für zwölf Mönche hinreichende Dotation sichergestellt haben wird. — c) Um den guten Ruf des Ordens und die Disciplin aufrechtzuerhalten, untersagte die Synode unter Strafe der Excommunication (ipso facto), irgend welche Weiber in das Kloster hineinzulassen. — d) Den Arcuimandriten wurde verboten, seidene Kleider zu tragen, und sich überhaupt eines anderen, als des einfachen schwarzen Mönchkleides zu bedienen. — e) Kein Ordensmann darf ein Eigenthum haben, nach Conc. Trid. sess. 25, cap. 2, de Ref. — f) Die Mönche, denen der Gebrauch der bischöflichen Insignien (Pontificalium) zusteht, dürfen dieses Recht ohne Bewilligung des Diöcesanbischofs ausserhalb ihrer Kirche nicht ausüben. — g) Die Novicen, welche im Kloster nicht bleiben wollen, sollen entlassen werden; jene aber, welche sich dem Ordensleben zu widmen wünschen, können erst nach der genauesten Prüfung und nach einem zehnmonatlichen Noviciat (nach Trid. sess. 25, cap. 16, de Ref.) die Profess ablegen. — h) Wenn ein Ordensmann sein Kloster ohne Erlaubniss seines Oberen verlässt, soll er aufgegriffen, und seinem Oberen zur Bestrafung übergeben werden. Ueberhaupt darf kein Mönch ohne Erlaubniss seines Oberen das Kloster verlassen. Endlich i) weil viele Mönche in der Seelsorge angestellt waren, verordnete die Synode, dass sie das heilige Chrisam vom Diöcesanbischofe nehmen, und zwar unter Strafe des Interdicts der Kirche. — Man sieht daraus, dass sich die Mönche schon

damals manche Ausschreitungen gegen die bestehenden Geset erlaubt hatten.

Bezüglich der Nonnenklöster wurde verordnet[766]: a) da die Nonnen mit Ausnahme einer grossen Noth, als Feuersbrun u. s. w., die Klostermauern nie verlassen. — b) dass in d Kloster kein Mann Eintritt habe, unter Strafe der Excommun cation (Summo Pfici reservatae ipso facto incurrendae) für bei schuldige Theile, mit Ausnahme der Beichtväter, Aerz Chirurgen und der nothwendigen Dienstleute, jedoch so, da diese Personen immer von zwei älteren Nonnen begleitet werd sollen. — c) Wenn ein Mädchen in das Kloster eintreten will, muss sie eine Mitgift von wenigstens 1500 polnischen Guld im Baarem mitbringen. Wenn aber die Zahl der Nonnen sch voll ist, und irgend ein Mädchen als überzählig aafgenommen werden wünscht, so muss sie die doppelte Mitgift mitbring und diese Mitgift ist vor Ablegung der Profession sicherzustell — d) In kein Kloster dürfen mehr Nonnen aufgenomm werden, als, nach Abzug aller zur Erhaltung der Kirche und Klosters nothwendigen Auslagen, aus dem Klostervermögen e sprechend erhalten werden können; und die Zahl der Nonn eines jeden Klosters soll von den Bischöfen genau bestim werden. — e) Die kleineren Nonnenklöster sollen die Bisch ganz aufheben, und die dort befindlichen Nonnen sammt dem etwaigen Vermögen grösseren Klöstern incorporiren, und dafür Sorge tragen, dass dort die Clausur genau beobachtet werde. Damit aber die Nonnen in nothwendigen Fällen mit Auswärtigen verkehren können, so soll in jedem Kloster ein Sprechzimmer (cubiculum juxta septa monasterii) errichtet werden, in welchem ein Theil mit einem Gitter zu versehen ist, so dass von dort die Nonnen eventuel Fremde sprechen können. — f) In das Noviciat darf kein Mädchen vor dem vollendeten fünfzehnten, zur Profession nicht vor dem vollendeten sechzehnten Jahre zugelassen werden, und zwar so, dass jede Novice, welche die Profess ablegen will, dem Diöcesanbischof zwei Monate früher anzuzeigen ist, welcher (nach Trid. sess. 25, cap, 17) die weiteren Weisungen zu erlassen hat. — g) Weil sich die Nonnen mit Mädchenunterricht beschäftigten, und bei ihren Klöstern Convicte unter-

---

[766]) Synodus, tit. XII. pag. 136—139.

hielten, verordnete die Synode, dass für diese Mädchen die Gebühr im Vorhinein entrichtet werde, und dass sie eine eigens für sie bestimmte Wohnung haben. — h) Die Oberin (Abbatissa) wird von den Nonnen gewählt (per vota secreta) und vom Diöcesanbischofe bestätigt. — i) Die ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter der Nonnen werden von den Bischöfen erwählt und approbirt, und Niemand sonst darf die Nonnen Beicht hören. —

Solche weise, dem allgemeinen Kirchenrechte entnommene und den Bedürfnissen der Ruthenen angepasste Decrete hat die Zamoscer Synode gefasst, und wir werden im weiteren Verlaufe unserer Geschichte sehen, in wie weit diese Decrete auch ausgeführt worden sind, und welche Schicksale das ruthenische Ordenswesen in der Folgezeit erlebt hat.

Zweite Periode.

Von der Zamoscer Synode bis zur Wiederherstellung der Haliczer Metropolie (1721—1808).

§. 25.

Ueberblick.

Die Zamoscer Synode hat der weiteren Entwickelung und Consolidirung der Union sichere Bahnen vorgezeichnet, und die wichtigste Aufgabe der Bischöfe der Kiewo-Haliczer Kirchenprovinz bestand nun darin, dass diese Synodalbeschlüsse in's Leben gerufen werden. Nach langen blutigen Leiden haben sich dazumal auch die äusseren Zustände und Verhältnisse der katholischen Ruthenen günstiger gestaltet, und es hatte den Anschein, dass für diese schwer geprüfte Kirchenprovinz endlich eine Friedensaera begonnen hat. Die Hierarchie widmete sich mit erneuertem Eifer ihrer Aufgabe, und ungeachtet mancher Schwierigkeiten machte der auf Zamoscer Synode begründete Bau sehr erfreuliche Fortschritte. Doch die Zeit dieses inneren Aufschwunges sollte nicht lange dauern, schwere Wolken sammelten sich am politischen Horizonte des Reiches, welchem die katholischen Ruthenen unterthan waren, und sie drohten dieses Reich und die Union zu vernichten, was leider nach einer nicht langen Zeit geschehen ist. Der Einfluss der Petersburger Regierung, welcher sich von Peters des Grossen Zeiten in der polnischen Republik immer mehr geltend machte, liess für dieses Reich und besonders für die Union nichts Gutes erwarten. Die Czaren traten zuerst als Freunde und Bundesgenossen der polnischen Könige auf, und nachdem sie den Boden gehörig vorbereitet glaubten, übernahmen sie die Rolle der Protectoren ihrer in Polen lebenden Glaubensgenossen, ja der ganzen polnischen Republik, welches Protectorat endlich in der Theilung Polens seinen wahren Ausdruck und Abschluss gefunden hat. Dieses in der Weltgeschichte bis dazu-

mal unerhörte Ereigniss. hatte aber auf unsere Kirchenprovinz die nachtheiligste Rückwirkung ausgeübt. Bis zu jenen Zeiten hat sich wol diese Kirchenprovinz kaum je in einem beneidenswerthen Zustande befunden, fast immer hatten die katholischen Ruthenen mancherlei Gegner und Feinde zu bekämpfen, allein trotz aller Anfeindungen war ihre Existenz nie grundsätzlich gefährdet, weil sie eine starke, compacte, wol organisirte Körperschaft bildeten, und daher immer im Stande waren, die ihnen zeitweise geschlagenen Wunden zu heilen. Anders und wirklich verhängnissvoll gestaltete sich die Lage dieser Kirchenprovinz, als sie in Folge der politischen Umwälzungen jener Zeiten in drei, ja auf einige Zeit in vier Theile zerrissen wurde. Der natürliche und gesetzliche Vertreter dieser Kirchenprovinz, der Metropolit, war an der Ausübung seines Oberhirtenamtes gehindert, und konnte trotz aller gegentheiligen Versicherungen der Theilungsmächte kaum noch in Wahrheit Metropolit genannt werden. Die Bischöfe, welche früher im Vereine mit ihrem Metropoliten diese grosse Kirchenprovinz leiteten, waren nun von einander getrennt, es war ihnen unmöglich gemacht, gemeinsame Berathungen zu pflegen, ja Manche von ihnen konnten nicht einmal in ihren Diöcesen die nöthigen Verfügungen treffen, weil manche Diöcesen unter zwei und mehrere Herrscher gekommen sind. So kann man also sagen, dass die ruthenische Kirchenprovinz seit der ersten Theilung Polens wol nominell ein Ganzes bildete, indem der Metropolit noch immer als ihr Haupt angesehen wurde, faktisch aber bereits zerrissen war; und dieser unglückselige Zustand dauerte fast 36 Jahre, so lange nämlich, bis die Petersburger Regierung den grössten Theil dieser Kirchenprovinz mit Gewalt unterdrückt und einen kleinen Bruchtheil in neuerrichteten willkürlich zusammengepressten Sprengeln auf's Aussterbeetat gesetzt hatte, während ein anderer verhältnissmässig geringer Theil derselben unter dem gnädigen Szepter Oesterreichs in der Haliczer Metropolie einen neuen Mittelpunkt gefunden hat. Entsprechend diesem geschichtlichen Gange der Ereignisse werden wir daher die Geschichte dieser Periode in zwei Abschnitten behandeln, von denen der erste die Ereignisse bis zur ersten Theilung Polens, der zweite die weiteren Schicksale der ruthenischen Kirchenprovinz bis zum Tode des letzten allgemein anerkannten Metropoliten, nämlich des Theodosius Rostocki (1805), und bis zur Wiederherstellung der Haliczer Metropolie enthalten wird.

I. Abschnitt.

Von der Zamoscer Synode bis zur ersten Theilung Polens und der Kiewo-Haliczer Kirchenprovinz (1721—1772).

§. 26.

Die Metropoliten Leo Kiszka (1714—1728) und Athanasius Szeptycki (1729—1746).

Nach dem erwünschten Abschlusse der Zamoscer Provincialsynode und nach Herablangen der päpstlichen Bestätigung weihte der Metropolit Leo Kiszka seine letzten Lebenstage der Sorge für die Ausführung der Synodalbeschlüsse. Ganz besonders war er für die Erziehung des Clerus besorgt, und stiftete zu dem Zwecke in Wladimir ein Clerical-Seminar, wozu er über 60.000 poln. Gulden aus seinen Ersparnissen beisteuerte. Ferner trachtete er die im Laufe der Zeiten der Kirche ungerechter Weise entrissenen Güter zu revindiciren, visitirte fleissig seinen Sprengel, suchte den Clerus und das Volk in der heil. Union zu befestigen und nachdem er den Lemberger Bischof Athanasius Szeptycki zu seinem Coadjutor auserkoren hatte, hat er bei seiner Kathedralkirche in Wladimir im Jahre 1728 sein thatenreiches und verdienstvolles Leben abgeschlossen [1]). Seinem Nachfolger *Athanasius Szeptycki* (1729—1746) blieb die hauptsächlichste Sorge für die Ausführung der Zamoscer Synodalbeschlüsse vorbehalten, und er hat diese Aufgabe, insofern es die Verhältnisse erlaubten, gelöst. Ohne sich bei der Regierung dieses, sowie der nachfolgenden Metropoliten, auf Dinge von einer mehr localen Bedeutung einzulassen, werden hier nur solche Ereignisse besprochen werden, welche auf die gesammte Entwicklung unserer Geschichte massgebend eingewirkt hatten, und dahin gehört vorzüglich das Verhältniss des Säcularclerus zur Ordensgeistlichkeit, ferner das gegenseitige Verhältniss der griechischen und lateinischen Katholiken, und schliesslich das Verhältniss der katholischen Ruthenen zu den Schismatikern.

Was vorerst *das Verhältniss des Säcularclerus zu dem Basilianerorden* anbelangt, so muss hier zuerst bemerkt werden, dass sich der Basilianerorden in jenen Zeiten zu einer Macht und Bedeutung emporgeschwungen hatte, welche er weder vor- noch

[1]) Ign. Stebelski, a. a. O. II. S. 281 f.

ıer besessen hat, und dass er wirklich manches Gute und
:iessliche geleistet hat; doch weil die Ordensoberen nur zu
die Grundlage eines wahrhaft religiösen Lebens, die Demuth,
r Acht gelassen haben, und sich vom Stolz und Habsucht
rrschen liessen, so haben sie auch zu manchem Unheil und
derlichen Zwistigkeiten den Anlass gegeben, sie haben die
n, für deren Wohl sie sonst arbeiteten, geschwächt, und sich
t den allmäligen Verfall und Untergang bereitet. Doch
n den Basilianern eine grosse Schuld an den in jenen Zeiten
chosse der Union ausgebrochen Streitigkeiten zugeschrieben
, können auch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Bischöfe
; als unschuldig hingestellt werden.

Zwei Fragen von principieller Bedeutung waren es vor-
ch, welche zu diesen Streitigkeiten Anlass gegeben haben,
ich die Behauptung der Basilianer, dass die bischöflichen
ı und alle übrigen höheren kirchlichen Aemter und Würden
mit den Mitgliedern des Basilianerordens besetzt werden
ıen, und das daraus folgende Bestreben der Basilianer, alle
utenderen Kirchengüter an sich zu reissen. Die Folge dieser
ıassung der Basilianer war nicht nur ihr Bestreben, sich von
Abhängigkeit von den Diöcesanbischöfen zu befreien, sondern
die Bischöfe von sich abhängig zu machen. Daher wollten
uf die Wahl der Bischöfe den entscheidenden Einfluss üben,
ɜr alle Aemter und Würden mit ihren Individuen besetzen,
so die ganze Kirchenverwaltung in ihren Händen behalten.
diesen Bestrebungen fehlte es den Basilianern nicht an
ıtstiteln. So hatte sich schon ihr erster Reformator, der Me-
›lit Joseph Velamin Rutski verpflichtet, dass er seinen Coad-
· und Nachfolger nur im Einverständniss mit den ‹ rdens-
en wählen wird, und die Basilianer haben diese werthvolle
ıngenschaft in der Folgezeit sehr ängstlich geschützt. Dann
len seit langen Zeiten die bischöflichen Stühle fast aus-
iesslich mit Ordensmännern besetzt, und zwar einfach des-
en, weil es unter der Saeculargeistlichkeit an befähigten In-
luen mangelte. Dabei kann aber wieder nicht unbeachtet
ssen werden, dass zu der damaligen Verwahrlosung des Sae-
rclerus auch die Basilianer ihr Scherflein beigetragen hatten;
ı in ihren Händen ruhte das gesammte Unterrichtswesen,
war also berechtigt zu der Erwartung, dass sie den Saecular-

clerus auf eine höhere Bildungsstufe zu heben trachten werden. An fähigen Subjecten hat es gewiss nicht gefehlt, und wenn die Basilianer nur den redlichen Willen gehabt hätten, so konnten sie jedenfalls unter dem Saecularclerus überall so viele fähige Priester erziehen, als zur Besetzung der verschiedenen kirchlichen Aemter und Würden nothwendig waren. Das haben aber die Basilianer leider ausser Acht gelassen; sie waren, wie wir z. B. im Zeitalter des Chelmer Bischof Jacob Susza gesehen haben, nur um die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien besorgt, wobei sie sich mit Ausserachtlassung der Ordensregel[2]) auf die angedeuteten Rechtstitel, wie auf ein untrügliches Orakel beriefen.

Hatten die Basilianer bis nunzu schon grosse Ansprüche erhoben, so steigerten sie dieselben bedeutend mehr, seitdem die Zamoscer Synode folgendes Decret erlassen hat: „Ut ii, qui ad Sacrum Episcopatus apicem promovendi sunt, diutius a Superioribus suis probari, et secum gravitatem oneris, quod Angelicis etiam humeris formidandum est, majori cum deliberatione reputare possint; Sanctae Synodo recte consideranti maturitatem, quae in Episcopis promovendis ex Sacrorum Canonum praescripto adhiberi debet, visum est statuere, ut nemo deinceps, nisi a Sancta Sede dispensationem obtineat, Episcopus esse possit, qui Professionem Religiosam non fecerit. Nemo vero profiteri valeat, qui prius intra septa Monasterii non expleverit annum probationis Regularis, et sex hebdomadas juxta Constitutiones, et consuetudines Ordinis Divi Basilii Magni“ [3]). Dieses Decret legten nun die Basilianer so aus, dass nur sie ausschliesslich das Recht haben zur bischöflichen Würde befördert zu werden, und dass der Saecularclerus davon absolut ausgeschlossen ist. Es lässt sich nun nicht leugnen, dass dieses Decret seinem Wortlaute nach der Auslegung der Basilianer günstig zu sein scheint, zumal diese auch von der damaligen Praxis bestätigt wird; allein berücksichtigt man die Gründe, von welchen die Synode zur Erlassung

[2]) Der heilige Basilius sagt in seinen Constitutionen cap. 9: „Nequaquam convenit, ut asceta unquam cupiat ingredi in clerum aut fratribus praefici, nam diabolica pestis est hoc, labesque libidinis dominandi, quae summae diaboli insigne est nequitiae; cognito itaque detrimento hanc absurdam cupiditatem fugiamus“. (Nach Harasiewicz, l. c. p. 494).

[3]) Synodus provincialis l. c. p. 115 s.

Decretes sich ohne Zweifel bewogen fand, so muss man esultate gelangen, dass die Auslegung der Basilianer eine alsche ist. *Der wahre Sinn dieses Decretes* kann nur dieser *Die Zamoscer Synode hat mit Rücksicht auf die traurige Erng, dass zur bischöflichen Würde oft Laien befördert wurden, ssen, dass in der Zukunft so etwas nicht mehr geschehen darf, ss von nun an zur bischöflichen Würde nur solche Männer irt werden können, von denen man, insofern es nach menschEinsicht möglich ist, sagen kann, dass sie zu dieser hohen tauglich und fähig sind; und weil man bei der damaligen e die diesbezügliche Befähigung nur in einem Kloster zu prüfen nde war, so wurde als Gesetz aufgestellt, dass nur ein Mann, Profess im Basilianerorden seine Befähigung erwiesen hat, f werden kann. Den Saecularclerus aber hat die Zamoscer in diesem Decrete von der bischöflichen Würde nicht ausgeen, sondern ihn auch dem besagten Gesetze unterordnet, ihm ich die Möglichkeit gelassen, davon dispensirt zu werden.*

Zur *Rechtfertigung* dieser Ansicht möge Folgendes angewerden. Die traurige Lage, in welche die ruthenische enprovinz zu Zeiten des Schisma verfallen ist, hat es dahin cht, dass die Bischöfe nicht nach den Kirchengesetzen, sonnach Massgabe der jeweiligen politischen Strömung und ellation eingesetzt wurden, und dieses Uebel konnte auch der Wiederherstellung der Union nie ganz beseitigt werden. kam es, dass die Simonie, wie aus den Verhandlungen der Einberufung der Zamoscer Synode hervorgeht, rte, und dass in Folge dessen oft Laien, denen das kirchLeben und die theologische Wissenschaft ein unbekanntes t war, zur bischöflichen Würde befördert wurden. Solche daten pflegten dann gewöhnlich kurz vor der bischöflichen e das Ordenskleid zu nehmen, ohne sich übrigens viel um rdensleben zu kümmern; und es ist selbstverständlich, dass nn, mit einigen ehrenvollen Ausnahmen, der Kirche von n grossen Nutzen waren. Um nun diesem allen kirchlichen zen hohnsprechenden Uebelstande abzuhelfen, verordnete amoscer Synode „ut nemo deinceps nisi a S. Sede . . . Epis esse possit, qui Professionem Religiosam non fecerit. vero profiteri valeat, qui prius inter septa Monasterii non verit annum probationis Regularis, et sex hebdomadas“.

Dadurch wurde wenigstens dem traurigen Uebelstande abgeholfen, dass es nicht mehr anging, einen einfachen Laien zum Bischof zu machen, indem jeder Candidat verpflichtet war, wenigstens ein Jahr und sechs Wochen im Kloster zu leben. Die Synode macht nun keinen Unterschied zwischen den bischöflichen Candidaten, sondern besagt ganz einfach „ut nemo deinceps . . .“, und daraus muss nach den allgemein giltigen hermeneutischen Regeln geschlossen werden, dass Jeder, mag er nun ein Laie oder ein Saecularpriester gewesen sein, wenn er Bischof werden wollte, sich zuerst im Kloster einer Prüfung unterwerfen musste. Wenn man übrigens die damalige vernachlässigte Lage des ruthenischen Saecularclerus berücksichtigt, und ferner erwägt, dass dieser Clerus in der Regel verheirathet, und damals ohne jede höhere Bildung und dazu von allen Seiten vernachlässigt und, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, gering geschätzt war, dass ferner dieser Clerus am Lande lebte, wo eine genauere und strengere Prüfung und Beaufsichtigung der einzelnen Priester bei den damaligen Zuständen schwierig war, so muss man sagen, dass die Väter der Zamoscer Synode, die zudem selbst Basilianer waren, bei der Abfassung dieses Decretes den Saecularclerus wenig berücksichtigten, weil sie bei der damaligen Sachlage unter dessen Mitgliedern kaum Jemanden, zur bischöflichen Würde Befähigten sahen[4]), und daher den

[4]) Eine wesentlich verschiedene Ansicht wird von Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. p. 482—487 vertreten, welcher die Behauptung (propositio) zu beweisen trachtet: „Sanctio Synodi Zamoscenae art. 6 de Episcopis, Presbyteros saeculares aliunde idoneos ad Episcopatum promovendos, nullatenus obligat ad religiosam professionem, consequenter neque ad dispensationem eatenus impetrandam“. Der genannte Schriftsteller sagt: 1. dass dieser Sinn, dass nämlich nur ein Basilianerprofess Bischof werden kann, aus dem genannten Decrete nicht eruirt werden kann; — und darin hat er insoweit Recht, als hier vom Saecularclerus keine Rede ist; aber ebensowenig kann man aus dem besagten Decrete folgern, dass ein Saecularpriester, ohne vorher in den Orden eintreten zu dürfen oder ohne vorhergehende Dispens Bischof werden kann. 2. Dass Missbräuche neue Gesetze veranlassen; und weil vor der Zamoscer Synode entweder Laien, oder nur Mönche zu Bischöfen promovirt wurden, so kann das besagte Decret nur auf die genannten Categorien von Leuten bezogen werden; was ganz richtig ist, aber die Behauptung des Harasiewicz nicht beweist. Ebsnso verhält es sich mit den ferneren Argumenten desselben, die aus dem Zwecke und aus der Verpflichtung zum Hirtenamte sowie aus Entscheidungen der Concilien, — von Sardicaea can. 10 Constantin IV. ca[illegible]

[S]ecularclerus von der bischöflichen Würde wohl nicht ausge-[sc]hlossen haben, aber für einzelne Fälle eine genauere Prüfung [de]r Candidaten festgesetzt haben. Es war übrigens eine rein [di]sciplinäre Entscheidung, welche bei geänderten Verhältnissen [en]tweder durch ein neues Gesetz oder durch päpstliche Dispen-[sat]ion geändert werden konnte, was durch die Clausel „nisi a [Sa]ncta Sede dispensationem obtineat" ausdrücklich gewahrt [wi]rd. Diese Clausel spricht gerade am meisten für unsere An-[sic]ht, sie erleichtert den fähigen Saeculargeistlichen die Erhebung [zu]r bischöflichen Würde und lässt es zu, dass sie auch ohne vor-[he]rgehende Ordensprofession Bischöfe werden können; denn [die]se Clausel zu Gunsten der Laien interpretiren zu wollen, ist [na]ch der Praxis der römischen Kirche unmöglich. Dieses [De]cret besagt mit Rücksicht auf die damaligen Zustände, wo der [Sa]ecularclerus ganz vernachlässigt war, dass nur Männer, welche [ihr]e Befähigung zur bischöflichen Würde auf die unter den da-[ma]ls obwaltenden Umständen zuverlässigste Weise dargethan [ha]ben, zur bischöflichen Würde befördert werden können, statuirt [ab]er zugleich auch die Möglichkeit einer Dispense von diesem [G]esetze, wenn ein diesbezüglicher Candidat anderweitig bekannt [un]d erprobt sein sollte, die Basilianer aber waren, anstatt sich [an] diesen natürlichen Sinn des Gesetzes zu halten, nach dem [Na]men „Ordo praelaticus" lüstern, und interpretirten dasselbe so,

[Con]cil Lateran. III. c. 3 — auf welche sich das besagte Decret stützt, zum Be-[we]ise seiner Thesis hervorholt. Aus allen diesen Thesen folgt nur, dass der [Sa]ecularclerus von der bischöflichen Würde nicht ausgeschlossen ist, keineswegs [ab]er, dass ein Weltgeistlicher, welcher Bischof werden will, nicht verpflichtet [sei], in den Basilianerorden einzutreten. Die fernere Bemerkung, dass die [gri]ech.-kath. Bischöfe von Munkács und Grosswardein aus dem Saecularclerus [ge]nommen worden waren, ohne früher die Profess abgelegt zu haben, beweist [nic]hts; denn auf diese Diöcesen hat sich die Zamoscer Synode nicht erstreckt. [Wa]s der Autor ferner hinzufügt, dass nach der Zamoscer Synode nur Basilianer [zu] Bischöfen promovirt wurden, und zwar deswegen, weil es noch um das [Jahr] 1745 keine unverheirathete Priester gegeben habe, so dass sogar die ersten [Dig]nitäre der bischöflichen Curien von Przemysl und Chelm verheirathete [Pri]ester waren, beweist wieder nichts; denn abgesehen davon, dass bei den [Pro]motionen bekanntlich oft manche Unzukömmlichkeiten und Ungerechtig-[kei]ten zu unterlaufen pflegen, was ja nach dem Bekannten „Errare humanum [est]" kaum Wunder nehmen darf, muss bemerkt werden, dass es ja gewiss auch [Pri]ester gegeben hat, welchen nichts im Wege stand, wenn sie sonst würdig [und] fähig waren, zu allen kirchlichen Aemtern und Würden zu gelangen.

dass nur aus ihrer Mitte Bischöfe genommen werden können, und dass der Saecularclerus davon absolut ausgeschlossen ist.

Auf Grund dieses Decretes nun und der früher erwähnten Rechtstitel stellten die Basilianer immer grössere Ansprüche, mit denen sie in der ruthenischen Kirche manches Unheil stifteten. In Folge alter Ansprüche, denen der Metropolit nur im Einverständniss mit den Ordensoberen sich einen Coadjutor annehmen durfte, widersetzten sie sich der Wahl des Athanasius Szeptycki, intriguirten gegen ihn in Rom und schilderten ihn sogar als einen in Glaubenssachen verdächtigen Mann, ohne indessen durchzudringen, und der Metropolit erwies sich in der Folge als ein wahrer Vater und Wohlthäter des Basilianerordens.

Nach den Beschlüssen der Zamoscer Synode[5]) sollten die Klöster der Diöcesen Wladimir, Luzk, Chelm, Lemberg und Przemysl nach dem Muster der schon vor 100 Jahren erfolgten Organisation der lithauischen Klöster in eine Congregation vereinigt werden. Die Bischöfe waren nun dieser Massregel nicht sehr zugethan, und zwar nicht nur deswegen, dass sie dadurch einen bedeutenden Theil ihrer Dotation verlieren mussten, sondern vorzüglich deswegen, weil auf diese Weise der gesammte Basilianerorden ihrer Jurisdiction entrückt wurde, und sie befürchten mussten, dass diese Selbstständigkeit der Basilianer für die fernere Entwickelung der Kirchenangelegenheiten von keinen guten Folgen begleitet sein wird. Und man muss in der That die Befürchtungen der Bischöfe in vielfacher Beziehung rechtfertigen. Denn gegen die innere Organisation und Vereinigung der Basilianerklöster kann nichts eingewendet werden, diese Massregel verdient auf volle und unbedingte Anerkennung; allein man muss ferner das Verhältniss der ruthenischen Basilianer zu der Diöcesanverwaltung berücksichtigen. Die Basilianer bildeten nämlich nicht etwa eine in sich geschlossene und auf sich beschränkte Körperschaft, welche man etwa mit den abendländischen Orden vergleichen könnte, sondern sie betrachteten sich als eine privilegirte Gesellschaft, welche berufen sei, die ganze Kirchenprovinz zu regieren, ohne selbst zu dieser Provinz zu gehören; die Basilianer wollten also herrschen, aber nicht beherrscht sein, sie wollten die Diöcesen mit Bischöfen und

---

[5]) Synodus prov. tit. XI. pag. 133.

anderen Dignitären versorgen, schreckten aber von dem Gedanken zurück, von diesen Bischöfen abhängig zu sein. Das war nun ein unnatürliches Verhältniss, es war eine zu starke Hintansetzung des Säcularclerus und eine zu schreiende Bevorzugung der Basilianer, was mit der Zeit zu heftigen Streitigkeiten führen musste. Diese bevorzugte Stellung der Basilianer hatte aber noch andere üble Folgen. Um sich in derselben zu behaupten, vernachlässigten sie den Säcularclerus, sie kümmerten sich wenig um die Bildung desselben, ja sogar manche aus ihrer Mitte hervorgegangene Bischöfe beobachteten dasselbe unverantwortliche Verfahren, und dachten lange Zeit nicht darauf, das edle Beispiel des Metropoliten Leo Kiszka zu befolgen, und im Sinne der Zamoscer Synodalbeschlüsse Diöcesan-Seminarien zu gründen, so dass sich der heilige Stuhl genöthigt sah, sie an diese Pflicht zu erinnern[6]). Ausserdem hat die bevorzugte Stellung der Basilianer manche Individuen zu diesem Orden gelockt, welche im Ordensleben nicht die Ehre Gottes und ihr Heil suchten, sondern zu Ehren und Würden, Reichthümern und bequemen Leben zu gelangen trachteten; daher die traurige Erscheinung, dass manche heruntergekommene Edelleute polnischer Abkunft den Basilianerhabit nahmen in der Hoffnung, einmal zu einem Bisthum oder einer reichen Archimandrie zu gelangen, welche Hoffnung der Erfolg oft bestätigte. Im Gefolge dieser unlöblichen Bestrebungen der Basilianer sehen wir auch ihre alle Grenzen überschreitende Habsucht[7]), weswegen sie oft bei den höchsten kirchlichen und weltlichen Tribunalen offenbarer Lügen und Ränken überführt worden waren, wie wir an einer anderen Stelle, z. B. bei der Geschichte der Przemysler Bischöfe Hieronim Ustrycki und Onuphrius Szumlanski, sehen werden.

In Berücksichtigung aller dieser misslichen Umstände und anderer Schwierigkeiten, auf welche wir noch bei der Geschichte des Basilianerordens zurückkommen werden, hat die von der Zamoscer Synode beschlossene Vereinigung der Basilianer zu einer Congregation manche Schwierigkeiten gefunden, und sie ist erst 20 Jahre nach der Bestätigung der Synodalbeschlüsse zu Stande gekommen, in der Weise, dass im Jahre 1743 sämmtliche

[6]) In der Constitution P. Benet XIV. „Quae venerabiles fratres“ ddto. Romae 14. Aug. 1753 bei Harasiewicz l. c. p. 482.

[7]) Harasiewicz l. c. 521.

ruthenische Basilianerklöster in eine aus zwei Provinzen, der lithauischen und der ruthenischen, bestehende, unter einem Protoarchimandriten stehende Congregation vereinigt wurden, womit auch die zwischen den Basilianern und Bischöfen herrschende Zwietracht beigelegt und ein leidlich gutes Einvernehmen erzielt worden ist, worüber Papst Benedict XIV. mit Breve[8]) vom 26. September 1744 den Metropoliten Athanasius Szeptycki beglückwünscht hat.

Wenn aber die angeführten Uebelstände, an denen die Basilianer theils aus eigener Schuld, theils in Folge der damaligen Zustände, Vieles verschuldeten, nicht geläugnet werden können; so ist es andererseits eine zu ungeschminkte Parteilichkeit und Unbilligkeit, den damaligen Basilianern nur alles Böse nachzusagen, und ihre Verdienste zu verschweigen, wie es der Verfasser der „Annales Ecclesiae Ruthenae“ thut. Um gerecht zu sein, muss man zugestehen, dass die Basilianer sich andererseits auch vielfach verdient gemacht hatten. Der Metropolit Ath. Szeptycki war für die Hebung des Säcularclerus und namentlich für die Einführung der Uniformität in der Verrichtung des Gottesdienstes besorgt, und deswegen hat er die Basilianer auf dem Capitel vom Jahre 1739 mit der Belehrung des Clerus beauftragt, und in Befolgung dieses Auftrages haben sich mehrere fähige Basilianer in verschiedene Gegenden begeben, um dort den Clerus in den theologischen Wissenschaften und in der genauen Verrichtung des Gottesdienstes zu unterweisen[9]). Ausserdem haben sich die Basilianer der ruthenischen Provinz bald nach ihrer Organisation im Jahre 1743 der Jugenderziehung zugewendet[10]), und bald zahlreiche niedere und höhere Schulen

[8]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. pars I. N. 60 pag. 130 s. Näher wird diese Angelegenheit in der Geschichte der Basilianer besprochen werden.

[9]) So wurde z. B. im J. 1741 Basil Slisikewicz, Hegumen eines Lemberger Klosters, in die Gegend von Halicz zu dem genannten Zwecke entsendet; P. Hipolit Zawadski belehrte den Säcularclerus in Bilylowka, P. Hilarion Artymowicz im Kloster von Pohon, und der Hegumen Augustin Tarnogrodski in Stryj. — Vgl. M. Kossak, Schematismus des Basilianerordens, Lemberg 1867, S. 303 f.

[10]) Sie gründeten bei ihren Klöstern Volksschulen, und kurz hernach auch lateinische Schulen, sowie philosophische und theologische Lehranstalten, an denen nicht nur Mönche, sondern auch Laien und Candidaten des Säcularclerus erzogen, und oft auf Kosten des Ordens erhalten wurden. — Kossak a. a. O. S. 304 f.

und Lehranstalten in's Leben gerufen, welche bald zu bedeutendem Ansehen gelangten und den besten damaligen Schulen zugezählt wurden[11]). So haben also die damaligen Basilianer manche Schattenseiten gehabt, sich aber dabei auch in vielfacher Beziehung verdient gemacht.

Schwieriger war die Lage der katholischen Ruthenen mit Rücksicht auf die traurige Erscheinung, *dass auch jetzt die päpstlichen Constitutionen, welche den Uebertritt der katholischen Ruthenen zum lateinischen Ritus untersagten, wenig beachtet und oft übertreten wurden.* Die Constitution Papst Urban's VIII. vom 7. Februar 1624 hat am polnischen Hofe unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden, und konnte bei dem besten Willen des heiligen Stuhles die staatliche Anerkennung nicht erlangen, die Ruthenen sahen sich in vielfacher Beziehung hintangesetzt, und anderseits liess der in Polen immer mehr zunehmende russische Einfluss für die Union nichts Gutes erwarten; daher haben viele katholische Ruthenen ihren angestammten Ritus und mit ihm auch ihre Nationalität verlassen. Man muss zwar *hervorheben, dass es in der Periode der Zamoscer Synode lateinische Bischöfe gegeben hat, welche in Befolgung der päpstlichen Decrete die Annahme der Ruthenen zum lateinischen Ritus untersagten*[12]), allein es mangelte auch nicht an solchen, welche ganz gegentheilig verfuhren, weswegen sich der heilige Stuhl abermals veranlasst gesehen hat, unter'm 29. Juli 1731 zu erklären[13]), dass von dem Decrete Papst Urban's VIII. vom 7. Februar 1624 nicht abgegangen werden darf, und dass allen Beichtvätern des lateinischen Ritus streng aufzutragen ist, dass sie in der Beicht die katholischen Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht überführen. Die Folge dieses Verfahrens der lateinischen Prälaten war, wie ein neuerer

---

[11]) Vgl. Lukasiewicz, o szkołach w Polsce.

[12]) So hat der lat. Bischof von Wilno Const. Casimir Brzostowski im Hirtenschreiben vom 14. Jänner 1712 die Ueberführung der Ruthenen zum lateinischen Ritus verboten; dasselbe that der Lemberger lateinische Erzbischof Johann Skarbek am 14. Juni 1714, und der lateinische Bischof von Luzk und Brest Stephan Rupniewski, wie er im Schreiben vom 15. Februar 1728 bezeugt; und für die Rechte der Union hat sich auch der Jesuit de Lamarche in seiner Schrift „Instructio super prohibitione transitus Ruthenis a ritu graeco ad latinum a. 1721“ ausgesprochen. Vgl. M. Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 41—45 und Harasiewicz, Annales p. 393—398.

[13]) Harasiewicz, l. c. pag. 492.

polnischer Historiker schreibt, dass „fast der ganze ruthenische Adel, und alle ruthenische Intelligenz, zum lateinischen Ritus übertreten war, so dass die ruthenische Religion, wie man bei uns (Polen) zu sagen pflegte, eine Bauernreligion geworden ist. Was für ein grosses Unglück das für die Union war, zeigte sich später nach der Theilung Polens, wo die arme ruthenische Kirche in ihrer Existenz von dem mächtigen Moskau bedroht, Niemanden zur Vertheidigung hatte, ausser das Landvolk und den Clerus, der dazu von Familiensorgen gedrückt und daher, einzelne Fälle ausgenommen, zum dauernden Widerstande unfähig war" [14]. Dass dieses hartnäckige Widerstreben des Warschauer Hofes und seiner Anhänger gegen die ausdrücklichen Verordnungen des heiligen Stuhles nicht nur in der Sorge für das Seelenheil der katholischen Ruthenen, sondern auch vorzüglich in den politischen Bestrebungen nach Assimilirung der Ruthenen mit den Polen seinen wahren Grund hatte, dürfte heute kaum ein billig urtheilender Mensch in Zweifel ziehen [15]. Es waltete nämlich

[14]) Likowski, historya Unii S. 132.

[15]) Dies gesteht einigermassen auch der Verfasser der Schrift „Kosciol unicki w Polsce a mianowicie dyecezya Chelmska, Poznan" (d. i. die unirte Kirche in Polen und namentlich die Chelmer Diöcese), welcher die Frage, warum die unirte Kirche gerade damals, wo sie sich organisirt hatte, von den höheren Classen verlassen worden ist, folgendermassen beantwortet: „Alle Völker streben zur politischen und culturellen Einheit, bei Allen tritt der Augenblick ein, wo die verschiedenen zu ihrem sociellen Verbande gehörigen Elemente sich mit einander vereinigen. So ein Augenblick ist für Polen am Ende des XVII Jahrhunderts gekommen. Die Schweden- und Kosakenkriege waren gleichsam der Probirstein der Bedeutung und der Bestrebungen der einzelnen Theile des polnischen Vaterlandes. Preussen und das Kosakenthum ist abgefallen, dafür haben die Litauer und die Ruthenen ihren früheren Widerstand aufgegeben, und sind mit ganzem Herzen auf Seite Polens getreten. Wie augenscheinlich, hat sich der Adel polonisirt, und zwar so plötzlich, und, man könnte sagen, unvorsichtig, dass das Volk, welches ihm nachfolgte, weit zurückgeblieben ist. Die Unirten wurden überdies zum lateinischen Ritus gedrängt durch die Furcht vor der wachsenden Macht Moskaus, und durch die Abneigung gegen das Schisma wegen der von ihm erlittenen Unbilden, eine Abneigung, welche sich in einem Widerwillen gegen Alles, was die Unirten mit den Schismatikern gemeinsam hatten, offenbarte. Niemand wurde zum Verlassen des altehrwürdigen slavischen Ritus gezwungen, Niemand hat die zum lateinischen Ritus Uebertretenden belohnt, die Ueberredungen, wo es solche gegeben hat, waren nicht systematisch, die Sache hatte einen ganz freien Verlauf. Einige behaupten, dass die Unirten in Anbetracht der Geringschätzung, um nicht zu

zwischen den Ruthenen und Polen ein besonderes bei keinen anderen Völkerstämmen obwaltendes Verhältniss ob, demzufolge Jeder, der sich zum lateinischen Ritus bekannte, wenn er auch ein geborner Ruthene war, für einen Polen gegolten hat. Um also ihre Nation zu verstärken, trachteten die Polen, besonders die höheren Classen der Ruthenen dem lateinischen Ritus zuzuführen, und weil diese, namentlich der Adel, ihre Standesinteressen besser gewahrt zu haben glaubten, wenn sie zum lateinischen Ritus übertraten, so ist es zum grössten Nachtheile der Union geschehen, dass sie dieselbe schaarenweise verliessen. Dabei kann freilich auch nicht in Abrede gestellt werden, dass

---

sagen, Verachtung, mit welcher sie von dem lateinischen Adel und der lateinischen Geistlichkeit behandelt wurden, ihre schwierige Lage verliessen. Dem ist nicht so. Bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts hat der lateinische Adel die Unirten nicht geringgeschätzt, der lateinische Clerus hat den unirten nicht erniedrigt. Erst später ist diese sündhafte Strömung bei vielen Lateinern zum Vorschein gekommen, und zwar erst dann, als beinahe der ganze Adel die Union aufgegeben hat, und als die unirte Geistlichkeit, aller Möglichkeit eine höhere Ausbildung zu erlangen entrückt, ganz verfallen ist." (S. 8 f.) Es ist sonderbar, wie es möglich ist, dass auch ein sonst den Ruthenen nicht abgeneigter Schriftsteller solche historische Unrichtigkeiten, wie sie in dem angeführten Absatze vorkommen, vortragen kann. Seine Ansicht über die freiwillige Annäherung der katholischen Ruthenen an Polen ist zum Mindesten überflüssig, denn es ist allgemein bekannt, dass dieselben den polnischen Königen auch in den schwierigsten Zeiten treu geblieben sind. Sollte aber damit gemeint sein, dass sich die Ruthenen als selbstständige Nation den Polen als einer anderen demselben Staate angehörenden Nation in politischer und cultureller Beziehung genähert hatten, so kann dagegen nicht das Geringste eingewendet werden; denn die Ruthenen achteten und achten die Rechte der Polen ebenso sehr, als sie ihre Rechte von ihnen geachtet wissen wollen. Es kann auch nicht bestritten werden, dass die katholischen Ruthenen dem Schisma nicht nur abgeneigt waren, sondern wirklich aus den gerechtesten Gründen feindselig gegenüberstanden; und ich will auch nicht behaupten, dass der lateinische Clerus systematisch die Union untergraben wollte; — aber unmöglich ist es zuzugestehen, dass der unirte Clerus bis zur Mitte des 18. Jahrhundertes keine Geringschätzung von Seite des lateinischen Clerus erfahren hätte. Diese Behauptung ist einfach eine historische Unwahrheit, zu deren Widerlegung ich mich nur auf die Geschichte des Metropoliten Joseph Velamin Rutski, des Bischofs Jokob Susza von Chelm und ihrer Zeitgenossen berufen darf. Es ist eine unläugbare Thatsache, dass in dieser Beziehung viel gesündigt worden ist. Uebrigens haben wir, Epigonen jener Männer, keinen, Grund uns gegenseitig Vorwürfe zu machen, im Gegentheile die Sünden der Vorfahren sollen den Nachkommen zur heilsamen Lehre dienen.

[illegible]

[illegible] erlassen hat [illegible] der [illegible] Ruthenen [illegible] temporum, scribit [illegible] Sedem [illegible] Martii 175[illegible] assidua nobis [illegible] charitatis, qua [illegible] Orientales [illegible] a schismatis labe [illegible] reliquisse, quo ii, qui [illegible] consocientur«. [illegible] »Inter plures« sagt derselbe Papst: *»Nationem Ruthenam tanto pietatis studio diligimus ob praeclara ipsius erga Apostolicam Sedem promerita«.*

Zu den auf diesen Gegenstand bezüglichen Constitutionen des P. Benedict XIV. gehören vorzüglich folgende vier: »Etsi pastoralis« vom Jahre 1742; »Demandatam coelitus« vom Jahre 1743; »Inter plures« vom Jahre 1744; und »Allatae sunt« vom Jahre 1755; und ausserdem viele andere Schreiben, welche an entsprechenden Orten erwähnt werden[17].

Die Constitution »*Etsi pastoralis*« dato Romae apud S. Mariam Majorem sept. Kalendas Junii 1742 *ist für die Italo-Griechen erlassen worden*, und sie muss hier nur deswegen besprochen werden, weil man sie von Seite des polnischen Clerus auch auf die katholischen Ruthenen ausdehnen wollte. Um sich

[16]) Bei Malinowski a. a. O. S. 45.

[17]) Die Werke des Papst Benedikt's XIV. zuerst gesammelt und herausgegeben von dem gelehrten Jesuiten Emanuel de Avezedo, Romae 1747–1751 in 12 Foliobänden; vollständigere Ausgabe zu Venedig in 1[illegible] Foliobänden. Seine Bullen und Constitutionen befinden sich im Bullarium M[illegible] tom. XVI. bis XIX., Luxemb. 1752—1758.

nämlich den türkischen Bedrückungen zu entziehen, haben viele Griechen ihr Vaterland verlassen, und sich in Italien niedergelassen, wo sie in den Diöcesen der Lateiner wohnten, und keine selbständige Diöcesen hatten. Zur Ordnung ihrer kirchlichen Zustände wurde deswegen die erwähnte Constitution erlassen, und sie besagt ausdrücklich, dass sie nur auf die Italo-Griechen zu beziehen ist. Dies geht nicht nur aus dem Exordium hervor, worin nur von den Griechen und Albanesern des griechischen Ritus, die im Kirchenstaate, in den beiden Sicilien und in den übrigen Theilen von Italien und auf den benachbarten Inseln wohnen, die Rede ist, sondern vorzüglich aus dem §. IX. nr. 24, worin es heisst: „*His insuper, quae superius in quacumque parte Italiae Graecis concessimus* . . . ordinavimus et introduximus. seu *prohibuimus, Graecorum in Oriente* sub propriis catholicis Eppis, Archieppis vel Patriarchis commorantium *et aliarum christianarum nationum* quorumcumque rituum a S. Sede approbatorum seu permissorum *juribus qualibuscunque . . . . ullo pacto praejudicatum vel praejudicium ullum quantumvis minimum illatum esse non intendimus, idque expresse declaramus* et pro declarato in qualibet hujus nostrae constitutionis seu dispositionis parte pro repetito habere volumus et mandamus". Daraus folgt, dass das später aufgekommene Bestreben, die Constitution „Etsi pastoralis" auf die Ruthenen auszudehnen, und sie der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe zu unterordnen, ganz unbegründet und ungerecht war.

Anders verhält sich die Sache mit den anderen obangeführten Constitutionen.

Die Constitution „*Demandatam coelitus*" ddto Romae apud S. Mariam M. die 24. Decembris 1743, wurde, wie die Aufschrift besagt, für die Melchiten erlassen, und zwar: „De ritibus Graecorum Melchitarum Patriarchatus Antiocheni, de jurisdictione Patriarchae et Epporum ejusdem nationis, deque monachorum et monialium disciplina". In dieser Constitution wird die genaue Aufrechthaltung und Befolgung des griechischen Ritus zur Pflicht gemacht, der Uebertritt zum lateinischen Ritus (in §. 15) ausdrücklich verboten, und andere kirchliche Zustände und Verhältnisse genau geregelt[18]). Diese Constitution wurde später auch

[18]) Vgl. nähere Auszüge bei Harasiewicz, Annales p. 400 – 40[illegible].

[illegible] und zwar in der
[illegible] Mariam M. die
[illegible] ruthenischen
[illegible] Metropoliten
[illegible] im §. 24
[illegible] 1743 sub die
[illegible] de-
[illegible] Melchitorum
[illegible] Patriarchae
[illegible] et
[illegible] epistolam
[illegible] supra con-
[illegible] passivae ipsi
[illegible] usus, con-
[illegible] sed etiam
[illegible] obser-
[illegible] urgente

[illegible] sind
[illegible] nicht unbekannt
[illegible] dass sie
[illegible] lassen, welch
[illegible] verlangten. S
[illegible] von Wiln
[illegible] Einvernehme
[illegible] gefasst, da
[illegible] Commission
[illegible] zum latei
[illegible] zur Rückkehr
[illegible] des ruthenisc
[illegible] Bischof unte
[illegible] mit Rücksicht auf
[illegible] Benedict XIV. [illegible]
[illegible] zum lateinischen [illegible]
[illegible] dass er mit den Zuw
[illegible] Gerechtigkeit verfahren w
[illegible] unterm 16. Juli 1745
Ausserdem ermahnte dieser Bischof [illegible] „Ut sine cunct
Commission in Ritusangelegenheiten: [illegible] contra Urbani VIII. et
Ruthenos, qui ad ritum latinum

ti XIV. decreta transierunt, cogant redire ad ritum graecum, ibeantque latini ritus parochis, ne amplius Ruthenos ad latinum ım suscipere audeant"[19]). Es sind also auch von lateinischer te Schritte unternommen worden, um die Streitigkeiten ischen den Katholiken beider Ritus endlich beizulegen, doch n Gemeingut ist die Ueberzeugung von der Unanfechtbarkeit Rechte der Union nicht geworden, und es hat, wie aus einem ıreiben[20]) der Bischöfe Szumlanski und Leo Szeptycki hervorıt, auch an solchen nicht gemangelt, welche behaupteten, dass Constitution „Demandatam coelitus" nur auf die Basilianer zug habe; deswegen haben die zwei genannten Bischöfe schon Zeiten des Metropoliten Florian Hrebnicki den heiligen Vater ı Schreiben ddto. Lemberg, 7. Juli 1751) gebeten, dass „die ecretale vom 24. December 1743, welche in der an den Metroliten Athanasius Szeptycki unter'm 2. Mai 1744 gerichteten ecretale (Inter plures) auch auf die Ruthenen ausgedehnt ɔrden ist, und von welcher man sagt, dass sie nur auf die asilianer Bezug habe, eingeschärft werde, und dass der heilige ater gebiete, dass wenigstens jene katholischen Ruthenen, elche seit 20 Jahren zum lateinischen Ritus übergangen sind, ı ihrem Ritus zurückkehren. Der heilige Vater erwiderte darauf nter'm 18. September 1751 folgendermassen: „Vestrae ad Nos elatae sunt literae scriptae die 7. Julii, in quibus merito conerimini de transitu Ruthenorum a ritu graeco ad ritum latinum. t bene nostis, ven. fr., Nostri Praedecessores transitus hos ɔhorruerunt, et Nos ipsi abhorremus, utpote qui non destruconem sed conservationem ritus graeci summopere desideramus. pecialiter de prohibendo transitu Ruthenorum actum est coram obis a. 1748, sed nulla fuit capta resolutio sub obtentu resisentiae factae a rege Poloniae decretis Urbani VIII, in quibus ansitus erat prohibitus. Quamprimum materia reasumetur, mnemque lapidem movebimus, ut nedum finali decreto transitus robibeatur, sed etiam ut decretum non careat executione"[21]).

Indessen mehrten sich die Klagen der Ruthenen mit jedem Jahre, und die ruthenischen Bischöfe sind zu wiederholten Malen

---

[19]) Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 56 f., wo die Sache näher beleuchtet wird.

[20]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. pars I. N. 77 p. 141.

[21]) Bei Theiner l. c. auch bei Harasiewicz, Annales p. 405.

zu gemeinsamen Berathungen zusammengetreten, und haben zu wiederholten Malen bei den höchsten geistlichen und weltlichen Instanzen um Beschützung ihrer Rechte gefleht[22]). Der heilige

[22]) Vgl. die betreffenden Acten bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 59—191. Ohne auf diese Verhandlungen näher einzugehen, wollen wir nur eine hieher bezügliche Stelle aus dem Tagebuche des um die katholische Kirche hochverdienten Bischofs Max Rylo (Diarium t. I. pag. 309 s.) anführen. Er schreibt nämlich unterm 11. März 1753 Folgendes: „Ill. noster loci ordinarius (sc. F. Wolodkowicz eppus Chelmensis) rediit ex Lithuania, qui enarrabat nonnulla Vilnae acta, et quidem principale id fuit, quod Illmi eppi per Metropolitanum fuerunt congregati pro defensione ritus nostri, qui multum per Latinos impugnabatur praecipue, quod liberum transitum Ruthenis ad latinum desiderant impetrare, regem et ministerium regni favore ritus latini jam esse inclinatum, ac Regem intendere ad Papam favore latinorum mittere informationem; quod impediendo ex epporum (sc. ruth.) gremio delegatus est Ill. Rudnicki eppus Luceoriensis. Communicata sunt mihi puncta, quae ministerio regni porrecta fuere (a latinis), quibus dni ministri rogabantur, quatenus Romae procurarent libertatem transeundi Ruthenis ad ritum latinum, quae . . . sunt: 1.) Quia religio latina in hoc regno et M. D. L. est dominans. debet praeferri et non esse deterior ritu graeco, cum etiam latinis laicis absque ulla dispensatione permittitur ingressus ad religionem graecam s. Basilii. 2.) Quia per talem prohibitionem destrueretur unio inter ritum graecum et latinum, tolleretur que libertas. 3.) Non est unio graecorum vera sed simulata propter ipsam prohibitionem. 4.) Multiplicaretur religio graeca, quae sat abunde est multiplicata in partibus Russiae et M. D. L., finitimis Valachis, Moldavis, et aliis gentibus schismaticis, ita ut centenario nunc etiam superat latinos, signanter inter plebeos, et diminueretur latina, cum periculo status reipublicae. 5.) Quia ritus graecus Poloniae a suscepta unione antehac non semel et non ultimarie ab ultimo saeculo defecerat, et qualibet defectione tot motus in republica, metusque est, ne propter multiplicationem populi graeci ritus sit impar ad respondendum latinus, tollaturque in duplici ritu aequilibrium. 6.) Relinquerentur eccae latinae ob defectum parochianorum latinorum et augmentarentur graeci propter numerosissimum populum Ruthenorum, quod nunc etiam in experimento habemus, etenim in uno pago aut villa tres vel quatuor parochi graeci, et totidem eccae ritus ejusdem inveniuntur, e contra vero parochia eccae latinae intra suos fines viginti et ultra pagos et villas comprehendendo paucissimis parochianis latinis numeratis et copiosissimo numero Ruthenorum cum suis eccis graecis inhabitantes. 7.) Quia sedes apost. potius confidere potest probatae in hoc regno fidelitati et obedientiae Latinorum quam Graecorum. 8.) Quia graeci uniti conversantes cum latinis majorem habent profectum in religione et pietate. 9.) Quia plebs graecoruthena, nullo modo firmiter constitueretur in religione S., imo plurimum declinare videtur a veris principiis, cum exiguum vel nullum faciat discrimen inter unionem et dogmata schismaticorum. 10.) Eccae et ritus latinus propter prohibitionem transitus de ritu graeco ad ritum latinum essent in detrimento (cur?), et ritus graecus ejusque eccae cum jactura alterius liberarentur, quia parochi ritus graeci latinos de Polonia

Stuhl, auf welchem damals der um das Wohl des Orientes eifrigst besorgte, grosse und gelehrteste P. Benedict XIV. sass, verfolgte mit inniger Theilnahme die schwierige Lage der katholischen Ruthenen, und er hat zu ihrem Schutze alles in seinen Kräften Gelegene gethan, und endlich ist auch die im Breve vom 18. September 1751, das oben angeführt worden ist, in Aussicht gestellte definitive Entscheidung erlassen worden, und zwar in der

Constitution „Allatae sunt“ ddto. 26. Juli 1755 [23]). Diese Constitution wurde an die Missionäre im Orient gerichtet, und sie ist für alle Katholiken des Orients von der grössten Bedeutung, indem sie das gegenseitige Verhältniss zwischen dem lateinischen und dem orientalischen Ritus normativ regelt, was im §. 4 dieser Constitution ausdrücklich erklärt wird. Dass sich diese Constitution auch auf die Ruthenen ausdehnt, folgt nicht nur aus ihrem Wortlaute, sondern auch aus anderen ausdrücklichen Erklärungen des heiligen Stuhles. So hat Papst Gregor XVI. unterm 17. Juli 1741 an den damaligen Halitscher Metropoliten, nachmaligen Cardinal Michael Lewicki geschrieben: „Totam hanc Eccae Romanae in permittendis tuendisque honorandisque tum Ruthenorum tum aliorum Orientalium ritibus oeconomiam explicat fusius multisque omne genus documentis illustrat Benedictus XIV. immortalis memoriae decessor noster in literis, quarum

advenas facillime ad suum pertrahunt . . .“ Dann sagen die Bittsteller, dass die östlichen Provinzen Polens von sehr wenigen Lateinern bewohnt sind, und dass zu befürchten steht, dass hier nicht einmal solche Rebellionen ausbrechen, wie sie zu Zeiten des Chmielnicki wütheten; dass demnach das lateinische Element auf jede Weise zu fördern sei, und schliessen so: „Maximopere congruit, ut S. R. Majestas D. N. Clemus apud S. D. Papam instare dignetur, quatenus citata Bulla s. m. Urbani VIII. non solum integra non maneat, verum etiam nullum omnino Ruthenis laicis graeco- unitis ponatur obstaculum transeundi sponte ad ritum latinum, nec non eo fine per novam declarationem moderni Sanctissimi innotescat“. Dazu bemerkt B. Rylo Folgendes: „Hucusque imprudens remonstratio alicujus cupidi in alienam messem falcem immittere. Mirandum certe, quare dni Latini tanto odio Ruthenos unitos prosequuntur, disunitos vero ob timorem Moschovitarum in suis erroribus torpescere patiuntur?“ Es gehörte wirklich eine starke Dosis der Antipathie gegen die Unirten, sie mit Chmielnicki etc. in eine Linie zu stellen, da es doch weltbekannt war, dass gerade sie von Chmielnicki etc. am heftigsten verfolgt wurden. — Vgl. A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 234—239.

[23]) Im Auszug bei Harasiewicz, Annales p. 406—412.

initium: „Allatae sunt“ datis 26. Julii 1755, quas quidem literas, cum quis attente perlegerit, habebit profecto, unde illorum inscitiam coarguat, qui summos Pfces erga orientales Liturgias minus aequos fuisse contendunt.“ Und der heilige Vater Pius IX. erklärt in seinem Schreiben vom 17. März 1856 an die in Wien versammelten Bischöfe: „Antequam finem huic Nostrae Epistolae faciamus, qua vos omnes Antistites alloqui summopere gaudemus, Nostrum ad vos sermonem praesertim convertimus, ven. fr. AE. et Eppi, qui in eodem nobilissimo Imperio morantes ac Nobiscum in vera fide et catholica unitate conjuncti et huic Petri Cathedrae adhaerentes Orientalis Ecclesiae ritus et laudabiles consuetudines ab hac S. Sede probatas seu permissas colitis. Compertum exploratumque vobis est, quo in pretio haec Apostolica Sedes Vestros semper habuerit ritus, quorum observantiam tantopere inculcavit, quemadmodum luculenter tot Romanorum Pontificum, Decessorum Nostrorum decreta et constitutiones, inter quas commemorari satis est literas Benedicti XIV. Praedecessoris pariter Nostri die 26. Julii a. 1755 editas, quarum initium „Allatae“ e... Nostras die 6. Januarii a. 1848 omnibus Orientalibus miss... quae incipiunt „In suprema Petri Apostoli Sede“ [24]). Die Constitution „Allatae sunt“ bezieht sich also unzweifelhaft auch a... die ruthenische Kirchenprovinz, und in ihr wird das Decret Pap... Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 ausdrücklich genannt, mith... wiedererneuert und der freiwillige Uebertritt der Ruthenen zu... lateinischen Ritus verboten. Es wird nämlich in dieser Constitution gesagt: „Consentanea sunt decreta Urbani VIII. Praedecessonis Nostri quoad ritum Graeco-Ruthenorum edita in Congregatione propagandae fidei coram ipso habita die 7. Februarii ac die 7. Julii 1624.“ Hält man diese Worte fest, so kann auch der §. 20 dieser Constitution auf keinen Fall zu Ungunsten der Union interpretirt werden. Dieser §. 20 lautet nämlich so: „Cum latinus ritus is ist, quo utitur s. Romana Ecclesia, quae est Mater et Magistra aliarum Ecclesiarum, reliquis omnibus ritibus praeferri debet: ex quo porro sequitur, haud licere a latino ritu ad graecum transire, nec illis, qui semel a ritu graeco vel orientali ad latinum trensierunt integrum esse ad pristinum graecum ritum reverti, quemadmodum patet ex Nostra Constitutione „Etsi pasto-

[24]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 406 s.

ralis"; *nisi forte peculiares quaedam intercederent circumstantiae, quae impertiendam hac super re dispensationem suaderent.*" Wollte man diese Stelle allein und aus dem Contexte herausgerissen als Norm ansehen, so könnte sie freilich für die orientalischen, besonders die ruthenischen Katholiken, nichts weniger als günstig genannt werden: wird aber sowol der Zusatz „Nisi peculiares", als auch der ganze Context berücksichtigt, und wenn man ferner die Constitution „Demandatam coelitus" in Erwägung zieht, so muss man gestehen, dass den katholischen Ruthenen volle Gerechtigkeit zu Theil geworden ist, und dass die Worte der in Rede stehenden Constitution „*ut diversae eorum* (*sc. Orientalium*) *nationes conserventur non destruantur, omnesque, ut multa paucis complectamur, catholici sint, non ut omnes Latini fiant*", nicht etwa eine rednerische Form, sondern ein aus der tiefsten Ueberzeugung des heiligen Stuhles hervorgehender Wunsch desselben sind. Im weiteren Verlaufe unserer Geschichte werden wir Gelegenheit haben, zu sehen, in wie weit die angeführten päpstlichen Constitutionen von Erfolg begleitet waren.

Endlich bleibt noch das damalige *Verhältniss der Union zum Schisma* zu besprechen. Wir haben gesehen, dass das Schisma am Anfange des XVIII. Jahrhundertes innerhalb der Grenzen der polnischen Republik beinahe ganz verfallen ist, und es hätte hier gewiss auch seine letzten Stützpunkte verloren, wenn es nicht an dem Czar Peter dem Grossen einen mächtigen Gönner gefunden hätte. Dieser Czar wollte sein Reich und sein Volk der Civilisation zuführen, und wie er dabei mit seiner Staatskirche verfahren hat, haben wir oben gesehen. Es nutzten da keine Proteste, keine Berufungen auf alte verbriefte Rechte. Alles musste sich dem Willen des mächtigen Selbstherrschers fügen. Ganz anders war sein Verhalten mit Rücksicht auf seine in Polen lebenden Glaubensgenossen; hier ist der Czar, von der Schwäche der polnischen Könige begünstigt, der eifrigste Vertheidiger und Verehrer der alten Rechte und Privilegien der Schismatiker, und seinen Bemühungen haben diese zu verdanken, dass für sie das Bisthum von Mohilew und Orscha anerkannt worden ist, obwol dort schon sehr wenige Schismatiker vorhanden waren. Der Mohilewer Bischof Silvester Fürst Czetwertynski sah sich nach der Zerstörung seiner Residenzstadt durch die Schweden (1708) von seiner Heerde fast ganz verlassen, und begab sich

[illegible] auf sein Familiengut Czetwertyn in Wolynien, von wo er viele bittere Klagen über den Untergang seines Sprengels nach Petersburg richtete, welche beim Czar gnädige Aufnahme gefunden und endlich dahin geführt hatten, dass Czetwertynski vom Kaiser August II. als Bischof von Mohilew anerkannt worden ist. Dieser unerwartete Erfolg ermuthigte den Czetwertynski zu neuen Anstrengungen, und seit der Zeit bilden jene Klagen über die Bedrückung des Schisma durch die Katholiken eine stehende Rubrik in den Petersburger Acten. In Folge dessen mehrten sich die diplomatischen Noten des Petersburger Hofes im Interesse der Schismatiker in Polen; ja dieser Hof hat im Jahre 1722 die Klagen des Czetwertynski sogar nach Rom geleitet und ausserdem, seinen Agenten am Warschauer Hofe, Rudakowski, nach Mohilew entsendet, damit er die Sache an Ort und Stelle untersuche. Der polnische König hat die Angelegenheit auch untersuchen lassen, und sich überzeugt, dass die Klagen des Czetwertynski grundlos sind, was er auch dem Czar angezeigt hat[25]. Noch intensiver wurden die Klagen des Czetwertynski nach dem Tode Peters des Grossen (1725). Der Petersburger Synod berief den Rudakowski nach Petersburg, damit er von seiner Mission persönlich Bericht erstatte, und die Schismatiker ergingen sich in fortwährenden Klagen gegen die Unirten, obwol diese von den in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft stationirten russischen Truppen selbst das Meiste zu leiden hatten. Den vom Czetwertynski († 1727) eingeschlagenen Weg befolgten auch seine Nachfolger Arsenius Berlo (1727—1734), Joseph Wolczanski 1734, und Hieronim Wolczanski seit 1744. Alle diese Leute wurden von Petersburg aus direct bestellt, und der polnische König, über dessen Unterthanen sie das bischöfliche Amt auszuüben hatten, wurde um seine Einwilligung wenig gefragt. Zwar hat der Tod Peters des Grossen den polnischen König August II. etwas muthiger gemacht, und er wollte den Arsenius Berlo nicht annehmen, was die Synode nöthigte, denselben auf russisches Territorum jenseits des Dniepr abzuberufen, von wo aus er den ihm anvertrauten Sprengel mehrere Jahre leitete. Doch seine beiden Nachfolger, die Gebrüder Wolczanski, wurden

[25]) Journal des Unterrichtsminister. Petersburg 1848, Juniheft, S. 279, 281, nach Likowski a. a. O. S. 134. — Bantysz-Kamenski, S. 235.

olnischen Hof anerkannt. Der letztere stellte unter anderen
rderung, dass ihm in der ehemaligen Diöcese Mscislaw selbst
·chen und 5 Klöster zurückgestellt werden, und diese Sache
im J. 1744 auf den Comitien in Grodno entschieden werden.
benachrichtigt, richtete Papst Benedict XIV. unterm
ptember 1744 an den polnischen König ein Schreiben[26]),
er in Anbetracht dessen, dass die Schismatiker mit Hilfe
ssischen Kaiserin den Unirten einige Kirchen und Klöster
uen zu entreissen trachten, den König ermahnt, dass er
s Mittel lege und die Unirten in Schutz nehme, und in
en Angelegenheit wurde vom Papst gleichzeitig auch der
aufgerufen. Allein auch der russische Hof ist nicht un-
geblieben, und sein Gesandter am polnischen Hof, Bestuzew,
m Auftrage der Czarin Elisabeth von dem Landtage ver-
, dass den Schismatikern volle Gerechtigkeit zu Theil
d. i. dass ihnen alle Kirchen, welche jemals schismatisch
zurückgegeben werden[27]). Was die russische Regierung,
tlich die Czarin Elisabeth — welche, nebenbei bemerkt,
einer als fromm und sanft geschildert wird[28]) — damit
en wollte, ist nicht schwer zu errathen, wenn man bedenkt,
am Ende des 16. Jahrhundertes alle ruthenischen Kirchen
atisch waren, dass man also, um den Schismatikern im
des russischen Hofes gerecht zu werden, die Union einfach
rücken sollte. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass diese
nliche Bedenken von katholischer Seite geltend gemacht
n; allein, obwol der Landtag gar nicht zu Stande gekommen
d der Primas sich dem Ansinnen des russischen Gesandten
ieden widersetzt hatte, wurde doch vom Senatsrath eine
ission eingesetzt, welche die Klagen der Schismatiker zu
uchen, und darüber durch eine einfache Stimmenmehrheit
scheiden hatte. Das Zustandekommen dieses Beschlusses
die Fürsten Czartoryski, Anhänger der russischen Politik,
gesetzt, und durch ihren Einfluss wurde zum Präsidenten
Commission der lat. Bischof von Plock, Anton Dembowski,
ter aber schwacher Mensch erwählt, während zu der Com-

[26]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. pars I. N. 59, pag. 129 s.
[27]) Vgl. dazu die Schreiben P. Bened. XIV. vom 25. April 1750 an den
nd die lat. Bischöfe bei Theiner l. c. N. 72, pag. 137.
[28]) Neueste Zustände S. 132.

mission noch zwei lat. Bischöfe, Wenzel Sierakowski von Przemysl und Joseph Sapieha, Coadjutor von Wilno, ferner der russische Gesandte, und einige in Religionssachen ziemlich indifferente Laien gehörten. Vor dieser so zusammengewürfelten Commission sollten nun die ruthenischen katholischen Bischöfe bereits im November 1744 erscheinen, und ihre Ansprüche auf ihre Kirchen und Klöster mit Schrift und Siegel beweisen, oder sich ihrer Rechte begeben, und die angefochteten Kirchen und Klöster den Schismatikern ausliefern. Dass man mit der Sache so eilte, hatte seinen Grund darin, dass der russische Gesandte voraussetzte, dass es den Bischöfen unmöglich sein wird, in einer so kurzen Zeit die nöthigen Documente zu sammeln, und daher die Sache mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Schismatiker entschieden sein wird. Er wollte eben das Eisen schmieden, so lange es glühend war, weil er nicht wissen konnte, wie sich die Zukunft gestalten wird. Aber die ruthenischen Bischöfe waren einer anderen Meinung, sie machten mit Recht geltend, dass es ihnen unmöglich ist, die zu einer so wichtigen Verhandlung nothwendigen Vorbereitungen in einer so kurzen Zeit zu treffen, und ersuchten deswegen um Aufschiebung der Verhandlung, welche der König auch bewilligt hat. Kurz nachher ist aber der Metropolit Athanasius Szeptycki (1746) gestorben, und die Verhandlungen der in Rede stehenden Commission mussten auf unbestimmte Zeit suspendirt werden.

Bevor wir auf die weitere Geschichte übergehen, ist es noch nothwendig, *der sonstigen Thätigkeit dieses Metropoliten* zu gedenken. Er sorgte für die Bildung seines Clerus, und verwendete dazu, wie oben erwähnt worden ist, die Basilianer; auch wurde er dabei gleich seinen Vorgängern vom heil. Stuhle unterstützt. Der heil. Stuhl hatte nämlich schon vor langer Zeit in Wilno und später in Lemberg päpstliche Seminare (collegia pontificia) errichtet, in denen ruthenische Priestercandidaten erzogen werden sollten, und viele von diesen wurden auf Kosten des heil. Stuhles erzogen[29]), so zwar, dass im Wilno'er Seminar 20 Stiftplätze für die Ruthenen, und zwar 4 für die Basilianer und 16 für den Säcularclerus aus der Metropolitan-Diöcese, und aus den Diöcesen

---

[29]) Vgl. die Constit. P. Bened. XIV. „Commendatissimum studium“ vom 5. April 1753 bei Theiner, Neueste Zustände, Documente S. 36—42. §. 7.

›lozk, Smolensk, Wladimir und Chelm bestimmt waren, wäh-
nd in dem Lemberger Seminar, welches unter Leitung der
heatiner stand, die Cleriker der Diöcesen Lemberg, Premysl
ıd Luzk Aufnahme fanden, und dieses Seminar zu dem Zwecke
les Jahr von der Propaganda eine namhafte Unterstützung
hielt. Ausserdem haben auch die Bischöfe in dieses Collegium
eriker aus ihren Diöcesen auf eigene Kosten entsendet, darunter
ch Athanasius Szeptycki, welcher noch vor seiner Erhebung
f den Metropolitanstuhl vier Cleriker im Lemberger Seminar
terhalten[30]), und dafür eine Stiftung gemacht hat[31]). Ferner
rgte dieser Metropolit für die Herstellung und würdige Aus-
hmückung der Kirchen, und von ihm wurde eine Summe von
6.820 poln. Gulden zum Baue der Lemberger Cathedralkirche
m heil. Georg bestimmt, später aber auf der Diöcesan-Synode
Perehinsko 1750 dem Lemberger Diöcesanseminar zugewendet,
d für den Bau der Kathedralkirche das sogn. Kathedraticum,
e auf dem Clerus lastende Abgabe beschlossen[32]). Auch sorgte
für die Evidenzhaltung und Sicherstellung der kirchlichen
ter[33]), und eine seiner feierlichsten kirchlichen Thaten war
am 19. September 1730 bei sehr zahlreicher Assistenz voll-
ene solenne Krönung des Zyrowicer Gnadenbildes der selig-
n Muttergottes[34]). Mit Athanasius Szeptycki, der bei seiner
mberger Kathedrale gestorben ist, hat die ruthenische Kirchen-
vinz einen ihrer würdigsten und thätigsten Oberhirten ver-
en, und namentlich in jenen schwierigen Zeiten einen grossen
rlust erlitten.

§. 27.

e Metropoliten Florian Hrebnicki (1748—1762) und Philipp Wolodkowicz (1762—1778).

Nach dem Tode des Metropoliten A. Szeptycki blieb der
tropolitanstuhl volle drei Jahre unbesetzt, und zwar deswegen,

[30]) Synodus provincialis p. 146.

[31]) Harasiewicz, l. c. p. 495 s.

[32]) Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 132.

[33]) Mehrere hierauf bezügliche documentarische Nachweisungen befinden
sich bei Dr. Is. Szaraniewicz, rzut oka na beneficya kościoła ruskiego we
Lwowie 1875.

[34]) Ign. Stebelski, dwa wielkie światła II. 283 in der Note s.

weil wegen der Wahl des Nachfolgers zwischen den Basilianern und den ruthenischen Bischöfen einerseits und der polnischen Regierung andererseits ein heftiger Streit ausgebrochen war. Denn während die Basilianer ihren Einfluss auf die Wahl des Metropoliten zu behaupten trachteten, erklärten die Minister des Königs August III. diese Bestrebungen der Basilianer für eine Usurpation, und behaupteten, dass nur der König berechtigt sei, den Metropoliten zu erwählen, beziehungsweise zu ernennen, und sie, namentlich die Fürsten Czartoryski's haben es dahin gebracht, dass der König den Bischof von Luzk, Theodosius Rudnicki, im Jahre 1747 zum Metropoliten designirt hat. Nun hat man aber dem Rudnicki vorgeworfen, dass er mit den Schismatikern insgeheim verkehre, und dass er sogar in der Kiewer Akademie gesehen worden war, und sowol die Basilianer, als auch die Bischöfe haben sich gegen seine Wahl entschieden erklärt, und sie wurden in ihren Bestrebungen auch von dem Coadjutor des lateinischen Bischofs von Wilno, dem Weihbischof Joseph Sapieha bestärkt und unterstützt. Dem Sapieha war nicht so sehr um die freie Wahl der ruthenischen Bischöfe zu thun, als vielmehr um das Wohl der Kirche, und weil sein Bruder Kanzler von Lithauen war, und er ausserdem mit vielen einflussreichen Persönlichkeiten im Verkehre stand, so wirkte er am Hofe dahin, dass der von Czartoryski begünstigte Rudnicki fallen gelassen und der von ihm und von den ruthenischen Bischöfen und Basilianern vorgeschlagene Erzbischof von Polozk, Florian Hrebnicki, auf den Metropolitanstuhl erhoben wurde. Der König war lange Zeit unschlüssig, welcher Partei er nachgeben soll, endlich aber hat er den ruthenischen Bischöfen nachgegeben, und *Florian Hrebnicki* wurde im Jahre 1748 zum Metropoliten ernannt und bald nachher vom heiligen Stuhle bestätigt. Zu seinen Zeiten wurden die Streitigkeiten wegen des Uebertrittes der katholischen Ruthenen zum lateinischen Ritus fortgesetzt, und er hatte sehr viele Proteste, Vorstellungen und Bittschriften in dieser Beziehung an den König und an den heiligen Stuhl gerichtet, und zum Theil in Folge dieser Bemühungen ist die Constitution „Allatae sunt" erflossen. Doch die Streitigkeiten wurden damit nicht beigelegt. Ohne nun darauf näher einzugehen[35]), verdient ein Mittel, zu

[35]) Die Documente können bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 164—181, eingesehen werden.

chem die ruthenischen Bischöfe zu greifen sich genöthigt en, hervorgehoben zu werden. *Am 6. August 1761 haben die enischen Bischöfe* (Philipp Wolodkowicz von Wladimir und djutor des Metropoliten, Sylvester Rudnicki von Luzk, iphrius Szumlanski von Przemysl, Leo Szeptycki von Lem-g, Max Rylo von Chelm, Jason Smogorzewski von Polozk Anton Mlodowski von Turow) unter dem Vorsitze des ropoliten Florian Hrebnicki *zu Nowogrodek eine Versammlung* ilten, auf welcher beschlossen wurde, aus freiwilligen Beiträgen Bischöfe, Archimandriten und des Clerus der Republik und Könige August III. eine Gabe (subsidium charitativum) von .404 polnischen Gulden darzubringen unter der Bedingung, der König den Ruthenen gleiche Liebe wie den Polen nke, ferner dass Andreas Jakubinski Auditor der Przemysler höflichen Curie im Namen der Versammlung nach Rom zu enden sei, damit er dort die katholischen Ruthenen gegen von welcher immer Seite einlangenden falschen Anklagen Verläumdungen vertheidige[36]). Diese Massregel scheint it ohne Erfolg geblieben zu sein, denn schon im Februar 2 richtete der polnische König August III. an den Papst ein die Ruthenen sehr günstig lautendes Schreiben[37]), worin er ruthenischen Bischöfe und Aebte wegen ihres Eifers für die e Gottes und der Treue für den Thron belobt, und dem heil. hle inständigst empfiehlt, und dann sagt: „Quod vero spectat itatam super transitu Ruthenorum a ritu proprio controver-a, hanc integram judicio et arbitrio Sanctitatis Vestrae rimus, sperantes ita eam sententia B. V. terminandam, ut ıde Ecca cath. utriusque ritus intra fines regni mei existens rrimos sincerae charitatis et pacis ecclesiasticae fructus sit itura". Zugleich wurde in Folge des genannten Beschlusses ubinski, mit den nöthigen Schriften und Documenten versehen,

[36]) Um die Höhe des auf jeden Bischof der genannten Liebesgabe ent-nden Betrages bemessen zu können, war jeder Bischof verpflichtet, die l der Kirchen seiner Diöcese und seiner Einkünfte anzugeben, und diesem stande verdanken wir zwei werthvolle Nachrichten über den damaligen Zu-id der Lemberger und Premysler Diöcese, von denen die erste in Zorja licka, Lemberg 1860, S. 254—269, die letztere im Haliczanin, Lem-g 1863. I. B. II. Heft, S. 79—87, abgedruckt ist.

[37]) Bei Malinowski, a. a. O. S. 182.

nach Rom entsendet[38]), und es schien Alles auf dem besten We
zu sein, als der Tod des Königs August III. die ganze Lage d
Dinge gründlich geändert hat.

Eine andere Frage, welche schon seit Jahren ihrer Erle-
gung harrte, *waren die Verhandlungen der im Jahre 1744*
Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Unirten und Nic
unirten *eingesetzten Commission*, welche aber jetzt in's Stock
gerathen ist, und auch von russischer Seite nicht mehr so eif
betrieben wurde. Das Petersburger Cabinet hat sich näml
wie wir gesehen haben, in der Beschützung der in Polen leb
den Schismatiker bisher sehr eifrig gezeigt, dachte aber n
darauf, dass es auch den auf seinem Territorium lebenden Kat
liken gegenüber gewisse genau stipulirte Verbindlichkeiten übe
nommen hat, ohne ihnen gerecht geworden zu sein. Namentlic
war das der Fall im Gebiete von Smolensk, wo viele katholische
Ruthenen lebten, denen volle Religionsfreiheit zugesichert wor
den war, an welches Versprechen aber in Russland Niemand
dachte; im Gegentheile, man hatte dort nichts Eiligeres zu thun,
als, um sich des Moskauer Styles zu bedienen, diese verirrten
Schafe, nämlich die katholischen Einwohner, in den Schoos der
Moskauer Orthodoxie hineinzutreiben. Dieser Umstand wurde
nun auch von polnischer Seite hervorgehoben, und Miene ge-
macht, auch das Petersburger Cabinet an dessen Verbindlich-
keiten zu erinnern. Ausserdem haben auch die ruthenischen
Bischöfe die in den Verhandlungen eingetretene Pause benützt,
und die zur Begründung ihrer Rechte und Ansprüche dienlichen
Documente und Behelfe gesammelt, und sich so ausgerüstet, dass
ihre Gegner in einem Rechtsprocesse unterliegen mussten. Diese
Umstände waren der wahrscheinliche Grund, dass der russische
Gesandte nun auf seinen Forderungen nicht mehr so ungestüm
verharrte, und die Sache auf bessere Zeiten verschob, welche
leider für Russland zum grössten Unheil der Union kommen
sollten.

Mit den Basilianern, die seinem Vorgänger manche Schwie-
rigkeiten bereitet hatten, lebte Hrebnicki im guten Einvernehmen,
ja er liess sich von ihnen beinahe ganz leiten, und dies mag auch
der Grund gewesen sein, dass er zu seinem Coadjutor mit dem

[38]) Bei demselben, a. a. O. S. 182—186.

Rechte der Nachfolge den unfähigen Bischof von Chelm, Philipp Wolodkowicz (1752) erwählt hatte[39]), ebenso wie auch er seine Erhebung vorzüglich den Basilianern zu verdanken hatte. Deswegen war er um das Wohl der Basilianer überall besorgt, wenn das auch mit Schwierigkeiten verbunden war. Auf besondere Erwähnung verdient hier sein langwieriger Streit[40]) mit den Vätern der Gesellschaft Jesu wegen der Kirche zur Verklärung Christi bei Polozk, sowie wegen der zum dortigen ruthenischen Nonnenkloster gehörigen Güter, welcher endlich, als die Sache kein Ende nehmen wollte, damit beigelegt wurde, dass der heil. Stuhl beiden streitenden Theilen ewiges Schweigen aufgetragen hat[41]). Um die besagten Nonnen auf eine andere Weise wenigstens theilweise zu entschädigen, hat der Metropolit Fl. Hrebnicki für sie eine neue Kirche erbaut, und sie entsprechend eingerichtet. Zu seinem Coadjutor und Nachfolger in dem Erzbisthum Polozk hat er den fähigen Jason Smogorzewski erwählt, und ist im Jahre 1762 gestorben.

Auf ihn folgte *Philipp Felician Wolodkowicz* (1762—1778), ein für die damaligen schwierigen Verhältnisse schwacher und unfähiger Mann. Schon unter den zwei letzten Metropoliten wurde

---

[39]) Davon spricht in seinem Tagebuche der B. Max. Rylo (bei Petruszewicz im Naukowyj Sbornik 1866. S. 228 ff.). Rylo hatte schon im J. 1747 als Procurator des Basilianerordens in Warschau für die Erhebung des Fl. Hrebnicki auf den Metropolitanstuhl gewirkt, und als Hegumen des Chelmer Klosters war er durch seine zahlreichen Freunde und Gönner, die er unter dem Adel hatte, dafür thätig, dass Wolodkowicz zum Coadjutor des Metropoliten erwählt wurde. Doch bald ist zwischen diesen beiden Männern eine Spannung eingetreten, und zwar in Folge der übertriebenen Ansprüche der Basilianer; daher beklagt sich Rylo (beim J. 1754) in seinem Tagebuche, indem er schreibt: »Ecce quomodo mihi labores mei et promotio pro Metropolia hujus Episcopi (sc. Wolodkowicz) regratificatur! Mirum certe quam incircumspecte hic eppus suam dignitatem vilipendit, et nullum super suam personam respectum habeat, etenim facillime multa eppo possem objicere et probare in foro competenti, promotionis quoque ipsius ad Metropoliam, prout extiti in notabili parte auctor, ita necdum completum opus facile destruerem, hoc tamen nunquam intendo, siquidem aliena esse debet vindicta ab omni christiano." An einer anderen Stelle (beim 21. Sept. 1752) wirft Bischof Rylo dem Wolodkowicz sogar Simonie vor, tröstet ihn aber damit, dass ihm dieses Verbrechen ungestraft bleiben wird, weil sehr hohe Personen ins Mitleid gezogen werden würden.

[40]) Ign. Stebelski, l. c. II. 287 Note 1.

[41]) Vgl. Breve des Papst Clemens XIII. vom 4. Dez. 1762 an den E.-B. von Polozk, Jason Smogorzewski, bei Theiner, Mon. Pol. IV. part. II. N. 3 pag. 2 s.

die ruthenische Kirchenprovinz von vielen Seiten, besonde
aber von Norden her bedroht; allein so lange König August II
noch am Leben war, haben die äusseren Feinde noch nicht g
wagt, sich ganz offen und rücksichtslos in die internen Ang
legenheiten der Republik Polen zu mischen, sie ebneten si
nur die Wege für eine gelegenere Zeit, und bekämpften desha
auch die Union mehr insgeheim, indem sie die Zwietrac
nährten und die von den Schismatikern erhobenen Klagen u
Beschwerden im Fluss zu erhalten trachteten, in der richtig
Voraussicht, dass sie einmal in diese Angelegenheit direct eins
greifen Gelegenheit finden werden. Und diese Gelegenheit h
ihnen der im Jahre 1763 am 5. October eingetretene Tod d
Königs August III. verschafft. Auf den polnischen Thron wur
ein Werkzeug des Petersburger Cabinets, der bekannte Fav
der Czarin Catharina II., *Stanislaw August Poniatowski* (17
† 1798) erhoben [42].

---

[42]) Unter der Regierung des pracht- und kunstliebenden Königs August I
unter welchem der Luxus und die Ausschweifung in Hofkreisen den Höhepu
erreicht hatte, wurde der äussere Friede gewahrt, dafür wucherte aber das Part
wesen auf die zügelloseste Weise; als aber „August III. das unglückliche Po
verlassen hatte, begann für dasselbe eine furchtbare Zeit der vollendetst
Anarchie". Diese Uebelstände haben sich allgemein fühlbar gemacht, und al
Parteien waren darin einig, dass man ihnen auf irgend welche Weise abhelfe
müsse; aber in der Auswahl der zum erwünschten Ziele nothwendigen Mittel
und Wege ist ein neuer heftiger Zwiespalt ausgebrochen. Dass die bisherige
Verfassung in ihrer Integrität nicht mehr haltbar sei, und dass namentlich das
liberum veto abgeschafft werden müsse, gaben alle massgebenden Kreise zu,
aber damit endete auch ihre Eintracht; denn während die Czartoryskische Partei
das Heil Polens in der Begründung einer starken Erbmonarchie sah, und der
wegen die Macht der Kronämter und der grossen Familien beschränkt, dagegen
die der königlichen Gerichtshöfe vermehrt und gestärkt wissen wollte, fürchtete
eine andere Partei, an deren Spitze die Familien Radziwill, Potocki und der
Feldherr Branicki standen, die Stärkung der königlichen Macht, und sie
wünschten ein langsames und unmerkliches Abgehen von den früheren Ge-
pflogenheiten. Die Czartoryski's sahen nun ein, dass sie selbst nichts ausrichten
werden, und ersuchten deswegen die Czarin Katharina II. um Hilfe, welche
ihnen bereitwilligst geleistet wurde. Starke russische Heeresmassen rückten in
Polen ein, und unter ihrem Drange wurden die Abgeordneten zu dem auf den
7. Mai 1764 ausgeschriebenen Convocationslandtag gewählt. Noch schlimmer
erging es am Convocationslandtage selbst. An der Grenze Polens standen
60.000 Mann russischer Truppen, Warschau war von 10.000 Russen besetzt,
und sogar die Galerien des Abgeordnetensaales waren gegen alles Recht mit

Bald nach seiner Wahl hat Poniatowski am 15. September die *pacta conventa* beschworen, und ist am 25. November gekrönt worden. In den pactis conventis befinden sich folgende zwei Artikel, welche hier angeführt werden müssen: *Art. I.* „Der Senat, der Ritterstand und alle Stände des Königreiches Polen ..... haben uns vorgeschrieben, und wir versprechen es ihnen und willigen dazu ein, dass dies als Gesetz betrachtet werde, dass wir durch Gottes Gnade in der heiligen römisch-kathol. Religion geboren, in derselben leben und sterben wollen, und dass wir dieselbe bis zum letzten Augenblicke unseres Lebens bewahren werden.“ *Art. VII.* „Weil die Zahl der *Dissidenten* in Sachen der Religion in den Staaten der Republik beträchtlich ist, so versprechen wir sie in Rücksicht auf die christliche Religion im Frieden zu erhalten, *ohne den Rechten der römisch-katholischen Kirche und des griechisch-unirten Ritus irgendwie nahe zu treten*, in Gemässheit der Constitutionen der Jahre 1717, 1733 und 1736.“ [43]) Damit

---

Soldaten besetzt, und die Widerstrebenden wurden mit Waffengewalt zur Ruhe gebracht. Bei solchen Umständen wollte der Marschall des vorhergehenden Landtages, Adam Malachowski, den Convocationslandtag nicht eröffnen, und hat den Berathungssaal verlassen und damit den Landtag in aller Form aufgehoben. Allein die Czartoryskische Partei liess sich dadurch nicht beirren, sie wählte den Adam Czartoryski zum Marschall, und unternahm dann alle Massregeln, welche sie für gut erachtet hatte. Die Kronämter wurden abgeschafft und die Macht der grossen Familien beschränkt, die Rechte des Adels gegenüber den Leibeigenen wurden an gewisse Normen gebunden, manche Vorrechte der grösseren Städte und einzelner Provinzen wurden aufgehoben, und namentlich die königliche Macht gestärkt dadurch, dass vier Garderegimenter unter die ausschliesslichen und unbeschränkten Befehle des Königs gestellt wurden, dass ihm die Ernennung der Finanz- und Militär-Commissäre übergeben, und dass ausserdem sein Vermögen durch einträgliche Krongüter sichergestellt wurde. Freilich kümmerte sich dabei die herrschende Partei wenig um die noch zu Recht bestehenden Normen und Gesetze, auch beachtete sie nicht die Proteste der Gegenpartei; sie trachtete mit ihren Reformen so schnell als möglich, und zwar noch während der Zwischenregierung, fertig zu werden. Endlich kam der Wahllandtag (7. September 1764), wobei aber von einer eigentlichen Wahl keine Rede sein konnte, weil Katharina II. ihre Beschlüsse bereits gefasst hatte, und der gehorsame Wahllandtag nichts Anderes zu thun hatte, als den von der Czarin aufgestellten Stanislaw August Poniatowski zum Könige zu proclamiren. — Vgl. Trzy oświadczenia konfederacyi Barskiej, Krakow 1850 S. 8—22. — Arneth, Maria Theresia's letzte Regierungszeit, Wien 1877 II. S. 45 ff.

[43]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. par. II. N. 19, p. 47.

hat der neue König die Rechte der katholischen Ruthenen auf eine feierliche Weise garantirt, und dadurch ermuthigt, erneuerten die ruthenischen Bischöfe die schon beinahe in Vergessenheit gerathene Bitte um Zulassung in den Senat, und zwar in einer ausführlichen Bittschrift[44]) (ddto. November 1764) worin zuerst die Bitte um Ertheilung der Senatorenwürde vorgetragen wird, und dann in einer Information die zur Bekräftigung des Gesuches dienlichen Gründe und Rechtstitel vorgetragen werden. Dieser Bitte ist auch wirklich willfahrt worden, aber, wie wir sehen werden, viel zu spät, nämlich damals, wo die Union von Russland beinahe schon erdrückt war.

Eine andere Angelegenheit, welche den ruthenischen Episcopat in jener Zeit ernstlich beschäftigte, war die *Einberufung einer Provincial-Synode*, deren Abhaltung damals aus vielen Gründen sehr nothwendig war.

Die Beschlüsse der Zamoscer Synode sind vielfach ins Leben eingeführt worden, die Kirchenbücher wurden in Gemässheit der Zamoscer Decrete verbessert herausgegeben, und manche andere Anordnungen wurden erlassen, und da sind, wie nicht anders sein konnte, neue Fragen aufgetreten, neue Gebrechen zum Vorschein gekommen, welche nur auf einer Provincial-Synode gehörig beantwortet und für die Dauer beseitigt werden konnten. Zudem hat die Union damals ihre grösste Ausbreitung gefunden und namentlich in der Ukraine sehr viele Anhänger gewonnen, und in Folge dessen war auch hier Vieles zu ordnen und in das rechte Geleise zu bringen. Ganz besonders aber konnte es den katholisch-ruthenischen Bischöfen nicht unbekannt sein, dass die Wogen der schismatischen Bestrebungen, die an Russland einen mächtigen Rückhalt hatten, immer höher gingen; und das musste sie zur Vorsicht mahnen, es trat an sie die gebieterische Forderung heran, sich zu einem entscheidenden Vertheidigungskampfe zu rüsten und die dazu nothwendigen Massregeln konnten am besten oder fast nur auf einer Provincial-Synode getroffen werden. Deswegen hat der Metropolit Wolodkowicz nach eingeholter Erlaubniss des heiligen Stuhles[45]) eine Provincial-Synode auf den

---

[44]) Abgedruckt bei Malinowski, Satzungen p. 187—197.

[45]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. par. II. N. 32, pag. 78. Papst Clemens XIII. belobt im Breve ddto. in arce Castri Gandulphi 15. Junii 1765 den

26. August 1765 nach Brest einberufen, auf welcher der Apostolische Nuntius Anton Eugen Visconti, Erzbischof von Ephesus, nach päpstlicher Verordnung den Vorsitz führen sollte. Dass aber die Synode abgehalten werden könne, war die königliche Bewilligung nothwendig, und weil der König die Ertheilung der erbetenen Bewilligung von solchen Bedingungen abhängig machte, welche der Nuntius und die Bischöfe ohne Aufgebung der kirchlichen Rechte nicht erfüllen konnten, so ist die Synode ungeachtet der eifrigsten Bemühungen des Nuntius nicht zu Stande gekommen [46]). Der König verlangte nämlich, dass die Sy-

---

Metr. Wolodkowicz und die übrigen Bischöfe dafür, dass sie eine Provincial-Synode halten wollen, um Missbräuche u. s. w. abzuschaffen, und bestimmt den Nuntius zum Vorsitzenden. Und in einem anderen Breve ermahnt den Protoarchimandriten und die übrigen Vorsteher der Basilianer, dass sie sich auf die Synode begeben.

[46]) Der Gang der Verhandlungen war nach den bei Theiner Mon. Pol. l. c. N. 34. pag. 80—85 vorhandenen Documenten folgender: Nachdem der Nuntius erfahren hatte, dass der König die Abhaltung der Synode nur unter der Bedingung erlauben wollte, dass dabei königliche Kommissäre anwesend seien, erklärte er dem Krongrosskanzler Andreas Zamojski in einem Promemoria vom 30. Juni 1765, dass er auf die diesbezügliche Anfrage von Rom die Weisung erhalten habe, dass die Anwesenheit der königl. Kommissäre die Freiheit der Kirche beeinträchtigen würde, und dass er bei so gearteten Zuständen sich an der Synode nicht betheiligen könnte. Der Befürchtung des Königs aber, dass die Synode nicht etwas dem Staate Nachtheiliges beschliesse, könne auf eine andere Weise abgeholfen werden. Darauf erwiderte Zamojski am 1. Juli, dass bevor er das Promemoria dem Könige unterbreiten könne, es nothwendig sei, zu wissen, worüber auf der beabsichtigten Synode verhandelt werden wird, und welche Garantien dafür geboten werden, dass die Synode nichts Gesetzwidriges beschliesse. Da erklärte der Nuntius am 3. Juli, dass er als Präsident dafür einstehe, dass die Synode nichts gegen die Gesetze und Rechte des Königs beschliessen wird, indem er keinen Gegenstand zur Berathung zulassen wird, welcher geeignet wäre, die Prärogativen des Königs oder des Adels auch nur im Mindesten zu beeinträchtigen. Aber diese Garantie erschien den Räthen der Krone unzureichend, und am 6. Juli schrieb Zamojski den Nuntius: Der König ist verpflichtet, auch für die Zukunft zu sorgen, denn er kann nicht hoffen, dass er an seinem Hof immer so gerechte Gesandte, wie Euere Excellenz es ist, haben wird. Die gebotene Garantie ist übrigens unzureichend, denn es kann ein Mitglied der Synode etwas auch gegen den Willen des Präsidenten vortragen; und ausserdem wäre das ein Präjudiz für die Zukunft. Daher ist es am besten, ein Verzeichniss der zu berathenden Gegenstände vorzulegen, und mit der Kundmachung der eventuellen Synodalbeschlüsse bis zur königlichen Bestätigung abzuwarten. Kurz nachher (10. Juli) hat Zamojski mit dem Kronkanzler Andreas Mlodziejowski das Promemoria des

node im Beisein der königlichen Commissäre abgehalten werd
oder dass ihm zuerst ein genaues Verzeichniss aller zu verha
delnden Gegenstände vorgelegt werde, und dass dann auf d
Synode nichts mehr besprochen werden dürfe, als was sich
Verzeichnisse befinden wird, sowie dass die Synodalbeschlüs
insofern sie sich nicht auf Glaubenssachen beziehen, nicht el
kundgemacht und für verbindlich erklärt werden, als bis sie v
Könige geprüft und approbirt werden. Das heisst mit ander
Worten, Poniatowski hat sich da die Befugnisse des heilig
Stuhles usurpirt. Wenn man bedenkt, dass dieser König k

Nuntius vom 30. Juni folgendermassen beantwortet: Der König, sagen sie, l
grüsste mit Freude die Absicht der ruth. Bischöfe, eine Synode zu halt
allein seine Pflicht ist es, zu wissen, worüber dort verhandelt werden wird,
eventuell eingreifen zu können. Um das zu erreichen, seien nur zwei W
möglich: entweder dass die ruth. Bischöfe eine authentische Abschrift der
berathenden Gegenstände dem Könige vorlegen, und sich verpflichten,
Synodalbeschlüsse so lange nicht zu veröffentlichen und für verbindlich zu
klären, bis sie — mit Ausnahme jener, die sich auf Dogmen beziehen —
Könige geprüft und bestätigt sein werden; oder dass die Synode im Bei
der königlichen Kommissäre abgehalten werde. Für jetzt, setzen die gefügi
Hoftheologen des Poniatowski mit Rücksicht auf die Vorschläge des Nun
beschwichtigend hinzu, könnte davon abgegangen werden, allein es wäre
mit für die Zukunft ein Präjudiz geschaffen, was nicht zugelassen werden d
Schliesslich bemerken die beiden obgenannten Kanzler, dass auch für die S
noden der Ruthenen in Brest 1596 und Lublin 1680 (die nicht zu Stande g
kommen ist) königliche Kommissäre bestimmt waren. — Von der Zamosc
Synode, an die sich die projektirte Provincialsynode anschliessen sollte, hab
die Kanzler wohlweislich geschwiegen, weil deren Geschichte ihre Argument
tionen umgestossen hätte. — Vergeblich ersuchte der Nuntius noch einmal a
10. Juli, dass man für diesmal von den verlangten Praecautionen abstehe u
bestimme, dass dieser eine Fall für die Zukunft nicht massgebend sein sol
und dass man für die Zukunft einen anderen Modus feststellen könne: d
beiden Kanzler Zamojski und Mlodziejowski erwiderten am 12. Juli, dass v
dem einmal Beschlossenen nicht abgegangen werden könne.

Der Nuntius hat nun darüber nach Rom berichtet, und die Progagand
um weitere Weisungen ersucht, und weil die inzwischen zunehmenden pol
tischen Wirren das Abhalten der Synode nicht rathsam erscheinen liessen, h
der Nuntius in Folge des von der Progaganda unterm 17. August 1766 e
flossenen Auftrages den Metropoliten verständigt, dass die Synode auf späte
Zeit verschoben werden soll, der Metropolit sah sich also genöthigt, die auf d
26. August 1765 einberufene Synode auf unbestimmte Zeit, d. i. nach den d
maligen Zuständen ad calendas graecas zu verschieben. Vgl. noch Theine
Mon. Pol. IV. N. 41, pag. 99.

vorher die Rechte der Union feierlich beschworen hat, so ist es fast unerklärlich, was ihn zu einer so harten Massregel gegen dieselbe Union bewogen hat. Die Lösung dieser Schwierigkeit dürfte indessen in folgenden Umständen zu suchen sein: In jenen unruhigen Zeiten konnte der König von jeder bedeutenderen Versammlung befürchten, dass sie etwas ihm Ungünstiges beschliessen kann, und diese Befürchtung hegte er auch vor der ruthenischen Provincialsynode, und er wollte sich zuerst versichern, dass diese ihm unschädlich sein wird. Diesen Grund haben auch die königlichen Minister als massgebend hingestellt. Aber es scheint, dass auf diese Angelegenheit auch noch andere Factoren ungünstig eingewirkt haben. So unterliegt es keinem Zweifel, dass der russische Gesandte alle Schritte der Unirten mit Argusaugen überwachte, und Alles zu vereiteln trachtete, was zu deren Stärkung beizutragen geeignet war. Ihm ist daher auch die in Rede stehende Unternehmung nicht entgangen, und er hat gewiss sein Möglichstes gethan, um deren Zustandekommen zu hintertreiben. Endlich war auch der damalige ruthenische Metropolit nicht der Mann, welcher ein so wichtiges Unternehmen gehörig auszuführen im Stande gewesen wäre. Der damalige Apostolische Nuntius, welcher dem Metropoliten gewiss nicht feindlich gesinnt war, ihn im Gegentheile bei allen Anlässen unterstützte, sah sich dennoch genöthigt, über ihn folgendes abfällige Urtheil zu fällen: „Der Metropolit zeigt von Zeit zu Zeit feste Vorsätze (impegno), aber er hat weder Talent noch die Lebensart, um für die Religion mit Erfolg wirken zu können, und es gibt hier Niemanden, der ihn achten oder lieben würde“. [47])

---

[47]) Bei Theiner, l. c. p. 95. Ueber die anderen ruthenischen Bischöfe äussert sich der Nuntius folgendermassen: „Die ruthenischen Bischöfe haben keinen Antheil an den Rathsversammlungen, und sie können nicht direkt für die Rechte der Kirche eintreten, aber indirekt können sie viel machen.“ Dann schildert er den Metropoliten auf die obangeführte Weise und fährt so fort: „Der Coadjutor des Metropoliten, der Bischof von Lemberg (Leo Szeptycki), der mittelmässig begabt ist, könnte dem Metropoliten mehr behilflich sein, aber es ist zu befürchten, dass er sich zu sehr an die Intentionen des Hofes, der Familien Czartoryski und Poniatowski hält. Der Erzb. von Polozk (Smogorzewski) besitzt unter Allen am meisten Ansehen, Einsicht und Standhaftigkeit. Die Bischöfe von Luzk (Silv. Rudnicki) und der Coadjutor von Wladimir (Antonin Mlodowski) zeigen sich auch eifrig, und es mangelt ihnen nicht an Ansehen.“ Ferner schreibt derselbe Nuntius (l. c. pag. 97): „Der Saecular-

So ein Mann, der zudem mit seinen Suffraganen in Zwietracht lebte, war nicht dazu geeignet, um die Gegensätze zu ebnen, und die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen; es ist wahrscheinlich, dass er sie noch vermehrte und die wirklich löbliche Absicht, eine Provincialsynode zu feiern, musste zum Nachtheile der heiligen Union aufgegeben werden. Die grösste Schuld an dem Misslingen dieser Unternehmung ist jedenfalls dem Könige Poniatowski zuzuschreiben, denn es war wirklich eine unerhörte Forderung, die Synodalbeschlüsse prüfen und bestätigen zu wollen. Seine Räthe waren so gnädig, die dogmatischen Entscheidungen von der königlichen Prüfung zu entheben; aber das war sehr überflüssig, denn, da in ihrer Mitte auch Bischöfe sassen, konnte ihnen nicht unbekannt sein, dass eine Provincialsynode keine Dogmen statuiren kann. Mit dieser Forderung hat aber der König nicht nur die beschworenen Rechte der Unirten verletzt, sondern auch die Rechte des heiligen Stuhles angegriffen. Denn während der Papst Clemens XIII. nach dem ihm zustehenden Rechte im Breve[48]) vom 3. April 1764 den Apostolischen Nuntius zum Präsidenten der Synode bestimmte, und gleichzeitig ausdrücklich erklärt hatte „ut ea, quae in eadem Synodo decreta, statuta, et ordinata erunt, in suspenso remaneant, illorumque executio, donec a Congregatione Ven. Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei proposita, examinata, et approbata non fuerint, differri debeat“ — verlangte der König für sich noch mehr, denn er wollte die Synodalbeschlüsse prüfen und bestätigen und auch die Berathungsgegenstände nach seinem Ermessen einschränken. Dass diese Forderung des Königs widerrechtlich war, ist einleuchtend.

Unterdessen sammelten sich am politischen Horizonte der Republik schwere Gewitterwolken, welche auch für die Union unheilvoll und verderblich sein sollten. Im Artikel 7 der pacta conventa hat K. Poniatowski den Schismatikern die ihnen zustehenden Rechte zugesichert; allein damit waren sie nicht zufrieden, und suchten durch ununterbrochene Klagen über die Bedrückungen, denen

clerus befindet sich in einer miserablen Lage; er wird von den Bischöfen gedrückt und ist sehr unwissend. Die Basilianer besitzen hinreichende Reichthümer und haben Mitglieder von einiger Capazität, aber sie können sich unter einander nicht gut vertragen. . .“

[48]) Bei Theiner, Neueste Zustände unter den Dokumenten. S. 256 f.

angeblich ausgesetzt waren, neue Zugeständnisse zu erzwingen. ihren Bestrebungen wurden sie von den Gesandten des Petersrger und des Berliner Hofes eifrig unterstützt und zu neuen strengungen angeeifert, und besonders Catharina II. hat in ser Beziehung fast Unglaubliches geleistet. Diese Frau, welche Grunde genommen als Voltaire's[49]) eifrige Anhängerin keine ligion achtete, hatte es besser als alle anderen Zeitgenossen standen, die Religion zu ihren politischen Zwecken ausbeuten. Catharina ist in Polen als eifrige Beschirmerin der igiösen Toleranz aufgetreten, und ihr haben sich auch der nig von Preussen, Friedrich II., und andere akatholiche Mächte geschlossen, und daraus wäre man zu dem Schlusse berechtigt, s alle jene in Polen für die Rechte und Freiheiten der Dissinten eintretenden Mächte in ihren Gebieten die vollste ligionsfreiheit walten liessen; aber ein kurzer Ueberblick der maligen religiösen Zustände zeigt uns das gerade Gegentheil. *le jene Mächte, welche eine vollständige Gleichstellung der Dissiten mit den Katholiken verlangten, haben in ihren Reichen ihren tholischen Unterthanen nicht nur die Rechte der Religion, sondern gar die Menschenrechte versagt. In England*[50]) ging zwar auf ilhelm's III. Betreiben im Jahre 1689 die Toleranzakte rch, allein die Papisten und Socinianer waren von dieser ldung ausgeschlossen, und gegen die katholischen Irländer rde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf die härteste Weise rfahren. Apostaten wurden reichlich belohnt, und Kinder tholischer Eltern konnten, sobald sie zur anglikanischen Kirche ertraten, das Vermögen ihrer Eltern gleich in Besitz nehmen. ie katholischen Irländer mussten den Zehent an den protestanchen Clerus abliefern, sie waren unfähig, Güter zu kaufen, ler sie auf länger als 30 Jahre zu pachten u. s. w. Die in den rdischen Reichen von Schweden, Norwegen und Dänemark rstreuten Katholiken mussten damals, wenn sie die heiligen kramente empfangen wollten, nach Lübeck, Bremen oder amburg schiffen; und starben sie, so konnten ihre Leichname

---

[49]) Sehr lehrreich ist diesbezüglich die Schrift von W. Kreiten S. J., oltaire, Freiburg in Br. 1878. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des iberalismus.

[50]) Dr. Jos. Ritter, Handbuch der Kirchengeschichte, Bonn 1862. I. 391 f.

nur in gewöhnlicher Erde vergraben, oder, um sie vor V-
unehrung zu bewahren, in's Meer geworfen werden; ein kat
lischer Priester, der es gewagt hätte, sich zu seinen Glaube
brüdern zu begeben, um ihnen die Tröstungen der Religion
bringen, hätte sein Wagniss mit dem Leben büssen müssen.
Preussen regierte Friedrich II., der sich der Dissidenten so ei
angenommen hatte, nach den Grundsätzen Voltaire's, und auch
nachdem Preussen die fast ganz katholische Provinz Schlesien
erobert hatte, waren die Katholiken von allen hohen Staats-
ämtern ausgeschlossen[51]). Wie in Russland die Toleranz auf-
gefasst wurde, werden wir im Verlaufe der weiteren Geschichte
hinlänglich erfahren, hier sei nur nebenbei bemerkt, dass schon
die Czarin Elisabeth im Jahre 1741 einen Ukas erlassen hat[52]),
in welchem verboten wurde, andere Glaubensgenossen, wenn sie
zum Schisma übertreten, wegen Todtschlag und anderer
schweren Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Diese Mass-
regel sollte den beliebten Proselytismus fördern. *Auf eine ent-
schiedenere und rücksichtslosere Weise handelte Catharina II.,
nachdem sie ihren Gemal Peter durch Mord aus dem Wege geräumt
und selbst den Thron bestiegen hatte. Sie warf sich zur Beschützerin
der in Polen lebenden Protestanten und Schismatiker auf, nicht etwa
aus Eifer für die russische Orthodoxie, weil sie selbst keine
Religion hatte, und unter der Maske der Frömmigkeit jede Religion
verachtete, sondern aus politischen Rücksichten und selbstsüchtigen
Zwecken.*

So waren also die religiösen Zustände in den Reichen
jener Mächte beschaffen, welche unmittelbar nach Poniatowski's
Thronbesteigung für die Gleichstellung der Protestanten und
Schismatiker mit den Katholiken in Polen mit den ungestümsten
Forderungen aufgetreten sind. In ihren Reichen wollten sie von
einer religiösen Toleranz nichts wissen; aber in Polen wollten
sie die ausgedehnteste Toleranz eingeführt sehen. Dies zur
besseren Beurtheilung der nachfolgenden Eingriffe der fremden
Mächte in die internen Angelegenheiten Polens vorausgeschickt,
übergehen wir zur Schilderung der nachfolgenden Ereignisse.

[51]) Vgl. Theiner, Neueste Zustände, S. 156. Ritter, a. a. O.
II. 534 f.

[52]) Theiner, a. a. O. S. 132.

Noch bevor Poniatowski den Eid auf die Verfassung gelegt hatte, überreichten ihm die Gesandten der Höfe von tersburg und Berlin am 14. September 1764 ein Memoire, rin sie im Namen ihrer Höfe über die Verfolgung der Schisiker und Protestanten Klage erheben und für dieselben die iederherstellung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien vergen[53]). Eine gleiche Forderung haben die Dissidenten selbst hon früher dem Convocationslandtage unterbreitet, und darin enigstens indirect zugegeben, dass sie keine Bedrückungen zu leiden haben; denn, wie der Piarist Stanislaw Konarski in iner Beantwortung[54]) auf die genannte Schrift sagt, verlangten ie Dissidenten nur, dass sie zu allen Ehrenstellen, welche bisher ur den Katholiken zugänglich waren, zugelassen werden, oraus hervorgehe, dass sie sich nicht wegen der Bedrückungen, ondern deswegen beklagen, dass sie zu Ehrenstellen nicht ugelassen werden. Sie erklären ja, sagt Konarski weiter, dass ie Religionsfreiheit, die Protection und die Gerechtigkeit, die hnen zu Theil wird, nichts bedeute, so lange ihnen nicht der Zutritt zu allen Ehrenstellen offen stehen wird. Den gerechten Forderungen der Dissidenten wurde im Artikel VII. der pacta onventa Rechnung getragen; doch damit waren sie keineswegs ufrieden, sie steigerten bald ihre Forderungen, und bald nach er Krönung des Königs überreichten die genannten Gesandten[55]) chon am 29. November 1764 dem Könige ein neues Memoire, worin sie aber schon weiter gingen, und im Namen ihrer Herrscher verlangten: 1. Dass den Dissidenten die vollkommene und unbedingte Religionsfreiheit gewährt werde; 2. dass sie zu allen Ehrenstellen, Würden und Aemtern zugelassen werden;

---

[53]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. part. II. N. 21 p. 63 und Neueste Zustände, S. 157 ff. — Bantysz-Kamenski a. a. O. S. 375 ff.

[54]) Theiner, Mon. Pol. l. c. N. 24 p. 69.

[55]) Die betreffenden russischen Gesandten werden von Theiner, Neueste Zustände S. 157 so charakterisirt: Fürst Nicolaus von Repnin, dessen Herz für alle Gefühle der Menschheit verschlossen war, wenn er in den Angelegenheiten Polens auftrat, und Karl Hermann Kaiserling, ein armer Kurländer und früher mittelmässiger Professor der Geschichte und des Staats rechtes auf der Universität zu Königsberg, der sich durch seine verruchten Intriguen und Schandthaten auf die glänzendsten Staatsposten in Russland geschwungen hatte.

und 3. dass der orthodoxe (schismatische) Bischof von Mohilew[56]) Sitz und Stimme im Senate habe. — Das war nun eine zu starke Forderung, und der König konnte sie, wenn er sich mit seinem ganzen Reiche nicht verfeinden wollte, nicht bewilligen. Die freie Religionsübung war den Schismatikern ohnehin schon garantirt, und der Sitz im Senate konnte dem Mohilewer Bischof bei den damaligen Zuständen nicht zugestanden werden, da sich nicht einmal die unirte Hierarchie dieses Vorzuges erfreute, und der Mohilewer Bischof Georg Konyski seine Erhebung zu dieser Würde nur dem Petersburger Hofe verdankte. Man kann übrigens diesen traditionellen Widerstand des polnischen Hofes gegen die Zulassung der unirten und nichtunirten Bischöfe in den Senat nur missbilligen; denn hätte man sich zu diesem Schritte schon damals entschlossen, als P. Clemens VIII. sich so eifrig der Sache angenommen hatte, so hätte die Union eine starke moralische Stütze erhalten, und den Schismatikern wäre ein nicht unbedeutender Grund zu fortwährenden Klagen benommen worden. Unter den gegenwärtigen Umständen aber konnte freilich der von einer fremden Macht eingesetzte Bischof nicht in den Senat aufgenommen werden. Zudem haben die katholischen Ruthenen ihre Ansprüche auf die Mohilewer Diöcese, welche einen Theil der Polozker Erzdiöcese bildete, nie aufgegeben, sondern dieselbe immer als ihr Eigenthum reclamirt. So hat der Erzbischof von Polozk, Jason Smogorzewski, am 25. September 1762 an P. Clemens XIII. sich in dieser Angelegenheit gewendet mit dem Berichte, dass der Mohilewer schismatische Bischof Georg Konyski nach Petersburg abberufen worden sei und dort wahrscheinlich bleiben dürfte — was sich

---

[56]) Auf Betreiben des Czars Peter des Grossen wurde die schon im Jahre 1632 unter Wladislaw IV. gegründete Mohilower Diöcese neuerlich bestätigt für die in Polen lebenden Schismatiker, und ihr rechtlicher Bestand von den polnischen Königen garantirt; damit war auch jeder anderweitige Einfluss der russischen Hierarchie auf die Polen unterthanen Schismatiker ausgeschlossen. Die russische Regierung war aber damit nicht zufrieden und sie hat ausser Mohilew noch zwei andere Operationspunkte zur Bekämpfung der Union sich ausersehen, nämlich den bischöflichen Stuhl von Perejaslav südöstlich von Kiew am linken Ufer des Dniepr und das Motrenenski'sche Kloster bei Czygryn am Dniepr, dessen Vorsteher Melchisedek Jaworski in den bald nachher verübten Gräuelthaten die grösste Rolle spielte. Vgl. Kojalowicz Vorlesungen S. 340.

ıdessen nicht bewahrheitet hat — und dass demnach die gegenärtige Zeit zur Revindication des genannten Sprengels am eignetsten wäre; und in Folge dessen hat P. Clemens XIII. am December 1762 an den polnischen König August III. ein :hreiben gerichtet, worin er den König ersucht, dass er auf den Rede stehenden Stuhl keinem Schismatiker ein Privilegium theilen möge, und davon hat der heilige Vater auch den Erzschof verständigt [57]). Doch bald nachher ist König August III. storben, und die Verhältnisse haben sich ganz geändert, so ss der apost. Nuntius Visconti im Jahre 1766 nach Rom über ese Angelegenheit nur so viel berichten konnte [58]), dass die iche sehr schwierig sei, dass der Erzbischof alle Anstrengungen ache und die nöthigen Documente sammle, und dass eine Hoffing auf günstigen Erfolg vorhanden sei, weil sich auch der Hof ıfür interessire.

Der erste Anlauf der Gesandten Russlands und Preussens itte also nicht den gewünschten Erfolg; dadurch liess sich aber atharina nicht abschrecken; sie verdoppelte nur ihre Anrengungen, und weil sie in der Auswahl der Mittel nie wählesch war, so konnte sie auch in diesem Falle über das weitere orgehen nicht lange in Verlegenheit sein. Ein erwünschtes Verkzeug hat sie in dem Mohilewer Bischof Konyski gefunden. ichon längere Zeit hat er durch geheime Aufreizung des ruthe-ischen Volkes den russischen Interessen gedient, und jetzt wurde r mit einer in Petersburg ausgearbeiteten lateinischen Rede ach Warschau entsendet, die er am 27. Mai 1765 im Senat vor em Könige gehalten und beim Abgang wahrer Gründe zu den ügenhaftesten Uebertreibungen Zuflucht genommen hat [59]).

[57]) Siehe beide Schreiben bei Theiner, Mon. Pol. IV. par. II. N. 3. p. 2 s.

[58]) Bei demselben l. c. N. 41 p. 100.

[59]) „Der Glaube allein, sprach Konyski, wird uns zum Verbrechen genacht. . . . Unsere Tempel, in welchen Christus angebetet ward, stehen verchlossen, während die jüdischen Synagogen, wo Christus gelästert wird, offen tehen. Weil wir uns nicht erdreisten, menschliche Traditionen dem ewigen Gesetze der Wahrheit gleichzustellen, weil wir die Erde nicht mit dem Himmel ermengen, nennt man uns Schismatiker, Ketzer, Abtrünnige! Weil wir gerechten Anstand nehmen, gegen unsere Ueberzeugung zu handeln, werden wir zu Gefängnissen, zu Wunden, zum Schwert und zum Feuer verurtheilt." Bei Philaret, Gesch. der Kirche Russlands, II. 235. Abgedruckt lateinisch bei Bantysz-Kamenski, S. 379 ff.

Catharina, auf deren Veranstaltung diese Rede verfasst und gehalten wurde, sorgte für deren grösstmöglichste Ausbreitung [60]), und sie sandte dieselbe mit einer anderen, die Ansprüche der Schismatiker und Dissidenten auseinandersetzenden geheimen Schrift an die protestantischen Höfe von Berlin, London, Kopenhagen und Stockholm zu dem Zwecke, dass auch sie sich der polnischen Dissidenten annehmen mögen [61]). Man konnte freilich mit Recht die Frage aufwerfen, was diese fremden Mächte zu einem Eingriffe in die inneren Angelegenheiten eines anderen unabhängigen Staates berechtige; aber für solche Rechtsfragen hatte das sogenannte philosophische Zeitalter keinen Sinn. Catharina, welche Polens Untergang beschlossen hat, arbeitete rast- und rücksichtslos, um ihren Zweck zu erreichen, und dazu erschien ihr die Stärkung und Ausbreitung des Schisma im Polen am zweckmässigsten. Denn die Phrase von der Zulassung der Schismatiker zu allen Ehrenstellen, Würden und Staatsämtern hatte damals fast keine Bedeutung, weil es damals unter den Schismatikern, mit etwaiger Ausnahme des Mohilewer Bischofs, fast Niemanden gegeben hat, der dazu befähigt gewesen wäre, indem sich die höheren Classen der Gesellschaft der katholischen Kirche beider Ritus angeschlossen hatten; es handelte sich also nur um das Volk. Denn, wie der päpstliche Nuntius Garampi in einem Berichte [62]) aus späterer Zeit richtig bemerkt

[60]) Philaret a. a. O. sagt mit Emphase: „Die Rede Konyski's zog die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich; man übersetzte sie in alle Sprachen und las sie mit regem Mitgefühl.“ Wir wollen die Wahrheit dieser prahlerischen Aussage nicht näher untersuchen, obwol wir bemerken müssen, dass das hier gemeinte Europa bei sich gerechtere und gewichtigere Klagen der unterdrückten Katholiken vernehmen konnte; es wäre aber angezeigt gewesen, dass Philaret auch die nähere Geschichte dieser Rede angegeben hätte, das hat er aber nicht gethan, und auf gleiche Weise verfahren auch alle seine Glaubens- und Zunftgenossen.

[61]) Für unsere aufgeklärten Zeiten ist es wirklich erbaulich, zu hören, dass Katharina sich sogar der Protestanten so eifrig angenommen hat; doch die trügerische Maske fällt gleich, wenn in Erinnerung gebracht wird, wie sie die Protestanten in ihrem Reiche behandelt hat. Als Biron die Regierung des Grossherzogthums Kurland übernommen hat, musste er sich durch einen feierlichen Akt vom 5. August 1762 verpflichten, in Kurland, wo es nur Katholiken und Lutheraner gegeben hat, den Orthodoxen (Schismatikern) freie und ungehinderte Religionsübung zu gestatten. Theiner, Neueste Zustände, 149.

[62]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 180 p. 562 ff.

, ein unwissendes und dazu oft abergläubiges Volk kann
hen der weltlichen und der kirchlichen obersten Gewalt
gehörig unterscheiden; wenn es demnach der Catharina
gen sollte, das ruthenische Volk für das Schisma zu ge-
:n, so würde dann dasselbe das in Petersburg befindliche
um seiner Confession mit dem in Warschau vorhandenen
um seiner Staatsangehörigkeit leicht vermengen, und dazu
e Catharina auch auf die Mithilfe des von Petersburg be-
:n Clerus rechnen, indem sie mit sehr grosser Wahrschein-
:it voraussetzen durfte, dass dieser Clerus dem Volke den
ten Wahn nicht benehmen, sondern ihn darin noch mehr
·ken und ihm Petersburg als das Centrum aller kirchlichen
reltlichen Gewalt vorstellen wird. Die Religion also, welche
ıtharina sonst keinen Werth und keine Bedeutung hatte,
nur als Lockspeise dienen, um die Massen des Volkes irre
ten, in Unruhe zu erhalten und dann sich zu unterwerfen.
Der Aufruf der Catharina an die nordischen Höfe blieb
unbeantwortet, und schon im November 1766 überreichten
Warschau residirenden Minister der Höfe von Preussen,
nd, Schweden und Dänemark dem Könige Poniatowski das
'atharina verlangte Memoire zu Gunsten der Dissidenten
Schismatiker[63]). Allen Uebrigen ging selbstverständlich
n voran, und er verlangte vom Landtage im Namen seiner
terin: 1. Dass den Dissidenten die von ihnen beanspruchten
en zurückgestellt werden, und dass ihnen erlaubt sei, neue
en zu bauen, alte zu restauriren, und dass sie im Gottes-
e nirgends gestört werden; 2. dass dieselben überall, wo sie
nsiedeln, ihre Kirchen und Priester haben dürfen; 3. dass
ı keiner Beziehung von den Katholiken abhängig seien;
s das schismatische Seminar in Mohilew unbehelligt bleibe;
s das Mohilewer Bisthum für immer im Besitze der Schisma-
bleibe; 6. dass die schismatischen Priester nur der welt-
ı Gerichtsbarkeit unterliegen, und 7. dass die gemischten
erlaubt seien, und zwar so, dass die Kinder nach dem Ge-
:ht der Religion der Eltern folgen sollen. Diese von Repnin
:tragenen Forderungen hat Catharina mit dem Bemerken
schrieben: „Ich bemerke im Voraus, dass, wenn man mir

[63]) Bei demselben, l. c. N. 47 pag. 109—115.

nicht bewilligt, was ich verlange, so werden meine Forderungen keine Grenzen kennen.“

Diese Forderungen wurden zuerst in einem Ministerrath unter dem Vorsitze des Königs besprochen und in der vorliegenden Form für unannehmbar erklärt. Bald darauf wurde der Reichstag eröffnet, und die erste Frage, die verhandelt wurde, betraf die eben genannten Forderungen, welche nach einer feurigen Rede des Krakauer Bischofs Soltyk einstimmig zurückgewiesen wurden; aber der Landtag erklärte am 29. November 1766, dass er den Schismatikern alle ihre Rechte und Privilegien bewillige nach dem Grundsatze, dass sie im Besitze dessen bleiben sollen, was sie auf Grund der Constitutionen von 1632, 1660 und 1717 besessen haben, insofern sie es nicht durch gerichtlichen Ausspruch verloren haben [64]). Ausserdem wurden Alle, die in der Zukunft fremde Hilfe anzurufen wagen würden, mit harten Strafen bedroht. Doch der König wollte die Czarin nicht noch mehr erzürnen, und vertagte deswegen diese Verhandlung, und unterwarf sie einer besonderen Prüfung der Bischöfe. In Folge dessen erliess der Senat an die Vertreter der fremden Mächte eine Note, worin er ihnen die Versicherung gab, dass ihre zu Gunsten der Dissidenten eingereichten Forderungen nach Recht und Billigkeit geprüft und entschieden werden [65]). Damit war aber Repnin ganz unzufrieden, *und Catharina* ist darüber in Wuth gerathen und sie — die Selbstbeherrscherin aller Russen — *scheute sich nicht, den revolutionärsten Weg zu betreten, um Polen zu stürzen und die ihr verhasste Union zu vernichten.* Sie schickte im Einverständnisse mit Friedrich II. ihre revolutionären Agenten in die Provinzen Polens mit dem Auftrage, die Dissidenten aufzuforden, sich zur Vertheidigung ihrer Rechte zu conföderiren, und gab ihnen das feierlichste Versprechen, sie mit Waffengewalt zu unterstützen. Revolutionäre Manifeste, welche in den Cabineten von Petersburg und Berlin verfasst waren, und in denen im Namen der Dissidenten deren unbedingte und vollkommene Gleichstellung mit den Katholiken verlangt wurde, wurden von den russischen und preussischen Emissären umhergetragen, und mit Unterschriften versehen, um dann dem Könige und dem Landtage präsentirt werden zu können; russische Soldaten

[64]) Bei demselben, l. c. N. 54 pag. 129.

[65]) Neueste Zustände, S. 167.

ickten in Thorn und in Sluzk ein, und zwangen die Bewohner
ieser Städte, sich in Conföderationen zusammen zu rotten, und
e fertigen Manifeste zu unterschreiben; und dieses Manöver
urde auch an anderen Orten ausgeführt und so lange fort-
setzt, bis man die berüchtige *Conföderation von Radom*
3. Juni 1767) zusammengetrieben hat, um sie nach gethaner
beit wieder auseinander zu treiben[66]). Zum grossen Unglück
Polen ist damals auch der Primas Wladislaw Lubienski ge-
rben, und Repnin setzte Alles ein, um seinen Anhänger, den
ten- und charakterlosen Grafen Gabriel Junosza Podoski [67])
f den Primatialstuhl zu erheben, was ihm auch zum grössten
haden der Kirche gelungen ist. Podoski eilte gleich nach
dom, um sich an die Spitze der Conföderation zu stellen, und
ı Repnin unterstützt, hat er es dahin gebracht, dass fast der
ammte polnische Adel mit den Bischöfen dieser Conföderation
getreten ist. Die ruthenischen Bischöfe aber haben auf An-
hen des Chelmer Bischofs Maximilian Rylo ihren Beitritt zur
domer Conföderation verweigert, obwol sie dazu vom russischen
neral Kreczetnikow aufgefordert wurden[68]); sie haben eben
lkommen eingesehen, dass die Spitze dieser Conföderation
ı russischer Seite vorzüglich gegen die Union gerichtet war.
Conföderation wurde dann auf Repnin's Befehl nach War-
au verlegt, und sie hatte eigentlich nichts weiter zu thun, als
pnin's Befehle auszuführen. Doch es haben sich auch in jenen
ten des inneren Parteihaders Männer gefunden, welche sich
ch die Gewaltthätigkeiten des russischen Machthabers nicht
chrecken liessen, die Rechte der Kirche zu vertheidigen. An
r Spitze standen die Bischöfe Soltyk von Krakau, Zaluski
ı Kiew und Krasinski von Kamenec und die beiden Grafen
wuski, Vater und Sohn, welche in beredter Weise auf Grund
Tractate das ungerechte und willkürliche Verfahren Repnin's
hgewiesen, und sich dessen bittersten Hass zugezogen haben.

In den ersten Tagen des October 1767 wurde der vorzüg-
ı zur Schlichtung der Angelegenheit der Dissidenten einbe-

---

[66]) Vgl. Trzy oświadczenia S. 58 ff. und Neueste Zustände
167 ff.

[67]) Die nähere Charakteristik dieses Prälaten möge bei Theiner,
este Zustände S. 173 ff. nachgelesen werden.

[68]) Vgl. Tagebuch des B. Rylo im Naukowyj Sbornik, 1866 S. 264 f.

rufene Reichstag eröffnet, und Repnin sorgte dafür, dass die obcrwähnten in Petersburg und in Berlin fabricirten Manifeste der Dissidenten dem Könige und den Ständen rechtzeitig vorgelegt werden, und er erklärte vor der Eröffnung des Reichstages ganz kategorisch, dass diesmal die Forderungen der Dissidenten durchgehen müssen. Zur Bestätigung seiner Forderungen legte er noch ein Memoire Katharina's bei[69]), welches als Muster der Heuchelei und Treulosigkeit dienen kann. Als Katharina's Manifest bekannt wurde, haben sich die Bischöfe und andere angesehene Persönlichkeiten über das weitere Vorgehen berathen und mit Einstimmigkeit beschlossen, den russischen Forderungen den äussersten Widerstand zu leisten. In der ersten Sitzung des Reichstages ist Bischof Soltyk in der heftigsten Weise gegen die russische Politik aufgetreten. Er entschleierte die wahren Absichten der Petersburger und Berliner Cabinete, und erklärte, dass er mit der Einsetzung einer Commission zur Schlichtung der Angelegenheit der Dissidenten einverstanden sei, aber unter der Bedingung, dass diese Commission nicht mit unbeschränkten Vollmachten versehen sei, und dass sie ihre Arbeiten dem Reichstage zur Prüfung und Bestätigung vorlege. Im gleichen Sinne plaidirte auch der Palatin von Krakau Graf Rzewuski. In der zweiten Sitzung wurden vom Bischof Zaluski die Breven des heil. Vaters[70]) gelesen, und von anderen Rednern, besonders vom jungen Grafen Rzewuski gegen die russischen Forderungen gesprochen. Repnin sah nun ein, dass er auf diesem Wege zum vorgesteckten Ziele nicht gelangen wird, dass im Gegentheile Gefahr vorhanden sei, dass sich die Parteien gegen ihn wenden werden, daher beschloss er der ganzen Sache durch einen Gewaltstreich eine andere Richtung zu geben. Er wollte sich zuerst seine grössten Gegner, namentlich die genannten drei Bischöfe und die beiden Grafen Rzewuski vom Halse schaffen, und verlangte vom Könige, dass der Reichstag auf sechs Tage suspendirt werde, welchem Verlangen — oder eigentlich Befehl — der König Poniatowski Folge zu leisten sich beeilte. Nun ging Repnin an's Werk, das schon längst beschlossen war; er liess die Bischöfe

[69]) Neueste Zustände S. 181—187 im Auszuge.

[70]) Die betreffenden Schreiben des P. Clemens XIII. siehe bei Theiner, Neueste Zustände unter den Documenten S. 68—80.

ltyk und Zaluski — dem Krasinski war es gelungen, sich durch
: Flucht zu retten — und die beiden Grafen Rzewuski ver-
ften und nach Kaluga bei Moskau (nach Anderen nach Sibirien)
der Nacht vom 13. auf den 14. October 1767 abführen, wobei
n auch der König Poniatowski behilflich gewesen sein soll.
e wahren Absichten Katharina's waren nun klargelegt, und es
r offenbar, dass in Warschau Katharina herrscht, und zwar
sto freier und sicherer, als sie den König Poniatowski und den
imas Podoski auf ihrer Seite wusste. Nachdem Repnin seine
idersacher auf die genannte — diplomatische? — Weise be-
itigt hatte, liess er den Reichstag weiter tagen. Es wurde zur
üfung der Forderungen der Schismatiker und Protestanten
ne aus sechzig Mitgliedern bestehende Commission, in welcher
irst Repnin und der Primas Graf Podoski abwechselnd den
orsitz führten, und in welcher auch der schismatische Bischof
n Mohilew Sitz und Stimme hatte, ernannt. An die Bischöfe
r katholischen Ruthenen, um die es sich hier am Meisten han-
lte, hat Niemand gedacht; und zwar ganz natürlich, denn die
ilosophische Venus des Nordens hatte ihren Untergang be-
lossen, und ihr auf den polnischen Thron gesetzter Favorit
r mit dem Entwurf einer neuen Dienertracht für den künftigen
restag seiner Krönung zu sehr in Anspruch genommen[71]),
dass er an die wichtigsten Staatsgeschäfte und an seine bei
Königswahl eidlich gegebenen Versicherungen zu denken
t gehabt hätte. Doch nein! Poniatowski hat sich der katho-
hen Ruthenen noch im J. 1766 erinnert, um ihnen eine ener-
he Ermahnung zukommen zu lassen, dass sie mit den Schis-
ikern im Frieden leben und denselben keine Unbilden zufügen
en. Leider scheint aber der König mit seiner ganzen Cabinets-
lei nicht einmal gewusst zu haben, wo es wirklich Schis-
iker gegeben hat, denn unter Anderen ist die besagte strenge
nung auch den Bischöfen von Premysl und Lemberg zuge-
lt worden. Der damalige Premysler Bischof Athanasius Szep-
ki hatte deswegen auf diese Mahnung des Königs ohne Um-
de geantwortet, dass die gegen ihn vorgebrachten Klagen
ndlos und ungerecht sind, und dass die ihm ertheilte Ermah-
ng ungerechtfertigt ist, weil sich in seiner Diöcese keine Schis-

---

71) Vgl. Neueste Zustände, S. 191 f.

matiker befinden[72]). Ebenso haben sich die Sachen auch in der Lemberger- und in vielen anderen ruthenischen Diöcesen verhalten. Poniatowski kannte also die katholischen Ruthenen damals, wo es sich darum handelte, ihnen Verweise zu geben; aber jetzt bei der Einsetzung der Commission, die über die wichtigsten dieselben Ruthenen angehenden Angelegenheiten zu verhandeln hatte, hat er auf sie vergessen. Und zwar auf eine ganz natürliche Weise, denn Katharina hat es so gewünscht.

Die zur Prüfung der Forderungen der Dissidenten eingesetzte Commission hielt nun theils beim Repnin, theils beim Primas Podoski ihre Conferenzen, wobei diese beiden Herren abwechselnd den Vorsitz führten; aber von eigentlichen Berathungen war hier keine Rede, denn Repnin duldete weder Einsprache noch Gegengründe, sondern forderte unbedingte Unterwerfung. Am 15. November 1767 wurden die Conferenzen abgeschlossen, und noch an demselben Tage wurde der Traktat[73]) über die Rechte der Dissidenten unterzeichnet, und zwar zuerst von Repnin und Podoski, dann von den übrigen Mitgliedern der Commission, unter denen sich auch die Bischöfe von Kujavien (Anton Ostrowski), Przemysl (Andreas Mlodziejowski), Posen und Liefland befunden haben. Dieser Traktat wurde am 24. Februar 1768 ratificirt, und in Folge dessen wurden die Dissidenten in kirchlicher und politischer Beziehung den Katholiken gleichgestellt, mit der einzigen Beschränkung, dass nie ein Akatholik auf den königlichen Thron erhoben werden durfte. ***Wir erachten es für unnöthig, diesen Traktat näher zu analysiren, und wollen nur diese Absätze anführen, welche offenbar die Vernichtung der Union zum Zwecke hatten.*** Der Traktat ist in fünf Artikeln abgefasst, und im *I. Artikel* werden in 4 Paragraphen die ***Prärogativen der römisch-katholischen Religion*** festgesetzt, so zwar, dass 1. die röm.-katholische Religion die herrschende genannt wird; 2. dass der König und die Königin röm.-katholisch sein muss; 3. dass der Abfall von dieser Religion als Staatsverbrechen behandelt wird. — Die folgenden vier Artikel handeln von den Rechten, welche die Dissidenten und Schismatiker in politischer und kirchlicher Beziehung geniessen sollen, und bestimmen deren kirchliche

---

[72]) Vgl. Peremyschlanin 1858 S. 13.

[73]) Abgedruckt in lateinischer Sprache bei Theiner, Neueste Zustände, Dokumente S. 157—182. Auch Theiner, Mon. Pol. IV. N. 94 p. 247.

echtsverhältnisse zu den Katholiken. Von besonderer Wichtig-
it ist der aus 31 Paragraphen bestehende *II. Artikel.* Zuerst
rden hier die auf Katharina's Veranlassung rebellisch gebil-
ten Conföderationen von Thorn und Sluck für legal, und die
nföderirten für gute Patrioten und treue Unterthanen des
nigs erklärt. Dann werden im §. 1 alle gegen die Dissidenten
t den ältesten Zeiten erflossenen Gesetze aufgehoben. Im §. 2
rd bestimmt, dass man die Häretiker und Schismatiker nicht
hr mit diesen Namen, sondern die Ersteren: Evangelische, die
tzteren: Griechisch-orientalische, Nichtunirte nennen soll u. s. w.
§. 3 wird bestimmt, dass die Schismatiker und Dissidenten
volle Freiheit haben, ihre Kirchen, Schulen etc. zu bauen
d auszubessern. §. 4 normirt für die Schismatiker und Prote-
nten die vollste Religionsfreiheit. §. 5. Es steht ihnen frei,
nsistorien zu errichten, Synoden zu halten, Gerichtsbarkeit
zuüben, und Niemand darf sich in ihre internen Angelegen-
iten einmischen. §. 6. Sie unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit
r lateinischen Bischöfe. §. 7 Sie haben an die lateinische Geist-
lkeit keine wie immer geartete Gefälle zu entrichten. §. 8.
*piscopus Mscislaviensis, Orszanensis, Mohiloviensis, nunc sub titulo
iscopi Russiae Albae supradictas cathedras possidens cum omni-
huc pertinentibus templis et monasteriis eorumque fundationibus,
iis, in quorum possessione idem Episcopus ejusque Clerus actua-
r existit, quam illis, quae ipsis praevia deductione in
licio mixto iterum adjudicarentur, perpetuis temporibus
ca Religionem graeco-orientalem non-unitam conservabitur.* Qui
idem Eppus Albae Russiae in sua dioecesi jurisdictionem eodem
Eppi Romani Catholici in dioecesibus suis modo sine cujusquam
peditione exercebit; circa eandem Religionem graeco-orientalem
rpetuis etiam temporibus omnia illa *monasteria et templa,* sive
Regno Poloniae, sive M. D. Lithuaniae sita permanebunt, *quae
Eccam Metropolitanam Kyoviensem non-unitam, vel quoscunque
os hujus religionis superiores, actu vel de jure pertinere de-
re (facta coram judicio mixto demonstratione)* apparuerint."

Die §§. 9—12 handeln von anderen Rechten der Schisma-
er und Dissidenten, namentlich von Druckereien, gemischten
ien, Seminarien und Schulen. *Im §. 13 wird zur Schlichtung
'er Angelegenheiten ein gemischter Gerichtshof* (judicium mixtum
'e compositum) *eingesetzt.* Dieser Gerichtshof sollte aus 17

stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, und zwar aus acht Laien römischer Religion, acht Schismatikern und einem Vorsitzenden, welches Amt für den schismatischen Bischof von Weissrussland reservirt wurde (tamquam natus suae cadentiae praeses). In den §§. 14—27 wird die Einrichtung, Verfassung und der Geschäftsgang dieses Gerichtshofes näher bestimmt. §. 28 wahrt den schismatischen und protestantischen Herrn das Patronatsrecht. Die folgenden §§. 29—31 normiren die politische Gleichstellung der Schismatiker und Dissidenten mit den Katholiken. In den folgenden drei Artikeln ist von den Rechten der Schismatiker und Dissidenten der polnischen Provinzen an der Ostsee, in Kurland und Senigalien die Rede. — *Als Normaljahr für die Ansprüche der Schismatiker wurde das Jahr 1686 angenommen.* Alle Verfügungen, die in den einzelnen Artikeln dieses Tractates getroffen wurden, sollen für ebenso viele Staatsgesetze angesehen werden, und für ewige Zeiten gelten. Jede Verfügung des in diesem Tractate eingesetzten Gerichtshofes soll als unabänderliches Gesetz in die Grundgesetze des Reiches eingetragen werden, und für ewige Zeiten gelten. — Das waren im Wesentlichen die Bestimmungen des Tractates des Jahres 1768, und die Folgen der Conföderation von Radom, welche selbstverständlich nach gethaner Arbeit aufgelöst wurde.

Es wäre schwer, ein Actenstück zu finden, welches an Ungerechtigkeit und Rücksichtslosigkeit mit diesem nur annähernd verglichen werden könnte. Es handelte sich vorzüglich um unirte Kirchen, und doch wurde der Name der Union in dem ganzen Tractate sorgfältig umgangen, und obwol die katholischen Ruthenen eine gehörig organisirte grosse Kirchenprovinz mit acht Diöcesen hatten, so hat man doch nicht für nothwendig erachtet, ihre Rechte auch nur mit einem Worte sicherzustellen. Natürlich von Catharina konnte man das nicht erwarten, und die königliche Partei mit dem glaubens- und sittenlosen Podoski an der Spitze hatte für wahre Freiheit und Gerechtigkeit keinen Sinn und kein Gefühl. Die Zusammensetzung der zu ernennenden Commission selbst war eine schreiende Ungerechtigkeit, indem da die verschwindend kleinere Minorität der Dissidenten und Schismatiker Polens die Majorität hatte und zudem an ihre Spitze der schismatische Bischof gestellt wurde. Als Normaljahr für die Ansprüche der Schismatiker wurde das Jahr 1686 fest-

tellt, und sie sollten in den Stand, in welchem sie sich im ge-
ınten Jahre befunden hatten, restituirt werden. Demnach
.ten die ganz katholischen Diöcesen von Lemberg, Przemysl
l Luzk den Schismatikern ausgeliefert werden, denn sie haben
ı bekanntlich erst später zur Union bekehrt. Ausserdem wurde
ı einzelnen Gemeinden freigestellt, bei der Union zu bleiben,
r zum Schisma überzutreten; denn alle konnten ja, besonders
Hilfe der russischen Agenten beweisen, dass sie inmal schis-
tisch waren. Mit einem Worte, die Union war durch diesen
ıctat nicht etwa blos bedroht, sondern dem Untergange ge-
ht. Dies hat Catharina in den unter ihr Joch gefallenen
ıcesen getreulich ausgeführt, und dass wenigstens ein Theil
katholischen ruthenischen Kirchenprovinz sich bis auf den
tigen Tag erhalten hat, ist nur dem Umstande zu verdanken,
ı, nachdem Polen seine Unabhängigkeit verloren hatte, ein
꞉il davon an Oesterreich gekommen war. Doch auch der
ıisch-katholischen Kirche, welche in diesem perfiden Tractat
herrschende genannt wird, wurden starke Wunden geschlagen,
n die Art und Weise, in welcher nun alle streitigen Angele-
heiten zwischen den Katholiken und den Dissidenten vom
ıischten Gerichtshofe entschieden werden sollten, musste die
holische Kirche des lateinischen Ritus der grössten Schwächung
gegenführen. Wahrlich „nur ein Prälat wie Podoski, un-
cklicher Weise Primas der polnischen Kirche, ein Mann ohne
ıigion und Gewissen, konnte seine frevelhafte Hand zur Sanc-
ıirung eines ähnlichen Sacrilegiums hergeben“ [74]).

Nachdem die Conföderation von Radom ihre Pflicht gethan
:te, wurde sie aufgelöst, und Manche mochten sich mit der
ffnung schmeicheln, dass der auf die angegebene Weise ge-
ıaffene Zustand dauerhaft sein wird. Das ist aber nicht ge-
ehen, und der besagte Tractat war nur der Anfang von neuen
rwirrungen. Uebrigens hat Catharina gewiss nichts weniger
wünscht, als eine dauernde Beruhigung Polens; denn sie hatte
h am 11. April 1764 mit Friedrich II. ein Bündniss geschlossen,

[74]) Neueste Zustände, S. 208.
Ich kann mein Staunen nicht unterdrücken, dass die Verfasser der
riften „Annales Eccl. Ruthenae“ und „Kirchen- und Staatssatzungen“ es
ht einmal der Mühe werth gehalten haben, auf die in dem besprochenen
ctat der Union zugefügten Ungerechtigkeiten wenigstens hinzuweisen.

und beide haben sich im geheimen Artikel[75]) verpflichtet, All... zu verhindern, was die Anarchie in Polen zügeln, die königlic... Gewalt stärken, und dem wüsten Zustande Polens ein E... machen könnte. So hat Catharina auch bei der mit so viel E... phase betriebenen Begünstigung der Schismatiker und Di... denten nichts Anderes bezweckt, als die Unruhen in Po... zu erhalten, und bei günstiger Gelegenheit sich den Löwen... theil zu sichern. Die Unruhen sind auch nicht ausgeblieben, d... nicht nur hat Catharina auf eine andere Weise, von welcher ... bald sprechen werden, dafür gesorgt, sondern es war voraus... sehen, dass sich bei allem Parteihader in Polen noch Män... finden werden, welche sich gegen die russische und preussisch... Vergewaltigung erheben werden. Den ersten Anstoss dazu ha... der Bischof von Kamenez, *Krasinski*, welcher der ihm von Repnin zugedachten Gefangennahme glücklich entkommen ist, gegeben. Er bereiste das Land, und forderte alle mit dem damaligen Stande der Dinge Unzufriedenen auf, eine Conföderation zu bilden, welche sofort in Wirksamkeit treten sollte, sobald Russland dem Ersuchen der Pforte gemäss seine Truppen aus dem Lande zurückziehen würde. Im gleichen Geiste wirkte auch der kühne

[75]) Article secret du traité d'alliance entre l'imperatrice de toutes les Russies et le roi de Prusse à Petersbourg le 31 Mars (11 Avril) 1764.

„Comme il est de l'intérêt de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies d'employer tous leurs efforts, pour que la République de Pologne soit maintenue dans son droit de libre élection, et qu'il ne soit permis à personne de rendre le dit Royaume héréditaire dans sa famille, ou de s'y rendre absolu; Sa M. le Roi de Prusse et S. M. l'Impératrice ont promis et se sont engagés mutuellement et de la manière la plus forte, par cet article secret, non-seulement à ne point permettre, que quique ce soit entreprenne de dépouiller la République de Pologne de son droit de libre élection, de rendre le Royaume héréditaire, ou de s'y rendre absolu dans tous les cas où cela pourrait arriver, mais encore à prévenir et à anéantir par tous les moyens possibles de d'un commun accord, les vues et les desseins, qui pourraient tendre à se but, aussitôt qu'on les aura découverts, et à avoir même, en cas de besoin, recours à la force des armes, pour garantir la République du renversement de constitution et de ses loix fondamentales." Bei Theiner. Neueste Zustände S. 151. Es ist rührend, mit welcher Liebe hier zwei Autokraten die ausgedehntesten Freiheiten einer fremden, aber noch unabhängigen Nation in Schutz nehmen. Der Grund liegt nicht fern. Sie wollten diese Freiheit dazu benützen, um das ganze Reich desto leichter zu erobern, was ihnen bei geordneten Verhältnissen unmöglich gewesen wäre.

kowski, welchem aber das bedächtige Vorgehen des Krasinski langsam schien, und auf sein Betreiben wurde *zu Bar in Podo- am 29. Februar 1768 die Conföderation von Bar*[76]) geschlossen. harina erklärte die Conföderirten sofort für Rebellen, und l sich die Türkei derselben angenommen hatte, erklärte sie ıer den Krieg, welcher für die Türkei unglücklich endete; die ıföderation aber dauerte fast drei Jahre (1768—1771), während cher Zeit in Polen die grössten Grausamkeiten verübt wurden.

Catharina begnügte sich nämlich nicht mit den unsicheren olgen ihrer diplomatischen Kunst, und voraussehend, dass die er ihrem Drucke zu Stande gekommenen Beschlüsse des ctats vom 24. Februar 1768 auf vielfachen Widerstand stossen den, hat sie sich bei Zeiten nach anderen Mitteln umgesehen, ihre Zwecke zu erreichen, und dazu hat sie einen Weg be- en, welchen der wüthendste Demagog zu betreten kaum ge- ;t hätte. *Diese Autokratin hat* nämlich durch ihre geheimen issäre, unter denen zwei schismatische Bischöfe und ein schis- ischer Klostervorsteher die Hauptrolle spielten, *den Fanatis- s und die Leidenschaften der niedersten Volksmassen entfesselt, l unter der katholischen, besonders griechisch-katholischen Bevöl- ung Polens eine Metzelei* — die unter dem Namen „*Humańska* d. i. die Schlächterei von Human bekannt ist — *veranlasst, welcher die verschiedenen Gräuelthaten dieser Art nicht einmal glichen werden können.* Doch hören wir, wie ein neuerer rus- :her Historiker[77]) dieses Ereigniss schildert. Nachdem er über Ausbreitung der Union in der Ukraine auf seine Art erzählt , sagt er, dass das Volk sich selbst gelassen keine Vertreter l keine Führer hatte, welche im Stande gewesen wären, das- be zum Widerstande gegen die uniatische Propaganda zu 'einigen, und führt dann so fort: „*Die Vereinigung ist aber doch Stande gekommen, und es haben sich auch Führer gefunden*".

„*Auf drei Punkten von Westrussland haben drei Hauptvolks- ırer die Volksinteressen sich zu Herzen genommen, und darüber :hgedacht, wie dasselbe (das ruthenische Volk) vom polnischen Joch 'reit werden könnte.* Diese waren: der weissrussische Bischof

---

[76]) Vgl. Trzy oświadczenia S. 144 ff. Neueste Zustände, 218 ff.

[77]) M. Kojalowicz, Vorlesungen Moskau 1864 S. 340 ff.

Georg Konyski, der Bischof von Perejaslaw, Gervasius, welchem alle Schismatiker von Südwestrussland anvertraut waren, und *Melchisedek Jaworski, Hegumen des Motrenenskischen Klosters bei Czygryn am Dniepr.* Die Geschichte dieses letzteren Mannes ist geheimnissvoll, doch es unterliegt keinem Zweifel, dass er mit den beiden Anderen (nämlich Konyski und Gervasius) mit dem russischen Gesandten in Warschau und mit Petersburg verkehrte, und an dem Volksaufstande gegen Polen theilgenommen hat. *Dieser Aufstand hat in Kleinrussland im Jahre 1767 begonnen.* Unter Führung des Hauptmannes (sotnik) Charko hat eine Kosakenabtheilung die Juden und die Herrn zu vernichten (d. i. morden) angefangen. Die Polen haben den Charko zu sich gelockt und ihn hingerichtet". — Dann erzählt er von einem Landmann Daniel, welcher sich der Einführung der Union in der Ortschaft Smilo gewaltsam widersetzt hatte, und dafür gehörig bestraft, von dem Perejaslawer Bischof Gervasius aber als Märtyrer begraben worden ist, und erzählt weiter: „Was sollen wir thun?" fragte das Volk den (Bischof) Gervasius nach dieser Feierlichkeit. „Fraget den Pater Melchisedek", war die Antwort des Bischofs, „er (Melchisedek Jaworski) wird euch sagen, was ihr thun sollt".

„Was Melchisedek gerathen, was er gelehrt hat, ist unbekannt, aber bekannt sind Thatsachen, welche die ganze Angelegenheit beleuchten. Im Motrenenskischen Kloster, das mitten unter finsteren Wäldern am Dniepr gelegen war, pflegte sich schon seit lange her viel Volk zu versammeln — das Volk verrichtete hier seine Gebete, und betheuerte eidlich sein treues Festhalten an der Orthodoxie (d. i. Schisma), und verbreitete die Eidesformulare in den entlegensten Gegenden, wo dieselben von den Priestern dem Volke kundgemacht wurden. Ungeachtet aller Verfolgungen wurde die Orthodoxie in ganz Kleinrussland festgehalten und die unzertrennliche Vereinigung Kleinrusslands mit Russland (d. i. Moskau) mit Nachdruck hervorgehoben. In den Kirchen hat man offen vor dem Namen des polnischen Königs den heil. Synod und den Namen der Czarin Catharina genannt[78]). *Die Anhänglichkeit*

---

[78]) Bei den verschiedenen liturgischen Functionen wird nach dem griechischen Ritus bei entsprechenden Gebeten der Name des rechtmässigen Regenten genannt. Hier sehen wir, dass die Schismatiker, obwol Unterthanen des ohnehin Russland ergebenen Königs, die Czarin als ihre Regentin betrachteten.

des Volkes an Russland hat sich bald auf eine andere Weise gezeigt. Dionysius, ein Mönch des Motrenenskischen Klosters hat im Namen der Catharina an das (ruthenische) *Volk eine Aufforderung zum Aufstande gegen Polen und zum Morde der* (katholischen) *Priester, der Herren* (d. i. Gutsbesitzer) *und der Juden verfasst* (?) *und veröffentlicht.* Die Unirten haben den Autor gefangen genommen, ihm für seine Mühe 600 Ruthenhiebe verabreicht und ihn eingesperrt[79]; aber die Brandschrift ist in die Hände des Volkes gekommen. Um das besagte Kloster haben sich mehrere Tausende des Volkes versammelt. Man schlug Zelte auf, und sorgte um Alles zur Verpflegung der Massen Nothwendige. Es wurden ernstliche Anstalten zum Kriege getroffen. Es erschien bald auch der Führer — Železniak (spr. Schelesniak) der aus einem Bedienten des Motrenenskischen Klosters ein Zaporoger Kosak geworden ist. Das neue Kosakenheer, das unter dem Namen der Hajdamaken bekannt ist, zog nach verschiedenen Seiten hin — und wie zu Zeiten des Chmielnicki, standen bald jüdische Städtchen und herrschaftliche Höfe in Flammen. Besonders viel Unheil hat Železniak's Abtheilung in der Stadt Human angerichtet, von welchem dieser ganze Aufstand den Namen »Schlächterei von Human“ erhalten hat u. s. w.“ Diese Mordthaten, welche nur mit den Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte verglichen werden können, wurden mit Willen und Wissen der Czarin Catharina von der schismatischen Hierarchie angezettelt. Ueberall, wo sich die mörderischen Räuberbanden unter ihren Häuptlingen Železniak, Gonta u. A. zeigten, fielen die katholischen, namentlich unirten Priester und Kirchen, und nur Leichen und Schutthaufen kennzeichneten die Gegenden, wo diese Mordbrenner durchzogen. „Man kann keine Periode aufweisen, berichtet der apostolische Nuntius nach Rom[80], in welcher so viele Grausamkeiten verübt worden wären, wie jene, wo die Hajdamaken und andere Räuber (1768) die Ukraine verwüsteten, wobei an 40.000 Menschen[81]) umgekommen sind. Nur zerstörte Klöster, eingeäscherte Dörfer,

---

[79]) Ob das wahr ist, bleibe dahingestellt, denn nach 600 Ruthenhieben hätte der Mann kaum ein Gefängniss nöthig gehabt.

[80]) Bericht des Nuntius vom März 1774 über den Zustand der kathol. Religion in der Ukraine, bei Theiner, Mon. Pol. IV. part. II. N. 190 p. 562 ss.

[81]) Nach sicheren Nachrichten an 200.000.

Wüsten und Leichen konnte man sehen. Es hat dort nahe an 1900 Pfarrkirchen gegeben, welche zum unirten Metropoliten gehörten, die ganze Ukraine bekannte sich zur Union, und nur 15 bis 20 Kirchen waren schismatisch, welche zur Diöcese des Bischofs von Perejaslaw, jenseits des Dniepr, gehörten. Die Revolution von 1768 beraubte eine grosse Anzahl Kirchen ihrer Hirten, welche von den Hajdamaken hingeschlachtet oder vertrieben wurden, und der Bischof von Perejaslaw benützte diese Gelegenheit, um an deren Stelle seine Leute einzusetzen. Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, und die Flüchtigen heimkehren konnten, haben sie an ihren Herden Gäste gefunden, welche ihnen den Eintritt verwehrten, und russische Truppen unterstützten die Intruse. Alle Unirten wurden als Feinde behandelt, und man hat sie geschlagen, geknebelt, in Kerker geworfen und aus ihren eigenen Häusern vertrieben".

So hatte also Catharina noch vor der ersten Theilung Polens *alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Union zu vernichten.* Sie hatte im Vertrag vom Februar 1768 für die Schismatiker solche Rechte und Freiheiten erzwungen, welche die Rechte der Union geradezu vernichteten und eine verschwindend kleine Minorität zu Herren der Situation machten[82]), doch weil ihr

[82]) Die Agenten der Catharina, namentlich der B. Konyski, waren noch mit diesen masslosen Zugeständnissen unzufrieden, sie verlangten, wie Philaret a. a. O. II. S. 237 schreibt, dass es allen Denen, welche der Union nur aus Zwang (?) angehörten, freistehe, dieselbe zu verlassen. Und der eben genannte Historiker führt zur Rechtfertigung dieses Wunsches des Konyski eine Lüge an, indem er weiter so schreibt: „Die unirten Bischöfe selbst gestanden es Georg in Warschau, dass die Union ihnen nicht süss und die päpstliche Jurisdiction kein leichtes Joch sei". Das ist eine zu grobe Lüge, als dass sie einer Widerlegung werth wäre. Wir haben ja gesehen, dass sich die unirten Bischöfe der Radomer Confóderation nicht angeschlossen hatten deswegen, weil sie sahen, dass diese die Rechte der katholischen Kirche mit Füssen getreten hat.

Die katholischen Ruthenen waren nicht abgeneigt, mit den Schismatikern einen dauernden Frieden zu schliessen und ihnen ihre Rechte zuzugestehen, allein sie verlangten auch von den Schismatikern, dass diese die Rechte der Union nicht angreifen. Ja, es wurde sogar der Vorschlag gemacht, dass beide Theile eine gemeinsame Zusammenkunft veranstalten, um eine Vereinigung anzubahnen. Die Art und Weise, wie dabei vorgegangen werden sollte, hat Turkiewicz, Archidiakon von Ostrog, in einem im J. 1768 verfassten und dem Bischof Konyski mitgetheilten Promemoria, angegeben; aber Konyski dachte an keine Versöhnung, er beantwortete

dieser Weg noch zu langsam und unsicher erschien, hat sie durch Feuer und Schwert der Hajdamaken ihr Ziel zu erreichen getrachtet. Doch bald musste sie einsehen, dass der Brand, welcher zur Einäscherung des Hauses ihres polnischen Nachbarn angefacht worden war, sich immer mehr ausbreitet, und dass die Hajdamaken sich um die zwischen Polen und Russland aufgestellten Grenzsteine wenig kümmern dürften, zumal ihnen Catharina in dieser Beziehung selbst mit ihrem Beispiele vorangegangen war. Ausserdem konnte ihr nicht unbekannt gewesen sein, dass auch die Kosaken der Chmielnicki'schen Periode der russischen Freiheit bald überdrüssig geworden waren, und sich nach den alten Fleischtöpfen Egyptens gesehnt hatten, was auch jetzt desto mehr zu befürchten war, als die Hajdmaken wirklich eine gräuliche Räuber- und Mordbande bildeten. Es war also gefährlich, die wilden Gesellen noch weiter ungehindert hausen zu lassen; Catharina befahl ihrem General Kreczetnikow, gegen die Hajdamaken vorzurücken, welcher die nunmehr überflüssigen Bundesgenossen mit Hilfe der Polen vernichtete[83]).

den Brief des Turkiewicz unter'm 9. Juni 1768 auf eine gleissnerische nichtssagende Weise, und setzte, auf russische Hilfstruppen pochend, das Missionswerk auf seine Weise fort. — Die Dokumente sind abgedruckt bei Likowski, hist. Unii S. 251—260.

[83]) Die russischen Historiker sehen darin einen unerhörten Akt des russischen Grossmuthes und edlen Selbstverleugnung. „Der Hajdamakenaufstand, schreibt M. Kojalowicz, (a. a. O. S. 344) war geeignet, sich in einen Volksaufstand zu verwandeln, . . . und eine Vereinigung mit Russland herbeizuführen. Nun fragen wir, welche Macht, wenn sie an Russlands Stelle gewesen wäre, hätte diesen Aufstand nicht zu ihrem Nutzen ausgebeutet? Der Aufstand ist im Interesse Russlands zu Stande gekommen — die Hajdamaken haben nicht nur in Catharina's Namen gehandelt, sondern sie marschirten gegen Human unter russischen Fahnen . . . doch die russische Regierung hat diesen Aufstand nicht zu ihrem Vortheile ausgebeutet . . . Russland hat das kleinrussische Volk nicht nur unter seine Herrschaft nicht angenommen, sondern sogar seinen Truppen den Befehl gegeben, die Hajdamaken zu vernichten". Nun, man kann dem Herrn Professor diese Darstellung eben nicht gar zu stark verübeln, denn sein Buch musste ja zuerst die Moskauer Censur passiren; aber die Sache hat sich anders verhalten. Die Trauben waren noch zu sauer. Catharina's heissester Wunsch war ja, die ganze Ukraine sammt Zugehör ihrem Staatencomplexe einzuverleiben, allein unter den obwaltenden Umständen war zu befürchten, dass diese Annexion starke Gährungen verursachen kann, dass die Traditionen der Aufstände des 17. Jahrhundertes aufleben könnten, und dass sich aus den Hajdamaken eine Partei bilden kann, welche die Unabhängigkeit Kleinrusslands

Die Hajdamaken wurden auf diese Weise vernichtet, u v
ein gleiches Schicksal hat auch die noch später — z. B. un—
Timenko — aufgetauchten Banden ereilt[84]). Die katholisch
Ruthenen hatten von diesen Räuberbanden am meisten gelitt
desto bitterer musste sie deswegen der Vorwurf treffen, welch
gegen sie von den Führern der Barer Conföderation erhob
wurde, als ob ihre Priester sogar in der Beicht die katholisch
Ruthenen zum Aufstande aufgereizt hätten, und zwar mit Wiss
und Willen der Bischöfe. Um diese Verläumdung in ihre
Keime zu ersticken, erliessen die ruthenischen Bischöfe (176
von Lemberg aus eine feierliche Protestation, und der Lemberg
Bischof Leo Szeptycki erliess ausserdem am 9. Februar 1769
Pastoralschreiben an den Clerus und die Gläubigen der Lemberg
und der Metropolitandiöcese, deren Verweser er war, worin
den traurigen Zustand des Reiches schildert, und auffordert, d
sie Gott um Frieden anflehen. (Jeder Laie sollte in der Quadra-
gesima jeden Tag fünf Vaterunser und fünf Ave beten, die
Priester aber sollten bei der heil. Messe die Gebete um die
Bekehrung der Andersgläubigen und um den Frieden ver-
richten[85]).

Es würde uns zu weit führen und für unseren Gegenstand von wenig Interesse sein, auf die Kämpfe, welche in den Jahren 1768—1772 stattgefunden haben, näher einzugehen[86]), es ist nothwendig, dass wir nach der allgemeinen Schilderung der damaligen Zustände des ganzen Reiches zu unserem eigenen Gegenstande zurückkehren und den *Zustand der Kiewo-Halicer Metropolie* selbst näher betrachten.

---

auf ihre Fahne schreiben könnte. Zudem hatten die Hajdamaken so einen vagen Begriff von der Freiheit, dass sogar eine liberale Catharina davor Respe hatte. Das waren also die Gründe der damaligen Mässigung des Petersburg Cabinets. Von Grossmuth war da keine Rede.

[84]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 433, wo der Autor diese Grä thaten so nebenbei berührt, ohne darauf näher einzugehen.

[85]) Die hier bezüglichen 3 Documente sind in polnischer und r nischer Sprache abgedruckt bei Harasiewicz, l. c. p. 434—440.

[86]) Wir verweisen auf folgende Werke: Naruszewicz Adam, hi narodu Polskiego, Warszawa, 1824; — Morawski, dzieje narodu pol — Lelewel Joachim, Geschichte Polens, Leipzig 1847; — Szajnocha Polski; — Krones, Geschichte Oesterreichs, Berlin; — Arneth Theresia, Wien 1877. VIII. 45 ff. In diesen Werken ist die weitere l reichlich angegeben.

An der Spitze dieser Kirchenprovinz stand bekanntlich seit
2 der Metropolit F. Wolodkowicz, welcher schon ziemlich alt,
ach und unfähig war, und ausserdem besonders in Hofkreisen
Feinde hatte, welche ihn auch in dem wenigen Guten, das er
rnommen hatte, hinderten. Man pflegt diesen Metropoliten
harf zu beurtheilen, indem man ihm Alles, was damals für
Jnirten Nachtheiliges geschehen ist, zuschreibt. Das ist aber
bar unrichtig. Es darf nicht vergessen werden, dass er doch
etwas Gutes gestiftet hat und namentlich viele Kirchen auf
Kosten erbaut und hergestellt hat[87]). Sein grösstes Unglück
dass er in Hofkreisen Feinde hatte, und weil anderseits
he seiner Suffragane, namentlich Leo Szeptycki von Lem-
, der Hofpartei zu sehr ergeben waren[88]), so wurde die
äche des alten Metropoliten zu sehr übertrieben, und man
gegen ihn oft zu übermässig harten Massregeln Zuflucht ge-
nen. Damit wollen wir nun den Wolodkowicz nicht ganz
huldigen, er war wirklich für jene schwierigen Zeiten ganz
hig, aber man kann auch nicht sagen, dass er die Leitung der
opolie mit einer verbrecherischen Leichtfertigkeit vernach-
gte, und sich um gar nichts kümmerte, nur um seine Reich-
er, wie es ein neuerer Historiker thut[89]). Schon seine Sorge
las Zustandekommen einer Provincialsynode beweist, dass er
seinen schwachen Kräften für das Wohl seiner Kirchen-
inz besorgt war, aber schon dabei zeigte sich die Macht
r Widersacher am Hofe. Jedenfalls war aber seine Erhebung
den Metropolitanstuhl ein Unglück für die ruthenische
henprovinz. Die Union hatte nämlich in der letzten Zeit ihre
ste Ausbreitung erlangt, eifrige Missionäre haben den
sten Theil der bis dahin schismatischen Ukraine zur Union
hrt. Um nun diese grosse Kirchenprovinz in gehöriger Ord-
g zu halten, war eine starke Hand, ein kräftiges Haupt noth-
dig; und das konnte man vom alten Wolodkowicz nicht er-
ten. Schon im Jahre 1762 hat sich Wolodkowicz zu der hohen
lung, zu welcher er berufen wurde, unfähig erwiesen. Damals
e Graf Salesius Potocki im Kiewer Palatinate über hundert

---

87) Ign. Stebelski, a. a. O. II. S. 289.
88) Vgl. Theiner, Mon. Pol. IV. part. II. N. 41 pag. 95.
89) Neueste Zustände, S. 262.

Kirchen für die zur Union neubekehrten Ruthenen auf seinen Gütern auf eigene Kosten erbaut. Es war nun nothwendig, die ganze Sache canonisch zu prüfen, neue Curatien zu errichten und überhaupt alle in solchen Fällen nothwendigen Anstalten zu treffen und anzuordnen, und die Angelegenheit wurde dem Wolodkowicz zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Aber der gute Mann hat — ob mit Recht oder mit Unrecht, ist uns unbekannt — gefunden, dass die für die neuen Curatien angewiesene Dotation zu gering sei, als dass daraus das Cathedraticum entrichtet werden könnte, und verweigerte die canonische Approbation dieser Stiftungen. Die Propaganda zur Verbreitung des Glaubens hat demnach dem apost. Nuntius am polnischen Hofe (Visconti) den Auftrag gegeben, die ganze Angelegenheit an Ort und Stelle zu prüfen, und der Nuntius hat dazu den Chelmer Bischof M. Rylo delegirt, welcher sich wirklich dahin begeben, und schon am 16. August 1764 an die Propaganda berichtet hat, dass er beinahe 50 katholische Pfarrkirchen canonisch errichtet hat, und dass wenigstens noch einmal so viele errichtet werden müssen [90]).

Dieser Vorfall hat jedoch den Metropoliten nicht belehrt, er liess sich nach wie vor von seiner zahlreichen habsüchtigen Familie beherrschen, und sorgte wenig für die Kirche. Dies hat den heiligen Stuhl zu der äussersten Massregel gezwungen, die Jurisdiction des Wolodkowicz über die Metropolitandiöcese sowie über die Diöcesen Wladimir und Brest wurde suspendirt, und es wurden ihm zwei Coadjutoren beigegeben, und zwar der Lemberger Bischof Leo Szeptycki für die Metropolie und Anton Mlodowski für die Diöcese Wladimir-Brest, so dass ihnen mit dem Rechte der Nachfolge die gesammte Jurisdiction übergeben wurde [91]). Diese Verfügung des heiligen Stuhles, an deren Zustandekommen auch die Hofkreise sehr betheiligt waren, führte nun zu langwierigen Streitigkeiten zwischen dem Metropoliten und dessen Coadjutoren, welche erst im Jahre 1773 nothdürftig geschlichtet wurden, und wobei, wie aus authentischen Acten [92])

---

[90]) Aus dem Tagebuche des Bischofs Rylo im Naukowyj Sbornik, 1866 S. 260 f.

[91]) Harasiewicz, l. c. p. 501.

[92]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. parte II. N. 119 p. 348 s. — N. 137 und 163. — Unter den Gründen, warum dem Metropoliten die Jurisdiction ge-

ıen ist, der Metropolit nicht immer der schuldige Theil
ı gewönlich angegeben wird. Es ist unbestritten, dass er
war, aber es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass seine
›ren zu hohe Ansprüche erhoben hatten, und sicher ist,
am Hof entschiedene Feinde hatte, welche ihn nicht
:onnten, und auf jede Weise trachteten, ihn ganz zu ver-

rurde, wurde von Seite der Regierung vorzüglich dieser geltend ge-
ıs er in jenen gefahrvollen Zeiten seine Diöcese verlassen hat, was er
hieden verneinte. Als ihm nun die Jurisdiction genommen wurde, hat
die Güterverwaltung den Coadjutoren übergeben, und das schmerzte
Herrn, besonders aber seine Familie, am meisten, und er setzte Alles
ıng, um die Verwaltung der Güter wieder in seine Hände zu bekom-
ı berichtet der apostolische Nuntius unter'm 9. Juni 1770, dass bei
. Mai d. J. der Procurator des Metropoliten mit einer authentischen
ɛines Decretes der Propaganda ddto. 2. April 1770, welches unter'm
. J. vom heil. Vater bestätigt ist, erschienen sei, und kraft dieses
werde der Metropolit in die Jurisdiction und in die Verwaltung der
Metropolie und des Bisthums Wladimir-Brest wiedereingesetzt, und
egen, ›eil das Gerücht, als ob er je das polnische Territorium und
ese verlassen hätte, ganz unbegründet sei. Der Procurator verlangte
usführung dieses Decretes, was aber der Nuntius verweigerte, weil
›m noch keine diesbe üglichen Weisungen erhalten hat. Als von
:crete der Hofkanzler, lat. Bischof von Posen, „der grösste Feind des
en, den er zu verderben beschlossen hat", erfahren hatte, eilte er voll
t zum Könige, welcher dem Metropoliten ohnehin nicht gewogen war,
te den König gegen den Metropoliten noch mehr auf. Der König
:er eine Intervention des Nuntius, und liess diesen bald seinen Zorn
nn „am 8. Mai, schreibt derselbe Nuntius, am Feste des heil. Stanis-
ı mich der König bei einer öffentlichen Audienz so an: „Es ist heute
Zeit dazu, Ihnen, Herr Nuntius, mein Missvergnügen darüber auszu-
lass der römische Hof den Metropoliten in Schutz nimmt ungeachtet
rorstellungen meines Ministers." Ich erwiderte, dass mir in dieser Be-
ɛine Weisungen zugekommen sind, er aber unterbrach mich mit den
Ein anderes Mal", und kehrte mir auf eine rohe Weise (bruscamente)
n." — So standen die Sachen bis zum 30. Mai. An diesem Tage er-
n Nuntius der Kronvicekanzler Borch mit der Anfrage, ob er schon
ı das zu Gunsten des Metropoliten am 2. April erflossene Decret der
a widerrufen sei. Der Nuntius entgegnete, dass ihm von der ganzen
ts bekannt sei, dass er aber glaube, dass das besagte Decret auf
:he Vorstellung des Ministers kaum widerrufen worden sein dürfte,
üsste zuerst auch die andere Partei gehört werden, und es müssten
bracht werden. Der Vicekanzler hat darauf in vielen Worten zu ver-
eben, dass das Decret nicht widerrufen, sondern nur reformirt sei,
larin nicht mehr heisse „satis superque constare eum (sc. Metropo-
ra id, quod fama vulgaverit, nunquam e Poloniæ regno abiisse, nec

drängen; und von dieser Seite wurde der ärgerliche Streit noch mehr geschürt. Der heilige Stuhl und der apostoli Nuntius mochten eingesehen haben, dass manche gegen Metropoliten erhobene Anklagen entweder ganz falsch, stark übertrieben waren; allein die Hofintriguanten wussten Sache eine ihnen genehme Wendung zu geben. Endlich ist

suam reliquisse dioecesim", sondern „quod Metropolita ad praesens in diocesi resideat"; (den Rathgebern des Königs, welche nun zugeben mu dass ihre gegen Wolodkowicz erhobenen Anklagen falsch waren, handel sich nur darum, dass dem Könige nicht öffentlich eine Lüge vorgeworfen we und er verlangte, dass der Nuntius dem Metropoliten die Ausführung Decretes vom 2. April untersage, der Nuntius erklärte aber, dass er von sein Hofe keine Weisungen habe, und sich in diese Sache nicht einmischen woll Aber schon am 1. Juni kam Borch wieder zum Nuntius, und sagte diesem, e verlaute allgemein, dass er (Nuntius) die Ausführung des genannten Decreta angeordnet habe. Der Nuntius verneinte das selbstverständlich, und bemerkte auf die impertinente Zumuthung, dass er an der Echtheit des Decretes keinen Augenblick zweifle, dass er aber nur aus Rücksicht auf die Ehre des Königs dasselbe nicht ausführen lässt, bis er nicht gemessene Befehle von Rom erhalten haben wird. — Der Vicekanzler liess sich auch dadurch vor weiteren Bemühungen nicht abschrecken. Nach einiger Zeit eröffnete er dem Nuntius den Wunsch des Königs, dass der Metropolit nach Warschau komme, und dort die im J. 1768 zu Gunsten seiner Coadjutoren gemachten Zugeständnisse, namentlich die Verzichtleistung auf die Jurisdiction und auf den vierten Theil seiner Einkünfte ratificire. Der Nuntius bemerkte darauf ganz richtig, dass sich der Metropolit dazu kaum herbeilassen dürfte, und Borch erwiederde beim Abgang ander Argumente: „So wird er vertrieben, und man wird ihm kurzen Process machen." Kurz und bündig, aber im Munde eines Ministers, der dazu ein Prälat war, zu kurios. — Endlich hat der Nuntius am 2. Juni das besagte Decret 2. April von Rom erhalten, und er hat davon den Vicekanzler Borch sog verständigt mit dem Ersuchen, dasselbe vor dessen Ausführung dem König zutheilen. Aber der König wollte die Ausführung dieses Decretes nicht zu er verlangte, das sich der Metropolit zuerst in Warschau stelle, und da der Nuntius dies ausdrücklich befehle, was dieser zu thun verweigert König gab dem Nuntius abermals seine Unzufriedenheit auf die rohest zu erkennen, und vom Vicekanzler wurde ihm eröffnet, dass der Hof der Process vom Neuen (ab ovo) anfangen wird, um das Decret vom 2. hintertreiben und die vom Metropoliten im J. 1768 erpresste Verzic aufrecht zu erhalten. Weil nun der Nuntius eingesehen hat, dass man Metropoliten gewaltsam vorzugehen entschlossen ist, ersuchte er den präfect der Propaganda, dass er von dieser ganzen Sache entweder g werde, oder dass ihm ganz gemessene Weisungen für das weiter gegeben werden, weil er der Verfolgung und Bedrückung des Metro zustimmen kann. — Die Sache hat nun einen ganz anderen Gang denn am 4. März 1772 erklärt der Metropolit in einem Schreiben a

ein Vergleich[93]) zwischen dem Metropoliten und seinen beiden Coadjutoren zu Stande gekommen und zwar in einer Zeit, wo für die Union die unheilvollste Periode angefangen hat. Die Vereinbarung ist zwischen dem Metropoliten und dessen Coadjutoren durch die Bemühungen des Nuntius Garampi am 28. November 1772 zu Stande gekommen, und Wolodkowicz hat sich endlich auch dazu verstanden, dem Könige seine Reverenz zu bezeugen; aber von dieser ganzen Sache war er nicht sehr erbaut, denn in

---

dass er bereit sei, den ihm vom Secretär der Propaganda mitgetheilten Auftrag auszuführen, und sich nach Warschau begeben. „Ad pacis oscula, schreibt er, accedo, quae hactenus incompatibilia cum inhibitione ab Urbe contra meos coadjutores, et decreto S. Congregationis P. F. favore redintegrationis meae emanatis judicavi.“ Aber zugleich drückt er seine Befürchtung aus, dass, wenn er nach Warschau kommt, er dort entweder internirt, oder zu irgend welchen nachtheiligen Unterschriften (ad praejudiciosas aliquas pactiones subscribendas) gezwungen werden wird; daher bittet er, Seine Heiligkeit möge ihn gegen eine eventuelle Gewalt in Schutz nehmen und bewirken, dass er von Warschau in seine Diöcese zurückkehren könne. Diese Zusicherungen wurden dem Metropoliten vom Nuntius Garampi gegeben, uud er hat sich nach Warschau begeben, wo endlich zwischen ihm und seinen Coadjutoren eine leidliche Versöhnung zu Stande gekommen ist.

[93]) Bei Theiner, Neueste Zustände, Documente N. 89 S. 260—267. Die Bestimmungen dieser am 28. November 1772 in Warschau durch die Bemühungen des Nuntius Garampi zu Stande gekommenen Vereinbarung waren im Wesentlichen folgende: 1) Der Nuntius verspricht dem Metropoliten die Wiedereinsetzung in die volle und freie Jurisdiction der Metropolie und der Wladimirer Diöcese, sowie in die Verwaltung aller Güter nach dem Decrete der Propaganda vom 2. April 1770, aber vorerst muss sich derselbe vor den König stellen und ihm seine Ehrerbietung bezeugen. 2) Das zwischen dem Metropoliten und seinen Coadjutoren am 16. Jänner 1768 zu Stande gebrachte Uebereinkommen wird aufgehoben. 3) Alle wie immer gearteten Beleidigungen werden widerrufen. 4) Begründete Ansprüche oder Beschädigungen der beiden Parteien werden entweder auf gütlichem Wege oder durch Compromissrichter entschieden. 5) Die Coadjutoren sind verpflichtet, dem Metropoliten über die bisherige Güterverwaltung genaue Rechnung zu legen. 6) Weil der Metropolit schon alt ist, so behält er für sich nur jenen Theil der Metropolitan-Diöcese, welcher im Grossfürstenthum Litauen gelegen ist, den übrigen Theil derselben aber, welcher in der Ukraine, in dem Palatinat Braclaw und in den angrenzenden Gegenden gelegen ist, übergibt er dem Lemberger Bischof Leo Szeptycki mit der vollen, freien, absoluten und unwiderruflichen Administration, und auf gleiche Weise den Bischof Mlodowski die Diöcesen Wladimir und Brest. 7) Die Güterverwaltung bleibt dem Metropoliten. 8) Damit die Coadjutoren Mittel zum Lebensunterhalt haben, überlässt der Metropolit dem Bischof Mlodowski alle currenten Einkünfte sammt dem Cathedraticum,

seinem Schreiben [94]) an den Cardinalpräfect der Propaganda bittet er, dass ihm auch die Ausübung der Jurisdiction zugestanden werde. Doch an solche Sachen war damals keine Zeit mehr, zu denken, man musste darauf bedacht sein, die Union vom gänzlichen Untergange zu retten.

Während nämlich zwischen dem Metropoliten und dessen Coadjutoren diese ärgerlichen Streitigkeiten herrschten, wurden die armen unirten Priester in der Ukraine immer ärger verfolgt. Die Hajdamaken haben eine grosse Zahl derselben mit Feuer und Eisen vernichtet, und als diese wilden Horden unschädlich gemacht worden waren, hat man zu anderen auf den Umsturz der Union berechneten Mitteln Zuflucht genommen und stützte sich dabei auf den in Folge der Radomer Conföderation geschlossenen, die Rechte der Dissidenten garantirenden Vertrag. Wir haben schon gesehen, dass dieser Vertrag auf die gänzliche Vernichtung der Union ausging, denn nach seinen Bestimmungen sollten den Schismatikern alle Kirchen und Güter, die sie im Jahre 1686 besessen hatten, zurückgestellt werden, und der schismatische Bischof von Perejaslaw, Gervasius, der zu den intellectuellen Führern der Hajdamaken gehörte, hat von den genannten Bestimmungen mit Hilfe der russischen Truppen den ausgiebigsten Gebrauch gemacht.

Noch im Jahre 1768, als die Hajdamaken wütheten, hatte

und verpflichtet sich ihm jährlich 10.000 poln. Gulden zu zahlen, oder ihm dieser Summe entsprechende bischöfliche Güter zum Nutzniessen abzutreten. 9) der Bischof Leo Szeptycki ist berechtigt, aus dem Cathedraticum 15.000 poln. Gulden für sich nehmen, der Rest soll für kirchliche Zwecke verwendet werden. 10) Damit der B. Szeptycki in der Metropolitan-Diöcese eine Unterkunft habe, überlässt ihm der Metropolit sein Haus in Radomysl und das Gut Barachty. 11) Dem Metropoliten werden alle seinem Amte zukommenden Ehrenrechte gewährt. 12) Diese Beschlüsse treten erst nach der päpstlichen Bestätigung in Wirksamkeit. — Diese Vereinbarung wurde von der Progaganda geprüft und von P. Clemens XIV. mit Breve vom 20. März 1773 bestätigt.

[94]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 163 p. 435. Wolodkowicz schreibt unterm 2. December 1772 an den Cardinalpräfect der Progaganda, dass er nach Warschau gekommen sei und sich dem Könige persönlich gestellt habe, nachdem ihm der Nuntius Garampi seine Redintegration zugesagt hatte. Ferner berichtet er, dass er auch die ihm vorgelegte Vereinbarung (articuli concordiae) unterschrieben habe, aber eigentlich nicht wisse, wie diese Artikel mit seiner Redintegration vereint werden können, da durch dieselben seine Jurisdiction ganz aufgehoben wird.

vasius sich nach Bundesgenossen umgesehen, die ihm bei
em Werke behilflich sein könnten, und solche hat er in zwei
innigen ruthenischen Priestern aus der Metropolitandiöcese
nden. In jener Zeit sind nämlich zwei Priester der genannten
ese, Michael Guranda und Simeon Perorowski zum Schisma
fallen, und nachdem die Hajdamaken unterdrückt worden
n, haben sich die genannten Apostaten auf russiches Terri-
m begeben, wo sie beim Perejaslawer Bischof Gervasius
itwillige Aufnahme gefunden haben, weil er in ihnen er-
ichte Werkzeuge zur Durchführung seiner Pläne gefunden
Auf sein Betreiben überreichten sie — damals noch pol-
ie Unterthanen — ein Beschwerdeschreiben an Catharina,
n sie auseinandersetzten, dass der Bischof von Perejaslaw auf
Kirchen in der Ukraine — die zu Polen gehörte — be-
dete Ansprüche habe, dass namentlich ihre Kirchen zum
gten Bischof gehören, dass sie aber wegen der Verfolgungen,
n sie von Seite der Unirten ausgesetzt sind, bei ihren Kirchen
t bleiben können, und daher um gnädigen Schutz und
rm bitten. Die liebreiche Catharina liess so eine köstliche
egenheit zur Einmischung in fremde Sachen nicht unbenützt
ibergehen, sie liess an den Commandanten der in der zu
n gehörigen Ukraine stationirten russischen Truppen, den
lmarschall Romanzow am 7. November 1771 den Befehl er-
n, dass er die Forderungen der genannten Priester und des
hofs von Perejaslaw mit Waffengewalt unterstütze. Gervasius,
zur Erreichung seiner Zwecke die Hilfe der hajdamakischen
dgesellen nicht verschmäht hatte, hat diese gegen die frühere
ifalls ehrenvolle Hilfe mit beiden Händen ergriffen. Er eilte,
russischen Militärabtheilungen begleitet, von einer unirten
rei zur anderen, und zwang Priester und Laien zum Abfall
der Union. Einige sind diesem russisch-orthodoxen Mis-
är erlegen, aber Viele weigerten sich, ihren vor Gott und
Welt geleisteten Eid der Treue für die katholische Kirche
brechen, und solche liess der orthodoxe Bischof — der, wie
ische Historiker versichern, im Geiste der christlichen Liebe
Amt verwaltete — knebeln, schlagen, in Fesseln legen und
Gefängnisse werfen, wo sie Hunger, Kälte und andere Leiden
erdulden hatten. Dann liess er die Kirchen, die jenen Be-
nern gehörten, gewaltsam erbrechen, und hat gemeine

Bauern, die kaum lesen konnten, zu Priestern geweiht, und sie an den so vacant gewordenen Pfarreien ohne jede anderweitige Verständigung und Einwilligung als Pfarrer angestellt. Die Familien der in den Kerkern von Berdyczow, Bialacerkiew u. s. schmachtenden rechtmässigen Hirten wurden einfach weggejagt, ihrer Habseligkeiten beraubt, und dem grössten Elende preisgegeben[95]). In Folge so gearteter Thätigkeit der Petersburger Missionäre füllten sich die verschiedenen Gefängnisse Polens, die von russischen Truppen bewacht wurden, immer mehr mit unirten Priestern, die Zahl der unirten Pfarren aber nahm zusehends ab; denn der eifrige russische Missionär Gervasius, der anfänglich nur 200 Kirchen der Ukraine beanspruchte, steigerte seine Forderungen in dem Masse, als seine militärische Bedeckung an Kraft und Zahl zugenommen hat, und verlangte bald, dass ihm 1200 Kirchen, die den Unirten gehörten, ausgefolgt werden[96]). Der Warschauer Hof hatte auf die Kunde von dem Erscheinen des Ukases der Catharina vom 7. November 1771 dem russischen Gesandten am polnischen Hof, de Saldern, Vorstellungen gemacht, und darauf aufmerksam gemacht, dass die abtrünnigen Priester Guranda und Perorowski keinen Glauben verdienen; allein diese Vorstellungen blieben unbeantwortet, die Verfolgungen der Unirten von Seite der Schismatiker aber haben mit jedem Tage zugenommen. Die Behauptung der Schismatiker, dass sie damals von den Unirten Verfolgungen zu erdulden hatten, ist geradezu absurd; denn damals waren ja die Unirten von allen Seiten von russischen Truppen eingeschlossen, sie konnten deswegen, wenn sie auch wollten, den Schismatikern nicht das geringste Unrecht zufügen. Es hat sich da wieder die alte, vom Verfasser der Antirrhesis hervorgehobene Praxis der Schismatiker wiederholt, dass sie selbst kräftig dreinschlugen und noch kräftiger heulten, als ob sie geschlagen würden. Der ehrwürdige Missionär der russisch-orthodoxen Staatskirche, Gervasius, Bischof von Perejaslaw, hat die Commandanten der russischen Truppen einfach

---

[95]) Vgl. Epistola incarceratorum presbyterorum Berdyczoviae ad Nuntium Garampi ddto. 28. Octobris 1772 bei Harasiewicz, Annales p. 502 ss.

[96]) Vgl. bei Theiner, Mon. Pol. IV. parte II. N. 177 p. 512—515. „Acta inter delegatos Polonos et oratorem Moscoviae ad removendam crudelem persecutionem ab eppo schism. Pereaslaviensi clero et populo Ruthено cath. suscitatam." Nota sub N. 10.

betrogen, indem er Verfolgungen, die nie stattgefunden hatten, ersonnen, und die grössten Grausamkeiten in den Palatinaten Kiew und Braclaw verursacht hat. An der Spitze von Militärabtheilungen liefen seine Untergebenen im Lande herum, und zwangen die armen unirten Priester, entweder nach Perejaslaw zu gehen oder ihre Kirchen zu verlassen und sie an Schismatiker auszuliefern. Die Widerstrebenden wurden beraubt, geknebelt, geschlagen und eingekerkert. Viele von diesen Bekennern sind in den Gefängnissen gestorben. Die Ueberlebenden aber flehten den Vertreter des heil. Stuhles, den apost. Nuntius am Hofe in Warschau um Hilfe und Schutz an, und dieser hochherzige Prälat, Graf Joseph Garampi hat sich der Unglücklichen mit allem Ernste angenommen [97]). Weil die diplomatischen Schritte der polnischen Regierung und des Metropoliten Wolodkowicz, die im Interesse der Berdyczower Bekenner unternommen wurden, von keinem sichtlichen Erfolg begleitet waren, wendeten sich dieselben am 28. October 1772 in einem aus dem Berdyczower Gefängniss datirten, von 17 eingekerkerten Priestern gefertigten Schreiben an den apostolischen Nuntius mit der Bitte um gnädige Hilfe in ihrer traurigen Lage. Lange Zeit blieb dieses Schreiben unbeantwortet, daher richteten dieselben — damals schon 52 — Bekenner am 1. März 1773 ein zweites Schreiben an den Nuntius. Sie schildern da ihre traurige Lage — dass sie schon seit lange in einem engen Local zusammengedrängt sind, so dass sich beim Ausruhen Einer auf den Anderen anlehnen muss, dass ihre Kost aus hartem Brod und schlecht gekochten Erbsen besteht, dass sie keine Kleider haben, nur diese, in denen sie ins Gefängniss geschleppt wurden, dass ihnen nicht erlaubt ist, in die Kirche zu gehen, und dass viele in Folge dieser Misshandlungen in schwere Krankheiten verfallen, zwei aber schon gestorben sind — und sagen dann: „Revera jucundum nobis propter s. Unionem fidemque catholicam etiam gravissima perpeti, sed istud atrocissimo corda nostra affligit dolore, quod oppressores nostri in perpetrandis violentiis non deficiunt, imo in dies ampliantur ita, ut jam in Archidioecesi Metropolitana, qnae continet in se decanatus triginta duos, per sexaginta et amplius parochiales ecclesias habentes, restent tantummodo novem decanatus intacti, viginti autem tres a disunitis jam occupati. Multi

[97]) Die Correspondenz siehe bei Harasiewicz, Annales p. 502—520.

pro dolor! Sacerdotes nostri metu perculsi amplexi sunt di[illegible]
nionem, plures vero Deo auxiliante constanter in sacra un[illegible]
perseverantes, alii in oppido Human, Bialacerkiew, aliisquo [illegible]
carceribus aeque ac nos detinentur, alii abscondendo se ab[illegible]
et furore grassantium nonunitorum de eleemosina vivunt
Proinde . . . clamamus: Domine salva nos . . .“ Bald n[illegible]
her erhielten die genannten Bekenner vom Nuntius
Schreiben vom 4. März 1773, in welchem er sie mit
Worten des Apostels Jacob „Omne gaudium existimate,
intentationes varias incideritis et“ tröstet, und ihnen dann
theilt, was in ihrer Angelegenheit bereits gethan worden
Nachdem die Bemühungen des Königs, des Nuntius und
Metropoliten erfolglos geblieben waren, hat der Nuntius veran-
lasst, dass die Schreiben der Berdyczower Bekenner der Kaiserin
Maria Theresia unterbreitet wurden, mit der Bitte, um gnädige
Vermittlung am Petersburger Hofe. Bei dieser Gelegenheit
schickte der Nuntius diesen Bekennern zu ihrer geistlichen
Tröstung und Stärkung einige Briefe des heil. Cyprian, und er-
theilte ihnen nach Persolvirung bestimmter Gebete einige Ab-
lässe. Zu gleicher Zeit hat sich der Nuntius auch an den Metro-
politen Wolodkowicz gewendet und ihn aufgefordert, dass auch
er alles ihm Mögliche zur Befreiung der eingekerkerten Priester
thue; und in derselben Zeit (4. März 1773) hat der Nuntius in
einer hieher bezüglichen Angelegenheit auch an B. Rylo geschrie-
ben. In Folge der zwischen dem Metropoliten und seinen Coadju-
toren herrschenden Zerwürfnisse wurde die geistliche Leitung der
Metropolitan-Diöcese vielfach vernachlässigt, und deswegen wurde
der thätige Bischof von Chelm, Maximilian Rylo, als apostolischer
Visitator nach den am meisten gefährdeten Theilen der Metro-
politan-Diöcese vom Nuntius Garampi entsendet. Dadurch fühlten
sich aber die Coadjutoren des Metropoliten in ihren Rechten ge-
kränkt, sie wendeten sich desshalb mit einer Beschwerde an den
König, und in Folge dessen hat der Grosskronkanzler Mlodzie-
jowski dem Bischof Rylo im Namen des Königs die Fortsetzung
der Visitation verboten. So musste also der unselige Streit der
ruthenischen Bischöfe selbst die Leiden der Unirten noch ver-
mehren. Rylo musste seine Visitationen einstellen und hat davon
den Nuntius in Kenntniss gesetzt, welcher daher am 4. März dem
Bischof schrieb, und unter Anderem bemerkte: „Leges Ecclesiae,

siquando per principes saeculares authoritate civili destituantur non ideo cessant obligare omnes, qui potestati clavium Petri subjiciuntur. Quod si in externo earum exercitio . . . aliqua impedimenta accurrunt, quae non facile superari posse videntur, etiamsi ea aliquando tolerari, aut dissimulari contingat, . . . non tamen approbari a nobis ullo modo possunt . . . . Prudenter et caute, sed serio hisce principiis insistendum est, praecipue apud confessarios et clerum moratioresque laicos, maxime in scholis theologicis, nec non in scrutiniis ordinandorum et confessariorum." Kurz nachher — im December 1773 — hat sich Bischof Rylo wieder als apostolischer Visitator in das Palatinat Braclaw begeben, wobei er die Freilassung von 14 in Bialacerkiew eingekerkerten unirten Priestern zu erwirken trachtete, wurde aber selbst am 17. Febrnar 1774 von den Russen verhaftet, und in Berdyczow internirt, von wo er erst am 2. Juli 1774 sich entfernen konnte [96]).

Bald nach dem ersten Schreiben hat der apost. *Nuntius* unter'm 11. März 1773 ein *zweites Schreiben an die Bekenner in Berdyczow* gerichtet, wobei er ihnen durch einen bewährten Boten *ein Almosen* schickte. Die Bekenner, welche noch ein Schreiben des Nuntius vom 8. April 1773 erhalten hatten, schrieben dann an denselben unter'm 23. Juli 1773: „Brevi terminabitur annus, quam digni facti pro Christi nomine contumeliam pati detinemur in carcere Berdyczoviensi. Unum, quod nobis solatium et juvamen adfert, est, quia nempe providentia divina Excellentiam Vestram propter literas coelesti virtute praeditas alterum Paulum et alterum Cyprianum, propter vero eleemosinas alterum Joannem Alexandrinum, fungi officio legati apostolici per Poloniam his maxime luctuosis temporibus opportune fecerit". Dann sagen sie, dass ihnen der Kerker nicht furchtbar wäre, wenn sie nicht das Unglück ihrer Heerden und ihrer Familien rühren würde. Dann bekennen sie mit Dank, dass sie der greise Metropolit schon zu wiederholtenmalen besucht, sie mit den nothwendigen Lebensmitteln versehen und sich für sie bei den russischen Generalen, wiewol ohne Erfolg, verwendet hat; weil sie aber noch immer in Fesseln liegen, bitten sie den

[96]) Aus dem Tagebuche des B. Rylo bei Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866 S. 261 ff.

Nuntius um weiteren Schutz, denn, bemerken sie, „si dext[illegible]
Excellentiae Vestrae et Exlmi Metropolitae non eripiet nos
faucibus inimicorum nostrorum, verificabitur in nobis, quod dicit[illegible]
Una salus vinctis, nullam sperare salutem".

Unterdessen hat der Nuntius Alles aufgeboten, um
Berdyczower Bekenner aus den Kerkern zu befreien. Die kön[illegible]
liche Regierung hat es auch an diesbezüglichen Bemühun[illegible]
nicht fehlen lassen, und ausserdem hat auch die Intervention
Kaiserin Maria Theresia es dahin gebracht, dass end[illegible]
Catharina dem FM. Romanzow den Auftrag gegeben hat, di[illegible]
Berdyczow eingekerkerten unirten Priester in Freiheit zu set[illegible]e,
worüber sie vom Nuntius Garampi unter'm 2. September 177[illegible]
in Kenntniss gesetzt worden sind. Der Nuntius sah aber
auch das Elend, welchem diese aller Habseligkeiten beraubten
Bekenner Christi entgegensehen mussten, und trachtete, ihr
herbes Schicksal zu lindern; und weil er selbst nicht im Stande
war, ihnen wenigstens die nothwendigsten Lebensmittel zu ver
schaffen, so richtete er unter'm 2. September 1773 an ver-
schiedene angesehene Leute der Palatinate Kiew und Braclaw
einen Aufruf, in welchem er sie um milde Gaben und Unter-
stützung für diese, grösstentheils verheirateten Bekenner Christi
in warmen und herzlichen Worten anflehte.

Die Fesseln wurden diesen treuen Hirten abgenommen,
aber nun sahen sie einer traurigen Zukunft entgegen; denn ihre
Kirchen waren an Schismatiker vergeben, ihre Habseligkeiten
geraubt, sie hatten also factisch nicht gewusst, wo sie ihre Köpfe
zur Ruhe niederlassen konnten. Als diese treuen Bekenner Christi
nach ihren Häusern zurückkehrten, berichtet der apostolische
Nuntius[99]), haben sie dort Gäste gefunden, die ihnen den Eintritt
verwehrten. Der Perejaslawer schismatische Bischof Gervasius
beeilte sich, alle Kirchen, deren rechtmässige Hirten gewaltsam
entfernt wurden, mit seinen Creaturen zu besetzen, und auf diese
Weise sind in der Metropolitan-Diöcese an 1200 Kirchen in schis-
matische Hände gekommen. Nun wurden die gefangenen Priester
in Freiheit gesetzt, aber vorerst wurden sie gezwungen, allen
Rechten auf ihre Kirchen schriftlich zu entsagen, welche Resig-
nation selbstverständlich null und nichtig war, weil ihr die ober-

---

[99]) Bei Theiner, Mon. Pol. l. c. N. 180 p. 562—565.

hirtliche Bestätigung mangelte. Die russischen Machthaber aber, die noch vor der Unterzeichnung des Theilungstractates vom 13. September 1773 ganz Polen als ihre Domäne betrachteten, kümmerten sich nicht um solche juridische Bedenklichkeiten, und der Feldmarschall der russischen Truppen, Romanzow, weigerte sich entschieden, auf den Antrag des russischen Botschafters am Warschauer Hofe, Grafen Stackelberg, einzugehen, und den Unirten deren Kirchen zurückzugeben. Er handelte nach den von Catharina erhaltenen Instructionen, und wohl wissend, dass er nur mit Hilfe des Schisma in der ukrainischen Bevölkerung russische Sympathien erregen und erhalten können wird, sorgte er dafür, dass die möglichst grosse Anzahl der unirten Kirchen in schismatische Hände übergehe. Die Bevölkerung der Ukraine stand nämlich auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe, sie war aber bei allen ihren Fehlern fromm und der Kirche ergeben. Die unirten Missionäre haben wohl zur Aufklärung dieses Volkes in der Zeit zwischen 1739—1768 sehr viel beigetragen, allein es war nicht möglich, dieses seit Jahrhunderten vom finsteren Schisma beherrschte und in Unwissenheit erhaltene Volk bis zu dem Grade aufzuklären und in der Union zu befestigen, dass es dieser auch in den Zeiten der Gefahr treu bleiben würde. So lange nun dieses Volk unter unirten Priestern in geordneten Verhältnissen lebte, hielt es an der Union fest, und sah seine höchste staatliche Behörde in Warschau; sobald es aber den russischen bewaffneten Missionären gelungen war, die unirten Priester durch blinde schismatische Ignoranten zu ersetzen, wurde auch das Volk dahin bearbeitet, dass sein kirchliches Oberhaupt nicht mehr in Rom, sondern in Petersburg sei, und weil dieses zugleich auch das weltliche Oberhaupt war, war es nicht schwer, das unaufgeklärte Volk zu dem Wahne zu bringen, dass es sich nun auch in kirchlicher Beziehung an Petersburg zu halten habe. Entsprechende Belohnungen, die wir ja noch in neuester Zeit in der Chelmer Diöcese gesehen haben, und eventuelle Strafen haben dieser russischen Missionsthätigkeit den gehörigen Nachdruck verliehen, und so ist es geschehen, dass so viele unirte Kirchengemeinden, nach der Aussage russischer Historiker, freiwillig zum Schisma abgefallen sind. Beispiele solcher freiwilligen Abfälle werden wir noch viele kennen lernen, aber sonderbarer Weise spielt dabei der Prügel und der Kerker die Hauptrolle.

Die politische Seite dieser Bestrebungen der russischen geistlichen und militärischen Missionäre war der Grund, dass sich auch die Regierung des Königs Poniatowski dieser Sache mit allem Ernste angenommen, und die Zurückstellung der den Unirten entrissenen Kirchen verlangt hatte[100]). Als Normaljahr,

---

[100]) Die diesbezügliche Correspondenz bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 177 p. 512—515. Die Delegation, welche die näheren Modalitäten des die erste Theilung Polens ratificirenden Vertrages festzustellen hatte, richtete an den russischen Botschafter Stackelberg eine Note (Nr. 10) folgenden Inhaltes: Die Kaiserin von Russland hat in Folge der falschen Angaben der zwei abtrünnigen Priester Guranda und Perorowski, welche vom Perejaslawer Bischof unterstützt werden, an den FM. Romanzow unter'm 7. November 1771 einen Ukas ergehen lassen, dass er die Schismatiker gegen die Verfolgungen der Unirten in Schutz nehme. Der Warschauer Hof hat dagegen schon am 27. August 1772, dann am 21. März 1773 dem russischen Hof Vorstellungen gemacht, und darauf hingewiesen, dass die besagten zwei Priester keinen Glauben verdienen. Allein diese Vorstellungen blieben unbeantwortet, die Grausamkeiten der Schismatiker aber haben noch zugenommen. Es sei ja evident, dass die Unirten, von allen Seiten von russischen Truppen eingeschlossen, den Schismatikern kein Leid zufügen konnten, und dass die Angaben der besagten zwei Apostaten falsch waren. Nichtsdestoweniger hat der Perejaslawer Bischof von dem Ukase der Czarin den weitgehendsten Gebrauch gemacht, und mit Hilfe russischer Truppen den Unirten mehr als 1200 Kirchen geraubt. Die unirten Bischöfe, Priester und Laien seufzten unter diesen Verfolgungen, und Viele von ihnen, heisst es in der Note, verfaulen elend (pourrisent de misère) in den Berdyczower Gefängnissen, und man machte ihre Befreiung von der Bedingung abhängig, dass sie ihren Kirchen zu Gunsten der Schismatiker entsagen. Dann stellte die Delegation die Forderung, dass den Unirten alle Kirchen, die sie im Jahre 1764 besessen hatten, zurückgestellt und die gefangenen Priester in Freiheit gesetzt und in alle ihre Rechte restituirt werden, sowie, dass der Perejaslawer Bischof der gerechten Strafe zugeführt werde. Diese ausführliche Note hat Stackelberg ganz kurz dahin beantwortet, dass von rusisscher Seite eine Commission eingesetzt werden wird, die im Einvernehmen mit der polnischen Commission die Angelegenheit der Unirten prüfen und nach Gerechtigkeit entscheiden wird.

Damit konnte sich die polnische Delegation selbstverständlich nicht zufriedenstellen, und richtete deswegen bald eine zweite Note (Nr. 18) an Stackelberg. Die Delegation, heisst es darin, kann in Sachen der den Unirten entrissenen Kirchen nicht eher beruhigt sein, bis E. E. von ihrem Hofe ermächtigt werden, zu erklären, dass alle Kirchen, deren sich die Nichtunirten seit dem Jahre 1764 bemächtigt hatten, den Unirten zurückgestellt werden, und dass die Nichtunirten und die russischen Truppen die Verfügungen, welche die Republik zur Wiedereinsetzung der Unirten in deren Rechte treffen wird, nicht hindern werden. Eine russische Commission zu dem gedachten Zwecke kann nicht zugegeben werden; denn es handelt sich um Rechte der polnischen Unterthanen,

nach dessen Massgabe die Ansprüche der Unirten und Nichtunirten zu entscheiden wären, hat die Delegation das Jahr 1764 aufgestellt, und verlangt, dass den Unirten alle Kirchen, die sie im besagten Jahre besessen hatten, zurückgestellt werden sollten. Zugleich hat die Delegation die Grundlosigkeit der von den

---

welche nur die eigenen Behörden zu prüfen und zu vertheidigen berufen sind. Es wird übrigens dem Perejaslawer Bischof volle Freiheit gegeben werden, seine Ansprüche geltend zu machen, und es werden ihm alle Kirchen, von denen er beweisen wird, dass sie ihm im Jahre 1764 gehört hatten, überlassen werden.

Stackelberg antwortete darauf folgendermassen: Nachdem mir die Delegation ihre Beschwerden über die an den Unirten in der Ukraine verübten Grausamkeiten mitgetheilt hatte, habe ich mich an meinen Hof gewendet, und ich beehre mich anzuzeigen, dass angeordnet wurde, die den Unirten neulich entrissenen Kirchen zurückzustellen, sonst aber die Sachen in statu quo zu belassen · bis die beiderseitigen Commissionen die Rechte beider Parteien geprüft haben, und den Beschädigten volle Genugthuung leisten werden. Ich werde nicht ermangeln, der Delegation die Antwort meines Hofes auf meine Vorstellungen mitzutheilen, sobald ich sie erhalten werde. —

Bald darauf — am 15. October 1773 — theilte Stackelberg der Delegation Folgendes mit: Der Gefertigte beehrt sich hiemit der Delegation einen Auszug aus dem eben angelangten Briefe des Grafen Romanzow mitzutheilen. Die Delegation wird daraus ersehen, dass die in Berdyczow eingekerkerten Priester in Freiheit gesetzt worden sind, und dass man alle Anstalten getroffen hat, um die Sachen in statu quo zu erhalten, bis die Commission darüber entschieden haben wird. Aber man kann auch nicht verhehlen, woher alle Uebel kommen. Es wäre demnach wünschenswerth, Massregeln zu treffen, dass sich der Bischof Szeptycki anders benehme, und nicht Ursache gebe, dass der russische Hof die Nichtunirten in Schutz zu nehmen genöthigt werde. (Romanzow hatte nämlich den Bischof Leo Szeptycki beschuldigt, dass er die Schismatiker verfolge, wobei er sich auf ersonnene Anklagen des Prinzen Szczerbatow stützte.)

Die Delegation säumte nicht, diese unbegründeten Anklagen zu widerlegen, und nach gepflogener strenger Untersuchung richtete sie am 27. December 1773 an Stackelberg eine Note folgenden Inhaltes: Obwol die Delegation überzeugt ist, dass die unirten Priester gegen die Nichtunirten nichts unternehmen konnten in einer polnischen Provinz, wo russische Truppen lagerten, und die Nichtunirten bis zu dem Grade protegirten, dass sie den Ungerechtigkeiten des Bischofs von Perejaslaw Vorschub leisteten, nichtsdestoweniger wurde die strengste Untersuchung gepflogen, und es hat sich herausgestellt, dass der Bericht des Prinzen Szczerbatow auf irrthümlichen Angaben beruht, und dass B. Szeptycki sich kein Vergehen zu Schulden kommen liess, im Gegentheile hat er sich auf seiner Visitationsreise gegen die Apostaten mit Milde benommen, und sie nicht nur nicht bestraft, sondern ihre Klagen angehört und einem Jeden volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Memoranden (betreffs der Verfolgung der Unirten von Seite der Schismatiker), welche ihm vom Volke und vom Clerus präsentirt wurden, konnte er nicht

Schismatikern vorgebrachten Klagen dargethan. Der russische Botschafter am polnischen Hofe, Stackelberg, aber, der die Gerechtigkeit der angeführten Forderung nicht bestreiten konnte, musste indessen nach den ihm gegebenen Instructionen handeln, und er musste vielleicht gegen seine Ueberzeugung diese Forderung dahin beantworten, dass die Angelegenheit zuerst durch eine gemischte russisch-polnische Commission geprüft werden muss. Auf die Vorstellung der Delegation, dass es sich hier um eine rein interne Angelegenheit der polnischen Unterthanen handle, und daher eine ausländische Commission unzulässig sei, hat Stackelberg, in Folge höherer Weisungen, der Delegation mitgetheilt, dass den Unirten die ihnen *neulich entrissenen Kirchen* zurückgestellt werden, dass aber die Sache sonst bis zur Entscheidung der Commission in statu quo zu verbleiben habe. Dieses von amtlicher russischer Seite gegebene Versprechen ist, obwol es nicht ausgeführt worden ist, für uns insoferne von Bedeutung, als hier offen zugegeben wird, dass man die Unirten beraubt hat, wovon die modernen russischen und russenfreund-

---

abweisen, er musste sie annehmen, und schickte sie seinem Agenten in Warschau, damit sie im Nothfalle bei der Hand seien. Man zählt deren 154, und aus allen geht hervor, dass der Perejaslawer Bischof den abtrünnigen Priestern volle Straflosigkeit und gute Pfründen in Aussicht stellte, die unionstreuen aber mit Gefängniss bedrohte. Nachdem also die Schuldlosigkeit des B. Szeptycki evident ist, muss die Delegation eröffnen, dass die Befreiung der von russischen Truppen inhaftirten Priester dem Verlangen der Delegation nicht entspricht, und ebensowenig das Versprechen des Stackelberg in der Antwort auf Note 18, worin er sagt: „Afin que pour arrêter ses exactions, on donne les ordres de remettre les églises enlevées nouvellement aux Units, qui en etoient en possession, et de laisser les choses in statu quo, jusqu'à ce que les commissaires nommés pour cet effet de part et d'autre examinent le droit de chacun". Graf Romanzow verwechselte die Periode des statu quo; denn während die Note (18) diese Periode auf die Zeit festsetzte (1764), wo die Unirten im Besitze ihrer Kirchen waren, hat er diese Periode auf die gegenwärtige Zeit verlegt, worüber sich die Delegation beschwert hat. Uebrigens haben die Bedrückungen der Unirten nicht aufgehört; so hat in der neuesten Zeit der Kosakenhauptmann Tarnawski in dem Decanat Pavolocz zwei unirte Kirchen besetzt, und die unirten Curaten eingekerkert; — in der Diöcese Kamenec hat man den Unirten fünf Kirchen entrissen, und im Decanat Niemirow wurde denselben eben jetzt die Pfarrei Dubowec geraubt. Deswegen wiederholt die Delegation ihre Forderung, dass die aus den Kerkern entlassenen Priester in ihre Aemter eingesetzt, und den Unirten die Kirchen in dem Stande zurückgegeben werden, in dem sie ihnen entrissen worden sind".

lichen Historiker nichts wissen wollen. — Das von Stackelberg gegebene Versprechen wurde, gegen seinen Willen, nicht gehalten, die russische Regierung ersann gegen die Unirten neue Anklagen, und obwol diese gründlich widerlegt wurden, hörten die russischen Willkürakte nicht auf, und die Unirten blieben auch nach der Unterzeichnung des Friedenstraktates vom 13. September 1773 trotz der dort gegebenen feierlichsten Versicherungen ein Gegenstand der härtesten und frivolsten Bedrückungen der russischen Machthaber. So traurig war die Lage der Union in den letzten Zeiten der vollen Unabhängigkeit des polnischen Reiches.

Nach dem Abschlusse der Conföderation von Bar hat sich ganz Polen in ein wüstes Heerlager verwandelt. Fremde Truppen, welche sich Polens Freunde und Verbündete nannten, plünderten und verwüsteten das Land. Die Conföderirten zeigten viel Tapferkeit, allein sie waren uneinig, und daher zu schwach der feindlichen Uebermacht zu widerstehen. Dieser anarchische Zustand war nicht länger haltbar, es musste zu irgend einer Lösung kommen, *und diese Lösung haben jene Mächte, welche noch vor kurzer Zeit* (1768) *die inneren Zustände Polens für ewige Zeiten ordnen zu wollen vorgaben, in der Theilung Polens gesucht.* Der erste Gedanke zu diesem alles Völkerrecht verletzenden Schritte ging von Friedrich II. aus, der Plan und die Ausführung aber war ein Werk Catharina's. Beide diese Herrscher hatten schon am 7. Februar 1772 eine geheime Convention wegen der Theilung Polens unter sich geschlossen, der am 4. März auch die Kaiserin Maria Theresia wenngleich wider Willen beigetreten ist. Diese Convention wurde am 5. August nochmals zu Petersburg bestätigt, und am 2. September 1772 erliess Graf Stackelberg, russischer Botschafter in Polen, im Namen der Theilungsmächte eine Declaration zur Rechtfertigung dieser Theilung, welcher die anderen Mächte ihre eigenen Begründungen folgen liessen[101]).

[101]) Die Theilungsmächte haben auch die Geschichte auf die Folterbank [illegible], um ihre Ansprüche auf die annectirten Theile Polens zu rechtfertigen, zu dem Zwecke sind folgende Staatsschriften erschienen:

„Jurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Osvicensem et Zatoriensem ducatus praevia explicatio, Viennae 1773".

„Exposé de la conduite de la Cour impériale de Russie vis-à-vis de la Sérénissime republique de Pologne, avec la déduction des titres sur lesquels elle fonde sa prise de possession, Petersbourg 1773".

Endlich wurde nach längeren Verhandlungen am 18. September 1773 der definitive Theilungstraktat zu Warschau unterschrieben, und *Polen wurde nun in vier Theile getheilt. Russland* erhielt die Palatinate Mscislaw und Witebsk, und die jenseits des Dniepr gelegenen Theile anderer Palatinate mit einer Bevölkerung von 1,800.000 Seelen und einem Flächenraum von 1975 Quadratmeilen. An *Preussen* kamen die Palatinate Malborg, Pommern und Ermeland und ein Theil von Grosspolen mit einer Bevölkerung von einer halben Million Seelen und einem Flächenraum von 650 Quadratmeilen; und *Oesterreich* erhielt ausser den dreizehn von dem ungarischen König Sigismund verpfändeten Zipser Städten, Rothrussland mit einem Theile von Podolien und Kleinpolen mit reichen Salzquellen, einer Bevölkerung von 3,300.000 Seelen und einem Flächenraume von 1280 Quadratmeilen. Weil hier ehemals das ruthenische Königreich Halicz und Wladimir bestand, so wurde diese Provinz Königreich Galizien und Lodomerien genannt[102]). Polen hat durch diese Theilung den dritten Theil seines Gebietes verloren, und es umfasste jetzt noch ein Gebiet von etwa 8000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 9 Millionen Seelen.

Durch diese politische Theilung Polens wurde aber auch die ruthenische Kirchenprovinz in drei Theile zerrissen, und zwar blieben *bei Polen*: die Metropolitandiözese und die Bisthümer Wladimir und Brest, Luzk, Pinsk und ein Theil von Chelm und Kamenec; an *Russland* kam das Erzbisthum Polozk, und an *Oesterreich* die Diöcesen Lemberg mit Halicz und einem Theile von Kamenec, Premysl mit Sambor und Sanok, und Theile der Diöcesen Chelm, Belz und Luzk.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Theilung Polens in politischer Beziehung zu beurtheilen, „die Handlung", sagt der Geschichtschreiber des österreichischen Hauses, „war so gehässig, dass eine jede von den drei Mächten die Schmach von sich ab,

„Exposé des droits de S. M. le roi de Prusse sur le duché de Poméranie et sur plusieurs autres districts du royaume de Pologne Berlin 1772".

Ein Pole schrieb dagegen: „Les droits des trois Puissances alliées sur plusieurs provinces de la republique de Pologne".

[102]) Vgl. Arneth, Maria Theresia's letzte Regierungszeit, II. 361 ff. — Krones, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs, Berlin 1879. — J. Hoppe Geschichte der Königreiche Galizien und Lodomerien, Wien 1792, S. 255 ff. — Schmitt, Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1878, S. 6.

und auf die beiden anderen zu wälzen suchte" [103]); wenn wir aber dieses in der Weltgeschichte einzig dastehende Ereigniss von unserem Standpunkte ohne Vorurtheil betrachten, so müssen wir sagen, *dass die Theilung Polens für unsere ruthenische katholische Kirchenprovinz das grösste Unglück war.* Es ist wahr, dass sich die Polen mit Rücksicht auf die katholischen Ruthenen Vieles haben zu Schulden kommen lassen; so widersetzten sie sich der Zulassung des ruthenischen Episcopats zur Senatorenwürde; sie haben den Uebertritt des ruthenischen Adels zum lateinischen Ritus nicht nur nicht verhindert, sondern ihm Vorschub geleistet; sie haben dem ruthenischen Episcopat bei dessen edelsten Unternehmungen vielfache Hindernisse in den Weg gelegt u. a. — sie wollten dadurch Polen stärken, haben aber im Gegentheile die Union und Polen geschwächt. Indessen kann man nicht alle damaligen Polen mit einem Massstabe messen, es hat auch unter ihnen zu jeder Zeit Männer gegeben, welche sich den Ruthenen gegenüber billig und gerecht erwiesen hatten; und wenn es unter den Polen auch unzählige solche blinde Fanatiker gegeben hätte, die gleich jenem berüchtigten Antragsteller des Jahres 1717, mit welchem in neuerer Zeit viel ungebührlicher Staub aufgewirbelt wird, die Ausrottung der Ruthenen auf ihre Fahne geschrieben hätten, so hatten die Ruthenen wohl mancherlei Plackereien und Verfolgungen, aber bei weitem keine Ausrottung zu befürchten. Diese war schon einfach deswegen unmöglich, weil die Ruthenen den Polen an Zahl gleichkamen. Ferner soll man nicht vergessen, dass die Ruthenen an dem heiligen Stuhl, der in Polen immer eine grosse Auctorität besessen hat, zu jeder Zeit einen eifrigen Beschützer hatten; und wir sehen, dass die zu Gunsten der katholischen Ruthenen eingelegte Stimme nie ganz verschollen ist, dass sie, einzelne Fälle ausgenommen, Gehör gefunden hat und von Erfolg begleitet war. So lange also die ganze ruthenische Kirchenprovinz politisch nicht getrennt war, war immer Hoffnung vorhanden, dass sich die Union immer mehr entfalten, dass diese oft und schwer geprüfte Kirchenprovinz immer herrlicher aufblühen wird. Im siebzehnten Jahrhunderte hat die Union die Feuerprobe glänzend bestanden, am Anfange des achtzehnten Jahrhundertes hat sie sich auf der Zamoscer

---

[103]) Bei Cantu, XII. 403.

Synode gehörig organisirt, und bald begann dieser herrliche Baum hoffnungsreiche Knospen und Blüthen zu treiben, die Union breitete sich zusehends aus, es war nothwendig die inneren Verhältnisse zeitgemäss zu ordnen, es wurde eine Provincialsynode unter den Auspicien des heiligen Stuhles geplant; aber feindliche Einflüsse liessen dieses Werk nicht mehr zu Stande kommen. Es kamen die stürmischen Jahre der Anarchie, fremde feindliche Elemente schürten die Flamme, nährten die Zwietracht, vergrösserten die Wirren. Die Folge war die schon längst geplante Theilung Polens. Auch unsere Kirchenprovinz wurde getheilt. Ein Theil, die Diöcese des heiligen Josaphat, kam an Russland und diese war ungeachtet aller gegentheiligen gleissnerischen Versicherungen dem Untergange geweiht. Ein Theil blieb bei Polen und sah gleich diesem einer unsicheren Zukunft entgegen. Ein Theil endlich kam an Oesterreich, und dieser allein war der glücklichste, indem hier die katholischen Ruthenen nicht nur im Besitze ihrer Rechte belassen, sondern mit neuen Rechten und Freiheiten ausgestattet wurden, und nachdem die beiden anderen Theile der Gewalt des russischen Schisma unterlegen waren, hier ein neues Centrum ihres nationellen und kirchlichen Lebens gefunden haben.

II. Abschnitt.

Von der ersten Theilung Polens bis zur Wiederherstellung der Halitscher Metropolie (1773—1808).

§. 28.

Ueberblick.

Durch die erste Theilung Polens wurde auch die ruthenische Kirchenprovinz getheilt, als ihr Oberhaupt wurde aber noch wenigstens dem Namen nach der jeweilige Metropolit anerkannt. Doch seine Wirksamkeit war in Folge der politischen Zustände sehr beschränkt, er konnte auf die einzelnen Diöcesen seiner Provinz nicht den Einfluss ausüben, der in jenen schwierigen Zeiten unumgänglich nothwendig war, und von einer einheitlichen, planmässigen und erspriesslichen Leitung der ganzen Kirchenprovinz konnte keine Rede sein. Die politischen Grenzen traten der oberhirtlichen Wirksamkeit des Metropoliten und der

Bischöfe überall hemmend in den Weg, da sogar einzelne Diöcesen politisch getheilt waren. Wir werden daher die Geschichte der Union in den folgenden Jahren so darstellen, dass wir die Lage der katholischen Ruthenen nach ihrer politischen Zugehörigkeit betrachten werden.

§. 29.

I. Zustand der Union unter russischer Herrschaf. bis zur zweiten Theilung Polens (*1773—1793*).

In Folge der ersten Theilung Polens ist die ruthenische (unirte) Erzdiöcese Polozk unter die russische Herrschaft gekommen, und Russland gelobte feierlich die katholische Religion beider Ritus in den unter sein Szepter gekommenen Provinzen Polens unangetastet zu lassen, und sie in allen ihren Privilegien, Rechten und Freiheiten, sowie im ungestörten Besitze aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter zu erhalten. *Im Artikel V des Vertrages* zwischen Polen und Catharina in Warschau am 18. September 1773 *heisst es* ausdrücklich: „*Die römischen Katholiken beider Ritus werden* in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzen *alle ihre Besitzungen* und Eigenthum im Weltlichen *beibehalten, und in Betreff der Religion werden sie gänzlich in Statu quo belassen werden, das heisst, in derselben freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Disciplin, mit allen und jeden Kirchen und Kirchengütern, die sie im Augenblicke ihres Ueberganges unter die Herrschaft Ihrer kaiserlichen Majestät im Monat September 1772 besassen: und Ihre kaiserliche Majestät und ihre Nachfolger werden sich nie und nimmer ihrer Hoheitsrechte zum Nachtheil des Statu quo der römisch-katholischen Religion bedienen*“ [104]). Alle Rechte der Union wurden also auf die feierlichste Weise anerkannt und garantirt; doch diese Versicherungen waren nur deswegen gegeben, um nie eingehalten zu werden, wie die Ereignisse der Folgezeit zur Genüge beweisen.

Am erzbischöflichen Stuhle von Polozk sass seit dem Jahre 1762 Erzbischof *Jason Junosza Smogorzewski* (1762—1779), ein Prälat, welcher durch seinen Eifer, Klugheit und Gewandtheit die der Union von russischer Seite drohende Gefahr wenig-

---

[104]) Neueste Zustände, Document 55, S. 198 f. Vgl. auch. Doc. 54, S. 197 f.

stens auf einige Zeit zu beschwören wusste. Kaum dass Catharina Weissrussland, wo die Erzdiöcese Polozk gelegen war, besetzen liess, hat sie ihre wahren Absichten betreffs der Union gezeigt, denn obwol kurz vorher den Unirten in einer feierlichen Proclamation alle ihre Rechte und Freiheiten, und namentlich die vollste Gewissensfreiheit garantirt wurde[105]), hielten es die russischen Machthaber für gerecht, den *katholischen Erzbischof Smogorzewski aufzufordern, dass er bei den verschiedenen liturgischen Functionen nicht nur den Namen der neuen Herrscherin [illegible] Catharina, sondern auch den der schismatischen Petersburger Synode [illegible] nenne*, und so diese als sein Oberhaupt anerkenne, und erst nach [illegible] vielen Verhandlungen hat sich der in kirchlichen Sachen amts-[illegible] handelnde russische General herbeigelassen sich damit zu be[illegible]gnügen, dass der Erzbischof mit seinem Clerus in den Gebeten [illegible] nur den Namen der neuen Regentin nenne[106]). Bei solche[illegible]er

[105]) Noch vor dem Friedenstraktate vom 18. September 1773 hat Graf Zacharias Czerniszew, Feldmarschall der Catharina, Statthalter von Weissrussland, im Namen Catharina's in einem Manifeste vom 5. September 1772 feierlich erklärt: „Jussu Jmperatricis dominae meae hoc praesenti Edicto [illegible] omnibus fidem publicam facio, Imperatricem Augustam polliceri [illegible]se universis et singulis Albae Russiae Civibus non modo liberam suae cuique illorum Religionis facultatem, usumque esse concessuram“, ... verum etiam materna quadam indulgentia eos ipsos, sine ulla exceptione, in communia jura et libertatis, et honoris, et dignitatis suorum pristinorum Civium sibi parentium admissuram“. — Neueste Zustände, Document 54, S. 197 f.

[106]) Bei Theiner Mon. Pol. IV. par. II. N. 149, p. 422—424 befindet sich der diesbezügliche Bericht des EB. Jason, ddto. Strunie bei Polozk, 19. Sept. 1772. Er schreibt: „Am 16. d. M. in der Früh überbrachte mir [illegible] ein Adjutant des russischen Generals Kreczetnikow den Auftrag, dass wir von [illegible] nun an für die Kaiserin beten sollen. Ich ersuchte zuerst um eine Unterredung mit dem General betreffs dieser Gebete, worauf mir derselbe Nachmittag desselben Tages die Form dieser Gebete zuschickte. Daraus habe ich aber ersehen, [illegible] dass man mich nicht nur zum Gebete für die Kaiserin, sondern auch für den Synod verpflichtet, wozu ich auf keine Weise meine Zustimmung geben konnte. Daher verfügte ich mich am 17. d. M. zum General und erklärte ihm: Weil ich [illegible] in diesem Lande bleiben muss, will ich für die neue Souverainin beten, aber [illegible] nie und nimmer für den Synod, und wenn man von mir das verlangen sollte, [illegible] so übergebe ich mich freiwillig dem Gefängnisse. Nach langer Disputation bewilligte der General, dass ich beim Gottesdienst den Papst und den Synod commemoriren soll, und auf meine Vorstellungen, dass es umöglich sei, in [illegible] einer Kirche zwei Häupter anzuerkennen, hat er mir endlich bewilligt, dass ich [illegible] nur für den Papst, für die Kaiserin und den Thronfolger beten soll“. — Nach

Sachlage war es daher selbstverständlich, dass die katholischen Ruthenen dieser der Catharina unterthanen Provinz mit bangen Herzen der Zukunft entgegensahen Der Erzbischof hat die seiner Herde drohende Gefahr am besten eingesehen, und er eilte persönlich nach Petersburg, um der Czarin in seinem und seiner Glaubensgenossen Namen die Huldigung darzubringen, nachdem er den Eid der Treue schon in Polozk (1772 abgelegt hatte, und von ihr die Gnade zu erflehen, dass den katholischen Ruthenen ihre alten Privilegien, Rechte und Freiheiten, besonders die freie Religionsübung gelassen werde, was die heuchlerische Catharina, welche für eine tolerante und gerechte Frau gelten wollte, selbstverständlich ohne Anstand zugesagt hat[107]). Catharina verhehlte zwar nie ihre offene Absicht, die Union ganz zu vernichten, denn sie betrachtete die Unirten für keine wahren Katholiken, und erklärte später ganz unverholen[108]), dass „sämmtliche Unirte, — denen sie doch die feierlichsten Garantien im Warschauer Friedenstractat vom 18. September 1773 für die Aufrechthaltung der Rechte, Freiheiten, Privilegien, Besitzungen und des Cultus wie der Disciplin ihrer Kirche in statu quo zugegeben hatte, — entweder zur russischen Kirche übertreten, oder den lateinischen Ritus annehmen müssen". Catharina schien also geneigt zu sein, eher zugeben zu wollen, dass alle Ruthenen den lateinischen Ritus annehmen, und in der katholischen Kirche bleiben, als dass

einigen anderen Sachen bittet er, dass der heilige Stuhl die Unirten von Polozk nicht verlasse, weil ihnen von Seite des Schisma grosse Gefahr droht. Die Formulare der Gebete für die Kaiserin und den Thronfolger, die dem Erzbischof eingehändigt wurden, waren in Petersburg gedruckt und lauteten (in lateinischer Uebersetzung) folgendermassen: „Pro maxime orthodoxa sola, supreme dominante magna Domina nostra Imperatrice Catharina Alexiewna totius Russiae; et pro successore ejus orthodoxo Imperiali filio et magno principe Paulo Pietrowicz... oremus ad Dominum." — (Es sei hier bemerkt, dass die katholischen Ruthenen nur den Namen des Kaisers bei den Gebeten ausdrücklich nennen, die regierende Familie nur collectiv; bei den Schismatikern aber wird der ganzen regierenden Familie namentlich gedacht. Vgl. Mich. Rajewsky, Euchologion, Wien 1861. I. 216.)

[107]) Vgl. Ign. Stebelski, a. a. O. II. 291. Der gute Stebelski befindet sich am Ende seines Werkes in einer wahren Zwangslage. Als Zeitgenosse sieht er sich genöthigt, die Katharina grossmüthig, gerecht u. s. w. zu nennen, wobei er wahrscheinlich vom Gegentheile überzeugt war.

[108]) Aus Journal historique, Decembre 1779 in Neueste Zustände. S. 294.

sie an der Union festhalten. Doch das war nur ein trügerischer Schein; und man muss zugeben, sie hat darin viel Scharfsinn und eine genaue Kenntniss der wahren Sachlage bewiesen. Sie brauchte eben nicht zu befürchten, dass das ruthenische Volk sich massenweise dem lateinischen Ritus zuwenden wird, denn die jahrhundertlange Angehörigkeit an den griechischen Ritus hat in dem privaten und öffentlichen Leben dieses Volkes solche tiefe Spuren zurückgelassen, dass es, — dazu wenig gebildet und am Aeusseren hängend — den Ritus mit dem Glauben verwechselte, und einen Angriff auf seinen Ritus für einen Angriff auf seinen Glauben hielt. In dieser Auffassung wurde dieses Volk von schismatischen Agenten erhalten und bestärkt, die Vertheidiger der Union aber, — der Clerus, nachdem dieses Volk von anderen gebildeten Classen schon längst verlassen war — waren nicht mächtig genug, um diesem Wahne mit Erfolg entgegenarbeiten zu können, weil man sie auf jedem Schritt und Tritt bewachte und verfolgte: — und so konnte Catharina mit Zuversicht darauf rechnen, dass sich das Volk, beim gehörigen Nachdruck der russischen geistlichen und weltlichen Behörden, die in ihren Mitteln nie wählerisch waren, für das Schisma wird entscheiden *müssen*, — da hier von einer freien Entscheidung keine Rede sein kann, wie wir im Verlaufe unserer Geschichte sehen werden. Hätten die katholischen Ruthenen ihren Adel und überhaupt ihre höheren Gellschaftsclassen nicht verloren, so hätten auch die höllischen Künste einer Catharina und eines Nicolaus nicht vermocht, die Union zu vernichten. Catharina brauchte also nicht zu befürchten, dass sich die katholischen Ruthenen dem lateinischen Ritus zuwenden, und katholisch bleiben werden; sie hatte im Gegentheile allen Grund zu hoffen, dass es ihr mit der Zeit gelingen wird alle katholischen Ruthenen mit offener oder versteckter Gewalt zum Schisma zu zwingen. Sie hatte aber auch allen Grund die Union mehr, als den lateinischen Ritus, zu fürchten. Denn der lateinische Ritus war den Ruthenen und den Russen mehr entfernt und fremdartiger, während sie den griechisch-slavischen Ritus als ihren eigenen betrachteten. Nun konnte es der Catharina, welche bei aller Verkehrtheit ihres Charakters viel Talent besessen hat, nicht unbekannt sein, dass die kirchlichen und sociellen Zustände der Unirten bei weitem besser und günstiger gestaltet waren, als bei den Schismatikern, und dass die Union in Folge der vielfachen

Achnlichkeit des Ritus und der Gebräuche, wenn ihr die freie Entwickeluug gelassen wird, auf die moralisch bedeutend niedriger stehenden Schismatiker einen Einfluss ausüben, und dieselben dem Schisma entfremden kann, was von Seite des lateinischen Ritus nicht so sehr zu befürchten war; und deswegen hat sie den Entschluss gefasst, die Union zu vernichten. Indessen so lange der Erzbischof Jason an der Spitze der Polozker Erzdiöcese stand, wusste er noch die grössten Gefahren von seiner Heerde abzuwehren. Zudem war Catharina noch mit der Angelegenheiten Polens, dass sie schon ganz als ihre Domäne betrachtete, beschäftigt, und weil sie auch die übrigen ruthenischen Diöcesen an sich zu reissen trachtete, so schien es angezeigt, das religiöse Gefühl ihrer neuen Unterthanen wenigstens äusserlich zu schonen, damit die übrigen noch zu Polen gehörigen katholischen Ruthenen die wahren Absichten der als mütterlich proclamirten Fürsorge Catharina's nicht erkennen, und von ihr nicht abgeschreckt werden. Es war nothwendig das Opfer wenigstens theilweise einzuschläfern, um es dann desto ungehinderter verschlingen zu können, daher die anscheinend anfängliche Mässigung der Catharina gegen die unter ihr Scepter gekommenen Unirten. Anders gestalteten sich aber die Verhältnisse, als Jason Smogorzewski nach dem im Jahre 1779 erfolgten Ableben des Metropoliten Leo Szeptycki auf den Metropolitanstuhl berufen wurde.

Catharina's Hauptbestreben war nun die Wahl des Nachfolgers so lange als möglich zu verzögern, und die Zwischenzeit dazu zu benützen, um in der Polozker Diöcese das Schisma einzuführen, oder wenigstens die Union so zu schwächen, dass sie auf die Dauer nicht haltbar sein würde. Die nöthigen Vorbereitungen hatte sie bald in Angriff genommen. Bald nach dem Abgange des E.-B. Jason verordnete sie, dass „*falls in einer unirten Gemeinde der Pfarrer ermangele oder mit Tod abgehe, die Gemeinde befragt werden solle, welchen Glaubens, und welchen Priester sie verlange, damit von der competenten Stelle* (Regierung) *der Pfarrer jenes Glaubens, den sie verlangt hat, ihr vorgesetzt werde.*" Also Catharina war so grossmüthig, den katholischen Ruthenen anheimzustellen, sich einen Pfarrer nach Belieben zu wählen, und obwol sie am 18. September 1773 feierlich versprochen hat die katholischen Ruthenen in statu quo zu erhalten, hat sie ihnen nun gestattet

bei der Union zu bleiben oder zum Schisma zu übertreten, und sie hatte noch die Frechheit dies in einem Schreiben[109]) an Papst Pius VI. (ddto. Petersburg 31. December 1780) als einen Act der besonderen Gerechtigkeit hinzustellen. Und wirklich war diese Verfügung geeignet im Abendlande, wo man die russischen Verhältnisse nicht kannte, für ganz gerecht gehalten zu werden, in der That aber war sie ein Act der grössten Heuchelei und Verschlagenheit. Die Wahl der Pfarrer hing von den Ortsobrigkeiten ab, und weil dafür gesorgt wurde, dass diese Obrigkeiten nur aus Schismatikern bestehen, so war es selbstverständlich, dass immer nur schismatische Pfarrer gewählt und von der Regierung bestätigt wurden. Der erzbischöfliche Stuhl war erledigt, das von Catharina zur Leitung der Diöcese eingesetzte Consistorium wagte ihr nicht zu widersprechen; es war also Niemand da, der sich diesen Willküracten widersetzt hätte, und so ist es geschehen, dass in der Zeit der Sedisvacanz (1781—1783) die unirte Kirche in der Polozker Erzdiöcese beinahe 800 Kirchen und mehr als 100.000 Seelen verloren hat[110]).

Doch Catharina, welche die Aufrechthaltung der Union feierlich garantirt hat, war auch damit noch nicht zufrieden, sie wollte die Diöcese, welche unglücklicher Weise unter ihre Herrschaft gekommen war, einfach dem Schisma einverleiben, und ging mit dem Plane um auf diesen Stuhl einen Schismatiker zu erheben, und nur dem kräftigen Einschreiten des P. Pius VI. ist es zu verdanken, dass diese Gefahr von der Polozker Diöcese noch für jetzt abgewendet wurde. Im Schreiben[111]) vom 16. Sep

[109]) Neueste Zustände, S. 294 f. und Documente, N. 60, S. 203

[110]) „Sede vacante, schreibt P. Nowicki, Archimandrit des Basilianerklosters in Polozk, an den Rector des griechisch-katholischen Seminars bei S. Barbara in Wien am 7. Juni 1782, Polocensi Unitos octingentas prope ecclesias amisisse pro certo habetur. Homines autem ab unitate una cum ipsis defecisse plusquam centies mille non inverisimiliter nostris narratur in partibus. Quod damnum utinam Deus sarciat verum efficiendo, quod spargitur velle imperatricem alterum in suis ditionibus erigere pro unitis Eppatum, id quod intelligendum saltem vellem de facienda creandi Eppum suffraganeum potestate, quo opus est quam maxime ad hunc finem, ut praesto sint semper ibi duo Eppi, ne mortuo altero autem deficiente, cogatur Eccla toties, quoties ejus sedes vacaverit, vulnus accipere novum, saepiusque ita confossa, prorsus tandem procidere extingui." Neueste Zustände, S. 296.

[111]) Neueste Zustände, S. 297.

tember 1780 sagt der Papst: „Die Versetzung des Prälaten Smogorzewski auf den Metropolitanstuhl nöthigt Uns in jeder Hinsicht aufs Lebhafteste E. M. zu *ersuchen*, nicht zu gestatten, *dass für die von ihm verlassene Kirche von Polozk ein Mensch ernannt werde, der nicht zum griechischen mit Rom vereinigten Ritus gehört* . . . . . Es wünschen jene Unterthanen E. M. sich in jenem Glauben zu erhalten, in dem sie erzogen worden sind und den sie bis jetzt mit ruhigem Geiste bekannt haben, und flehen demnach, dass ihnen der Friede nicht durch einen Hirten fremden Glaubens gestört werde . . ." Catharina beantwortete dieses Schreiben auf die schlaueste Weise[112]), so dass man, wenn die wahre Sachlage nicht anderweitig genau bekannt wäre, Catharina für die gerechteste Frau der Welt halten könnte. Sie stellt die Lage der ihr unterthanen Katholiken so schön dar, dass man glauben sollte, alle Klagen über Bedrückungen seien ganz falsch Doch es ist weltbekannt, was man von Catharina's Versicherungen halten soll. Gerade damals, wo Catharina dem heiligen Vater ihr edles Verfahren mit den Andersgläubigen anrühmte, hat sie alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Polozker Erzdiöcese dem Schisma einzuverleiben. Indessen hat auf sie die edle Sprache und das entschiedene Auftreten P. Pius VI. doch einen Eindruck gemacht, und sie wollte wenigstens vor der Welt den Ruf einer

---

[112]) „Notum est, schreibt sie am 31. December 1780 an Papst Pius VI., Orbi universo, facta accessione Albae Russiae ad Nostrum Imperium Eccas unitas harum provinciarum commissas fuisse Eppo Smogorzewski, cujus illae regimini suberant, donec ipse sua sponte, ac propria optione ad Ministerium aliud . . . sese transtulerit. Nos videntes relictam ab eo Dioecesim nulla mora interposita, ejus regendi munus . . recens ad id instituto Consistorio aliquot ex personis ecclesiasticis ejusdem professionis . . . demandavimus . . . Ab initio regiminis Nostri ad praesentem usque diem ratum fixumque habuimus, ut cuilibet in vasto Nostrorum Dominiorum Imperio vivum Deum animo libero venerari liceret, neve ulla Religio quoquo modo premeretur; quinimo sceptrum Nostrum omnem Religionem sustinet, ejusque cultores protegit, quamdiu id merentur, satisfaciendo muneri fidelium subditorum, ac bonorum civium. — His Rossiaci Imperii principiis positis, cum nulla Religio quidpiam pertimescendum habeat, multo magis nihil est, cur Christiani vereantur, ne concordia et mutua charitas inter eos turbetur, vel ne ipsi privilegiis, ritⁿque suo priventur . . . Quapropter nuper mandavimus, ut deficiente aut moriente parocho unito exquiratur communitas, cujusnam Professionis, et quem Sacerdotem desideret? ut secundum id, quod optaverit, a Jurisdictione, desideratae confessionis parochus praeficiatur" etc. In Neueste Zustände, Document 60, 203 f.

toleranten Regentin geniessen, und suchte deswegen in dem angeführten Schreiben den Papst zu täuschen; im Geheimen aber arbeitete sie nach wie vor daran, um die Union und überhaupt die katholische Religion in ihren Staaten zu vernichten. *Bei diesen Bestrebungen hatte sie leider an* einem lateinischen Prälaten, dem Bischof *Stanislaw Bohusz Siestrzencewicz, ein williges Werkzeug gefunden*[113]). Dieser unwürdige und unglückliche Prälat, für

[113]) Stanislaw Siestrzencewicz (spr. Sjestschencewitsch) stammte aus der armen adeligen Familie der Bohusz, und war zu Königsberg von kalvinischen Eltern geboren und in Genf in dieser Confession erzogen. Er war ein glaubensloser Mensch und bereit für Geld und Auszeichnungen seine Seele und das Heiligste zu verkaufen. In der Jugend trat er als Husar in den Militärstand, erhielt in einem Treffen eine Wunde, und verlor einen Finger an der linken Hand. Des Militärdienstes bald überdrüssig, nahm er die Stelle eines Hauslehrers beim Fürsten Radziwill in Zyrmunty an, wo er die Bekanntschaft des Bischofs von Wilno, Massalski, machte, und den katholischen Glauben angenommen hat, nicht aus Ueberzeugung, sondern in der Hoffnung auf die Ehe mit einer gewissen hochgestellten, reichen Person. Als er seine Erwartungen fehlschlagen sah, wollte er schon das fürstliche Haus verlassen, und anderswo sein Unterkommen suchen; doch da wurde er vom Bischof Massalski, welcher ihn wegen seiner bedeutenden Talente schätzte, bewogen, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Bald wurde er zum Priester geweiht, zum Domherrn in Wilno ernannt, und mit reichen Pfründen ausgestattet, und der Bischof wählte ihn zu seinem intimen Rathgeber. Als nach der ersten Theilung Polens ein Theil der lateinischen Diöcese von Wilno an Russland gekommen war, und Katharina für ihre neuen römisch-katholischen Unterthanen eine eigene Diöcese in Mohilew errichten wollte, hat Massalski den Siestrzencewicz mit päpstlicher Bewilligung zum Bischof in partibus infidelium geweiht, und als seinen Stellvertreter nach Mohilew geschickt. Doch bald hat Massalski erkannt, dass er sich eines Unwürdigen angenommen hat. Dieser Prälat besass weder Religion noch Gewissen; ein wahres Ungeheuer von Stolz und Habsucht und vom filzigsten Geize opferte er alle, auch die heiligsten Rechte der Kirche auf, wenn er nur seinen Ehrgeiz und Habsucht befriedigen konnte. Beim Uebertritte zur katholischen Kirche änderte er nur den Namen, im Herzen und in den Thaten blieb er Calvinist. So ein Mann war der Katharina sehr erwünscht, und sie zeichnete ihn auf jede Weise aus, um durch ihn ihre Pläne desto leichter zu erreichen. Er hat wirklich gleich nach seiner Ankunft in Mohilew Katharina's Pläne durchschaut, und sich derselben zur Verfügung gestellt, um durch sie seine Ehrsucht und Habsucht zu befriedigen. Er wurde nach Mohilew als Vertreter des Wilno'er Bischofs geschickt, aber schon in seinem ersten Pastoralschreiben vom 12. Mai 1774 hat er seine Vollmachten überschritten, und sich als selbständiger Bischof von Weissrussland gerirt. Dieser Hirtenbrief hat die Katholiken des lat. Ritus, denen die Vollmachten des neuen Bischofs genau bekannt waren, sehr beunruhigt, und es war ein harter Schlag für den Bischof

welchen der Wille der Catharina Gesetz war, und der sich um den Papst fast gar nicht kümmerte, zeigte einen wahren Feuereifer, wo es sich um die Unterdrückung der Union handelte. Catharina hatte bekanntlich die Unirten für keine wahren Katholiken erklärt, und Siestrzencewicz hat diesen Gedanken auszuführen beschlossen, und nöthigte die Unirten zum Uebertritte zum lateinischen Ritus, wohl wissend und voraussehend, dass er sie dadurch dem Schisma ausliefern wird. Den Priestern, die kein Wort Latein verstanden, erlaubte er die Messe in slavischer Sprache, wie früher, zu feiern, nur die Consecrationsworte waren in lateinischer Sprache, denen eine polnische Uebersetzung beigefügt war, zu sprechen, und ausserdem hatten sich solche Priester statt der im griechischen Ritus üblichen gesäuerten Opferbrode der ungesäuerten Hostien zu bedienen. Deswegen liess er ein kleines Messbuch in Mohilew drucken, in dem dieser sonderbare Messritus vorgezeichnet war. Dieser gottlose Unfug hat die Katholiken beider Ritus empört, aber die schwarze Seele des Siestrzencewicz war nicht zu bekehren[114]).

Um den Unirten auch die letzte Hilfe und den letzten Trost, welchen sie noch von ihren ausserhalb Russlands lebenden Glaubensbrüdern erhalten konnten, zu benehmen, erklärte Catharina unter'm 2. Juli 1780 durch den Statthalter von Weissrussland, Grafen Czerniszew, dass sie auf keinen Fall dulden könne, dass ein ausländischer Prälat irgend eine Jurisdiction in ihren Ländern ausübe, und dass die Diöcese Polozk von einem eigens dazu bestellten Consistorium regiert werden soll. Ende Mai 1780 war Catharina persönlich in Polozk, und bei dieser Gelegenheit

---

Massalski. Doch um grösserem Uebel vorzubeugen, konnte er nichts Anderes thun, als beim heiligen Stuhl um Legalisirung dieser Usurpation ansuchen. Der heilige Stuhl musste sich in dieser Angelegenheit sehr schwierig zeigen; doch Siestrzencewicz hat sich daraus nichts gemacht, er titulirte sich schon seit dem J. 1782 Erzbischof von Mohilew, und Katharina drohte, dass, wenn ihrem Verlangen nicht willfahrt werden wird, sie den Katholiken jeden Schutz entziehen wird. Da sah sich Papst Pius VI. genöthigt, dem Siestrzencewicz die Würde eines Metropoliten aller Katholiken lat. Ritus in Russland im J. 1784 zuzuerkennen. Dieser Mensch, welcher bis 1826 lebte, hat der katholischen Kirche in Russland unberechenbaren Schaden zugefügt. — Vgl. Neueste Zustände, S. 103 ff. 131 ff. — Likowski, historya Unii, S. 154 ff. — Kościół Unicki w Polsce, S. 14 ff.

[114]) Neueste Zustände, S. 305.

hat sie ihre principielle Abneigung gegen die katholische Ruthenen auf eine unzweideutige Weise zu erkennen gegebe indem sie mit ihnen ungeachtet ihres längeren Aufenthaltes i jenen Gegenden, bei welcher Gelegenheit sie mit Kaiser Joseph I eine Zusammenkunft hatte, kein einziges Mal in Berührung g kommen ist; dafür wurde aber Siestrzencewicz und der schism tische Bischof Georg Konyski desto mehr ausgezeichnet[115]).

Nach den grössten Verlusten, welche die unirte Erzdiöce Polozk während der vierjährigen Sedisvacanz erlitten hat, ist endlich den Bemühungen des Papstes Pius VI. gelungen, il einen würdigen Oberhirten in der Person des Erzbischo *Heraclius Lisowski* (1783) zu geben.

Für diesen erzbischöflichen Stuhl war ursprünglich d Chelmer Bischof Maximilian Rylo ausersehen, und sowol d Nuntius, als auch der König und der Metropolit haben sich Mül gegeben den Rylo zur Annahme dieses Stuhles zu bewege: doch er hatte vor Russland einen grossen Respect, und nich war im Stande ihn zu diesem Schritte zu bewegen. Er hatte a apostolischer Visitator in der Ukraine zur Ausbreitung der Uni sehr viel beigetragen, und sich dadurch die grossmüthige phi l sophische Catharina zur Todfeindin gemacht, daher musste einsehen, dass sich seine Reise nach Polozk zum Mindesten a einer unfreiwilligen Lustreise nach Sibirien wenn nicht gar in Jenseits umgestalten könnte[116]), daher weigerte er sich standhaf nach Polozk zu gehen, und zog es vor sich nach Oesterreich zu begeben, wo er Bischof von Przemysl geworden ist.

Catharina sah sich genöthigt den Lisowski als Erzbischof anzuerkennen, aber sie hoffte, dass sie an ihm einen zweiten Siestrzencewicz finden wird, wobei sie sich aber verrechnet hat, denn Heraclius Lisowski hat sich als würdiger und treuer katholischer Bischof bewährt. Die unermüdliche Catharina war aber um ein neues zweckdienliches Mittel nicht verlegen. Unmittel-

[115]) Vgl. Ign. Stebelski, l. c. II. 294—306, wo sich eine genau Schilderung des Aufenthaltes der Czarin in Polozk etc. befindet.

[116]) Als ihn der König Poniatowski zur Annahme des erzb. Stuhles vo Polozk dringend aufforderte, bemerkte er charakteristisch: „Serenissim Majestas, sum certus unam distantiam ac unum iter Chelma v Polocia esse ad aeternitatem.“ Aus seinem Tagebuche bei Petrusz wicz, im Naukowyj Sbornik, 1866 S. 283.

bar, nachdem Heraclius Lisowski den erzbischöflichen Stuhl von Polozk bestiegen hatte, erliess sie am 22. November 1783 an den Statthalter Grafen Czerniszew einen Ukas (Befehl), in welchem sie anordnete, dass alle unirten Laien und Priester in geistlichen Dingen nur vom Erzbischof von Polozk abhängen, und sich an keine auswärtige geistliche Macht, wie etwa an den Metropoliten wenden sollen[117]). Es war eine neue Vergewaltigung der Union, denn es wurde den Katholiken beider Ritus die vollständige Erhaltung in statu quo feierlich garantirt, und ihr hierarchischer Verband und Organisation anerkannt. Das hinderte aber die ränkesüchtige Catharina nicht das gerade Gegentheil zu thun[118]).

Siestrzencewicz wirkte übrigens auch ferner im Sinne der Catharina, und er ging mit dem Plane um, sich zum Haupt der Katholiken beider Ritus aufzuwerfen. Desgleichen fuhr er auch weiter fort die Unirten zur Annahme des lateinischen Ritus zu zwingen, wodurch er viele dem Schisma in die Arme getrieben hat. Der Erzbischof erhob dagegen bei der Czarin und beim heiligen Stuhle die gerechtesten Klagen, und als der Unfug nicht aufhören wollte, weil ihn Siestrzencewicz und Catharina förderten, sprach er über die Priester, welche auf die angegebene Weise zum lateinischen Ritus übertreten waren, die Suspension aus. Das empörte und irregeleitete Volk fiel grösstentheils zum Schisma ab, die Priester aber blieben beim lateinischen Ritus, wenn überhaupt die vom gottlosen Siestrzencewicz im slavischen Ritus gemachten Aenderungen ein Ritus genannt werden können, lebten aber dabei mit ihren Frauen, was ein anderes Aergerniss zur Folge hatte. So behandelte Catharina die katholischen Ruthenen, denen sie am 18. September 1773 alle ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien garantirt hatte. Sie liess nichts unversucht, um sie ganz zu vernichten, und wenn sie ihren Zweck damals noch

---

[117]) Neueste Zustände, S. 302.

[118]) Bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruthenae, pag. 321 heisst es von jenen Zeiten: „Post obitum illius (sc. Smogorzewski) succedebat in Aeppatu Polocensi Hieraclius Lissowski, sub quo uniti nullis etiam ibidem a nonunitis persecutionibus exponebantur, sed in quiete vivebant. Archieppus Polocensis sub russico regimine existens, in nexu cum hierarchia ruthena permanebat.“ Also für den Verfasser und Herausgeber dieser Schrift haben die Verfolgungen der Union unter Katharina nicht stattgefunden. Sonderbar!

nicht ganz erreicht hatte, ist nur der Standhaftigkeit des Erzbischofs Lisowski und dem Statthalter Grafen Czerniszew zu verdanken, welcher die Befehle der Czarin nicht mit jener Rohheit und Gewaltthätigkeit ausführte, wie es Catharina wünschte sondern im Gegentheile auch den katholischen Ruthenen gegenüber, wo es ihm möglich war, Gerechtigkeit angedeihen liess. In diesem Zustande blieb die Erzdiöcese Polozk bis zum Jahre 1793, wo noch mehrere unirte Diöcesen an Russland gekommen waren, und Catharina einen neuen Vertilgungskrieg gegen die Union unternommen hat.

II. Zustand der Union unter der polnischen Herrschaft bis zur dritten Theilung Polens (1773—1795).

§. 30.

Zustand in den Jahren 1773—1775.

Unter der polnischen Regierung sind nach der ersten Theilung Polens geblieben: die Metropolitandiöcese, die Diöcesen: Chelm, Pinsk, Wladimir, Luzk und ein Theil von Kamencz, der an 800 Pfarreien zählte. Als der Theilungstractat vom 18. September 1773, der den Unirten alle Rechte, Freiheiten und Privilegien garantirte, unterschrieben war; haben sich auch die Unirten der Hoffnung hingegeben, dass sie nun wieder einige Ruhe finden werden, aber in dieser Hoffnung wurden sie grausam getäuscht. Russland, das die Polozker Erzdiöcese auf die grausamste und treuloseste Weise behandelte, liess auch die in Polen lebenden Unirten nicht zur Ruhe kommen, und weil es sich hier wie in seinem eigenen Reiche breit machte, wusste es den Unirten überall die grössten Schwierigkeiten zu bereiten, und die blutigsten Leiden zuzufügen.

Wir haben schon oben gesehen, wie grausam die unirten Priester in der Ukraine von den russischen Truppen behandelt wurden, und auf welche Weise man dort den Unirten mehr als 1200 Kirchen entrissen hatte. Der russische Botschafter am Warschauer Hofe machte zwar allerlei Versprechungen, dass solche Gräuelthaten sich nicht mehr wiederholen werden, und dass den Unirten wenigstens das zurückgestellt werden wird, was ihnen in neuester Zeit geraubt worden ist; allein das war nur ein eitles Versprechen, welches nie gehalten werden sollte. Die russische Propaganda wucherte im Gegentheile mehr als je,

und mit Hilfe russischer Truppen machte das Missionsgeschäft des orthodoxen Bischofs von Perejaslaw sehr rasche Fortschritte. In Polen sah man das Uebel ein, allein man war zu schwach, um demselben abzuhelfen, daher musste man wieder zu diplomatischen Noten Zuflucht nehmen. Am 21. Februar 1774 richtete die Delegation abermals eine Note an die russische Botschaft, in welcher es zuerst heisst: „Während man sich nach den wiederholten Versicherungen des Freiherrn Stackelberg schmeichelte, dass die Verfolgungen der Unirten einmal aufhören werden, erhalten wir neue Klagen gegen das Verfahren der Nichtunirten, welche unter dem Schutze der russischen Truppen die grössten Ungerechtigkeiten begehen". Dieser Note wurde auch ein Promemoria beigefügt, in welchem die von den Schismatikern den Unirten in neuester Zeit zugefügten Gräuelthaten aufgezählt werden[119]). Auch dieser neue Schmerzensruf prallte an der

[119]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. N. 179 pag. 561 s. — Das Promemoria lautet: 1) Die Priester Przywalinski und Czarnohorodzki wurden vom schismatischen Priester von Zastow mit Hilfe des Kommandanten von Bialacerkiew (ruth. Bilacerkow) aus ihren Pfarreien vertrieben. 2) der schismatische Priester von Pohrebysko hat sich mit Hilfe russischer Truppen der Kirche von Hopczyk bemächtigt. 3) Der schism. Priester von Bialacerkiew, Namens Zrazowski, hat am Vorabende des Weihnachtsfestes alle dortigen unirten Priester eingekerkert und sie während der Feiertage im Kerker gehalten, dann losgelassen, aber ihrer Kirchen beraubt, und diese den Schismatikern gegeben. 4) Derselbe Zrazewski, unterstützt von dem Commandanten von Bialacerkiew, dem Hauptmann Kruhlow, bemächtigte sich des unirten Priesters Suchowolski, Pfarrers von Wodianec, und zweier anderer, liess sie grausam schlagen und dann einkerkern, nachdem er ihnen die Kirchenschlüssel abgenommen hatte. 5) Die Schismatiker in der Gegend von Rokitiany, sowie in den Dörfern Perehonowka, Semenowka, Molujowka begnügten sich nicht damit, dass sie mit Hilfe des Kruhlow den Unirten die Kirchen entrissen hatten, sondern sie nahmen die Priester gefangen, und führten sie nach Bialacerkiew ins Gefängniss ab. 6) Der apostatische Curat von Berszada hat, als er den unirten Priester und Braclawer Dechant Johann Rozworowicz begegnete, diesen grausam geschlagen, und ihn dann nach Berszada abgeführt und ihn dort auf einer Eiche aufgehängt. Dabei waren ihm zwei Kosaken behilflich, wozu sie vom General Szyrkow bevollmächtigt zu sein behaupteten. 7) Eine in der neuesten Zeit in der Gegend von Jasnohorod, die dem Fürsten Szujski gehört, begangene Gräuelthat beweist, dass man die Union ganz vernichten will. Die Nichtunirten begaben sich nämlich mit einer Truppenabtheilung, die ihnen der Kommandant von Bialacerkiew gegeben hat, in jene Gegend, versammelten das Volk, schlugen es, kerkerten Unschuldige ein und liessen sich ein Schreiben (des freiwilligen Abfalles) unterfertigen.

entmenschten Brust der russischen Staatsmänner ab, und die Leiden der Unirten nahmen mit jedem Tage zu. Mit besonderer Wuth verfolgten die Schismatiker die hervorragenderen Unirten, so namentlich den Generalvicar von Kiew, Prymowicz, und andere unirte Priester und Laien. Eine neuerliche Vorstellung vom 8. März 1774[120]) ist ebenso wie die früheren erfolglos geblieben, die russischen Missionskünste wurden nur immer raffinirter. Man wollte die Welt glauben machen, als ob die Unirten freiwillig zum Schisma abfielen, und legte ihnen deshalb, wie es in der Gegend von Jasnohorod der Fall war, Schriftstücke zum Unterschreiben vor, womit sie ihren, angeblich freiwilligen, in der That aber durch Knuten und Kerker erzwungenen, Abfall zum Schisma bescheinigen sollten, obwol die Meisten gar nicht wussten, um was es sich handelte. Dieser Bekehrungsmodus ist in Russland sehr beliebt geworden, und hat in späterer Zeit in den Händen eines Siemaszko (1839) und eines Popiel (1874) eine grosse Rolle gespielt. Ist ja doch nichts leichter als auf diese Weise schreib- und leseunkundige schlichte Landleute zur Unterschrift zu vermögen, besonders wenn dabei mit Hieben und Versprechungen von Grund- und Steuerschenkungen u. s. w. nachgeholfen wird.

Das Petersburger Cabinet sorgte auch dafür, dass es in keinem Winkel Polens an eifrigen Förderern seiner Pläne fehle; als daher nach der ersten Theilung Polens der berüchtigte Georg Konyski nicht mehr zu Polen gehörte, wurde er durch einen würdigen Schüler, den *Victor Sadkowski*, ersetzt. Dieser war 17 Jahre in der Schule des Konyski, und er hat seinen Meister noch übertroffen. Catharina hat ihn zuerst zum Caplan bei der russischen Botschaft in Warschau ernannt und ihn später zu hohen Würden befördert, wie wir später an entsprechendem Orte hören werden. Seine Aufgabe war, die schismatischen Interessen in Lithauen zu betreiben, nach dem Muster des Perejaslawer Bischofs Gervasius, welcher an den Unirten der Ukraine seine Künste zur besonderen Zufriedenheit seiner Herrin übte. Die abermaligen Reclamationen der polnischen Delegation[121]) verhallten wie die Stimme des Rufenden in der

[120]) Neueste Zustände, Docum. 50 S. 192.

[121]) Neueste Zustände, Document 51 S. 192 f.

Wüste, und der gute König Poniatowski war wieder mit anderen Sachen beschäftigt, und hatte als galanter Herr keine Muse, sich um seine Unterthanen zu kümmern. Endlich aber ist es den rastlosen Bemühungen des apost. Nuntius, EB. Josef Garampi, gelungen, den König zu einer Intervention aufzurütteln. Poniatowski erkühnte sich, eine energische Note an Catharina zu richten, in welcher er die an den Unirten begangenen Freventhaten beklagte, und um Abhilfe ersuchte, und in Folge dessen wurden den Unirten einige Concessionen zugestanden. Es sind nämlich am 15. März 1775 zwei separirte Acte[122]) zwischen Polen und Russland zu Stande gekommen, welche den Unirten einige Linderung ihrer Leiden bringen sollten.

Im ersten separirten Acte vom 15. März 1775 wird zuerst allgemein gesagt, dass einige Bestimmungen der Tractate der Jahre 1768 und 1773 modificirt werden, und dann wird bestimmt: 1. Die nichtunirten und dissidentischen Adeligen sind vom Senat und von der Ministerwürde ausgeschlossen. 2. Das Recht des Adels der Dissidenten und Nichtunirten, zu Abgeordneten in die Diete gewählt zu werden, wird auf Drei beschränkt, und zwar Einer für jede Provinz, nämlich Grosspolen, Kleinpolen und Lithauen. Sonst bleiben die Rechte und Privilegien dieses Adels ungeschmälert. 3. *Der gemischte Gerichtshof* — judicium mixtum — *wird aufgehoben, unter folgenden Bedingungen:* a) Alle, durch den ersten separirten Act des Tractates von 1768 diesem gemischten Gerichtshofe zugewiesenen Angelegenheiten werden dem königlichen Justiztribunal (cour de justice du roi) zugetheilt. b) In diesem Tribunal muss die Zahl der katholischen und dissidentischen Assessoren gleich sein. c) In jedem Semester sollen vier Wochen zur Schlichtung der in Rede stehenden Angelegenheiten der Dissidenten und Nichtunirten bestimmt sein, und werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. — Dann wird normirt, wann die Dissidenten ihre Leichenbegängnisse zu feiern haben, und wegen des Glockengeläutes, und ferner heisst es: „Die Processe wegen Ehescheidungen und Trennungen von Tisch und Bett werden vom Urtheil der katholischen Consistorien abhängen, wenn eines der Eheleute katholisch, das andere Dissident ist".

---

[122]) Daselbst, Doc. 56 und 57 S. 199—202.

Im neunten Artikel des zweiten separirten Actes vom 15. März 1775 wird gesagt: „Die Klagen der Nichtunirten gegen die Unirten, und gegenseitig der Letzteren gegen die Ersteren, werden geprüft und entschieden von einer Commission, welche von beiden contrahirenden Theilen (Polen und Russland) im Zeitraume von drei Monaten von der Fertigung des gegenwärtigen Actes dazu bestimmt werden wird. Diese Commission wird sowol die Klagen, als auch die Rechte der Parteien auf die ihnen von der anderen Partei seit der Ratification des Tractates von 1768 entrissenen Kirchen prüfen; der in dem genannten Tractate stipulirte gegenseitige Besitz wird den beiderseitigen Commissären in ihren Instructionen zur Regel (Norm) dienen. Und nach der Entscheidung dieser Commissäre werden die streitigen Kirchen jener Partei, welcher sie nach dem Urtheile derselben gehören, zugesprochen, und die betreffenden Priester in den ruhigen Besitz der Kirchen eingesetzt; ferner wird die Commission bewirken, dass ihnen Alles, was ihnen gewaltsam entrissen worden ist, zurückgestellt oder vergütet werde, mit einem Worte, es soll Alles in den, durch den Tractat von 1768 stipulirten Stand wieder eingesetzt werden.

Diese separirten Verträge sollten also die gerechten Forderungen der Unirten befriedigen, wie weit sie aber davon entfernt waren, leuchtet auf den ersten Blick ein. Dass man die Schismatiker von der Senatorenwürde ausgeschlossen hat, war für die Unirten indifferent, denn ihnen wurde diese Würde nicht gegeben, und von geringer Bedeutung war für sie auch, ob die Schismatiker mehr oder weniger Abgeordnete hatten. Der gemischte Gerichtshof aber wurde zwar aufgehoben, aber durch ein anderes Tribunal ersetzt, welches sich von dem früheren wenig unterschied, und in welchem die Schismatiker ebenso wie früher zur Hälfte vertreten waren. Als Normaljahr aber wurde 1768 angenommen, also eine Zeit, wo die Unirten bereits die grössten Verluste erlitten hatten, die nun als nicht mehr ersetzbar decretirt wurden. Uebrigens die Erfahrung hat den Unirten gezeigt, dass alle zu ihren Gunsten sprechenden Tractate damals nur eine leere Phrase waren, sie konnten daher voraussetzen, dass ihnen nicht einmal Das zurückgegeben werden wird, was sie nach dem Jahre 1768 verloren hatten.

Die Werth- und Zwecklosigkeit dieser neuen Verträge
ınte daher Niemandem unbekannt bleiben, und diese Verträge
›en auf dem Reichstage (März 1775) von katholischer Seite
ı heftigsten Widerstand gefunden, aber Alles war vergebens,
Verträge wurden auf Betreiben des Stackelberg unterzeichnet,
l die an den Unirten begangenen Ruchlosigkeiten wurden von
uem legalisirt.

Catharina hat selbst eingesehen, dass die von ihr in Polen
;angenen Willküracte des rohesten Despotismus keinen
chtstitel für sich haben; allein sie wollte davon nicht zurück-
ten, sie schaute sich nur nach Bundesgenossen um, um
:higenfalls auf diese die Verantwortlichkeit wälzen zu können,
l sie trachtete deswegen, auch Oesterreich als mittheilende
cht zum Beitrite zu den separirten Tractaten vom 24. Fe-
ıar 1768 und 15. März 1775 zu bewegen, allein die edle
iserin Maria Theresia hat diesen Antrag standhaft zurück-
wiesen[123]. Diess hat aber die Lage der Unirten, welche noch
Polen gehörten, nicht verbessert, die Verfolgungen wurden
n noch mehr, als früher, auf einem scheinbar gesetzlichen
den fortgesetzt.

Die schwierige Lage der Union war desto trauriger, als
gerade in jenen Zeiten die schwächsten Vertreter hatte. An
er Spitze stand noch immer der uns schon bekannte Metropolit
olodkowicz, unter den Suffraganen zeichneten sich besonders
o Szeptycki von Lemberg, Maximilian Rylo von Chelm und
ıon Smogorzewski von Polozk aus, doch ihre Wirksamkeit
r durch politische Grenzen gestört und gehemmt, und der
ztere war seit 1772 von der Angehörigkeit an seine Kirchen-
vinz fast ganz abgeschlossen, die anderen Suffraganbischöfe
r waren, mit etwaiger Ausnahme des Metropolitan-Coadjutors
Mlodowski, so unbedeutend, dass auf die Nachwelt fast nur
: Namen gekommen sind. In früheren Zeiten hatte die Union
den Basilianern eine mächtige Stütze, und man war berechtigt,
erwarten, dass die Basilianer nach der in den Jahren 1739
1743 durchgeführten vollständigen Organisation ihres
ens sich mit desto grösserem Eifer ihrem edlen Berufe
nen werden. Doch diese Hoffnungen waren eitel. Sehr viele

[123]) Aus Journal historique, Juin 1775 in Neueste Zustände, S. 270.

Basilianer suchten im Kloster nicht die Ehre Gottes und das Heil ihrer Seelen, sondern Ehren, Aemter und Würden; die mannigfaltigsten Elemente drängten sich in die Klöster, Adelige lateinischen Ritus liefen in ruthenische Klöster, um nach kurzer Probezeit Abteien oder Bisthümer in Besitz zu nehmen. So wurde noch im Jahre 1783 der lateinische Prälat Michael Stadnicki, ein höchst schwachköpfiger Mann, auf wiederholte Bitten des Königs von Polen, durch P. Pius VI. zum Bischof von Luzk und Ostrog bestätigt[124]). Dabei waren die Basilianer übermässig habsüchtig, und seitdem sie der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe nicht mehr untergeordnet waren, suchten sie nicht nur den Bischöfen, sondern auch dem niederen Clerus deren Güter zu entreissen, und sich und ihre Angehörigen damit zu bereichern. Damit nicht zufrieden, haben die Söhne des heiligen Basilius vergessen, dass sie eigentlich nur zur Unterstützung des Säcularclerus berufen waren, und suchten mit den Gütern auch alle höheren Aemter in der ruthenischen Hierarchie an sich zu reissen, wobei sie auf ihre ausnahmsweise Stellung pochend den Säcularclerus auf eine wirklich unmenschliche Weise vernachlässigten und bedrückten. Flehend und herzzerreissend sind die Klagen, welche der arme Säcularclerus aus diesem Anlass erhoben hat. Aus den diesbezüglichen Acten[125]) erfahren wir, dass die Basilianer die Ordensregel und die strengsten Verordnungen des heiligen Stuhles vernachlässigten, und, um sich mehr Mittel zu verschaffen, solche Kirchen, die dem Säcularclerus gehörten, mit deren Stiftungen an sich rissen. Sie plünderten den ohnehin armen Säcularclerus bei den canonischen Visitationen, und führten dabei ein ausschweifendes ärgerliches Leben; sie widersetzten sich der Wiederherstellung der mit Säcularpriestern zu besetzenden Domcapitel unter den nichtigsten Vorwänden, und trachteten, um es kurz zu sagen, den Säcularclerus in Dummheit und Elend zu erhalten, um über ihn desto ungestörter herrschen zu können. Es wird damit nicht gesagt, dass alle Basilianer so tief gesunken waren; es hat auch unter ihnen löbliche Ausnahmen gegeben, aber im Allgemeinen haben sie sich ein sehr trauriges Denkmal in jenen Zeiten erbaut, und sich selbst den Untergang bereitet.

[124]) Neueste Zustände, S. 275.

[125]) Bei Harasiewicz, Annales Eccl. Ruth. pag. 522—536.

Diesen Verfall des Basilianerordens hat auch der heilige Stuhl beklagt, und am 13. März 1779 hat die h. Congregation zur Verbreitung des Glaubens in einem Schreiben an den damaligen Metropoliten Leo Szeptycki diesen Klagen in folgenden Worten Ausdruck gegeben. „Non sine gravi molestia perlatum est ad hanc. s. Congregationem de P. F., monachos nonnullos s. Basilii M., quamvis pietate, doctrina et meritis plerumque destitutos, honorum tamen cupidos, praesentationes ad Eppatus et Archimandrias ruth. ritus variis modis sibi procurare coepisse ita, ut Amplitudo Vestra ad indignos interdum instituendos contra animi sui sententiam quodammodo adigatur. Quod cum et patriae legibus et capituli Dubnensis constitutionibus omnino adversetur, cumque periculum sit, ut nisi gliscenti isti malo maturius provideatur, tum monasteriorum disciplina, tum cathedralium dignitas et religionis incrementum gravissimum vulnus percipiat . . ." Daher wird der Metropolit ermahnt, dahin zu wirken, dass ähnliche Missbräuche nicht mehr vorkommen.

Die Basilianer waren also sehr eifrig und strebsam dort, wo es sich um Güter und Ehrenstellen handelte, als aber die Zeiten der Gefahr kamen, als es nöthig war, für den heiligen Glauben offen und muthig aufzutreten, da verstummten die Basilianer, da haben sie sich nicht vorgewagt. Die Geschichte erzählt uns von den in den Gefängnissen von Berdyczow, Bialacerkiew u. a. schmachtenden Bekennern, allein es sind nur verheirathete unirte Priester und Laien, — von Basilianern wird Nichts berichtet. Ja wirklich, sie waren nach den Worten der Propaganda „pietate, doctrina et meritis plerumque destituti, honorum tamen cupidi", sie waren Mönche „propter esum, non propter Jesum", und sie waren weit entfernt davon, sich für die Kirche, für den Glauben aufzuopfern. Die Ursache dieser traurigen Erscheinung ist nicht schwer zu errathen. Der unirte Adel hat schon längst seinen Ritus verlassen, weil man aber zu höheren Würden nur Adelige beförderte, so drängten sich in den Basilianerorden, welcher alle höheren geistlichen Stellen als seine Domäne betrachtete, verschiedene ehrgeizige und habsüchtige Individuen lateinischen Ritus, welche auf diesem Wege zu Würden und Reichthümern zu gelangen hofften. Solche Individuen hatten aber weder einen Sinn für das Ordensleben, noch irgend welche Anhänglichkeit an die Union; sie trugen nur zum

Verfall der Klosterdisciplin bei, und als die Zeiten der Gefal
kamen, waren sie die Ersten, welche als feige Söldlinge ih
bedrohte Heerde im Stiche liessen, und nur auf ihre Sicherhe
bedacht waren. Uebrigens haben solche Individuen vom griech
schen Ritus fast keinen Begriff gehabt, weil sie erst dann in de
Basilianerorden traten, wo sie Hoffnung auf Beförderung hatte
„Welche Kenntnisse" fragt daher mit Recht der Verfasser de
neuesten Zustände," „konnten diese Prälaten in der Liturgie, vo
den Ceremonien, Gebräuchen und Sitten der griechischen Kirc
in einem so kurzen Zeitraume sich erwerben? Welchen Gei
welche Gesinnungen mussten sie, die die alte slavische Kirche
sprache nicht verstanden, für die unirte Kirche mitbringe
Welchen Einfluss konnten sie auf Clerus und Volk ausübe
Beide verachteten sie im Innern ihres Herzens, da sie
erkannten, dass sie nicht der Beruf, sondern Ehrgeiz und öfte
auch gemeine Habsucht und der allgebietende Wille der Kön
von Polen zu diesen hohen Würden erhob. Durch nichts wurd
die alte Abneigung und Scheelsucht der unirten Katholiken
gegen die lateinischen so sehr genährt und gesteigert, als durch
dieses unglückliche Verfahren, alleinige Folge des begünstigten
Uebertrites vom griechischen zum lateinischen Ritus, zumal sie
die Unirten, nie die grossen Versprechungen, welche ihnen der
heilige Stuhl und die Könige von Polen bei ihrer Vereinigung
mit der römischen Kirche im XVI. Jahrhunderte feierlichst
gemacht hatten, die aber unglücklicher Weise durch eine unbe
greifliche Blindheit des lateinischen Clerus von Polen grösster
theils vereitelt worden waren, vergessen konnten." Und da
haben, wie die Geschichte zeigt, auch die Basilianer viel b
getragen, indem einige von ihnen noch zu des Metropoli
Joseph Rutski Zeiten Unruhen stifteten und den Uebertritt
lateinischen Ritus begünstigten.

Diese unglückliche, verfehlte Massregel hat, wie sch
einer anderen Stelle bemerkt worden ist, ihre unseligen F
erst jetzt recht deutlich gezeigt. Wir läugnen nicht, das
der polnische Adel die Unirten gegen russische Bedrüc
auf eine edle und energische Weise in Schutz genomm
doch das hat wenig genützt, denn die Union hatte ihr
lichen Vertreter und Beschützer verloren, und Russland
um Mittel verlegen, um dem unirten Volke diesen Sc

dächtig zu machen. Man warf den Polen vor, dass sie nicht aus Wohlwollen für die Union, sondern aus ihren eigenen politischen Interessen für die Union auftreten; man spiegelte dem unwissenden Volke vor, dass die Polen ihm seinen Ritus entreissen wollen, man setzte alle Künste der Verlockung und Vergewaltigung in Bewegung, um die Unirten zum Abfall von der Union zu bewegen, man stellte dem Volke endlich die Alternative, entweder den lateinischen Ritus anzunehmen, oder zum Schisma abzufallen, und auf diese Weise hat das Schisma immer triumphirt.

§. 31.

Die Metropoliten Leo Szeptycki (1778—1779) und Jason Junosza Smogorzewski (1780—1787).

Neue Hoffnungen belebten die Unirten, als nach dem Tode des Wolodkowicz der bisherige Coadjutor und Bischof von Lemberg, *Leo von Szeptyce Szeptycki*, auf den Metropolitanstuhl erhoben wurde. Als Coadjutor des vorigen Metropoliten mit dem Rechte der Nachfolge ausgestattet, hat er bei der Besteigung des Metropolitanstuhles keine Schwierigkeiten gehabt, er brauchte also nur den Antritt seiner Regierung den competenten Stellen anzuzeigen, und wurde von Polen und Oesterreich[126]) als Metropolit anerkannt. Russland aber hat die Anerkennung des neuen Metropoliten nicht geradezu verweigert, wie es einige Jahre später gethan hat, aber die Sachen so eingerichtet, dass der Einfluss desselben auf die zu Russland gehörige Diöcese Polozk ganz

---

[126]) Die Kaiserin Maria Theresia drückt sich im a. h. Rescripte vom 27. Juni 1778 so aus: „Da Wir . . . in Erfahrung gebracht haben, dass . . . . deine Andacht . . . zu dieser (Metropolitan) Würde gelangt seye, so haben Wir hiemit über diese Beförderung deiner Andacht Unsere allergnädigste Zufriedenheit bezeugen, und Unseren ferneren a. h. Schutz mit so grösseren Vergnügen zusichern wollen, als Wir in deine bekannte Frömmigkeit und Klugheit und in den bishern von deiner Andacht bezeugten Eifer in Vollziehung Unserer Befehle das gegründete Zutrauen setzen können, mittelst dieser deiner Eigenschaften auch alles dasjenige desto geschwinder und vollkommener zu Stande zu bringen, was zur Verbesserung der Kirchenzucht und zeitlichen Wohle unserer gr. kath. Unterthanen einzuleiten Uns nothwendig scheinen wird. Hieran bezieht sich Unser gnädigster Will und Meinung. Und Wir verbleiben mit kaiserl. . . . Gnaden deiner Andacht wohlgewogen.“ Bei Harasiewicz, l. c. p. 530.

von Catharina abhing und jederzeit gehindert werden konnte. In dem am 14. December 1772 erlassenen Manifest von der Jurisdiction der katholischen Bischöfe beider Ritus in Weissrussland[127]) wird nämlich im 9. Artikel statuirt: „Cum in his provinciis catholicae et unitae Eccae respectu suae Religionis maneant penes sua dogmata et canones, qua de re etiam publicatum est: itaque *si a Papa directe vel mediate per Congregationem vel aliam cath. spiritualem Jurisdictionem missa fuerit qualiscunque spiritualis Potestatis Bulla, sive aliud quoddam mandatum, publicationis ergo*, reperibilibus in his incorporatis a Polonia Provinciis, Catholicis et Unitis: *tales Pontificiae Bullae et mandata supra nominata* jurisdictionis spiritualis *ad Generalem Praefectum Albae Russiae propter expositionem Nobis ipsis, prius remittantur, et permissio denunciandorum eorum populo a Nobis expectetur.*" Bei dieser Sachlage konnte der Metropolit auf diese Diöcese nur insofern einen Einfluss ausüben, als es der Catharina gefällig war.

In Anbetracht der rastlosen Wirksamkeit und der grossen Verdienste, welche sich der neue Metropolit als Bischof von Lemberg erworben hat, haben die Unirten von seiner Metropolitanregierung grosse Vortheile erwartet, und zwar desto mehr als er sowol in Rom, als auch in Wien und Warschau eine beliebte Persönlichkeit war, und er hat das in ihn gesetzte Vertrauen während seiner kurzen Wirksamkeit wirklich gerechtfertigt. Obwol selbst Basilianer, wollte er die Uebergriffe seiner Ordensbrüder nicht dulden. Er hat die Klagen des Saecularclerus beim heiligen Stuhle unterstützt, worauf dann das oben angeführte Rescript der Propaganda vom 13. März 1779 herabgelangt war. Freilich war auch er nicht im Stande, den Uebermuth der Basilianer einzuschränken, denn noch unmittelbar vor seinem Tode richtete er an die Congregation der Propaganda unterm 12. Mai 1779 ein Schreiben[128]), worin er sich über die Oberen der Basilianer beklagt, dass wiewol ihnen bekannt ist, dass es zum Metropoliten gehört, zu kirchlichen Aemtern und Würden fähige und würdige Candidaten zu wählen und vorzuschlagen, sie sich darum nicht kümmern, und, ohne den Metropoliten zu befragen, auf Schleichwegen sich um Aemter und

[127]) Neueste Zustände, Document 70 S. 224—226.
[128]) Bei Harasiewicz, p. 537 s.

Würden bewerben; daher bittet er, dass die besagten Oberen von der Congregation ernstlich ermahnt werden, sich anders zu benehmen, weil auf eine andere Weise dem gerügten Uebel nicht gesteuert werden könne.

Ferner hat er sich der in den letzten Jahren sehr verfallenen kirchlichen Zucht angenommen, und pflegte eifrig die Visitationsreisen, welche sein greiser Vorgänger nicht mehr unternehmen konnte. Zudem sorgte er für den Saecularclerus, für den er früher als Bischof viel Gutes gethan hat. Endlich hat er den langwierigen Process mit den Basilianern wegen der Zugehörigkeit der Cathedralkirchen in Lemberg und Halicz zu Gunsten des Saecularclerus zu Ende geführt, indem die Basilianer am 27. April 1779 mit ihren Ansprüchen auf diese Kirchen und deren Güter endgiltig abgewiesen worden sind[129]. Seiner weiteren Thätigkeit hat der am 13. Mai 1779 eingetretene Tod ein Ende gesetzt.

Die Wahl des Nachfolgers konnte nicht lange schwankend sein, denn es gab damals nur zwei ruthenische Prälaten, welche zu diesem hohen aber schweren Amte wirklich befähigt waren, nämlich der Bischof von Chelm, Maximilian Rylo, und der Erzbischof von Polozk, Jason Junosza Smogorzewski. König Poniatowski hat sich für den Letzteren entschieden, und ihn zum Metropoliten ernannt, weil man dem Rylo den Polozker erzbischöflichen Stuhl zugedacht hat[130], welche Würde dieser aber auf keine Weise annehmen wollte. Der zum Metropoliten ernannte *Jason Junosza Smogorzewski* (1780—1788) wollte aber wenigstens den Schein des Wahlrechtes der ruthenischen Bischöfe wahren, und begab sich deswegen am 6. März 1780 von Warschau nach Siedlec, wo er schon mehrere ruthenische Prälaten, und zwar den Simon Mlocki, B. von Wladimir und Brest, Joachim Horbacki, Abt von Leszczyny in Vertretung des Bischofs von Pinsk, Gedeon Horbacki, dann den Protoarchimandriten des Basilianerordens, Porphyrius Ważynski, und Briefe von anderen Bischöfen angetroffen hat, und von Allen einstimmig zum Metropoliten erwählt worden ist[131]. Am 11. März hat er vor dem Wladimirer

---

[129]) Bei Demselben, p. 551.

[130]) Vgl. A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 282 ff.

[131]) Ign. Stebelski, l. c. II. S. 293 s. in der Note.

Bischof das Glaubensbekenntniss abgelegt, und am 13
wurde über das Geschehene dem heiligen Stuhle und den
nige Bericht erstattet, worauf sich Smogorzewski nach I
zurückbegeben hat. Dort ist er aber nicht lange geblieben
dern hat seinen stabilen Sitz in Warschau aufgeschlagen, u
Angelegenheiten seiner Metropolie desto ungehinderter bes
zu können. Als er den Metropolitanstuhl bestiegen hatte,
beide bischöfliche Stühle in Galizien erledigt. Der bisch
Stuhl von Premysl wurde dem Chelmer Bischof Max. Ry
getragen, weil auch ein bedeutender Theil seiner bish
Diöcese zu Oesterreich gehörte, und später mit der Prem
Diöcese vereinigt wurde. Doch Rylo war lange Zeit unschl
er hat fünf Jahre lang die Premysler Diöcese administrirt,
dabei auch die Chelmer Diöcese behalten, und wurde erst
als Bischof von Premysl confirmirt, während an seine Stel
Chelm Theodosius Rostocki eingesetzt worden ist. Die Lemb
Diöcese wollte man nach dem Tode des Metropoliten Leo Szep
mit einem Basilianer besetzen, aber sie konnten nicht mehr d
dringen; die Kaiserin Maria Theresia hat mit a. h. Entschlie
vom 30. October 1779 den Saecularpriester und Lemb
Domherrn Peter Bielanski zum Bischof von Lemberg er
und er wurde vom Metropoliten Smogorzewski, der als s
in Oesterreich anerkannt worden ist, im September 178
firmirt und consecrirt[132]).

Smogorzewski wirkte sonst im Geiste seines Vor
und er sorgte gleich diesem für die Verbesserung der I
Säcularclerus, indem er dessen Bildung beförderte, ur
und verdiente Männer nach Möglichkeit zu belohnen
zuzeichnen trachtete. Eine sonst bei dem ruthenischen
seltene Erscheinung. Schon sein Vorgänger Leo Sz
noch als Coadjutor des Metropoliten Wolodkowicz de
Vater um eine *Auszeichnung des verdienstvollen Leml
herrn Alexius Piasecki* gebeten, welcher Bitte Papst Cl
willfahrte, und im Breve vom 5. Mai 1770 demselbe
auf goldener Kette zu tragen erlaubte. „Tibi, heisst es i
ut extra chori servitium crucem cum torque seu c

[132]) Harasiewicz, l. c. p. 552.
[133]) Neueste Zustände, Document 88 S. 259 f.

ıtive quad quoscumque alios deferre et gestare libere, ssis ac valeas, auctoritate Nostra apostolica tenore concedimus, et indulgemus." *Eine gleiche Auszeichnung* *rwendung des Metropoliten Jason von Papst Pius VI.* *vom 13. Juli 1784 dreissig ruthenischen Weltpriestern* *enen Diöcesen verliehen.* Um nämlich verdiente Priester , und andere zu gleichem Eifer anzuspornen, haben ıtropotit Jason und der König Poniatowski an den ıdet mit der Bitte, um irgend welche Auszeichnungen e Weltpriester der ruthenischen Kirchenprovinz. Die e der heil Congregation der Propaganda zur Prüfung und diese hat am 19. Juni ein Decret folgenden Insen: Mit Rücksicht darauf, dass der katholische r den Ruthenen seit deren Wiedervereinigung mit en Kirche grosse Fortschritte gemacht hat, und in itten des Metropoliten Jason Smogorzewski um irgend der päpstlichen Gnade für verdiente ruthenische elchen Bitten sich auch der König von Polen anhat, hat die Congregation auf Vortrag des Secretärs rgia den Beschluss gefasst, dem ruthenischen Metrodessen Nachfolgern die Macht zu verleihen, dreissig Weltpriester mit einem goldenen Kreuze auszuelches Kreuz sie immer und überall tragen dürfen. *es Kreuzes* soll achteckig sein, nach Art der Maltheserblauem Grund, auf der Vorderseite mit dem Bilde nischen Kirche und auf der Rückseite mit den Brustheil. Apostelfürsten Peter und Paul; oberhalb des römischen Kirche soll das königliche Wappen einin. Diese Auszeichnung wird im Namen des heiligen Metropolit verleihen, und zwar so, dass er über VorDiöcesanbischöfe je drei Priester aus jeder Diöcese en hat, die übrigen zwölf Auszeichnungen aber hat er Dafürhalten den Priestern seiner Diöcese zu verleihen. *ihung dieser Auszeichnung sollen besonders folgende Ver-* *Bedingungen beachtet werden*: Die Priesterweihe und ıfortgang, Dienste in einem päpstlichen Seminär, ısche Leistungen im Interesse der katholischen

aselbst, Document 94 S. 276—280.

Religion, Missionsthätigkeit und katechetische Wirksamkeit, Seminardirection, Verdienste in der Seelsorge und in der bischöflichen Curie; endlich adelige oder wenigstens ehrbare Geburt und irgend ein akademischer Grad. Damit aber diese Auszeichnung nicht etwa zu einer eitlen Ehre werde, sollen die Bischöfe die so decorirten Priester ermahnen, dass sie ihre Amtspflichten mit desto grösserer Gewissenhaftigkeit erfüllen, und sich in Tugenden und Wissenschaften und namentlich im Eifer für die Aufrechthaltung und Ausbreitung der Union hervorthun und auszeichnen. Endlich, um diese Priester auch in geistiger Hinsicht anzueifern und ihnen geistliche Vortheile zu gewähren, wurde ihnen die Gnade des privilegirten Altars für zwei Tage in der Woche, die Gewinnung des vollkommenen Ablasses alljährlich am Feste der Apostelfürsten Peter und Paul und am Tage der Octav, wie auch in der Sterbestunde verliehen. Papst Pius VI. hat dieses Decret der Propaganda am 13. Juni 1784 bestätigt, worauf es dann mit Breve vom 13. Juli 1784 publicirt worden ist.

Ausserdem wurden schon vor zwei Jahren einem sehr verdienstvollen Weltpriester, *dem* Generalvicar des Metropoliten in der Ukraine, *Michael Prymowicz vom Papst Pius VI.* im Breve vom 26. Februar 1782 *eine hohe Auszeichnung und ausgedehnte Vollmachten verliehen.* Dieser Prymowicz wirkte als Generalvicar des Metropoliten in der Ukraine, wo die Union den grössten Gefahren ausgesetzt war, mit grossem Eifer und mit der zähesten Ausdauer, und opferte aus seinem eigenen Vermögen eine Summe von 200.000 polnischen Gulden zum Unterhalte ruthenischer Missionäre in jenen vom Schisma am meisten bedrohten Gegenden. In Würdignng dieser Verdienste hat ihm Papst Pius VI. das Privilegium ertheilt, an allen Orten der Metropolitandiöcese die bischöflichen Insignien gebrauchen zu können. „Tibi, heisst es im Breve, ut de V. Fr. moderni, et pro tempore existentis Metropolitani licentia, in quibuscunque locis Metropoliae hujusmodi, et intra illius fines tantum, ubi Te pro tempore adesse contigerit, Pontificalia iisdem modo, et forma, quibus Archimandritae Rutheni ea exercent, pari modo, et ad eorum instar exercere libere, et licite valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium de speciali gratia concedimus et indulgemus."

Hat so der Metropolit und der heilige Stuhl alles Mögliche zur Stärkung der Union gethan, so hat auch Catharina dafür

·agen, dass der Union immer neue Schwierigkeiten
rden. Der uns schon bekannte *Victor Sadkowski* hat
ıatisches Missionsgeschäft zur vollen Zufriedenheit
:raggeberin besorgt, denn schon *im Jahre 1783 wurde*
ersburg mit einem goldenen Brustkreuze ausgezeichnet
rchimandriten von Sluck ernonnt. Diese Archimandrie
rar zu Polen, und war auf den Gütern des Fürsten
iwill gelegen, welcher auch das Präsentationsrecht auf
usübte; Russland hatte also kein Recht, hier einen
lriten einzusetzen. Doch Catharina achtete nicht dar-
ubte sich der schwachen polnischen Regierung gegen-
erlauben zu dürfen, Sadkowski wurde gegen den
s Radziwill in Sluck eingeführt, um von dort desto
seine Netze unter die unirte Bevölkerung auswerfen
. Catharina hat zwar nicht dulden können, dass sich
torieller Prälat in die Kirchenverwaltung der ihr unter-
atholiken einmische, und sie hat am 22. November 1783
ldmarschall Grafen Zacharias Czernyszew, den Statt-
Weissrussland, einen Ukas erlassen, in welchem sie
s alle unirten Laien und Priester in geistlichen Dingen
vom Erzbischof von Polozk abhängen, und an keine
Macht, wie etwa an den Metropoliten sich wenden
; aber mit Rücksicht auf die in Polen lebenden Schisma-
ie die ganz gegentheilige Politik befolgt. Diese wurden
iction der Bischöfe von Mohilew und Kiew unterstellt,
ıickten ihre Priester nach Polen, nachdem sie, polnische
en, zuerst der Catharina den Eid der Treue geleistet
lkowski übte nun im Namen des Bischofs von Mohilew
:he Jurisdiction über die in Litauen lebenden Schism a
Weil aber das Beziehen der schismatischen Priester
ınd mit manchen Unzukömmlichkeiten verbunden war,
Sadkowski selbst von *Petersburg zum Bischof ernannt,*
·ina hat am 31. März 1785 *folgenden Ukas*[136]) *erlassen:*
l und Nutzen unserer griechisch-russischen Kirche und
:ren Beschirmung unserer Glaubensgenossen in Polen

Neueste Zustände, S. 302.
Aus Annexa do Relacyi Deputacyi do examinowania sprawy o
łonych na Sejmie 1796 bei Likowski, hist. Unii S. 146 f.

befehlen wir Folgendes: 1. Es soll ein besonderer Coadjutor der Kiewer Metropolie bestellt werden. 2. Er (dieser Coadjutor) wird Bischof von Perejaslaw und Boryspol heissen, und im Kloster von Sluck residiren, wo er zugleich Archimandrit sein wird. 3. Er wird einen Gehalt von 1200 Rubel und als Tafelgeld und für andere Bedürfnisse 1000 Rubel beziehen. Ausserdem sollen ihm zur Erhaltung der niederen Aemter und der Diener 3700 Rubel angewiesen werden. Zusammen 5900 Rubel jährlich. 4. Zu dieser Würde soll der jetzige Archimandrit von Sluck, Victor, in Kiew geweiht werden, als Reise- und Einrichtungspauschale aber weisen wir ihm 3000 Rubel an. 5. Der Synod wird die nöthigen Anordnungen treffen." So hat Catharina unbekümmert um die in jüngster Zeit abgeschlossenen Verträge in einem fremden, unabhängigen Staate, an dessen Spitze freilich Poniatowski stand, ganz selbstständige Herrscheracte ausgeübt, über fremde Unterthanen eigenmächtig verfügt, und erst nach geraumer Zeit, am 18. Mai 1785 hat sie ihrem Botschafter Stackelberg den Auftrag gegeben, von der polnischen Regierung zu fordern, dass dem Sadkowski die volle und ungehinderte Ausübung der ihm von Petersburg verliehenen Jurisdiction über alle in Polen gelegenen Kirchen, Klöster und Gläubigen russischer Confession gestattet werde, und dass seinen Wünschen und Forderungen schleunig und genügend willfahrt werde. Der König war in eine schwierige Lage versetzt. Der Catharina zu widersprechen, hatte er keinen Muth; den Sadkowski anzuerkennen, schien ihm denn doch zu stark. Da fand er ein Auskommen; er verlangte von Sadkowski den Eid der Treue. Allein dieser hat schon der Catharina den Eid der Treue geleistet[137]) und konnte ohne ihre Erlaubniss dem

---

[137]) Likowski a. a. O. S. 147 führt aus Annexa folgende Stelle dieses Eides an: „Ausserdem gelobe ich und schwöre, dass es meine Pflicht ist und ich Willens bin, auf jede mögliche Weise Ihrer k. Maj.... treu zu dienen und in Allem zu gehorchen, ohne dabei mein Leben bis zum letzten Bluttropfen zu schonen; dass ich alle Ihrer Maj. gehörigen schon stabilirten oder noch zu stabilirenden Rechte und Prärogative nach ihrem wesentlichen Sinne beschützen und vertheidigen werde, und dabei nach Bedürfniss trachten werde, behilflich zu sein zu Alllem, was den treuen Dienst Ihrer Maj. und das Staatswohl in allen Fällen angehen kann; sollte ich aber was immer erfahren, das Ihrer Maj. einen Schaden etc. zuzufügen geeignet wäre, werde ich darüber ungesäumt berichten und Alles aufbieten, um dem Uebel vorzubeugen." Wahrlich ein für einem Bischof sonderbarer Eid!

nige den verlangten Eid nicht leisten. Die Sache wurde der
tharina mitgetheilt, und sie hat nach längerem Schwanken von
arschau die Eidesformel, nach welcher Sadkowski dem Könige
ι Eid der Treue zu leisten hatte, verlangt, und der gute
niatowski hat sich wirklich beeilt, diesem einzig dastehenden
:langen nachzukommen. Die eingeschickte Eidesformel wurde
Petersburg geprüft, Catharina hat sie bestätigt und auf diese
eise wurde Sadkowski von zwei theoretisch verbündeten, aber
isch feindlichen Mächten eidlich in Dienst genommen. Er hat
ı aber an den ersteren Eid gehalten, und hat mit Hilfe der
sischen Botschaft in Warschau dahin gebracht, dass er, der
änglich nur über 94 Kirchen in Lithauen verfügte, im
ıre 1787 schon 300 Kirchen, die er den Unirten gewaltsam
rissen hat, unter sich hatte [138]).

Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass bei so gearteten
ständen der unirte Metropolit auch bei seinem besten Willen
l grössten Eifer für die Union, gegen welche Catharina alle
rfolgungskünste in Bewegung gesetzt hatte, bis an seinen Tod
ht viel ausrichten konnte. Günstig war die Lage der Union
r in den zu Oesterreich gehörenden Diöcesen, wovon wir an
em anderen Orte reden werden.

§. 32.

ıstand der Union in den letzten Jahren der polni-
hen Republik. Massregeln der polnischen Regierung
Gunsten der Union. Metropolit Theodosius Rostocki.

Wir nähern uns den Ereignissen der letzten Jahre der
ıabhängigkeit Polens, und begegnen da löblichen aber zu spät
Angriff genommenen Massregeln der polnischen Regierung
Gunsten der Union, welche, wenn sie vor wenigstens hundert
hren beschlossen worden wären, sowol der Union, als auch
m polnischen Staate den grössten Vortheil gebracht hätten.
ι ist wahr, dass noch im Jahre 1786 ein Individuum, dessen
ıme nicht einmal bekannt ist, in seiner fanatischen Einfalt an
ι Edelleute der ruthenischen Wojewodschaften und Landschaf-
ι einen terribilen Aufruf erlassen hat; allein er hat kaum An-

---

[138]) Derselbe, S. 148 f. nach Annexa

hänger gefunden, und dieser Aufruf kann keineswegs als die Stimme der damaligen massgebenden Kreise betrachtet werden, und verdiente nicht einmal hier erwähnt zu werden, wenn ihm nicht von mancher Seite [139]) eine zu grosse Bedeutung zugesprochen worden wäre. Dieser Aufruf war, wie es in den Annexa (zum Berichte der Deputation zur Prüfung der wegen Aufruhr Angeklagten S. 229 ff.) heisst, die Stimme eines Menschen dunkler Existenz, welchem weder die Grundsätze des Christenthums, noch die eines geordneten Staatswesens bekannt waren". Dieser Aufruf, welcher nichts geringeres, als die gänzliche Vernichtung der Union bezweckte, wurde übrigens vom Metropoliten Smogorzewski auf eine dem Gehalte desselben entsprechende ironische Weise abgefertigt [140]), und er verhallte, wie die Stimme eines unsinnigen Geschöpfes. Die damaligen polnischen Staatsmänner waren im Gegentheile ernstlich bedacht, die Fehler und Sünden, welche ihre Vorgänger in Sachen der Unirten begangen haben, nach Möglichkeit zu sühnen und deren traurige Folgen zu beseitigen, sie waren entschlossen, den Unirten die ihnen gebührenden Rechte und Freiheiten rückhaltslos zuzuerkennen.

Den berühmten Kiewo-Haliczer Metropolitanstuhl hat nach Jason's Tode *der letzte rechtmässige katholische Metropolit Theodosius Rostocki* (1788—1805) bestiegen, und er hat, gleich seinen beiden Vorgängern, mit Eifer und Aufopferung für das Wohl und Heil der Union gearbeitet, musste aber zuletzt den unter Russlands Tyrannei herannahenden Fall der Union mit eigenen Augen sehen, und seine Tage am fremden Boden, von seiner Heerde weit entfernt abschliessen. Theodosius Rostocki ist im jugendlichen Alter in den Basilianerorden eingetreten, und hat die theologischen Studien im griechischen Collegium zum heil. Athanasius in Rom absolvirt. Nach der Rückkehr in sein Vaterland wirkte er als Professor der Philosophie und Theologie, dann durch acht Jahre als Provincial der lithauischen Basilianerprovinz, und wurde im Jahre 1785 zum Bischof von Chelm und Coadjutor des Metropoliten ernannt, und weil er sich in dieser Eigenschaft hervorgethan hatte, wurde er nach Jason's Tode auf den Metropolitanstuhl erhoben.

---

[139]) Mich. Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 217.
[140]) Bei demselben, S. 218 ff.

Rostocki hatte gleich nach seiner Inthronisation in mehreren riefen an seine Suffraganbischöfe die unglückliche Lage der ınzen Kirchenprovinz in beredten Worten geschildert, und die ischöfe aufgefordert, dass sie die Bildung des Clerus und des olkes nach Möglichkeit befördern, und den Uebertritt zum teinischen Ritus strengstens untersagen. Er selbst hat nichts ıterlassen, um die Lage der Union zu bessern, und es ist wirklich inen von dem heiligen Stuhle unterstützten Bemühungen gengen viele sehr wichtige Zugeständnisse für die Union zu erngen. Damals hatten sich die Stände zu den berühmten vierihrigen Comitien versammelt, auf welchen viele sehr gute und eilsame Bestimmungen getroffen, und die Constitution vom . Mai 1791 ausgearbeitet und angenommen wurde[141]).

[141]) Nach der ersten Theilung Polens wurden dort sehr viele gute Einichtungen getroffen, und es wurde sehr viel für das allgemeine Beste gethan. Man sorgte für die Hebung des Volksschulwesens, womit sich eine Schulcommission befasste, an deren Spitze Konarski, Czacki, Kollontaj standen. Tysenaus sorgte für die Hebung der Landwirthschaft und der Industrie, gelehrte Männer, als Naruszewicz, pflegten die Wissenschaften. Im Allgemeinen wurde lie auf einige Zeit eingetretene Ruhe in vielfacher Beziehung sehr vortheilhaft rerwendet. Auch den politischen Zuständen hat man die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet, und in der vollen Ueberzeugung, dass viele althergebrachten Sitten und Einrichtungen des polnischen Staatswesens unhaltbar sind, deren Beseitigung beschlossen. Auch die äussere politische Lage Polens war damals günstiger; Russland und Preussen bewarben sich um dessen Bundesgenossenschaft, und Polen hat sich auf preussische Seite hingeneigt. Unter solchen Umständen wurde der gewöhnliche Landtag am 6. October 1788 eröffnet, welcher sich dann in einen 4jährigen verwandelt hat. Die Folge seiner Beschlüsse war, die Constitution vom 3. Mai 1791, deren hauptsächlichste Bestimmungen folgende waren: Die polnische Republik wird in eine constitutionelle Erbmonarchie verwandelt, und wird nach dem Tode des gegenwärtigen Königs dem Enkel des ehemaligen Königs August III. übergeben, das liberum veto wird für immer unbedingt aufgehoben, alle Conföderationen werden untersagt, die katholische Religion wird die herrschende sein, aber den Andersgläubigen wird freie Religionsübung zugestanden; der Bürgerstand hat das Recht zu den Landtagen Deputirte zu entsenden, und auch der Bauernstand wurde in Schutz genommen, und sollte mit der zunehmenden Aufklärung allmälig grössere Rechte und Freiheiten erhalten. Grosse Freude herrschte in Warschau, als diese Constitution kundgemacht wurde, denn man hat nun eine glücklichere Zukunft erwartet. Doch es ist anders gekommen, die Constitution vom 3. Mai hat unter den Grossen des Reiches heftige Gegner gefunden; zu diesen gehörte vorzüglich Ksaverius Branicki, Felix Potocki, Kossakowski u. a. Sie träumten immer von der goldenen Freiheit, und sie konnten nicht einsehen, wie es möglich wäre,

Schon der Metropolit Smogorzewski hat *die Frage wegen Zulassung des ruthenischen Episcopats in den Senat* wieder angeregt, und mit Hilfe des Kiewer Wojewoden Stempkowski wurde dem Rostocki und seinen Nachfolgern am 29. Juli 1790 die Senatorenwürde verliehen, und ihm im Senate nach den lateinischen Bischöfen der Platz angewiesen. Der constituirende Land-

diese einschränken zu lassen, namentlich widrig war ihnen die Erbmonarchie, denn sie selbst waren nicht abgeneigt die Krone zu tragen; daher störten sie auf jede Weise die Berathungen, und als die Constitution trotz alledem zu Stande gekommen ist, erklärten sie sich offen dagegen, und schlossen am 14. Mai 1792 zu Targowica eine Conföderation, zu dem Zwecke, um die neue Verfassung umzustürzen. — Dabei blieben auch die Nachbarmächte nicht müssige Zuschauer. Preussen hatte zwar kurz vorher mit Polen ein Schutz- und Trutzbündniss geschlossen, und Polen im Nothfalle jede Hilfe zugesagt, doch diese Zusage war, wie manche andere, falsch. Katharina aber zeigte sich empört darüber, dass die Polen mit Preussen ein Bündniss zu schliessen wagten, besonders aber, dass sie ohne ihre Einwilligung ihre Verhältnisse zu ordnen angefangen hatten; es war ihr also die Targowicer Conföderation sehr erwünscht, und sie hat dieselbe sogleich in Schutz genommen. Doch bevor wir auf die Folgen dieses Bündnisses eingehen, müssen wir noch auf einen anderen Punkt unsere Aufmerksamkeit richten.

Um das Jahr 1786 haben sich in Wolynien auffallend viele schismatische Geistliche herumgetrieben, welche das Volk zum Aufstande — nach Art der Hajdamaken — aufreizten. Diese Umtriebe hat die polnische Regierung bald entdeckt, und sie beschloss dieselben im Keime zu ersticken. Die Aufwiegler, behauptete man, sollen sogar bei unirten Priestern Unterstützung und Schutz gefunden haben, und die Folge war, dass viele unirte Priester, besonders in der Diöcese Luzk, auf die unschuldigste Weise hingerichtet wurden. (Vgl. Harasiewicz, Annales p. 540 s. — M. Kojalowicz, Vorlesungen, S. 354 ff.) Wenn man die Genesis des Hajdamakenthums, sowie den Umstand berücksichtigt, dass die Aufwiegler jetzt wie damals schismatische Geistliche waren, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch hier Katharina's lange Hand im Spiele war. Dieser Aufstand wurde indessen erdrückt, und viele unschuldige unirte Priester haben dabei gelitten, und zwar desto mehr, als sie in Luzk einen unfähigen Bischof, den aus einem lateinischen Domherrn zum ruthenischen Bischof hinaufpoussirten Michael Stadnicki, hatten, welcher ebenso wie sein Coadjutor Stephan Lewinski für seine Heerde nichts Gutes thun wollte noch konnte. Das wichtigste Ereigniss war nun die Conföderation von Targowica, welche sich zum Ziele setzte die neue Verfassung umzustürzen. Natürlich wurde Russland und Preussen um Hilfe angerufen, welche Mächte, wie Kojalowicz (a. a. O. S. 357) richtig bemerkt, die „Constitution des 3. Mai ohnehin nicht zugelassen hätten, weil diese den Traktaten Polens mit Russland und Preussen, welche die Unabänderlichkeit der inneren Einrichtungen Polens garantirt hatten, zuwider war.“ Das ist doch ein ehrliches Geständniss von competenter Seite. Also Russland und Preussen wollten die Unordnung in Polen, als das liberum

: sagt in der Motivirung dieses Beschlusses, dass „der König
nit nur die schon längst gegebenen Versprechungen seiner
rgänger verwirkliche, und dass er das thue, um dem rutheni-
en mit der heiligen römischen Kirche vereinigten Ritus seine
wogenheit zu bezeugen, und um der Geistlichkeit dieses
as, welche sich durch unerschütterliche Treue für den König
l das Vaterland auszeichnet, die ihr gebührende Berücksich-

---

u. s. w. erhalten. Warum? Nicht aus Ehrfurcht vor den Traktaten, denn
lt wussten sie sonderlich zu hantiren, sondern, um Polen und die Union zu
:hlingen. Bald rückten russische und preussische Hilfstruppen in Polen ein,
sogar König Poniatowski ist auf Katharina's Forderung der Conföderation
etreten, die Constitution vom 3. Mai 1791 wurde aufgehoben, und die Folge
Ganzen war die zweite Theilung Polens, welche am 11. Juli 1793
tionirt wurde. Russland erhielt die reichen Palatinate von Kiew, Braclaw
Podolien mit einer Bevölkerung von über 3 Millionen Seelen, Preussen
· erhielt Danzig, Thorn, Grosspolen und einen Theil von Masovien mit einer
ölkerung von über eine Million Seelen. Oesterreich ist diesmal leer ausge-
gen, indem man es mit Aussichten auf Entschädigung in Deutschland
röstete.

Dem noch zurückgebliebenen Theile Polens wurden im Vertrage von
lno wieder die feierlichsten Versicherungen und Garantien des sicheren und
estörten Besitzes seines noch übrigen Gebietes und freier Selbstverwaltung
:ben. Diese Zusicherungen konnten aber nur Kurzsichtige täuschen; denn
man wieder an die innere Organisation schreiten wollte, erklärte Katharina
s, was ihren Befehlen zuwider war, für eine Verletzung der Traktate. Da
e die Erbitterung den höchsten Grad erreicht, Thaddaeus Kosciuszko be-
ste einen neuen Aufstand vor, welcher in Krakau (1794) zum Ausbruche
, und die Wiederherstellung der Verfassung vom 3. Mai 1791 zum Zwecke
e. Der Aufstand breitete sich immer weiter aus, die Feinde und Wider-
benden wurden hingerichtet, die Regierung aber einem Nationalrathe über-
en, wobei der König auch beibehalten worden war. Doch bald rückten die
ppen der drei Theilungsmächte in Polen ein, die Polen wurden besiegt, ihr
rer Kosciuszko gefangen genommen, und es erfolgte die dritte Theilung
lens, welche durch den Traktat vom 14. Oktober 1795 bestätigt wurde.
Russland kam nun noch Kurland, Semigallen und der übrige Theil von
uen und Wolynien mit einer Bevölkerung von 1,176.540 Seelen; Preussen
am nun ein Gebiet von 997 Quadratmeilen und 940.000 Einwohner, und
sterreich erhielt Krakau und andere Theile, aus denen zusammen das
tliche Galizien gebildet wurde, mit 834 Quadratmeilen und 1,037.742
len. Polen hat seine politische Selbstständigkeit verloren. Der
nig Poniatowski erhielt den Befehl abzudanken und mit einem lebensläng-
en Gehalte von 200.000 Dukaten ausgestattet ist er, ein Geliebter und
nstling, Geschöpf und Opfer Katharinas im Jahre 1798 am 12. Jänner in
tersburg gestorben.

tigung angedeihen zu lassen«. Ausserdem wurde der Metropolit ermächtigt, in Rom Schritte zu thun, damit für jenen Theil der Erzdiöcese Polozk, der noch zu Polen gehörte, ein neues unirtes Bisthum mit dem Sitze in Minsk errichtet werde. Ferner wurde die Gründung von Diöcesan-Seminarien und Domcapiteln mit sechs Domherrn in jedem ruthenischen Bisthum beschlossen, und zum Vorsitzenden der zur Berathung der Bedürfnisse der unirten Kirche eingesetzten Commission wurde der Metropolit Rostocki ernannt[142]).

Die Constitution vom 3. Mai 1791 aber hat betreffs der Religion *folgende principielle Beschlüsse* enthalten: 1. *Die katholische Religion beider Ritus* soll in Polen, in Litauen und in den dazu gehörigen Provinzen die *herrschende* sein, und als solche in allen öffentlichen Staatsverhandlungen bezeichnet werden. 2. *Der König* wie die Königin müssen stets der *römisch-katholischen Religion* angehören und solche annehmen, falls sie sich nicht zu ihr bekennen. 3. *Der Uebertritt* von der katholischen Kirche beider Ritus zu einem anderen Glaubensbekenntniss wird stets als *Majestätsverbrechen* betrachtet werden. 4. *Die anderen tolerirten Religionsgenossen* sollen eine *vollkommene Religionsfreiheit* geniessen[143]).

So wurden also in jenen Zeiten sehr heilsame Beschlüsse gefasst, und auch die katholischen Ruthenen hatten Hoffnung, dass ihre Leiden ein Ende nehmen werden. Leider waren alle diese Beschlüsse vergeblich, weil sie zu spät zu Stande gekommen sind. Die unmittelbar darauf ausgebrochenen Unruhen und die Einmischung Russlands, welches die Constitution vom 3. Mai eine Rebellion zu nennen sich erdreistete, führte *die zweite Theilung Polens* (1793) herbei. *Dabei wurde auch die ruthenische Kirchenprovinz zum zweiten Male getheilt, und an Russland kam nun ein grosser Theil der Metropolitandiöcese, die Bisthümer Wladimir, Luzk, ein Theil von Chelm, und ein aus 800 Pfarreien bestehender Theil der zu Lemberg gehörenden Diöcese Kamenec.* Nur ein kleiner Theil ist noch bei Polen geblieben, und auch dieser wurde bei *der dritten Theilung Polens* (1795) zwischen die drei angrenzenden Mächte getheilt, und zwar hat nun Russland den Rest der

---

[142]) Harasiewicz, l. c. p. 539. — Neueste Zustände, S. 285.
[143]) Neueste Zustände, S. 286.

politandiöcese, die Diöcese Brest und Pinsk und den jen-
les Bug gelegenen Theil der Chelmer Diöcese erhalten,
nd der diesseits des Bug gelegene Theil der Chelmer
se, sowie ein Theil von Brest mit Westgalizien an Oester-
gekommen ist. Ein Theil der Brester Diöcese endlich mit
btei Suprasl und der Provinz Bialystok ist an Preussen
men, *und so wurde die herrliche ehemals aus neun grossen
eln mit über 12 Millionen Gläubigen bestehende Kiewo-Ha-
Metropolie nach Massgabe der politischen Grenzen zerrissen.*
nd ist mit dem Löwenantheil davon gekommen, und hier
e Union ihrem traurigen Ende entgegen; zu Preussen ge-
nur ein kleiner Theil der Unirten, und hier wurde für sie
ues Bisthum errichtet, das aber nur kurze Zeit bestand.
ritte ziemlich bedeutende Theil der Unirten ist an Oester-
gekommen, und hier hat die Union volle Freiheit und
nöthigen Schutz gefunden, und sich bis auf unsere Tage
en, nachdem sie in Russland schon längst der physischen
erlegen ist.

Wir werden zuerst die Geschichte der an Preussen und
nd gekommenen Unirten bis zum Abschluss der zweiten
le dieses Zeitraumes fortführen und dann die Schicksale
terreichischen Unirten im Zusammenhange schildern.

§. 33.

nd der Unirten unter der preussischen und rus-en Regierung von der zweiten Theilung der o-Haliczer Metropolie bis zum Tode des letzten opoliten Rostocki (1793—1805). Diöcese Suprasl.

I. *Im Tractat von Grodno* vom 13. Juli 1793, womit die
: Theilung Polens sanctionirt worden ist, *hat Catharina
euen katholischen Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer Reli-
uf die feierlichste Weise beschworen, und im VIII. Artikel* des
nten Tractates Folgendes zugesichert: „Die römischen
liken beider Ritus, welche kraft des zweiten Artikels des
wärtigen Tractates unter die Herrschaft ihrer kaiserlichen
tät aller Russen kommen, werden nicht allein durch das
mte Kaiserreich von Russland die volle und freie Ausübung
Religion in Gemässheit des in ihm obwaltenden Systems
uldung besitzen, sondern sie werden auch gleichfalls in den

durch den erwähnten zweiten Artikel abgetretenen Provinzen im gegenwärtigen stricten Zustande ihrer erblichen Besitzungen aufrecht erhalten werden. Ihre kaiserliche Majestät aller Russen verspricht demnach auf Grund dessen auf eine unwiderrufiiche Weise, für sich, für ihre Erben und Nachfolger, die besagten Katholiken beider Ritus auf ewige Zeiten in dem unantastbaren Besitz aller ihrer Privilegien, Besitzungen und Kirchen, der freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Disciplin, und aller Rechte, die mit dem Cultus ihrer Religion verbunden sind, aufrecht zu erhalten, und erklärt für sich und ihre Nachfolger, sich nie und niemals der Oberhoheitsrechte zum Nachtheile der römisch-katholischen Religion beider Ritus in den durch gegenwärtigen Tractat unter ihre Herrschaft gekommenen Provinzen zu bedienen"[144]).

Diesen feierlichen Versprechungen konnte aber höchstens von einer solchen Seite irgend ein Werth zugeschrieben werden, welcher das Vorleben der treu- und glaubenslosen Catharina unbekannt war. Diese gewissenlose Schülerin Voltaire's pflegte Eide spielend zu leisten, um sie dann eben so freventlich zu brechen. In demselben Augenblick, wo sie den Unirten die heiligsten Zusicherungen eidlich gab, war sie auf Mittel bedacht, wie dieselben Unirten am leichtesten ausgerottet werden könnten. ***Sie hat noch im J. 1793 nach Petersburg einen geheimen Rath einberufen, und ihm durch ihren Staatsminister Alexis Puszkin die Frage vorgelegt, wie man auf die beste und schicklichste Weise die Unirten zur russischen Orthodoxie zurückführen könnte?***" Das war die practische Anwendung der im Tractat von Grodno den Unirten gegebenen Zusicherungen. Unter den Plänen, welche dann in Folge dessen vorgetragen wurden, hat am besten der Rathschlag des Griechen Eugen Bulgar[145]) gefallen. Er hat nämlich die Errichtung einer schis-

[144]) In Neueste Zustände S. 306 f. Dokument 63 S. 208.

[145]) Eugen Bulgari stammte von Korfu, war zuerst Katechet der Schismatiker in Venedig, der sich durch die Lobreden und Schmeicheleien, die er den Helden des Atheismus, als einem Voltaire, Diderot, d'Alembert u. a. spendete, beim Friedrich II. grosse Gunst erworben hatte, und von diesem der Katharina empfohlen wurde, welche ihn 1771 nach Petersburg berufen hat und ihn am 1. Oktober 1775 zum Erzbischof der Cherson'schen Eparchie weihen liess. Im Jahre 1787 zog er sich nach Petersburg zurück und lebte hier als Rathgeber der Katharina. Er ist erst 1806 gestorben. Neueste Zustände S. 307 f. nach Strahl, gel. Russland, Leipzig 1828 S. 444—457. Er hinter-

natischen Missionsanstalt empfohlen, die unter der Leitung eines
ussischen Bischofs stehen sollte. Dieser Plan wurde angenommen,
ber um irgend einen Vorwand zu haben, warum gegen die
Jnirten so rücksichtslos vorgegangen werde, hat man ihnen vor-
geworfen, dass sie sich der Erhebung des Kosciuszko ange-
schlossen haben, und daraus gefolgert, dass sich die rus-
sische Regierung auf sie erst dann verlassen können wird, wenn
sie alle Schismatiker sein werden. Dass Catharina diesem Grund-
satze seit jeher huldigte, war längst bekannt; aber ehrlos hat sie
gehandelt, dass sie den Unirten zuerst Versprechungen machte,
um sie dann desto leichter zu vernichten. *Zum Leiter der ge-
nannten schismatischen Missionsanstalt wurde* der in solchen Sachen
schon erprobte *Victor Sadkowski*, *E.-B. von Minsk ernannt*, und
es wurden ihm zu dem Zwecke 20.000 Rubel jährliche Subsidien
angewiesen; und ausserdem den Militärcommanden aufgetragen,
ihm zu jeder Zeit so viel Truppen zur Verfügung zu stellen, als
ihm zu seinem Missionswerk nothwendig sein werden. Eine rus-
sich orthodoxe geistliche Mission ist eben ohne militärische Be-
deckung nicht denkbar. Sadkowski erliess am Anfange seiner
Mission von Sluck aus ein Rundschreiben vom 26. Mai 1794 an
den gesammten Clerus und an das Volk, worin er auseinander-
setzte, dass die Union nur durch Gewalt eingeführt wurde, und
dass es nun einem Jeden freistehe dieselbe zu verlassen und sich
zum Glauben der Czarin zu bekehren. Dann sendete er seine
Missionäre mit militärischer Begleitung in die ehemalige Metro-
politandiöcese, sowie in die Diöcesen Luzk, Wladimir, Chelm und
Wolynien aus, welche kein Mittel unversucht liessen, um die
Union auszurotten; und wenn sich in einer Gemeinde auch nur
einige Personen für das Schisma erklärten, so haben diese Mis-
sionäre sogleich die Kirche in Besitz genommen und ihr einen
schismatischen Geistlichen gegeben, den unirten Pfarrer aber,
sowie alle, die der Union treu blieben, hinausgeworfen, beraubt,
eingekerkert oder in die Verbannung geschickt. Auf diese Weise
hat die schismatische Propaganda sehr rasche Fortschritte ge-

---

liess mehrere Schriften, namentlich „*Κατὰ λατίνων στηλιτευτικὴ ἐπιστολή*“
herausgegeben von Elias Tantalides, *παπιστικῶν ἐλέγχων* t. II. Constan-
tinopel 1850) worin er von seinem grenzlosen Hass gegen die Lateiner Zeug-
niss gibt und die unbedeutendsten rituellen Verschiedenheiten als Ketzereien
schildert.

macht, denn die Widerstrebenden wurden einfach mundtodt gemacht, und um die Sache noch mehr zu beschleunigen, wurden in Polozk, Minsk, Luzk und Mohilew schismatische Suffraganbischöfe eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, dass der Tractat vom 13. Juli 1793 noch zu Recht bestand, und die Unirten überall ihre Bischöfe hatten, welche der besagte Tractat „auf eine unwiderrufliche Weise, auf ewige Zeiten in dem unantastbaren Besitz aller ihrer Privilegien, Eigenthumsbesitzungen und Kirchen" zu erhalten versprochen hat[146]).

Schwieriger ging das russische Missionswerk in der Kamenecer Diöcese, weil hier der Lemberger Bischof Peter Bielanski mit seinen Consistorien sich demselben standhaft widersetzte. Er hatte über die Verfolgungen, welche die Unirten von Russland zu erdulden hatten, sowol nach Rom, als auch an die österreichische Regierung berichtet, und um Schutz gebeten[147]), selbst aber hat er den zu Russland gehörigen Theil seiner Diöcese eifrig visitirt, und den Clerus und das Volk zur Ausdauer ermahnt; ferner hat er in Kamenec und in Bar Consistorien errichtet, welche in seinem Geiste zu wirken hatten, und er verordnete, dass dort, wo die Kirchen von den Schismatikern entrissen sind, in Privathäusern der Gottesdienst gefeicrt, und das Volk belehrt, und zur Ausdauer in der Union ermahnt werde. Doch diese letztere Massregel hat die russische Regierung sehr erbittert, und der russische Gouverneur von Podolien, General Szeremetew, forderte den Bischof Bielanski auf, dass er seinen Priestern untersage der schismatischen Propaganda Hindernisse zu bereiten, und dass er die Abhaltung des Gottesdienstes in Privathäusern strengstens verbiete. Der Bischof widerlegte alle Einwendungen des Szeremetew, und ersuchte ihn, dass den Verfolgungen der Unirten Einhalt gethan werde[148]), aber umsonst; daher wendete er sich am 19. October 1795 an die österreichische Regierung mit der Bitte um gnädigen Schutz für diese Unglücklichen. Doch diese Bitte blieb in Folge der inzwischen eingetretenen dritten Theilung Polens erfolglos, und am 12. Jänner 1796 ist an das galizische Landesgubernium ein Hofdecret

146) Harasiewicz, Annales p. 832 ss. Neueste Zustände, 308 f.

147) Harasiewicz. l. c. 854—859.

148) Derselbe, S. 835.

folgenden Inhaltes erflossen: Weil das Decret der russischen Regierung, womit alle Unirten zum Beitritt zur russischen Kirche aufgefordert werden, schon vor längerer Zeit erlassen worden ist, und weil es bekannt ist, dass dort alle Griechen zu einem Glauben vereinigt werden, so kann man sich von einer etwaigen Intervention umsoweniger einen günstigen Erfolg versprechen, als die russische Regierung alle in den occupirten polnischen Provinzen gelegenen Diöcesen eigenen Bischöfen unterordnet, und von jeder auswärtigen Macht unabhängig erklärt hat; daher muss man den Sachen ihren Gang lassen[149]). Die Bemühungen des Bischofs Bielanski mussten bei dieser Sachlage erfolglos bleiben.

Unterdessen mehrten sich die auf gänzliche Untergrabung der Union abzielenden russischen Massregeln immer mehr. Im Jahre 1795 hat *Catharina* in mehreren Ukasen ***befohlen, dass alle Jene, deren Vorfahren erst nach dem Jahre 1595, also vor 200 Jahren, die Union angenommen hatten, zum Schisma zurückkehren.*** Ferner liess sie genau untersuchen, welche Kirchen von Schismatikern gegründet wurden, und hat sich ergeben, dass eine Kirche von Schismatikern gegründet worden war, so wurde sie den Unirten einfach weggenommen, und die ganze Gemeinde für schismatisch erklärt. Ferner wurde verordnet, dass zur Bildung einer Pfarrei und zur Besoldung eines Pfarrers wenigstens 100 Häuser erforderlich sind, und wenn diese Anzahl Häuser in einer Gemeinde nicht vorhanden sei, so müsse sie zur nächsten Gemeinde hinzugeschlagen werden. Weil nun die dortigen Dörfer gewöhnlich klein waren, so wurde durch dieses despotische Gesetz die grössere Hälfte der Pfarreien eingezogen, und die Priester, die ihnen bisher vorstanden, entfernt und auf den Bettelstab gebracht. Dadurch war selbstverständlich auch der Kirchenbesuch zum grössten Nachtheile der Gläubigen erschwert, und in vielen Fällen fast unmöglich gemacht, und der Entsittlichung des Volkes wurde Vorschub geleistet[150]). Die schismatischen Bischöfe hatten eine gute Ernte, weil ihnen überall die Knute und der Säckel zur Verfügung stand, und sie beeilten sich überall ihre Geistlichen anzustellen. Im Jahre 1794 stellte der Synod dem Erzbischof von Minsk, Victor Sadkowski, Priester zur Verfügung

---

[149]) Derselbe, S. 838.

[150]) Neueste Zustände, S. 309 f.

und sandte ihm 2500 Antimense. Ukase vom Jahre 1795 verkündeten laut, dass schon 2300 Kirchen Eigenthum des Schisma geworden seien[151]).

Die Verfolgung der Union hat in dem Grade zugenommen, als sich die Zahl der Unirten in Russland durch die Theilungen Polens vermehrte, und ***kurz nach der dritten hat Catharina sämmtliche bischöfliche Stühle, mit Ausnahme jenes von Polozk, aufgehoben.*** Ihre Güter wurden eingezogen, und theils zur Krone geschlagen, theils an solche Generale und Staatsbeamte, welche sich bei der Bedrückung der Union hervorgethan haben, verschenkt, ***die unirten Bischöfe wurden abgesetzt und mit kärglichen Jahresgehalten versehen.*** Der Metropolit ***Theodosius Rostocki*** erhielt 6000 Rubel Gehalt mit dem Befehl, von nun an keine wie immer gearteten Jurisdictionsacte zu unternehmen, und seinen Wohnsitz in Rom oder in Petersburg aufzuschlagen. Er, obwol ein Schüler des griechischen Collegs zum heiligen Athanasius in Rom, ging mit Poniatowski nach Petersburg, wo er am 25. Jänner 1805 in Unthätigkeit sein Leben endete. Die Hoffnungen, die man an seine Erhebung auf den Metropolitanstuhl knüpfte, hat er in späterer Zeit sehr enttäuscht. ***Die übrigen unirten Bischöfe:*** Simeon Mlocki von Wladimir, Stephan Lewinski von Luzk, Gedeon Horbacki von Pinsk und Butrymowicz Coadjutor des Metropoliten, erhielten einen Jahresgehalt von je 3000 Rubel, und den Befehl entweder auszuwandern oder im Innern von Russland in einem von ihren bisherigen Diöcesen weit enfernten Orte ihre Wohnsitze aufzuschlagen. Nur die Polozker Diöcese, wo Heraclius Lisowski wirkte, wurde jetzt noch verschont, und dem Chelmer Bischof Ważynski ist es gelungen nach Lemberg zu entkommen, von wo er nach Catharina's Tode wieder in seine Diöcese heimkehren durfte.

Nachdem *Catharina* auf diese Weise in den neuerworbenen Provinzen die unirte Hierarchie vernichtet hatte, *errichtete* sie an deren Stelle *vier schismatische Diöcesen*, und zwar *die Podolisch Wolynische, Lithauische und Weissrussische.* Die Diöcese von Podolien übertrug sie dem Joannicius Polonski, die von Wolynien dem Barlaam Szymacki, in der Lithauischen wurde Victor Sadkowski als Erzbischof von Minsk und Lithauen belassen, und für die

[151]) Philaret. Geschichte II. S. 241.

issrussische Diöcese wurde Athanasius Wolchowski als Bischof
ı Mohilew und Polozk bestellt[152]).

Der Basilianerorden wurde auf dieselbe Weise behandelt.
t Ausnahme weniger Klöster, welche sich mit dem Jugend-
terrichte und mit Krankenpflege befassten, wurden alle übrigen
'gehoben, und ihre Güter theils den Krongütern einverleibt,
ils an Generale und Beamte verschenkt, *die Kirchen* der auf-
ıobenen Diöcesen wurden an Schismatiker vertheilt, und die
iester wurden ihrer Aemter und Einkünfte beraubt, und wenn
in Russland bleiben wollten, wurde ihnen durch sogenannte
ɜr Menschlichkeit hohnsprechende Gnadenbriefe ein Jahrgehalt
ı 50 bis 100 Rubel gegeben. Doch die meisten haben den
hauplatz dieser Tyranneien verlassen, und haben theils Privat-
nste gesucht, theils wurden sie in Galizien aufgenommen, und
der Seelsorge verwendet. *Das Volk* aber musste der Gewalt
ichen, und wider seinen Willen Schismatiker als seine Hirten
ɜrkennen.

Nur die Erzdiöcese Polozk wurde noch belassen, wiewol
:h für sie schon ein schismatischer Bischof bestellt war; doch
:h hier war die Lage der Unirten eine sehr drückende, und
· Erzbischof Heraclius Lisowski musste am 3. November 1795
die gesammte unirte Geistlichkeit und die Gläubigen der
.atinate von Minsk, Wolynien, Podolien und Braclaw einen
:tenbrief erlassen, und ihnen auftragen, dass sie Niemandem,
· zum Schisma abfallen will, Hindernisse in den Weg stellen,
l keinem Apostaten dafür Vorwürfe machen, weil sie sonst als
ıatsverbrecher behandelt werden, und auf seinen Schutz gar
:ht rechnen können[153]).

So hat Catharina das noch heute von so manchen Histo-
ern gerühmte Missionswerk betrieben, mit solcher despotischen
llkür hat sie die heilige Union mit Füssen getreten. Von den
'O unirten Pfarren der Diöcesen Kiew, Kamenec, Luzk und
adimir sind bis zum Jahre 1796 etwa 200 der Union gelassen
'den, und im Ganzen hat die unirte Kirchenprovinz in der

---

[152]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 838 s. — Neueste Zustände,
f. — Kalender für den Clerus, Petersburg 1878, bei den entsprechenden
cesen.

[153]) Neueste Zustände, S. 315. Harasiewicz, l. c. pag. 839 s.
'jalowicz, S. 364 f.

Zeit von 1773—1796 durch Catharina 9316 Pfarrkirchen, 145 Basilianerklöster und bei acht Millionen Gläubige verloren[154])! Endlich ist Catharina im November 1796 gestorben. Hätte sie länger gelebt, so hätte sie ohne Zweifel die Union ganz unterdrückt. Es ist unnöthig, über sie auch nur ein Wort zu verlieren, ihre Thaten richten sie; denn gewiss hätte nicht einmal ein Heide ähnliche Gräuel und Verwüstungen anzurichten gewagt.

Etwas günstiger gestaltete sich die Lage der Russland unterthanen Unirten unter der kurzen Regierung des Kaisers Paul I. (1796—1801.) Er hatte noch als Grossfürst-Thronfolger auf seiner Reise durch Italien im Jahre 1790 den Papst Pius VI. persönlich kennen und hochschätzen gelernt, und hat diesen grossen Papst ersucht, dass er zu seiner auf März 1797 anberaumten Kaiserkrönung seinen Vertreter schicken möge. Kaiser Paul I. sah die Ungerechtigkeiten, welche seine Mutter der katholischen Kirche, besonders aber der Union zugefügt hatte, vollkommen ein, und er beschloss, den Verfolgungen der Unirten Einhalt zu thun, und die ihnen zugefügten Unbilden nach Möglichkeit gut zu machen, und wünschte deswegen mit dem heiligen Stuhle in Verhandlungen zu treten.

Der heilige Stuhl hat schon auf die erste Kunde von dem grausamen Verfolgungen der Unirten in Russland *eine besondere Congregation für die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Russland eingesetzt*, und auf deren Rath wurden alle in Russland befindlichen, ihrer rechtmässigen Hirten beraubten Unirten der Jurisdiction des Erzbischofs Lisowski unterordnet, doch scheint dieser das in ihn gehegte Vertrauen nicht gerechtfertigt zu haben, wie aus einem Schreiben des apostolischen Nuntius Laurentius (Warschau, 5. August 1796) an den Lemberger Bischof Bielanski hervorgeht[155]). Die günstige Stimmung des Kaisers Paul I. wurde also in Rom mit Freude begrüsst, und Papst Pius VI. sandte den apostolischen Nuntius von Warschau, Markgrafen *Laurentius Litta*, Erzbischof von Theben, nach Petersburg als Legaten a latere, ausgerüstet mit den grössten Vollmachten zur Abschliessung dieser wichtigen Angelegenheit. Litta traf ers im Mai 1797 in Petersburg ein, und wurde vom Kaiser mit

[154]) Neueste Zustände, S. 335.

[155]) Harasiewicz, l. c. p. 841.

grössten Ehrenbezeugungen aufgenommen. Kaiser Paul hatte schon vorher manche Willküracte Catharina's rückgängig gemacht. Er hatte viele nach Sibirien Verbannte zurückberufen und ihnen die confiscirten Güter zurückgestellt, die russischen Militär- und Civilbeamten aber, welche Catharina auf diesen Gütern angesiedelt hat, nach Russland entfernt, und sie dort mit anderen Gütern entschädigt. Dadurch wurde der russische Einfluss in diesen Gegenden geschwächt. Zudem hat Kaiser Paul eingesehen, dass die Fortschritte der Principien der französichen Revolution alle Throne mit dem Untergange bedrohen, und dass diese Gefahr nur durch eine enge Vereinigung aller gläubigen Mächte beschworen werden kann, daher war ihm eine Annäherung an den h. Stuhl desto erwünschter [156]), und in Folge dessen konnte auch der Legat Litta hoffen, dass seine Mission nicht erfolglos bleiben wird. Er überreichte deswegen dem Kaiser ein mit vielen Documenten versehenes Promemoria, worin er die von Catharina den Unirten zugefügten Ungerechtigkeiten auseinandersetzte, und um deren Abstellung ersuchte. Die Hauptpunkte seiner Forderungen waren: Die Wiederherstellung der von Catharina unterdrückten unirten Metropolie und aller anderen Bisthümer und die Restitution des Metropoliten und der übrigen von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfe, Zurückstellung der den Unirten entrissenen Kirchen und Klöster mit deren Gütern, und freie Religionsübung in Gemässheit der von Catharina in den Tractaten von 1768, 1773 und 1793 den Unirten feierlichst gegebenen Zusicherungen. Der Kaiser war geneigt, allen diesen gerechten Forderungen volle Rechnung zu tragen; doch die wohlgemeinten Gesinnungen des Kaisers haben an dem Synod und an dem lateinischen Erzbischof Siestrzencewicz die heftigsten Gegner gefunden. Der Widerstand des Petersburger Synods ist leicht erklärlich; die Schismatiker wollten die durch Catharina's despotische Willkür erworbene Beute nicht preisgeben, aber unerklärlich scheint der Widerstand eines lateinischen Erzbischofs, und dieser kann nur durch seine grenzenlose Ehrsucht und Gewissenslosigkeit erklärt werden. Er wollte nämlich Metropolit der katholischen Kirche beider Ritus sein, und hat sich als solcher trotz aller Verbote gerirt [157]).

[156]) Kojalowicz, a. a. O. S. 366 ff.

[157]) Neueste Zustände, S. 318.

Doch ungeachtet aller dieser Hindernisse hat Kaiser Paul I. der unirten Kirche theilweise zu einem neuen Leben verholfen. Die schismatische Propaganda wurde eingestellt[158]), und damit hörten auch die Verfolgungen der Unirten auf, und bald ist eine *neue Organisation dieser Kirche mit Genehmigung des Kaisers zu Stande gekommen, welche Papst Pius in der Bulle „Maximis undique pressi"* in seiner Gefangenschaft in der grossen Karthause zu Florenz am 18. November 1798 *bestätigt hat.* Es wurden in Folge dessen *folgende drei unirten bischöflichen Stühle* wiederhergestellt: 1. *Der erzbischöfliche Stuhl in Polozk,* für alle Unirten, welche in den ehemaligen Palatinaten von Polozk, Smolensk, Mstislaw, Mohilew und Witebsk lebten. Als Erzbischof wurde *Heraclius Lisowski* belassen, und er hat auch einen Coadjutor und einen Jahresgehalt von 18.000 Silber-Rubel erhalten. 2. *Der bischöfliche Stuhl in Luzk,* umfasste die Provinzen von Wolynien und Podolien und das Palatinat Kiew. Zum Bischof wurde der von Catharina vertriebene Stephan Lewinski eingesetzt, und ihm auch ein Coadjutor beigegeben. Weil die bischöfliche Residenz in Luzk in den letzten Kriegen abgebrannt war, so hat er seine Residenz in dem berühmten Basilianerkloster zu Poczajow aufgeschlagen. Sein Jahresgehalt betrug 6000 Rubel. 3. *Der bischöfliche Stuhl in Brest* (Brześć) für die Unirten der Provinzen Lithauen, Grodno, Minsk und Curland. Zum Bischof wurde *Josaphat Bulhak,* der seit 1787 Coadjutor des Bischofs von Pinsk und Turow war, eingesetzt, und er hat auch einen Coadjutor und 6000 Rubel Jahresgehalt erhalten. Seine Residenz hat er im Kloster Zyrowice (spr. Schyrowize) aufgeschlagen, weil in Brest sowol die bischöfliche Residenz, als auch die Cathedrale von den Russen eingeäschert worden war. — Jede dieser drei Diöcesen erhielt sofort eine gewisse Anzahl ihrer früheren theils entrissenen, theils aufgehobenen Pfarreien und Klöster zurück, und auch ein Theil der Kirchen- und Klostergüter wurde zurückgestellt, nur die bischöflichen Güter sind für immer verloren gegangen, wofür den Bischöfen entsprechende Jahresgehalte angewiesen wurden[159]).

Auch der *Basilianerorden* hat einige seiner Güter zurückerhalten. Manche reiche Klöster, als Żydyczyn, Derman, Owrucz,

[158]) M. Kojalowicz, a. a. O. S. 369.
[159]) Neueste Zustände, S. 318 ff.

adimir, Bar, Zyrowice u. a. haben sich auch unter Catharina alten, dadurch, dass sie Schulen erhielten. Jetzt kehrten diese ster zu ihrer alten Bestimmung zurück, und wurden theils in ricalseminarien, theils in Schulen für die weltliche Jugend wandelt. Viele Klostervorsteher haben sich an den Legaten der Bitte um Verleihung der Abttitel gewendet, welcher e der Legat willfahrt hatte [160]).

So wurde also unter dem Kaiser Paul I. durch die Bemühungen des edlen Nuntius Laurentius Litta die durch e Gewalt beinahe ganz erdrückte unirte Kirchenprovinz ıigstens theilweise in's Leben gerufen, und den Zeitumständen sprechend organisirt. An die Stelle der noch im Jahre 1772 benden sechs grossen Diöcesen — mit Ausnahme jener in sterreich — sind nun drei Diöcesen getreten, und viele Priester . Gläubige, welche der Gewalt weichen mussten, schaarten ı nun wieder um ihre katholischen Oberhirten, so dass die ıl der Gläubigen immer im Zunehmen begriffen war [161]).

Kaiser Paul I. hatte in Folge seiner Gerechtigkeitsliebe in ısland viele Feinde, und er wurde nach einer kurzen Regierung rosselt. Zum Glücke aber ist sein edler Nachfolger *Kaiser xander I.* (1801—1825) in die Fussstapfen seines Vaters reten, und der unirten Kirche Beweise seiner Gerechtigkeitse gegeben. Um dieselbe Zeit wurde der päpstliche Legat ta abberufen, und durch den mit gleichen Vollmachten verenen Prälaten *Thomas Arezzo*, Erzbischof von Selnuzien, etzt, welcher das von Litta angebahnte Werk der Reorganiıon der unirten Kirche zu Ende führte. *Arezzo suchte besonders neue Organisation der unirten Kirche zu befestigen und dauerhaft machen.* Zuerst wurden an den bischöflichen Sitzen Consistorien ichtet, und alle wichtigeren Angelegenheiten der katholischen öcesen beider Ritus wurden von dem *römisch-katholischen rchencollegium*, das seinen Sitz in Petersburg hatte, entschieden. eses Tribunal wurde vom Kaiser Alexander I. mit Verordnung m 21. November 1801 bestätigt. Es war von dem dirigirenden nat abhängig und bildete gewissermassen das Ministerium für

[160]) Harasiewicz, p. 841.

[161]) Die neue Diöcese Brest umfasste z. B. im J. 1798 zusammen 830 chen. Neueste Zustände, Documente S. 115.

katholische Cultusangelegenheiten, und seine Beschlüsse wurden vom dirigirenden Senate bestätigt oder abgewiesen. Der Präsident dieses Collegiums war der jeweilige Metropolit der lateinischen Kirche in Russland, und ausserdem gehörten dazu acht lateinische Prälaten als Assessoren. Damals war Siestrzencewicz Präsident dieses Tribunals, und als geschworner Feind der Union wollte er diese mit Hilfe des genannten Tribunals ganz unterdrücken, indem er die Unirten zur Annahme des lateinischen Ritus nöthigte, um auf diese Weise alleiniger Metropolit der Katholiken beider Ritus zu werden. Daher widersetzte er sich, im Einverständnisse mit der schismatischen Synode, der Restitution des Metropoliten Rostocki, für welche sich Lisowski und Lewinski verwendet hatten; und er bereitete der Union überall, wo es nur möglich war, Hindernisse. Weil die Unirten in dem genannten Collegium keine Vertreter hatten, so konnte Siestrzencewicz nach seinem Gutdünken schalten und walten. Dieser Zustand schien aber den Unirten unerträglich, und sie verlangten, dass auch sie in diesem Collegium ihre Stellvertreter haben sollten. Doch Siestrzencewicz wusste das zu hintertreiben, und es wurde den Unirten durch den Staatsminister Grafen Kotzebue bedeutet, dass sie sich entweder mit dem römischen Collegium begnügen, oder ein eigenes Collegium nach dem Muster des römischen bilden sollen, jedoch müsste dann dieses letztere unter der Leitung der Synode stehen, und alle Beschlüsse müssten von den Mitgliedern der Synode und dieses Collegiums gefasst werden. Darauf konnten die unirten Bischöfe selbstverständlich nicht eingehen, sie verdoppelten ihre Anstrengungen, und mit Hilfe des apostolischen Nuntius haben sie endlich ihren Zweck erreicht, und eine Vertretung im römischen Kirchencollegium erhalten. *Kaiser Alexander I. verordnete am 15. Juli 1804, dass die Unirten in dem genannten Collegium auch vertreten sein sollen*, und zwar nach den Bestimmungen der folgenden *fünf Artikel:* 1. Dem römisch-katholischen Collegium werden vier griechisch-katholische Mitglieder hinzugefügt, und zwar ein Bischof als ständiges Mitglied nach der Wahl des Kaisers, und drei Assesoren, welche von den Bischöfen der drei Diöcesen auf je drei Jahre gewählt werden. 2. Der zweite Artikel bestimmt den Gehalt der Mitglieder dieses Collegiums, und zwar gleich jenem der lateinischen Mitglieder. 3. Damit die lateinischen und griechischen Mitglieder dieses

Tribunals eine gleiche Stimmzahl haben, so wurden jedem griechischen Mitgliede zwei Stimmen gegeben. 4. Die unirten Mitglieder wurden ermächtigt, wenn sie es für nöthig hielten, auch selbständig, ohne vorausgehende Uebereinkunft mit den lateinischen Mitgliedern, Gesuche und Klagen an den dirigirenden Senat einzureichen, welcher sie zu prüfen, entscheiden, und dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen hatte. 5. Endlich wird dem ganzen Collegium zur Pflicht gemacht, dahin zu wirken, dass überall nach vollem Rechte gehandelt werde, dass die Consistorien in der Ausübung ihrer Jurisdiction vollkommene Freiheit besitzen, und namentlich, dass der Uebertritt von einem Ritus zum anderen nicht gestattet werde. Dadurch wurde dem elenden Intriguanten, Erzbischof Siestrzencewicz, das Handwerk gelegt, er durfte nun nicht mehr die Unirten belästigen[162]).

So hat die schwer geprüfte unirte Kirche unter der gerechten Regierung der Kaiser Paul I. und Alexander I. von Neuem, wenn auch nur schwach, zu athmen angefangen, und die Bischöfe haben alles Mögliche gethan, um ihrer Kirche wieder den früheren Glanz zu verleihen. Viele, welche nur der Gewalt weichen mussten, kehrten nun zur wahren Kirche zurück, und im Jahre 1804 besassen die Unirten 1388 Pfarreien und 91 Klöster, mit 1,398.478 Seelen[163]), nachdem sie schon im Jahre 1795 officiell für nicht bestehend erklärt wurden.

In jenen Zeiten ist der letzte Kiewo-Haliczer katholische Metropolit am 25. Jänner 1805 in Petersburg gestorben, und seit der Zeit hat jeder hierarchische Verband zwischen den Unirten in Oesterreich und jenen in Russland aufgehört. Diese altehrwürdige Metropolie hat nach einem 920jährigen Bestande zu bestehen aufgehört, und an ihre Stelle ist die Haliczer Metropolie in Galizien, freilich in einem sehr bescheidenen Massstabe getreten.

Wir müssen hier unsere Erzählung unterbrechen, und uns jenem Theile der Unirten zuwenden, welche im Jahre 1795 an Preussen gekommen waren.

II. Die unirte Diöcese Suprasl in Preussen.

Weil bei der dritten Theilung Polens die Provinz Bialystok und ein Theil der Diöcese Brest mit der berühmten Archimandrie

[162]) Neueste Zustände, Documente 100—102, S. 301—310.
[163]) Daselbst, S. 335.

Suprasl an Preussen gekommen war, so war es nothwendig, für die geistlichen Bedürfnisse der in diesem Antheile lebenden Unirten Vorsorge zu treffen, und der preussische König Friedrich Wilhelm III. hat sich auf die Bitten seiner neuen Unterthanen beim heil. Stuhle wegen Creirung eines unirten Bisthums in seinen Staaten verwendet. Zum bischöflichen Sitze wurde die vom ruthenischen Metropoliten, Grafen Joseph Soltan, um 1553 gestiftete Archimandrie Suprasl, in welcher sich auch in späteren Zeiten mehrere Metropoliten, z. B. Kolenda, Kiszka, aufgehalten hatten, erwählt, und die Klosterkirche, die viele heilige Reliquien besessen hat, wurde zur Cathedralkirche ausersehen. Die Circumscriptionsacten wurden nach Rom eingeschickt, und P. Pius VI. hat die Erection und Circumscription dieser neuen Diöcese in der aus seiner Gefangenschaft in der Karthause zu Florenz am 4. März 1798 erlassenen *Bulle*[164]) „*Susceptum a Nobis*" bestätigt. Der Papst erhob den Ort Suprasl zur Stadt, und ertheilte ihm alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der bischöflichen Städte, und hat das neue Bisthum von Susprasl dem heiligen Stuhle unmittelbar untergeordnet. Der König hat dem Bischof einen jährlichen Gehalt von 4000 preussischen Thalern angewiesen, und versprochen, an der Cathedrale zwei Prälaturen und vier einfache Canonicate zu errichten und zu dotiren. Zum Bischof aber wurde der letzte Abt dieses Klosters, *Theodosius Wislocki* durch die Bulle vom 27. März 1799 „Apostolicum officium" erwählt und bestätigt[165]). Nach seinem Tode wurde zum Bischof ein gewisser *Duchnowski* ernannt, welcher aber noch vor der Consecration gestorben sein soll; das Susprasler Bisthum aber wurde 1807 mit Russland vereinigt, und dem Brester Bisthum einverleibt[166]).

III. Zustand der Union in Oesterreich (1772—1808).

§. 34.

Ueberblick.

Vor beinahe 200 Jahren hat Kaiser Ferdinand II. dem um die Union hochverdienten Chelmer Bischof Methodius Terlecki

---

[164]) Neueste Zustände, Document 97, S. 282—296.

[165]) Neueste Zustände, Document 98, S. 296—300.

[166]) Harasiewicz, l. c. p. 870.

das Versprechen gegeben, eine griechisch-slavische Metropolie zu gründen. „Viennam Austriae" erzählt Leo Kiszka von Methodius Terlecki[167]) „pro addiscendis studiis philosophicis profectus, ubi Augustissimae Majestatis, ducum et comitum Imperii nactus favorem, ... nec supprimendus ille ejus nomini honos, quo imperialis gratia eum munerari decreverat, utsi acceptasset in provinciis prope expugnandis vindicandisque ab othomanica tyrannide Hungariae certum episcopatum graecismo adhaerentem, quo titulo s. unionis propalaretur gloria, se erecturum pro eo ritu Metropoliam, effecturumque apud Sedem Apostolicam, quatenus meritis honor in ecclesia Romana responderet." Also noch im 17. Jahrhunderte haben die ruhmreichen Ahnen des österreichischen Kaiserhauses die Idee getasst, die glorreiche Metropolie des heiligen Method wieder in's Leben zu rufen. Die politischen Zustände haben die Verwirklichung dieser Idee nicht zugelassen, aber es ist eine Zeit gekommen, wo diese Idee wenigstens theilweise verwirklicht worden ist, und zwar in der von dem glorreichen österreichischen Kaiserhause bewirkten Wiederherstellung der alterthümlichen Haliczer Metropolie, welche das Erbe der altehrwürdigen Kiewer, und wenigstens moralisch auch jenes der heil. Methodischen Metropolie erhalten hat. Es hat nach der Wiedervereinigung der Ruthenen mit der heiligen katholischen Kirche Zeiten gegeben, wo man nach den Fortschritten, welche die Union machte, sich wirklich mit der Hoffnung schmeicheln durfte, dass die an Method Terlecki gerichteten Worte des heiligen, den Ruthenen unvergesslichen Vaters Urbans VIII. „O mei Rutheni, per vos Orientem spero convertendum" sich ihrer Verwirklichung näherten. Doch anders war es im ewigen Rathschlusse Gottes bestimmt. Es sind Zeiten gekommen, wo der ganzen herrlich aufblühenden Vereinigung der getrennten Kirchen der völlige Untergang drohte; schwere Gewitterwolken hatten sich über dieser hoffnungsvollen katholischen Kirchenprovinz entladen, und als der Staatsorganismus, in dessen Grenzen die heilige Union zu neuem Leben und Wachsthum gerufen wurde, in Folge der politischen Constellation der damaligen Zeiten zertrümmert wurde, schien es, dass auch der heiligen Union ihr Todesurtheil

---

[167]) Aus Leo Kiszka Manuscript bei Petruszewicz, Swodnaja litopis, S. 449.

kundgemacht wurde. Und in der That war jener Theil unsere Kirchenprovinz, der durch Gottes unerforschliche Fügung unter die Herrschaft des principiellen Feindes der Union gekommen ist, dem allmäligen aber sicheren Untergange geweiht, das übermächtige Schisma hat ihn nicht durch Ueberzeugung, sondern mit physischer Uebermacht erdrückt. Die durch politische Missgriffe geschwächte Union war zu einem dauernden Widerstand zu schwach; die Staatsmänner jener Zeiten aber, welche bei jede Gelegenheit die religiöse Toleranz und Freiheit zu verfechten vorgaben, hatten es nicht über sich bringen können, für die Gewissensfreiheit einer grossen aber unglücklichen, über zwölf Millionen Seelen zählenden ruthenisch-katholischen Kirchenprovinz einzutreten. Man hat es bei aller Philosophie jener Zeiten für gut befunden, die Thatsachen zur Kenntniss zu nehmen, und den Sachen ihren freien Lauf zu lassen.

Bei so gearteten Zuständen war es daher für die katholische ruthenische Kirchenprovinz eine gnädige Fügung der göttlichen Vorsehung, dass ein Theil derselben unter das gnädige und gerechte Scepter des österreichischen Kaiserhauses gekommen ist. Hier haben die katholischen Ruthenen volle Gerechtigkeit, Schirm und Schutz gefunden, und hier wurde ihnen in der vom Kaiser Franz I. und Papst Pius VII. restituirten Haliczer Metropolie ein neues, hoffnungsreiches Centrum wiedergegeben.

Wir werden nun daher die Schicksale dieses Theiles der ehemaligen Kiewo-Haliczer Metropolie, der bei der ersten Theilung Polens an Oesterreich gekommen ist, verfolgen, und uns dabei der Uebersicht wegen an die einzelnen wichtigeren Gegenstände halten.

§. 35.

Beschreibung der damaligen kirchlichen Zustände der Ruthenen.

Auf Grund der Ansprüche der ungarischen Krone auf das ehemalige ruthenische Königreich Galizien ist bei der ersten Theilung Polens jener Theil an Oesterreich gekommen, welcher ehemals die Fürstenthümer Halicz und Wladimir mit den dazu gehörigen kleineren Theilfürstenthümern ausmachte, und nach

seiner in Folge des Theilungsvertrages vom 5. August 1772 erfolgten Einverleibung an Oesterreich das Königreich Galizien und Lodomerien genannt wurde[168]). In dieser neuen österreichischen Provinz waren die beiden grossen ruthenischen Diöcesen Lemberg und Premysl, nebst Theilen der Diöcesen Chelm, Wladimir und Luzk gelegen. Die drei letztgenannten Diöcesen sind für uns hier von untergeordneter Bedeutung, und wir haben keinen Grund, uns mit ihnen näher zu befassen. Von besonderer Wichtigkeit sind aber für uns die beiden erstgenannten ruthenischen Diöcesen, und es ist nothwendig, bevor wir auf die weiteren Ereignisse übergehen, den Zustand zu schildern, in welchem sie sich damals befunden haben. Zum Glück besitzen wir zwei aus jenen Zeiten stammende hierbezügliche ämtliche Documente, nämlich die genaue Beschreibung der Zustände der Diöcesen Lemberg und Premysl, welche im Auftrage der damaligen Bischöfe Leo Szeptycki von Lemberg und Onuphrius Szumlanski von Premysl im Jahre 1761 verfasst, und dem heiligen Stuhle vorgelegt worden sind[169]). Diese beiden Documente sind zwar eilf Jahre vor der ersten Theilung Polens verfasst worden, doch können wir aus ihnen den Zustand, in welchem die Ruthenen an Oesterreich gekommen sind, noch am sichersten kennen lernen.

1. *Zustand der Lemberger Diöcese.* In der genannten Beschreibung dieser Diöcese begegnen wir zuerst historischen Notizen über den Ursprung und die Schicksale der Haliczer Metropolie und des im Jahre 1539 gegründeten Lemberger Bisthums, welche nicht ganz richtig sind, und weil von diesem Gegenstande am entsprechenden Orte die Rede war, hier übergangen werden.

---

[168]) Vgl. Alfred Ritter von Arneth, Maria Theresias letzte Regierungszeit 1763—1780, Wien 1877—1879 bei Braumüller, im II. Bd. S. 293 bis 425. — Krones, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs, Berlin 1879 S. 323 ff.

[169]) Diese Documente sind: 1) Zustand der Diöcesen Lemberg, Halicz und Kamenec in Podolien, beschrieben im J. 1761, und vom Bischof Leo Szeptycki in einem Berichte nach Rom vorgelegt, in Zorja Halicka als Album, Lemberg 1860, S. 254—269. 2) Zustand der Premysler Diöcese vor 100 Jahren verfasst im Auftrage des Bischofs Onuphrius Szumlanski im J. 1761, im Haliczanin, Lemberg 1863, S. 79—87. — Diese beiden Documente waren ursprünglich lateinisch abgefasst, und befinden sich im Original in den Archiven der betreffenden Domcapitel; in den angeführten Schriften sind sie in getreuer ruthenischer Uebersetzung abgedruckt.

Nur darauf möge hingewiesen werden, dass, wiewol die Bischöfe dieser Diöcese den Titel „von Halicz, Lemberg und Kamenec" führten, es hier nie drei selbständige Bischöfe gegeben hat, sondern *immer nur ein Bischof an der Spitze dieser drei Diöcesen gestanden ist.* Sonst aber waren alle diese drei unter einem Bischof stehenden Diöcesen so organisirt, als ob sie ihre eigenen selbstständigen Bischöfe gehabt hätten. *In jeder Stadt*, nach welcher diese Diöcesen benannt waren, *hat sich eine eigene Kathedralkirche befunden*, und zwar in der Haliczer Diöcese in einem nahe bei Halicz gelegenen Dorfe, *Krylos*, unter dem Titel der Himmelfahrt Maria; in der Lemberger Diöcese *in Lemberg* unter der Anrufung des heiligen Grossmärtyrers Georg, und in der Kamenecer Diöcese in der Stadt Kamenec unter Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit.

Die in Krylos gelegene Haliczer Kathedralkirche, welche nach der Ueberlieferung dort gestanden ist, wo sich ehemals das Schloss der ruthenischen Fürsten befunden hat, ist während der feindlichen Einfälle ganz verfallen, und an deren Stelle hat Bischof Joseph Szumlanski (1676—1708) eine neue aus hartem Material gebaut, welche dann von den nachfolgenden Bischöfen Athanasius und Leo Szeptycki restaurirt worden ist. Eine bischöfliche Residenz hat daselbst der Bischof Leo Szeptycki von Holz erbaut. Bei dieser Kathedralkirche hat es ehemals neunzehn Priester gegeben, die ausserdem ihre Curatien hatten; aber durch die Ungunst der Zeiten wurde ihre Zahl unter Bischof Joseph Szumlanski auf vier reducirt. Der genannte Bischof hat bei der in der Kathedralkirche befindlichen Kapelle auch vier Basilianerpriester angestellt, welche verpflichtet waren, für sein Seelenheil Liturgien (Messen) zu persolviren, sonst aber nicht berechtigt waren, sich in den Kathedraldienst einzumischen. Aber, als die bei der Kathedralkirche angestellten Saecularpriester ausgestorben waren und nicht durch andere ersetzt wurden, haben die Basilianer noch unter dem Bischof Athanasius Szeptycki deren Stelle eingenommen.

Die Lemberger Kathedralkirche zum heil. Georg soll noch von ruthenischen Fürsten (also im 13. Jahrhunderte) aus hartem Material aufgeführt worden sein, doch ist sie im 14. Jahrhunderte verfallen, und wurde erst nach der Erection des Lemberger Bisthums (1539) restaurirt, und den Dienst haben bei dieser Kirche

bis auf die Zeiten des Bischofs Joseph Szumlanski Saecularpriester versehen. Der genannte Bischof hat für einige Basilianerpriester eine Stiftung gemacht, und ihnen in der Nachbarschaft der Kathedralkirche eine Kapelle zum Gottesdienste angewiesen. In der Kathedralkirche dienten nur Saecularpriester, und erst als die Kapelle der Basilianer verfallen ist, haben sie angefangen, den pfarrlichen Gottesdienst in der Kathedralkirche zu verrichten, und das haben sie noch im Jahre 1761 gethan. Die Kathedralkirche war übrigens schon baufällig, und B. Athanasius Szeptycki liess sie im Jahre 1744 niederreissen, und hat einen neuen Bau begonnen, welchen er aber wegen seines im Jahre 1746 eingetretenen Todes nicht vollenden konnte. Er hat aber zu dem Zwecke eine auf den Gütern des Fürsten Czartoryski versicherte Summe von 116.820 poln. Gulden hinterlassen. Dieses Capital hat B. Leo Szeptycki zur Gründung eines Diöcesanseminars bestimmt, und zum Kirchenbau wurden nur die Procente belassen. Um nun sowol den Kirchenbau als auch das Seminar zu Stande zu bringen, hat sich der Diöcesanclerus auf der im Jahre 1750 abgehaltenen Synode zu einer Beisteuer verpflichtet, unter der Bedingung, dass er von dem durch das Tridentinum sess. 23 cap. 18 vorgeschriebenen Alumnaticum befreit werden wird[170]). Neben der Kathedralkirche stand eine baufällige hölzerne bischöfliche Residenz, an deren Stelle B. Leo Szeptycki eine prächtige Residenz aus hartem Material aufgeführt hat, welche noch heutzutage die Residenz der Haliczer Metropoliten bildet

In Kamenec war eine aus hartem Material gebaute Cathedralkirche, aber hier haben die Bischöfe nie residirt, sondern es wurden hier immer Säcularpriester als Pfarrer angestellt. Erst Bischof Athanasius Szeptycki hat den letzten hier als Pfarrer angestellten Säcularpriester Stephan Krakowecki auf eine andere Pfarre versetzt, und die Kamenecer Cathedralkirche den Basilianern übergeben, welche hier ein Kloster gründeten, und die Cathedralkirche restaurirten, und zwar auf Kosten des Säcularclerus, welcher dazu desto sicherer beisteuern musste, als der Hegumen des Klosters in Kamenec auch Generalvicar des Lemberger Bischofs war.

Zu den Tafelgütern des Lemberger Bisthums gehörten im

---

[170]) Davon wird noch später die Rede sein.

Jahre 1761 das Dorf Perehinsko, das jährlich 10.000 polnische Gulden Einkünfte abwarf, ferner Krylos, dessen Einkünfte sich auf 1000 p. Gulden beliefen, und in Lemberg kleine Grundstücke, deren jährlicher Ertrag etwa 500 poln. Gulden betrug. Bei der Cathedralkirche von Kamenec hat es keine bischöflichen Güter gegeben. Die Einkünfte des Lemberger Bischofs waren demnach sehr gering, und deswegen musste der Diöcesanclerus zur Erhaltung des Bischofs beisteuern. Diese Beisteuer, *Cathedraticum* genannt, hat jährlich an 300.000 polnische Gulden betragen, so dass sich die Einkünfte der Lemberger Bischöfe auf etwa 311.500 polnische Gulden belaufen haben. *Bischöfliche Paramente* hat Bischof Leo Szeptycki sehr wenig vorgefunden, und er hat das Nothwendigste um 35.000 polnische Gulden angeschafft. Ueber den *Zustand der Pfarreien* schreibt dieser Bischof so: „In der ganzen Diöcese befinden sich in allen Städten und Dörfern Pfarrkirchen, aber unter ihnen haben kaum hundert einen zur Erhaltung der Pfarrer entsprechenden Fond, denn in vielen Orten bestehen die Einkünfte nur in den Erträgnissen kleiner Grundstücke, welche die Pfarrer eigenhändig bearbeiten müssen. Dazu gibt es viele solche Pfarrkirchen, wo auch diese kleinen Grundstücke nicht gehörig versichert sind, und die Pfarrer dieselben beim Abgang schriftlicher Urkunden nur auf Grund der althergebrachten Ersitzung in ihrem Besitze erhalten. Daraus entstehen aber oft zwischen den Pfarren und den Patronen Streitigkeiten, indem die letzteren oft solche Grundstücke an sich reissen unter dem Vorwande, dass die Pfarrer solche widerrechtlich in Besitz genommen hatten. Die Pfarrer suchen ihre Rechte durch Berufung auf den langjährigen Gebrauch dieser Grundstücke zu wahren, doch selten mit Erfolg, und sie sehen sich dann genöthigt, ihre Seelsorgestationen zu verlassen, und auf diese Weise müssen viele Pfarreien ganz verloren gehen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, habe ich auf Grund der Kirchengesetze verordnet, dass, wenn solche Pfarreien, an denen die Dotation nicht gesetzmässig sichergestellt ist, erledigt sind, dieselben so lange nicht besetzt werden, bis nicht alle Grundstücke und Besitzungen, welche von altersher zu diesen Kirchen gehörten, und im Besitze der früheren Pfarrer standen, von den Patronen genau beschrieben und abgegrenzt werden. Doch diese meine Verfügung haben einige Patrone eine ungerechte Neue-

rung genannt, indem sie behaupten, als ob ich sie zu neuen Stiftungen heranziehen wollte. Deswegen weigern sie sich, solche schriftliche Beschreibungen der Kirchendotation zu geben, obwol sie mündlich und in ihren Präsentations-Urkunden zugeben, dass diese Grundstücke zu den Pfarreien gehören, und bei ihnen auch in der Zukunft bleiben sollen. Deswegen bleiben einige Pfarrkirchen zum grössten Nachtheile der Gläubigen oft mehrere Jahre lang unbesetzt. — Die bei den Pfarrkirchen angestellten Pfarrer verrichten an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst und die anderen Pfarrfunctionen, und belehren das Volk in den Glaubenswahrheiten, selbst aber sind sie verpflichtet, viermal jährlich vor ihren Dechanten eine Prüfung über die zu ihrem Berufe gehörigen Kenntnisse abzulegen. Den Unfähigen und Altersschwachen werden Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge gegeben. Wegen der Armuth der Pfarreien gibt es wenige solche Pfarrer, welche die lateinischen Schulen absolvirt haben, oder gar solche, welche nur in ihrer Muttersprache vor der Ordination die Moraltheologie studirt haben. Ich habe deswegen angeordnet, dass in der Zukunft nur solche zur Ordination zugelassen werden, welche ausser den Volksschulen wenigstens die Rhetorik in lateinischer Sprache absolvirt haben. Mit solchen wird dann auf Grund der Zamoscer Synode auf folgende Weise verfahren: 1. Jeder Priestercandidat muss zuerst eine strenge Prüfung bestehen aus jenen Gegenständen, welche seinem Stande nothwendig sind, und es wird ihm darüber ein Zeugniss ausgestellt. Jetzt erst bewirbt er sich beim Patron um die Präsentation und um die Beschreibung der Pfarrdotation, wenn keine solche vorhanden ist. 2. Hernach wird eine Prüfung des Lebens und der Sitten des Präsentirten, sowie der erledigten Kirche vorgenommen und untersucht, ob der Präsentirte keine Simonie begangen hat. 3. Nach diesen Prüfungen legen die zu Ordinirenden das Glaubensbekenntniss sowie den Eid ab, dass sie sich keiner Simonie schuldig gemacht haben. — Die zu Ordinirenden sind nach alter Sitte verpflichtet, vier römische Skude und 5 Obole für die bischöfliche Kanzlei und für Paramenten-Abnützung u. a. zu erlegen".

In der Lemberger Diöcese haben sich auch viele *Basilianerklöster* befunden, welche seit dem Jahre 1739 von ihren Provincialen geleitet wurden, doch die meisten Klöster waren sehr klein,

und sollten in Folge der päpstlichen Entscheidungen aufgehobe werden, und nur 12 Klöster haben eine solche Zahl Mönche (1: gehabt, wie sie von Papst Benedict XIV. („Inter plures") ve langt wird. Unter diesen Klöstern hat es *zwei Abteien* gegebe die eine in Unjow, welche sich die ehemaligen bischöfliche Güter angeeignet hat, die andere in Zolkiew, welche bei d dortigen, dem Säcularclerus gehörigen Pfarrkirche gegründ worden ist, und deren Abt zugleich Pfarrer war. Viele Basilian haben auch die Seelsorge ausgeübt, und zwar nicht nur an solche Pfarrkirchen, die ihnen stiftungsgemäss gehörten, sondern auc an solchen, von denen sie den Säcularclerus verdrängt hatte worüber sich derselbe beklagt hat. Ausserdem hat sich in de Lemberger Diöcese im Jahre 1761 noch *ein schismatisches Kloste in Skyt* befunden, welches unter dem Protectorate Russlands un der Moldau stand. *Nonnenklöster* hat es in dieser Diöcese sec gegeben, doch in denselben konnte von einem Klosterleben kei Rede sein „weil sie ganz mittellos waren, und jede Nonne ihr Lebensunterhalt durch eigene Händearbeit besorgen musste. „De Bischof Leo Szeptycki wollte alle Nonnen in dem Lemberge Basilianerkloster zum heiligen Onuphrius, wo nur drei Mönche lebten, und daher das Kloster verlassen sollten, unterbringen, und dort eine gehörige Klosterdisciplin einführen, doch er konnte dieses Vorhaben nicht ausführen. *Clerical-Seminare* hat es damals bei keiner Cathedralkirche der Lemberger Diöcese gegeben, und nur vier Zöglinge wurden in dem unter Leitung der Theatiner gestellten päpstlichen Seminar in Lemberg erzogen, für welche Bischof Athanasius Szeptycki eine Stiftung gemacht hat. Leo Szeptycki hat daher auch die Gründung eines Seminars in Angriff genommen[171]). Bei vielen Kirchen bestanden ferner *kirchliche Bruderschaften*, die aber kein Vermögen hatten, und nur aus freiwilligen Beiträgen die verschiedenen Kirchenerfordernisse bedeckten. Die wichtigste unter ihnen war die *Stauropigianbruderschaft* in Lemberg, welche noch im Jahre 1586 der unmittelbaren Jurisdiction des Patriarchen von Constantinopel unterordnet wurde, und diese Exemption hat auch Papst Clemens XI., nach dem Beitritte dieser Bruderschaft zur Union, im Jahre 1709 bestätigt, und dieselbe der Jurisdiction der heil.

---

[171]) Das Nähere davon bei der Geschichte der Seminarien.

Congregation der Propaganda unterordnet, so dass die bischöfliche Jurisdiction über diese Bruderschaft sich nur auf die Seelsorge bezogen hat.

„*Das* meiner Hirtensorge anvertraute *Volk*, schreibt Szeptycki weiter, hat in Folge des Eifers der Pfarrer in der Kenntniss der Glaubenswahrheiten schöne Fortschritte gemacht. Doch in den an die auswärtigen Mächte angrenzenden Gegenden gibt es viele Widerspänstige, welche den wahren Glauben nicht willig aufnehmen wollen. So verlautet, dass aus den an die Türkei grenzenden Gegenden manche, namentlich Weiber, zu den Türken überlaufen, und sich dort dem Laster der Unzucht ergeben, und manchmal sogar vom Glauben abfallen. Andere wenden sich an die angrenzenden Schismatiker, bei denen sie Beichte verrichten; andere rauben fremde Frauen, mit denen sie nach der Moldau entlaufen, und dort im Concubinat leben, und noch andere leben auch hierzulande in heimlicher Polygamie. Es gibt auch solche, namentlich Weiber, welche bei Ungläubigen (Juden) dienen, was ich auf Grund der Encyclica Papst Benedict XIV. vom Jahre 1751, neulich unter Strafe der Excommunication (ipso facto) verboten habe. Doch meine diesbezüglichen Vorkehrungen sind theils in Folge der Umtriebe der Patrone, theils in Folge der Saumseligkeit der lateinischen Priester, welche zu solchen Diensten oft einzuwilligen pflegen, ohne den gewünschten Erfolg geblieben“. Dann erfahren wir aus diesem Documente, dass es auch hier in jenen Zeiten widerrechtliche Uebertritte der Ruthenen zum lateinischen Ritus gegeben hat, obwol solche auf Grund päpstlicher Entscheidungen der ehemalige lateinische Erzbischof von Lemberg, Johann Skarbek, verboten hat. Leo Szeptycki bittet daher am Schlusse seines Berichtes in dieser Beziehung um Abhilfe.

2. *Den Zustand der Przemysler Diöcese* schildert Bischof Onuphrius Szumlanski in seinem Berichte vom 23. August a. St. 1761 folgendermassen: Nach einer kurzen Vorbemerkung übergeht der Verfasser gleich zur Beschreibung der *Cathedralkirchen*. Die Cathedralkirche von Przemysl stand zuerst inmitten des höheren Castells, welche 1412 vom Kaiser Wladislaw den Lateinern gegeben wurde. Die Ruthenen hatten dann eine ausserhalb der Stadtmauern gelegene, aus Ziegeln erbaute Kirche zur Geburt des heil. Johannes des Täufers als Cathedralkirche ver-

wendet. Bei einem um das Jahr 1535 ausgebrochenen gross
Brande sind sehr viele Schenkungsurkunden und Privilegien, d
den Bischöfen seit altersher verliehen worden waren, verbran
und es haben sich nur einige alte Documente erhalten (und zw
drei Schenkungsurkunden des Fürsten Leo aus dem Jahre 12
dann ein Privilegium des Kaisers Wladislaw aus dem Jahre 14
welches vom Kaiser Sigismund I. zu Wilno im Jahre 1535 u
vom König Johann Casimir zu Warschau 1659 bestätigt word
ist), in denen die der Premysler Cathedralkirche und d
dortigen ruthenischen Bischöfen von altersher geschenkten Güt
verzeichnet sind, und zwar sind es folgende Dörfer: *Walaw*
Natkowice, Tarnawce, Ninowice, Kalnikow, Hruszewice, Stibence,
Makunewo, ein Theil von *Wilunice*, Korostowice, Dewiatyce, *ein*
Theil von Bonewice, Antheile in Buszkowice, Pleszewice, Horo-
chowce, Jaskmanice, Kormanice und in Klokowice und bei
Premysl die Vorstadt Wilcze, dann Mikulince beim Castell und
Szczegolczyce. Zu der Samborer Cathedrale aber gehörten:
Straszewice, Babina, Wolkowyji oder Busowiska, das Kloster zur
Verklärung Christi (sw. Spas) mit der Cathedralkirche, das
Kloster Sożan, Smolnica und Lawrow. Doch sind die meisten von
diesen Gütern verloren gegangen, und im Jahre 1761 besassen
die Bischöfe in Premysl nur mehrere auf ihre Kosten erbaute und
zu ihrer Jurisdiction gehörige Häuser, dann einige Gärten und die
Dörfer Wilcze, Walawa, Wilunice, Antheile in Hruszewice,
Schehynie und Witoszynce und bei der Samborer Cathedral-
kirche nur die zwei Dörfer Straszewice und Busowiska oder
Wolkowyji. Die Einkünfte aus diesen Gütern betrugen kaum
10.000 polnische Gulden, aus denen noch 900 Gulden Steuern
zu entrichten waren. Die meisten obgenannten Güter wurden als
Krongüter eingezogen und befinden sich nun in Laienhänden.

An der Premysler Cathedralkirche wurden seit undenkli-
chen Zeiten *Weltpriester*, *Domherrn* genannt, zum Dienste angestellt,
und jeder von ihnen hatte auch seine eigene Pfarrkirche an einer
in den Vorstädten von Premysl gelegenen Kirchen, deren es im
Jahre 1761 noch acht gegeben hat. Als die Basilianer von der
bischöflichen Jurisdiction eximirt wurden, suchten sie diese
Cathedralkirche dem Säcularclerus zu entreissen, was ihnen aber
nicht gelungen ist, und ein Decret des Metropoliten Ath. Szep-
tycki ddto Malczyce vom 15. Jänner 1746 hat den Säcularclerus

im Besitze dieser Kirche erhalten. Im Jahre 1761 fungirten an dieser Cathedralkirche sechs Säcularpriester, und zwar der erste als Dechant, der zweite als Cathedralprocurator, der dritte als Prediger, der vierte als Missionär und Spiritual, der fünfte als Instructor der Ordinanden und der sechste als Vicar, und ausserdem waren Alle verpflichtet, den Gottesdienst in der Cathedralkirche zu verrichten, und die Seelsorge auszuüben. Zum *Lebensunterhalte* dieser Priester hat Bohuslaw Ustrycki, Castellan von Inowroclaw eine Stiftung von 10.000 polnischen Gulden gemacht und ausserdem gehörte zu ihnen ein kleines Grundstück bei Premysl. Ferner hat Bischof On. Szumlanski zu gleichem Zwecke 10.000 polnische Gulden vermacht, und weil sie daraus selbstverständlich nicht leben konnten, so hat sich der Diöcesanclerus verpflichtet, zum Unterhalte der Domherrn und zur Gründung eines Diöcesanseminars nach Möglichkeit beizusteuern. Die Cathedralkirche selbst war im Inneren mit Mosaikbildern geschmückt und darunter haben sich auch Porträts der ehemaligen Premysler und Samborer Bischöfe befunden.

Die Cathedralkirche der Samborer Diöcese war in der Nähe der Stadt Alt-Sambor gelegen, und führte den Titel zur Verklärung Christi. Sie war ursprünglich hölzern, und erst Fürst Leo hat an deren Stelle eine schöne Kirche aus hartem Material aufgeführt und sie reichlich dotirt (1292.) Jahrhunderte lang waren die Bischöfe im Besitze dieser Kirche und der dazu gehörigen Güter, und erst als die Basilianer von der bischöflichen Jurisdiction eximirt wurden, suchten sie diese Kirche mit den zugehörigen Gütern an sich zu reissen. Der deswegen ausgebrochene langwierige Rechtsstreit wurde endlich durch die heil. Congregation der Propaganda dahin entschieden, dass die Kirche mit ihren Gütern auch fernerhin im Besitze des Bischofs zu bleiben habe, aber er sei verpflichtet, bei derselben acht Basilianer zu erhalten. Doch hat sich der Bischof nicht im Besitze aller Güter erhalten können. Das Dorf Sozan wurde ihm von dem (kleinen) Adel entrissen, einen grossen Theil der zu Straszewice und Busowiska gehörenden Grundstücke hat die königliche Samborer Starostei an sich gerissen, und so hat der Bischof die Dörfer Wola Koblanska und Luzek an die königliche Domäne verloren.

In *Neu-Sambor* (oder einfach Sambor) haben die dortige ruthenischen Bürger noch im Jahre 1554 eine Pfarrkirche Maria Geburt erbaut, welche später (und auch 1761) als Cathedralkirche verwendet wurde. Den Platz zum Baue dieser Kirche hat die Königin Bona (1554) beigestellt, und dieses Unternehmen auch sonst gefördert. Ferner hat dieses Unternehmen auch Privatpersonen Wohlthäter gefunden und die polnischen Könige haben es durch Privilegien und Exemtionen von der Jurisdiction der Stadtobrigkeit gefördert. Im Laufe der Zeiten wurde das dieser Kirche befindliche Muttergottesbild durch Wunder verherrlicht, und um die Frömmigkeit der vielen Wallfahrer zu fördern, hat der Gutsbesitzer Elias Komarnicki aus Pietät zur Mutter Gottes an der Stelle der bisherigen hölzernen Kirche im Jahre 1738 eine schöne Kirche aus hartem Material auf eigene Kosten erbaut. Bei dieser Kirche waren im Jahre 1761 drei Priester angestellt, welche aus Stiftungen und aus milden Gaben der Wallfahrer lebten.

Ausser diesen Cathedralkirchen hat es im Jahre 1761 in den Diöcesen Premysl-Sambor-Sanok *1200 Pfarrkirchen* gegeben, an denen Säcularpriester als Pfarrer angestellt waren, die aber aus Mangel an entsprechender Dotation grösstentheils von ihrer Hände Arbeit und von milden Gaben leben mussten. Denn die Erectionsgründe haben sich grösstentheils in fremden Händen befunden, der Zehent aber musste von den Ruthenen an lateinische Pfarrer abgeliefert werden. Ausserdem wurden die Ruthenen zum lateinischen Ritus überzogen, und zwar hat dazu der Premysler lateinische Bischof Sierakowski bei seinen canonischen Visitationen den Anlass gegeben, indem er den nach griechischem Ritus Getauften und Gefirmten das heil. Sacrament der Firmung wieder ertheilt hat.

In der Premysler Diöcese hat es *drei Nonnenklöster*, und zwar in Smolnica, Jaworow und Rozhircze gegeben, die aber keine entsprechende Dotation hatten, und daher die Nonnen genöthigt waren, sich ihren Lebensunterhalt mit Händearbeit zu verdienen.

Noch ausführlicher wird der *Zustand der Premysler Diöcese* vom Bischof Athanasius Szeptycki in folgendem, dem apostolischen Nuntius Garampi im Jahre 1772 eingereichten Berichte geschildert.

„Vexatà per tot annorum decursus, non tamen fracta itorum Premisliensium constantia, diu sustinuit aemulos Epis-os non Unitos, semper tamen Clerus et Populus Antistiti Unito aerebat. Tandem sub Annum 1641 in Comitiis Generalibus gni per Status Reipublicae examinata et discussa causa Epis-i Premisliensis Uniti et Sylvestri Hulewicz non Uniti, tali reto absoluta: Sylvester Hulewicz Episcopus Premisliensis Unitus et ejus complices post sublatam poenam infamiae vitati restituuntur, cum hac tamen conditione, ut Episcopatus misliensis cum Monasterio SS. Salvatoris et Bonis ad eum tinentibus perpetuis temporibus maneat penes Unitos, Mona-ium s. Onuphrii Laura cum villis Nanczulka et Ławrow et nasterium Smolnica de facta itidem perpetuis temporibus debet nere in possessione non Unitorum. Ast post mortem hodierni iscopi Uniti debet adhuc Unitis addi villa Szehynie, non rogando in reliquis punctis in Electione Regis Vladislai Quarti iscriptis. Post mortem Sylvestri Hulewicz supradicti Episcopi n Uniti jam his Monasteriis Archimandrita praeficietur et piscopus Unitus. Idem Decretum in Conventu Generali Regni nni 1647 probatum et confirmatum. Morte itaque et obitu ylvestri Hulewicz videbatur revixisse Ecclesia Premisliensis, nevole se subiecerunt obedientiae Episcopi Uniti Monasteria awrow et Smolnica, a qua unquam descivisse notata.

Sic pacata *Dioecesis Premisliensis numerat Ecclesias Ortho-xas Catholicas Parochiales 1253*; singulis Parochialibus unus aeficitur Parochus, perrarae sunt Ecclesiae in hac Dioecesi, ae pro duobus Presbyteris aliqua fundatione provisae sint. periuntur in Dioecesi Premisliensi Monasteria virorum Ordinis Basilii Magni novem, mulierum ejusdem Ordinis tria.

Extenditur Dioecesis Premisliensis per territoria Palatinatus ssiae Premisliense et Sanocense, habens permixtas Ecclesias iscopatus pariter Premisliensis Latini Ritus, quarum consortio udet et in Districtu Lubaczoviensi Palatinatus Bełzensis; com-ehendit partem territorii Leopoliensis et Districtus Żydaczo-nsis, ibique intersecatur a Dioecesi Latina Archiepiscopatus opoliensis; per districtum Sandecensem et Biecensem Palati-tus Cracoviensis, tum quoque per territorium Sandomiriense latinatus Sandomiriensis intersecatur a Dioecesi Latina Epis-patus Cracoviensis. In terra Leopoliensi habet limites locales

cum Episcopatu Latino et Unito Leopoliensi, in Palatinat Bełzensi cum Episcopatu Graeco et Latino Chełmensi. Collate aliter intercedunt limites Regni Hungariae Dioecesis Graec Unitae Munkaczoviensis. In corpore Dioecesis Premisliensis nul reperitur Ecclesia non Unitorum, nullum quoque templu Dissidentium.

Seminarium Clericorum in Dioecesi Premisliensi erexit nu quam obliterandae memoriae Illustrissimus Georgius Winnic Episcopus Premisliensis inscriptis officiose anno 1712, 40.000 f renorum Polonicalium et assecuratis in Bonis suis haereditar Czaple, Humienicc, Janow et Wolica, hac sibi praecustodi securitate: „Insuper hanc esse firmam absolutamque voluntatem hoc Seminarium non alibi erigi debere, nisi Premisliae ad Cathe dram Sancti Joannis." Hoc non obstante ignotum cujus authoritate Episcopi, contra mentem Fundatoris Seminarium Cathedrale Premisliense translatum est ad Collegium Leopoliense PP. Thea- tinorum. Olim hoc Collegium providebat de victu, et amictu sex Seminaristas Dioecesis Premisliensis, modernus adm. Rndus Praefectus Collegii per literas ad me datas significavit, ut pro anno inchoati studii nullus e Dioecesi Premisliensi mittatur Alumnus. Nos qui hac in parte voluntate ejus regimur, juvenes selectos pro studiis domi retinuimus. Augendo numero Seminaris- tarum pro Dioecesi Premisliensi Illmus Hieronymus Ustrycki Episcopus Premisliensis die 5. Martii 1727 anno enumeravit ad manus et quietationem admdm Rndi Radanaschi Praefecti pro tunc Collegii Leopoliensis 3000 florenorum Polonicalium. Desi- derabantur utique adhuc 2000 florenorum Polonicalium ad con- stituendum completum Fundum manutenendi unius Alumni, sed in praesenti percepit Collegium provenientes fructus a cento com- putando ab anno 1727 ad hoc tempus novem milia quadringentos quinquaginta florenos Polonicales. Conjuncta itaque tali summa cum capitali trium millium, habebit in debito Episcopus Premis- liensis apud Collegium Leopoliense duodecim milia quadrin- gentos quinquaginta florenos Polonicales, cujus summae proventus correspondet utique manutenendis duobus alumnis, et tamen neque unus suscipitur.

Ad supplementum sincerae informationis accedit hoc etiam deferendum, quod dum felicis recordationis Benedictus XIV. Pontifex Optimus, Maximus exdiviserat Pontificium Alumnatum

Vilnensem favore Dioecesium Ruthenorum Kijoviensis, Vladimiriensis, Chełmensis, Pinscensis, Polocensis et Smolescensis, Sacra Congregatio de Propaganda Fide eximiae charitatis documenta Ruthenae Genti singulari Sedis Apostolicae amore et benevolentia aucta, Episcopis notificando, misit literas Apostolicas in forma Brevis expeditas anno 1753, in quibus sequentia declarantur: Tres vero Episcopatus Luceoriensem, Premisliensem et Samboriensem, ac Leopoliensem inter Dioeceses ejusdem Nationis Ruthenae adscriptos ideo exclusos esse statuimus, et mandamus quod pro nonnullis uniuscujusque eorundem adolescentibus Alumnis statutus sit locus in Collegio sive Seminario Leopoli pro Ruthenis et Armenis fundato, cui annuum, nec mediocre ab eadem Congregatione Propagandae Fidei pro dictis Alumnis subsidium solvitur. Unde par aequumque videtur, ut de hisce tribus Dioecesibus, quae hujusmodi commodum habent, nullus admittatur repiciaturque, sed de primodictis solummodo Dioecesibus, in quibus major necessitas urget. Undecimus elabitur annus, ex quo ad curas gerendas hujus Episcopatus divina Providentia vocatus sum, hoc temporis intervallo admdm Rndus Praefectus Collegii Leopoliensis unum duntaxat suscepit Alumnum, qui per quadriennium in studiis commoratus, tandem dimissus ad vacantem Nehrebecensem Parochialem promotus et consecratus; in locum dimissi nullus in hanc horam suffectus. Concurrunt frequenter promovendi ad Parochiales educati in scholis publicis Leopoliensibus, Premisliensibus, Jaroslaviensibus, Samboriensibus, Krosnensibus, Resoviensibus, Podolinscensibus.

Ex hac sedulo exarata Informatione cognoscet Illma Excellma Dominatio Vestra, quomodo Religionis atque Unionis res se habeant in istis Regionibus, cum nihil omissum sit, quod referendum erat. Calculum duntaxat animarum in populo augustia temporis premente expedire non potui. Sufficiet scire in genere Dioecesanos Premislienses omnes esse Christianos, omnes Catholicos una cum suo Pastore Sanctae Ecclesiae Romanae Unitos, quos gratiae, singulari benevolentiae et protectioni commendando, devotissimo cultu maneo. Athanasius Szeptycki Eppus.

In solchem Zustande haben sich die katholischen Ruthenen des jetzigen Königreiches Galizien und Lodomerien in kirchlicher Beziehung im Jahre 1761 befunden, und in diesem Zustande sind sie an Oesterreich im Jahre 1772 gekommen. Wie

aus den ihrem Inhalte nach getreu angeführten gleichzeitigen Documenten zu ersehen ist, war die damalige Lage des ruthenischen Clerus keineswegs beneidenswerth. Die Bischöfe waren wohl nicht schlecht dotirt und namentlich war die Dotation des Lemberger Bisthums für jene Zeiten eine glänzende, nur muss dabei bemerkt werden, dass dazu der Curatclerus beisteuern musste. Die Lage dieses letzteren aber war mit wenigen Ausnahmen eine überaus traurige. Es hat dazu keine Bildungsanstalten für den Curatclerus gegeben, und nur wenigen Clerikern war es vergönnt, im päpstlichen Seminar in Lemberg erzogen zu werden, bei den übrigen musste man sich bis dazumal mit den primitivsten Kenntnissen begnügen. Die Basilianer waren zwar besser gestellt, allein durch ihre Uebergriffe haben sie eine starke Opposition von Seite des Säcularclerus gegen sich hervorgerufen, und sie näherten sich ihrem selbstverschuldeten Untergange. Die Lage des Volkes war eine den damaligen Zuständen entsprechende, und seine religiösen Kenntnisse waren nach dem Berichte des Bischofs Szeptycki zufriedenstellend, wiewol es an verschiedenen Gebrechen und Verbrechen nicht gemangelt hat.

§. 36.

Verhandlungen wegen der Reorganisation der Domcapitel. Ungerechtfertigte Ansprüche der Basilianer.

Die österreichische Regierung hatte in dem Theilungstractate vom Jahre 1772 ihren neuen Unterthanen die volle Aufrechthaltung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien zugesagt, und diese Zusage auch im vollen Masse erfüllt[172]). Die katholischen Ruthenen haben in Oesterreich nicht nur ihre Rechte behalten, sondern sie haben hier auch einen besonderen Schutz gefunden. Günstig war in dieser Beziehung für die Ruthenen der Umstand, dass zum Verbande der österreichischen Monarchie schon andere Ritusgenossen in Ungarn gehörten, welche sich einer besonderen Fürsorge der österreichischen Regierung erfreuten, welche nun auch den galizischen Ruthenen zugewendet worden ist. In Folge der politischen Wirren, unter denen die Ruthenen in der letzten Zeit lebten, sowie in Folge

[172]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 545.

des Wechsels der Regierung hat es bei ihnen viele Fragen und Angelegenheiten gegeben, welche gelöst und organisirt werden mussten, es gab Uebelstände, welche eine Abhilfe dringend erheischten, kurz, es war hier Vieles zu ordnen und zu organisiren. Dahin gehörte vorzüglich die Feststellung sicherer Normen in Bezug auf die oberste Diöcesanverwaltung, welche sich factisch in Händen der Basilianer befunden hat, obwol sie eigentlich zum Säcularclerus gehörte, und von diesem auch reclamirt wurde; ferner mangelte es an Bildungsanstalten für den Clerus, welchem Mangel die Bischöfe nach Möglichkeit abzuhelfen trachteten, aber dadurch den ohnehin armen Curatclerus in's Mitleid zu ziehen genöthigt waren; und um noch wenigstens einen sehr fühlbaren Uebelstand zu nennen, war es dringend nothwendig, der elenden materiellen Lage des Clerus nach Möglichkeit aufzuhelfen. Wir werden nun in Kürze angeben, was in der genannten Richtung unter der Kaiserin Maria Theresia geschehen ist.

Für die neue Regierung war es von besonderer Wichtigkeit, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des griechischen Ritus gleich anfangs zu erfahren, *nach welchen Grundsätzen und unter welchen Formalitäten die Bisthümer und andere Prälaturen in den ruthenischen Diöcesen besetzt werden*, und daher hat die Landesregierung von Galizien und Lodomerien unter'm 3. März 1774 vom Lemberger Bischof Leo Szeptycki diesbezügliche Informationen abverlangt[173]). Leo Szeptycki hat die ihm gestellten

[173]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 581—591. Der Gouverneur von Galizien und Lodomerien hat dem Bischof Szeptycki einige Fragen vorgelegt, welche wir hier mit den darauf ertheilten Antworten anführen: 1) Ob die Bischöfe durch Wahl der Capitel oder durch unmittelbare königliche Ernennung auf bischöfliche Stühle erhoben wurden? Die Antwort lautete: Ursprünglich wurden die ruthenischen Bischöfe vom Capitel, dem gesammten Säcular- und Regularclerus, vom Adel und den Laienbruderschaften der verwaisten Diöcesen gewählt, und bei der Wahlversammlung haben die Metropoliten entweder persönlich oder durch ihre Delegaten den Vorsitz geführt. Nach der Wahl hat in früheren Zeiten der Metropolit mit den Wählern den König um die Ernennung und Präsentation des Erwählten ersucht, aber später hat die Präsentation vor der Wahl stattgefunden, so im J. 1709 beim Barlaam Szeptycki. und 1715 beim Ath. Szeptycki, welche zuerst ernannt und präsentirt, und erst dann, (der Form wegen) gewählt wurden. Der Bischof Leo Szeptycki aber, sowie alle anderen gleichzeitigen ruthenischen Bischöfe wurden einfach vom Könige ernannt und präsentirt, und eine Wahl hat gar nicht stattgefunden. 2) Ob bei der Wahl ein königlicher Com-

aus den ihrem Inhalte nach getr- ...ntwickelung beantwortet, Documenten zu ersehen ist, v- ...n 12. April 1774 dem Gou- nischen Clerus keineswegs ...frage der Landesregierung ist wohl nicht schlecht de- ...ische Regierung die bestehenden Lemberger Bisthum- ...nt schonen wollte, und wir werden dabei bemerkt w- ...aben nach Massgabe der letzten Zeiten musste. Die L- ...lassen hat. Zugleich wollte sie aber auch nahmen eine ...n Uebelständen abhelfen, und in dieser Be- stalten für ...Leo Szeptycki die Regierung besonders auf war es v- ...aufmerksam gemacht, nämlich auf die unnatür- werde- ...der Basilianer, und auf den Mangel der Dom- prin- b-

...wesend war, und was ihm dafür gezahlt wurde? Wenn ...aber nicht der Fall war, ist die Art der königlichen Ernen- ...darzulegen; und ferner zu erklären, wie und durch wen die ...Einführung in den Temporalienbesitz vorgenommen wurde? — ...Bei der Wahl der Bischöfe, erwiederte Szeptycki, haben keine Commissäre inter- venirt, und die Einführung in den Temporalienbesitz geschah bei einigen Bischöfen nach der Consecration entweder durch Kundmachung eines Heroldes mit zwei Adeligen, oder dadurch, dass die Consecrations- und Institutionsurkunde den Unterthanen der bischöflichen Güter verlautbart wurde. — 3) Wer hat die Intercalarfrüchte verwaltet, und wozu wurden diese verwendet? Bevor diese Frage beantwortet wurde, wurden folgende Bemerkungen voraus- geschickt: Nachdem die Ruthenen unter polnische Herrschaft gekommen waren, wurden die beweglichen und unbeweglichen Güter der verwaisten Bisthümer, Abbatien u. s. w. mittelst königl. Privilegien Laienpersonen zum Schutz über- geben, und diese waren verpflichtet, alle diese Güter den neuernannten Bischöfen u. s. w. auszuliefern. Weil aber solche Tutoren die ihrem Schutze anvertrauten Güter oft plünderten und beraubten, und sogar die Erections- und Schenkungs- urkunden vernichteten, so hat König Sigismund III. auf Bitten des Metropoliten Onesiphor Diewoczka 1589 angeordnet, dass die Güter der erledigten Bisthümer bis zu deren Besetzung von den Domcapiteln verwaltet werden sollen. Trotzdem hat in Polozk ein Laie sich auf alte Praxis stützend das besagte königliche Diplom umgangen und die dortigen erzbischöflichen Güter in Verwaltung ge- nommen, weswegen König Sigismund III. am 10. December 1597 das Verbot erneuerte. Aber auch dadurch wurde dem Uebelstande nicht abgeholfen. Hab- süchtige Laien suchten solche Güterverwaltung an sich zu reissen, daher wurde auf die Uebertretung der diesbezüglichen königlichen Verordnungen auf dem Landtage des J. 1631 eine Strafe von 3000 Mark festgesetzt. Zu dem Uebel gesellten sich im Laufe der Zeiten die Basilianer, welche allmälig alle höheren Diöcesanwürden und einträgliche Pfründen in ihren Besitz zu bringen wussten, und die aus Säcularpriestern zusammengesetzten Domcapitel unterdrückten, so dass jene Corporation, welche nach königlichen Verordnungen die Güter der erledigten Bisthümer zu beschützen hatte, zu existiren aufgehört hat, weswegen

capitel, welche den Bischöfen zur gedeihlichen Leitung der Diöcesen unumgänglich nothwendig waren. Dies führt uns nun zur Besprechung dessen, was in dieser Beziehung zu Zeiten der Kaiserin Maria Theresia geschehen ist. Wir werden also jetzt von den *Verhandlungen, welche in Bezug auf die Art der Besetzung der Bisthümer und der Domcapitel, sowie auf die diesbezüglichen Ansprüche der Basilianer gepflogen wurden, erzählen.*

Es wurde schon zu wiederholtenmalen bemerkt, dass die Basilianer sich factisch im Besitze aller höheren Würden und Aemter der ruthenischen Hierarchie befunden haben; aber noch damit unzufrieden, dahin wirkten, dass der Saecularclerus auch

---

sich der Metropolit Kolenda genöthigt sah, den König zu ersuchen, dass diese Verwaltung dem jeweiligen Metropoliten zu übergeben sei, was auch geschehen ist, und zwar zum Vortheile der Basilianer, welche den Metropoliten zu diesem Antrage bewogen hatten, weil sie dann als Güterverwalter fungirten. Die Zamoscer Synode endlich hat im Sinne des eben erwähnten den Metropoliten vom König Johann Kasimir ertheilten Privilegiums die Verfügung getroffen, dass die erledigten Bisthümer in den Spiritualien und Temporalien vom Metropoliten, und zwar entweder von ihm selbst oder von einem durch ihn zu bestimmenden benachbarten Bischof, verwaltet werden sollen. Nach diesen Vorbemerkungen lautet dann die Antwort auf die dritte Frage so: Die Güter der erledigten Bisthümer werden auf Grund der letztgenannten Entscheidungen des König Johann Kasimir und der Zamoscer Synode entweder von den Metropoliten selbst, oder von den Nachbarbischöfen verwaltet, und die Intercalarfrüchte werden von den Verwaltern genommen. Die Zamoscer Synode hat zwar verordnet: „Ut administrator, quicumque is fuerit, exactissimam rationem futuro Eppo reddere teneatur", aber das wird fast niemals beobachtet. Daher wird der Wunsch ausgedrückt, dass die Domcapitel wieder hergestellt werden, denen dann die Pflicht oblegen würde, die Güter der erledigten Bisthümer zu verwalten, und darüber dem neuernannten Bischof strenge Rechnung zu legen. — 4. Was für ein Theil wurde aus dem Nachlasse der Bischöfe der Kathedralkirche zugewendet, und wie hat man damit verfahren? Wenn ein Bischof, lautete die Antwort, ein Testament hinterlassen hat, so wurde es ausgeführt; ist aber kein Testament geblieben, so haben die Verwandten des Bischofs den ganzen Nachlass geerbt.

Dann folgten noch drei auf die Prälaten, Aebte und andere Dignitäre bezüglichen Fragen, und zwar: a) Es wird um eine genaue Specification und Zahl derselben ersucht, und um folgende Auskünfte: b) Ob bei deren Wahl ein königlicher Commissär intervenirte, und was für eine Remuneration er dafür zu erhalten pflegte? — c) Wenn das nicht der Fall war, was war bei solchen Wahlen mit Rücksicht auf die Staatsbehörde betreffenden Angelegenheiten beobachtet? Die Antwort lautete: Zu a): In der Diöcese

principiell von allen hierarchischen Würden und Aemtern für immer ausgeschlossen werde. Dass diese Stellung der Basilianer eine unnatürliche und ungerechte war, braucht kaum bemerkt zu werden; doch waren die ehrgeizigen Bestrebungen der Basilianer lange Zeit erfolgreich, theils wegen der Mithilfe, welche ihnen die aus ihrer Mitte entnommenen Bischöfe angedeihen liessen, theils deswegen, weil der Saecularclerus in physischer und intellectueller Beziehung sehr vernachlässigt war, und daher den Anmassungen des von der bischöflichen Jurisdiction eximirten Basilianerordens mit Erfolg zu widerstehen nicht im Stande war, weswegen viele diesbezügliche Klagen desselben von keinem

---

Lemberg-Halicz-Kamenec gibt es ausser den Aebten und Domcapitularen keine anderen Dignitäre (perpetui dignitarii). Es bestehen in dieser Diöcese zwei Abteien, in Unjow und in Zolkiew. Die Unjower Abtei wurde im J. 1539 dem Lemberger Bisthum incorporirt, aber die Bischöfe haben diese Abtei aus unbekannten Gründen nicht in Besitz genommen. Die zweite Abtei in Zolkiew wurde bei der dortigen dem Säcularclerus gehörigen Pfarrkirche im J. 1578 gegründet, und ist später in den Besitz der Basilianer übergegangen, und zwar auf folgende Weise: König Johann Sobieski, Erbherr von Zolkiew, hat in diese Stadt die Reliquien des Märtyrers Johann von Suczawa gebracht und sie in der Pfarrkirche aufbewahrt. Mit diesen Reliquien ist auch der Metropotit von Suczawa mit zwei Mönchen gekommen, und er hat den Gottesdienst in der genannten Pfarkirche verrichtet, wobei jedoch ein Säcularpriester der Kirche als Pfarrer vorstand. Zu den besagten Reliquien sind sehr viele Wallfahrer gekommen, und haben dort reichliche Spenden hinterlassen. Die Basilianer gelüstete es nach diesen milden Gaben, und sie haben nach dem Tode des genannten Metropoliten und seiner Mönche dahin gebracht, dass Bischof Joseph Szumlanski den Pfarrer entfernt, und die besagte Kirche den Basilianern gegeben hat, bei welcher sie nun auch die Seelsorge zu versehen hatten. Im J. 1751 hat der Säcularclerus die besagte Kirche zurückverlangt, und es wurde in dieser Beziehung ein Process anhängig gemacht, wobei sich aber die Basilianer auf eine eigenthümliche Weise geholfen haben. Sie haben dem Fürsten Radziwill, Herrn von Zolkiew, eine Summe Geldes gegeben mit der Bitte, dass er mit diesem Gelde in seinem Namen eine neue Abtei bei der dortigen Pfarrkirche gründe, was dieser auch gethan hat, obwol sich der Säcularclerus dagegen heftig sträubte, aber gegen den mächtigen Fürsten nichts ausrichten konnte. Die Aebte wurden ehemals von den Mönchen des betreffenden Klosters gewählt, und dann durch den Collator dem Diöcesanbischofe präsentirt, welcher sie weihte und installirte. Später (nach 1743) wurden sie vom Metropoliten präsentirt, aber um das J. 1774 ist dieser Vorgang ganz aus der Uebung gekommen. Als nämlich nach dem J. 1743 die Basilianer sich durch ein Gelübde verpflichten mussten, sich ohne ausdrückliche Erlaubniss ihres Generals um Dignitäten zu bewerben, und diese Erlaubniss oft verweigert wurde, sind viele Abteien auf-

nennenswerthen Erfolge begleitet waren. Etwas günstiger begann sich in dieser Beziehung die Lage des Saecularclerus um die Mitte des 18. Jahrhundertes zu gestalten, als sich auch einige Bischöfe, besonders Leo Szeptycki, obwol sie selbst Basilianer waren, des weltlichen Clerus anzunehmen und die ungemessenen Forderungen der Basilianer einzuschränken anfingen. Dazu wurden sie übrigens auch durch ihr eigenes Interesse bewogen, denn die Basilianer suchten mit den Würden auch die Kirchengüter und sonstige bessere Einkünfte an sich zu reissen. Es haben sich daraus sehr viele Processe noch unter der polnischen Regierung gebildet, und sie wurden auch unter der östereichischen Regierung eifrig betrieben. Besonders aber *suchten die Basilianer eine principielle Entscheidung herbeizuführen, dass der Saecularclerus von der Promotion zur bischöflichen Würde ganz ausgeschlossen, und dass die Wiederherstellung der aus Saecularpriestern bestehenden Domcapitel hintertrieben werde*, beziehungsweise, dass die schon bestandenen Domcapitel unterdrückt werden[174]). In ihrem nichts-

---

gelassen und in einfache Klöster verwandelt worden. Später wurden die Aebte wieder von den Königen präsentirt. Zu b): Bei der Wahl der Aebte haben nie königliche Commissäre intervenirt. Zu c): Die Güter der erledigten Abteien wurden in Folge des Privilegiums des Königs Johann Kasimir vom Metropoliten verwaltet, dann wurden sie ihrem General unterworfen, von dem sie einzig abhängen, und die Staatsbehörde hatte hier keinen Einfluss.

[174]) Es ist nothwendig, den Gang der diesbezüglichen Verhandlungen hier in gedrängter Kürze anzugeben:

Dass es in der Kiewo-Haliczer Metropolie seit jeher Domcapitel gegeben hat, und dass sie zu wiederholten Malen reorganisirt worden sind, haben wir schon oben gesehen. Was speciell die Domcapitel der beiden galizischen Diöcesen anbelangt, so wurde das Premysler Domcapitel zuletzt vom Bischof Innocenz Winnicki im Jahre 1687 nach dem Muster der lateinischen Domcapitel reorganisirt, und dasselbe ist auch in Lemberg unter dem Bischof Joseph Szumlanski im Jahre 1700 geschehen. Die Domcapitel waren also in der ruthenischen Kirche keine Neuerung, sie waren im Gegentheile so alt, wie diese Kirchenprovinz selbst. Doch weil in den Domcapiteln die Weltgeistlichen das Uebergewicht hatten und mithin auf die Leitung der Diöcesen einen grossen Einfluss ausübten, haben die Basilianer darin in späteren Zeiten eine Hintansetzung erblickt, und weil sie Alle auch nur halbwegs bedeutsameren Kirchenämter als ihre Domäne zu betrachten gewohnt waren, so wollten sie auch hier allein herrschen; und weil anderseits die Capitel ziemlich arm waren, und es bei dem Umstande, als der grösstentheils verheiratete Saecularclerus auch wenig gebildet war, oft auch schwer sein durfte geeignete Individuen zu Domherrenstellen zu finden, so haben die Basilianer auch hier bald das Uebergewicht er-

weniger als löblichen Unternehmen haben die Basilianer an dem lateinischen Erzbischof von Lemberg, Wenzel Sierakowski, einen eifrigen Beschützer gefunden.

Ein heftiger Streit hat sich in dieser Beziehung aus Anlass des vom Bischof Leo Szeptycki im Jahre 1771 reorganisirten Lemberger Domcapitels entsponnen. Der Bischof trachtete nämlich, die staatliche Anerkennung und Bestätigung seines Domcapitels beim polnischen Könige zu erwirken, aber, als er das betreffende Bittgesuch an die königliche Kanzlei eingereicht hatte, wurde ihm bedeutet, dass er zuerst die kirchliche Anerkennung

---

langt. Manchen Bischöfen, welche die Basilianer auf Kosten des Saecularclerus begünstigten, mochte dieser Stand der Dinge angenehm sein, doch es hat auch Solche gegeben, und zu ihnen gehörte vorzüglich der Lemberger Bischof Leo Szeptycki, welche sich damit nicht befreunden konnten und die Capitel als unumgänglich betrachteten und sie daher, wo sie im Laufe der Zeit verfallen sind, wieder herzustellen trachteten. Dies hat namentlich B. Leo Szeptycki im Jahre 1771 bewerkstelligt und seinem Domcapitel eine den damaligen Zeiten entsprechende Reorganisation gegeben, während das Premysler Domcapitel auf Grund der ihm noch vom B. Innocenz Winnicki gegebenen Organisation bestand. Diese Capitel waren durch Diplome und Privilegien der polnischen Könige in ihrem Bestande geschützt, daher konnten sie unter der polnischen Regierung von den Basilianern vernünftiger Weise nicht principiell angegriffen werden; als aber Galizien an Oesterreich gekommen war, suchten die Basilianer bei der österreichischen Regierung zu erwirken, dass sowol die bischöfliche Würde nur ihnen vorbehalten werde, als auch, dass die Capitel unterdrückt werden. Daraus sind langwierige Streitigkeiten entstanden, welche sich desto verwickelter gestalteten, als sich auch die polnische Hierarchie, und zwar zu Gunsten der Basilianer, in die Sache unnöthiger Weise eingemischt hat.

Die Streitfrage wurde sowol vor der kirchlichen, als auch vor der weltlichen Behörde verfochten.

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Garampi, bei welchem diese Streitfrage anhängig gemacht wurde, hat, um sich in der Sache genau zu orientiren, am 12. Juli 1773 an die ruthenischen Bischöfe eine Anfrage gestellt, ob die Capitel den Ruthenen wirklich nothwendig und von Nutzen seien. „Hoc mihi praecipue negotii dari existimavi, schreibt der Nuntius, ut ante omnia luculenter mihi innotescat, an ad ruthenae Hierarchiae statum augendum, disciplinam rite promovendam . . . ita conducat proposita constitutio (sc. capituli), quemadmodum Clerus ipse contendit. Nec ulla mihi esset hac de re fortasse dubitatio, nisi majorem in modum huic consilio adversaretur Clerus latinus, et reponeret: 1. Esse hanc in graecae Eccae tam orthodoxae, quam schismaticae disciplinae novitatem ejusdem ritus nationi usque adhuc ignoratam, ac praesertim in Moschovia, ubi in Eccis cathedralibus divina officia celebrant nonnisi monachi Basiliani. 2. Posse ex qualibet mutatione, si ad Ruthenorum ac praecipue popularium ingenium moresque animum advertamus, summum emergere periculum.

erwirken soll, und hernach wird ihm die königliche Bestätigung ohne Anstand gegeben werden. Leo Szeptycki legte demnach die Angelegenheit dem apostolischen Nuntius Garampi in Warschau vor, und der Nuntius war geneigt, diese Bitte in Rom zu befürworten, und die Bestätigung des Lemberger Domcapitels zu erwirken. Allein gleichzeitig haben sich an den Nuntius auch die Basilianer und der Lemberger lateinische Erzbischof Wenzel Sierakowski gewendet, die Domcapitel als eine Neuerung, an welcher sich die Schismatiker stossen würden, geschildert, und viele andere falsche Gründe angeführt, um die Bestätigung der

---

Populus enim continuo veretur, ne ex quacumque levi vel vestium, vel nominum, vel dignitatum et honorum variatione religionis etiam sequatur immutatio. 3. Posse, qui novum dignitatis gradum assequuntur, superbire seque insolenter in Clerum infra se positum eferre adeo, ut neglectus hic, et tamquam de suis gradibus dejectus non modo concipiat, sed etiam adversus eosdem odium et populi contemptum studiose excitare instituat. 4. Coelibatum coentemni tam apud Clerum, quam apud Ruthenum populum eo, quod vulgo sibi persuadere non possunt, sacerdotes, qui in communi hominum societate ac frequentia versantur, posse absque morum discrimine vitam coelibem ducere; quocirca tum graecae Eccae disciplinae, tum nationis ipsius naturae ac studio magis esse consentaneum, ut quoties coelibum instituantur capitula, debeant ii ad regularem vitam in claustro degendam retrudi. 5. Necessario evenire, ut ab hujusmodi capitularibus omnia eppalis administrationis officia, ut Auditoris, Vicarii, Cancelarii etc. occupentur; indeque rejiciantur Religiosi Basiliani, hinc minus idoneos et expertos munerum pastoralium ac eppalis jurisdictionis fieri futuros Episcopos, qui juxta Synodi Zamosciensis statuta nonnisi ex s. Basilii Ordine debeant assumi. 6. Si ad stipendium praebendis Capitularibus constituendum variae velint ipsis uniri paroeciae, futurum, ut et cultus divinus in Eccis, et spiritualis cura populi, qui ea maxime egent, imminuatur. 7. Cum jam aversatio inter latinum ac ruthenum Clerum, ac inter unum et alterum populum, altissimis sit defixa radicibus, ut nulla quasi vi divelli amplius posse videatur, ruthenos canonicos novo honore affectos continuo studio affectaturos ut contra Majorum sancita Latinorum juribus, honoribus ac privilegiis aequiparentur; Latinos e contrario toto pectore ac viribus fore iis restituros, atque ita ex neutra parte, nec ratione servata nec modo, perturbationes ac scandala cum religionis non minus quam publicae tranquilitatis detrimento omnino fore secutura."

Diese von dem lateinischen Clerus gegen die definitive Organisation der ruthenischen Domcapitel vorgebrachten Einwürfe hat der Apostolische Nuntius den ruthenischen Bischöfen zur Aeusserung mitgetheilt, und diese säumten nicht, darauf zu antworten und die vorgebrachten Einwürfe gründlich zu widerlegen. Wir besitzen die diesbezüglichen Antworten des Erzbischofs von Polozk, Jason Smogorzewski ddto. Polozk 20. September 1773, des Bischofs von Luzk, Silv. Rudnicki, des Bischofs von Chelm, Maximil. Rylo ddto. 6. August 1773, und des Coadjutors von Wladimir, Antonin Mlodowski ddto. 12. Juli 1773. —

ruthenischen Domcapitel zu hintertreiben. Der Nuntius war von der Grundlosigkeit der gegen den ruthenischen Saecularclerus vorgebrachten Klagen vollkommen überzeugt; doch verschiedene Rücksichten nöthigten ihn, den Bitten des Bischofs Szeptycki nicht sogleich Folge zu leisten. Uebrigens wurde ihm vom E.-B. Sierakowski eine sehr ausführliche Schrift, in welcher die Ansprüche des ruthenischen Saecularclerus auf das Heftigste bekämpft wurden, vorgelegt; er musste also zuerst diese Einwendungen prüfen, und forderte demnach die ruthenischen Bischöfe von Polozk, Wladimir, Chelm und Luzk auf, dass sie sich über die

In ihren Antworten beweisen die genannten Bischöfe ad 1, dass die Capitel weder in der griechischen, noch in der ruthenischen Kirche eine Neuigkeit seien, und sie führen auch historische Belege dafür an, dass in die Capitel zuerst Saecularpriester und erst später Mönche aufgenommen wurden und den Dienst bei den Cathedralkirchen versehen hatten. Dieser Punkt wird besonders in der Antwort des Bischofs Rylo, der ein grosser Gönner der Basilianer war, gründlich erörtert. Mit Beziehung auf den von dem Erzbischof Sierakowski erhobenen Einwurf, dass in Russland der Cathedraldienst nicht von Weltgeistlichen, sondern von Mönchen versehen wird, bemerkt Bischof Rylo mit Recht: „Nunquam satis mirari possum, quod schismatica regio innumeris erroribus in fide scatens unitis Catholicis pro exemplo ac morum norma proponitur.“ Ad 2. Die Befürchtung, dass die Errichtung der Domcapitel, als eine Neuerung, dem Volke zum Aergernisse gereichen wird, sei grundlos, nicht nur deswegen, weil die Capitel keine Neuerung sind, sondern auch deshalb, weil das ruthenische Volk gute und praktische Neuerungen sehr gerne sieht. „Illae procul dubio mutationes similia utique generare solent, sagt Erzbischof Jason, quibus parvae charitatis viri catholicum orientalis Eccae derident ritum, illumque horrende interpretantur, et veluti quandam fabellam permultis arte maligna insinuant, ac denique tanquam ab aliqua impietate populos incautos a sacra rituum vetustate retrahunt . . . Quae autem mutationes ritum firmant, ecclesias exornant, pietatem cultumque divinum fidelibus commendant, ac denique clerum erudiunt, cohonestant, de necessariis provident, et quodammodo parem latino efficiunt, utique nec unitos ad fidei defectionem inducere, nec schismaticis nauseam unionis excitare unquam poterunt. Qui e diverso opinari consueverunt, velim sciant, a Moschis neutiquam hodie reprobari, quae in unitorum Eccam ritu praeservato, civiliter, honeste, ac prudenter introducta, advertunt, quin potius cupere videntur, ut de Unitorum reformatione plura ad ipsorum ecclesiasticos traducantur.“ Uebrigens, dass sich das Volk an den in der Union eingeführten Neuerungen, als dem Bartabnehmen etc. nicht stosse, beweist, wie Bischof Rylo bemerkt, am besten der Umstand, dass gerade solche Priester, welche, um ja kein Aergerniss zu geben, die Kleider der Schismatiker, den Bart u. s. w. beibehielten, in Human die grössten Grausamkeiten zu erdulden hatten. Also nicht diese wenig bedeutenden Aeusserlichkeiten sind es, welche den Feinden der Union zur Waffe dienen, sondern ihr principieller Hass einer

von lateinischer Seite gegen die ruthenischen Domcapitel eingebrachten Einwendungen äussern. Die genannten Bischöfe haben in ihren Antwortschreiben die Einwendungen des E.-B. Sierakowski Punkt für Punkt widerlegt, und die Nothwendigkeit, sowie die Erspriesslichkeit der Domcapitel nachgewiesen, und es war nur noch übrig, dass der Nuntius die eingelaufenen Aeusserungen der Bischöfe nach Rom schicke, und die ganze Sache dem heiligen Stuhle zur Entscheidung vorlege. Doch da haben sich neue Schwierigkeiten ergeben. Abgesehen davon, dass man dem Nuntius für den Fall, dass er die ruthenische Weltgeistlich-

---

Vereinigung der Kirchen Gottes. Von der Reorganisation der Domcapitel seien demnach keine Unruhen und keine Aergernisse zu befürchten. Ad 3. Bei diesem Punkte, der offenbar in einer vorgefassten Abneigung gegen den ruthenischen Clerus seinen Grund hatte, halten sich die Bischöfe in ihren Antworten selbstverständlich nicht auf, sie beschränken sich auf eine einfache Verneinung dieser vagen Anschuldigung. Ad 4. Dass der Coelibat bei den Ruthenen verachtet wird, antworteten die Bischöfe, ist eine Verleumdung. Denn in jeder ruthenischen Diöcese hat es immer würdige unverheiratete Weltpriester gegeben, welche beim Clerus und Volk im gebührenden Ansehen standen; und Bischof Rylo bemerkt, dass sich das Volk in Gewissensangelegenheiten mit besonderer Vorliebe an unverheiratete Priester zu wenden pflegte. Dann bemerkt dieser Bischof: „Optandum, ut non solum aliqui, sed longe plures, immo omnes hanc angelicam vitam profiteantur. Lege autem publica conjugium clericis inhibere nunquam suadeo. Illos autem, qui se propter Regnum coelorum coelibatui dedicaverunt, debitis laudibus commendare nunquam desinam. In claustra tradere coelibatum profitentes nunquam suadeo. Et quoniam multi reperiuntur sacerdotes saeculares ritus latini, qui transitum ex ritu rutheno ad latinum fecerunt, non tamen naturam ruthenae gentis per s. ordinationem exuerunt, ideo et de his sacerdotibus ritus latini idem statuendum foret, ut tradantur in Monasteria." Uebrigens sagt Erzbischof Jason mit Recht: „Non ritus nec dignitas, sed gratia Dei hominem a lapsu praeservat!" Um jedoch auch in dieser Beziehung sicher zu gehen, hat Bischof Mlodowski in dieser Beziehung sich dahin geäussert: „ut ii Clerici, qui vitam coelibem ducere proponerent, in contuberniis circa Eccas cathedrales collocati vitam communem modo in Basiliana religione consueto, sub disciplina alicujus gravis prudentis et exemplaris ecclesiastici aliquot annis ducerent, antequam ad Praelaturas cathedrales, aut munera dioecesana obeunda ab Episcopis vocarentur." Ad 5. Da erörtert Bischof Mlodowski zuerst die diesbezügliche Praxis der ruthenischen Kirchenprovinz. Nach dem Florentiner Concilium wurden selten Mönche zur bischöflichen Würde erhoben, sondern entweder verwitwete oder unverheiratete Laien, welche einige Tage vor der bischöflichen Weihe das Ordenskleid anzulegen pflegten. Der Metropolit Hipatius Pociej, zu dessen Zeiten sich die Basilianer der Union am heftigsten widersetzten, beschloss sich auf den Saecularclerus zu stützen, und hat deswegen die aus Saecularpriestern zusammengesetzten Capitel

keit in der fraglichen Angelegenheit unterstützen würde, mit d
Einschränkung seiner Jurisdiction in Polen drohte, war von b
sonderer Bedeutung der Umstand, dass die Lemberger Diöce
bereits zu Oesterreich gehörte, und es deswegen nicht gerath
zu sein schien, in einer so wichtigen Angelegenheit ohne Einve
nehmen mit der betreffenden Regierung vorzugehen. Desweg
liess der Nuntius den zunächst betheiligten Kreisen bedeute
dass er die ganze Angelegenheit erst nach seiner Ernennu
zum Nuntius am Wiener Hofe in Fluss bringen, und dem heilig
Stuhle vorlegen wird. Unterdessen aber sollten sich die Ruthen

---

reorganisirt und dotirt. Einen ganz anderen Weg hat sein Nachfolger, der M
tropolit Joseph Rutski, eingeschlagen, er stützte sich auf die Basilianer, die
reformirt hatte, übertrug ihnen die einflussreichsten Aemter und Würden, u
seit der Zeit haben sich fast alle kirchliche Aemter und Würden fast au
schliesslich in Basilianerhänden befunden. Erst um das Jahr 1740 fing man a
Saecularpriester zu höheren kirchlichen Würden heranzuziehen, und zwar a
fänglich Witwer oder gar Verheiratete, später unverheiratete in dem päpstlich
Collegium in Lemberg erzogene Priester; daher sei kein Grund vorhanden, d
Saecularclerus von den gedachten Würden auszuschliessen, aber es wäre rath
sam, dass bei jedem Capitel wenigstens ein Mönch angestellt werde.

Der Erzbischof Jason aber stellt den Basilianern in dieser Beziehun
kein besonders günstiges Zeugniss aus, indem er sagt: Neque credendum facilite
ut Monachi jurisdictionaria Epporum officia administrantes plurimum utilitati
conferre soleant; si enim loquamur de monachis utcumque Eppo inservientibu
hi si e capaciorum sint numero, pinguiora suae provinciae monasteria gubernar
cupiunt, sicque Eppos pro solito declinant, pastoralis autem sollicitudinis notionem
ne quidem a longo delibant. Si vero sit sermo de monachis, qui in sua
provincia parum valent, minus quoque Eppos juvare poterunt. Si denique res-
piciamus Monachos scholasticis speculationibus deditos, his non utique foret
arduum juris canonici experientiam in Curia Epporum consequi, nisi aut mona-
stico superiorum jussu, aut proprio desiderio inde aequocitius revocarentur. Prae-
cipuam vero ejusmodi mali rationem in eo solo radicari nosco, quod Monachi
Eppo deservientes, nihil in sua congregatione mereri existimentur, ac proinde
congruo ibidem praemio destituti, nec libenter nec diu apud Eppos commorari
solent . . . Ex his conjicere dum venit monachos illam perfectionem, quae ad
eppalem statum desideratur, fere nunquam assequi posse; ipsa vero docemur
praxi, vix aliquem numerari monachum, qui praemissis in eppali curia laboribus
Eppatum obtinuerit." Was endlich das diesbezügliche Decret der Zamoscer
Synode anbelangt, so hat dieses nur dem Missbrauche, dass neugebackene
Mönche (triduani monachi) zu Bischöfen consecrirt wurden, vorbeugen wollen,
ohne aber unverheirathete, und sonst würdige Weltgeistliche von der bischöf-
lichen Würde auszuschliessen. Ad 6) Diesen Einwurf betrachten die Bischöfe
nur als eine reine, grundlose Verdächtigung, und fertigen sie als solche ab.
Endlich ad 7 sagt der E.-B. Jason: „Judicet ipse Clerus latinus proprii ori-

die günstige Erledigung dieser Angelegenheit in Wien betreiben. Zu dem Zwecke wurde der Lemberger Domherr Johann Gutz als Agent nach Wien geschickt, wo er die gerechten und wohlgegründeten Ansprüche der ruthenischen Weltgeistlichkeit vor dem Throne der Kaiserin Maria Theresia mit Erfolg verfochten hat, so dass *am 15. Juni 1774 folgendes Hofdecret an den Gouverneur von Galizien, Grafen Auersperg*, erflossen ist: „Soviel die Errichtung eines gr. unirten Capitels zu Lemberg anbetrifft, kann der Aufnahme der Union nichts vortrefflicher sein, als wenn man zwischen den unirten und jenen ritus latini eine vollkommene

---

enormitatem, qua declarat parem sibi non posse ruthenum fieri Clerum.“ Den Einwurf, als ob zwischen den Polen und Ruthenen ein unüberwindlicher Hass obwalten würde, widerlegt besonders Bischof Rylo sehr treffend damit, dass allerdings hie und da zwischen den Polen und Ruthenen Reibungen vorkommen, welche aber nicht in dem principiellen Hasse dieser beiden Völker, sondern in den Wühlereien gewissenloser beiderseitiger Agenten ihren Grund haben. Auf diese Weise, die hier zur Beleuchtung der von beiden Seiten vorgebrachten Gründe etwas ausführlicher angegeben wurde, wurde die Berechtigung der ruthenischen Bischöfe zur Besetzung der Domcapitel mit Säcularpriestern bestritten und von diesen vertheidigt.

Nachdem die ruthenischen Bischöfe die vom Nuntius abverlangten Informationen demselben vorgelegt hatten, handelte es sich nun darum, dass die ganze Sache dem heiligen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt werde; und dass dies mit thunlichster Beschleunigung geschehe, hat besonders der Domherr Anton Lewinski, später Bischof von Luzk, auf jede mögliche Weise, doch erfolglos, gesorgt. Die Sache wurde nämlich beim Apost. Nuntius am Warschauer Hof anhängig gemacht, hier handelte es sich aber in erster Linie um das Domcapitel von Lemberg, das zu Oesterreich gehörte, und daher liess der Nuntius Garampi dem Lewinski im Jahre 1774 bedeuten, dass er das Unternehmen der Ruthenen billige, und dessen günstige Erledigung wünsche; doch könne er jetzt nichts dafür thun, weil der Wiener Hof nicht zulassen würde, dass er sich in diese Sache einmische, dass er demnach genöthigt sei, die Angelegenheit zu verschieben, bis er die Nuntiatur in Wien übernehmen wird. Es wurde zwar darauf eingewendet, dass die Information sogleich nach Rom geschickt werden kann, so dass es sich später nur um die Ausführung handeln würde. Es war nun nothwendig, die in Rede stehende Angelegenheit in Wien zu betreiben, zumal auch die Basilianer sich in dieser Sache nach Wien gewendet hatten.

Zu dem Zwecke hatte der Lemberger Bischof Leo Szeptycki den Domherrn Johann Gutz als seinen Bevollmächtigten nach Wien entsendet, welcher in dieser Eigenschaft volle zehn Jahre (1773 bis 1783) in Wien geblieben war. Unter den Angelegenheiten, mit denen sich J. Gutz in Wien zu befassen hatte, hat die in Rede stehende Frage der Domcapitel einen wichtigen Platz eingenommen, und diesbezüglich hat er am 31. März 1774 von Lemberg aus eine genaue Information folgenden Inhaltes erhalten: „Jam

Gleichheit im Aeusserlichen zu beobachten, dagegen aber alles Jenes zu beseitigen suchet, was dem unirten Volke glauben machen dürfte, als würden sie schlechter als die römisch-katholischen gehalten"[175]).

Damit wurde staatlicherseits die Existenzberechtigung der ruthenischen Domcapitel zugestanden, allein die Angelegenheit noch lange nicht entschieden. Die Basilianer, welche bis dazumal in

---

nde ab anno 1751 agitatu r causa Eppi nostri cum Basilianis circa cathedrale a. 1769 ad Nuntiaturam delata. Ipse cancellarius regni Mlodziejowski stimulab Eppum nostrum, quando Varsaviae commorabatur, ad restaurationem nost Capituli, ad quod praesto sunt presbyteri saeculares, bene educati. Itaque Epp noster vexatus a Basilianis et animatus a Cancellario regni resuscitavit rev suum capitulum sub 11 Martii 1771, cui dein confirmationem regis et s. Se Romanae procurare conabatur. Jam autem Cancellarius regni impediebat con mationem regiam, requirens prius talem acquirendam ex parte S. Sedis Apos licae, et tunc regem daturum suam confirmationem. Hoc autem factum est h sequelam instantiae PP. Basilianorum, acsi cathedrales ad eos pertinerent. De emanavit e Nuntiatura inhibitio, ne Capitulares rutheni audeant functiones sua exercere. Praeterea etiam Eppus Leopoliensis (Sierakowski) fecit ad Cancellarium regni remonstrationem . . . declaravit esse capitula novationem in ecclesia graeca et ruthena inauditam, et schismaticis scandalosam . . . Nuntius Garampi, exploratis Eppis ritus nostri, elaboravit informationem nobis favorabilem, quam tamen Romam non misit, equidem ob rationes politicas, sed etiam propter oppositionem Epporum et Capitulorum latinorum, qui secus procurare minabantur constitutionem limitantem jurisdictionem Nuntiaturae in Polonia . . . . Cancellarius regni declaravit. „Vestra (Ruthenorum) desideria sunt justa, sed estis jam sub alieno dominio, et nos non possumus immittere falcem in alienam messem. Si aula Viennensis confirmabit Capitulum vestrum Leopoliense et Haliciense, nostra respublica confirmabit Camenecense." Dann wird dem Domherrn Gut aufgetragen, dahin zu wirken, dass in Wien der wahre Stand dieser Frage gen bekannt werde, damit die Sache endlich gerecht entschieden werden kön Gleichzeitig wurde Gutz aufgefordert, auch dafür Sorge zu tragen, dass ruthenischen Domherrn entsprechende Abzeichen ihrer Würde (distinctoria) liehen werden. Ferner wurde dem Agenten Gutz aufgetragen, in Wien d aufmerksam zu machen, dass das Lemberger Capitel dem Aerar nicht besc lich fallen will, und keine Dotation beansprucht, weil es bereits über ei pital von 300.000 poln. Gulden, welches die damaligen Domherrn sel Stiftungscapital vermacht hatten, verfügt, und noch andere Stiftungen Zwecke erwartet. Domherr Gutz hat die nothwendigen Schritte gethan, Folge dessen ist am 15. Juni 1774 die oben (im Text) angeführte a. schliessung erflossen, kraft welcher die Reorganisation der aus Säcular bestehenden Domcapitel grundsätzlich bewilligt worden ist. (Vgl. Hara Annales p. 553 ss. — Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen,

[175]) Harasiewicz, l. c. p. 581.

Warschau gegen die Capitel gewirkt hatten, haben nun ihre Operationsbasis nach Wien verlegt, und dahin zwei Agenten entsendet, und ihr Beschirmer, EB. Sierakowski, hat sich persönlich nach Wien begeben, und der Kaiserin ein Bittgesuch gegen die Bestätigung der Domcapitel überreicht[176]). Darin machte Sierakowski die uns schon bekannten Gründe geltend, und fügte ihnen noch einen neuen, aber ganz falschen hinzu, indem er behauptete, dass die ruthenischen Bischöfe nur Suffraganbischöfe des Lemberger lateinischen Erzbischofs sind. Die Ruthenen versäumten auch ihrerseits nichts, was sie zur Förderung ihrer gerechten Sache thun konnten, und ausser den Vorstellungen, welche Domherr Gutz dem Wiener Hofe machte, suchten sie, auch Männer von grösserem Einfluss zu Fürsprechern und Förderern ihrer Sache zu gewinnen. Zu dem Zwecke richtete der Lemberger Domherr Anton Lewinski am 22. Juni 1774 ein Schreiben[177]) an den ruthenischen Bischof von Munkacs, welcher bei der Kaiserin Maria Theresia in hohem Ansehen stand, und ersuchte ihn um Befürwortung der fraglichen Angelegenheit, wobei er als besonders dringend den Umstand hervorgehoben hat, dass die damaligen Domherrn ein bedeutendes Capitel (260.000 pol. Gulden) für das zu bestätigende Domcapitel zusammengelegt hatten, aber weil sie sehen, dass der Bestätigung desselben so grosse Hindernisse in den Weg gelegt werden, nun beabsichtigen, diese Summe zu anderen Zwecken zu verwenden. Und so ist es zu befürchten, dass das ziemlich ansehnliche Stiftungscapital verloren gehen wird. In derselben Angelegenheit wendete sich Anton Lewinski am 16. December 1774 auch an den croatischen griechisch-katholischen Bischof Boskovich, und Bischof Leo Szeptycki selbst hat die Bestätigung seiner Domcapitel in einer Eingabe vom 30. December 1774 bei der galizischen Landesregierung betrieben[178]). In Folge dieser Bitten und Vorstellungen wurde der obgenannten Eingabe des Erzbischofs Sierakowski von der Regierung keine Folge gegeben, sondern demselben von der Hofkanzlei der Königreiche Galizien und Lodomerien unter'm 7. Juli 1775 bedeutet, dass „man von

[176]) Malinowski, l. c. p. 362—367.
[177]) Bei demselben, l. c. p. 720.
[178]) Bei demselben, l. c. p. 722 f.

dem Gouverneur von Galizien neuerdings eine Information über diese Angelegenheit abverlangt hat, und dass, sobald diese eingelaufen sein wird, die weitere Entscheidung folgen wird" [179]). Nach weiteren Verhandlungen wurde dem Bischof Leo Szeptycki mit Hofdecret vom 17. December 1776 eröffnet, dass die Kaiserin geneigt sei, das Domcapitel zu erigiren, beziehungsweise zu bestätigen, nur seien dazu noch genauere Auskünfte über die Organisation und die Stiftungscapitalien desselben vorzulegen; und nachdem der Bischof die verlangten Auskünfte am 20. Jänner 1777 vorgelegt hatte, wurde ihm mit Hofdecret vom 3. Jänner 1778 eröffnet, dass die Sachen nun für ihn günstig stehen, und dass die Bestätigung des Lemberger Domcapitels seiner Zeit erfolgen wird [180]). Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ist aber in dieser Angelegenheit weiter nichts geschehen, und die Frage ist erst unter Kaiser Franz I. endgiltig erledigt worden.

Gleichzeitig mit der Frage wegen der Errichtung und Bestätigung der Domcapitel wurde auch darüber verhandelt, *ob nur die Basilianer das ausschliessliche Recht haben, zur bischöflichen Würde zu gelangen, oder ob auch die Weltgeistlichen zu dieser Würde befördert werden können.* Diese Frage stand mit jener im engen Verbande, und wenn es gelungen wäre, die Errichtung der aus Säcularpriestern bestehenden Domcapitel zu hintertreiben, so wäre damit auch wenigstens indirect zugestanden worden, dass die Basilianer wirklich ein Prälatenorden sind, und dass nur sie zur bischöflichen Würde befördert werden können; weil aber die Kaiserin Maria Theresia sich mehrere Male dahin ausgesprochen hat, dass der Errichtung der gedachten Domcapitel nichts im Wege stehe, und dass nach Beendigung der diesbezüglichen Verhandlungen eine günstige Erledigung dieser Angelegenheit zu gewärtigen sei, so waren damit auch die überspannten Forderungen der Basilianer als solche gekennzeichnet, und es war damit indirect ausgesprochen, dass auch Säcularpriester zu den höchsten Diöcesanwürden zugelassen werden dürfen. Und in der That wurden die diesbezüglichen Eingaben der Basilianer in diesem Sinne erledigt. Als nämlich der Provincial der Basilianer,

---

179) Bei demselben, l. c. p. 367.

180) Harasiewicz, l. c. p. 556.

Onuphrius Bratkowski, sich an die Kaiserin Maria Theresia mit der Bitte um die Bestätigung der Rechte und Privilegien des Basilianerordens gewendet, und unter Anderen auch darum ersucht hatte, dass nur Basilianer zur bischöflichen Würde erhoben werden, wurde ihm in Folge des Hofdecretes vom 29. Juli 1774 von der galizischen Landesregierung unter'm 6. August 1774 zuerst im Allgemeinen bedeutet, dass die Bestätigung der von Bratkowski beanspruchten Privilegien erst dann erfolgen könne, nachdem diese gehörig erörtert und geprüft werden; bezüglich des Verlangens aber, dass nur Basilianer zu Bischöfen promovirt werden sollen, könne jetzt desto weniger etwas beschlossen werden, als kein Bischofsstuhl erledigt sei, die diesbezügliche kaiserliche Entschliessung werde daher erst im Falle einer Sedisvacanz erfliessen[181]). Weil aber die Basilianer trotzdem ihre vermeintlichen Rechte und Privilegien zu verfechten fortfuhren, so wurde mit Hofdecret[182]) vom 22. Jänner 1779 entschieden, *dass das Recht, Bischöfe zu ernennen* und Capitel zu reguliren, *zu den Majestätsrechten gehöre, und dass es der kaiserlichen Majestät freistehe, Subjecte, die als die Würdigsten befunden werden, aus dem Säcular- oder Regularclerus zu Bischöfen zu wählen und zu ernennen*, und ihnen die Errichtung oder Regulation der Domcapitel zu überlassen. Unter Einem wurde strengstens verboten, dass ein zum Bischof ernannter Säcularpriester um Dispensation von der Ablegung der Ordensgelübde ersuche; denn eine Dispensation sei in diesem Falle eher den Mönchen, als den Weltgeistlichen nothwendig, die ja zur Seelsorge bestimmt und berufen sind, und der Bischof ist eben der erste Seelsorger[183]).

---

[181]) Malinowski, l. c. p. 351.

[182]) Harasiewicz, l. c. p. 548, 556.

[183]) Das angeführte Verbot bezieht sich auf die Bestimmung der Zamoscer Synode (sess. III. tit. VI. Concil. provinciale pag. 115 s.), worin es heisst: „Visum est statuere, ut nemo deinceps, nisi a S. Sede dispensationem obtineat, Eppus esse possit, qui professionem religiosam non fecerit.“ Dieses stattliche Verbot stand im offenbaren Gegensatze zu dem angeführten speciellen Kirchengesetz. Wenn man aber die Ursachen dieser zwei gegentheiligen Verfügungen prüft, so kann man nicht sagen, dass sie im Gegensatze der beiden höchsten Gewalten ihren Grund hatten, sondern dass sie nur durch die faktischen Zustände der ruthenischen Kirchenprovinz veranlasst wurden. Zu Zeiten der Zamoscer Synode sind oft Fälle vorgekommen, dass man simple Laien auf

Damit können die Verhandlungen über die principiellen Ansprüche der Basilianer und des Säcularclerus betreffs der Domcapitel und der Besetzung der bischöflichen Stühle, insoweit sie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia gediehen waren, als abgeschlossen betrachtet werden. Die Reorganisation der Domcapitel wurde in einem, dem Säcularclerus günstigen Sinne im Princip zugestanden, weil aber noch manche wichtige Vorfragen zu lösen waren, so hat sich die Sache noch eine geraume Zeit verschleppt. Mit der Forderung aber, dass nur aus ihrer Mitte Bischöfe gewählt werden, wurden die Basilianer schon jetzt ganz kategorisch abgewiesen, und diese Würde sowol für den Säcular- als Regularclerus für zugänglich erklärt, und schon der nächste Lemberger Bischof, Peter Bielanski, wurde aus dem Säcularclerus erkoren.

Die obangeführten, für den ruthenischen Säcularclerus günstigen, kaiserlichen Entscheidungen haben bald praktische Folgen gehabt, und zwar bei der Ernennung des Nachfolgers des im Jahre 1779 gestorbenen Lemberger Bischofs Leo Szeptycki. Gleichzeitig ist auch der Przemysler bischöfliche Stuhl vacant geworden, und die Leitung dieser Diöcese hat der Chelmer Bischof Maximilian Rylo übernommen, hier hat es also vorläufig sonst keine auf unseren Gegenstand bezügliche Verhandlungen gegeben. Aber den Lemberger bischöflichen Stuhl wollten die Basilianer mit einem Individuum aus ihrer Mitte besetzen; doch alle ihre Bemühungen sind erfolglos geblieben. Unter'm 30. October 1779 hat die

---

bischöfliche Stühle setzte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, musste die Zamoscer Synode beschliessen, dass die Männer, welche zu Bischöfen designirt waren, auf irgend welche Weise erprobt werden; und weil sich der Saecularclerus damals nach den Zeiten des Schisma in dem traurigsten Zustande befunden hat, war eine solche Erprobung nur im Kloster möglich, und daher war das angeführte Dekret vollkommen gerechtfertigt. Die Zeiten haben sich aber geändert. Nach der Annahme der Union hat sich der Saecularclerus allmälig gehoben, er wollte und sollte mehr berücksichtigt werden; aber da sind die Basilianer übermüthig geworden, sie wollten alle Würden, Aemter und Güter in Besitz nehmen. Es war daher nothwendig, dass eine neue Provincialsynode den geänderten Verhältnissen entsprechende Verfügungen treffe; allein diese ist, wie wir gesehen haben, ungeachtet des besten Willens der Bischöfe und des heiligen Stuhles nicht zu Stande gekommen; die Zustände waren aber unhaltbar, daher war auch die genannte kaiserliche Verordnung durch die Umstände gerechtfertigt, und es ist nicht nothwendig, hier einen Gegensatz zwischen den beiden höchsten Gewalten zu suchen.

Kaiserin Maria Theresia den Säcularpriester und Lemberger *Domherrn Peter Bielanski zum Bischof von Lemberg ernannt*, welcher aber erst nach Ueberwindung verschiedener Umtriebe und Schwierigkeiten im September 1781 von dem damaligen Metropoliten Jason Smogorzewski die Confirmation erhalten hat, und in Lemberg consecrirt worden ist[184]). Peter Bielanski verdankte also seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl dem Säcularclerus, dem er selbst angehörte; aber er hat das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt, und sich, wie wir bald sehen werden, dem Säcularclerus gegenüber undankbar erwiesen, und zwar in einer Angelegenheit, welche für den Säcularclerus von principieller Bedeutung war. Nach den günstigen Entscheidungen der Kaiserin Maria Theresia bezüglich der Reorganisation der ruthenischen Domcapitel hat der Säcularclerus diese Angelegenheit unter der Regierung des Kaisers Joseph II. zum gedeihlichen und definitiven Abschlusse bringen wollen, was desto leichter zu sein schien, als die diesbezüglichen Verhandlungen und Vorfragen schon unter der Kaiserin Maria Theresia fast zum Abschlusse gebracht worden sind. *Es handelte sich*, nachdem die Erection und Confirmation der Domcapitel staatlicherseits im Princip zugestanden worden war, *vorzüglich um die Dotation der Capitulare*, und auch in dieser Beziehung wurde von Seite des Säcularclerus das Mögliche gethan, so zwar, dass für das Lemberger Domcapitel ein Capital von 400.000 polnische oder 100.000 rheinische Gulden bereits im Jahre 1779 versichert war. In der Przemysler Diöcese ist in dieser Beziehung bis zum Tode (1779) des Bischofs Athanasius Szeptycki nichts geschehen, obwol das dortige Domcapitel schon vom Bischof Innocenz Winnicki reorganisirt und dotirt worden ist. Erst während der Sedisvacanz (1779) hat sich der dortige Clerus an die Kaiserin Maria Theresia mit der Bitte um die Bestätigung dieses alten Domcapitels gewendet, und dabei die vorhandenen Stiftungscapitalien welche theils sichergestellt, theils noch zu revindiciren waren, ausgewiesen; weil aber die Sache noch nicht ganz aufgeklärt war, wurden die Bittsteller mit Hofdecret vom 29. Jänner 1780 mit ihren Ansprüchen an die Landesregierung verwiesen. Diese Diöcese hatte aber bis zum Jahre 1785 keinen Bischof, und

---

[184]) Harasiewicz, l. c. p. 552.

wurde nur vom Chelmer Bischof administrirt, daher war hier Niemand, der sich der fraglichen Angelegenheit mit kundiger und energischer Hand angenommen hätte. Die Sache wurde aber von Lemberg aus betrieben, und weil die diesbezüglichen Verhandlungen von principieller Bedeutung waren, und sich nicht auf die Lemberger Diöcese beschränkten, so waren sie, sowie die darüber erflossenen Entscheidungen für beide Diöcesen von gleicher Bedeutung.

Diese Verhandlungen wurden aber unter der Regierung Kaiser Josephs II. wieder, und zwar in dem vom Domherrn Johann Gutz unter'm 29. August 1783 eingereichten Majestätsgesuche [185]), aufgenommen. Diese auf Grund geschichtlicher Daten sorgfältig ausgearbeitete Eingabe schildert in neun Artikeln die Geschichte des Cathedralclerus im Orient und in Russland, beweist ferner urkundlich, dass bei den ruthenischen Bisthümern seit alten Zeiten Domcapitel vorhanden waren, erzählt dann von ihrer Unterdrückung und von den Ursachen derselben, berichtet ferner von der neuerlichen Restauration dieser Domcapitel, führt dann die Gründe an, welche für die Bestätigung der besagten Domcapitel sprechen, weist die zur Erhaltung der zu bestätigenden galizischen Domcapitel vorhandenen Stiftungscapitalien nach, und spricht schliesslich von den Statuten dieser Domcapitel. Endlich wird die Bitte vorgetragen, dass namentlich das Lemberger Domcapitel einmal bestätigt werde.

Dieses Majestätsgesuch hat bei dem grossen Wohlthäter der Ruthenen, Kaiser Joseph II., gnädige Aufnahme gefunden, und die fragliche Angelegenheit wäre schon damals im erwünschten Sinne erledigt, wenn sich nicht die zunächst interessirten Personen in's Mittel gelegt, und die Entscheidung auf eine unverantwortliche Weise verschlimmert und verzögert hätten. Es waren leider die damaligen ruthenischen Bischöfe, Maximilian Rylo und Peter Bielanski von Lemberg. Der erstere, der dazu anfänglich nur Administrator der Przemysler Diöcese war, ist weniger und nur deswegen schuldig, dass er die fragliche Angelegenheit nicht unterstützte, und Harasiewicz [186]) ist in seiner Beurtheilung dieses sonst ausgezeichneten Bischofs zu parteiisch.

[185]) Abgedruckt bei Malinowski, l. c. p. 384—404.

[186]) Annales Eccl. Ruth. p. 593.

ja, wie wir bei der Przemysler Diöcese sehen werden, ungerecht; aber Peter Bielanski hat sich bei diesem Anlasse nicht nur unwürdig, sondern schändlich benommen. Es wird bei ihm unnöthiger Weise gesagt, dass er vom Polen Dzierzkowski geleitet wurde, und dass dieser für Bielanski's Sünden zu büssen habe; aber das ist sehr unrichtig, denn nicht Dzierzkowski, sondern Peter Bielanski war Bischof, ihm wurde die hohe Würde zu Theil, er ist deswegen auch für Alles, was in seinem Namen geschehen ist, verantwortlich. Eines schweren Vergehens aber hat sich dieser Bischof bei den Verhandlungen wegen endlicher Bestätigung des Lemberger Domcapitels auf eine schnöde Weise schuldig gemacht.

Das im Jahre 1783 durch Johann Gutz dem Kaiser Joseph II. unterbreitete Majestätsgesuch um Bestätigung des Domcapitels wurde in Erwägung gezogen, und wiewol demselben nicht gleich im vollen Masse willfahrt worden ist, so wurde doch mit Hofdecret vom 5. October 1786 angeordnet, *dass in Lemberg und Przemysl bischöfliche Consistorien*, mit drei Räthen und einer entsprechenden Zahl von Kanzlisten und Amtsdienern, zu errichten sind, und dass dieses Personal aus dem Religionsfonde zu dotiren ist. Ausserdem wurde im Jahre 1787 angeordnet, dass die Domherrn und Consistorialräthe von Lemberg und Przemysl ein Distinctorium tragen dürfen, nämlich ein gleicharmiges Brustkreuz, in Lemberg mit den Bildnissen des heiligen Georg und des Schutzes der Mutter Gottes, in Przemysl mit dem Bildnisse des heiligen Johannes des Täufers, und der Inschrift: Josephus II. [167]). Als nun die gedachte kaiserliche Entscheidung erflossen war, hatte Bischof Bielanski nichts Eiligeres zu thun, als sich der Reactivirung der Domcapitel zu widersetzen, und er hat es wirklich dahin gebracht, dass das Hofdecret vom 6. April 1787 verfügte, dass von der Reorganisation des Lemberger Domcapitels abgegangen werden soll. Der bedrängte Clerus suchte nun bei dem ihm geneigten Metropoliten Smogorzewski Hilfe, und dieser obwol von Bielanski in mancher Beziehung hintergangen, liess ihn bittere Wahrheiten vernehmen, so dass sich Bielanski veranlasst gesehen hat, im Jahre 1790 die Abgeordneten des Clerus aufzufordern, dass sie sich abermals um die Bestätigung der

---

[167]) Harasiewicz, l. c. p. 599.

Domcapitel an den Kaiser wenden. Doch Bielanski hatte bei diesem Anlasse noch eine andere schwere Sünde auf sein Gewissen geladen. Als er nämlich gesehen hat, dass Kaiser Joseph II. den Mitgliedern der Consistorien aus dem Religionsfonde eine Dotation angewiesen hatte, glaubte er, dass das von den früheren Domherrn und dem Bischof Szeptycki zur Erhaltung des Lemberger Domcapitels vermachte Stiftungscapital von über 100.000 rheinische Gulden nunmehr überflüssig sei, und dass er dasselbe zu seinen Zwecken verwenden könne, und wirklich ist ein bedeutender Theil desselben abhanden gekommen. Nachdem nun der Clerus beim Kaiser neuerdings wegen Bestätigung der Domcapitel bittlich wurde, wurden vom Bischof Bielanski unter'm 26. October 1790 die Capitularacten, die er im Jänner 1781 übernommen hatte, abgefordert; er aber betheuerte eidlich (24. December 1790), dass sich diese Acten nicht bei ihm befinden, und der Clerus wurde mit Hofdecret vom 16. Mai 1792 mit seinen Ansprüchen abschlägig beschieden, und es wurde ihm bedeutet, dass er für die ihm zu Theil gewordenen Wohlthaten sich dankbar erweisen, und dem Bischof Gehorsam leisten soll. Es war nun nichts weiter anzufangen, und erst nach dem Tode (29. Mai 1798) des Bischofs Bielanski hat sich gezeigt, dass der Clerus im Rechte war, denn man hat unter seinem Nachlasse auch die das in Rede stehende Stiftungscapital betreffenden Capitularacten gefunden, und nun erst wurde von Dzierzkowski, des Bielanski Universalerben, das Stiftungscapital abverlangt. Es entspann sich ein längerer Process, bis man die betreffende Acten verloren gehen liess, und so hat das Lemberger Domcapit einen grossen Theil seines Stiftungsvermögens verloren[198]).

Die Umtriebe des Bischofs Bielanski haben also die I stätigung der Domcapitel auf lange Zeit hinausgeschoben, diese ist erst im Jahre 1813 unter Kaiser Franz I. erf Uebrigens hat Bischof Peter Bielanski auch dadurch den g schen Diöcesen sehr viel geschadet, dass er die Dotatio Bisthümer und Consistorien, welche Kaiser Leopold II. in l den Gütern anweisen und versichern wollte, im Einverstär mit dem Bischof Rylo nicht annehmen wollte, sondern e zahlung im baaren Gelde vorgezogen hat. Davon wird

[198]) Derselbe, l. c. p. 591—599

der Geschichte der Dotation des ruthenischen Clerus im Zusammenhange die Rede sein.

Der Sächlarclerus konnte also in dieser Periode die endgiltige Bestätigung der Domcapitel nicht durchsetzen, aber auch die Basilianer, welche sich dieser Bestätigung am heftigsten widersetzten, hatten keinen Erfolg aufzuweisen. Schon von der Kaiserin Maria Theresia wurden sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen, indem ihnen bedeutet wurde, dass die Kaiserin sowol einen Säcular- als auch einen Regularpriester zum Bischof ernennen kann. Noch ausdrücklicher lautete aber das Hofdecret vom 16. März 1786, worin es unter Anderen heisst: „Quod dignitatem eppalem concernit, quam antehac nemo alius, nisi esset monachus Basilianus, aut dispensationem Pontificiam impetraret, adipisci poterat, Sua Majestas altissimam suam mentem eo declarat, quod in ejus altissimo libero arbitrio positum sit ad munus eppale subjectum sive ex statu cleri saecularis sive ex ordine Basiliano vocare. Id autem strictissime prohibetur, ne nominatus e statu cleri saecularis sive Roma sive undecumque petat dispensationem intuitu eliciendae professionis monasticae, quippe dispensatio ejusmodi, quae potius monachis, quam clero saeculari, ad curam animarum destinato, necessaria est, spiritui Ecclesiae prorsus adversatur“ [189]). Nichtsdestoweniger haben es die Basilianer nicht unterlassen, zu versuchen, ihre Mitglieder auf bischöfliche Stühle zu erheben. Der Przemysler Bischof Maximilian Rylo war ihnen gewogen, und er versuchte noch zu seinen Lebzeiten seinen Generalvicar, den Basilianer Julian Sponring zu seinem Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu erheben, aber vergeblich, denn es wurde Anton Angelowicz zum Bischof von Przemysl ernannt. Als nun Peter Bielanski gestorben war, versuchten es die Basilianer, den genannten Julian Sponring auf den Lemberger bischöflichen Stuhl zu erheben. Der Säcularclerus der Lemberger Diöcese überreichte aber an Kaiser Franz I. ein Majestätsgesuch [190]), dass kein Mönch zum Bischof ernannt werde, und es wurde der Weltgeistliche Nicolaus Skorodyński (1798) zum Bischof ernannt und in gleicher Weise wurde nach dessen im Jahre 1805 erfolgten Tode über Bitten [191]) des Säcular-

---

[189]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 610.

[190]) Vgl. Malinowski, a. a. O. S. 410.

[191]) Das diesbezügliche Majestätsgesuch vom 20. April 1806 abgedruckt bei Malinowski, a. a. O. S. 405—416.

clerus nicht ein Basilianer zum Bischof von Lemberg ernannt, sondern der Przemysler Bischof Anton Angelowicz auf diesen Stuhl im Jahre 1806 übertragen, während der Przemysler bischöfliche Stuhl bis zum Jahre 1813 erledigt geblieben ist. Die Ansprüche der Basilianer wurden also sowol durch ausdrückliche Entscheidung, als auch in der Praxis nicht mehr berücksichtigt, und die österreichische Regierung hat dem ruthenischen Säcularclerus in dieser Beziehung alle begründeten Rechte wiedergegeben. Uebrigens wurde auch die Unabhängigkeit der Basilianer immer mehr beschränkt, bis sie, wie wir bei der Geschichte des Basilianerordens sehen werden, wieder der bischöflichen Jurisdiction unterordnet wurden.

§. 37.

Bildungsanstalten für den Clerus. Barbaraeum in Wien. Generalseminar in Lemberg. Kaiserliches Convict in Wien.

Das grösste Uebel, an welchem die Kirchenprovinz der katholischen Ruthenen seit langer Zeit zu leiden hatte, war der Mangel an zweckentsprechenden Bildungsanstalten für den Clerus. So lange hier das Schisma hauste, war eine Besserung fast unmöglich, und dieser traurige Zustand hat sich in den jetzt zu Oesterreich gehörenden ruthenischen Diöcesen bis zum Ende des 17. Jahrhundertes erhalten. Die ersten katholischen Bischöfe dieser Diöcesen, Innocenz Winnicki und Joseph Szumlanski haben nach ihrer Bekehrung zur Union die grenzenlose Vernachlässigung ihres Clerus überblickt, und die sittliche und intellectuelle Verkommenheit, welche hier das Schisma nach sich hinterlassen hatte, eingesehen, und sie trachteten diesem Uebel nach Möglichkeit abzuhelfen; doch, um das, was Jahrhunderte verdorben und vernachlässigt hatten, zu bessern, waren mindestens Jahrzehnte nothwendig. In der Przemysler Diöcese hat schon der zweite unirte Bischof Georg Winicki ein Clericalseminar gegründet [192]), und sein Nachfolger Hieronim Ustrycki verpflichtete sich, einen Cleriker im päpstlichen Collegium zu Lemberg zu erhalten [193]); desgleichen hat der Lemberger Bischof

[192]) Bericht des Bischof Ath. Szeptycki oben §. 35.

[193]) Synodus prov. Ruth. p. 146.

Athanasius Szeptycki in demselben Collegium vier Cleriker zu erhalten versprochen[194]) und sein Nachfolger Leo Szeptycki beschloss die Hälfte des von seinem Vorgänger zum Kirchenbau hinterlassenen Capitals (von 116.820 polnischen Gulden) zur Errichtung eines Seminars zu verwenden [195]). Doch das waren nur sehr bescheidene Anfänge auf dem Wege zur Bildung des Clerus, und bis auf die österreichischen Zeiten hat es in den galizischen ruthenischen Diöcesen ein zweckentsprechendes ruthenisches Seminar nicht gegeben, und es ist bis dazumal hier für die Bildung des Clerus, wie wir kurz vorher bei der allgemeinen Schilderung des Zustandes dieser Diöcesen gesehen haben, ungeachtet der sehr weisen und eindringlichen Ermahnungen der Zamoscer Synode[196]) sehr wenig geschehen. Der Ordensclerus hat sich freilich diesbezüglich in einer bedeutend glücklicheren Lage befunden; denn ausser den vielen, übrigens auch dem Säcularclerus zugänglichen Klosterschulen, haben dessen Mitglieder in Rom, Olmütz und in den sonstigen päpstlichen Collegien studirt, so dass es fähigen Basilianerclerikern an Mitteln zur Ausbildung nicht gemangelt hat; der Säcularclerus aber war, wie wir aus dem Berichte des Bischofs Leo Szeptycki gesehen haben, sehr vernachlässigt. Eine Abhilfe sollte endlich auch in dieser Beziehung nach dem Jahre 1772, und zwar durch die Gnade der Kaiserin Maria Theresia geschaffen werden. Diese Kaiserin hatte schon 1774 für die Cleriker der griechisch-katholischen Diöcesen von Ungarn (Munkács und Grosswardein), Siebenbürgen (Fogarass) und Croatien (Kreuz, Crisia) bei der Kirche zur heiligen Barbara[197]) ein Seminar errichtet, und bald darauf

[194]) Synodus prov. p. 146.

[195]) Bericht des Bischof Leo Szeptycki aus dem J. 1761 in Zorja Halicka, 1860, S. 266.

[196]) Synodus p. 144 s. „Quia clero saeculari studia potissimum necessaria sunt, utpote qui ad curam animarum una cum Episcopis cooperari debet, S. Synodus omnes hortatur R. Eppos, ut si Seminaria clericorum in sua dioecesi instituere non possunt, aliquos saltem praestantioris ingenii juvenes, et parochorum potissime filios ad Collegium Pontificium Leopoli situm, literis ac disciplina eccl. erudiendos mittant . . .“ Ausserdem wurde beschlossen, dass in jedem Kloster, wo mindestens 12 Mönche leben, theologische Studien für den Regular- und Säcularclerus zu errichten seien.

[197]) Diese Kirche, welche damals als Seminarkirche diente, wurde nach der Auflösung des Barbareums im J. 1784 zur Pfarrkirche für die Katholiken des griechischen Ritus erhoben, und besteht in dieser Eigenschaft bis jetzt.

verordnet, dass auch aus den beiden ruthenischen Diöcesen Przemysl und Lemberg in Galizien zu je sechs Cleriker in das von der genannten Kirche *Barbareum oder Convict zur heiligen Barbara* benannte Seminar zur Ausbildung geschickt werden. Diese kaiserliche Gnade haben die Bischöfe und der Clerus mit der grössten Freude begrüsst, und schon für das Schuljahr 1775 wurden die ersten ruthenischen Zöglinge nach Wien entsendet [198]). Bald nachher aber wurden *die Bischöfe und der Diöcesanclerus aufgefordert, zur Erhaltung dieser Cleriker eine jährliche Beisteuer zu leisten.* Unter'm 7. November 1776 hat nämlich der Gouverneur von Galizien, Graf Auersperg, an den Lemberger Bischof Leo Szeptycki ein Schreiben des Inhaltes gerichtet, dass laut Hofdecret vom October 1776 die Kaiserin beschlossen habe, zur Ausbildung des griechisch-katholischen Clerus und zur Förderung der heil. Union anstatt des unterdrückten Convictes zur heil. Barbara in Wien ein eigenes Seminar für 46 griechisch-katholische Cleriker aus Galizien, Ungarn und Siebenbürgen zu errichten; und in diesem Seminar seien für Galizien 14 Plätze, und zwar 12 für Säcularcleriker und 2 für Ordenscleriker bestimmt, und es sei diese Zahl schon für das Jahr 1776 zu besetzen. In diesem Erlasse war von einer Beisteuer noch keine Rede, aber schon im Erlasse vom 8. Februar 1777 hiess es: Die Kaiserin hat das Seminar zu St. Barbara in Wien dazu bestimmt, dass dem griechisch-katholischen Clerus zur Erhöhung des Glaubens und zur Verherrlichung des Ritus Mittel zur Ausbildung gegeben werden, auf dass dann die in Wien erzogenen Cleriker sich vor allen Anderen auszeichnen. Nach dem Tridentinum sollten zwar die Bischöfe selbst dafür sorgen, weil aber deren Mittel unzureichend sind, so habe die Kaiserin diese Pflicht auf sich genommen, aber auch beschlossen, die Bischöfe und den Clerus zur Mithilfe aufzurufen und mit Hofdecret vom 18. Jänner 1777 aufgetragen, dass der Lemberger Bischof jährlich eine Beisteuer von 1166 rhein. Gulden 18 Kreuzer, die Pfarrer aber und die

---

[198]) Die Kaiserin liess sich am 20. October 1775 die damaligen Zöglinge in Schönbrunn vorstellen, ihnen alles Sehenswürdige zeigen und sie dann im kaiserlichen Palais bewirthen. Vgl. Leo Kordasiewicz, (ruthenische Abhandlung) über die von den österreichischen Kaisern und ihrer Regierung den galizischen Ruthenen erwiesene Wohlthaten, in Zorja Halicka, Lemberg 1860, S. 355—389.

Basilianer jährlich 2225 fl. beizusteuern haben, und dass diese Summe von zusammen 3391 fl. 18 kr. in zwei halbjährigen Raten, am 1. Mai und 1. November im Vorhinein an die landesfürstliche Casse abzuführen ist. Uebrigens, bemerkte der Gouverneur Auersperg schliesslich, sei es ausdrücklicher Wunsch der Kaiserin, dass der Clerus von dieser neuen Beisteuer so bald als möglich befreit werde[199]). In entsprechender Weise wurde auch die Przemysler Diöcese zur genannten Beisteuer herangezogen, und weil nach der ersten Theilung Polens auch ein Theil der Chelmer Diöcese an Oesterreich gekommen war, so wurde auch dem Chelmer Bischof Rylo eine jährliche Beisteuer von 1964 fl. zur Erhaltung des Wiener Seminars auferlegt[200]).

Die Bischöfe und der Clerus erachteten aber die ihnen auferlegte Beisteuer für eine schwere Last, welche für ihre bescheidenen Einkünfte zu gross sei, und wendeten sich an die Regierung mit Bitten um Befreiung von derselben. Namentlich hat sich Bischof Leo Szeptycki dieser Sache eifrig angenommen, und die letztangeführte Intimation des Hofdecretes vom 18. Jänner 1777 unter'm 14. März 1777 dahin beantwortet[201]), dass er und sein

---

[199]) Harasiewicz, Annales p. 545. — Malinowski, l. c. p. 375 f.

[200]) Tagebuch des Bischof Rylo bei Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik, 1866, S. 276.

[201]) Leo Szeptycki führt in seiner Eingabe folgende Punkte an: 1. Ich kann die Gnade der Kaiserin, welche sie uns durch die Errichtung des Wiener Seminars erwiesen hat, am besten würdigen; 2. aber wir glaubten aus den diesbezüglichen kaiserlichen Entschliessungen zu der Annahme berechtigt zu sein, dass wir zu keiner Beisteuer zur Erhaltung dieses Seminars herangezogen werden, weil man uns weder befragt hatte, wie viel Zöglinge wir in Wien haben wollen, noch auch wurde uns etwas von einer Beisteuer gesagt. 3. Ich weiss aus sicherer Quelle, dass die Bischöfe von Munkács, Grosswardein, Fogarass und Swidnik für die Erhaltung ihrer in das Wiener Seminar aufgenommenen Zöglinge nichts beisteuern, obwol sie und ihr Clerus bedeutend besser dotirt sind, indem z. B. ein Pfarrer in der Diöcese Swidnik in Croatien einen jährlichen Gehalt von 500 fl. bezieht, während wir hier in Galizien sehr arm sind; und dieser Umstand ist der Kaiserin bekannt, denn 4. am 22. Februar 1774 hat mir der damalige Gouverneur von Galizien, Graf Hadyk, eröffnet, dass die Kaiserin mit Rücksicht auf die Armuth meines Clerus beschlossen hat, sowol seine Mililärlasten zu verringern, als auch für dessen Unterhalt zu sorgen. 5. Ausserdem ist die Summe von 3391 fl. 18 kr. zur Erhaltung von 6 Clerikern zu gross; denn es kommen auf einen Zögling 565 fl. 13 kr., während im Theresianischen und Löwenburgischen Convicte für einen Zögling nur 500 fl. gezahlt werden. Die Pazmaniten aber kommen mit der Hälfte dieser

Clerus nicht im Stande sei, die verlangte Summe zu erlegen, dass bei der Errichtung des Seminars von dieser Steuer keine Rede war, und dass sie wahrscheinlich nur durch Umtriebe der Gegner des ruthenischen Säcularclerus demselben aufgebürdet worden sei, weswegen er um Nachlass dieser Steuer bittet. Doch die Regierung wollte darauf nicht eingehen, und am 17. Mai 1777 hat der Gouverneur auf die Eingabe des Bischofs geantwortet, dass die verlangte Summe auf irgend eine Weise einzutreiben sei, und dass auch die Basilianer heranzuziehen sind. Der Bischof Leo Szeptyki hat sich in dieser Angelegenheit auch unmittelbar an die Kaiserin gewendet und ähnliche Bittschriften sind auch von dem Clerus verschiedener Decanate der Lemberger Diöcese eingereicht worden[202]) und schliesslich hat man sich auch an

---

Summe per Kopf aus, und in Lemberg könnte man, wenn zu der obigen Summe von 3391 fl. 18 kr. noch 208 fl. 42 kr. hinzugegeben würden, also für die Summe von 3600 fl 24 Zöglinge erhalten. Schliesslich 6. ist es auffallend, dass, während für einen Säcularcleriker 565 fl. 13 kr. zu entrichten sind, für zwei Basilianercleriker nur 225 fl. verlangt werden. Dieser Umstand beweist, dass der ganze Plan von einem dem ruthenischen Säcularclerus feindselig gestimmten Menschen ersonnen und eingegeben worden ist. — Uebrigens ist in der Lemberger Diöcese schon etwas für die Erziehung des Clerus geschehen; denn 4 Cleriker werden im Lemberger päpstlichen Seminar erhalten, und man gibt sich alle Mühe, um ein eigenes Diöcesanseminar zu gründen, die bischöflichen Einkünfte aber sind sehr gering, so dass es fast unmöglich ist, diese verlangte Summe zu erlegen. Deswegen bittet der Bischof schliesslich um Befreiung davon. (Bei Malinowski, l. c. p. 376—379.)

[202]) In der Eingabe des Clerus des Lemberger Decanats ddto. 18. Juni 1777 werden folgende Gründe angeführt: Wir sind nicht im Stande, die verlangte Beisteuer von 2225 fl. zu erlegen, denn: 1. wir sind sehr arm, da wir keinen Zehend, und ob der Armuth unserer Pfarrlinge nur sehr geringe Stolgebühren beziehen; 2. der für einen Zögling entfallende Betrag von 565 fl. ist grösser, als ihn ein Pfarrer haben kann; 3. das Tridentinum sagt (sess. 24 cap. 13, de ref.), dass Pfarrer, deren Einkünfte weniger als 100 Ducaten jährlich betragen, von dem Beitrage zur Erhaltung des Seminars frei sind; 4. wenn wir im Stande wären, die verlangte Summe zu erlegen, so möchten wir lieber diese Summe zur Gründung eines Diöcesanseminars verwenden, und es wäre möglich, mit derselben im Laufe von 6 oder 7 Jahren wenigstens 150 Cleriker für die Seelsorge heranzubilden; 5. für ruthenische Beneficien sind Doctoren der Theologie nicht nothwendig (sic!), es reicht hin, wenn sie die Moraltheologie wenigstens ruthenisch studirt haben; 6. der Clerus hat die Kunde von der Aufnahme von 6 Zöglingen in das Wiener Seminar mit Freude begrüsst; wenn aber für sie so viel gezahlt werden soll, wollen wir darauf lieber verzichten. (Bei Malinowski, l. c. p. 379 s.) Zu Punkt 5 dieser Eingabe sei bemerkt,

den Nuntius um Instanz in dieser Angelegenheit gewendet. Die Kaiserin hat endlich diesen Gesuchen Folge geleistet, und den Clerus von der genannten Beisteuer befreit[203]). Das Barbareum war für den ruthenischen Clerus von der grössten Bedeutung, denn hier haben viele um den Staat und um die Kirche hochverdiente Männer ihre Ausbildung erhalten. Unter ihnen sind besonders erwähnenswerth der nachmalige Lemberger Bischof Nicolaus Skorodynski und der erste Haliczer Metropolit Anton Angelowicz. Dieses Seminar wurde im Jahre 1784 aufgehoben und die Cleriker wurden in die damals zu Lemberg in Galizien und Erlau in Ungarn errichteten General-Seminarien versetzt[204]).

Das Wiener Barbareum war für den ruthenischen Clerus zweifellos eine grosse Wohlthat; allein es konnte den Bedürfnissen der beiden grossen galizischen Diöcesen nicht im vollen Masse abhelfen, denn hier waren für beide Diöcesen nur zwölf Stiftplätze angewiesen. Wenn wir dazu noch die fünf Stiftplätze hinzuzählen, welche diese beiden Diöcesen in dem Lemberger päpstlichen Seminar hatten, so war im Ganzen für beide, über 2000 Priester benöthigenden Diöcesen für einen Nachwuchs von ungefähr vier Clerikern jährlich vorgesorgt. Es ist einleuchtend, dass diese wissenschaftlich gebildeten Cleriker kaum zur Besetzung der höheren kirchlichen Aemter hinreichend waren, für den Seelsorgeclerus war bis dazumal fast gar nichts gethan. *Diesem Bedürfnisse hat erst Kaiser Joseph II.*, und zwar, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, nicht in Folge der Bemühungen der damaligen Bischöfe, sondern *aus eigener Initiative abgeholfen, indem er im Jahre 1783 das Lemberger Generalseminar gründete.* Bis zu jener Zeit waren die Bischöfe genöthigt, solche Candidaten zur Priesterweihe zuzulassen, welche kaum die Hauptelemente des Katechismus kannten; von

---

dass die ruthenischen Bischöfe damals beim Abgange fähigerer Candidaten genöthigt waren, solche Individuen zu ordiniren, welche lesen konnten, und die theologischen Wissenschaften in dem Masse erlernt hatten, wie sich solche im folgenden ruthenischen Buche befunden haben: „Moraltheologie, enthaltend eine Belehrung von den Sakramenten, theologischen Tugenden, von den Geboten Gottes und der Kirche, von der Sünde, und von den kirchlichen Strafen, kurz verfasst für Priester und Priestercandidaten, Lemberg 1760.

[203]) Harasiewicz, l. c. p. 555.

[204]) Bei dem Anlasse sind auch alle Acten von Wien weggekommen, und daher sind hier keine näheren Nachrichten über das Barbareum vorhanden.

nun an sollten die ruthenischen Seelsorgestationen mit wirklich theologisch gebildeten Priestern besetzt werden. Diess wäre übrigens schon früher geschehen, wenn alle Bischöfe im Geiste der Bischöfe Georg Winnicki von Przemysl und Leo Szeptycki von Lemberg gewirkt hätten. Das ist aber leider nicht der Fall gewesen, und ein Peter Bielanski hat sogar die mühsam aufgebrachten Capitalien zu seinen Zwecken vergeudet, anstatt sie zum Wohl seiner Diöcese zu verwenden, andere Bischöfe waren für ihre Sippschaft besorgt, und kümmerten sich wenig um das Wohl ihres Clerus, die polnische Regierung aber hat erst nach der ersten Theilung Polens der Bildung des ruthenischen Clerus ihr Augenmerk zugewendet[205]), und so war es eine gnädige Fügung Gottes, dass sich Kaiser Joseph II. dieses arg vernachlässigten Clerus angenommen hat. Mit Hofdecret vom 30. Juni 1783 wurde die Errichtung dieses Seminars für die Cleriker aller griechisch-katholischen Diöcesen Oesterreichs angeordnet, und am 1. November 1783 wurde dieses Seminar eröffnet, und zum ersten Rector desselben der nachmalige erste Metropolit der wiederhergestellten Haliczer Metropolie ernannt. Spätere Hofdecrete[206]) regelten die Organisation dieses Seminars, und im

[205]) Vgl. Neueste Zustände, S. 285.

[206]) In der Voraussetzung, dass die Direction des Lemberger Seminars zu bevorstehenden ersten Saecularfeier eine erschöpfende Geschichte dieses Seminars veröffentlichen wird, werden hier nur einige bei Harasiewicz, l. c. p. 617—621 angeführten Verordnungen erwähnt. Im Jahre 1783 verordnete das Hofdecret vom 26. October, dass es nicht gestattet sei, die Zöglinge, die in das Seminar aufgenommen werden, eidlich zu verpflichten, dass sie sich dem Priesterstande widmen, oder im Falle, als sie einen anderen Beruf wählen sollten, die Erhaltungskosten ersetzen werden. Im Jahre 1784: Mit Hofdecret vom 23. März wurde angeordnet, dass Leute, die sich im vorgeschrittenen Alter befinden, oder nicht zu den galizischen Diöcesen gehören, in das Seminar nicht aufgenommen werden, und fast gleichzeitig wurde verordnet, dass nur solche Candidaten in das Seminar aufgenommen werden dürfen, welche die philosophischen Curse absolvirt haben. Laut Hofdecretes vom 27. März durften solche, die eine ärgere als zweite Fortgangsclasse hatten, in das Seminar nicht aufgenommen werden, und in gleicher Weise sollten jene, die eine dritte Fortgangsclasse davontrugen, aus dem Seminar ausgeschlossen werden. Die zweite Fortgangsclasse liess man passiren, nur aus dem Kirchenrecht wurde die erste Classe gefordert. Das Hofdecret vom 17. April schloss die mit körperlichen Gebrechen Behafteten aus dem Seminar aus; das Hofdecret vom 11. Juli verordnete zwar, dass nur Solche zu Priester geweiht werden dürfen, welche die theologischen Studien als Seminarzöglinge absolvirt haben, machte aber für

Juli 1784 wurde der Vorstehung bekannt gegeben, dass im September d. J. die Zöglinge des Wiener Barbareums in Lemberg eintreffen werden, und in's dortige Seminar aufzunehmen sind. In diesem Seminar wurde der nachmalige ruthenische Clerus erzogen.

Das Wiener Seminar, welches im Jahre 1784 die erste Periode seines Bestandes nach einer kaum neunjährigen Dauer abgeschlossen hat, ***wurde vom Kaiser Franz I. im Jahre 1803 wiederhergestellt*, und zwar unter dem Namen des kaiserlichen Convictes**, für die Cleriker beider Ritus aus allen Diöcesen der österreichischen Erbländer, und in diesem Convicte wurden für die galizischen ruthenischen Diöcesen, zu denen damals auch Chelm gehört hatte, fünfzehn Stiftplätze bestimmt. ***Von den ersten griechisch-katholischen Zöglingen dieses Convictes***, auf welches wir noch in der letzten Periode unseres Seminars zurückkommen werden, *berichtet die Chronik der griechisch-katholischen Pfarre zur*

Galizien vorläufig noch eine Ausnahme, und zwar wegen Mangel an Priestercandidaten, und verlangte nur, dass nicht völlige Ignoranten ordinirt werden, und das Hofdecret vom 27. October verlangte von den Clerikern, dass sie sich die für Normalschulen nothwendigen Kenntnisse aneignen, damit sie dann als Cooperatoren oder Pfarrer die Normalschulen zu leiten und zu beaufsichtigen im Stande seien. Im Jahre 1785: Mit Hofdecret vom 23. März wurde bekannt gegeben, dass die griech.-kath. Zöglinge aus den ungarischen Diöcesen nach Lemberg kommen werden, und das Hofdecret vom 16. Juni hat die theologischen Curse von fünf auf vier Jahre herabgesetzt; endlich wurde mit Hofdecret vom 16. October bestimmt, dass auch die Ordenscleriker ihre Erziehung im Seminar geniessen sollen. Eine wichtige Verordnung wurde im Jahre 1786 erlassen, welche für die Seelsorge von besonderer Wichtigkeit war. Die Theologie wurde nämlich in der lateinischen Sprache vorgetragen, wobei darauf gar keine Rücksicht genommen wurde, ob die nachmaligen Seelsorger im Stande sein werden, ihre Kenntnisse bei der Belehrung des Volkes zu verwerthen, da ihnen die entsprechenden technischen Ausdrücke der theologischen Disciplinen in der Volkssprache nicht beigebracht wurden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, eröffnete die Landesregierung unterm 27. Jänner 1786 Folgendes: „Unterm 5. l. M. ist von höchsten Orten die Erinnerung anher gemacht worden, dass da die Pastoraltheologie vor der Hand nur in der lateinischen Sprache gelehrt werden kann, man sich verspreche, dass sowol die General-Seminariums-Direction, als auch jene der Normalschule die studirende Theologen bei Katechisiren, den homiletischen Vorträgen und den übrigen Seelsorger-Verrichtungen um so fleissiger in ihrer Muttersprache üben werden, als nur auf diese Art der Mangel eines Lehrers, der die Pastoraltheologie den verschiedenen Nationalisten

heil. Barbara in Wien Folgendes: „Isthoc Anno (sc. 1804) restabilito in hacce Metropoli quoad haereditarias Austriae Provincias pro educatione Cleri junioris Generali Seminario, etiam a parte ritus graeci Catholicorum Galiciensium alumni ad hocce Seminarium venire jussi sunt, prout etiam ex tribus dioecesibus graeco-catholicis: Leopoliensi, Premisliensi, 15. Novembris, ex Chelmensi autem nonnisi 7. Decembris horsum dimissi advenere sequentes: *Ex Leopoliensi Dioecesi: Martinus Barwinski* (später Domprobst in Lemberg), Josaphat Glinski, Jacobus Lewinski, omnes sacerdotum filii; *ex Dioecesi Premisliensi:* Stephanus Matlakowski, *Joannes Snigurski* (später Pfarrer bei St. Barbara in Wien, und dann Bischof in Przemysl), presbyterorum filii, ac Ignatius Dawidowicz civilis conditionis; denique *ex Dioecesi Chelmensi: Paulus Szymanski* et Bartholomaeus Smigielski, uterque sacerdotum filii. Praeter hos ex speciali privata fundatione pro *dioecesi Balasfalvensi* duo ex Transylvania graeco-catholici Valachi juvenes, nempe Jacobus Szilágyi nobilis conditionis et Joannes Török cantoris filius“ [207]). Aus diesem Convicte sind,

---

(es gab Polen, Ruthenen, Romänen, Kroaten) in ihrer Muttersprache vortrage, indessen einigermassen ersetzt werden könne.“ Und unterm 18. August 1786 wurde dem Seminar-Rectorat bedeutet: „Die Erfahrung lehrt, dass jungen Geistlichen und besonders jenen, die nebst ihren Schulbüchern sonst keine Bücher in der Nationalsprache lesen, wenn sie ihre theologischen Wissenschaften auch noch so gut begriffen, und sich über dieselben in der lateinischen Sprache auch noch so fertig auszudrücken gelernt haben, bei ihrem Eintritte in die Seelsorge schwer fällt, sich in der Nationalsprache auszudrücken, und da sie die theologischen Kunstwörter und den systematischen Vortrag nicht in die Popularsprache zu übersetzen und umzukleiden wissen, in ihren Predigten und katechetischen Vorträgen oft unverständlich werden. In dieser Rücksicht habe Se. Majestät mittelst höchsten Hofdecrets ddto. 27. elapsi anzubefehlen geruht, dass, um den Zöglingen des General-Seminariums die Fertigkeit beizubringen, sich auch in der Nationalsprache verständlich, richtig und bestimmt über praktische Gegenstände der Theologie auszudrücken, in Zukunft die Vorsteher des General-Seminariums bei Abhaltung der Repetitorien vorzüglich aus mehr praktischen Lehrgegenständen, als da sind: die Moral, die Pastoral und Dogmatik auch manchmal der Nationalsprache bedienen sollen. Auch wurde dem Seminar-Rektor ferner aufgetragen, darauf zu sehen, damit die Alumnen, die Themata für Predigten und katechetischen Uebungen und Vorträge in der Nationalsprache schriftlich verfassen und öffentlich vortragen.“ Mit Hofdecret vom 14. August 1786 wurde das Priesterhaus für die Ordinanden errichtet.

[207]) Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, betitelt: „Protocollum officiosorum et privatorum quoad Ecclesiam gr.-cath. ad S. Barbaram

wie wir in der letzten Periode unserer Geschichte sehen werden, die bedeutendsten Männer der katholischen Ruthenen und Romänen hervorgegangen. Nachdem auch das bestandene päpstliche Seminar noch im Jahre 1784 aufgelöst worden war, so waren das Lemberger Seminar, welches übrigens an vielen Gebrechen und Unzukömmlichkeiten gelitten hatte, und das vorzüglich organisirte Wiener Convict die Anstalten, in denen der gesammte nachherige ruthenische Clerus seine Erziehung genossen hat.

Viennae, Vol. I. pag. 63. In der von mir eingerichteten Pfarr-Registratur in der Abtheilung VIII. a. — Bei dem Anlasse mögen einige Worte über die Gründung dieser Pfarre hier Platz finden. Gründung. Die jetzige griech.-kath. Pfarrkirche St. Barbara gehörte bis zum Jahre 1773 dem lateinischen Ritus, und in dem daneben befindlichen grossen Barbarastift war die orientalische Akademie untergebracht. Im Jahre 1774 hat die Kaiserin Maria Theresia anbefohlen, dass aus allen griech.-kath. Diöcesen Oesterreichs in dieses Collegium Orientalium zu je zwei Zöglinge geschickt werden, welche Zahl später für Galizien vermehrt wurde, und die heil. Barbarakirche wurde als Hauscapelle für den griech.-kath. Ritus adaptirt. Das orient. Collegium wurde dann in ein anderes Haus übersiedelt, und das Barbarastift wurde den Katholiken des griechischen Ritus übergeben, und bestand als solches bis zum Jahre 1784, wo es auf Befehl Kaiser Josefs II. geschlossen wurde, und die Zöglinge in die neuerrichteten Generalseminarien zu Erlau in Ungarn und zu Lemberg in Galizien übertragen wurden. Die Barbarakirche blieb nun verwaist, und es hatte den Anschein, dass sie für die Katholiken des griechischen Ritus verloren gehen wird; aber der Sache hat sich über Anregung des Präfecten des aufgelösten Barbareums, des Kreuzer Domherrn Athanasius Gvozdanovich, der Kreuzer Bischof Basilius Bosichkovich angenommen, welche sich an Kaiser Josef II. gewendet haben mit der Bitte, dass diese Kirche den Katholiken des griech. Ritus belassen werde, und der Kaiser hat, nachdem er sich bei einem Besuch dieses Stiftes am 15. April 1784 von der wahren Sachlage persönlich überzeugt hatte, mit Hofdecret vom 20. April 1784 dieser Bitte willfahrt und angeordnet, dass diese Kirche zur Pfarrkirche für die Katholiken des griechischen Ritus aller Nationalitäten erhoben und aus dem niederösterreichischen Religionsfonde dotirt werde. Dabei wurde bezüglich des Personals angeordnet, dass der Pfarrer immer ein Galizianer, der Cooperator aber der slavischen und romänischen Sprache mächtig sein soll; ausserdem soll ein Kirchensänger und ein Kirchendiener angestellt werden, und das gesammte Pfarrpersonal eine Naturalwohnung erhalten. Das Patronatsrecht hat sich der Kaiser vorbehalten und die Pfarrer wurden zuerst auf Antrag des Wiener fürsterzb. Consistoriums, später aber auf Antrag des Haliczer Metropoliten vom Kaiser ernannt. Die Frage wegen der Jurisdiction in geistlichen Angelegenheiten über diese Pfarre war lange Zeit streitig, denn es bewarben sich darum die Bischöfe von Kreuz und Munkács und der Haliczer Metropolit. Dieser Streit wurde vom Kaiser

§. 38.

Das gegenseitige Verhältniss der beiden katholischen Ritus in Galizien. Gleichstellung der beiden Ritus.

Weil es in den an Oesterreich gekommenen Diöcesen der Kiewo-Haliczer Metropolie, mit Ausnahme eines einzigen schismatischen Klosters, Skit Maniawski, keine Schismatiker gegeben hat, so war zu erwarten, dass die Genossen der beiden hier befindlichen katholischen Ritus im Frieden und in brüderlicher

Franz I. mit Hofdecret vom 28. Juni 1820 beigelegt, indem die Jurisdiction über diese Pfarrei dem Haliczer Metropoliten zuerkannt worden ist. Pfarrbezirk. Um den zwischen der Pfarre St. Barbara und den lateinischen Pfarren anfänglich entstandenen Misshelligkeiten Einhalt zu thun, wurde mit Regierungsdecret vom 10. Februar 1815 bestimmt, dass der Pfarrer zu St. Barbara über alle innerhalb der Linien Wiens wohnenden griechisch-katholischen österreichischen Unterthanen die ordentliche Pfarrjurisdiction auszuüben hat; dass aber, wenn ein ausserhalb der Linien Wiens ansässiger griech.-kath. Glaubensgenosse vom besagten Pfarrer religiöse Handlungen verlangt, er verpflichtet sei, dieselben zu leisten, und die römisch-kath. Pfarrer dürfen ihm dabei keine Hindernisse in den Weg legen. In Folge dessen wird die pfarrliche Jurisdiction vom benannten Pfarrer in und ausser Wien, auch in den entferntesten westösterr. Provinzen ohne Anstand ausgeübt. Das Kirchengebäude. Die Pfarrkirche ist in der inneren Stadt, Postgasse Nr. 8, aber leider ziemlich unbequem gelegen. Oberhalb der kleinen Kirche sind Kanzleizimmer des Handelsministeriums, und darüber ein kleiner Thurm mit drei kleinen Glocken und einer Thurmuhr. Ringsum ist die Kirche von Aerarialgebäuden umgeben, in denen das Hauptpostamt und das Handelsministerium untergebracht sind. Das jetzige Aerarialgebäude ist neu, und als es sich um das Abreissen des alten Barbarastiftes handelte, wollte man auch die Barbarakirche niederreissen, und den Katholiken des griechischen Ritus in der Vorstadt Leopoldstadt, Jägerzeile (jetzt Praterstrasse) eine kleine Kirche einräumen. Nach längeren Verhandlungen hat man aber beschlossen, für diese Gemeinde in der Nachbarschaft des Dominicanerstiftes eine neue Pfarrkirche mit einem Pfarrhaus aufzuführen, was aber leider nicht geschehen ist. Während der Umbauung des Barbarastiftes war die Kirche eine Zeitlang gesperrt, und der Gottesdienst wurde unterdessen in der Jesuitenkirche verrichtet. Später (1850) wurde die Barbarakirche hergerichtet, und besteht bis jetzt. Freilich hat die Kirche bei dieser Umbauung viel verloren, so: ein grosses Oratorium, einen schönen Chor, einen Keller und andere Piecen, was nicht geschehen wäre, wenn sich die damalige Pfarrvorstehung darum mehr gekümmert hätte. Die jetzige Kirche besteht nur aus dem Kirchenraum und einer ausserordentlich kleinen Sakristei, und ist dazu dunkel und ziemlich feucht. Die Bildermalereien und die sonstige Einrichtung ist schön, aber bei den beiden letzten (1850 und 1873) Restaurationen wurde vieles verpatzt. Die Pfarrwohnung hat sich lange Zeit in der Nachbarschaft

Eintracht leben werden, zumal sie von Seite der Regierung in Bezug auf den Glauben nur Gutes zu erwarten hatten. Doch, leider, es ist anders gekommen. Ehrgeiz, schlecht verstandenes Interesse, persönliche Antipathien und Aehnliches haben den beiden Theilen so sehr erwünschten Frieden gestört, die Bande der brüderlichen Liebe an vielen Punkten zerrissen, und zu ärgerlichen Streitigkeiten Anlass gegeben. *Zu diesen Streitigkeiten haben*, wie in früheren Zeiten, *die unbefugten Uebertritte der Ruthenen zum lateinischen Ritus den Anlass gegeben*, *und dazu gesellte*

---

befunden, weil sie aber einer Privatperson gehörte, so war sie, wie aus den Acten zu ersehen ist, immer in dem elendesten Zustande, und hatte übrigens nur für den Pfarrer Raum, während der Cooperator in einer Vorstadt wohnte. Seit der Erection des Wiener gr.-kath. Central-Seminars hat der Pfarrer als Rector und der Cooperator als Spiritual eine Naturalwohnung im besagten Seminar, eine Pfarrwohnung ist aber nicht vorhanden, bei der Kirche wohnt Niemand vom Pfarrpersonal, und die zwei Kirchensänger beziehen jetzt ein Wohnungspauschale von je 200 fl. ö. W. jährlich. Der Kirchendiener aber, für welchen erst im J. 1873 eine jährliche Entlohnung von 100 fl. ö. W. provisorisch bewilligt wurde, hat ausser dieser Entlohnung sonst keine Emolumnete. Die Dotation. Mit a. h. Entschliessung vom 26. April 1784 wurden dem Pfarrer 800 fl., dem Cooperator 400 fl. und den beiden Kirchensängern zu je 250 fl. an Dotation nebst freier Naturalwohnung angewiesen, die Naturalwohnung wurde aber später vergütet. Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Jänner 1850 Z. 1522 wurde die Dotation für den Pfarrer auf 1200 fl. C.-M., für den Cooperator auf 500 fl. C.-M. und für die Kirchensänger auf je 300 fl. C.-M. erhöht, und die letztere in neuester Zeit auf 400 fl. ö. W. erhoben, und diese Dotation bezieht das Pfarrpersonale bis auf den heutigen Tag. Die Kirchenauslagen werden auch aus dem n.-ö. Religionsfonde bestritten, und sie belaufen sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 400 fl. Die amtliche Correspondenz wurde lange Zeit durch Vermittlung des Wiener fürsterzb. Consistoriums geführt; jetzt correspondirt das Pfarramt unmittelbar mit der Statthalterei und mit anderen Aemtern, und geniesst die Portofreiheit. In disciplinärer Beziehung untersteht die Pfarrgeistlichkeit laut Hofkanzleidecretes vom 8. Juni 1819 unmittelbar dem Wiener fürst-erzb. Consistorium. Die Seelenzahl kann bei dem Umstande, als die Pfarrlinge sehr zerstreut wohnen, nicht genau ermittelt werden; sie übersteigt aber jedenfalls die Zahl von 3000 Seelen mit Ausschluss der Soldaten und der Studenten. Reihenfolge der Pfarrer: 1. Hieronim Strzelecki, Basilianerordenspriester, in Rom erzogen, war der erste Pfarrer (1784—1804), wurde zum Ehrendomherrn ernannt, und im J. 1804 als Jubilant mit dem vollen Gehalte pensionirt, ist aber schon am 4. October 1804 in Wien gestorben. 2. Johann Olsavszky, Priester der Munkácser Diöcese, welcher 1807 zum Domherrn in Munkács ernannt wurde, aber sich erst am 10. Mai 1813 auf seinen Posten begeben hat. 3. Dr. Johann Snigurski aus der Premysler Diöcese, welcher am 30. Juni 1813 zum

sich noch der Umstand, dass man von lateinischer Seite trachtete, die Bulle „Etsi pastoralis“ auf die Ruthenen auszudehnen, und sie der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe zu unterordnen. Ohne uns in Einzelnheiten einzulassen, werden wir nur die Hauptresultate der diesbezüglichen Verhandlungen nach den vorhandenen Actenstücken angeben.

Die hierbezüglichen Verhandlungen beginnen mit dem Majestätsgesuche[208]) des Lemberger Bischofs Leo Szeptycki ddto. 17. Juli 1774, worin er sich darüber beklagt, dass der lateische Clerus die Ruthenen gegen die ausdrücklichen und zu wiederholten Malen kundgemachten Verordnungen des heiligen Stuhles zum lateinischen Ritus überziehe, und auf diese Weise haben in der Lemberger Diöcese in den Jahren 1758—1765 über 1200 Ruthenen ihren Ritus auf eine unrechtmässige Weise verlassen; — ferner, dass die Ruthenen von dem lateinischen Clerus auf verschiedene Weise gekränkt und verspottet werden, indem die Ruthenen, obwol sie Katholiken sind, Schismatiker genannt werden, ihre Kirchen nenne man Synagogen, die Priester aber werden spottweise Popen genannt, die Priestersöhne aber werden wie gemeine Bauern behandelt[209]); — ausserdem werden

---

Pfarrer, und am 30. März 1818 zum Bischof von Premysl ernannt worden ist, und sich am 15. Juli 1818 nach Galizien begeben hat. 4. Johann Fogarassy aus der Munkácser Diöcese, welcher erst am 18. April 1820 zum Pfarrer, und 1827 zum Lemberger Ehrendomherrn ernannt wurde, und am 11. December 1834 in Wien gestorben ist. 5. Peter Paslawski aus der Premysler Diöcese, 1835 zum Pfarrer, 1847 zum Premysler Ehren-Domherrn ernannt, wurde am 22. Juli 1847 in der Kirche, während er die Gebete nach der heil. Messe verrichtete, vom Kirchensänger ermordet. 6. Dr. Spiridon Litwinowicz, aus der Lemberger Diöcese, 1848 zum Pfarrer, dann zum Ehrendomherrn von Lemberg, 1857 zum Weihbischof in Lemberg, und 1864 zum Haliczer Metropoliten ernannt, ist am 4. Juni 1869 gestorben. 7. Nicolaus Nagy, aus der Munkácser Diöcese, am 11. Juni 1862 in Wien gestorben. 8. Dr. Jacob Ciepanowski, aus der Premysler Diöcese, im J. 1874 pensionirt. 9. Dr. Julian Pelesz, seit 23. November 1874. (Aus den Acten der Pfarre St. Barbara.)

[208]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 558—561.

[209]) Im Jahre 1764 wurde auf dem Reichstage eine Constitution beschlossen, der zufolge die Söhne der ruthenischen Priester Frohndienste leisten sollten, von welchen sie nach früheren Gesetzen frei waren. Dagegen haben die Bischöfe und der Clerus protestirt, und wurden auch vom heil. Stuhle unterstützt; aber diese Constitution wurde erst im Jahre 1791 aufgehoben. — Vgl. Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 197 f.

die Ruthenen in der Ausübung ihres Cultus gestört, indem man z. B. das Glockengeläute verhindert, zur Uebertretung des Fastengebotes nöthigt; — dann werden die von den ruthenischen Bischöfen gesetzmässig ausgesprochenen und verhängten Kirchenstrafen von den lateinischen Prälaten gering geschätzt und widerrechtlich aufgehoben, und die Verletzung der ruthenischen Festtage veranlasst. — *Dieses Gesuch wurde für die Ruthenen in der kürzesten Zeit günstig erledigt*, denn schon am 28. Juli 1774 hat die Kaiserin Maria Theresia verordnet: 1. Den lateinischen Bischöfen sei aufzutragen, dass sie ihren Clerus *zur Liebe und Eintracht* und zum freundlichen Zusammenleben mit der ruthenischen Geistlichkeit verhalten. 2. *Der ruthenische Clerus soll nicht mehr griechisch-unirt, sondern griechisch-katholisch, und die Seelsorger der Ruthenen nicht Popen, sondern, sowie es bei den Lateinern der Fall ist, Pfarrer, sowol im Privatverkehr, als auch in ämtlichen Correspondenzen genannt werden.* 3. Die Söhne des ruthenischen Adels und der Geistlichkeit sollen nach Massgabe ihrer Befähigung gleich den Polen zu öffentlichen Aemtern befördert werden. 4. Man soll Sorge tragen, dass die Ruthenen und die Polen in christlicher Eintracht und im Frieden leben, und 5. sind auch alle übrigen von Szeptycki erhobenen Unbilden zu verbieten [210]). Aus diesem Erlasse ist zu ersehen, dass die Kaiserin für beide streitenden Parteien von den besten Intentionen beseelt war, und dass sie beide Theile glücklich und zufrieden sehen wollte. Es wurden beide Theile zur christlichen Eintracht ermahnt, und dabei wurde auf Abstellung der vorhandenen Missbräuche und Unbilden gedrungen. Die Kaiserin hat damit eben dasselbe erreichen wollen, wornach die Päpste seit Clemens VIII. vielfach strebten. Neu ist in diesem Decrete *der Name „griechisch-katholisch“*, anstatt der bisher gebrauchten Benennung „griechisch-unirt“. Diese Benennung ist mit Rücksicht auf die österreichischen Zustände nicht übel ersonnen, denn es gibt in Oesterreich

---

[210]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 561 s. aus dem Schreiben des Gouverneurs Auersperg ddto. 6. September 1774 an den E.-B. Sierakowski. Dieselben Verfügungen wurden mit Bezug auf Ungarn schon mit Hofdecret v. 28. Juni 1773 N. 3179 getroffen, und deswegen ist die hier in Rede stehende kaiserl. Entschliessung so schnell herabgelangt. Vgl. Collectio benignarum Normalium c. r. in materia Commissionis eccl. usque ad a 1785. Pestini tom. II. p. 323 s.

drei Nationen, als: Ruthenen, Romänen und Kroaten, welche sich zum griechischen Ritus bekennen und mit der römischen Kirche vereinigt, also katholisch sind. Man könnte zwar diese Nationen in kirchlicher Beziehung auch „katholische Ruthenen (oder Romänen, Kroaten)“, und ihren Ritus „ruthenisch-katholisch“ u. s. w. nennen, (obwol das bei den Kroaten schwer ginge, weil es auch Kroaten lateinischen Ritus gibt), aber es wäre kein Collectivname für alle diese Katholiken des griechischen Ritus vorhanden, und daher ist die übliche Benennung „griechisch-katholisch“ noch die zutreffendste. Gegen den Namen „griechisch-unirt“ wäre eigentlich grundsätzlich nichts einzuwenden; weil aber diese Benennung die Ruthenen u. s. w. gleichsam immer zu erinnern scheint, dass sie einmal „nichtunirt“ waren, und befangenen Menschen den Anlass zu geben geeignet ist, die katholischen Ruthenen, Romänen und Kroaten für etwa nicht echte und wahre Katholiken zu halten und sie auf diese Weise, oft vielleicht auch ohne Wissen und Willen, in ihrer heiligsten Sache hintanzusetzen und zu beleidigen, *so ist der Name „griechisch-katholisch“* der Benennung „griechisch-unirt“ oder einfach „unirt“ unbedingt vorzuziehen, weil er alle Katholiken des griechischen Ritus ohne Rücksicht auf ihre Nationalität am besten kennzeichnet[211]). Die Anordnung, dass die ruthenischen Priester nicht „Popen“, sondern gleich den lateinischen Priestern „Pfarrer etc.“ genannt werden, war durch die Umstände geboten, nachdem man den Namen „Pop“ (vom alten „papa, papas“, den man nur Greisen und dann den Bischöfen, zuletzt nur dem Papst als Ehrennamen beilegte) in einen Spottnamen, gleichbedeutend mit dem deutschen „Pfaff“ verwandelt hat.

Weil in dem Hofdecret vom 28. Juli 1774 ausser der Aenderung des Namens sonst nichts Meritorisches bestimmt wurde, die Kaiserin aber den Ruthenen auch in dieser Beziehung ihr Wohlwollen zu erkennen gegeben hat, so war es selbstverständlich, dass sie nun mit positiven Bitten an den kaiserlichen Thron heranzutreten beschlossen, und bald überreichten sie durch den

---

[211]) Im Styl der römischen Curie ist der Name „Graeco-rutheni“ angenommen. — Einige wollten den Namen „griechisch-slavisch-katholisch“ adoptirt wissen. Vgl. Słowo Rusina ku wszej braci szczepu słowiańskiego, o rzeczach słowiańskich, Paryż, u L. Martinet 1849.

Agenten Johann Gutz mehrere Bittschriften an die Kaiserin, in denen sie im Allgemeinen baten, dass das Decret P. Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 und andere päpstliche Decrete, welche den Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus verbieten, in's Leben eingeführt werden, und dass die Kaiserin das den katholischen Ruthenen vom polnischen Könige Wladislaw III. im Jahre 1443 verliehene Diplom bestätigen und nach Umständen vermehren möge. Diese Bitten hatte Domherr J. Gutz der Kaiserin in der ihm am 26. Februar 1775 ertheilten Audienz schriftlich und mündlich vorgetragen, und die Kaiserin besonders darauf aufmerksam gemacht, dass man in Galizien den Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus von lateinischer Seite für gestattet hält, obwol das der Union sehr nachtheilig ist und von den Päpsten ausdrücklich verboten ist, und dass man in Galizien die Nachricht ausbreitet, als ob die ruthenischen Bischöfe unter die Jurisdiction der lateinischen Bischöfe gestellt werden sollten. Die Kaiserin gab dem Agenten beruhigende Erklärungen und bemerkte namentlich mit Rücksicht auf die fragliche Unterordnung der ruthenischen Bischöfe unter die lateinischen: „Das kann nicht sein, im Gegentheile, es ist bekannt, dass die griechisch-katholischen Bischöfe von Munkács, Swidnik und Fogarass von der Jurisdiction der lateinischen Bischöfe befreit wurden, und jetzt wird auch der Grosswardeiner Bischof befreit werden. Ihr habet auch einen sehr guten Bischof in Lemberg [212]).

Auf die Kunde von diesen Vorgängen begab sich der polnische E.-B. von Lemberg, Wenzel Sierakowski 1775 persönlich nach Wien, und überreichte der Kaiserin im Juni 1775 ein Gesuch, dass den Ruthenen gestattet sei, nach ihrem Belieben zum lateinischen Ritus zu übertreten [213]). Seine Bemühungen sind

---

[212]) Harasiewicz, l. c. p. 562—569.

[213]) Bei demselben, l. c. p. 569, das Bittgesuch des Sierakowski, abgedruckt bei Malinowski, a. a. O. S. 354—361. Erzbischof Sierakowski hat in dieser Eingabe folgendermassen argumentirt: In der ganzen katholischen Kirche hat es als Grundsatz gegolten, dass Genossen des griechischen Ritus, ohne Unterschied, ob sie Katholiken oder Schismatiker waren, zum lateinischen Ritus übertreten durften, dagegen war es unerlaubt, dass lateinische Ritusgenossen zum griechischen Ritus übertreten, mit Ausnahme solcher, welche in den Basilianerorden einzutreten wünschten. Da haben aber die ruthenischen Bischöfe unter Papst Urban VIII. das Decret vom 7. Februar 1624 „obreptitie et subreptitie" erwirkt, und damit wurde ruthenischen Laien der Uebertritt zum

aber, weil sie ungerecht waren, erfolglos geblieben, und nach reiflicher Erwägung der ganzen Angelegenheit und nach Einvernehmen des Gouverneurs von Galizien ist an denselben unter'm 3. August 1776 folgendes *Hofdecret* erflossen[214]): „Desselben Einrathen, dass in künftigen Fällen, wo über den *transitum ab uno ritu ad alterum* eine Streitigkeit entstehet, jedesmal die Ortspfarrer utriusque ritus die Sache de casu in casum an ihren betreffenden Ordinarium anzeigen, diese solche mit Beifügung ihrer Gründe an dasselbe einberichten, von ihme k. Gubernio aber endlich nach Vernehmung deren gegentheiligen Behörden der gutächtliche Bericht anhero erstattet werden solle, wird hie-

lateinischen Ritus verboten. Gegen dieses Decret hatte aber König Sigismund III. protestirt, und es wurde mit Decret vom 7. Februar 1624 das frühere Decret nur auf den Clerus beschränkt. Die ruthenischen Bischöfe unterliessen aber nicht, beim heil. Stuhle dahin zu wirken, dass das erste Decret Urbans VIII. ausgeführt werde, und sie haben es dahin gebracht, dass Papst Benedict XIV. im J. 1752 die Lateiner auffordern liess, dass sie die Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht überführen, und auch den König August III. dazu zu bewegen suchte. Aber der König wollte darauf nicht eingehen, und ersuchte im Gegentheile, dass die Bulle „Etsi pastoralis" auch auf die Ruthenen ausgedehnt werde; und diesem Ansuchen hätte der heil. Stuhl gewiss Folge geleistet (?), wenn inzwischen nicht die bekannten Kriege und Umwälzungen vorgekommen wären. Jetzt, nachdem Rothrussland an Oesterreich gekommen ist, hat nun der Petent die schon unter August III. in Anregung gebrachte Frage der Kaiserin vorzulegen für gut befunden, dass nämlich der Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus gestattet werde, und zwar aus folgenden Gründen: erstens beide Ritus haben denselben Glauben, daher könne man, ohne der lateinischen Kirche nicht nahezutreten, den Uebertritt zum lateinischen Ritus nicht verbieten; dann wenn es den Lateinern frei steht, Basilianer zu werden, warum sollte den Ruthenen verwehrt sein, Lateiner zu werden, wenigstens wenn sie Priester oder Mönche werden wollen? Ferner haben die Ruthenen keinen Grund, zu fürchten, dass ihr Ritus durch solche Uebertritte vernichtet werde, aber die lateinischen Bischöfe können mit Recht befürchten, dass dann viele ihrer Kirchen leer stehen werden. Dann kommt der Umstand, dass, wenn der Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus gestattet sein wird, die Ruthenen im katholischen Glauben mehr befestigt werden. Auf diese Weise würden sich die lateinischen Kirchen vermehren, und der Glaube erhöht werden, und schliesslich würde auf diese Weise dem sehr fühlbaren Mangel am lateinischen Clerus abgeholfen werden. — Es ist kaum nothwendig, diese Argumentation zu commentiren. — Diese Eingabe wurde unter'm 7. Juli 1775 von der Hofkanzlei für Galizien und Lodomerien so erledigt: „Insinuetur Dno Æppo, talem hac in re praeliminarie deliberationem susceptam, quam gravitas rei exigit, quo facto resolutio caesarea jam sequetur." Harasiewicz, l. c. p. 569.

[214]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 570.

mit vollkommen genehmiget, unter einem aber demselben wiederholter eingebunden, dahin den sorgsamsten und ununterbrochenen Bedacht jederzeit zu nehmen, womit einerseits dem dortlandes so sehr ausgebreiteten und in so vielen sowohl politischen als Religions-Rücksichten die grösste Aufmerksamkeit verdienenden, unter vorigen polnischen Regierung vielleicht bedrückten ritui graeco-catholico in seinen ihm von dem päpstlichen Stuhle ertheilten, oder sonst wohl hergebrachten Vorrechten, Privilegien und Gerechtsamen nicht der geringste Eintrag, von wem es auch immer seyn mag, zugefügt, andererseits aber zwischen den Bischöfen sowohl als dem clero utriusque ritus soviel immer möglich, Ruhe, Friede und Einigkeit hergestellt und erhalten, auch hierwider weder dem einen noch dem anderen Theil directe oder indirecte zu handeln gestattet werde.“ Diese kaiserliche Entscheidung wurde dem Bischof Leo Szeptycki von der Galizischen Landesregierung mit Zuschrift vom 27. August 1776 Nr. 1568 mitgetheilt. Bald nachher ist ein anderes Hofdecret ddto. 15. Februar 1777 erflossen, worin es hiess: *„In Ansehung der übertretenden griechisch-katholischen ad ritum latinum ist sich lediglich an die Vorschrift der diesfalls erlassenen päpstlichen Verordnung zu halten*[215]). Die Bemühungen der Ruthenen zur Wahrung ihrer kirchlichen, von den Päpsten gewährleisteten Rechte wurden also in dieser Beziehung von dem vollständigsten Erfolge begleitet, und während das erstangeführte Hofdecret diese Frage vor das weltliche Forum verwiesen hat, wurden mit dem zweiten Hofdecrete die diesbezüglichen päpstlichen Decrete ausdrücklich von staatlicher Seite anerkannt. Welche päpstliche Decrete aber hier zu verstehen seien, ergibt sich aus den Eingaben des Bischofs Szeptycki, in Folge welcher dieses Hofdecret erflossen ist. Der genannte Bischof hat aber in seinen Eingaben[216]) folgende päpstliche Erlässe angeführt: 1. Decretum s. Congregationis de P. F. ab Urbano VIII. approbatum die 7. Februarii 1624; 2. Decretum Urbani VIII. ddto. 7. Julii 1624; 3. Excerptum ex Decretali Benedicti P. XIV. incipiente „Demandatam coelitus“ ddto. 24 Decembris 1743; 4. Excerptum ex Decretali „Inter plures“ ddto. 2. Maji 1744; 5. Excerptum ex Decretali „Allatae sunt“

[215]) Harasiewicz, l. c. p. 571 s.

[216]) Abgedruckt bei Malinowski, l. c. p. 309 ss.

ddto. 26. Julii 1755; 6. Excerptum ex brevibus Clementis VIII. et Leonis X. de Graecis per Latinos non molestandis. — Weil nun das Hofdecret vom 15. Februar 1777 in Folge der Eingaben, wo diese päpstlichen Decrete als Belege angeführt waren, erflossen ist, und es darin ausdrücklich heisst, dass man sich bei Ritusübertritten „an die Vorschrift der diesfalls erlassenen päpstlichen Verordnung genau zu halten" habe, so ist klar ersichtlich, dass die genannten päpstlichen Decrete die staatliche Anerkennung erhalten haben und daher sowol vor der kirchlichen als auch vor der weltlichen Behörde alle Gesetzeskraft hatten. Damit wurden die zwischenrituellen Streitigkeiten zwar nicht ganz beseitigt, aber es wurde wenigstens klar und deutlich ausgesprochen, wie sich die Genossen der beiden katholischen Ritus in Galizien nach den Intentionen und ausdrücklichen Verordnungen der beiden höchsten Gewalten zu einander verhalten, und wie die eventuellen Streitigkeiten geschlichtet werden sollten, damit jedem Theile das volle Recht zu Theil werde.

Noch ausdrücklicher lauteten die diesbezüglichen *Verordnungen des Kaisers Joseph II.* In der Instruction für die Kreisämter ddto. 13. October 1782 heisst es im §. 18 so: „Da in Galizien die katholische Religion aus *drey ritibus* besteht, nämlich aus dem lateinischen, dem griechisch- und armenisch-unirten, so ist besonders darauf zu sehen, *dass diese drei Töchter einer Mutter in schwesterlicher Liebe leben*, und sowol unter dem Volke, als auch unter den Geistlichen dieser Confessionen alle Zwietracht vermieden werde; *alle drei Ritus müssen im gleichen Ansehen erhalten*, und keinem der Vorrang vor beiden anderen, die ebenso ehrwürdig sind, gestattet werden. Alle Religionsstreitigkeiten zwischen diesen dreien vereinten Religionen oder die Verachtung der gottesdienstlichen Gebräuche und Priester derselben sind sorgfältig zu vermeiden". An einzelnen Plackereien hat es zwar auch nachher, besonders in der Lemberger Diöcese, nicht gemangelt, namentlich wollte man wieder die Bulle „Etsi pastoralis" auf die Ruthenen ausdehnen; doch alle diese Streitigkeiten wurden in den meisten Fällen auf gerechte Weise geschlichtet[217]).

---

[217]) Harasiewicz, l. c. p. 599—609.

Einen weiteren Beweis seiner Gerechtigkeit hat Kaiser Joseph II. den Ruthenen bei Errichtung der sogenannten kirchlichen Commission *(Commissio ecclesiastica)* gegeben. Diese Commission wurde zur Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten eingesetzt, und auf Bitten des ruthenischen Clerus wurde auch der ruthenische Domherr Anton Angelowicz (1783) dieser Commission als Rath zugetheilt. Diese Commission wurde aber bald aufgelassen, und die Kirchenangelegenheiten wurden der Landesregierung zugetheilt, und zwar wurden dazu zwei Laien als Referenten, der eine für den lateinischen, der andere für den griechischen Ritus bestellt[218]).

Nach dem Tode Kaiser Josephs II. wollten einige Kreise die von diesem Kaiser statuirte Gleichstellung der Ritus umstürzen, doch vergeblich, denn nach kurzen Verhandlungen hat *Kaiser Leopold II. folgendes für die Ruthenen höchst wichtige Diplom*[219]) *vom 8. Juli 1790 erlassen:* „*Nos Leopoldus II* . . . . . . Vobis Fidelibus Nostris sincere dilectis Eppis ritus graeci Catholici Galiciensibus salutem, et gratiae, clementiaeque Nostrae Regiae continuum erga vos incrementum.

„Considerantes ritum graeco-catholicum a tempore revindicationis Galiciae et Lodomeriae regnorum, debitam semper erga Nos, Nostramque Domum devotionem in omnibus occasionibus demonstrasse, humillimis petitis vestris Nobis ddto. 30 Maji currentis Anni exhibitis animo deliberato et ex plenitudine Regiae potestatis Nostrae annuere decrevimus, et insistendo Decretis et Privilegiis tum ab immediato, tum ab anterioribus Antecessoribus Nostris latis, coaequationem rituum catholicorum quoad omnia firmantibus, eandem rituum catholicorum coaequationem in Regnis Nostris Galiciae et Lodomeriae, utpote justam et bono aeque religionis ac civitatis proficuam auctoritate Nostra Regia confirmamus, firmiter mandantes: *Primo:* Ne unus catholicus alterum aeque catholicum ritum contemnat, impediat, aut molestet, aut praeferentiam aliquam sibi appropriet. *Secundo:* Ut iisdem juribus admissionis ad promotiones, iisdem privilegiis ac dignitatibus aeque clerus atque civilis status ritum graeco-catholicum sequens, in Regnis Nostris fruatur, et frui permittatur. *Tertio:* Ne unus

---

[218]) Derselbe, l. c. p. 611 s.

[219]) Bei demselben, l. c. p. 651 ss.

ritus alterum in obeundis suis muniis, ac adimplendis consuetis devotionibus quocumque modo impedire praesumat, vel ab aliis impediri, turbari, aut molestari permittat, modo aliquali; enimvero si qui ex Nobis subjectis quidpiam in obversum attentare praesumpserint, noverint semet indignationem Nostram incursuros. In quorum fidem et testimonium hasce literas Nostras confirmantes propria manus Nostrae subscriptione et secreti majoris sigilli Nostri, quo ut Galiciae et Lodomeriae Rex utimur, impendentis munimine roboratas expediri, et vobis in perpetuam rei memoriam extradi jussimus. Datum per manus fidelis Nostri Nobisque sincere dilecti spectabilis et magnifici Comitis Leopoldi Krakowski de Kollowrat, Consiliarii Nostri actualis intimi, ac Cancelarii Regis Bohemiae supremi et Archiducis Austriae primi Cancellarii, aurei Velleris nec non Ordinis s. Stephani magnae Crucis equitis, in Archiducali Civitate Nostra Vienna die octava mensis Julii, Anno domini millesimo septingentesimo nonagesimo, Regnorum Nostrorum primo. Leopoldus m. p. Leopoldus Comes a Kollowrat. Joannes Comes ab Ugarte m. p. Ad mandatum S. R. M. proprium Josephus Comes O'Donel". Durch dieses kaiserliche Diplom wurde die Gleichstellung der drei katholischen Ritus in Galizien auf eine feierliche Weise auch von staatlicher Seite ausgesprochen, nachdem der heilige Stuhl dasselbe schon vor Jahrhunderten ausgesprochen hat.

Doch wurden auch damit die zwischenrituellen Nergeleien nicht ganz beseitigt[220]), und der ruthenische Clerus legte mit Recht ein grosses Gewicht darauf, *dass das Decret P. Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 noch einmal in aller Form kundgemacht und in Kraft gesetzt werde*, und auch das ist geschehen. *Ueber Ansuchen*[221]) *des Basilianer-Generals* P. Jordan Mickiewicz hat *P. Pius VII. folgendes Decret zu erlassen befohlen*[222]): „Ex audientia Ssmi habita die 13 Junii 1802. — Cum Ssmo Domino Nostro Pio divina Providentia P. P. VII expositum fuerit decretum fel. rec. Urbani VIII de non transitu Ruthenorum ad latinum ritum editum sub die 7 Feb. 1624, confirmatum die 16 Aprilis 1774 a Clemente P. P. XIV pro omnibus locis et provinciis, quae Moscarum imperio subsunt, aliquo-

[220]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 672 ss.

[221]) Bei demselben, l. c. p. 683.

[222]) Bei demselben, l. c. p. 684 s.

ties ibidem violari; Sanctitas Sua decessorum suorum vestigiis inhaerens ex gravissimis causis animum suum moventibus, referente me infrascripto S. Congregationis de prop. fide secretario decretum, de quo agitur, iterum expresse renovavit, mandans, ut ab omnibus praedictorum locorum Christi fidelibus tum ecclesiasticis, tum laicis, sive ii latini sint, sive graeci, sancte ac inviolabiliter observetur". Dann folgt das in Rede stehende Decret Papst Urban's VIII., und weiter: „Datum Romae ex aedibus dictae s. Congregationis die et anno quibus supra. Dominicus Aeppus Myrensis Secretarius". Die Abschrift dieses Decretes wurde von der apostolischen Nuntiatur in Wien folgendermassen legalisirt: „Universis et singulis, quorum interest, fidem facio atque testor Ego infrascriptus praesentem copiam de verbo ad verbum concordare cum suo Originali: quod firmo mea subscriptione et majoris hujus Apostolicae cancellariae Sigilli appositione, tamquam insigni officii mei communio. Datum Viennae Austriae die 9 mensis Julii A. D. 1803. Christoforus Busa".

So wurden die Rechte der katholischen Ruthenen von den beiden höchsten Gewalten anerkannt und sichergestellt, und Niemand durfte sie, ohne gegen die ausdrücklichen allerhöchsten Befehle zu verstossen, in ihren Rechten kränken. Wir werden in dem letzten Theile unserer Geschichte sehen, welche Wirkung diese staatlichen und kirchlichen Gesetze hervorgebracht haben.

§. 39.

Wiederherstellung der Haliczer Metropolie.

Bei der ersten Theilung Polens wurde auch unsere Kiewo-Haliczer Kirchenprovinz zuerst in drei, und später sogar in vier Theile zerrissen, doch wurde der jeweilige Metropolit wenigstens theoretisch noch immer als geistliches Oberhaupt geehrt und anerkannt. Die Sache war aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden, der Metropolit, dessen Sitz nicht an einen bestimmten bischöflichen Stuhl gebunden war, weil sich Kiew, der eigentliche Metropolitanstuhl, in schismatischen Händen befunden hat, war in der Ausübung seiner Oberhirtenpflichten durch politische Grenzen nur zu oft gehemmt, ja oft sogar ganz gehindert; und man musste auf Mittel sinnen, um diesen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen. Mit Ausnahme des Metropoliten Leo

Szeptycki, dessen Diöcese zu Oesterreich gehörte, haben sich die Metropoliten bis zur dritten Theilung Polens in der Republik Polen aufgehalten, weil zu diesem Reiche der grösste Theil der ruthenischen Kirchenprovinz gehörte, und von dort übten sie bis zum Jahre 1795 ihre Jurisdiction über alle ruthenischen Diöcesen aus. Von österreichischer Seite wurde ihnen kein Hinderniss in den Weg gelegt, denn die Wiener Regierung hat alle damaligen Metropoliten von Wolodkowicz bis Rostocki anerkannt. Anders standen aber die Sachen in Russland. Catharina II. hat im Jahre 1783 jeden Verkehr der ihr unterthanen katholischen Ruthenen mit einer ausländischen geistlichen Macht verboten, und sie an das in Petersburg errichtete kirchliche Collegium und den Senat als oberste Instanz verwiesen. Der Metropolit hatte also auf seine in Russland lebenden Glaubensgenossen factisch keinen Einfluss mehr, und als nach der dritten Theilung Polens auch der Metropolit unter ihre Herrschaft gekommen war, hatte sie ihm die Ausübung der Metropolitanjurisdiction einfach untersagt. Oesterreich hat die Metropolitanrechte nicht angetastet, und sogar, als Rostocki in Petersburg lebte, wurde seine Jurisdiction anerkannt, obwol das mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden war, indem man mit ihm nur durch Vermittlung der Gesandtschaft correspondiren konnte. Aber man hat auch in Oesterreich die diesbezüglichen Schwierigkeiten eingesehen, und war schon frühzeitig auf Mittel bedacht, wie diesen abzuhelfen wäre, und da hat sich die Wiederherstellung der altehrwürdigen Haliczer Metropolie als die naturgemässe und einfachste Lösung und Beseitigung dieser Schwierigkeit ergeben. Bis zur definitiven Lösung dieser Frage ist aber noch eine sehr geraume Zeit verflossen. Die Frage wurde schon im Jahre 1774 angeregt, und zwar von Seite der Wiener Regierung. Einige ungarische Ruthenen haben sich nämlich in Wien darum beworben, dass der Bischof von Munkács zum Metropoliten der ungarischen Ruthenen erhoben werde, aber diese Bestrebungen sind fruchtlos geblieben, es wurde aber dem Bischof von Munkács vom Hofe die Zusage gemacht, dass, wenn es zu einer Theilung der Kiewo-Haliczer Metropolie kommen sollte, er zum Metropoliten von Halicz ernannt werden wird. Dazu ist es aber damals nicht gekommen. Einige Zeit ist diese Angelegenheit nicht mehr erörtert worden, zumal der Lemberger Bischof, Leo Szeptycki, zum Metropoliten

erhoben wurde, und erst nach dessen frühzeitigem Tode *hat die galizische Landesregierung im August 1779 den Antrag gestellt, dass das Lemberger Bisthum zur Metropolie erhoben werde, und dass dem Lemberger Metropoliten auch alle griechisch-katholischen Bischöfe von Ungarn und Siebenbürgen untergeordnet werden, und dass der Munkácser Bischof Baczyński zum ersten Metropoliten ernannt werde.* Dieser Antrag wurde aber mit Hofdecret vom 30. October 1779, womit Peter Bielanski zum Bischof von Lemberg ernannt wurde, abweislich beschieden, indem bemerkt wurde, dass die Lostrennung der galizischen Diöcesen von dem kirchlichen Verbande mit Polen und die Errichtung einer Metropolie für die ruthenischen Diöcesen von Galizien aus wichtigen politischen Gründen bis zum Eintreffen günstigerer Umstände aufgeschoben werden müsse, und dass man nun auf eine andere Weise für das geistige Wohl dieser Diöcesen Sorge tragen könne[223]). Unter Kaiser Joseph II. wurde die Frage wegen Wiederherstellung der Haliczer Metropolie nicht weiter gebracht, und erst unter Kaiser Leopold II. wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, ohne aber zu einem Resultate geführt zu haben. *Am 11. Mai 1790 haben nämlich die Bischöfe Rylo von Przemysl und Bielanski von Lemberg* durch ihre Vertreter, die Domherrn Julian Sponring und Nicolaus Skorodyński, *dem Kaiser Leopold II. ein Majestätsgesuch*[224]) *unterbreitet, worin sie unter Anderen ersuchten, „dass einer von den griechisch-katholischen Bischöfen zur Metropolitanwürde erhoben werde*, an welchen die Appellationen zu richten wären, und der überhaupt für die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung Sorge zu tragen hätte". Zur Bekräftigung dieser Bitte haben sich die Bischöfe auf die alte Sitte berufen, und dabei ersucht, dass die beiden sehr grossen Diöcesen wenigstens in drei Sprengel getheilt werden, von denen einer dem Metropoliten zuzuweisen wäre. Weil aber die nöthigen Mittel nicht vorhanden waren, so haben die Bischöfe gebeten, dass der zum Metropoliten zu erhebende Bischof vorläufig bei seinen bisherigen Bezügen zu belassen wäre, nur dass er von den üblichen, an den Fiscus zu entrichtenden Abgaben befreit werde.

---

[223]) Derselbe, l. c. p. 579 s.

[224]) Bei demselben, l. c. p. 631—637. — Dazu die Motivirung S. 637—650.

In Folge dieses Gesuches ist das oben angeführte Diplom v(8. Juli 1790 erflossen, die Frage wegen der Metropolie sol aber noch weiter geprüft werden. Die weiteren Verhandlung wurden unter dem Vorsitz des königlichen Commissärs, Gra Brigido, im Beisein der beiden obgenannten bischöflichen St vertreter geführt, und es wurde dabei über die zu errichten Metropolie, sowie über die Domcapitel verhandelt. Die Land regierung war für die definitive Erledigung beider schwebend Angelegenheiten, und sie äusserte sich dahin, dass von ein Theilung der Diöcesen abzusehen sei, dass aber das Lemberg Bisthum zur Metropolie erhoben werden, und dem Metropolit ein jährlicher Congruazuschuss von 2000 fl. angewiesen werd soll. Damit waren Alle einverstanden, als aber die Organisati des Cathedralclerus und die Bestätigung der Domcapitel z Sprache gekommen war, da hörte die Eintracht auf, und zw wegen der Sünden des Bischofs Peter Bielanski. Es handel sich nämlich um die Stiftungscapitalien des Lemberger Don capitels, welche der genannte Bischof veruntreut hat[225]); e wusste aber der ganzen Sache so eine Wendung zu geben, das er nicht nur — freilich nur bis zu seinem Tode — für unschuldig befunden wurde, sondern dass die in Rede stehenden Fragen unerledigt geblieben sind, und die Capitularen mit Hofdecret vom 16. Mai 1792 dahin beschieden wurden, dass sie von weiteren Forderungen abstehen, und sich für die ihnen zu Theil

---

[225]) Bischof M. Rylo schreibt in seinem Tagebuche (bei A. Petruszewicz, Naukowyj Sbornik, 1866 S. 296) von dieser Sache so: „Illmo Leopoliensi (P Bielanski) cum magna circumspectione rescripseram, (2. August 1790) suadendo, quatenus abstineat impedire erectiones Capitulorum evidenter demonstrando, quod magna pro persona ejus subsequentur incommoda, ita ut resistere totius ritus nostri clero, non solum ipsius dioecesim incolentem, verum etiam meam et alias exteras difficillime erit, nam in sua epistola asserebat, se a clero Leopoliensi multum fuisse alias vexatum, quamvis hic clerus nulla authoritate fuerat praepeditus, solo nominali titulo gloriabatur, nunc autem postquam actuali capitulorum erectione gloriabitur, inferebat molestissimum fore episcopie. . . . . Ut mihi aperte narratum fuerat, hanc oppositionem exinde ortam fuisse quod Antistes plus quam ducenta millia florenorum pro erigendo Leopoliensi capitulo deoccupaverat, quam notabilem summam in casu erectionis capituli tenebitur restituere. Vera ne aut falsa sint, penes relatores relinquitur fides, hoc autem pro indubitato assero, quod hoc passu Illmus antistes Majestatem alias nobis clementissimam implacabiliter poterit offendere.“

gewordenen Wohlthaten dankbar bezeugen sollen[226]). Der Lemberger Bischof Peter Bielanski also, der seine hohe Würde dem Säcularclerus zu verdanken hatte, hat sich aus schmutziger Habsucht demselben Clerus gegenüber undankbar und ungerecht erwiesen. Sonderbarer Weise aber wird auch sein Zeitgenosse, der Przemysler Bischof Maximilian Rylo, auf die ungerechteste Weise als ein Gegner der Bestätigung der Domcapitel geschildert. Harasiewicz schreibt nämlich von ihm[226]): „Eppus Ruthenorum Premisliensis Maximilianus Rylo ex ordine Basiliano assumptus, natione Polonus, omnibus modis curabat ritum graeco-catholicum Ruthenorum deprimere, et cum ritu latino Polonorum identificare. Contra erectionem Capitulorum Ruthenorum obmovebatur, quod eadem sint novitas in ritu graeco-catholico . . . .“ Das ist, besonders mit Rücksicht auf die Domcapitel, einfach eine Lüge. Bischof Rylo, der, wie wir bei der speciellen Schilderung seines bischöflichen Wirkens sehen werden, um die ruthenische Kirche in vielfacher Beziehung hochverdient war, hat sich der Bestätigung der Domcapitel nicht nur nicht widersetzt, sondern dafür nach seinen besten Kräften gewirkt. Wir haben schon gesehen, dass er zusammen mit PeterBielanski im Mai 1790 um die Wiederherstellung der Haliczer Metropolie und dabei um die Bestätigung der Domcapitel den Kaiser Leopold II. ersucht, und dass er den ungerechten Widerstand des Peter Bielanski gegen die Bestätigung der Domcapitel auf eine den Umständen angemessene zarte Weise zu beseitigen trachtete. Ausserdem hat er aber auch selbst diese Angelegenheit betrieben, und er hat unter'm 27. August 1790 sich in besonderen Schreiben an den Kanzler Baron de Kresel, und die Hofräthe Graf O'Donel und Baron Hanke mit dem Ansuchen gewendet, dass er zum Metropoliten ernannt werde, und dass die Domcapitel von Lemberg und Przemysl vom Kaiser bestätigt werden[227]). Die Umtriebe des Bielanski haben aber eine günstige Erledigung dieses Gesuches verhindert; man sieht aber, dass die bei diesem Anlasse gegen Bischof Rylo erhobenen Anklagen ganz grundlos sind.

Einige Zeit darauf ist in dieser Frage wieder ein Stillstand eingetreten, und erst nach der dritten Theilung Polens (1595), wobei

[226]) Harasiewicz, Annales p. 593 s.

[227]) Vgl. A. Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik, 1866 S. 296.

dem damaligen Metropoliten Rostocki von Catharina II. jedwede Ausübung der Metropolitan-Jurisdiction untersagt wurde, und er sich in Petersburg angesiedelt hat, *ist die Erledigung dieser Frage dringend geworden.* Die österreichische Regierung hat auch jetzt die Jurisdiction des Metropoliten anerkannt, aber der Verkehr mit demselben war sehr schwierig, und nur im diplomatischen Wege möglich; dadurch musste aber bei den damals in den galizischen Diöcesen erfolgten Sedisvacanzen eine sehr missliche Verzögerung eintreten, daher musste endlich etwas geschehen, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Damals ist auch die Chelmer Diöcese an Oesterreich gekommen, und es waren nunmehr in dem damaligen Galizien drei ausgedehnte ruthenische Diöcesen, nämlich: Halicz-Lemberg-Kamenec, Przemysl-Sambor-Sanok und Chelm-Belz, in denen sich über 3000 Pfarreien befunden haben. *Die galizische Landesregierung hat* deswegen, um den fortwährenden mit grossen Schwierigkeiten verbundenen Recursen an einen nominellen Metropoliten Einhalt zu thun, *unter'm 29. April 1796 an die Centralregierung den Antrag gestellt, dass in Lemberg eine griechisch-kath. Metropolie errichtet, und dass Peter Bielanski als der älteste Bischof zum Metropoliten ernannt werde, und dass ihm eine jährliche Congrua-Ergänzung von 2000 Gulden zuerkannt werde. Dabei hat die Landesregierung auch ihren früheren Antrag erneuert, dass nämlich die griechisch-katholischen Bischöfe von Ungarn der Haliczer Metropolie unterordnet worden.* Der damalige Gouverneur von Galizien, Graf von Gaisruk, war aber einer wesentlich anderen Ansicht, er hat sich folgendermassen geäussert: „Der Gefertigte glaubt, das man sich nur auf die Frage beschränken soll, ob und auf welch Weise der Einfluss und die Intervention eines fremdländisch griechisch-katholischen Metropoliten bei der Weihe, Bestätigu und Ertheilung der Jurisdiction der hierländischen Bischöfe beseitigen wäre, und wie diesem für die Zukunft vorzubeu wäre. Zu dem Zwecke ist nach des Gefertigten Ansicht gera und nothwendig, dass der Lemberger Bischof zum Metropo erhoben werde, und dieser Metropolie sollten die Bisth Chelm in Ostgalizien und Przemysl in Westgalizien untere werden. Es ist aber kein Grund vorhanden, dass dem Metro aus dem ohnehin sehr schwachen Religionsfonde noch eine von jährlichen 2000 Gulden gegeben werde. Uebrigens,

Amtspflichten des Metropoliten bei den bestehenden allerhöchsten Verordnungen und Normalien beinahe keine Bedeutung mehr haben, so wäre es nicht rathsam, dieselben zu vermehren und die Praerogative des griechischen Ritus derart zu erhöhen, dass sie der politischen Aufsicht entzogen wären. Aus gleichem Grunde sollten die griechisch-katholischen Bischöfe von Ungarn und Siebenbürgen in dem bisherigen Zustande belassen werden, denn im widrigen Falle würde das Nationalgefühl gehoben werden, was für die Regierung nicht indifferent ist".

Diese so gearteten Anträge wurden der obersten Hofkanzleidirection vorgelegt, und weil da auch von den ungarischen Ruthenen die Rede war, so hat dieselbe eine Aeusserung der ungarischen Hofkanzlei abverlangt, diese hat sich aber aus mehreren wahren und falschen Gründen gegen eine solche Unterordnung der ungarischen griechisch-katholischen Bischöfe unter die Jurisdiction der zu errichtenden Haliczer Metropolie entschieden ausgesprochen, und Kaiser Franz I. hat diese Ansicht gebilligt, und angeordnet, dass die ungarischen Bisthümer in dem bisherigen Stande zu belassen sind, dass aber die Frage wegen Errichtung der Haliczer Metropolie im Einverständnisse mit der Staatskanzlei weiter zu erörtern sei. Es wurde demzufolge an die Staatskanzlei unter'm 16. Juni 1796 die Anfrage gerichtet, ob gegen eine Trennung der Haliczer von der Kiewer Metropolie keine diplomatischen Bedenken obwalten; weil aber diese Frage unbeantwortet geblieben ist, so musste auch die ganze Angelegenheit wieder für einige Zeit in der Schwebe bleiben[228]).

Bald darauf ist der Lemberger Bischof Bielanski gestorben, und man war abermals genöthigt, sich wegen der Ertheilung der Confirmation für dessen Nachfolger Nicolaus Skorodynski auf dem umständlichen diplomatischen Wege an den in Petersburg wohnenden Metropoliten Rostocki zu wenden. Um diesem wenigstens für die Zukunft vorzubeugen, haben die Bischöfe von Lemberg, Przemysl und Chelm den Rostocki ersucht, dass er seine Jurisdictionsrechte über die drei genannten Bisthümer dem Chelmer Bischof Wazynski, als dem Aeltesten übertrage, und ihnen erlaube, sich wegen der Organisation ihrer Hierarchie beim

[228]) Harasiewicz, l. c. p. 667 ss.

Kaiser Franz I. zu bewerben; aber Rostocki hat dieses Bittschreiben gar nicht beantwortet.

Unterdessen hat die Landesregierung von Westgalizien dem Wiener Cabinet den Antrag unterbreitet, dass mit Rücksicht auf die geringe Dotation der ruthenischen Bisthümer *die Chelmer Diöcese nach dem* eventuellen Tode des dortigen Bischofs Porphyr Wazynski *aufgehoben, und zu den Diöcesen Lemberg und Przemysl geschlagen werde.* Die ruthenischen Bischöfe, von denen eine Aeusserung abverlangt wurde, haben sich aber entschieden dagegen ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen: a) Wenn man die von Lemberg und Przemysl nahe an 40 Meilen entlegene und sich bis Warschau erstreckende Chelmer Diöcese den beiden genannten, ohnehin sehr grossen, weil zusammen über 2000 Pfarreien umfassenden Diöcesen incorporiren würde, so könnten weder die Bischöfe ihre Heerde gehörig beaufsichtigen, noch wären die Gläubigen im Stande, sich an ihre Oberhirten ohne grosse Schwierigkeiten zu wenden. b) Das ruthenische Volk jenseits des Bug wird von den Russen zum Schisma gezwungen, daher ist es desto mehr nothwendig, dass ein Oberhirt in dessen Mitte wohne, und dasselbe im Glauben bestärke. c) Die preussische, obwol akatholische Regierung hat für die ihr unterthanen Ruthenen im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle die Diöcese Suprasl mit einem Capitel errichtet, daher scheint es nicht angezeigt, dass eine katholische Regierung das gerade Gegentheil unternehme, und eine bestehende nothwendige Diöcese unterdrücke. Endlich d) umfasst die Chelmer Diöcese 184 Pfarreien, die weit auseinander gelegen sind, sie kann also wirklich belassen werden, da es in Oesterreich andere bedeutend kleinere Diöcesen gebe: so bestehe z. B. die Lemberger lateinische Erzdiöcese aus 150 Pfarreien, und in Ungarn wurde die Diöcese Grosswardein creirt, obwol sie nur 50 Pfarreien umfasse, ja die Kreuzer Diöcese bestehe nur aus 7 Pfarreien. Diese Vorstellung der Bischöfe wurde in Wien vollkommen gebilligt, und Kaiser Franz I. hat angeordnet, dass für die Regulation der Chelmer Diöcese, sowie für die Errichtung eines Consistoriums und für die Erziehung des Clerus Sorge getragen werde[229]. Dass die Chelmer Diöcese in ihrem Bestande gelassen wurde, war

[229]) Derselbe, l. c. p. 679 ss.

in der Frage wegen Wiederherstellung der Haliczer Metropolie sehr wichtig, weil desto mehr Grund vorhanden war, die besagte Wiederherstellung zu urgiren, je mehr Diöcesen dazu gehörten.

Die Wiederherstellung dieser Metropolie ist aber auf immer neue Hindernisse gestossen, und eines der grössten war der Umstand, dass man bei Lebzeiten des Rostocki ohne dessen Einwilligung nichts Entscheidendes thun konnte; weil er aber sich diesem Plane nicht günstig zeigte und auf die wiederholten diesbezüglichen Bitten weder geantwortet, noch selbst irgend etwas unternommen hatte, so hätte man wahrscheinlich die ganze Sache bis zum Tode des Rostocki in Ruhe gelassen, wenn nicht ein Vorfall die allsogleiche Aufnahme der diesbezüglichen Verhandlungen nothwendig gemacht hätte. Im Jahre 1803 wurde nämlich auf Anordnung des Kaisers die Regulation der lateinischen Bisthümer, sowie die Erection und Dotation der lateinischen Domcapitel von der Regierung in Angriff genommen, und bei diesem Anlasse wurde von Seite einiger Dignitäre lateinischen Ritus *der Antrag gestellt, dass die ruthenischen Bischöfe den lateinischen unterordnet werden, und dass nach dem Tode der damaligen ruthenischen Bischöfe die ruthenischen Bisthümer nicht mehr besetzt werden, sondern das ruthenische Volk solle den betreffenden lateinischen Ordinarien unterordnet oder ihren Diöcesen incorporit werden.* Wiewol die Antragsteller selbst kaum ein erwünschtes Resultat erwarteten, konnten sich doch die ruthenischen Bischöfe diesem Projecte gegenüber nicht ruhig verhalten, und sie entsendeten den Lemberger Generalvicar Michael Harasiewicz nach Wien mit dem Auftrage, dass er sowol beim Hof, als auch bei der apostolischen Nuntiatur die endliche Wiederherstellung der Haliczer Metropolie urgire. Harasiewicz (Verfasser der Annales Ecclesiae Ruthenae) hatte in einer Audienz am 15. Juni 1803 dem Kaiser Franz die Bitte um die Wiederherstellung der oftgenannten Metropolie vorgetragen und dasselbe Anliegen auch dem apostolischen Nuntius Grafen Severoli Erzbischof von Petra, mehrmals vorgebracht, und ihm dann unter'm 11. Juli ein den Stand der Frage beleuchtendes Promemoria übergeben, und weil sich mit dieser Frage auch die Staatskanzlei zu befassen hatte, auch dieser ein Promemoria unterbreitet. Der apostolische Nuntius bemerkte aber, dass in dieser Sache zu Lebzeiten des Metropoliten Rostocki ohne dessen Einverständniss nichts Meritorisches

beschlossen werden könne; deswegen haben sich die
Anton Angelowicz von Przemysl und Nicolaus Skorody
Lemberg unter'm 26. October 1803 an Rostocki mit d
gewendet, dass er den Chelmer Bischof Porphyr Waz
seinem Coadjutor annehme, und darüber eine schriftli
kunde ausstelle. Aber Rostocki war einer anderen Mei
antwortete unter'm 16. Februar 1804, dass er hoffe, der
Kaiser Alexander I. werde dem griechisch-katholisch
neue Gunstbezeugungen erweisen, deswegen solle man a
bis die diesbezüglichen Verhandlungen, zu denen a
Bischof von Luzk nach Petersburg berufen worden s
schlossen werden. Rostocki hat offenbar gehofft, dass di
Haliczer Metropolie in ihrem früheren Bestande restituir
wird, was aber ungeachtet aller guten Intentionen des g
Kaisers Alexander I. aus politischen Rücksichten nicht g
ist. Der Metropolit Rostocki war also zu einer Einv
zur definitiven Trennung der Kiewo-Haliczer Metropolie
bewegen, und wiewol die Bischöfe von Lemberg und I
sich unter'm 1. December 1803 in dieser Angelegenhe
an den Kaiser Franz gewendet hatten, so ist bis zum T
Rostocki die Sache nicht weiter gediehen [230]).

*Endlich ist der letzte Kiewo-Haliczer Metropolit Th
Rostocki am 25. Jänner 1805 in Petersburg gestorben*, u
vorher (am 9. März 1804) ist auch der Chelmer Bischof
Wazynski gestorben, *und nun überreichten die Bischöfe v
berg und Przemysl an den Kaiser abermals ein Majestätsges*
auf Grund der von Michael Harasiewicz am 15. Juni 18
gelegten Motive *die Haliczer Metropolie wiederhergestellt
möge.* Damals waren aber bekanntlich sehr unruhige
Napoleon I. rückte siegreich vor, und hat in der Drei
Schlacht bei Austerlitz (2. December 1805) die mit den
vereinigten Oesterreicher besiegt und bis zum Frieden vo
burg (26. December 1805) herrschte in Wien die gröss
regung, so dass damals in Sachen der Haliczer Metropoli
geschehen konnte. Ausserdem haben sich der endgiltigen
gung dieser Frage auch daheim manche Hindernisse in d
gestellt. Der damalige Referent der geistlichen Ang

[230]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 751—764.

heiten beim galizischen Gubernium, Zeisl, war ein entschiedener Gegner des ruthenischen Säcularclerus, und er hat sich nun mit den Basilianern verbunden, um wenigstens deren Mitglieder auf die erledigten bischöflichen Stühle von Chelm und Lemberg (Bischof N. Skorodyński ist am 23. Mai 1805 gestorben) zu bringen, und in demselben Sinne hat auch der Generalprocurator der Basilianer in Rom, P. Jordan Mićkiewicz, gewirkt, und auch den Nuntius Severoli auf seine Seite gebracht. Doch alle diese Bestrebungen sind fruchtlos geblieben, und Bischof Anton Angelowicz von Przemysl, der nach des Skorodyński Tode alle drei galizischen Diöcesen leitete, und sich namentlich in den damaligen Kriegszeiten durch aufopferungsvolle Treue und Hingebung für die kaiserliche Habsburger Dynastie hervorgethan und mit seinem Clerus die strengste Loyalität bewiesen hat, hat alle Schwierigkeiten überwunden, und die in Rede stehende Angelegenheit zum erwünschten Abschlusse geführt.

Nachdem der Pressburger Frieden etwas ruhigere Zeiten gebracht hatte, hat Bischof Angelowicz mit seinem Clerus die Bitte um Wiederherstellung der Haliczer Metropolie wieder erneuert, und die Sache musste selbstverständlich abermals von der Landesregierung geprüft werden. Der Referent Zeisl wusste nun die Sachen so einzurichten, dass sich ein Theil der Gubernialräthe (Kohlmanhueber, Platzer, Graf Gaisruk, Baron Binder und Steipee) dahin ausgesprochen hat, dass es für den Staat und für die Kirche am besten sein wird, wenn man die ruthenischen Bischöfe, so wie es in Ungarn und Siebenbürgen der Fall sei, den lateinischen Bischöfen unterordnet, und dass die vacanten bischöflichen Stühle mit Basilianern zu besetzen seien. Die Majorität der Gubernialräthe aber meinte, dass für die Ruthenen ein eigener Metropolit ernannt werde, damit sie keinen Grund haben, sich über die Bedrückung ihres Ritus zu beklagen. Uebrigens, wurde bemerkt, ist dieser Vorgang auch der Bulle Papst Clemens VIII. „Decet Romanum Pontificem“ entsprechend, und man kann nicht annehmen, dass der römische Stuhl dagegen handeln werde. Daher sei es angezeigt, dass der Lemberger bischöfliche Stuhl zur Metropolie erhoben werde, der für diesen Stuhl zu ernennende Bischof aber soll sich wegen seiner Confirmation und Consecration zuerst nach Rom wenden, dann solle seine Erhebung zur Metropolitanwürde erfolgen, und erst her-

nach könne an die Besetzung des Chelmer bischöflichen Stuhles geschritten werden, nachdem dieser Bischof erst vom neuen Metropoliten confirmirt werden könne. Für den Lemberger Stuhl und somit auch für die Metropolitanwürde wurde übrigens der Przemysler Generalvicar Julian Sponring in Vorschlag gebracht. Ebenso wurde für das Chelmer Bisthum ein anderer Basilianer Namens Peter Kozakiewicz, Generalvicar von Brest, vorgeschlagen. Die Wiederherstellung der Haliczer Metropolie wurde also von der Landesregierung für nothwendig erklärt, und in dieser Beziehung waren die Wünsche des Clerus mit denen der Regierung — wenigstens eines grösseren Theiles der massgebenden Kreise — identisch; eine Meinungsverschiedenheit hat nur in Bezug auf die Personen obgewaltet, indem die Landesregierung die Basilianer, der Clerus aber Weltgeistliche auf die erledigten bischöflichen Stühle erhoben wissen wollte, und in diesem Sinne hat sich auch Bischof Angelowicz ausgesprochen.

Die ganze Angelegenheit wurde endlich von der Hofkanzlei geprüft und am 17. Juli 1806 dem Kaiser Franz I. in folgender Fassung zur Entscheidung vorgelegt.

I. *Die Wiederherstellung der Haliczer Metropolie für den griechisch-katholischen Ritus ist in kirchlicher und politischer Beziehung nützlich und nothwendig,* denn a) dadurch wird dem auswärtigen Einflusse vorgebeugt; b) es wird den oft wiederholten Bitten des griechisch-katholischen Clerus Rechnung getragen, c) es besteht kein politisches noch kirchliches Hinderniss im Wege, nachdem der Metropolit Rostocki gestorben und an seine Stelle noch Niemand getreten ist.

II. *Der Antrag der Gubernial-Minorität, dass dem Lemberger lateinischen Erzbischof Metropolitanrechte verliehen werden, kann nicht gebilligt werden;* denn a) bei der Revindication von Galizien wurde den dortigen sehr zahlreichen griechisch-katholischen Glaubensgenossen der kaiserliche Schutz und Schirm verheissen; b) dadurch würde man dem griechisch-katholischen Clerus Grund zu berechtigten Klagen geben; c) dadurch könnte der Clerus und das Volk zum Verlassen der Union veranlasst werden, wie es in Russland geschehen ist; d) der römische Stuhl würde kaum dazu seine Einwilligung geben; und e) die Landesregierung selbst hat früher nie von einer Incorporation der ruthenischen Diöcesen, sondern immer von der Nothwendigkeit einer gesonderten griechisch-katholischen Metropolie gesprochen.

III. *Lemberg soll zum Metropolitansitz bestimmt werden*, denn Halicz befindet sich im Lemberger Sprengel, und es handelt sich hier nicht um die Errichtung einer neuen, sondern um die Wiederherstellung einer alten Metropolie, weswegen man auch in Rom auf keine Schwierigkeiten stossen dürfte.

IV. An *Dotation* sollen dem Metropoliten 10.000 fl., die der Lemberger Bischof bezogen hat, und eine Ergänzung von 2000 fl. angewiesen werden bis zur Zeit, wo der wegen der Güter Perehinsko mit den Grafen Skarbek schwebende Process entschieden sein wird.

V. *Die Metropolitanwürde soll* nicht dem von dem Gubernium vorgeschlagenen Sponring, sondern *dem Premysler Bischof Angelowicz verliehen werden*, denn a) er dient schon seit 11 Jahren als Bischof und dürfte also einem neuernannten Bischof nicht hintangesetzt werden; b) die Landesregierung selbst hat im Jahre 1796 den Antrag gestellt, dass die Metropolitanwürde einem Bischof, nicht einem einfachen Priester verliehen werde; c) in Lemberg besteht ein Generalseminar für drei Diöcesen, welches der Oberaufsicht des Lemberger Bischofs untersteht; und Angelowicz ist dazu am geeignetsten, denn er war Rector dieses Seminars, und ist in Folge der in diesem Amte geleisteten Verdienste vom Kaiser zum Bischof ernannt worden. — Uebrigens soll die Wiederherstellung der Metropolie vor der Besetzung der anderen bischöflichen Stühle geschehen, weil die für Chelm und Premysl zu ernennenden Bischöfe vom Metropoliten confirmirt und consecrirt werden müssen.

Kaiser Franz I. hat diesen Antrag der Hofkanzlei mit Hofdecret vom 11. September 1806 N. 16, 239 vollständig bestätigt, und in Folge dessen wurde noch an demselben Tage ein Schreiben nach Rom gerichtet mit dem Antrage, dass Anton Angelowicz als Metropolit confirmirt werde, und dass der Papst die Lemberger Kathedralkirche zur Metropolitankirche erheben, und dem dortigen Bischof für immer nicht nur die Metropolitanwürde, sondern auch alle Rechte und Prärogative, welche Papst Clemens VIII. mit Bulle „Decet Romanum Pontificem" den Kiewo-Haliczer Metropoliten gegeben hat, verleihen möge, und dass dem genannten Metropoliten die Bischöfe von Premysl und Chelm als Suffragane unterordnet werden.

Auf diese Weise glaubte man schon den baldigen Abschluss dieser viel besprochenen Angelegenheit erwarten zu dürfen, als ein Zwischenfall von den Gegnern dieser Sache benützt und eine *abermalige Verzögerung* veranlasst wurde. Am 24. Juli 1806 wurde nämlich der Erzbischof von Polozk, Heraclius Lisowski zum Metropoliten der zu Russland gehörigen katholischen Ruthenen vom Kaiser Alexander I. ernannt, und obwol dem Lisowski keine Jurisdiction über die Galizischen Ruthenen gegeben wurde, noch auch gegeben werden konnte, so wurde doch dieser Umstand dazu benützt, um die Entscheidung der fraglichen Angelegenheit in Rom zu erschweren; und in der That ist *von Rom die Antwort gekommen, dass die Haliczer Metropolie nicht bestätigt werden könne*, denn a) es habe bei den Ruthenen nie zwei Metropoliten gegeben; b) es sei bereits Lisowski vom russischen Kaiser zum Metropoliten ernannt; c) in Lemberg bestehe schon ohnehin eine lateinische Metropolie, und es sei nicht üblich, dass in einer Provinz zwei Metropoliten seien, und d) dadurch würden sich die Basilianer und ihr General gekränkt fühlen. Die Hofkanzlei hat nun unter'm 13. Juni 1807 den Bischof Angelowicz aufgefordert, dass er a) Beweise liefere, dass die Haliczer Metropolie wirklich einmal selbständig war, und nur durch die Ungunst der Zeiten untergegangen ist; b) eine Copie der im Jahre 1790 durch die damaligen bischöflichen Vertreter Skorodynski und Sponring in Sachen der Metropolie dem Kaiser Leopold II. eingereichten Repräsentation einsende; c) nach Möglichkeit die Reihenfolge der Haliczer Metropoliten angebe, und d) das gegenseitige Verhältniss des Metropoliten zu den Basilianern aufkläre. Alle diese Auskünfte hat im Auftrage des Bischofs Angelowicz der Domherr M. Harasiewicz unter'm 27. Juli 1807 der Hofkanzlei unterbreitet, und nun hat die österreichische Regierung in einem Schreiben nach Rom die Gründe, weswegen die Confirmation der Haliczer Metropolie verweigert wurde, widerlegt, und um die endliche Confirmation desto angelegentlicher ersucht, als der heilige Stuhl früher selbst diesen Antrag gestellt hatte. Nach einigen Verhandlungen wurde der apostolische Nuntius in Wien mit der Durchführung des kanonischen Processes mit dem zum Metropoliten ernannten Bischof Angelowicz behufs dessen Confirmation in der Metropolitanwürde beauftragt, und unterdessen wurde die Anfertigung der betreffenden Bullen anbefohlen. Die

Haliczer Metropolie sollte confirmirt werden, doch waren in der diesbezüglichen Bulle folgende zwei Bedingungen gestellt: a) dass die Verordnungen der Zamoscer Synode beobachtet werden, und b) dass der E.-B. Lisowski von der Restitution der Haliczer Metropolie durch den Nuntius in Kenntniss gesetzt werde. Diese beiden Bedingungen haben den Abschluss der Sache wieder verzögert, denn der Wiener Hof wollte von einem auswärtigen Einflusse nichts wissen, und wollte auch nicht zugeben, dass der Nuntius in eine Correspondenz mit Lisowski in einer die internen Fragen betreffenden Angelegenheit trete, und verlangte, dass die Erledigung dieser Frage dem lateinischen Erzbischof Kicki anvertraut werde. Von grösserer Wichtigkeit war die andere Bedingung, denn es handelte sich hier besonders um jenen viel angefochtenen Artikel der Zamoscer Synode, nach welchem nur ein Mönch, ein Weltpriester aber nur mit päpstlicher Dispense Bischof werden konnte. Dieser Artikel wurde aber schon unter der Kaiserin Maria Theresia und dann unter Kaiser Joseph II. für nicht bindend erklärt, und nun wollte ihn die österreichische Regierung desto weniger gelten lassen. In Folge dieser zwei Bedingungen wurde der Erectionsbulle das Placetum regium verweigert, und die geheime Staatskanzlei hatte den Beschluss gefasst, dass diese Bulle nach Rom zurückzuschicken sei zu dem Zwecke, dass die besagten Bedingungen modificirt, beziehungsweise ausgelassen werden. Weil man aber eine abermalige Verzögerung dieser Angelegenheit für nicht gerathen hielt, so wurde sie endlich auf eine andere Weise zu Ende geführt. Der Bischof Angelowicz hat seinen Generalvicar als Bevollmächtigten nach Wien geschickt, und sich mit dem apostolischen Nuntius in's Einvernehmen gesetzt. Von dem bischöflichen Delegaten über den wahren Stand der Sache belehrt, hat sich der Nuntius Severoli derselben eifrig angenommen, und der Propaganda bewiesen, dass hier eine Resignation von Seite des Lisowski nicht nothwendig sei, weil dieser weder zum Metropoliten von Halicz ernannt, noch vom heiligen Stuhle bestätigt sei. Das Wichtigste, um was es sich jetzt handelte, war, zu verhindern, dass die Erectionsbulle nach Rom zurückgeschickt werde; denn es war dann eine neue Verzögerung des Abschlusses dieser Frage nicht mehr zu hindern. Daher suchte der Bevollmächtigte des B. Angelowicz auch die Staatskanzlei dafür zu ge-

winnen, dass die besagte Bulle nicht mehr nach Rom zurückgeschickt werde, und mit Hilfe des Nuntius ist ihm das gelungen. Unter'm 5. Juli 1808 hat er auf Anrathen des apostolischen Nuntius der Staatskanzlei ein Promemoria unterbreitet, worin er bewiesen hat, dass die Zustimmung des Heraclius Lisowski zur Wiederherstellung der Haliczer Metropolie gar nicht nothwendig sei, denn dieser wurde weder zum Haliczer Metropoliten ernannt, noch auch vom heiligen Stuhle confirmirt, daher könne er auf diese Metropolie keine berechtigten Ansprüche erheben, und dass die Wiederherstellung dieser Metropolie nur vom Kaiser und vom heiligen Stuhle abhänge; deswegen habe ihm der apostolische Nuntius erklärt, dass in Gemässheit der Aufträge des heiligen Stuhles Lisowski von dieser Angelegenheit nur einfach in Kenntniss gesetzt worden sei, und dass die Angelegenheit sonst ganz in der Ordnung sei. In Folge dessen hat die Staatskanzlei unter Beischluss der Erectionsbulle dem Kaiser den Antrag unterbreitet, dass die Zurückstellung dieser Bulle nach Rom nun nicht mehr nothwendig erscheine, denn es könne ja den besagten Bedingungen das placetum regium versagt werden. Ausserdem hat der besagte bischöfliche Bevollmächtigte in einer Audienz am 3. August 1808 den Erzherzog Rainer, welcher den damals abwesenden Kaiser vertreten hat, um die Ertheilung des Placet ersucht, und endlich ist die ganze Sache zum günstigen Abschlusse gelangt. Unter'm 11. August 1808 ist das kaiserliche Diplom, welches der päpstlichen Erectionsbulle „In universalis Ecclesiae regimine" (ddto. octavo kalendas Martii 1807) das Placetum regium ertheilt, erflossen, und so wurde die ehemalige Haliczer Metropolie nach einer 400jährigen Unterbrechung wieder in's Leben gerufen, und den katholischen in Oesterreich lebenden Ruthenen ein neuer Mittelpunkt ihres kirchlichen Lebens gegeben. Gleichzeitig hat auch der schon im Jahre 1806 zum Metropoliten ernannte Bischof Anton Angelowicz die päpstliche Confirmation und das Pallium erhalten, und er wurde am 25. September 1808 feierlich inthronisirt[231]). Jenen Stellen der Erectionsbulle, worin von der Zamoscer Synode und von dem Basilianerorden die Rede ist, wurde das Placet versagt, und sie

[231]) Vgl. Harasiewicz, l. c. pag. 771—803, wo auch die diesbezüglichen Urkunden abgedruckt sind.

sollten bei der Verlesung der Bulle weggelassen werden. Der neue Metropolit hat dieses freudige Ereigniss dem ruthenischen Clerus und den Gläubigen der Diöcesen Lemberg, Premysl, Chelm und eines Theiles von Brest im Pastoralschreiben vom 25. September 1808 bekannt gegeben, und Alle zur unerschütterlichen Treue und inniger Dankbarkeit dem heiligen Stuhl und dem Habsburgischen Kaiserhause, sowie zu heissen Gebeten für das Wohlergehen und für das Heil dieser beiden höchsten Gewalten aufgefordert. Und diese Stimme des verehrten Oberhirten hat im Ganzen weiten Lande freudigen Wiederhall gefunden, der Clerus und das Volk haben dem Papste und dem Kaiser auch in den schwierigsten Zeiten unbedingte Treue, Liebe und Anhänglichkeit bewahrt. Noch bevor die Wiederherstellung der Haliczer Metropolie zur Thatsache wurde, und erst die diesbezügliche kaiserliche Entschliessung bekannt war, hat *der auf einer Synode am 30. Juni 1806 versammelte Clerus der Diöcese Lemberg-Halicz-Kamenec folgendes Schreiben an Kaiser Franz I. entsendet:* „Allergnädigster Monarch! Da wir vor Deinem Throne nicht erscheinen können, so stehen wir hier vor Deinem Bilde, und erklären feierlich im Angesichte des Himmels, dass Deine Gnaden und Wohlthaten, deren wir theilhaftig werden, in unseren Herzen auf immer unauslöschlich bleiben: dass die ruthenische Nation und der ruthenische Clerus immer treu gegen seine Beherrscher, gegen Dich und Deinen Thron die meiste Liebe und Anhänglichkeit hege: dass wir, die wir zugleich Volkslehrer sind, so wie bisher auch in der Zukunft mit desto grösserer Anstrengung uns bemühen werden, unseren geistlichen Kindern bei jeder Gelegenheit die unverbrüchliche Treue, Gehorsam, Liebe und Anhänglichkeit gegen Deinen geheiligten Thron, mit einem Worte: den reinen und wahren Patriotismus einzuprägen; und dass wir bei allen Umständen und jeder Zeit die thätigsten Beweise an Tag legen werden: dass das Haus Oesterreich in seinen ausgedehnten Staaten Niemanden habe, der ihm mehr anhänglich und zugethan wäre, als es im Königreiche Galizien der ruthenische Clerus und das ruthenische Volk ist.“ So dachten und sprachen unsere Vorfahren, und sie haben ihre Zusagen mit Thaten bewiesen; so denkt, spricht und handelt auch unsere jetzige Generation, wohl wissend, was sie dem österreichischen Kaiserhause zu verdanken hat.

Nähere Nachrichten über den Zustand der einzelnen Diöcesen der Haliczer Metropolie, und Reihenfolge der Bischöfe aller Diöcesen der Kiewo-Haliczer Metropolie in der Zeit von 1720—1808.

§. 40.

Das Bisthum Lemberg-Halicz-Kamenec.

Weil alles Wichtigere bereits an anderen Stellen hervorgehoben worden ist, so werden wir uns hier nur damit befassen, was nur auf die einzelnen Diöcesen Bezug hat, und von einiger, wenigstens localer Bedeutung war.

Der erste Bischof von Lemberg in dieser Periode war *Athanasius Szeptycki* (1715—1746). Er hatte an der Zamoscer Synode theilgenommen, und hat die Synodalbeschlüsse an vierter Stelle unterschrieben, und für deren Ausführung nach seinen besten Kräften gesorgt. Um die sehr vernachlässigte Bildung seines Clerus wenigstens theilweise zu heben, hat er für die Säcularcleriker seiner Diöcese in dem Lemberger päpstlichen Seminar vier Stiftplätze gegründet[232]), und hat auch sonst für das Wohl und Gedeihen seines Sprengels gewirkt, und aller Augen auf sich gewendet, so dass er nach dem Tode des Metropoliten Leo Kiszka zur Metropolitanwürde erhoben wurde (1729 bis 1746), wobei er aber bei dem Umstande, als Kiew, der eigentliche Metropolitansitz, sich in Händen der Schismatiker befunden hat, auch seinen früheren bischöflichen Stuhl beibehalten, und sich, wie wir gesehen haben, um die Union hochverdient gemacht hat. Sein Nachfolger war

Leo Szeptycki (1749—1779), der in den unruhigsten und für die Union gefährlichsten Zeiten lebte, indem sich zu den damaligen politischen Wirren die Unfähigkeit der Metropoliten, namentlich des Wolodkowicz, gesellt hat. Leo Szeptycki stammte, wie sein Vorgänger, aus einer adeligen ruthenischen Familie, und war am 23. August 1714 im Dorfe Szeptyce, das seinen Eltern gehörte, geboren, und nach absolvirten Studien vom Metropoliten Athanasius Szeptycki am 7. November 1742 in der Abbatialkirche zu Unjow zum Priester geweiht. Nach dem Tode

---

[232]) Vgl. Synodus prov. Ruth. p. 146.

des Athanasius wurde Leo Szeptycki vom Könige August III. am 9. März 1747 zum Bischof von Lemberg, Halicz und Kamenec ernannt, und in Folge der vom Metropoliten Hrebnicki ertheilten Delegation von dem Wladimirer Bischof Theophil Godebski am Pfingstfeste 1749 in der Abbatialkirche zu Mielec consecrirt, worauf er schon im Juli die Leitung der Diöcese übernommen hat. Obwol Leo Szeptycki selbst ein Basilianer war, so billigte er doch nicht die ungerechtfertigten und übermässigen Ansprüche der Basilianer, sondern war entschlossen, dem Säcularclerus zu dessen Rechten zu verhelfen. Dieser Gesinnung hat er schon bei seiner Inthronisation Ausdruck gegeben; denn als die Basilianer vor dem bei diesem Anlasse zahlreich erschienenen Säcularclerus den Vortritt haben wollten, wurden sie zur feierlichen Procession nicht zugelassen, und haben sich daran nur in ihrer gewöhnlichen Kleidung betheiligt[233]). Die Folge dieser Gesinnung des Bischofs Leo Szeptycki war, dass sich die Basilianer allen seinen Bestrebungen, die er zum Wohle des Clerus gemacht hat, widersetzt hatten. Welche Schwierigkeiten Leo Szeptycki in Folge des Widerstandes der Basilianer gegen die Restitution der Domcapitel zu überwinden hatte, haben wir schon oben gesehen; aber das war nur ein Theil derselben. Abgesehen davon, dass *die Basilianer* manche Pfarrkirchen sich widerrechtlich angeeignet hatten, *wollten* sie auch *im Besitze der Lemberger Cathedralkirche zum heil. Georg bleiben*, und man muss gestehen, dass sie sich dabei auf sehr alte Rechtstitel berufen konnten. An der Stelle nämlich, wo sich heute die schöne ruthenische Cathedralkirche von Lemberg erhebt, war ein Buchenwald, in welchem sich schon seit der ersten Bekehrung dieser Gegend zum Christenthum ruthenische Einsiedler aufgehalten haben. Da ist es geschehen, dass Fürst Wassilko, Bruder des Haliczer Königs Daniel, seine alten Tage Gott zu weihen beschlossen, und sich an dem besagten Orte als Einsiedler in einer unterirdischen Höhle niedergelassen hat. Auf seinen Wunsch hat hier der Haliczer Fürst Leo eine kleine hölzerne Capelle und mehrere kleine Mönchszellen im Jahre 1280 bauen lassen. Um diese Capelle sammelten sich dann mehrere Mönche, und legten so den Grund zu dem nachmals bedeutenden St. Georgskloster. Im Jahre 1340 wurde dieses

233) Harasiewicz, l. c. p. 573 s.

Kloster bei der Einnahme der Stadt Lemberg durch die Polen fast ganz zerstört, aber schon im Jahre 1341 hat der damalige Klostervorsteher (Hegumen) Euthymius den Bau einer grösseren Kirche unternommen, und damit den Baumeister Doré, der die armenische Kirche in Lemberg erbaut hat, beauftragt. Euthymius liess auch eine grosse Glocke giessen, welche sich bis auf unsere Tage erhalten hat, aber, wie berichtet wird, im Jahre 1879 gesprungen ist, und eingegossen werden soll. Der Bau der besagten Kirche wurde unter dem Hegumen Laurentius im Jahre 1347 vollendet, und diese Kirche hat sich bis zum Jahre 1744 erhalten, wo sie wegen Baufälligkeit auf Befehl des Metropoliten Athanasius Szeptycki niedergerissen wurde, um an deren Stelle eine neue Kirche aufzuführen. Die Lemberger St. Georgskirche war also ursprünglich ohne Zweifel eine reine Klosterkirche; aber als im Jahre 1539 das Lemberger Bisthum errichtet wurde, wurde aus ihr eine Cathedralkirche gemacht, und hat seit der Zeit immer als solche gedient. Der Gottesdienst wurde hier bis auf die Zeiten des Bischofs Joseph Szumlanski von Weltgeistlichen verrichtet, und erst dieser Bischof hat in die Cathedralkirche die Basilianer eingeführt, welche hier bald das Uebergewicht erhielten, und auch um 1739 ein neues Klostergebäude, dessen einzelne Theile noch heute bestehen, aufgeführt hatten. Auf Grund alter Ansprüche haben also jetzt sowol die Basilianer, als auch die Weltgeistlichen diese Kirche als ihr Eigenthum reclamirt, und es hat sich ein langwieriger Process entsponnen, welcher erst unter der österreichischen Regierung zum Abschluss gebracht worden ist. Im Jahre 1780 wurde nämlich den Basilianern eröffnet, dass sie die Kirche und die Gebäude zu St. Georg zu räumen und alle Urkunden dem Bischof auszuliefern haben; aber diese Entscheidung wurde erst im Jahre 1817 vollständig ausgeführt. Athanasius Szeptycki hat, wie eben erwähnt, die baufällige Cathedralkirche im Jahre 1744 niederreissen lassen, und hat am 1. September 1744 den Grundstein zu der noch jetzt stehenden grossen Cathedralkirche gelegt, aber sein bald darauf erfolgter Tod hat ihn an der Vollendung dieses Baues gehindert, er hat aber zu dem Baue ein Capital von 116.820 polnischen Gulden hinterlassen. Sein Nachfolger, Leo Szeptycki, hat diese Summe zur Gründung eines Diöcesanseminars zu verwenden beschlossen, und zum Bau der Kirche

nur die Procente bestimmt. Weil aber auf diese Weise der Bau sehr langsam fortschreiten konnte, so hat sich der Diöcesanclerus auf einer Synode im Jahre 1750 verpflichtet, dazu nach Möglichkeit beizusteuern, was er auch gethan, und im Laufe von zehn Jahren 147.383 polnische Gulden zu diesem Baue beigesteuert hat, und so wurde endlich dieser Bau unter dem Bischof Leo Szeptycki zu Ende geführt. Das von den Basilianern unter ihrem Vorsteher Sylvester Malski erbaute zweistöckige Klostergebäude wurde später dem Domcapitel gegeben, und die Mönche wurden im Jahre 1817 in das S. Onuphriuskloster in Lemberg übertragen. Weil auch das bischöfliche hölzerne Palais schon baufällig war, so hat Bischof Leo Szeptycki ein neues, noch jetzt stehendes Palais aus hartem Material erbaut[234]). Die Errichtung des Diöcesanseminars konnte Leo Szeptycki nicht durchsetzen, zu seinen Zeiten hat aber die Kaiserin Maria Theresia für die Cleriker der Lemberger Diöcese sechs Stiftsplätze im Wiener Barbareum bestimmt, während vier Cleriker im Lemberger päpstlichen Seminar erzogen wurden.

Im November 1762 wurde Leo Szeptycki zum Coadjutor des Metropoliten Wolodkowicz mit dem Rechte der Nachfolge ernannt, und vom Papst Clemens XIII. im December d. J. als solcher bestätigt, und als dem Metropoliten vorgeworfen wurde, dass er seine Diöcese und das Königreich Polen verlassen hat, wurde Leo Szeptycki unter'm 28. August 1768 zum Administrator der Metropolie in den Spiritualien und Temporalien ernannt, welches Amt er so lange ausübte, bis Wolodkowicz vom heiligen Stuhle, wie wir oben gesehen haben, in seine Würde wieder eingesetzt wurde. Welche Verhandlungen darüber gepflogen wurden, haben wir schon oben beim Metropoliten Wolodkowicz gesehen. Die Verdienste des Leo Szeptycki wurden auch von den Regierungen anerkannt, und König Stanislaw Poniatowski hat ihm im Jahre 1767 den Orden des heil. Stanislaw, und im Jahre 1775 den weissen Adlerorden verliehen, und auch von der Kaiserin Maria Theresia wurde er hoch geschätzt[235]).

---

[234]) Vgl. Kossak, Schematism. des Basilianer-Ordens, Lemberg 1867 S. 156—158. — Beschreibung der Lemberger Diöcese von Leo Szeptycki im Zorja Halicka, 1860 S. 258 f. — Chodyniecki, historya miasta Lwowa, 1828 S. 339—342.

[235]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 550, 574 s.

Mit Rücksicht auf die traurige materielle Lage des ruthenischen Clerus hat er, wie wir bei der Besprechung der Dotation dieses Clerus sehen werden, auch in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen gesucht, *und, wiewol erfolglos, auch die Hebung des ruthenischen Laienstandes zu fördern gesucht.* Am 19. August 1775 hat nämlich sein Procurator Johann Gutz der Kaiserin Maria Theresia die Bitte vorgetragen, dass in der für adelige Jünglinge errichteten Theresianischen Anstalt auch für den ruthenischen Adel einige Stiftsplätze angewiesen werden[236]). Nach einem thatenreichen und verdienstvollen Leben ist Leo Szeptycki am 24. Mai 1779 zu Radomysl in der Ukraine im 65. Lebensjahre gestorben. Kurze Zeit vor seinem Tode hat er die Güter Mszana und Malczyce bei Lemberg angekauft und sie für die Lemberger Cathedralkirche zu vermachen beschlossen; doch hat sein unerwartet schneller Tod die Ausführung dieses Planes verhindert, und das Domcapitel hat nur eine, auf den Gütern Malczyce versicherte Summe von 40.000 polnischen Gulden erhalten. Die bischöflichen und Metropolitanparamente sind nach seinem Tode theils in Lemberg, theils in Radomysl geblieben, und der Bruder des Verstorbenen, der Przemysler Castellan Simeon Szeptycki, hat alle diese Paramente als Verlassenschaftsmasse behandelt, und erst nach langen Verhandlungen ist es gelungen, ihn dazu zu vermögen, dass er sie nach ihrer Zugehörigkeit dem Metropoliten Jason Smogorzewski und dem Bischof Peter Bielanski ausgeliefert hat[237]).

Nach dem Tode des Leo Szeptycki suchten die Basilianer einen von ihren Mitgliedern auf den Lemberger bischöflichen Stuhl zu erheben, aber vergeblich, denn die Kaiserin Maria Theresia hat schon am 30. October 1779 den Weltgeistlichen und Lemberger Domherrn Peter Bielanski zum Bischof ernannt, welcher aber erst im September 1781 vom Metropoliten Jason Smogorzewski confirmirt und in Lemberg consecrirt worden ist. Es folgte also *Peter Bielanski* (1781—1798), welcher sich in mancher Beziehung verdient gemacht hat, aber auch ein trauriges Andenken nach sich hinterlassen, und sich namentlich dem Säcularclerus gegenüber undankbar gezeigt hat. Noch während

[236]) Derselbe, l. c. p. 572.
[237]) Derselbe, l. c. p. 576. 580.

der Sedisvacanz wurden von dem Lemberger Domcapitel in der Sitzung am *21. April 1781 folgende Beschlüsse* gefasst[238]): *Es wird dem Kaiser die Bitte unterbreitet:* 1. Dass die ruthenischen Pfarrer berechtigt seien, von ihren Pfarrlingen den Zehent von Feldfrüchten einzuheben, wie das bei den lateinischen Pfarrern der Fall sei. 2. Dass bei jeder Pfarrkirche auf Kosten der Herrschaft und der Gemeinde *Volksschulen* errichtet werden, damit die Jugend im Lesen und anderen Kenntnissen unterrichtet, und zu fähigen Soldaten, Kaufleuten, Gastwirthen anstatt der Juden u. s. w. herangebildet werde. 3. Weil es jetzt sehr wenig *Kirchensänger* gibt, indem viele von ihren Grundobrigkeiten zum Militär abgestellt werden, andere aber aus Furcht vor dem gleichen Schicksale nach Polen entflohen sind, und daher an vielen Orten der Gottesdienst nicht vorschriftsmässig gehalten werden kann, so muss man bitten, dass diesem Uebelstande abgeholfen werde. 4. Dass die *Mönche* die widerrechtlich in Besitz genommenen *Pfarrkirchen* dem Säcularclerus zurückstellen. 5. Dass *die kleinen Klöster*, welche nach Verordnung des Papstes Benedict XIV. acht Mönche zu ernähren nicht im Stande sind, den Pfarrkirchen einverleibt werden. 6. Dass die Pfarrer nicht gezwungen werden, die *Getränke*, die sie benöthigen, nur bei den betreffenden Arendatoren zu nehmen, weil sie diese anderswo billiger haben können. 7. Dass die Patrone keine *Simonie* treiben. 8. Dass die Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht überzogen werden. — Wiewol diesen Uebelständen nicht gleich abgeholfen wurde, so hat man damit sehr wichtige Fragen angeregt, welche in späteren Zeiten wenigstens theilweise gelöst worden sind.

Als Bischof von Lemberg hat sich Peter Bielanski bei der Frage wegen der Bestätigung des von seinem Vorgänger im Jahre 1771 wiederhergestellten Domcapitels auf eine unwürdige Weise benommen, und dabei dieses Domcapitel um eine sehr bedeutende Summe gebracht. Trotzdem hat Kaiser Joseph II. in Lemberg das Consistorium errichtet, welches am 1. September 1787 seine Wirksamkeit begonnen hat, und dessen Mitglieder aus dem Religionsfond dotirt, und einen Orden mit den Bildnissen des heiligen Georg und des Schutzes Maria sammt der Inschrift „Josephus II." zu tragen berechtigt waren. In jenen

---

[238]) Derselbe, l. c. p. 577 s.

Zeiten wurden auch *die beiden Diöcesen Lemberg und Przemysl arrondirt.* In Folge der ersten Theilung Polens sind nämlich an Oesterreich ausser diesen beiden Diöcesen auch Theile der Diöcesen Chelm und Luzk gekommen, und *die Lemberger Diöcese wurde so arrondirt,* dass ihr von der Przemysler Diöcese die Decanate Stryj, Skole und Grodek, von der Chelmer Diöcese das Decanat Cholojow und von der Luzker Diöcese die Decanate Busk, Brody, Olesko, Podkamien, Zalosce und Zbaraz incorporirt wurden[239]), welche Incorporation der Metropolit Jason Smogorzewski bestätigt hat.

Kaiser Joseph II. hat die neuerrichteten Consistorien aus dem Religionsfonde dotirt, *Kaiser Leopold II. wollte die Dotation der Bisthümer und Consistorien in liegenden Cameralgütern für ewige Zeiten versichern;* aber die damaligen Bischöfe Bielanski und Rylo waren damit zum grössten Nachtheile ihrer Diöcesen nicht einverstanden, und namentlich hat sich Bielanski dagegen ausgesprochen unter dem Vorwande, dass wenn er liegende Güter zu verwalten hätte, dadurch die geistliche Leitung der Diöcese leiden müsste, und in Folge dessen hat Kaiser Leopold II. diesen für die ruthenische Kirchenprovinz sehr wohlthätigen Plan aufgegeben[240]). In späteren Zeiten (1803) haben sich die Ruthenen um diese auf eine leichtfertige Weise verscherzte Wohlthat beworben, aber erfolglos.

Aus der Regierungszeit dieses Bischofs verdient noch das dem Kaiser Leopold II. unterbreitete *Majestätsgesuch*[241]) *vom 11. Mai 1790* erwähnt zu werden. In diesem Gesuche, von welchem schon oben Erwähnung gemacht wurde, haben die beiden Bischöfe Rylo und Bielanski folgende Bitten vorgetragen: 1. *Dass den Bischöfen in geistlichen Sachen die vollste Jurisdiction zurückgegeben werde,* und dass der Clerus wegen sittlicher Vergehen nicht vor den weltlichen Richter gezogen werde, wie es in den neuesten Zeiten vorgekommen ist, was dem Volke zum Aergerniss gereicht, und das Ansehen der Geistlichkeit untergräbt. 2. Dass ein Bischof zur Metropolitanwürde erhoben werde. 3. Dass es den Bischöfen gestattet sei, dort, wo sie es für nothwendig erachten werden, ihre *Stellvertreter* (surrogati) anzustellen,

[239]) Derselbe, l. c. p. 599, 610.

[240]) Derselbe, l. c. p. 670.

[241]) Bei demselben, l. c. p. 631, 650.

und dass diesen ein entsprechender Gehalt angewiesen werde; denn es sei unmöglich, dass die Consistorien diese Diöcesen, von denen eine 1918, die andere 1353 Pfarreien umfasst, gehörig leiten und beaufsichtigen. 4. Dass in jeder Diöcese ein *Correctionshaus für Priester* errichtet werde, und zwar für die Przemysler Diöcese in dem Kloster Sw. Spas bei Sambor, für die Lemberger Diöcese in Lemberg in dem vom Bischof eigens dafür erbauten Hause; nur solle für die Corrigenden eine Alimentation angewiesen werden. 5. Dass die *Rechte, Freiheiten und Privilegien* des griechisch-katholischen Ritus bestätigt werden. 6. *Dass den Bischöfen gestattet werde, die unlängst concentrirten Pfarreien in ihren früheren Stand zu bringen*, weil dadurch die Seelsorge erschwert wird, und unter dem Volke eine grosse Sittenverdorbenheit einreisst. 7. *Dass an den beiden Cathedralkirchen ein ständiger aus Weltgeistlichen bestehender Seelsorgeclerus creirt werde,* und zwar so, dass in Lemberg neun (nämlich ein Pfarrer, Ceremonienmeister, Prediger, Beichtvater, zwei Cooperatoren, zwei Chorregenten und ein Sakristeipräfect), in Premysl sieben Individuen (Pfarrer, Prediger, Beichtvater, zwei Cooperatoren, ein Chorregent und ein Sakristeipräfect) dazu angestellt werden. Um dem Aerar nicht lästig zu fallen, haben die Bischöfe keine sonstige Dotation für diesen Clerus verlangt, sondern angegeben, dass beide Kirchen dazu entsprechende sichere Einkünfte, und zwar die Lemberger 2716 fl. 18 kr., die Przemysler 1850 fl. jährlicher Zinsen besitzen, und dass noch eine Vermehrung dieser Summen zu erwarten ist. 8. Werden einige Bitten *betreffs der Basilianer* vorgetragen, und zwar: a) dass das Noviciat und Klosterschulen wieder eingeführt werden; b) die Gewalt der Ordensoberen möge wieder anerkannt werden; c) es mögen wenigstens die grösseren Klöster, die theils schon aufgehoben, theils zum Aufheben bestimmt sind, belassen werden; d) es mögen die Archimandrien (Abteien) von Unjow und Zolkiew bestätigt werden; e) das Vermögen der kleineren aufgehobenen Klöster möge den grösseren Klöstern überlassen werden. 9. Dass *die Ehesachen*, namentlich die Ehegerichtsbarkeit *dem geistlichen Forum* übergeben werde. 10. Dass die frommen Vermächtnisse *(pia legata)* dem placetum regium nicht unterworfen werden. 11. Dass die absolvirten Alumnen des Generalseminars bei der Cathedralkirche für die praktische Seelsorge ein Jahr lang erhalten werden. 12. Dass die

Bücher nur mit bischöflicher Approbation herausgegeben werden können. 13. Dass in jeder Diöcese wenigstens ein *Nonnenkloster* zur Erziehung der weiblichen Jugend belassen werde. 14. Dass die *Volksschulen* unter bischöflicher Aufsicht bleiben, und dass in ihnen auch in der Nationalsprache der Unterricht ertheilt werde. 15. Dass die *Volksschullehrer und Kirchendiener vom Militärdienste befreit werden*, weil im Gegentheile sowol der Gottesdienst, als auch die Schule vernachlässigt wird. — Die Folge dieses Majestätsgesuches, welches im wahrhaft kirchlichen, und für jene Zeiten desto mehr anerkennenswerthen Geiste verfasst war, war die Bestätigung des Generalseminars und das schon bekannte Diplom vom 8. Juli 1790; andere Punkte haben später eine günstige Erledigung gefunden, einige aber mussten an dem damaligen Zeitgeiste scheitern.

Auch in anderer Beziehung hat Bischof *Bielanski* für das geistliche Wohl seiner Diöcese gesorgt, und das kirchliche Leben durch Hirtenbriefe und canonische Visitationen zu heben gesucht. Besondere Verdienste hat er sich aber *im Kampfe gegen das Schisma* erworben. Nach der zweiten Theilung Polens ist auch ein grosser Theil der Lemberger Diöcese, nämlich beinahe der ganze Sprengel von Kamenec an Russland gekommen, und die russische Regierung liess, wie wir oben gesehen haben, kein Mittel unversucht, um die unter ihre Herrschaft gekommenen katholischen Ruthenen zum Abfall von der katholischen Kirche zu bewegen, und weil sie dabei mit einem unwissenden Clerus und Volke zu thun hatte, und den schismatischen Missionären immer ausgiebige militärische Kräfte zur Verfügung standen, hat sie auch ihren Zweck bald erreicht. Auf gleiche Weise hat die russische Regierung auch die noch zu der Lemberger Diöcese gehörenden katholischen Ruthenen zum Schisma bringen wollen, aber da hat sie an dem Bischof Bielanski einen mächtigen Widerstand gefunden. Er hat den Landclerus auf canonischen Visitationen oft um sich versammelt und ihn zur gewissenhaften Ausübung seiner Pflichten und zur Ausdauer im Glauben ermahnt und angeeifert, und damit dieser Clerus zu jeder Zeit erfahrene Rathgeber bei sich habe, hat er in Kamenec und in Bar Consistorien errichtet, und sie mit den erprobtesten Priestern besetzt. Daher wollte hier das Schisma nicht gedeihen, und wo man die unirten Priester aus ihren Kirchen mit Waffengewalt verdrängt

hatte, dort haben die eifrigen ruthenischen Priester in Privatcapellen, ja sogar in Privathäusern die Gläubigen um sich versammelt, und mit ihnen die heiligen Geheimnisse gefeiert. Die Schismatiker erhoben darüber bittere Klagen bei Catharina gegen den glaubenstreuen Bischof Bielanski, aber die russische Regierung wagte nicht gegen ihn, als einen fremdländischen Prälaten, mit Waffengewalt vorzugehen. Da hat ihn aber der russische Statthalter von Podolien, General Szeremetew unter'm 21. März 1795 in heftigen Worten aufgefordert, dass er sich jeder Jurisdiction über den zu Russland gehörigen Theil seiner Diöcese begebe, und den Priestern strengstens untersage, in Privatcapellen oder in Privathäusern dem Volke die heiligen Sakramente zu spenden, und den Gottesdienst zu verrichten. Bielanski hat dieses Schreiben unter'm 8. April 1795 beantwortet, und dessen Grundlosigkeit nachgewiesen. Dass die unirten Priester, schreibt er, denen, die an der Union festhalten, wo ihnen die Kirchen entrissen wurden, in Privatcapellen oder bei deren Abgange in Privathäusern die heiligen Sakramente spenden und den Gottesdienst halten, könne ihnen desto weniger verboten werden, als sie dazu durch ihren Eid verpflichtet sind. Dadurch widersetzen sie sich auch nicht den Befehlen der Kaiserin, denn diese verlange nur, dass solchen, die freiwillig die Union verlassen wollen, kein Hinderniss in den Weg gelegt werde; was die ohnehin ihrer Kirchen und Güter beraubten Priester nicht thun können. Schliesslich ersuchte Bielanski den russischen Statthalter, dass den Unirten die freie Religionsübung gestattet werde, und dass sie zum Abfall von der Union nicht gezwungen werden.

Zu gleicher Zeit berichtete Bielanski auch dem heiligen Stuhl von den Gefahren, denen die Union in jenen Gegenden ausgesetzt ist, und wendete sich unter'm 19. October 1595 auch an Kaiser Franz mit der rührendsten Bitte, dass er sich bei Catharina für die Union verwenden möge. Papst Pius VI. hat sich in dieser Angelegenheit auch an den Kaiser mit der Bitte um dessen Fürsprache bei Catharina verwendet, aber die Staatsmänner erklärten, wie wir schon oben gesehen haben, dass sie für die Union nichts thun können. Die löblichen Bestrebungen des Bischofs Bielanski aber wurden vom heiligen Stuhle zu wiederholten Malen mit beredten Worten anerkannt. So hat der Staatssecretär Cardinal Zelada unter'm 3. Februar 1796 an diesen Bischof unter Anderen

so geschrieben: „Summum Pontificem non latuit scriptura Epi
copi, qua tutelam Suae Majestatis ad praesidium pro portion
Suae dioeceseos in imperii russici ditione sita implorabat, simu
que aliorum sui ritus Epporum, qui in eadem ditione sunt, causa
egregie prudenterque defendebat, et duobus maximis Principib
obsequium debitum ita conservabat, ut officia, a quo expetebantu
alliceret, justitiam vero alterius et magnanimitatem excitare
Cum itaque scriptionem hanc Tuam, optimo Eppo dignam, San
titas Sua vehementer probaverit, habueritque gratissimam, no
est passus tantum ardorem zeli pro s. unione Tui, charitate
tantum prudentiamque merita laude fraudere, meque jussit Ampl
tudini Tuae Suo nomine gratias agere, tum etiam significar
nullam se eidem gratificandi, paternaeque benevolentiae Su
comprobandae occasionem unquam praetermissurum.“ — Doc
ungeachtet aller Bemühungen des heiligen Stuhles und d
Bischofs Bielanski konnten die russischen Willküracte nicht ei
gestellt werden, und die Union war in jenem Theile der Le
berger Diöcese, der zu Russland gehörte, dem Untergange g
weiht[242]). Bischof Peter Bielanski, welcher vom Kaiser zu
wirklichen Geheimrathe ernannt war, ist am 29. Mai 1798 g
storben und zu seinem Nachfolger wurde *Nicolaus Skorodyńs*
am 28 September 1798 ernannt, vom Metropoliten Rostoc
confirmirt und von dem Chelmer Bischof Wazynski a
1. März 1799 zum Bischof consecrirt, welche Würde
1799—1805 bekleidet hat. Skorodyński hat an allen in jen
Zeit zum Wohle des ruthenischen Clerus unternommenen B
strebungen thätigen Antheil genommen, aber bald nach sein
Erhebung auf den bischöflichen Stuhl gestorben ist (23. Mai 180
Nach seinem Tode versuchten die Basilianer, wie wir schon ob
gesehen haben, wieder Jemanden aus ihrer Mitte auf den bisch
lichen Stuhl zu erheben, und auch die Landesregierung hat si
für ihren Canditaten, den Generalvicar von Przemysl, Juli
Sponring, ausgesprochen. Aber dagegen hat der Säcularcleru
in dem Majestätsgesuche [243]) vom 20. April 1806 beim Kaise
Franz I. Vorstellungen gemacht; und weil auch andere wichtige

---

[242]) Vgl. Neueste Zustände, S. 311 ff. — Harasiewicz, l. c. p. 832—838.

[243]) Abgedruckt bei Malinowski, Satzungen S. 405—416.

Umstände dagegen sprachen, so wurde der verdienstvolle Przemysler Bischof *Anton Angelowicz* am 11. September 1806 vom Kaiser zum Bischof und Metropoliten ernannt, und nachdem die diesbezüglichen Verhandlungen zu Ende geführt wurden, von Papst Pius VII. im Jahre 1707 confirmirt und am 25. September 1808 *als Metropolit von Halicz, Erzbischof von Lemberg und Bischof von Kamenec* (1808—1813) *feierlich inthronisirt.*

§. 41.

Das Bisthum Przemysl-Sambor-Sanok.

Der Bischof dieser Diöcese *Hieronim Ustrzycki* (1715—1746), welcher an der Provincialsynode in Zamość theilgenommen hatte, hat sich um seinen Sprengel in vielfacher Beziehung verdient gemacht. Er trachtete, seinen Clerus von den Bedrückungen, denen dieser von Seite einiger Gutsbesitzer und königlicher Commissäre ausgesetzt war, zu befreien, und erwirkte beim Könige ein diesbezügliches Verbot, welches aber wenig beachtet wurde. Ferner trachtete er die Beschlüsse der Zamoscer Provincialsynode in's Leben einzuführen, und als er durch Jahre und Anstrengungen gebeugt, sich zur Leitung seiner grossen Diöcese schwach zu fühlen begann, hat er sich *im Jahre 1739 den Onuphrius Szumlanski mit dem Titel „Bischof von Sambor“ zum Coadjutor angenommen*, und ihm einen Jahresgehalt von 4000 polnischen Gulden angewiesen. Seinem Coadjutor gab er im Schreiben von 7. August 1743 die volle Jurisdiction über die Samborer Diöcese, nur mit der Einschränkung, dass derselbe nur mit Einwilligung des Bischofs Priester weihen und Beneficien verleihen durfte. Im Jahre 1740 versammelte Bischof Ustrzycki seinen Clerus auf einer *Diöcesansynode*, welche sich mit der Hebung der Bildung des Clerus und der Disciplin desselben befasste. Die Beschlüsse [244]) dieser Synode sind in fünf Titeln eingetheilt und sind von drei Delegaten des Basilianerordens, dem Generalvicar der Przemysler Catheder und von 24 Decanen

---

[244]) Sie sind eingetheilt in folgende Titel: Tit. I. De Generali officiali. Tit. II. De officialibus Cathedralibus. Tit. III. De Protopresbyteris seu Decanis. Tit. IV. De Parochis et Parochiis. Tit. V. De Reformatione Dioecesis. — Sie befinden sich in Handschrift im Archiv des ruth. Domcapitels in Premysl. Vgl. Peremyszlanin 1857 S. 109 f.

unterschrieben. Die Basilianer, welche die hervorragende Stellung, die ihnen auf der Zamoscer Synode zuerkannt worden ist, nur zu oft missbrauchten, hatten auch diesem Bischof manche Schwierigkeiten bereitet. Unter dem Vorwande, dass der Bischof zu viele Güter habe, überfielen sie das bischöfliche Tafelgut Straszewice (bei Sambor in Galizien) und rissen ės an sich, bis sie durch königliche Entscheidungen genöthigt waren, dasselbe zu verlassen, und den Bischof im ruhigen Besitze dieses Tafelgutes zu belassen. Dieser Bischof versah die Cathedralkirche mit verschiedenen kostbaren Geräthschaften und Paramenten[243]), machte ferner eine Messestiftung von 4000 polnischen Gulden für das Seelenheil seines Bruders Bohuslaw, welche bis jetzt besteht, übertrug im Jahre 1746 seine ganze bischöfliche Gewalt seinem Coadjutor und begab sich in das Lawrower Kloster, wo er einsam und zurückgezogen noch zwei Jahre lebte und am 12. October 1748 im 90sten Lebensjahre entschlafen ist. Sein Nachfolger war

Onuphrius von Korczak Szumlanski (1746—1762), stammte aus einer angesehenen adeligen Familie, aus welcher mehrere Bischöfe, darunter der uns bekannte Lemberger Bischof Joseph Szumlanski, welcher in jener Diöcese die Union eingeführt hat, hervorgegangen sind. Dieser Bischof war fast bis an seinen Tod genöthigt, gegen die ungerechten Angreifer der bischöflichen Güter Processe zu führen. Zuerst hatte er mit der Familie seines Vorgängers, und namentlich mit dessen Neffen und Güterverwalter, Basil Ustrzycki, einen heftigen Streit zu bestehen. Dieser war nämlich, so lange sein Onkel Hieromin Bischof war, gewohnt, die bischöflichen Güter als ein Familieneigenthum zu betrachten, welche Ansicht, wie die Erfahrung zeigt, überall herrschend ist, wo der Bischof seiner Familie zu viele Rechte einräumt; und er konnte nicht begreifen, dass nun ein fremder Mensch an seine Stelle kommen sollte. Er griff die bischöflichen Güter und Rechte überall an, wo er nur konnte, und weil er dem neuen Bischof sonst nichts vorwerfen konnte, warf er ihm vor,

[243]) Nämlich: Einen kunstvoll gearbeiteten silbernen Waschbecken mit der Abbildung Salomon's, der den Streit zweier Mütter um ein Kind entscheidet, welchen Waschbecken er um den Preis von 6000 Gulden von Florenz bezogen hat, und ausserdem viele kostbare Kirchenparamente und Kirchengefässe. Vgl. Peremyszlanin 1857 S. 112 nach Leo Kiszka's Manuscript.

dass er nicht rechtmässig erwählt worden ist. Der Bischof Szumlanski war zu schwach, um dem mächtigen Nepoten seines Vorgängers zu widerstehen, deswegen wandte er sich nach Rom um Hilfe gegen denselben, und erst, nachdem er mit Decret der Propaganda (ddto. 4. Februar 1746) als Bischof von Przemysl bestätigt, und dem Basil Ustrzycki unter Strafe von 1000 Goldgulden jeder Angriff gegen Szumlanski untersagt worden war, sah sich dieser veranlasst, den Bischof nicht mehr zu belästigen.

Doch da erhoben sich bedeutend lästigere, und ohne Zweifel unverschämtere Gegner gegen den Bischof, nämlich die Basilianer von Lawrow. So lange der Bischof Hieronim an der Spitze der Diöcese stand, wagten sie nicht, das gegen sie erflossene Urtheil zu übertreten; aber kaum dass sie vernommen hatten, dass nun ein anderer Bischof der Diöcese vorsteht, überfielen sie mit einem Haufen Landvolkes das bischöfliche Gut Straszewice, wo sich Bischof Szumlanski gerade aufgehalten hat, und nöthigten ihn zur Flucht, und erst ein über Verwendung des apostolischen Nuntius erlassenes königliches Decret hat sie genöthigt, dieses Gut dem Bischof herauszugeben. Doch das schreckte die frechen Leute vor weiteren Anstrengungen nicht ab, sie verdoppelten ihre Anfeindungen gegen den Bischof, und verklagten ihn, als ob er das Gut ganz vernachlässigt und zu einer Ruine gemacht hätte. Mit der Prüfung dieser Sache wurde eine Commission betraut, welche die Angaben der Basilianer ganz erlogen befunden, und ihre Anklage zurückgewiesen hat. Die ränkesüchtigen Leute ruhten aber auch jetzt noch nicht, sie versuchten, dem Bischof wenigstens dessen zweite Cathedralkirche bei Sambor zu entreissen, und als sie auch hier der Lüge überwiesen wurden, begaben sie sich mit ihren Klagen nach Rom, wo sie aber auch nicht durchdringen konnten, und im Jahre 1750 hat die Propaganda, nachdem auch der König sich für den Bischof verwendet hatte[246]), entschieden, dass das

[246]) Cum jam per annos plurimos, schreibt der König am 20. Aug. 1750, R. in Christo Pater Eppus Premisliensis et Samboriensis ritus graeci uniti immodice ac indebite a Patribus Basilianis divexetur super Bona a Serenissimis Antecessoribus Meis Mensae Eppali Samboriensi rite attributa et donata, imo ad donationem ipsam roborandam binae etiam Regni Constitutiones accesserint, Beatitudinem V. enixe oro, ut eundem Eppum in possesione dictorum bonorum manuteneri, ac Religiosis ipsis perpetuum silentium imponi jubeat.“ — Aus dem Archiv des Prem. Domcapitels im Peremyszlanin 1857, S. 121 f.

streitige Gut beim Bischof zu verbleiben habe, dass aber dieser verpflichtet sei, bei der Cathedralkirche zum göttlichen Heiland (sw. Spas bei Sambor) acht Basilianer auf seine Kosten zu erhalten. Der Bischof war mit dieser Entscheidung, welche für die Basilianer sehr günstig war, zufrieden, aber die Basilianer wollten auch jetzt nicht nachgeben, und erst ein energisches Gebot des apostolischen Nuntius, der ihnen mit der Excommunication drohte, nöthigte sie, den Bischof in Ruhe zu lassen[247]). Ausserdem hatte dieser Bischof noch mit anderen ungerechten Angreifern der bischöflichen Güter zu streiten, was hier nicht näher erörtert werden kann. Wichtiger sind *seine Bestrebungen, welche er im Vereine mit anderen Bischöfen zur Wahrung der Rechte der Union unternommen hat.* Im Jahre 1761 wurde, wie schon gesagt worden ist, *in Nowogrodek unter dem Vorsitze des Metropoliten Florian Hrebnicki eine Versammlung der Bischöfe* abgehalten, und beschlossen, dass jeder Bischof als „donum gratuitum" einen Betrag für den König erlege, damit dieser dem griechischen Ritus seinen Schutz angedeihen lasse. Der Bischof Szumlanski hat zu dem Zwecke den Betrag von 7200 polnischen Gulden erlegt. Ferner wurde auf dieser Versammlung beschlossen, den Priester Andreas Jakubinski (auditor curiae eppalis Premysliensis) nach Rom zu entsenden mit dem Auftrage, dass er den heiligen Vater um Beschützung der Union bitte. Trotz wiederholter Verbote des heil. Stuhles haben nämlich die Uebertritte der Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht aufgehört, und dies veranlasste die Bischöfe Leo Szeptycki von Lemberg und Onuphrius Szumlanski von Przemysl, dass sie noch am 7. Juli 1751 an Seine Heiligkeit ein Schreiben[248]) richteten, worin sie sich über diese Uebertritte beklagten, und baten, dass der Papst die Decretale, welche am 24. December 1743 an den Patriarchen der Graeco-Melchiten erlassen und am 2. Mai 1744 an den Metropoliten Athanasius Szetycki gerichtet worden war, und von welcher man behauptet, dass sie blos auf die Basilianer Bezug habe, auf alle Unirten ausdehnen und verordnen möge, dass wenigstens alle Jene, die seit 20 Jahren zum lateinischen Ritus übertraten, zu ihrem ursprünglichen Ritus zurückkehren. Darauf erwiederte

[247]) Die Acten befinden sich im Archiv des Premysler Domcapitels, und sind theilweise im Peremyszlanin 1857 abgedruckt.

[248]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. p. I. N. 77 p. 141.

Papst Benedict XIV. den beiden Bischöfen unter'm 18. September 1751 folgendermassen: „Vestrae ad Nos delatae sunt literae, scriptae die 7. Julii, in quibus merito conquerimini de transitu Ruthenorum a ritu graeco ad ritum latinum. Ut bene nostis, ven. fr., nostri praedecessores transitus hos abhorruerunt, et Nos ipsi abhorremus, utpote qui non destructionem sed conservationem ritus graeci summopere desideramus. Specialiter de prohibendo transitu Ruthenorum actum est coram Nobis a. 1748, sed nulla fuit capta resolutio sub obtentu resistentiae factae a Rege Poloniae decretis Urbani VIII., in quibus transitus fuerat prohibitus. Quamprimum materia resumetur, *omnemque lapidem movebimus, ut nedum finali decreto transitus prohibeatur, sed etiam ut decretum non careat executione*“ [249]). So hat also der polnische Hof an dem für die Union sehr nachtheiligen Grundsatze, dass die Uebertritte der Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht verboten werden dürfen, ungeachtet aller gegentheiligen päpstlichen Decrete und Constitutionen seit 1624 festgehalten, und dadurch den hauptsächlichsten Grund gelegt, dass sich die Union gegen das in Russland übermächtige Schisma nicht halten konnte. Die polnischen Könige haben eben durch diese starre und consequente Nichtbefolgung der päpstlichen Decrete die Union, welcher sie sich sonst geneigt zeigten, geschwächt, dieselbe ihrer besten Stützen beraubt, und sie nach dem Untergange der polnischen Republik dem Feinde wehr- und schutzlos überlassen. Das traurige Schicksal, welchem die Union in Russland anheimgefallen ist, hat in erster Linie der Umstand, dass man sie nicht erstarken liess, verschuldet.

Von dem Bischof Szumlanski haben wir noch eine sehr werthvolle *Beschreibung des Zustandes seiner ganzen Diöcese* [250]), welcher hier, da sie schon oben angeführt wurde, nur folgende Stellen entnommen werden mögen. Der Bischof erwähnt zuerst, dass ihm drei Diöcesen, nämlich die von Przemysl, Sambor und Sanok unterstehen, und dass sich nun (1761) in der ganzen Diöcese keine einzige schismatische Kirche befindet, und übergeht dann auf die Cathedralkirchen. Die Przemysler Cathedral-

---

[249]) Bei Theiner, a. a. O.

[250]) Abgedruckt in ruthen. Sprache im Haliczanin, Lemberg 1863, II. Heft, S. 80—87; und lateinisch im Auszug im Peremyschlanin 1857, S. 124—127.

kirche stand zuerst, schreibt der Bischof, am Schlossberge, wurde aber im Jahre 1412 vom König Wladislaw den Lateinern übergeben, welche sich aus dem Materiale derselben innerhalb der Stadt ihre Cathedralkirche bauten[251]). Die Ruthenen sahen sich genöthigt, eine andere, ihnen gehörige, in der Vorstadt befindliche Kirche als Cathedralkirche anzusehen, wo sie den Gottesdienst verrichteten. Im Jahre 1535 sind bei einem grossen Brande mit dieser Cathedralkirche auch viele Urkunden und Privilegien ein Raub der Flammen geworden, und es haben sich nur drei Schenkungsurkunden des Haliczer Fürsten Leo aus dem Jahre 1292 erhalten, in denen die den Bischöfen dieser Diöcesen für ewige Zeiten geschenkten Güter genau angegeben sind. Laut dieser Urkunde gehörten zu den Bischöfen 27 Dörfer und mehrere Klöster, die sich aber jetzt (1761) zum grössten Theile in fremden Händen befinden, und die Bischöfe besitzen nun in Przemysl nur mehrere Häuser, die sie selbst erbaut hatten, ferner in den Vorstädten einige Gärten und fünf Dörfer (nämlich Wilcze, Walawa, Wilunice bei Przemysl, Straszewice und Busowiska bei Sambor), sowie Theile von drei anderen Dörfern (Hruszatyce, Szehinie und Witoszynce) in der Przemysler Gegend. Die Erträgnisse aller dieser Güter belaufen sich auf etwa 10.000 polnische Gulden, aus denen noch 900 Gulden an Steuern zu entrichten sind; alle anderen Güter wurden von den königlichen Beamten eingezogen und befinden sich in Privathänden.

Ferner erzählt der Bischof, dass sich bei der Przemysler Cathedralkirche seit alten Zeiten ein aus Säcularpriestern bestehendes Domcapitel befunden hat, und dass jeder Domherr in den Vorstädten eine Pfarrkirche hatte, und dass noch acht solche Kirchen bestehen, während die anderen untergegangen sind[252]). Als die Mönche (im Jahre 1739) von der Jurisdiction des Diöcesanbischofs befreit worden waren, trachteten sie, diese

[251]) Zuerst verrichteten die Lateiner den Gottesdienst in der besagten Kirche, und erst Bischof Nicolaus Odrowąż Blażejowski († 1474) hat die lateinische Kathedralkirche vom Schlosse auf die Stelle, wo sie sich jetzt befindet, im J. 1460 übertragen. Vgl. Schematismus Cleri dioec. rit. lat. Premisl pro a. D. 1877, p. 5.

[252]) Im Schematismus der Premysler Diöcese für das Jahr 1879 werden 28 ruthenisehe Kirchen aufgezählt, die ehemals dort bestanden; jetzt haben die Ruthenen ausser der Kathedralkirche nur eine kleine Vorstadtkirche.

Cathedralkirche dem Säcularclerus zu entreissen, was ihnen aber nicht gelungen ist, und die Kirche ist im Besitze des Säcularclerus geblieben. Bei der Cathedralkirche befinden sich sechs Säcularpriester, nämlich der Dekan, Procurator, Prediger, Missionär und Beichtvater, Vorsteher der Ordinanden, und der Cathedralvicar. Zu ihrem Unterhalte hat der Castellan von Inowroclaw, Bohuslaw Ustrycki, ein Legat von 10.000 polnischen Gulden gemacht, ausserdem besassen sie ein kleines Grundstück, und der Bischof Szumlanski hat ihnen 1000 Gulden gegeben, und noch 10.000 Gulden versprochen. Weil sie aber davon nicht leben konnten, so hat der Diöcesanclerus das Nothwendige beigesteuert.

Die zweite Cathedralkirche zur Verklärung Christi war in der Nähe von Stary Sambor gelegen, und sie war vom Haliczer Fürsten Leo reich dotirt, jetzt aber (1761) sehr verarmt. In *Neu-Sambor* (oder Sambor) haben die dortigen ruthenischen Bürger eine Kirche zur Maria Geburt im Jahre 1554 erbaut. Diese Kirche war in der Folgezeit durch ein Gnadenbild der Mutter Gottes verherrlicht. Ausserdem befanden sich im Sprengel des Bischofs Szumlanski 1200 Pfarrkirchen, an denen selbstständige Pfarrer angestellt sind, die aber grösstentheils eine sehr karge Dotation haben, und aus ihrer Hände Arbeit und milden Gaben der Gläubigen zu leben genöthigt sind; denn die Erectionsgründe wurden ihnen grösstentheils entrissen, und der Zehent musste an die lateinischen Pfarrer, auch dort, wo keine lateinischen Pfarreien bestanden, entrichtet werden. Diese interessante Schilderung des Zustandes der Przemysler Diöcese hat Bischof Szumlanski über Auftrag des Metropoliten Hrebnicki verfasst. Bald nachher ist er am 20. April 1762 gestorben, und es folgte *Athanasius Szeptycki* (1762—1779). Im jugendlichen Alter ist er in den Basilianerorden eingetreten, und wurde im Jahre 1744 als Diacon zur theologischen Ausbildung nach Rom geschickt, wo er im Collegium der Propaganda die Theologie absolvirt hat, und am 17. März 1748 in der Kirche zum heiligen Sergius und Bacchus (Maria del Pascolo) zum Priester geweiht worden ist. Nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde er vom Chelmer Bischof Wolodkowicz 1753 zum Archimandriten von Kaniow ernannt, und im Jahre 1762 mit Einwilligung des Metropoliten zum Bischof von Przemysl consecrirt.

Zu seinen Zeiten machte sich die Strömung, ruthenische Curatkirchen mit unverheirateten Weltgeistlichen zu besetzen, bemerkbar. So vermachte eine Matrone Sophia Rymowska 10.000 polnische Gulden zur Dotation von drei Priestern bei der Kirche von Chlopice bei Jaroslaw, und der Bischof hat diese Stiftung angenommen und versprochen dafür Sorge zu tragen, dass an dieser Kirche immer nur unverheiratete Priester angestellt werden. Im Jahre 1766 hat ein Kaufmann und Bürger von Jaroslaw, Namens Wapinski zu den schon früher geschenkten 18.000 Gulden noch 44.000 polnische Gulden zur Gründung einer aus sieben unverheirateten Priestern bestehenden Collegiate und eines Seminars für sechs Cleriker in Jaroslaw vermacht, welche Schenkung vom Fürsten August Czartoryski, als dem Eigenthümer der Stadt Jaroslaw, bestätigt, und vom Bischof Szeptycki angenommen wurde. Diese freilich nur sporadisch auftretende Strömung kann nicht genug hoch angeschlagen werden; denn wäre der Coelibat unter der ruthenischen Geistlichkeit zur allgemeinen Geltung gekommen, so hätten sich die Verhältnisse der Union bedeutend günstiger gestaltet. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass ein von Familiensorgen freier Clerus, um seine anderen Vorzüge zu verschweigen, besonders in Zeiten der Gefahr bedeutend mehr zu leisten im Stande ist, als ein noch so fähiger und berufseifriger verheirateter Clerus. Der letztere hat bei seinem besten Willen oft tausendfache Hindernisse zu überwinden, er ist nur zu oft genöthigt, sich um die Gunst und Gnade von mancherlei oft sehr unwürdigen Subjecten zu bewerben, um das Fortkommen seiner Familie, wenn nicht zu sichern, wenigstens nicht zu gefährden: wovon ein selbstständiger Mann nichts weiss. In Zeiten der Gefahr aber bedarf es bei einem verheirateten Priester wirklich eines hohen Grades von Heroismus, um nicht zu unterliegen; denn wiewol sich ein solcher Priester gern für das allgemeine Wohl aufzuopfern bereit wäre, so wird er davon durch Familienbande zurückgehalten; und unsere Geschichte zeigt uns, wie an einer anderen Stelle gesagt worden ist, zur Genüge, dass, als die russische Regierung ruthenische Priester mit Kerkern und Martern (z. B. in Berdyczow) zur orientalischen Orthodoxie zu bekehren angefangen hat, viele dieser edlen Seelen nur aus Sorge für ihre verlassenen Familien von der Union abgefallen sind, obwol es auch Viele gegeben hat, welche

ohne Rücksicht, dass ihre Familien in bitterer Noth leben mussten, ihrem Glauben als standhafte Bekenner Christi treu geblieben sind. *Freilich hat die erwähnte Strömung schon zu Zeiten des Bischofs Szumlanski auch viele Gegner gefunden.* Am 1. August 1764 haben die ruthenischen Bischöfe in Wladimir unter Vorsitz des Metropoliten Wolodkowicz eine Synode abgehalten und unter Anderen beschlossen, an den Reichstag eine Petition um Aufhebung der Constitution bezüglich der Söhne der Geistlichen zu richten, und in der diesbezüglichen Petition des Clerus, von welcher bei diesem Metropoliten die Rede war, heisst es unter Anderen: „Es ist unmöglich, für alle Pfarrkirchen unverheiratete Säcularpriester zu ordiniren, denn nirgends sind sichere Einkünfte aus den Beneficien vorhanden, Jeder muss in den Grundstücken sein Brod suchen, die Accidentien sind erbärmlich. Wenn demnach so ein Pfarrer nicht an der Mitgift seiner Frau eine Hilfe finden würde, und wenn er dann von seiner Familie bei der Wirthschaft nicht unterstützt wäre, so könnte er sich gar nicht ernähren. Uebrigens wenn die Herren Bischöfe nur Unverheiratete ordiniren wollten, wo werden sie so viele Subjecte finden? Beim Adel nicht; denn die Adeligen, welche sehen, wie sehr die ruthenischen Geistlichen erniedrigt und unterdrückt sind, werden sich diesem Stande nicht widmen, zumal ihnen bekannt ist, wie erbärmlich die ruthenische Geistlichkeit dotirt ist. Im Bauernstande werden sie auch keine Candidaten finden, denn diese sind an die Scholle gebunden (glebae adstricti) und zu einem so hohen Stande unfähig. Es bleiben also nur die Priestersöhne übrig, welche von ihren Vätern gewöhnich nicht nur in ruthenischen, sondern auch in lateinischen Schulen erzogen werden . . .“[253]) Man kann diesen und ähnlichen von dem Clerus vorgebrachten Gründen nicht jede Berechtigung absprechen, als allgemein giltig aber können sie nicht hingestellt werden. Die angedeutete Strömung aber ist nie zur allgemeinen Geltung gekommen.

Der Bischof Szeptycki lebte in sehr schwierigen Zeiten, wo die Union von allen Seiten angefeindet worden ist. Da erhoben zuerst (1766) die Schismatiker eine Klage beim König, dass sie

---

[253]) Diese Petition ist polnisch abgedruckt im Peremyszlanin 1858, S. 11 f. in der Note 5.

von den Unirten bedrückt werden, und in Folge dessen hat auch Bischof Szeptycki vom Könige und von dessen Kanzler Andreas Zamojski Ermahnungsschreiben erhalten, dass er mit den Schismatikern im Frieden lebe. Diese Schreiben waren hier aber ganz überflüssig, denn in der Przemysler Diöcese hat es keine Schismatiker gegeben, und daher entgegnete Szeptycki, dass die gegen ihn vorgebrachten Klagen ganz ungegründet und ungerecht sind. — Anderseits wurden die katholischen-ruthenischen Bischöfe von den in Bar Conföderirten angeklagt, dass der ruthenische Clerus das ruthenische Volk im Auftrage der Bischöfe gegen die Conföderation aufreize. An der zur Widerlegung dieser falschen Anklage in Lemberg im Juli 1769 veranstalteten Berathung der ruthenischen Bischöfe hat auch A. Szeptycki theilgenommen, und gleich anderen Bischöfen die Grundlosigkeit dieser Anklage nachgewiesen[254]).

Nach der ersten Theilung Polens ist die Przemysler Diöcese an Oesterreich gekommen, und hat an den Wohlthaten, welche schon die Kaiserin Maria Theresia den Ruthenen angedeihen liess, theilgenommen. Ein Clericalseminar wurde zwar in dieser Diöcese noch von Bischof Georg Winnicki gegründet, und dafür eine Stiftung von 40.000 polnischen Gulden gemacht, aber dieses Seminar hat einer seiner Nachfolger nach Lemberg übertragen, zu dem Zwecke, dass dort eine entsprechende Anzahl Cleriker aus der Przemysler Diöcese erhalten werde. Das ist zwar gegen den Willen des Stifters geschehen, denn er hat in dem Stiftbriefe ausdrücklich erklärt: „Insuper hanc esse firmam absolutamque voluntatem, hoc Seminarium non alibi erigi debere, nisi Premisliae ad Cathedram Sancti Joannis". Aber weil in dem besagten Collegium sechs Cleriker aus der Przemysler Diöcese Platz haben sollten, so wurde der Wille des Stifters wenigstens theilweise erfüllt. Ausserdem hat Bischof Hieronim Ustrycki am 5. März 1727 dem Präfecten des Lemberger päpstlichen Seminars 3000 polnische Gulden zu demselben Zwecke gezahlt, aber es wurden noch 2000 Gulden verlangt, damit ein Zögling, welchen der genannte Bischof auf der Zamoscer Synode im Lemberger Seminar auf eigene Kosten zu erhalten versprochen hat[255]), dort

[254]) Vgl. Peremyszlanin, 1858, S. 14.
[255]) Vgl. Synodus provincialis p. 146.

erhalten werden könne. Dessen ungeachtet hat der Präfect des besagten Seminars dem Przemysler Bischof Athanasius Szeptycki im Jahre 1772 mitgetheilt, dass für das künftige Schuljahr kein Zögling nach Lemberg geschickt werde, weil für ihn keine Mittel vorhanden seien, obwol das besagte Collegium seit dem Jahre 1727 von den angeführten Summen nur an Procenten die Summe von 9450 polnischen Gulden behoben hat[256]). Darüber beklagte sich der Bischof Athanasius Szeptycki beim apostolischen Nuntius Grimaldi, und hat hervorgehoben, dass der Przemysler Bischof beim Collegium der Theatiner in Lemberg eine Summe von 12.450 polnischen Gulden zu fordern hat, und dass man aus den Erträgnissen derselben jedenfalls zwei Zöglinge in dem besagten Seminar erhalten könnte. Für die Bildung des Clerus hatte man also in der Diöcese selbst keine Anstalt, und diesem Uebelstande hat die Kaiserin Maria Theresia wenigstens theilweise abgeholfen damit, dass für die Cleriker der Przemysler Diöcese im Wiener Barbareum 6 Stiftplätze errichtet wurden. Unter Kaiser Joseph II. wurde auch für die Przemysler Diöcese eine entsprechende Zahl Stiftplätze im Lemberger Generalseminar bestimmt.

Weil die *Premysler Cathedralkirche* schon baufällig war, so hat B. Athanasius Szeptycki beschlossen, eine neue Kirche zu bauen. Zu dem Zwecke hat der Clerus unter sich eine Sammlung veranstaltet, und es wurde zuerst der schöne noch jetzt vorhandene Thurm aufgeführt. Für den Kirchenbau selbst hatte man schon viel Baumaterial und 80.000 poln. Gulden in Vorrath; aber der Bau wurde nicht zu Ende geführt, obwohl ihn die Kaiserin Maria Theresia befördert hat. Auf Ansuchen des Bischofs Rylo hat die Kaiserin Maria Theresia für diesen Kirchenbau 40.000 Gulden assignirt, und da liess der Bischof die alte Kirche niederreissen, und es wurde der Bau der neuen Kirche in Angriff genommen, aber, wie gesagt, ist nur der Thurm aufgeführt worden. Kaiser Joseph II. hat die benannte Summe für den Religionsfond einziehen lassen, und den Ruthenen die ehemalige Karmeliterkirche sammt dem dazu gehörenden geräumigen Klostergebäude im Jahre 1784 gegeben, und diese Kirche dient

---

[256]) Vgl. den oben §. 35 angeführten Bericht des Bischofs Ath. Szeptycki vom J. 1772.

bis auf den heutigen Tag als Cathedralkirche, während in dem ehemaligen etwas erweiterten Klostergebäude das Domcapitel und das Diöcesanseminar untergebracht ist. Der schöne von den Ruthenen, unter denen besonders ein ruthenischer Bürger von Premysl, der Schmied Kosma, das Meiste beigetragen hat, erbaute Thurm aber ist sammt dem dazu gehörenden Grund und Boden in den Besitz der Stadtgemeinde Premysl übergangen, in welchem er sich auch jetzt befindet [257]). Bischof Athanasius Szeptycki hat sich mit Vorliebe in Sambor aufgehalten, und dort hat ihn auch am 8. Juni 1779 der Tod ereilt, und er wurde unter dem Hauptaltar der dortigen Pfarrkirche zur Ruhe bestattet.

Die Administration der verwaisten Diöcese sollte nach alter Sitte der benachbarte Bischof von Lemberg übernehmen; weil aber auch dieser Stuhl damals erledigt war, so musste das Domcapitel, obwol es noch nicht bestätigt war, für die Verwaltung selbst Vorsorge treffen, und es wählte aus seiner Mitte den Domprobst Andreas Jakubinski zum Administrator in spiritualibus, und den Apostolischen Protonotar und Domherrn Johann Kafilewicz Litynski zum Administrator der bischöflichen Güter. Ausserdem wurde die ganze Diöcese in drei Surrogatien, Premysl, Sambor und Sanok eingetheilt, und an der Spitze einer jeden wurde ein Surrogat, und zwar in Premysl Domherr Basil Hanczakowski, in Sambor Dekan Georg Sliwinski und in Sanok der schon genannte Domherr Lityński gestellt. Diese Surrogate hatten über den ihnen untergeordneten Clerus die volle geistliche Gewalt, sie durften canonische Visitationen halten, erledigte Seelsorgestellen besetzen, die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen u. s. w. So konnten aber die Sachen nicht lange bleiben, und deswegen hat das Domcapitel beschlossen, sich an den Chelmer Bischof Maximilian Rylo mit der Bitte zu wenden, dass er mit Genehmigung der Kaiserin Maria Theresia, die ihn bereits dazu ausersehen hat, die Administration der Premysler Diöcese übernehme; und man hoffte, dass er sich dazu desto eher entschliessen wird, als ein Theil seiner Diöcese mit den Gütern Bilypol und Busno zu Oesterreich gehört hat. Zu dem Zwecke wurden zwei Domherrn, Bernard Bernakiewicz und Ignaz Witoszyński, nach Chelm entsendet, wo sie am 6. Jänner 1780 an-

---

257) Vgl. Peremyszlanin, 1852 im Anhange.

gekommen sind[258]). Diese Gesandtschaft war für den Bischof Rylo nicht unerwartet, denn es wurde ihm schon früher der Antrag gemacht, dass er nach Galizien komme. Zuerst wollte man ihn dazu bewegen, dass er sich nach Polozk begebe, und das haben, wie Rylo in seinem Tagebuche schreibt[259]), besonders die Mönche aus selbstsüchtigen Zwecken gewünscht: „Notandum, sagt er, quod tum Protoarchimandrita, tum etiam plurimi monachi mihi optant promotionem, hac unica de causa, ut abbatias arriperent. Prohdolor, quanta astutia monachalis! Hac sola de causa mea tam fortiter urgetur promotio ad Eppatum Polocensem, nam monachi Illmo Nuntio suggerunt hoc solo motivo varia, uti jacturam fidei, si non ero episcopus Polocensis etc. Bonus autem homo modernus Nuntius, simplex anima, cum Deo conjunctas astutis monachis praebens aures, tantam molestiam infert mihi amantissime desideranti vitam et mortem Chelmae subire." Rylo hat vielmehr sein Augenmerk auf Galizien gewendet, wo damals zwei bischöfliche Stühle erledigt waren, und zwar hätte er am liebsten die Lemberger Diöcese angenommen, wiewol er am 23. August 1779 von Wien die Nachricht erhalten hat, dass zum Lemberger Bischof der Kroat Bosiskovich designirt sei, und dass er sich lieber um das Premysler Bisthum bewerben soll. Rylo hat nichtsdestoweniger den Grafen Caleppi, Auditor der Apost. Nuntiatur in Wien in einem Schreiben vom 24. September 1779 ersucht, dass ihm das Lemberger Bisthum verliehen werde. Wider alles Erwarten hat er aber am 5. November 1779 vom Protoconsultor des Basilianerordens, P. Nowicki, die Nachricht erhalten, dass ihn die Kaiserin Catharina unter'm 12. August d. J. zum Erzbischof von Polozk ernannt hat. „Rescripsi, bemerkt Rylo, huic Patri (Nowicki), nec non significavi me hanc notitiam illo suscepisse animo, quo Solon Atheniensium legislator ac supremus dux propinatum sibi mortis poculum". In Folge dessen hat Rylo auch die heil. Propaganda um die Befreiung von dieser Promotion ersucht. Die Erfüllung dieses Wunsches konnte er desto eher erwarten, als er am 12. December 1799 vom Lemberger Vicegouverneur die Nachricht erhalten hat, dass ihn die Kaiserin zum Bischof von Premysl ernannt hat[260]).

[258]) Peremyszlanin, 1858, S. 20 ff.

[259]) Bei Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 284 f.

[260]) Derselbe, a. a. O. S. 285 f.

So standen die Sachen, als die beiden genannten Domherrn nach Chelm angekommen waren. Bischof Rylo hat sich mit ihnen nach Premysl, und von dort nach Wien begeben, wo er am 6. Februar 1780 angelangt war, und im Barbareum seine Wohnung genommen hat. Der Zweck seiner Reise war der Kaiserin Maria Theresia für seine Ernennung zum Bischof von Premysl den Dank abzustatten. Von der Kaiserin wurde er zweimal in Audienz empfangen. In der ersten Audienz (Sonntag, 20. Februar) hat ihm die Kaiserin erklärt, dass, wiewol sie ihn gern in Premysl haben wollte, sie doch gar nicht gesinnt sei, dem Wunsche der Kaiserin von Russland zu widerstehen, dass er sich nach Polozk begebe, und als er sich dazu nicht bewegen lassen wollte, hat ihm Maria Theresia in der zweiten Audienz (am 4. März) erklärt: „Magnam habes Romae aestimationem, quod me summopere solatur; scias quoque me esse contentissimam te habendi in regnis meis, et ponas studium non abscedendi ad illius imperatricis acatholicae dominia, permanebis in dominiis hujus imperatricis, quae est catholica, et etiam policetur tibi omnem suam munificentiam, tum personae tuae, tum etiam clero ac populo tuo.“ Am 6. März hat ihm der Nuntius die Bevollmächtigung zur Administration der Premysler Diöcese ertheilt, und am 14. März hat B. Rylo Wien verlassen, und sich über Prag nach Galizien in seine neue Diöcese begeben, wo er am 2. April 1780 in Walawa, einem bischöflichen Tafelgute bei Premysl angelangt war, wo er vom Premysler Domcapitel begrüsst worden ist, und von der Regierung das Decret zur Verwaltung der Temporalien dieser Diöcese erhalten hat. Am 4. April d. J. hat er dem Clerus den Antritt seiner Administration im Hirtenschreiben[261]) vom 24. März a. St. 1780 kundgemacht, und zum Verwalter der bischöflichen Güter hat er den Decan Basil Hanczakowski (mit Decret ddto. Bilypol 10. October 1780) ernannt.

Doch bald war Rylo mit den damaligen österreichischen Zuständen unzufrieden, es waren nämlich die bekannten sogenannten Josephinischen Reformen im Zuge, mit denen sich dieser streng kirchlich gesinnte Bischof nicht befreunden konnte. „Molestissimas, schreibt er in seinem Tagebuche[262]) beim

[261]) Abgedruckt in Peremyszlanin 1858. S. 23 f. in der Note.
[262]) Bei Petruszewicz, l. c. p. 291.

9. Juni 1782, plurimas a gubernio Leopoliensi recepi epistolas, quae ferme omnes novitates in s. religione continebant, aut enim tolerantiam haereticorum commendabant, aut religiosorum domos cassabant, aut novas imponebant spiritualibus solutiones, aut denique ecclesiasticam immunitatem opprimebant. Responsa ad has molestissimas epistolas dabam, rogando Deum, ut huic eccl. persecutioni, quam politice ast pathetice imperator Romanorum in suis regnis excitaverat, finis imponatur.« In Folge dessen hat sich Bischof Rylo wieder nach seiner Chelmer Diöcese gesehnt. „Si haberem, schreibt er weiter, unde vivere cum decore status, illico renuntiarem administrationi et nominationi Premisliensi, ast quoniam quatuor partes eppatus Chelmensis deoccupaverat imperator ad Lodomeriae regnum, et bona Bialypol, ita ut Chelmensis eppatus in regno Poloniae pagellum unum dictum Pokrówka adpraesens possidet, undecim inquilinis constans, cogitur Episcopus multa pati et Lodomeriensibus se accomodare“ [263]). Endlich musste sich aber Bischof Rylo in Folge des Gubernialschreibens vom 30. August 1782 entscheiden, ob er in Przemysl bleiben oder nach Chelm zurückkehren will. Er war noch immer unschlüssig, und konnte sich von seiner Diöcese, in der er 23 Jahre lang erfolgreich gewirkt hatte, nur schwer trennen; aber der Umstand, dass eine definitive Theilung der Chelmer Diöcese beschlossen war, nöthigte ihn, sich für das Verbleiben in Przemysl zu entscheiden. Im Jahre 1784 wurde er vom Metropoliten Jason Smogorzewski auf den Przemysler bischöflichen Stuhl übertragen, hatte am 2. September 1785 in Lemberg vor dem kaiserlichen Gouverneur den Eid der Treue abgelegt, und so hat die Sedisvacanz ein Ende genommen und

Maximilian Rylo (1785—1794) ist Bischof von Przemysl, Sambor und Sanok geworden [264]). Dieser Bischof hat an allen wichtigeren Unternehmungen, die das Wohl des Clerus zu fördern geeignet waren, thätigen, ja hervorragenden Antheil genommen, und besonders dahin gewirkt, dass die Domcapitel in Lemberg und Przemysl bestätigt werden, und als er gesehen hat, dass sich der Lemberger Bischof Bielanski dieser Sache

[263]) Wie die damaligen lateinischen Bischöfe von Galizien in kirchlicher Gesinnung sich verhalten haben, erzählt M. Zarczycki, Józefinizm, Grodzisk 1865.

[264]) Vgl. Petruszewicz, a. a. O. S. 292 -295.

widersetzt, ihn davon abzubringen gesucht. Zu seinen Zeiten wurde auch die *Przemysler Diöcese arrondirt*[265]), und zwar so, dass drei Decanate davon losgetrennt und der Lemberger Diöcese incorporirt wurden, während drei Decanate der Lemberger Diöcese, nämlich: Horozana, Kulikow und Zolkiew, und alle jene Decanate der Chelmer Diöcese, welche im Zamoscer Kreise gelegen waren, der Przemysler Diöcese incorporirt worden sind, und diese Arrondation hat der Metropolit Jason Smogorzewski bestätigt. Zu seinen Zeiten wurde das Przemysler Consistorium vom Kaiser Joseph II. in's Leben gerufen, und gleich dem Lemberger Consistorium aus Religionsfondsmitteln dotirt und die Räthe, die zugleich Domherren waren, haben als Abzeichen ihrer Würde einen Orden mit dem Bilde des heiligen Johannes des Täufers und der Inschrift „Josephus II.“ erhalten. Harasiewicz[266]) wirft diesem Bischof vor, dass er den griechisch-katholischen Ritus auf jede Weise unterdrückte, und die Ruthenen zum Uebertritte zum lateinischen Ritus offen aufforderte; aber auf einer anderen Stelle[267]) liefert er unwiderlegliche Beweise, welche die obige Behauptung Lügen strafen. Bischof Rylo hat nämlich, wie wir schon gesehen haben, sich beim Kaiser Leopold II. für die Aufrechthaltung der Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche von den polnischen Königen und von den früheren österreichischen Regenten verliehen worden sind, verwendet, und diesen Bemühungen ist das berühmte Diplom des Kaisers Leopold II. zu verdanken, welches den griechisch-katholischen Ritus dem römisch-katholischen gleichgestellt hat. Wäre nun Rylo ein Feind des griechisch-katholischen Ritus gewesen, so hätte er sich um dessen Hebung nicht beworben. Das Einzige kann nicht geläugnet werden, dass Bischof Rylo kein Freund der Ansicht war, als ob der Ritus gleich dem Dogma unantastbar und unveränderlich wäre, und dass er wirklich einiges, namentlich das in der griechischen Kirche nicht übliche Orgelspiel, das Humerale u. a. eingeführt hat, was eben nicht nothwendig war und weder vom heiligen Stuhle noch von der kaiserlichen Regierung gewünscht war. Der Bischof Rylo hat übrigens seine diesbezüg-

265) Harasiewicz, Annales p. 610. Peremyszlanin, 1858, S. 25.
266) Annales, p. 593 s.
267) Ibidem, p. 626—666.

liche Ansicht in seinem Tagebuche[268]) klar ausgesprochen, indem er aus Anlass seiner Anwesenheit im Wiener Barbareum so schreibt: „Locus hic (sc. Barbareum) inhabitabatur per alumnos Valachos, Sclavonos, Illiricos et aliorum nationum homines ritum Graecorum profitentes .... Illico observaveram sat grande incommodum pro devotionibus explendis, *nam in loci hujus ecclesiola nimis rigide Graecorum observant ritum*, inter alia non plus quam unum sacrum solent absolvere supra altare, quod est tantum unum, vix obtinui facultatem secundum Sacrificium absolvendi, clausis ecclesiae januis hanc sacram perfeceram functionem, mirantibus alumnis et sacerdotibus aliis." Der Bischof Rylo war also für die strenge Einhaltung des griechischen Ritus, und wer die Verhältnisse kennt, muss gestehen, dass dies in den ruthenischen Diöcesen schon damals kaum möglich gewesen wäre, aber an eine Vernichtung des griechischen Ritus hat er nicht gedacht. Diese Anklage ist demnach ebenso unbegründet, wie jene, dass er sich der Bestätigung der Domcapitel widersetzt hat.

Sehr nachtheilig war es dagegen, dass er gleich dem Lemberger Bischof Bielanski die vom Kaiser Leopold in liegenden Gütern angetragene Dotation des Consistoriums nicht angenommen hat. Dass er das gerade aus selbstsüchtigen Zwecken, die ihm vom Verfasser der Annales Ecclesiae Ruthenae und von Anderen vorgeworfen werden, gethan hat, ist eine unbewiesene Behauptung. Harasiewicz stellt nämlich die Sache so dar [269]): „Rylo ritum et clerum gr. cath. odio habens, et Basilianis solum favens, metuebat, si bona Cameralia pro Consistoriis darentur, saeculares presbyteros stabilem dotationem consecuturos, eadem melioraturos fore, quod eos audaciores efficeret ad se opponendum Eppo, relinquendi post se succedaneum monachum in persona Juliani Sponring vel Sozontis Wazynski Basilianorum." Doch die ganze Argumentation ist hinfällig, wenn man bedenkt, dass Rylo nicht ein Feind, sondern ein Förderer des griechisch-katholischen Ritus und Clerus war, und dass auch der so arg gehasste Sponring sich in dieser Beziehung vielfach verdient gemacht hat. Uebrigens hätte ein so gegründeter Widerstand des Bischofs Rylo gegen die Annahme der liegenden Güter keinen Sinn; denn die Dotation der

[268]) Bei Petruszewicz, a. a. O. S. 287.

[269]) Annales, p. 670. — Auch der Verfasser des Peremyszlanin 1858 S. 96

Consistorien wäre dadurch für damals nicht besser und auch nicht sicherer geworden. Nicht besser, weil ausdrücklich angeordnet war, dass im Falle der Annahme der Dotation in liegenden Gütern der Ueberschuss über die den Consistorien bewilligte Dotation an die landesfürstliche Cassa abzuliefern sei; aber auch nicht sicherer, denn beides konnte ihnen entzogen werden. Eine Besserung konnte erst in der Zukunft erwartet werden. Ob nun die damaligen Consistorialräthe aus der Cassa oder aus den Gütererträgnissen ihre Dotation bezogen haben, war in dieser Beziehung, ob sie mit dem Bischof gehen oder sich ihm widersetzen werden, gleichgiltig, und das konnte den Bischof Rylo zum Ausschlagen der Dotation in liegenden Gütern nicht bewogen haben. Es scheint, dass ihn dazu die mit einer gehörigen Güterverwaltung verbundenen Schwierigkeiten vermocht haben; denn auch die bischöflichen Tafelgüter wurden durch Pächter, also selbstverständlich schlecht verwaltet. Dies erhellt aus einem Majestätsgesuche [270]) des nachfolgenden Bischofs Anton Angelowicz (ddto. 24. December 1806), worin er über die Sache so schreibt: „Als ich das Bisthum von Przemysl von Euerer Majestät höchster Gnade erhielt, und in den Genuss der Temporalien desselben eingeführt wurde, war daselbst *a*) kein fundus instructus vorhanden, welcher zur Bestellung der Wirthschaft auf den Gütern unumgänglich nothwendig ist; *b)* alle ökonomischen Gebäude waren baufällig und desolirt, und *c)* die Felder äusserst vernachlässigt, weil mein Vorfahre Bischof Rylo als ein sehr bejahrter Mann die Güter in eigener Regie nicht halten konnte, und daher solche durch Pächter seit vielen Jahren benützt und doteriorirt wurden.“ Die traurige Erfahrung also, die Bischof Rylo mit seinen eigenen Tafelgütern gemacht hat, mochte ihn zu dem genannten Schritte veranlasst haben.

Dieser Bischof hat sich auch für den Bau der Cathedralkirche in Przemysl, wie wir beim vorigen Bischof gesehen haben, interessirt, und weil in Przemysl keine anständige bischöfliche Wohnung vorhanden war, so hat er in der Mitte der Stadt ein grosses Haus zu dem Zwecke angekauft und dort auch die Consistorialkanzlei unterbracht, welches aber im Jahre 1801 abgebrannt ist. Er wohnte gewöhnlich auf seinen Gütern und hat

[270]) Bei Malinowski, a. a. O. S. 424—434.

n Walawa bei Przemysl und Straszewice bei Sambor schöne gemauerte Kirchen aufführen lassen, die bis jetzt stehen. Für die Przemysler Cathedralkirche hat er einen goldenen Kelch und viele andere kostbare Kirchengefässe und Kirchengewänder angeschafft, und er hat sein thatenreiches, verdienstvolles Leben im hohen Alter im Jahre 1794 bei seiner Cathedralkirche in Przemysl abgeschlossen. Sein Porträt befindet sich mit vielen anderen in der dortigen bischöflichen Residenz.

Noch lange vor seinem Tode wollte Bischof Rylo dem verdienten Basilianer Julian Sponring die Nachfolge sichern, und ihn zum Coadjutor annehmen, aber erfolglos, und es wurde vom Kaiser Franz der verdienstvolle Rector des Lemberger Generalseminars *Anton Angelowicz* am 6. Juli 1795 zum Bischof von Przemysl ernannt, von dem Metropoliten Theodosius Rostocki confirmirt, und nach erhaltener Delegation vom Lemberger Bischof Peter Bielanski am 14. Februar 1796 in Lemberg consecrirt, und er hat die Przemysler Diöcese als wirklicher Bischof 1796—1808 regiert, und dann bis an seinen Tod als Metropolit administrirt. Was dieser Bischof für die ganze Kirchenprovinz namentlich bei den Verhandlungen wegen Wiederherstellung der Haliczer Metropolie geleistet hat, haben wir schon oben erzählt; er war aber auch sonst in jeder Beziehung zur Mitwirkung bereit, wo es sich um das Wohl der Kirche und des Staates handelte. Die westgalizischen Bischöfe haben unter anderen auch die Forderung aufgestellt, dass beim Gubernium und bei der Hofkanzlei auch geistliche Räthe, die mit den kirchlichen Angelegenheiten, welche bei diesen Stellen zur Entscheidung vorkommen, am besten vertraut sind, angestellt werden, und in Folge dessen wurde im Jahre 1797 beim Krakauer Gubernium der dortige Domherr Andreas Gawronski zum Gubernialrath ernannt, und ihm das Referat über kirchliche Angelegenheiten anvertraut. Auf die Kunde davon haben auch die ruthenischen Bischöfe am 2. April 1799 an den Kaiser die Bitte gerichtet, dass beim apostolischen Gubernium ein ruthenischer Priester zum Gubernialrath ernannt werde, indem diese Berücksichtigung nicht nur dem lateinischen Ritus in Krakau, sondern sogar den Nichtunirten in Ungarn zu Theil geworden ist, welche bei der ungarischen Hofkanzlei ihren eigenen Referenten haben. Dieses Majestätsgesuch wurde aber bis zur eventuellen Regulation der

galizischen Gubernien ad acta gelegt[271]). Nachdem die erwähnte Regulation zu Stande gekommen, und ganz Galizien einem Gubernium unterordnet worden ist, haben die ruthenischen Bischöfe von Lemberg, Przemysl und Chelm auf Anrathen des Angelowicz diese Frage wieder angeregt, und den Lemberger Generalvicar Harasiewicz im Jahre 1803 nach Wien entsendet mit dem Auftrage, dass er unter anderen auch dahin wirke, dass für den griechisch-katholischen Ritus bei dem galizischen Gubernium ein ruthenischer Priester zum Referenten der diesen Ritus betreffenden Angelegenheiten ernannt werde. Der Kaiser hat die betreffenden öfters wiederholten Gesuche signirt, aber die Wiener Staatsmänner wollten diesem gerechten Wunsche der Ruthenen nicht Folge geben, die Angelegenheit wurde von dem Gouverneur Urmenyi absichtlich verschleppt, und die betreffenden Kreise haben es dahin gebracht, dass in einem Hofdecrete vom Jahre 1805 die grosse griechisch-katholische aus drei sehr ausgedehnten über 2100 Pfarreien umfassenden Diöcesen bestehende Kirchenprovinz einfach mit dem Namen „*griechisch-katholische Gemeinde*“ bezeichnet wurde, und den vielen Bitten der Ruthenen wurde keine Folge gegeben, sondern es wurde zum besagten Referenten der römisch-katholische Pfarrer aus der Tarnower Diöcese, Namens Zeisl, ernannt, welcher sich in der Folgezeit auf jedem Schritt und Tritt als ein Feind der Ruthenen erwiesen hat. Das ist nur deswegen geschehen, weil die Wiener Staatsmänner mit dem Staatskanzler Lorenz an der Spitze die galizischen Verhältnisse nicht kannten, und die ruthenische und polnische Nation für identisch hielten, und nicht begreifen konnten, dass es in Galizien zwei ganz verschiedene Nationalitäten geben könnte[272]). Die definitive abschlägige Entscheidung dieser Angelegenheit ist erst nach dem Tode der beiden Bischöfe Bielanski und Wazynski herabgelangt, und der Przemysler Bischof Angelowicz, der nun drei Diöcesen zu administriren hatte, konnte in dieser Sache nichts weiter unternehmen.

Viele unangenehme Verhandlungen hatte dieser Bischof auch wegen des Uebertrittes der Ruthenen zum lateinischen Ritus zu führen, auf welche hier aber nicht näher eingegangen

[271]) Harasiewicz, l. c. p. 681 s.
[272]) Derselbe, l. c. p. 764—769.

werden kann[273]), weil schon oben die principiellen Entscheidungen der höchsten kirchlichen und staatlichen Gewalt angegeben worden sind. Endlich wurde Anton Angelowicz 1806 zum Metropoliten ernannt, und 1808 in seine neue Würde eingeführt, die Przemysler Diöcese aber ist in Folge seines Majestätsgesuches[274]) vom 24. December 1806, worin er wegen seiner sehr misslichen materiellen Lage um Belassung in der Administration dieses Bisthums gebeten hat, bis zum Jahre 1813 erledigt geblieben.

§. 42.

Das Bisthum Chelm-Belz.

Nach dem Tode (1730) des Joseph Lewicki folgte als Bischof von Chelm *Philipp Wolodkowicz* (1731—1758). Er bekleidete vor seiner Weihe zum Bischof verschiedene Aemter im Basilianerorden, und führte auch nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl den Titel Archimandrit von Dubno, Derman und heil. Spas, nichtsdestoweniger hat aber zwischen ihm und den Basilianern kein gutes Einvernehmen stattgefunden. Die Ursache dieser Zwistigkeiten war, wie in der ganzen Metropolie, das Streben der Basilianer, den Säcularclerus von allen höheren kirchlichen Aemtern und Würden auszuschliessen, und ihre Suprematie zu erhalten. Das Chelmer Basilianerkloster leitete damals der gewandte und thäthige Maximilian Rylo, welchen Bischof Wolodkowicz zu verschiedenen Geschäften verwendete, ihm aber dabei wenig Zutrauen schenkte, und deswegen hat er auch zu seinem Official einen Säcularpriester, Namens Nicolaus Pomorskant ernannt. Trotzdem konnte er mit dem Rylo nicht offen brechen, denn dieser hatte sowol bei vielen Magnaten, als auch in Rom einen grossen Einfluss, und Rylo beklagt sich in seinem sehr interessanten Tagebuche über dieses Benehmen des Bischofs Wolodkowicz, und sagt unter Anderen, dass er seine Erhebung zur Metropolitanwürde bewirkt hatte[275]). Uebrigens hat sich dieser Bischof auch mit dem Metropoliten Athanasius

---

[273]) Ausführlich bei Harasiewicz, Annales p. 683—748.

[274]) Bei Malinowski, l. c. p. 424—434.

[275]) Vgl. Anton Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1866, S. 229 ff., wo die die diesbezüglichen Stellen des benannten Tagebuches abgedruckt sind.

Szeptycki nicht gut vertragen können, denn auf eine Anklage des Metropoliten, dass der besagte Bischof ein scandalöses Leben führt. und ihn sowie den Bischof von Luzk verleumdet, erliess Papst Benedict XIV. am 30. December 1746 ein Breve[276]) an den Metropoliten, worin er ihn in Kenntniss setzt, dass der apostolische Nuntius mit der Untersuchung dieser Angelegenheit betraut wurde, dass er sich deswegen in dieser Sache mit dem Nuntius in's Einvernehmen setzen soll. Um die Chelmer Diöcese machte sich Wolodkowicz dadurch verdient, dass er die Chelmer Cathedralkirche von Grund aus herstellte, und im Jahre 1749 wurde über seinen Auftrag eine General-Congregation oder Synode der Chelmer Diöcese unter Vorsitz des genannten Maximilian Rylo in Bilopol (am 11. Mai) gehalten. Die Veranlassung zu dieser Synode gaben die lauten Klagen des Diöcesanclerus, dass sich die Decane bei den canonischen Visitationen verschiedene Erpressungen erlauben. Diese Klagen sollten untersucht, und die Beschädigten entschädigt werden[277]). Auf dieser Synode wurden ausserdem noch andere Verfügungen von minderer Bedeutung getroffen. Wolodkowicz wurde vom König August III. im Jahre 1756 zum Bischof von Wladimir und Brest ernannt, allein die päpstliche Bulle ist erst im Jahre 1788 eingetroffen, er kann deswegen erst von diesem Jahre an als Bischof von Wladimir angesehen werden. Kurz nachher (1762) wurde er zum Unglücke der Union zur Metropolitanwürde erhoben, in welcher Stellung er im Jahre 1778 gestorben ist. Sein Nachfolger in Chelm war

Maximilian Rylo (1759—1785), welcher den eifrigsten und thätigsten Bischöfen der katholischen Ruthenen zugezählt zu werden verdient[278]). Er stammte aus Lithauen und seine Eltern waren römischen Ritus; die Studien hat er in Rom absolvirt, wo er zum Doctor der Theologie promovirt wurde, und nach seiner Rückkehr von Rom (1742) bekleidete er verschiedene Aemter i

---

[276]) Bei Theiner, Mon. Pol. IV. pars I. N. 66, pag. 134

[277]) Vgl. A. Petruszewicz, a. a. O. S. 240 ff. Damals war die mer Diöcese in zehn Decanate eingetheilt, und hatte zwei Dignitäten, nä einen Official und einen Judex surrogatus; dann einen Auditor Eppi und rius Instigator; ferner 10 Decane und 285 Pfarrer.

[278]) Vgl. A. Petruszewicz, a. a. O. S. 246—298, wo sich schichte dieses Bischofs nach dessen Tagebuche befindet.

Basilianerorden, und wurde dann (1747) zum Procurator dieses Ordens mit dem Sitze in Warschau ernannt. Nach der Ernennung des Wolodkowicz zum Bischof von Wladimir wurde Rylo vom Könige (1756 im November) zum Bischof von Chelm ernannt, weil aber die Translationsbulle für den Wolodkowicz erst im Jahre 1758 eingetroffen war, so wurde Maximilian Rylo erst im Februar 1759 in Polozk von dem Metropoliten Florian Hrebnicki zum Bischof geweiht. Dieser Bischof lebte in den schweren Zeiten der Theilungen Polens, in jener Periode also, wo Russland, der geschworene Feind der Union, deren Untergang beschlossen hat; und zudem stand damals an der Spitze der ruthenischen Kirchenprovinz der unfähige Wolodkowicz; man muss deswegen die Leistungen dieses muthigen, überzeugungstreuen Bischofs bewundern, anderseits aber auch darüber staunen, dass er gerade bei seinen Ritus- und Stammgenossen nur zu oft eine sehr parteiische Beurtheilung gefunden hat.

In seinem Tagebuche beschreibt er am Ende des Jahres 1769 die Thätigkeit der ersten zehn Jahre seines Episcopats im Wesentlichen folgendermassen[279]): Weil er die bischöfliche Wohnung und die ganze Oeconomie im gänzlichen Verfall gefunden hat, so hat er im ersten Jahre die Wohnung restaurirt und die Verwaltung verbessert. Im zweiten Jahre hat er das Seminargebäude aufgeführt und zwei Vorsteher ernannt und für die Dotation des Seminars die Summe von 30.000 polnischen Gulden bestimmt; doch konnte dieses Werk erst bedeutend später vollendet werden. Ein anderes Seminar hat er auch im Jahre 1783 mit Bewilligung der österreichischen Regierung in Busno errichtet. Ferner hat er kostbare Pontificalien angeschafft, weil er ausser einem Hirtenstab fast nichts vorgefunden hat, und krönte das in Chelm seit uralten Zeiten hochgeehrte Gnadenbild der seligsten Jungfrau Maria, schmückte die Cathedralkirche würdig aus, und versorgte und unterstützte dabei sowol fremde als auch verwandte Arme. Ausserdem sorgte er für die Hebung der bischöflichen Güter, indem er nicht nur die öconomischen Gebäude, welche durch Feuersbrunst und andere Unfälle zerstört wurden, hergestellt und mit dem nöthigen Inventar versehen hat, sowie er auch für

[279]) Bei Petruszewicz, im Naukowyj Sbornik 1866, S. 248—256.

den guten Stand der in den bischöflichen Gütern vorfindlichen Kirchen besorgt war.

Doch bei diesen löblichen Sorgen für das Hauswesen hat Bischof Rylo keinen Augenblick seine oberhirtlichen Pflichten aus dem Auge gelassen. Er *visitirte* im Sommer und im Winter *die Kirchen seiner Diöcese*, wobei er das Volk belehrte, und die Clericaldisciplin zu erhalten und zu beleben trachtete, und auch sonst alles zur Ehre Gottes und zum Seelenheile seiner Heerde Nothwendige anordnete. So finden wir ihn am 1. Juni 1759 in Belz, wo er neben anderen Anordnungen den Bau der vor 20 Jahren niedergebrannten Kirche, und zwar aus hartem Material, betrieben hat.

Bald darauf wurde er mit einer schwierigen Mission betraut; er sollte nämlich als authoritate apostolica delegatus judex die Errichtung von mehr als 100 Pfarreien auf den Gütern des Grafen Salesius Potocki in der Ukraina durchführen[280]). Graf Potocki hatte nämlich auf seinen ukrainischen Gütern mehr als 100 Kirchen für die katholischen Ruthenen erbaut, und verlangte, dass dort eine entsprechende Anzahl Pfarreien errichtet werden. Die Sache wurde beim Metropoliten Wolodkowicz anhängig gemacht, allein dieser verweigerte die Erection unter dem Vorwande, dass die assignirte Dotation der in Rede stehenden Pfarreien zur Entrichtung des Cathedraticum unzureichend sei; deswegen wurde nun der Bischof Rylo von der Propaganda vermittelst des Nuntius Ant. Visconti beauftragt, dass er die Sache an Ort und Stelle untersuche, die Dotation prüfe und sicherstelle, und dann nach den Vorschriften des canonischen Rechtes an die Erection der Pfarreien schreite. Im Juni 1763 langte Bischof Rylo in den besagten Gütern an, und hat nach einjährigen Verhandlungen an 50 Pfarreien erigirt. — Schwieriger war aber seine zweite Mission in die Ukraina, die er über Auftrag des heiligen Stuhles im Jahre 1773 zur Visitation der Kirchen des Braclawer Palatinats unternommen hat. Damals hausten hier die Moskauer, und es wurden bekanntlich viele ruthenische Priester für ihr treues Festhalten an der Union in Bialacerkiew eingekerkert. Bischof Rylo hat sich für ihre Befreiung verwendet, und wurde zuletzt selbst am 17. Februar 1774

[280]) Bei demselben, a. a. O. S. 260 ff.

in Berdyczow auf Befehl des russischen Generals Szyrkow arretirt und erst im Juli 1774 freigelassen [281]). Die Ursache dieser Einkerkerung des Bischofs Rylo war selbstverständlich keine andere, als sein Eifer für die Union.

Der Eifer für die Union war dem Bischof Rylo auch beim polnischen Könige Stanisław Poniatowski, als einem Günstling der Czarin, übel vermerkt, und obwol Rylo zur Wahl dieses Königs beigetragen hat, und ein bekannter Anhänger des Königs war, so erhielt er doch in Folge wiederholter Anklagen der Schismatiker vom König Poniatowski ein Schreiben (ddto Warschau, 19. Februar 1766), worin ihm über die zwangsweise Bekehrung der Schismatiker zur Union Vorwürfe gemacht werden, und im gleichen Sinne hat an ihn auch der Kronkanzler Andreas Zamojski unterm 9. Februar 1766 geschrieben. Der Bischof bemerkt zu diesen beiden Schreiben, die er in seinem Tagebuche wörtlich anführt [282]): „Liceat ex his epistolis inferre, quam multum syzmaticorum audacia machinatur contra Unitos, quam multum favet saltem quoad oculum regimen modernum nostrae reipublicae; utinam fidei sanctae tanta supervenirent incrementa, quantae nunc numerantur persecutiones". Was übrigens von diesen Anklagen der Schismatiker zu halten sei, haben wir schon oben bei der Geschichte der Metropoliten gesehen. Dieses Schreiben des Königs hat den Bischof verstimmt, und veranlasste seinen Beitritt zur Conföderation von Bar, und eine gänzliche Zurückziehung von dem Könige, so dass er nicht einmal die ihm vom Könige angebotenen Gnadenbezeugungen annehmen wollte.

Bei der ersten Theilung Polens ist Chelm an Oesterreich gekommen, und am 1. August 1772 haben die Oesterreicher die Stadt Chelm eingenommen, und Bischof Rylo beklagt sich in seinem Tagebuche über die Contributionen, sowie darüber, dass die neuen Ankömmlinge keine Festtage, keine Fasten u. s. w. beobachten. Im October 1772 haben aber die Oesterreicher Chelm verlassen; aber die erste Theilung Polens hat die Chelmer Diöcese auch getheilt, denn 19 Decanate, und dazu die bischöflichen Güter Bialypol und Busno dieser Diöcese kamen an

---

[281]) Vgl. Schreiben des Nuntius nach Rom ddto. 4. Mai 1774 bei Theiner, Mon. Pol. IV. parte II. N. 183, p. 587.

[282]) Bei Petruszewicz, a. a. O. S. 265 ff.

Oesterreich, während ein Theil mit dem kleinen Gute Pokrowka unter der polnischen Regierung geblieben war. Das konnte dem Bischof nicht angenehm sein, und ausserdem war er verpflichtet, zur Erhaltung des griechisch-katholischen Seminars bei St. Barbara in Wien einen Beitrag (subsidium charitativum) von jährlichen 1129 Gulden zu leisten, während die Chelmer Diöcese zu gleichem Zwecke jährlich 1964 Gulden zu zahlen hatte. Das hatte den Bischof verstimmt; er bemerkt in seinem Tagebuche[283]: „Pauper et episcopus Chelmensis et ejus clerus, nam aliis computatis tributis regno Poloniae et Austriaco dominio ab episcopo solvendis nihil jam de pecuniario proventu ex bonis participabunt episcopi, ex cathedratico vero vix tertia pars percipietur". Dies Alles veranlasste den Bischof Rylo, dass er sich nach der Auflösung der Conföderation von Bar wieder dem Könige zu nähern begann; er begab sich nach Warschau und erhielt das Versprechen, bei der nächsten Vacanz eines besser dotirten Bisthums darauf promovirt zu werden, und wurde im Jahre 1778 mit dem Stanislausorden mit dem Sterne ausgezeichnet. Mit der Promotion des Rylo hat man aber in Warschau nicht ernst gemeint, denn als durch den Tod des Wolodkowicz (1778) das Wladimirer Bisthum, dessen Erträgnisse Rylo in seinem Tagebuche auf 100.000 Gulden angibt, erledigt worden ist, wurde es nicht dem Rylo, sondern dem Simeon Mlocki verliehen. Nichtsdestoweniger unterliess man nicht, dem Bischof Rylo neue Aussichten zu machen, und zwar wurde ihm das Erzbisthum Polozk zugedacht, aber erst nach der Erhebung des Erzbischofs Jason Smogorzewski auf den Metropolitanstuhl. Diese Aussicht hat aber den Rylo sehr erschreckt. Nach Polozk, das unter Russland war, hatte er keine Lust, zu gehen, weil er in Petersburg sehr schlecht angeschrieben war, und als ihm der König darlegte, dass seine Translation nach Polozk vom heil. Stuhle und von den Höfen in Petersburg und Warschau verlangt wird, erwiderte er sehr charakteristisch: „Serenissima Majestas, sum certus unam distantiam ac unum iter Chelma vel Polocia esse ad aeternitatem". Der Bischof Rylo bedankte sich also ganz entschieden für die ihm zugedachte Promotion, und unterdessen hat er von der apostolischen Nuntiatur am Wiener Hofe Nachrichten erhalten,

[283]) Bei demselben, a. a. O. S. 276.

dass man ihn zum Bischof von Lemberg ernennen will, und dass man mit dem Plane umgehe, in Lemberg eine Metropolie zu errichten, und seit der Zeit fasste Rylo den Entschluss, Chelm zu verlassen und sich nach Galizien zu begeben, und er ist nach langen Verhandlungen, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1785 Bischof von Przemysl geworden.

Sein Nachfolger in Chelm war *Theodosius Rostocki* (1785 bis 1790). Weil das Chelmer Bisthum damals sehr arm war, so wurde Rostocki auch zum Coadjutor des Metropoliten mit dem Rechte der Nachfolge designirt, und als Smogorzewski im Jahre 1788 gestorben ist, auf den Metropolitanstuhl erhoben, wobei er aber bis 1790 auch die Chelmer Diöcese behalten hat, bis *Porphyrius Ważyński*[284]) (1790—1804) zum Bischof von Chelm ernannt wurde, worauf Rostocki beim leeren Titel eines Metropoliten geblieben war, bis ihm auch dieser (1795) genommen wurde, und er sich nach Petersburg begeben musste, wo er im Jahre 1805 im hohen Alter gestorben ist.

Der neuernannte Bischof Ważyński hat die theologischen Studien, ebenso wie sein Vorgänger, in Rom absolvirt, und hat nach seiner Rückkehr von Rom verschiedene Aemter, darunter zweimal das Amt des Protoarchimandriten bekleidet, bis er am 4. Jänner 1790 zum Bischof von Chelm ernannt, und am 26. September 1790 consecrirt worden ist. Die Dotation der Chelmer Diöcese bestand damals aus einem einzigen Dorfe (Pokrowka), deswegen petitionirte der Bischof um irgend welche Aufbesserung seiner materiellen Lage, und es wurden ihm im Jahre 1791 die Erträgnisse aus drei in Polen gelegenen bischöflichen Dörfern (Ciotcze, Dolcze und Zawieczel) vom Metropoliten Rostocki zugetheilt. Ważyński erwartete bessere Zustände von dem Gelingen der damals im Entstehen begriffenen Erhebung, und er hat sich deswegen dem Kosciuszko angeschlossen, und als dieser (1794) eine Niederlage erlitten hatte, suchte Ważyński seine Rettung in der Flucht nach Galizien. Doch von hier (er verweilte in Zamość) wurde er bald darauf ausgewiesen, bis es ihm gelungen war, beim Landesgubernium die Bewilligung zu einer Reise nach Lemberg zu erhalten, worauf er sich unverweilt nach Lemberg begeben hat, und dort am 26. Juni 1794 angekommen ist. Während seines

---

[284]) A. Petruszewicz, im Nauk. Sbornik, Lemberg 1867, S. 10—59

Aufenthaltes in Lemberg petitionirte er bei polnischen Behörden, namentlich beim obersten Rathe, um die Aufbesserung seiner kargen Dotation, konnte aber ausser Belobungsdecreten sonst wenig erhalten, im Gegentheile, es wurde ihm noch nahe gelegt, dass er für das allgemeine Beste das in seiner Cathedralkirche vorhandene Silbergeräthe herausgebe, wozu er sich im Schreiben vom 31. Juli 1794 bereit erklärte unter der Bedingung, dass ihm eine entsprechende Summe zur Restauration der Cathedralkirche garantirt werden wird. Bald darauf hat er über Aufforderung des obersten Rathes Lemberg verlassen, und ist am 20. August 1794 nach Chelm gekommen, welche Stadt schon von österreichischen Truppen eingenommen war. *Nach der vollständigen Niederlage des Kościuszko entsagte auch Wazynski der politischen Wirksamkeit*, welche ihn bis jetzt sehr in Anspruch genommen hat, *und wendete eine grössere Sorgfalt der Leitung seiner Diöcese zu.* Im Jahre 1795 restaurirte er die Kirche in Pokrowka, liess in Chelm die Buchdruckerei durch den Priester Filaret Lutosowicz einrichten, und verlegte sich selbst auf literarische Arbeiten, die eine längere Unterbrechung erlitten hatten, namentlich befasste er sich damals mit der Uebersetzung einer Geschichte der Päpste aus dem Italienischen. Nach der dritten Theilung Polens ist der jenseits des Bug gelegene Theil der Chelmer Diöcese an Russland gekommen und der Bischof forderte den dortigen ihm untergebenen Clerus auf, dass derselbe der Czarin den Eid der Treue leiste, was am 9. Juni 1795 erfolgte; und im Schreiben vom 7. Jänner 1795 übergab er jenen aus 90 Pfarreien bestehenden Theil seiner Diöcese der Leitung des E.-B. von Polozk, Heraclius Lissowski, nachdem die Petersburger Regierung dem dortigen Clerus jede Communication mit Ważyński strengstens untersagt hatte. Der übrige Theil der Chelmer Diöcese mit 79 Pfarrkirchen und der Stadt Chelm und mit zwei Basilianerklöstern wurde am 27. April 1796 Oesterreich einverleibt, und im August desselben Jahres hat B. Ważyński mit anderen Bischöfen und Würdenträgern in Krakau dem Kaiser Franz II. in die Hände des Fürsten Auersperg den Unterthaneneid geleistet.

Durch diese neuerliche Theilung sind die besten bischöflichen Güter der Chelmer Diöcese unter Russland geblieben, und der Bischof hatte ungeachtet seiner grossen Sparsamkeit und Genügsamkeit nicht so viel, um sich ernähren zu können; dazu

wurde er mit Hofdecret vom 4. August 1796 aufgefordert, dass er an seinem Sitze ein aus sieben Räthen bestehendes Consistorium errichte, welchem Ansinnen er unmöglich Folge leisten konnte; deswegen wendete er sich an den Kaiser mit der Bitte um irgend eine Dotation. „Altissimi Provisoris et Patris, qui in coelis est, vices in terra geris Princeps clementissime, non dedignaberis igitur fidelis subditi Tui preces suscipere, quibus panem sibi dandum, quo eget quotidie, supplex postulat." Dann erörtert er die Ursachen der Verarmung des Chelmer Bisthums, und sagt: „Egeo itaque, Princeps clementissime egeo, pane." Nach Verlauf eines Jahres wurde ihm endlich mit Hofdecret vom 19. April 1797 eine Dotation von jährlichen 4000 fl. angewiesen mit dem Bemerken, dass später seine Dotation erhöht wird. Auf ein zweites Bittgesuch wurden ihm mit Hofdecret vom 12. Juni 1801 noch weitere 1500 fl. bis zur neuen Regulation der Diöcese angewiesen [285]).

Ungeachtet seiner Armuth hat dieser Bischof aus der kargen Dotation nahe an 10.000 poln. Gulden zur Restauration der Domkirche und der bischöflichen Residenz ausgegeben, wobei er sich mit der Hoffnung schmeichelte, dass ihm die Regierung die Kosten ersetzen wird, was ihm früher ausdrücklich zugesagt, später aber versagt worden ist, und nur über ausdrücklichen Auftrag des Kaisers Franz II. wurde sein Gehalt um die schon oben genannten 1500 Gulden provisorisch erhöht. Dieser Kaiser hat den genannten Bischof in Berücksichtigung dessen Armuth auch von der Entrichtung einer doppelten Steuer, von dem sog. „Opfer" (ofiara), welches alle Unterthanen zu entrichten hatten, und von dem „subsidium charitativum", das blos die Geistlichen zahlten, befreit. Von diesen Steuern war übrigens der Chelmer Bischof auch unter der polnischen Regierung frei.

Nach der Entfernung des Metropoliten Rostocki nach Petersburg hatten die unirten Bischöfe eigentlich keinen Metropoliten, und ausserdem waren sie nun in politischer Beziehung von einander getrennt, und weil sich in Galizien und Lodomerien selbst drei ruthenische Diöcesen befunden hatten, so regte Ważyński den Gedanken an, dass dahin gewirkt werde, dass hier eine Metropolie errichtet werde, was aber damals, wie an einer anderen

[285]) Harasiewicz, l. c. p. 770.

Stelle gesagt wurde, nicht durchgeführt werden konnte. Der B. Ważyński hat sich überdies mit verschiedenen literarischen Arbeiten, besonders mit der Verbesserung der Kirchenbücher befasst, und besass eine schöne Bibliothek, welche er den Basilianern vermachte. Er war ein frommer, gutmüthiger, sparsamer Mensch, und ist am 9. März 1804 gestorben. Die Administration der verwaisten Diöcese hat nun der Premysler Bischof Anton Angelowicz übernommen, und erst nach der Bildung des Herzogthums Warschau hat die Cholmer Diöcese einen eigenen Bischof erhalten.

§. 43.

Reihenfolge der Bischöfe der anderen Diöcesen der Kiewo-Haliczer Metropolie.

Ohne auf die nähere Schilderung der Zustände dieser Diöcesen, von denen im Allgemeinen schon oben die Rede war, näher einzugehen, wird hier nur die Reihenfolge der Bischöfe dieser Diöcesen angegeben. Diese war folgende:

I. *Polozk:* 1. *Florian Hrebnicki*, 1720—1762, seit 1748 Metropolit, ist am 18. Juli 1762 gestorben; 2. *Jason Junosza Smogorzewski* 1762—1780, dann Metropolit bis 1788. Sein Nachfolger in Polozk war nach längerer Sedisvacanz 3. Heraclius Lissowski 1783—1809, der vom russischen Kaiser Alexander I. im J. 1806 zum Metropoliten der Russland unterthanen katholischen Ruthenen ernannt worden ist. Die Wirksamkeit der beiden Ersteren ist schon oben besprochen worden, von dem Letzteren wird noch später die Rede sein.

II. *Wladimir-Brest:* 1. *Leo Kiszka* 1711—1728, seit 1714 Metropolit, welcher die Zamoscer Synode zu Stande gebracht hat. 2. Cornelius Stolpowicki Lebiecki 1729, der nach Steblecki (III. 144) 42 Tage nach der Consecration, am 22. Jänner 1730 gestorben ist. 3. Theophil Godebski 1730—1756, war früher Bischof von Pinsk. 4. *Philipp Felician Wolodkowicz* 1756—1778, war früher Bischof von Chelm, dann (1762) Metropolit, von dessen Schicksalen oben die Rede war. 5. Antonin Mlodowski seit 1762 Coadjutor des früheren, ist mit ihm fast gleichzeitig gestorben. 6. Simeon Mlocki seit 1778, wurde im J. 1796 von Catharina II. aus seiner Diöcese vertrieben, und es wurde ihm ein jährlicher Gehalt von 3000 Rubel angewiesen, die Diöcese Wla-

dimir-Brest aber wurde den Schismatikern unter dem Namen „Wolynische Eparchie" gegeben, und zum schismatischen Bischof Warlaam Szyszacki ernannt[286]).

III. *Luzk-Ostrog:* 1. Joseph Graf Wyhowski 1716—1730; 2. Theodosius Rudnicki 1730—1751; 3. Sylvester Rudnicki 1752—1777; 4. Cyprian Stecki 1778—1782; 5. Michael Stadnicki 1783, der früher lateinischer Prälat war, aber wegen seiner Unfähigkeit wurde ihm bald Stephan Lewiński zum Coadjutor gegeben. Im Jahre 1796 wurde auch diese Diöcese aufgehoben und dem Schisma übergeben, und theils der Wolynischen, theils der Podolischen Eparchie zugetheilt. Zum Podolischen Bischof wurde Joannicius Nikiforowicz ernannt. Ein Theil der ehemaligen Diöcese Luzk, und zwar die jetzigen Decanate der Lemberger Erzdiöcese: Busk, Brody, Olesko, Podkamien, Załośce und Zbaraż, ist an die Lemberger Diöcese gekommen und in der Union geblieben[287]). Der Bischof Stephan Lewiński wurde von Catharina auch mit einem Gehalte von 3000 Rubel abgefertigt.

IV. *Pinsk-Turow:* 1. Theophil Godebski 1720—1730, dann bis 1756 Bischof von Wladimir. Gegen ihn, sowie gegen den lateinischen Bischof von Luzk, Rupiewski, hat der schismatische Bischof Czetwertynski viele Klagen wegen Verfolgung der Nichtunirten erhoben, und die russische Regierung hat sogar die Intervention des heilgen Stuhles angerufen, dass diesen angeblichen Verfolgungen Einhalt gethan werde [288]). 2. Georg Bulhak 1730—1769; 3. Gedeon Horbacki seit 1769 wurde gleich den anderen Bischöfen von Catharina mit dem schon genannten Gehalte aus seiner Diöcese vertrieben. Seit dem Jahre 1787 war Josaphat Bulhak, von dem noch weiter die Rede sein wird, sein Coadjutor[289]).

V. Für *Smolensk,* das schon längst den Schismatikern gehörte, wurden zwar auch katholische Erzbischöfe ernannt, aber sie haben nur den Titel geführt und waren immer anderswo angestellt. Solche Erzbischöfe waren: [290]) 1. Laurentius Drucki So-

[286]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 839. Kalender für den Clerus, Petersburg 1878, S. 13.

[287]) Harasiewicz, l. c. p. 610.

[288]) Vgl. Bantysz-Kameński, Von der Union, S. 190 ff.

[289]) Harasiewicz, l. c. p. 839. — Neueste Zustände, S. 319.

[290]) Nach J. Stebelski, III. 157.

kolinski 1719—1727; 2. Antonin Tomilowicz seit 1736—1745, früher Protoarchimandrit; 3. Polykarp Mihuniewicz 1747; 4. Caesar Stebnowski 1756—1762; 5. Heraclius Lisański 1763—1771; 6. Joseph Lepkowski 1771—1778.

Alle diese Diöcesen hat Catharina nach der dritten Theilung Polens unterdrückt, und alle übrig gebliebenen Unirten wurden der Jurisdiction des Erzbischofs von Polozk, Heraclius Lisowski, unterordnet; alle übrigen aber wurden zur Annahme des Schisma genöthigt und anstatt dieser Diöcesen hat Catharina folgende vier schismatische Eparchien creirt: 1. die Wolynische für ganz Wolynien mit dem Bischof Warlaam Szyszacki; 2. die Podolische mit dem Bischof Joannicius Nikiforowicz Polonski, 3. die Minsker Eparchie für Lithauen mit dem Erzbischof Victor Sadkowski; 4. die Eparchie Mohilew und Polozk, wo Athanasius Wolchowski zum Bischof bestellt war[291]).

Nach Catharina's Tode hat die Verfolgung der Union theilweise aufgehört, und unter Kaiser Paul I. wurden ausser der Erzdiöcese Polozk noch zwei andere Diöcesen für die Unirten, wie wir oben gesehen haben, wiederhergestellt. Die weiteren Schicksale dieser Diöcesen werden später besprochen werden.

§. 44.

Dotation des ruthenischen Clerus in den galizischen Diöcesen.

Es wird hier nicht beabsichtigt, diesen Gegenstand erschöpfend darzustellen, denn dazu sind mir weder die nothwendigen Quellen vorräthig, noch gehört eine specielle Bearbeitung dieses Gegenstandes in den Bereich dieses Werkes daher wird hier nur eine übersichtliche Darstellung desselben gegeben werden, und zwar so, dass vorerst von der Dotation der Bisthümer und dann von jener des Curatclerus die Rede sein wird.

A. Die Dotation der Bisthümer.

1. *Das Bisthum Przemysl-Sambor* war ehemals reich dotirt, und es hat seine erste geschichtlich nachweisbare Dotation dem

---

291) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 839; — Neueste Zustände, S. 314; — Kalender für den Clerus, Petersburg 1878, S. 13. 28. 30 und 42. Die ersten Hirtenschreiben des Sadkowski und Wolchowtki sind abgedruckt bei Bantysz-Kameński, a. a. O. S. 416—420.

Haliczer Fürsten Leo (1268—1301) zu verdanken. Es bestehen darüber drei Urkunden: a) Die erste ursprüngliche Schenkungsurkunde Leo's, welche von dem polnischen Könige Wladislaw II. Jagello im Jahre 1407 bestätigt wurde, ist bei einem grossen Brande von Przemysl untergangen, sie hat sich aber in Abschrift erhalten und ist vom Könige Sigismund I. im Jahre 1535 beglaubigt und bestätigt worden[292]). Darnach haben zur Dotation des Przmysler Bisthums noch im XVI. Jahrhunderte folgende Güter gehört, und zwar *im Przemysler Kreise* die Dörfer: Walawa, Malkowice, Tarnawce, Gniewnowice (Ninowice), Kalenników (Kalników), Hruszowice, Male Stubience, Makuniewo, ein Theil von Wilunice, Korostowice, Dewiatycze, dann Antheile in Boniewice, Buszkowice, Oleszowice, Grochowce, Jaskmanice, Kormanice und Klokowice — ferner bei Przemysl Mostyszcze (oder Wilcze), Mikulince und Grundstücke beim Schlossberge; *im Samborer Kreise* aber: Straszewice, Babina, Wolkowyja, das Kloster zum heiligen Spas, die Klöster in Sozan, Smolnica und Lawrow und andere Klöster[293]). b) Nach einer anderen, von den polnischen Königen Sigismund August im Jahre 1566, Sigismund III. im Jahre 1601 und Johann III. im Jahre 1681 bestätigten und beglaubigten Schenkungsurkunde desselben Fürsten Leo, hat dieser Fürst dem Samborer Bischof Abraham und dessen Nachfolgern zwei Lahnen Feld und vier Salzkokturen im Orte Baszewa, nun Nahujowice genannt, geschenkt und noch der Bischof Athanasius Krupecki im 17. Jahrhunderte hat sich im wirklichen Besitze dieser Realitäten befunden[294]). c) Nach einer dritten, von dem polnischen König Sigismund August im Jahre 1549 und durch die Reichstagsbeschlüsse in den Jahren 1566, 1641, 1667, 1678 und 1710 beglaubigten und bestätigten, aus dem Jahre 1292 stammenden Schenkungsurkunde desselben Fürsten Leo haben

[292]) Abgedruckt in der Eingabe des Metrop. Michael Lewicki an das Landesgubernium ddto. 30. August 1825 bei Malinowski, Satzungen S. 443 ff. Auch in der Broschüre „Historische Skizze über die Dotation des ruthenischen Clerus in Galizien". Wien 1861 bei Wallishauser, S. 20—23. Diese Skizze ist nichts anderes, als ein an manchen Stellen veränderter Abdruck der genannten Eingabe des Metropoliten Lewicki.

[293]) Diese Güter werden auch in der Beschreibung der Premysler Diöcese im Jahre 1761 als ehemalige bischöfliche Güter aufgezählt. Vgl. Haliczanin, 1863 S. 81 im II. Heft.

[294]) Vgl. Peremyszlanin, 1854 S. 24.

zu dem Samborer Bisthum folgende Dörfer, die das Gut Straszewice ausmachten, gehört, nämlich die Dörfer: Sozan, Strylki, Tysowica, Ploskie, Lenina, Potok, Woloszynowa, Wola Koblanska, Zawadka, Lużek u. a. — In späteren Zeiten hört man von keiner neuen Stiftung für dieses Bisthum, und das wäre auch unnöthig gewesen, denn, wenn es im Besitze aller angeführten Güter geblieben wäre, so würde es zu den bestdotirten Bisthümern gehören. Leider ist aber die reiche Dotation dieses Bisthums im Laufe der Zeiten sehr zusammengeschmolzen, und die obangeführten Stiftgüter sind in andere Hände gekommen. Es ist übrigens möglich, dass noch andere Güter und Stiftungen dazu gehört hatten; doch sind darüber keine Urkunden vorhanden, weil die meisten in Kriegen und Feuersbrünsten zu Grunde gegangen sind, daher in dieser Beziehung nichts Sicheres bekannt ist.

2. *Desgleichen war auch das ehemalige Haliczer Bisthum reich dotirt* und diese Dotation wird auch auf den Fürsten Leo zurückgeführt. Freilich ist die betreffende Schenkungsurkunde [295]) des Fürsten Leo vom Jahre 1301, worin er diesem Bisthum zahlreiche Schenkungen macht, nicht echt, und die anderen darin erwähnten Urkunden, welche diese Schenkungen genau angegeben haben sollen, sind nicht mehr vorhanden; doch es unterliegt keinem Zweifel, dass die genannte Urkunde sehr alt ist, denn sie ist von den Königen Stephan Bathory im Jahre 1581 und Sigismund III. im Jahre 1592 auf den Reichstagen bestätigt worden; und aus dieser Urkunde ist zu ersehen, dass das Haliczer, später Lemberger Bisthum liegende Güter gehabt hat. Dass diese Güter noch im 17. Jahrhunderte sehr bedeutend waren, wird von verschiedenen Seiten bestätigt. So schreibt Skrobiszewski [296]): „Metropolis Leopoliensis (sc. ritus latini) tametsi longe lateque pateat, tamen quia serius constituta exiguam sortita est provisionem.“ Nun hatte aber das Lemberger lateinische Erzbisthum damals 9 grosse Dörfer, und weil Skrobiszewski das eine „exigua provisio“ nennt, dagegen aber von den ruthenischen Bisthümern weiter so schreibt: Provincia Russiae habet plures Eppatus ritus graecanici *bene ab antiquo pro-*

[295]) Abgedruckt bei Malinowski, a. a. O. S. 442 f.

[296]) Vitae Archiepporum Haliciensium et Leopoliensium, Leopoli 1628, cap. 12.

visos," so scheint es, dass die Dotation der ruthenischen Bisthümer noch am Ende des 17. Jahrhundertes besser war, als die der lateinischen. Dasselbe wird auch von Anderen berichtet, so schreibt Guagnin [297]): „Metropolita Russiae Polono Regi subjectae et alii episcopi villas civitatesque possident," und weiter unten: „Decimis quoque vivunt episcopi, dominiis utuntur jure concessis, villas ac castra possident. Reliqua vero sacerdotum turba aliquibus decimis, oblationibus, et aliis quam plurimis aluntur. Pro iis enim beneficia habent fundata, quorum patroni sunt tam spirituales quam laici."

3. *Die Dotation der ruthenischen Bisthümer in Galizien* war also ehemals sehr bedeutend, doch sie *hat sich in der Folgezeit sehr verringert,* und zwar aus verschiedenen Gründen. So wurden a) *einige ruthenische Kirchengüter noch vor der Wiederherstellung der kirchlichen Union zu lateinischen Cultuszwecken verwendet.* Schon König Ludwig der Grosse hat im Jahre 1375 die Haliczer ruthenische Domkirche in eine lateinische verwandelt [298]), und ebenso hat Wladislaw Jagello im Jahre 1412 die Przemysler ruthenische Domkirche zum heiligen Johannes dem lateinischen Ritus gegeben [299]), und nach einigen Nachrichten [300]) wurden die Güter des ruthenischen Haliczer Bisthums dem lateinischen Erzbischofe zur Dotation gegeben. Nach einer anderen Quelle [301]) aber haben die damaligen lateinischen Erzbischöfe von Lemberg Nicolaus Tromba und Johann Rzeszowski (um 1414) alle ihre früheren Beneficien, die sie vor ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Lemberg besessen hatten, behalten, und zwar deswegen, weil das neuerrichtete lateinische Erzbisthum zu gering dotirt war, als dass der Erzbischof standesgemäss leben könnte. Daraus würde sich ergeben, dass die Dotation des Haliczer Bisthums, welches übrigens damals nur von den Vicarien

[297]) Rerum Polonicarum tomi tres, Francofordi 1589 t. II. p. 214. l. Andere Belege siehe in dem angeführten Schreiben des Metropoliten Leski bei Malinowski, l. c. p. 450 ff.

[298]) Miechovius ad a. 1375; — Dlugosz, Chronicon t. I. l. p. 26.

[299]) Dlugosz, l. c. l. XI. p. 324. — Schematismus Cleri rit. lat. nisliensis pro a. 1877 p. 30. — Isidor Szaraniewicz, Geschichte von z und Wladimir, Lemberg 1863 S. 315 (ruthenisch).

[300]) Akten von Westrussland, t. I. p. 359.

[301]) Dlugosz, l. c. l. XI. p. 312. 315.

der Kiewer Metropoliten verwaltet war, damals unangetastet geblieben ist. Die Przemysler ruthenischen Bischöfe aber haben sich damals noch gewiss im Besitze der oben aufgezählten Güter befunden, in welchem sie durch das Diplom des Königs Wladislaw vom Jahre 1407, und durch spätere königliche Diplome belassen und versichert worden sind. König Wladislaw Jagello hat übrigens selbst eingesehen, dass den Ruthenen dadurch, dass ihnen ihre Kirchen genommen werden, Unrecht zugefügt wird, und hat das auf dem Reichstage zu Horodlo im Jahre 1432 für die Zukunft verboten [302]); und in späteren Zeiten wurden diese Zusicherungen oftmals wiederholt, aber die Könige waren nicht immer im Stande, ihrem Willen auch den gehörigen Nachdruck zu geben, und so hat König Sigismund III. in seinem Manifeste [303]) vom 2. August 1595 bekennen müssen: „Was die Umwandlung der ruthenischen Kirchen und Klöster in lateinische Kirchen betrifft, so werden Wir es auch Unseren königlichen Gütern verbieten; Wir können es aber nicht thun auf den Gütern des Adels". Auf diese Weise [304]) sind manche Stiftsgüter der ruthenischen Bisthümer zu lateinischen Cultuszwecken verwendet worden. — b) *Viele bischöfliche Güter sind in Privathände gekommen.* So ist das dem Lemberger Bischof gehörige Gut *Perehinsko* noch lange vor der Wiederherstellung der Union in Privathände gekommen, ein Reichstagbeschluss vom Jahre 1661 hat dem Lemberger Bischof unter Strafe von 5000 Mark verboten, den Jablonowski in dessen Besitze zu beunruhigen, und erst König Johann III. hat dasselbe dem Bischof Joseph Szumlanski im Jahre 1690 zurückgestellt. Ein gleiches Bewandtniss hatte es mit den zum Lemberger bischöflichen Gute Krylos gehörenden Dörfern Podgrodzie, Sokol und Blahowiszczenje, welche erst Leo Szeptycki im Jahre 1754 revindicirt hat. Das Przemysler Bisthum, welches grössere Güter besass, hat noch mehr an Private verloren. So ist im Jahre 1596 das Dorf Hnatkowice bei Przemysl an einen gewissen Dunikowski gekommen [305]). Auf ähnliche Weise sind die Güter Malkowice, Tarnawce, Ninowice Kalnikow, Stubienko, Makuniow, Korostowice, Boniewice,

[302]) Dr. Is. Szaraniewicz, Geschichte von Halicz S. 386.

[303]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 191.

[304]) Näheres siehe in dem angeführten Berichte des Metr. Lewicki.

[305]) Peremyszlanin 1854 S. 10.

Pleszowice u. a. in Privathände gekommen[306]). c) *Sehr viele bischöfliche Güter wurden den Krongütern einverleibt;* in der Lemberger Diöcese das Gut Wistowa, welches auch gegenwärtig ein Kameralgut ist. Noch mehr aber ist das in der Przemysler Diöcese der Fall gewesen. Schon Bischof Athanasius Krupecki (1610—1652) hat sich darüber beklagt, dass er vom königlichen Starosten von Sambor, Namens Danilowicz, in seinem Besitze gestört wird, und wiewol er einige günstige königliche Entscheidungen erlangt hatte, konnten diese Güter nicht mehr revindicirt werden, und so sind von den oben aufgezählten Gütern des Przemysler Bisthums folgende von der Krone eingezogen worden: Im Samborer Kreise die Dörfer: Babina, Nahujowice, Strylki, Tysowica, Ploskie, Lenina, Potok, Woloszynowa, Wola Koblanska, Zawadka, Luzek; und in dem Przemysler Umkreise: Dewiatycze, Jaskmanice, Popowice. Diese Dörfer sind nach der Theilung Polens an Oesterreich als Krongüter gekommen, und wurden als solche behandelt, und einige von ihnen gehören noch jetzt zu den Staatsgütern, während andere an Private verkauft worden sind. Endlich d) *haben auch die Bischöfe selbst einige Güter dem bischöflichen Stuhle entfremdet.* So hat z. B. der berüchtigte Hulewicz noch zu Zeiten des Bischofs Kruprecki die Cathedralkirchen förmlich beraubt, und in früheren Zeiten sind, wie wir (oben §. 16) gesehen haben, Fälle vorgekommen, dass Bischöfe die dem Bisthum gehörigen Güter an ihre Verwandten verschenkt haben[307]).

4. *Die Ruthenen trachteten, diese Güter zu revindiciren,* und sie haben auch mehrere königliche Decrete und Reichstagbeschlüsse erwirkt, kraft deren ihnen die Güter zurückgestellt werden sollten. So hat schon König Wladislaw III. im Diplom vom Jahre 1443 erklärt: „Praeterea ut iidem Episcopi . . . ad laudes Deo exsolvendas eo commodius intendere possint, ipsis et eorum Ecclesiis universis in dominiis nostris . . omnes villas et possessiones quaslibet, quibuscunque nominibus censeantur, quae ab antiquo ad ipsas Ecclesias pertinere videbantur, et per quascunque personas . . . in praesens habitas, cum omnibus eorum

---

306) Malinowski, a. a. O. S. 462.

307) So z. B. der Premysler Bischof Laurentius de Sas Terlecki. Vgl. oben S. 113 in der Note.

juribus duximus restituendas, et restituimus per praesentes temporibus in aevum successuris . . ." [308]) Dasselbe haben, wie wir gesehen haben, auch die nachfolgenden Könige erklärt, und namentlich hat König Sigismund III. im Manifest vom 2. August 1595 ausdrücklich erklärt: „Was die kirchlichen Güter anbelangt, welche von den Vorfahren an verschiedene Personen vergeben worden sind, bestimmen wir, dass wenn die Besitzer dazu kein Recht haben, sie dieselben sogleich ausliefern; wenn sie aber irgend einen Rechtstitel für sich haben, so sollen sie zwar in ihrem Besitze bleiben, aber von diesen Gütern einen Pachtschilling entrichten; nach ihrem Tode aber sollen diese Güter den Kirchen zurückgestellt werden" [309]). Aehnliche Beschlüsse wurden auch von den Reichstagen zu wiederholten Malen gefasst, und auch der heilige Stuhl hat sich, wie wir zur Genüge bewiesen haben, auch in dieser Beziehung für die Ruthenen sehr oft verwendet; aber die Ungunst der Zeiten hat die Ausführung dieser Decrete nicht zugelassen, und so ist es gekommen, dass die Dotation der beiden galizischen ruthenischen Bisthümer zur Zeit der ersten Theilung Polens geringer, als früher war. Nach dem Berichte [310]) des Bischofs Leo Szeptycki aus dem Jahre 1761 gehörten damals zur *Dotation des Lemberger Bischofs* folgende Güter: Perehinsko mit einem Erträgnisse von jährlichen 10.000 polnischen Gulden; Krylos mit einem Erträgnisse von jährlichen 1000 polnischen Gulden. Das Gut Podhorodje (Podgrodzie) war damals noch streitig. Dann hatte dieses Bisthum in Lemberg ein kleines Grundstück, das jährlich 100 polnische Gulden trug, und dafür, dass am bischöflichen Platze in Lemberg zweimal im Jahre grosse Jahrmärkte abgehalten wurden, haben die Bischöfe ungefähr 400 polnische Gulden erhalten. Die Gütererträgnisse des Lemberger Bisthums haben also kaum die Summe von 11.500 polnischen Gulden betragen, und daraus konnte natürlich der Bischof standesgemäss nicht leben, und deswegen musste ihm der Clerus zu Hilfe kommen, indem er das sogenannte Cathedraticum entrichtete, welches jährlich an 300.000 polnische Gulden getragen hat, so dass sich die Dotation

[308]) Vgl. I. Bd. S. 376 in der Note.
[309]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 190.
[310]) In Zorja Halicka, 1860 S. 261 f.

des Lemberger Bisthums zu Zeiten der ersten Theilung Polens ziemlich anständig präsentirt hat. *Die Przemysler Bischöfe aber haben um dieselbe Zeit folgende Dotation gehabt:* In der Stadt Przemysl selbst bei der Mauer, welche ihre Vorgänger zur Vertheidigung der Stadt in früheren Zeiten aufgeführt haben, mehrere von ihnen selbst erbaute Häuser (das sog. Wladycze), über welche sie auch die volle Jurisdiction hatten, und welche von der Jurisdiction der Staatsbehörde eximirt und von allen Civillasten frei waren; dann mehrere Häuser beim Schlossberge und einige Grundstücke in den Vorstädten; ferner die Dörfer Wilcze, Walawa, Wilunice und Theile von Hruszewice, Sz ehynie und Witoszynce bei Przemysl, und die Dörfer Straszewice und Busowiska bei Sambor. Alle anderen Güter sind verloren gegangen. Die Einkünfte sollen nach der amtlichen Quelle[311]) aus dem Jahre 1761 nur 10.000 polnische Gulden betragen haben. Natürlich musste auch hier der Clerus durch das Cathedraticum, dessen Höhe hier nicht angegeben ist, zur entsprechenden Dotation des Bischofs beitragen.

5. *Nachdem diese beiden Diöcesen an Oesterreich gekommen sind*, ist die Dotation der Bisthümer längere Zeit in dem Stande geblieben, in welchem sie sich im Jahre 1772 befunden hat. Kaiser Joseph II. hat aber das Cathedraticum aufgehoben[312]), und obwol dasselbe zunächst für die Erziehung der Cleriker, sowie zur Erhaltung der Cathedralkirche und der bischöflichen Kanzlei bestimmt war, so wurde dadurch die bischöfliche Dotation doch vermindert, obwol für die genannten Auslagen anderweitig Vorsorge getroffen wurde. Uebrigens wurde die Dotation des Przemysler Bisthums einige Zeit durch die Güter der Chelmer Diöcese Bialypol und Busno vermehrt, welche aber später (1809) entfallen, und durch einen Congruazuschuss von 6000 Gulden aus Religionsfondsmitteln ersetzt worden sind. Die Dotation der beiden Bisthümer war mit je 10.000 Gulden bemessen, und als die Lemberger Diöcese zur Metropolie erhoben wurde, hat man die Dotation des neuen Metropoliten auf 12.000 Gulden erhoben, und weil die Güter der Lemberger Diöcese diesen Betrag nicht ab-

[311]) Zustand der Premysler Diöcese im Jahre 1761 im Haliczanin, 1863, II. Heft S. 82.

[312]) Harasiewicz, l. c. p. 609.

warfen, so hat der Metropolit einen Congruazuschuss von 7400 Gulden bezogen. Später wurde dem Lemberger Bischof auch das Gut Unjow überlassen mit der Verpflichtung, dass aus dem höheren Ertrage der Weihbischof und der Kirchengesang unterhalten, und die nothwendigen Kirchenparamente angeschafft werden sollen[313]). In späteren Zeiten ist wieder eine Erhöhung der Dotation der beiden Bisthümer eingetreten, wie am entsprechenden Orte gesagt werden wird.

B. Dotation des Curatclerus.

Die Dotation des ruthenischen Curatclerus bestand seit uralten Zeiten aus Grundstücken, welche zu den einzelnen Pfarrkirchen gehörten, aus Zehend, sowie aus freiwilligen Beiträgen der Gläubigen, die unter dem Namen Stolgebühren bekannt sind. Im Laufe der Zeiten ist die Dotation des Curatclerus sehr herabgekommen, so dass der Landclerus, wie wir schon oft erwähnt haben, sich seinen Lebensunterhalt mit Händearbeit erwerben musste. So schreibt schon der apostolische Nuntius Torres am Anfange des 17. Jahrhundertes[314]), dass „die ruthenischen Priester, die damals hier noch im Schisma lebten, sehr arm sind, so dass sie ihr Feld selbst bebauen müssen, und dass ihr Schicksal wirklich ein unglückliches ist, durch dessen Aufbesserung man sie leicht für die Union gewinnen könnte". Dass sich auch der rutheniche Adel um das Schicksal des Curatclerus wenig kümmerte, haben wir schon oben gesagt[315]).

Wir wollen nun in Kurzem die *Beneficien des ruthenischen Clerus* nach der diesbezüglichen Abhandlung des gelehrten Forschers, Professor *Dr. Isidor Szaraniewicz*, überblicken[316]). Es hat verschiedene Arten solcher, in kleineren oder grösseren Grundstücken bestehenden Beneficien gegeben, *und alle waren erblich*, so dass ein Beneficium so lange bei der Familie, welcher es einmal verliehen wurde, zu bleiben hatte, als es darin ein zum Priesterstande taugliches Individuum gegeben hat. Der Sohn folgte also dem Vater in der Seelsorge und in dem Besitze der

[313]) Vgl. das Majestätsgesuch des A. Angelowicz vom 24. Dezember 1806, bei Malinowski. a. a. O. S. 424—434.

[314]) Relacye Nuncyuszów, II. 155.

[315]) Vgl. oben II. S. 21 f. in der Note.

[316]) Rzut oka na beneficya kościola ruskiego za czasów Rzeczypospolitej polskiej, Lwów 1875.

Pfründe nach, oder wenn der Sohn nicht vorhanden oder unfähig war, folgte ein entfernterer Verwandter. Indessen hat man schon im 16. Jahrhunderte an vielen Orten diese Erblichkeit aufgehoben. Ausserdem waren *die Beneficiaten*, namentlich auf Privatpatronaten, *zu kleineren oder grösseren Lasten und Leistungen verpflichtet*, die grösstentheils in verschiedenen Handarbeiten bestanden, welche der Beneficiat persönlich oder durch seine Diener verrichten konnte. Dabei *hatten aber* die ruthenischen Beneficiate *auch verschiedene Einkünfte*, so einen gewissen Theil der Feldfrüchte, was in den damaligen Präsentationsurkunden mit den Worten „dationes seu donationes titulo messalium et azymorum" ausgedrückt wurde.

Das Schicksal der ruthenischen Beneficien zu Zeiten der polnischen Republik stand mit den Schicksalen der ruthenischen Kirchenprovinz im engen Zusammenhange, und je nachdem der König, der Senat und überhaupt die massgebenden Kreise den Ruthenen gegenüber gesinnt waren, haben sich auch die Beneficien in einem besseren oder schlechteren Zustande befunden. Die hauptsächlichste Ursache, dass man den Ruthenen ihre Beneficien oft genommen, oder belastet hat, war das Schisma; indessen haben mehrere Könige auch die Beneficien der Schismatiker in Schutz genommen. So hat schon König Casimir im Jahre 1469 verboten, ruthenische Priester aus ihren Pfarreien zu vertreiben, oder ihnen irgend welche Lasten aufzulegen, und die Könige Sigismund I. und II. haben ihnen die volle Freiheit und Sicherheit gewährleistet, ohne Rücksicht darauf, dass sie noch schismatisch waren. Den katholischen Ruthenen aber wurden schon nach der Florentiner Synode von Wladislaw III. im bekannten Diplom vom Jahre 1443 alle Rechte, Freiheiten und Privilegien zugestanden, und diese Rechte wurden ihnen, insoferne es sich um die auf königlichen Gütern gelegenen Kirchen handelte, auch unter König Sigismund III. im Jahre 1595 gewährleistet; weil aber die beiden Bischöfe von Lemberg und Przemysl der Union nicht beigetreten sind, hat das Manifest dieses Königs vom ?. August 1595 auf die Beneficien dieser zwei Bisthümer keinen [be]sonderen Einfluss geübt. Doch weil es in Przemysl schon seit [i]m Jahre 1610 auch unirte Bischöfe gegeben hat, so haben [m]anche katholische Magnaten, Bischöfe und Klöster den ruthe[nisc]hen Beneficiaten manche Vortheile und Erleichterungen

zugestanden, um die Ausbreitung der Union dadurch zu fördern. Erst als diese Diöcesen die Union angenommen hatten, hat sich der Zustand der Beneficien auch hier gebessert. Die Collatoren begannen nun, die Beneficiaten von den früheren Lasten und Abgaben zu befreien, indem sie dieselben in fromme Vermächtnisse veränderten, so dass nun die Beneficiaten anstatt der früheren Leistungen Gottesdienste zu verrichten hatten. Manche Patronatsherren haben damals auch die Dotation der ruthenischen Curaten verbessert. Doch die Erblichkeit der Beneficien war belassen, und dieser Uebelstand hat die vollständige Regulation der ruthenischen Beneficien sehr erschwert.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass sich die Lage der ruthenischen Beneficiaten nach dem Beitritte der beiden galizischen Diöcesen zur Union zu bessern begonnen hat; doch in früheren Zeiten ist Vieles in Kriegen, und durch die Habsucht einzelner Patrone verloren gegangen, und obwol die Könige zu wiederholten Malen die Rückstellung der den ruthenischen Kirchen entrissenen Güter geboten hatten, sind sehr viele für immer verloren gegangen, so dass der ruthenische Clerus im Zeitalter der ersten Theilung Polens sehr arm war. Damals hat es noch drei Arten der ruthenischen Beneficien gegeben, und zwar solche, die von kirchlichen Bruderschaften vergeben wurden, ferner die Privatpatronatspfründen, und endlieh die Beneficien auf den Krongütern. Die auf den Krongütern gelegenen Beneficien waren von allen Lasten und Abgaben frei, die Privatpatronatspfründen aber waren verpflichtet, die Leistungen für die Republik, für die Wojewodschaften, und das sogenannte tributum revolutionis zu tragen; der Kopfsteuer aber waren alle Beneficiaten unterworfen. Zudem hatte die Curatgeistlichkeit noch das Cathedraticum zu entrichten; und wenn man das Alles berücksichtigt, so muss man wirklich die Opferwilligkeit dieses Clerus, welcher, wie wir oben gesehen haben, noch zu gemeinnützigen Zwecken bedeutende Summen geopfert hat, bewundern und mit Dank hervorheben.

Die materielle Lage des ruthenischen Clerus schildern die Bischöfe von Przemysl und Lemberg in ihren oftbezogenen Berichten aus dem Jahre 1761 folgendermassen: „In der Diöcese

Przemysl, Sambor und Sanok, heisst es im Berichte[317]) des Onuphrius Szumlanski, gibt es 1200 Pfarrkirchen, an denen Säcularpriester angestellt sind; doch, wie es sich bei den canonischen Visitationen zeigt, gibt es wenige Pfarrer, welche eine anständige Dotation hätten, daher sind sie genöthigt, von ihrer Hände Arbeit und von milden Gaben der Gläubigen zu leben. Denn die Erectionsgründe sind grösstentheils entrissen, und der Zehent wird von lateinischen Pfarrern behoben, auch dort, wo es keine lateinischen Kirchen gibt". In gleicher Weise berichtet auch der Lemberger Bischof Leo Szeptycki über die materielle Lage seines Clerus in dem schon oben bezogenen Berichte[318]).

Als diese Diöcesen an Oesterreich gekommen sind, bestand also die Dotation des ruthenischen Curatclerus nur in den Erträgnissen der bei den Kirchen bestehenden Grundstücke und in den unsicheren Beiträgen der Gläubigen. Daraus mussten sich die Curaten nicht nur erhalten, sondern auch das Cathedraticum und andere Abgaben, namentlich für Militärauslagen, entrichten. Doch schon die Kaiserin Maria Theresia hat hierin einige Erleichterungen eintreten lassen, und im Jahre 1777 wurde der griechisch-katholische Clerus von allen Abgaben befreit[319]). Unter Kaiser Joseph II. wurde der Religionsfond[320]) gegründet, und es wurde für diejenigen ruthenischen Priester, welche die philosophischen und theologischen Studien in lateinischer Sprache absolvirt haben, eine *Congrua* mit 300 Gulden, und für jene, welche diese Studien in der ruthenischen Sprache gemacht haben, mit 200 Gulden in der Art systemisirt, dass, wo die Pfarreinkünfte obige Beträge nicht erreichten, der Abgang aus dem Religionsfonde ergänzt wurde. Als aber mit der Zeit die Zahl der auf solche Weise mit einer Congruaergänzung bedachten Seelsorger zugenommen hat, und dadurch der Religionsfond immer mehr belastet wurde, hat man zu dessen Erleichterung die *Pfarregulirung* angeordnet, damit durch Zusammenziehung mehrerer für sich bestehenden Pfarreien die Pfarreinkünfte

[317]) Im Haliczanin, 1863, II. Heft S. 86.

[318]) In Zorja Halicka, 1860 S. 262—264.

[319]) Harasiewicz, l. c. p. 580. 555.

[320]) Vgl. darüber Dr. Helfert, Handbuch des Kirchenrechtes, Prag 1849 S. 758 ff. und vom Kirchenvermögen, Prag 1834.

erhöht, und die Auslagen des Religionsfondes vermindert werden. Zur Grundlage der Pfarrregulirung wurde die Seelenzahl angenommen, und wo diese 600 erreichte, eine Pfarre, wo sie aber niedriger war, und die Ortschaft wegen Localhindernisse, oder weil die benachbarten Pfarreien schon ohnehin zu volkreich waren, nicht anderwärts einverleibt werden konnte, eine mit 150 Gulden dotirte Localcaplanei systemisirt. An Pfarreien, welche über 1400 Seelen zählten, sollte ein Cooperator mit einer Dotation von 150 Gulden eingestellt werden. Die Localcaplaneien waren eine Zwitterschöpfung, indem sie die Rechte und Pflichten der Pfarrer, aber die Dotation der Cooperatoren hatten[321]). Diese Dotation, welche aus dem Religionsfonde nur in dem Maass ergänzt wurde, als die Erträgnisse der Pfarrgründe und der Stolgebühren die besagte Summe nicht erreichten, war für die damaligen Zeiten wol nicht glänzend, aber immerhin hinreichend; aber heute, wo sie noch immer nicht erhöht wurde, bildet sie den Gegenstand der fortwährenden flehentlichen Bitten des Clerus um schleunige Abhilfe. Ferner hat Kaiser Joseph II. das Cathedraticum aufgehoben, und auch für die Deficienten eine Alimentation von 150 Gulden angewiesen, sowie die neuerrichteten Consistorien aus dem Religionsfonde dotirt[322]). Auf diese Weise wurde die Dotation des ruthenischen Clerus regulirt und den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend verbessert.

§. 45.

Geschichte des Basilianerordens.

1. *Die Zamoscer Synode hat* mit Rücksicht auf die Männerklöster *folgendes Decret erlassen*[323]): „Cum experientia compertum sit, et s. Conciliorum statutis comprobatum, nullum esse ad instaurandam vel conservandam regularem observantiam, ac disciplinam, remedium efficacius, quam Monasteria omnia, quae generalibus Capitibus non subsunt, nec suos habent ordinarios Visitatores, in unum Corpus, seu Congregationem reducere; S. Sy-

[321]) Vgl. Majestätsgesuch der ruthenischen Bischöfe an Kaiser Franz Josef I. vom 25. Mai 1850, bei Malinowski, a. a. O. S. 745—765.

[322]) Harasiewicz, l. c. p. 599, 609.

[323]) Synodus prov. Ruth. p. 133.

nodus eorundem s. Canonum vestigiis inhaerens statuit, ut monasteria Vladimiriensis, Luceoriensis, Chelmensis, Leopoliensis ac Premisliensis Dioecesis post annum a publicatione praesentis decreti, et acceptas literas convocatorias Illmi Metropolitae, in Congregationem redigantur, ac deinde quolibet quadriennio Generalem, Provincialem ac regulares Visitatores eligant, ac de caeteris, quae ad rectam administrationem totius Provinciae, ac disdisplinae monasticae instaurationem necessaria videri poterunt, statuant, ac decernant.... Novus autem Proto-Archimandrita illi suberit in futurum, cui Sancta Sedes expedire judicaverit." Nach diesem Decrete sollten also die Basilianerklöster der genannten Diöcesen nach Art der schon bestehenden vom Metropoliten Rutski errichteten litauischen Congregation innerhalb eines Jahres nach der Kundmachung der Zamoscer Synodalbeschlüsse in eine Congregation vereinigt werden; doch es sind viele Jahre verflossen, bis dieses Decret ausgeführt worden ist. Der Ausführung dieses Decretes haben sich die Bischöfe selbst widersetzt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Basilianer seit alten Zeiten der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe unterordnet waren, nun aber von derselben eximirt werden sollten. Dazu kam noch der Umstand, dass die Dotation der Bischöfe mit jenen der reicheren Klöster grösstentheiis vereinigt war, und die Bischöfe nun befürchten mussten, dass, wenn die Basilianer ihrer Jurisdiction entzogen werden, auch ihre Dotation zum grossen Theile verloren gehen wird[324]).

Die Idee der Vereinigung aller Klöster zu einer Provinz war für das Ordenswesen von der grössten Wichtigkeit, und wir haben gesehen, dass die von Rutski in's Leben gerufene litauische Congregation auch für die Union von günstigen Folgen begleitet war; daher war es jedenfalls eine weise und zeitgemässe Anordnung der Zamoscer Synode, dass auch die Klöster der zu der polnischen Krone gehörenden übrigen ruthenischen Länder zu einer Provinz vereinigt werden, denn wir haben schon gesehen, wie nachtheilig für das ruthenische Ordenswesen die frühere Sitte war, dass die einzelnen Klöster von einander ganz unabhängig waren. Freilich hat auch die von der Zamoscer Synode verfügte Vereinigung der Klöster und deren Exemption

[324]) Vgl. Schematismus der Basilianer, Lemberg 1867 S. 269.

von der bischöflichen Jurisdiction üble Folgen gehabt, aber diese wurden nicht von dieser Massregel, sondern wie wir sehen werden, von anderen Umständen verschuldet. Die Idee selbst war gut und heilsam, und daher haben sich schon früher einzelne Klöster, die zur litauischen Ordensprovinz nicht gehörten, derselben freiwillig angeschlossen, und andere später gegründete Klöster, wie das im Jahre 1712 von Potocki gegründete Kloster von Buczacz in Galizien, wurden gleich nach deren Stiftung der litauischen Ordensprovinz unterordnet; und auf diese Weise hat es auch ausserhalb von Litauen viele Klöster gegeben, welche zu der litauischen Ordensprovinz noch vor der Zamoscer Synode gehörten. Der Metropolit Leo Kiszka, unter dessen Mitwirkung das besagte Synodaldecret zu Stande gekommen war, suchte dasselbe auch in's Leben zu führen, und er hat im Jahre 1727 mehrere Hegumene nach Dubno einberufen zu dem Zwecke, dass die von der Zamoscer Synode vorgeschriebene Vereinigung der Klöster zu Stande gebracht werde; aber da wurde von Einigen geltend gemacht, dass zuerst alle Klöster der Wladimirer, Luzker, Chelmer und Lemberger Diöcese, die zur litauischen Ordensprovinz gehören, von dieser losgetrennt werden, und weil das nicht gleich geschehen konnte, musste die Versammlung unverrichteter Sache auseinander gehen. Der nachfolgende Metropolit Athanasius Szeptycki war anfangs gegen die Bildung einer neuen Congregation, und hat dagegen auch in Rom Vorstellungen gemacht[325]), und so hat sich die Sache wieder verzögert. Da haben sich derselben die Basilianer selbst angenommen, und in Rom selbst dahin gewirkt, dass die Ausführung des besagten Decrets den Bischöfen neuerlich aufgetragen werde; und obwol die Bischöfe das auf jede Weise zu hintertreiben suchten, so ist doch von Rom der gemessene Auftrag ergangen, dass das Decret der Zamoscer Synode ausgeführt werde. *Der Metropolit Athanasius Szeptycki hat nun die Klostervorsteher aus den Diöcesen Wladimir, Luzk, Chelm, Premysl und Lemberg auf den 26. August 1739 nach Lemberg einberufen, um das besagte Synodaldecret auszuführen*[326]).

Die Versammlung wurde in der Kirche zum heil. Georg in Lemberg gehalten, und gleich in der ersten Sitzung haben die

[325]) Harasiewicz. l. c. p. 494.

[326]) Kossak, Schematismus S. 270 ff. Stebelski, a. a. O II. 254–2..

Bischöfe der Jurisdiction über die in ihren Diöcesen gelegenen Klöster entsagt, und sich nur vorbehalten, dass, wenn irgend ein kleines Kloster wegen unzureichender Dotation aufgehoben werden sollte, dessen Grundstücke dem Bischof zur Verfügung gestellt werden, der sie dann zur Dotation der betreffenden Beneficien zu verwenden hätte. Dann wurden nach dem Muster der litauischen Provinz die Statuten der neuen Provinz berathen und beschlossen und die neue Provinz, welche im Gegensatze zu der von Rutski (1617) errichteten litauischen Provinz auch die ruthenische genannt war, wurde unter Mariae Schutz gestellt, und „*Provincia Protectionis B. Mariae Virginis*“ genannt. (Die litauische Ordensprovinz hiess bekanntlich „Provincia SS. Trinitatis“.) Zum ersten Protoarchimandriten aber wurde über Vorschlag des Metropoliten ein Ordenspriester der Litauer Provinz, Namens Patricius Żyrawski, und ausserdem fünf Consultoren gewählt, und auf diese Weise wurde das oft genannte Zamoscer Synodaldecret ausgeführt.

2. Doch kaum dass dies geschehen ist, wurde von Seite der Basilianer das Bedenken erhoben, dass die vollständige Unabhängigkeit dieser zwei Ordensprovinzen mit der Zeit zu Missverständnissen und zur Spaltung des Ordens Anlass geben könnte, und *es wurde beschlossen, dahin zu wirken, dass die beiden Basilianer-Ordensprovinzen in eine Provinz vereinigt werden*. Zu dem Zwecke wurde ein gewandter Basilianer Hieronim Ozimkiewicz nach Rom entsendet, wo er folgendes Decret der heil. Congregation zur Verbreitung des Glaubens erwirkt hat:

„Relata per Emmum ac Rmum Dnum Cardinalem Caraffa causa Leopoliensi seu Ordinis S. Basilii M. inter Congregationem SS. Trinitatis ac Generalem seu Protoarchimandritam Russiae ex una, et assertam Congregationem Provinciae Polonae ac Promotorem fiscalem Curiae Metropolitanae ex altera partibus, Sanctitas Sua perpensis juribus hinc inde deductis, auditisque Emrum DD. Cardinalium suffragiis decrevit: 1. Ex monasteriis utriusque partis constituatur unica tantum Congregatio sub eodem titulo Congregationis SS. Trinitatis Unitorum. 2. Ideoque suo tempore habeatur Capitulum generale pro eligendo novo Generali seu Protoarchimandrita totius Ordinis, qui sit monachus expresse professus, et non episcopus. 3. In quo generali Capitulo vocem habeant activam ii monachi sic uniti sub titulo Congregationis SS. Trinitatis, quibus juxta constitutiones Ordinis jus suffragii

competit; passivam vero omnes et singuli monachi professi totius Congregationis sic unitae non habentes canonicum impedimentum. Eidemque Capitulo generali praesideat Metropolitanus Russiae, qui tamen in Generalem seu Protoarchimandritam Ordinis eligi non possit. 5. Praefato Capitulo intersit Nuntius Apostolicus. 6. Quoad jurisdictionem Metropolitae ei competat tantum jus illud, quod a Constitutionibus Apostolicis et a S. Tridentina Synodo tribuitur, caeteris Metropolitanis et Episcopis super Monachos exemptos."

In Folge dieses Decretes (vom 1. Mai 1742) *hat der damalige apostolische Nuntius in Polen, Erzbischof Fabricius Sarbelloni auf den 26. Mai 1743 eine Generalcongregation des Basilianerordens nach Dubno ausgeschrieben* und dazu den Metropoliten, die Bischöfe, Archimandrite und Hegumene der im Königreiche Polen befindlichen Klöster einberufen, und erklärt, dass zu dieser Congregation als sein Stellvertreter sein Auditor Bischof von Zenopolis (in partibus) Georg Maria Lascaris erscheinen wird. Am anberaumten Tage sind in Dubno ausser dem Metropoliten Athanasius Szeptycki, die Bischöfe, mit Ausnahme der Erzbischöfe von Polozk und Smolensk, die Archimandriten und Hegumene. und zwar 72 aus der litauischen und 167 aus der ruthenischen Provinz erschienen und die *Generalcongregation wurde vom Metropoliten am 26. Mai eröffnet und erst am 12. Juni geschlossen* [327]). Der Gang der Verhandlungen war im Wesentlichen folgender: Gleich nach der Eröffnung der Congregation hat sich die ruthenische Provinz, welche den Namen „Provincia Protectionis B. M. V." führte, dagegen ausgesprochen, dass die neue Ordenscongregation, welche aus den beiden bisherigen Provinzen bestehen soll, den Namen der litauischen Provinz „SS. Trinitatis" führe, und sie wollte ferner auch für die Zukunft ihre Rechte wahren und nicht einfach der litauischen Provinz einverleibt werden, daher wurden von den Vätern der ruthenischen Provinz mehrere Vorschläge, Bitten und Bedingungen gestellt, unter welchen die geplante Vereinigung am zweckmässigsten bewerkstelligt werden könnte. Von den 21 Punkten dieser Anträge verdienen besonders folgende erwähnt zu werden: 1. dass die beiden Provinzen ihre bisherigen Namen beibehalten, die zu

[327]) Die Beschlüsse sind in lateinischer Sprache abgedruckt bei Kossak, Schematismus S. 278—299.

bildende Generalcongregation aber soll einen anderen Namen erhalten; 2. die Grenzen der beiden Provinzen sollen genau abgesteckt werden; 3. die litauische Provinz soll jene Klöster, welche im Bereiche der ruthenischen Provinz gelegen sind, von ihrem Verbande lostrennen; 4. die Protoarchimandriten der zu bildenden Congregation sollen abwechselnd aus den beiden Provinzen gewählt werden; 5. die Klöster einer Provinz sollen zur Bestreitung der Lasten der anderen Provinz nicht herangezogen werden; 6. in Rom und in den für die Basilianer bestimmten Seminarien sollen Mitglieder aus beiden Provinzen sein; 7. die Versammlung soll die Grenzen der Metropolitanjurisdiction über die Mönche genau umschreiben; 8. das Amt der verschiedenen Ordensfunctionäre soll vier Jahre dauern, worauf neue Wahlen vorzunehmen sind; 9. beim Protoarchimandriten sollen sich immer zwei beeidete Genossen (socii) je einer aus jeder Provinz befinden; 10. auf die im Bereiche einer Provinz erledigten Prälaturen, als Bisthümer und Abteien, dürfen Mitglieder der anderen Provinz nicht befördert werden; 11. wenn der Protoarchimandrit aus einer Provinz ist, soll der Generalprocurator des Ordens in Rom aus der anderen Provinz gewählt werden; 12. die vom gegenwärtigen Capitel gewählten Functionäre dürfen ihre Wirksamkeit erst dann beginnen, wenn die Beschlüsse des Capitels vom heiligen Stuhl bestätigt werden. — Diese Anträge und Forderungen wurden von den Vätern der litauischen Provinz geprüft und nachdem einiges zugestanden, das andere, namentlich was die Benennung der Generalcongregation und die Herausgabe einiger Klöster anbelangte, der Entscheidung des heiligen Stuhles überlassen worden war, ist man an *die Regelung der Verhältnisse des Ordens zu dem Metropoliten* geschritten, und folgende Beschlüsse gefasst: 1. der neuerwählte Protoarchimandrit wird dem Metropoliten in seinem und des ganzen Ordens Namen den Eid leisten, dass er ihm nach den Constitutionen und Decreten des heiligen Stuhles gehorsam sein wird; 2. der Metropolit wird sich in die inneren Klosterangelegenheiten nicht einmischen; 3. in wichtigeren Fällen soll sich der Protoarchimandrit an den Metropoliten um Rath und Hilfe wenden, welchen dieser zu leisten hat; die Generalcapitel wird der Protoarchimandrit im Einvernehmen des Metropoliten einberufen, nnd der Metropolit kann nur aus sehr wichtigen Gründen jemand Anderen zum Vor-

sitzenden subdelegiren; die Bischöfe aber können bei den Generalcapiteln erscheinen, ohne dazu verpflichtet zu sein; 5. bei den Generalcapiteln wird der Metropolit, bei den Privincialcapiteln der Protoarchimandrit den Vorsitz führen; *bei der Wahl des Metropoliten und dessen Coadjutors hat der Protoarchimandrit mit den Consultoren beider Provinzen entscheidende Stimme;* 7. der Protoarchimandrit wird alle Klöster visitiren, in den Abteien aber nur die Religiosen, weil die Aebte der Jurisdiction des Metropoliten unterstehen; 8. *für erledigte Bisthümer und Abteien wird der Protoarchimandrit mit seinem Consultorium dem Metropoliten die Candidaten vorschlagen und dieser hat sie, wenn kein Hinderniss vorliegt, dem Könige zu präsentiren; sollte aber der Metropolit gegen den Candidaten etwas einzuwenden haben, so wird ihm auf dieselbe Weise ein neuer Vorschlag gemacht;* 9. der Metropolit hat zu überwachen, dass der Protoarchimandrit abwechselnd aus beiden Provinzen gewählt werde; 10. stirbt der Protoarchimandrit, so tritt an dessen Stelle der erste Consultor aus jener Provinz, welcher der Verstorbene angehört hat; 11. auf Verlangen der Bischöfe ist der Protoarchimandrit verpflichtet, ihnen die nöthigen Officialisten, namentlich den Confessarius theologus geben; 12. wenn der Protoarchimandrit sich irgend welcher Vergehen schuldig macht, so wird er zuerst vom Metropoliten ermahnt, und wenn das erfolglos bleibt, auf einem ausserordentlichen Generalcapitel gerichtet; 13. sollte sich ein Mönch von dem Protoarchimandriten beschädigt sehen, so steht ihm der Recurs an den Metropoliten offen. — Aus diesen Entscheidungen ist zu ersehen, wie ängstlich der Orden seine Rechte dem Metropoliten gegenüber zu wahren, und wie er anderseits auf die Leitung der Diöcesen einen hervorragenden Einfluss zu behaupten versuchte, indem die Wahl des Metropoliten und der Bischöfe vom Orden abhängig sein sollte. Daraus ist auch zu ersehen, dass es bei so gearteten Verhältnissen nicht einmal denkbar war, dass ein noch so fähiger Weltpriester auf den bischöflichen Stuhl gelange.

Hernach wurde das gegenseitige Verhältniss der beiden Provinzen geregelt und endlich zur Wahl des Protoarchimandriten und der anderen Officialisten geschritten, und zum ersten Protoarchimandriten der vereinigten Basilianercongregation wurde der Hegumen des Klosters Biala in der Chelmer Diöcese, P. Polykarp Mihuniewicz gewählt. Die Beschlüsse dieses Generalcapitels

wurden dem heiligen Stuhle vorgelegt und Papst Benedict XIV. hat sie mit der Decretale „Inter plures“ dtto 2. Mai 1744 bestätigt. Auf diese Weise wurden alle in der polnischen Republik gelegenen Basilianerklöster in eine Congregation vereinigt.

3. *Diese Vereinigung war einerseits von den besten Folgen begleitet*, denn seit dieser Zeit hat sich das rege religiöse Leben, welches wir in der litauischen Provinz schon im vorigen Jahrhunderte gesehen haben, auch in den Klöstern der ruthenischen Ordensprovinz in einer früher nicht gekannten Weise entwickelt. Die Ordensregel und Klosterdisciplin wurde musterhaft gehandhabt und beobachtet. Die Frömmigkeit und die wissenschaftlichen Bestrebungen blühten wieder auf, und die Basilianer hatten bald Männer aufzuweisen, welche einem jeden Orden zur Ehre gereicht hätten. Die grösseren Klöster gestalteten sich bald zu Brennpunkten wahrer Frömmigkeit. Das vom heil. Josaphat gegründete Kloster in Zyrowice, so wie die Lawra in Poczajow waren Sammelpunkte frommer Pilger aus den entferntesten Gegenden Russlands und nach dem Kloster Krechow in Galizien wallfahrteten fromme Pilger aus den Gegenden am Dniepr, Don, ja sogar von der Insel Kreta.

Während nun ein Theil der würdigen Ordensmänner die Frömmigkeit beförderte, hat sich ein anderer Theil vorzüglich der Jugenderziehung zugewendet, und bald wurden in den Klöstern Volksschulen, lateinische Schulen und theologische Curse errichtet, in denen nicht nur Ordenscleriker, sondern nach Möglichkeit auch Säcularpriester-Candidaten erzogen wurden. Viele Bücher wurden von ihnen geschrieben und sehr sorgfältig herausgegeben, und schon dadurch haben sie sich um das ruthenische Volk und um die ruthenische Kirche unsterbliche Verdienste erworben [328]).

War nun die Vereinigung aller Klöster zu einer Congregation einerseits von den segensreichsten Folgen begleitet, so *sind bald darauf auch sehr beklagenswerthe Uebelstände zum Vorschein gekommen, welche zu wiederholten und berechtigten Klagen gegen die Basilianer Anlass gegeben haben.* Namentlich war es ein grosser Uebelstand, dass die Basilianer alle Prälaturen, Bisthümer und Abteien für ihr ausschliessliches Eigenthum hielten, und

---

[328]) Kossak, a. a. O. S. 299—311.

den Säcularclerus bei jeder Gelegenheit hintanzusetzen trachteten. Aus dem Grunde haben sie sich auch der Reorganisation der Domcapitel mit allen Kräften widersetzt, weil es mit ihren ehrgeizigen Ansprüchen unvereinbar war, dass auch Weltgeistliche zu irgend welchen kirchlichen Aemtern und Würden gelangen könnten. Aus dem Ehrgeiz folgte die Habsucht, in Folge welcher sie nicht nur die bischöflichen Güter, sondern auch bessere Pfründen an sich zu reissen trachteten. Es mögen die diesbezüglichen Klagen[329]) vielleicht übertrieben sein, grundlos waren sie aber nicht, denn die wiederholten Klagen gegen die Basilianer haben folgendes Schreiben der heil. Propaganda vom 13. März 1779 an den Metropoliten Leo Szeptycki veranlasst: „Non sine gravi molestia perlatum est ad hanc s. Congregationem de propaganda fide monachos nonnullos s. Basilii M., quamvis pietate, doctrina et meritis plerumque destitutos, honorum tamen cupidos, praesentationes ad Eppatus et Archimandrias rutheni ritus variis modis sibi procurare coepisse ita, ut Amplitudo Vestra ad indignos interdum instituendos contra animi sui sententiam quodammodo adigatur. Quod cum et patriae legibus et capituli Dubnensis constitutionibus omnino adversetur, cumque periculum sit, ut nisi gliscenti isti malo maturius provideatur, tum monasteriorum disciplina, tum cathedralium dignitas et religionis incrementum gravissimum vulnus percipiat; visum est Em. PP. has literas ad A. V. dare, eamque hortari in Domino vehementer, ut pro sua auctoritate omnino curet, ne quis nominationem ad praedictas dignitates obtineat, nisi dignus, in religione bene meritus, et a superioribus ordinis commendatus, aut saltem post emanatas hujusmodi nominationes, quod ad A. V. attinet, in conficiendo processu audiat superiores ordinis, qui optime norunt mores, vitam et capacitatem suorum religiosorum, ipsisque auditis illud proinde statuat, quod sibi conscientia et sacri canones praescribere videbuntur". Es hat also unter den Basilianern jedenfalls unwürdige, und dabei ehrgeizige Subjecte gegeben, aber deswegen kann nicht der ganze Orden verurtheilt werden, wie manche Schriftsteller ohne Bedenken thun, und die Basilianer für das ganze Missgeschick des Säcularclerus verant-

[329]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 520—538. Doch ist dieser Autor gegen die Basilianer zu sehr eingenommen, ebenso wie Malinowski in seinen Satzungen.

wortlich machen. Wenn man die Umstände genau erwägt, so muss man zu der Ueberzeugung gelangen, dass nicht der Basilianerorden als solcher, und nicht dessen Exemption von der bischöflichen Jurisdiction die traurige Lage des Säcularclerus und die Zerwürfnisse zwischen Söhnen derselben Kirche und derselben Nation verschuldet hatten, sondern jene fremden Elemente, welche, weder Sinn noch Beruf zum geistlichen, geschweige zum Ordensstande zu haben, sich in die Basilianerklöster drängten, um mit Hilfe ihrer Connexionen mit einflussreichen Persönlichkeiten geistliche Würden und Aemter, und hauptsächlich die damit verbundenen Einkünfte zu erschleichen. Von solchen Individuen spricht auch das eben angeführte Schreiben der Cardinäle, und solche unwürdige Subjecte haben wir auch auf bischöflichen Stühlen im Laufe unserer Geschichte kennen gelernt. *Diese Leute also, welche nicht ihre Verdienste, sondern politische Strömungen, verwandtschaftliche Bande oder sonstige fremde unverdiente Gunst in die Klöster, und dann auf bischöfliche Stühle oder in reiche Abteien versetzte, waren das Krebsübel der ruthenischen Klöster und des ruthenischen Säcularclerus.*

4. Nicht lange dauerte aber der erfreuliche Aufschwung des ruthenischen Ordenswesens nach der Vereinigung aller Klöster zu einer Congregation; es kamen bald politische Stürme, welche die ruthenische Kirchenprovinz und die Basilianercongregation in vier Theile zerrissen haben. In Polen hat sich der Zustand der Basilianer nach dem Jahre 1772 gar nicht geändert, die Klöster, welche unter Polen geblieben waren, wurden bei ihrer früheren Organisation belassen, und sie hatten hier ihren Protoarchimandriten. Aber in Russland und in Oesterreich bestanden für das Ordenswesen audere Verordnungen, die auch auf die Basilianer ausgedehnt wurden, und so war eine einheitliche Leitung des ganzen Basilianerordens unmöglich geworden. *Deswegen haben die auf dem Torokaner Capitel im Jahre 1780 versammelten Väter die bisherigen zwei Provinzen in vier getheilt,* und zwar wurde die litauische Provinz, deren ein Theil nun zu Russland gehörte, in die litauische der heil. Dreifaltigkeit, und in die weissrussische des heil. Nicolaus getheilt; die ruthenische Provinz aber, die nun zu Polen und Oesterreich gehörte, wurde nach der politischen Zuständigkeit in die polnische zu Mariä Schutz, und in die galizische des göttlichen Heilandes eingetheilt. Zum

Protoarchimandriten wurde Joseph Morgulec erwählt. Doch auch dieser Zustand hat sich nicht lange erhalten. Nach der zweiten Theilung Polens sind wieder sehr viele Klöster an Russland gekommen, von denen viele aufgehoben wurden, und nach dem Jahre 1795 haben sich nur solche Klöster erhalten, welche sich mit der Jugenderziehung befassten. Zu Russland gehörten damals schon drei im Jahre 1780 geschaffene Provinzen, und weil es noch vielen Klöstern gegönnt war, die Catharina II. zu überleben, so wendeten sie sich unter Kaiser Alexander I. an diesen mit der Bitte, dass ihnen gestattet werde, die Protoarchimandrie wieder in's Leben zu rufen. In Folge eines günstigen Bescheides versammelten sie sich im Jahre 1802 zu Torokan zu einem Capitel, wo unter Vorsitz des Brester Bischofs Josaphat Bulhak die weissrussische Provinz des heil. Nicolaus aufgehoben, und die von Rutski im Jahre 1617 errichtete litauische Provinz der heil. Dreifaltigkeit wiederhergestellt, und zum Protoarchimandriten Justus Hussakowski erwählt worden ist. Doch schon im Jahre 1804 hat Kaiser Alexander I. die Beschlüsse des letzten Torokaner Capitels aufgehoben, die Protoarchimandrie unterdrückt, und die Klöster der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen. Unter Czar Nicolaus endlich erfolgte, wie wir sehen werden, die fast gänzliche Unterdrückung der Union und der unirten Klöster in Russland[330]).

Günstiger war die Lage der Basilianerklöster in Oesterreich, aus welchen im Jahre 1780 die Provinz des göttlichen Heilandes gebildet, und zum ersten Provincial oder Protohegumen P. Anastasius Piotrowski erwählt worden ist. Damals waren noch alle Basilianerklöster dem in Polen wohnenden Protoarchimandriten unterthan, und dem Piotrowski unterstanden nach den Beschlüssen des Dubner Capitels vom Jahre 1743 alle Klöster der Przemysler und der Lemberger Diöcese. Das sollte aber nicht lange dauern. Im Jahre 1782 ist ein Hofdecret erschienen[331]), welches jeden Verband der Orden mit ihren Generalen verboten, und die Klöster der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe unterordnet hat und ein Hofdecret vom 17. April 1783 hat angeordnet: a) dass

---

[330]) Kossak, a. a. O. S. 321. ff.

[331]) Die diesbezüglichen Hofdecrete siehe in Colectio Resolutionum Pestini 1785 II. p. 86 ss.

die Klöster einer jeden Diöcese eine besondere Provinz bilden; b) dass die kleineren Klöster entweder ganz aufgehoben oder den grösseren einverleibt werden; c) dass fremdländische Mönche zu Klosteroberen nicht gewählt werden dürfen. Die ruthenischen Bischöfe, welche schon im Jahre 1774 gegen die Exemption der Basilianer bei der Hofkanzlei Vorstellungen gemacht hatten[332]), beeilten sich nun, die besagten Decrete auszuführen. Bischof Peter Bielanski hat im Jahre 1783 dem Provincial Piotrowski, welcher in Dobromil in der Przemysler Diöcese seinen Sitz hatte, jede Gewalt über die Klöster der Lemberger Diöcese benommen, und dieselben unter die Aufsicht des Hegumens des Klosters zum heil. Georg in Lemberg, P. Victor Starozynski, gestellt, und berief auf den 29. Juni 1783 die Hegumene der Klöster seiner Diöcese zu einem Capitel nach Lemberg, um die Stellung der Klöster zur Diöcesangewalt festzustellen. Auf diesem Capitel wurden folgende Beschlüsse gefasst: a) Die Klöster der Lemberger Diöcese werden die Provinz des heil. Onuphrius bilden; b) der Protohegumen oder Provincial hat seinen Sitz in Lemberg; c) das Ordenscapitel soll alle vier Jahre im September abgehalten werden; d) im Sinne der kaiserlichen Verordnungen werden 15 kleine Klöster aufgehoben. So ist eine neue Provinz des heil. Onuphrius entstanden, zu welcher die Klöster der Lemberger Diöcese gehörten, während bei der im Jahre 1780 gebildeten Provinz des göttlichen Heilandes nur die Klöster der Przemysler Diöcese geblieben sind.

Dieser Zustand schien aber dem Provincial der Provinz des göttlichen Heilandes unerträglich, und er suchte es dahin zu bringen, dass die Klöster der beiden galizischen Diöcesen wieder zu einer Provinz vereinigt werden; und weil sich dieser Sache auch Bischof Rylo angenommen hat, so wurde endlich auch Bischof Bielanski bewogen, dazu seine Zustimmung zu geben. Auf Bitten des Bielanski hat die Regierung im Jahre 1785 bewilligt, dass die Klöster beider Diöcesen zu einer Provinz vereinigt werden, und in Folge dessen wurde auf den 14. Mai 1785 zur endgiltigen Ordnung der Angelegenheit *ein Ordenscapitel nach Lemberg einberufen. Auf diesem Capitel wurde die neuerrichtete Provinz des heil. Onuphrius aufgehoben, und die auf dem Torokaner*

[332]) Bei Malinowski. Satzungen S. 348 ff.

Generalcapitel im Jahre 1780 errichtete Provinz des göttlichen Heilandes für die Klöster der beiden galizischen Diöcesen wiederhergestellt, welche bis auf den heutigen Tag besteht. Zum ersten Provincial wurde Victor Starozynski erwählt.

Was die *Leitung und Organisation der Provinz des göttlichen Heilandes* anbelangt, so hat man sich ursprünglich an die Beschlüsse des Dubno'er Generalcapitels vom Jahre 1743 gehalten: aber bald sind in Folge von Regierungsverordnnngen manche Aenderungen eingetreten. Im Jahre 1783 wurde hier die Oberaufsicht des Protoarchimandriten untersagt, und ein Hofdecret vom Jahre 1783 hat die philosophischen und theologischen Klosterschulen aufgehoben, und verordnet, dass die Ordensceriker ihre Studien an öffentlichen Schulen fortsetzen und in das Seminar geschickt werden. Das Hofdecret vom 14. December 1784 hat neue Aenderungen verfügt[333]), und zwar: 1. Jedes Kloster hat sich selbst seinen Vorsteher durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählen, und der Provincial hat nur das Recht den Gewählten zu bestätigen, oder ihm die Exclusive zu geben, und eine neue Wahl anzuordnen. Dadurch wurde die frühere Sitte, dass die Hegumene von dem Ordenscapitel eingesetzt wurden, aufgehoben. 2. Die auf solche Weise erwählten Klostervorsteher haben das Recht die sonstigen Klosterofficiale zu ernennen. 3. Zu den Provincialcapiteln, wo es in Zukunft lediglich um die Wahl eines neuen Provincials zu thun ist, haben neben dem wirklichen Provincial nur die ersten Oberen eines jeden einzelnen Klosters zu erscheinen, um den neuen Provincial zu wählen, oder den alten zu bestätigen. Die Functionsperiode des Provincials soll in der Zukunft sechs Jahre dauern, und daher sind auch die Provincialcapitel nur alle sechs Jahre abzuhalten. Der neuerwählte oder wiedergewählte Provincial soll dem Diöcesanbischof und der Landesstelle zur Bestätigung angezeigt werden. 4. Die bisher üblichen Definitoren, Discreten u. s. w. sind aufgehoben. 5. Die Uebersetzung der Religiosen aus einem Kloster in ein anderes kann der Provincial nur aus besonders wichtigen Gründen vornehmen. 6. Der Provincial ist nicht befugt, wie bisher, alle Klöster seiner Provinz zu visitiren, nur dann, wenn Unordnungen

---

[333]) Collectio Resolutionum, II. 176—179.

oder andere wichtige Vorfälle seine persönliche Anwesenheit und Visitation unentbehrlich machen. Endlich wurde 7. angeordnet, dass die Wahlen noch im December 1784 vorgenommen werden; die Provincialcapitel aber sollen in der Zukunft im Monate Mai abgehalten werden. Diese Verordnungen wurden mit Hofdecret vom 1. Februar 1785 auch auf die griechisch-katholischen Klöster ausgedehnt. Durch dieses Hofdecret waren zwar manche Aenderungen angeordnet, die aber nicht so beschwerlich waren, als eine frühere Verordnung vom Jahre 1783, derzufolge nur solche Candidaten in ein Kloster aufgenommen werden durften, welche einen sechsjährigen theologischen Curs und eine Praxis in der seelsorglichen Bildung absolvirt hatten. Die Folge davon war, dass sich die Zahl der Candidaten sehr verringerte, und eine gänzliche Entvölkerung der Klöster zu befürchten war. Doch wurde dieses Decret später aufgehoben, und es wurde gestattet, nach alter Sitte Cleriker aufzunehmen, und im Jahre 1790 wurden auch die theologischen Klosterschulen bewilligt, doch haben die Basilianer davon keinen Gebrauch gemacht, und ihre Cleriker haben die theologischen Studien auf der Universität gemacht. *Von besonderer Wichtigkeit aber war das Hofdecret vom* 29. April 1802, welches den Mönchen bewilligte zu ihren früheren Institutionen zurückzukehren. In Folge dieses Decretes wurde im Jahre 1803 für die Ordensprovinz des göttlichen Heilandes in Galizien ein neues Organisationsstatut entworfen, welches in der besagten Provinz bis auf den heutigen Tag massgebend ist[334]).

5. *Schliesslich wollen wir noch einen Blick auf die Zahl der Basilianerklöster werfen.* Im 18. Jahrhunderte sind hier wenig neue Klöster entstanden, im Gegentheile hat sich deren Zahl am Ende dieses Jahrhundertes sehr verringert. *Zu den neuen Klöstern* welche hier in dieser Periode gegründet worden sind, und noch heute bestehen, gehören: das Kloster in *Buczacz*, gegründet von Stephan Potocki im Jahre 1712, und das Kloster in *Krystynopol* gegründet im Jahre 1763 vom Kiewer Wojewoden Franz Salesius Potocki. Drei andere in dieser Periode gegründete Klöster sind untergegangen. Sehr viele Klöster wurden in Folge der Decretale „Inter plures“ im Jahre 1744 aufgehoben, indem

---

[334]) Abgedruckt lateinisch bei Kossak, a. a. O. S. 332—347.

diese Decretale verordnete, dass nur solche Klöster belassen werden sollen, in denen wenigstens 8 Mönche erhalten werden können, und in Folge dessen wurden von den 122 Klöstern der ruthenischen Ordensprovinz nur 38 belassen; 59 wurden diesen incorporirt, und 25 ganz aufgehoben, und ihre Gründe zur Dotation der Pfarreien verwendet[335]). Nach der ersten Theilung Polens sind bei Polen im Ganzen 40 Klöster geblieben, denen im Jahre 1775 alle bisherigen Freiheiten und Privilegien bestätigt wurden. Nach Dom Guépin[336]) gehörten im Jahre 1774 zur litauischen Provinz 73 Basilianerklöster mit 645 Mönchen, zur ruthenischen Provinz aber 69 Klöster mit 599 Mönchen. In Russland wurde die Zahl dieser Klöster bald reducirt, bis sie ganz aufgehoben wurden, und von den ruthenischen Klöstern, welche an Oesterreich gekommen waren, sind bis zum Anfange des 19. Jahrhundertes nur 18 geblieben, von denen aber 4 zu Chelm gehörten, und später entfallen sind, so dass hier bis auf den heutigen Tag nur 14 Klöster geblieben sind. Ehemals bestanden in diesen beiden Diöcesen an 235 Basilianerklöster.

6. Was endlich *die Nonnenklöster* anbelangt, so waren sie ehemals in den beiden galizischen Diöcesen sehr zahlreich und es wird die Zahl der bekannten auf 35 angegeben[337]), doch hat ihre Zahl mit der Zeit wegen Mangel an Dotation sehr abgenommen, und die Zamoscer Synode[338]) hat verordnet, dass nur solche in das Kloster aufgenommen werden, welche die vorgeschriebene Mitgift mitbringen. Da begannen aber die Nonnenklöster einzugehen, und nach dem Berichte des Bischofs Leo Szeptycki hat es im J. 1761 in der Lemberger Diöcese nur sechs Nonnenklöster gegeben, aber „in diesen Klöstern, berichtet der Bischof[339]), gibt es keine Clausur und keine Dotation, und die Nonnen führen kein gemeinsames Leben; sie spinnen, bleichen, verkaufen Zwirn, und so sorgt jede Person für ihre Kleidung und für ihren Lebensunterhalt". In der Przemysler Diöcese aber bestanden im Jahre 1761 nach dem Berichte[340]) des Bischofs

---

335) Derselbe, S. 98.
336) Im Anhange des St. Josaphat.
337) Bei Kossak, a. a. O. S. 203—210.
338) Synodus prov. p. 136 ss.
339) Zorja Halicka, 1860 S. 266.
340) Im Haliczanin, 1863. II. H. S. 86.

Onuphrius Szumlanski drei Nonnenklöster, und zwar in Smolnica, Jaworow und Roshircze, weil sie aber keine bestimmte Dotation hatten, waren sie genöthigt von Handarbeit und von Almosen zu leben". Diese Klöster sind auch an Oesterreich gekommen, und weil sie ganz arm waren, so wurden sie aufgehoben, und nur zwei Nonnenklöster, Slowita in der Lemberger und Jaworow in der Premysler Diöcese sind belassen worden. Das Nonnenkloster von *Slowita* stammt noch aus dem 16. Jahrhunderte. Es wurde dann von den Tataren zerstört, und im Jahre 1616 von Stanilaw Mniszek restaurirt und dotirt. Nach *Jaworow* sind die Nonnen im Jahre 1621 gekommen, wo sie zuerst zwei Häuser bei der dortigen Stadtkirche hatten. Im Jahre 1636 hat ihnen die dortige Bürgerin Margaretha Hryckiwna ein Grundstück vermacht, auf welchem dann das Kloster erbaut worden ist, und die genannte Stifterin war auch die erste Oberin dieses Klosters[341]).

§. 46.

Der Cultus.

1. *Die Feiertage.*

Die Zamoscer Synode hat folgende Feiertage festlich zu begehen verordnet[342]): 1. Am 1. Jänner (nach altem Styl) Beschneidung Christi und Fest des heil. Basilius; 2. am 6. Jänner Epiphanienfest; 3. am 30. Jänner, Fest der drei Heiligen Basilius, Gregor von Nazianz und Johannes Chrisostomus; 4. am 2. Februar, Begegnung Christi (oder Maria Lichtmess); 5. am 25. März, Mariä Verkündigung; 6. am 23. April, heil. Georg; 7. am 8. Mai, heil. Johann Evangelist; 8. am 9. Mai, Uebertragung der Reliquien des heil. Nicolaus; 9. am 24. Juni, Geburt des heil. Johann des Täufers; 10. am 29. Juni, heil. Peter und Paul; 11. am 20. Juli, heil. Elias Prophet 12. am 25. Juli, heil. Anna; 13. am 6. August, Verklärung Christi; 14. am 15. August, Mariä Himmelfahrt; 15. am 29. August, Enthauptung des heil. Johann des Täufers; 16. am 8. September, Mariä Geburt; 17. am 14. September, Erhöhung des heil. Kreuzes; 18. am 16. September, heil. Josaphat; 19. am 26. September, heil. Johann Evangelist; 20. am 1. October, Mariä Schutz; 21. am 8. November, heil. Michaël Erzengel,

[341]) Vgl. Kossak, a. a. O. S. 30 ff.

[342]) Synodus provincialis p. 149 s.

22. am 21. November, Mariä Vorstellung im Tempel; 23. am 6. December h. Nicolaus; 24. am 9. December, Mariä Empfängniss; 25. am 25. December, Christi Geburt; 26. am 26. December, heil. Joseph der Nährvater; 27. am 27. December, heil. Stephan, Erzmärtyrer. — *Die beweglichen Feste* aber waren; Ostern, drei Tage; Himmelfahrt Christi; Pfingsten, zwei Tage; Frohnleichnamsfest, und Fest der schmerzhaften Mutter Gottes am zehnten Freitag nach Ostern. Diese Feste wurden in dieser Periode feierlich begangen. Nach der Mitte des 18. Jahrhundertes ist bekanntlich eine Reduction der Feiertage eingetreten, und schon die polnische Regierung hat im Jahre 1768 an den heil. Stuhl die Bitte gestellt, dass einige Festtage auf Sonntage verlegt werden. In Oesterreich ist dies auch der Fall gewesen, und es wurde hier eine Reduction der Feiertage vorgenommen[343]). Als Galizien an Oesterreich gekommen war, wurde dasselbe Ansinnen auch an die Ruthenen gestellt, und in Folge des Hofdecretes vom 19. Juni 1787 haben die ruthenischen Bischöfe im Jahre 1788 mehrere Festtage auf den Sonntag verlegt[344]), und angeordnet, dass von den oben genannten Festtagen folgende nicht mehr festlich begangen werden: 1. Heil. Johann Evangelist am 8. Mai; 2. Uebertragung der Reliquien des heil. Nicolaus am 9. Mai; 3. heil. Anna am 25. Juli; 4. heil. Josaphat am 16. September; 5. heil. Johann Evangelist am 26. September; 6. Mariä Schutz am 1. October; 7. Mariä Empfängniss. Das letztgenannte Fest wurde ebenso wie das Frohnleichnamsfest am entsprechenden nächsten Sonntag festlich begangen. Endlich wurden im Jahre 1792 noch folgende drei Festtage aufgehoben: heil. Georg, heil. Elias und Enthauptung des heil. Johann des Täufers, so dass von den obengenannten 27 unbeweglichen Festen nur 17 geblieben sind. Dazu ist noch das Fest des heil. Demetrius am 25. October hinzugekommen; so dass die Zahl der griechisch-katholischen Festtage keineswegs so bedeutend ist, wie sie von unkundiger Seite angegeben zu werden pflegt.

2. *Fasttage.*

Ausser den Mittwochen und Freitagen, welche nach dem griechisch-katholischen Ritus mit Ausnahme einiger Zeiten, von

---

[343]) Alfred von Arneth, Maria Theresia's letzte Regierungszeit, Wien, 1879, III. Bd. S. 57 ff.

[344]) Harasiewicz, l. c. p. 613 s.

denen oben die Rede war[345]), gebotene Fasttage sind, sollten nach den Vorschriften der Zamoscer Synode[346]), die seit jeher üblichen Fastenzeiten, und zwar a) das vierzigtägige Fasten, b) das Fasten vor Christi Geburt vom 15. November bis 24. December, c) vor dem Feste Mariä Himmelfahrt 14 Tage, und d) vom ersten Sonntag nach Pfingsten bis zum Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, dann e) am Feste der Enthauptung des heil. Johann des Täufers, und f) am Feste der Erhöhung des heil. Kreuzes beobachtet werden. Dabei hat die Synode erlaubt, dass von dem Fastengebote vor dem Feste der heil. Apostel Peter und Paul wegen der damals nothwendigen schweren Feldarbeiten dispensirt werden kann. Diese Fasttage wurden vom ruthenischen Volke beobachtet, und werden bis auf den heutigen Tag so streng gehalten, dass sich das Volk nicht nur etwa von Fleischspeisen, sondern auch von Milchspeisen mit einer anerkennenswerthen Gewissenhaftigkeit enthält. Fastendispensen pflegen nur aus sehr wichtigen Ursachen gegeben zu werden, und so eine allgemeine Dispens ist am Ende des vorigen Jahrhundertes aus Anlass des Hungertyphus ertheilt worden. In Folge eines diesbezüglichen Hofdecretes vom 13. December 1784 wurde der Lemberger Bischof Bielanski von der Landesregierung befragt, ob es nicht möglich wäre, von dem strengen Fastengebote eine Dispens zu ertheilen, und in Folge dessen hat dieser Bischof im Jahre 1788 die Fasten vor den Festen der heil. Apostel Peter und Paul und Mariä Himmelfahrt auf einen Tag, nämlich auf die Vigilie dieser Feste und vor Christi Geburt auf die neun letzten Tage vor Weihnachten reducirt, wobei selbstverständlich die Mittwoche und Freitage unangetastet geblieben sind[347]). Nur die Religiosen wurden von dieser Dispens ausdrücklich ausgenommen.

3. *Die liturgischen Functionen* wurden nach alter Sitte in der von der Zamoscer Synode angeordneten, in den neuen liturgischen Büchern genau angegebenen Weise verrichtet, wobei aber auch mit der Zeit einige Aenderungen aufgekommen sind, welche von der Zamoscer Synode nicht vorgeschrieben waren, und sich erst mit der Zeit ausgebildet haben. Dahin gehören z. B. der Gebrauch der kleinen Altarglocken, das Humerale, das

---

345) Vgl. I Bd. S. 441 f.

346) Synodus, p. 147 s.

347) Harasiewicz, l. c. p. 612.

Offenstehen der sogenannten königlichen Thür während der heiligen Messfeier, an einigen Orten das Orgelspiel u. a., auf welche wir hier nicht näher eingehen können, und nur das bemerken, dass sie das Volk nicht nur nicht ärgerten, sondern im Gegentheile dessen Frömmigkeit förderten, weil sie den Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechend waren. In jenen Zeiten begannen die ruthenischen Priester auch ihre Bärte abzulegen und sich nach Art der lateinischen Priester zu kleiden; was wirklich sehr zweckdienlich war, indem eine weite Kleidung, wie sie bei den Orientalen üblich ist, wohl sehr ehrwürdig ist, für unsere Zustände gar nicht zweckdienlich war, und daher, wie der Erzbischof Smogorzewski an einer Stelle bemerkt, sogar von den nichtunirten Russen die Tracht der Unirten gern gesehen wurde. Nicht zu loben ist aber die auch in jenen Zeiten aufgekommene Sitte, aus den Kirchen die sog. Ikonostase zu entfernen, indem diese für das Volk lehrreich sind, und mit dem ganzen Ritus so eng zusammenhängen, dass viele liturgische Rubriken ohne ein Ikonostasion entweder sinnlos bleiben, oder gar nicht beobachtet werden können. Es wurde der Vorwurf erhoben, dass die Ikonostasien ein Sinnbild des Schisma seien; dieser Vorwurf zeigt aber höchstens von einer vollständigen Unkenntniss des griechisch-katholischen Ritus. Schliesslich sei hier noch bemerkt, dass in Ehesachen bei den katholischen Ruthenen das Concilium Tridentinum Gesetzeskraft hat.

Die russische Kirche.

§. 47.

Die Synodalverwaltung (seit 1720).

Nach dem Tode des Moskauer Patriarchen Adrian hat Peter der Grosse das Patriarchat nicht mehr besetzt, sondern nur den Stephan Jaworski zum Exarchen und Hüter des Patriarchats eingesetzt, und dann auf den Rath seines Lehrers, des Calvinisten Lefort, die Synodalverwaltung eingeführt, wobei nach seinem Willen die Synode das Oberconsistorium der russischen Kirche sein sollte[348]). Das Statut für die neue Kirchenverwaltung hat

[348]) Lescour, l'église catholique en Pologne sous le gouvernement russe, Paris 1860 p. 297. — Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung, II. 193.

Theophanes Prokopowicz, seit 1718 Bischof von Pskow und Narwa, im Jahre 1719 ausgearbeitet, und dem Czar zur Prüfung vorgelegt. Der Czar hat darin einige Aenderungen vorgenommen, und das ganze Statut im Jänner 1721 einer Versammlung des Senates und des Clerus zur Berathung vorgelegt. An eine Ablehnung des vorgelegten Entwurfes war nicht zu denken, und so wurde dieses Statut[349]) nach dem Willen des Czars angenommen. Dieses Statut, gewöhnlich *Regulament* genannt, handelt im ersten Theile von dem Begriffe der Synodalverwaltung und von den Ursachen dieser Einrichtung, im zweiten Theile von dem Geschäftskreis der Synode im Allgemeinen, und im dritten Theile von den Rechten und Pflichten der einzelnen Synodalmitglieder. Als Ursachen dieser Einrichtung werden genannt: 1. Ein Concil ist zum Urtheilen befähigter, als ein einzelner Mensch, 2. Concilienbeschlüsse haben deswegen ein grösseres Ansehen, besonders weil 3. die Synode vom Czar eingesetzt ist, 4. dann wird der Geschäftsgang der Synode weder durch Krankheit noch durch den Tod des Präsidenten oder eines anderen Mitgliedes derselben gestört, was bei der Patriarchalverwaltung der Fall war, 5. diese Einrichtung macht die Bestechung und Leidenschaftlichkeit im Urtheilen unmöglich, 6. Die Synode ist frei von der einen Einzelnen oft irreleitenden Furcht vor der Rache der Mächtigen, 7. die Synode verhütet die Anmassung und Ueberhebung eines Einzelnen, und kann nicht zum Aufruhr führen, wie das unter den Patriarchen der Fall war, indem sich einige derselben dem Czar gleichstellen wollten, 8. daher hat der Präsident der Synode gar keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern derselben mit Ausnahme des äusseren Vorsitzes, und er muss sich auch dem Spruche der Synode unterwerfen. *Der Geschäftskreis* der Synodalverwaltung erstreckt sich auf die Lehre, Disciplin und den Cultus, was im zweiten Theile des Regulaments genau angegeben wird, während im dritten Theile die Befugnisse der einzelnen Mitglieder bestimmt wurden. *Die Zahl der Synodalmitglieder* war nicht immer gleich. Ursprünglich bestand sie aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, vier Räthen und vier

---

[349]) Statutum canonicum Petri M., vulgo regulamentum in s. orthodoxa Russorum ecclesia praescriptum et auctum ex russica lingua in latinam transfusum auspiciis G. A. Potemkini, Petropoli 1785.

Assessoren mit einem Kanzleidirector; aber schon im Jahre 1722 waren vierzehn, im Jahre 1770 dreizehn und 1878 neun, und zwar sieben Synodalmitglieder und zwei Assessoren[350]).

Durch die Einführung der Synodalverwaltung hat die russische Kirche auch den letzten Schein einer Unabhängigkeit vollständig verloren. Wiewol das im Regulament nicht bestimmt war, hat Peter selbst einen weltlichen Oberprocurator, und zwar einen Officier als seinen stets amoviblen Stellvertreter bei der Synode eingesetzt Dieser ist zwar nicht ein Mitglied der dirigirenden Synode, aber er hat alle Beschlüsse und Entscheidungen derselben zu überwachen, so dass kein Beschluss der Synode ohne seine oder des Kaisers Bestätigung giltig ist[351]). Es ist daher nur eine frömmelnde Augenverdreherei und Fälschung der Thatsachen, wenn der russische Erzbischof Philaret[352]) sich darüber folgendermassen äussert: „Wie auf den ökumenischen Concilien entweder der Herrscher selbst oder sein Bevollmächtigter zugegen war, so wohnt auch den Sitzungen des Synod ein Oberprocureur bei, mit der Verpflichtung, nach den Beschlüssen des Synod sich mit der bürgerlichen Obrigkeit, wo die kirchlichen Angelegenheiten solches erfordern, in Relation zu setzen, — und mit dem Rechte einer verneinenden Stimme, im Falle die Entscheidungen des Synod in irgend einer Beziehung mit den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen sollten". Das ist ganz unrichtig; der Oberprocureur hat eine wesentlich andere und grössere Bedeutung; er ist der Stellvertreter des Herrschers, und ohne seine Genehmigung kann die Synode nichts beschliessen. Dass aber der Czar das wirkliche und wahrhafte Oberhaupt der russischen Kirche ist, ist trotz aller gegentheiligen Behauptungen und Versicherungen eine feststehende Thatsache. Diese Ansicht und

---

[350]) Nach Kalender für den Clerus, Petersburg 1878 waren: Präsident: Isidor, Metropolit von Nowgorod, Petersburg und Finland, Innocenz. Metropolit von Moskau und Kolomna, Philotheus, Metropolit von Kiew und Halicz, Eusebius, Exarch von Grusien, Basil Lusinski, Erzbischof (der bekannte Apostat aus dem J. 1839), Basil Bażanow, Caplan des Kaisers und der Kaiserin, Johann Rożdestwenskij, Religionslehrer der kaiserlichen Prinzen; — Assessoren: Macarius, Erzbischof von Litauen und Wilno, Theognost, Bischof von Podolien und Braclaw; Oberprocureur: Minister Graf Demeter Tolstoj; sein Vertreter: Geheimrath Georg Tolstoj † 1878.

[351]) Pichler, a. a. O. II. 181.

[352]) Geschichte der Kirche Russlands, II. 173.

Ueberzeugung hat schon Peter der Grosse mit klaren Worten ausgesprochen, und durch Thaten bekräftigt. So musste jedes Mitglied der Synode schwören: „Ich bekenne und versichere eidlich (confiteor et jure jurando assevero), dass der höchste Richter dieses Collegiums (der dirigirenden Synode) der Czar, unser gnädigster Herr sei“ [353]). Jeder neugeweihte Bischof war verpflichtet, nach der Messe zuerst für das Wohlergehen und den Siegesruhm des Czars, dann erst für die Kirche zu beten [354]). Die ganze Gewalt, Macht und Autorität der Synode bezeichnet das Regulament als eine Indulgenz der höchsten Macht des Kaisers. Ja sogar die Beicht sollte in manchen Fällen dem Czar geoffenbart werden; so heisst es in den dem Regulament beigefügten vom Czar und von der Synode bestätigten Regeln: „Wenn Jemand in der Beicht einem Priester ein noch nicht ausgeführtes sondern erst beabsichtigtes feindliches Unternehmen, namentlich einen Verrath oder eine Rebellion gegen den Czar oder gegen das Reich, oder einen gefährlichen Anschlag gegen die Ehre oder gegen das Leben des Czars oder die czarische Familie entdeckt, und sich nicht bereit erklärt, seinen Entschluss aufzugeben, und denselben nicht als sündhaft bekennt, sondern durch die Zustimmung oder auch nur das Stillschweigen des Priesters sich in demselben bestärken will: in diesem Falle genügt der Priester nicht, wenn er bloss die Lossprechung verweigert, denn das ist gar keine Beicht, wo nicht jede einzelne Sünde als solche bereut wird, — sondern der Priester muss sogleich gemäss dem kaiserlichen Edict vom 22. April 1722 einen solchen Bösewicht anzeigen, mit Verschweigung jedoch des besonderen in der Beicht angegebenen Punktes, worauf sich sein Vorhaben bezieht. Der Geistliche soll nur im Allgemeinen erklären, dass jener ein gefährlicher Mensch sei, und ihn festnehmen lassen; dessen Verhör soll in einem eigens hiefür bestimmten Gerichtshofe vorgenommen werden. Auf Verlangen muss aber der Priester unverzüglich auch selbst als Zeuge erscheinen, und genau und ohne Bedenken alle ihm geoffenbarten Umstände angeben; denn dadurch verletzt er nicht ein seinem Gewissen anvertrautes Geheimniss, sondern erfüllt vielmehr das Gebot des Herrn:

[353]) Pichler, a. a. O. II. S. 175 nach Regulament.

[354]) Bei demselben, S. 177.

„Wenn dein Bruder gegen dich gefehlt hat, so stelle ihn vorerst allein zur Rede, dann vor einem oder zwei Zeugen, hierauf aber sage es der Kirche“. Ausserdem wurden die Priester verpflichtet auch solche Angaben aus der Beicht bekannt zu machen, die zur Beseitigung öffentlicher Hindernisse dienen können[355]). Vor seiner Abreise nach Astrachan im Jahre 1722 hat der Czar folgenden Ukas veröffentlicht: „Obwol wir schon seit lange allen christlichen Gemeinschaften in unserem Reiche die Religionsfreiheit bewilligt haben, so sehen wir uns doch veranlasst dieselbe von Neuem zu bestätigen, und wir erklären daher, dass wir uns *in Gewissenssachen nicht mischen, obwol wir hiezu kraft der uns von Gott verliehenen absoluten Gewalt berechtigt wären*, wir wollen im Gegentheil, dass jeder Christ um sein eigenes Wohl besorgt sei[356]). Die russischen Bischöfe schwören bei ihrer Consecration. „Der dirigirenden Synode für ganz Russland in Allem stets zu folgen und zu gehorchen, als der gesetzmässigen Gewalt, die von Seiner Majestät dem Kaiser Peter dem Grossen seligen Andenkens eingesetzt worden, und durch seine Majestät den regierenden Kaiser huldvoll bestätigt ist. . . . Auch bekenne ich, dass ich . . . diese Würde nach dem Willen Seiner Majestät und durch die Erwählung der Synode erhalten habe. . . . Kurz ich verspreche und bekenne mich verpflichtet zu sein, alles unverbrüchlich zu bewahren, was vorgeschrieben ist, ebenso *was künftighin durch die Synode nach eingeholter Erlaubniss Seiner kaiserlichen Majestät einmüthig bestimmt und gesetzlich anbefohlen werden wird*“[357]). Aus allem dem ist zu ersehen, dass die gesetzgebende Gewalt der russischen Kirche der Czar ist, und dass die Synode nur als sein Organ fungirt.

Die Czaren haben sich aber auch als Oberhäupter der russischen Kirche benommen. So hat Kaiser Alexander I. durch ein am 10. März 1820 erlassenes Manifest seinen Unterthanen kundgemacht, dass er die Ehe seines Bruders, des Grossfürsten Constantin, mit der sächsischen Prinzessin Anna, welche sich wegen Kränklichkeit seit 19 Jahren im Auslande befinde und auch jetzt nicht zurückkehren könne, trenne, und ihm die Wieder-

[355]) Aus dem Regulament bei demselben, S. 178 f.

[356]) Galitzin, la Russie au 18. siècle, Paris 1863, p. 415.

[357]) Rajewsky, Euchologion der orthodox-katholischen Kirche. Wien 1861. II. Theil, S. 90 ff.

verehelichung gestatte, von welcher Erlaubniss der Grossfürst auch schon am 25. Mai 1820 Gebrauch gemacht hat. Eine andere kaiserliche Verordnung vom Jahre 1823 gestattete den Mönchen, ihre Klöster zu verlassen und in ihre früheren weltlichen Verhältnisse zurückzukehren [358]). Ja sogar *die Canonisation der Heiligen* ist ein Attribut der russischen Czaren, wie aus der Heiligsprechung des am 13. August 1783 verstorbenen Bischofs Tichon von Wonoresch zu ersehen ist. Schon unter Nicolaus wurde dieser Canonisationsprocess angestrengt, aber vergeblich, daher hat denselben der Bischof von Woronesch beim Czar Alexander II. erneuert. Der Czar hat den Metropoliten von Kiew mit der Untersuchung dieser Angelegenheit beauftragt, und als dieser die Unversehrtheit des Leichnams und 48 auf Tichon's Fürbitte geschehene Wunder constatirt zu haben behauptete und davon an die Synode berichtete, stellte die Synode an den Czar die Bitte: Seine Majestät geruhe den verstorbenen Bischof Tichon von Woronesch für einen Heiligen zu erklären und dessen Ueberreste als Reliquien anerkennen, sowie anzuordnen, dass dieselben in die Cathedrale gebracht und an einem für die öffentliche Verehrung passenden Orte beigesetzt werden; ferner dass bis zur Verfassung eines eigenen Officiums zu Ehren dieses Heiligen das Officium eines Bischofs verrichtet, und dass sein Gedächtniss am 13. August gefeiert werde; schliesslich möge Se. Majestät auch für die Feier der Translation dieses Heiligen einen Festtag bestimmen und der Synode erlauben, dieses Ereigniss dem Volke zu verkünden [359]). — So hat Peter der Grosse zu der absoluten Macht, die er im Staate hatte, auch die absolute Macht in seiner Staatskirche hinzugefügt, und erst jetzt, nämlich durch die Errichtung der Synode, wurde der Monarch auch wirklich Herr der Kirche seines Reiches [360]). Die russische Kirche, sagt Joseph de Maistre [361]), war in ihrem Anbeginne eine Provinz des griechischen Patriachats, aber gegenwärtig ist sie eben so wenig griechisch, als sie koptisch oder armenisch ist. Sie steht ganz für

---

[358]) Pichler, a. a. O. II. 236.

[359]) A. Galizin, Mélanges sur la Russie, Paris 1863, p. 55. — Pichler, a. a. O. II. 287.

[360]) Spittler, Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, Berlin 1794, 2. Thl., S. 409.

[361]) Vom Papste,

sich allein in der christlichen Kirche, nicht weniger fremd dem Papste, den sie verkennt, als dem getrennten griechischen Patriarchen, der für wahnsinnig gelten würde, wenn er es sich einfallen lassen wollte, irgend einen Befehl nach Petersburg zu senden. Selbst der Schatten aller religiösen Coordination ist mit ihrem Patriarchen für die Russen verschwunden; die Kirche dieses grossen Volkes, ganz und gar isolirt, hat nicht einmal mehr ein geistliches Oberhaupt, welches in der Kirchengeschichte einen Namen hätte. Was die heilige Synode betrifft, so muss man ihr, hinsichtlich ihrer Mitglieder für sich genommen, alle Achtung zugestehen; aber betrachtet man sie als ein Ganzes, so erblickt man in ihr nichts als ein National-Consistorium, vollendet durch die Gegenwart eines weltlichen Stellvertreters des Staatsoberhauptes, welcher über diesen kirchlichen Ausschuss genau dieselbe Suprematie ausübt, in deren Ausübung sich der Souverän hinsichtlich der Kirche im Allgemeinen befindet [362]).

Durch die Einführung der Synodalverwaltung hat sich demnach Peter der Grosse auf eine klare und unzweideutige Weise zum Oberhaupte seiner Staatskirche erklärt, und diese Massregel wurde, wie ehemals das Moskauer Patriachat, von den Griechen gutgeheissen und bestätigt. Auf ein Ansuchen Peters erwiederte der Patriach von Constantinopel Jeremias III. im Schreiben vom 23. September 1723: „Unsere Wenigkeit (ἡ μετριότης ἡμων) bestätigt, bekräftigt und erklärt, dass die vom Kaiser Peter eingesetzte Synode unsere Schwester sein und heissen, und ganz die nämliche Macht wie die vier Patriachalstühle haben solle und ermahnt, belehrt und beauftragt sie, die Ueberlieferungen und Canonen der sieben Concilien und die übrigen Gewohnheiten der orientalischen Kirche stets treu zu bewahren" [363]).

Es war vorauszusehen, dass die Reformen [364]) Peters des Grossen bei dem russischen Clerus auf Widerstand stossen

[362]) de Maistre, lettres et opuscules inédits. Paris 1861, I. 352.

[363]) Pichler, a. a. O. II. 182.

[364]) Diese Reformen haben eine sehr verschiedene Beurtheilung gefunden. Manche Russen schmeichelten sich mit dem Gedanken, dass sie von Peter mit einem Ruck in die Reihe der civilisirten Völker versetzt wurden; andere beklagten aber nicht mit Unrecht den Verfall und die Verdrängung der heimischen Sitten und Gebräuche, welche allerdings reformbedürftig waren, aber nach Peters Ansicht nicht reformirt, sondern einfach verdrängt oder unterdrückt

werden, und so ist es auch geschehen. Ausser den Raskolniken, welche in allen diesen Reformen ein Werk des Antichrist sahen, war auch der russische Clerus im Allgemeinen mit den Reformen unzufrieden; ja das hauptsächlichste Werkzeug Peters des Grossen, Prokopowicz selbst, war mit der Würde eines zweiten Vicepräsidenten der Synode nicht zufrieden, ihm wäre die Patriachalwürde angenehmer gewesen. Er bewog daher die Synode zu einem Bittgesuche an den Czar um Wiederherstellung des Patriarchats. Diese Bitte hat aber den Czar sehr erbittert, er schlug mit der einen Hand auf die Brust, zog mit der anderen das Schwert und warf es auf den Tisch, wobei er ausrief: „Sehet, da

---

werden sollten, was aber undurchführbar war, und zur Folge hatte, dass das bestehende Schlechte nicht ausgerottet, sondern noch durch fremde Missbräuche vermehrt worden ist. Die abendländische Cultur, welche Peter im Verordnungswege in Russland einführen wollte, hatte in Russland keinen vorbereiteten Boden gefunden; sie konnte hier nicht Wurzel fassen, und daher vergleicht ein fremder Beobachter russischer Zustände die Reformen Peters nicht mit Unrecht mit einer schönen Decoration. (Menschen und Dinge in Russland, Gotha 1856, S. 28.) Was insbesondere die kirchlichen Reformen anbelangt, so waren sie ein gelungener Versuch, nach Art der heidnischen Kaiser die höchste weltliche und geistliche Gewalt in einer Hand zu vereinigen, um die Kirche zum Werkzeug der Politik zu erniedrigen. Der Oberprocurator thut alles „auf allerhöchsten Befehl, nach allerhöchster Entscheidung“, und mit diesem Zusatze empfangen die Bischöfe und das Volk alle Verordnungen der Synode, (Theiner, die Staatskirche Russlands, Schaffhausen 1853, S. 75 ff.) welche nur ein Interpret des höchsten Willens des Souveräns in Sachen der Religion ist. Sehr bemerkenswerth ist daher folgendes Urtheil: „Namentlich seit Peter dem Grossen ist in Russland die Religion eine politische Institution geworden, und hat so den göttlichen Charakter verloren. Seit der Priester ein Beamte geworden, begeistert sein Wort nicht mehr; er ist das Werkzeug der Gewalt, nicht mehr der Mann Gottes. Nach der einen Seite hat der Episcopat seine Unabhängigkeit verloren, nach der anderen ist die weltliche Gewalt darauf angewiesen, die Gewaltmassregeln zu vervielfältigen, und es ist klar, dass Anarchie die unvermeidliche Folge dieses Zustandes ist.“ (Bibliothèque russe, Nouvelle série III. Paris 1860, p. 5.) Und sogar Pichler (Geschichte der kirchlichen Trennung, II. 188 f.) fühlt sich ungeachtet seiner Russenfreundschaft zu dem Geständnisse genöthigt: „Anders muss das Urtheil über die von Peter begründete Staatsomnipotenz lauten, wenn wir seine Reform in Bezug auf die Wirkungen im Verhältniss zu der unmittelbar vorher bestandenen kirchlichen Verfassung betrachten. Es stellt sich uns hier die geschichtliche Thatsache dar, dass jede vom persönlichen Mittelpunkte des göttlich begründeten Papstthums sich trennende Kirche nothwendig zur Staatskirche werden muss, oder mit anderen Worten: „Dass die freie und naturgemässe Entwicklung der Kirche nur im Papstthum möglich ist.“

ist euer Patriarch!" [365]) Hierauf wurde unter dem Volke das Gerücht verbreitet, dass Peter deswegen das Patriarchat nicht herstellen wolle, weil er mit dem Papste in Unterhandlungen stehe. Da beschloss Peter, seinem Volke das Verlangen nach einem Patriarchen und den Verdacht einer Vereinigung mit dem Papste durch die bekannten Hofmaskeraden zu benehmen [366]). Durch diese ärgerlichen Aufzüge suchte er das Patriarchat in den Augen des Volkes lächerlich und verächtlich zu machen, und dasselbe, freilich auf sonderbare Weise, für seine Reformen zu gewinnen; die widerspenstigen Bischöfe aber hat er einfach durch Absetzung und Vertreibung zum Schweigen gebracht. Die von Peter eingeführte Ordnung der Dinge schien wenigstens einem Theile des russischen Clerus desto lästiger und unerträglicher, als nach Peters Tode ein Weib, *Catharina I.* an dessen Spitze getreten war. Doch wurde der Versuch des Erzbischofs Theodosius von Nowgorod, die Unabhängigkeit des Clerus wieder herzustellen,

[365]) A. Galitzin, la Russie au 18. siècle, Paris 1863, p. 148. Anders stellt die Sache Theiner (in Neueste Zustände, S. 120) dar, welcher, freilich vergeblich, zu beweisen suchte, dass Peter der Grosse sich mit der römischen Kirche vereinigen wollte. Er schildert diesen Vorgang so: „Noch am Vorabend seines Todes rang er nach diesem erhabenen und heiligen Ziele (nämlich nach der Vereinigung mit der römischen Kirche). Als er im Januar 1720 die Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe nach Moskau einberief, um mit ihnen über die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu berathen, machte er ihnen nochmals den Vorschlag, sich mit der katholischen Kirche zu vereinen. Doch die Bischöfe schlugen diesen Antrag aus. Da erhob sich Peter und richtete folgende Worte an die Prälaten: „Ich kenne keinen anderen wahren Patriarchen, als den Papst von Rom, und da ihr ihm nicht gehorchen wollet, so werdet ihr von jetzt an mir allein gehorchen."

[366]) Um das Patriarchat in den Augen des Volkes lächerlich zu machen, lud er das Volk zur Hochzeit seines 80jährigen Hofnarren Sotow, (Theiner, S. 124 nennt ihn Peters ersten Lehrer) der den Patriarchen darstellte, (Voltaire, histoire de l'empire de Russie, Paris 1803, II. 146 gibt unrichtig an, dass Sotow den Papst dargestellt habe) mit einer gleich alten Witwe ein, und dabei wurde die Patriarchenwürde verspottet. Im J. 1722 hat derselbe Sotow dieselbe Rolle gespielt, und dabei Papas genannt, welcher Name ebenso den Patriarchen als den Papst bezeichnen konnte. Zum Fürst-Papas gewählt, ernannte Sotow zu Cardinälen solche Leute, die durch ihren ärgerlichen Lebenswandel bekannt waren. Dann wurden grossartige, skandalöse Processionen veranstaltet, und dabei mancherlei Unfug getrieben. Am 31. Jänner 1722 bewegte sich durch die Strassen von Moskau eine Maskerade in folgender Ordnung: Voran fuhr eine Maske als Marschall des Zuges. Dann folgte in einem grossen Schlitten auf einem hohen Throne Sotow als Papas in einem rothen langen Mantel. Zu seiner

durch dessen Verbannung vereitelt, und als dann für den minderjährigen *Peter II.* der Minister Mentschikow die Regentschaft übernahm, war an einen Widerstand gar nicht zu denken. Nach dessen Sturze versuchte der hohe Clerus im Bunde mit dem Adel dem altrussischen Elemente grössere Freiheiten zu erringen, aber *Anna* wusste mit Hilfe Biron's und anderer Ausländer diesen Widerstand zu besiegen, und dahin zu bringen, dass „die Russen alles Russische zu verachten von den Protestanten gelernt haben“ [367]). Diese Erniedrigung der russischen Staatskirche nahm mit jedem Jahre zu, und als *Peter III.*, vermählt mit der lutherischen Prinzessin Sophie von Anhalt, den russischen Thron bestiegen hat, hatte das orthodoxe Russland factisch ein protestantisches Herrscherpaar. Dasselbe ist wohl dann zur russischen Kirche übergetreten; doch Peter III. erklärte offen [368]), dass er, wie ein protestantischer Landesfürst, die geistliche und weltliche Gewalt in seiner Person vereinigen wolle. Er erklärte sich für den Herrn des Kirchengutes, und wollte seine Geistlichkeit auch äusserlich der protestantischen gleich machen, und als ihn *Catharina II.* des Lebens und des Thrones beraubt hatte, wirkte sie im

Füssen sass auf einer Tonne Bachus. Die Cardinäle ritten auf gesattelten Ochsen, dann folgten vor einem ganz kleinen Schlitten gespannt vier scheckige Schweine, dann ein Hofnarr als Neptun, und verschiedene Masken in Bischofsgewändern, hierauf eine Frau als Aebtissin mit einer Anzahl Nonnen. (So beschreibt nach Pichler a. a. O. II. 184. die beiden Maskeraden ein Augenzeuge, der herzoglich Holsteinische Kammerjunker von Bergholz, der im J. 1721 im Gefolge seines Herrn nach Russland kam, und seine Erlebnisse in einem Tagebuche aufzeichnete. Bergholz's Tagebuch in Büschings Magazin, Thl. XX. 336, 375. Theiner (neueste Zustände S. 122) erklärt, dass diese Maskeraden nicht gegen den Papst, sondern gegen den Patriarchen aufgeführt wurden; und das kann richtig sein, denn der Name „papas“, welcher dem Sotow beigelegt wurde, konnte ebenso gut den Patriarchen, als den Papst bezeichnen. Uebrigens gibt Strahlenberg (der nördliche und östliche Theil von Europa und Asien, Stockholm 1730 S. 234) folgenden Grund dieser Namensänderung an: „Da die Conföderirten in Astrachan unter anderen Ursachen wegen ihrer Revolte auch ausgesagt, es hätte der Imperator zum Spotte der Kirchen einen Narren-Patriarchen und seines Gleichen Bischöfe gemacht, so ist dieser Titel verändert und dagegen dem Sotow der Titel Erzpapst, seinen zwölf Bischöfen aber der Name Cardinäle gegeben worden.“ Nach dem Tode des Sotow hat Peter am 3. Jänner 1725 eine äusserst skandalöse Wahl eines Nachfolgers veranstaltet. (Beschrieben bei Galitzin, la Russie, p. 113 ff.)

[367]) Philaret, a. a. O. II. 273.

[368]) Biographie Peters III. Tübingen 1809. Pichler a. a. O. S. 201.

Geiste ihrer Vorgänger, knechtete noch mehr ihre Staatskirche, und war, obwol sie im Grunde ihres Herzens keine Religion kannte, so glücklich, dass sie von den willigen Creaturen ihres geistlichen Regiments als Beschützerin der Orthodoxie mit fast eckelerregenden Lobhuldeleien gepriesen wurde. „Glücklich Diejenigen, pries sie bei einer Gelegenheit Samuel Bischof von Rostow, welche immer in Deiner Nähe sind, Deiner Weisheit zu lauschen. Jetzt ist auch für uns dieser Freudentag erschienen, und der Morgenstern in unseren Herzen aufgegangen. Umfasse mit mütterlicher Liebe Deine Kinder, die von Dir die Worte des Heilandes zu hören wünschen: Sehet, ich werde bei euch bleiben bis zum Ende der Welt [369]). Und der schismatische Bischof von Weissrussland, Georg Konyski, hat Catharina II. nach deren Krönung folgendermassen gepriesen [370]): „Ich erwähne nicht die glänzenden Tugenden Eurer Majestät, . . . sondern ich spreche nur, wie auch die ganze Welt, von den Thaten. *Du*, rechtgläubige Kaiserin, *hast in Russland das Licht des Glaubens befestigt*; Du hast den Kirchen ihre Zierde wieder gegeben u. s. w.“ Gleiche Herzensergiessungen finden wir selbstverständlich auch bei den neueren russischen Historikern, und Philaret [371]) nennt Catharina nicht nur eine Beschützerin der Rechtgläubigkeit, sondern auch die Vertheidigerin der allgemeinen Menschenrechte. Das kann wirklich zugegeben werden, aber mit folgender Interpretation Voltaire's: „Catharina II. hat 40.000 Russen nach Polen geschickt, um die Toleranz zu predigen, mit aufgepflanztem Bajonnet zu predigen“ [372]). Wenn man nun das Verhältniss, in welchem Catharina II. zu Voltaire und seines Gleichen stand, berücksich-

[369]) Bei Pichler, a. a. O. II. 220.

[370]) Bei Bantysz-Kamenski, S. 374.

[371]) Geschichte der Kirche Russlands. II. 234.

[372]) Im Briefe an Dalembert 3. Mai 1767 bei W. Kreiten S. J. Voltaire, Freiburg in Br. 1878, S. 287. Der Verfasser dieser Schrift bemerkt dann weiter: „Voltaire und Katharina II — da wäre noch eines der schmachvollsten Capitel zu so viel anderen zu schreiben. Niedrige Schmeichelei, grobe Sinnlichkeit, Verläugnung jeden Ehrgefühls und jeglicher Gerechtigkeit, vor Allem aber eine eckelhafte Abgötterei gegen die „Venus des Nordens“ — das sind die ständigen Charaktereigenschaften einer 14jährigen regen Correspondenz! Die schöne „Catau“ war die beste „Heilige“, welche die Philosophen und Encyclopädisten, die alle ohne Ausnahme zu ihren Füssen „krochen“, auf der weiten Erde finden konnten.“

tigt, so kann man die grosse Erniedrigung der russischen Staatskirche, über welche sie unumschränkt herrschte, am besten beurtheilen. Catharina II. hat es übrigens besser als ihre Vorgänger verstanden, die Religion ihrer Politik dienstbar zu machen, wie wir am entsprechenden Orte unserer Geschichte gesehen haben. Sie unterstützte ihre Glaubensgenossen in Polen, aber in ihrem Reiche duldete sie keinen Widerstand. Die Kirchengüter wurden säcularisirt, indem sie den Bischöfen erklärte, dass sie vermöge ihres Berufes, als Nachfolger der Apostel, den Reichthum verachten, und den Laien mit gutem Beispiele voranleuchten sollen. Sie sorgte auch für die Aufklärung, aber nur für die höheren Stände, und im voltairianischen Geiste, daher kaufte sie die Bibliothek Voltaire's, schickte junge Leute nach England, dass sie dort Philosophie und Theologie studiren; aber für die Bildung des Volkes wollte sie nichts thun, um dasselbe in Unwissenheit und im Czarencult zu erhalten. Sie schrieb selbst an den Gouverneur von Moskau: „Wenn ich Schulen gründe, so gilt dies nicht für uns, denn die Russen haben kein Verlangen nach Bildung, sondern um unseren Rang in der öffentlichen Meinung Europa's zu bewahren. Von dem Tage an, wo sich unsere Bauern aufklären wollten, würde weder ich, noch Sie auf unseren Posten bleiben" [373]).

Auch unter den nachfolgenden Kaisern wird das System des absoluten Cäsaropapismus in der russischen Kirche aufrecht erhalten, wie aus den schon oben angeführten Beispielen zu ersehen ist. Paul I. wollte sogar die Messe persolviren, Alexander I. hat eigenmächtig gesetzliche Ehen getrennt und von den Ordensgelübden dispensirt, und in demselben Geiste hat auch Nicolaus gewirkt, wie unter Anderem aus dem im Jahre 1837 in Moskau erschienenen approbirten Buche „Spaziergang mit Kindern in Russland" hervorgeht. Als Oberhaupt der russischen Kirche hat Nicolaus die katholischen Ruthenen seiner Kirche einverleibt, und in gleicher Eigenschaft hat Alexander II. einen Heiligen canonisirt und 1875 die Chelmer Diöcese unterdrückt; und deswegen werden alle Erlässe und Entscheidungen der dirigirenden Synode im Namen und im Auftrage des Czars gegeben, und

---

[373]) Custine, la Russie en 1839, Paris 1843, II. 206. Pichler, a. a. O. II. 221.

unbefangene Russen gestehen es selbst, dass der Czar ebenso das Oberhaupt der russischen Kirche sei, wie der König von Preussen und die Königin von England es in ihren Reichen sind, und wie es auch in Griechenland der Fall sei[374]).

Was schliesslich die *Bildungsanstalten für den Clerus* anbelangt[375]), so bestanden in ganz Russland in der Periode der Patriarchen nur fünf geistliche Lehranstalten. Im Jahre 1764 bestanden 26 geistliche Bildungsanstalten mit 6000 Schülern, deren Zahl sich bis 1784 verdoppelt hat. Ferner bestand bis zum Jahre 1764 in ganz Russland nur eine Universität in Moskau, und nur ein Gymnasium in Kasan. In späteren Jahren wurden sogenannte geistliche Akademien gegründet, und es hat im Jahre 1818 in Russland 4 Akademien, 36 Seminare und 15 niedere Schulen gegeben. Die Lehrmethode in den Akademien und Seminaren, sowie der Umfang der Lehrgegenstände war den polnischen Lehranstalten entnommen. Kenntniss der lateinischen Sprache war ein Haupterforderniss, und von der Rhetorik angefangen war die Vortragssprache lateinisch. Zum Unterhalte dieser geistlichen Lehranstalten sollte von den Klostergütern der zwanzigste, und von den Kirchengütern der dreissigste Theil des geernteten Kornes erhoben werden, und als im Jahre 1764 die Kirchengüter eingezogen wurden, hat man für sämmtliche Lehranstalten die Summe von 38.000 Rubeln bewilligt, welche Summe im Jahre 1784 auf 77.000 Rubel, und im Jahre 1796 auf 140.000 Rubel erhöht, und im Jahre 1804 verdoppelt worden ist. — Kaiser Alexander I. hat diesem Gegenstande eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet und ein Comité mit dem Entwurfe eines Planes für die Einrichtung und die Erhaltungskosten der geistlichen Lehranstalten beauftragt. Der von diesem Comité ausgearbeitete Organisationsentwurf wurde dann allmälig in's Leben eingeführt, und im Jahre 1809 wurde in Petersburg eine neuorganisirte Akademie eröffnet, und nach mehreren Jahren auch in Moskau und Kiew nach demselben Plane vorgegangen. Dadurch war es möglich, dem Clerus eine etwas bessere Bildung zu geben; doch steht dieser noch heutzutage im Allgemeinen auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe. Unter dem höhereren Clerus

[374]) Golowin, progrès en Russie, Leipzig 1853 p. 73.
[375]) Philaret, Geschichte II. 199—204.

sind wohl einzelne Gelehrte aufgetreten, doch sind sie vielfach in protestantische Irrthümer verfallen. So hat *Theophanes Prokopowicz*, Erzbischof von Petersburg und Nowgorod, und Vice-Präsident der dirigirenden Synode, ein Buch unter dem Titel: Christiana orthodoxa theologia, Regiomonti 1773" herausgegeben, in welchem rein protestantische Lehrsätze aufgestellt werden[376]), obwol der Verfasser an anderen Stellen gegen den Protestantismus eifert. Aehnliche Hinneigungen zum Protestantismus sind bei russischen Theologen übrigens keine Seltenheit, und sie sind nur eine natürliche Folge des den Russen eingeimpften Hasses gegen die römische Kirche. Denn da die Russen nicht eine hinreichende eigene theologische Literatur besitzen, und die lateinische verabscheuen, so greifen sie nur zu oft nach protestantischen theologischen Büchern, welche dann nicht ohne Einfluss auf sie bleiben. Es ist im Interesse der russischen Kirche und des russischen Volkes dieser Umstand sehr zu bedauern, denn auf diesem Wege kann und muss diese Kirche nur einer immer grösseren Schwäche und Erniedrigung zusteuern. —

Was endlich den *gegenwärtigen Zustand der russischen Geistlichkeit* anbelangt, so wird er von einem orthodoxen Russen in einem halbofficiellen Berichte so geschildert[377]): „Das Volk achtet die Geistlichkeit nicht, sondern verfolgt dieselbe mit Spott und Vorwürfen, und hält sie für eine Last. In fast allen komischen Volkserzählungen wird der Pfarrer, seine Frau oder sein Arbeiter lächerlich gemacht, und in allen, die Geistlichkeit betreffenden

---

[376]) So sagt er im I. Bde. S. 99. „Nos pro certo affirmamus et breviter confirmamus, Deum ita voluisse et ita constituisse, ut homo non aliunde nisi ex sacra scriptura, postquam eam accepit ab eo, et se et alios instituat." I. 184: „Omnes scripturae sententias genuinas ita claras ac perspicuas esse statuimus, ut debito modo eas scrutantibus patere possint." I. 160: „Ita perfecta est sacra scriptura, ut omnia vel quoad verba vel virtute in se contineat, quae nobis ad salutem sunt necessaria, ita ut absque illis salvi esse non possimus, tam ad fidem quam ad mores spectantia." Ueberhaupt steht dieser russische Theolog, der auch in Rom studirt hat, in Bezug auf die heilige Schrift ganz auf dem protestantischen Standpunkte; und Aehnliches findet man auch bei vielen anderen russischen Theologen.

[377]) Dieser Bericht wurde dem Grossfürsten Konstantin von einem berühmten Kenner der russischen Zustände, dem Russen Melnikow gegeben; — bei D. Mackenzie Wallace, Russland, Leipzig, 1880 S. 67. f. Diese Schrift ist auch sonst zur Belehrung über russische Zustände lesenswerth.

Sprichwörtern und volksthümlichen Redensarten wird ihrer nı
mit Hohn gedacht. Das Volk scheut die Geistlichen, und wend
sich nicht an sie aus innerem Drange, sondern aus Not
wendigkeit .... Und warum achtet das Volk die Geistlichke
nicht? Weil sie einen Stand für sich bildet, weil sie, in Fol
einer falschen Erziehung, nicht die Lehren des Geistes in d
Leben des Volkes einführt, sondern in den blossen todten Forme
äusserer Ceremonien verharrt, die sie selbst gleichzeitig fast b
zur Gotteslästerung verachtet; weil die Geistlichkeit selbst fo
während Beispiele von Mangel an Achtung vor der Religio
liefert, und den Gottesdienst in einen einträglichen Handel ve
wandelt. Kann das Volk die Geistlichen achten, wenn es ve
nimmt, wie ein Priester bei einem sterbenden Menschen währen
der Beicht Geld unter dem Kissen wegstahl, wie ein ander
öffentlich aus einem übelberüchtigten Hause herausgeschlepp
wurde, wie ein dritter einen Hund taufte, wie ein vierter, während
er den Ostergottesdienst abhielt, vom Diacon an den Haaren vom
Altar fortgeschleift wurde? Ist es möglich, dass das Volk Priester
achte, die ihre Zeit in Schnapsladen verbringen, die trügerische
Bittschriften schreiben, die mit dem Kreuze in der Hand um sich
schlagen, und sich gegenseitig am Altar mit Schimpfwörtern
tractiren? Man könnte mehrere Seiten mit Beispielen dieser Art
füllen, und in jedem Falle Zeit und Ort nennen, ohne die
Grenzen der Provinz Nischnij-Nowgorod zu überschreiten. Ist es
möglich, dass das Volk die Geistlichkeit achte, wenn es sieht,
dass die geistlichen Würden überall käuflich sind, wenn es sieht,
wie die religiösen Riten nachlässig ausgeführt werden, und
welche Unordnung bei Austheilung der Sakramente herrscht?
Kann das Volk die Geistlichkeit achten, wenn es sieht, dass die
Wahrheit von ihr geschwunden ist, und dass die Consistorien,
weil sie bei ihren Entscheidungen nicht durch Regeln, sondern
durch persönliche Beziehungen und durch Bestechung geleitet
werden, in ihr die letzten Ueberbleibsel von Wahrheitsliebe vernichten. Fügen wir zu alle dem die falschen Zeugnisse hinzu,
welche die Geistlichkeit denen ertheilt, die nicht am Abendmahl
theilzunehmen wünschen, die von den Altgläubigen gesetzwidrig
erpressten Gebühren, die Umgestaltung des Altars in eine Einnahmsquelle, das Uebergeben einer Kirche an Töchter von Geist-

lichen als Mitgift[378]), und ähnliche seltsame Vorkommnisse, so bedarf die Frage, ob das Volk die Geistlichkeit achten kann, keiner Antwort". Das sind Folgen des Schisma.

§. 48.

Das russische Sectenwesen. Die Raskolniki. Lipowaner in der Bukowina[379]).

Die geschichtliche Wahrheit, dass jeder Abfall vom Mittelpunkte der kirchlichen Einheit naturgemäss zu neuen Spaltungen und Häresien führen muss, hat nirgends, etwa vom Protestantismus abgesehen, so eine klare Bestätigung gefunden, als in der Geschichte der russischen Kirche. Bald nachdem diese Kirchenprovinz von dem von Gott eingesetzten Oberhaupte der Kirche losgerissen worden war, begann sie im Innern zu zerfallen, und ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu verlieren, und da sie keinen belebenden Mittelpunkt hatte, begannen sich von ihr einzelne Theile loszulösen, und es sind innerhalb der russischen Kirche die gräulichsten und unsinnigsten Secten entstanden, wie solche in keinem anderen Lande und bei keinem anderen Volke anzutreffen sind. Wir haben schon oben der russischen Ketzer, welche bis zum Ende des 16. Jahrhundertes aufgetreten sind, Erwähnung gethan. Alle diese Ketzereien wurden von der russischen Regierung äusserlich unterdrückt, aber nicht ausgerottet;

---

[378]) Die russischen Bischöfe sorgen für die Witwen und Waisen nach ihren Priestern auf diese Weise, dass sie die austretenden Seminaristen mit Frauen versorgen, und sie anweisen, bestimmte Waisen nach Priestern zu heiraten, und ihnen dann die Curatien ihrer verstorbenen Schwiegerväter übergeben. Vgl. Wallace a. a. O. S. 60, wo sich ein russischer Priester von dieser Angelegenheit so äussert: „Der Bischof thut das Gleiche (d. i. gibt eine Frau) für alle Seminaristen, die ins Amt treten, es ist das ein wichtiger Theil seiner Hirtenpflichten."

[379]) Vgl. darüber: Andreas Iwanow, vollständige historische Nachricht von den alten Strigolniken und den neuen Raskolniken, Petersburg 1795; — Nic. Rudnjew, über die Häresien und Spaltungen in der russischen Kirche, Moskau 1838 (russisch); — Le rascol, essai historique et critique sur les sectes religieuses en Russie, Paris 1859; — Kelsieff, recueil des documents sur les dissidents, Londres 1860; — Schédo-Ferotti, études sur l'avenir de la Russie, Berlin 1863; — Philaret, Geschichte der Kirche Russlands, Frankfurt a. M. 1872; — Köhler, Geschichte der Ansiedelung der Lipowaner in der Bukowina; — Mackenzie Wallace, Russland, Leipzig 1880, S. 341—381, 495—525 über geheime Gesellschaften in Russland.

und ihre Ueberreste haben sich im 17. Jahrhunderte mit den sogenannten Raskolniken vereinigt, und theilweise auch zu deren Entstehung beigetragen. Die nächste Veranlassung zum Auftreten der Raskolniken, unter denen alle russischen Sectirer zu verstehen sind, hat die vom Moskauer Patriarchen Nikon (1652 bis 1658) unternommene und durchgeführte Verbesserung der russischen Kirchenbücher gegeben; die wahren Ursachen dieser Erscheinung aber sind in früheren Zeiten zu suchen. Die eigentliche und hauptsächliche Ursache war die grosse Unwissenheit des russischen Clerus. Wie traurig es mit diesem Clerus bestellt war, haben wir oben gesehen, es mussten nach dem Zeugnisse eines Nowgoroder Erzbischofs auch solche Leute zu Priestern geweiht werden, welche nicht einmal gehörig lesen konnten. Solche Priester konnten selbstverständlich das einem Seelsorger obliegende Amt nicht gehörig verrichten, sie haben schon viel geleistet, wenn sie die üblichen gottesdienstlichen Functionen, deren Sinn ihnen aber fremd war, verrichteten; von einer Belehrung des Volkes, von der Ausübung des Predigtamtes konnte keine Rede sein. Dies haben auch die damaligen kirchlichen Vorsteher eingesehen, und um wenigstens den Schein einer Predigt zu erhalten, wurde den Seelsorgern das öffentliche Vorlesen verschiedener in alten Zeiten verfasster religiöser Belehrungen zur Pflicht gemacht. Das sollte nun die lebendige Predigt vertreten, was aber unmöglich war, weil diese Belehrungen für andere Zeiten und andere Hörer bestimmt waren, und beim Abgang jeder Erklärung, welche der unwissende Clerus weder geben konnte noch durfte, ganz unverständlich und nutzlos bleiben mussten. Diese Massregel hatte aber noch die üble Folge, dass sich bei den Russen die Ueberzeugung ausgebildet hat, dass eine lebendige Predigt gar nicht gestattet sein könne, weil sie nothwendig zur Häresie führen müsse; und wenn man die Unwissenheit des damaligen Clerus berücksichtigt, war diese Befürchtung nicht grundlos. Die damaligen russischen Prediger hielten sich also streng und blind an die ihnen in die Hände gegebenen Formulare, und dasselbe war auch bei der Verrichtung der gottesdienstlichen Functionen der Fall; man gewöhnte sich, den Buchstaben hoch zu halten, ohne in den Sinn einzugehen, oder auch nur einzugehen im Stande sein, und hielt jede auch noch so geringe Abweichung vom Buchstaben für eine Gottlosigkeit und

Häresie. Dieser Umstand hätte übrigens wenigstens die gute Folge haben können, dass dieses starre Festhalten am Buchstaben das Eindringen von Ketzereien erschweren würde, wenn die Kirchenbücher selbst fehlerfrei gewesen wären. Dem war aber nicht so. Denn in diese Bücher haben im Laufe der Zeiten durch die Unwissenheit und Saumseligkeit der Abschreiber die verschiedenartigsten Fehler und Irrthümer Aufnahme gefunden, welche dann von dem unwissenden Clerus und von dem Volke für heilige Wahrheit gehalten wurden, und deren Antastung und Eliminirnng für eine arge Ketzerei gehalten wurde. Deswegen musste der gelehrte Grieche Maxim die grössten Verfolgungen erleiden, und als Ketzer in Klosterhaft sein Leben enden (1556). Die Fehlerhaftigkeit der Kirchenbücher wurde aber, da die Irrthümer der Handschriften auch in die gedruckten Bücher übergangen sind, immer mehr offenkundig, und daher wurden auch von den Moskauer Patriarchen Versuche einer Verbesserung der Kirchenbücher gemacht, welche aber vereinzelt und höchst ungenügend geblieben sind. Erst der Patriarch Nikon hat diese Angelegenheit mit kundiger Hand in Angriff genommen. Nach gepflogener Berathung über den verwahrlosten Zustand der Kirchenbücher hat der Czar Alexej Michajlowitsch im J. 1654 eine Synode nach Moskau einberufen, zu welcher ausser dem Patriarchen 5 Metropoliten, ein Bischof — Paul von Kolomna — 11 Archimandriten und 13 Erzpriester erschienen sind[380]), und einmüthig beschlossen haben, dass die russischen Kirchenbücher mit den alten slovenischen und griechischen zu vergleichen und zu verbessern sind. Es wurden nun zu diesem Werke die umfassendsten Vorbereitungen getroffen, und vorerst wurde der Constantinopler Patriarch Paisius von dem Czar davon in Kenntniss gesetzt. Der Patriarch erklärte sich mit dem Unternehmen einverstanden, aber er drang in einem Schreiben an Nikon darauf, dass in keinem Punkte von den Statuten der morgenländischen Kirche abgewichen werde, und übersandte auch eine wortgetreue Abschrift des „orthodoxen Glaubenssymbols", mit der Ermahnung, dass die Verschiedenheiten, welche in der Lesart des Symbols bei den Russen stattfinden, beseitigt werden. Nun wurde Arsenius Suchanow zur Erwerbung von alten griechischen Hand-

380) Philaret, a. a. O. II. 122.

schriften nach dem Oriente abgesendet, und es ist ihm gelungen, auf dem Berge Athos bei 500 und an anderen Orten noch an 200 verschiedene Handschriften zu erwerben. Zu derselben Zeit, als Suchanow aus dem Oriente zurückgekehrt war, sind auch die Patriarchen Macarius von Antiochien und Gabriel von Serbien, sowie die Metropoliten Gregor von Nicaea und Gedeon von der Moldau in Moskau eingetroffen, und Nikon benützte diese Gelegenheit, um noch einmal über den fraglichen Gegenstand eine gemeinsame Berathung zu halten. Im Jahre 1655 wurde demnach eine neue Versammlung gehalten, an welcher auch die genannten fremden Gäste theilnahmen, und es wurden die Beschlüsse der vorjährigen Synode bestätigt. Nun wurden die Verbesserungen der Kirchenbücher vorgenommen, und bald sind einzelne Bücher in verbesserter Auflage erschienen. Nikon drang nun darauf, dass die von ihm verbesserten Kirchenbücher allgemein eingeführt, die alten dagegen ganz abgeschafft werden, und verfuhr dabei mit unerbittlicher Strenge, was bald einen Widerstand hervorgerufen hat. Dazu kamen noch die strengen Massregeln, welche Nikon zur Hebung der Sittlichkeit des Clerus und des Volkes ergriffen hat: er suchte viele alte Gewohnheiten auszurotten, die sittlichen Ausschweifungen des Clerus bestrafte er mit Gefängniss und körperlicher Züchtigung, zu Diakonen weihte er nur solche, die wenigstens lesen und schreiben konnten, und weil er des Schutzes des Czars sicher war, bestrafte er alle, die sich seinen Reformen widersetzten, mit unnachsichtlicher Strenge. Dies machte den Nikon allgemein verhasst; und weil ihm wegen seines grossen Einflusses beim Czar auch die Bojaren feindlich gesinnt waren, so war seine Stellung bald erschüttert, allmälig wurde ihm auch der Czar entfremdet, und das hat ihn bewogen, sich schon im Jahre 1658 von der Leitung der Geschäfte zurückzuziehen, bis er 1666 auch förmlich abgesetzt worden ist. Die von Nikon verbesserten Kirchenbücher wurden zwar im Allgemeinen angenommen, aber bald haben sich auch viele Gegner dieser Massregel erhoben, und die ganze Sache für eine Fälschung erklärt; und diese Gegner der Nikon'schen Kirchenbücher-Verbesserung konnten, da sie, wie Pichler[381]) richtig bemerkt, die gleiche Unfehlbarkeit in der Erklärung der Schrift und der

[381]) Geschichte der kirchlichen Trennung, II. 133.

Väter beanspruchen konnten, wie ihre Gegner (Nikonianer), da es sich am Ende doch mehr um den Sinn, als um die Buchstaben, die man allein vergleichen konnte, handelte, von den Anhängern des Nikon nicht einmal mit Recht zur Annahme der neuen Kirchenbücher gezwungen werden. Eine höhere über beide Parteien stehende Autorität hat es hier nicht gegeben, und Nikons Gegner konnten ihre Ansicht ebenso für die einzig wahre halten, wie es jener mit der seinigen gethan hat. Wäre übrigens Nikons Einfluss beim Czar ungeschwächt geblieben, so wäre er im Stande gewesen, alle seine Gegner zum Schweigen zu bringen; als er aber mit dem Czar zerfallen war, benutzten seine Gegner diesen Umstand, um ihn als Feind der Kirche zu verketzern und seine Reformen als Abfall vom wahren Glauben zu stempeln, indem sie ausstreuten, dass er eben wegen der Verfälschung der Kirchenbücher in Ungnade gefallen und abgesetzt worden ist. Im Jahre 1667 wurde zwar Nikons Emendation der Kirchenbücher von einer zahlreich besuchten Moskauer Synode bestätigt, aber das hat wenig genutzt. Die Leidenschaften waren schon entfesselt, und durch Nikons trauriges Loos bekräftigt, und die Unwissenheit hat das Weitere beigetragen und dem Auftreten der Raskolniken Vorschub geleistet. Schon damals, als Nikon die ersten Schritte zur Verbesserung der Kirchenbücher gemacht hatte, haben einzelne Männer ihr Missfallen darüber geäussert, so namentlich der Erzpriester *Habakuk*, der von dem Patriarchen Joseph (1642—1652) zur Verbesserung der Kirchenbücher verwendet wurde, dann der Bischof *Paul von Kolomna*, der Erzpriester *Daniel* von Kostroma und der Mönch *Johann Neronow*, welche aber verbannt und unschädlich gemacht wurden; als aber im Jahre 1667 die von Nikon verbesserten Kirchenbücher durch Beschluss einer Synode bestätigt und eingeführt worden waren, und die Gegner mit den strengsten Strafen bedroht wurden, sind die Gegner dieser Verordnungen offen aufgetreten, und haben in der russischen Kirche die heftigsten Stürme hervorgerufen. Sie erklärten, durch diese Aenderungen sei die russische Orthodoxie in ihren Grundfesten erschüttert, die Bücheremendation sei eine Fälschung und Ketzerei, verfluchten den Nikon und dessen Anhänger als Ketzer und Antichristen, und erklärten sich für die alleinige wahre und alte Kirche, und nannten sich *Starowjerci*, d. i. Altgläubige oder *Prawoslawnyji*, d. i. Rechtgläubige,

und Nikons Anhänger nannten sie Nikonianer, Ketzer, Antichristen. Von der herrschenden russischen Kirche aber wurden sie *Raskolniki*, d. i. Schismatiker, oder mit einem gelinderen Namen *Staroobrjadci*, d. i. Anhänger des alten Ritus benannt, und gleichfalls verflucht.

Die vorzüglichen ursprünglichen Verfechter und Verbreiter *des Raskol* waren: *Habakuk*, welcher aus der Verbannung zurückgerufen, und 1666 in Moskau mit grossen Ehren aufgenommen wurde; der Diacon *Theodor*, welcher Sendschreiben über den wahren Glauben und den Antichrist umherschickte; der Mönch *Simeon Schuljew*, welcher einen Blumengarten des Raskol schrieb; die Erzpriester *Johann Neronow* von Moskau und *Daniel* von Kostrom, die Priester *Nikita* von Susdal und *Lazar*, welche den Czar in ausführlichen Bittschriften um Schutz des Raskol baten, u. a. Diese Eiferer, im Einverständnisse mit den Ueberresten der älteren Secten, bekämpften die herrschende Kirche mit allen Waffen der Leidenschaft, verbreiteten sich im ganzen Reiche mit unglaublicher Schnelligkeit, wiegelten das unwissende Volk auf, begingen und veranlassten überall die grössten Wirren und Gräuelthaten, und obgleich man gegen sie die härtesten Massregeln ergriffen, viele in Kerker geworfen oder zum Tode verurtheilt hatte, so konnte man doch gegen sie nichts ausrichten, vielmehr hat sich ihr Anhang immer mehr vermehrt, indem die Hingerichteten als Märtyrer verehrt wurden; ja Manche haben sich selbst dem Tode überliefert, um sich durch die Feuertaufe zu reinigen, und es sind auch Fälle vorgekommen, dass sich manche Fanatiker mit ihren Kindern freiwillig in die Flammen stürzten. Ein grosses Contingent von Adepten haben den Raskolniken die Klöster, in denen seit jeher eine crasse Unwissenheit und blinder Fanatismus herrschte, geliefert. Diese wilden Stürmer wussten in ihrem Kampfe gegen die herrschende Kirche eigentlich selbst nicht, was sie wollten, und sie konnten deswegen kein einheitliches Lehrsystem aufstellen, und weil sich mit ihnen auch die Ueberreste der älteren Secten vereinigten; ferner, weil jeder Mensch, selbst die gemeinen unwissenden Bauern sich für berechtigt hielten, gegen die Nikonianer und Antichristen zu donnern, das Verschwinden des wahren Glaubens und der rechtgläubigen Kirche unter Verfluchungen und Verwünschungen zu beklagen, und an die Stelle der babylonischen Hure, wie sie die

russische Staatskirche nannten, eine eigene Kirche zu bauen, so ist es begreiflich, dass sich das Raskolnikenthum zu einem wüsten Aggregate von Secten, welche sich gegenseitig heftig befehdeten, und nur im Hasse gegen die herrschende Kirche einig waren, herausgebildet hatte. Bei dieser Sachlage ist es auch unmöglich, ein Lehrsystem der Raskolniken aufzustellen; indessen stimmen alle Raskolniken in folgenden Punkten mehr oder weniger überein: 1. Nur die vor Nikons Zeiten geschriebenen oder gedruckten Bücher dürfen gebraucht werden; 2. im Glaubenssymbol soll der Artikel vom heiligen Geiste so lauten: „Und an den heiligen Geist, den wahrhaftigen und Leben bringenden Herrn"; 3. das Alleluja soll beim Gottesdienste nicht dreimal, sondern nur zweimal gesprochen werden, mit dem Zusatze: „Ehre sei dir Gott"; 4. bei kirchlichen Processionen soll man nach dem Laufe der Sonne, nicht gegen denselben gehen, wie es die Nikonianer thun; 5. beim Kreuzmachen soll man nicht drei, sondern nur zwei Finger, und zwar den Zeige- und Mittelfinger, zusammenlegen, (wie der Stoglaw vorgeschrieben hat); 6. nur ein achtarmiges Kreuz darf gebraucht und verehrt werden; 7. der Name des Heilandes muss geschrieben und gesprochen werden „Issus"; 8. nur die alten, oder nach denselben copirten Bilder dürfen verehrt werden; 9. als Peter der Grossse seine Unterthanen nach abendländischem Muster umwandeln wollte, und daher das Tragen des landesüblichen langen Oberkleides (Kaftan) untersagt, und das Bartscheren geboten hat, erklärten das die Raskolniken für eine Häresie, und behaupteten namentlich, dass man den Bart nicht scheren dürfe, weil dadurch das Bild Gottes im Menschen verunstaltet werde. Dabei stützten sie sich übrigens auch auf den russischen Stoglaw, in welchem bekanntlich das Bartscheren für eine so schwere Sünde erklärt wurde, dass sie nicht einmal durch das Märtyrerblut gesühnt werden könne.

Diese Punkte ausgenommen, gehen die Raskolniken sonst sehr weit auseinander, und sie unterscheiden sich in zwei Hauptsecten, und zwar in die *Popowschtschyki*, welche Priester haben, und *Bespopowschtschyki*, welche keine Priester haben. Diese Unterscheidung der Raskolniken ist zwar schon gleich bei deren Entstehen aufgetreten, indem der Mönch *Kapiton*, aus Hass gegen die Nikonischen Priester, und aus Ueberschätzung seiner ascetischen Strenge, das Priesterthum und die Sakramente für über-

flüssig erklärte, und gewissermassen Stifter der Bespopowschtschyki war; aber zur Befestigung dieses Unterschiedes haben besonders äussere Umstände beigetragen. Den Raskolniken hatte sich nämlich nur ein Bischof, Paul von Kolomna, angeschlossen; aber er wurde bald gefangen genommen, und für immer unschädlich gemacht; die Raskolniken hatten also keinen Bischof, der ihnen Priester und Diacone weihen könnte. Ursprünglich hatten sie zwar viele Priester, als aber diese mit der Zeit mit dem Tode abgegangen waren, ist an die Raskolniken die Frage herangetreten, was nun zu thun sei, woher neue Priester zu nehmen seien? Da theilten sich die Meinungen. Einige erklärten, die letzten Zeiten seien gekommen, das rechtgläubige Priesterthum sei auf Erden untergegangen, die Gnade der Handauflegung sei mit den Vätern in den Himmel zurückgekehrt, und die Zeit des Antichrist sei angebrochen. Daher haben sie einige Laien aus ihrer Mitte erwählt, und ihnen den Auftrag gegeben, den Gottesdienst zu verrichten, und einige Sakramente zu spenden, und hiemit hat die Bespopowschtschina ihren Anfang genommen. Andere Raskolniken aber waren der Ansicht, dass man ohne Priester nicht auskommen könne, und weil sie keinen Bischof hatten, hielten sie dafür, man könne Priester der russischen Kirche, wenn sie die Nikonischen Irrthümer abschwören, annehmen, und diese Partei wurde die Popowschtschina genannt. Innerhalb der letztgenannten Partei sind auch Spaltungen entstanden, betreffs der Frage, wie diese Priester aufzunehmen seien; denn Einige hielten dafür, dass es hinreichend sei, wenn sie nur die Nikonischen Irrthümer abschwören, und die Lehre der Raskolniken annehmen, Andere aber behaupteten, dass man solche Priester noch auf ihre Weise umsalben soll. Diese Hauptheilung der Raskolniken in zwei Parteien war aber nur der Anfang weiterer Sectenbildungen, und es ist innerhalb der beiden Hauptclassen der Raskolniken eine grosse Zahl von Secten entstanden, von denen hier nur einige genannt werden mögen.

In der Popowschtschina sind besonders folgende Secten entstanden: 1. *Die Habakukianer*, so benannt nach Habakuk, welcher ein Buch herausgegeben hat, welches er das ewige Evangelium nannte, welches nach seiner Angabe Gott selbst geschrieben hat. Er lehrte, dass die heilige Dreifaltigkeit dreiwesentlich, und

dass Christus neben der Dreifaltigkeit ein besonderer Gott sei; ferner, dass die Engel und die Seele etwas Leibliches seien, und dass es erlaubt sei, sich selbst dem Feuertode zu übergeben. Von seinen Anhängern wurde Habakuk, der von der Regierung mit dem Feuertode bestraft wurde, als Heiliger verehrt, und die Secte hat später (1690) von einem Schüler Habakuk's den Namen *Onuphrianer* angenommen. 2. Bald sind aber unter den Habakukianern Streitigkeiten entstanden; denn der Diacon *Theodor*, welcher die Begriffe von Person und Wesen vermengte, lehrte, dass die Personen der heiligen Dreifaltigkeit von einander untrennbar und untheilbar seien, und ein gewisser *Dositheus* lehrte, dass es in Gott nur eine Person gebe, und dass es genug sei, nur einmal im Leben zu beichten, und seine Anhänger hiessen *Dositheaner*. 3. Zu grosser Bedeutung hat sich die Secte der *Wjetkower* emporgeschwungen, welche ihren Ursprung den harten, gegen die Raskolniken ergriffenen Massregeln verdankte. Als nämlich nach der Moskauer Synode des Jahres 1667 auf die Ausrottung der alten Bücher und Gebräuche mit der grössten Strenge gedrungen wurde, sind unter den Gegnern der Nikonischen Reformen offene Aufstände gegen die Regierung ausgebrochen. Dies war namentlich im Soloweckischen Kloster der Fall, welches erst nach mehreren Jahren im Jahre 1676 mit Waffengewalt bezwungen werden konnte. Zu gleicher Zeit sind auch in den Bezirken von Olonez und Archangelsk Aufstände der Raskolniken ausgebrochen, und als auch diese mit Waffengewalt unterdrückt, und viele Raskolniken hingerichtet worden sind, hat die im Jahre 1681 zu Moskau abgehaltene Synode neue Massregeln gegen die Raskolniken ergriffen. Um den gegen sie beschlossenen Verfolgungen zu entgehen, verliessen viele Raskolniken ihre Heimat, flüchteten sich über die Grenze, und gründeten neue Pflanzstätten des Raskol. Eine solche Colonie haben sie im Jahre 1683 auch auf dem polnischen Gebiete zu Wjetka (im Mohilew'schen) gegründet, und diese Colonie hat dann unter den Raskolniken die grösste Berühmtheit erlangt. Die dortigen Raskolniken wurden Wjetkower genannt, und zu ihren Eigenthümlichkeiten gehörte, dass sie die zu ihnen Uebertretenden bald durch eine abermalige Taufe, bald nur durch den Umgang um das Taufbecken mit Vollziehung der Salbung aufnahmen. 4. Von dieser Secte hat sich im Jahre 1706 der Diacon Alexander

getrennt, indem er die Vollziehung der Salbung an den Convertiten für überflüssig erklärte, und lehrte, dass man beim Räuchern mit dem Rauchfasse das Kreuzzeichen beschreiben müsse, weswegen seine Anhänger *Kadilniki*, d. i. Räucherer oder *Diakonowci* genannt wurden. 5. Ein anderes Mitglied der Wjetkower, der Priester Stephan, lehrte, dass das Osterbrod und das am Epiphaniefeste geweihte Wasser mit der Eucharistie gleichbedeutend seien, weswegen diese letztere nicht absolut nothwendig sei. Seine Anhänger hiessen *Stephanowci*. 6. Im Jahre 1764 wurde die Ansiedelung der Raskolniken in Wjetka zerstört, da haben einige Anhänger dieser Secte die Balken und Trümmer der zu Wjetka niedergerissenen Kirche nach Starodub in der Wojewodschaft Smolensk geschafft, und dort eine Kirche und ein Kloster aufgeführt, und wurden *Starodubowci* genannt. Hier war dann lange Zeit der Mittelpunkt der Raskolniken. 7. Die *Peremasanci* (Umsalber) hat der Priester Basil in's Leben gerufen. Er erklärte nämlich, dass man die zum Raskol übertretenden Priester der herrschenden Kirche mit dem heiligen Chrisam umsalben müsse. Weil aber die Raskolniken keinen von einem Bischof geweihten Chrisam hatten, so wurden nach Basils Anweisung verschiedene Balsame und wohlriechende Kräuter, denen man auch Reliquien beimengte, fünf Tage lang, vom Palmsonntag bis Gründonnerstag, in Oel gekocht, wobei ein Raskolnik die Masse fleissig umrührte und Basil die bischöflichen Gebete las, und dann war der Chrisam fertig. Dieses Vorgehen wurde aber von dem Mönche Nicodem und dem Priester Michael Kalmyk von Starodub als eine Neuerung getadelt, und es ist unter den Starodubowcen eine Spaltung entstanden. Im Jahre 177[illegible] wurde eine gemeinsame Berathung beider Parteien gehalten, die aber zu keiner Einigung führte, und daher haben sich nun die Peremasanci von den Starodubowcen ganz getrennt, und eine eigene Secte gebildet. Als ihnen später der auf die oben angegebene Weise bereitete Chrisam ausgegangen war, haben sie vorgegeben, dass sie einen von einem alten Patriarchen geweihten Chrisam gefunden haben, und um dieser Angabe Glauben zu verschaffen, haben sie mitunter auch ein den Kirchenlampen entnommenes ranziges Oel für alten Chrisam ausgegeben. 8. Die *Tschernobolen* sind auch aus den Starodubowcen hervorgegangen. Im Jahre 1775 haben sich nämlich drei Bauern von den Staro-

dubowcen getrennt, aus dem angeblichen Grunde, dass man in Starodub wegen der nahen Nachbarschaft mit den Kleinrussen und Moskowitern, die sich zum Nikonismus bekennen, das ewige Seelenheil nicht erlangen könne, und begaben sich nach der Ortschaft Czernobol in Polen, wo sie ein Kloster mit einer Kirche anlegten, und eine neue Secte gründeten, welche nach dem Ansiedlungsorte benannt wurde. Sie lehrten, dass man keinen Eid leisten, und nur mit den Worten ja — ja, nein — nein, schwören dürfe; ferner, dass man den Militärdienst nicht leisten dürfe, weil das Rasiren, das beim Militär vorgeschrieben ist, eine schwere Sünde sei; die Reisepässe liessen sie vernichten, weil sie mit dem Siegel des Antichrist — dafür hielten sie die Staatssiegel — gestempelt seien; für den Herrscher liessen sie nicht nach den von der Synode vorgeschriebenen Formularen beten; endlich glaubten sie an das nahe Ende der Welt, und gaben vor, dass ihnen sogar der jüngste Tag bekannt sei. 9. Aus den Starodubowcen sind auch die *Susslowci* hervorgegangen. Der Kaufmann Theodor Susslow trennte sich nämlich von den Starodubowcen deswegen, weil er mit seinen Genossen die von kleinrussischen Bischöfen geweihten Priester nicht als voll und regelmässig geweiht anerkennen wollte, und zwar deswegen, weil bei den Kleinrussen die Taufe nicht durch Untertauchen, sondern durch Begiessen gespendet werde. Er beschloss deswegen mit seinen Anhängern, nur solche Priester der herrschenden Kirche bei sich aufzunehmen, deren priesterliche Weihe durch Handauflegung vollzogen worden, und deren Succession in aufsteigender Linie bis zu den Moskauer Patriarchen nachgewiesen werden könne. Von Susslow hat die Secte ihren Namen erhalten. Ausser den genannten hat es in der Popowschtschina noch andere Secten gegeben, welche hier füglich übergangen werden können.

Noch zahlreicher waren die Secten, die sich bei den priesterlosen Raskolniken gebildet haben. Zu ihnen gehören vorzüglich: 1. die *Pomorci* oder *Danilowci.* Ihr Stifter war der Kirchensänger Daniel Wikulin, der am Flusse Wiga (im Gouvernement Olonez) das Promorskysche Einsiedlerkloster gegründet hatte, und folgende Lehren verbreitete: Die Priester der herrschenden Kirche seien Wölfe, daher ist jeder Umgang mit ihnen zu meiden, desgleichen dürfe man auch mit den übrigen Nikonianern, als

Dienern des Antichrist, keinen Umgang pflegen. Die Taufen der Nikonianer seien ungiltig; auf dem Kreuze soll nicht die Inschrift: J. N. R. J., sondern „der König der Ehren Jesus Christos" stehen. Diese Secte hat sich durch ihren Fanatismus und ungezügelte Sittenlosigkeit hervorgethan, und wurde nach ihrem Stifter Danilowci oder nach ihrem Ansiedlungsort Pomorci genannt. Ursprünglich haben die Danilowci ihre Adepten nicht wiedergetauft, später aber mussten sich dieselben einer Wiedertaufe unterwerfen; und zuletzt erklärte einer von ihnen, der Bauer Roman, dass, um die vollkommene Reinheit zu erlangen, sich jeder selbst taufen müsse, und zwar im Flusse oder in einer Quelle, und so ist aus den Danilowcen die Secte der *Selbsttäufer* hervorgegangen. — Ein anderes Mitglied der Danilowcen, der Kirchensänger Theodosius war mit den Ansichten der Danilowcen auch unzufrieden, und er ging im Jahre 1706 in seinem Hasse gegen die herrschende Kirche so weit, dass er ihr sogar den Glauben an Gott absprach. Die nach ihm benannten *Theodosianer* halten die Kreuzesaufschrift, wie sie im Evangelium begründet ist, aufrecht, sie meiden auch jeden Verkehr mit den Nikonianern, und reinigen die auf den Märkten gekauften Lebensmittel durch Gebete und Verbeugungen, verehren nur ihre eigenen Bilder, halten das Gebet für den Herrscher für eine Unlauterkeit und verwerfen die Ehe. — Ein schreib- und leseunkundiger Bauer Namens Kosma, war Stifter der *Kosminschtschina*. Er verbot die Wiedertaufe, verwarf aber die Ehe und Eucharistie, indem er erklärte, dass es auf Erden kein Heiligthum mehr gebe, und man sich demnach an den Erlöser wenden solle, dass er retten möge, wie er es verstehe. Deswegen wurde diese Secte auch die *Erlöserbruderschaft* genannt. — Der Stifter der *Stephanowci*, der Diacon Stephan verwarf die Ehe, und liess seine Anhänger in Jungfräulichkeit leben; wenn ihnen aber Kinder geboren wurden, so liess er dieselben wilden Thieren als Sühnopfer in Wäldern aussetzen. *Die Ehe war überhaupt bei den priesterlosen Raskolniken ein Gegenstand heftiger Streitigkeiten.* Die Danilowci hatten der Jungfräulichkeit den Vorrang vor dem Ehestande eingeräumt, und dabei erklärt, dass, wer in den Ehestand treten wollte, dies nur nach der kirchlichen Tradition thun dürfe, und daher seine Ehe von einem Priester einsegnen lassen müsse. Die Theodosianer aber verwarfen alle Sakramente und daher auch die Ehe, und verboten

daher die Taufe der Kinder und jeden Umgang mit Verehelichten. Dieser Abscheu vor der Ehe führte zur Bildung der *Secte der Kindermörder,* die sich zur Pflicht gemacht hat, die ausserehelich geborenen Kinder ihrer Mitglieder lebendig zu begraben. Vielen ist aber dieses Vorgehen denn doch zu gottlos vorgekommen, und sie hielten es für besser, in den Ehestand einzutreten, weil ihnen die Sittenlosigkeit der angeblich jungfräulich Lebenden wohlbekannt war. Weil sie aber keine Priester hatten, so handelte es sich darum, wer ihre Ehen zu segnen habe. Einige wendeten sich nun zu dem Zwecke an Priester der herrschenden Kirche, wobei sie sich selbstverständlich wenigstens anscheinend zur Orthodoxie bekennen mussten; wenn ihnen aber das gelungen war, so kehrten sie wieder zu ihrer Secte zurück, und legten sich für diesen Umgang mit einem Priester der herrschenden Kirche freiwillig verschiedene Strafen auf, um diese Sünde zu büssen. Andere liessen ihre Ehen von ihren Eltern einsegnen, und noch Andere liessen über den zum Zusammenleben Entschlossenen von älteren Mitgliedern der Secte Gebete sprechen. Es ist selbstverständlich, dass solche willkürlich geschlossene Ehebündnisse ebenso willkürlich gelöst wurden, und dass unter den priesterlosen Raskolniken eine grenzenlose Sittenlosigkeit und Ausschweifung einreissen musste. — Der fahnenflüchtige Streliz Philipp, der sich den Danilowcen angeschlossen hatte, wollte zu ihrem Vorsteher erhoben werden; als das aber nicht geschehen war, und die Danilowcen überdies auf Verlangen der Regierung das Gebet für den Herrscher eingeführt hatten, hat er sich von ihnen getrennt, und die nach ihm benannte Secte der *Philipponen* eingeführt. Die Philipponen verwerfen das Gebet für den Herrscher, ehren nur ihre eigenen Bilder, verwerfen die Ehe und zeigen eine grosse Neigung zum Selbstmorde, und suchen ihre Convertiten zu überreden, dass sie durch anhaltendes Fasten oder durch den Feuertod ihrem Leben ein Ende setzen. Philipp selbst hat sich freiwillig verbrannt. — Ein Viehhirt war mit der Neigung der Philipponen zum Selbstmorde, sowie mit der Abneigung der Danilowcen zum Verkehr mit anderen Menschen unzufrieden, und stiftete die *Hüterbruderschaft* und lehrte, dass man nicht über Steinpflaster gehen, weil das eine Erfindung des Antichrist sei, und weder Gold noch einen Pass bei sich tragen dürfe, weil diese mit dem Siegel des Antichrist gestempelt seien.

— Der Bauer Onesim war Stifter der Secte der *Mundaufsperrer*, die am Gründonnerstage bei den Gebeten mit geöffnetem Munde standen, in der Erwartung, dass ihnen Engel das Abendmahl reichen werden. Die *Podreschetniki* gebrauchen nach der Lehre eines anderen Bauers zur Bereitung der Eucharistie Rosinen, die eine Jungfrau unten in einem Siebe (rescheto) herbeiträgt und ihnen austheilt. Die *Potemschtschyki* (Dunkelmänner), halten nach der Lehre eines anderen Bauers dafür, dass die Taufe im Dunkeln, zur Nachtzeit oder bei Annäherung des Todes zu spenden sei. Das Weib Akulina stiftete die *Akulinabruderschaft*, die aus Brüdern und Schwestern besteht, und in welcher ein zügelloses Leben geführt wird.

Auch besondere Erwähnung verdienen *die Secten, welche ihren Ursprung dem Protestantismus verdanken.* Die Lutheraner haben in Russland verhältnissmässig wenige Anhänger gewonnen, mehr Anklang haben hier die *Quaker* (Chlysti) gefunden, welche sich *Gottesleute* nannten und ihre Irrthümer unter dem unwissenden, nach Geheimnisvollem haschenden Volke ausbreiteten. Der erste in Russland aufgetauchte Quaker *Quirinus Kuhlmann* wurde in Moskau verbrannt. In seine Fussstapfen ist aber der entlaufene Soldat *Daniel Philippitsch* getreten. Dieser Mensch nannte sich Gott, und gab den *Iwan Susslow* für seinen Sohn, Christum, aus. Susslow lebte mit einem Mädchen, das er Gottesgebärerin nannte, erwählte sich zwölf seiner würdige Apostel, und breitete seine Irrlehre auf den Ufern der Flüsse Okka und Wolga aus. Von seinen Anhängern wurde ihm göttliche Verehrung erwiesen, und er hat auch in Moskau Anhänger gefunden. Nach seinem Tode (1716) hat der rebellische Streliz *Prokop Lubkin* das Christusamt übernommen, und sein Weib für die Gottesgebärerin erklärt. Er schweifte dann in den Gouvernements Nowgorod, Wladimir und Jaroslaw umher, und lebte dann bis 1732 in Moskau. Diese Sectirer suchten sich durch Tanz zu begeistern, sie drehten sich im Kreise, sprangen umher und schwenkten dabei flügelartig die Arme. Einige schlugen sich dabei mit Stöcken, und wenn sie auf diese Weise in völlige Raserei geriethen, hielten sie sich für göttlich begeistert, und nannten diesen Zustand die zweite und wahre Taufe, während sie die erste Taufe für unnütz hielten. Sie verwarfen ausserdem die Sakramente der Eucharistie und der Ehe, und gaben sich in ihren Conventikeln einer zügellosen

Ausschweifung hin. Lange haben sie sich der Strafe zu entziehen gewusst, endlich aber wurden 116 Sectirer aufgegriffen, mit Knute bestraft und nach Sibirien verschickt. Die Führer aber, namentlich Agathea Karpowa, Theodor Muratin und Timothej Strukow, wurden mit dem Tode bestraft. Das vermochte aber nicht, die Secte auszurotten, und im Jahre 1745 hat man sogar ämtlich an 600 Quaker gekannt. Von ihren Gebräuchen wurde noch später bekannt, dass sie ein uneheliches Kind eines Mädchens auf ihre Weise tauften, dasselbe dann schlachteten, und sein Blut und Herz mit Mehl vermischt als Eucharistie, oder wie sie sagten, als „das Blut des Lammes Gottes," vertheilten. Trotz der strengsten Massregeln, welche die Regierung gegen sie ergriffen hatte, breiteten sich die Quaker immer mehr aus, und aus ihnen haben sich dann noch folgende Secten ausgebildet.

Die *Skopci* (d. i. Verschnittene), welche für die auf der höchsten Stufe des geistigen Lebens Stehenden gehalten wurden. Der Stifter dieser Secte war der Bauer *Andreas Seliwanow*, und sein vorzüglichster Schüler Alexander Schilow. Ihren Hauptsitz hatte diese Secte in dem zu den Hofgütern gehörenden Dorfe Sosnowka, im Tambowschen Gouvernement, wo die zwei genannten Bauern über 200 Personen entmannten. Im Jahre 1778 wurde Seliwanow zu einer Knutentracht verurtheilt, und nach Kamtschatka verbannt, während Schilow und andere Anhänger mit der Plette bestraft und auf eine Festung in Dünamünde geschickt wurden. Aber auch an den Orten ihrer Verbannung haben beide Sectirer neue Anhänger geworben, daher wurde Schilow 1797 auf die Festung Schlüsselburg gebracht, wo er 1799 gestorben ist; Seliwanow wurde nach Petersburg gebracht, und zuerst in das Irrenhaus, dann (1801) in das dortige Armenhaus gegeben, und weil er auch jetzt viele Anhänger gewann, in ein Kloster zu Susdal gesteckt, wo er bald gestorben ist. Damit wurde aber die Secte nicht ausgerottet. Zum Entstehen dieser Secte hat die grenzenlose Ausschweifung der Quaker den Anlass gegeben, welcher die Skopci durch die Entmannung zu steuern trachteten. Als geheimes Zeichen, an welchem sie sich erkannten, galt ihnen ein Losungswort und ein rother Lappen am rechten Knie, als Zeichen der Feuertaufe, wofür sie die Entmannung hielten. Ihre Lehre war im Wesentlichen folgende: Am Anfange aller Dinge war Gott der Vater, der einige und untheilbare; er

schuf die Welt, und erscheint als Sohn in Christus, der jedoch kein Gott, sondern nur von der Gnade erfüllt und von der Göttlichkeit durchdrungen ist; als heil. Geist endlich offenbart sich Gott in seinen wahren Kindern, den Skopcen. In der letzten Zeit sei Christus unter der Gestalt des Czars Peter III., oder, was dasselbe ist, unter jener Seliwanows erschienen, habe sich jetzt für eine Zeitlang verborgen, werde aber wieder zum Gerichte erscheinen, worauf das Reich der Skopcen beginnen wird.

Eine andere Abart der Quaker waren die *Duchoborci* (Streiter des Geistes), welche um das Jahr 1740 von einem ausländischen Quaker, der sich für einen Officier ausgegeben hat, im Charkowschen Gouvernement in's Leben gerufen wurden. Diese Secte verwirft alle Sakramente, und lehrt insbesondere: Die heilige Schrift, als äusseres Wort, sei nicht das Wort des Lebens, sondern führe nur den Verstand zu Christus, dem inneren Lehrer; Gott ist einig, und wirke als Gedächtniss, Verstand und Wille; im alten Testamente sei Christus die Allwissenheit gewesen, die in der Natur wirkt, im neuen Testamente sei er der Geist der Gottesliebe im Fleische, und als historische Person sei Christus der beste Mensch gewesen, den nur wenige erreichen können; die menschliche Seele existirte noch vor der Schöpfung der Welt, und sei damals gefallen, die Sünde Adams aber sei nur persönlich; nach dem Tode wandern die Seelen der Gerechten in andere Menschen, die Seelen der Sünder aber in Thiere; die Erlösung durch Christus sei undenkbar; alle Menschen seien gleich, daher keine Autoritäten zulässig, und der Czar und der Erzbischof seien nichts mehr, als andere Menschen; das Priesterthum sei unnütz; Eid und Krieg seien Verbrechen; die Kirche sei die Versammlung der von Gott Erwählten, durch das innere Wort Verbundenen, und deswegen seien auch Juden, Moslemiten und Heiden Glieder der Kirche. Die Duchoborcen sind demnach nur dem äusseren Scheine nach Christen. Sie haben oft Aufruhr angezettelt, und sich harte Verfolgungen zugezogen, konnten aber nicht ausgerottet werden.

Die *Molokanen* (Milchesser) endlich verdanken ihren Ursprung dem *Schneider Simeon Uklein.* Er hörte im Dorfe Gorelo, im Tambow'schen Gouvernement, die Predigten des Duchoborcen Pobirochin, und ist dann als dessen Gegner aufgetreten. Auf Catharina's II. Befehl wurde er gefangen genommen, hat sich

aber durch erheuchelte Rückkehr zur herrschenden Kirche aus dem Gefängnisse befreit, und fing an, seine Lehre in anderen Gegenden mit grösserem Erfolge auszubreiten. Die Molokanen glauben an Gott in drei Personen, fügen aber bei, dass der Leib Christi vom Himmel gekommen, und dass Christus nicht auf die gewöhnliche Weise gestorben sei; die wahre Kirche bestand nach ihrer Ansicht nur bis zum 4. Jahrhunderte, wo sie durch menschliche Erfindungen entartet sei; die Auferstehung werde eine geistliche, nicht leibliche sein; die Sakramente seien unnöthig, ebenso alle religiösen Gebräuche, und die Bilderverehrung sei Götzendienst; die heilige Schrift sei buchstäblich zu verstehen. Die Molokanen essen kein Schweinfleisch, verwerfen das Fastengebot, und weil sie immer Milchspeisen essen können, was den Orthodoxen verboten ist, heissen sie Molokanen (von moloko, Milch). Das sind die vorzüglichsten Secten, welche sich im Laufe der Zeiten von der in der tiefsten Erniedrigung schmachtenden russischen Kirche abgetrennt haben, und ihre Zahl kann nicht einmal mit Bestimmtheit angegeben werden, indem noch in der neuesten Zeit das Entstehen neuer Secten, als der *Stundisten* in Südrussland angezeigt wurde; und in diesen Tagen (1879) ist nach dem Berichte des Wiener „Vaterland" wieder ein Weib als neue Lehrerin aufgetreten.

Von Seite der herrschenden Kirche wurde gegen die Raskolniken von deren Entstehen an mit den grössten Anstrengungen, und mitunter *mit den härtesten Massregeln vorgegangen;* doch weder Belehrungen, welche übrigens von Seite einer in sich morschen, unter weltlichem Drucke stehenden Staatskirche von keinem belebenden Geiste durchdrungen sein konnten, noch der weltliche Arm, welcher oft und scharf eingegriffen hat, konnten das Sectenwesen ausrotten, oder wenigstens zum Stillstand bringen: im Gegentheile, die Zahl der Secten vermehrte sich in dem Grade, als der innere Zerfall und Zusammensturz der in sich ohnmächtigen, leb- und kraftlosen russischen Kirche zunahm. Bis auf Peter den Grossen wurden die Raskolniken mit Feuer und Schwert bekämpft; dieser Czar wollte durch etwas gelindere, aber immerhin sehr strenge Massregeln die Raskolniken bekehren. Er unterwarf sie einer doppelten Besteuerung, schloss sie von allen öffentlichen Aemtern aus, und hat sie nicht einmal als Zeugen gegen Orthodoxe zugelassen; und um sie dem öffent-

lichen Hohne preiszugeben, befahl er ihnen als Abzeichen einen gelben Lappen am Rücken zu tragen; der Beamtenschaft aber wurde die strengste Handhabung aller gegen die Raskolniken erflossenen Massregeln zur Pflicht gemacht. Dadurch wurden die Raskolniken geschwächt; doch, weil sie im Volke einen starken Rückhalt hatten, brauchten sie auch bei den grössten Verfolgungen nicht zu verzweifeln, denn ihre wirklich grossartige, und einer besseren Sache würdige Geduld hat ihnen die Herzen des Volkes gewonnen, das Volk sah in der herrschenden Kirche, mit deren ganzer Einrichtung und dem von der Regierung abhängigen Clerus, mehr eine weltliche Religion, während es die Altgläubigen als die wahren Christen ansah; und diesem Umstande haben die Raskolniken zu verdanken, dass es nicht leicht ist, ihre Reihen zu lichten. Eine grössere Gefahr drohte ihnen von der Seite, dass sie keine Hierarchie hatten. Der einzige Bischof, Paul von Kolomna, der sich ihnen angeschlossen hat, ist im Gefängnisse gestorben, sie hatten also Niemanden, der ihnen Priester weihen könnte, und mussten sich mit solchen Priestern behelfen, welche zu ihnen von der herrschenden Kirche überlaufen sind. Diese waren aber grösstentheils sittenlose Subjecte, welche den Raskolniken keine Ehre machten, und auch an solchen hatte sich bald ein fühlbarer Mangel eingestellt, als die Regierung gegen die Ueberläufer strenge Strafen aufgestellt hat. Das hatte die Popowcen in arge Verlegenheit gebracht; deshalb haben sie sich um 1735 an den Metropoliten von Jassy und dann an den Patriarchen von Constantinopel, Paisius II., mit der Bitte um einen Bischof, aber erfolglos, gewendet, indem diese ihnen zwar Bischöfe geben wollten, aber unter der Bedingung, dass sie sich mit der herrschenden Kirche vereinigen. Nach zwei Jahren ist unter den Raskolniken der zu Jassy ordinirte *Bischof Epiphanius* erschienen, und hat ihnen viele Priester und Diacone geweiht; aber er wurde bald von der russischen Regierung eingefangen und unschädlich gemacht. Nach 15 Jahren erschienen bei ihnen wieder zwei Männer, *Athinogen und Antim*, welche sich für Bischöfe ausgaben, und bischöfliche Functionen verrichteten; als sie aber entlarvt wurden, ist Athinogen nach Kamenec in Podolien entflohen, wo er sich zur katholischen Kirche bekehrte und im Laienstande lebte, Antim aber wurde von den erbitterten Raskolniken gefangen und im Dniestr ertränkt. Mit Catharina II.

sind für die Raskolniken bessere Zeiten gekommen, indem ihnen mehrfache Rechte und Freiheiten gewährt wurden, und die Folge davon war, dass viele Raskolniken, unter denen sich eine nicht unbedeutende Zahl von Gewerbsleuten befunden hat, und welche durch die harten Massregeln der früheren Jahre zur Auswanderung gezwungen waren, wieder nach Russland zurückkehrten, und hier mehrere bedeutende Colonien, so namentlich in Moskau gründeten. Auch unter Alexander I. wurden die Raskolniken milde behandelt, ja dieser Kaiser hat im Jahre 1822 den zu den Raskolniken überlaufenen Priestern die Ausübung der übernommenen Functionen erlaubt, wenn sie nur nicht sonst straffällig waren, und sich verpflichteten, die Matrikelbücher zu führen. Die Raskolniken waren also jetzt mit Priestern hinreichend versorgt, und dachten nicht mehr an die Erwerbung einer eigenen Hierarchie. Die Sache änderte sich aber mit Nicolaus' Thronbesteigung. Dieser Czar ergriff gegen die zu den Raskolniken überlaufenden Priester die härtesten Massregeln, und nun sahen sich die Popowcen abermals genöthigt, an die *Errichtung einer eigenen Hierarchie* ernstlich zu denken. Die Ausführung dieses Werkes hat sich ihr Glaubensgenosse, der Moskauer *Banquier Gromow* zur Aufgabe gestellt, und zu dessen Verwirklichung waren ihm die raskolnikischen Mönche Paul Welikodworski, Gerontius und Alimpius Miloradow behilflich. Unter den Popowcen war seit jeher die Meinung verbreitet, dass es irgendwo solche Gegenden gebe, welche von Altgläubigen, die ihre eigenen Bischöfe haben, bewohnt sind, und deswegen haben die genannten Mönche Paul und Gerontius im Einverständnisse mit Gromow, der ihnen die dazu nothwendigen Mittel zur Verfügung stellte, beschlossen, eine Reise nach dem Orient zu unternehmen, um diese angeblichen altgläubigen Bischöfe aufzusuchen, und sie haben diese Reise im Jahre 1837, selbstverständlich erfolglos, unternommen. Sie sind bis in den Kaukasus vorgedrungen, wo sie aber von den russischen Behörden aufgehalten, und nach Russland zurückgestellt worden sind. Aber dadurch nicht entmuthigt, haben sie im Jahre 1839 eine zweite Reise nach dem Orient unternommen, und weil sie jetzt einen andern Weg wählten, sind sie nach *Bilokernica* in der Bukowina gekommen, wo es ihnen nach vielen Abenteuern endlich gelungen ist, ihren Plan zu verwirklichen. In der Bukowina haben

sich bereits vor langer Zeit flüchtige priesterlose Raskolniken angesiedelt, und weil hier die raskolnikische Hierarchie in's Leben gerufen wurde, so erscheint es nothwendig, über den Ursprung dieser Ansiedlung kurz zu berichten.

Die bukowinischen Raskolniken heissen *Lipowaner*, welche sich noch vor dem Jahre 1777, wo Bukowina an Oesterreich gekommen ist, dort angesiedelt haben. Es haben sich nämlich noch zu Peters des Grossen Zeiten viele Raskolniken nach Moldau geflüchtet, und von dort sind mehrere Familien nach der Bukowina gekommen, und haben sich bei Suczawa angesiedelt, und im Jahre 1777 hat es in der Bukowina, in Suczawa und in Sokolinec, Raskolniken gegeben. Die dortigen Raskolniken nannten sich Lipowanen, und zwar nach ihrer Angabe von dem Dorfe Lipoweny, einer ihrer ältesten dortigen Ansiedelungen, nach anderen aber soll diese Benennung eine Verdrehung des Namens Philipponen sein, zu welcher Secte die ursprünglichen bukowinischen Raskolniken gehörten. Als Bukowina an Oesterreich gekommen war, hatten die Raskolniken ursprünglich keine Rechte, und erst ein Zufall soll ihnen nach ihrer Angabe dazu verholfen haben, welchen sie folgendermassen schildern: Eines Tages haben einige Raskolniken, welche an der Donaumündung in der Dobrutscha wohnten, bei einem Fischfang bemerkt, wie ein fremder Herr von Räubern verfolgt wird, und als sie ihn von der Verfolgung befreit hatten, und keinen Lohn annehmen wollten, habe er ihnen entdeckt, dass er ein hoher Beamter von Wien sei, und bereit sei, ihnen in Wien behilflich zu sein, wenn sie dort ein Anliegen haben sollten. Sie haben sich dann gemeinsam berathen, und in der Hoffnung auf die Hilfe des genannten Herrn haben sie beschlossen, eine Deputation zum österreichischen Kaiser zu entsenden mit der Bitte, dass ihnen gestattet werde, sich auf dem österreichischen Gebiete anzusiedeln und ihren Sitten und Gebräuchen treu bleiben zu dürfen. Zu Deputirten wurden zwei Raskolniken, Alexander Alexijew und Nikifor Ilarionow, gewählt, und nach Wien entsendet, wo sie gnädig aufgenommen wurden und vom Kaiser Joseph II. unter'm 9. October 1783 ein Diplom folgenden Inhaltes erhalten haben: 1. Den Raskolniken wird alle Religionsfreiheit gestattet; 2. es wird ihnen eine 20jährige Steuer- und Abgabefreiheit bewilligt; 3. sie werden vom Militärdienste befreit; erst nach 20 Jahren

von ihrer Ansiedlung werden ihnen entsprechende Steuern und Abgaben auferlegt werden. Dieses kaiserliche Diplom war also nur jenen Raskolniken gegeben, welche damals noch nicht in Oesterreich wohnten, und sich erst in Folge desselben in Oesterreich ansiedeln durften, und diese Raskolniken gehörten zu der Secte der Tschernobolen. Auf der Rückreise von Wien sind die genannten Deputirten auch nach Sokolinec in der Bukowina gekommen, und haben die dortigen Raskolniken von dem genannten Diplom in Kenntniss gesetzt. In Folge dessen haben sie sich wahrscheinlich auch mit einer ähnlichen Bitte an die Regierung gewendet, denn schon unterm 31. October 1783 wurde das obgenannte Diplom auch auf die Lipowaner, d. i. die bukowinischen priesterlosen Raskolniken, ausgedehnt, und unter Anderen verordnet: „Die nämliche Rücksicht wie *die armenischen Katholiken*, verdienen die hierlands befindlichen Lipowaner, welche blos russische Bauern sind, die sich hier niedergelassen haben; ihre Religion ist die wahre schismatische, und will man nur darin einen Unterschied finden, dass sie ihren Gottesdienst illirisch, wie in Russland, und nicht in walachischer Sprache halten wollen. Ausserdem sind sie solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursache ist ihnen auch ein Pope von ihrer Nation allerdings zu gestatten, ohne ihnen einen aus Slovenien, wo die illirische Sprache am Meisten in der Uebung ist, zu verschaffen.“ Aus diesem Erlasse ist zu ersehen, dass man in Wien von dem Bekenntnisse der Raskolniken keinen Begriff hatte. Es wurde ihnen freie Religionsübung und ein Pope bewilligt, aber mit Decret der Landesregierung vom 26. November 1783 wurden sie dem schismatischen Bischof der Bukowina unterordnet, man hat also, wie übrigens im angeführten Decret ausdrücklich gesagt wird, die Raskolniken mit den orientalischen Orthodoxen für identisch gehalten. Ferner hat die österreichische Regierung den principiellen Unterschied zwischen den Popowcen und Bespopowcen nicht gekannt, denn es wurde ihnen ein Pope aus ihrer Nation bewilligt, von welcher Bewilligung wohl die aus der Moldau eingewanderten Raskolniken, welche zu den Popowcen gehörten, Gebrauch machen konnten, nicht aber die Lipowaner, welche von den priesterlosen Philipponen abstammten. Hatte also das kaiserliche Diplom vom 9. Oc-

tober 1783 unter den Lipowanern grosse Freude hervorgerufen, so wurden sie durch die nachfolgenden erläuternden Ordonnanzen sehr enttäuscht und aufgeregt, und sie erklärten gleich, dass sie lieber nach der Moldau auswandern, als sich diesen Verordnungen fügen werden. Die Regierung war noch immer im Unklaren, zu was für einem Bekenntnisse die Lipowaner gehören, weil sie aber sonst ordentliche und brauchbare Leute waren, so hat man auf deren Unterordnung unter den Bischof der Bukowina nicht mehr gedrungen, und die Raskolniken konnten sich ungestört in der Bukowina ansiedeln und auf ihre Weise einrichten. Bald sind 10 tschernobolische Familien aus der Moldau unter Führung des Hilarion Petrowicz gekommen, und haben ihre Ansiedelung von einem Brunnen *Bilokernica*, d. i. Weissbrunn, genannt, und weil sich ihre Zahl durch weitere Zuzüge vermehrte, ist diese Ansiedelung bald bedeutend geworden. Diese Colonisten beschlossen bald nach ihrer Ankunft (1784) in der Bukowina sich ein Kloster und eine Kirche zu erbauen; weil aber damals in Oesterreich die massenweise Aufhebung der Klöster im Zuge war, so wurde die Bitte der Lipowaner um Bewilligung zur Gründung eines Klosters abweislich beschieden. Nichtsdestoweniger haben sie in einem bei Bilokernica gelegenen Walde heimlich ein kleines Kloster mit einer Kapelle erbaut und dort ihren Gottesdienst verrichtet. Mehrere Jahre hat die Regierung davon nichts gewusst, aber im Jahre 1791 wurde dieses Kloster von Räubern überfallen, wobei ein Mensch erschlagen wurde. Die Lipowaner wandten sich nun an die Behörde um Schutz, und bei dem Anlasse hatte diese von dem Bestehen eines lipowanischen Klosters Kenntniss erhalten. Davon wurde die Landesregierung benachrichtigt, und diese hat den Auftrag gegeben, dass das besagte Kloster aufgelöst werde, und dass sich die dort ansässigen Mönche in Bilokernica ansiedeln, aber nicht mehr gemeinschaftlich wohnen. Diesem Auftrage wurde insoweit Folge geleistet, dass sich die Mönche nach Bilokernica begaben, wo sie aber entgegen der Gubernialentscheidung im Hause ihres Gönners Hilarion Petrowicz zusammen wohnten, der ihnen bald in seinem Garten ein Kloster und eine Kirche baute. Die Regierung hat sich darum nicht weiter gekümmert, und so ist dieses Kloster stehen geblieben. Unterdessen mehrte sich die Zahl der Lipowaner durch neue Ankömmlinge aus der Moldau und Bessarabien, und im Jahre 1843 wurde ihre

Zahl auf 2000 angegeben. Sie wurden von der Regierung nicht weiter belästigt, und genossen vollkommen freie Religionsübung; und weil sie keine Priester hatten, und zum überwiegenden Theil keine haben konnten, so wurde bei ihnen der Gottesdienst von Kirchensängern verrichtet.

Zu diesen Lipowanern sind also die beiden obgenannten raskolnikischen Mönche Paul und Gerontius im Jahre 1839 gekommen, und zwar zu dem Zwecke, um hier auf falsche Namen österreichische Reisepässe nach dem Orient zu erhalten. Hier sind sie auch mit dem Raskolnik Alimpij Miloradow zusammengekommen, an welchem sie einen eifrigen und thätigen Genossen und Förderer ihrer Unternehmung gefunden haben. Während sie sich bei der Regierung in Czernowitz um Reisepässe bewarben, haben sie die Lipowaner in ihre Pläne eingeweiht, und es ist ihnen gelungen, dieselben dafür, das ist für die Annahme einer Hierarchie, zu gewinnen. Sie reichten nun bei der Landesregierung ein Bittgesuch ein, dass ihnen gestattet werde, einen eigenen Bischof, den sie übrigens erst auffinden mussten, zu haben; aber die Sache ist auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Die Regierung verlangte zuerst nähere Auskünfte über das Kloster, das bekanntlich ohne behördliche Bewilligung errichtet worden ist; ferner sollten sich die Lipowaner erklären, ob sie wirklich einen Bischof haben wollen und ob sie zu seiner Dotirung nothwendige Mittel haben, und schliesslich wurde von ihnen eine genaue Angabe ihres religiösen Lehrsystems, sowie der Unterscheidungslehren, wodurch sie sich von den Orientalen trennen, abverlangt. Im Jahre 1840 ist dann eine behördliche Commission in Bilokernica erschienen, und als die ersten Punkte erledigt wurden, und die Lipowaner erklärt hatten, dass sie einen eigenen Bischof haben wollen, und ihn selbst erhalten werden, handelte es sich noch um die Angabe ihres Lehrsystems, welches noch nicht aufgezeichnet war. Da hat Paul ein „Statut des Klosters von Bilokernica“ verfasst, worin er die Lehren der Lipowaner auseinandersetzte. Dann wurde abermals ein Bittgesuch an die Regierung eingereicht, und die Lipowaner schmeichelten sich schon mit der Hoffnung, dass diese Sache bald in einem für sie günstigen Sinne erledigt werden wird. Aber die Regierung hat neue Schwierigkeiten erhoben. Zuerst wurden abermals nähere Auskünfte über das Kloster der Lipowaner verlangt, weil

nicht ersichtlich sei, dass zu dessen Errichtung irgend eine behördliche Bewilligung ertheilt worden wäre. Ausserdem hat die Regierung auch vom Czernowitzer schismatischen Bischof Hakmann die Wohlmeinung abverlangt, welche selbstverständlich den Lipowanern ungünstig ausfallen musste. In Folge dessen hat die Regierung mit Erlass vom 21. März 1842 das Bittgesuch der Lipowaner abweislich beschieden. Das hat die Lipowaner sehr unangenehm berührt, aber die Führer haben den Muth nicht verloren. Gerontius wurde zum Hegumen des Klosters in Bilokernica erwählt, und ihm die Leitung der inneren Angelegenheiten der Lipowaner übertragen. Paul Welikodworski aber und Alimpius Miloradow beschlossen weitere Schritte bei der Regierung zu unternehmen. Das Kreisamt war ihnen geneigt, aber das Gubernium liess sich nicht bewegen; es hatte im Gegentheile verordnet, dass das besagte Kloster aufgehoben werde und die fremden Insassen aus dem Lande verwiesen werden sollen.

Nun haben die Lipowaner den letzten Schritt unternommen, Paul und Alimpius begaben sich nach Wien und haben hier mit Hilfe des Advocaten Dworaček einen Recurs gegen die Entscheidung der Landesregierung eingereicht[382]). Am 12. Juli 1843 wurden sie vom Kaiser Ferdinand I. und dann von einigen Erzherzogen und vom Minister Kolowrat in Audienz empfangen, und ihr Gesuch wurde vom Kaiser signirt. Von der Hofkanzlei ist an die Landesregierung der Auftrag ergangen, dass noch einmal erhoben werde, ob die Lipowaner einen Bischof haben wollen, und ob sie auch im Stande seien, denselben zu erhalten. Es war ein kritischer Moment, denn die Lipowaner mussten sich ausweisen, dass ihr Kloster Mittel zur Erhaltung des Bischofs

[382]) Während ihrer Anwesenheit in Wien haben sie, wie mir Herr Dr. Joseph Jireček mitgetheilt hat, versucht, zu beweisen, dass bei ihnen, obwol sie keine Priester haben, alle nothwendigen Sakramente gespendet werden. Erwähnenswerth ist besonders, wie sie das Sakrament der Eucharistie bereiteten. Sie haben, nach ihrer Angabe, vor Jahren eine von einem altgläubigen Priester consecrirte Hostie in ein grosses Brod eingebacken, und hielten dafür, dass dadurch das ganze Brod consecrirt worden sei, und daher haben sie dieses Brod dann getheilt, und damit ihre Genossen communicirt. Damit gingen sie selbstverständlich sehr sparsam um, und glaubten so immer im Besitze einer consecrirten Hostie zu sein, und die Priester entbehren zu können. Die Taufe spendeten sie selbst, ihre Sünden beichteten sie der Mutter — Erde, die Ehen segneten die Aelteren ein, und andere Sakramente hielten sie für nicht nöthig.

besitze. Deswegen eilten Paul und Alimpij nach Hause, borgten bei reicheren Lipowanern 12.000 Gulden aus, und zeigten sie dem Commissär, der nach Bilokernica gekommen war, vor, und erst jetzt haben sie diese Angelegenheit zum gedeihlichen Abschlusse gebracht, indem ihnen vom Kreisamte eröffnet wurde, dass der Kaiser Ferdinand mit a. h. Entschliessung vom 18. September 1844 bewilligt hat: a) die Einführung eines ausländischen Geistlichen als Oberhirten, der den zu Bilokernica (fontina alba) befindlichen Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen im Stande wäre, und der zugleich seinen Nachfolger zu ordiniren hätte; doch soll der jetzt aus dem Auslande einzuführende Priester der Hofkanzlei vorerst namhaft gemacht werden, dass über denselben im diplomatischen Wege Auskünfte eingeholt werden und man sich von dessen Unbedenklichkeit Ueberzeugung verschaffen könne. Nachdem aber nach den Satzungen des orientalischen Ritus die höhere Geistlichkeit nur aus Mönchen hervorgehen kann, so werde b) der Fortbestand des Klosters in Bilokernica genehmigt. Das war eine für die Lipowaner hochwichtige Entscheidnng, und noch vor deren Erscheinen hat sich Paul und Gerontius auch mit den russischen Raskolniken in's Einvernehmen gesetzt, namentlich zu dem Zwecke, um sich financieller Subsidien zu versichern. Der Moskauer Banquier Gromow ist nämlich gestorben, aber sein Bruder hat den Raskolniken seine Hilfe zugesagt, und ihm hat sich auch der Kaufmann Bachmanow angeschlossen, und auf seinen Antrag haben die Raskolniken zwei Millionen Rubel zur Erhaltung eines eigenen bischöflichen Stuhles gezeichnet; und im Jahre 1844, wo Gerontius persönlich in Moskau und in Petersburg weilte, haben sich die Moskauer Raskolniken verpflichtet, zur Erhaltung des Bisthums Bilokernica jährlich 24.000 Rubel beizusteuern, Bachmanow aber hat zum Baue einer Kirche und eines Klosters in Bilokernica 200.000 Rubel gegeben.

Während nun Gerontius die financielle Lage des zu gründenden raskolnikischen Bisthums besorgte, haben sich Paul und Alimpius auf den Weg gemacht, um einen altgläubigen Bischof aufzufinden. Mit einem österreichischen Reisepass versehen, begaben sie sich nach Slavonien, Dalmatien, Montenegro und Serbien, und kehrten, ohne einen Bischof gefunden zu haben, in die Heimat zurück. Aber schon im folgenden Jahre (1845) begaben

sie sich nach Jassy und Constantinopel, wo sie mit dem polnischen Emigranten Czajkowski (Sadik Pascha) Bekanntschaft machten, und von ihm die Zusage erhielten, dass er einen Bischof für sie finden wird, da es in Constantinopel immer eine Menge solcher Bischöfe gebe, die keine Anstellung haben. Unterdessen haben sie noch immer die Hoffnung, dass sie einen altgläubigen Bischof finden werden, nicht aufgegeben, und haben sich weiter nach dem Orient begeben, und haben in Beyruth, Damaskus, Jerusalem, ja sogar in Kairo altgläubige Bischöfe, aber wieder erfolglos, gesucht. Als sie unverrichteter Sache nach Constantinopel zurückgekehrt waren, hat ihnen Czajkowski bereits einen Bischof bereit gehalten, und zwar den vertriebenen *Metropoliten von Sarajewo in Bosnien, Namens Ambrosius.* Dieser Bischof hat sich in einer sehr misslichen Lage befunden, und hat sich deswegen, um seine und seines Sohnes Georg materielle Lage zu verbessern, entschlossen, zum Raskol überzutreten. Am 15. April 1846 wurde zwischen ihm und den lipowanischen Delegirten ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge er sich verpflichtete, nach Bilokernica zu gehen und dort nach ihren Satzungen das bischöfliche Amt auszuüben, sie aber sich anheischig machten, ihm eine entsprechende Erhaltung und einen jährlichen Gehalt von 500 Ducaten zu geben. Desgleichen verpflichteten sie sich, seinen Sohn mit Familie auf ihre Kosten nach Bilokernica zu bringen und ihm dort ein Grundstück im Werthe von 1000 Ducaten zu kaufen und ihm noch nach dem Tode des Vaters eine Abfertigung nach ihren Kräften zu geben. Alimpius begab sich nun nach Bilokernica, um das freudige Ereigniss zu melden, Paul aber reiste mit dem Bischof Ambrosius, für welchen er einen Reisepass auf einen fremden Namen verschafft hat, nach Wien. Nach der kaiserlichen Entschliessung vom Jahre 1844 wurden nun im diplomatischen Wege von Constantinopel nähere Auskünfte über den Ambrosius eingeholt, bevor diese aber zum Abschluss gebracht wurden, hat Ambrosius mit Hofkanzleidecret vom 15. November 1846 die Erlaubniss erhalten, sich nach Bilokernica zu begeben und dort die endgiltige Entscheidung abzuwarten und auch seine bischöflichen Functionen auszuüben. In Bilokernica wurde Ambrosius festlich empfangen, und nachdem er auf lipowanische Weise umgesalbt worden war, und sich zu ihrem Glauben bekannt hatte, wurde er als recht-

mässiger Bischof der Lipowaner anerkannt. Bald nachher hat er den Gerontius zum Priester geweiht, und noch viele andere Priester und Diacone ordinirt, und am Epiphaniefeste (18. Jänner) 1847 hat er den schreibunkundigen Kirchensänger Cyprian, der sich nun Cyrill nannte, zum Bischof consecrirt. Ausserdem hat er noch einen gewissen Arcadius zum Bischof der jenseits der Donau ansässigen Raskolniken ordinirt.

Die Raskolniken haben nun ihre eigene Hierarchie erhalten, und dieses Ereigniss wurde von den Popowcen überall festlich begangen. Anders betrachteten aber diese Sache die Bespopowcen, sie erklärten den Ambrosius für einen Betrüger, der vom Patriarchen abgesetzt war, und daher kein Recht hatte, Priester und Bischöfe zu weihen. Am unangenehmsten aber hat diese Sache die russische Regierung berührt. Sie suchte zu beweisen, dass Ambrosius irregulär war, und hat es endlich dahin gebracht, dass Ambrosius von der österreichischen Regierung aus der Bukowina im December 1847 entfernt, und in Cilli internirt wurde, wo er 1863 gestorben ist. Dadurch wurde aber an der Sache nichts geändert, denn Ambrosius hat einen Nachfolger hinterlassen, welcher bald mehrere Bischöfe für ausländische Raskolniken ordinirt hat, so dass diese bald eine zahlreiche Hierarchie hatten, und zwar ist der Bischof von Bilokernica ihr Metropolit, dann haben sie zwei Erzbischöfe zu Slawa und Moskau, und acht Bischöfe in verschiedenen Städten, darunter auch in Petersburg. Unter dieser neucreirten Hierarchie sind aber bald Spaltungen entstanden, und namentlich hat der von Ambrosius ordinirte lipowanische Metropolit Cyrill (1848—1864) mit den bukowinischen Bespopowcen gründlich verdorben; der russischen Regierung aber ist es gelungen, im Jahre 1865 einige Raskolniken-Bischöfe zu einer Art von Vereinigung mit der herrschenden Kirche zu bewegen, und diese werden nicht mehr Raskolniken, sondern *Gleichgläubige* (jedinowierci) genannt, und das ist das einzige Resultat eines fast zweihundertjährigen Kampfes gegen die Raskolniken. Dieses Resultat ist aber in dogmatischer Beziehung ganz unbedeutend; denn diese Gleichgläubigen unterscheiden sich von den Raskolniken nur dadurch, dass sie die kirchlichen Gesetze der Regierung anerkennen, während selbe die Raskolniken verwerfen, sich aber übrigens wenig von einander unterscheiden. In der neuesten

Zeit will die russische Regierung durch besondere Zugeständnisse, besonders vollkommen freie Religionsübung, die Raskolniken für sich gewinnen, und sie mit der herrschenden Kirche vereinigen, was bei der bekannten Schwäche und Zerfahrenheit des russischen Staatskirchenthums kaum zu erwarten ist. Die russische Regierung war im Stande, die Union mit Gewalt zu unterdrücken, sie hat es vermocht, diesen Rest der katholischen Ruthenen mit brutaler Gewalt in ihre Staatskirche zu treiben, aber sie ist ohnmächtig da, wo es sich darum handelt, im eigenen Hause Ordnung zu schaffen. Die Russen pflegen übrigens die Zahl der Raskolniken als verschwindend klein anzugeben; von ausländischen Beobachtern russischer Zustände aber wird die Zahl der Raskolniken auf 9 bis 14 Millionen Seelen angegeben. Diese Zahl ist gewiss nicht zu hoch gegriffen, wenn man bedenkt, dass sich viele Raskolniken, um von den Behörden nicht belästigt zu werden, bei den orthodoxen Geistlichen Zeugnisse über empfangene Sakramente kaufen, und in Folge dessen für orthodox gehalten werden, so dass die Zahl der Raskolniken eigentlich nie genau angegeben werden kann.

Wenn wir schliesslich *die Frage* aufwerfen, ***wodurch sich die russische Staatskirche von der katholischen Kirche unterscheidet***, so finden wir, abgesehen von den rituellen Verschiedenheiten, welche der kirchlichen Einheit nicht nur nicht im Wege stehen, sondern im Gegentheile der Kirche Christi zur Zierde gereichen, besonders *folgende Unterscheidungsmerkmale:*

I. *Die Russen leugnen den göttlich eingesetzten Primat des römischen Papstes.* Klar und deutlich hat sich in dieser Beziehung der bei den Russen im grossen Ansehen stehende, im Jahre 1812 verstorbene Moskauer Metropolit *Platon* mit folgenden Worten ausgesprochen [383]): „Die Kirche ist einig, weil zu allen Zeiten in ihr ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens und ein einziges Haupt, Christus, vorhanden ist .... Das Papstthum ist mit dem allerschändlichsten Aberglauben angefüllt, und

---

[383]) Platon, rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Religion zum Gebrauch des Thronfolgers Paul, Riga 1770, S. 111 ff. — Vgl. darüber auch Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung, II. 305—310, wo die diesbezüglichen Aussprüche verschiedener russischer Autoritäten angeführt werden.

unterwirft sich blindlings im Widerspruche mit dem göttlichen Worte den Befehlen des Papstes ...... Das Haupt der Kirchenregierung ist einzig und allein Christus; denn sowie er der Stifter seiner Kirche ist, so ist er auch allein das Haupt und der unabhängige Lenker derselben, die durch sein Wort und durch den heiligen Geist unsichtbar regiert wird." Und *Philaret*, Metropolit von Moskau, sagt in seinem Catechismus[384]): Die Kirche ist einig, „weil sie ein geistiger Leib ist, *ein Haupt*, *Christum*, hat und von dem einzigen Geiste Gottes beseelt wird"; und weiter unten antwortet er auf die Fragen: „Welche geistliche Autorität dehnt ihre Wirksamkeit auf die ganze katholische Kirche aus? Ein öcumenisches Concil. Welcher geistlichen Autorität sind die Hauptabtheilnngen der katholichen Kirche unterordnet? Den orthodoxen Patriarchen und dem allerheiligsten Synod. Wie soll man es mit der Einheit der Kirche reimen, dass es viele abgesonderte und selbstständige Kirchen gibt, wie z. B. die von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien, Constantinopel, Russland? Das sind Theilkirchen oder Glieder der einen allgemeinen Kirche. Die abgetheilte sichtbare Einrichtung derselben hindert sie nicht, grosse Glieder des einen Leibes der allgemeinen Kirche zu sein, *Christum zum einigen Haupte* zu haben. Welchen Grad in der Hierarchie nimmt der allerheiligste Synod ein? Einen und denselben Grad mit den heiligen orthodoxen Patriarchen." Für das unsichtbare Haupt der Kirche erklären also die Russen mit Recht Christum den Herrn, leugnen aber, dass der Papst das sichtbare Haupt der Kirche sei, und halten wenigstens theoretisch ein öcumenisches Concil für die höchste geistliche Autorität, während diese, wie wir gesehen haben, factisch der Czar ist. Wie es übrigens mit der höchsten Autorität eines Concils nach ihrer Ansicht bestellt sei, sagt in klaren Worten Prokopowicz, der erste und einer der berühmtesten russischen Theologen, indem er behauptet[385]): „Unfehlbar ist eigentlich jeder Christ, die Concilien aber sind es noch mehr und sicherer, da erstens Mehrere leichter das Rechte treffen, als ein Einzelner, und zweitens der gemein-

---

[384]) Ausführlicher Katechismus, der rechtgläubigen, katholischen, morgenländischen Kirche, in Philaret, Geschichte der Kirche Russlands, Frankfurt a. M. 1872, S. 337 f.

[385]) Christiana orthodoxa theologia, I. 400.

samen Berathung der besondere Beistand des heiligen Geistes versprochen ist." — Die ausdrückliche Verwerfung des göttlich eingesetzten Primats umfasst auch der Eid, welchen die russischen Bischöfe bei der Ordination leisten, indem sie sagen[386]): „Ebenso gelobe ich keine fremden Gebräuche in der kirchlichen Ueberlieferung und den Kirchenordnungen anzunehmen, vorzüglich keine Neuerungen, von den Lateinern hinzugethan, sondern alle Ueberlieferungen und Kirchenordnungen mit der morgenländischen, orthodoxen Kirche unverändert zu bewahren, übereinstimmend und einhellig mit der heiligsten dirigirenden Synode für ganz Russland, und mit den vier heiligsten Patriarchen, Bewahrern und Regierern der morgenländischen Gottesverehrung." Die Anerkennung aber, dass der Czar das Oberhaupt der russischen Kirche ist, wird von den zu ordinirenden russischen Bischöfen anerkannt, indem dem Betreffenden die Ernennung auf folgende Weise bekannt gegeben wird[387]): „Ehrwürdiger Vater N., der Allerdurchlauchtigste und Selbstherrlichste grosse Monarch und Kaiser N., Selbstbeherrscher aller Russen, *befiehlt* es in einer eigenen Verordnung, und die heiligste dirigirende Synode für ganz Russland *gibt ihren Segen* dazu, dass Euere Heiligkeit Bischof der gottbeschützten Städte N. N. werden soll"; worauf der Ernannte antwortet: „Dieweil der Allerdurchlauchtigste und Selbstherrlichste grosse Monarch und Kaiser N., Selbstbeherrscher aller Russen, mich in diesen Dienst zu stellen *befohlen*, und die heiligste dirigirende Synode für ganz Russland mich derselben *für würdig geurtheilt hat*, so sage ich dafür Dank, nehme es an und widerspreche dem keineswegs."

II. *Die Russen verwerfen die katholische Lehre von dem Ausgange des heiligen Geistes vom Vater und dem Sohne* und bekennen in ihrem Symbol: „Und an den heiligen Geist, den Herrn, den Lebensspender, *der vom Vater ausgeht*, der mit dem Vater und dem Sohne anzubeten und zu preisen ist, durch den die Propheten gesprochen haben"[388]). Die Russen leugnen also, dass der heilige Geist auch vom Sohne ausgeht, aber in ihren Kirchenbüchern bekennen sie sowol den Primat des römischen Papstes

[386]) Rajewsky, Euchologion, II. 92. f.
[387]) Rajewsky, a. a. O. II. 86.
[388]) Philaret, a. a. O. II. 307.

en Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und vom
ie es namentlich der ruthenische Metropolit, nachmals
Michael Lewicki in seinem Hirtenbriefe vom 10. März
iesen hat.

Sie verwerfen die katholische Lehre vom Fegefeuer, und
dass „sich die Seelen der (verstorbenen) Gerechten im
der Ruhe und im Vorgeschmacke der ewigen Selig-
eelen der Sünder aber in einem entgegengesetzten Zu-
finden. Aber auch diese Leugnung ist nur theoretisch,
sie beten für die Verstorbenen und in ihrem Catechis-
es[390]): „Was ist von den Seelen zu halten, die im
estorben sind, ehe sie noch rechtschaffene Früchte der
vorzubringen vermochten? Dass ihnen zur Erlangung
gen Auferstehung die für sie dargebrachten Gebete
ein können, besonders wenn diese mit der Darbringung
igen Opfers des Leibes und Blutes Christi verbunden
wie eine im Glauben zu ihrem Andenken geübte Mild-
Worauf gründet sich diese Lehre? Auf die fort-
eberlieferung, deren Ursprung noch in der alttestament-
che wahrzunehmen ist. (II. Maccab. 12, 43 ff.). Das
die Entschlafenen ist immer ein unabänderlicher Be-
der göttlichen Liturgie gewesen, von der Liturgie des
acobus an."

In neuerer Zeit ist bei den Russen auch in Bezug auf
Sakrament der Eucharistie ein wesentlicher Irrthum
mmen, indem sie behaupten, ***dass die Transsubstantia-***
er heiligen Liturgie nicht durch die Einsetzungsworte
ondern ***mittelst der sogenannten Epiclesis bewirkt werde.***
lich heisst es in der Eidesformel der zu ordinirenden
[1]): „Auch glaube ich und halte dafür, dass die Ver-
des Leibes und des Blutes Christi in der göttlichen
, wie dies die morgenländischen und unsere russischen
er lehren, vor sich gehe durch das Ueberkommen und
amkeit des heiligen Geistes, mittelst der bischöflichen

Philaret a. a. O. II. 356.
Derselbe, II. 357.
Rajewsky, Euchologion, II. 93.

oder priesterlichen Anrufung in den Gebetsworten zu Gott dem Vater: Mache daher dieses Brod zum theuerwerthen Leib deines Christi u. s. w." In dieser Eidesformel beruft man sich auf alte morgenländische und russische Lehrer, aber ganz unrichtig, wie selbst ein schismatischer griechischer Schriftsteller, Georg Koresius, zugibt: „Sane, sagt er [392]), condemnatur novitas sententiarum, quas induxit in Ecclesiam Nicolaus Cabasilas, consecrationem sacrorum donorum precibus tribuens, quod neque ss. Patrum aliquis unquam dixit, neque ullus canon disposuit, neque consonum est fidei Ecclesiae, quae per preces implorat adventum Spiritus sancti non simpliciter, ut faciat panem corpus, et quod est in calice, sanguinem; sed ut fiat nobis ad fructum." Demnach ist zu den alten Irrthümern der russischen Kirche ein sehr wesentlich neuer hinzugekommen, welcher den alten Russen unbekannt war, indem diese der römischen Kirche nur das zum Vorwurf machten, dass sie das ungesäuerte Brod gebraucht, und die Gläubigen nur unter einer Gestalt communicirt [393]).

V. Es ist selbstverständlich, dass die russische Kirche auch alle später definirten Dogmen der katholischen Kirche verwirft, und namentlich *das Dogma von der unbefleckten Empfängniss der seligsten Jungfrau Maria;* doch auch hier steht die Lehre mit dem Cultus der russischen Kirche im Widerspruche. Das Andenken an die Empfängniss der seligsten Jungfrau wurde in der griechischen Kirche schon im 6. Jahrhunderte festlich begangen, unter dem Namen „Empfängniss der heiligen Anna" (ἡ συλλήψις τῆς ἁγίας Ἄννης), und in dem kirchlichen Officium auf dieses Fest finden wir solche Ausdrücke, welche den Glauben der griechischen und russischen Kirche an die unbefleckte Empfängniss Maria klar darthun. So wird diese Empfängniss „*göttlich*" (ἡ συλλήψις ἐνθέους) genannt; dann heisst es: „Wie sollen wir dich

---

392) Bei Franzelin, tractatus de ss. Eucharistiae sacr. et sacrificio, Romae 1873, pag. 74 ss.

393) Ueber die Epiclesis vgl.: L. Hoppe, die Epiclesis der griechischen und orientalischen Liturgien und der römische Consecrationscanon, Schaffhausen 1864. — H. Laemmer, in decreta Concilii Ruthenorum animadversiones, Friburgi Br. 1865, p. 51 ss. — J. Franz, die eucharistische Wandlung und die Epiclese der griechischen und orientalischen Liturgien, Würzburg 1880.

lobpreisen? die du durch deine Empfängniss die ganze Welt geheiligt hast", (auf der Vesper) ferner beim Frühgottesdienste: „*Ein neuer Himmel* entsteht im Leibe der Anna auf Gottes Befehl"; „der Chor der Propheten hat längst die unbefleckte reine Jungfrau vorher verkündigt"; ferner wird die von der heil. Anna Empfangene „die reine Taube", „der wohlriechende Balsam" (τὸ μύρον τὸ α'ωδες) u. s. w. genannt, welche Aussprüche hinlänglich beweisen, dass die griechische und russische Kirche in allen Zeiten an die unbefleckte Empfängniss der Mutter Gottes geglaubt hat, und diesen Glauben trotz der gegentheiligen theoretischen Behauptungen im Cultus bis auf den heutigen Tag bewahrt hat[394]).

Wir sehen demnach, dass sich die russische Kirche in ihrer Lehre von der katholischen Kirche sehr wesentlich unterscheidet, im Cultus aber mit derselben in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, und dass, wenn die russischen Theologen nur consequent sein wollten, eine Vereinigung mit dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit sehr leicht zu Stande gebracht werden könnte. Die Russen halten ihren Ritus hoch und heilig, aber diesen können und dürfen sie auch dann behalten, wenn sie sich mit der katholischen Kirche vereinigen wollten, wie aus unzähligen Erklärungen und Entscheidungen des heiligen Stuhles hervorgeht. Ja sogar bezüglich der Worte „filioque", deren Hinzufügung zum Symbol sie so anstössig finden, könnte leicht ein Auskommen gefunden werden; denn nach der ausdrücklichen Erklärung des heiligen Stuhles[395]) würde es hinreichen, wenn sie nur den katholischen Glauben bekennen würden, das Symbol könnten sie auch ohne diese Worte recitiren, wie das z. B. bei den katholischen Romänen der Fall ist[396]). Die Liturgie ermahnt also die Russen ernstlich dazu, dass sie sich in jenen Stand zu versetzen trachten, in welchem sie damals waren, als diese Liturgie bei ihnen eingeführt worden ist, dass sie das zerrissene Band der kirchlichen Einheit wieder herzustellen trachten. Dazu er-

---

[394]) Vgl. Minea, Poczajew 1761, officium des 9. December Bl. 38—45. — Ἀνθολόγιον, Venet. 1738, officium des 9. December, S. 326—331.

[395]) Vgl. die Bulle „Etsi pastoralis" ddto. 7. Kal. Junii 1742 im §. 1.

[396]) Vgl. das Symbol im Oriogiulu celu mare, Blasiu 1835, p. 15 s.

mahnt die Russen auch der Ursprung ihres Cultus; denn wem haben sie diesen zu verdanken? Niemandem Anderen, als den grossen heiligen Slavenaposteln Cyrill und Method. Diese zwei Heiligen haben die slavische Liturgie geschaffen, aber sie haben auch die kirchliche Einheit, den Primat des römischen Papstes, hochgehalten; und weil die Russen die Schöpfung dieser Heiligen so hoch schätzen, so ist es gewiss nur eine Forderung des Dankgefühles, dass sie auch den Geist und die Ueberzeugungen dieser Heiligen ehren, und gleich ihnen sich dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit anzuschliessen trachten. Darin, und nur darin liegt das Heil der russischen Kirche und die Rettung der russischen Gesellschaft.

Dritte Periode.

Von der Wiederherstellung der Haliczer Metropolie bis auf die Gegenwart (seit 1808).

§. 49.

Ueberblick.

Am Anfange dieser Periode sehen wir die ehemalige Kiewo-Haliczer Kirchenprovinz in zwei Theile geschieden, von denen ein Theil mit den Diöcesen Polozk, Brest und Luzk zu Russland, der andere mit den Diöcesen Lemberg, Przemysl und Chelm zu Oesterreich gehörte. Die Chelmer Diöcese gehörte dann einige Zeit zum Grossherzogthum Warschau, weil sie aber schon im Jahre 1815 mit dem neugebildeten Congresspolen unter russische Herrschaft gekommen war, so werden wir die weitere Geschichte so darstellen, dass zuerst die Schicksale der Union in den zu Russland gehörigen Diöcesen geschildert werden, und dann die Geschichte der Haliczer Metropolie besprochen werden wird.

I. Zustand der Union in Russland.

§. 50.

Von der Creirung der Metropolie der unirten Kirche in Russland bis zum Tode Kaiser Alexander's I. (1806 bis 1825.)

Es wurde oben (§. 33) geschildert, auf welche Weise sich der Zustand der Union unter dem gerechten Kaiser Alexander I. namentlich durch dessen Verordnung vom 15. Juli 1804, in Folge deren die Unirten im römisch-katholischen Kirchencollegium von Petersburg eine entsprechende Vertretung erhalten haben, gebessert hat, und dieser Zustand hat bis zum Tode dieses Kaisers gedauert. Ungeachtet dessen aber, dass die Unirten nun

in dem besagten Collegium eine Vertretung hatten, hörten ihre Klagen nicht auf, indem sich der Vorsitzende dieses Tribunals, der berüchtigte Siestrzencewicz, den Unirten gegenüber verschiedene Willküracte erlaubte. Daher stellte E.-B. Lisowski an den Kaiser die Bitte, dass das besagte Collegium in zwei Sectionen getheilt werde; und auch diesem Ansuchen hat Kaiser Alexander I. willfahrt, und im Jahre 1805 das genannte Collegium in zwei Sectionen, für den lateinischen und griechischen Ritus, getheilt, und zum Präsidenten der letzteren Section wurde zuerst Lewinski Bischof von Luzk, dann Bulhak Bischof von Brest, und endlich am 8 September 1805 definitiv E.-B. Lisowski von Polozk ernannt[1]).

Damals ist der letzte Kiewo-Haliczer Metropolit Theodosius Rostocki (am 25. Jänner 1805) mit dem Tode abgegangen, und die unirte Kirche hatte nunmehr kein Oberhaupt, nachdem Rostocki wenigstens theoretisch für dasselbe gehalten wurde, obwol er in Russland schon seit 1796 keine Jurisdiction ausüben durfte. Zwar hat man schon früher alle Versuche gemacht, dass Rostocki in seine früheren Rechte wieder eingesetzt werde, und der Kaiser hätte bei seiner Gerechtigkeitsliebe diesem gerechten Ansuchen ohne Zweifel Folge geleistet, zumal sich der Apostoliche Nuntius E.-B. Arezzo dieser Sache mit allem Eifer angenommen hatte. Doch da hat sich der böse Dämon der Union, Siestrzencewicz, in's Mittel gelegt, und durch elende Intriguen den Nuntius beim Kaiser verdächtig gemacht, und dahin gebracht, dass dieser weder beim Kaiser noch bei den Ministern Gehör finden konnte, und daher am Ende des Jahres 1805 den Petersburger Hof verlassen hat, seit welcher Zeit Russland nie wieder einen päpstlichen Gesandten annehmen wollte[2]). Als nun Rostocki gestorben war, *wendete sich E.-B. Lissowski an den Kaiser mit der Bitte um Wiederherstellung der Metropolie*, und wiewol dagegen sowol Siestrzencewicz als auch der Synod mit der grössten Heftigkeit aufgetreten waren, so hat doch Kaiser Alexander I. die volle Gerechtigkeit dieser Bitte anerkannt, und unter'm 24. Juli (a. St.) 1806 den *Heraclius Lissowski zum Metropoliten der unirten Kirche in Russland ernannt*, und ihm alle Rechte und Privilegien der früheren

---

[1]) Harasiewicz, l. c. p. 842, 869.

[2]) Neueste Zustände, S. 326.

Metropoliten zuerkannt. Diese Ernennung ist freilich auf eine uncanonische Weise geschehen, und wir werden sehen, wie die ruthenischen Bischöfe später diesen Vorgang zu rechtfertigen suchten; der grösste Uebelstand bei diesem Acte war aber der Umstand, dass die neue Metropolie, denn von einer Wiederherstellung der früheren Metropolie kann hier keine Rede sein, an keinen bischöflichen Stuhl gebunden war, und daher keinen eigenen Sitz hatte, sondern nach Belieben der Regierung dem einen oder dem anderen Bischof verliehen werden konnte. Deswegen hat man diesem neuen Metropoliten auch einen ganz neuen Titel „Metropolita unitarum Ecclesiarum in Russia" gegeben. Halicz gehörte schon seit langer Zeit zu Oesterreich, und der neue Metropolit konnte diesen Titel desto weniger in Anspruch nehmen, als die Diöcesen, welche ehemals die Haliczer Metropolie bildeten, nicht zu seiner Jurisdiction gehörten; dagegen aber, dass er den Titel Metropolit von Kiew führe, hat sich die Petersburger Synode entschieden ausgesprochen, sich darauf stützend, dass Catharina II. in ihrem Unterdrückungsdecret der unirten Metropolie verordnet habe, dass Kiew für ewige Zeiten alleiniges und ungetheiltes Eigenthum der russischen Staatskirche bleibe. Bei so gearteten Umständen hat man deswegen dem neu creirten Metropoliten den Titel „Metropolit der unirten Kirchen in Russland" gegeben [3]). Es kann hier also von einer Wiederherstellung der alten Metropolie keine Rede sein, und doch haben die Gegner der Wiederherstellung der Haliczer Metropolie, wie wir gesehen haben, auch den Umstand angeführt, dass in Russland bereits ein unirter Metropolit ernannt sei, und dass ohne dessen Zustimmung die Haliczer Metropolie nicht in's Leben gerufen werden könne, welcher Umstand sogar zu beschwerlichen, wiewol ganz entbehrlichen, Verhandlungen Veranlassung gegeben hat.

Wiewol nun dieser Act auf eine uncanonische Weise geschehen war, und wiewol die Zukunft dieser Metropolie sehr problematisch erscheinen musste, so war es doch für die Union erspriesslich, dass sie dadurch zu einem festeren Bande vereinigt wurde. *Damals bestand diese neue Kirchenprovinz aus drei Diöcesen*, welche im Jahre 1798 aus den unterdrückten alten Diöcesen ge-

[3]) Harasiewicz, l. c. p. 869. — Neueste Zustände, S. 325 f.

bildet wurden, und zwar gehörten dazu: *die Erzdiöcese Polozk*, an deren Spitze seit dem Jahre 1783 Heraclius Lissowski stand, der nun (1806) Metropolit wurde, und im Jahre 1809 gestorben ist; dann die *Diöcese Luzk*, wo Stephan Lewinski (1798—1807) Bischof war, und die *Diöcese Brest*, welche von Josaphat Bulhak seit dem Jahre 1798 regiert wurde. Im Jahre 1807 ist der District von Bialystok, wo der preussische König Friedrich Wilhelm III. die Diöcese Suprasl errichtet hatte, im Tilsiter Frieden an Russland gekommen, und weil diese Diöcese gerade damals verwaist war, so wurde sie der Brester Diöcese incorporirt, und der Abt von Suprasl Leo Jaworowski wurde später zum Suffragan des Brester Bischofs ernannt und auf den Titel des ehemaligen Wladimirer Bisthums consecrirt.

Der Erzbischof Heraclius Lissowski trachtete den Bestand der neuen Metropolie nach Kräften zu sichern, und weil er sich dem Tode nahe fühlte, hat er gegen Anfang des Jahres 1809 ein eigenes Instrument aufgesetzt, in welchem er den Gregor Kochanowicz, Bischof von Luzk (seit 1807) zu seinem Nachfolger designirt hat. Der Kaiser hat dieses Instrument bestätigt, und später den Gregor Kochanowicz zum Metropoliten ernannt. Ausserdem hat Kaiser Alexander I. noch vor dem Tode des Heraclius Lissowski († 30. August 1809) die Zahl der unirten Diöcesen vermehrt, indem er nach der Einverleibung der Suprasler Diöcese in die Diöcese Brest die letztere so theilte, dass aus ihr zwei Diöcesen gebildet wurden, und zwar: Die Metropolitankirche mit dem Sitze in Wilno, welche von Metropolitansuffraganen, die sich Bischöfe von Orsza nannten, verwaltet wurde, und die Diöcese Brest.

Nach dem Tode des Heraclius Lissowski *wurde Gregor Kochanowicz, Bischof von Luzk, zum Metropoliten ernannt*, und nunmehr war die unirte Kirche in Russland folgendermassen organisirt: 1. An der Spitze dieser Kirchenprovinz stand *Gregor Kochanowicz* (1810—1814) zugleich Bischof von Luzk; 2. Bischof von *Brest* war Josaphat Bulhak seit 1798; 3. zum Erzbischof von *Polozk* wurde Johann Krassowski ernannt; 4. zum Suffragan der wiederhergestellten litauischen Metropolitandiöcese *Wilno* wurde Adrian Holownia, Abt des Braclawer Basilianerklosters mit dem Titel eines Bischofs von Orsza, und 5. zum *Suffragan des Brester Bischofs* der Abt von Suprasl Leo Jaworowski mit dem Titel

„Bischof von Wladimir" ernannt. Die ganze unirte Kirchenprovinz in Russland bestand also aus vier Diöcesen, von denen die Metropolitandiöcese von dem Suffragan des Metropoliten regiert wurde, und ausserdem wurde auch dem Brester Bischof ein Suffragan beigegeben[4]).

Es handelte sich nun, da unter den Genannten nur zwei Bischöfe waren, *um die Confirmation und Consecration der drei neuernannten Bischöfe;* dazu aber war nach der Bulle „Decet Romanum Pontificem" nur ein vom heiligen Stuhle bestätigter Metropolit berechtigt, und einen solchen hat es hier nicht gegeben; denn Kochanowicz war nur vom Kaiser ernannt, ja er wurde sogar zum Bischof auf eine uncanonische Weise consecrirt, weil auch Lissowski als Metropolit keine päpstliche Confirmation hatte, und daher nicht befugt war, seine Suffragane zu confirmiren. Das haben die Bischöfe auch vollkommen eingesehen, und sie hätten sich gerne an den heiligen Stuhl gewendet, wenn das möglich gewesen wäre. Das war aber unmöglich, und anderseits musste zur Consecration der neuernannten Bischöfe geschritten werden. Um deswegen ihrer treuen Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl öffentlich Ausdruck zu geben, begaben sich die Bischöfe Bulhak und Kochanowicz, sowie der neuernannte Erzbischof Krassowski nach Petersburg, und verfassten dort mit Bewilligung des Kaisers am 16. Jänner 1810 die sogenannte *Epikia*, d. i. eine Urkunde, in welcher sie ihre Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit für den heiligen Stuhl, sowie ihr unerschütterliches Festhalten an der Union betheuerten, und den heiligen Stuhl um Nachsicht baten, dass sie durch die ungünstigen Zeitumstände, wo jeder Verkehr mit dem heiligen Stuhl unmöglich war, genöthigt waren, zur Consecration des vom Kaiser ernannten Metropoliten und der anderen Bischöfe zu schreiten, ohne vorerst die nöthigen Vollmachten von Rom eingeholt zu haben. Zugleich fügten sie die feierlichste Versicherung hinzu, dass sie diesen Act nicht aus irgend einer betrügerischen Absicht, oder aus Verachtung des heiligen Stuhles, sondern nur aus dringender Nothwendigkeit unternommen haben, und gelobten, dass sobald es die Verhältnisse gestatten werden, sie nach der Bulle

[4]) Harasiewicz, l. c. p. 869 s. — Neueste Zustände, S. 327 f. — M. Kojalowicz, Vorlesungen, S. 379 ff.

„Decet Romanum Pontificem" um die Bestätigung der jetzt vollzogenen Acte bitten werden. Diese Urkunde wurde auch vom Kaiser Alexander unter'm 21. März 1810 bestätigt, und vom Bischof Bulhak durch den apostolischen Nuntius in Wien, den Erzbischof Severoli, an den heil. Vater Pius VII. geschickt. Die Bischöfe aber begaben sich dann im Jänner 1811 nach Wilno, wo unter Assistenz von zwei lateinischen Bischöfen die Consecration der drei neuernannten Bischöfe Krassowski, Holownia und Jaworowski vollzogen wurde. Vor der Consecration wurde die Epikia vom Metropoliten öffentlich verlesen, und auch von den beiden lateinischen Bischöfen unterschrieben [5]).

Um jene Zeit ist ein Theil der Lemberger Diöcese an Russland gekommen. Im Frieden von Schönbrunn (14. October 1809) nämlich hat Oesterreich den Tarnopoler und Czortkower Kreis, mit einer Bevölkerung von 400.000 Seelen, an Russland abgetreten. — In diesen Kreisen waren auch 17 Decanate der Lemberger griechisch-katholischen Diöcese. Die russische Regierung hatte anfänglich nichts dagegen, dass die dortigen griechisch-katholichen Einwohner auch fernerhin im Verbande der Lemberger Diöcese verbleiben; weil das aber die österreichische Regierung nicht wünschte, so hat der Metropolit Angelowicz am 21. Mai 1810 zur Leitung jenes Theiles seiner Diöcese ein Consistorium in Tarnopol errichtet, und an dessen Spitze den Pfarrdechant Gregor Hankiewicz von Trembowla gestellt. Beim russischen Gouverneur von Theils hat dieses Consistorium günstige Aufnahme gefunden; aber bald meldete sich der schismatische Bischof Joannicius beim Gouverneur mit dem Ansuchen, dass ihm gestattet werde, die Ruthenen der genannten Kreise zum Schisma zu überführen. Der Gouverneur hat aber dieses Ansinnen entschieden abgewiesen, und die Ruthenen jener Gegend wären auch ferner im hierarchischen Verbande mit dem Lemberger Metropoliten geblieben, wenn nicht der lateinische Clerus jener Gegend das Ansuchen gestellt hätte, dass er unter die Jurisdiction des weit entfernten Siestrzencewicz gestellt werde. Das war die Ursache, dass die russische Regierung den Clerus und das Volk jener Gegend dem unirten Bischof von Luzk, Gregor Kochanowicz (1811), untergeordnet hat, ohne dass dieser es

[5]) Harasiewicz, l. c. p. 870. Neueste Zustände, S. 328 f.

verlangt hätte. Kochanowicz hat die Leitung dieses Theiles seiner nunmehrigen Diöcesane seinem Generalvicar, dem Abt von Zydyczyn, Korsak, anvertraut, doch dieser ist bald darauf (15. Juli 1811) gestorben, und weil sich Kochanowicz als Präsident der zweiten Section des Kirchencollegiums in Petersburg aufhalten musste, so hat sich seine Diöcese in einer beklagenswerthen Unordnung befunden, welche sich auch auf die Pfarren des Tarnopoler Kreises ausgedehnt hatte. Das vom Metropoliten Angelowicz in Tarnopol errichtete Consistorium wurde gegen den Willen des russischen Gouverneurs von Theils aufgehoben, und der Diöcese wenig Sorgfalt zugewendet, so dass, als jener Theil von Ostgalizien wieder an Oesterreich gekommen war, dem Metropoliten Lewicki von dem Czortkower Kreisamte unter'm 16. Juli 1818 geschrieben wurde, dass „dieser Kreis unter der russischen Regierung in allen Zweigen der inneren Verwaltung und der Cultur vernachlässigt worden war[6])". Im Jahre 1814 ist der Metropolit Gregor Kochanowicz gestorben, und weil Kaiser Alexander I. damals auf dem Wiener Congress anwesend war, so ist sowol der bischöfliche Stuhl von Luzk, als auch die Metropolitanwürde längere Zeit unbesetzt geblieben.

Als *Kaiser Alexander* in seine Staaten zurückgekehrt war, *hat er den Brester Bischof Josaphat Bulhak im Jahre 1817 zum Metropoliten*, und den Priester *Jacob Martuszewicz*, Doctor der Theologie und der heil. Canones, zum Bischof von Luzk, den Priester *Cyrill Sierocinski* aber zu des letzteren Suffragan mit dem Titel eines Bischofs von Pinsk ernannt. Bevor nun Bulhak an die Ausübung der Metropolitanrechte schritt, erachtete er es für nothwendig, das in der Epikia vom Jahre 1810 dem heiligen Stuhle gegebene Versprechen zu erfüllen, und richtete deswegen an den heiligen Vater und an den Präfect der Propaganda, Cardinal Litta, am 6. Juni 1817 ein Schreiben, worin er um seine Confirmation gebeten hat. In einem späteren, unter'm 14. März 1818 an den Cardinal Litta gerichteten Schreiben, worin er der uncanonischen Wahl seiner beiden Vorgänger gedenkt, ersuchte er, der heil. Vater möge sich beim Kaiser Alexander verwenden, dass die Metropolie an irgend einen bestimmten Stuhl gebunden werde, oder wenn das nicht geschehen könnte, dass er von allen

[6]) Harasiewicz, l. c. p. 871, 936.

canonischen Mängeln dispensirt, und mit den Rechten und Privilegien der früheren Metropoliten versehen werde. Doch alle Bemühungen, der ruthenischen Metropolie eine festere und dauerhaftere Gestalt zu geben, scheiterten an den Umtrieben des ränkesüchtigen Siestrzencewicz, und der heil. Stuhl sah sich endlich genöthigt, für jetzt davon abzustehen, und dem Bulhak, als Delegaten des apostolischen Stuhles, die Metropolitanjurisdiction zu verleihen. Die *Institutionsbulle* wurde unter'm 22. November 1818 ausgefertigt, und darin wird unter Anderen gesagt: „Ne praeclara Ruthenorum Natio, quae Petri Cathedrae adhaeret, quaeque ecclesiasticae Metropolitani totius Russiae jurisdictioni subjecta est, opportuno regimine ac spiritualibus auxiliis destituatur, donec de legitima novi Metropolitae institutione provideatur: Sacra Congregatio censuit, ac decrevit supplicandum Sanctissimo, ut ex gratia speciali benigne concedere, atque elargiri dignetur R. P. D. Josaphat Bulhak, Episcopo Brestensi *tanquam Sedis Apostolicae Delegato*, omnia et singula jura, privilegia et facultates, quae per s. m. PP. Clementem VIII, aliosque Romanos Pontifices, Metropolitanis totius Russiae legitime institutis hactenus concessae sunt, ita ut ipse omnes jurisdictionis actus, qui Russiae Metropolitae conveniunt, exercere libere possit, et valeat, ad normam s. Canonum, ac praesertim Synodi Zamosciae constitutionum, idque donec per sanctam Sedem de novo Metropolitano stabiliter provideatur. Hanc autem sacrae Congregationis sententiam Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. VII. relatam in audientia habita die 22. Novembris anni 1818, Sanctitas Sua benigne in omnibus adprobavit, facultatesque, ut supra, concessit". Mit dieser Vollmacht versehen hat Bulhak die obgenannten Nominate, und zwar den Jacob Martuszewicz zum Bischof von Luzk, und den Cyrill Sierocinski zu dessen Suffragan mit dem Titel des Bischofs von Pinsk consecrirt, und hat sich dann nach Petersburg begeben, um die Leitung der griechisch-unirten Section des Kirchencollegiums zu übernehmen, während er mit der Leitung seiner Diöcese seinen Suffragan, den Bischof von Wladimir, Leo Jaworowski, betraut hat. Bulhak regierte nun diese Kirchenprovinz in Ruhe bis zum Tode des gerechten Kaisers Alexander I., nach welchem über diese Kirchenprovinz die letzte Verfolgung eingebrochen ist [7]).

[7]) Neueste Zustände, S. 873—876.

Die inneren Zustände und die Organisation dieser neu errichteten Kirchenprovinz im Jahre 1825 schildert ein Zeitgenosse[8]) *auf Grund amtlicher Daten folgendermassen:* In Russland sind wir unirte Diöcesen. *Die erste ist die litauische Metropolitandiöcese,* mit dem Sitze in Wilno. Der eigentliche Ordinarius dieser Diöcese ist Josaphat Bulhak, Metropolit der unirten Kirchen in Russland und zugleich Bischof von Brest, aber sie wird von dem Suffragan, dem Titularbischof von Orsza und Abt von Braclaw, Adrian Holownia, regiert. In dieser Diöcese besteht ein Consistorium, welches aus dem Official, Viceofficial oder Surrogat und drei Assessoren aus dem Säcularclerus zusammengesetzt ist, und die einzelnen Mitglieder werden nach jedem Triennium entweder für weitere drei Jahre bestätigt, oder durch andere ersetzt. Das Diöcesanseminar besitzt seine ursprüngliche Stiftung für 12 Cleriker, der Suffragan aber und der Consistorialkanzler wird aus dem Erträgnisse der übriggebliebenen ehemaligen Metropolitangüter erhalten. Der grösste Theil dieser Güter, die in Podolien und in der Ukraine gelegen waren, wurde von Catharina II. confiscirt. In dieser Diöcese gibt es 304 Pfarrkirchen, 350 Säcularpriester, 7 Klöster mit 127 Mönchen, 2 Nonnenklöster mit 27 Nonnen und 284.292 Gläubige.

Die zweite ist die erzbischöfliche Diöcese Polozk, und der dortige Erzbischof ist Johann Krassowski[9]), der aber wegen irgend welcher Vergehen von der Leitung der Diöcese entfernt ist, und die Diöcese wird von dem Luzker Bischof Jakob Martuszewicz administrirt. In dieser Diösese ist kein Weihbischof, und das Consistorium ist ebenso wie in Wilno zusammengesetzt. Die Dotation des Erzbischofs und des Consistoriums besteht in den Einkünften der ehemaligen bischöflichen Güter. Hier gibt es 463 Pfarrkirchen mit 500 Säcularpriestern, 18 Klöster mit 114 Mönchen, 2 Nonnenklöster mit 22 Nonnen, und 489.075 Gläubige.

Die dritte Diöcese ist Luzk, deren Bischof Jakob Martuszewicz den Titularbischof von Pinsk, Cyrill Sierocinski, zum Weihbischof hat. Das Consistorium ist ebenso wie in den andern Diöcesen

---

[8]) Harasiewicz, l. c. p. 873—876.

[9]) Nach M. Kojalowiez, a. a. O. S. 382 soll Krassowski ein Anhänger der russischen Orthodoxie gewesen sein.

zusammengesetzt, und die Dotation des Bischofs, seines Weihbischofs und des Consistoriums besteht in den Gütern der Abtei Zydyczyn. Der frühere Bischof Lewinski wohnte in Poczajow, der jetzige residirt in der Abtei Zydyczyn. Der Bischof bezieht ausserdem 6000 Rubel aus der Staatscasse. Zur Erhaltung des Diöcesanseminars wurden die Güter einiger Klöster bestimmt, weil aber die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, so ist auch das Seminar noch nicht gehörig organisirt. In dieser Diöcese befinden sich 160 Pfarrkirchen mit 460 Säcularpriestern, unter welchen sich auch viele Priester der Kamenecer Diöcese befinden, die von den Schismatikern vertrieben wurden, und sich nun hier als Capläne an den herrschaftlichen Capellen aufhalten, und in der Union verharren. Dann gibt es hier 22 Klöster mit 266 Mönchen, 3 Nonnenklöster mit 14 Nonnen und 111.598 Gläubige.

Die vierte Diöcese endlich ist Brest, deren Bischof Bulhak zugleich Metropolit der unirten Kirchen in Russland ist. Der Weihbischof dieser Diöcese ist Leo Jaworowski, Abt von Suprasl mit dem Titel eines Bischofs von Wladimir. Das Consistorium ist gleich jenem in den anderen Diöcesen. Die Dotation des Bischofs besteht in den übriggebliebenen Gütern der Bisthümer Pinsk und Brest, und ausserdem bezieht der Bischof aus der Staatscasse 3000 Papierrubel; der Weihbischof aber und das Consistorium beziehen aus der Staatscasse 4000 preussische Thaler in Rubeln nach dem entsprechenden Geldwerthe. Das Diöcesanseminar besteht in Lawryszow, und hat eine Stiftung von 2000 Ducaten und ausserdem die Güter der Klöster Lawryszow und Nowydrow. In dieser Diöcese bestehen 549 Pfarreien mit 675 Säcularpriestern, 3 Nonnenklöster mit 17 Nonnen und 542.614 Gläubige. Diese Diöcese ist deswegen die reichste, weil sie zum grössten Theile aus der ehemaligen Suprasler Diöcese besteht, in welcher die Union nicht verfolgt wurde, und nachdem sie im Jahre 1807 an Russland gekommen war, haben auch hier die Verfolgungen der Union aufgehört.

Die für die Kirchenangelegenheiten der Unirten errichtete *zweite Section* des Petersburger römisch-katholischen Collegs bestand aus 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Metropoliten Bulhak als Vorsitzenden, dann aus einem Abte, welcher aus welcher immer Diöcese von dem Collegium gewählt und vom

Kaiser bestätigt wurde, und aus drei Assessoren, welche von den Bischöfen von Polozk, Luzk und Brest aus ihren betreffenden Diöcesen auf je drei Jahre erwählt wurden. Alle diese Mitglieder wurden aus der Staatscasse gezahlt.

In diesem Zustande hat sich die unirte Kirche in Russland am Ende der Regierung des Kaisers Alexander I. befunden, nachdem sie unter Catharina II. dem gänzlichen Untergange nahe zu sein schien. *Wenn wir die oben genannten statistischen Daten zusammenstellen, so ergibt die Zahl der unirten Kirchen, Klöster u. s. w. im Jahre 1825 folgende Summen:* Es waren damals in Russland *3 Diöcesanbischöfe* und *3 Weihbischöfe*, ein *Kirchencollegium* mit 5 Mitgliedern, *4 Consistorien* mit je 5 Mitgliedern 3 Diöcesanseminare, 1476 Pfarrkirchen mit 1985 Säcular-, priestern, 37 Männerklöster mit 507 Mönchen[10]), 10 Nonnenklöster mit 80 Nonnen, und zusammen 1,427.579 Gläubige.

§. 51.

Vom Regierungsantritte des Kaisers Nicolaus bis zur Unterdrückung der Union. (1825—1839).

Mit dem Tode des Kaisers Alexander I. haben auch die glücklichen Tage der Union in Russland ein Ende genommen, und es begann nun die letzte Periode der Verfolgung dieses Theiles der ehemaligen grossen griechisch-katholischen Kirchenprovinz, welcher sie in kurzer Zeit erliegen musste. Das schwere Joch Catharina's drohte die Union ganz zu vernichten; der Tod dieser Tyrannin rettete wenigstens einen Theil derselben, und unter der milden und gerechten Regierung des Kaisers Paul I. und Alexander I. begannen die Unirten von Neuem aufzuathmen und zu erstarken; da erfolgte aber die Thronhesteigung Nicolaus I. und mit ihm kehrte rücksichtlich der Union das Verfolgungssystem Catharina's II. zurück. *Von russischer Seite pflegt man gewöhnlich die Sache so darzustellen, als ob Nicolaus erst durch den polnischen Aufstand des Jahres 1831 zu diesen harten Massregeln gegen die Union genöthigt worden wäre. Doch wie grundlos diese Behauptung ist, beweisen auf eine unwiderlegliche Weise folgende Thatsachen.*

---

[10]) Nach Neueste Zustände, S. 336 und Doc. S. 371 waren 666 Mönche, was wahrscheinlicher ist, denn Harasiewicz hat bei der Brester Diöcese keine Klöster angegeben.

Nicolaus befolgte in der Verfolgung der Union ein schlau angelegtes System, und hat damit begonnen, dass er dem Volke die Gelegenheit und die Mittel, sich in der katholischen Glaubenslehre zu unterrichten und zu befestigen, sowie in der Frömmigkeit zu bestärken, benehmen wollte, und weil zu dem Zwecke die von den Unirten herausgegebenen und massenweise verbreiteten Gebet- und Erbauungsbücher sehr viel beitrugen, beschloss Nicolaus dieselben zu beseitigen, und erliess schon kurz nach seiner Thronbesteigung, im Februar 1826 einen Ukas, in welchem er *den Verkauf von ruthenischen Gebet- und Erbauungsbüchern* und anderer Bücher religiösen Inhaltes, welche von den Unirten herausgegeben und an Wallfahrtsorten und bei anderen Anlässen verbreitet wurden, *strengstens untersagte.* Man sieht, dass Nicolaus die Macht der religiösen Volksliteratur sehr gut zu schätzen wusste, und um seinen Vernichtungsplan auszuführen, deren Beseitigung zuerst für nothwendig erachtete. Das war nur der Anfang dessen, was bald folgen sollte.

Im Jahre 1827 beginnt die verrätherische Wirksamkeit des Joseph Siemaszko, welcher schon damals im Einverständnisse mit dem damaligen Minister des Inneren, Bludow, den Plan einer gänzlichen Vernichtung der Union entworfen hat. Siemaszko war damals als Domherr der Diöcese Luzk Mitglied der zweiten Section des Petersburger Kirchencollegs, und weil er dem Schisma völlig ergeben war, so hat er noch im Jahre 1827 einen ausführlichen Rapport[11]) ausgearbeitet, wie die Union auf die leichteste Weise dem Schisma einverleibt werden könne. Nach einer längeren Einleitung, in welcher die in Sachen der Union von Catharina II. und den nachfolgenden Kaisern erflossenen Verordnungen angeführt und erörtert werden, gelangt er zu *folgenden Anträgen:* I. *Es soll ein ganz selbstständiges griechisch-unirtes Collegium geschaffen werden,* so zwar, dass es mit dem römisch-katholischen Collegium nichts Gemeinsames habe; und dieses neue Collegium soll dafür sorgen, dass der Ritus in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten, und dass die Kirchendisciplin und die ganze Kirchenverwaltung nach den Bestimmungen der alten griechischen Satzungen gehandhabt werde. II. *Den Diöcesen soll eine bessere äussere Organisation gegeben werden;* und zwar soll die

[11]) Abgedruckt polnisch bei Likowski, a. a. O. S. 260—275. Französisch in Etudes religieuses, Paris 1873, Janvier p. 78—98.

Wilnoer Metropolitandiöcese und die Luzker Diöcese aufgehoben und anstatt der jetzigen vier sollen nur zwei Diöcesen, nämlich die weissrussische und die litauische belassen werden. III. Was die *Diöcesanobrigkeiten*, d. i. Consistorien anbelangt, muss Sorge getragen werden, dass nur verlässliche Personen dazu berufen werden, denn z. B. *der Bischof Jacob Martuszewicz ist ganz den katholischen Interessen ergeben, man muss ihm deswegen einen verlässlichen Suffragan zur Seite stellen*, der zugleich mit dem Vorsitz im Consistorium zu betrauen wäre. *Die Brester Diöcese* wird in Abwesenheit des Metropoliten Bulhak von dem Prälaten *Tupalski* geleitet. *Es wäre angezeigt, ihn nach Petersburg zu berufen, um ihn in die Geheimnisse der Kirche einzuweihen. IV. Die Cathedralgeistlichkeit und die Consistorien.* Anstatt der nach lateinischem Muster eingeführten Domcapitel wäre angezeigt, eine Cathedralgeistlichkeit nach Art der Orthodoxen einzuführen, und die jetzigen den Lateinern entlehnten Abzeichen derselben [12]) durch andere, wie sie bei den Orthodoxen üblich sind, zu ersetzen. Auch sollte der Gehalt derselben erhöht werden. Was ferner die Organisation der Domcapitel anbelangt, so sind sie bis jetzt gleich den lateinischen Consistorien reine Justizbehörden, und haben keinen Einfluss auf die Diöcesanverwaltung; daher wäre es angezeigt, den Consistorien einige Privilegien zu ertheilen, so, dass sie berechtigt seien, mit dem Kirchencollegium und mit der Direction der fremden Religionen unmittelbar zu verkehren, die Integrität des Ritus zu überwachen und die eingerissenen Neuerungen auszumerzen und die Diöcesen zu visitiren. V. Zur besseren Kirchenverwaltung sollen *niedere Administrativbehörden in den Diöcesen errichtet werden. VI. Um den Saecularclerus* für die Absichten der Regierung zu gewinnen, soll man ihnen versprechen, dass die Söhne Jener, welche sich verdient machen werden, zum Militär- oder Staatsdienste zugelassen werden. VII. Den *Clericalseminarien* soll besondere Sorgfalt zugewendet werden, und jeder Verkehr derselben mit den lateinischen Seminarien hintanzuhalten. VIII. *Mittel gegen die Bekehrung zum Katholicismus.* Es ist von der grössten Wichtigkeit, zu trachten, dass die Bekehrungen der Orthodoxen zur Union verhindert und die Rückkehr der Unirten zur Orthodoxie gefördert werde, daher a) soll der Bau

---

[12]) Es waren die Brustkreuze, welche Papst Pius VI. an 30 ruthenische Priester als Abzeichen ihrer höheren Würde zu vertheilen erlaubt hat.

von Privatcapellen verboten und nur in Ausnahmsfällen zum Privatgebrauche bewilligt werden; b) Alle, deren Vorfahren die Orthodoxie verlassen haben, dürfen ohne alle Hindernisse von Seite des unirten Clerus zur Orthodoxie zurückkehren; c) die Landgeistlichen dürfen nie Mönche sein. IX. *Der unirte Regularclerus* soll a) der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe und der Consistorien unterstellt werden; b) die Basilianer, welche früher zum lateinischen Ritus gehörten, können ungehindert in ein lateinisches Kloster übertreten; c) es soll für eine entsprechendere Erziehung des Regularclerus gesorgt werden; d) manche Klöster sollen aufgehoben werden.

Dieser Rapport wurde von dem Minister Alexander Szyszkow dem Kaiser Nicolaus zur Entscheidung vorgelegt und der Kaiser hat ihn vollends bestätigt, und in Folge dessen ist der Ukas [13]) *vom 22. April 1828 erflossen, welcher die ganze bisherige Organisation der unirten Kirche in Russland umgestürzt hat.* „Da wir wünschen, heisst es in der Einleitung, der oberen Direction der kirchlichen Angelegenheiten der unirten Kirche eine Organisation zu geben, die vollkommen ihren Bedürfnissen und dem wahren Nutzen jener unserer treuen Unterthanen, die diese Religion bekennen, entspreche, und die mit den ursprünglichen Institutionen dieser Kirche in Harmonie sei, und indem wir zugleich einen Beweis unseres Wohlwollens dem unirten Clerus im Allgemeinen und seinem achtbaren Chef, dem Metropoliten Josaphat Bulhak insbesondere geben wollen, verfügen wir, wie folgt:

„Zur Leitung der Angelegenheiten der griechisch-unirten Kirchen in Russland wird unter Vorsitz des Metropoliten dieser Kirchen ein besonderes griechisch-unirtes Kirchencollegium errichtet werden, dessen Mitglieder ein Bischof und ein Archimandrit nach unserer Wahl und vier Erzpriester nach der Wahl der Diöcesanbischöfe und der betreffenden Consistorien sein werden.

Das griechisch-unirte Kirchencollegium ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die gottesdienstlichen Functionen, Institutionen und Ceremonien und die Kirchendisciplin pünktlich beobachtet werden, und dass alles Fremdartige, was dem griechischen Ritus nicht entspricht, entfernt werde, und dass Alles in

[13]) Abgedruckt in Neueste Zustände, Doc. 103, S. 310—314.

dem Stande verbleibe, wie es durch das offene Schreiben vom Jahre 1595, auf welchem die Union dieser Kirchen basirt ist, festgestellt wurde. — Dann wird die Dotation dieses Collegs und dessen Sitz bestimmt, und ferner heisst es: „Unter der Oberleitung dieses Collegs wird die Direction der griechisch-unirten Kirchen in Russland den Chefs folgender zwei Eparchien, deren Kirchen hiemit zu Metropolien erhoben werden, anvertraut, und zwar: 1. Eine (Eparchie) für Weissrussland in der Stadt Polozk, wo der griechisch-unirte Erzbischof seinen Sitz hat, und 2. die zweite für Litauen mit dem Sitze in Żyrowice, wo sich die Residenz des Brester Bischofs dieser Confession befindet. — Bei jeder der genannten Metropolien werden errichtet: ein Consistorium, ein Seminar und eine niedere theologische Schule und ausserdem in Polozk eine griechisch-unirte theologische Akademie. Jeder Metropolit wird sechs höhere und zwölf niedere Erzpriester haben, welche den Gottesdienst verrichten, in den Consistorien arbeiten und die Studien in den benannten Schulen leiten werden." Ferner wird bestimmt, dass diese Erzpriester aus dem Säcularclerus zu wählen sind, und dass sie ausser ihren Pfarreinkünften noch eine Besoldung erhalten werden, und dann werden die Grenzen der neuen Diöcesen angegeben. Die Klöster werden den Bischöfen und Consistorien unterordnet und die Wahl der Klosteroberen dem Kirchencollegium übergeben.

Diese Verordnung hat die bisherige Organisation der unirten Kirche ganz umgeworfen. Aus den bestehenden weit ausgedehnten vier Diöcesen wurden zwei gemacht, und die höchste Gewalt über diese Kirche wurde dem von dem Senate abhängigen Kirchencollegium anvertraut, so dass nun an irgend einen Einfluss des Apostolischen Stuhles auf diese Kirche nicht mehr zu denken war. Das Ordenswesen unterlag neuen Beschränkungen, indem die Klosteroberen nicht mehr von den Religiosen, sondern von dem Kirchencollegium gewählt wurden, und ausserdem wurden durch eine weitere Verordnung von den damals noch bestandenen Klöstern viele theils unterdrückt, theils zu anderen Zwecken verwendet, so dass nur noch 24 Klöster belassen worden sind[14]). In der gewohnten schon von Catharina II. gebrauchten Weise wird auch in diesem Ukas gesagt, dass alle

[14]) Vgl. Neueste Zustände, S. 340 ff.

diese Verordnungen das Wohl der Union bezwecken; doch wie falsch diese Behauptung sei, darf kaum bemerkt werden. In dem Rapport des Jahres 1827, welcher diesen Ukas vorbereitet hat, wird besondere Rücksicht darauf gelegt, dass die Unirten in keine Berührung mit den Lateinern kommen, dass nicht nur solche Ceremonien, welche sich in irgend welcher Beziehung den lateinischen nähern, ausgemerzt, sondern auch Alles, was an Rom erinnert, ausgerottet werde. So sollen die Domcapitel, weil sie den lateinischen ähnlich sind, aufgehoben werden; die achteckigen Kreuze, welche Papst Pius VI. verdienten ruthenischen Priestern als Abzeichen ihrer höheren Würde verliehen hat, sollen durch schismatische Abzeichen ersetzt werden u. s w.; ja im Rapport wird unverholen erklärt, dass der Zweck dieser Anträge kein anderer, als die Ausrottung der Union sei. Weil Bischof Martuszewicz den katholischen Interessen ergeben war, so soll ihm ein verlässlicher, d. i. ein den schismatischen Interessen ergebener Suffragan beigegeben werden, der dazu im Consistorium den Vorsitz führen sollte; und der Generalvicar der Brester Diöcese, Tupalski, sollte zuerst nach Petersburg berufen werden, damit er in die Geheimnisse der Regierung eingeweiht werde. Welcher Art waren diese Geheimnisse? Auch darüber werden wir nicht im Unklaren gelassen; denn im Rapport werden Mittel angegeben, wie die Bekehrungen zur katholischen Kirche verhindert und der Abfall zum Schisma befördert werden soll. Am stärksten aber wurde gegen die Basilianer geeifert, weil diese besonders eifrige Vertreter der Union waren. Auf Grund solcher Berichte und Anträge ist der genannte Ukas entstanden, und man kann deswegen ungeachtet seiner gegentheiligen Versicherungen über seinen wahren Zweck nicht im Unklaren sein. *Bei dieser Sachlage ist es unerklärlich, wie man noch heute behaupten kann, dass erst die Revolution des Jahres 1831 die Verfolgung der Union heraufbeschworen hat.* Nein, das war nicht der Fall, und das wird auch von russischer Seite zugegeben. So schreibt M. *Kojalowicz*[15] über Siemaszko folgendermassen: „Der Anfang der Thätigkeit des Joseph Siemaszko in Sachen der Wiedervereinigung der Unirten datirt vom Jahre 1827. Damals war er als Domherr der Diöcese Lusk Mitglied der zweiten Section des römisch-katho-

[15]) Vorlesungen, S. 383 f.

lischen Collegiums. Die Ungerechtigkeiten der Lateiner (eigentlich sollte es heissen: des Siestrzencewicz) gegenüber den Unirten haben ihn sehr erbittert. Dies und Anderes hat er dem damaligen Director des Departement des Cultus, Kartaszewski mitgetheilt, und auf dessen Anrathen hat er ein ausführliches Promemoria verfasst. Dasselbe (nämlich der angeführte Rapport) wurde dem Kaiser Nicolaus vorgelegt, und gehörig gewürdigt; doch es war schwer, die Anträge desselben in die Praxis einzuführen, deswegen, weil die damaligen russischen Staatsmänner noch unter dem Einflusse des Czartoryski standen, und den Interessen der polnischen und lateinischen Partei nicht entgegentreten wollten. Anders war der damalige Minister des Innern, D. N. (nachher Graf) Bludow gesinnt; er nahm die Angelegenheit der Unirten auf sich und arbeitete dann daran ohne Unterbrechung mit Joseph Siemaszko.“ Also noch lange vor der Revolution des Jahres 1831 wurde die Vernichtung der Union beschlossen und betrieben. Man hat zur Täuschung der nichts Arges ahnenden ruthenischen Priester den Ritus in den Vordergrund gestellt und angeblich dessen Integrität nach den Bestimmungen des offenen Briefes, wie sich der Ukas ausdrückt, d. i. der Bulle „Magnus Dominus et laudabilis“ vom Jahre 1595 angestrebt; aber das war ein Lug und Trug. Denn warum wurde Bischof Martuszewicz deswegen verdächtigt, dass er den römischen Interessen ergeben war? Warum machte man aus der Sache ein Staatsgeheimniss? Wozu die Mittel zur Bekehrung zum Schisma? Wahrlich es wäre an der Zeit, die Maske abzuwerfen, und nicht, wie es noch in neuester Zeit in Chelm geschehen ist, unter der Maske der Ritusreinigung das Schisma zu propagiren! Da hat Catharina in dieser Beziehung doch ehrlicher gehandelt. Sie hat wenigstens solche alberne Vorwände nicht gebraucht. Sie hatte die physische Macht, und diese diente ihr, so wie übrigens auch den späteren russischen Missionären und Bekehrern, als Rechtstitel.

Die bisherigen Verordnungen der russischen Regierung waren bestrebt, die Union auf eine wenig bemerkbare, allmälige Weise zu vernichten; da kam aber die Revolution vom Jahre 1831, und obwol die Unirten an derselben fast keinen Antheil genommen hatten, wurde das als ein willkommener Anlass benützt, um der Union den letzten Stoss zu versetzen. „Der polnische

Aufstand des Jahres 1831, schreibt ein Russe[16]), hat die allmälige orthodoxe Umwandlung der Union stark verändert. Der polnische Aufstand hat der Regierung klar gezeigt, wie wohlthätig die Vereinigung der Unirten mit der Staatskirche sei. Diese Wiedervereinigung hat nun in einem hohen Grade politische Bedeutung erlangt. *In dieser Ueberzeugung wurde die Regierung von den orthodoxen Bischöfen Westrusslands bestärkt, welche darüber befragt, wie man in jenen Gegenden die Orthodoxie heben könnte, einstimmig antworteten, dass sie in dieser Sache nichts thun können, dass da nur die Regierung etwas ausrichten kann!!* Und in Befolgung dieses mit dem kirchlichen Geiste unvereinbaren Programmes haben sie (die Bischöfe) sich oft in Sachen der Bekehrung der Unirten zur Orthodoxie an die Beamten gewendet, und Missbräuche getrieben. Dieses gewaltsame System der Bekehrungen der Unirten zur Orthodoxie paralisirte vollständig die allmälige Umwandlung derselben. Der unirte Clerus und das Volk waren dadurch erbittert ....“ Wie erbärmlich sind alle von Siemaszko und seinem Anhange ersonnenen, angeblich freiwilligen Petitionen der Unirten um Aufnahme in den Schooss der russischen Orthodoxie gegen diese offenen Geständnisse eines russischen Historikers! Unsere modernen Vertheidiger des Schisma wollen nichts von einer gewaltsamen Einführung des Schisma wissen; sie vergiessen eine wahre Thränenfluth ob der harten Massregeln, durch welche die Union eingeführt worden sein soll, sie betheuern einem Jeden, der es wissen will, dass die Union in Russland nur der besseren Ueberzeugung und dem gotterleuchteten Worte edler russischer Missionäre erlegen ist; und da hören wir, was übrigens allgemein bekannt ist, von einer in dieser Beziehung sehr competenten Stelle, dass die russischen Missionäre der Dreissiger Jahre ihre Zuflucht nicht zum Evangelium, sondern zur physischen Macht genommen hatten.

Und in der That hat die russische Regierung ihr Missionswerk nunmehr mit Riesenschritten fortgesetzt. Ein Ukas vom 16. Februar 1832 hob die Provincialwürde der Basilianer auf, kurze Zeit darauf wurde das Noviciat geschlossen, und durch Ukas vom 17. Juli 1832 wurde *der Basilianerorden aufgehoben*, dessen Güter aber zur Krone geschlagen oder zu schismatischen Cultuszwecken

---

[16]) M. Kojalowicz, Vorlesungen, S. 386 f,

verwendet. So sind im russischen Reiche die unirten Klöster ganz unterdrückt worden, und nur in der Chelmer Diöcese haben sich damals noch 5 Klöster erhalten, welche später auf ein Kloster reducirt, und endlich ganz unterdrückt wurden.

Es folgten dann nacheinander neue Erlässe, welche denselben Zweck der Vernichtung der Union verfolgten. Ein Ukas aus dem Jahre 1832 ordnete an, *dass alle Kinder, welche aus gemischten Ehen stammen, im Schisma erzogen werden müssen*. In einem anderen Ukas wurde *den lateinischen Priestern aufs strengste untersagt, den unirten Gläubigen in Nothfällen die heiligen Sakramente zu spenden*. Ein dritter Ukas verbot unter den strengsten Strafen *jede Gemeinschaft in gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen zwischen den römischen und unirten Gläubigen*, so dass ein Unirter nicht in lateinische Kirchen, und ein Lateiner nicht in unirte Kirchen gehen durfte. Ein vierter Ukas desselben Jahres *hob alle* im Jahre 1828 gegründeten oder belassenen *unirten theologischen Schulen auf*, und verordnete, dass nun der Nachwuchs des unirten Clerus von Russland an der schismatischen theologischen Akademie in Petersburg herangebildet werden soll; und der fünfte Ukas desselben Jahres hat das im Jahre 1828 gebildete *griechisch-unirte Kirchencollegium der dirigirenden schismatischen Synode einverleibt*, und zu dessen Section gemacht, so dass nun die unirte Kirche der schismatischen Synode unterthan war und von ihr regiert wurde. Dabei wurde die schismatische Propaganda auf jede mögliche Weise betrieben. In Weissrussland hat besonders der Protestant Schröder, Statthalter von Witebsk, das Schisma ausgebreitet, und dafür hat ihn Kaiser Nicolaus reichlich belohnt, indem er seinen Gehalt von 1200 Rubel auf 33.000 Rubel für 33.000 bekehrte Seelen erhöht, und ihn zum Senator ernannt hat. Als in den Jahren 1833 und 1834 in Weissrussland eine Hungersnoth wüthete, haben die schismat. Priester jedem Proselyten einen Sack Mehl monatlich zugesprochen, aber nachher nicht gegeben; Leibeigenen wurde die Freiheit versprochen, aber, nachdem sie zum Schisma abfielen, verweigert. (Vergl. *Pichler*, Gesch. der kirchl. Trennung, II. 247).

Der völlige Untergang der Union war nun nur eine Frage der Zeit, und um ihn zu beschleunigen, wurde Joseph Siemaszko zum Präsidenten der dem Namen nach noch griechisch-unirten Section gemacht, und auf Betreiben des Kaisers vom alters-

schwachen Josaphat Bulhak zum Suffraganbischof der litauischen Metropolie erhoben. Bulhak hatte nun keinen Einfluss mehr auf die Leitung der unirten Kirche, diese wurde nun von der schismatischen Synode regiert, und Siemaszko umgab sich mit Leuten, welche in seinem Geiste thätig waren. Auf sein Betreiben wurde der ehemalige Provincial der Basilianer, Namens *Zarski*, und der Priester *Zubko* zu Präsidenten der Consistorien, und *Wilhelm Basil Lusinski* und der ehemalige Basilianer *Anton* zu Vicaren und Weihbischöfen der beiden Metropolien vom Kaiser ernannt. Diese fünf Individuen, welche gegen alle Proteste des Metropoliten Bulhak zu den genannten Würden erhoben wurden, vereinigten sich zur völligen Vernichtung der Union.

Um das angebahnte Werk desto eher zu vollenden, wurden an den Sitzen der ehemaligen unirten Bisthümer schismatische Bisthümer errichtet, so namentlich in dem berühmten Kloster Poczajow, und in Warschau, wo im Jahre 1834 ein bischöfliches Vicariat errichtet wurde, und welchem die den Unirten entrissenen Pfarreien unterordnet wurden. Desgleichen wurde auch in Polozk ein schismatisches Bisthum errichtet. *Nun ging man einen Schritt weiter*, um auch die noch der Union treu Gebliebenen für das Schisma vorzubereiten. *Die neuen Bischöfe Lusinski und Anton wurden beauftragt, ihren Priestern die katholischen Messbücher, Euchologione und andere Kirchenbücher abzunehmen* und ihnen die zu Moskau im J. 1831 gedruckten Kirchenbücher zu geben, mit der ausdrücklichen Verordnung, dass sie nur diese Bücher gebrauchen. Ferner wurden viele seit Jahren in Uebung gekommenen Gebräuche abgeschafft, so namentlich: Die stillen Messen, das Knieen in der Kirche, der Gebrauch der Altarglocken, die Seitenaltäre; dann einige Feste, besonders das Frohnleichnamsfest und das Fest des heil. Josaphat wurden verboten, und den Priestern wurde sowol das Predigen, als auch das Katechisiren auf's strengste verboten, damit das Volk in Unwissenheit erhalten, und auf diese schismatischen Neuerungen nicht aufmerksam gemacht werde. Um aber die Pfarrer dafür empfänglich zu machen, hat ein Ukas vom Jahre 1833 die Ernennung der katholischen Pfarrer beider Ritus den Statthaltern übergeben. Es lässt sich leicht denken, welche Subjecte nun mit der Seelsorge betraut wurden. Wer sich den neuen Verfügungen widersetzte, wurde einfach vertrieben.

Doch alle diese Intriguen und Verfolgungen konnten den grössten Theil der dem heil. Stuhle treu ergebenen unirten Priester nicht für das Schisma stimmen, und als ihnen die schismatischen Bücher aufgedrängt wurden, haben sich *54 Priester des Districtes Nowogrodek* in dieser Stadt am 2. *April 1834* versammelt, und an Siemaszko als Präsidenten des griechisch-unirten Kirchencollegs *einen Protest* gegen die ihnen aufgeworfenen schismatischen Kirchenbücher *gerichtet*[17]). „Durchdrungen von tiefer Ehrfurcht, die Eurer bischöflichen Würde gebührt, schreiben sie, wagen wir bei Gelegenheit der uns vorgeschlagenen Reform des griechisch-unirten Kirchenritus unsere Wünsche in folgenden Punkten auszudrücken": dann erinnern sie 1. daran, dass schon auf dem Florentiner Concil einige Reformen vorgenommen wurden, welche 2. auf der Brester Synode 1594 angenommen wurden, und an welche sie sich halten wollen. Besonders aber habe 3. die Zamoscer Synode die einzelnen Verschiedenheiten zwischen dem schismatischen und griechisch-unirten Ritus genau bestimmt, und die Ceremonien ganz im Sinne der Union eingerichtet, und die ältesten Messbücher der Unirten, welche in den Jahren 1659, 1727, 1780 und 1790 herausgegeben worden sind, stimmten vollkommen überein; dagegen 5. das Messbuch, welches im Jahre 1831 zu Moskau für den Gebrauch des griechisch-unirten Clerus gedruckt worden ist, im Hauptartikel von der Ausgehung des heiligen Geistes, und in vielen anderen ihm beigegebenen Gebeten von den unirten Messbüchern abweicht, und des Papstes, dem der unirte Clerus Gehorsam und Unterthänigkeit eidlich versprochen hat, keine Erwähnung thut; weswegen es von den Unirten nicht gebraucht werden kann. 6. Machen sie darauf aufmerksam, dass das unirte Volk seit zwei Jahrhunderten an das Knieen in der Kirche, an die Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes, an stille und gesungene Messen, an Processionen und an die Anbetung des allerheiligsten Sakramentes gewohnt sei, und dass diese Ceremonien ohne grosses Aergerniss nicht abgeschafft werden können. Daher bitten sie, dass sie bei den alten Ceremonien belassen werden.

Kaum hatte Siemaszko diese Bittschrift erhalten, so eilte er nach Nowogrodek, und versammelte die Priester jenes Districts

---

[17]) In Neueste Zustände, Doc. 108, S. 328 ff.

um sich, und suchte sie zur Zurücknahme ihrer Unterschriften zu bewegen, und als sie sich weigerten, liess er sie auf Befehl des Kaisers zu einem Jahre Busse in einem sehr armen Kloster einsperren. Während dieser Bussezeit sollten sie sich zu einer Prüfung aus der Glaubenslehre und dem kirchlichen Rechte nach der „Kormczaja kniga“ (Nomokanon) vorbereiten, wenn sie in ihre früheren Aemter wieder eingesetzt werden wollten. Einer von den Eingesperrten, Namens Plawski, hat aber eine Widerlegung der Kormczaja kniga geschrieben, und als er die Prüfung ablegen sollte, diese Widerlegung dem Siemaszko übergeben. Siemaszko schickte diese Schrift nach Petersburg, von wo bald der Befehl herablangte, dass der Pfarrer Plawski in das Innere von Russland abgeführt werden soll. Dorthin wurde er mit seiner Familie geschleppt, seine Kinder wurden dann in schismatische Erziehungshäuser gesteckt, und selbstverständlich zum Schisma bekehrt, Plawski aber wurde nach Wiatka verbannt, und dort als Glöckner bei einer schismatischen Kirche angestellt.

Noch frecher und unverschämter hat sich Wilhelm Lusinki in Polozk benommen. Nachdem er die neuen Kirchenbücher unter die Priester vertheilt hatte, berief er sie gleich nach Ostern im Jahre 1835 zu einer gemeinsamen Berathung nach Polozk. Die meisten sind richtig erschienen, und nach Besprechung einiger minder wichtigen Angelegenheiten begab er sich mit ihnen zum dortigen schismatischen Bischof Smaragd Kryżanowski zu einem Gastmal, und hier hat sich eine Begebenheit zugetragen, welche an Schiller's Drama „Die Piccolomini“ lebhaft erinnert. Lusinski wollte von seinen Priestern Empfangsscheine und Danksagungsschreiben für die erhaltenen Bücher erpressen, und weil er das auf ehrliche Weise nicht erhalten konnte, so bediente er sich dazu eines elenden Betruges. Der schismatische Bischof liess es seinen Gästen an nichts mangeln, und als sie ordentlich benebelt waren, gab er ihnen fertige Schriften zur Unterfertigung, und sie haben ihre Namen hingeschrieben, ohne zu wissen, wozu das dienen sollte. Nur der Pfarrer von Lepel hat die Unterschrift verweigert, und wurde dafür ebenso wie Plawski behandelt. Diese erschlichenen Unterschriften aber wurden als neuer Sieg der russischen Orthodoxie gefeiert. Lusinski zeigte nun auch öffentlich seine Vorliebe für das Schisma, er besuchte regelmässig die schismatische Kirche, und auch der schismatische

Bischof Kryżanowski erschien manchmal in der unirten Kirche, um so zu beweisen, dass von nun an zwischen der Union und dem Schisma kein Unterschied obwalte. — Schwieriger gestalteten sich für Lusinski die Verhältnisse in der Diöcese, denn hier hat er, besonders bei dem Clerus der Decanate Dzisma, Lepel und Grodno, einen entschiedenen Widerstand gefunden. Da eilte ihm Siemaszko zu Hilfe, und die Widerstrebenden wurden hier wie an anderen Orten vertrieben und durch Schismatiker ersetzt.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass man genaue Nachforschungen anstelle, welche Kirchen den Schismatikern in früheren Zeiten gehört hatten, und hat es sich herausgestellt, dass diese oder jene Pfarrei vormals zum Schisma gehörte, so wurde sie ohne weiteres den Schismatikern zugesprochen.

Bisher hat man das Volk wenig beachtet, und erst als sich dasselbe gegen diese religiösen Gewaltthaten aufzulehnen begonnen hatte, hat man auf Mittel gesonnen, um dasselbe zu beschwichtigen. Zu dem Zwecke war ein Ukas erlassen, welcher den Schismatikern die Vollmacht ertheilte, die Güter der Unirten anzugreifen und zurückzufordern, wenn die Nachfolger jener Gläubigen, welche diese Güter gestiftet hatten, zum Schisma übertreten wollten. Die Folge dieser gottlosen Verordnung war, dass viele, theils durch Armuth, theils durch Habsucht verleitet, sich auf die Güter der unirten Kirchen warfen, dieselben beraubten, und zum Schisma, das ihnen solche Gelegenheit zur Bereicherung bot, überliefen. Weil sich ferner die Zahl der unirten Pfarrer mit jedem Tage verminderte, und den Unirten strengstens verboten war, lateinische Kirchen zu betreten, oder von lateinischen Priestern die Tröstungen der Religion zu verlangen, so mussten viele entweder auf jeden religiösen Zuspruch verzichten, und keine Kirchen besuchen, oder sich dem Schisma in die Arme werfen. Um diese Noth noch zu vergrössern, liess die Regierung alle Capellen, Oratorien und Filialkirchen schliessen oder niederreissen, verbot neue Kirchen zu bauen, oder alte zu repariren, damit so auch die noch übrig gebliebenen unirten Kirchen zu Grunde gehen. In Pfarreien, wo der Widerstand der Gläubigen besonders zu befürchten war, versprach man den schlichten Landleuten Befreiung von allen Abgaben und andere Privilegien, wenn sie zum Schisma übertreten. Blieb dies An-

erbieten, wie dies meistens der Fall war, ohne Erfolg, so schritt man zur List und Gewalt. Man trommelte eine Anzahl gewöhnlich nichtswürdiger und sittenloser Subjecte zusammen, und nöthigte sie, im Namen der ganzen Gemeinde eine Bittschrift um die Aufnahme in die herrschende Kirche an die Regierung einzureichen, und wenn das geschehen ist, erschien sofort eine Commission, welche die betreffende Kirche dem schismatischen Cultus überlieferte, die Pfarrlinge, welche gegen diesen Gewaltact protestirten, wurden gepeitscht und eingekerkert, die katholischen Priester vertrieben oder in Fesseln geschlagen, und an ihre Stelle schismatische Curaten eingeführt, und dann wurde feierlich verkündet, dass diese oder jene Pfarrei freiwillig die Union verlassen, und zur Orthodoxie zurückgekehrt sei. (Vgl. *Pichler*, a. a. O. II. S. 246 f.) Das war die gewöhnliche Bekehrungsweise der Unirten zum Schisma, welche sich auch in unseren Tagen in der Chelmer Diöcese wiederholt hat. Vergeblich waren die flehentlichen Bitten der Unirten, dass sie bei ihrem Glauben belassen werden; die russische Regierung war für alle Bitten und Vorstellungen taub, die Zerstörung der Union dauerte an, *und die Henker des unirten Clerus und Volkes erachteten endlich, dass es an der Zeit sei, der Union den Gnadenstoss zu versetzen, und sie auch förmlich mit dem Schisma zu verschmelzen. Zu dem Zwecke wurde der heuchlerische Act der Vereinigung der Union mit dem Schisma aufgeführt.*

Siemaszko und Lusinski verlangten noch im Jahre 1837 von ihren Priestern, dass sie einen Act unterzeichnen, in welchem sie sich eidlich verpflichteten, dass sie der Vereinigung ihrer Pfarreien mit dem Schisma nicht den geringsten Widerstand leisten werden. Die neucreirten Consistorialmitglieder und andere Dignitäre haben diesem Verlangen bereitwilligst Folge geleistet, *aber der niedere Clerus leistete den grössten Widerstand*, und nur die grausamsten Martern vermochten die verlangten Unterschriften zu erpressen, welche dann in dem sogenannten Conciliaract als Beweis des freiwilligen Beitrittes der Priester zum Schisma figurirten. Wie zu Zeiten der Catharina, sehen wir auch jetzt viele standhafte Bekenner Christi die grausamsten Verfolgungen erdulden, weil sie sich weigerten, den Eid der Treue zu brechen, und, ihrem katholischen Glauben treu, den ihnen vorgelegten Act zu unterschreiben. *An der Spitze dieser Glaubens-*

helden steht der Vater des Joseph Siemaszko, welcher von Kaiser Nicolaus und dem unglücklichen bischöflichen Sohne nur insoweit geschont wurde, dass er wegen seines hohen Alters nicht nach Sibirien geschleppt, sondern nur seines Amtes entsetzt wurde. Die anderen Priester aber wurden nur wegen ihrer Standhaftigkeit im katholischen Glauben auf die unmenschlichste Weise behandelt. Die Namen *dieser standhaften Bekenner Christi sind im Buche der ewigen Gerechtigkeit eingeschrieben*, hier seien nur einige der bekanntesten angeführt. So wurde *Michael Wierzbicki*, Pfarrer von Dombrowa, als er sich weigerte, den besagten Act zu unterschreiben, von dem dortigen Statthalter Murawjew grausam misshandelt, seiner Habe beraubt, und nach Sibirien geschleift, und ist auf dem Wege nach seinem Verbannungsorte am 11. September 1838 seinen Leiden erlegen. Seine fünf unmündigen Kinder mit der unglücklichen Mutter wurden in schismatische Unterhaltshäuser gesteckt, wo sie selbstverständlich das Schisma annehmen mussten. Der Priester *Michael Starzynski*, Pfarrer von Sieciechow, wurde zum Tode verurtheilt, aber dann zu zwanzigjährigen schweren Arbeiten in den Bergwerken von Sibirien begnadigt, und starb ebenfalls auf dem Wege nach seinem Marterorte. Und so erging es auch allen anderen, die ihrem Glauben treu geblieben sind. Ueber 160 Priester wanderten nach Sibirien, andere, deren Namen unbekannt sind, wurden in den russischen Kerkern gequält, und einigen ist es gelungen, nach Galizien zu entkommen, wo sie bei ihren Glaubensbrüdern Schutz und Obdach gefunden haben.

Nach solchen Vorbereitungen zu einer freiwilligen Vereinigung der Union mit dem Schisma versammelten sich die drei Apostaten Joseph Siemaszko, Wilhelm Lusinski und Anton im Herbst des Jahres 1838 zu Polozk, um den Abfall von der katholischen Kirche auch förmlich zu vollziehen, und setzten hier einen sogenannten Conciliaract auf, in welchem sie ihren Beitritt zum Schisma erklärten. Nachdem die Unterschriften des Clerus auf die angegebene Weise bereits besorgt waren, handelte es sich darum, den alten Metropoliten Josaphat Bulhak, der seit mehreren Jahren auf die Schicksale seiner Kirche keinen Einfluss mehr ausüben durfte, zum Beitritte zum besagten Acte zu bewegen, und Siemaszko hatte die Frechheit, die Ausführung dieses Unternehmens auf sich zu übernehmen. Um den Metropoliten gefügiger

zu machen, hat ihm Kaiser Nicolaus den Andreasorden verliehen, und stellte ihm andere hohe Würden und Auszeichnungen in Aussicht. Siemaszko begab sich nun zum greisen Metropoliten; doch weder seine Ueberredungskünste, noch die Bemühungen des Ministers Bludow, welcher sich auf kaiserlichen Befehl persönlich zum Metropoliten begeben hat, vermochten diesen zum Apostaten und Verräther an dem katholischen Glauben zu machen. Bulhak erklärte sich entschieden gegen das ihm gemachte Ansinnen, und den Apostaten und der Regierung ist nichts Anderes übrig geblieben, als den Tod des Metropoliten, der bei dessen Greisenalter und Kränklichkeit jeden Tag zu gewärtigen war, abzuwarten. Und wirklich ist Bulhak noch in demselben Jahre gestorben, und die Schismatiker hatten auch diesen Anlass benützt, um das Volk und den Clerus, welche der Union anhingen, zu täuschen und zu bethören. Der Kaiser befahl, die sterblichen Ueberreste des Metropoliten Bulhak mit einer ungewöhnlichen Pracht in der Begräbnissstätte der russischen Metropoliten im Kloster Alexander Newski beizusetzen, und den Trauergottesdienst ganz in der Weise, wie er nach dem Ableben der russischen Metropoliten stattzufinden pflegte, zu verrichten. Dadurch wollte man die Welt glauben machen, als ob der verstorbene Metropolit zur Vereinigung der Union mit dem Schisma seine Zustimmung gegeben hätte.

Mit dem Ableben dieses Bischofs, welcher seit 1787 als Bischof für die Union gewirkt hatte, war das letze Hinderniss der Einverleibung der Union in das Schisma beseitigt, und *nun veröffentlichten die genannten Apostaten den sogenannten Conciliaract der griechisch-unirten Kirche in Russland vom 12/23. Februar 1839*, in welchem sie ihren Abfall von der katholischen Kirche und ihren Beitritt zum Schisma erklärten, und den Kaiser ersuchten, sie sammt ihren Heerden in den Schooss dieser Kirche aufzunehmen. *Dieser Act*, welcher von den drei bekannten Bischöfen und von 21 Priestern unterschrieben ist, *lautet:*

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Wir, durch die Gnade Gottes, die Bischöfe und das geweihte Concilium der griechisch-unirten Kirche in Russland, haben in mehrmaligen Berathungen Nachfolgendes in Erwägung gezogen.

Unsere Kirche war seit ihrem Erstehen in der Einheit mit der heiligen, apostolischen, orthodox-katholischen Kirche, welche von Gott dem Herrn und unserem Erlöser Jesus Christus im Orient angepflanzt ward, vom Orient aus die Welt erleuchtet und seither die göttlichen Dogmen der Christuslehre unversehrt und unabänderlich bewahrt hat, ohne etwas von *menschlicher Klügelei* hinzuzufügen. In diesem gesegneten und überglücklichen öcumenischen Verbande bildete unsere Kirche einen unzertrennlichen Theil der griechisch-russischen, so wie auch unsere Vorfahren durch Sprache und Abstammung, stets einen unzertrennlichen Theil des russischen Volkes gebildet hatten. Aber die bedauernswerthe Losreissung der von uns bewohnten Provinzen von unserer Mutter — Russland, trennte auch unsere Vorfahren von der wahren (?) katholischen Einheit und die Gewalt fremder Eroberung unterwarf sie der Herrschaft der römischen (polnischen) Kirche *unter dem Namen der Uniaten.* Obgleich ihnen auch von derselben durch formelle Documente der orientalische Gottesdienst in der russischen (?) Muttersprache, alle heilige Gebräuche und alle Satzungen der orientalischen Kirche gesichert wurden, und obgleich für sie sogar der Uebertritt zum römischen Cultus verboten ward (der offenbarste Beweis, für wie rein und untrüglich unsere alten orientalischen Satzungen anerkannt wurden!); allein die schlaue Politik der damaligen Republik Polen und die mit ihr übereinstimmende Richtung der örtlichen lateinischen Geistlichkeit, welche den Geist des russischen Volksthumes und der alten Gebräuche des rechtgläubigen Orients nicht litt, wandten alle ihre Kräfte an, um, wo möglich sogar die Spuren der ursprünglichen Abstammung unseres Volkes und unserer Kirche zu verwischen. Durch diese vereinte Anstrengung wurden unsere Vorfahren, nach Annahme der Union, dem unglücklichsten Lose preisgegeben. Der in seinen Rechten bedrängte Adel trat zum römischen Glauben (Ritus) über; aber Bürger und Bauern, welche die in der Union noch aufbewahrten Gebräuche der Vorfahren nicht veränderten, erlitten die schwerste Bedrückung. Aber bald begannen unsere Gebräuche und heiligen kirchlichen Ceremonien, die Satzungen und sogar der Gottesdienst unserer Kirche sich bedeutend zu verändern, an deren Stelle ganz unpassende lateinische traten. Die griechisch-unirte Pfarrgeistlichkeit, der Mittel zur Bildung beraubt, in Ar-

muth und Erniedrigung, wurde von der römischen unterjocht und war in Gefahr gänzlicher Vernichtung oder Umgestaltung, wenn nicht der Allerhöchste diesen Jahrhunderte langen Leiden dadurch ein Ende gemacht hätte, dass die von uns bewohnten Provinzen — Ruthenia's altes Erbe — wieder unter Russlands Herrschaft zurückkehrten. Dieses glückliche Ereigniss benutzend, vereinigte sich schon damals ein grosser Theil der Uniaten mit der orientalischen orthodox-katholischen Kirche, und bildet bereits, wie vormals, einen unzertrennlichen Theil der Kirche aller Russen; die übrigen fanden nach Möglichkeit der wohlthätigen russischen Regierung Schutz vor der Anmassung der römischen Geistlichkeit. Allein der väterlichen Freigebigkeit und dem väterlichen Schutze unseres jetzt glücklich regierenden gottesfürchtigsten Herrn und Kaisers Nicolai Pawlowitsch verdanken wir jetzt die gänzliche Unabhängigkeit unserer Kirche, die gegenwärtigen Mittel zur zweckmässigen Bildung unserer geistlichen Jugend, die gegenwärtige Erneuerung und den steigenden Glanz unserer heiligen Tempel, wo der Gottesdienst in der Sprache unserer Vorväter gehalten wird, und wo die heiligen Gebräuche in ihrer alten Reinheit wieder hergestellt sind. Ueberall werden allmälig alle Satzungen unserer seit Alters orientalischen, seit Alters russischen Kirche wieder eingeführt. Es bleibt nur zu wünschen übrig, dass diese alte, Gott wohlgefällige Ordnung auch für künftige Zeiten für die ganze uniatische Bevölkerung in Russland befestigt werden möge, damit durch gänzliche Wiederherstellung der früheren Einheit mit der russischen Kirche diese früheren Kinder derselben im Schoosse ihrer wahren Mutter die Ruhe und das geistige Fortschreiten gewinnen mögen, deren sie während ihrer Entfremdung beraubt waren. Durch die Gnade Gottes waren wir von unserer alten Mutter, der orthodox-katholisch-orientalischen Kirche, und insbesondere von der russischen Kirche, auch vormals nicht so sehr durch den Geist, als durch äussere Abhängigkeit und unangenehme Ereignisse getrennt; jetzt aber haben wir uns durch die Gnade des allgütigen Gottes derselben wieder so sehr genähert, dass es schon nicht so sehr nöthig ist, unsere Einheit mit ihr wieder herzustellen, als selbige in Worte zu kleiden.

Nachdem wir also in heissen herzlichen Gebeten den Segen Gottes und unseres Erlösers Jesus Christus (der allein das wahre

Haupt der einigen wahren Kirche ist) und des heiligen alles vollbringenden Geistes angefleht, haben wir fest und unabänderlich beschlossen:

1. Auf's Neue die Einheit unserer Kirche mit der orthodox-katholischen Kirche anzuerkennen und daher von nun an, vereint mit den uns anvertrauten Heerden in Einheit der Gesinnung zu bleiben mit den heiligsten orientalisch orthodoxen Patriarchen und im Gehorsam gegen den heiligen dirigirenden Synod aller Russen.

2. Den gottesfürchtigsten Kaiser und Herrn allerunterthänigst zu ersuchen, dieses unser gegenwärtiges Vorhaben in Seinen allerhöchsten Schutz zu nehmen, und die Ausführung desselben, zum Frieden und zur Rettung der Seelen, nach Seinem allerhöchsten Wohlgefallen und Seinem Herrscher-Willen zu befördern, auf dass auch wir unter Seinem wohlthätigen Scepter, sammt dem ganzen russischen Volke, mit durchaus einigen und unterschiedenen Lippen und mit einigem Herzen preisen mögen den dreieinigen Gott nach *dem alten Ritus der Apostel*, nach den Satzungen der heilig öcumenischen Concilien und nach der Ueberlieferung der hohen Kirchenväter und Lehrer der orthodox-katholischen Kirche.

Zur Bestätigung dieses bekräftigen wir, die Bischöfe und die obere Geistlichkeit, diesen Conciliar-Act mit unsern eigenhändigen Unterschriften, und fügen zur Beglaubigung der allgemeinen Einwilligung der übrigen griechisch-unirten Geistlichkeit die eigenhändigen Erklärungen der Geistlichen und der Klosterbrüder in Allem tausend dreihundert und fünf Personen hinzu.

Gegeben in der von Gott erhaltenen Stadt Polozk im siebentausend dreihundert sieben und vierzigsten Jahre nach Erschaffung der Welt und im tausend achthundert neun und dreissigsten Jahre nach der Menschwerdung des göttlichen Wortes, im Monat Februar am zwölften Tage, in der Woche der Rechtgläubigkeit.

Das Original haben unterzeichnet:

Der demüthige Joseph, Bischof von Lithauen.

Der demüthige Basilius, Bischof von Orscha, Verwaltender der weissrussischen Eparchie.

Der demüthige Antonius, Bischof von Brest, Vicarius der lithauischen Eparchie.

Der Beisitzer des griechisch-unirten geistlichen Colleg...
Cathedral-Protohierei Ignatius Pil'chowskij.

Der Beisitzer des griechisch-unirten geistlichen Collegiums,
Cathedral-Protohierei Johannes Koniuschewkij.

Der Beisitzer des griechisch-unirten geistlichen Collegiums,
Cathedral-Protohierei Leo Pan'kowskij.

Der Präsident des lithauischen Consistoriums, Cathedral-
Protohierei Antonius Tupal'skij.

Der Präsident des weissrussischen Consistoriums, Recto[r]
des Seminariums, Cathedral-Protohierei Michael Schelepin.

Der Vice-Präsident des lithauischen Consistoriums, Cathe-
dral-Protohierei Michael Golubowitsch.

Der stellvertretende Rector des lithauischen Seminarium[s],
Cathedral-Protohierei F. Gomolizkij.

Der Vice-Präsident des weissrussischen Consistorium[s],
Protohierei Constantin Ignatowitsch.

Das Mitglied des lithauischen Consistoriums und Oecono[m]
des Seminariums, Kreuzes-Igumen Joasaph Wuischinskij.

Das Mitglied des weissrussischen Consistoriums, Igumen
Joseph Novizkij.

Der Inspector des weissrussischen Seminariums, Cathedral-
Protohierei Thomas Malischewski.

Der Inspector des lithauischen Seminariums, Kreuzes-
Priestermönch Ignatius Shekiasowskij.

Der Aufseher der Gewandkammer der Sophien-Cathedrale,
Cathedral-Protohierei Michael Kopezkij.

Der Oeconom des weissrussischen Seminariums, Cathedral-
Protohierei Joannes Schtchenssnowitsch.

Der Beisitzer des lithauischen Consistoriums, Cathedral-
Protohierei Placidus Jankowskij.

Der Beisitzer des weissrussischen Consistoriums, Protohierei
Johannes Glübowskij.

Der Beisitzer des lithauischen Consistoriums, Gregorius
Kuzewitsch.

Der Beisitzer des weissrussischen Consistoriums Hierei
Johannes Stschensnowitsch.

Der Beisitzer des weissrussischen Consistoriums Thomas
Okolowitsch.

Der stellvertretende Secretär bei dem hochwürdigen Bischof von Lithauen, Kreuzes-Piestermönch Faust Michnewitsch.

Der stellvertretende Secretär des hochwürdigen Antonius, Priestermönch Peter Michalewitsch.

Ausserdem wurde an demselben Tage eine Bittschrift an den Kaiser um Aufnahme in den Schooss der russischen Staatskirche aufgesetzt, und Siemaszko eilte mit diesen zwei Urkunden, sammt den oben genannten von 1305 Geistlichen unterschriebenen Acten der Union mit dem Schisma nach Petersburg, wo er beim Czar Nicolaus die freundlichste Aufnahme gefunden hat. Der General-Procurator der Petersburger Synode, Graf Protassow, wurde mit der Erledigung dieser Angelegenheit beauftragt, und am 25. März (6. April) 1839 wurde der diesbezügliche Act der Synode ausgefertigt, und mit den sakrilegischen Worten: „Ich danke Gott und nehme an" bestätigt[18]). Die Veranstalter dieser Apostasie aber wurden reich entlohnt. Und zwar wurde Joseph Siemaszko gleich im Jahre 1839 zum Erzbischof von Litauen und Wilno ernannt, 1852 mit der Metropolitanwürde ausgezeichnet, und ist in dieser Stellung bis zu seinem Tode († 23. November 1868) geblieben. Der Bischof Anton wurde im J. 1840 Bischof von Minsk, ist aber 1848 in den Ruhestand versetzt worden. Lusinski endlich war zuerst Erzbischof von Polozk bis zum J. 1866, dann ist er nach Petersburg zur dortigen Synode berufen worden, wo er 1878 noch gelebt haben soll.

Damit wurde die ehemals grossartige katholische Kiewo-Haliczer Kirchenprovinz mit Ausnahme der Chelmer Diöcese und der beiden galizischen Diöcesen auf eine Weise unterdrückt, wie solche kaum unter Nero und Diocletian grausamer und perfider gewesen sein konnte. Im Jahre 1771 zählte diese Kirchenprovinz nach dem Berichte des damaligen Metropoliten Wolodkowicz 13.000 Pfarrkirchen und 17.000 Filialkirchen mit einer Seelenzahl von über zwölf Millionen Gläubigen; am Ende der Regierung Catharina's hat diese Kirchenprovinz bei 8 Millionen Gläubige und über 9000 Pfarrkirchen verloren. Unter den Kaisern Paul I. und Alexander I. hat sich ein Theil dieser

[18]) Vgl. Neueste Zustände, S. 339. — 430 sammt den entsprechenden Documenten. — Harasiewicz, p. 899—910. Kojalowicz, a. a. O. S. 384 ff. — Kościół unicki w Polsce, Poznań, p. 17 ss. — Historisch politische Blätter, 1840.

Kirchenprovinz wieder erholt, um endlich unter der Gewalt der Nikolaischen Regierung vollends zu erliegen. Nur die Diöcese Chelm konnte damals vom Schisma noch nicht verschlungen werden, und erst unseren freiheitlichen Tagen war es, wie wir sehen werden, vorbehalten, auch hier die Auftritte der Dreissigerjahre zu wiederholen, und auch diese Diöcese mit roher Gewalt zu unterdrücken.

Nachdem die Vereinigung der Union mit dem Schisma auf die geschilderte Weise erreicht worden war, suchte die russische Regierung ihre Gewaltthaten zu beschönigen, und die ganze Sache als freiwilligen Beitritt der Unirten zum Schisma darzustellen, und zu dem Zwecke wurden viele feile Scribenten in Bewegung gesetzt. Und die Sache darf uns nicht Wunder nehmen, denn *es hat auch Catharina II. in der Person des wirklichen Staatsrathes Nicolaus Bantysch-Kamenski* ihren Apologeten und Panegyriker gefunden[19]). Zur Charakterisirung dieses Historikers, welcher noch heutzutage von allen Gegnern der Union als Fundgrube aller historischen Wahrheit angesehen wird, möge Folgendes angeführt werden: Die Florentiner Synode wird als ein Werk des römischen Betruges hingestellt, „die Disputationen dieser Synode, heisst es auf Seite 8, waren jenen der früheren Synoden ganz unähnlich. Hier wurde Alles geheim und tückisch abgemacht. Die Verhandlungen des Kaisers mit dem Papste, und ihr gegenseitiger Verkehr hatten ganz andere Zwecke, als die Befestigung der Wahrheit, verfolgt, und es war hier nichts, was an ein öcumenisches Concil erinnern würde". Dieser Ausspruch eines russischen Staatsrathes bedarf keines weiteren Commentars, und in diesem Geiste geht es weiter von Anfang bis zu Ende. Abgesehen von solchen geschichtlichen Unwahrheiten, als (S. 40) dass die ruthenischen Bischöfe im Jahre 1595 zu Kiew die Synode gehalten hatten, an welchen sie ihren Beitritt zur Union erklärten, welche Unzukömmlichkeiten sich an sehr vielen Orten wiederholen, wird die Union selbstverständlich als ein Werk der grössten und unerhörtesten Grausamkeiten geschildert, die Polen und unirten Ruthenen werden als wahrhafte blutdürs-

[19]) Geschichte der in Polen aufgekommenen Union, auf allerhöchsten Befehl der weiland Imperatorin Katharina II. verfasst vom wirklichen Staatsrathe N. Bantysch-Kamenski 1795, herausg. in Moskau 1805. russisch.

tige Hyänen in Menschengestalt geschildert, Thatsachen verschwiegen, oder entstellt oder verdreht, und nach so einer Geschichte, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, weil die vorliegende Schrift im Ganzen eine Widerlegung des Kamenski und Compagnie ist, wird endlich (S. 404) Catharina II. als eine von Gott gesandte grosse Beschützerin des einzig wahren Glaubens gefeiert. Wahrlich, wem die Schicksale der schwer geprüften Union nur wenig bekannt sind, und wer die ganze Regierungskunst der nordischen Catau betrachtet, muss staunen, wie noch heute Leute von sonst anerkannter wissenschaftlicher Bildung im Bantysch-Kamenski ihren Mentor suchen können. Bantysch-Kamenski führt am Ende auch ein ausführliches Verzeichniss der den Schismatikern angeblich zugefügten Ungerechtigkeiten an. Wir wollen ihm ein *specificirtes Verzeichniss nicht entgegenstellen; und zwar nicht aus Mangel, sondern aus Ueberfülle des Stoffes. Wir brauchen nur auf die unirten Märtyrer hinzuweisen, welche in den Kosakenkriegen, in Human, Bialacerkiew, Berdyczow und endlich in Sibirien für Gott und die katholische Kirche ihr Leben hingegeben haben. Und obenan leuchtet unter diesen Märtyrern der heilige Erzbischof Josaphat, an welchem die Schismatiker ihre grösste Grausamkeit gezeigt haben.* Die russischen Historiker wollen die ganze Unterdrückung der Union als ein eminentes Friedenswerk darstellen; doch wie falsch diese Behauptung sei, haben wir zur Genüge gesehen, und gezeigt, dass auch gewiegte russische Historiker an die gerühmte evangelische Milde der russischen Missionäre nicht glauben. Der Versuch also, die gegen die Unirten von Catharina verübten Gräuelthaten zu rechtfertigen ist misslungen, und dasselbe Schicksal erreilte auch die Apologeten der Grausamkeiten der Dreissigerjahre.

Als erste Apologie dieser Art sollte schon der oben angeführte *Conciliaract vom 12 (24) Februar 1839 gelten.* Es wird in dieser Erklärung ganz richtig gesagt, dass die ruthenische Kirche sich ursprüglich in der Einheit mit der katholischen Kirche befunden hat, aber nicht in dem Sinne der Apostaten, welche dieses Schriftstück unterfertigt haben, sondern in der von uns am entsprechenden Orte nachgewiesenen Weise, dass nämlich diese Kirchenprovinz ursprünglich katholisch war, und später zum Schisma abgefallen ist. Bald folgt aber eine offenbare Unwahrheit, dass nämlich unsere Vorfahren durch Sprache und Ab-

stammung stets einen unzertrennlichen Theil des russischen Volkes gebildet hätten. Es ist hier nicht der Ort, die Grundlosigkeit dieser in Moskau und Petersburg so sehr beliebten Behauptung zu widerlegen; es sei nur bemerkt, dass sich in sprachlicher Beziehung die Ruthenen oder Kleinrussen von den sogenannten Russen oder Moskowiten so sehr unterscheiden, wie es nur bei zwei besonderen Völkerschaften sein kann. Was aber die Abstammung anbelangt, so kann man den Russen im Allgemeinen den slavischen Ursprung nicht ganz absprechen, aber das müssen sie selbst zugeben, dass ohne Zweifel der bedeutend grössere Theil der heutigen Russen nichts weniger als slavische Abkömmlinge sind. Was wäre denn sonst aus den vielen nordischen Völkerschaften jener Gegenden, die heute rein russisch sein sollen, geworden? Sie wurden von den damaligen Russen unterjocht und haben sich mit ihnen im Laufe der Zeiten amalgamisirt, so dass die heutige russische Gesellschaft zum überwiegenden Theile nicht slavischen Ursprunges ist. Ganz unrichtig wird ferner von einer „Losreissung der von uns bewohnten Provinzen von unserer Mutter-Russland“ gefabelt; denn, wenn man von einer Mutter-Russia sprechen kann, so war es Südrussland mit Kiew, welches bekanntlich in jenen Zeiten, wo von Moskau noch keine Rede war, schon in seiner ganzen Grösse dastand, und von dem sich dann die Moskauer losgerissen hatten, während Kleinrussland noch selbstständig war, und dann in Folge innerer Zerrüttungen unter polnische Herrschaft gekommen war, und zwar zu einer Zeit, wo Moskau den Tartaren gehorchte. Die darauf folgenden Klagen über den polnischen Druck haben wir an entsprechenden Orten gewürdigt und erörtert, müssen aber noch hier bemerken, dass die Lage der Union ohne Zweifel eine ganz andere und glücklichere gewesen wäre, wenn sie nicht die anfangs von den Protestanten irregeführten, dann von Moskau und Petersburg gehetzten Schismatiker verschlimmert hätten. Wäre nicht von dem unseligen Theophanes unter die Ruthenen der Same der Zwietracht geworfen worden, und hätten alle Ruthenen ihren Bischöfen gefolgt, und sich mit Rom vereinigt, so hätte die Geschichte des ganzen Nordostens von Europa einen anderen Gang genommen. Ferner feiert die genannte Urkunde den Augenblick, wo diese Gegenden unter russische Botmässigkeit gekommen sind. „Dieses glückliche Ereigniss benutzend.

heisst es darin, vereinigte sich schon damals (d. i. zu Catharina's Zeiten) ein grosser Theil der Unirten mit der orientalischen Kirche". Wie diese Vereinigung geartet war, haben wir gehört, daher braucht hier nichts weiter gesagt werden. Um dieser ganzen Argumentation eine würdige Krone aufzusetzen, heisst es dann: „Der väterlichen Freigebigkeit und dem väterlichen Schutze unseres jetzt glücklich regierenden gottesfürchtigsten Herrn und Kaisers Nicolaj Pawlowicz verdanken wir jetzt die gänzliche Unabhängigkeit unserer Kirche". Wenn rohe Grausamkeiten, unmenschliche Tyrannei väterlicher Schutz genannt werden kann, so war Czar Nikoląj wirklich ein Vater der Unirten.

War nun dieser sog. Conciliaract eine Lobhudelei der um die Gunst der Petersburger Regierung buhlenden eidvergessenen und gottlosen Apostaten, so hat die Regierung eingesehen, dass man damit das Ausland nicht täuschen kann, und weil man in Petersburg sehnlichst wünschte, dass die Sache in einem für die dortige Regierung möglichst günstigen Lichte dargestellt werde, so hat man, ebenso wie es im Jahre 1795 durch Bantysch-Kamenski geschehen ist, eine diesbezügliche Schrift veröffentlichen lassen, welche auch in's Deutsche übersetzt wurde, und den Titel führt: „*Ueber die Wiedervereinigung der Uniaten* mit der rechtgläubigen Kirche im russischen Reiche. Aus dem russischen übersetzt von August v. *Oldenkop*, Stuttgart, 1840." In der Einleitung dieser Schrift werden selbstverständlich die von Bantysch-Kamenski erhobenen Anklagen gegen die Union und gegen den Latinismus wiedergegeben, und dann wird ein Lobgesang auf die Rückkehr der Unirten angestimmt. „In dieser wundervollen Begebenheit, heisst es dort, erkannte Jeder die Bestätigung der unbestrittenen Wahrheit, dass Alles sich zu seinem eigenen Ursprunge hinneigt, und die Wiedervereinigung der ehemaligen unirten Kirche mit der rechtgläubigen bot in der That für beide nichts Anderes dar: das Verwandte kehrte zurück zum Verwandten, *das rechtmässige Eigenthum zum rechtmässigen Besitzer*. Jetzt bringt die Geistlichkeit beider, oder richtiger gesagt, einer und derselben Kirche vereint dem Allerhöchsten das reine Opfer dar in dem ganzen Umfange der wiedervereinten Eparchien, wo einst so viele unglückliche Opfer eines wilden Aberglaubens fielen. Den gottverhassten Mitteln *der unseligen früheren Zeit wurden nur Massregeln der Ueberredung entgegengesetzt*, und so

furchtbar das Losreissen der Kinder vom Busen der Mutter gewesen war, so leicht und freudig war jetzt die Rückkehr zu derselben. Die alten Wunden wurden geheilt, ... und Russland eilt, seine Dankgefühle vor dem höchsten Geber *dieses friedlichen Triumphes* auszuströmen.“ Es wäre schwer, anderswo in so wenigen Worten so viele Lügen zu finden. Die Unterdrückung der Union wird eine „wundervolle Begebenheit“ genannt, und sie war es wirklich, wenn man der heroischen Standhaftigkeit der ruthenischen Märtyrer gedenkt; aber wie man da von einer Rückkehr des rechtmässigen Eigenthums zum rechtmässigen Besitzer sprechen kann, ist nicht so leicht erklärlich. Denn wenn wir auch von der Union ganz absehen, und die ruthenische Kirche als rein schismatisch nehmen würden, so war sie nie ein Eigenthum der russischen Herrscher. Sie hatte ihren Mittelpunkt in Kiew und in Constantinopel, und von beiden diesen Mittelpunkten hat sich die russische Kirche getrennt, oder eigentlich sie wurde davon von den Beherrschern des Landes losgerissen, und endlich in eine reine vom Staatsoberhaupte abhängige Staatsanstalt verwandelt. Im Jahre 1837 erschien in Petersburg ein mit allen Approbationen versehenes Buch unter dem Titel „Spaziergang mit Kindern in Russland“, in welchem es hiess: „*Der russische Kaiser ist der Patriarch und das Oberhaupt der griechisch-russischen Kirche*, gesalbt mit dem heiligen Oele bei seiner Krönung, und *er kann*, wenn er will, *auch Messe lesen.*“ (Vgl. Pichler, a. a. O. II. 267. Galitzin, la Russie au 18 siècle, Paris 1863 p. 423.) Und Kaiser Paul I. wollte wirklich auch die Messe celebriren; wovon ihn aber Graf Rostoptschin abgebracht hat durch die Vorstellung, dass ein orthodoxer Priester nur einmal verheiratet sein dürfe, während der Kaiser schon die zweite Frau habe. (Vgl. Dolgorukow, la vérité sur la Russie, Paris 1860, p. 340.) Die ruthenische Kirche aber ist auch in der Periode ihres tiefsten Verfalles nie so tief gesunken, sie war nie ein Eigenthum der russischen Autokraten; ja sogar die Moskauer Metropoliten haben keine Ansprüche auf diese Kirchenprovinz, obwol sie damals noch schismatisch war, erhoben; es kann da also nicht von einer Rückkehr an den rechtmässigen Besitzer, sondern nur von einem Raube die Rede sein. Dann wird auf eine geradezu aller Wahrheit Hohn sprechende Weise behauptet, dass man zur Gewinnung der Unirten nur Massregeln der Ueberredung angewendet habe, und dass

die Rückkehr der Unirten zum Schisma leicht und freudig gewesen sei. Die Gebeine der auf den sibirischen Feldern und in russischen Bergwerken verblichenen ruthenischen Märtyrer zeugen am besten von der russischen Ueberredungskraft und von der Freude der unter der physischen Macht erliegenden Union. Schliesslich wird die ganze Reihe der unerhörtesten Gräuelthaten ein friedlicher Triumph genannt!

Doch alle diese Schriften übertrifft an Perfidie und Lügenhaftigkeit die diesbezügliche Darstellung der Petersburger Synode. Sie nennt diesen Act „ein merkwürdiges Beispiel in den kirchlichen Annalen", und mit Recht, aber im entgegengesetzten Sinne, als es die Synode gemeint hat; denn in der That ist die Unterdrückung einer so grossen Kirchenprovinz, wie es die ruthenische noch im Jahre 1772 war, eine Begebenheit, welche den grausamsten Verfolgungen der Kirche an die Seite gestellt werden kann. Die Synode fälscht die Thatsachen übrigens noch ärger als der obangeführte berüchtigte Conciliaract, und spricht auch vom friedlichen Triumphe bei einer Begebenheit, welche mit der rohesten Gewalt durchgesetzt worden ist.

Mit besonderem Nachdrucke wurde endlich der Umstand hervorgehoben, dass der unirte Clerus sich freiwillig und einmüthig dem Schisma angeschlossen haben soll. Wie diese Freiwilligkeit bewerkstelligt wurde, haben wir gesehen, und die russische Regierung hat selbst nicht daran geglaubt. Denn es war ihr ja bekannt, dass von den 2348 unirten Priestern, welche nach einem officiellen Berichte[20]) noch im Jahre 1834 in Russland existirten, nur 1305 ihren Beitritt zum Schisma zu geben genöthigt waren, dass also beinahe die Hälfte der Union treu geblieben war; und wenn man noch bedenkt, dass es damals in Russland viele gottlose lateinische Priester gegeben hat, welche aus Furcht vor der verdienten Strafe im Schisma Schutz und Belohnung suchten, und daher auch zu diesen 1305 unirten Priestern mit Recht zugezählt werden dürfen[21]), so schmilzt diese Zahl noch mehr, und die Zahl der der Union noch treu gebliebenen Priester erscheint desto grösser. Eine grosse Zahl dieser Bekenner ist in Noth und Elend umgekommen, viele haben in Galizien gastliche Aufnahme gefunden. Bei so gearteten Zuständen hat daher die Regierung nur

[20]) Neueste Zustände, Document N. 135, 136, S. 373.

[21]) Neueste Zustände, S. 416.

der Welt gegenüber vom freiwilligen und einmüthigen Uebertritte der Unirten zum Schisma gesprochen, im Inneren aber suchte sie die Gährung des Volkes, welches vom Schisma nichts wissen wollte, zu unterdrücken, und hat deswegen schon mit Decret vom 20. Jänner 1840 dem katholischen Clerus von Litauen auf's Strengste verboten, ferner die Benennung „griechisch-unirt" zu gebrauchen, und zwischen den zur Staatskirche jüngst Uebertretenen und den alten Orthodoxen einen Unterschied zu machen. Dem lat. Erzbischof von Mohilew wurde aufgetragen, dass er allen lateinischen Priestern befehle, dass sie keinem Unbekannten und zu ihrer Pfarrei nicht Gehörigen die Sakramente spenden, wenn er nicht durch ein Certificat seines Pfarrers beweise, dass er Katholik sei. Und im Ukas vom Februar 1840 wurden geistliche und weltliche Individuen, welche sich Glaubensverführungen erlauben sollten, d. i. welche der katholischen Kirche treu bleiben wollten, mit den härtesten Strafen bedroht[22]). Wenn nun die Vereinigung der Union mit dem Schisma so ganz freiwillig und einmüthig zu Stande gekommen wäre, so wäre es gewiss nicht nothwendig gewesen, auch nach dieser Vereinigung solche drakonische Gesetze zu erlassen; denn es wird Niemandem einfallen, behaupten zu wollen, dass damals Jemand gewagt hätte, unter den wahren Schismatikern katholische Propaganda machen zu wollen. Dieser Ukas war gegen die Unirten gerichtet, welche von ihren falschen Hirten verkauft und verrathen waren, aber dennoch ihrem Glauben treu geblieben sind. Das Volk suchte auch in der Folgezeit unter den grössten Gefahren katholische Priester in den entferntesten Gegenden, ja sogar in Galizien auf, und erst als jene glaubenstreue Generation ausgestorben war, konnte sich das Schisma in jenen Gegenden sicherer fühlen.

Während nun die russischen Parteigenossen die an der Union begangenen Gräuelthaten zu beschönigen suchten, hat *Papst Gregor XVI.* in der im geheimen Consistorium in Rom am 22. November 1839 gehaltenen *Allocution*[23]) *an die Cardinäle seinem Schmerze über den Verlust so vieler Seelen lebhaften Ausdruck gegeben,* und der ganzen Welt die an der katholischen Kirche verübten Grausamkeiten verkündet. Bald nachher hat der da-

---

[22]) Neueste Zustände, S. 419. Pichler, a. a. O. II. 256

[23]) Bei Harasiewicz, l. c. p. 910—915. — Neueste Zustände, S. 425—430.

malige Metropolit von Halicz, nachmaliger Cardinal *Michael Lewicki in seinem Pastoralschreiben* vom 10. März 1841 den Primat des Papstes und den hohen Werth der Union der Ruthenen mit der römischen Kirche nachgewiesen, und zur Standhaftigkeit im heiligen katholischen Glauben seinen Clerus und sein Volk ermahnt und angeeifert[24]). In diesem Hirtenbriefe wird zuerst der Primat des Papstes aus den liturgischen auch von den Schismatikern gebrauchten Büchern nachgewiesen und gezeigt, dass auch die orientalische Kirche diesen Glauben bis auf die Photianischen Zeiten heilig bewahrt hat. Dann übergeht er auf die Zeiten des griechischen Schisma, und zeigt wieder aus den liturgischen Büchern, dass die orientalischen Schismatiker den Primat zwar leugnen, denselben aber in ihren Gebeten faktisch bekennen. Dann widerlegt er die Anklagen der Schismatiker, als ob der heilige Stuhl je die Rechte des griechischen Ritus angetastet hätte, schildert dann die Wohlthaten, welche die katholischen Ruthenen den Päpsten und dem kaiserlichen österreichischen Hause zu verdanken haben, und schliesst mit einer herzlichen Aufforderung zur Treue und Standhaftigkeit im katholischen Glauben. Dieser Hirtenbrief war wirklich in jenen Zeiten, wo von russischer Seite in Sachen der Union die grössten Lügen zu Markte getragen wurden, sehr zeitgemäss, und er ist nicht ohne gute Folgen geblieben; denn obwol in Galizien von schismatischen Tendenzen keine Rede war, wurden die Gläubigen in ihrem Glauben noch mehr bestärkt, und es wurde damals, wo drei verworfene Subjecte ihre bischöfliche Würde zum Verrathe an der Kirche missbraucht hatten, von einem ruthenischen Bischof der Wahrheit das Zeugniss gegeben.

§. 52.

Die Schicksale der Chelmer Diöcese bis zu deren Unterdrückung. (1809—1875.)

Günstiger war in jenen Zeiten das Schicksal der Chelmer Diöcese, und zwar einzig aus dem Grunde, weil der grösste Theil dieser Diöcese nach der dritten Theilung Polens nicht an Russland, sondern an Oesterreich gekommen war, und die Bischöfe dieser Diöcese, namentlich der Bischof Porphyr Wazynski ein

[24]) Ist in lateinischer, polnischer und ruthenischer Sprache erschienen.

österreichischer Unterthan war, und sich daher in dieser Diöcese die Union nicht nur erhalten, sondern auch befestigen konnte. Nach dem Tode des Porphyr Wazynski (1804) wurde diese Diöcese von dem Przemysler Bischof Anton Angelowicz administrirt, weil aber dieser Bischof gleichzeitig auch die Lemberger Diöcese verwaltet hatte, so konnte er der Chelmer Diöcese nicht jene rege Aufmerksamkeit schenken, welche zu einer gedeihlichen Leitung nothwendig gewesen wäre. Im Jahre 1809 wurde zum *Herzogthum Warschau* auch ein Theil von Westgalizien mit dem Zamoscer Kreise geschlagen, und in Folge dessen wurde auch die Chelmer Diöcese mit einem Theile des Przemysler Sprengels von Oesterreich getrennt, und dem neuen Herzogthume, welches zufolge der Constitution vom 3. Mai 1791 dem sächischen Könige Friedrich August übergeben wurde, unterworfen, und erst jetzt wurde der seit 1804 erledigte bischöfliche Stuhl von Chelm besetzt, und zwar wurde auf diesen Stuhl

Ferdinand Ciechanowski (1810—1828) erhoben[25]), und von dem Haliczer Metropoliten Anton Angelowicz, unter welchen zufolge der Bulle „In universalis Ecclesiae regimine“ die Chelmer Diöcese gehörte, confimirt und consecrirt[26]). Weil Ciechanowski ein Basilianer war, so hat sich der Säcularclerus seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl widersetzt, und zu dieser Würde den Weltpriester und Official Bartholomeus Nazarewicz dem Könige vorgeschlagen. Doch der Hofmarschall Johann Malachowski hat sich des Ciechanowski angenommen, und obwol der Säcularclerus die Priester Paul Szymanski und Bartholomeus Smigielski noch einmal nach Dresden schickte mit der Bitte, dass der König den Nazarewicz zum Bischof ernenne, so hat sich doch Ciechanowski behauptet[27]). In Folge der Constitution vom 3. Mai 1791 wurde dem Ciechanowski auch die *Senatorenwürde* verliehen, und zwar so, dass ihm der Sitz im Senate nicht erst nach den

[25]) Ciechanowski stammte aus einer adeligen Familie; im J. 1759 geboren, ist er später in den Basilianerorden eingetreten, und 1792 zum Hegumen des Chelmer Klosters erwählt worden. Später war er Provincial des Basilianerordens, und am 24. Februar 1810 hat ihn König Friedrich Wilhelm zum Bischof von Chelm ernannt. Vgl. A. Petruszewicz im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1867, S. 60. In der Schrift Kościół unicki S. 36, wird Ciechanowski irrthümlich Weltpriester genannt.

[26]) Harasiewicz, l. c. p. 878.

[27]) Petruszewicz, a. a. O. S. 61.

lateinischen Bischöfen, sondern nach seinem Ordinationsalter angewiesen wurde, und weil die Chelmer Bischöfe schon unter der österreichischen Regierung eine bestimmte Dotation erhalten hatten, so wurde auch jetzt diesem Bischofe eine Dotation von 32.000 polnischen Gulden (oder 8000 rh. Gulden) angewiesen, wobei er noch das kleine bischöfliche Gut Pokrowka hatte[28]). Die Güter Busno und Bialypol wollte aber der König nicht herausgeben[29]).

Dieser Bischof trachtete die in letzterer Zeit ziemlich vernachlässigten Zustände seiner Diöcese zu heben und zu verbessern. *Das Clericalseminar* wurde schon vor längerer Zeit mit einer Summe von 90.000 Gulden unter der österreichischen Regierung gegründet; weil aber die Cleriker dieser Diöcese theils in Wien, theils in Lemberg erzogen wurden, so wurden die Einkünfte des genannten Stiftungscapitals zur Erhaltung der Consistorialkanzlei und der bischöflichen Residenz verwendet. Als nun die Chelmer Diöcese nicht mehr zu Oesterreich gehörte, wurden auch die Cleriker dieser Diöcese aus den österreichischen Seminarien entfernt, und Ciechanowski hat das verfallene Diöcesanseminar in's Leben gerufen, und zu dessen Erhaltung wurden nebst den Procenten des obgenannten Stiftungscapitals von der polnischen Regierung noch 6000 Silbergulden jährlich bewilligt. Die Leitung des Seminars wurde den im Wiener Convict und im Lemberger Seminar gebildeten Priestern anvertraut, und der Personalstand des Seminars bestand aus dem Rector, zwei Professoren, und fünfzehn Zöglingen, welche dort auch theologische Grade erlangen konnten[30]).

Im Jahre 1811 ist Bischof Ciechanowski das erste Mal im Senate erschienen, und hat am 9. December im Namen des Clerus und des Volkes, das seiner bischöflichen Obsorge anvertraut war, an den König eine Danksagungsrede gehalten[31]), in welcher er dem König für die Auszeichnung, welche ihm zu Theil geworden ist, und durch welche die langersehnten Wünsche der Ruthenen befriedigt wurden, in seinem und des gesammten Clerus und

---

[28]) Harasiewicz, l. c. p. 878. — Neueste Zustände, S. 291.

[29]) Petruszewicz, a. a. O. S. 61.

[30]) Harasiewicz, l. c. p. 878.

[31]) Bei Petruszewicz, a. a. O. S. 64—67 in polnischer Sprache abgedruckt.

Volkes Namen den innigsten Dank erstattete, und den König seiner treuen Anhänglichkeit versicherte. „Es bleibt dem unter dem weisen Scepter Euerer königlichen Hoheit lebenden ruthenischen Volke," sagt er unter Anderen, „nichts mehr zu wünschen übrig, indem es sich mit der anderen Hälfte seiner Brüder und Landsleute in allen Rechten und Privilegien factisch gleichgestellt sieht. Ich aber, als Dolmetsch Deines guten Volkes, beuge mein Haupt vor Deinem Throne, und spreche für die Verwirklichung der Wünsche meiner Vorgänger den innigsten Dank aus. Mit Freude werde ich diese frohe Kunde meiner zahlreichen Heerde verkünden; ich werde meinen Brüdern diese edle königliche That, welche das ruthenische Volk verherrlicht, bekannt geben. Ich werde ihnen sagen, dass sie von nun an eine glücklichere Periode ihres politischen Zustandes zu zählen anfangen und werde sie lehren, wie sie preisen sollen einen so gütigen Monarchen, einen so gnädigen Vater!" Während seiner Anwesenheit in Warschau wurden dem Ciechanowski von allen Seiten die grössten Ehrenbezeugungen erwiesen, und als er im Jahre 1812 zu den Comitien in Warschau erschienen war, wurde er von dem Könige und von den Ständen mit der grössten Auszeichnung behandelt, und hat in Anwesenheit des Königs und der Stände am heil. Epiphaniefeste in der Warschauer Kirche die heil. Liturgie und hernach in der Weichsel die feierliche Wasserweihe celebrirt. Dann hat er dem Könige verschiedene Bitten vorgetragen, welche aber wegen des bald ausgebrochenen Krieges nicht mehr erfüllt werden konnten[32]).

Nun begannen für die Chelmer Diöcese sehr schwierige und gefahrvolle Zeiten; denn in dem Kriege zwischen Napoleon und Alexander I. war die Chelmer Diöcese der Schauplatz des Krieges, und die siegreichen Russen haben nach Vertreibung der Franzosen jene Gegenden geplündert und verheert, und auch der Palast des Bischofs wurde geplündert und in ein russisches Lazareth verwandelt; der Bischof aber hat sich nur durch schleunige Flucht vor Gefangenschaft gerettet. Erst nachdem der Kriegsschauplatz nach Deutschland verlegt wurde, konnte Ciechanowski in seine Residenz zurückkehren, wo er aber viele Verluste zu beklagen hatte.

[32]) Harasiewicz, l. c. p. 879.

Zufolge der Beschlüsse des Wiener Congresses kam das Herzogthum Warschau unter dem Namen *„Königreich Polen“* unter russische Herrschaft, und weil Kaiser Alexander I. der Union günstig gesinnt war, so hat sich auch der Zustand der Chelmer Diöcese nicht verschlimmert. Der Kaiser hat die Dotation des Ciechanowski auf 50.000 polnische Gulden erhöht, und dessen Rechte und Privilegien, die er zu Zeiten des Herzogthums Warschau erhalten hat, bestätigt, und ihm auch den Sitz im Senate gelassen. Durch Körperleiden geschwächt, hat der Bischof Ciechanowski um einen Weihbischof gebeten, und in Folge dessen *hat Kaiser Alexander im Jahre 1819 den Basilianerpriester und Rector des Chelmer Seminars, Vincenz Siedlecki, zum Weihbischof ernannt*, und ihm eine Dotation von 8000 polnischen Gulden (oder 2000 Gulden C. M.) angewiesen. Siedlecki wurde dann vom Haliczer Metropoliten Michael Lewicki auf den Titel des Belzer Bisthums confirmirt und consecrirt[33]. Im Jahre 1825 hat Bischof Ciechanowski den Basilianerprovincial Felician Szumborski zu seinem Official ernannt, und im folgenden Jahre schickte er nach dem Tode des bisherigen Procurators der Basilianer in Rom, Jordan Mickiewicz, den Anatol Wilczynski nach Rom, dass er dieses Amt übernehme. Dieses Amt der Procuratoren der Basilianer in Rom wurde mit Mitgliedern der litauischen und ruthenischen Basilianerordensprovinz abwechselnd auf drei Jahre besetzt. Mickiewicz hat dieses Amt längere Zeit bekleidet, und zwar wegen der damaligen politischen und religiösen Wirren der ruthenischen Kirchenprovinz. Nun wurde Wilczynski nach Rom geschickt, und mit seinem Tode (1829) hat dieses Amt zu bestehen aufgehört. Bekanntlich haben die Basilianer vom Papst Urban VIII. die Kirche „Santa Maria del Pascolo“ erhalten, und bei dieser Kirche haben ihre Procuratoren gewohnt. Nach dem Tode des Wilczynski hat die russische Regierung dieses Gebäude für sich in Anspruch genommen, und dasselbe im Jahre 1832 der heil. Congregation der Propaganda abgetreten, in deren Besitze sich die genannte Kirche sammt dem dazu gehörigen Kloster seit jener Zeit befindet[34].

---

[33]) Harasiewicz, l. c. p. 880 s.

[34]) Vgl. Kościół unicki, p. 31. — Petruszewicz, a. a. O. S. 69. — Bei dieser Kirche hat sich seit dem J. 1847 der Basilianerpriester Dom-

Der Gesammtbestand der Chelmer Diöcese zu Zeiten des Bischofs Ciechanowski war folgender: das Chelmer Bisthum umfasste 317 Pfarreien mit 227.673 Gläubigen, 400 Säcularpriester, 5 Männerklöster mit 20 Mönchen, ein Nonnenkloster mit 6 Nonnen, ein Seminär, worin 15 Cleriker Platz hatten, während einige in Rom und Warschau erzogen wurden, und ein Domcapitel, welches unter Ciechanowski nach Art der lateinischen Domcapitel reorganisirt und dotirt worden ist[35]). *Das Chelmer Domcapitel* wurde am 20. September 1825 feierlich installirt. Das Distinctorium der Domherren war laut Bestimmung des päpstlichen Breve ein achteckiges Brustkreuz auf goldener Kette, auf dessen Vorderseite auf schwarzem Felde das Bildniss der Mutter Gottes, welcher die dortige Cathedralkirche geweiht war, und auf der Rückseite ein weisser Adler mit dem Buchstaben A (das ist Alexander) abgebildet war. Das besagte Domcapitel zählte im Jahre 1824 fünf Prälaten und acht Domherren. Das dortige Consistorium bestand aus dem Official und zwei Surrogaten, zwei Assessoren und einem Kanzlisten. Die Jurisdiction des Bischofs erstreckte sich auf alle im Königreiche Polen lebenden Unirten, dann auf die Basilianerkirche in Warschau und auf die ruthenische Kirche zum heil. Norbert in Krakau[36]).

Bischof Ciechanowski hat zur Regelung der liturgischen Functionen, in deren Verrichtung eine grosse Verschiedenheit eingerissen war, eine Anweisung[37]) herausgegeben. Am Ende seiner Tage hat er das Augenlicht verloren, und ist im 69. Lebensjahre zu Chelm am 7. April 1828 gestorben, gerade in der Zeit, wo jenseits des Bug die furchtbarste Verfolgung der Union begonnen hat. Zu seinem Nachfolger wurde

Philipp Felician Szumborski (1828—1851) ausersehen. Geboren am 15. October 1771 zu Ostrog in Wolynien hat er bei den dortigen Basilianern den ersten Unterricht erhalten, und sich im jugendlichen Alter dem Ordensleben gewidmet. Die theolo-

---

browski aufgehalten; und gegenwärtig wohnt dort ein ruthenischer Priester, der in neuester Zeit aus Chelm entfliehen musste.

[35]) Harasiewicz, l. c. p. 881.

[36]) Petruszewicz, a. a. O. S. 63.

[37]) Porządek nabożeństwa cerkiewnego na diecezyę Chełmską obrządku greckokatolickiego przepisany. Warszawa u OO. Pijarów 1815.

gischen Studien hat er in einem päpstlichen Seminar absolvirt, und wurde nach der Rückkehr in sein Vaterland vom Bischof Ciechanowski zum Secretär und nach eingeholter päpstlicher Dispens, weil er Basilianer war, im J. 1824 zum Archidiacon des Chelmer Domcapitels und bald darauf zum Official ernannt. Nach dem Tode des Bischofs Ciechanowski und nach der Abdication des altersschwachen Weihbischofs Siedlecki wurde Szumborski am 10. December 1828 zum Bischof von Chelm ernannt. Die Confirmation und Consecration sollte nun nach der Bulle „In universalis Ecclesiae regimine" vom Jahre 1807 von dem Haliczer Metropoliten vorgenommen werden. *Doch wurde die Chelmer Diöcese damals von der Jurisdiction des Haliczer Metropoliten eximirt.* Es ist nun zuerst nothwendig, den Gang der diesbezüglichen Verhandlungen näher zu erörtern[38]).

Unter'm 17. Juni 1829 hat der Apostolische Nuntius am Wiener Hofe, Erzbischof von Theben, Peter Ugo, dem Haliczer Metropoliten Michael Lewicki angezeigt, dass er vom heiligen Stuhl beauftragt sei, irgend einen an Chelm benachbarten Bischof des Königreiches Polen mit der Vornahme des canonischen Processes mit dem Priester Szumborski, behufs dessen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Chelm, zu betrauen. Zu dem Zwecke habe er zuerst beabsichtigt, den genannten Metropoliten mit dieser Sache zu betrauen; weil aber der Haliczer Metropolit in einem anderen Reiche lebt, so habe er beschlossen, die Ausführung dieser Angelegenheit dem lateinischen Bischof von Lublin zu überlassen. Zu dem Zwecke hat der Nuntius dem Metropoliten Lewicki auch einen Brief an den genannten Bischof von Lublin eingeschickt, aber den Namen desselben nicht genannt, weil ihm dieser unbekannt war, und weil er überdies nicht wusste, ob nicht ein anderer katholischer Bischof näher bei Chelm vorhanden sei. Daher ersuchte er den Metropoliten, er möge, wenn der Lubliner Bischof wirklich der nächste Nachbar des Chelmer Bischofs ist, dessen Namen beisetzen, und ihm die zum Process nöthigen beigelegten Fragebogen sammt dem Schreiben des Nuntius zuschicken; oder, wenn ein anderer Bischof näher wohnen sollte, dessen Namen dem Schreiben des Nuntius beifügen, und ihm die Processformulare einsenden. Der Metropolit war gerade damals

[38]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 881—888.

auf einer canonischen Visitation, und hat deswegen erst unter'm 15. September 1829 dem Nuntius geantwortet, dass er die besagten Schriften dem Lubliner Bischof Marcellin Dziencielski, der wirklich der nächste Nachbar von Chelm war, zugesendet habe. Indem aber der Metropolit auf diese Weise den ihm vom Nuntius gegebenen Auftrag vollführt hatte, hat er gleichzeitig folgende Vorstellung an denselben gerichtet: „Juxta Literas Apostolicas Papae Pii VII., quae incipiunt „In universalis Ecclesiae regimine", an Incarn. D. 1807 octava Kalendas Martii duas Eppales Ecclesias, Chelmensem et Premisliensem ritus graeci uniti in suffraganeas Eccae Archieppali Leopoliensi et Haliciensi ejusdem ritus assignatae fuerunt, earumque Praesules juri Metropolitano Æpporum Leop. et Haliciensium perpetuo subjecti sunt, et insuper Archieppis his concessa est facultas antea Metropolitanis Kioviensibus in fundamento Literarum Apostolicarum incipientium „Decet Romanum Pontificem" a. Inc. D. 1596 septimo Kalendas Martii sub pontificatu Clementis PP. VIII. expeditarum nominatos ad suffraganeas illas Ecclesias Chelmensem et Premisliensem auctoritate et nomine s. Sedis Apostolicae confirmandi et instituendi, consecrationemque eis impertiendi". Dann erwähnt der Metropolit, dass diese Jurisdiction sein Vorgänger Angelowicz ausgeübt hat, indem er schon damals, als Chelm nicht mehr zu Oesterreich gehörte, den Ferdinand Ciechanowski zum Bischof von Chelm confirmirt und consecrirt hat. Und Ciechanowski hat diesen hierarchischen Verband immer beobachtet, und sich in allen wichtigeren Angelegenheiten an die Haliczer Metropoliten gewendet; daher sollte auch der Priester Szumborski, der nun auf den bischöflichen Stuhl erhoben werden soll, sich an den Metropoliten gewendet haben, zumal er in seinem Schreiben vom 15. Juli 1828, worin er den Tod des Ciechanowski angezeigt hat, diesen hierarchischen Verband anerkannt hat. „Quapropter clementiae et favoribus, quibus s. Sedes Apostolica Ruthenos ritus graeci uniti a pristinis temporibus semper prosequi dignatur, schreibt der Metropolit weiter, et quibus Ecclesia mea Archiepiscopalis facultates atque privilegia literis Apostolicis s. Papae Pii VII. gratiose collata in acceptis refert, devotissime confisus Excellentiam Vestram Revmam supplex exoro, dignetur apud S. Sedem faventer intercedere, ut postquam processus canonicus informativus a sacerdote Philippo F. Szumborski juxta specialem

S. Sedis resolutionem et V. E. mandatum ab Illmo Eppo Lublinensi expeditus fuerit, praememoratus sacerdos Szumborski pro consequendo munere consecrationis ad me relegetur, hacque ratione jura Metropolitica Eccae meae Aeppalis multoties jam memoratis literis Apostolicis Papae Pii VII. stabilita conserventur, exinde vero etiam Antistites ritus graeci non uniti, quorum dioeceses sub eorum Metropolita Karlovicensi in ditionibus imperii austriaci numerosae sunt, quive acuto oculo, quomodo res Ruthenorum ritus graeci uniti comparatae sunt, pervestigare solent, intelligant, quod S. Sedes Ap. unitos graeci ritus paterno affectu semper prosequatur, eorumque jura et privilegia augere potius et multiplicare, quam supprimere aut diminuere unquam consueverit." Darauf hat der Nuntius dem Metropoliten Lewicki unter'm 23. Jänner 1830 geantwortet: „Ex responsionibus acceptis (Roma) cognovi, Sanctitatem Suam ex una parte magni aestimare ea, quae consideranda exposuit Excellentia Vestra, ex alia vero parte animadvertere, commendationem sibi factam ab Imperatore Russiae et Rege Poloniae pro Rmo D. Szumborski ad eppatum Chelmensem esse summopere probandam, cum in virum dignum et praestantissimum ceciderit. Instat intererea Gubernium Russiae pro executione consecrationis novi Eppi, et dioecesis ipsa indiget sui Praesulis institutione. Porro Sanctitas Sua advertit et animo perspicit difficultates, quae exurgunt, si contendatur, consecrationem novi Eppi aliter fieri quam per Eppum Polonum, et Excellentia Vestra quoque potest eas facilius concipere. Bonum igitur spirituale Eccae Chelmensis exigit, dari facultatem alicui ex Eppis Poloniae hanc consecrationem faciendi. S. Pater hoc consilium necessario capiet, simulque ad Excellentiam Vestram literas dabit ad necessitatem hujus consilii utilitatemque demonstrandam. Hanc necessitatem temporum circumstantiis inductam E. V. perspiciet, atque pro illo, quem nutrit utilitatis fidelium zelo studioque omnium concordiae voluntatem suam aequo animo cum Dei et S. Sedis voluntate conformabit, aliquid de iis remittendo, quae ad peculiare bonum pertinent." Bald darauf (27. Februar 1830) hat der Nuntius dem Metropoliten folgendes Breve zugeschickt:

Pius P. P. VIII. Venerabilis Frater salutem et Apostolicam benedictionem. Novimus ex litteris Nostri apud Caesarem augustum Nuntii, certiorem Fraternitatem Tuam factam fuisse de electione Rutheni Eppi Chelmensis, quam pluribus et gravibus ex causis

diutius protrahi non posse dignovimus. Hunc virum Deo bene ju vante adscivimus studio religionis, prudentia et doctrina commendatum dilectum Filium Philippum Szumborski illius Ecclesiae Archidiaconum, qui eandem Vicaria auctoritate noviter procurabat. Haud quidem Nos fugerat hoc in consilio suscipiendo, quid de Rutheno Eppo Chelmensi sanctissimus Decessor Noster Pius VII constitutione praescripsit, quae incipit: „Impositum" die 21 Februarii anno 1808. Verum ipsa Fraternitas tua probe animadvertet, eam nunc esse Chelmensis civitatis conditionem, ut jussa illa licet tunc temporis providentissime edita, necessario in praesens conticescant. Hoc Nos negotii accurate Ipsi expendimus, atque insuper ab selecta venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregatione deduci in examen curavimus, illudque demum ad catholicae rei incolumitatem visum est *decernere, ut Chelmensem Ecclesiam Rutheni ritus, quae Tibi ut Leopolitano Archieppo Suffraganea suberat, ab Metropolitico hoc tuo jure* aliove quolibet, quo in eamdem ex Romanorum Pontificum munificentia fruebaris, *subtractam atque Apostolicae Nostrae Sedi immediate subjectam declaremus.* Id Apostolicis literis, quas in forma Brevis de novi Eppi Chelmensis electione dedimus, expresse denuntiavimus, liberam Nobis ac Successoribus Nostris potestatem reservantes constabiliendi de Metropoliticis in eam Ecclesiam juribus, quod magis in Domino duxerimus expedire. Haec venerabilis Frater pro singulari Nostra et constanti erga Te voluntate Tibi significare hac epistola voluimus, probe gnari, luculentissimum s. Leonis Magni monitum ob oculos Te habere, quo sacrorum praesides edocentur: „Nequaquam Sibi censendum esse ablatum, quod sit Fratri concessum," ac proinde aequo Te animo laturum esse, quae religionis utilitas pro temporum ac locorum ratione postulavit. Id certe ex perspecta Tua fide, pietate ac sapientia Nobis tuto pollicemur, atque interim Nostrae benevolentiae testem Apostolicam benedictionem Tibi venerabilis Frater, Gregique Curae Tuae concredito peramanter impertimur. Datum Romae apud s. Petrum die 3. Februarii 1830 Pontificatus nostri anno Imo. Pius PP. VIII. Venerabili Fratri Michaeli Archieppo Leopoliensi Rutheni ritus."

Dieses Breve wurde dem Metropoliten mit folgendem Schreiben zugestellt:

„Z. 33707. Hochwürdigster Herr Erzbischof! Ich gebe mir die Ehre, Eurer Excellenz das beiliegende von dem heil. Vater durch den päpstlichen Herrn Nuntius und mit dem h. Hofkanzleidecret vom 11. Mai l. J., Z. 10522, anher zugekommene Schreiben mit der weiteren Eröffnung mitzutheilen, dass Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 4. Mai 1830 der vom heil. Vater ausgesprochenen Aufhebung des Metropolitan-Verhältnisses zwischen dem Bisthum Chelm und dem Erzbisthume r. g. zu Lemberg beizustimmen geruht haben. Genehmigen Euer Excellens die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung. ... Schutterheim, Lemberg, den 31. Mai 1830. An Se. des k. k. wirklichen geheimen Raths und Lemberger gr.-kath. Herrn Erzbischof Michael von Lewicki Excellenz."

Auf diese Weise wurde der hierarchische Verband zwischen dem Chelmer Bisthum und der Haliczer Metropolie aus politischen Rücksichten aufgehoben, und der Bischof von Chelm wurde unter die unmittelbare Jurisdiction des heil. Stuhles gestellt.

Der neuernannte Bischof Szumborski wurde also vom Papste präconisirt und von dem Weihbischof Siedlecki unter Assistenz der lateinischen Bischöfe Wojakowski von Lublin und Lewinski von Podlachien am 16. März 1830 consecrirt. Bald nach seiner Consecration hat er sich nach Warschau begeben, wo er einige bischöfliche Insignien, als eine Mitra, bischöflichen Stab, Sticharion und Epitrachelion (Stola) zum Geschenke erhalten und auch in der dortigen Cathedralkirche celebrirt hat.

Bischof Szumborski hat seine Regierung mit einer allgemeinen Visitation seiner Diöcese angefangen, was in jenen Zeiten der Verfolgung der Union ganz besonders nothwendig war, zumal die russische Regierung auch auf die Chelmer Diöcese ihre schismatische Mission auszudehnen trachtete. Als Szumborski von seiner canonischen Visitationsreise zurückgekehrt war, wurde er von Szypow, Director der Commission der fremden Confessionen, aufgefordert (1836), dass er das zu Moskau im Jahre 1831 für die Unirten herausgegebene Messbuch in seiner Diöcese einführe; doch er hat, nach einer eingehenden Berathung über diesen Gegenstand mit seinen Consistorialräthen Paul Szymanski (der im Wiener Convict erzogen war) und Dunin, dieses Ansinnen zurückgewiesen. Im Jahre 1839 aber hat er auf Verlangen der Regierung anstatt des entsetzten Halicki den Priester Hrynie-

wiecki zu seinem Official ernannt, und hat auch einige rituelle Reformen vorgenommen, welchen sich aber das Volk widersetzte.

Um jene Zeit (1838) haben die Basilianer ihr Ordens-capitel gehalten, wobei es sich um die Wahl des Provincials handelte. Bei diesem Capitel ist auch der Basilianer Johann Bilewicz erschienen, welcher wegen verschiedener Vergehen noch im Jahre 1834 von den Klosteroberen a voce activa et passiva entsetzt worden war, welches Urtheil der Bischof im Jahre 1835 bestätigt und durch Suspension von den geistlichen Functionen (a divinis) verschärft hatte. Wiewol er also weder wählen noch gewählt werden durfte, wurde er doch auf Betreiben der Regierung zum Provincial eingesetzt; als sich aber der Orden dagegen ausgesprochen hat, wurde an dessen Stelle Michaël Dombrowski erwählt.

Da ist das unglückliche Jahr 1839 gekommen, und die russische Regierung hat nun energischere Massregeln unternommen, um die Union auch in Cholm zu vernichten. Der Bischof Szumborski wurde aufgefordert, dass er vier Cleriker in die Kiewer schismatische Akademie schicke, und als er das verweigerte, wurde die Entsendung von Clerikern in die Warschauer katholische Akademie, wo sich für dieselben Stiftplätze befunden haben, verboten. Ferner verlangte die Regierung, um den Unirten ein wichtiges heiliges Denkmal zu entreissen, dass die Zamoscer Kirche, in welcher die gleichnamige Synode celebrirt worden war, den Schismatikern ausgeliefert werde; doch auch das hat der Bischof verweigert, und hat so dem Anstürmen des Schisma einige Schranken gezogen. Bald ist auch die Allocution Papst Gregors XVI. zur Kenntniss des Bischofs gekommen, und er beschloss nun sein Consistorium von schismatisch gesinnten Creaturen zu säubern. Doch da hat auch die Regierung auf Mittel gedacht, wie diese ihr sehr unliebsame Standhaftigkeit des Bischof Szumborski, die zum Benehmen eines Siemaszko das gerade Gegentheil bildete, gebeugt oder gebrochen werden könnte, und zu dem Zwecke wurde er im Jahre 1840 nach Petersburg vorgeladen. Szumborski hat sich dahin mit dem Priester Paul Szymanski, der damals Decan der Warschauer Akademie war, begeben, und hat schon unterwegs vom Papst Gregor XVI. ein vom 23. Mai 1840 datirtes Schreiben erhalten, worin er zur Ausdauer ermahnt wurde. Und der Bischof ist

wirklich standhaft geblieben, und hat alle Aufforderungen der Regierung, dass er zum Schisma abfalle, entschieden zurückgewiesen. Die Petersburger Regierung aber, welche gerade damals der Welt zu beweisen suchte, dass die anderen unirten Diöcesen das Schisma freiwillig angenommen haben, wagte nicht gegen Szumborski mit offener Gewalt vorzugehen, und musste ihn in seine Diöcese entlassen[39]). Uebrigens hatte die russische Regierung noch einen anderen Grund, sich in diesem Falle zu mässigen. Denn noch im Jahre 1838, als sich die Kunde von der grausamen Verfolgung der Union jenseits des Bug unter der Bevölkerung der Chelmer Diöcese verbreitet hatte, haben viele aus Furcht, dass sie nicht zum Schisma genöthigt werden, den römischen Ritus annehmen wollen, so dass sich der Feldmarschall Fürst Paszkiewicz, der auch von der Union zum Schisma abgefallen war, genöthigt gesehen hat, durch seinen Feldadjutanten Szypow den Bischof darüber zu beruhigen, als ob die Regierung seine Gläubigen zur Annahme des Schisma nöthigen wollte. „Es ist zur Kenntniss seiner Hoheit des Fürsten und Statthalters von Polen gelangt, schreibt Szypow in seinem Briefe[40]) vom 11. März 1838 an den Bischof, dass ein Theil der Unirten des Gouvernements von Podlachien zum römisch-katholischen Ritus übergetreten ist. Die hierüber eingeleiteten Untersuchungen erweisen, dass dieser Uebertritt hauptsächlich durch die Gerüchte, welche die Katholiken unter den Unirten über die vermeintliche Absicht der Regierung, sie zum russischen Glauben herüberzuziehen, verbreiten, hervorgerufen wurde. Die Freiheit des Cultus ist im Königreiche Polen durch die Gesetze geschützt, welche unser gnädige Herrscher gegeben, und die Regierung kann sich demnach nicht unterfangen, die Duldung zu verletzen. Da nun zufolge der Bulle des heiligen Vaters Benedict XIV. die Unirten nicht ihren Ritus verlassen, und den lateinischen Ritus annehmen dürfen, so hat die Regierung, wenn sie gegenwärtig die orientalische griechisch-unirte Kirche unterstützt, keinen anderen Zweck, als die primitive Würde dieser Kirche wieder geltend zu machen, von der sie sich seit einiger Zeit durch den Einfluss des Katholicismus des Abendlandes entfernt hatte. Um nun diese

---

[39]) Kościoł Unicki, p. 32 s. — Petruszewicz, a. a. O. S. 77 ff.
[40]) Neueste Zustände, S. 420 f. und Document N. 130, S. 367.

falschen Gerüchte, die durch übelgesinnte Menschen ausgestreut worden, zu ersticken, fordere ich Sie, Herr Bischof, hiemit auf, in Gemässheit des Willens des Fürsten Statthalters, sich zu bemühen, die Besorgnisse der Unirten mittelst des Clerus ihrer Diöcese zu beruhigen, und sie zu versichern, dass die Regierung nicht allein nicht beabsichtige, die Freiheit ihrer Gewissen anzugreifen, sondern vielmehr im Gegentheile wünsche, sie gegen allen fremden Einfluss sicher zu stellen, und überhaupt das Interesse der griechisch-unirten Kirche zu beschützen, sie gegen alle Unterdrückung bewahrend, und alle Prärogativen, die ihnen durch die Gesetze garantirt worden sind, vertheidigend". Es ist erfreulich, zu sehen, wie sogar die russischen Truppencommandanten im canonischen Recht bewandert sind, wenn es ihren Zwecken nur irgendwie zweckdienlich ist, nur ist es zu bedauern, dass sich diese Herren in ihren Folgerungen so stark blamiren. Also den Uebertritt der Unirten zum lateinischen Ritus hat die Petersburger Regierung für eine Unterdrückung der Union gehalten; aber die massenhaften zwangsweisen Bekehrungen zum Schisma waren ihr genehm, und da hat man auf keine päpstlichen Erlässe Rücksicht genommen. Dem Bischof Szumborski wird die Versicherung gegeben, dass man in Petersburg nur um das Wohl der Union besorgt sei, und wie wurde dieser Sorge Ausdruck gegeben? Man verlangte von ihm, dass er seinem Clerus ein Messbuch in die Hand gebe, in welchem die Dogmen von dem Ausgange des heiligen Geistes und vom Primat des Papstes, auf denen die Union ruht, geleugnet wurden; ja man forderte von ihm, dass er seinen heranwachsenden Clerus in schismatische Akademien zur Ausbildung schicke. So war die den Unirten von Petersburg gegebene Gewissensfreiheit beschaffen, und die dortige Regierung hat da von Gewissensfreiheit gesprochen, weil sie eingesehen hat, dass so lange an der Spitze der Diöcese ein *thätiger* glaubenstreuer Bischof steht, das Schisma keinen friedlichen Triumph feiern kann.

Gegen den Bischof Szumborski konnte also damals nicht mit Gewalt vorgegangen werden, er wurde in seine Diöcese entlassen, aber die russischen Behörden in Warschau, bei welchen ein Priester, Namens Pociej, als Referent fungirte, haben ihm keinen ruhigen Augenblick gegönnt. Schon im Jahre 1841 wurde dem Bischof aufgetragen, den Dombrowski als eine politisch verdächtige Person vom Amte des Provincials zu ent-

fernen, und den uns schon bekannten Bilewicz in dieses Amt einzusetzen[41]). Dombrowski wurde in das Lubliner Kloster geschickt, von wo er 1842 in das Ausland entflohen ist. Im Jahre 1847 wurde er vom Papst Pius IX. nach Rom berufen, wo er bei der Kirche Santa Maria del Pascolo bis an seinen in der neuesten Zeit erfolgten Tod geblieben ist. Der Bischof Szumborski hat den Bilewicz in das Amt des Basilianer-Provincials eingeführt, aber gleichzeitig hat er im Pastoralschreiben vom 6. November 1841 ausdrücklich erklärt, dass er darin nur der Uebermacht weichen musste[42]). Auch noch in einer anderen Beziehung hat Bischof Szumborski damals der Regierung nachgegeben, indem er im Pastoralschreiben vom 12. August 1841 einige in der Chelmer Diöcese seit langer Zeit nicht mehr üblichen Ritusänderungen angeordnet hat, aber bald, als er das darauf folgende Aergerniss bemerkt hatte, und überdies vom heiligen Vater ermahnt wurde, dieselben in seinem Pastoralschreiben vom 23. Februar 1842 abberufen und aufgehoben hat[43]). In diesem letzteren Pastoralschreiben hat er angeordnet, dass sich der Clerus seiner Diöcese bei der Verrichtung des Gottesdienstes an die von dem früheren Bischof Ciechanowski herausgegebene Anweisung halten soll. Für diese Selbstverleugnung wurde Szumborski von Papst Gregor XVI. im Schreiben vom 14. August 1844 belobt, und ein römisches Blatt[44]) hat sich im Nekrolog des Szumborski über ihn unter Anderen so geäussert: „Der Bischof Szumborski hat durch seinen Widerruf gezeigt, dass er ein Mensch war, aber er hat seinen Fehler durch eine heroische That wettgemacht. Kaum hatte er die Stimme des Statthalters Christi vernommen, befolgte er den Ruf der Pflicht, und hatte nur die Ehre Gottes und das Wohl seiner Kirche im Auge. Derselbe Arm, welcher den Stein des Anstosses gelegt hatte, hat ihn auch ohne Zögern zerschellt“.

Um das dornenvolle Leben dieses Bischofs noch mehr zu erschweren, wurden ihm drei Gemeinden von den Schismatikern

---

[41]) Die diesbezügliche Verordnung vom 26. Juli a. St. 1841 ist abgedruckt in der Schrift Kościół Unicki, S. 33 f.

[42]) Abgedruckt in Kościół unicki, p. 35 f.

[43]) Abgedruckt in Kościół unicki, p. 35—37. Likowski, historya p. 275—277, und bei Petruszewicz, a. a. O. S. 80 f.

[44]) Giornale di Roma, vom 5. April 1851 in Kościół unicki, S. 37 f.

entrissen, und der Domherr und Pfarrer von Hrubeszow, Felix Truszczynski, im Jahre 1849 nach dem inneren Russland verbannt. Doch alle diese Leiden haben nicht vermocht, ihn zum Wanken zu bringen, er ist der katholischen Kirche treu geblieben, bis er am 19. Jänner 1851 vor den ewigen Richter berufen wurde, vor welchem er während seines Lebens mit reinem Gewissen zu erscheinen getrachtet hat[45]).

Nach dem Tode des Szumborski hat das Domcapitel den Weihbischof

Johann Teraszkiewicz (1851—1863) zum Administrator der Diöcese erwählt[46]). Seine Diöcesanverwaltung war sehr schwierig, und er ist bis an seinen Tod nur Administrator geblieben. Zu seinen Rathgebern hat besonders der schon genannte Johann Pociej gehört, welcher im Jahre 1852 ein Werk herausgegeben hat unter dem Titel: „Von Jesu Christo dem Heilande und von den ersten Christen und ihren Gotteshäusern", in welchem polnisch geschriebenen Werke er zu beweisen suchte, dass die schismatische Kirche die einzig wahre Kirche sei. Dieses Buch, welches Bischof Teraszkiewicz approbirt hat, wurde auf den Index gesetzt, und der Bischof hat dann seine Approbation zurückgezogen.

Die Regierung hat unterdessen nicht aufgehört, diese Diöcese für das Schisma vorzubereiten, und deswegen wurde der Bischof aufgefordert (1852 und 1853), dass er zuerst zwei, dann vier Zöglinge in die Moskauer, dann in die Kiewer schismatische Akademie schicke. Teraszkiewicz hat sich (1852) damit einverstanden erklärt, und schon im J. 1852 wurden zwei Cleriker, Namens Johann Szelemetko und Nicolaus Pociej, nach

[45]) Vgl. Petruszewicz, a. a. O. S. 72.

[46]) Johann Teraszkiewicz war am 5. Mai 1793 in Kniażopol im Lubliner Gouvernement geboren; die Gymnasialstudien hat er zu Zamosc, die Theologie zu Lemberg absolvirt. Vom Bischof Ciechanowski wurde er 1819 zum Professor des Bibelstudiums im Chelmer Seminar ernannt, heiratete dann eine Nichte dieses Bischofs, die aber bald gestorben ist. Im J. 1825 zum Priester geweiht, wurde er dann Pfarrer, 1830 Domherr, 1832 Seminarrector, und 1841 zum Weihbischof ernannt, vom Papst Gregor XVI. am 30. August 1842 präconisirt, und am 21. Mai 1843 in Chelm consecrirt. Das Seminerrectorat hat er bis zum Tode des Szumborski behalten, worauf er den Johann Pociej zu seinem Nachfolger erwählt hat. — A. Petruszewicz, a. a. O. S. 82 f. aus Encyklopedya powszechna.

Moskau geschickt. Auch nach Kiew wurden bald mehrere Zöglinge bestimmt, aber weil sich manche dahin zu gehen weigerten, (so namentlich: Josef Mosiewicz, Franz Malczynski, Emil Sieniewicz und Michael Krypiakiewicz) und man sie zum Militär abzustellen drohte, so sind sie in's Ausland geflohen, und drei wurden von der Propaganda in Rom in die dortigen Collegien aufgenommen. Im Jahre 1855 sollte der Bischof wieder neue Zöglinge nach Kiew schicken, aber weil sich diese in eine schismatische Anstalt abzugehen weigerten, sah sich der Bischof genöthigt, der Regierung zu erklären, dass er keine dazu befähigten Zöglinge habe, worauf ihm dann Folgendes bedeutet wurde: „Wenn ihr keine zum Eintritt in die Akademie fähigen Cleriker habet, so beweist das, dass euer Clerus nichts arbeitet; deswegen werden die der Chelmer Diöcese gegebenen Privilegien entzogen, und obwol die Zöglinge mit Regierungsbewilligung aufgenommen worden sind, werden sie von nun an von dem Militärdienste nicht mehr frei sein". Diese neue Massregel hat unter dem Clerus grossen Schrecken verbreitet, doch inzwischen ist der Krimkrieg ausgebrochen, und die Regierung hatte keine Zeit, an die Ausführung ihrer weiteren Pläne betreffs Unterdrückung der Union zu denken [47]). Bald nachher ist auch Kaiser Nicolaus (1855) gestorben, und die Unirten von Chelm haben sich der Hoffnung hingegeben, dass nun auch für sie bessere und ruhigere Zeiten kommen werden. Man pflegt von mancher Seite diese Massregel, dass unirte Cleriker an schismatischen Akademien gebildet werden sollten, als ganz harmlos, ja als eine Wohlthat für die Union auszugeben, indem es sich da nur um die Erlernung der griechischen und altslovenischen Sprache handelte, welche Kenntnisse sich diese Zöglinge in Chelm nicht erwerben konnten. Doch wenn die Regierung nur das Wohl und die Bildung des unirten Clerus im Auge hatte, warum hat sie nicht lieber solche zwei Professoren nach Chelm geschickt? Und konnte man keine ehrlichen unirten Priester auftreiben, welche diesen Unterricht ertheilen könnten? Warum hat man vor der Warschauer katholischen Akademie so eine Scheu gehabt? Und wie war es mit den religiösen Uebungen dieser unirten Cleriker in Kiew bestellt? Nein, nicht das Wohl der Union, sondern

[47]) Kościół unicki, S. 39 f.

deren Vernichtung hat die Regiernng bezweckt; denn es war einleuchtend, dass diese Akademiker dann höhere Aemter und Würden in der Diöcese einzunehmen hatten, und durch ihren Einfluss wollte man die ganze Diöcese dem Schisma zuführen.

Als der grosse Verfolger der Union, Czar Nikolaj, vor den Richterstuhl Gottes berufen wurde, glaubten die Unirten, dass sich ihre Lage unter Kaiser Alexander II. verbessern wird; doch ihre Hoffnungen sind eitel geblieben. Nach kurzer Ruhezeit erneuerten sich die Vernichtungspläne der Regierung, und die Hauptrolle hat dabei *Muchanow,* Director der Commission der Confessionen und des unirten Ausschusses in Warschau, und der Assessor dieses Ausschusses, der schon bekannte Domherr Johann Pociej gespielt. Man hat anfänglich die brutalen Gewaltacte der Dreissiger-Jahre nicht wiederholen wollen, und suchte auf eine andere Weise denselben Zweck zu erreichen. Zuerst wurde in Chelm ein *Pensionat für die Töchter der unirten Priester* errichtet, in welchem sie im schismatischen Geiste erzogen werden, und dann auf ihre Ehemänner in demselben Geiste einwirken sollten. Dann wurde in den Volksschulen ein im schismatischen Geiste verfasster *Katechismus* eingeführt, und das wichtigste war *die neue Organisation*[48]) *des Chelmer Clericalseminars,* welche von Pociej ausgearbeitet, und von der Commission der Confessionen dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt wurde. Die Hauptpunkte dieses Organisationsstatuts waren: *das Seminarium steht unter der Oberleitung des von der Regierung ernannten Oberdirectors;* der Oberdirector ernennt den Rector, und die Professoren legt der Bischof der Regierung zur Bestätigung vor. Die Lehrgegenstände werden nach dem von der Regierung approbirten Programm vorgetragen. Das Recht, die Zöglinge zu strafen und auszuschliessen, steht nur der Regierungscommission zu. Alle wissenschaftlichen Ausarbeitungen sollen in russischer Sprache geschehen. Die Laienprofessoren werden die Amtstracht der Regierungscommission tragen, für die Zöglinge wird eine besondere Kleidung vorgeschrieben werden. Der Seminarrector soll einen theologischen Grad besitzen, und nach ihm folgen im Range die Professoren der altslovenischen und russischen Sprache. Die innere Leitung gehört zum Comité

[48]) Kościół unicki, S. 41.

der Professoren, die Administration zum Rector. Der Rector und das benannte Comité verkehren mit der Regierungscommission vermittelst des Bischofs. Im Seminar dürfen nicht mehr als 40 Zöglinge sein. Nach dieser Organisation war also das Clericalseminar von dem Bischof fast ganz unabhängig, und er durfte sich weder in die wissenschaftliche noch in die disciplinäre Leitung einmischen, und es war ihm nur die Rolle eines fast bedeutungslosen Vermittlers gelassen. Der Bischof weigerte sich zwar anfänglich, dieses Statut zu bestätigen, musste aber endlich Folge leisten, und obwol er diese Bestätigung im Jahre 1861 in einem Briefe an Muchanow widerrufen hatte, so ist dasselbe dennoch ins Leben getreten. Auf Grund der neuen Statuten wollte die Regierung zum Seminarrector einen ungarischen Ruthenen, Johann Rakowski, ernennen; weil sich aber dieser mit keinem Zeugnisse von seinem heimatlichen Bischof ausweisen konnte, so konnte er in dieses Amt nicht eingeführt werden [49]).

Teraszkiewicz ist bis an sein Lebensende nur Administrator der Chelmer Diöcese geblieben, endlich wurde er von der Regierung zum Diöcesanbischof, und bald darauf Johann Kalinski zum Coadjutor und Bischof von Belz mit dem Rechte der Nachfolge in Chelm ernannt, und von Papst Pius IX. im geheimen Consistorium am 16. März 1863 präconisirt, aber er war damals nicht mehr am Leben, der Tod hat ihn bereits am 1. März 1863 ereilt [50]).

Wiewol nun Teraszkiewicz zu guten Bischöfen keineswegs gezählt werden kann, so war doch sein Tod der Anfang der grössten Verwirrungen der Chelmer Diöcese. Die Leitung der Diöcese hat nun der kurz vorher zum Coadjutor des Teraszkiewicz ernannte

Johann Kalinski übernommen, aber er ist nie Bischof geworden, und unter seiner Leitung ist die Chelmer Diöcese an den Rand des Verderbens gebracht worden [51]). Damals ist

---

[49]) Vgl. Likowski, a. a. O. S. 195. Petruszewicz, a. a. O. S. 84 ff.

[50]) Petruszewicz, a. a. O. S. 83 f.

[51]) Johann Nicolaus Kalinski war am 14. Mai 1799 zu Radzin im Lubliner Gouvernement geboren, wo sein Vater Pfarrer war. Die Theologie hat er in Chelm absolvirt, und wurde dann an verschiedenen Orten in der Seelsorge verwendet, bis er am 21. Mai 1863 vom Kaiser zum Bischof ernannt wurde, und am 4. August 1863 mit Bewilligung des Kaisers die Administration der

bekanntlich der polnische Aufstand ausgebrochen, und weil auch Kalinski der Theilnahme an demselben beschuldigt wurde, obwol das von anderer Seite entschieden in Abrede gestellt wird, so wurde von der Regierung nicht nur die Consecration des Kalinski nicht zugelassen, sondern es wurden ihm bei jeder Gelegenheit die grössten Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Es wurde dem Kalinski vorgeworfen, dass er mit seiner Familie an der damaligen Revolution thätigen Antheil genommen, die Insurgenten bei sich aufgenommen, und sogar eine Kirchentrauer für die gefallenen Insurgenten angeordnet, und die Revolution auf jede Weise gefördert habe [52]). Doch sind diese Nachrichten aus einer sehr verdächtigen Quelle geschöpft, und es wird anderseits behauptet [53]), dass Kalinski im Gegentheile den Basilianern von Warschau, welche zum Zeichen der Trauer ihre Kirche geschlossen hatten, eine Rüge gegeben, und die Kirche sogleich zu eröffnen befohlen hat. Wie dem auch sei, die russische Regierung hat diesen Aufstand zur weiteren Untergrabung der Union ausgenützt. Die Leitung der Angelegenheiten der unirten Kirche hat damals der entschiedenste Feind der Union, *Fürst Czerkaski*, als Director des unirten Ausschusses in Warschau übernommen, und ihm schienen alle von Muchanow getroffenen Massregeln zu schwach und nicht zweckdienlich; er beschloss daher, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen. Zu dem Zwecke hat er *einen Ukas vom 18/30. Juni 1864* beim Kaiser erwirkt, *welcher die bischöfliche Jurisdiction fast ganz vernichtete*, und die Geistlichkeit von der Commission für die inneren und geistlichen Angelegenheiten abhängig machte. Nach diesem Ukas durfte kein Priester ohne Bewilligung dieser Commission wegen auch noch so evidenter Verbrechen entfernt werden; desgleichen konnte kein Priester ohne Bewilligung derselben Commission angestellt werden; ferner wurde das Privatpatronat aufgehoben, und alle kirchlichen Stiftungen dem Staatsschatze zugeschlagen, dem Curatclerus aber ein jährlicher Gehalt von 300 bis 500 Rubel

Chelmer Diöcese übernommen hat. Kalinski war Vater von mehreren Kindern. Vgl. Petruszewicz, a. a. O. S. 89 ff.

[52]) Bei Petruszewicz, a. a. O. aus dem Rundschreiben, welches das Chelmer Consistorium nach der Vertreibung des Kalinski unter'm 11. (23.) September 1866 an den Clerus erlassen hat.

[53]) Likowski, a. a. O. S. 196 nach gleichzeitigen Zeitungsberichten.

angewiesen, und die Landdechante sollten vom Curatclerus selbst gewählt werden. Welchen Einfluss nun der Bischof noch auf seinen Clerus ausüben konnte, nachdem ihm die Einsetzung, Entsetzung und unmittelbare Beaufsichtigung desselben entzogen worden war, braucht nicht erst gesagt werden. Früher war nur das Seminar vom Bischof unabhängig, nun sollte auch dem Curatclerus dieselbe Freiheit gegeben werden. Weil die Regierung von dieser Massregel für ihre Zwecke gute Folgen erwartete, so hat sie gleich den Bau von 30 schismatischen Kirchen in der Gegend von Podlachien und Lublin anbefohlen[54]). Am Ende des Jahres 1864 wurden *vier Klöster*, nämlich in Chelm, Zamosc, Biala und Lublin *aufgehoben*, und nur das Kloster in Warschau belassen; den Mönchen aber wurde freigestellt, sich entweder in das vor der Hand noch belassene Kloster in Warschau zu begeben, oder auszuwandern. ***Ferner beschloss die Regierung, alle ihr missliebigen Persönlichkeiten zu entfernen***, und so wurde der Gymnasialprofessor, Priester Deodat Smoleniec, am 1. Jänner 1865 seiner Stelle entsetzt. Kalinski hat an dessen Stelle der Regierung andere Candidaten vorgeschlagen, aber die Regierung hat den Vorschlag nicht angenommen, weil sie schon in der Person des ***Priesters Hippolit Krynicki*** ihren Candidaten hatte[55]). Dieser Krynicki wurde der

---

[54]) Derselbe, S. 196 nach Tygodnik katolicki.

[55]) Hippolit Krynicki aus Dzibulki, Zolkiewer Kreises in Galizien am 11. Februar 1830 gebürtig, hat die zwei ersten Jahrgänge der Theologie in Lemberg absolvirt, und wurde für das Schuljahr 1852 in das Wiener gr.-kath. Central-Seminar aufgenommen, wo er die beiden letzten Jahrgänge absolvirt hat. Vom damaligen Rector Dr. Spiridon Litwinowicz sehr angelegentlich empfohlen, wurde er nach Absolvirung der theologischen Studien als Doctorand im besagten Seminar belassen, hat aber nie ein Doctorat erlangt, und weil er im Laufe von neun Jahren nur zwei Rigorosen zusammengebracht hat, so wurde er über Antrag des damaligen Oberrectors des besagten Seminars, Ministerialraths Gregor Szaszkiewicz aus dem Seminar im Jahre 1862 entfernt, und als Administrator der Localcaplanei Polany surowiczne in der Premysler Diöcese angestellt. Im Wiener Seminar hat er nie ein Amt bekleidet, und hat sich als langjähriger Doctorand mehr mit Politik, als mit Wissenschaften befasst, und er wird von seinen Bekannten als ein in Glaubenssachen schon damals sehr unsicheres, ja der katholischen Kirche feindseliges Individuum geschildert. In Wien hat er die Bekanntschaft des Curaten bei der hiesigen russischen Gesandtschaft gemacht, und dies ebnete ihm die Wege zu seinem weiteren Fortkommen. — Aus den Acten des Seminars.

russischen Regierung von dem Curaten bei der Capelle der russischen Gesandtschaft in Wien, dem Protopop Michael Rajewski, empfohlen, und die Regierung verlangte nun vom Kalinski, dass er sich an den Bischof von Przemysl mit der Bitte um Herausgabe der Dimissorialen für Krynicki wende. Der Nominat musste der Gewalt weichen, hat aber bald aus sicherer Quelle die Qualification dieses Individuums erfahren, und auch der apostolische Nuntius von Wien hat in einem Schreiben an Kalinski den Krynicki einen schlechten und der katholischen Kirche höchst schädlichen Menschen genannt. Der Przemysler Bischof, Thomas Polanski, hat dem Krynicki die Dimissorialen verweigert, dieser ist aber nichtsdestoweniger nach Chelm entlaufen, und Fürst Czerkaski hat ihn, obwol Kalinski dagegen protestirte, zum Religionslehrer am Chelmer Gymnasium ernannt[56]).

Der Zustand der Chelmer Diöcese verschlimmerte sich mit jedem Tag, die absolvirten Theologen wurden zum Empfang der Priesterweihe nach Lemberg und nach Eperies in Ungarn geschickt, die russische Regierung wollte aber die Consecration des Kalinski nicht zulassen. Die Regierung gab vor, als ob sie die ruthenische Sprache und Nationalität heben wollte, in der That aber wollte sie die ruthenische Sprache durch die russische und die Union durch das Schisma ersetzen; Kalinski dagegen wollte die polnische Sprache pflegen und hauptsächlich die Union retten, und so stieg die Verwirrung und Verwickelung mit jedem Tage, bis endlich die Regierung zu einem neuen

[56]) Der nachmalige Bischof von Chelm, Michael Kuziemski, hat in einer Zuschrift ddto. Chelm 10. December 1868 N. 122 von dem damaligen Rector des Wiener Seminars Dr. Jacob Ciepanowski folgende Auskünfte verlangt: 1. Wie lange hat der Priester H. Krynicki im Wiener Seminar als Präfect und Spiritual gedient; 2. wie hat er sich während dieser Zeit in moralischer und politischer Beziehung verhalten; 3. wie war der Erfolg seines Unterrichtes, und besonders 4. weswegen ist er aus dem Seminar entfernt worden? — Daraufhin hat Ciepanowski unter'm 4. Februar 1869 N. 97 geantwortet, dass Krynicki nie ein Vorsteheramt im Wiener Seminar bekleidet hat, dass er hier nur Doctorand war und während 9 Jahren zwei Rigorosen gemacht und daneben einige Zeit Aushilfscooperator war. Dann heisst es: „Was sein moralisches und politisches Verhalten anbelangt, so ist aus den Seminaracten nichts Nachtheiliges zu ersehen, und ein früherer Seminarvorsteher hat sich von dessen (des Krynicki) Thätigkeit und von seinem starken Nationalgefühle sehr lobend geäussert." — Aus den Seminaracten.

Gewaltact schritt, und den Kalinski am 3. October 1866 mit einem Theile seiner Capitularen verhaften und nach Wiatka in die Verbannung schleppen liess, wo er bald sein Leben abgeschlossen hat. Papst Pius IX. hat diese neue Gewaltthat der russischen Regierung in der Allocution vom 29. October 1866 der Welt bekannt gegeben[57]).

Nach der gewaltsamen Beseitigung des Kalinski hat Fürst Czerkaski die Leitung der Chelmer Diöcese dem dortigen Domherrn *J. Wojcicki* übergeben. War sein Vorgänger ein entschiedener Gegner der Intentionen der Regierung, so war Wojcicki noch russischer gesinnt, als die Petersburger Regierung selbst. Nachdem schon in früheren Jahren der Einfluss des Bischofs auf die Schicksale der Diöcese möglichst beschränkt wurde, handelte es sich jetzt vorzüglich um die sogenannte Purification des Ritus und um die Einführung der russischen, nicht ruthenischen, Sprache in den Schul- und Kirchengebrauch. Was das erstere anbelangt, ist es genau bekannt, wozu diese so sehr gerühmte Purificirung dienen sollte. Sie hatte eben keinen anderen Zweck, als welchen man damals in Litauen und in den anderen unirten Diöcesen bereits erreicht hatte, nämlich die Vorbereitung des Volkes auf eine unmerkliche Umwandlung der Union in das Schisma. Hätte die Regierung einen anderen Zweck im Auge gehabt, so konnte sie von den Unirten unmöglich verlangen, dass sie beim Gottesdienste den Papst nicht nennen, und dass sie den Glauben an den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne verleugnen u. s. w.; ja wenn die Regierung nur das bezweckt hätte, dass aus den unirten Kirchen die Orgeln und manche in späteren Zeiten eingeführten Andachten, als Litaneien, Rosenkränze entfernt werden, so würde sie mit der Ausführung dieser Reformen nicht ihre Truppencommandanten und Polizeileute betraut haben, sondern sie hätte sich mit dem heiligen Stuhl in's Einvernehmen gesetzt, welcher gewiss jedem berechtigten Wunsche Rechnung getragen hätte. Aber die russische Regierung hat ganz andere Zwecke im Auge gehabt, sie hat geglaubt, dass Russland mit einer chinesischen Mauer umgeben ist, und dass sie hinter derselben auf die per-

[57]) Expositio documentis munita earum curarum, quas Summus Pontifex Pius IX. in levamen malorum, quibus in ditione Russica et Polona Ecclesia Catholica afflictatur, suscepit, Romae 1870. Docum. 100.

fideste Weise die letzten Reste der Union vernichten wird, um dann, so wie es im Jahre 1839 geschehen war, mit Lobgesängen und friedlichen Triumphen aufzutreten. Ferner, wenn die russische Regierung reines Gewissen gehabt hätte, so konnte sie sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass man eine fast 300jährige Tradition eines Volkes nicht einfach umwerfen kann, und dass man nicht Alles, was sich in einer so langen Periode ausgebildet hat, ohne tiefe Kränkung des religiösen Gefühles des Volkes umstürzen kann. Gewiss waren manche Sachen, und namentlich die Gottesdienstordnung in der Chelmer Diöcese reformbedürftig, aber dazu waren weder die russischen Gendarmen noch die von der Regierung eingesetzten Kirchenoberen berufen. Die russische Regierung hat in unseren Tagen nur die Scenen der Dreissiger Jahre wieder aufgeführt, aber sich dabei sehr plump benommen. Was ferner die Sprachfrage anbelangt, so war es jedenfalls sehr zu beklagen, dass die dortigen Priester dem ruthenischen Volke polnisch vorgepredigt hatten, und dass im Jahre 1865 sehr viele ruthenische Priester auf eine Anfrage des Fürsten Czerkaski geantwortet hatten, dass sie weder russisch noch ruthenisch verstehen, und dass sie nur der polnischen Sprache mächtig sind [58]); gewiss war es zu bedauern, dass die dortigen ruthenischen Priester die Sprache ihres Volkes, aus dem sie hervorgegangen sind, nicht verstehen wollten, und man dürfte kaum in der ganzen katholischen Welt anderswo ein ähnliches Beispiel finden. Doch wie konnte sich die russische Regierung für berechtigt halten, dem ruthenischen Volke ihre — die moskowitische — dem Ruthenen ganz fremde Sprache aufdrängen? Wie konnte diese Regierung, wenn sie ehrlich handeln wollte, verlangen, dass das ruthenische Volk in einer ihm ganz fremden, unverständlichen Sprache in der Kirche und in der Schule belehrt werde? Sie hatte kein Recht dazu, wenn sie nicht Gewalt für Recht halten wollte. Dass aber die Regierung in Chelm nicht etwa die ruthenische, sondern die rein russische Sprache einführen wollte, beweisen die mir vorliegenden Consistorialerlässe, welche auch unter Bischof Kuziemski nicht ruthenisch, sondern rein russisch verfasst waren, und wirklich geeignet waren, den Clerus und das Volk zu erbittern. Als demnach

---

[58]) Vgl. O prześladowaniu kościola unickiego, Lwow 1869, S. 78

Kalinski, welcher sich diesem doppelten Ansinnen der Regierung entschieden widersetzt hatte, gewaltsam aus dem Wege geräumt wurde, sollte Wojcicki bei der Ausführnng dieser Pläne behilflich sein.

Die übrig gebliebenen Capitulare wollten den Wojcicki als ihren Chef nicht anerkennen, und erst als Kalinski gestorben war, haben sie über Auftrag des Fürsten Czerkaski diesen Eindringling zum Capitularvicar erwählt. Sobald die Kunde davon nach Rom gedrungen war, hat Papst Pius IX. in der Encyclica vom 17. October 1867 seinem Schmerze über die traurige Lage der Chelmer Diöcese Ausdruck gegeben, und den Wojcicki namentlich excommunicirt. Wojcicki hat aber schon in seinem ersten Rundschreiben seinen Vorgänger auf die roheste Weise beschimpft, und sich gleich mit gleichgesinnten Menschen umzugeben angefangen. Der schon genannte Krynicki wurde gleich im Jahre 1866 zum Seminarrector ernannt, und er, Rector eines in dem traurigsten Verfalle befindlichen Clericalseminars, hat zum Gegenstande seiner Antrittsrede kein besseres und entsprechenderes Thema wählen können, als über die Nothwendigkeit der Erlernung der russischen Sprache [59]).

Im Consistorium hat Wojcicki keinen Widerstand gefunden, aber anders war es in der Diöcese. Alle Priester der Decanate des Gouvernements Siedlec haben gegen die neue Diöcesanobrigkeit Proteste eingelegt des Inhaltes: „Wir können die neue Diöcesanobrigkeit nicht anerkennen, denn sie ist ohne Zustimmung des Papstes eingesetzt, und deshalb bitten wir, dass uns ein Diöcesanoberhaupt mit Zustimmung des Papstes gegeben werde. Doch die Regierung erklärte solche Adressen für Meuterei, die Berufung an den Papst wurde für ein Verbrechen angesehen, und schon damals wurden 14 Priester verhaftet. Nichtsdestoweniger hat sich Wojcicki noch in seinem Schreiben [60]) an den Clerus dtto. 8. September 1867 auf die päpstlichen Bullen und Constitutionen berufen und betheuert, dass er keine Hintergedanken habe, und nur die Reinigung des Ritus und Hebung

[59]) Likowski, historya p. 200 s. — An Krynicki scheint sich übrigens der Spruch: „Der Mohr hat seine Arbeit gethan, der Mohr kann gehen“, bewahrheitet zu haben, denn im Kalender für den Clerus, Petersburg 1878 ist er unter den Dignitären von Chelm nicht zu finden.

[60]) Abgedruckt bei Likowski, a. a. S. 279 ff.

der Nationalität anstrebe; er hat aber keinen Schritt gethan, um die päpstliche Anerkennung zu erlangen, oder wenigstens von der Excommunication befreit zu werden. Und er konnte das auch nicht thun, denn sein kirchliches Oberhaupt war in Petersburg, obwol er sich noch nicht offen zu ihm bekannt hatte. Die ersten Priester also, welche sich dem Wojcicki zu widersetzen wagten, wurden exemplarisch gestraft, und dasselbe Schicksal hat auch viele andere ereilt. *Schlimmer noch wurde das seinem Glauben treuergebene Volk behandelt.* Man wende nicht ein, dass das Volk zum Widerstande gegen die Anordnungen des Chelmer Consistoriums durch polnische und polonisirte Agenten verleitet wurde, indem es in den rituellen Aenderungen den Abfall vom Glauben zu sehen wähnte. Mag sein, dass das Volk die gedachten rituellen Aenderungen und Vorschriften nicht verstanden hat, aber es hat jedenfalls den wahren Zweck dieser Anordnungen an dem traurigen Beispiele seiner von Siemaszko verkauften Glaubensbrüder gelernt, daher hat es sich mit einem wahrhaften Heroismus gegen das vordringende Schisma gewehrt. Und dass es richtig geurtheilt hatte, hat die Folgezeit bewiesen. Das Volk widersetzte sich also standhaft den neuen schismatischen Aposteln, aber diese haben sich nicht mit dem Kreuze, sondern mit Bajonneten bewaffnet, und zu jeder Zeit stand ihnen die bewaffnete Macht zur Verfügung, und ungezählte schlichte Landleute haben ihr Leben für den katholischen Glauben geopfert. Um von den damaligen Gräuelscenen einen Begriff zu geben, möge folgendes Beispiel angeführt werden. Im Dorfe Dokudow bei Biala verlangte der Vorsteher die Herausgabe der Kirchenschlüssel, und als dies von den Pfarrlingen verweigert wurde, wurden allen eingefangenen Weibern zu 80 Peitschenhiebe aufgezählt, und 16 Landleute wurden in Gefängnisse abgeführt, aber vom erbitterten Volke befreit; in Koden ist es bei so einer Mission zu einem Zusammenstosse zwischen dem Volke und dem Militär gekommen, wobei Viele verwundet, Andere getödtet wurden; und ähnliche Gräuelscenen sind, wie aus gleichzeitigen Nachrichten zu ersehen ist, an vielen anderen Orten der Chelmer Diöcese vorgekommen, und das Alles ist nach russischen Angaben aus lauter Sorge für das Wohl der Union geschehen!

Zu den Hauptgehilfen des Wojcicki gehörten, wie aus den von ihm erlassenen Schreiben zu ersehen ist, besonders folgende:

Lawrowski, früher Pfarrer in Krakau, Philipp Djaczan, ein galizischer Priester, welcher in Galizien das schlechteste Andenken eines elenden Intriguanten nach sich hinterlassen hat, Hippolit Krynicki und Marcell Popel, der früher Katechet in Tarnopol war, und zuletzt die Chelmer Diöcese verkauft hat. Diese aus Galizien entlaufenen eidvergessenen Individuen charakterisiren am besten alle Bestrebungen und Anordnungen des Wojcicki, und widerlegen alle jene, welche in allen Thaten dieses Apostaten nur das Wohl der Union und des ruthenischen Volkes sehen wollen.

Endlich ist es dem heiligen Stuhle gelungen, die seit dem Jahre 1863 verwaiste Diöcese mit einem rechtmässigen Bischof ***Michael Kuziemski*** zu versehen [61]), welcher im geheimen Consistorium am 22. Juni 1868 von Papst Pius IX. präconisirt, und von dem damaligen Haliczer Metropoliten Dr. Spiridon Litwinowicz in Lemberg consecrirt worden ist, und bald darauf die Leitung der Chelmer Diöcese übernommen hat.

Der neue Bischof wurde von den Unirten der Chelmer Diöcese, mit Ausnahme der Anhänger des Wojcicki, mit grosser Freude aufgenommen, und Alle gaben sich der Hoffnung hin, dass jetzt auch in diese Diöcese Ruhe und geordnete Zustände zurückkehren werden, und in diesen Hoffnungen wurden sie bestärkt durch den ersten Hirtenbrief des Bischofs Kuziemski, worin er dem Gefühle seiner Hirtenpflichten und der treuen Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl beredten Ausdruck gegeben hat. „Wir kommen zu euch, schreibt der Bischof, mit der festen und herzlichen Hoffnung, dass ihr die Lehren des Vaters beherzigen und in ihm euer volles, ungeheucheltes Vertrauen setzen werdet. Wir verhehlen uns nicht die Last unserer Hirtenpflichten und die Unzulänglichkeit unserer Kräfte; doch es stärkt uns theilweise die feierliche Versicherung der Regierung, dass unser Gewissen in nichts beengt, und der Einheit unseres Glaubens mit der römisch-katholischen Kirche keine Hindernisse in den Weg gelegt

[61]) Michael Kuziemski, geboren 1809, zum Priester geweiht 1833, hat die theologischen Studien in Lemberg absolvirt, war verheiratet, und ist, nachdem er verwitwete, zuletzt Prälat am Lemberger Domcapitel geworden. Wegen seiner Verdienste um die Organisation und Hebung der Volksschulen wurde ihm vom Kaiser das Commandeurkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen. Er ist im December 1879 in Galizien gestorben.

werden; am meisten aber stärkt uns unser Vertrauen auf Gott und seine heilige Hilfe und die Gebete der Gläubigen.«

Es war selbstverständlich, dass der neue Bischof der in der Chelmer Diöcese schon so viel besprochenen *Ritusfrage* seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen wird, und er *hat diese Angelegenheit damit erledigt, dass er in seinem Hirtenschreiben vom 23. October 1868 alle diesbezüglichen Verordnungen des Wojcicki bestätigt hat*[62]). Es war jedenfalls auffallend, dass ein katholischer Bischof die Verfügungen eines vom heiligen Vater namentlich excommunicirten Eindringlings einfach, und zwar unter schwerer Verantwortlichkeit, bestätigt hat. Ausserdem soll er gleich damals der Petersburger Regierung einen ausführlichen Bericht[63]) über die Zustände der Chelmer Diöcese erstattet haben, in welchem er die von der Regierung in den letzten Jahren getroffenen Verordnungen ganz in der Ordnung findet, indem er schreibt: »*In Erkenntniss der traurigen Lage des ruthenischen Volkes und der griechisch-unirten Confession hat die Regierung beschlossen, die ruthenische Nationalität und Confession mit starker Hand zu heben und zu schützen, und dazu entsprechende und wirksame Mittel angewendet.*« Es scheint, dass dem Bischof Kuziemski die wahren Absichten der russischen Regierung unbekannt waren, obwol ihm die Geschichte der Dreissiger-Jahre und namentlich die unter seinen Vorgängern erflossenen Regierungserlässe nicht unbekannt sein durften, und er deswegen die Tragweite der von ihm als „*entsprechend und wirksam*“ bezeichneten Mittel gehörig beurtheilen konnte. Nach kurzer Zeit hat er das freilich, wie wir sehen werden, eingesehen, aber es war schon zu spät.

In den folgenden Jahren hat vom Bischof Kuziemski wenig verlautet; man hat gemunkelt, dass er sehr gern den nach des Metropoliten Dr. Spiridon Litwinowicz Tode († 4. Juni 1869) verwaisten Haliczer Metropolitanstuhl bestiegen hätte, wozu es aber nicht gekommen ist. Kurz nachher hat er im Jahre 1870 an seinen Clerus eine Verordnung[64]) erlassen, in welcher er zu dem Zwecke, dass Alle, welche ohne Erlaubniss des heiligen Stuhles den lateinischen Ritus angenommen haben, zu ihrem Ritus zu-

[62]) Dieser Hirtenbrief ist abgedruckt in polnischer Uebersetzung bei Likowski, l. c. p. 281—284.

[63]) Abgedruckt im Krakauer Czas, N. 62, Jahrg. 1874.

[64]) Likowski, a. a O. S. 208 f.

rückkehren, den Pfarrern aufgetragen hat, dass sie ihm innerhalb von vier Monaten über folgende Punkte genauen Bericht erstatten: 1. Ein genaues Verzeichniss aller Personen, welche freiwillig den lateinischen Ritus angenommen haben; 2. ein genaues Verzeichniss der Kinder jener Personen, welche den lateinischen Ritus angenommen haben; 3. jeder Pfarrer soll genau die Mittel angeben, welche er angewendet hat, um die so zum lateinischen Ritus übergetretenen Personen zu ihrem ursprünglichen Ritus zurückzuführen. Diese Verordnung hat Bischof Kuziemski mit Berufung auf die päpstlichen Decrete, welche den eigenmächtigen Uebertritt von einem Ritus zum anderen ausdrücklich untersagen, erlassen, und wir können ihm deswegen keinen Vorwurf machen, obwol wir nicht umhin können, zu bemerken, dass er wahrscheinlich schon selbst bei der Verlautbarung dieses Erlasses dessen Erfolglosigkeit vorausgesehen hat. Uebrigens es wird von vielen Seiten sehr richtig die Frage aufgeworfen, warum Bischof Kuziemski keine Schritte gethan hat, um die zum Schisma Abgefallenen für die Union wiederzugewinnen? Freilich war die Stellung des Bischofs Michael Kuziemski eine überaus schwierige, denn er war von Räthen umgeben, welche allgemein als Abschaum der menschlichen Gesellschaft geschildert werden[65]). Diese Söldlinge machten aus ihrem Hasse gegen die katholische Kirche schon längst kein Geheimniss, sie lechzten nach Geld und

[65]) Popiel z. B. wird in der ruthenischen Zeitschrift „Sion", Lemberg 1876, S. 216 so geschildert: „Wem der persönliche Charakter dieses Usurpators bekannt ist, der wird sich darüber, was er in Chelm angerichtet hat, gar nicht verwundern. Alle Gewaltacte, Gräuelthaten und Blutvergiessungen, welche dort auf Popiels Betreiben stattgefunden hatten, erklärt sein Streben nach Ehrenstellen und nach der bischöflichen Mitra. Wenn man seine Chelmer Unthaten erwägt, so ist auch leicht erklärlich, warum er noch als Gymnasialkatechet in Religionssachen so lau war, man begreift dann seine Verachtung des Priesterstandes und sein Widerstreben dagegen, dass sich absolvirte Gymnasialschüler dem geistlichen Stande widmen. Heute ist es leicht erklärlich, weswegen Popiel seine verstorbene Gemalin so hartherzig behandelt hat, welche er dann in eine Irrenanstalt schickte, und sie dort im äussersten Elend gelassen, und nach deren Tode nicht einmal ein anständiges Leichenbegängniss besorgt hat, obwol ihm die Mittel dazu nicht mangelten. Daraus kann man schliessen, dass ihm der Tod seiner Gattin erwünscht war, denn unmittelbar darauf ist er mit seinen Plänen rühriger aufgetreten; und weil er es in Galizien nie zu etwas gebracht hätte, so hat er sich nach Russland begeben, um dort als gehorsames Werkzeug der Regierung seine Pläne zu verwirklichen."

Ehrenstellen, und drängten den rathlosen Bischof immer weiter, um endlich die Union umzustürzen, und die Diöcese dem Schisma zu verkaufen. Und wieder war es der Ritus, welcher ihren Zwecken dienen sollte. Nun konnte aber auch Bischof Kusiemski nicht mehr weiter gehen, und als ihm im Jahre 1871 neue Reformen vorgeschlagen wurden, wollte er auf dieselben nicht mehr eingehen, und hat seine Ansichten und seinen Standpunkt, welchen er in dieser Frage einzuhalten gesonnen war, bei einer Consistorialsitzung im Februar 1871 ausführlich entwickelt[66]).

Es ist selbstverständlich, dass die vom Bischof Kuziemski ausgesprochenen Ansichten weder der Regierung, noch dem Popiel und dessen Anhange angenehm waren, denn man hat erwartet, dass Bischof Kuziemski die Rolle des Siemaszko übernehmen wird. Als man sich nun in dieser Hoffnung getäuscht sah, beschloss man des lästigen Bischofs los zu werden, und die dem Kuziemski zugedachte Rolle hat der Verräther Popiel mit Freude angenommen. Dieser Mensch hat schon seit geraumer Zeit gegen den Kuziemski intriguirt, und als nun dieser auf eine unzweifelhafte Weise dargethan hat, dass er seine Diöcese dem Schisma zu verkaufen nicht gesonnen sei, hat Popiel seine Zeit für gekommen erachtet. Er begab sich, ohne seinen Bischof befragt zu haben, nach Petersburg, wo er selbstverständlich den Kuziemski als einen den Regierungszwecken in dieser Sache nicht entsprechenden Mann dargestellt hat, und als sich dann, wie allgemein angegeben wird, Bischof Kuziemski darüber, dass ein ihm untergebener Priester sich ohne seine Erlaubniss auf lange Zeit von seinem Dienste entfernt, bei der Regierung beklagt hatte mit der Bemerkung, dass er kein blos gemalter Bischof werden will, und dass er lieber sein Amt niederzulegen, als solchen Unfug weiter zu dulden gesonnen sei, hat ihm die Petersburger Regierung einfach bedeutet, dass er entlassen, und durch Popiel ersetzt sei. So wird die Sache von einer Seite dargestellt; von einer anderen Seite dagegen wird behauptet, dass Kuziemski seine Diöcese freiwillig verlassen habe, nachdem er eingesehen hat, dass die Regierung nicht nur die Reinigung des Ritus, sondern die völlige Vernichtung der Union beschlossen hat[67])

---

[66]) Die Rede, die Kuziemski damals gehalten hat, ist abgedruckt im „Sion". Lemberg, 1876. S. 217 ff.

[67]) Vgl. Likowski, a. a. O. S. 211 f.

Beide diese Angaben können übrigens richtig sein; die Sache ist aber bis auf den heutigen Tag nicht aufgeklärt, und es wäre nach unserer Ansicht zur Ehrenrettung des jüngst verstorbenen Bischofs Kuziemski nöthig, diese Frage aufzuklären, wenn das überhaupt Jemandem noch möglich ist. Bischof Kuziemski hat nun im J. 1871 seine Diöcese verlassen und sich nach Galizien begeben, wo er sich bis auf seinen Tod in der Lemberger Diöcese aufgehalten hat. Es ist, wie gesagt, die Frage des Rücktrittes des Bischofs Michael Kuziemski bis auf den heutigen Tag nicht aufgeklärt, indessen sind dabei besonders folgende Fragen sehr berechtigt: *Mit wessen Erlaubniss hat Bischof Kuziemski* seine Diöcese verlassen? Die Diöcese wurde ihm doch vom heiligen Stuhle übergeben, und nur der Papst konnte ihm die Erlaubniss geben, dieselbe zu verlassen; das ist aber nicht geschehen. Oder hat ihn etwa die Regierung einfach vertrieben? Die russischen Regierungsmänner werden sich wohlweislich hüten, darauf Bescheid zu geben; diese Frage konnte nur der Bischof selbst beantworten, so lange er noch am Leben war. Ferner als sich Bischof Kuziemski schon in Galizien angesiedelt hat, und an die Spitze der Chelmer Diöcese der Eindringling Popiel getreten ist, *warum hat Bischof Kuziemski gegen diese Usurpation nicht protestirt?* Und dazu wurde er vom heiligen Stuhle ausdrücklich aufgefordert[68]). *Ja, warum hat Bischof Michael Kuziemski sogar damals, als schon die päpstliche Encyclica vom 3. Mai 1874 an die ruthenischen Bischöfe erschienen ist, und nicht einmal damals, als Popiel die Chelmer Diöcese dem Schisma auch förmlich verkauft hat, gegen diese Gräuelthat einen Protest erhoben?* Zu Zeiten des Erzbischofs Josaphat Bulhak hat sich die Union ohne Zweifel in einer schwierigeren Lage befunden, und doch hat sogar Czar Nikolaj nicht gewagt, gegen jenen edlen Greis mit Gewalt vorzugehen; war nun etwa Gewalt zu befürchten? Und doch war Bischof Kuziemski, wie mir scheint, österreichischer Unterthan, er brauchte also Sibirien nicht zu befürchten. Diese und ähnliche Fragen sollten wirklich im Interesse dieses Bischofs schon längst beantwortet sein[69]).

---

[68]) Przegląd Lwowski, 1873, Heft 13, S. 63.

[69]) Bischof Kuziemski hat nach seiner Rückkehr von Chelm längere Zeit zu Lemberg im dortigen ruthenischen Domcapitelgebäude gelebt. Weil er ganz mittellos gewesen sein soll, hat ihm Papst Pius IX. eine einmalige Spende

Nachdem sich Bischof Kuziemski aus der Chelmer Diöcese entfernt hatte, hat *Marcell Popiel* im Namen der Regierung die Verwaltung der Diöcese übernommen. Ueber sein Streben konnte man keinen Augenblick im Zweifel sein; er hat sich nun nahe am Ziele seiner Wünsche gesehen, und Feuer und Schwert waren ihm zur würdigen Krönung seines ruchlosen Werkes ganz erwünschte Werkzeuge. Zuerst hat er Alles, was dem Schisma noch im Wege stand, beseitigt. Er verordnete, dass im Symbol die Worte „filioque" nicht mehr vorkommen dürfen, verbot im December 1871 die Heiligung der Feiertage der unbefleckten Empfängniss der Mutter Gottes, des Frohnleichnamfestes und des heiligen Josaphat, untersagte den Gebrauch der Altarglocken, das Knieen in der Kirche, und verordnete, dass in den Gebeten anstatt des Papstes die Petersburger Synode genannt werde, und führte das schismatische Messbuch ein. Die Priester sollten nun Bärte wachsen lassen, und nach Art der Schismatiker weite orientalische Kleider anlegen [70]). Das Alles war selbstverständlich nach den Versicherungen des Popiel nur zum Wohl der Union unternommen. Aber ganz anders wurde die Sache von dem glaubenstreuen Clerus und dem Volke aufgefasst. Hier hat er den grössten Widerstand gefunden, weswegen sich die Gräuelscenen der Dreissiger-Jahre wiederholten, welche hier schon unter Wojcicki begonnen, und nun unter Popiel zum Abschlusse gebracht worden sind. Die widerstrebenden Priester wurden entweder in die inneren Gubernien Russlands abgeführt, oder verbannt, und viele haben sich schon damals nach Galizien begeben. An die Stelle der vertriebenen Priester hat Popiel seine Parteigenossen geschickt, oder die Curatien unbesetzt gelassen. Zur Priesterweihe aber wurden die absolvirten Zöglinge nicht mehr nach Galizien geschickt, sondern es wurde zu dem Zwecke alljährlich der apostasirte bulgarische *Erzbischof Joseph Sokulski* [71])

von 3000 Francs gemacht, und die österreichische Regierung hat ihm den Gehalt des bis auf die neueste Zeit erledigt gewesenen Lemberger Domprobstenposten angewiesen. In neuester Zeit soll er sich ein kleines Gut gekauft haben, auf welchem er, körperlich ganz gebrochen, lebte, und im December 1879 gestorben ist.

[70]) Likowski, a. a. O. S. 213 nach Przegląd Polski, Kraków 1873. Juliheft, S. 128 f.

[71]) Vgl. Meine Abhandlung „Die katholischen Missionen" im Sion. Lemberg 1874, S. 606 ff.

von Kiew nach Chelm herbeigeholt, und die von ihm wider alles Recht geweihten Priester wurden dann an die Stelle der Vertriebenen eingesetzt.

Das Volk aber hat sich anfangs passiv verhalten, indem ihm von den Chelmer Verräthern bei jeder Gelegenheit die feierlichsten Versicherungen gegeben wurden, dass dem Glauben keine Gefahr drohe. *Doch* die Täuschung konnte nicht lange dauern, *und bald hat das Volk eine drohende Stellung eingenommen*. Gewöhnlich hat sich das Volk folgendermassen benommen: Zuerst wurde der Kirchenbesuch eingestellt, und die Herausgabe der Kirchenschlüssel verweigert; da kamen die schismatischen Agenten, Popiel's Anhänger, mit einer starken militärischen Bedeckung, um das Volk zum Kirchenbesuch zu nöthigen, und weil sich dasselbe weigerte, wurde es mit Militäreinquartierungen und Contributionen geplagt, und wenn es weiteren Widerstand leistete, mit Hieben, Kugeln und Kerker zur Annahme der Verordnungen Popiel's gezwungen. Solche Gräuelscenen sind an sehr vielen Orten vorgekommen, und wir sind dem englischen Consul sehr dankbar dafür, dass er sie auf Grund ämtlicher Daten gesammelt, und der Nachwelt als ewiges Zeugniss der Standhaftigkeit der Unirten und der russischen Tyrannei überliefert hat[72]). *Im Dorfe Szpikilos* haben sich z. B. folgende Gräuelthaten zugetragen. Der dortige Pfarrer Michalowski, der früher dem lateinischen Ritus angehörte, und nun ein eifriger Diener und Parteigänger des Popiel war, und welcher sich beim Volke ungemein verhasst gemacht hatte, sah sich genöthigt, diese Pfarrei, wo er von Allen gehasst und gemieden wurde, zu verlassen, und eine andere Pfarrei anzunehmen, aber er wurde durch ein anderes, von Sokulski ordinirtes Individuum ersetzt. Als aber der neue Pfarrer nach Szpikilos gekommen war, haben die Pfarrlinge die Kirchenschlüssel genommen, und wollten ihn in die Kirche nicht lassen. Aber bald kamen Beamte mit militärischer Bedeckung, öffneten die Kirche mit Gewalt, liessen den Pfarrer Gottesdienst halten, und trieben das Volk in die Kirche zusammen. Da entstand ein grosses Jammern und Wehklagen, und als sich die Commission entfernt hatte, hat das

---

[72]) In deutscher Sprache veröffentlicht in der „Augsburger allgemeinen Zeitung“, die mir aber leider nicht zur Verfügung stand.

Volk die Kirche abermals gesperrt. Doch da erschien am 24. Mai 1873 der Vertreter des Lubliner Gouverneurs mit 100 Kosaken und einer Anzahl Gendarmen in Spikilos, und versuchte zuerst mit Güte, das Volk zur Herausgabe der Kirchenschlüssel zu bewegen. Als diese Vorstellungen nichts fruchteten, liess er die Kirche selbst öffnen, nnd nahm viele ältere Landleute mit sich nach Hrubeszow, wo er sie zu überzeugen suchte, dass zwischen der Union und der russischen Kirche kein Unterschied obwalte. Die schlichten Landleute haben darauf erwiedert, dass, wenn dem so sei, man sie doch bei ihrem Glauben und bei ihren Sitten belassen möge. Sie wurden daraufhin in Freiheit gesetzt, aber in Szpikilos wurden 100 Kosaken einquartirt, welche die Gemeinde ernähren, und jedem drei polnische Gulden zahlen sollte. Nun kam auch eine Untersuchungscommission mit dem früheren Pfarrer Michalowski und einem Delegaten des Chelmer Consistoriums nach Szpikilos. Das Volk wurde auf dem Friedhofe zusammengetrieben, und Michalowski begann nun, weil er seine Haut sicher fühlte, die Einwohner auf die elendeste Weise zu beschimpfen. Aber kaum dass er zu sprechen begonnen hat, erscholl ein Jammern, und vor der ganzen, von Kosaken und Gendarmen umgebenen Commission wurde ihm zugerufen: „Du Judas hast uns verrathen; du selbst hast uns ja ehedem gelehrt, dass wir treue Katholiken bleiben und an dem Bau der russischen Kirche in Hrubeszow keinen Antheil nehmen sollen, und heute willst du unsere Seelen dem Teufel verkaufen, — du hast Geld genommen, man hat dich, Verräther, gekauft, man hat dich gekauft!“ Wiewol nun Michalowski eine eherne Stirn hatte, fand er doch für gerathen, schleunigst abzureisen. Die Kirche wurde nun ämtlich versiegelt, und es wurden mehrere Landleute verhaftet, aber bald wieder entlassen, weil sie unschuldig waren. Doch die Sache wurde nicht aufgegeben. Man schritt zu der bei russischen Missionären so beliebten List. Es wurden einige schreib- und leseunkundigen Landleute vermocht, dass sie ein Schriftstück unterzeichnen, worin angeblich die Bitte um Abberufung der Kosaken, wirklich aber die Bitte um Oeffnung der Kirche, um Zulassung zur heil. Beicht enthalten war. Daraufhin wurde die Kirche geöffnet, und das Volk in die Kirche und zur Beicht getrieben, weil es angeblich darum gebeten habe. Das Volk widersetzte sich abermals; dafür aber wurde der Gemeinde

eine neue Contribution von 1000 Rubel auferlegt, und die ansehnlicheren Landleute wurden in die Verbannung in Ketten abgeführt[73]). Aehnliche Unthaten haben auch auf anderen Orten stattgefunden.

Am 20. October 1873 hat Popiel verordnet, dass vom 1. Jänner 1874 an der Gottesdienst überall nach der von ihm erlassenen Instruction verrichtet werden soll, und gleichzeitig hat der Cultusminister, Graf Tolstoj, an die Civil- und Militärbehörden der Gouvernements Lublin und Siedlec eine Verordnung erlassen, dass sie die Ausführung der Popiel'schen Anordnungen überwachen, die Widerstrebenden den Kriegsgerichten überliefern, und im Nothfalle mit Säbel und Gewehr eingreifen. Popiel hat nun alle Decane nach Chelm einberufen, und ihnen die Ausführung der obigen Verordnung eindringlichst anbefohlen. Die Decane haben nun in diesem Sinne zu wirken angefangen, und als sich viele Priester widersetzt hatten, wurden sie arretirt, oder verbannt. Bis März 1874 sassen schon 43 Priester in Gefängnissen, 22 wurden nach Galizien entfernt, und viele nach dem inneren Russland oder nach Sibirien geschleppt[74]). Gegen das Volk, welches sich diesen Anordnungen nicht fügen wollte, wurde mit Gewalt vorgegangen[75]), und besonders im Decanat Radin wurden die empörendsten Gräuelthaten verübt. Auf Befehl des Gouverneurs von Siedlec, Gromeka, hat sich der Vorsteher des Bezirkes Biala, Namens Kutanin, in das *Dorf Pratulin* begeben, um die dortige Kirche einem aus Galizien entlaufenen eidbrüchigen Priester zu übergeben. Kutanin wollte alle Gewalt verhüten, und als er gesehen hat, dass das Volk nicht weichen will, hat er sich entfernt, und dem Gouverneur einen getreuen Bericht erstattet. Gromeka schickte daraufhin eine starke Militärabtheilung nach Pratulin, und als die Leute auch nun nicht nachgeben wollten, hat er auf das versammelte wehrlose Volk schiessen lassen, und 15 Landleute sind auf dem Platze todt geblieben, viele aber verwundet worden. Auf ähnliche Weise sind im *Dorfe Drelow* neun Personen getödtet, viele gräulich misshandelt und in Ketten abgeführt worden; und gleiche

---

[73]) Przegląd Lwowski, 1873 im Juli- und Septemberheft.
[74]) Likowski, a. a. O. S. 218 f. nach Kuryer Poznanski.
[75]) Vgl. Sion, Lemberg 1876, S. 457 f.

Scenen haben sich in ganz Podlachien wiederholt, während es in den Lubliner und Augustower Gouvernements verhältnissmässig ruhiger war.

Daraufhin hat die Regierung aus Furcht, dass diese Gräuelscenen zu keiner grösseren Empörung führen, das Morden und Einkerkern im Monate März 1874 eingestellt, und man hat sich nachdem *Kotzebue* Generalgouverneur in Warschau geworden war, wieder auf List und Betrug verlegt. In der Amtszeitung wurde laut erklärt, dass die Regierung keineswegs gesonnen sei, dem Glauben der Unirten nahe zu treten, und dass sie nur den Ritus reinigen und die ruthenische Nationalität heben will. Bald nachher hat sich eine Deputation der Landleute zum Kotzebue nach Warschau begeben, wo sie am 17. März 1874 angelangt war. Kotzebue zeigte eine grosse Gewandtheit im canonischen Recht, und er suchte den schlichten Landleuten mit päpstlichen Bullen und Decreten zu beweisen, dass die russische Regierung nur das Wohl der Union im Auge habe. Die Deputation zeigte sich unterdessen sehr ungelehrig, und sie bat den Generalgouverneur, dass der Bischof Kuziemski zurückberufen werde. Kotzebue erklärte, dass dies unmöglich sei, weil Kuziemski krank sei, er versprach ihnen aber einen anderen Bischof zu besorgen. Darauf entgegnete die Deputation: Nein, wir wollen keinen Bischof vom Kaiser, sondern vom heiligen Stuhl, und wir bitten um die Erlaubniss, uns zum Kaiser und dann nach Rom zu begeben; wir werden dort Alles sagen, und der Kaiser wird uns gewiss Gehör schenken und unsere Bitten erhören; und in Rom werden wir erfahren, ob der heilige Vater diese Ritusänderungen erlaubt; und wenn er uns sagt, dass dadurch dem Glauben kein Abbruch geschieht, so werden wir diese Aenderungen annehmen. Der Gouverneur erwiederte, dass er eine Reise nach Rom auf keinen Fall erlauben wird, und ebenso könne er ohne ausdrückliche kaiserliche Ermächtigung die Reise nach Petersburg nicht gestatten, er werde aber dem Kaiser davon Bericht erstatten. Damit wurde die Deputation, welche in ihrer Ehrlichkeit noch im Kaiser ihren Hoffnungsstern sah, entlassen[76]).

Wir haben gesehen, dass sowol die russische Regierung als auch die Chelmer Verräther fast bis auf den letzten Augen-

---

[76]) Likowski, S. 221 nach Kuryer Poznański.

blick ihren wahren Zweck verheimlichten, und nur immer die Ritusreinigung und Stärkung der Union im Munde führten. Bei so gearteten Verhältnissen konnte auch der heilige Stuhl, auf welchen sich Wojcicki, Popiel mit Genossen und sogar die russischen Corpscommandanten beriefen, nicht länger schweigen, und Papst Pius IX. hat unter'm 3. Mai 1874 an die ruthenischen Bischöfe eine Encyclica[77]) erlassen, in welcher er zuerst der von den früheren Päpsten in Sachen des griechischen Ritus erflossenen Decrete Erwähnung thut, und dieselben sowie die Zamoscer Synode neuerdings bestätigt. Dann gedenkt er der traurigen Lage der Chelmer Diöcese, und sagt: „Sed quod magis Nos angit . . . est quod recenter accepimus de miserrimo rerum statu quo affligitur Chelmensis dioecesis. Siquidem, *recedente eiusdem Episcopo paucis abhinc annis per Nos ipsos instituto, et spirituali vinculo cum eadem dioecesi adhuc illigato*, quidam pseudo-administrator, quem nos episcopali munere indignum iam pridem iudicavimus, minime dubitavit ecclesiasticam iurisdictionem usurpare, cuncta in memorata Ecclesia pessumdare, ac potissimum rem liturgicam canonice sanctam proprio marte confundere ac perturbare". Dann erwähnt die Encyclica den Erlass des Popiel vom 20. October 1873, welchen sie für null und nichtig erklärt, und den Popiel einen Eindringling nennt. Gegen den Vorwand der Chelmer Verräther, als ob da nur um die Reinigung des Ritus zu thun wäre, schreibt die Encyclica weiter: „Nec ullius momenti est, quod ad fucum faciendum adiicitur, nimirum liturgicas huiusmodi innovationes proponi, ut orientalis ritus expurgetur et ad nativam integritatem restituatur. Quandoquidem Ruthenorum liturgia nulla alia esse potest, nisi quae vel a sanctis Ecclesiae Patribus fuit instituta, vel Synodorum canonibus sancita, vel legitimo usu inducta, Apostolica Sede sive expresse sive tacite semper approbante: et siquae variationes temporis lapsu in eadem Liturgia occurrerunt, eae profecto non inconsultis Romanis Pontificibus et potissimum ea mente invectae sunt, ut huiusmodi ritus a quavis haeretica et schismatica labe eximerentur, atque ita catholica dogmata ad incolumitatem fidei tuendam, et bonum

[77]) Sie wurde in der Lemberger und Premysler Diöcese bald nachher mit entsprechender Einbegleitung publicirt. Ist auch in Acta Sanctae Sedis, tom. VII. p. 595 ss. und bei Likowski a. a. O. S. 284 ff. abgedruckt.

animarum promovendum rectius et clarius exprimerentur. Quocirca sub dolosa specie ritus expurgandi, eosque in integrum restituendi nihil aliud intenditur, nisi parare insidias fidei Ruthenorum Chelmensium, quos ab Eccae catholicae gremio distrahere, et haeresi ac schismati devovere perditissimi homines adnituntur". Das Schreiben endet mit einer herzlichen Ermahnung zur Ausdauer im heiligen Glauben.

Auf das gottlose Herz des verrätherischen Popiel und dessen Bande hat diese Stimme des grossen Pius IX. keinen Eindruck gemacht, er suchte nur zu verhindern, dass dieses Schreiben dem Clerus und dem Volke in die Hände gerathe, und schritt nun zum letzten Acte seiner herostratischen That.

Das glaubens- und kaisertreue Volk der Chelmer Diöcese hat, wie wir gesehen haben, noch auf die Gerechtigkeit des Kaisers Alexander II. gerechnet, doch es sollte ihm dieser Wahn bald benommen werden. Dieses edle Volk glaubte in seiner Redlichkeit, dass die an ihm begangenen Frevelthaten ohne Wissen und gegen den Willen des Kaisers verübt worden sind und wollte deswegen schon früher eine Deputation zum Kaiser entsenden, was aber damals nicht zugelassen worden ist. Als daher Kaiser Alexander II. im Jahre 1874 in Warschau verweilte, wurde ihm eine mit vielen Tausenden Unterschriften versehene *Adresse*[78]) überreicht: „Wir gefertigte Landleute des unirten Ritus waren immer, sind und bleiben die treuesten Unterthanen Euerer kaiserlichen Majestät, unseres grossen Monarchen und Befreiers, und fühlen den innigsten Dank für alle uns erwiesenen Wohlthaten. Aber wir vertrauen auch auf Deine Gerechtigkeit, gnädiger Monarch, und begeben uns deswegen mit Vertrauen zu Deinem Throne. Wir Unirte der Chelmer Diöcese, die wir zur Einheit der römisch-katholischen Kirche gehören, und uns von derselben nur im Ritus unterscheiden, haben immer Bischöfe gehabt, welche von Seiner Heiligkeit bestätigt waren. Gegenwärtig ist unsere Diöcese verwaist, und der jetzige Administrator hat Verordnungen erlassen, welche unserem Ritus ganz zuwider sind, in Folge dessen es an einigen Orten zum Blutvergiessen gekommen ist. Wir sind unserem Ritus anhänglich, und wie wir denselben von unseren Vätern ererbt haben, so wollen

[78]) Likowski, l. c. p. 224 nach Przegląd Lwowski 1874.

wir ihn auch unseren Kindern unversehrt überliefern, wenn wir deswegen auch die blutigsten Proben bestehen sollten. Wir flehen deswegen vor Deinem Throne, allerdurchlauchtigster Herr, dass unsere Diöcese mit einem vom apostolischen Stuhl bestätigten Bischofe besetzt werde, und uns Niemand unseren Ritus anrühren dürfe. Alles Schlechte, was bis jetzt geschehen ist, ist gewiss ohne Dein Wissen geschehen, denn wer in seinem Staate so viele Nichtchristen hat, und gestattet, dass jeder nach seiner Ueberzeugung Gott lobe, der würde gewiss die Bedrückung der unirten Christen nicht erlauben. Wir glauben daran, und legen diese Bitte zu Deinen Füssen nieder«. Leider haben diese guten Leute ihre Hoffnungen auf einem eitlen Wahne gebaut. Der Kaiser liess den Chelmer Unirten durch den General-gouverneur Kotzebue bedeuten, dass sie dem Popiel und dessen Bande gehorchen sollen. Dazu hat Kotzebue dem lateinischen Clerus unter der strengsten Strafe verboten, den Unirten die heiligen Sakramente zu spenden, und der Lubliner lateinische Bischof Baranowski beeilte sich, diesen Ukas seinem Clerus zur Befolgung mitzutheilen[79]). Man sieht, dass die russische Regierung ganz in die Fussstapfen der Nicolaischen Aera getreten ist, und auch der Abschluss dieses blutigen Drama sollte in gleicher Weise erfolgen.

Man begann nun Adressen zu sammeln, worin um gnädige Aufnahme in den Schoss der russischen Staatskirche gebeten wurde, um dann wieder über den *freiwilligen* Beitritt der Union zum Schisma zu jubeln[80]). Gromeka, Gouverneur von Siedlec, entsendete zu dem Zwecke drei Agenten, und zwar den Exbasilianer Kolbus, den Gubernialkanzlisten Monachowicz und einen entlassenen Lehrer Namens Gorski, mit dem Auftrage, dass sie von Dorf zu Dorf herumgehen, und beim Clerus und Volk Unterschriften zu einer Adresse um Aufnahme in die russische Kirche sammeln. Um das Ansehen dieser Agenten zu erhöhen, hat sich auch der Sohn des Gouverneurs ihnen zugesellt, und für dieselbe Sache gewirkt. In jedem Dorfe, wo die Agenten kamen, haben sie sich zuerst zum Pfarrer begeben und ihn zum Unterschreiben der schon fertigen Adressen zu bewegen gesucht, und wenn er

---

[79]) Przegląd Lwowski 1874, S. 367.
[80]) Sion, Lemberg 1876, S. 458 ff.

sich willig zeigte, ihn aufgefordert, dass er auch auf das Volk einwirke, und die ihm günstig Gesinnten unterschreibe. Wo sich aber der Pfarrer widersetzte, da betrieben sie selbst ihre Sache auf eine schlaue und perfide Weise. Sie setzten sich mit den in jeder Gemeinde vorfindlichen Säufern und anderen demoralisirten Leuten in Verbindung, und verlangten von ihnen Unterschriften, und dabei haben sie gewöhnlich als den Zweck dieser Adressen nicht die Bitte um Aufnahme in die russische Kirche angegeben, sondern, dass damit dem Kaiser und der Regierung die Versicherung der treuen Ergebenheit ausgedrückt werden soll. Wo auch auf diese Weise nichts ausgerichtet werden konnte, da wurde Schnaps zu Hilfe gerufen, und wenn einige ganz versoffene Taugenichtse ihre Unterschriften, oder da sie grösstentheils schreib- und leseunkundig waren, ihre Kreuze auf das Schriftstück gesetzt hatten, war das Geschäft erledigt, das Schriftstück galt als Beitrittserklärung der ganzen Gemeinde. Die Geschichte konnte nicht lange verborgen bleiben, und die treuen Anhänger der Union waren zu Weihnachten 1874 in tiefe Trauer und Besorgniss versunken. Als die Regierung merkte, dass die Agenten mit ihren Missionsgeschäften fertig seien, wurde Ende Jänner 1875 von den Bezirksvorstehern den einzelnen Gemeinden und Priestern aufgetragen, dass jeder Priester mit je zwei Pfarrlingen sich nach Biala begebe, und dabei mit den zur heiligen Messe nothwendigen Messgewändern versehen sei. Die Priester, welche die Adressen unterschrieben hatten, haben Wagen und Reisegeld erhalten, jene aber, welche diese Adressen nicht unterschrieben hatten, wurden von Gendarmen auf ihre eigenen Kosten nach Lublin abgestellt. Auf den Nachtlagern wurden diese Priester von bewaffneten Wachleuten, die sich von ihnen nie entfernten, bewacht; offenbar zu dem Zwecke, dass diese Opfer der russischen Tyrannei, welche nach russischer Angabe das Schisma freiwillig angenommen haben sollen, nicht entfliehen. In der Gegend von Chelm haben die Consistorialmitglieder selbst ähnliche Adressen gesammelt, und Branntwein wurde hier in einem so reichen Masse gespendet, dass einige Leute sich zu Tode gesoffen haben. Den Popiel und seine Bande hat das nicht beirrt, denn er war ja russischer Missionär. Auf diese Weise hat man Alles gehörig vorbereitet, und im Mai 1875 wurden die Adressen mit einer Bitte an den

Czar um gnädige Aufnahme in den Schoos der russischen Staatskirche nach Petersburg geschickt. Hier hat man selbstverständlich die Sache sehr coulant erledigt, und es sollte nun der Act der völligen gewaltsamen Unterdrückung der Union in Russland auf eine feierliche Weise begangen werden. Es wurde befohlen, dass aus jeder Pfarrei zwei verlässliche Laien als Deputirte gewählt werden, und diese haben sich dann mit ihren Decanen der Gouvernements Lublin und Siedlec mit Popiel und seinem Consistorium an der Spitze nach *Petersburg zur Feier der Vereinigung der Union mit dem Schisma* begeben. In Petersburg wurden sie festlich empfangen: man hat diesen Verräthern in Gasthäusern ersten Ranges Wohnungen angewiesen, sorgte für deren Unterhalt und allerlei Unterhaltungen, und gab ihnen zu Ehren Theatervorstellungen. Am anberaumten Tage wurden sie vom Kaiser in einer feierlichen Audienz empfangen, wobei die kaiserliche Familie mit dem ganzen Hofstaate anwesend war. Die Apostaten haben dann Reden, die früher vom Minister approbirt waren, gehalten, welche natürlich huldvollst beantwortet wurden. Nach einem zehntägigen Aufenthalte, und nach vollbrachter Vereinigung mit der Staatskirche, haben die Verräther Petersburg verlassen, und wurden auf ihrer Rückreise in Warschau von dem Statthalter festlich empfangen. Der Generalgouverneur verordnete, dass diese Verräther überall festlich empfangen werden, und dass von ihrer glänzenden Aufnahme in Petersburg überall erzählt werde. Ein Landmann, der zur Deputation gehörte, äusserte sich dann über diese Aufnahme folgendermassen: „Alles war schön und angenehm, aber leider, setzte er mit tiefem Seufzen hinzu: das ist schlecht, dass wir unseren Kindern nicht diesen Glauben zurücklassen, welchen uns unsere Väter überliefert haben“. Das Volk hat fast ohne Ausnahme die rückkehrenden Deputirten sehr schlecht und mit Verachtung aufgenommen; aber aus Furcht vor den überall dislocirten Truppen konnte es nichts anfangen.

Es erübrigte nur noch die Vereinigung der Chelmer Unirten mit dem Schisma auch in Chelm selbst zu vollziehen, und diesen traurigen Act hat der bald darauf verstorbene schismatische Bischof von Warschau, Joannicius Gorski, in Chelm vollzogen. Nach dem Gottesdienste wurde auf einem öffentlichen Platze ein Gastmahl gegeben, nach welchem, wie Augen-

zeugen berichten, der grösste Theil der Gäste in Folge des übermässigen Genusses hitziger Getränke am Platze liegen geblieben war. Aehnliche Vereinigungsfeste wurden zu Hrubeszow und Zamosc — auch diese Stadt musste entheiligt werden — gefeiert, und weil das Landvolk, welches doch nach russischen Quellen das Schisma freiwillig aufgenommen haben soll, sich an diesen sakrilegischen Festen nicht betheiligen wollte, so wurde es von der Gendarmerie mit Waffengewalt dazu getrieben. — Zum Abschluss wurden die Apostaten entlohnt, die kleineren Figuren sollen zu 1200 Rubel Handgeld bekommen haben, und wurden von der Regierung mit Orden und anderen Auszeichnungen bedacht; darunter wurde auch Popiels Sohn, der kaum ein Jahr der Theologie absolvirt hatte, gleich zum Priester geweiht, und auch ausgezeichnet. Popiel selbst wurde zum Bischof von Lublin ernannt und consecrirt (1875), aber es scheint, dass ihm die Regierung, als einem Verräther, nicht ganz getraut hatte, denn er wurde nicht zum selbstständigen Bischof, sondern nur zum Vicar des Warschauer Erzbischofs Leontius Lebedynski ernannt. Von den anderen Verräthern, welche beim Verkauf der Chelmer Diöcese mitgewirkt hatten, scheinen schon viele auf die Seite geschoben zu sein, denn in dem Petersburger Kalender für den Clerus für das Jahr 1878 sind nur wenige von ihnen unter den dortigen Dignitären aufgezählt.

Auf diese Weise ist diese letzte unirte Diöcese in Russland, in welcher die Union vielleicht die festesten Wurzeln gefasst hat, der Gewalt und Tyrannei erlegen. Die ältere Generation betrauert den Verlust ihres Glaubens, und gewiss wird sich die Tradition an den wahren Glauben unter diesem unglücklichen Volke noch lange erhalten; doch es ist der Tröstungen der heiligen Religion beraubt, und viele Seelen werden ohne ihre Schuld verkümmern und zu Grunde gehen, denn die Regierung sorgt ja dafür, dass das Schisma auch wirklich unter das Volk greife. Die russische Regierung hat schon seit dem 17. Jahrhundert an der Vernichtung der Union gearbeitet, doch alle Umtriebe der russischen Staatskunst konnten zwar der Union die grössten Verfolgungen bereiten, sie haben die Martyrien der Kosakenkriege und der Hajdamakenzeit hervorgerufen: aber so lange die Unirten nicht unter russische Herrschaft gehörten, konnte das Schisma an eine Vernichtung der Union nie ernstlich

denken. Da kam das Jahr 1772, und ein Theil der Unirten unter russische Herrschaft, und seit der Zeit begann die systematische Arbeit der russischen Machthaber an der gänzlichen Vernichtung der Union. Peter der Grosse war der heftigste Feind der Union, er konnte ihr aber nichts anhaben, weil die Unirten fremde Unterthanen waren. Catharina II. bereitete der Union noch vor der ersten Theilung Polens die grausamsten Verfolgungen, aber sie konnte dieselbe nicht vernichten, so lange noch Polen unabhängig war; mit dem Jahre 1772 begann sie ungeachtet aller gegentheiligen eidlichen Versicherungen eine systematische Verfolgung der Union, welche nach dem Jahre 1793 in wilde Raserei ausartete, und doch muss man gestehen, war Catharina II. den Unirten gegenüber gerechter, als Czar Nikolaj, denn sie hat wenigstens gestattet, den lateinischen Ritus anzunehmen, und dem katholischen Glauben treu zu bleiben, was dieser und sein Sohn unbedingt verboten hat. Als böser Genius der Union tritt uns in jener langen Leidensperiode der lateinische Erzbischof Stanislaw Siestrzencewicz, der durch volle 54 Jahre eine Geissel der katholischen Kirche war[81]), überall entgegen, bis er sein fluchbeladenes Leben im Jahre 1827 abgeschlossen hat. Nach den edlen Kaisern Paul I. und Alexander I. tritt der herzlose Nikolaj auf, welcher das System Catharina's mit verschärfter Strenge und Rücksichtslosigkeit in's Leben gerufen hat, welches endlich Kaiser Alexander II. in unseren Zeiten zu Ende geführt hat. An diese Namen knüpfen sich die traurigsten Erinnerungen eines jeden Katholiken, Siemaszko und Popiel waren nur feile Söldlinge im Dienste einer perfiden Politik.

Mit schwerem Herzen scheiden wir von diesem Gegenstande, können aber zum Schlusse nicht die Bemerkung unterdrücken, dass in unseren freiheitsliebenden Zeiten, wo wegen angeblicher Unbilden der rumänischen Juden so viele Diplomaten in Bewegung gesetzt wurden, keine einflussreiche Persönlichkeit für die unglücklichen Unirten ihre Stimme erhoben hat. Vor hundert Jahren bejammerte man das Schicksal der angeblich bedrückten Schismatiker; das XIX. Jahrhundert konnte aber der Vernichtung einer der bedeutendsten katholischen Kirchenprovinz mit Ruhe zusehen! Der heilige Vater Pius IX. war es

[81]) Neueste Zustände, S. 500.

selbst, welcher gegen diese Vergewaltigung protestirt hat. Diese grösste Gestalt des neunzehnten Jahrhundertes hat sich allein der armen Unirten angenommen, und mit seinen Worten wollen wir diesen Abschnitt unsererer traurigen Geschichte abschliessen: „Nos autem Deum omnibus precibus orare non intermittimus, ut dives in misericordia lumen gratiae suae in corda eorum, qui omne contra fas Chelmensem Dioecesim divexant, clementer effundat, ac simul miseris illis fidelibus omni prorsus auxilio et spirituali regimine destitutis potentem suam opem afferat, et optatae tranquillitatis solatium acceleret“ [82]).

II. Zustand der Union in Oesterreich. Geschichte der Haliczer Metropolie.

§. 53.

Metropolit Anton Angelowicz. (1808—1814.)

Nach einer mehr als 400jährigen Unterbrechung wurde die Haliczer Metropolie wieder in's Leben gerufen, und die Veranlassung dazu ist von derselben Seite gekommen, von welcher vor 500 Jahren auch zur Gründung dieser Metropolie der Anlass gegeben worden ist. Am Ende des XIII. Jahrhundertes hat bekanntlich der Umstand, dass das damals emporwachsende Moskau die höchste geistliche Behörde der russischen Kirche in seiner Machtsphäre zu behalten suchte, die damals auch mächtigen Haliczer Fürsten, welche auch in geistlicher Beziehung ihre volle Unabhängigkeit von Moskau zu wahren strebten, veranlasst, dem ersten Bischof ihres Gebietes die Metropolitanwürde zu verschaffen, und dieselbe Ansicht wurde auch von dem polnischen Könige Kasimir, als er sich in den Besitz dieses Landes gesetzt hatte, getheilt, und Kasimir hat der ursprünglich nur politischen Schöpfung der Haliczer Fürsten auch die geistliche Weihe und die canonische Bestätigung beim Patriarchen von Constantinopel erwirkt. Doch nur ein Jahrhundert war es dieser Metropolie vergönnt, ihre Selbständigkeit zu behaupten, schon am Anfange des XV. Jahrhundertes sehen wir sie mit der Kiewer Metropolie vereinigt, deren Schicksale sie theilte, bis es der physischen Gewalt gelungen ist, die zum Katholicismus bekehrte Kiewer Metropolie

[82]) Aus der Encyclica vom 3. Mai 1874.

zu zertrümmern und dem Schisma einzuverleiben in allen jenen Gegenden, welche nach dem Untergange Polens unter russische Herrschaft gekommen sind. Nur die ehemalige Haliczer Metropolie ist an Oesterreich gekommen, und nachdem Russland den letzten Kiewo-Haliczer Metropoliten, Theodosius Rostocki, gewaltsam entfernt hatte, hat es dadurch den Anlass gegeben, dass die Haliczer Metropolie auf Bitten der Ruthenen von der österreichischen Regierung im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle restituirt worden ist. Zu dieser Metropolie gehörten damals ausser dem Metropolitansprengel die Diöcesen Przemysl und Chelm; doch bald nachher wurde Chelm von dem Metropolitanverbande befreit und dem heiligen Stuhle unmittelbar untergeordnet, so dass zu der Lemberger Metropolie nur ein Suffraganbisthum gehört.

Der erste Metropolit, Anton Angelowicz, dessen Verdienste um die Wiederherstellung dieses Mittelpunktes der katholischen Ruthenen bereits geschildert wurden, weihte seine ganze übrige Lebenszeit der Festigung und Organisation dieser Kirchenprovinz, wobei er mit den verschiedenartigsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, was um so schwieriger war, als die beiden ihm untergeordneten Diöcesen Przemysl und Chelm verwaist waren, er deswegen diese ganze sehr ausgedehnte Kirchenprovinz selbst administriren musste. Unmittelbar nach seiner Inthronisation hat er Schritte unternommen, dass die beiden vacanten Stühle besetzt werden; doch die damaligen Kriegswirren haben die Ausführung dieses Planes bedeutend verzögert. Weil in den damaligen Kriegswirren auch der Metropolit persönlich viel zu leiden hatte, so ist es angezeigt, zuerst darauf kurz einzugehen[83]).

Der Druck, den Napoleon I. auf ganz Europa ausübte, bewog den Kaiser Franz, im Jahre 1809 noch einmal für die Unabhängigkeit Europa's einzustehen, und zwar gerade damals, als Napoleon in Spanien beschäftigt und mit dem Papste in Zerwürfniss war[84]). Aber in diesem fünften Kriege gegen Napoleon hatte Oesterreich nicht nur fast ganz Westeuropa (ausser England), sondern auch Russland und das neugebildete Herzogthum

---

[83]) Nach Harasiewicz, Annales p. 919 ss., welcher hier das erzählt, was er selbst als Generalvicar und Gefährte des Metropoliten erlebt hat.

[84]) Vgl. Dr. Franz Krones, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs, Berlin 1879, S. 513 ff.

Warschau gegen sich. Während nun die Erzherzoge Carl und Johann im Westen und Süden operirten, und die Tiroler für Oesterreich kämpften, wurde der Erzherzog Ferdinand d'Este als Oberbefehlshaber nach Galizien geschickt, und es wurde für ihn zu Lemberg im Palais des ruthenischen Metropoliten das Absteigquartier bereit gehalten. Erzherzog Ferdinand sollte besonders gegen Warschau operiren, weil die Russen wol an der Grenze von Galizien Truppen aufstellten, aber anfänglich nicht zur Offensive übergingen, und er hat bereits bedeutende Fortschritte gemacht, als ihn die Nachricht, dass Napoleon Wien eingenommen hat (13. Mai 1809), und die Russen gegen Galizien vorrücken, zum Rückzuge gegen Schlesien und Ungarn nöthigte, worauf die Warschauer mit einem Theile ihrer Truppen in Galizien einfielen und sich hier mit dem aufständischen polnischen Adel gegen Oesterreich vereinigten. Dies konnten sie um so leichter bewerkstelligen, als die österreichische Besatzung in Galizien sehr schwach war, und die kaiserlichen Civil- und Militärbehörden, die von Wien keine Nachricht hatten, aus Furcht vor den anrückenden Feinden, deren Zahl übertrieben dargestellt wurde, ihre Posten verlassen und sich gegen die Bukowina und Ungarn zurückgezogen haben. Auf diese Weise war Galizien mit der Hauptstadt Lemberg fast ganz wehrlos, und die Warschauer im Bunde mit den aufständischen Polen haben sich mit leichter Mühe in den Besitz dieses Landes gesetzt. Am 28. Mai 1809 hat der Warschauer General Rozniecki seinen Einzug in Lemberg gehalten und sich in der für den Erzherzog Ferdinand hergerichteten Residenz des ruthenischen Metropoliten einquartiert. Tags darauf wurden die Vorsteher der geistlichen und weltlichen Behörden vor den General beschieden, und an dieselben das Ansinnen gestellt, dass sie die neue unter Napoleon's Schutze stehende Regierung anerkennen. Der Metropolit Angelowicz wurde auch vorgeladen, und als an ihn dieselbe Forderung gestellt wurde, hat er erwiedert, dass „sein Wirkungskreis rein kirchlicher und geistlicher Natur sei, und er nach wie vor über denselben nicht hinausgreifen wolle; übrigens glaube er, dass die neue Regierung von ihm nichts verlangen werde, was dem von ihm dem Kaiser geleisteten Eide der Treue und seinen Amtspflichten zuwiderlaufen würde"; und der General Rozniecki hat ihm das auch feierlich, im Namen des obersten Feldherrn Ponia

towski, zugesagt. Diese Zusage aber wurde in der Folge nicht gehalten. Rozniecki hat gleich nachher die verschiedenen Magistraturen mit seinen Anhängern besetzt, ihnen die Bildung einer eigenen Miliz anvertraut, und sich nach Warschau begeben, von wo bald auf seine Betreibung im Namen des Oberfeldherrn Poniatowski eine Verordnung herabgelangt war, der zufolge in Galizien eine aus dem Adel gebildete Centralregierung unter Napoleon's Schutze, und zu Lemberg eine Statthalterei errichtet wurde. Die kaiserlichen Beamten, welche sich den Befehlen der neuen Machthaber nicht fügen wollten, wurden entfernt und durch gefügige Werkzeuge der neuen Regierung ersetzt. Auf diese Weise wollte sich die Warschauer Regierung in Galizien befestigen, und im Falle eines günstigen Kriegserfolges dieses Land an sich bringen. Aber im Lande selbst hat sie einen heftigen Widerstand gefunden; die Ruthenen namentlich wollten trotz aller Verlockungen der Aufständischen von einem Abfalle von Oesterreich nichts wissen, und weil der Metropolit mit seinem Clerus als hell leuchtendes Beispiel der Kaisertreue dem Volke voranleuchtete, so war es selbstverständlich, dass die neuen Machthaber besonders den Metropoliten entweder für sich zu gewinnen, oder ihn zu beseitigen trachteten, in der Hoffnung, dass, wenn sie dem Volke den Führer nehmen, sie dasselbe leichter zu ihren Zwecken verwenden werden können. Doch zu einer Treulosigkeit war der Metropolit nicht zu bewegen, daher wurde der Weg der Gewalt betreten. Zuerst wurden von den neuen Machthabern die Metropolitangüter und die Tafelgüter des Przemysler Bisthums, welche damals Angelowicz administrirte, überfallen und sequestrirt, und dabei auch das Privateigenthum des Metropoliten, als Getreidevorräthe, Viehstand, baares Geld und andere Mobilien geraubt. Ausserdem hat man unter dem Vorwande, als ob in der Metropolitanresidenz österreichische Waffen versteckt wären, am 1. Juni 1809 sowol die Residenz als auch die Cathedralkirche mit Soldaten besetzt, und auf eine rohe Weise die strengste Durchsuchung in allen Winkeln eingeleitet, ohne freilich etwas gefunden zu haben; und am 3. Juni 1809 erschien vor dem Metropoliten der Lemberger Truppencommandant Hippolit Bleszynski mit der gebieterischen Forderung, dass der Metropolit die Gebete für den Kaiser Franz verbiete, und seinem Clerus auftrage, dass von nun an für Napoleon die Gebete

verrichtet werden, und drohte dem Metropoliten, im Falle als er sich dieser Forderung nicht fügen sollte, mit der Abführung in das Napoleonische Lager. Der Metropolit blieb aber standhaft, und erwiederte, dass er und sein Clerus dem Kaiser Franz Treue und Gehorsam geschworen haben, und diesem Eide so lange treu bleiben werden, bis sie davon von dem Kaiser selbst befreit sein werden; und von Napoleon habe er nichts zu fürchten, da er glaube, dass dieser unmöglich den Ruthenen verargen könne, dass sie dem ihrem Kaiser geleisteten Eide treu bleiben.

Unterdessen wurden aber die neuen Machthaber durch die nach Lemberg eingelaufenen neuen Nachrichten nicht wenig verstimmt. Erzherzog Ferdinand hat die westlichen Kreise Galiziens besetzt, und die ursprüngliche Besatzung von Lemberg, welche sich vor dem anrückenden Feinde kurz vorher gegen Ungarn zurückgezogen hat, hat nun am Dniester etwa 8 Meilen von Lemberg Aufstellung genommen, und ausserdem setzten sich von Wolynien her die Russen in Bewegung, über deren Zwecke beide Theile, die Polen und die Oesterreicher, im Unklaren waren. Dazu verbreitete sich die Kunde von dem bei Aspern und Esslingen am 21. und 22. Mai 1809 erfochtenen Siege des Erzherzogs Karl über Napoleon; die Warschauer Polen, welche sich in Galizien auszubreiten begannen, konnten sich demnach nicht vor der Eventualität verschliessen, dass möglicher Weise Oesterreich aus diesem Kriege siegreich hervorgehen, und dass dann ihre Stellung in Galizien unhaltbar sein werde. Diese Eventualität hatten aber besonders jene Galizianer zu befürchten, welche sich gegen ihren rechtmässigen Kaiser empört, und sich den Warschauern angeschlossen hatten; daher suchten sie ihren Rücken zu decken, und um auf alle Fälle gesichert zu sein, beschlossen sie die angesehensten Männer, welche sich als treue Anhänger Oesterreichs erwiesen haben, als Geissel nach den Festungen des Herzogthums Warschau abzuführen, um sie dann, wenn Oesterreich die Oberhand behalten sollte, gegen ihre am meisten compromittirten Anhänger austauschen zu können. Zu diesen Geisseln wurde besonders der Metopolit Angelowicz und sein Generalvicar Michaël Harasiewicz bestimmt. Als sich demnach der Metropolit in den ersten Tagen des Monats Juni 1809 auf das bischöfliche Gut Straszewice bei Sambor in der Premysler Diöcese begeben wollte, wurde ihm der Reisepass verweigert.

Dadurch wurde dem Metropoliten klar bedeutet, dass er sich gleichsam in der Haft befindet; um aber gegen ihn noch strenger verfahren zu können, hat ihm der Stadtcommandant Bleszynski am 5. Juni 1809 verschiedene Proclamationen zugesendet, von denen zwei von Napoleon gezeichnet waren, und die grössten Verunglimpfungen des österreichischen Kaiserhauses enthielten, und in einer derselben (ddto. 15. Mai 1809) die Ungarn zur Rebellion gegen den Kaiser Franz, zur Wahl eines neuen Königs aufgefordert wurden — mit dem Auftrage, dass der Metropolit dieselben dem Volke durch den Clerus von der Kanzel verkünden lasse. Es ist selbstverständlich, dass der Metropolit dieses Ansinnen mit Empörung zurückgewiesen hat, und er hat gleich am 6. Juni 1809 an die von den neuen Machthabern in Lemberg errichtete Landesregierung eine Vorstellung gerichtet, worin er auseinandersetzte, dass die geistlichen Behörden bisher nie von dem städtischen Truppencommandanten, sondern nur von der Landesregierung Befehle zu erhalten pflegten, und dass die Verkündigung von solchen Erlässen, welche sich auf rein politische Sachen beziehen, bisher nur von den Kreisbehörden, welche jetzt durch die Militärbehörden vertreten werden, geschehen war; ferner machte er darauf aufmerksam, dass diese Gepflogenheit bisher auch vom General Różniecki beobachtet wurde, und dass an keinen lateinischen Bischof ein ähnliches Ansinnen gestellt wurde; zudem habe Różniecki dem Metropoliten am 29. Mai 1809 öffentlich versprochen, dass man von ihm nichts verlangen werde, was seinem dem Kaiser geleisteten Eide widersprechen würde; nun sei aber diese an ihn gestellte Forderung dem vielfach, namentlich letzthin aus Anlass der ihm verliehenen Geheimrathswürde, dem Kaiser geleisteten Eide diametral entgegengesetzt, daher ersuchte er, dass man ihn mit dieser Forderung verschonen möge, weil er entschlossen sei, lieber Alles zu leiden, als seinen Eid zu brechen. Auf diese Eingabe wurde dem Metropoliten unter'm 7. Juni 1809 von der Revolutionsregierung, an deren Spitze Graf Ignaz Miączynski stand, eröffnet, dass alle Pflichten gegen die frühere d. i. kaiserlich österreichische Regierung aufgehört haben, deshalb soll der Metropolit den Befehl des Stadtcommandanten allsogleich ausführen, da er im Weigerungsfalle kriegsrechtlich behandelt werden wird. Weil der Metropolit auch jetzt standhaft blieb, hat die genannte Re-

gierung beschlossen, ihn mit seinem Generalvicar und anderen hervorragenden Personen nach Warschau abzuführen. Aber unterdessen rückten von einer Seite die österreichischen, von der anderen die russischen Truppen vor, und die Anhänger Oesterreichs hofften, dass sich die Sachen bald ändern werden, daher hat sich der Metropolit, der jetzt das Aergste zu befürchten hatte, unter dem Vorwande eines Spazierganges zu Fuss in die Umgebung von Lemberg begeben, um sich dort irgendwo zu verstecken, und das Ende dieser Wirren abzuwarten; und als mehrere Tage im erfolglosen Abwarten verstrichen waren, hat er sich weiter gegen die ungarische Grenze begeben, wurde aber von den ihm nachgesandten Spähern der revolutionären Regierung im Dorfe Seneczow entdeckt, gefangen genommen, und unter strenger Bewachung nach Stryj gebracht. Doch inzwischen haben sich die Sachen geändert. Am 21. Juni 1809 hat der österreichische General Egermann Lemberg eingenommen [85]), und die dort errichtete Regierung hat mit den meisten Aufrührern ihre Rettung in der Flucht gesucht, wobei sie mehrere angesehene Persönlichkeiten als Geissel mitgenommen hatte. Als die Kunde davon nach Stryj gelangt war, fühlten sich auch die dortigen Organe der Fremdherrschaft nicht sicher, und ergriffen schleunigst die Flucht, und auf diese Weise hat der Metropolit Angelowicz und sein Generalvicar Mich. Harasiewicz die Freiheit wiedererlangt, und sie kehrten gleich nach Lemberg zurück, wo sie schon die österreichischen Behörden vorfanden. Aber bald nachher wurde Lemberg von den Oesterreichern verlassen, und von Russen besetzt, die aber die österreichischen Aemter und Behörden in deren Wirksamkeit nicht störten, weswegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten wurde.

Während nun der Metropolit Angelowicz von den Eindringlingen auf die geschilderte Weise behandelt wurde, wurde auch der ruthenische Landclerus auf verschiedene Weise verfolgt. Es wurde namentlich die Verleumdung ausgestreut, dass der ruthenische Clerus im Auftrage des Metropoliten das Volk zur Tödtung der Polen aufgereizt hätte, und in Folge dessen wurden angesehenere Priester plötzlich überfallen, und gefesselt vor das Kriegsgericht nach Lublin geschleppt. Auf diese Weise

---

[85]) Chodyniecki, hist. miasta Lwowa, p. 285.

wurde namentlich Gregor Hankiewicz, Pfarrer von Trembowla, und Elias Towarnicki, Pfarrer und Dekan in Monasterzyska u. A. behandelt. Sie wurden nach Lublin geschleppt und dort in strenger Haft gehalten, weil aber das über sie niedergesetzte Kriegsgericht bei ihnen keine andere Schuld entdecken konnte, als dass sie ihrem rechtmässigen Kaiser treu waren, hat es sie endlich in Freiheit gesetzt. In Wien wurde diese Treue der Ruthenen damals sehr geschätzt und anerkannt, und der Kaiser hat dem für seine Kaisertreue verfolgten Priester Elias Towarnicki die mit dem Bildnisse des Kaisers geschmückte grosse Medaille auf einer goldenen Kette als Auszeichnung verliehen. Der Priester Gregor Hankiewicz wäre auch ausgezeichnet worden, doch inzwischen wurde jener Theil von Galizien, wo er angestellt war, an Russland abgetreten, und er war also nicht mehr österreichischer Unterthan. Der Krieg hat nämlich einen für Oesterreich ungünstigen Verlauf genommen; Erzherzog Karl wurde am 5. und 6. Juli 1809 bei Wagram besiegt, und musste zu Znaim (12 Juli) einen Waffenstillstand abschliessen, und nachdem auch die missglückte englische Expedition gegen Holland (im October 1809) die französischen Streitkräfte nicht von Oesterreich abzuleiten vermocht hatte, hat Kaiser Franz am 17. October 1809 mit Napoleon den *Frieden zu Schönbrunn* geschlossen[86]), in welchem er viele Abtretungen machen musste, und zwar wurde abgesehen von anderen Gebieten namentlich Westgalizien, die Stadt Krakau und der Zamoscer Kreis an das Herzogthum Warschau, und der Tarnopoler und Czortkower Kreis an Russland abgetreten. Dadurch hat die kaum zu Stande gekommene Organisation der ruthenischen Kirchenprovinz eine neue Störung erlitten, indem von jeder Diöcese ein Theil abgerissen wurde, und zwar ist die Chelmer Diöcese sowie der im Zamoscer Kreise gelegene Theil der Premysler Diöcese zum Grossherzogthum Warschau, das Tarnopoler Gebiet aber, welches zur Lemberger Erzdiöcese gehörte, zu Russland geschlagen worden, wodurch die oberhirtliche Leitung gestört und erschwert worden ist.

Die Leitung der Chelmer Diöcese wurde übrigens bald geregelt, indem, wie wir bei Besprechung der Geschichte dieser Diöcese gesehen haben, der König von Sachsen und Grossherzog

---

[86]) Krones, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs, Berlin 1879, S. 517.

von Warschau, Friedrich August, den Provincial des Basilianerordens Ferdinand Ciechanowski zum Bischof von Chelm ernannte, und den Metropoliten Angelowicz unter'm 27. August 1810 um dessen Confirmation und Consecration ersuchte. In Folge dessen wurde Ciechanowski am 1. November 1810 zu Lemberg consecrirt, und unter'm 10. Jänner 1811 hat ihm der Metropolit auch über den im Zamoscer Kreise gelegenen Theil der Przemysler Diöcese die Jurisdiction ertheilt, aber unter der Bedingung, dass er diesen Theil nur zu administriren habe, so lange, bis dieser zum Grossherzogthum Warschau gehören wird. Damit hat sich der Grossherzog unter'm 11. März 1811 einverstanden erklärt, und auf diese Weise wurde die Leitung der Chelmer Diöcese zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt, indem diese Diöcese nach einer 6jährigen Sedisvacanz einen eigenen Bischof erhalten hat, wobei sowol die Rechte des Metropoliten, als auch die rechtlichen Ansprüche des Przemysler Bisthums auf den Zamoscer Kreis gewahrt worden sind [87]).

Jener Theil der Lemberger Erzdiöcese aber, der an Russland gekommen war, wurde, wie oben gesagt worden ist, im Namen des Metropoliten von einem zu Tarnopol unter dem Vorsitze des zum Ehrendomherrn beförderten, zur Zeit der Warschauer Invasion (1809) schwer verfolgten Pfarrdechanten von Trembowla, Gregor Hankiewicz, errichteten Consistorium geleitet, bis er durch eine besondere Verkettung von Umständen unter die Jurisdiction des Bischofs von Luzk gekommen und unter derselben geblieben ist, bis dieses Gebiet nach den Beschlüssen des Wiener Congresses wieder Oesterreich zurückgestellt worden ist.

Nachdem durch den Schönbrunner Frieden (17. October 1809) in dem schwer geprüften österreichischen Staate einige Ruhe eingetreten und am 15. December 1809 auch in Galizien die durch die jüngsten Unruhen gestörte Ordnung wieder hergestellt worden ist [88]), erachtete es der Metropolit Angelowicz für seine erste Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass die seiner Kirchenprovinz während der Kriegszeit geschlagenen Wunden geheilt und die zur vollständigen Organisation derselben

---

[87]) Harasiewicz, Annales p. 934 s.

[88]) Chodyniecki, historya miasta Lwowa p. 887. Am genannten Tage sind die Oesterreicher nach Lemberg feierlich zurückgekehrt.

nothwendigen Massregeln zum gedeihlichen Abschlusse gebracht werden. Deswegen hat er sich bald nachher nach Wien begeben, wo er am 23. Februar 1810 angelangt und bis zum 24. August 1810 geblieben ist [89]). Diese Reise des Metropoliten war aus mehrfachen Gründen nothwendig, denn abgesehen davon, dass damals durch des Fürsten Metternich Vermittlung die Vermälung der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon zu Stande gekommen ist [90]), aus welchem Anlasse auch viele andere Kirchenfürsten nach Wien gekommen sind, um der am 11. März 1810 in der Augustinerkirche stattgefundenen Vermälungsfeier, bei welcher Napoleon durch den Erzherzog Carl vertreten war [91]), beizuwohnen, und bei welcher Feier auch der Metropolit anwesend sein wollte, hatte er viele wichtige Diöcesanangelegenheiten zu erledigen gehabt, welche dessen Gegenwart in Wien dringend erforderten. Dahin gehörte vorzüglich die Besetzung des seit Jahren erledigten Przemysler bischöflichen Stuhles, ferner der endliche Abschluss der Verhandlungen über die Organisation und Bestätigung der Domcapitel, und auch die Erwirkung einer Entschädigung für die im letzten Kriege erlittenen Verluste, sowie die Aufbesserung seiner Dotation. Welche Erfolge seine Schritte wegen Besetzung des Przemysler Bisthums und der Bestätigung der Domcapitel hatten, werden wir später am entsprechenden Orte sehen, hier sei nur das erwähnt, was er in Bezug auf die Entschädigung für die im letzten Kriege erlittenen materiellen Verluste und auf die Erhöhung seiner Dotation zu erwirken trachtete.

Wie oben erwähnt, wurden während des letzten Krieges die Tafelgüter der beiden ruthenischen Diöcesen in Galizien, welche damals der Metropolit allein verwaltete, im Auftrage der Warschauer Regierung arg verwüstet und geplündert. Namentlich wurden die im Zamoscer Kreise gelegenen, damals zur Przemysler Diöcese gehörenden Güter Busno und Bialypol von der Warschauer Regierung mit Beschlag belegt, und dabei auch das gesammte dem Metropoliten Angelowicz gehörige Inventar im Werthe von 79.000 Gulden weggenommen. Nachdem nun

---

[89]) Vgl. Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, I. Bd., S. 107 f.

[90]) Vgl. aus Metternichs Nachlasse, herausg. von Fürst Metternich-Winneburg, Wien 1879.

[91]) Chronik der Pfarre St. Barbara. I. S. 107.

friedliche Zeiten gekommen waren, hat sich der Metropolit der Hoffnung hingegeben, dass ihm die erlittenen Verluste vergütet, beziehungsweise die entrissenen Güter zurückgestellt werden, und daher hat er jetzt in Wien am kaiserlichen Hofe um Hilfe in dieser Beziehung gebeten, namentlich, dass durch Vermittlung der österreichischen Regierung der Warschauer Grossherzog zur Herausgabe der Güter Bialypol und Busno und zur Entschädigung des Metropoliten bewogen werden möge. Die österreichische Regierung hat sich dieser Sache auch wirklich ernstlich angenommen, und der kaiserliche Gesandte in Dresden, Graf Eszterhazy, hat den König Friedrich August zur Herausgabe der benannten Güter und zur Entschädigung des Metropoliten zu bewegen gesucht, aber vergeblich. Alle diplomatischen Schritte blieben erfolglos, dann (1812) brachen neue Kriege aus, und der Metropolit musste die Hoffnung, für die im Jahre 1809 erlittenen Verluste je entschädigt zu werden, und die Güter Busno und Bialypol für die Przemysler Diöcese zu revindiciren, fallen lassen[92]). Auch bezüglich der Erhöhung seiner Dotation konnte der Metropolit während seiner Anwesenheit in Wien nichts ausrichten; es wurde ihm wohl eine günstige Erledigung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt, aber bei den damaligen finanziellen Calamitäten konnte das nicht so gleich erfolgen, und der Metropolit, dem bei diesem Anlasse das Grosskreuz des Leopold-Ordens vom Kaiser verliehen wurde[93]), hat am 24. August 1810 mit einem ziemlich unbedeutenden Erfolge die Rückreise nach Galizien angetreten.

Der Metropolit Angelowicz liess zwar deswegen den Muth nicht fallen, und er hat alles Mögliche gethan, um das, was er für das Wohl der Kirchenprovinz für nothwendig erachtete, durchzuführen; doch alle seine schönen Pläne scheiterten, so dass sich seiner, wie wir bald sehen werden, am Abende seiner Tage der grösste Missmuth bemächtigte, und er entschlossen war, sich von der Leitung der Geschäfte zurückzuziehen. Ueber ***die Pläne, welche Angelowicz gleich nach seiner Ernennung zum Metropoliten zum Wohle der Kirchenprovinz gefasst hatte***, gibt uns sein Majestätsgesuch[94]) vom 24. December 1806 näheren Aufschluss. Er wollte,

---

[92]) Harasiewicz, Annales p. 935.

[93]) Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, I. 107.

[94]) Bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 421-430

wie aus diesem Actenstücke zu ersehen ist, zuerst *die Dotation* der beiden *bischöflichen Stühle von Lemberg und Przemysl auf eine sichere Weise, namentlich durch Erwerbung und Melioration der liegenden Güter verbessern* und sicherstellen, dann bei dem Metropolitanstuhl *einen Weihbischof systemisiren*, ferner die Organisation der *Domcapitel* zum Abschlusse bringen, in der Metropolitankirche eine entsprechende *Vocalkirchenmusik* einführen, und die daselbst unumgänglich nothwendigen *Kirchenparamente und Gewänder* herbeischaffen; doch von allen diesen Plänen hat er nur die Organisation des Domcapitels durchzuführen vermocht, alle übrigen Pläne scheiterten, und zwar, wie er sich im Schreiben [95]) vom 30. Juni 1813 an den nachmaligen Präsidenten der Landesstelle von Galizien, Freiherrn von Hauer, ausdrückt deswegen, weil er von der Regierung keine Unterstützung erflehen konnte.

Die meisten Sorgen hat dem Metropoliten seine missliche materielle Lage bereitet, und trotz aller seiner *Bemühungen die Dotation des Metropolitanstuhles zu verbessern*, ist es dahin gekommen, dass er sich im Jahre 1813 in dem letztangeführten Schreiben zu der Klage genöthigt sah: *„Seit zwei Jahren bin ich in eine solche Lage versetzt worden, dass ich mit den täglichen Lebensbedürfnissen zu kämpfen habe.“* Dass diese Klage nicht übertrieben war, ist aus den in den eben angeführten Schreiben dieses Metropoliten (nämlich: Majestätsgesuch vom 24. December 1806, und Schreiben an Freiherrn v. Hauer vom 30. Juni 1813) erwähnten *Verhandlungen betreffs der Dotation des Metropolitanstuhles* zu ersehen. Als nämlich Angelowicz die Leitung der Premysler Diöcese übernommen hat, und in den Genuss der Temporalien derselben eingeführt wurde (1796), war die Dotation dieses Bisthums, die grösstentheils in liegenden Gütern bestand, sehr misslich; denn unter dem früheren Bischof (Max. Rylo) waren diese Güter in den Händen der Pächter, welche nur ihr Auskommen suchten, und an eine Melioration der Güter nicht dachten. Die Güter befanden sich daher in einem beklagenswerthen Zustande, es gab keinen fundus instructus, der zur Bestellung der Wirthschaft unumgänglich nothwendig ist, die öconomischen Gebäude waren baufällig und desolirt, und die Felder, wie es beim Pachtsystem beinahe immer zu geschehen pflegt, durch die

---

[95]) Bei demselben, a. a. O. S. 430—434.

Raubwirthschaft ganz verwahrlost. Bischof Angelowicz, damals erst 40 Jahre alt, hoffte, dass es ihm gelingen werde, allen diesen Uebelständen abzuhelfen, und er ging energisch an eine rationelle und dauerhafte Melioration dieser bischöflichen Güter. Es wurden neue und dauerhafte öconomische Gebäude, Mühlen und Teiche errichtet, Sümpfe ausgetrocknet, und der dadurch gewonnene Boden urbar gemacht, und überhaupt die Verbesserung der im Argen liegenden Wirthschaft in Angriff genommen, und weil damals in Folge einer zweijährigen Missernte die auf den bischöflichen Gütern wohnenden Unterthanen in grosse Noth gerathen waren, hat ihnen der Bischof um 8000 Gulden Zugvieh angeschafft. Dies Alles hat selbstverständlich ein grosses Anlagecapital erfordert, das erst nach längerer Zeit fruchtbringend sein konnte, und zwar waren dazu nach der Ansicht des im J. 1806 zum Metropoliten ernannten Angelowicz noch wenigstens sechs Jahre erforderlich. Nun wurde Angelowicz gerade in der Zeit (1806) zum Metropoliten ernannt, und es wurde ihm in Folge a. h. Entschliessung unter'm 11. September 1806 eine angemessene Dotirung zugesichert. Die Dotation des Lemberger Bisthums bestand zum Theile auch in liegenden Gütern, welche sich aber in einem ebenso verwahrlosten Zustande befunden haben, wie früher die Tafelgüter des Premysler Bisthums, und es war auch hier unumgänglich nothwendig, unverzüglich neue öconomische Gebäude aufzuführen, einen fundus instructus herbeizuschaffen, die Oeconomie zu verbessern und den verarmten Unterthanen eine Unterstützung zu gewähren. Dazu war abermals ein bedeuteudes Anlagecapital nothwendig, welches dem neuernannten Metropoliten nicht zur Verfügung stand; denn seine nunmehrige Dotation war, wie jene des Premysler Bischofs, mit 10.000 Gulden bemessen, und es wurde ihm als Metropoliten noch eine Zulage von 2000 fl. aus dem Religionsfonde bewilligt, so dass die Dotation des Metropoliten 12.000 fl. betragen sollte, und zwar sollten ihm die Tafelgüter 4600 fl. tragen, und der Rest, d. i. 7400 fl. aus dem Religionsfonde gedeckt werden. Bei dieser Sachlage hat der Bischof Angelowicz durch seine Promotion zum Metropoliten in materieller Beziehung nicht nur nichts gewonnen, sondern im Gegentheile verloren, weil ihm seine Auslagen, die er auf die Melioration der Premysler Tafelgüter verwendet hat, nicht zurückgestellt wurden, und auch für ihn nicht mehr nutzbringend sein

konnten, seine jetzige Dotation aber, mit Rücksicht auf den beklagenswerthen Zustand der Lemberger Tafelgüter, von denen lange Jahre keine Einkünfte zu gewärtigen waren, welche im Gegentheile noch viele Auslagen erheischten, war ärger, als jene, die er als Bischof von Premysl hatte, indem er hier auf den Congruazuschuss von 7400 fl. beschränkt war, uud auch aus diesem zur Melioration der Güter beisteuern musste. Diese Umstände veranlassten den Metropoliten, sich an den Kaiser um Abhilfe zu wenden, und er hat im Majestätsgesuche vom 24. December 1806 diese Umstände geschildert, und dem Kaiser die Bitte unterbreitet, dass er a) noch 6 Jahre im Besitze der sämmtlichen Einkünfte des Premysler Bisthums belassen werde, damit er sowol die begonnene Melioration der dortigen Güter vollenden, als auch seine Auslagen allmälig zurückerhalten könne, und b) dass ihm auch die Verwaltung der Metropolitangüter übergeben werde, jedoch so, dass er deren Einkünfte, die damals auf 4861 fl. 27 kr. veranschlagt waren, nicht für sich, sondern zur Melioration derselben verwenden solle, und c) dass dem Metropoliten anstatt des baaren Congruazuschusses von 7400 fl. liegende Kameral- oder Religionsfondsgüter überlassen werden mögen. Im Falle einer günstigen Entscheidung dieses Gesuches verpflichtete sich der Metropolit sowol für die Unterhaltung eines anständigen Sängerchores in der Lemberger Cathedralkirche zu sorgen, als auch alle nothwendigen Kirchenparamente und Gewänder anzuschaffen. — In demselben Gesuche hat der Metropolit auch um die *Systemisirung eines Weihbischofs* in Lemberg gebeten, und dafür folgende Gründe geltend gemacht: Er berief sich zuerst auf kaiserliche Verordnungen, nach denen jeder Erzbischof einen Weihbischof haben soll, und bewies, dass die ehemaligen Haliczer, sowie die nachmaligen Kiewo-Haliczer Metropoliten wirklich ihre Weihbischöfe hatten, was jetzt um so nothwendiger sei, als die Lemberger Metropolitan-Diöcese über 1200 Pfarreien zähle, während z. B. die gleichnamige lateinische Erzdiöcese nur 140 Pfarreien umfasste, weil ferner diese Erzdiöcese an Bukowina grenze, wo ein nichtunirtes Bisthum besteht, in welches viele Galizianer hinüberlaufen und zum Schisma abfallen, welcher Umstand dem Metropoliten die Pflicht auferlege, seinen Sprengel besonders in den an Russland und Bukowina grenzenden Theilen öfters zu bereisen, was aber beim grossen Umfang der Diöcese ein Mensch

unmöglich bewerkstelligen könne; zudem machte er darauf aufmerksam, dass, wenn nahe an der Bukowina ein griechisch-katholisches Bisthum errichtet werden würde, man mit der Zeit ganz Bukowina zur katholischen Kirche bekehren könnte. Ausserdem machte der Metropolit darauf aufmerksam, dass damals der Plan ventilirt wurde, dass aus dem Lemberger nur aus 140 Pfarreien bestehenden lateinischen Bisthum zwei Bisthümer gebildet werden sollten, und daran anknüpfend hat er hervorgehoben, dass der ruthenische Erzbischof, der über 1200 Pfarreien unter sich hat, desto mehr eines Weihbischofs bedürfe, und mit der Zeit könnte für denselben eine eigene Diöcese an der Grenze der Bukowina errichtet werden. Was die Dotation des Weihbischofs anbelangt, hat der Metropolit angetragen, dass für ihn ein Gehalt von 5000 Gulden angewiesen werde, später aber, wenn die Regulation des Domcapitels durchgeführt sein werde, solle dem Weihbischof auch eine Capitularpfründe zugewendet werden; einstweilen aber sollte ihm zum obgenannten Gehalte auch das zu den Tafelgütern des Metropoliten gehörende Dorf Krylos, das nach dem Erträgnissausweise damals 1521 fl. abwarf, überlassen werden, so dass der Weihbischof über 6000 fl. beziehen würde. Ausser diesen Gründen, welche der Metropolit für die Systemisirung eines Weihbischofs vorbrachte, hatte er noch einen wichtigen Grund berührt, und zwar den Umstand, dass es für ihn, wenn ihm das Premysler Bisthum noch auf weitere sechs Jahre überlassen werden sollte, denn doch zu schwer sein würde, zwei so grosse Diöcesen zu pastoriren. Er wünschte also aus financiellen Rücksichten in Premysl eine längere Sedisvacanz zu erhalten, und wollte sich anderseits mit einem Weihbischof behelfen.

Dieses Majestätsgesuch wurde in Wien gewürdigt und günstig beschieden. Mit a. h. Entschliessung vom 30. September 1807 wurde angeordnet, dass dem Metropoliten anstatt des baaren Congruazuschusses das Religionsfondsgut Unjow überlassen werde mit dem Beifügen, dass derselbe aus dem höheren Ertrage dieses Gutes den Weihbischof dotire, und für die Erhaltung des Sängerchores in der Cathedralkirche und Anschaffung der Paramente Sorge trage. Nun wurde Angelowicz auf den Lemberger Metropolitanstuhl (1808) installirt in der Hoffnung, dass die letzterflossene a. h. Entschliessung bald vollzogen werden wird, doch er wurde bald enttäuscht. Es kam das unglückliche

Kriegsjahr 1809, in welchem er viele Verfolgungen und einen Verlust von 79.000 Gulden erlitten hat, und seine Bemühungen, die er diesbezüglich während seiner Anwesenheit in Wien (Febr. bis Aug. 1810) gemacht hat, sind erfolglos geblieben. Zum Ueberflusse wurde mit a. h. Entschliessung vom 22. November 1810 angeordnet, dass es von der (im J. 1807) anbefohlenen Ueberlassung des Gutes Unjow zur Dotirung der Metropolie abzukommen habe, und dass wegen der Dotation des Metropoliten anderweitige Anträge unterzubreiten seien; und zu dem kam das Finanzpatent vom 20. Februar 1811, wodurch der Werth der Bancozettel auf ein Fünftel reducirt wurde[96]), der Metropolit also factisch anstatt 7400 fl. nur 1480 fl. an Congruaergänzung bezog. Bei der traurigen Finanzlage hielt der Metropolit jetzt jede weitere Bitte um Aushilfe aus dem Religionsfonde für vergeblich, weil aber gerade damals (1811) das auf 66.455 fl. 5 kr. geschätzte Staatsgut Halicz versteigert wurde, so hat der Metropolit in der Hoffnung, dass es ihm mit Hilfe der österreichischen Diplomatie gelingen wird, von der Warschauer Regierung die oberwähnte Entschädigung von 79.000 fl. zu erhalten, dieses Gut um den Preis von 83,000 fl. W. W. erstanden, und darauf gleich 10.000 fl. W. W. gezahlt, und gleich darauf (unter'm 4. October 1811) ersucht, dass ihm gestattet werde, den Restbetrag in 10jährigen Raten zu entrichten. Doch diese Bitte wurde abgewiesen, und der Metropolit musste, um die schon eingezahlte Summe nicht zu verlieren, Geld gegen hohe Zinsen aufnehmen, um die Hälfte des Kaufschillings allsogleich zu erlegen. Der Metropolit wollte diese Schulden allmälig zahlen, und auf ein abermaliges Einschreiten wurde ihm unter'm 4. März 1812 bedeutet, dass er auf die Metropolitangüter eine entsprechende Summe Geldes aufnehmen könne, aber zuerst erklären müsse, dass das Gut Halicz sogleich auf den Namen der Metropolie als Stiftungsgut in die Landtafel gebracht werde, und dass er sich verpflichte, die zu entlehnende Summe innerhalb von 10 Jahren zu zahlen. Unter'm 13. Juni 1812 hat der Metropolit die verlangte Erklärung ausgestellt, und zugleich ersucht, dass ihm zu dem Zwecke aus dem Religionsfonde der Betrag von 41.525 fl. entlehnt, und der Congruazuschuss von 7400 fl. in Wiener Währung angewiesen

[96]) Vgl. Krones, Gesch. der Neuzeit. S. 522.

werde. Darauf wurde ihm unter'm 16. November 1812 eröffnet, dass er den genannten Betrag auf die Güter Krylos und Perehinsko aufnehmen könne, und dass seine Erklärungen angenommen wurden, aber es wurde ihm weder eine Anleihe aus dem Religionsfonde bewilligt, noch auch sein Gehalt in Wiener Währung angewiesen. Auf eine abermalige Vorstellung wurde dem Metropoliten in Folge a. h. Entschliessung vom 22. April 1813 bedeutet, dass der Religionsfond erschöpft, und daher ein Darlehen zu geben nicht im Stande sei, und dass sein Congruazuschuss so lange nicht erhöht werden könne, bis er nachweisen wird, dass das Erträgniss von Krylos und Perehinsko mit dem Zuschusse von 1480 fl. seit dem 16. März 1811 unter dem Einkommen von 12.000 fl. jährlich zu stehen komme. Ausserdem wurde von dem Metropoliten unter dem Vorwande, als ob ihm in seiner Eigenschaft als Bischof von Premysl der Betrag von 5026 fl. 2 kr. durch Versehen der Buchhalterei mehr ausgezahlt worden wäre, dieser Betrag zurückgefordert, so dass ihm sogar der kleinliche Congruazuschuss von 1480 fl. eingestellt worden ist. So ist also dieser um den Staat und um die Kirche so hochverdiente Erzbischof in eine so traurige Lage versetzt worden, dass er factisch mit den täglichen Lebensbedürfnissen zu kämpfen hatte. „Diese Lage, schreibt er an den Hofrath von Hauer, verbunden mit der Erfahrung, dass meine billigsten Gesuche ohne Erfolg sind, muss mich umsomehr niederschlagen, da auch meine ämtlichen Vorstellungen in jeder Angelegenheit das nämliche Schicksal erfahren. Der Gedanke, dass 1. der verstorbene (lat.) Erzbischof Kicki, der doch von seinen 36 Dörfern über 109.000 fl. W. W. an Einkünften zu beziehen, und nicht über 140 Kirchen seines Kirchensprengels zu leiten hatte, und mit einem reichlich dotirten Capitel versehen ist, noch 8000 fl. ad personam erhielt, dann 2. der armenische Erzbischof Simonowicz, dessen Diöcese aus 5 Pfarreien besteht, eine angemessene Dotirung in Realitäten erhielt, ungeachtet derselbe später, als ich darum ansuchte, mir hingegen 3. der ich die zahlreichste auf beiläufig 1200 Pfarreien sich belaufende Diöcese zu leiten, und die meisten Sorgen zu tragen habe, noch mit keinem dotirten Capitel versehen bin, und einen dürftigen Clerus habe, nicht nur die von Seiner Majestät zugesicherte angemessene Dotirung nicht gereicht, sondern auch das vorhin für einen Bischof von Lemberg bestimmt gewesene Quan-

tum entzogen, und meine zum Besten der Religion und des Staates übernommenen Bemühungen und Anträge übel gedeutet werden, und ich gar keine Unterstützung von der Regierung erflehen kann, muss bei mir den höchsten Grad von Missmuth erzeugen. Dies Alles und vorzüglich die mir äusserst unerträgliche, und dennoch um den gehörigen Anstand nicht zu verletzen, unvermeidliche Last der Schulden hat meine Körperkräfte so sehr zerrüttet, dass ich mich ausser Stande zu sein fühle, meinem Berufe gehörig zu entsprechen, und auf meinem Posten Gutes zu wirken. Daher entsteht in mir der sehnlichste Wunsch, mich gänzlich zurückzuziehen, und meinen Posten Jemand Anderem, der vielleicht glücklicher sein, und mehr Unterstützung erhalten wird, zu überlassen, um die übrigen kurzen Tage meines Lebens in ruhiger Einsamkeit um so mehr zuzubringen, als auch mein, nur mit 800 fl. besoldeter Generalvicar (M. Harasiewicz), durch Widerwärtigkeiten gebeugt, da er sogar auf Befehl des Landes-Präsidiums (damals war Graf Johann Goes 1810—1815 Gouverneur von Galizien) aus seiner Wohnung, um daselbst das Militär einzuquartieren, verdrängt wurde, was doch keinem lateinischen Domherrn widerfuhr, sich zurückziehen will, und ich nicht im Stande bin, ihn durch Verbesserung seines Schicksals zur ferneren Thätigkeit aufzumuntern. Ich bin daher entschlossen, sobald der neuernannte Bischof von Przemysl, um nicht das Land ohne bischöfliche Gerichtsbarkeit zu lassen, von mir consecrirt und installirt sein wird, Seine Majestät um eine mässige Pension zu bitten."

So war also die Lage des ersten Haliczer Metropoliten sehr schwierig. In Wien konnte er im Jahre 1810 fast nichts ausrichten, und auch sein Generalvicar Michael Harasiewicz, welcher im October 1810 nach Wien gekommen ist, und bei diesem Anlass das Commandeurkreuz des Leopoldordens erhalten hat[97]), war nicht glücklicher, und ist unverrichteter Sache zurückgekehrt.

Ungeachtet seiner misslichen Lage hat der Metropolit mit Aufgebot aller Kräfte für das Wohl seiner Kirchenprovinz gesorgt, und es ist ihm gelungen, manches Gute zu stiften. So hat er durch seine Standhaftigkeit dahin gebracht, dass der Premysler bischöfliche Stuhl im Jahre 1813 einen würdigen Bischof in der

---

[97]) Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, I. S. 116.

Person des Michael Lewicki erhalten hat, und dass in demselben Jahre auch die seit mehr als 40 Jahren gepflogenen Verhandlungen wegen der Regulirung des ruthenischen Domcapitels von Lemberg zum gedeihlichen Abschluss gelangten, und dieses Capitel von staatlicher Seite anerkannt und bestätigt worden ist, worüber auf einer anderen Stelle das Nähere gesagt werden wird.

Schliesslich muss hier noch angeführt werden, dass es den Bemühungen des Metropoliten gelungen ist, der Union und mithin der katholischen Kirche ein neues Gebiet, und zwar in der Bukowina, zu erschliessen.

Nach langen Verhandlungen, in denen sich besonders der österreichische Staatsmann Thugut ausgezeichnet hat, ist *zwischen Oesterreich und der Pforte am 7. Mai 1775 eine Convention abgeschlossen worden, durch welche die Bukowina definitiv an Oesterreich gelangte*[98]). Dieser moldauische Grenzdistrict, den man jetzt Bukowina nannte, und der als ein Kreis dem galizischen Gubernium unterordnet wurde, war überwiegend von schismatischen Romänen und Ruthenen bewohnt, welche zu Czernowitz ihren Bischof hatten; aber in dem Lande wohnten auch Katholiken beider Ritus, und ihre Zahl hat mit der Zeit bedeutend zugenommen, und es war nothwendig, für ihre religiösen Bedürfnisse Vorsorge zu treffen. Auf Veranlassung des lateinischen Erzbischofs von Lemberg wurden in der Bukowina bald mehrere Kirchen für die Katholiken des römischen Ritus errichtet; die katholischen Ruthenen aber hatten dort noch keine Kirchen und keine eigenen Priester, und sie waren deshalb genöthigt, sich in ihren geistlichen Angelegenheiten entweder an die dortigen lateinischen Priester, oder an die benachbarten ruthenischen Priester in Galizien zu wenden, was aber selbstverständlich mit vielen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden war. Der ruthenische Bischof von Lemberg suchte zwar den geistlichen Bedürfnissen der dortigen katholischen Ruthenen dadurch abzuhelfen, dass zu gewissen Zeiten, namentlich in der Osternzeit, ruthenische Priester nach der Bukowina entsendet wurden, welche den dort ansässigen Ruthenen die heiligen Sakramente in lateinischen Kirchen spendeten; aber auch damit war

---

[98]) Vgl. Arneth, Maria Theresia's letzte Regierungszeit, Wien 1877. II. 469—533.

den katholischen Ruthenen, deren Zahl immer mehr zunahm, wenig geholfen, und es musste dafür gesorgt werden, dass sie ihre eigenen Seelsorger erhalten. Das war desto nothwendiger, als sich nicht selten Fälle ereigneten, dass katholische Ruthenen, welche sich in der Bukowina ansiedelten, wegen Mangel an katholischen Priestern zum Schisma abfielen, und daher hat sich der Metropolit Anton Angelowicz an den Kaiser Franz mit der Bitte gewendet[99]), dass in der Bukowina griechisch-katholische Kirchen errichtet, und die an denselben anzustellenden Priester aus dem Religionsfonde dotirt werden. Diesem Ansuchen wurde willfahrt, und es wurden in der Bukowina, namentlich zu Czernowitz, Suczawa und an anderen Orten, ruthenische Curatien errichtet, und schon um das Jahr 1825 hat es in der Bukowina mehrere ruthenische Curatien gegeben[100]). Der Metropolit Angelowicz suchte für die Ausbreitung und Festigung der Union in der Bukowina sein Möglichstes zu thun, und er hat in dem, unter'm 24. December 1806 eingereichten Majestätsgesuche[101]) die richtige Ansicht ausgesprochen, dass es sehr erwünscht wäre, in einer an Bukowina grenzenden Stadt, etwa Horodenka oder Sniatyn, einen ruthenischen Bischof anzustellen; denn, führte er zur Begründung dieses Antrages an, die Lemberger Metropolie ist sehr ausgedehnt, da sie damals über 1200 Curatien (jetzt 1300 mit 1928 Kirchen[102]) umfasste, und daher von einem einzigen Bischof, der dazu damals noch keinen Weihbischof hatte, kaum gehörig pastorirt werden kann; ferner zeige die Erfahrung, dass die nichtunirten Griechen und die in der Bukowina ansässig gewordenen Galizianer sehr schwer und fast nie zur katholischen Kirche des lateinischen Ritus, wohl aber zu jener des griechischen, wegen Aehnlichkeit der Liturgie und der Kirchengebräuche zu übertreten pflegen; ausserdem würde dadurch in diesem Lande eine bessere Cultur und Denkungsart eingeführt werden, und es wäre nicht unmöglich, dass mit der Zeit das dortige nichtunirte Bisthum ganz eingehen, und der einträgliche Religionsfond zum Besten der katholischen Religion verwendet werden könnte. Der Metropolit Angelowicz hat es

---

[99]) Harasiewicz, Annales p. 959.

[100]) Harasiewicz, Annales p. 958 s.

[101]) Bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 424—430.

[102]) Schematismus Cleri, Leopoli 1879, p. 240.

also auf die gänzliche Bekehrung der Bukowina zur Union abgesehen, und man muss gestehen, dass das zur Erreichung dieses Zieles von ihm vorgeschlagene Mittel, nämlich die Errichtung eines ruthenischen Bisthums an der Grenze der Bukowina, sehr zweckmässig war; aber dieser Antrag ist bis auf den heutigen Tag nicht zur Ausführung gekommen, was in wohlverstandenem kirchlichen und staatlichen Interesse sehr zu bedauern ist. Nichtsdestoweniger hat die Union in der Bukowina doch sichtbare Fortschritte gemacht; denn während es dort noch um 1825 nur fünf Curatien der katholischen Ruthenen gegeben hat, besteht gegenwärtig (1879) das Bukowina'er Decanat aus 16 Curatien mit 18 Priestern und 16.214 Seelen. Die Seelsorge aber ist in der Bukowina mit vielen Schwierigkeiten verbunden, denn erstlich sind die Curatbezirke sehr ausgedehnt, indem zu einzelnen Pfarreien ganze politische Bezirke gehören, — so erstreckt sich z. B. die Pfarrei Czernowitz auf 22 Ortschaften — dann befinden sich in ganz Bukowina nur zehn Pfarrkirchen und vier Capellen der katholischen Ruthenen, während sechs Curatien keine Pfarrkirchen haben[103]), und den Gottesdienst in den dortigen lateinischen Kirchen verrichten. Dass die materielle Lage der dortigen ruthenischen Curaten nichts weniger als beneidenswerth ist, braucht kaum bemerkt zu werden, und was die äussere Repräsentanz dieses zwar nicht sehr grossen, aber sehr wichtigen Theiles der Lemberger Erzdiöcese anbelangt, so wäre es gerathen, dass der Vorsteher desselben eine höhere Kirchenwürde bekleide, und nicht, wie es jetzt der Fall ist, ein Ehrendomherr, sondern Titularabt mit dem Gebrauche der bischöflichen Insignien sei[104]). Dadurch würde die Union in

---

[103]) Und zwar die Curatien: Kimpolung, wo aber eine Kirche gebaut werden soll, zu welchem Zwecke im J. 1879 eine Wohlthätigkeitslotterie veranstaltet worden ist, Kotzmann, Radautz, Seret, Waszkoutz und Zastawna.

[104]) Man wird einwenden, dass wir keine Abteien haben, und dass deshalb eine solche Auszeichnung unmöglich sei. Diesem Mangel liesse sich aber sehr leicht abhelfen; denn die Ruthenen hatten bekanntlich in früheren Zeiten sehr viele Abteien, welche dann dem Schisma zum Opfer gefallen sind, man könnte also auf den Titel dieser ehemaligen Abteien Titularäbte creiren, um so wenigstens theoretisch das Recht der Union auf die entsprechenden Kirchen zu wahren, und nicht stillschweigend dasselbe aufzugeben. Etwaige Remonstrationen sind nicht zu befürchten, und leicht zu widerlegen, denn wir lesen in den amt-

den Augen des Volkes gehoben, und weil der ruthenische Clerus in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung bedeutend höher steht, als der schismatische, so könnte die katholische Kirche in diesem Lande, wenn man dabei auch auf die materielle Lage des Clerus Rücksicht nehmen wollte, noch erfreulichere Fortschritte machen. Der Metropolit Angelowicz hat hier der Union ein neues Feld erschlossen, und es ist demnach nothwendig, dasselbe mit allen erlaubten zu Gebote stehenden Mitteln nicht nur nothdürftig zu behaupten, sondern auszudehnen. In der Bukowina befinden sich viele aus Galizien eingewanderte Ruthenen, welche grösstentheils nur wegen Mangel an ihren Priestern zum Schisma abgefallen sind, und diese der Kirche zurückzugeben, ist eine schöne, wirklich apostolische Aufgabe, zu deren Verwirklichung aber auch alle zweckentsprechenden, gesetzlichen Mittel zur Anwendung gebracht werden sollen.

Zu Zeiten des Metropoliten Angelowicz wurde auch die *Frage wegen Einführung des gregorianischen Kalenders bei den Ruthenen* ventilirt. Mit dieser Frage hat man sich schon in früheren Zeiten beschäftigt, und zwar zuerst zu Zeiten der Wiederherstellung der Union, aber damals wurde dieses Project allseitig aufgegeben, um den Schismatikern nicht neuen Stoff zu Verunglimpfungen der Union zu geben. Lange Zeit hernach hat man sich damit nicht mehr beschäftigt, und erst nach der ersten Theilung Polens wurde die Frage von der österreichischen Regierung angeregt. Auf eine diesbezügliche Anfrage der galizischen Landesregierung hat sich der Lemberger Bischof Leo Szeptycki unter'm 30. December 1773 in einem Schreiben an den Grafen Pergen, Gouverneur von Galizien, dahin geäussert dass den Ruthenen der Gebrauch des julianischen Kalenders sowohl vom heiligen Stuhle als auch von der polnischen Regierung zugestanden worden ist, und dass man jetzt daran nichts

---

lichen russischen Schematismen, dass sich russische Dignitäre Titel der in der Union befindlichen Kirchen beilegen; so heisst es z. B. im Kalender für den Clerus, Petersburg 1878. S. 46: „Philotej, Metropolit von Kiew und Halicz, Mitglied der dirigirenden Synode“; also der russische Metropolit von Kiew trägt kein Bedenken, sich auch den Titel der Haliczer Metropolie beizulegen, obwol er in derselben nicht einen einzigen Glaubensgenossen hat. Dass eine solche Auszeichnung auch anderer in grösseren Städten angestellten ruthenischen Priester das Ansehen der Union heben würde, ist von selbst einleuchtend.

ändern könne, weil das den Schismatikern einen neuen Anlass zu Verdächtigungen und Verunglimpfungen geben würde; und in Folge dieser Vorstellung ist man damals in dieser Sache nicht weiter gegangen, und sowol Kaiser Joseph II. mit a. h. Entschliessung[105]) vom 19. Juni 1787, als auch Kaiser Leopold II. in seinem Diplom vom J. 1790 haben den Ruthenen den Gebrauch des alten Kalenders belassen. Aber unter'm 31. August 1798 hat die galizische Landesregierung von den ruthenischen Consistorien abermals ein Gutachten über die Frage wegen Einführung des gregorianischen Kalenders bei den Ruthenen abgefordert. Die Consistorien haben sich aber gegen die Auflassung des Julianischen Kalenders ausgesprochen, und namentlich hat Anton Angelowicz, damals Bischof von Przemysl, in seinem Berichte [106]) vom 24. December 1801 der Landesregierung die Gründe dieser Ansicht der Ruthenen auseinandergelegt. Er berief sich darin zuerst darauf, dass sowol der heilige Stuhl, als auch die polnische und österreichische Regierung den Ruthenen den Gebrauch des alten Kalenders ausdrücklich belassen haben, erörterte die Schwierigkeiten, mit denen die Annahme des neuen Kalenders verbunden wäre, und widerlegte die Annahme, als ob durch die Verschiedenheit des Kalenders die Landesökonomie leiden würde, indem er darauf hinwies, dass die Einwohner Galiziens nicht, wie angegeben wird, doppelte Feste feiern, denn an lateinischen Feiertagen arbeiten die Ruthenen, an ruthenischen Feiertagen aber die Polen, so dass man von einer Hemmung der öffentlichen Arbeiten durch die vielen Feiertage nicht sprechen könne. Die Regierung hat sich diesen Erwägungen angeschlossen, und hat die Auflassung des alten Kalenders nicht weiter verlangt. Nichtsdestoweniger wurden von übelwollender Seite gegentheilige Gerüchte verbreitet, und sogar ausgesprengt, dass die Regierung beschlossen habe, den ruthenischen Ritus mit dem lateinischen zu vereinigen; daher hat das galizische Gubernial-Präsidium unter'm 24. März 1812 an das Lemberger Consistorium folgende Zuschrift gerichtet: „In den gegen die russische Grenze hingelegenen Kreisen Galiziens verbreitet sich sehr schnell und allgemein das Gerücht, dass von höchsten Orten die

---

[105]) Harasiewicz, Annales p. 723.
[106]) Derselbe, a. a. O. S. 718—728.

Vereinigung des griechisch-unirten mit dem lateinischen Ritus beschlossen sei, und dass diese Vereinigung in Kurzem mit Strenge in Vollzug gesetzt werden soll. Die Schnelle, mit welcher dieser Ruf sich verbreitet, lässt vermuthen, dass es absichtlich geschehe, um Unruhe in den Gemüthern der griechisch-katholischen Religionsgenossen zu verbreiten. Das hochw. Metropolitan-Consistorium wird daher sich angelegen halten, auf das Schleunigste mittelst Currende bekannt zu machen, dass dieses Gerücht durchaus unbegründet und eine blosse Erfindung sei, und dass hienach die Curatgeistlichkeit ihren Gemeinden diese unnütze Besorgniss zu benehmen trachten solle." Das Consistorium hat auch wirklich in diesem Sinne gleich am 25. März 1812 eine Currende erlassen, und seit der Zeit ist diese Frage wieder verschollen, bis sie in der neuesten Zeit abermals mit gleichem Erfolge auf's Tapet gebracht worden ist [107]).

Auch um die Wahrung der Rechte des Ritus und um die Hebung und Ausbreitung der Volksbildung war der Metropolit Angelowicz thätig [108]), doch hatte er in seinen letzten Lebensjahren viele Misserfolge zu verzeichnen, und dadurch entmuthigt, sowie durch die Beschwerden der letzten Jahre körperlich gebrochen, hat er den Entschluss gefasst, sich in den Ruhestand zurückzuziehen; an der Ausführung dieses Planes hat ihn aber der am 9. August 1814, in seinem 55. Lebensjahre eingetretene Tod gehindert [109]). Mit ihm hat die katholische Kirche und der österreichische Kaiserstaat einen treuen Diener, die Kirchenprovinz einen ausgezeichneten, aufopferungsvollen, bewährten Oberhirten und die ruthenische Nation ihren besten Sohn verloren.

Die *Administration* der verwaisten Diöcese hat der Generalvicar des verstorbenen Metropoliten, *Michael Harasiewicz als Capitularvicar* übernommen. In Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses sind damals die im Jahre 1809 an Russland abgetretenen galizischen Kreise Tarnopol und Czortkow an Oesterreich zurückgekommen, und hiemit hat die Lemberger Erzdiöcese ihr Gebiet zurückerhalten. Die ruthenische Bevölkerung jener Gegenden ist während der russischen Occupation der

---

[107]) Derselbe, a. a. O. S. 965 f.

[108]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 696—752. 983 ss.

[109]) Derselbe, a. a. O. S. 954.

Union treu geblieben, und die Versuche der russichen Missionäre, ihre Netze auch hier auszuwerfen und schismatische Propaganda zu machen, scheiterten an dem Widerstande des glaubenstreuen ruthenischen Clerus, welcher auch beim russischen Gouverneur im hohen Ansehen stand, was zur Folge hatte, dass, als sich die schismatischen Hierarchen an den Gouverneur um Unterstützung der Schismatisirung jener Gegenden wandten, von diesem mit ihrem Ansinnen abgewiesen wurden mit dem Bemerken, dass sie vielmehr trachten sollten, unter ihren Glaubensgenossen eine solche Ordnung einzuführen, wie sie bei den Unirten vorhanden ist. Die Union wurde also in jenen Gegenden während der russischen Occupation nicht gefährdet, aber in sonstiger Beziehung hat in dortigen Gegenden das sittliche und religiöse Leben manche Nachtheile erlitten. Die Ursache dieser trüben Erscheinung war die unzulängliche Leitung dieses Theiles der Lemberger Kirchenprovinz. Ursprünglich stand dieser Theil der Erzdiöcese unter dem legitimen Oberhirten, dem Lemberger Erzbischof, welcher zur gehörigen geistlichen Leitung desselben zu Tarnopol ein eigenes Consistorium gebildet hat, und so lange dieses Verhältniss bestand, waren die kirchlichen Zustände der dortigen Ruthenen mit denen der Lemberger Erzdiöcese identisch. Dieses Verhältniss war aber, wie wir schon oben bemerkt haben, von kurzer Dauer. Im Jahre 1811 wurde dieser Theil der Lemberger Erzdiöcese, dem Bischof Kochanowicz von Luzk unterordnet, und damit wurde der Anfang zum Verfalle der kirchlichen Ordnung in jenen Gegenden gemacht. Kochanowicz war auch Metropolit der unirten Kirchen in Russland, und musste als solcher in Petersburg seinen Wohnsitz aufschlagen; die Leitung seiner ausgedehnten Diöcese aber hat er seinem Hilfsbischof Korsak, Abt von Zydyczyn, anvertraut. Ausserdem hat er das von dem Metropoliten Angelowicz zu Tarnopol eingesetzte Consistorium aufgelöst und auch die Kirchen jener Gegenden der Obhut seines Hilfsbischofs anvertraut. Aber Korsak ist schon am 15. Juli 1811 gestorben, es war also die Tarnopoler Provinz thatsächlich ohne jede höhere Leitung geblieben, und das musste naturgemäss mannigfache Unordnungen herbeiführen. Als demnach diese Kreise an Oesterreich zurückkamen, haben geistliche wie weltliche Behörden einen nicht unbedeutenden Verfall der Sittlichkeit und der Disciplin beim Volke und beim Clerus jener

Gegenden bemerkt, und suchten den eingerissenen Uebelständen so schnell als möglich abzuhelfen [110]). Während der Administration des Harasiewicz haben auch einige Verhandlungen betreffs des gegenseitigen Verhältnisses der beiden katholischen Ritus stattgefunden, welche wir aber hier übergehen mit dem Bemerken, dass alle diesbezüglichen Verhandlungen später bei Besprechung des neusten zwischenrituellen Gesetzes, der Concordia, erörtert werden.

§. 54.

Metropolit seit 1856 Cardinal Michael Lewicki (1816—1858).

Nach einer zweijährigen Sedisvacanz wurde der Metropolitanstuhl besetzt, und zwar wurde der bisherige Przemysler Bischof Dr. Michael Lewicki vom Kaiser Franz I. mit Diplom ddto. Paris 17. August 1815 zum Erzbischof von Lemberg und Metropoliten von Halicz ernannt, und nachdem er den vorgeschriebenen Eid vor dem Wiener Fürsterzbischof, Sigmund II. Grafen von Hohenwart, geleistet hatte, wurden alle Acten nach Rom gesandt, worauf Lewicki von Papst Pius VII. mit Bulle vom 8. März 1816 in der Metropolitanwürde confirmirt worden ist. Die Regierung dieses Metropoliten gehört unstreitig zu den wichtigsten der neueren Zeit, sowol wegen der langen 42jährigen Dauer derselben, als auch wegen der vielen wichtigen die Kirchenprovinz betreffenden Fragen, welche entweder gelöst wurden, oder deren Lösung angebahnt wurde. Diese Regierung ist aber auch die glänzendste, indem Lewicki vom Monarchen mit den höchsten Auszeichnungen geehrt, und vom heiligen Vater in das Cardinalcollegium der heiligen römischen Kirche aufgenommen worden ist.

Bald nach seiner Ernennung hat sich der Metropolit Lewicki nach Wien begeben, um dem Kaiser für seine Erhebung zu danken und andere bei diesem Anlasse nothwendigen Schritte zu thun, und nachdem er dem Kaiser die Huldigung geleistet, und nach geleistetem Eide das erzbischöfliche Pallium erhalten

[110]) Harasiewicz, Annales p. 871 s.

hatte, und vom Kaiser zum Geheimrath ernannt worden war[111]), unterliess er nicht, auch einige wichtige Diöcesanangelegenheiten zu betreiben. Dahin gehörte vorzüglich die schon seit Jahren vielfach erörterte *Frage wegen der Dotation des Lemberger erzbischöflichen Stuhles*, welche jetzt zum gedeihlichen Abschlusse gebracht worden ist. Ueber Auftrag des Kaisers wurde nämlich die zweite Hälfte des Kaufschillings für die vom Metropoliten Angelowicz erstandenen Güter Halicz und Zalukow aus dem Religionsfonde dem Cameralfonde gezahlt, und diese Güter wurden nach ihrer früheren Bestimmung zu den Tafelgütern des Metropolitanstuhles geschlagen, und im August 1817 wurden auch die Güter der Abbatie Uniow in Folge kaiserlicher Entschliessung zur Verbesserung der Dotation des Metropoliten bestimmt[112]), und erst, nachdem dies Alles geschehen, und auch für Przemysl ein neuer Bischof, Johann Singurski, ernannt war, hat sich Lewicki nach Lemberg begeben, und den Metropolitanstuhl am 31. Mai 1818 bestiegen. Um bei demselben Gegenstande zu bleiben, erscheint es hier am entsprechendsten, über die Schritte zu berichten, welche unter dem Metropoliten Lewicki wegen *der Dotation des Clerus* unternommen wurden. Was in dieser Beziehung in den Josephinischen Zeiten geschehen ist, haben wir oben gesehen; aber die Josephinische Regelung der Dotation des Clerus hat sich bald als unzureichend herausgestellt, und schon nach einigen Jahren wurde die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lage der Seelsorger erörtert[113]), und im Jahre

---

[111]) Nach Wien ist der Metropolit im September 1816 angekommen, und hat am 20. October in der Metropolitankirche zum heil. Stephan aus den Händen des vom Papste hiezu delegirten Wiener Fürsterzbischofs das Pallium erhalten, wurde dann vom Kaiser zum wirklichen Geheimrath ernannt, und hat als solcher am 13. December den Eid vor dem Kaiser abgelegt. Während seiner Anwesenheit in Wien hat er am 26. September zwei Cleriker des kaiserlichen Convictes zu Priestern geweiht, darunter den nachmaligen Metropoliten Gregor Jachimowicz, und ist am 19. December 1816 nach Galizien abgereist. (Aus der Chronik der gr.-kath. Pfarre St. Barbara in Wien, tom. II. p. 16 s.)

[112]) Harasiewicz, Annales p. 956 s.

[113]) Schon im Hofdecret vom 5. October 1792 wird davon gesprochen und eine Erhöhung auf 500 fl. in Aussicht gestellt; mit a. h. Entschliessung vom 25. März 1802 wurden den Localcaplänen und Cooperatoren, die nicht über 300 fl., beziehungsweise 150 fl. dotirt waren, Theuerungszulagen bewilligt und das Hofdecret vom 9. October 1807, Z. 20193, hat gegen Einziehung der Theuerungszulagen eine allgemeine Congruarerhöhung auf 500, 400 und 300 fl.

1824 hat Kaiser Franz den Befehl gegeben, dass „das so lange verzögerte Congrua-Bemessungsoperat binnen drei Monaten vorgelegt werden" soll. Seit der Zeit sind aber bereits 55 Jahre verflossen, und erst in den jüngsten Tagen hat die Regierung den diesbezüglichen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause eingebracht. Die ungenügende Dotation hat sich aber speciell in unseren Diöcesen sehr fühlbar gemacht, und in Folge dessen hat sich noch im Anfange dieses Jahrhundertes ein sehr grosser Priestermangel eingestellt, welchem Uebelstande man durch neuerliche Pfarrconcentration abzuhelfen trachtete, wodurch aber die Lage des Clerus nur verschlimmert wurde. Als die einzige Quelle, aus welcher die Dotation des Clerus verbessert werden sollte, wurde der Religionsfond angesehen, und weil auch der ruthenische Clerus darauf angewiesen war, wurde die Frage angeregt, ob derselbe an den genannten Fond auch rechtliche Ansprüche habe. Deswegen wurde der Metropolit Lewicki mit Hofkanzleidecret vom 9. März 1824 Z. 7059 aufgefordert, sich darüber zu äussern, *ob und welche Titel das griechisch-katholische Metropolitan-Ordinariat zu Forderungen an den Religionsfond wisse?* Diese Frage ist freilich etwas zu spät gekommen, denn dem griechisch-katholischen Clerus wurde schon von der Gründung dieses Fondes aus demselben die Dotation gewährt, und da sich mit der Gründung des Religionsfondes die Regierung selbst befasst hatte, so war es am einfachsten, die Mittel, aus denen der Religionsfond entstanden war, aus den vorhandenen ämtlichen Actenstücken zu ermitteln. Nichtsdestoweniger hat der Metropolit diese Aufforderung in einem ausführlichen Berichte[114]) an das Landes-

---

eintreten lassen. Diese Aufbesserung wurde mit der Hofverordnung vom 28. December 1811, Z. 3422, wieder rückgängig gemacht, aber schon mit a. h. Entschliessung vom 25. September 1816 hat Kaiser Franz angeordnet, dass die Arbeiten „wegen der allgemeinen Congruarregulirung für die zu gering dotirte Curatgeistlichkeit" nach Möglichkeit zu beschleunigen wären, und unter dem 18. Jänner 1824 rescribirte der Kaiser: „Dass das so lange verzögerte Congruabemessungsoperat nunmehr binnen drei Monaten vorzulegen sei." — Vgl. Motivenbericht zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde. Beilage 111 zum stenographischen Protocoll der IX. Session, 34. Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses, S. 14.

[114]) Bericht des Metr. Lewicki vom 30. August 1825 bei Malinowski, Satzungen, 435—466. In diesem Berichte schildert der Metropolit die Geschichte

gubernium beantwortet, und aus seiner historischen Erörterung folgende drei Rechtstitel zu Forderungen des griechisch-katholischen Clerus an den Religionsfond aufgestellt: 1. Weil der Landesfürst vermöge seiner Majestätsrechte befugt sei, mit dem überflüssigen oder nicht zweckmässig verwendeten Vermögen zum Besten der Religion und des Staates zu verfügen, und die Bestreitung der Bedürfnisse des griechisch-katholischen Ritus aus dem Religionsfonde durch allerhöchste Decrete angeordnet worden ist, so sei das schon ein hinreichender Titel zu Forderungen des griechisch-katholischen Clerus an den Religionsfond. 2. Weil viele ruthenische Kirchengüter im Laufe der Zeiten auf verschiedene Weise ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet worden sind, und die polnische Regierung deren Restitution zugesagt hat, aber wegen der Theilung Polens nicht mehr bewerkstelligen konnte, so hat der griechisch-katholische Ritus das Recht, diese Restitution von der österreichischen Regierung, welche einen Theil des Königreiches Polen mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, zu verlangen. Endlich 3. ist für den Religionsfond auch das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Kirchen des griechisch-katholischen Ritus eingezogen worden, und der griechisch-katholische Clerus leistet die vorgeschriebenen Beiträge für den Religionsfond, daher hat er auch berechtigte Ansprüche auf Dotation aus diesem Fonde". Der erste Punkt dieser Schlüsse des Metropoliten Lewicki ist freilich im Geiste seiner Zeit gehalten, denn ein gleicher Schluss konnte

---

der Dotation des ruthenischen Clerus und des gesammten Kirchenvermögens der Ruthenen von den ältesten Zeiten bis auf seine Periode, und ohne darauf näher einzugehen und die von ihm angeführten historischen Behelfe prüfen zu wollen, sei hier nur kurz der Ideengang dieser Eingabe angegeben. Der Metropolit geht bis auf die Zeiten Wladimirs des Grossen herab, und citirt dessen und der nachfolgenden Grossfürsten von Kiew, sowie der nachmaligen Fürsten von Halicz betreffs der Dotation der Kirchen und des Clerus erlassenen Erlässe, Stiftungen und Vermächtnisse, gibt dann an, wie dieses ursprünglich reiche Vermögen verloren gegangen ist, erörtert speciell die auf das Vermögen der Bisthümer Premysl und Halicz bezüglichen Urkunden, beklagt sich über die polnische Regierung, unter welcher viele Kirchengüter verloren gegangen sind, und berichtet über das Bestreben der Ruthenen, das Verlorene zu revindiciren, worin sie auch von den polnischen Königen durch Gesetze und Verordnungen bestärkt und unterstützt wurden, was sie aber wegen der inzwischen eingetretenen Theilung Polens nicht mehr ausführen konnten, und gelangt dann zu den obangeführten Schlüssen.

auch aus dem canonischen Rechte gezogen werden, dass nämlich reichere Kirchen zu Gunsten der ärmeren beizusteuern haben; die Berechtigung der beiden anderen Punkte kann billiger Weise nicht bestritten werden, und man muss anerkennen, dass ihnen massgebenden Orts nach Möglichkeit auch wirklich Rechnung getragen wird. Die Berechtigung zu Forderungen des griechisch-katholischen Ritus an den Religionsfond wurde in der Folgezeit auch nicht mehr angefochten, und über Vortrag der Hofkanzlei vom 30. November 1826 Z. 33.300 hat nach fünfzehn Jahren Kaiser Ferdinand I. mit a. h. Entschliessung ddto. Schönbrunn 22. Mai 1841 entschieden: „Bezüglich der Dotation der drei katholischen Riten in Galizien aus dem dortigen Religionsfonde hat es bei dem bis daher Angeordneten zu bleiben“ [115]). Es war also der gute Wille da, die Dotation des katholischen Clerus im Allgemeinen, und des griechisch-katholischen insbesondere, den Zeitverhältnissen entsprechend zu verbessern; allein es fehlte immer an Mitteln, weil der Religionsfond „erschöpft“ war. Die darauf zielenden Bitten, Erhebungen, Beschlüsse und Entscheidungen dauerten aber immer an, und sie sind bis auf den heutigen Tag (Jänner 1880) noch nicht zum Abschlusse gekommen [116]); doch lässt die gegenwärtig in den

[115]) Aus den Acten des k. k. Ministeriums für C. U. Vgl. Stenographisches Protokoll der VIII. Session, 451. Sitzung am 5. Mai 1879 des österr. Abgeordnetenhauses, S. 14494.

[116]) Es möge hier der Verlauf dieser Angelegenheit übersichtlich dargestellt werden. In Folge der Hofkanzlei-Erlässe vom 6. Februar 1822, Z. 3377 und 7. December 1836, Z. 29031, wurden Vorschläge über Dotationserhöhungen des Clerus von den Ordinariaten abverlangt und vorgelegt, welche aber wegen Unzulänglichkeit des Religionsfondes nicht durchgeführt werden konnten, und mit Hofkanzleidecret vom 7. December 1836, Z. 29031 wurde nur die Bewilligung ertheilt, von Fall zu Fall in Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten der Seelsorge, sowie der Verdienstlichkeit und Mittellosigkeit der Curatpriester, Anträge zur Aufbesserung der Dotation zu stellen, und zwar für die Pfarrer auf 300 fl., und für Cooperatoren auf 200 fl. (Vgl. Eingabe des gr.-kath. Lemberger Metr.-Ordinariats vom 25. Mai 1850 bei Malinowski, Satzungen, S. 751.) Im J. 1849 haben die in Wien versammelten österreichischen Bischöfe die Verbesserung der materiellen Lage des Clerus in das Programm ihrer Wünsche aufgenommen, und dasselbe am 13. Juni 1849 dem Minister des Inneren mitgetheilt. Es wird darin die Aufbesserung der Bezüge der Pfarrer, Cooperatoren und Pfarrverweser „auf angemessene, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge“, die Gleichstellung der Congrua der griechisch-katholischen Seelsorger mit jener der römisch-katholischen,

massgebenden Kreisen vorherrschende Strömung erwarten, dass auch die materielle Lage des Clerus den Zeitverhältnissen entsprechend erhöht werden wird. Wenn man aber die geplante Pfarrconcentration und Auflassung vieler Curatien in dem bekannt gewordenen Massstabe durchführen wird, so wird das freilich für den griechisch-katholischen Curatclerus keine Besse-

---

eine Verbesserung der Lage der Deficienten, endlich eine billigere Veranschlagung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Berechnung der Congrua verlangt. Die Regierung kam diesen Wünschen des Episcopats mit Bereitwilligkeit entgegen, selbst die Finanzverwaltung gab die Nothwendigkeit dieser Massregel zu. In der sehr umständlichen Aeusserung, welche damals das Finanzministerium an das Cultusministerium abgab, (ddto. 17. Jänner 1858, Z. 587) wird die Congruaaufbesserung „eine durch die höchsten Gründe der Staatsweisheit geforderte Massregel“ genannt, es wird zugegeben, dass die Lage des Clerus in den 30 Jahren, während welcher über die Massregel verhandelt wurde, in Folge der gestiegenen Preise, der erhöhten Steuern und der Ablösung aller Grundlasten noch eine viel schlimmere geworden sei, und es wird schliesslich die Bereitwilligkeit erklärt, einen Theil des durch die Massregel geforderten Mehraufwandes auf die Staatsfinanzen zu übernehmen. Nur sollten noch drei andere Factoren an dem Aufwande theilnehmen: Das Kirchenvermögen, die Gemeinden und die Landesfonde, und sollte auch der Massregel selbst eine umfassende neue Fatirung vorangehen. Durch letztere Bedingungen wurde zur neuen Verschleppung der Angelegenheit das Thor geöffnet. Die Verhandlungen dauerten fort, blieben aber so steril wie früher. Im J. 1856 war der Gesammtepiscopat behufs der Massregeln zur Ausführung des Concordates abermals in Wien versammelt, und es wurde wieder ein Programm von Wünschen der Regierung mitgetheilt (16. Juni 1856), in welchem der Nothlage des Clerus beinahe mit denselben Worten gedacht war, wie in der früheren Eingabe. Auch später kamen derartige Kundgebungen des Episcopats vor, sie hatten aber alle keinen Erfolg. Nur in der einen Forderung, der Gleichstellung der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit der römisch-katholischen, wurde insoferne ein Erfolg erzielt, als die Gleichstellung mit der a. h. Entschliessung vom 9. Mai 1855 im Principe verfügt wurde; zur Ausführung dieses a. h. Actes ist es allerdings nur theilweise gekommen. Die Angelegenheit ist dann wieder so ziemlich verschollen, und wurde erst im J. 1870 wieder in Angriff genommen. Unter'm 9. August 1870, Z. 7920 hat der Minister für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs ein Rundschreiben gerichtet, mit welchem die genaue Angabe über die Dotation der Erzbisthümer, Bisthümer, der Dom- und Collegiatcapitel, der Klöster und des Seelsorgeclerus angeordnet war, und mit Rundschreiben vom 2. Dec. 1870, Z. 578 pr. wurde von den Landeschefs das Gutachten über die nach den Landesverhältnissen erforderliche Erhöhung der Pfarrdotationen abverlangt. Unterdessen wurde die Sache am 14. März 1871 auch im Abgeordnetenhause vom Canonicus Dr. Ginzel angeregt, aber vom Hause am 7. Juli 1871 vertagt, und seither nicht wieder aufgenommen. Weil also an eine baldige Congrua-

rung seiner materiellen Lage bringen, und man wird bald wieder zu neuen Verhandlungen, Bitten und Vorschlägen Zuflucht nehmen müssen. Dass dieser traurige Fall nicht eintrete, möge bei Zeiten vorgesorgt werden.

Eine andere Frage, welche den Metropoliten Lewicki oft und eingehend beschäftigte, *war das Schulwesen*. Was zuerst *die*

erhöhung bei der damaligen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses nicht zu denken war, und die Lage des Clerus immer misslicher wurde, hat man vom J. 1872 angefangen bis zum J. 1875 zu 500.000 fl. ö. W. zur Unterstützung des katholischen Seelsorgeclerus bestimmt, welche Summe im J. 1876 auf 600.000 fl. erhöht und vom Cultusministerium im Einverständnisse mit den Ordinariaten vertheilt wurde. Dass diese Summe sehr gering bemessen war, braucht nicht bemerkt zu werden.

Unterdessen sind die vom Cultusminister im J. 1870 von den Landeschefs abverlangten Gutachten eingelaufen, und der galizische Statthalter hat angetragen, dass die Congrua in Galizien so bemessen werde: für Pfarrer 600 fl., Localcapläne 500 fl., Filialpfarrer 400 fl. und Hilfspriester 400 und 300 fl. ö. W. Nun hat aber die Regierung beschlossen, die Dotationsfrage erst im Zusammenhange der von ihr angebahnten kirchenpolitischen Reform in Angriff zu nehmen, und die Folge war, dass diese Frage wieder verschoben wurde, indem das liberale Abgeordnetenhaus im J. 1874 an diese Vorlage nicht eher eingehen wollte, bis ihm andere kirchenpolitische Gesetzvorlagen, als: Klostergesetz, Ehegesetz u. s. w. zukommen werden. Doch dieses Abgeordnetenhaus hat mit dem Schlusse der VIII. Session des österr. Reichsrathes zu bestehen aufgehört, und an das neue Parlament werden grosse Hoffnungen geknüpft, und es wird erwartet, dass es auch dem Clerus gerecht sein wird. Am 15. Jänner 1880 wurde die diesbezügliche Regierungsvorlage eingebracht, und in derselben heisst es bezüglich der Dotation des Clerus in Galizien: „In Lemberg und Krakau: Pfarrer 1000, Hilfspriester 400 fl.; II. In ehemaligen Kreishauptstädten, in Städten über 10.000 Einwohner, dann in einigen Orten: Pfarrer 700, Hilfspriester 350 fl.; III. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in den in der a. h. Entschliessung vom 31. October 1836 bezeichneten Gebirgspfarren und Curorten: Pfarrer 500, Hilfspriester 300 fl.; IV. In anderen Orten mit Ausnahme a) jener einzeln zu bestimmenden Pfarren, deren Bestand für das Seelsorgewesen nicht unerlässlich nothwendig erscheint und die daher zur Auflassung zu bestimmen sind; b) jener einzeln zu bestimmenden Pfarren, welche wegen besonders niedriger Preisverhältnisse im Pfarrorte von der Massregel der Congruaaufbesserung ausgeschlossen werden, Pfarrer 450, Hilfspriester 250 fl. ö. W." (Vgl. Motivenbericht zur Regierungsvorlage über die Dotation des kath. Clerus, eingebracht im Abgeordnetenhause am 15. Jänner 1880.) Man sieht daraus, dass die geplante Congruaaufbesserung, die schon im Jahre 1822 als dringend nothwendig bezeichnet wurde, sehr bescheiden aufgefasst wird. Es ist hier nicht der Ort, sich darüber weiter auszulassen, das wollen wir nur hervorheben, dass die geplante sehr ausgedehnte Pfarrconcentration, gegen welche sich die Consistorien wiederholt ausgesprochen haben, zu

Volksschulen anbelangt, so braucht nicht erst bewiesen zu werden, dass sich dieselben in den primitivsten Zuständen befunden haben, und dass ihre Zahl eine sehr unzureichende war. Das ist übrigens nichts auffallendes, und wir brauchen uns da nicht in Recriminationen gegen die ehemaligen Zustände und deren Ursachen ergehen, nachdem bekannt ist, dass es mit dem Schulwesen auch in den deutschen Provinzen Oesterreichs in jenen Zeiten nicht viel besser bestellt war [117]). In ganz Europa hat man sich damals um die Bildung des gemeinen Volkes wenig gekümmert, und das war nur eine natürliche Folge der politischen Lage, in welcher sich damals das gemeine Volk befunden hat, und daher konnte es auch in Galizien nicht anders sein. Die Recriminationen, welche aus diesem Anlasse gegen den Adel erhoben werden, können deswegen nach den gegenwärtigen Ansichten berechtigt erscheinen, sie sind aber mit Rücksicht auf die damaligen Begriffe und die ganze Gestaltung der damaligen Gesellschaft gar nicht am Platze. Das Volksschulwesen begann sich eben damals in allen österreichischen Provinzen zu heben, und die Ruthenen haben zu Zeiten des Metropoliten Lewicki auch in dieser Beziehung Alles gethan, was in ihren Kräften gelegen war.

Die Regierung hat zur Hebung und Regelung des Volksschulwesens bereits in früheren Zeiten viele Normalien und Ver-

---

den traurigsten Folgen führen kann. Die Dotation des Clerus wird durch eine Pfarrconcentration nur verschlimmert, der Priester darauf angewiesen, im Grund und Boden seinen kargen Lebensunterhalt zu suchen, wird an die Scholle gefesselt, und seinem hohen Berufe zum grossen Theile entrückt; das Volk aber, wenn es gezwungen sein wird, in geistlichen Anliegen den Priester in einer grösseren oder geringeren Entfernung zu suchen, wird diese Zustände zuerst beklagen, dann sich allmälig gewöhnen, die Kirche und ihre Gebote mit Gleichgiltigkeit zu betrachten, und weil es ihm an Verführern nicht mangeln wird, mit der Zeit zum grössten Nachtheile der Kirche und des Staates verwildern.

Wenn wir hier schliesslich noch erwähnen, dass in neueren Zeiten den mit der Leitung der Decanatsgeschäfte betrauten Priestern eine jährliche Zulage von 100 fl. bewilligt, und dass im J. 1836 (Hofdecret vom 4. November 1836, Z. 29031) für einige Gebirgspfarren die Dotation auf 400 fl. erhöht wurde, sowie dass verdienstvollen Priestern eine Personalzulage von 100 fl. bewilligt zu werden pflegt, so haben wir den Gegenstand erschöpft und brauchen auf ihn nicht mehr zurückzukommen.

[117]) Vgl. Arneth, Maria Theresia's letzte Regierungszeit, Wien 1879, III. 244 ff.

ordnungen erlassen, und speciell mit Rücksicht auf die Ruthenen wurde noch unter K. Leopold II. verordnet, dass die Normal- und Trivialschulen auch mit der ruthenischen Vortragssprache errichtet werden, und dass die Volksschullehrer, welche auch Kirchensängerdienste verrichteten, vom Militärdienste befreit werden[118]), welche letztere Verordnung aber von den Dominien oft übertreten wurde. In der Folgezeit sind viele andere Verordnungen, welche die Hebung des Volksschulwesens bezielten, erflossen[119]), aber die Sache wollte nicht recht in Gang gerathen, und das Schulwesen ist lange Zeit auf einer ziemlich niedrigen Stufe stehen geblieben. Als Ursachen dieser Erscheinung wurden schon damals angeführt: Zuerst die starre Anhänglichkeit des Volkes am Althergebrachten. Das Volk konnte eben die aus dem Schulwesen sich ergebenden Vortheile nicht so leicht einsehen, es pflegte zu sagen: von Alters her ist das bei uns nicht so gewesen, unsere Väter und Ahnen haben keine Schulen gehabt, und doch gelebt. Dem Volke war der Zweck der Volksschule unbegreiflich, und wie absurde Meinungen sich bei demselben darüber ausbildeten, beweist am besten der Umstand, dass im Jahre 1815 die Regierung und das Consistorium gegen den unter dem Landvolke in der Bukowina ausgebreiteten Wahn einschreiten mussten, als ob die Volksschulen nur den Zweck hätten, die Kinder der Landleute zum Soldatenstande vorzubereiten und zu bilden[120]). Das Volk hat also die auf dessen Bildung abzielenden Massregeln mit Misstrauen betrachtet, und sich den Volksschulen gegenüber abwehrend verhalten, so dass wenige Kinder die Schule besuchten, und ihre Zahl verminderte sich noch mehr, als mit a. h. Entschliessung vom 15. Sept. 1812 in Galizien der in anderen Provinzen übliche Schulzwang aufgehoben wurde[121]). — Aber es gab auch andere Ursachen,

---

[118]) Bei Harasiewicz, Annales p. 984.

[119]) So: Die Gubernial-Verordnungen vom 26. April 1792, Z. 12774, 11. October 1793, Z. 31043, 27. Hornung 1807, Z. 6652, 26. Jänner 1810, Z. 224, 18. Juni 1813, Z. 41199, 25. November 1814, Z. 42817.

[120]) Gubernial-Erlass vom 4. August 1815, Z. 29362, und Consistorial-Erlass vom 25. August 1815, Z. 1625, worin das Kreisamt, die Dominien und Seelsorger aufgefordert werden, das Volk über den wahren Zweck der Schule zu belehren.

[121]) Nach Harasiewicz, l. c. p. 989.

welche an dem geringen Aufschwung der Volksschulen in Galizien schuldtragend waren. So namentlich die Dominien, welche in erster Linie verpflichtet waren, für die Hebung der Volksschulen zu sorgen, dies aber nur in den seltensten Fällen thaten, weil sie an der Volksbildung kein Interesse hatten. Ein sehr rühriger Feind der Volksschule war ferner das Judenthum. In einem Actenstück des Lemberger Consistoriums heisst es diesbezüglich[122]: „Bei der allgemeinen Verworfenheit, in welcher der galizische Landmann lebt, ist der Jude der einzige, dem er auf dieselbe verächtliche Art begegnen kann, auf welche man mit ihm umgeht. Dieses schmeichelt der Selbstliebe des Landmanns, und darum hat er den Juden am liebsten, was der Jude dann auszubeuten versteht, wodurch besonders die Brandweintrunkenheit gefördert wird. Die Juden fühlen den aus den Volksschulen für sie entstehenden Nachtheil, und darum arbeiten sie auch unter den Landleuten gegen dieselben, wozu sie ausstreuen, dass diejenigen Kinder, welche die Schulen besuchen, dem türkischen Kaiser zum Geschenke bestimmt seien." Das Judenthum war also ein sehr wesentlicher Feind der Volksschule, und der Brandwein war sein mächtigster Bundesgenosse. Diese und andere Gründe haben den Aufschwung der Volksschulen gehemmt und verzögert.

Weil nun die Volksschulen unter der Oberaufsicht der Consistorien standen, so hat der Metropolit Lewicki ihnen gleich von Anbeginn der Regierung die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet, und darauf gedrungen, dass die hierüber erflossenen Entscheidungen ausgeführt werden. Auch hat er eingesehen, dass die Volksbildung nur auf Grundlage der Muttersprache gedeihliche Fortschritte machen kann, und hat daher noch im Jahre 1816 einen Verein zur Pflege der ruthen. Sprache gegründet. Aber bald nach seiner Ernennung hatte er da eine sehr unangenehme Verhandlung[123]) durchführen müssen. Unter'm 13. September 1816 (zur Z. 38957) wurde ihm nämlich vom Gubernial-Praesidium bedeutet, dass die Einführung der ruthenischen Sprache in den Volksschulen unnöthig sei, denn die ruthenische Sprache sei nur eine Mundart, in welcher gar nicht oder doch sehr wenig ge-

[122]) Bei demselben, S. 986 f.
[123]) Bei demselben, S. 994 f.

schrieben werde, die mithin noch ganz ungebildet sei, und deshalb nicht zum Gegenstande des Schulunterrichtes gemacht werden könne; auch wäre dadurch der Unterricht ohne Noth vervielfältigt. Ferner könne der Ruthene aus diesem Unterricht keinen grossen Nutzen ziehen, wobei noch die cyrillische Schriftart, die blos in den Kirchenbüchern benutzt wird, erschwerend einfalle. Weil übrigens das ruthenische Volk polnisch grösstentheils verstehe, so wurde der Metropolit aufgefordert in Erwägung zu ziehen, ob es nicht heilsam wäre, den Unterricht nur polnisch zu ertheilen, um den Geist des Separatismus unter den Bewohnern einer und derselben Provinz nicht noch mehr zu nähren. Sollte aber der Metropolit nicht dafür stimmen, so möge er sich darüber äussern, ob es nicht gerathen wäre, in der ruthenischen Volkssprache die lateinische Schriftart einzuführen. Schliesslich wurde eine gemeinschaftliche Berathung dieser Angelegenheit mit dem Metropoliten in Aussicht gestellt. Es ist selbstverständlich, dass der Metropolit, ohne sich und seine Heerde zu verleugnen, auf die Intentionen dieser Gubernial-Aufforderung nicht eingehen konnte, und er hat seinen Standpunkt in dieser Frage besonders in einer Eingabe an das Landes-Praesidium im Jahre 1823 klar und deutlich ausgesprochen. Der Anlass dazu war folgender: Im Jänner 1821 hat der Metropolit über den damals von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Ablass einen Hirtenbrief in kirchenslavischer Sprache verfasst, und denselben nach den damaligen Vorschriften behufs Erlangung des Imprimatur dem Bücherrevisionsamte vorgelegt. Der Hirtenbrief gelangte nun an die Landesbehörde, und der Gouverneur, Baron Franz Hauer, eröffnete dem Metropoliten unter'm 5. November 1822, dass gegen den Inhalt des Hirtenbriefes nichts einzuwenden sei, dass man aber die Sprache, (welche hier „die cyrillische Sprache" genannt wird, obwol nur eine cyrillische Schriftart bekannt ist), welche nur in den Kirchenbüchern gebraucht wird, anstössig finde, und dass sich der Metropolit deswegen in Erlässen, die durch den Druck zur allgemeinen Kenntniss der gr. kath. Glaubensgenossen zu gelangen haben, der Landessprache bedienen wolle, was desto nothwendiger erscheine, als bei dem Bücherrevisionsamte für die Kirchensprache kein Censor vorhanden sei. Darauf hat nun der Metropolit im Jahre 1823 in einer ausführlichen Eingabe an das Landespräsi-

dium geantwortet, worin er nachgewiesen hat, dass es a) sehr zweckmässig und der Natur der Sache entsprechend sei, dass die Verkündungen von rein geistlichen mit dem Kirchenleben im innigsten Zusammenhange stehenden Angelegenheiten in der Kirchensprache geschehen, und b) dass diese Sprache dem Volke nicht so unverständlich sei, wie das Censuramt behauptet, und beweist dabei, dass die ruthenische Sprache keineswegs eine aus dem polnischen oder russischen Dialecte hervorgegangene Mischung, sondern nach seiner Etymologie, Flexion und Syntax eine selbständige slavische Mundart sei[124]). Dieselbe Ueberzeugung von der Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache hat der Metropolit auch schon früher nachgewiesen, und zwar aus Anlass einer gegen ihn 1817 in Rom anhängig gemachten Anklage, als ob er durch die Förderung der ruthenischen Sprache zwischen dem polnischen und ruthenischen Clerus Zwietracht säen würde, namentlich dadurch, dass er einen literarischen Verein zur Verfassung und Ausbreitung guter ruthenischer Volksbücher gegründet hatte. Lewicki hat diese Anklagen gebührend zurückgewiesen, und auch bei der Regierung Schritte gethan, dass die ruthenische Sprache in den Volksschulen gehörig berücksichtigt werde, und seinen Bemühungen ist es gelungen dahin zu bringen, dass die Studienhofcommission mit Decret vom 25. April 1818 in Beziehung auf die Volksschulen und den Unterricht in der ruthenischen Sprache angeordnet hat[125]), dass 1. der Religionsunterricht der gr. kath. Jugend in allen Volksschulen Galiziens und der Bukowina von Geistlichen dieses Ritus in der ruthenischen Sprache ertheilt werde; 2) in Volksschulen, welche von Kindern beider Ritus besucht werden, soll aller Unterricht, mit Ausnahme der Religionslehre, in der polnischen Sprache ertheilt werden, dabei aber nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden, dass die gr.-kath. Jugend auch im ruthenischen Lesen und Schreiben unterrichtet werde; 3. in Volksschulen, die nur von der gr.-kath. Jugend besucht werden, soll der ganze Unterricht ruthenisch ertheilt werden, jedoch sind die Kinder auch im polnischen Lesen und Schreiben zu unterrichten; 4. in Ortschaften mit gemischtem Ritus bleibt es den Gemeindegliedern des gr.-kath. Ritus freigestellt, für ihre

[124]) Die Acten abgedruckt bei Harasiewicz, Annales p. 1000—1008.
[125]) Bei demselben, a. a. O. S. 998—1000.

Kinder eine ganz ruthenische Schule auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten; 5. über rein polnische Schulen hat der römisch-katholische, über rein ruthenische Schulen der griechisch-katholische Dechant die Aufsicht zu führen; solche Schulen aber, die von Kindern beider Ritus besucht werden, werden von der politischen Obrigkeit dem Dechant jenes Ritus unterordnet, zu welchem die Mehrheit der Kinder der betreffenden Schule gehört; 6. ruthenische Schulen sind in Hinsicht der Konkurrenzpflicht ebenso zu behandeln, wie die polnischen, und nur solche ruthenische Schulen, welche (nach 4) von der Gemeinde selbst errichtet wurden, bleiben derselben immer zur Last, und haben keinen Anspruch auf eine andere Unterstützung. Die in diesem Decrete der ruthenischen Sprache zugestandenen Rechte waren ziemlich knapp bemessen, denn es wäre nicht unbillig gewesen, zu bestimmen, dass in Ortschaften mit gemischter Bevölkerung für beide Nationen Schulen errichtet werden, damit beide Nationen zufrieden gestellt werden. Eine Errichtung von Schulen nach der Majorität der Bevölkerung wurde vermieden, und das war sehr wohl gethan; denn eine Majorisirung hat nie gute Früchte getragen, und war nie gerecht, und kann es auch nie sein, denn sie ist nur eine Unterdrückung der Minorität, also eine Ungerechtigkeit. Am Gerechtesten wäre es daher auch in unserem Falle gewesen, in Ortschaften mit gemischter Bevölkerung entweder gemischte (paritätische) Schulen zu errichten, oder für jede Nation eine besondere Schule zu gründen. Uebrigens muss bemerkt werden, dass die angeführte Verordnung nach den vorhandenen Nachrichten nicht immer ausgeführt, und oft zu Ungunsten der Ruthenen gedeutet wurde. Es ist nicht unsere Aufgabe, darauf näher einzugehen, viele Daten finden sich im Anhange zu Harasiewicz, Annales (S. 983—1037), auf welche wir verweisen; hier sei nur noch bemerkt, dass die Klagen über die geringen Fortschritte des Schulwesens lange Zeit nicht verstummen wollten, und als Ursachen wurden neben anderen der Mangel an Dotation der Schullehrer, an Lehrindividuen, sowie an der Curatgeistlichkeit, dann Mangel an Schulhäusern und Unthätigkeit vieler Dominien bezeichnet. Der Unterricht an den Pfarrschulen wurde von Kirchensängern ertheilt, welche aber zum überwiegenden Theile fast keine Dotation und nicht einmal eine menschenwürdige Wohnung hatten, und ihren

Lebensunterhalt im Grund und Boden suchen mussten, daher den Schulunterricht nicht gehörig ertheilen konnten. Zudem wurden sie von den Dominien trotz gegentheiliger Verordnungen oft zum Militär abgestellt, und auch vom Clerus nicht immer gehörig behandelt, wogegen das Consistorium einschreiten musste[126]. Wenn man ferner den oft herrschenden Priestermangel berücksichtigt, so ist der niedrige Stand der Volksschule, obgleich später auch der Schulzwang eingeführt wurde, leicht erklärlich.

Um wenigstens die religiöse Erziehung der Jugend nach Möglichkeit zu fördern, hat der Metropolit besonders auf die fleissige Abhaltung der *Katechisationen* einen grossen Nachdruck gelegt, und in dieser Beziehung hat auch die Regierung viele und eindringliche Verordnungen erlassen, und es wurde solchen Priestern, welche im Katechisiren fleissig waren, bei Beförderungen besondere Berücksichtigung versprochen[127]). Die grössten Verdienste um die Hebung des Volksschulwesens in der Lemberger Erzdiöcese hat sich seit 1843 der Domherr Michael Kuziemski erworben.

In den *Mittelschulen* beschränkte sich der Einfluss der Bischöfe auf die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, welcher von Priestern beider Ritus ertheilt wurde. Erst in der neuesten Zeit haben die griechisch-katholischen Ordinariate

---

[126]) Unter'm 23. Juni 1845 hat das Lemberger Metropolitan-Consistorium eine Currende erlassen, in welcher es heisst, dass die Kirchensänger 1. bei der Pfarrgeistlichkeit zu Fuhrmannsdiensten verwendet werden, 2. dass dieselben einen Gehilfen unterhalten und besolden müssen, welcher dann dem Curaten Dienste leisten muss; 3. dass oft der Kirchensänger mit dessen Gehilfen zur Dienstleistung im Pfarrhause herangezogen wird, und 4. dass Viele deswegen diesen Dienst aufgeben, weil sie nicht dem Curaten unentgeltlich arbeiten wollen; dass ferner 5. manche Curaten so weit gehen, dass sie dem Kirchensänger den dritten Theil seiner sauer verdienten Einkünfte abziehen; 6. dass die Curaten bei Aufnahme der Kirchensänger nicht nach deren Befähigung fragen, sondern darauf schauen, ob sie wegen Folgsamkeit in der Leistung der Hausarbeiten im Pfarrhofe empfohlen sind; 7. dass die Kirchensänger oft vom Curaten mit Prügeln bedacht werden, weswegen 8. die Lage dieser Leute trauriger, als die der Bauern sei, zumal sie 9. auch an den Dechanten, die auf gleiche Weise verfahren, keinen Schutz und Hilfe finden. Das Consistorium gibt die Richtigkeit dieser Beschwerden zu, und dringt ernstlich auf deren Abstellung. — Bei Harasiewicz, Annales p. 1147—1149.

[127]) Vgl. Harasiewicz, l. c. p. 1153—1156, wo viele diesbezügliche Verordnungen angeführt werden.

dahin zu wirken angefangen, dass auch an Gymnasien für die griechisch-katholische Jugend nur griechisch-katholische Katecheten angestellt werden. Zu dem Zwecke richteten beide griechisch-katholischen Ordinariate unter'm 9. September 1850 eine gemeinsame Vorstellung an das Cultusministerium, dass für griechisch-katholische Gymnasialschüler eigene Katecheten angestellt werden, und es wurde ihnen mit dem Ministerialerlasse vom 4. April 1851, Z. 10200 bedeutet, dass wegen Systemisirung der griech-katholischen Gymnasialkatecheturen die Verhandlung im Zuge sei, und diese Frage demnächst ihre Erledigung finden werde[128]. Weil aber die in nahe Aussicht gestellte Erledigung dieser Angelegenheit nicht so bald erfolgte, so haben sich die griechisch-katholischen Bischöfe in einer zweiten Eingabe vom 10. September 1852 an das Cultusministerium in der Angelegenheit gewendet[129], nachdem sie schon unter'm 19. December 1851 bei der apostolischen Nuntiatur um Befürwortung ihres Anliegens ersucht hatten, und endlich wurde mit dem Unterrichtsministerialerlasse vom 19. Juli 1856, Z. 10510 eröffnet[130], dass

---

[128]) Gegen die Forderung der ruthenischen Bischöfe, dass an Gymnasien für die gr.-kath. Jugend eigene Katecheten angestellt werden, hat sich der röm.-kath. Domprobst von Przemysl, Joseph Hoppe, in einem an das Cultusministerium unter'm 10. October 1850 eingereichten Promemoria ausgesprochen, und beantragt, 1. dass an den von Schülern des röm.- und des gr.-kath. Ritus besuchten Gymnasien der Religionsunterricht gemeinschaftlich für alle Schüler in deutscher Sprache ertheilt werde; 2. die Religionslehrer sollen der deutschen, polnischen und ruthenischen Sprache mächtig sein; 3. wo ein Unter- und Obergymnasium besteht, wäre an einem ein gr.-kath. Katechet anzustellen; 4. wo aber nur ein Untergymnasium besteht, sollte die Anstellung des Religionslehrers entweder nach der Mehrzahl der Schüler eines Ritus, oder nach einem anderen zwischen den Ordinariaten zu vereinbarenden Modus erfolgen; 5. dem Gottesdienste sollen aber die Schüler in den Kirchen ihres Ritus beiwohnen, und ihren eigenen Exhortator haben; 6. dieser Exhortator sollte auch die Liturgik seines Ritus in der zweiten Gymnasialclasse eine halbe Stunde wöchentlich vortragen; 7. die Aufsicht über den Religionsunterricht würde zunächst dem Bischof zustehen, welchem der Religionslehrer nach seinem Ritus untersteht, ohne dass die Betheiligung des anderen Bischofs ausgeschlossen wäre. Dieses Promemoria wurde dem gr.-kath. Pfarrer zu St. Barbara in Wien, Dr. Spiridon Litwinowicz, zur Begutachtung zugestellt, und er hat in seinen Gegenbemerkungen die Ansicht der gr.-kath. Bischöfe vertreten, und die Vorschläge des Domprobstes Hoppe entkräftet. — Die beiden Actenstücke sind abgedruckt bei Malinowski, Satzungen, S. 518—544.

[129]) Abgedruckt bei Malinowski, a. a. O. S. 781—790.

[130]) Bei Harasiewicz, Annales p. 1020.

Seine Majestät der Kaiser mit a. h. Entschliessung vom 7. Juli 1856 die Systemisirung selbständiger griechisch-katholischer Katecheturen an den Gymnasien zu Lemberg, Przemysl, Sambor, Stanislau, Tarnopol und Brzezany genehmigt hat, welche allerhöchste Entschliessung auch unmittelbar darauf ausgeführt worden ist.

Was endlich das *theologische Studium* anbelangt, so wurden darüber unter dem Metropoliten Lewicki auch einige Verhandlungen gepflogen. Ausser jenen Massregeln, welche bereits in früheren Jahren getroffen werden mussten, um dem drückenden Priestermangel abzuhelfen, und die bei der Geschichte der Clericalseminarien und der Literatur berührt werden, verdienen hier besonders noch folgende Verhandlungen erwähnt zu werden. Im Jahre 1848 wurde das Lemberger Universitätsgebäude zerstört, und bei dem dadurch entstandenen Mangel an entsprechenden Lehrzimmern mussten im Schuljahre 1849 die Facultätsstudien an verschiedenen Orten stattfinden, und für die Hörer der Theologie abgesonderte Vorlesungen, für die polnischen Zöglinge im römisch-katholischen, und für die ruthenischen im griechisch-katholischen Seminar abgehalten werden. Bei dem Anlasse wurden bei den theologischen Vorträgen beiderseits auch die Landessprachen sowol zur Erklärung der schwierigeren Stellen, als auch bei ganzen einzelnen Gegenständen benützt, und weil man bei den Prüfungen günstige Erfolge dieser Methode bemerkt hat, wurde von ruthenischer Seite der Wunsch geäussert, dass von nun an mehrere Gegenstände, namentlich die Dogmatik, in ruthenischer Sprache vorgetragen werde, und der Metropolit Lewicki hat wirklich die Verfügung getroffen, dass vom Anbeginn des Schuljahres 1849/50 für die ruthenischen Zöglinge die Vorlesungen aus der Dogmatik in ruthenischer Sprache gehalten werden, womit der Studienpräfect des Lemberger griechisch-katholischen Seminars, Jacob Ciepanowski, betraut wurde. Die Sache wurde an den Lehrkörper geleitet, und dieser hat den genannten Studienpräfect dahin beschieden, dass zur Ernennung eines Docenten für die Dogmatik kein gesetzlicher Grund vorhanden sei, weil dieser Gegenstand von dem hiezu bestimmten ordentlichen Professor (römisch-katholischen Priester Sebastian Tyczynski) vorgetragen wird, dass es ferner nicht im Wirkungskreise des theologischen Lehrkörpers liege,

von der vorgeschriebenen Unterrichtssprache eine Abweichung zu gestatten, daher auch das Einschreiten um eine für den Docenten zu bemessende Remuneration nicht stattfinden könne. Dagegen hat nun der Metropolit eine Vorstellung an das Statthaltereipräsidium gerichtet, welches die Sache an das Unterrichtsministerium leitete, und dieses hat mit Erlass vom 12. Novemb. 1849, Z. 7836 die Verfügung des Metropoliten missbilligt, und den ruthenischen Unterricht nur bis zur Ausmittlung eines für sämmtliche Zöglinge angemessenen Locals provisorisch bewilligt. Der Statthalter aber hat diesen Erlass noch verschärft, und mit Verordnung vom 23. November 1849, Z. 14566 die allsogleiche Einstellung der ruthenischen Vorlesungen aufgetragen. Gegen diese Verfügung haben nun die griechisch-katholischen Bischöfe unter'm 24. December 1849 ein Majestätsgesuch [131]) eingereicht, und darin die Gründe, welche den Metropoliten zu der angefochtenen Verfügung veranlasst haben, angeführt, und gebeten, dass diese Angelegenheit vom Cultusministerium einer abermaligen Würdigung unterzogen werde. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden wirklich, auch in Folge der obenangeführten Eingabe der ruthenischen Bischöfe (vom 9. September 1850, Z. 86) neuerlich aufgenommen, und unter'm 21. December 1850 hat sich der Metropolit Lewicki in einem Schreiben [132]) an den Statthalter Grafen Goluchowski dahin ausgesprochen, dass „eine gemeinschaftliche theologische Diöcesanlehranstalt für den lateinischen und den griechisch-katholischen Ritus dem Zwecke, tüchtige Seelsorger zu bilden, nicht entsprechen werde, dass also abgesonderte Lehranstalten für jeden Ritus, sowol in Lemberg als in Przemysl, nothwendig eingerichtet werden müssen". In seiner Beweisführung stützte sich der Metropolit auf die Beschlüsse des Tridentinum, denen zufolge jeder Bischof trachten solle, ein eigenes Diöcesanseminar zu haben, und auf die Beschlüsse der im Jahre 1849 zu Wien versammelten österreichischen Bischöfe, welche besagten: „Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen

[131]) Bei Malinowski, Satzungen, S. 790—798.

[132]) Vgl. Schreiben vom 22. September 1851 bei Malinowski, a. a. O. S. 798—807.

den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen"; und der Metropolit erklärte, dass „die griechisch-katholischen Ordinariate in ihren Diöcesanlehranstalten die lateinische Sprache, und die in dieser Sprache verfassten katholischen Lehrbücher beibehalten, und die Anwendung der ruthenischen Sprache bei den Vorträgen einzelner Materien nur in so weit verfügen, als es nothwendig ist, um die künftigen Seelsorger in den Stand zu setzen, dem ruthenischen Volke die Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche in der Landessprache richtig vorzutragen." Der Metropolit wollte also die lateinische Vortragssprache aus den griechisch-katholischen Diöcesanlehranstalten gar nicht ausschliessen, er wünschte im Gegentheile, dass nur jene Gegenstände in ruthenischer Sprache vorgetragen werden, welche beim Volksunterrichte ganz besonders in Anwendung kommen; er wollte solche Diöcesanlehranstalten in's Leben rufen, an denen fähige und tüchtige Seelsorger gebildet werden sollten. Weil er aber auch höher gebildete Priester nicht entbehren konnte, und namentlich auch solche Priester haben wollte, welche einen academischen Grad erlangt haben, was an einer Diöcesanlehranstalt nicht erreicht werden konnte, so hat er die Krakauer und die Wiener Universität in's Auge gefasst, und beschlossen, „die Zöglinge von besseren Talenten anzuweisen, dass sie höheres Wissen und das theologische Doctorat in Wien, wo bekanntlich die theologischen Studien streng katholisch sind, in dem dort für die ruthenischen Cleriker einzurichtenden Convicte, oder in dem höheren Weltpriester-Bildungs-Institute anstreben sollen".

In Folge des Majestätsgesuches des Metropoliten wurde die Frage wegen Errichtung der theologischen Katheder mit ruthenischer Vortragssprache, beziehungsweise um die Errichtung der gr.-kath. Diöcesanlehranstalten wirklich in neuerliche Erwägung gezogen, und das Cultusministerium hat mit Erlass vom 31. Juli 1851, Z. 5047 anerkannt, dass der Metropolit berechtigt sei, zur Heranbildung des Clerus seiner Erzdiöcese die Errichtung einer besonderen Diöcesanlehranstalt zu verlangen, ebenso dass auch zu Przemysl eine solche Lehranstalt errichtet werden kann. Zugleich hat aber das Ministerium eröffnet, dass unter so gearteten Umständen die theologische Facultät an der Lemberger Universität nicht unumgänglich nothwendig sei, und der Statthalter hat dem Metropoliten mitgetheilt, dass die theologische

Facultät an der genannten Universität nur dann erhalten werden kann, wenn die Theologen beider Ritus wenigstens einige Gegenstände, namentlich: die Bibelkunde des alten und neuen Bundes, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht und die Moraltheologie an der Universität, wo man theologische Facultäts-Professoren anstellen werde, hören, und nur in einigen insbesondere die Seelsorge und die Liturgie betreffenden Gegenständen, durch eigens angestellte Diöcesan-Professoren in den betreffenden Seminarien unterrichtet werden. Der Metropolit hat sich auch dagegen ausgesprochen in seinem Schreiben (vom 22. September 1851) an den Statthalter, und darauf bestanden, dass in beiden Diöcesen abgesonderte gr.-kath. Diöcesanlehranstalten errichtet werden. Zur Verwirklichung dieser Pläne ist es aber nicht gekommen. Zu Przemysl wurde eine Diöcesanlehranstalt noch früher errichtet, aber in derselben sind nur die Zöglinge des vierten Jahrganges unterbracht, und dort werden die Gegenstände des vierten theologischen Jahrganges, nämlich Pastoral, Kirchenrecht, Methodik und Katechetik, von drei Docenten in ruthenischer Sprache vorgetragen, während die Przemysler Zöglinge der drei ersten Jahrgänge im Lemberger gr.-kath. Seminar unterbracht sind, und an der dortigen theologischen Facultät den Studien obliegen. Zu Lemberg aber wurde die Dogmatik bis zum Ende des Schuljahres 1858 für die gr.-kath. Zöglinge in ruthenischer Sprache vorgetragen, worauf wieder für die Zöglinge beider Ritus gemeinschaftliche Vorträge in lateinischer Sprache eingeführt worden sind, und bis jetzt gehalten werden. Zu Professoren der Dogmatik sowie aller anderen Gegenstände wurden immer Priester beider Ritus im Concurswege angestellt [133]). Dabei pflegt den Professoren empfohlen zu werden, dass sie bei ihren Vorträgen den griech.-katholischen Ritus berücksichtigen,

[133]) Insofern mir bekannt ist, fungirten als Professoren der Dogmatik folgende Priester: Modest Hryniewiecki, Basilianerpriester, dann Ignaz Penka, lat. Priester, später Domherr in Krakau, Sebastian Tyczynski, lat. Priester, zu dessen Zeiten für die gr.-kath. Zöglinge ruthenische Vorträge eingeführt wurden; dann Dr. Joseph Czerlunczakiewicz, jetzt Professor desselben Gegenstandes und gr.-kath. Pfarrer in Krakau, und nach ihm Dr. Silvester Sembratowicz, gegenwärtig Weihbischof des gr.-kath. Metropoliten; und mit Anfang des Schuljahres 1879/80 wurden zwei Supplenten, und zwar ein gr.-kath. und ein röm.-kath. Priester mit dem Vortragen der Dogmatik in den beiden ersten Jahrgängen betraut.

und zwei Gegenstände, nämlich die Pastoraltheologie und die Katechetik, werden von je einem Facultätsprofessor und einem Docenten für die griech.-kath. Zöglinge in ruthenischer Sprache vorgetragen, während die römisch-kath. Zöglinge diese Gegenstände von ihren eigenen Professoren in polnischer Sprache hören.

Blicken wir auf die besprochenen Verhandlungen nochmals zurück, so müssen wir mit Nachdruck hervorheben, dass der Metropolit Lewicki keineswegs wünschte, dass der heranwachsende ruthenische Clerus das Studium der lateinischen Sprache vernachlässige, und dass die theologischen Vorlesungen blos ruthenisch gehalten werden, und das war sehr wohl gethan. Denn wenn wir auch nicht den Wahn theilen, als ob die latein. Vorlesungen zur Bestärkung des Katholicismus beitragen würden, weil der Gebrauch der lateinischen Sprache vor schismatischer Gesinnung nicht schützt, und z. B. auch die Schismatiker an der Kiewer Akademie ihre Vorlesungen lange Zeit in lateinischer Sprache gehalten haben (so Theophan Prokopowicz u. a.); aber das müssen wir gestehen, dass die Vernachlässigung der lateinischen Sprache den Theologen von der reichsten und mächtigsten Fundgrube alles theologischen Wissens, nämlich von den Schriften vieler heil. Väter und der Scholastiker abschneidet und ihm auch den Gebrauch der späteren, grösstentheils in lateinischer Sprache verfassten, theologischen Werke unmöglich macht. Der erfahrene Metropolit konnte und wollte aber das nicht beabsichtigen, es ist ihm aber auch am Herzen gelegen. dass die jungen Cleriker sich bei Zeiten auch zum Volksunterrichte vorbereiten, und dass sie ihre theologischen Kenntnisse auch in der Volkssprache wiederzugeben wissen, namentlich in jenen Gegenständen, welche zum Volksunterricht am nothwendigsten sind, also in der Bibelkunde und in der Dogmatik. Von der Sittenlehre hören wir sonderbarer Weise in diesen Verhandlungen nichts, wiewol diese Disciplin so wichtig und so eminent practisch ist. Uns scheint übrigens, dass die vom Metropoliten Lewicki ersehnte Befähigung der Cleriker zum Volksunterrichte auch bei dem gegenwärtigen Lehrplane an der Lemberger theologischen Facultät, wo die lateinische Vortragssprache beibehalten wurde, erreicht werden kann, wenn die theologischen Professoren verpflichtet wären bei ihren Vorträgen auch die

beiden Landessprachen gehörig zu berücksichtigen, so zwar, dass sie die Studirenden verhalten würden, sich die zum Volksunterricht nothwendigen technischen Ausdrücke, und die Texte der heil. Schrift, in ihrer betreffenden Sprache, also die Polen polnisch, die Ruthenen kirchenslavisch, anzueignen. Dadurch wäre für die Befähigung zur practischen Seelsorge auch bei der lateinischen Vortragssprache sehr viel gethan, besonders wenn man noch das patristische Studium einführen wollte, welches leider bis jetzt vermisst wird.

So hat also der Metropolit Lewicki für den intelectuellen Aufschwung seiner geistlichen Heerde in jeder Beziehung Sorge getragen, und auch wirklich viel erreicht. In seinen edlen Bestrebungen wurde er von allen besseren Söhnen der ruthenischen Nation unterstützt, und zu seinen Zeiten ist in Lemberg im Jahre 1848 die „*Halicko-ruska Matica*“ (Galizisch ruthenische Matica) d. i. ein Verein zur Ausbreitung guter und nützlicher ruthenischer Bücher entstanden[134]). Dieser Verein hat sich die Pflege der ruthenischen Sprache, als einer vom polnischen und russischen Sprachidiom ganz verschiedenen und selbstän digen Sprache, zur Aufgabe gestellt, und beschloss in dieser Sprache gute und nützliche Bücher, zur Befestigung des Glaubens und der Sittlichkeit, und zur Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, um den möglichst billigen Preis unter dem Volke auszubreiten. Die damaligen ruthenischen Gelehrten wollten also von einer Identität der russischen und ruthenischen Sprache nichts wissen, sie haben, ebenso wie der Metropolit Lewicki, die ruthenische Sprache von der russischen principiell unterschieden, und der damalige Professor der ruthenischen Literatur an der Lemberger Universität, Jacob Holowacki, hat die Selbständigkeit der ruthenischen Sprache glänzend nachgewiesen[135]). Aber mit der Zeit haben sich auch die Ueberzeugungen abgeschwächt, Holowacki selbst ist nach Russland ausgewandert, und hat mit der Sprache auch seinen Glauben verläugnet, indem er aus einem Ruthenen und Katholiken ein Russe und Schismatiker geworden ist; und mit ihm sind manche von den Männern, welche im Jahre

---

[134]) Vgl. Jacob Holowacki, istoriczeskij oczerk osnowanja halicko-ruskoj Matici, d. i. Geschichtliche Darstellung der Gründung der galizisch-ruthenischen Matica, Lemberg 1850.

[135]) Vgl. Jacob Holowacki, istoriczeskij oczerk, S. 17—80.

1848 die Selbständigkeit der ruthenischen Sprache verfochten haben, in das Lager jener überlaufen, denen die ruthenische und russische Sprache identisch ist.

Aber auch nach einer anderen Seite hat dieser Verein für die Selbständigkeit der ruthenischen Sprache und Nationalität eintreten müssen, und zwar gegen die extreme Partei der Polen, von welcher die Parole ausgegeben wurde, dass es keine Ruthenen gebe, dass das Ruthenische nur ein Volksdialect der polnischen Sprache sei, und dass erst Ludwig Graf Stadion, Gouverneur von Galizien (1847 und 1848), die ruthenische Nation entdeckt habe. Es wäre unnütz, auf diese Frage hier näher einzugehen, zumal kein irgendwie Namen habender polnischer Gelehrte die Selbständigkeit der ruthenischen Sprache und Nation geläugnet hat, und das Gepolter unwissender, ultranationaler Subjecte auf eine wissenschaftliche Widerlegung selbst keinen Anspruch erhebt; wir verweisen deswegen nur auf die freilich oft sehr heftigen diesbezüglichen Streitschriften[136]), sowie auf die Werke der berühmtesten Forscher, welche nachgewiesen haben, dass die ruthenische Sprache, ebenso wie die polnische, böhmische, serbisch-kroatische u. s. w. eine selbständige slavische Sprache sei[137]).

[136]) Nach einem mehr oder weniger heftigen Gepolter der damaligen Tagesscribenten begann zuerst Anton Dąbczański (spr. Dombtschanski), Landrath zu Lemberg, in seiner Schrift „die ruthenische Frage in Galizien. Lemberg 1848" in einem anscheinend wissenschaftlichen Ton die Existenz der ruthenischen Nation zu bestreiten. Dagegen erschienen: „Die ruthenische Frage in Galizien v. A. D., beleuchtet von J. Kolosowicz, Lemberg 1849"; dann dasselbe „die ruthenische Frage in Galizien von A. D., beleuchtet von einem Russinen, Lemberg 1850". — An die Russinen, Gedicht aus dem Polnischen, übersetzt von L. S. Mit kurzen historisch-politischen und statistischen Notizen über die Ruthenen, Lemberg 1848 u. v. a.

[137]) Der bedeutendste Forscher auf dem Gebiete der slavischen Philologie, Professor Franz Miklosich, sagt in seiner vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen, Wien 1852. I. Bd. Vorrede S. 9. „Indem ich die sprachen nach der nähe ihrer verwandschaft neben einander reihe, behandle ich dann das kleinrussische, das auf dem gebiete der wissenschaft, wie die untersuchung selbst darthut, als eine selbständige sprache sich erwiesen hat, und nicht als dialect des grossrussischen anzusehen ist." Derselben Ansicht sind auch die bedeutendsten russischen Sprachforscher; so sagt: Lawrowskij in seinem russischen Werke: „Ueberblick bemerkenswerther Besonderheiten des kleinrussischen Dialectes: „Der Character dieses Dialectes gibt ihm das unanfechtbare Recht auf dieselbe Selbstständigkeit, wie sie die

Die Gründung der ruthenischen Matica wurde von allen Seiten mit Freuden begrüsst, weil sie den wirklichen Bedürfnissen des ruthenischen Volkes entsprochen hat, und nicht nur Ruthenen, sondern auch Polen, so namentlich Agenor Goluchowski, Statthalter von Galizien, und Böhmen — als Havlíček Carl, Redacteur in Prag, Danek Joseph, Bräuhausinhaber zu Friedland in Böhmen, Dr. Strobach Anton in Prag — sind dem Vereine beigetreten und der Verein hat in den ersten Jahren seines Bestandes eine wirklich anerkennenswerthe Thätigkeit entfaltet.

Wenn wir uns nun wieder der oberhirtlichen Thätigkeit des Metropoliten Lewicki zuwenden, so begegnet uns da zuerst seine Sorge um *die gehörige Beachtung der Sonn- und Feiertage*, zu welchem Zwecke er im Einverständnisse mit der Regierung, welche diesem Gegenstande damals besondere Anfmerksamkeit geschenkt hat, viele Erlässe, Belehrungen und Verordnungen

---

anderen slavischen Dialecte einnehmen." Dasselbe sagen auch die anderen bedeutendsten russischen Philologen der Jetztzeit, so: Buslajew, in seiner historischen Grammatik der russischen Sprache; Pypin, in seinem Ueberblick der Geschichte der slavischen Literaturen, und Galachow, in seiner Geschichte der russischen Literatur. — Dieselbe Ansicht vertreten die polnischen Gelehrten, so sagt Bandtke (in der allgemeinen Literaturzeitung, Halle 1827, III. Th. S. 297.) „Recensent (d. i. Bandtke) hält auch selbst das russische (grossrussische) und serbische für die reichsten Dialecte, aber für den schönsten möchte er doch den kleinrussischen (ruthenischen) halten. Die rothrussischen (d. i. gal.-ruthenischen) Dumki, Dumy, Elegien nehmen es in Zartheit und Weiche mit jedem Dialecte auf." Dasselbe sagt Mićkiewicz (Vorlesungen über die slavische Literatur im Collège de France) mit Bezug auf die russische Sprache, Maciejowski (historya prawodawstwa Słow., Warszawa 1835, T. III. S. 473), und B. Rakowiecki (in Prawda ruska, Warszawa 1822, S. 191) sagt: „Der kleinrussische Dialect könnte zum grossen Vortheil des gesammten Slaventhums in ganz Russland herrschend sein, wenn die Residenzstadt dieses Reiches in Kiew, als in dem Mittelpunkte von ganz Südrussland, hätte bleiben können. Jetzt ist ein grosser Eifer der Kleinrussen erforderlich, dass sie die gelehrte Welt mit ihrem Dialect, von welchem Bandtke gerechter Weise mit Gefühl spricht (Pamiętniki, Warszawa 1815, T. I. S. 111—124) durch Schriften und Werke bekannt machen." — Der čechische Gelehrte Koubek (im Časopis českého Museum, v Praze 1829, sv. II. pag. 221) schreibt: „Wladyslaw Jagello hat eine grosse Vorliebe zur čechischen Sprache gehabt. Aus politischen Rücksichten wollte er unserer Ansicht nach nicht die kleinrussische Sprache gebrauchen, obwol diese bedeutend schöner ist als die čechische Sprache, und angenehmer lautet, als die mit harten Consonanten übersättigte čechische Sprache." Vgl. auch die Aeusserung des Russen Dal Luganskoj, im Ausland 1835, Nr. 74, S. 293 ff.

erlassen hat [138]). Diese Anordnungen bezweckten sowol die Hebung und Belebung des Frömmigkeitssinnes der Bevölkerung, weswegen auf Abstellung aller die Sonn- und Feiertagsheiligung beeinträchtigenden Geschäfte, Unterhaltungen u. s. w., und auf regelmässigen Kirchenbesuch auch von Seite der behördlichen Persönlichkeiten gedrungen wurde, als auch die Wahrung der Rechte des griechisch-katholischen Ritus, und deswegen wurde die Vorsorge getroffen, dass den griechisch-katholischen Studenten und Soldaten die Möglichkeit gegeben werde, ihre Feiertage zu halten [139]) und dass auch die Behörden die griechisch-katholischen

— Was endlich die ruthenischen oder kleinrussischen Sprachforscher, welche die Selbständigkeit der ruthenischen Sprache wissenschaftlich nachweisen, anbelangt, so wollen wir hier nur ihre Namen anführen, ohne ihre Beweise, die nicht zu uns gehören, zu berühren. Zu diesen gehören: M. Maksymowicz, kritisch-historische Forschung über die russische Sprache im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 1838, T. XVII. N. 3. (russisch); — Jacob Holowackij, von der südrussischen Sprache und deren Dialecten, in dessen Geschichte der Gründung der Halicko-ruska Matica, Lemberg 1850, S. 17—80 (ruthenisch); Osadca, der leider zu früh verstorbene Professor der ruthenischen Sprache am k. k. academischen Gymnasium in Lemberg, in seiner Grammatik der ruthenischen Sprache, welche bis jetzt zweifellos die beste ist; und Ogonowski, gegenwärtiger Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Lemberger Universität.

Wenn wir nun die Aussprüche der angeführten Sprachforscher, unter denen sich Gelehrte ersten Ranges befinden, berücksichtigen, so brauchen wir uns um die Ausführungen der „dii minorum gentium", sowie um das Gepolter der politisirenden Philologen und der philologisirenden Politiker nicht weiter bekümmern; uns Ruthenen bleibt nur die allerdings schwierige Aufgabe zu Theil, die Selbstständigkeit unserer Sprache durch Werke wissenschaftlichen Inhaltes darzuthun, denn nur auf diese Weise werden wir unsere Gegner zum Schweigen bringen. Unsere Grammatiker aber mögen dahin trachten, auf ihrem Gebiete einmal geregelte Zustände zu schaffen, und wiewol ich in dieser Beziehung kein Fachmann bin, möchte ich ihnen doch die Berücksichtigung der im Jahre 1848 (vgl. Holowackij a. a. O. S. 99—104) gefassten Beschlüsse sehr angelegentlich an's Herz legen.

[138]) Angeführt bei Harasiewicz, Annales p. 966—983.

[139]) Bezüglich des Militärs ist vom Lemberger Metr.-Consistorium unterm 22. Juli 1851, Z. 3147 eine Currende des Inhaltes erflossen, dass das Kriegsministerium mit den Erlässen vom 23. Februar und 11. März 1851, Z. 639 und 1170 verordnet hat, dass für die gr.-kath. Mannschaft an folgenden Festen dieses Ritus, insoweit es die Dienstverhältnisse gestatten, nach vorläufig durch die gr.-kath. Capläne einige Tage vor dem einfallenden Festtage dem Regiments-Commando erstatteter Anmeldung, öffentlicher Gottesdienst gehalten werde: 1. Am Feste der Beschneidung des Herrn (1. (13.) Jänner); 2. der Erscheinung

Feiertage achten und daher mit Parteien dieses Ritus an ihren Feiertagen keine wie immer gearteten Verhandlungen pflegen [140]). Ferner ist es den Bemühungen dieses Metropoliten gelungen, dass in der kaiserlichen Armee *griechisch-katholische Feldcapläne* systemisirt wurden [141]).

---

des Herrn (6. (18.) Jänner); 3. Mariä Reinigung (2. (14.) Februar); 4. Mariä Verkündigung (25. März a. St. oder 6. April n. St.); 5. hh. Apostel Peter und Paul (29. Juni a. St. — 11. Juli n. St.); 6. Verklärung Christi (6. (18.) August); 7. Mariä Himmelfahrt (15. (27.) August); 8. Mariä Geburt (8. (20.) September); 9. Mariä Opferung (21. November a. St. — 3. December n. St.); 10. h. Nicolaus (6. (18.) December); 11. Weihnachtsfest (25., 26. und 27. December a. St. oder 6., 7. und 8. Jänner neuen Styls). Ausserdem noch den Ostermontag und Christi Himmelfahrt, und das Fest der Kreuzerhöhung am 14. (26.) September.

[140]) So z. B. Justiz-Ministerial-Erlass vom 5. November 1850, Z. 8173: „Die gr.-kath. Feiertage sind zu halten und die Gläubigen dieses Ritus nicht vor Gericht vorzuladen."

[141]) Die Initiative dazu hat Bischof Snigurski gegeben. Der Verlauf dieser Angelegenheit war nach den mir vom Hochwürdigsten Lemberger gr.-kath. Metropolitan-Consistorium gnädigst zur Verfügung gestellten Acten folgender: Nachdem Papst Pius VI. auf Ansuchen der Kaiserin Maria Theresia die Jurisdiction der apostolischen Vicare der k. k. Armee durch die Constitution vom 12. October 1778 erweitert hatte (vgl. Dr. Jos. Symerski, die Verehelichung der Militärpersonen, Olmütz 1874, S. 119 ff.), wurde mit hofkriegsräthlichen Rescripte vom 4. August 1779 die Anstellung von zwei gr.-kath. Militärgeistlichen, von denen der eine in Prag, der andere in Olmütz stationirt war, angeordnet, was auch geschehen ist, und die zwei besagten Feldcaplan-Posten wurden dann in der Folgezeit immer besetzt, und ein solcher Feldcaplan war auch der uns bekannte Premysler Nominat Johann Kostecki, der in Olmütz stationirt war. In der Folge gingen aber diese zwei Stationen ein, und mit hofkriegsräthlichen Rescript vom 31. December 1834, Z. 4617 wurde verfügt, dass die gr.-kath. Mannschaft an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste nach ihrem Ritus beiwohnen könne in der Weise, wie dies für die Mannschaft der anderen nicht katholischen Religionsbekenntnisse mit dem hofkriegsräthl. Circular-Rescripte vom 30. November 1834, Z. 3878 anbefohlen wurde. Ausserdem wurde aber verfügt, dass in Folge a. h. Befehles alljährlich zu jedem Regiment, in welchem sich gr.-kath. Soldaten befanden, ein gr.-kath. Priester zu entsenden sei, welcher den genannten Soldaten die heil. Sakramente der Busse und des Altars spenden soll. Auf die Kunde davon hat sich Bischof Snigurski gleich (unter'm 17. September 1835, Z. 2150, und dann unter'm 28. September 1836, Z. 2503) an das Lemberger Metropolitan-Consistorium gewendet mit der Anfrage, ob es nicht gerathen wäre diesbezüglich entsprechende Schritte zu thun, und als von Lemberg lange Zeit keine Antwort eingelangt war, diese Anfrage nach 9 Jahren (unter'm 12. November 1844, Z. 3359) erneuert, und in Folge dessen haben

Lewicki's Aufmerksamkeit erstreckte sich auf alle Bedürfnisse seines Clerus, und weil er unter *seinen Weltpriestern* viele strebsame und verdienstvolle Männer gesehen hat, so trachtete er ihnen *den Zutritt zu höheren geistlichen Würden zu erleichtern.* Als er daher im Jahre 1828 von der Landesregierung aufgefordert wurde, sich darüber zu äussern, ob nach den Satzungen der orientalischen Kirche die Bischöfe nur aus den Mönchen gewählt

---

die beiden gr.-kath. Ordinariate unter'm 22. April 1845 ein Majestätsgesuch eingereicht, worin sie ersuchten, dass „für die k. k. Regimenter, bei welchen sich eine bedeutende Anzahl der Soldaten des gr.-kath. Ritus finden würde, eigene Feldcapläne dieses Ritus angestellt werden." In Folge dessen hat Kaiser Ferdinand mit a. h. Entschliessung vom 13. Juni 1846 angeordnet, „dass für jedes der aus Galizien die Completirung erhaltenden und in ihrem Stande mehr als die Hälfte von Individuen des gr.-kath. Ritus führenden acht Infanterie-Regimentern, als: Hartmann Nr. 9, Mazzucheli Nr. 10, Nassau Nr. 15, Lucca Nr. 24, Nugent Nr. 30, Sivkovich Nr. 41, Stephan Nr 58 und Bianchi Nr. 63, ein eigener gr.-kath. Feldcaplan" mit denselben Bezügen, welche die röm.-kath. Feldcapläne beziehen, angestellt werde, und dass dieser Posten nur Ehelosen oder kinderlosen Witwern verliehen werden könne. Die Präsentation wurde den Ordinarien gegeben, und zwar so, dass zu je vier Feldcapläne die beiden Ordinariate präsentirten nach Massgabe des Umstandes, aus welcher Diöcese die betreffenden Regimenter ergänzt wurden. Die Jurisdiction erhielten die Feldcapläne nach der obangeführten päpstlichen Constitution vom Feldbischof, aber auch ihre Ordinarien haben ihnen im Einverständnisse mit dem Apostolischen Vicariat eine entsprechende Instruction gegeben (Lemb. Metr.-Consist. Z. 5453 ex 1846), worin ihnen die genaue Befolgung der Anordnungen des Feldbischofs an's Herz gelegt und ausserdem aufgetragen wird, dass sie sich bei Verrichtung der Sakramente u. s. w. des in Premysl 1844 herausgegebenen Euchologion (Rituale) bedienen, das Fastengebot, was ihre Person anbelangt, nach ihrem Ritus beobachten, das heil. Chrisma von ihrem Diöcesanbischof zu erhalten trachten, wenn das aber mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, dasselbe vom lat. Bischof erbitten, und die heil. Messe nur einmal im Tage celebriren. — Die Führung der Matrikel wurde den röm.-kath. Feldcaplänen anvertraut und das Bestreben des Lemberger gr.-kath. Ordinariats um Stabilisirung eines gr.-kath. Garnisoncaplans in Lemberg hat bis jetzt nur dahin geführt, dass in Lemberg zwei gr.-kath. Militärcapläne stationirt wurden. Im Jahre 1869 wurde die Organisation der Militärseelsorge mit a. h. Entschliessung v. 3. Jänner 1869 wesentlich verändert, und es wurden in ganz Oesterreich-Ungarn 17 Militärpfarreien errichtet. Dies hat aber bei den gr.-kath. Militärpriestern keine wesentliche Aenderung verursacht, ausser dass sie nun nicht mehr für ein bestimmtes Regiment, sondern für bestimmte Orte bestimmt werden, und als Militärcapläne I. oder II. Classe den röm.-kath. Militärpfarrern unterstehen. In den letztverflossenen Jahren hat das Lemberger Metropolitan-Consistorium die entsprechenden Schritte gethan, dass in Lemberg ein gr.-kath. Militärpfarrer angestellt werde, aber bis jetzt ohne Erfolg.

werden sollen, und ob die in der griechisch-katholischen Kirche eingetretene Abweichung von der früheren Observanz eine Folge der mit der römischen Kirche stattgehabten Vereinigung sei, oder anderen und welchen Ursachen zugeschrieben werden solle, hat er in einer ausführlichen Zuschrift [142]) (ddto. 19. September 1830) an die Landesstelle geschichtlich nachgewiesen, dass in der orientalischen Kirche kein Gesetz bestehe, nach welchem die Bischöfe nur aus den Mönchen genommen werden sollten, und dass speciell mit Rücksicht auf die galizische Kirchenprovinz kein Grund vorhanden sei, den Säcularclerus von der bischöflichen Würde auszuschliessen. Diese Aeusserung des Metropoliten, dessen Argumentation über den tit. VI. der Zamoscer Synode übrigens vom kirchlichen Standpunkte gar nicht gebilligt werden kann und auch geschichtlich nicht ganz richtig ist, ist für die Folgezeit auch schon deshalb massgebend geblieben, weil es unter den Basilianern keine zur bischöflichen Würde geeignete Canditaten gegeben hat; die Bischöfe werden nun dem Säcularclerus entnommen, doch muss für sie auf Grund der Zamoscer Synode die päpstliche Dispensation von den Ordensgelübden eingeholt werden. Die Angelegenheit wegen päpstlicher Bestätigung der Domcapitel, sowie wegen der endlichen Beilegung der zwischenrituellen Streitigkeiten konnte aber Lewicki nicht mehr zu Ende führen; doch hat er auch hier die Wege geebnet, so dass diese Fragen bald nach seinem Tode auf erwünschte Weise gelöst worden sind.

Bei dieser ausgebreiteten und vielseitigen Thätigkeit hat der Metropolit Lewicki die eigentliche Pastorirung der Diöcese nie ausser Acht gelassen, und auf häufigen Visitationsreisen den Clerus und das Volk im Glauben und in der Sittlichkeit bestärkt; und als im Jahre 1839 die Union in Russland durch Gewalt der russischen Regierung und durch den Verrath unseliger Verräther mit Ausnahme der Chelmer Diöcese unterdrückt wurde, hat der Metropolit das berühmte Hirtenschreiben vom 10. März 1841 erlassen, in welchem er das schismatische Lehrsystem aus den auch bei den schismatischen Russen gebrauchten Kirchenbüchern gründlich widerlegt hat, wofür er vom Papst Gregor XVI.

---

[142]) Abgedruckt bei Malinowski, Satzungen S. 466—485.

im Breve vom 17. Juli 1841 belobt und zur Ausdauer auf dem betretenen löblichen Pfade ermuntert worden ist[143]).

Um seinen oberhirtlichen Pflichten in der sehr grossen Diöcese nach allen Seiten gehörig nachkommen zu können, hat sich der Metropolit schon frühzeitig nach einem Weihbischof umgesehen, und er hatte während seiner langjährigen Regierung drei Weihbischöfe gehabt, nämlich *Dr. Gregor Jachimowicz*, Bischof von Pompejopolis in p. inf. (1841—1848), und als dieser zum Bischof von Przemysl befördert wurde, wählte der Metropolit den Rector des Lemberger Clerical-Seminars *Johann Bocheński* (1850—1857) und nach dessen Tode den Rector des Wiener griechisch-katholischen Central-Seminars *Dr. Spiridon Litwinowicz* (1857—1858) zu Weihbischöfen, von denen der erstere auf den Titel von Rosa, der letztere auf den Titel von Canath consecrirt war.

Doch auch mit Hilfe eines Weihbischofs ist die gehörige Pastorirung der sehr ausgedehnten Lemberger Erzdiöcese, welche einen Flächenraum von 851 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 1,561.288 Seelen umfasst, kaum möglich, und *es erschien* eine Theilung dieser Diöcese, und *die Errichtung eines neuen Bisthums unumgänglich nothwendig*. Diese Nothwendigkeit wurde schon früher unter dem Metropoliten Angelowicz hervorgehoben, aber es ist nie zu entscheidenden Verhandlungen gekommen. Der Metropolit Lewicki hat nun diese Frage wieder angeregt, und zusammen mit dem Przemysler Bischof Jachimowicz in in einem Majestätsgesuche[144]) vom 18. März 1850 den Kaiser Franz Joseph I. um die Errichtung eines neuen griechisch-katholischen Bisthums für die von Lemberg weiter entfernten Kreise Ostgaliziens und der Bukowina gebeten. Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt, dass die zweckmässige Leitung der Diöcese ohne genaue Kenntniss derselben nicht möglich sei, welche Kenntniss sich aber der Lemberger Erzbischof bei der grossen Ausdehnung der Diöcese nicht verschaffen könne, weil eine so ausgedehnte Diöcese auch nur einmal zu bereisen sehr schwierig, und für einen älteren Erzbischof unmöglich sei; ferner wurde darauf hingewiesen, dass das Consistorium aus demselben

---

[143]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 1073 ss.

[144]) Abgedruckt bei Malinowski, Satzungen S. 765—781.

Grunde mit Arbeiten überbürdet sei, weswegen die Amtsstücke oft nicht rechtzeitig erledigt werden können; zu dem geselle sich die Schwierigkeit und die bedeutenden Auslagen, mit denen die Reisen der Diöcesanpriester nach Lemberg verbunden sind; ausserdem verdiene der missliche Umstand berücksichtigt zu werden, dass die griechisch-katholischen Bischöfe, da ihrer nur zwei sind, eine Provincialsynode eigentlich gar nicht halten können. Daher erscheine die Errichtung einer neuen Diöcese dringend nothwendig, so zwar, dass die Lemberger Erzdiöcese noch eine Ausdehnung von 411 Quadratmeilen behalten würde, während der neu zu errichtenden Diöcese 440 Quadratmeilen zufallen würden. Die beiden Diöcesen wären ohnehin noch gross genug, da es Kronländer mit mehreren Bisthümern und einer geringeren Ausdehnung gebe. Als Residenzstadt der zu errichtenden Diöcese wurde die Stadt Stanislawow vorgeschlagen. Das angeführte Bittgesuch wurde gewürdigt, und mit a. h. Entschliessung vom 8. Mai 1850 wurde die Errichtung der Stanislauer Diöcese im Princip bewilligt, und es sollten zu ihr 20 Decanate der bisherigen Lemberger Erzdiöcese geschlagen werden, und laut Eröffnung des k. k. Cultusministers vom 22. September 1850 hat auch der heilige Stuhl seine Zustimmung dazu ertheilt; und die Errichtung dieses Bisthums schien so sichergestellt, dass in dem galizischen Landesstatute vom 26. Februar 1861 im §. 3 Alinea 1 bestimmt wurde, dass dieser für Stanislau zu ernennende Bischof, und bis zu dessen Bestellung der Weihbischof des Lemberger Erzbischofs, als ständiges Mitglied in dem Landtage Sitz und Stimme erhalten solle. Das Lemberger Metropolitan-Consistorium hat aber bald nach Herablangung der a. h. Entschliessung vom 8. Mai 1850 eine Theilung der Agenden nach den beiden Diöcesen vorgenommen, welche bis auf den heutigen Tag im Diöcesan-Schematismus und in den Consistorialacten beobachtet wird, so dass die Acten dieser beiden in der Theorie errichteten Diöcesen geschieden geführt werden. *Dass die Errichtung dieser Diöcese wirklich eine dringende Nothwendigkeit ist, geht auch aus der statistischen Vergleichung der griechisch-katholischen österreichischen Unterthanen mit den griechisch-orientalischen hervor.* In ganz Oesterreich-Ungarn lebten am Ende des Jahres 1869 an 3,941.796 griechisch-katholische

Glaubensgenossen, und 3,050.830 Nichtunirte[145]), und die ersteren haben neun, die letzteren dreizehn Bischöfe[146]), also sind die Nichtunirten in dieser Beziehung bedeutend besser gestellt, als die Unirten. Allein auch unter den Unirten ist kein richtiges Verhältniss, denn während die zu der ungarischen Krone gehörenden Unirten, deren Gesammtzahl am Schlusse des Jahres 1869 zusammen 1,599.628 Seelen ausmachte[147]), sieben Bisthümer haben, sind die im österreichischen Staatsgebiet wohnenden Unirten, deren Zahl sich im angegebenen Jahre auf 2,342.168 (im Jahre 1879 ist die Zahl nach den Diöcesan-Schematismen auf 2,418.273 gestiegen) belaufen hat, auf zwei Bisthümer beschränkt. Diese statistischen Daten im Vereine mit der sehr grossen Ausdehnung der beiden galizischen Diöcesen griechisch-katholischen Ritus sprechen für die Errichtung des in Rede stehenden Bisthums besser, als alle sonstigen Beweisgründe. Die Nothwendigkeit dieses Bisthums wurde daher schon im Jahre 1850 allseitig anerkannt, aber die Ausführung scheiterte am Mangel der nothwendigen Geldmittel, und die Sache ist, ungeachtet mannigfacher Erörterungen und Betreibungen, — das letzte Mal am 5. Mai 1879 im Abgeordnetenhause[148]) — um keinen Schritt weiter gediehen.

Wenn wir nun auf die lange Regierung des Metropoliten Lewicki einen Rückblick werfen, so müssen wir zugestehen, dass

---

[145]) Vgl. Dr. H. Brachelli, Statistische Skizze der österr.-ungarischen Monarchie, Leipzig 1878, S. 4.

[146]) Die griech.-katholischen Bisthümer sind: A) In Galizien: 1. Lemberg, 2. Przemysl; — B) in Ungarn: 3. Munkác, 4. Eperies, 5. Grosswardein, 6. Lugos; — C) in Siebenbürgen: 7. Blasendorf, 8. Samos-Ujvár, (die vier letztgenannten romänisch); — D) in Croatien: 9. Kreuz.

Die griechisch-orientalischen (nicht unirten) Bisthümer sind: A) In Ungarn: die serbischen: 1. Carlowitz, 2. Bácska, 3. Carlstadt, 4. Ofen, 5. Pakrac, 6. Temesvár, 7. Weršec; die romänischen: 8. Siebenbürgen, 9. Caransebes, 10. Arad. — B) In Oesterreich: 11. Zara, 12. Cattaro und Ragusa, 13. Czernowitz in der Bukowina. Vgl. Dr. Nic. Nilles S. J., Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae, Oeniponte 1879 pag. XVII—XX. — Auch Niederösterreichischer Amtskalender, Wien 1880, S. 151. 153. — Schmitt's Statistik der österr.-ungarischen Monarchie, neu bearbeitet von G. Schimmer, Wien 1878, S. 165 f.

[147]) Brachelli, a. a. O. S. 4.

[148]) Vgl. Stenographisches Protokoll der VIII. Session, 451. Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses, S. 14490—14500.

sie wirklich eine thatenreiche war. Seiner Aufmerksamkeit hat sich nichts entzogen, was mit seiner Hirtenpflicht irgendwie im Zusammenhange stand, und er suchte überall belehrend, ermunternd, helfend und erhebend einzugreifen, so dass in der Folgezeit fast nichts geschehen ist, was Lewicki wenigstens nicht angebahnt hätte.

Diese Regierung war aber auch die glänzendste wegen der vielen Auszeichnungen, welche dem Metropoliten Lewicki von Kaisern und Päpsten zu Theil geworden sind. Gleich nach seiner Ernennung (1816) zum Metropoliten wurde er vom Kaiser Franz I. zum wirklichen *Geheimrath* ernannt, und in Folge allerhöchster Entschliessung vom 13. April 1817 (Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1817) hat er, sowie der Bischof von Przemysl und die Deputirten der beiden griechisch-katholischen Domcapitel, *Sitz und Stimme in dem Provincial-Landtage* erhalten. Kaiser Ferdinand I. hat ihm mit a. h. Entschliessung vom 6. Juni 1846 das *Grosskreuz des kaiserlich österreichischen Leopoldordens* verliehen, und ihn mit a. h. Entschliessung vom 17. Juni 1848 zum *Primas* der Königreiche Galizien und Lodomerien ernannt, und endlich wurde er unter Kaiser Franz Josef I. vom Papst Pius IX. zum *Cardinal der heiligen römischen Kirche erhoben*[149]). Die Präconisation des Metropoliten Lewicki zum Cardinal hat Papst Pius IX. im geheimen Consistorium am 16. Juni 1856 vorgenommen, und an demselben Tage wurde das apostolische Schreiben „In Apostolicae Sedis fastigio" an den neucreirten Cardinal expedirt. Mit der Ueberbringung des Cardinalbirets wurde vom Papste der päpstliche Prälat Hieronimus Feliciangeli betraut, und weil sich Cardinal Lewicki wegen seines hohen Alters und geschwächter Gesundheit nicht mehr nach Wien begeben konnte, um hier nach der üblichen Gepflogenheit das Biret aus den Händen des Kaisers zu empfangen, so hat Kaiser Franz Joseph zur Uebergabe des Cardinalbirets den Fürsterzbischof von Prag, Cardinal Friedrich Schwarzenberg delegirt. Der Cardinal Lewicki hat sich damals auf seinem Gute Uniow aufgehalten, und dorthin haben sich die genannten hohen Delegirten begeben, und am

[149]) Sämmtliche Acten abgedruckt im Anhange zu Harasiewicz, Annales p. 1169—1184. Auch besonders herausgegeben: „Documenta concernentia promotionem ad dignitatem Cardinalitiam Emmi ac R. D. D. Michaëlis Lewicki, Leopoli 1856, typ. Instit. Stauropigiani.

20. August 1856 hat die feierliche Ceremonie in üblicher Weise stattgefunden. Gross war die Freude, welche durch diese Auszeichnung des Metropoliten unter den griechisch-katholischen Glaubensgenossen hervorgerufen wurde, und nicht nur die Ruthenen haben dieses Ereigniss festlich gefeiert, und ihre Kaiser- und Papsttreue auf eine erhebende Weise manifestirt; sondern auch im weiten Osten wurde dieses in den Annalen des katholischen Orientes seltene Ereigniss mit Freude begrüsst und gefeiert, welcher Freude asiatische Bischöfe in ihren an den Cardinal Lewicki gerichteten Schreiben Ausdruck gegeben haben[150].

Der greise Cardinal aber, der für diese hohe Auszeichnung dem Kaiser und dem Papst vor den beiden hohen Delegaten in herzlichen Worten seinen Dank ausgesprochen hat, beeilte sich dieses Ereigniss, das nicht nur seiner Person, sondern mehr der gesammten Nation der katholischen Ruthenen zur hohen Ehre gereichte, seiner geistlichen Heerde anzukünden, und erliess unter'm 1. September 1856 einen Hirtenbrief, dem wir folgende Stellen entnehmen[151]: „Quae Majores nostri futura aliquando vix sperabant, istis temporibus Divina Providentia clementer disponente, sub felici beatissimi Patris Pii IX gubernio universae Ecclesiae, clavum autem Magni Imperii Austriaci Francisco Josepho gloriose tenente fauste nobis evenerunt, communi etenim consilio Summus Ecclesiae catholicae Pontifex et Augustissimus Austriae Imperator, me Hierarchiae Metropolitanae Ruthenorum Unitorum in Galicia Antistitem, excelso Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Collegio adnumerarunt, atque ita ritum ruthenum, quem nonnulli priscis temporibus parvi habere videbantur, imo totam, cum Sacra Romana Ecclesia fide et filiali erga beatissimi Apostoli Petri Successorem obedientia, nihil obstante diversitate rituum, conjunctam Ecclesiam Orientalem praeter permultorum exspectationem magnificarunt". Darauf verordnet der Cardinal, dass dies zur Kenntniss des gläubigen Volkes mit ent-

---

[150]) So: Basil. Schahhijat, Bischof der Graeco-Melchiten von Farzol, Zachle und Bokaa im Schreiben ddto. Celesyria, Zachle 31. Juli 1856; — Malathios, Bischof von Baalbek ddto. Baalbek 5. August 1856; der erstere in italienischer, der letztere in arabischer Sprache. Lateinische Uebersetzungen in Documenta.

[151]) Abgedruckt am Schlusse des Harasiewicz, Annales.

sprechender Belehrung bei einem zu dem Zwecke abzuhaltenden feierlichen Gottesdienste gebracht werde, lenkt die Aufmerksamkeit des Clerus auf die Feinde der katholischen Kirche, und schliesst mit folgenden Worten: „Sanam itaque doctrinam Ecclesiae catholicae praedicate populis vestris, hortando eos instanter et vestro bono exemplo excitando, ut huic doctrinae vitam suam conformare studeant, et ita Patrem, qui in coelis est, glorificent, praeprimis autem sitis solliciti de instructione juventutis parochialis, ut parvuli a teneris unguiculis Deum colere et praeceptis Ecclesiae obedire discant. Hae vestra studia conciliabunt vobis benedictionem Omnipotentis Dei, et amorem populorum spirituali vestrae curae concreditorum, simulque erunt luculentissimo documento gratitudinis SS. Domino N. Pio IX., et Augustissimo Imperatori Francisco Josepho debitae, pro insigni isto honore, quo Hierarchiam Ruthenorum in Galicia clementer exornare dignati sunt“.

Zur Zeit seiner Promotion zum Cardinal befand sich der Metropolit Lewicki schon im hohen Greisenalter, und hat sich fortwährend auf dem erzbischöflichen Landgute Uniow aufgehalten, wo er auch am 15. Jänner 1858 seine irdische Laufbahn vollendet, und in der dortigen Pfarrkirche die letzte Ruhestätte gefunden hat[152]).

§. 55.

Die Metropo iten: Gregor Jachimowicz (1860—1863), Spiridon Litwinowicz (1864—1869) und Joseph Sembratowicz seit 1870.

Es ist naturgemäss, dass hier keine Geschichte der letzten 20 Jahre geschrieben werden kann, wir können nur eine chronikartige Darstellung der wichtigsten Ereignisse dieser Zeit geben, und ihre Beurtheilung und Ergänzung unseren Nachfolgern überlassen. Die Administration der verwaisten Erzdiöcese hat der Weihbischof Dr. Spiridon Litwinowicz übernommen, und dieselbe beinahe zwei Jahre geführt, bis endlich am 5. September 1859 der bisherige Przemysler Bischof Dr. Gregor Jachimowicz vom Kaiser

[152]) Gegenwärtig wird an seinem Standbilde gearbeitet, welches neben dem Standbilde des grossen Papstes Pius IX. in der gr.-kath. Lemberger Metropolitankirche aufgestellt werden soll.

zum Metropoliten ernannt, und von Papst Pius IX. am 23. März 1860 confirmirt worden ist, und am 13. November 1860 den Metropolitanstuhl bestiegen hat.

Gregor Jachimowicz[153]) (1860—1863) war sowol in Wien und Rom, als auch in Galizien eine bestens bekannte Persönlichkeit, denn er war schon seit dem Jahre 1841 Bischof, und hat an allen Arbeiten und Unternehmungen des verstorbenen Erzbischofs thätigen Antheil genommen, und weil er sich, bei seiner unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl und an das österreichische Kaiserhaus, als treuer Sohn und Verfechter der Rechte seiner Nation und seines Ritus erwiesen hat, so wurde seine Erhebung auf den Metropolitanstuhl vom Clerus und vom Volke mit ungewöhnlicher Freude begrüsst[154]). Als ein wirklich sinniges und auch für die Folgezeit nützliches Zeichen der Verehrung wurde dem neu ernannten Metropoliten ein literarisches Album[155]), welches Aufsätze und Abhandlungen verschiedener ruthenischer Schriftsteller enthält, dargebracht.

Die Ernennung des Jachimowicz zum Metropoliten ist in jene Zeiten gefallen, wo die Idee wegen der Einführung des lateinischen Alfabets bei den Ruthenen angeregt wurde, was wol nicht durchgeführt wurde, aber, wie an einer anderen Stelle gesagt wird, zu heftigen Streitigkeiten Anlass gegeben, und auch den Metropoliten beschäftigt hat. Es begann damals ferner in Oesterreich das neue constitutionelle Regierungssystem, und der Metropolit hat sich als Mitglied des Herrenhauses an den parlamentarischen Arbeiten behufs Vertretung der Ruthenen eifrig

---

[153]) Gregor Jachimowicz hat die theologischen Studien im Wiener kaiserlichen Convict absolvirt, wurde vom Metropoliten Lewicki am 26. September 1816 in der gr.-kath. Pfarrkirche zur heil. Barbara in Wien zum Priester geweiht, und dann in das höhere Priesterbildungs-Institut zum heiligen Augustin in Wien aufgenommen, wo er sich den Doctorgrad der Theologie erworben hat. (Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, II. 16.) Nach der Rückkehr in die Diöcese wurde er in verschiedenen Stellungen verwendet, wurde dann zum Domherrn und (1841) zum Weihbischof, und dann (1849) zum Bischof von Przemysl ernannt, in welcher Stellung er bis 1860 geblieben ist.

[154]) Vgl. Wistnik, Wien 1860; — B. Didyckij, v pamiat dnia 13. Noembria 1870, Lwow. (D. i. zum Andenken an den 13. November 1860.)

[155]) Das Werk führt den Titel „Zorja Halicka" als Album für das Jahr 1860, und enthält manche wirklich werthvolle Abhandlungen, die ich gelegentlich angeführt habe.

betheiligt, was den grössten Theil seiner Zeit in Anspruch genommen hat. In der Wahrung der Rechte der ruthenischen Nation war Jachimowicz unerschütterlich, und über sein Verwenden wurden den Ruthenen manche schätzenswerte Zugeständnisse gemacht. Er sorgte nach Möglichkeit für die Hebung und Entwickelung der Volksschulen, und in dieser Beziehung stand ihm der damalige Domscholaster nachher Chelmer Bischof Michaël Kuziemski hilfreich zur Seite, und man muss zugestehen, dass sich Kuziemski um die Hebung des Volksschulwesens in der Lemberger Diöcese sehr grosse Verdienste erworben hat. Er war es, welcher eingesehen hat, dass man die Volksbildung nur in dessen Muttersprache heben und fördern kann, und er hat als Diöcesanschulaufscher in diesem Geiste seit den Vierziger Jahren gewirkt, und wirklich sehr erfreuliche Resultate erzielt. Es hat öfters verlautet, dass der Metropolit Jachimowicz ein Gönner der russischen Strömung in der Literatur der Ruthenen war; doch nach allen Nachrichten, welche mir zu Gebote stehen, ist das eine ganz grundlose Ansicht. Jachimowicz war ein Mann der alten Schule, ein Conservativer im strengsten Sinne des Wortes, und was noch eher zugegeben werden könnte, ein Anhänger des Gebrauches des Kirchenslavischen in der Literatur, aber gewiss kein Freund der russischen literarischen Richtung. In seinen Hirtenschreiben näherte er sich der kirchenslavischen Sprache, aber sonst sorgte er für die Pflege der ruthenischen Sprache in der Schule, sowie in der Volksbelehrung. Zum Beweise möge nur angeführt werden, dass er noch als Bischof von Przemysl mit Erlass vom 13. November 1858, Z. 3015 den Curatclerus aufgefordert hat, dass die Predigten nicht in der kirchenslavischen, sondern in der reinen ruthenischen Volkssprache gehalten werden.

Ferner wendete Jachimowicz eine besondere Sorgfalt der Wahrung der Rechte des griechisch-katholischen Ritus zu, wovon an einer anderen Stelle die Rede ist, und zu seinen Zeiten ist die sog. *Ritusfrage* aufgetreten, mit welcher er sich vielfach beschäftigte, ohne sie indess zum Abschluss gebracht zu haben. Diese Frage ist übrigens nicht neu, sie datirt noch aus dem XVII. Jahrhunderte[156]). Schon damals haben nämlich unwis-

[156]) Vgl. Sakowicz, Epanorthosis, Krakow 1642, und Eusebius Pimen (d. i. Peter Mohila), Litos, Kiew 1644.

sende Priester eigenmächtige Ritusänderungen vorgenommen, und dadurch in der Verrichtung des Gottesdienstes eine grosse Verwirrung verursacht. Diesem schreienden Uebelstande beschloss die Zamoscer Synode abzuhelfen, und sie hat, wie wir gesehen haben, in dieser Beziehung alles Nöthige angeordnet, und namentlich darauf gedrungen, dass bei allen liturgischen Functionen die genaueste Uniformität beobachtet werde, und zwar nach den liturgischen Büchern, welche im Auftrage der Synode revidirt und neu herausgegeben werden sollten. Dies ist auch geschehen, indem in Folge des Decretes der h. Congregation zur Verbreitung des Glaubens vom 9. September 1727 in den Jahren 1730—1732 eine aus Theologen und Sprachkennern beider Ritus niedergesetzte Commission unter dem Vorsitze eines Delegirten der Apostolischen Nuntiatur in Warschau alle Kirchenbücher einer genauen Revision unterzogen, und deren Drucklegung der Lemberger Stauropigian-Druckerei übertragen hat [157]. Die so revidirten Bücher wurden bald darauf in den Druckereien von Lemberg und Poczajow gedruckt [158]), und zum Gebrauche in der ganzen Kirchenprovinz eingeführt [159]). Es handelte sich nun nur darum, dass die revidirten Bücher überall in Gebrauch eingeführt, und dass die in ihnen enthaltenen liturgischen Vorschriften überall gewissenhaft befolgt werden. Das ist aber leider nicht überall der Fall gewesen, und sei es nun, dass einigen Priestern die revidirten Kirchenbücher nicht zur Verfügung standen, oder dass manche das Kirchengebot aus Unkenntniss oder in

[157]) Vgl. die ruthenische Sprach- und Schriftfrage, Lemberg 1861, S. 104.

[158]) Vgl. D. Zubrzycki, hist. badania S. 32 ff., A. Petruszewicz im Haliczanin, Lemberg 1863, Heft III. S. 173.

[159]) Im Haliczanin, Lemberg 1863, III. und IV. Heft, S. 283—309 werden Auszüge aus einem in Lemberg 1726 gedruckten Horologion (czasoslow) und aus einem auch in Lemberg 1712 gedruckten Liturgikon angeführt, in denen sich Namen von vielen schismatischen Heiligen befinden, und weil diese Bücher schon nach der Bekehrung der Lemberger Diöcese zur Union gedruckt wurden, wird darüber Klage geführt, dass heutzutage sich diese Heiligen nicht mehr in unseren Kirchenbüchern befinden. Nun, die Sache ist ganz einfach so zu erklären: Vor der Revision der Kirchenbücher (1730—1732) waren besonders in Galizien schismatische Kirchenbücher im Gebrauche, und auch die von den Unirten besorgten Ausgaben haben sich an schismatische Originale gehalten, daher auch schismatische Heilige aufgenommen, aber diese Bücher wurden nach dieser Revision aus den unirten Kirchen verwiesen.

strafbarer Absicht vernachlässigten und nicht achteten, genug, es hat sich bald nach der Zamoscer Synode abermals eine grosse Verschiedenheit[160]) in der Verrichtung der liturgischen Functionen gezeigt, und es war dringend nothwendig dieselben zu beseitigen. Das mag auch der hauptsächlichste Grund gewesen sein, welcher den Metropoliten Wolodkowicz veranlasst hat eine neue Provincial-Synode einzuberufen. Aber die Synode konnte, wie wir gesehen haben, nicht zu Stande kommen, und die ärgerliche Disharmonie in der Verrichtung der liturgischen Functionen ist geblieben.

[160]) Diese Disharmonie wird in einem aus jenen Zeiten vorhandenen Manuscript unter dem Titel: „Praeparatoria ad statuenda in futura Synodo provinciali Ruthena, ex Dioecesi Leopoliensi A. D. 1763 porrecta“ beleuchtet. Der Verfasser sagt da im Artikel „Difformitas in Celebratione Missarum“ folgendes: „In ipsius Missae sive cantatae sive recitatae celebratione vix non tot discrepantes inter se videntur ceremoniae, quot numerantur Sacerdotes eas celebrantes“. Dann beschreibt er speciell die herrschenden Verschiedenheiten, indem er sagt: „Abgesehen von der Proskomidie (Vorbereitungsmesse), welche fast nirgends auf die im Liturgikon vorgeschriebene Weise verrichtet wird, wird die Liturgie selbst von Manchen mit den Worten: Im Namen Gott des Vaters, etc. angefangen, obwol sowol die älteren als die neueren Liturgikone verordnen, dass die Liturgie mit den Worten: Himmlischer König, Paraklet etc. (vgl. Amberger, Pastoraltheologie, Regensburg 1868. II. 398 ff.) oder Gepriesen sei Gott etc. angefangen werde. Während der heil. Liturgie machen einige den kleinen und grossen Introitus (wchod), andere nicht. Einige lesen die Ektenie für die Katechumene, andere lassen sie ganz aus. Einige kehren sich bei den Worten: Denn du bist heilig (jako swiat) nur bis zur Hälfte, und bei den Worten: Auf dass von deiner Macht beschützt etc. (jako da pod derżawoju) ganz um, ebenso bei den Worten: Friede Allen (myr wsim), wobei einige das Volk segnen, andere nicht. Auch bei den Worten: Lasset uns gehen im Frieden (s myrom izyjdem) kehren sich manche zum Volke um und lesen hernach das folgende Gebet an einem Ende des Altars, und geben vor, als ob sie dort das Evangelium (in principio erat Verbum) nach Art der Lateiner lesen würden. (Was im Liturgikon nicht vorkommt.) Auch beim Lesen des Evangeliums kehren sich einige zum Volke um, andere lesen das Evangelium am Altar. Bei Messen für Verstorbene nehmen einige schwarze, andere lichte Messkleider, u. s. w. Der Verfasser schliesst dann mit den Worten: „Si Concilium Tridentinum sess. 7. can. 13. anathematis ictu ferit omnes illos, qui in solemni Sacramentorum administratione receptos et approbatos Ecclesiae Catholicae ritus contemnunt, aut pro libitu ommittunt, vel in novos mutare praesumunt; qualenam ferendum judicium de his, et ut fateri liceat, de omnibus nobis, qui in hoc Sacramentorum maximo per difformitatem delinquimus, et a praescriptis, ac per ss. Patres introductis ritibus et ceremoniis longe recessimus, imo vix umbram eorum servamus.“ Vgl. Slowo, Lemberg 1861. S. 123.

Dieser Uebelstand wurde von den späteren Bischöfen tief empfunden, aber die damaligen stürmischen Zeiten liessen eine Reform nicht zu. Der grösste Theil unserer Kirchenprovinz ist dann der Gewalt des Schisma erlegen, die Difformität im Ritus aber hat sich auch in der neu hergestellten Haliczer Kirchenprovinz erhalten, und der nachmalige Cardinal Lewicki hat sich schon als Bischof von Przemysl mit der Frage beschäftigt, wie diesem Uebelstande abzuhelfen wäre, und als das beste Mittel dazu hat er die regelmässige Abhaltung der in der Zamoscer Synode vorgeschriebenen Diöcesansynoden erkannt[161]. Leider wurde dieser Vorsatz nicht ausgeführt, die Verschiedenheiten in der Verrichtung der liturgischen Functionen sind geblieben, und haben in den letzten Jahren der Regierung des Cardinals Lewicki zu heftigen Streitigkeiten geführt, welchen er durch ein strenges Verbot aller liturgischen Neuerungen steuern wollte. Es haben nämlich in den Fünfziger Jahren viele Priester angefangen, um sich ihres Ausdruckes zu bedienen, den Ritus zu reinigen, das heisst, Alles, was im Laufe der Zeiten aus dem lateinischen Ritus angenommen wurde, als das Knieen, die Altarglocken u. s. w., daraus zu entfernen, ohne zuerst die rechtmässige Behörde darum befragt zu haben. Der Sache haben sich bald die politischen Zeitschriften bemächtigt, und es wurde da über den Ritus zumeist ohne die geringste Sachkenntniss, aber dafür mit desto heftigerer Leidenschaftlichkeit discutirt[162], indem damit auch der Nationa-

---

[161]) Vgl. Statuta societatis presbyterorum r. g. c. Galiciensium, Vienna 1816.

[162]) Unter den vielen möge nur das geläufigste Argument gegen das Knieen während der heil. Wandlung angeführt werden, welches z. B. in der politischen Zeitschrift Słowo 1861, Nr. 70 vom Pfarrer Naumowicz als ein unwiderlegliches hingestellt worden ist. Da heisst es im Leitartikel: „Ich begreife wirklich nicht, wie man heute das bestreiten kann, was sonnenklar ist, wie man z. B. während der heil. Messfeier vor dem Canon die Worte singen kann: „Stemus probe, stemus cum timore: attendamus sanctam oblationem in pace offerre" und zu behaupten, dass man zur Zeit der heil. Wandlung nicht stehen, sondern knieen oder sitzen soll! Wie man sprechen kann „Sursum corda habeamus", und dieses Herz, Augen und Gedanken der Erde zuneigen! Das ist mir unbegreiflich!" Nun ja, es ist dem Herrn Naumowicz unbegreiflich. Hätte er aber den heil. Chrysostom durchstudiert, so wären ihm die Augen aufgegangen, und er hätte nicht sich und viele Andere irregeführt. Der heil. Chrysostom erklärt ja die angeführten Worte selbst, indem er sagt: „Quod diaconus omnibus praecipiat his verbis. Erecti stemus probe (Litur-

litätenstreit der Polen und Ruthenen verquickt wurde. In diesem sonderbaren theologischen Streite war noch das Sonderbarste, dass man sich hüben und drüben auf die Zamoscer Synodalbeschlüsse berufen hat, ohne, wie aus den diesbezüglichen Zuschriften zu ersehen ist, von diesen Beschlüssen auch die geringste Kenntniss gehabt zu haben. Die eifrigen Verfechter der Ritusreinheit klagten in Wort und Schrift die Zamoscer Synode an, als ob sie den griechischen Ritus latinisirt hätte, die Widersacher aber, zu welchen Polen und Ruthenen gehörten, behaupteten, dass alle diese, sehr oft übertrieben dargestellten Aenderungen von der Zamoscer Synode eingeführt worden sind. Das eine wie das andere ist unrichtig, wie wir oben gesehen haben. Dieser Hader hat so überhandgenommen, dass der Metropolit ernstlich daran denken musste, wie demselben ein Ende gemacht werden könne. Es wurden in beiden Diöcesen Verordnungen erlassen, dass man im Ritus keine Aenderungen einführen, und sich an althergebrachte Sitten und Gebräuche, wie sie namentlich in den Cathedralkirchen beobachtet werden, halten soll; aber damit war wenig erreicht, denn man konnte sogar in den Cathedralkirchen viele Verschiedenheiten bemerken, und namentlich der jüngere Clerus wusste nicht, woran er sich halten soll, weil ihm zur Zeit

---

giae verba), non frustra temereque statutum est; sed ut humi repentes cogitationes erigamus, atque segnitiem saecularibus curis partam ejicientes, rectam coram Deo animam nostram statuere possimus. Quod autem hoc verum sit, quodque non corpus haec verba respiciant, sed animum, quem erigere jubemur, audiamus Paulum, eodem modo illa loquendi formula usum, etc.“ (J. Joanis Chrys. opera omnia, ed. Migne, Paris 1858, t. I. col. 734.) Also die Worte der Liturgie verbieten keineswegs das Knieen, und ebenso verhält sich die Sache mit anderen Einwürfen. Uebrigens verweise ich auf meine Pastoraltheologie, Wien 1876—77, S. 443 ff., wo ich alle diese Fragen quellenmässig beleuchtet und bewiesen habe. — Hier mag noch bemerkt werden, dass den eigentlichen Anstoss zu der sogenannten Ritusfrage der aus Russland emigrirte Wladimir Terlecki gegeben hat. Er war Doctor der Medicin und gehörte dem lateinischen Ritus an, emigrirte dann aus Russland nach Paris, wo er die theologischen Studien betrieb, und sogar ein Collegium für den griechischen Ritus in's Leben rief, trat dann in Galizien in den Basilianerorden ein, und lebte, wegen Umtriebe aus Galizien verwiesen, einige Zeit in einem gr.-kath. Kloster in Ungarn, kehrte dann nach Russland zurück, wo er zum Schisma abfiel und im Kiewer Kloster einige Zeit verweilte, und sich endlich mit einem russischen Fürsten nach Italien begab, als dessen Caplan er in der Nähe von Florenz noch leben soll.

seiner praktischen Ausbildung während der Ordination mancherlei sich oft widersprechende Practiken beigebracht wurden, und er überdies sah, dass in der Diöcese wieder andere Practiken herrschen. Da wurde vom Metropoliten *Jachimowicz* der einzig zweckmässige Weg betreten, *er beschloss eine Provincialsynode zu feiern*, um auf dieser den herrschenden Ritusstreitigkeiten ein Ende zu machen. Mit Erlass vom 10. Jänner 1863 hat er daher jede Aenderung in den gebräuchlichen Ceremonien unter den strengsten Strafen verboten, und im Hirtenbriefe vom 31. März 1863 hat er seine Absicht, eine Provincialsynode einzuberufen, ankündigen wollen, doch unterdessen ist er im April 1863 gestorben, und das besagte Hirtenschreiben hat erst der Weihbischof Spiridon Litwinowicz unter'm 28. Mai 1863 veröffentlicht. Es scheint also, dass auch Litwinowicz den Plan, eine Synode zu feiern, vorhatte, aber zu dessen Ausführung ist es nicht gekommen. Ohne auf die späteren diesbezüglichen Anordnungen, welche nur eine Wiederholung der früheren sind, näher einzugehen, müssen wir nur constatiren, dass die leidige Ritusfrage bis auf den heutigen Tag nicht gelöst ist. Verschiedenheiten bei der Verrichtung der liturgischen Functionen, namentlich der heiligen Messfeier, sind jetzt wie früher vorhanden, und es ist, unserer unmassgeblichen Ansicht nach, dringend nothwendig, denselben ein Ende zu machen. Die Art und Weise anzugeben, überschreitet die Grenzen unserer Competenz, wir können aber dabei *unsere auf dem Kirchenrechte und auf der Geschichte gegründete Ansicht* nicht verschweigen, und diese lässt sich in kurzen Worten formuliren: Wir verurtheilen unbedingt jede willkürliche eigenmächtige Aenderung der liturgischen Vorschriften, welche einzelne Priester ohne Bevollmächtigung der gesetzgebenden kirchlichen Gewalt aus was immer für einem Grunde vorgenommen haben; wir haben die Ueberzeugung, dass auch die aus dem lateinischen Ritus entlehnten Gebräuche, als die Altarglocken, Supplicationen, und ähnliche, an die sich unser Volk durch Jahrhunderte langen Gebrauch gewöhnt hat, und die zur Förderung der Frömmigkeit beitragen, beibehalten und überall beobachtet werden müssen, und endlich halten wir die stricteste Uniformität bei der Verrichtung aller liturgischen Functionen für unbedingt geboten, und wir sind der Meinung, dass die definitive Lösung und Regelung dieser Frage am besten auf einer Provincialsynode erreicht werden kann.

Wenn wir uns nun dem Privatleben des Metropoliten zuwenden, so wird er als ein herzensguter, friedfertiger und herablassender Prälat geschildert. Er beschäftigte sich in seinen jüngeren Jahren vielfach mit wissenschaftlichen, namentlich astronomischen und technischen Studien, und hat noch als Religionslehrer an der Lemberger Universität im Jahre 1836 eine *„Abhandlung* über die Regeln, nach welchen die Slaven des griechischen Ritus den *Ostertag* berechnen" verfasst, in Folge dessen ihm das Doctorat der Philosophie und der freien Künste verliehen wurde. Als Bischof von Przemysl befasste er sich viel mit der Technik, und soll eine Mähmaschine für ein Pferd construirt, und im Einvernehmen mit einem reichen Gutsbesitzer bezweckt haben, auf dem Flusse San, an welchem die Stadt Przemysl gelegen ist, von dieser Stadt an die Dampfschifffahrt in's Leben zu rufen. Bei der Regierung ist er in hohem Ansehen gestanden, und der Kaiser hat ihm schon früher die Geheimrathswürde und das Commandeurkreuz des Leopoldordens verliehen, in Folge dessen er den Barontitel erhalten hat. Der Tod des Metropoliten Jachimowicz ist nach einer kurzen Krankheit im April 1863 eingetreten, und die Administration der verwaisten Metropolitandiöcese hat zufolge der Zamoscer Synodalbeschlüsse[163]) der Przemysler Bischof Thomas Polanski übernommen, und den Weihbischof Dr. Spiridon Litwinowicz zu seinem Generalvicar und Official für die Lemberger Erzdiöcese ernannt, welche Verfügung bis zur anderweitigen Verfügung des heiligen Stuhles von der Wiener apostolischen Nuntiatur bestätigt worden ist.

Die Sedisvacanz war indessen von kurzer Dauer, und es folgte *Spiridon Litwinowicz* [164]) (1864—1869), welcher schon

---

[163]) Synodus prov. tit. V. pag. 115.

[164]) Spiridon Litwinowicz war Sohn des gr.-kath. Pfarrers Elias Litwinowicz, der als Pfarrer und Ehrendomherr im 84. Lebensjahre (1869) gestorben ist. Spiridon wurde am 6. December 1810 geboren, und nach Absolvirung der Studien am 19. Juli 1835 zum Priester geweiht, und in das höhere Weltpriesterbildungs-Institut zum heil. Augustin in Wien aufgenommen, wo er sich den theologischen Doctorgrad erworben hat. Hernach fungirte er als Domprediger in Lemberg, und dann als Religionslehrer in Czernowitz, worauf er im Februar 1848 zum gr.-kath. Pfarrer bei St. Barbara in Wien präsentirt wurde, und diesen Posten am 15. December 1848 übernommen hat. Bald nachher wurde er zum Ehren-Domherrn ernannt, und 1852 mit der Leitung des neu errichteten

unter'm 30. Juni 1863 vom Kaiser zum Metropoliten ernannt und nach Durchführung des canonischen Processes vom heiligen Stuhle confirmirt worden ist. Litwinowicz hat sich schon als Weihbischof als gewandter Parlamentarier erwiesen. Nach der Einführung der neuen constitutionellen Aera wurde er von dem galizischen Landtage, in welchem er als Vertreter des im Princip errichteten Stanislauer Bisthums sass, aus der Gruppe der Grossgrundbesitzer in den österreichischen Reichsrath entsendet, in welchem er zu den vorzüglichsten und gewandtesten Rednern gehörte. Dabei hat er immer seinen Beruf vor Augen gehabt, und ist namentlich in dem damals entfesselten Concordatssturme für die Rechte der katholischen Kirche mannhaft eingetreten [165]). Ebenso warm und entschieden hat er die Rechte seiner Nation vertreten, und erfreute sich dabei nicht nur einer grossen Achtung in den Regierungskreisen, sondern auch des vollsten Zutrauens seiner Landsleute, so dass seine Ansicht in den Kreisen der ruthenischen Abgeordneten immer massgebend war. Auch als Metropolit hat er an den Arbeiten des österreichischen Herrenhauses eifrig theilgenommen, aber dabei hat er auch seine Oberhirtenpflichten nie aus dem Auge gelassen. Insofern ihm seine sonstigen vielen Berufspflichten erlaubten, hielt er fleissig die canonischen Visitationen, wobei er die Bedürfnisse des Clerus und des Volkes zu erforschen und ihnen abzuhelfen trachtete. In seinen vielen Reden und Ansprachen ermunterte er den jüngeren Clerus zum eifrigen höheren Studium, und eiferte Alle durch Wort und That zum treuen Festhalten an der heiligen katholischen Kirche an. Um den Glanz der heiligen Union zu heben, hat er in hervorragender Weise zum *Abschlusse des Canonisationsprocesses des heiligen Josaphat* beigetragen und sich zu dieser Festlichkeit mit einer grossen Deputation nach Rom begeben, und das zu Ehren des heiligen Josaphat in Lemberg abgehaltene Triduum, zu welchem sich auch der apostolische Nuntius Falcinelli nach Lemberg begeben hat, auf die glänzendste Weise gefeiert. Die Lemberger *Cathedralkirche* war bis auf seine Zeiten ziemlich ärmlich mit Kirchen-

gr.-kath. Clerical-Seminars in Wien betraut, und im Jahre 1857 zum Weihbischof des Haliczer Metropoliten befördert.

[165]) Vgl. Fünf Reden, gehalten im Abgeordnetenhause über die Concordatsfrage, Wien, bei den Mechitharisten 1862, S. 11—32.

gewändern und anderen Paramenten ausgestattet, und Litwinowicz hat auch da helfend eingegriffen, und diese Kirche mit vielen würdig, ja mitunter reichlich ausgestatteten Paramenten versehen. Das *Domcapitelgebäude* soll sich vor ihm sehr ärmlich präsentirt haben, und seinen Bemühungen ist es gelungen, dasselbe in eines der grossartigsten Gebäude von Lemberg umzuschaffen. Die grössten Errungenschaften aber, welche die griechisch-katholische Kirchenprovinz dem Litwinowicz zu verdanken hat, ist der *Abschluss der Concordia* und die *päpstliche Confirmation der beiden Domcapitel*, wovon an einer anderen Stelle die Rede ist. Auch die päpstlichen Auszeichnungen von vielen ruthenischen Laien, denen päpstliche Orden verliehen wurden, hat Litwinowicz erwirkt. In freien Stunden beschäftigte sich Litwinowicz bis an sein Lebensende mit theologischen Studien; von Natur aus scheinbar aufbrausend, war er bald wieder die Güte selbst, mild und herablassend gegen Alle, die mit ihm in näheren Verkehr gekommen sind. In seinem ganzen Leben und Wirken war er ein treuer Sohn seiner Kirche und seiner Nation, und es ist eine unverzeihliche Bosheit, dass sein Andenken nach seinem Tode von einigen Individuen, die früher vor ihm krochen, geschmäht wurde. Litwinowicz hat für seine Kirchenprovinz viel geleistet, und alle seine Werke waren nicht für den Augenblick, sondern für alle Zukunft berechnet, und er hatte noch manche schöne und grosse Pläne vor, an deren Ausführung er aber durch den zu früh eingetretenen Tod gehindert wurde. Litwinowicz genoss sowol in Rom, als auch in Wien das vollste Zutrauen und grosse Achtung, und er wurde vom Papst Pius IX. zum „Praelatus domesticus et Solio Pontificio Assistens, comes Romanus, Membrum Academiae Quiritum," von Kaiser Franz Joseph zum wirklichen Geheimrath ernannt. Auch als Metropolit verweilte er sehr oft und mit Vorliebe in Wien, dem mehrjährigen Sitze seiner früheren erspriesslichen Wirksamkeit, und von hier hat er auch seinen Todeskeim gebracht. Im December 1868 noch ganz rüstig und gesund, hat er sich eine starke Verkühlung zugezogen, welche ihn bald nach seiner Rückkehr nach Lemberg auf das Krankenbett warf, welches er nicht mehr verlassen hat und am 4. Juni 1869 gestorben ist.

Die Administration der verwaisten Diöcese wurde dem Domherrn Michael Malinowski als apostolischen Administrator

anvertraut, welches Amt er ein ganzes Jahr bekleidete, nach welcher Zeit der damalige apostolische Administrator der Przemysler Diöcese Erzbischof *Joseph Sembratowicz*[166]) vom Kaiser am 18. Mai 1870 zum Metropoliten ernannt und vom Papst Pius IX. am 27. Juni 1870 confirmirt worden ist, und am 7. August 1870 den Metropolitanstuhl bestiegen hat, welches hohe Amt er seit der Zeit bekleidet und zur Ehre Gottes und zum Heile der Kirchenprovinz noch lange Jahre bekleiden möge.

[166]) Der gegenwärtige Metropolit Josef Sembratowicz ist Sohn eines griech.-kath. Pfarrers der Premysler Diöcese; er wurde am 8. November 1821 geboren, absolvirte die Gymnasialstudien in der benachbarten Kreisstadt Neu-Sandez, und den philosophischen Curs, wenn ich recht unterrichtet bin, in Premysl. Nachher wurde er vom Bischof Snigurski in das kaiserliche Convict nach Wien entsendet, wo er im October 1841 angekommen ist und von den Vorstehern des Convictes zum Präfect ernannt wurde. Nach der Absolvirung der theologischen Studien wurde er am 7. October 1845 zum Priester geweiht, und als Studienpräfect in dem gerade damals eröffneten Premysler Diöcesan-Seminar angestellt. Im Jahre 1846 wurde er in das höhere Weltpriesterbildungs-Institut zum heil. Augustin in Wien aufgenommen, wo er am 11. Juni 1846 angekommen ist und sich den theologischen Doctorgrad erworben hat. In die Diöcese zurückgekehrt fungirte Dr. Josef Sembratowicz als Studienpräfect im Lemberger Seminar und als Supplent des Bibelstudiums an der dortigen theologischen Facultät, und wurde dann im J. 1852 zum Studienpräfect des Wiener gr.-kath. Seminars ernannt, welchen Dienst er am 18. December 1852 angetreten hat, und über Ansuchen des Rectors Litwinowicz mit Erlass des Unterrichts-Ministers vom 17. Februar 1853, Z. 123. zum Range des Vice-Rectors befördert wurde, in welcher Stellung er bis zu seiner mit a. h. Entschliessung vom 11. Juni 1858 erfolgten Ernennung zum ordentlichen öffentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der Lemberger Universität geblieben ist. Hier wirkte er nur einige Jahre, denn schon im J. 1865 wurde er von Papst Pius IX. zum Erzbischof von Nazianz in part. inf. praeconisirt und am 11. Juni 1865 vom Metropoliten Litwinowicz in der Lemberger Cathedrale consecrirt. Bald nachher wurde er nach Rom berufen, wo er bis zum Jahre 1867 bei der Propaganda verwendet wurde. In jener Stellung hat er im Jahre 1866 mit dem damaligen Spiritual des Wiener Seminars, jetzigen Lemberger Domherrn Wlad. Baczyński und dem Zöglinge des Wiener Seminars Emil Sembratowicz über Auftrag des heiligen Stuhles eine Reise nach Constantinopel unternommen, wo er den bulgarischen Bischof Popov consecrirt hat. Im Jahre 1867 war der Premysler Bischof Thomas Polański, durch Alter gebeugt, nicht mehr im Stande die Diöcese zu leiten, und deswegen wurde Erzbischof Josef Sembratowicz von Papst Pius IX. als Apostolischer Administrator nach Premysl entsendet, von wo er auf den Metropolitanstuhl erhoben wurde. — Aus den Acten des Wiener gr.-kath. Seminar-Rectorats und der Pfarre zu St. Barbara.

Bald nach der Erhebung auf den Metropolitanstuhl wurde dem Metropoliten von Papst Pius IX. die hohe Würde des „Assistens Solio Pontificio, Consultor S. Congregationis de propaganda fide in negotiis ritus orientalis, Comes Romanus" verliehen. Ueber die bisherige Thätigkeit dieses Metropoliten möge wenigstens das Wichtigste berichtet werden. Der Anfang dieser Metropolitanregierung war mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, denn kurz vorher ist auch der Przemysler Bischof gestorben, und der Metropolit musste auch die Administration der Przemysler Diöcese beibehalten, und so war ihm die Sorge für die beiden grossen Diöcesen übergeben. In Przemysl hat er wohl einen Generalvicar eingesetzt, doch die gehörige Leitung der Diöcese hat oft seine Anwesenheit in derselben erheischt, und er hat schon als Metropolit auch in dieser Diöcese canonische Visitationen gehalten, und sich auch sonst mit der Leitung der Diöcese ganz speciell befasst.

Schwierig war aber die Lage auch in Lemberg. Im Domcapitel, welches normalmässig aus fünf Prälaten und fünf Gremialdomherrn besteht, waren nur vier Gremialdomherrnstellen besetzt, welche Zahl später gar auf drei herabgesunken ist. Nun sind die Domherrn nicht nur Rathgeber, sondern die hauptsächlichsten Mitarbeiter des Metropoliten und dessen Consistorialreferenten, es ist daher begreiflich, wie schwierig die Geschäftsführung sein musste in einem Consistorium, bei welchem ausser den Ehesachen jährlich an 12.000 Geschäftsstücke einlaufen. Es musste daher eine der ersten Sorgen des Metropoliten sein, die Besetzung der erledigten Domherrnstellen anzustreben. Die Sache hat manche Verzögerung erlitten, endlich aber wurden im Jahre 1873 die drei vorhandenen Gremialdomherrn zu Prälaten, und vier andere Diöcesanpriester zu Gremialdomherrn ernannt, und weil einer von ihnen, der gewesene Militärcaplan Anton Wikowicz, die Domherrnstelle wegen der zu geringen Dotation nicht angenommen hat, so bestand das Capital dazumal aus vier Prälaten, indem einer von den neuernannten Domherrn zum Capitularcanzler promovirt wurde, und aus zwei Gremialdomherrn; die Stelle des Archipresbyters und drei Gremialdomherrnstellen aber blieben unbesetzt. Das Domcapitel war wol schon im Jahre 1864 von Papst Pius IX. confirmirt, aber es hatte noch keine Statuten; daher hat der Archidiakon Michael Malinowski diese

Statuten ausgearbeitet, und nachdem sie vom Metropoliten geprüft und gebilligt worden waren, wurden sie vom heil. Stuhle bestätigt und ins Leben eingeführt. Es handelte sich nun um die Besetzung der noch vacanten vier Domherrnstellen; doch die Sache zerschlug sich immer, weil man in den massgebenden Kreisen über die Person des zu ernennenden Archipresbyters nicht einig werden konnte. Endlich wurde der bisherige Professor der Dogmatik an der Lemberger Universität *Dr. Silvester Sembratowicz*[167]), von Papst Leo XIII. am 12. Februar 1879 zum Archipresbyter ernannt, und am 28. Februar 1879 zum *Bischof von Juliopolis* in part. inf. präconisirt, und am 20. April 1879 vom Metropoliten unter Mitwirkung der Erzbischöfe des lateinischen und armenischen Ritus, Franz Xaver Wierzchleyski und Gregor Romaszkan, sowie des Premysler gr.-kath- Bischofs Johann Stupnicki in der Lemberger Kathedrale consecrirt. Nach der Ernennung des Archipresbyters betrieb der Metropolit auch die Ernennung der übrigen drei Domherrn, doch sein Wunsch wurde nur zum Theile erfüllt, indem im October 1879 wieder ein Gremialdomherr und Cathedralpfarrer ernannt worden ist, so dass das Lemberger Domcapitel gegenwärtig aus fünf Prälaten und drei Gremialdomherrn besteht, und die letzten zwei Stellen noch unbesetzt sind.

An allen wichtigen kirchlichen Ereignissen der letzten Jahre hat der Metropolit mit seiner Diöcese thätigen Antheil genommen, und den wahrhaft kirchlichen und katholischen Geist, von dem er beseelt ist, bei jeder Gelegenheit bethätigt. Noch als apostolischer Administrator der Premysler Diöcese hat er sich

---

[167]) Silvester Sembratowicz ist Sohn eines Pfarrers; geboren im Jahre 1836 wurde er nach Absolvirung der ersten Schulen in das Collegium zum heil. Athanasius in Rom geschickt, wo er das Gymnasium und die Theologie absolvirt, und sich den theologischen Doctorgrad erworben hat. In die Heimat zurückgekehrt, fungirte er kurze Zeit als Privatcoadjutor an einer Pfarre der Przemysler Diöcese, aus welcher er stammte, wurde dann zum Studienpräfect im Lemberger Seminar ernannt, welchen Posten er bis zum Jahre 1870 versah, und war gleichzeitig zuerst Supplent, dann (1869) ordentlicher öffentlicher Professor der Dogmatik an der Lemberger Universität. Zum Priester wurde er im Jahre 1860 geweiht, war auch lange Zeit Ehegerichtsrath beim Lemberger Consistorium, und unter seiner Redaction ist die Kirchenzeitung „Ruski Sion" in der Zeit von 1871 bis 1879 erschienen. In die Würde des Archipresbyters wurde er am 6. April 1879 eingeführt.

zur Reise nach Rom zum Concilium Vaticanum vorbereitet, und wie verlautete, einen jungen Theolog zu seinem Begleiter ausersehen, doch durch nicht von ihm abhängende Umstände wurde er verhindert, diese Reise zu unternehmen; als aber der heilige Vater Pius IX. die ersten Beschlüsse der genannten öcumenischen Kirchenversammlung verkündet hatte, hat der Metropolit die Bulle „*Pastor aeternus*“ (vom 18. Juli 1870) im Hirtenschreiben vom 1. Juli 1871 in den beiden gr.-kath. Diöcesen verlautbart, und dabei den Clerus und das Volk zum treuen Festhalten an dem Felsen des Glaubens ermahnt. Bald nachher hat die italienisehe Revolution in Verfolgung ihrer Pläne dem heiligen Stuhle sogar die Stadt Rom entrissen. Papst Pius IX. richtete in Folge dessen an die ganze katholische Welt die bekannnte Encyclica „Ubi Nos arcano“ vom 15. Mai 1871, welche der Metropolit mit entsprechender Einbegleitung schon am 10. Juni 1871 in beiden Diöcesen kundgemacht, und mit den päpstlichen Worten geschlossen hat: „Nobiscum clametis ad Dominum, quo ipse propitiationis suae dies maturare dignetur.“

Bekannt sind ferner die hehren Festlichkeiten, welche die katholische Welt in den jüngst verflossenen Jahren zu Ehren des ewig denkwürdigen Pontificates des Papstes Pius IX. gefeiert hat, und an allen diesen Festlichkeiten hat das ruthenische Volk mit seinen Oberhirten freudig theilgenommen. Im Jahre 1871 feierte die katholische Welt das 25jährige Jubiläum des Papstes Pius IX., und diese Festlichkeit wurde auch in unseren beiden Diöcesen feierlich begangen, nachdem der Metropolit mit Hirtenschreiben vom 30. Juni 1871 dieses seltene Fest angekündigt und auch den bei diesem Anlass vom Papste verliehenen Ablass promulgirt hatte. Ebenso wurde bei jedem anderen Anlasse das treue Festhalten und die kindliche Ergebenheit dieser Kirchenprovinz an den heiligen Stuhl bezeugt, und als im Jahre 1877 zur Feier des 30jährigen Pontificats des grossen Papstes Pius IX. Tausende von frommen Pilgern aus allen Erdtheilen nach der ewigen Stadt wallfahrteten, begab sich auch der Metropolit Sembratowicz mit einer ansehnlichen Zahl von Priestern[168]) nach Rom, um an dieser Feier der gesammten katholischen Welt theilzunehmen.

---

[168]) An dieser Pilgerfahrt haben sich 29 Priester aus beiden Diöcesen und 12 Laien, darunter 9 Landleute betheiligt.

Nicht minder hat der Metropolit an allen Staatsangelegenheiten, insofern sie in seinen Wirkungskreis fallen, immer thätigen Antheil genommen. Als Mitglied des Herrenhauses hat er an dessen Arbeiten immer, wenn es sich um Kirchenangelegenheiten handelte, theilgenommen, ebenso an den bischöflichen Conferenzen, welche schon mehrere Male, namentlich im Jahre 1877 und 1879 in Wien stattgefunden haben, und den Verhandlungen des österreichischen Katholikentages (April 1877), zu welchem er von Lemberg gekommen ist, hat er besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Von aufrichtiger Loyalität gegen das allerhöchste Kaiserhaus beseelt, hat er jedes traurige und freudige Ereigniss des Kaiserhauses mit seiner ganzen Diöcese auf entsprechende Weise gefeiert, und um Anderes zu verschweigen, hat er sowol an dem Leichenbegängnisse des Kaisers Ferdinand des Gütigen in Prag, als auch an der 25jährigen Jubelfeier des kaiserlichen Herrscherpaares (1879) in Wien persönlich theilgenommen.

Als im Jahre 1877 (im September) der Apostolische Nuntius am Wiener Hofe, jetzige Pro-Nuntius *Cardinal Jacobini*, Galizien mit seinem Besuche beehrt hatte, wurde dem Metropoliten die Ehre zu Theil, den Vertreter des heiligen Stuhles während dessen Anwesenheit in Lemberg in seinem Palais zu beherbergen. Als es dem Verrathe und der rohen Gewalt nach Gottes unerforschlichen Rathschlüssen gelungen war, die Chelmer Diöcese dem Schisma zu überantworten, hat der Metropolit im Hirtenschreiben vom 28. März 1876 das diesbezügliche Breve des Papstes Pius IX. vom 8. März 1876 dem Clerus mitgetheilt, und denselben zum treuen Festhalten an dem katholischen Glauben und zum Gebete für die Bekehrung der Irrenden ermahnt.

Was die sonstigen internen Diöcesanangelegenheiten anbelangt, so möge hier noch erwähnt werden, dass über Aufruf des Metropoliten (ddto. 31. Juli 1874) zur Restauration und Ausschmückung der Lemberger Cathedralkirche Sammlungen im ganzen Lande veranstaltet wurden, welche ein ziemlich günstiges Resultat ergeben haben, und aus denen nun unter Leitung eines Comité, an dessen Spitze der Domherr Żukowski steht, die innere Ausschmückung der Cathedrale vorgenommen wird. In gleicher Weise ist der Metropolit für die Hebung der Metropolitangüter, aus deren Erträgnissen seine ganze Dotation besteht, und die er in einem ziemlich verwahrlosten Zustande vorgefunden hat,

thätig, was freilich mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Lemberger Erzdiöcese wurden bis auf die Zeiten des jetzigen Metropoliten die Pfarrconcursprüfungen auf die alte uncanonische Weise vorgenommen; er hat aber diesem Uebelstande abgeholfen, und im Sinne der Tridentiner Beschlüsse die Prosynodalexaminatoren eingeführt. Eine besondere Aufmerksamkeit widmet der Metropolit den Clericalseminarien, und dringt darauf, dass die Seelsorger die Catechisationen und Predigten fleissig halten, und zu dem Zwecke wurden mehrere belehrende Hirtenbriefe erlassen, von denen besonders der über die Würde des Menschen handelnde Hirtenbrief vom 22. Februar 1876 und ein anderer über die Pflicht zur Catechisation (besonders für Seminare bestimmt) hervorgehoben werden mögen. Mit dem grössten Eifer und mit wahrhafter Aufopferung liegt der Metropolit den canonischen Visitationen ob, welche zu jeder Zeit das beste Mittel zur Hebung des sittlichen und religiösen Lebens des Clerus und des Volkes waren und sein werden. Bei diesen Visitationen, welche der Metropolit jedes Jahr vornimmt, hat er Gelegenheit gehabt, manche Schattenseiten und Gebrechen des Volkes, namentlich die unglückliche Brandweintrunksucht, kennen zu lernen, und um dieser Pest nach Kräften abzuhelfen, hat er Nüchternheitsbruderschaften eingeführt, und die Abhaltung von Missionen zur Ausrottung der Trunksucht veranstaltet, und für die besagten Bruderschaften auch beim heiligen Stuhle Indulgenzen erwirkt; und die Folgen dieser Thätigkeit sind schon jetzt, obwol sie noch von kurzer Dauer ist, von sichtbaren Erfolgen begleitet. Von manchen bitteren Erfahrungen ist der Metropolit schon in seiner bisherigen Thätigkeit nicht verschont geblieben, doch es hat auch an fröhlichen und freudigen Ereignissen nicht gefehlt. Möge Gott seine weitere Wirksamkeit segnen!

Die Premysler Diöcese.

§. 56.

Sedisvacanz (1808—1813), Bischof Michaël Lewicki (1813—1818).

Bald nach seiner Ernennung zum Metropoliten hat der Bischof Anton Angelowicz im Majestätsgesuche [169]) vom 24. De-

[169]) Bei Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen S. 424—430.

cember 1806 ersucht, dass die Premysler Diöcese noch sechs Jahre unter seiner Administration belassen werde, damit dadurch einerseits seine materielle Lage ausgebessert werde, und er anderseits Zeit gewinne, um sich für die zur Melioration der bischöfl. Tafelgüter ausgegebenen Summen schadlos halten zu können. Dieses Gesuch des Metropoliten, sowie der Umstand, dass er erst im Jahre 1808 den Metropolitanstuhl bestiegen hatte, vorzüglich aber die damaligen Kriegswirren haben dazu beigetragen, dass die Premysler Diöcese längere Zeit keinen eigenen Bischof gehabt hat. Die Vorstellungen des Metropoliten scheinen übrigens wenig berücksichtigt worden sein, denn bald nach dem Abschlusse des Wiener Friedens (17. October 1809) haben Verhandlungen wegen Besetzung des Premysler bischöflichen Stuhles begonnen. Der Metropolit hat zu dieser Würde seinen verdienstvollen Generalvicar *Michael Harasiewicz*, dem wir die Annales Ecclesiae Ruthenae verdanken, an erster Stelle vorgeschlagen; aber dieser Candidat hatte viele Feinde, und er wurde aus der Liste der Candidaten aus nicht näher bekannten Gründen gestrichen, dagegen wurde der zu Olmütz stationirte Militärcaplan *Johann Kostecki* (1810) zum Bischof von Premysl ernannt[170]. Der Metropolit hat sich gegen diesen Candidaten entschieden erklärt, denn es wurde ihm vorgeworfen, dass gegen ihn, als er noch Pfarrer war, ein Kriminalprocess anhängig gemacht worden ist, und dass er die Ernennung nur erschlichen hat. Weil aber dieser Candidat vom Kaiser bereits ernannt war, so war es nothwendig, mit ihm den vom Kirchenrechte vorgeschriebenen canonischen Process durchzuführen, und weil er sich gelegentlich auch in

---

[170]) In der Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, I. S. 108 schreibt der damalige Pfarrer und Munkácser Domherr Olsavszky so: „Circa medium mensis Augusti (24a Aug. 1810) Metropolitanus Leopoliensis re infecta ad suam sedem remeavit, cujus reditum forte acceleravit illa consternatio, quam ex nominatione A. R. D. Kostecki Olomucii hucusque castrensis capellani pro episcopatu Premisliensi concepit, quia huic non solum contrariabatur, sed et positive impediebat, nec eum candidatorum numero inseruit; quo non obstante Kostecki, nescitur qua via et quibus modis nominationem impetravit, et quidem ad eludendam D. generalis vicarii Harasiewicz, primo loco candidati, promotionem, quem (sc. Harasiewicz) clerus Galicianus graeci et latini ritus, pariter ac excelsum gubernium ab episcopatu removendum desiderarunt, et revera in Gubernio separato voto exclusus est.“ Auf einer anderen Stelle dieser Chronik heisst es (S. 125), dass Kostecki im Wiener Theresianum Gönner gehabt hat.

Wien aufgehalten hatte, so wurde der damalige gr. kath. Pfarrer zur heil. Barbara in Wien, Domherr Johann Olsavszky (spr. Olschawski) vom Metropoliten mit Schreiben vom 21. Mai 1811 aufgefordert, dass er auf die im canonischen Process üblichen Fragen an Eides statt gewissenhaft antworte. Der Candidat war dem besagten Pfarrer bekannt, er hat sich aber während seiner mehrmaligen Anwesenheit in Wien derart benommen, dass ihm unmöglich ein gutes Zeugniss ausgestellt werden konnte; Olsavszky hat sich deswegen über diesen zum Bischof ernannten Priester sehr ungünstig ausgesprochen[171]), und das hat auf den Verlauf seines canonischen Processes einen sehr ungünstigen Einfluss ausgeübt; Kostecki hat sich lange Zeit in Wien aufgehalten, und nichts unterlassen, um in den Besitz des Ernennungsdecretes zu gelangen; doch alle seine Bemühungen sind erfolg-

---

[171]) Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien zum Jahre 1810, S. 117 heisst es: „Notari meretur, quod D. neonominatus Eppus Premisliensis, Kostecki nec ecclesiam nostram frequentavit, et ne quidem in festis comparuit nec etiam celebrare in nostra ecclesia dignatus est." Und S. 120 zum J. 1811: „Jam non admirationem solum, sed et scandalum peperit, imo etiam manifestas exprobrationes excitavit apud nostri ritus fideles, quod neonominatus eppus D. Joannes Kostecki inde a mense Octobri 1810 hic Viennae moram trahens, sub initium sui adventus nonnisi tribus dominicis s. Liturgiae in proprii ritus ecclesia penes s. Barbaram interfuerit, sed ne quidem in festis Nativitatis D. N. J. Christi, aut continua serie succedentibus festivitatibus in propria Ecclesia comparuerit. Magis adhuc hanc animorum offensionem auxit, quod ne quidem Magno die Jovis sacrosanctam Synaxim receperit, et neque resurrectionis solemnitati nec divinis Sacris in ipso Paschatis die officiis adfuerit, quamvis die Parascevae per me humaniter pro decantanda die Paschatis s. Liturgia invitatus fuerit." Von diesen Vorgängen hat der Wiener Pfarrer dem Metropoliten unterm 1. Juni 1811 berichtet, und in seinem ausführlichen Schreiben (S. 124 s.) sich dahin geäussert: „Si non perniciem, certo nec utilitatem Ecclesiae Dei talem praesulem adlaturum." Nichtsdestoweniger wollte Kostecki von dem Pfarrer ein günstiges Zeugniss erhalten, und hat ihm im März 1812 folgendes Formular (S. 131) zur Fertigung zugeschickt: „Infrasertus fidem facio R. D. Joannem Kostecki nominatum episcopum Premisliensem tempore commorationis suae ante annum Viennae, quibusdam diebus dominicis, divinis in Ecclesia ad s. Barbaram interfuisse, et hebdomada sancta, nec non ipso die Resurrectionis Christi in choro cum Clericis cantasse. In quorum fidem etc." Der Pfarrer Olsavszky war aber unbarmherzig genug, dem Nominat so ein lügnerisches Zeugniss zu verweigern, und ihm das zu eröffnen, was er dem Metropoliten geschrieben hat. Es unterliegt keinem Zweifel, das Kostecki dem Metropoliten in Wien viele Feinde bereitet hat.

los geblieben, und der Kaiser hat endlich diese Ernennung zurückgezogen, und es wurde der Lemberger Domherr

Michael Lewicki (1813—1816) zum Bischof von Premysl vom Kaiser ernannt, und vom Metropoliten am 20. September 1813 confirmirt und consecrirt, und so hat die seit 1808 verwaiste Premysler Diöcese ihren Bischof erhalten[172]). Die Wirksamkeit dieses Bischofs, der bald nachher auf den Metropolitanstuhl erhoben wurde, war für diese Diöcese nur von kurzer Dauer, aber nichtsdestoweniger sind in jenen Zeiten einige Angelegenheiten von grosser Wichtigkeit zum erwünschten Abschlusse gebracht, andere aber wenigstens angeregt worden. Zu den ersteren gehört vorzüglich die *staatliche Anerkennung und Bestätigung des Domcapitels*. Nachdem die Regulation des Lemberger Domcapitels bereits im Jahre 1813 durchgeführt worden war, hat Bischof Lewicki auch wegen der Bestätigung und Regulirung des Premysler Domcapitels die geeigneten Schritte gethan, und in Folge dessen hat Kaiser Franz mit a. h. Entschliessung ddto. Paris 10. August 1815 angeordnet[173]), dass das seit Jahren verfallene Premysler Domcapitel restituirt werde, und nachdem die nothwendigen Vorarbeiten vollendet waren, wurde dieses Domcapitel mit a. h. Entschliessung vom 20. April 1816 restituirt und regulirt, und von dem inzwischen zum Metropoliten ernannten Lewicki mit Diplom ddto. Premysl am 12. Juni 1817 confirmirt[174]). Die päpstliche Confirmation hat dieses, sowie das Lemberger Domcapitel aus den am entsprechenden Orte angeführten Gründen erst im Jahre 1864 erlangt.

---

[172]) Der verunglückte Nominat Johann Kostecki hat sich unmittelbar darauf, als seine Ernennung zum Bischof rückgängig gemacht wurde, um die griech.-kath. Pfarre St. Barbara in Wien beworben, und er scheint im Wiener fürst-erzbischöflichen Consistorium, welchem diese Pfarre damals untergeordnet war, Aussicht auf Erfolg gehabt zu haben. Doch der abtretende Pfarrer Johann Olsavszky, der schon früher zum Prälaten des Munkácser Domcapitels ernannt war, hat unterm 22. December 1812 in einem Schreiben an das Wiener fürst-erzb. Consistorium dagegen eine wohlbegründete entschiedene Einsprache erhoben, und Kostecki ist auch hier durchgefallen, und zum Pfarrer bei St. Barbara wurde Dr. Johann Sniguraki ernannt. Kostecki ist dann am 28. September 1818 in Wien gestorben und wurde von dem damals in Wien verweilenden Lemberger Domprobst Harasiewicz begraben.

[173]) Consist. Currende ddto. Premisliae 27. Oct. 1815, Nr. 1759.

[174]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 951.

Eine andere wichtige Angelegenheit, welche B. Lewicki angeregt, aber nicht mehr durchgeführt hat, war *die Abhaltung einer Diöcesan-Synode.* Der Bischof hat nämlich eingesehen, dass sich im kirchlichen und sittlichen Leben des Clerus und des Volkes manche Missbräuche eingeschlichen haben, und sonst verschiedene Fragen aufgetreten sind, deren gedeihliche Lösung nur auf einer Synode getroffen werden konnte, und hat daher mit Pastoralschreiben[175]) vom 21. Jännner 1816, N. 438 die Abhaltung einer Diöcesan-Synode angekündigt, um, wie er sich

---

[175]) Das Hirtenschreiben wird seiner Seltenheit und Wichtigkeit wegen hier im Wortlaute angeführt: „Michaël Episcopus . . . Praedecessores nostri de salute gregis pretiosissimo sanguine J. Christi redempti ac eorum curae pastorali concrediti semper solliciti praeter alia ad obtinendum hunc finem bene selecta media Synodos dioecesanas cum Capitulo, Canonicis Cathedralibus, Decanis foraneis aliisque in officiis dioecesanis constitutis personis ecclesiasticis celebrabant, atque hoc modo cum iis, qui in partem pastoralis eorum sollicitudinis vocati erant, super singulis, quae ad promovendam gloriam Dei et salutem animarum confirmanda, ordinanda, corrigenda aut exstirpanda in dioecesi essent, sapienter deliberabant. Haec eorum vestigia sequi volentes Nos quoque Synodum dioecesanam anno currente, quam primum acrior haec aëris temperies cessaverit, cum venerabili feliciter jam restaurato Capitulo Nostro, nec non Perill. A. R. Canonicis cathedralibus, Examinatoribus dioecesanis, Decanis foraneis aliisque in officiis dioecesanis constitutis viris celebrare constituimus, et de hoc singulos mox nominatos vigore praesentium eo addito informamus, quod 1. dies celebrandae Synodi dioecesanae proxime determinabitur et per dioecesim publicabitur, quod interea 2. singuli in Synodo dioecesana, juxta ea quae superius exposita sunt, compariturі super iis, quae scopo Synodi conformia essent, atque in hac Synodo proponi et disseri mererentur, sedulo deliberare, et si quas propositiones in Synodo faciendas esse judicaverint, fundata ac scriptis elaborare debeant, quod 3. in specie A. R. Decani statum ecclesiarum illorum inspectioni respectivae subjectarum debite perspicere, haec concilia cum Curatis respectivorum Decanatuum tempestive conferre, ea quae cultum Dei et salutem fidelium in singulis decanatibus promovent vel impediunt, promovere vel impedire possent, adeoque firmanda, ordinanda, corrigenda vel penitus exstirpanda forent, scriptis, succincte tamen et clare et fundate adnotare, atque in Synodo proponenda prae manibus habere; insuper autem quaestiones in Synodo de statu parochialium ecclesiarum, de applicatione Curatorum et exactitudine in officiis curam animarum concernentibus, de diligentia demum populi parochialis in officiis religionis promovenda parati esse debeant; denique 4. Illustres A. R Decani foranei illorum Decanatuum, in quibus canonicam visitationem jam peregimus, ad reddendam rationem executionis et effectus eorum, quae in sequelam illius visitationis in quolibet decanatu et relate ad unamquamque Ecclesiam parochialem ordinavimus, debite se praeparent. Hanc Nostram ordinationem etc.“

äusserte, über Alles, was zur Erhöhung der Ehre Gottes und zum Heile der Seelen einer Bestätigung, Anordnung, Verbesserung oder Ausrottung bedürfen sollte, zu berathen und zu beschliessen. Bischof Lewicki hat bis dazumal schon mehrere Decanate seiner Diöcese canonisch visitirt, und dabei überall heilsame Anordnungen getroffen; weil er aber das nicht überall in der grossen aus 40 ausgedehnten Decanaten bestehenden Diöcese thun konnte, und wahrscheinlich von seiner bevorstehenden Erhebung auf den Metropolitanstuhl schon damals unterrichtet war, wollte er die in den bereits visitirten Decanaten getroffenen Anordnungen auf einer Diöcesan-Synode für die ganze Diöcese promulgiren, und dieselben der Diöcese, welche er bald verlassen sollte, als einen schönen, erhebenden Nachlass seiner oberhirtlichen Sorge hinterlassen. Es ist mir aber nicht bekannt, welchen Verlauf diese Angelegenheit genommen hat, und ob überhaupt diese Diöcesan-Synode zu Stande gekommen ist[176]).

Bald nachher wurde B. Lewicki vom Kaiser Franz zum Metropoliten ernannt, und wiewol er sich erst im Jahre 1818 nach Lemberg begeben hat, war er doch von anderweitigen Amtspflichten in Anspruch genommen, und konnte dieser Diöcese nicht mehr seine ganze oberhirtliche Sorge widmen.

§. 57.

Bischof Johann Snigurski (1818—1847).

Bald nach der Promotion des Bischofs Lewicki *hat den Przemysler bischöflichen Stuhl Johann Snigurski, unstreitig der grösste Bischof dieser Diöcese, bestiegen*[177]). Mit a. h. Entschlies-

---

[176]) Meine diesbezüglichen Anfragen blieben unbeantwortet.

[177]) Johann Snigurski, Sohn des gleichnamigen Vaters, gr.-kath. Pfarrers von Berestiany im Samborer-Kreise in Galizien, war geboren am 18. Mai 1784 und wurde in seinem 8. Lebensjahre (1792) nach Sambor in die Normalschule geschickt und nach deren Absolvirung in das dortige Gymnasium im Jahre 1795 gegeben, in welchem er grosse Fortschritte machte. Kurz nachher (23. März 1799) ist sein Vater gestorben, und Johann war, wenn er weiter studiren wollte, auf sich selbst angewiesen, indem seine verwitwete Mutter selbst mit bitterer Noth zu kämpfen hatte und ihm keine Unterstützung geben konnte. Der strebsame Johann hat sich aber mit Gottes Hilfe als Privatinstructor durchgebracht, und hat im Jahre 1800 das Gymnasium zu Sambor absolvirt, und in dem Zeugnisse wird von ihm gesagt: „Discessurus a nobis

sung vom 30. März 1818 vom Kaiser Franz I. zum Bischof ernannt, wurde er vom Metropoliten Lewicki confirmirt, und am 30. August 1818 vom dem genannten Metropoliten unter Mitwirkung des Przemysler lateinischen Bischofs Anton Golaszewski in der Przemysler Cathedralkirche consecrirt, worauf er gleich die Regierung der Diöcese übernommen hat. Diese Diöcese hat sich damals in keinem musterhaften Zustande befunden; denn sie war bekanntlich nach der Erhebung des Anton Angelowicz auf den Metropolitanstuhl beinahe 6 Jahre verwaist, in welcher Zeit natürlich die oberste Leitung der Diöcese viel zu wünschen übrig lassen musste, und der Bischof Lewicki hat diesen Stuhl viel zu kurz inne gehabt, als dass er im Stande gewesen wäre, bei der grössten Hirtensorge überall geordnete Zustände zu schaffen. Es war daher ein Glück für diese Diöcese, dass an ihre Spitze ein junger, erst 34 Jahre alter, thatkräftiger, von seinem hohen

---

ingenuus ac optimae spei juvenis Snigurski Joannes . . . testamur, eum ex merito primo premio dignissime esse donatum. Ad mores quod attinet, ab iis semper honestissimis optime commendatur.“ Behufs weiterer Studien nach dem damaligen Lehrplane hat er sich auf den dreijährigen philosophischen Curs nach Lemberg begeben und denselben im Jahre 1803 mit Auszeichnung vollendet. Dann wurde er in das Lemberger Clerical- (sog. General-) Seminar aufgenommen, und nachdem er den ersten Jahrgang mit eminentem Erfolge absolvirt hatte, in das kaiserliche Convict nach Wien geschickt, wo er am 15. November 1804 angekommen und am 19. November 1804 in das „Album Universitatis“ eingetragen worden ist. Als Studirender der Theologie und als Seminarzögling hat er sich ausgezeichnet und wurde vom Director des Convicts Regierungsrath Lang, zum Subpräfect ernannt, welches Officium er zur vollen Zufriedenheit der Vorgesetzten bis zur Absolvirung der Theologie verwaltete. Als Theolog des vierten Jahrganges wurde Joh. Snigurski am 15. März 1807 von dem damals in Wien verweilenden ernannten Metropoliten Anton Angelowicz in der heil. Barbarakirche zum Priester geweiht, (bei welcher heiligen Handlung sich auch der Wiener Fürsterzbischof Graf Hohenwart befunden hat) und nach Absolvirung der Theologie zum Cooperator bei St. Barbara in Wien ernannt, welchen Dienst er am 1. November 1808 angetreten hat. Als Cooperator hat er sich nach dem Zeugnisse der im Archiv der gr.-kath. Pfarre zu Wien vorhandenen Acten in jeder Beziehung als musterhafter Priester erwiesen, indem er nicht nur die Pflichten dieses schwierigen Curatpostens gewissenhaft erfüllte, sondern sich auch mit weiteren theologischen Studien befasste, und am 25. October 1811 zum Doctor der Theologie promovirt wurde. Damals war der Pfarrer zur heil. Barbara Johann Olsavszky (spr. Olschawsky) bereits zum Domherrn am Munkácser Domcapitel ernannt, und auf dessen Verwendung wurden alle Candidaten, unter denen sich auch der verunglückte Premysler Nominat Kostecki befunden hat, abgewiesen, und Johann Snigurski wurde vom Wiener

Berufe begeisterter Bischof getreten ist, welcher die vielen in ihn gesetzten Hoffnungen nicht nur vollkommen gerechtfertigt, sondern bei weitem überholt hat.

Weil er in seiner Diöcese, die er als junger Theolog (1804) verlassen, und seitdem nicht mehr wiedergesehen hat, beinahe ein Fremdling war, hat er für seine erste Pflicht erachtet, die seiner Hirtensorge anvertraute Diöcese genau kennen zu lernen, und deswegen hat er eine gründliche *canonische Visitation* der ganzen Diöcese unternommen, und es existirt wohl kaum eine einzige Pfarrkirche oder Filialkirche in der ganzen grossen Diöcese, welche er nicht persönlich visitirt hätte. Durch diese Visitationen, sowie dadurch, dass er den Consistorialsitzungen immer persönlich präsidirte, und die laufenden Actenstücke nicht nur revidirte, sondern zum grossen Theile selbst erledigte, hat er sich die genaueste Kenntniss der Diöcese erworben, und sich in den Stand gesetzt, überall, wo es nöthig war, mit Rath und

f. e. Consistorium unter'm 12. Mai 1813 zum Administrator und mit a. h. Entschliessung vom 29. Mai 1813 von Kaiser Franz I. zum Pfarrer zur heiligen Barbara in Wien ernannt, und bald darauf vom Wiener Fürsterzbischof mit Decret vom 1. Juli 1813 canonisch instituirt. Als Pfarrer hat sich Johann Snigurski allgemeine Liebe und Achtung erworben, und um Anderes zu verschweigen, sei hier nur angeführt, dass er über Ansuchen des neu ernannten damals in Wien verweilenden Metropoliten Lewicki zum Assessor des Wiener f. e. Consistoriums ernannt wurde, und die Consistorialsitzungen vom 30. October 1816 an zu besuchen begonnen hat, und dass er am 7. December 1816 im Doctoren-Collegium der Wiener theologischen Facultät Sitz und Stimme erhalten hat, und am 6. December 1817 zum Decan der Wiener theologischen Facultät einstimmig erwählt worden ist. Es heisst, dass Snigurski unter'm 19. November 1817 auch zum Ehrendomherrn des Premysler gr.-kath. Domcapitels ernannt wurde. In der Chronik der Pfarre zur heil. Barbara, welche in jenen Zeiten sehr genau geführt wurde, finde ich keine Erwähnung davon, und ich glaube, dass man in Premysl an eine Auszeichnung dieses von allen Seiten ausgezeichneten Mannes erst dann zu denken begonnen hat, wo er bereits zum Bischof ernannt war. Johann Snigurski wurde nämlich „wegen seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit, Klugheit, Diensteifer, musterhaften Lebenswandels und wegen der im Schul- und Seelsorgerfache bewiesenen lobenswerten Verdienste" von Kaiser Franz I. mit a. h. Entschliessung vom 30. März 1818 zum Bischof von Premysl ernannt, und hat, nachdem er alle Acten seinem Cooperator und Nachfolger übergeben hat, Wien am 15. Juli 1818 verlassen und sich an seinen neuen Bestimmungsort begeben. — Aus der Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, T. I. pag. 63—177. T. II. pag. 1—37. — Vgl. auch: Joseph Lozinski, Leben des Bischofs Johann Snigurski, Lemberg 1851, S. 1—14, (ruthenisch).

That beizustehen. Und wirklich hat er bald nach seiner Consecration eine für diese Diöcese nicht nur für jene Zeiten, sondern für alle Zukunft segensreiche Thätigkeit entfaltet, und jeder Angelegenheit, die zum Heile der ihm anvertrauten geistlichen Herde nützlich und erspriesslich sein konnte, seine Aufmerksamkeit zugewendet.

Es ist selbstverständlich, dass Snigurski an allen Fragen vom allgemeinen Interesse, welche den Metropoliten Lewicki beschäftigten, thätigen Antheil genommen hat, und weil diese Fragen schon oben besprochen wurden, so wenden wir uns hier jenen Thaten des Bischofs Snigurski zu, welche sich speciell auf die Przemysler Diöcese beziehen. Vor Allem sorgte er für die Hebung der wahren *Frömmigkeit*, und hat dazu den Clerus und das Volk durch sein eigenes Leben und durch fromme Thaten und Anstalten angeeifert. Jeden Tag hat er, wie sein Biograph und viele noch lebende Zeugen erzählen, in der von ihm sehr schön eingerichteten Hauscapelle nach Verrichtung des täglichen Officiums das heilige Messopfer entweder selbst dargebracht, oder dem von seinem Caplan gefeierten Messopfer beigewohnt, und an Sonn- und Feiertagen hat er in der Cathedralkirche die heilige Messe gelesen und dem übrigen Gottesdienste beigewohnt; und dieses schöne Beispiel ist nicht ohne Folgen geblieben, denn nach dem Beispiele des Oberhirten richtete sich der in der bischöflichen Stadt wohnende Clerus, und alle Priester haben dem ganzen Gottesdienste in der Cathedralkirche immer beigewohnt, was dort bis auf den heutigen Tag beobachtet wird. Dabei sorgte Bischof Snigurski auch dafür, dass der Gottesdienst auf würdige Weise gefeiert werde, dass alle Kirchenparamente vorhanden seien, und in gehöriger Ordnung gehalten werden, dass die Cathedralkirche würdig ausgeschmückt werde, und dass überhaupt im gesammten Gottesdienste musterhafte Ordnung herrsche. In dieser Beziehung war aber viel zu wünschen übrig; daher verordnete Snigurski, dass der Gottesdienst in der Cathedralkirche und in allen Pfarrkirchen nicht, wie es früher der Fall war, zu beliebiger Zeit, sondern immer zu einer bestimmten festgesetzten Zeit gefeiert werde. Die Cathedralkirche war an Kirchenparamenten und sonstigen Geräthen arm, daher hat er viele Paramente auf eigene Kosten angeschafft, und er wollte die Cathedralkirche nach dem Muster der Wiener Jesuitenkirche

ausschmücken, woran er aber durch den inzwischen eingetretenen Tod verhindert wurde. In dieser Beziehung hat er auch für die Zukunft gesorgt, und hat in seinem Testamente 6000 fl. C. M. der Cathedralkirche vermacht mit der Bestimmung, dass „die Procente dieses Capitals zur Bestreitung solcher Bedürfnisse der Cathedralkirche verwendet werden, zu deren Deckung weder der Patron noch sonst Jemand verpflichtet ist". Auf gleiche Weise hat er auch für viele andere Kirchen gesorgt. Damit in der Cathedralkirche die gehörige Ordnung eingehalten werde, und namentlich die Kirchensachen ordentlich gehalten werden, hat er den Posten eines Sakristeipräfecten gestiftet, und damit die in die Cathedralkirche kommenden Poenitenten zu jeder Zeit die heilige Beicht verrichten können, hat er einen Fond für einen Pönitentiar hinterlassen, und ausserdem die Stelle eines zweiten Dompredigers (der erste ist ein Domherr) creirt, und zur Erhaltung aller dieser Priester entsprechende Capitalien hinterlassen. Es lag dem Bischof Snigurski auch am Herzen, dass der Gottesdienst in der Cathedralkirche in jeder Beziehung auf eine würdige Weise gefeiert werde, und weil nach dem griechisch-katholischen Ritus in der Kirche die Instrumentalmusik nicht zulässig ist, so hat er eine würdige *Vocalmusik in der Cathedralkiche* geschaffen. Zu dem Zwecke hat er das Institut für Kirchensänger und Volksschullehrer gestiftet, und einen stabilen Choralgesangsdirector angestellt und für dessen immerwährende Besoldung eine entsprechende Stiftung hinterlassen. Indem er auf diese Weise für die religiösen Bedürfnisse der Lebenden sorgte, gedachte er auch der Verstorbenen, namentlich jener, welche von Allen verlassen waren, und hinterliess ein Capital von 5000 fl. C. M. mit der Bestimmung, dass das Domcapitel dafür Sorge trage, dass für die Procente dieser Summe in der Cathedralkirche täglich wenigstens eine heilige Messe persolvirt werde für solche hilfsbedürftige Seelen, welche sonst Niemanden haben, der ihrer gedenken möchte. Das sind einige Thaten, die Snigurski vom Geiste wahrer Frömmigkeit durchdrungen, ausführte, um auch seine Pflegebefohlenen zur wahren Frömmigkeit anzueifern.

Nicht weniger war er für die *Aufklärung und die Bildung seines Clerus und des Volkes* besorgt, und um Anderes zu verschweigen und ohne auf die vielfachen diesfälligen Anordnungen

und Aneiferungen näher einzugehen, wollen wir nur folgende wenige Momente aus seinem Leben hervorheben. In erster Linie lag ihm die Bildung des Clerus am Herzen, und zu dem Zwecke entsendete er seine Cleriker in das Lemberger Seminar und fähigere Candidaten in das Wiener kaiserl. Convict und später auch in das Athanasianum nach Rom. In seiner Residenzstadt hatte er aber kein Clericalseminar vorgefunden, aber seinen Bemühungen ist es gelungen, im Jahre 1845 zu Przemysl ein Diöcesanseminar für den vierten Jahrgang zu eröffnen. Doch mit der Creirung des Seminars nicht schon zufriedengestellt, sorgte er dafür, dass die Cleriker des letzten Jahrganges so erzogen und gebildet werden, dass aus ihnen wirklich brauchbare und practisch verwendbare Seelsorger werden; und dazu war besonders nothwendig, dass sie sich in der kirchen-slavischen und ruthenischen Sprache und im Kirchenritus mehr Kenntnisse erwerben, als dies im Lemberger Seminar, wo sie von diesen Sachen wenig hörten, der Fall war. Daher creirte er in seinem Diöcesanseminar zwei Docenturen, und zwar eine für die kirchenslavische Sprache, die andere für die Pastoraltheologie mit ruthenischer Vortragssprache, und hinterliess auch ein entsprechendes Capital, aus dessen Erträgnissen die genannten zwei Docenten für immer besoldet werden sollen. Ausserdem wollte er, dass den jungen Clerikern immer zweckentsprechende theologische Fachschriften zur besseren Ausbildung in die Hand gegeben werden, und hinterliess ein entsprechendes Capital zum alljährlichen Anschaffen dieser Zeitschriften, die nach dem Gebrauch in der von ihm gestifteten, werthvollen Bibliothek sorgfältig aufbewahrt werden sollten. Damit nämlich der Clerus auch die zu dessen wissenschaftlicher Ausbildung nothwendigen Hilfsquellen zu jeder Zeit erhalten könne, hat Bischof Snigurski im Vereine mit seinem hochverdienten Archidiacon Johann Lawrowski eine grossartige Bibliothek angelegt, in welcher sich sehr viele Bücher, darunter viele Seltenheiten und mehrere Incunabel, zahlreiche alte Handschriften, Münzen und Bilder befinden, und diese Bibliothek dem Domcapitel für ewige Zeiten geschenkt, und damit die Bibliothek immer wachse, hat er ein Capital hinterlassen, aus dessen Erträgnissen jährlich neue Werke angeschafft werden sollten. Indem er auf diese Weise die Bildung des Clerus beförderte, war er auch folgerichtig ein *grossmüthiger Gönner aller*

schriftstellerischen Unternehmungen, und jede literarische Arbeit wurde von ihm reichlich belohnt und energisch gefördert. Um die literarische Bewegung zu fördern, kaufte er nach dem Tode des Buchdruckers Golembiowski von dessen Witwe das Diplom auf dessen *Buchdruckerei*, hat dieselbe auf Grund des Gubernialdecretes vom 10. Februar 1829, Z. 5961 im Domcapitel-Gebäude neu eingerichtet und mit allem Nothwendigen versehen, und dieselbe mit Schenkungsurkunde vom 22. August 1840, welche Schenkungsurkunde mit Hofkanzleidecret vom 15. März 1843, Z. 8327 bestätigt wurde, dem Domcapitel vermacht, mit der Bestimmung, dass die Erträgnisse dieser Druckerei so lange verzinst werden, bis sie zu einem Capital erwachsen, aus dessen Erträgnissen der Domkanzler (Cancellarius Capituli) besoldet werden kann[178]). Bei der Bibliothek hat er eine *Bibliothekarstelle* gestiftet und bestimmt, dass der Priester, welchem diese Stelle verliehen werden wird, verpflichtet ist, in der Bibliothek Ordnung zu halten und eine Geschichte des Bisthums, des Domcapitels, der Diöcese und der Cathedralkirche zu schreiben, und dabei auch andere merkwürdige Begebenheiten aufzuzeichnen.

Auf gleiche löbliche und kluge Weise hat er für die *Volksbildung* gesorgt, und dabei sehen wir, dass er nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunft Vorsorge treffen wollte. Um in dieser Beziehung etwas Erspriessliches leisten zu können, war vorerst die Bildung von fähigen *Volksschullehrern* nothwendig, und weil diese Lehrer nach den damaligen weisen Einrichtungen auch den Kirchensängerdienst (entsprechend den lateinischen Organisten) zu versehen hatten, so hat er zuerst ein *Institut zur Bildung von Kirchensängern und Volksschullehrern* gestiftet, das von Kaiser Franz I. mit a. h. Entschliessung vom 24. August 1818 bestätigt wurde. Dieses Institut hatte aber ursprünglich keine Erhaltungsfonde, aber Snigurski, welcher es in's Leben gerufen hat, hat für dessen zweckmässige Organisation und Erhaltung auf eine wahrhaft väterliche Weise gesorgt. Er führte darin zuerst im Einklange mit den damaligen staatlichen Schulverordnungen einen zweckmässigen Lehrplan ein, und sorgte dafür, dass die Zöglinge dieses Institutes in Allem, was zu ihrem Berufe

[178]) Dieser Prälatenposten wurde noch kein Mal besetzt.

nothwendig war, unterrichtet werden. Besonders berücksichtigte er den Umstand, dass diese Zöglinge Kirchensänger und Lehrer des ruthenischen Volkes sein sollen, und daher sich alle jene Kenntnisse aneignen müssen, welche sie zur Erfüllung dieses Berufes nothwendig haben, und zu dem Zwecke hat er im genannten Institut namentlich den Unterricht im höheren Choral- sowie im Ritualgesang und in der Liturgik des griechisch-katholischen Ritus eingeführt, und zur Besoldung der dazu nothwendigen Lehrer nothwendige Capitalien hinterlassen, und ausserdem das Gut Nowosielce dem Domcapitel vermacht, mit der Bestimmung, dass aus dem Erträgnisse dieses Gutes und aus anderen in seinem Testamente speciell angegebenen Vermächtnissen im genannten Institute immer 24 Candidaten erhalten werden. Wenn diese Anordnung immer getreu ausgeführt worden wäre, so hätte bis auf unsere Tage fast jede Pfarre der Przemysler Diöcese nicht nur einen gehörig ausgebildeten Kirchensänger, sondern, bis auf die neueste Volksschulgesetzgebung, auch einen ordentlichen Volksschullehrer gehabt, indem die Zöglinge dieses Institutes sich zum Lehrfache an dem zu Przemysl bestandenen Präparandencurs vorbereiteten. Leider sind aber Fälle vorgekommen, dass in dem genannten Institute kaum einige Zöglinge, angeblich aus Mangel an Erhaltungsfonden, Aufnahme fanden, weshalb dieses so nothwenige und wichtige Institut die Hoffnung seines grossen Stifters nicht ganz gerechtfertigt hat.

Der Bischof Snigurski beförderte auch sonst auf die edelste Weise die Schulbildung, und ohne der zahlreichen Unterstützungen zu gedenken, welche er armen Studenten gewährte, von denen noch heute manche am Leben sind und im Kirchen- oder Staatsdienste hohe Posten bekleiden, sei hier nur erwähnt, dass er auch in seinem Testamente arme Studenten bedacht und eine Summe von 5000 fl. C.-M. zu Stipendien für arme Studenten der Przemysler Normalschule vermacht hat.

Während seiner ganzen bischöflichen Thätigkeit war Snigurski ferner ein wahrer *Vater aller Armen und Hilfsbedürftigen*, und wiewol er in dieser Beziehung nach dem Zeugnisse von noch lebenden Zeitgenossen, den evangelischen Rath, dass die Rechte nicht wisse, was die Linke thue, im vollsten Sinne des Wortes befolgt hatte, konnte sich doch diese Leuchte dem Anblicke der Welt nicht entziehen, und die vielen schon auf-

gezählten Stiftungen beweisen zur Genüge die Barmherzigkeit dieses edlen, grossen Bischofs. Ihm verdanken die Witwen und Waisen nach dem Curatclerus der Przemysler Diöcese die Gründung des Witwen- und Waisenfondes, zu dessen Entstehung er nicht nur wesentlich beigetragen, sondern ihn auch in seinem Testamente reichlich bedacht hat, indem er diesem Fonde eine Schuldurkunde über 1000 Gulden C.-M. und den Erlös für die zu veräussernden theueren Weine seines Kellers vermacht hat, welcher Erlös nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen sehr bedeutend gewesen sein sollte. Die Armen, namentlich Witwen und Waisen, hatten zu ihm zu jeder Zeit freien Zutritt, und seine Barmherzigkeit war so allgemein gewesen, dass er allgemein *„der Gute“*, *„Vater“* genannt wurde. Im Jahre 1839 wurde er zum Präsidenten der Armencommission der Stadt Przemysl erwählt, und er hat nicht nur die mit diesem Ehrenamte verbundenen Pflichten eifrig und gewissenhaft erfüllt, sondern auch in seinem Testamente das Armeninstitut der genannten Stadt reichlich beschenkt. Zur Zeit der Hungersnoth, namentlich im Jahre 1846, war sein Palais von Armen aller Art förmlich belagert, die er jeden Tag mit warmen Speisen versehen liess, und am besten wird dieser edle Sinn des Snigurski durch folgende Episode, die sich bei seinem Leichenbegängnisse zugetragen hat, und von seinem Biograph erzählt wird, beleuchtet. Als man den Sarg des Snigurski am Grabe niederliess, wurde der Stoff, mit welchem er umhüllt war, von den Tausenden Leidtragenden zum Andenken auseinandergerissen. Da klagte eine Witwe, dass es ihr unmöglich war, auch nur ein Stück von dem Leichentuche zu bekommen, ihr erwiederte aber eine andere Witwe: „Wozu brauchst Du ein anderes Andenken? So oft Du hungrig sein wirst, wird Dir der Selige vor Augen stehen!“ — Seine Barmherzigkeit hat sich auch in jeder anderen Beziehung glänzend manifestirt. Seinen Unterthanen, die damals vor der Aufhebung der Robot fast überall hart behandelt wurden, war er ein guter, milder Herr und Vater, und er hat ihnen in seinem Testamente alle Schulden und Giebigkeiten, die sie ihm zu leisten verpflichtet waren, geschenkt; seine wenigen Verwandten hat er glücklich gemacht, und zwar ohne Nachtheil anderer Leute, und ohne auch den leisesten Verdacht von Nepotismus auf sich gelenkt zu haben; seinen Caplan und seine

Diener hat er als Vater behandelt, und auf sie im Testamente nicht vergessen, und was zu den Seltenheiten gehört, hat er auch seinen ihm übrigens unbekannten Nachfolger bedacht. Wol wissend, wie schwer es ihm nach der Erhebung auf den bischöflichen Stuhl kam, die zum Haushalte nothwendigen Hausgeräthe anzuschaffen, hat er sein ganzes silbernes Tafelgeschirr und andere Sachen dem Bisthum als fundus instructus vermacht. Seine Barmherzigkeit in geistlichen Nöthen, sowie seinen Hirteneifer hat er aber, abgesehen von den vielen Predigten, Unterweisungen, Belehrungen, Ermahnungen und Aneiferungen im Beichtstuhle und auf der Kanzel, namentlich in Zeiten grosser Gefahr, während der Choleraepidemie im Jahre 1831 bewiesen. Damals war diese furchtbare Epidemie in Galizien das erste Mal aufgetreten, und jeder, dem es nur möglich war, darunter auch Domcapitulare, suchten sich durch schleunige Flucht zu retten. Der Bischof Snigurski aber blieb unerschrocken auf seinem Posten; er ermunterte die Schwachgläubigen, tröstete die Leidenden, und ist bei seiner Heerde während der ganzen Zeit der Gefahr geblieben.

Wenn wir uns endlich seinem *Privatleben* zuwenden, so wird er als ein Mann heiteren Temperaments und als ein Muster von Güte, Freundlichkeit und Bescheidenheit geschildert, und in Folge dieser Eigenschaften hat er sich die allgemeine Liebe und Achtung des Volkes und des Clerus beider Ritus, des Adels und des kaiserlichen Hofes erworben. Seine Haushaltung war einfach und bescheiden, wo es aber nothwendig war, glänzend und seiner hohen Stellung würdig. Für seinen Clerus war er immer zugänglich und herablassend, mit Irrenden verfuhr er milde aber consequent, und im Nothfalle mit der vollen väterlichen Strenge. Vom lateinischen Clerus war er allgemein geachtet, und unterhielt zu den lateinischen Bischöfen das freundlichste Verhältniss, was ihn aber nicht hinderte, die Rechte des griechisch-katholischen Ritus immer und überall gewissenhaft zu wahren, und wenn sie von irgend welcher Seite angegriffen wurden, energisch zu vertheidigen, was namentlich im Jahre 1835 der Fall war. Der damalige lateinische Bischof von Przemysl Korczynski hat nämlich in einer Zeitschrift den griechisch-katholischen Clerus minder würdig besprochen, und schon früher die Constitution „Etsi pastoralis" auch auf die Diöcese des

Snigurski ausdehnen wollen. Dagegen hat nun Snigurski energisch protestirt, und die zur Abwehr geeigneten Schritte gethan, worauf das gute Einvernehmen wieder hergestellt worden ist[179]). Als ein Zeichen der Verehrung, welche dem Snigurski auch von Seite des lateinischen Clerus gezollt wurde, möge, abgesehen von anderen, der Umstand angeführt werden, dass ihm der gelehrte polnische Priester Serwatowski einen Theil seiner in polnischer Sprache verfassten Erklärung der heiligen Schrift gewidmet hat.

Mit besonderer Verehrung hingen an Snigurski besonders zahlreiche, hoch angesehene adelige Familien[180]), denen er nicht nur treuer Freund und Rathgeber, sondern auch Beichtvater war. Und auch von Seite des kaiserlichen Hauses wurde er hochgeehrt, und es ist ihm die Ehre zu Theil geworden, in seinem Palais den Kaiser Franz, die Erzherzoge Franz Carl (1839), Ferdinand d'Este und viele andere hohe Persönlichkeiten zu beherbergen, und obwol er in seiner wahren Bescheidenheit keine Ehren und Auszeichnungen suchte, wurde er vom Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1843 zum wirklichen Geheimrath ernannt.

So ist dieses, nur der Ehre Gottes und dem Heile der Menscheit geweihte Leben unter ununterbrochener Thätigkeit zum Wohle der Nächsten verflossen, und, noch ganz kräftig und gesund, hat er bei Zeiten sein Haus bestellt und seinen letzten Willen aufgezeichnet[181]), und wiewol das bei seiner kräftigen

---

[179]) Vgl. bei Harasiewicz, l. c. p. 1067. Die Zeitschrift hiess: Przyjaciel chrześcianskiej Prawdy, Przemyśl 1835, im III. Heft S. 117.

[180]) So z. B. Graf Baworowski, Graf Cetner, Graf Humnicki, Dwernicki, u. v. a.

[181]) Es mögen hier die Stiftungen, welche Snigurski in seinem Testamente gemacht hat, zusammen angeführt werden: 1. Zum Universalerben wurde das Domcapitel eingesetzt. 2. Alle Bücher, Landkarten, Bilder, Fernröhre vermachte er der von ihm gestifteten Bibliothek, ferner das Silber-Tischgeschirr, als 40 Esslöffel, 30 Kaffeelöffel, 30 Paare silberne Messer und Gabeln dem Bisthum, seine Pferde und Equipage dem Armenfond, seine Kleider u. s. w. dem Caplan und den Dienern. 3. Die Erträgnisse der Buchdruckerei sollten zur Systemisirung des Postens des Domkanzlers verwendet werden. Ferner stiftete er 4. die zweite Dompredigerstelle mit 300 fl. Gehalt, 5. den Dompoenitentiarposten mit 250 fl. Gehalt; 6. für den Lehrer der kirchenslavischen Sprache und Literatur im Diöcesanseminar eine jährliche Remuneration von 100 fl.; 7. die Chorregentenstelle mit 200 fl. Gehalt; 8. die Sakristeipräfectenstelle mit 250 fl. Gehalt; 9. für den Bibliothekar eine jährliche Remuneration von 100 fl.; 10. dem Rituallehrer im Sängerinstitut jährlich

Constitution Niemand ahnen konnte, nahte das Ziel seines Erdenwandels heran. Noch am 20. September 1847 hat er in dem einige Meilen von Przemysl entfernten Städtchen Chyrow die Pfarrkirche consecrirt, und ist anscheinend noch ganz gesund in seine Residenzstadt zurückgekehrt; aber schon am zweiten Tage stellte sich bei ihm ein hietziges Fieber ein, er liess sich noch beim vollen Bewusstsein die heiligen Sterbesacramente spenden, und am 24. August 1847 hat dieser treue Diener Gottes das Zeitliche verlassen, um vor dem Throne des allmächtigen Gottes den Lohn seiner guten Thaten zu empfangen. Gross war der Schmerz, welchen die Kunde von dem Ableben des allgemein verehrten Bischofs hervorgerufen hat in allen Kreisen, mit denen er auch nur einmal zusammengekommen ist. Der lateinische Przemysler Bischof (jetzt Lemberger Erzbischof), Franz Xaver Wierzchleyski hat dem Verstorbenen mit beiden Capiteln und sehr vielen Priestern beider Ritus, und einer unabsehbaren Volksmenge das letzte Geleite gegeben, und die sterblichen Ueberreste des guten Bischofs Snigurski nach dessen ausdrücklichem Wunsche auf dem allgemeinen Friedhofe „mitten unter seinen Schäflein", wie er im Testamente verordnete, zur ewigen Ruhe bestattet. Gross war der Schmerz nach dem verstorbenen Vater, aber unzählig waren auch die flehentlichen Gebete, welche sich für das Seelenheil des Verschiedenen vor den ewigen Thron Gottes erhoben; und noch heutzutage wird nicht nur in der Cathedralkirche an seinem Sterbetage alljährlich ein solennes Seelenamt gehalten,

---

100 fl.; 11. hinterliess er das von ihm um 4000 Dukaten gekaufte Dorf Nowosielce zur immerwährenden Erhaltung von 24 Zöglingen; 12. zur Bestreitung von unvorgesehenen Auslagen der Cathedralkirche hinterliess er ein Capital von 6000 fl., so zwar, dass nur die Erträgnisse dieser Summe verwendet werden sollten; 13. die Summe von 10.000 fl. vermachte er zur Besoldung des Professors der Pastoraltheologie mit ruthenischer Vortragssprache; 14. zu Stipendien für arme Normalschüler hinterliess er eine Stiftung von 5000 fl.; 15. dem Witwen- und Waisenfonde vermachte er 1000 fl. und alle seine Weine; 16. die Summe von 5000 fl. bestimmte er zu Mess-Stipendien für arme verstorbene Seelen; 17. für die Zinsen der Summe von 1000 fl. sollten um eine Hälfte theologische Zeitschriften für die Cleriker, für die andere gute Bücher für die Bibliothek alljährlich angeschafft werden; 18. ausserdem hinterliess er eine bedeutende Summe für die Armen und für seine Diener, die denselben sogleich nach seinem Tode ausgefolgt werden sollte. Zu Testamentsvollstreckern wurden drei Domherrn bestimmt und im Testamente mit Geschenken bedacht. Die Ausführung des Testamentes hat er unter den Schutz der Regierung gestellt.

sondern auch an den Tagen, wo die Friedhöfe besonders besucht werden, bilden sich um das Grab dieses edlen Bischofs Gruppen von andächtigen Gläubigen, welche sich dessen Thaten erzählen, und zu Gott ihre Gebete emporsenden. Ja noch heute geniessen ja so Viele das leibliche und geistliche Brod, das ihnen dieser grosse Bischof bereitet hat, und man muss gestehen, dass fast alle wohlthätigen und gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten, welche sich in der griechisch-katholischen Przemysler Diöcese befinden, ein Werk des grossen Snigurski sind. Die Nachkommenschaft hat mit den Wohlthaten die Pflicht übernommen, in die Fussstapfen dieses edlen Prälaten zu treten.

§. 58.

Die Bischöfe: Gregor Jachimowicz (1848—1859), Thomas Polanski (1860–1869), Erzbischof Joseph Sembratowicz, Apostolischer Admininistrator (1867—1872), Johann Stupnicki seit 1872.

Zum Nachfolger des Snigurski wurde der Weihbischof *Gregor Jachimowicz* (1848—1859) mit a. h. Entschliessung vom 12. April 1848 vom Kaiser Ferdinand ernannt, und am 25. März 1849 inthronisirt[182]). Die Erhebung des Jachimowicz auf den bischöflichen Stuhl ist in einer Zeit geschehen, wo die Revolution ihr Haupt erhoben hat, und wo man noch nicht voraussehen konnte, welchen Abschluss die dadurch hervorgerufenen Wirren nehmen werden. Für die Ruthenen war der Entschluss, an wen sie sich in jenen Revolutionszeiten zu halten haben, keinen Augenblick zweifelhaft, sie haben, getreu den Traditionen ihrer Väter, zu ihrem rechtmässigen Herrscher treu und redlich gehalten, und allen revolutionären Bestrebungen einmüthig den entschiedensten Widerstand geleistet. In dieser Beziehung hatten also die Ruthenen eigentlich keine Wahl zu treffen, sie hatten nur nach dem Beispiele ihrer *katholischen Ahnen*, welche sowol der polnischen als der österreichischen Regierung treu und wahrhaft zugethan waren, den ihrem rechtmässigen Kaiser geleisteten Unterthaneneid gewissenhaft zu erfüllen, und das haben sie, wie von Niemanden in Abrede gestellt werden kann, immer und

---

[182]) Bei Harasiewicz, Annales p. 1168.

überall gethan. Aber in dem denkwürdigen Jahre 1848 ist ausser vielen anderen ausser dem Bereiche unserer Schrift stehenden Fragen auch die *Nationalitätenfrage* dringend aufgetreten, und diese Frage hat auch auf die Ruthenen einen grossen Einfluss geübt, und unter ihnen eine grosse Bewegung hervorgerufen. Es verräth zwar eine vollständige Unkenntniss der Geschichte von Seite solcher angeblicher Historiker aus verschiedenen Lagern, welche die Behauptung aufstellen, dass die Ruthenen erst im Jahre 1848 zum Bewusstsein ihrer selbständigen Nationalität gekommen sind, denn wir haben gesehen, dass dieses Bewusstsein so alt als die Nation selbst ist, und dass der Metropolit Lewicki schon am Anfange seiner Regierung für die Selbständigkeit der ruthenischen Nationalität fast dieselben Gründe angeführt hat, welche in dieser Beziehung nach dem Jahre 1848 vorgebracht worden sind. An der Sache selbst hat also keine Veränderung stattgefunden, aber es ist eine wichtige Aenderung in der Behandlung derselben eingetreten. Vor dem Jahre 1848, zu Zeiten des Absolutismus, wurden solche Fragen in bureaukratischer Weise behandelt und erledigt; nach der Einführung der parlamentarischen Institutionen aber haben alle solche Fragen eine grössere Publicität erlangt und in Folge dessen hat manche früher ebenso energisch und verständig geführte Verhandlung durch deren Veröffentlichung eine grössere Bedeutung gewonnen, wenn auch an dem Wesen der Sache keine Veränderung eingetreten ist. Die mit dem griechisch-katholischen Ritus eng verknüpften Rechte der ruthenischen Nationalität haben demnach auch in den früheren Bischöfen, als den natürlichen Vertretern des ruthenischen Volkes, ebenso eifrige Verfechter gefunden, wie in den Bischöfen der letzten Zeiten; aber die Behandlung der Frage war den Zeitverhältnissen entsprechend eine andere. Lewicki widerlegte in zahlreichen wissenschaftlichen Eingaben die Gegner der Ruthenen; Snigurski that dasselbe, aber er ging weiter, indem er durch zweckentsprechende Erziehung des Clerus und der Volksschullehrer und durch Förderung der literarischen Bewegung die Nation der katholischen Ruthenen zu heben und zu kräftigen suchte; Jachimowicz endlich und seine Zeitgenossen und Nachfolger wirkten in demselben Geiste; aber während sich die Thätigkeit der ersteren der Oeffentlichkeit zum grossen Theile entzog, sind alle Thaten der letzteren in Folge der Zeitverhält-

nisse fast ausnahmslos in die Oeffentlichkeit gedrungen, und das erklärt uns auf eine natürliche Weise die Erscheinung, dass nach dem Jahre 1848 bei den Ruthenen, wie bei allen anderen Völkern der österreichischen Monarchie, eine fast beispiellose nationale Bewegung entstanden ist. An der Spitze dieser Bewegung sehen wir, da der greise Metropolit Lewicki nicht mehr im Stande war, mit der früheren Energie einzugreifen, den Bischof Jachimowicz, und weil er bei seiner unbedingten Anhänglichkeit an den Kaiser und an den Papst wirklich zum Besten der Ruthenen wirkte, und sich dabei auch vorzüglich mit politischen Angelegenheiten befassen musste, sehen wir, dass seine Thätigkeit überwiegend politischer Natur war, obwol er auch um die kirchlichen Angelegenheiten eifrig besorgt war. Diese Oeffentlichkeit der Wirksamkeit des Jachimowicz hat es aber auch bewirkt, dass ihm von den Ruthenen die grösste Verehrung entgegengebracht worden ist. Es ist nun nicht meine Aufgabe die politische Thätigkeit dieses Bischofs näher zu beleuchten, auch gehören diese Zeiten noch nicht der Geschichte an, es wird hier daher, wie auch in der anderen Diöcese, nur eine chronikartige Darstellung der wichtigsten Ereignisse gegeben.

Wir haben schon bei der Besprechung der Wirksamkeit des Metropoliten Lewicki bemerkt, dass Jachimowicz schon als Weihbischof an allen wichtigeren Unternehmungen desselben thätigen Antheil genommen hat, und noch mehr war dies der Fall, als er selbst Diöcesanbischof geworden ist, und der greise Metropolit durch Krankheiten gehindert war seine frühere Thätigkeit zu entfalten. Die meisten Regierungsacte, von denen beim Lewicki die Rede war, sind daher unter Mitwirkung des Jachimowicz geschehen, und dieser Bischof hat bei den wichtigsten Anlässen den Metropoliten vertreten. Das war viele Male, namentlich schon im Jahre 1851 der Fall. In jenen Zeiten haben die Ruthenen zur Hebung ihrer Nationalität die Gründung eines Nationalinstituts nach Art anderer ähnlicher Institute, in welchem verschiedene Denkmale der Kunst und Wissenschaft der früheren Jahrhunderte gesammelt, und ein Pensionat zur unentgeltlichen Erhaltung der armen studirenden Jugend errichtet werden sollte, sowie den Bau einer zweiten Stadtkirche zu Lemberg beschlossen, und zu dem Zwecke wurden mit Bewilligung der Regierung Sammlungen im ganzen Lande veranstaltet. Doch die Sache ist

auf grosse, dem Anscheine nach fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen, denn es war weder ein Gebäude, worin das geplante Institut zu unterbringen wäre, noch viel weniger die dazu nothwendigen Mittel vorhanden, um ein solches Gebäude aufführen zu können. Da hat Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph diese Schwierigkeiten gnädig erleichtert und zum grossen Theile beseitigt. In den jüngst verflossenen Jahren ist das Lemberger Universitätsgebäude mit der damit in Verbindung gestandenen Theatinerkirche ein Raub der Flammen geworden, und die Ruinen dieser einst herrlichen Gebäude haben bis dazumal noch keine sonstige Bestimmung erhalten. Dieses abgebrannte Gebäude nun mit dem dazu gehörigen sehr günstig gelegenen Platze hat der Kaiser den Ruthenen geschenkt, und auf diesem Platze ist mit Gottes Hilfe das besagte Institut, welches „Narodny Dom“ (Nationalhaus) genannt wurde, entstanden[183]). Die Vorbereitungen zum Baue wurden nun mit erhöhtem Eifer und freudigem Gefühl in Angriff genommen, und es war für die Ruthenen ein ewig denkwürdiger erhebender Augenblick, als der Kaiser selbst, der im Jahre 1851 Galizien mit seinem Besuche beglückt hat und am 21. October 1851 nach Lemberg angelangt war, den Grundstein zu diesem Gebäude gelegt hat. Diese hehre Feier hat am 25. October 1851 auf folgende Weise stattgefunden[184]). Der Bischof Jachimowicz erwartete in Vertretung des kranken Metropoliten umgeben von beiden gr.-kath. Domcapiteln und einer unabsehbaren Menschenmenge an dem dazu bestimmten Platze die Ankunft seiner Majestät. Um halb eilf Uhr erschien der Kaiser mit einem grossen Gefolge der hohen Würdenträger, und nach Absingung der Volkshymne hielt der Domscholaster Michael Kuziemski eine der Feierlichkeit entsprechende Anrede, der Beamte Szuszkiewicz aber verlas die auf den Act bezügliche Urkunde. Seine Majestät der Kaiser unterfertigte dieselbe, besichtigte den Plan und legte Mörtel auf den Grundstein, welcher feierliche Act mit nicht enden wollenden freudigen Zurufen und mit der Absingung der Worte: „Domine, in virtute tua laetabitur rex, et super salutare

---

[183]) Vgl. Leo Kordasiewicz in der Zorja, Lemberg 1860, S. 381 f.

[184]) Vgl. Julian Wyslobocki, kurzer Abriss der Geschichte Oesterreichs, Wien, bei den Mechitharisten 1852, S. 230, (ruthenisch).

tuum exultabit vehementer" (ps. 20, 1.) würdig abgeschlossen wurde. So wurde auf eine für die Ruthenen denkwürdige und erhebende Weise der Bau ihres Nationalinstitutes begonnen, und der Kaiser, welcher dazu den Eckstein gelegt hat, lässt ihm auch jetzt seine huldreiche Gnade zukommen, indem Seine Majestät noch im Jahre 1880 einen Theil der jüngst veranstalteten Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie im Betrage von über 38.000 fl. ö. W. dem besagten Institute zuzuwenden geruhte, welcher Betrag dem Vertreter des Instituts, k. k. Oberlandesgerichtsrathe Basil Kowalski bereits ausgefolgt und seiner Bestimmung zugeführt worden ist. Im Jahre 1851 hat der Kaiser während seiner Anwesenheit in Lemberg auch die dortige gr.- kath. Cathedralkirche besucht, wobei er vom Bischof Jachimowicz ehrfurchtsvoll begrüsst wurde.

Auch bei anderen Anlässen ist Bischof Jachimowicz als Vertreter der gr.-kath. Kirchenprovinz aufgetreten, und alle Schritte, von denen beim Metropoliten Lewicki die Rede war, welche im Interesse des gr.-kath. Ritus unternommen wurden, sind unter seiner Mitwirkung geschehen. Jachimowicz war auch ein eifriger Förderer des Volksschulwesens, wobei ihm der in dieser Beziehung verdienstvolle Domscholaster Dr. Gregor Ginilewicz hilfreich zur Seite stand. Dieser Bischof wollte in Premysl auch das volle Diöcesanseminar errichten, und die diesbezüglichen Verhandlungen waren schon ziemlich weit gediehen, so dass man einen gedeihlichen Abschluss derselben erwarten konnte, was aber leider nicht geschehen ist. Er begünstigte auch auf jede Weise die Entwickelung der ruthenischen Literatur, ging aber dabei von der richtigen Voraussetzung aus, dass diese nur auf rein nationeller Grundlage geschehen soll, als demnach zu seiner Kentniss gekommen war, dass einige Priester davon abweichen, hat er unter'm 13. November 1858 verordnet, dass die Predigten in der reinen ruthenischen Volkssprache gehalten werden. Von anderen Thaten dieses Bischofs ist an anderen Stellen die Rede, und in deren Folge hat er sich bei seinen Diöcesanen allgemeine Liebe und Achtung erworben, so dass die Kunde von seiner Erhebung auf den Metropolitanstuhl einerseits mit allgemeiner Freude, anderseits aber mit Wehmuth aufgenommen wurde.

Die Sedisvacanz hat diesmal nicht lange gedauert, und es folgte *Thomas Polanski* (1860—1869), welcher schon im Jahre 1859 zum Bischof ernannt und im Jahre 1860 consecrirt wurde[185]). Dieser Bischof hatte bei seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl eine langjährige rühmliche Thätigkeit hinter sich, indem er als hervorragendes Mitglied der Diöcesanhierarchie lange Zeiten die Seele der ganzen Diöcesanregierung war, und sich dabei durch musterhaften Lebenswandel, rastlose Thätigkeit und strengen Gerechtigkeitssinn ausgezeichnet hat. Damals stand er aber schon im hohen Alter, und seine frühere Rüstigkeit hat ihn zu verlassen begonnen, was von Seite seiner Gegner dahin gedeutet wurde, als ob er zu jeder weiteren Thätigkeit ganz unfähig geworden wäre. Diese übelwollenden Deutungen hat aber der Bischof bald mit Thaten widerlegt, indem er nicht nur die entlegensten Decanate seiner Diöcese, namentlich die Gebirgsgegenden des ehemaligen Jaslo'er Kreises, bereiste, sondern auch im Jahre 1863 die weite und beschwerliche Reise nach Rom „ad visitanda limina Apostolorum" und behufs endgiltiger Regelung der zwischenrituellen Streitigkeiten mit dem damaligen Administrator der Lemberger Erzdiöcese, Bischof Spiridion Litrinowicz, unternommen, und zum Abschlusse der Concordia beigetragen hat. Auch allen anderen Kirchenangelegenheiten hat dieser Bischof die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, und sie immer nicht nur zur Kenntniss seines Clerus und der Gläubigen gebracht, sondern auch in den diesbezüglichen Hirtenschreiben, welche von seiner gründlichen theologischen Wissenschaft zeugen, dieselben auf eine wirklich eindringliche und gründliche Weise einbegleitet. Das war namentlich ausser anderen der Fall bei dem Erscheinen der päpstlichen Encyclica „Amantissimus humani generis Redemptor" vom 8. April 1862, womit Papst Pius IX. die orientalischen Bischöfe von der Errichtung einer speciell für den orientalischen Ritus eingesetzten Congregation (s. Congregatio de propaganda fide in negotiis ritus orientalis) in Kenntniss setzte. Diese Encyclica

---

[185]) Thomas Polański war Sohn eines gr.-kath. Pfarrers zu Bartne in der Premysler Diöcese, wo er im Jahre 1796 geboren war. Nach Absolvirung der theologischen Studien wurde er im Jahre 1819 zum Priester geweiht, erwarb sich dann den theologischen Doctorgrad und wurde bald in das Capitel als Domherr berufen, wo er zuletzt zum Archipresbyter befördert wurde.

hat Bischof Polanski im Hirtenbriefe vom 28. Juni 1862 kundgemacht, und in Gemässheit der vom Metropoliten Jachimowicz aus demselben Anlasse erlassenen Currende betreffs der Bedürfnisse des gr.-kath. Ritus auch seinen Clerus zur entsprechenden Aeusserung aufgefordert. Bemerkenswerth ist ferner der Hirtenbrief des Bischofs Polanski vom 16. April 1865, womit er die berühmte päpstliche Encyclica „Quanta cura ac pastorali vigilantia“ vom 8. December 1864 und den „*Syllabus*“ promulgirt hat. Von wahrhaft kirchlicher Gesinnung durchdrungen hat der Bischof Polanski den bisherigen uncanonischen Modus bei Besetzung der Pfründen abgeschafft, und im Sinne der Tridentiner Beschlüsse die Prosynodal-Examinatoren nach Einholung der erforderlichen päpstlichen Bevollmächtigung eingesetzt.

In gleicher Weise hat Bischof Polanski in jeder anderen Beziehung in wahrhaft kirchlichem Geiste gewirkt, und sowol den allgemein kirchlichen als auch den speciellen Diöcesanangelegenheiten seine volle Sorge und Aufmerksamkeit zugewendet. Doch allmälig begannen seine physischen Kräfte wirklich zusehends abzunehmen, und wie es schon zu geschehen pflegt, haben dabei auch manche Unzukömmlichkeiten ihren Anfang genommen, deren weiteren Ausbreitung rechtzeitig vorgebeugt werden musste, und der heilige Stuhl hat daher mit Breve vom 1. October 1867 den damals in Rom bei der Propaganda verwendeten Erzbischof *Joseph Sembratowicz* zum *apostolischen Administrator* der Przemysler Diöcese bestimmt, und in dem Breve ausdrücklich bestimmt, dass der Erzbischof auf diesem Posten so lange zu verbleiben habe „donec a Sancta Sede aliter provisum fuerit“. Dass man dabei in Rom die Verdienste des Bischofs Th. Polanski anerkannt und gewürdigt hatte, und zu dieser Massregel nur in Folge der offenkundigen immer mehr zunehmenden Abnahme der physischen Kräfte desselben genöthigt war, beweist schon der Umstand, dass er vom heiligen Vater mit der hohen Würde „Assistens Solio Pontificio“ ausgezeichnet wurde, und dass zu seinen Zeiten auch der erste Prälat des Przemysler Domcapitels, Ajthal Witoszynski eine hohe päpstliche Auszeichnung erhalten hat. Zu Zeiten des Bischofs Polanski wurden in beiden Diöcesen auch mehrere ruthenische Laien mit päpstlichen Orden ausgezeichnet, Thatsachen, welche einerseits für die nie wandelbare Huld und Gnade des römischen

Stuhles für die katholischen Ruthenen, anderseits für die correcte Haltung und Gesinnung der griechisch-katholischen Bischöfe und ihrer Gläubigen ein beredtes Zeugniss ablegen. Diese päpstlichen Auszeichnungen, deren in jenen Zeiten auch der Archipresbyter des Lemberger Domcapitels, Barwinski, theilhaft geworden ist, sind desto höher anzuschlagen, als sie vom heiligen Stuhle mit grosser Reserve verliehen zu werden pflegen, und in unserer Geschichte zu Seltenheiten gehören.

Der Bischof Polanski hat seit der Zeit schon wenig mehr fungirt, und meines Wissens war die von ihm am 13. und 20 October 1867 zwei absolvirten Theologen[187]) ertheilte Priesterweihe eine seiner letzten bischöflichen Functionen, und im October 1867 hat der neuernannte apostolische Administrator, Erzbischof Joseph Sembratowicz, sein Amt angetreten, bei dessen Beginn er in der dortigen Cathedralkirche nach einem feierlichen Hochamte vom Archipresbyter Gregor Szaszkiewicz im Namen des Diöcesanclerus begrüsst worden ist.

Als Administrator der Diöcese hat der Erzbischof das Präsidium im Consistorium übernommen, und der Erledigung der laufenden Geschäftsstücke und sonstiger Diöcesanangelegenheiten grosse Sorge zugewendet, und auch einige Visitationen namentlich in dem weit entlegenen Muszyna'er Decanate in Begleitung des dortigen Dechants, Ehrendomherrn Victor Zegiestowski, vorgenommen. In jenen Zeiten sind die neuen Schulgesetze zu Stande gekommen, denen zufolge den Consistorien die Oberaufsicht über die Schulen abgenommen, und den politischen Behörden übergeben wurde. Der Erzbischof hat innerhalb der gesetzlichen Grenzen den kirchlichen Standpunkt gewahrt, ohne freilich, wie es auch in anderen Diöcesen der Fall war, durchzudringen. Jeden Tag pflegte der Erzbischof das heilige Messopfer in seiner Capelle zu feiern, was er auch jetzt als Metropolit thut, und an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in der Cathedralkirche beizuwohnen, oder an höheren Festtagen selbst zu celebriren; sehr oft aber ist er auch im Beichtstuhl gesessen.

Nach dem Tode des Bischofs Polanski (Herbst 1869) glaubte das Domcapitel berechtigt zu sein, einen Capitular-Vicar

---

[186]) Ich und der jetzige Pfarrer von Boratyn, Premysler Diöcese, Orest Czechowicz.

zu wählen, und hat diesen Act auch vollzogen, ohne auf das päpstliche Decret, womit der Erzbischof zum apostolischen Administrator eingesetzt wurde, aus einer mir unbekannten Ursache Rücksicht genommen zu haben. Der Erzbischof konnte selbstverständlich dieses Vorgehen des Capitels nicht billigen, und zwar selbst in dem Falle nicht, wenn das Capitel ihn zum Capitular-Vicar erwählt hätte, denn ihm wurde die Administration auf so lange übergeben, „donec a Sancta Sede aliter provisum fuerit“, und er musste sich nach wie vor als allein rechtmässigen Administrator der nun verwaisten Diöcese betrachten. Das Domcapitel hat zwar alle Schritte unternommen, zu denen es zur Wahrung seiner Rechte berechtigt zu sein glaubte, konnte aber selbstverständlich gegen die ausdrückliche Bestimmung des heiligen Stuhles nichts ausrichten. Die zu dem Zwecke nach Wien entsendete aus zwei Capitularen bestandene Deputation kehrte unverrichteter Sache, aber mit froherem Muthe in die Heimat zurück, und bald hat das ganze Capitel die Ueberzeugung gewonnen, dass sein Schritt nicht nur unüberlegt, sondern auch illegal war. Der Erzbischof Sembratowicz blieb auch ferner apostolischer Administrator der Przemysler Diöcese, und hat dieses Amt auch nach der Erhebung auf den Metropolitanstuhl beibehalten, bis endlich der gewesene Domherr des Lemberger Domcapitels,

Johann Ritter von Saturnus Stupnicki[187]), vom Kaiser mit Diplom ddto. Schönbrunn, 26. Mai 1871 zum Bischof von Premysl ernannt und vom Metropoliten Joseph Sembratowicz am 8. September 1872 confirmirt und am 20. October 1872 von demselben Metropoliten unter Mitwirkung der Lemberger Erzbischöfe beider Ritus, Franz Wierzehleyski und Gregor Szymonowicz,

---

[187]) Johann Stupnicki, geboren am 16. October 1816 in der Premysler Diöcese stammt aus einer altadeligen Familie. (Vgl. Schematismus der Premysler Diöcese pro 1879, S. 230—237, wo Dr. Julian Nikorowicz, Docent des canonischen Rechtes an der dortigen Diöcesan-Lehranstalt die betreffenden Daten veröffentlicht hat.) Die theologischen Studien hat der jetzige Bischof in Lemberg absolvirt, wurde im Jahre 1842 zum Priester geweiht, fungirte dann lange Zeit als Kanzler beim Lemberger Consistorium, wurde später zum Domherrn befördert, und von diesem Posten auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Der Bischof befasst sich seit langen Jahren mit numismatischen Studien, hat auch eine diesbezügliche Schrift veröffentlicht, und seine numismatische Sammlung gehört zu den werthvollsten Sammlungen dieser Art.

sowie des damals in Lemberg verweilenden Chelmer griechisch-katholischen Bischofs Michael Kuziemski in der Lemberger Cathedrale consecrirt wurde, worauf er am 27. October 1872 den Przemysler bischöflichen Stuhl feierlich bestiegen hat, auf welchem ihn der Allmächtige zu Seiner Ehre und zum Heile der geistlichen Heerde lange Jahre erhalten möge.

Bei seiner Inthronisation hat der Bischof eine bemerkenswerthe herzliche Anrede [188]) an den Clerus, von welchem er durch den Domprobst Gregor Szaszkiewicz begrüsst wurde und das Volk, welches zahlreich von Nah und Fern zu dem feierlichen Acte herbeigeströmt und durch die ansehnlichsten Repräsentanten auch thätig vertreten war, gehalten, und in derselben die Feierlichkeit des Actes, sowie die ganze Schwierigkeit des Amtes, das er übernahm, nachdrücklichst betont. „Der heutige Tag, sprach zu uns der Bischof, an welchem ich in Folge der Vorsehung Gottes, welche den Willen des uns gnädigst herrschenden Kaisers und Königs Franz Joseph leiteten, mit Zustimmung des heiligen römischen Stuhles und mit dem Segen unseres hochw. Erzbischofs und Metropoliten Joseph Sembratowicz, diesen berühmten und in der galizisch-ruthenischen Geschichte ältesten bischöflichen Stuhl besteige, ist einerseits der feierlichste in meinem Leben, anderseits aber macht er auf meinen Geist und mein Herz einen wehmüthigen Eindruck, denn lebendig stehen mir vor Augen alle Lasten und Schwierigkeiten meines Berufes! Bisher hat sich mein Wirkungskreis in engen Grenzen ruhig bewegt, heute, gestellt nicht unter den Scheffel, sondern auf den Leuchter, auf dass ich leuchte Allen, die im Hause sind, dass sie meine guten Werke sehen und den Vater verherrlichen, der im Himmel ist (Matth. 5), heute, indem ich die Regierung einer grossen Diöcese übernehme, werde ich verantwortlich für alle meine Reden und Thaten vor Gott, meinem Gewissen, vor den höchsten kirchlichen und weltlichen Behörden, vor euch, geliebte in Christo Brüder, vor dem Volke und der Geschichte. Heute wird meine geistliche Vermälung mit euch Brüder und mit den Gläubigen dieser Diöcese vollzogen.“ Hierauf richtete der Solennisant unter Rücksichtnahme auf die einzelnen Insignien der bischöflichen Würde herzliche Ermahnungen an die Versammelten, betonte

---

[188]) Abgedruckt im Ruski Sion, Lemberg 1872, S. 747—750.

mit Nachdruck die unbedingte Treue und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl und das kaiserliche Herrscherhaus, hob seine Liebe zu den ihm anvertrauten Diöcesanen hervor, und indem er Alle zu gleichen Gesinnungen und zum einträchtigen Wirken anfeuerte, schloss er mit den Worten: „Ecce quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum." Aehnliche Gedanken wurden auch in dem ausführlichen Hirtenschreiben vom 29. Juni 1873, womit der Bischof den Antritt seiner Regierung der ganzen Diöcese kundgemacht hatte, ausgesprochen und gehörig beleuchtet und begründet. — Wie der Metropolit, hat auch der Bischof in seiner Diöcese alle wichtigen Kirchen- und Staatsereignisse auf entsprechende Weise kundgemacht und gefeiert, und auf besondere Erwähnung verdient das Hirtenschreiben vom 18. August 1874 über die Wirren in der Chelmer Diöcese. In demselben wird zuerst das diesbezügliche Schreiben des Papstes Pius IX. vom 13. Mai 1874 in lateinischer und ruthenischer Sprache promulgirt, hierauf werden die willkürlichen gesetzwidrigen Aenderungen der liturgischen Ceremonien besprochen und mit Hinblick auf die abschreckenden Resultate, zu denen dieses gesetzwidrige Verfahren in Chelm geführt hat, der Clerus davon gewarnt. Es folgt dann eine historische Digression über die Entstehung des orientalischen Schisma, sowie über dessen Ausbreitung bei der ruthenischen Nation und die im Jahre 1595 erfolgte Wiederherstellung der Union, von welcher Zeit die ruthenische Kirche immer mehr erblühte, während die Moskauer Staatskirche ebenso consequent verfiel. Ueberall wird auf die päpstlichen Decrete erinnert und deren Befolgung angelegentlich an's Herz gelegt. Nachdem durch die neuen Schulgesetze der Einfluss der Kirche nur auf den Religionsunterricht beschränkt wurde, und die früheren geistlichen Schuldistricts-Aufseher zu fungiren aufgehört hatten, war es nothwendig, für die Aufsicht des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen andere kirchliche Organe aufzustellen, und zu dem Zwecke hat der Bischof unter'm 21. Juni 1873 die Ordinariats-Commissäre für alle Decanate der ganzen Diöcese ernannt, und ihre Pflichten und Rechte in einer gleichzeitig erlassenen Instruction festgesetzt. Der Bischof hat auch mehrere canonische Visitationen vorgenommen und trachtet, durch Wort und That das religiöse und sittliche Leben der Diöcesane zu heben und zu kräftigen. Seit seiner Erhebung

auf den bischöflichen Stuhl bekleidet der Bischof die Würde des zweiten Landmarschalls der Königreiche Galizien und Lodomerien, er hat im Jahre 1878 eine Reise nach Rom „ad visitanda limina Apostolorum“ gemacht, und in Würdigung seiner Verdienste hat ihm Papst Leo XIII. im Februar 1880 die Würde eines „Assistens Solio Pontificio, Praelatus domesticus Suae Sanctitatis, Comes Romanus“ verliehen. So ist der Bischof Stupnicki in jeder Beziehung für das Wohl der seiner Hirtensorge anvertrauten Diöcese thätig, und Gott möge diese Thätigkeit mit seinem Segen begleiten.

§. 59.

Die Domcapitel von Lemberg und Przemysl.

Wir haben oben (§. 36) gesehen, wie weit die Verhandlungen wegen Bestätigung der Domcapitel von Lemberg und Przemysl gediehen waren; endlich ist es den Bemühungen des Metropoliten Anton Angelowicz gelungen, die *staatliche Bestätigung des Lemberger Domcapitels* zu erwirken. Nachdem nämlich alle diesbezüglichen Vorfragen und Informationen zum Abschlusse gebracht worden waren, *hat Kaiser Franz I. mit Diplom vom 25. Februar 1813 das Lemberger Domcapitel bestätigt* und dessen Organisation genehmigt[189]).

Dieses Capitel wurde nach den im besagten Diplom enthaltenen und bestätigten Statuten *folgendermassen organisirt:* 1. Das Capitel besteht aus 5 Prälaten (d. i. Archipresbyter oder Domprobst, Archidiacon oder Decan, Skevophylax oder Domcustos, Scholastiker oder oberster Volksschul-Aufseher, Chartophylax oder Domkanzler) und 5 Gremialdomherrn. 2. Das Capitel bildet eine moralische Körperschaft, welche dem Metropoliten in der Regierung der Diöcese mit Rath bestehen, den Gottesdienst in der Cathedralkirche musterhaft führen und dem Diöcesanclerus in Allem als Muster dienen soll. Daher ist das Capitel verpflichtet: für die Verrichtung des Gottesdienstes in der Cathedralkirche Sorge zu tragen, alles bewegliche und unbewegliche Inventar dieser Kirche bewahren, dafür zu sorgen, dass die Ordinanden in der practischen Seelsorge unterwiesen werden,

---

[189]) Das Diplom abgedruckt bei Harasiewicz, Annales p. 938—950.

dem Metropoliten bei den heiligen Functionen zu assistiren, demselben in der Diöcesanverwaltung mit Rath beizustehen und seinen Senat oder Consistorium zu bilden. Deswegen sollen die Capitularen aller Parteilichkeit entsagen, und nur nach strenger Gerechtigkeit handeln. 4.—9. werden die Pflichten der einzelnen Capitularen genau angegeben. 10. Die Capitularen sind zur Residenzpflicht gehalten, und sie dürfen sich nur mit Bewilligung des Metropoliten, und zwar in einem Jahre nicht länger als auf drei Monate entfernen, ausser wenn sie in ausserordentlichen Fällen vom Kaiser anderswo berufen werden. 11. Das Capitel soll die Capitelfonds verwalten. 12. Es ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass, besonders während der Sedisvacanz, die Metropolitanrechte, Tafelgüter etc. keine Einbusse erleiden. 13. Das gesammte Personal der Cathedralkirche untersteht dem Capitel; die Vicäre werden vom Capitel erwählt und vom Metropoliten bestätigt. 14. Das Capitel soll einen Procurator und Cassier erwählen, welche die Oeconomie und Cassagebahrung unter Controle des Capitels zu führen haben. 15. Im übrigen gelten für das Capitel alle Rechte und Pflichten des canonischen Rechtes, insoferne diese durch allerhöchste Normalien nicht aufgehoben sind. — *Bezüglich des Cathedralclerus wurden folgende Anordnungen getroffen*: 1. Der Cathedralclerus besteht aus zwei Predigern, einem Poenitentiar, zwei Cooperatoren und einem Sacristeivorsteher. 2. Diese Personen werden bei der Cathedralkirche beisammen wohnen, haben gemeinsame Verpflegung (mensa communis), wofür ihnen ein Theil ihrer Besoldung abgezogen wird, sowie gemeinsame Beheizung und Beleuchtung, wozu sie ebenfalls beizusteuern haben. 3. Alle sollen jeden Tag dem ganzen Gottesdienste beiwohnen und den Gottesdienst, nämlich: Matutinum, Horen, gesungene Liturgie und die Vesper, abwechselnd wochenweise verrichten. 4. Der Pfarrer, der immer ein Mitglied des Domcapitels sein soll, ist der unmittelbare Vorsteher des gesammten Cathedralpersonales, und ihm stehen alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten zu. 5. Die Rangfolge des Cathedralclerus ist folgende: Nach dem Pfarrer, der erste Prediger, zweite Prediger, Poenitentiar, die beiden Cooperatoren nach den Dienstjahren und der Sacristeivorsteher. 6.—11 werden die Pflichten des Cathedralclerus angegeben und 12. die gestifteten Gottesdienste, zusammen 1560 heilige Messen und 15 Anniversarien

aufgezählt. 13. Der Cathedralclerus steht höher als der Landclerus, so dass die hier im Dienste stehenden Priester, welche Cathedralvicäre heissen, den Landpfarrern vorgezogen werden sollen. 14.—16. folgen Bestimmungen betreffs der Oeconomie und des Dienstpersonales und zuletzt die kaiserliche Bestätigung.

Weil die Capitularen bereits früher ernannt waren, so wurde das so bestätigte Domcapitel vom Metropoliten Angelowicz am 3. October 1813 feierlich installirt. Die Distinctorien sind dieselben geblieben, welche vom Kaiser Joseph II. den damals creirten Consistorialräthen verliehen worden sind. Das Capitel wurde in Folge eines Hofdecrets kirchlicherseits nur vom Metropoliten confirmirt.

Im Princip war gleichzeitig auch die staatliche Bestätigung des *Przemysler Domcapitels* zugestanden; weil aber damals der dortige bischöfliche Stuhl unbesetzt war, so hat sich die Sache noch verzögert, und erst auf Betreiben des neuen Bischofs Michael Lewicki ist das kaiserliche *Diplom ddto. Schönbrunn am 20. April 1816 erflossen, womit auch das Przemysler Domcapitel bestätigt*, und in ähnlicher Weise organisirt worden ist. Dieses Capitel wurde von dem damals schon zum Haliczer Metropoliten ernannten Bischof Michael Lewicki mit Decret ddto. Przemysl 12. Juni 1817 confirmirt und installirt. Das Przemysler Capitel sollte auch aus fünf Prälaten und drei Gremialdomherrn bestehen, weil aber die nöthigen Fonde mangelten, so waren nur die drei ersten Prälaturen besetzt, später ist die Domscholasterstelle aus der Lawrowski'schen Stiftung hinzugekommen, die Domkanzlerstelle aber hat wol auch schon seit sehr langer Zeit eine Stiftung, ist aber bis heute (1880) noch nie besetzt worden. Die Cathedralgeistlichkeit dieses Capitels, welche übrigens mit jener der Lemberger Diöcese gleiche Rechte und Pflichten hat, besteht aus dem Pfarrer, der zugleich Capitular ist, zwei Predigern, von denen der erste Domcapitular ist, einem Poenitentiar, zwei Domvicären und einem Sakristeivorsteher. Die Rangordnung ist dieselbe, wie in der Lemberger Diöcese, nur ist hier der Cathedralclerus insoferne besser gestellt, als hier weniger ungezahlte, dagegen mehr gezahlte Stiftsmessen vorhanden sind. Was übrigens die Bestimmung anbelangt, dass die Domvicäre den Landpfarrern vorgezogen und als höher gestellt betrachtet werden, ist sie wohl in der Praxis dieser beiden Diöcesen nie beobachtet worden, sowie

auch manche andere Anordnungen der ersten Statuten der beiden Capitel kaum je in Uebung gekommen sind. Ausser diesen wirklichen Domcapitularen wurden noch im vorigen Jahrhunderte für jede Diöcese zu je sechs Ehrendomherrnstellen bestimmt, welche Zahl mit Hofdecret vom 9. April 1796 auf je zehn vermehrt wurde. Endlich hat das Hofdecret vom 29. Jänner 1817 bestimmt, dass in der Lemberger Diöcese zwölf, in der Przemysler zehn Ehrendomherrnstellen sein sollen; und dieser Stand hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

2. Auf diese Weise war die seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes vielbesprochene und erörterte Frage wegen Bestätigung der Domcapitel von Lemberg und Przemysl staatlicherseits erledigt worden; aber *es mangelte noch die kirchliche Bestätigung*, denn diese Capitel wurden nur vom Metropoliten confirmirt, und konnten selbstverständlich ohne päpstliche Confirmation auf die nach dem gemeinen canonischen Rechte den Capiteln zustehenden Rechte keinen Anspruch erheben. Lange Zeit ist in dieser Angelegenheit nichts geschehen, und erst im Jahre 1844 hat der Metropolit Michael Lewicki diese Frage in Anregung gebracht. Unter'm 22. Mai 1844 hat er an den heiligen Vater Gregor XVI. ein Schreiben gerichtet, worin er nach Darstellung verschiedener Bedürfnisse seiner Kirchenprovinz seiner Heiligkeit die Bitte unterbreitete, dass a) die staatlicherseits bereits im Jahre 1813 und 1816 erfolgte Organisation der Domcapitel von Lemberg und Przemysl vom heiligen Stuhle bestätigt werde, und b) dass dem Metropoliten von Halicz für immer die Ermächtigung ertheilt werde, zwei Prälaten seines (d. i. Lemberger) Domcapitels, welche sich durch Verdienste und ihren Eifer für den katholischen Glauben ausgezeichnet haben, mit Einwilligung des Kaisers, den Gebrauch der Pontificalien nach Art der ruthenischen Aebte, im Namen und in Kraft des heiligen apostolischen Stuhles zu verleihen. Hiemit hat also der Metropolit um die kirchliche Bestätigung der beiden Domcapitel angesucht, sowie um die Auszeichnung von zwei Prälaten mit den bischöflichen Insignien, jedoch so, dass es ihm freistehen würde, diese Auszeichnung an jene Prälaten zu verleihen, welche sich durch ihre Verdienste und durch ihren Eifer für den katholischen Glauben ausgezeichnet haben, so dass diese Auszeichnungen nicht gerade den zwei rangältesten Prälaten verliehen werden

müsste. Kurze Zeit nachher ist aber Papst Gregor XVI. gestorben, es folgten die stürmischen Zeiten der Vierzigerjahre, und dieser Angelegenheit konnte von keiner Seite die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet werden, und die endgiltige Entscheidung hat sich abermals verzögert, wozu ohne Zweifel auch der Umstand beigetragen hat, dass damals noch keine zweckentsprechenden Statuten der Capitel vorgelegt wurden, und dass nach dem Jahre 1849 in Oesterreich in kirchenpolitischer Beziehung viele Veränderungen stattgefunden hatten, man also genöthigt war, den Abschluss der verschiedenen mit diesem Gegenstande wenigstens indirect zusammenhängenden Verhandlungen abzuwarten. Zudem scheint die apostolische Nuntiatur in Wien über die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt worden sein, denn unter'm 5. December 1861 wurde von dieser Nuntiatur eine Aufklärung über folgende Punkte verlangt: 1. Warum haben die Capitel von Lemberg und Przemysl gleich nach ihrer Gründung die Approbation vom heiligen Stuhle nicht gebeten? 2. Ob diese Capitel darauf beharren, um was der verstorbene Metropolit und Cardinal Michael Lewicki im Jahre 1844 angesucht hat? 3. Aus wie viel Domherrn besteht jedes Capitel, und wie werden die Domherrn nach griechischer Weise benannt? Diese Fragen hat der Domherr des Lemberger Domcapitels, Michael von Malinowski, der überhaupt in dieser Angelegenheit das Meiste gethan hat, unter'm 16. März 1862 in einer ausführlichen geschichtlichen Abhandlung beantwortet, und der damalige Metropolit Gregor Jachimowicz hat sie an die apostolische Nuntiatur in Wien eingesendet, von wo sie unter'm 19. März 1862 nach Rom zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt worden ist[190]). Nach dem Tode des Metropoliten Jachimowicz haben der nachmalige Metropolit Spiridon Litwinowicz und der Przemysler Bischof Thomas Polanski bei ihrer Anwesenheit in Rom im Jahre 1863 diese Sache betrieben, und in Folge dessen hat *Papst Pius IX. mit Breve vom 12. Juli 1864 die Domcapitel von Lemberg und Przemysl bestätigt. Das Breve lautet:*

---

[190]) Vgl. Malinowski, Satzungen S. 744; Harasiewicz, Annales p. 1161—1168. Hier ist zu bemerken, dass die Nachrichten der Annales seit dem Jahre 1827 aus der Feder des Domherrn Michaël Malinowski, der dieses Buch herausgegeben hat, stammen.

Pius PP. IX. Ad perpetuam rei memoriam. In Apostolicae Sedis fastigio, Deo sic volente collocati, deque universi Catholici gregis incolumitate solliciti, prout nostri muneris ratio postulat, libenter ea concedimus atque elargimur, quae ad bonum Ecclesiarum Orientalis ritus, earumque cum hac sancta Sede Catholicae unitatis centro conjunctionem firmandam conducere videantur. Jam vero superiori saeculo Rutheni Antistites et Clerus Ecclesiae Haliciensis, Leopoliensis et Kamenecensis ad Metropolitanam dignitatem a fel. rec. Pio VII. Praedecessore Nostro evectae, nec non Cathedralis Premisliensis, Samboriensis et Sanochiensis non semel ab Apostolica sede flagitarunt, ut Sacerdotum Saecularium Presbyteria seu Collegia, quae in praefatis Ecclesiis sive in sacris muneribus obeundis sive in dioecesibus regendis sedulam Episcopis operam navant, quaeque a Metropolitanis instituta et erecta atque etiam Capitula fuerant nuncupata, Apostolica Auctoritate roborarentur, quo et majori decore fulgerent, et magis stabilia et vero etiam in aevum duratura evaderent. Verumtamen pluribus interjectis impedimentis voti compotes fieri nunquam potuerunt. Novissime tamen Michaël Cardinalis Lewicki Metropolitanus Leopoliensis, eoque defuncto praesens ejusdem Ecclesiae Archiepiscopus Litwinowicz, itemque praesens Antistes Premisliensis Thomas Polanski unacum utriusque Ecclesiae clero et dignitatibus iteratas hac super re preces exhibuerunt datis ad Nos Litteris, quibus nimirum enixe flagitabant, ut in divini Nominis gloriam, Catholicae Ecclesiae exaltationem Sanctaeque Unionis amplitudinem ac firmamentum illarum Ecclesiarum Collegiis canonicam approbationem largiri dignaremur; simulque Nobis exponebant, utrumque Collegium, Archiepiscopalis scilicet Ecclesiae Leopolitanae Graeco-Ruthenae titulo S. Georgii Megalo-Martyris decoratae et Cathedralis ejusdem ritus Ecclesiae Premisliensis sub titulo Nativitatis S. Joannis Baptistae, quinque constare Praelatis seu dignitatibus, videlicet, Archipresbytero seu Praeposito, Archidiacono seu Decano, Skevophilace seu Custode, Scholiarcha seu Scholastico, Chartophilace seu Cancellario, quibus in Ecclesia Leopolitana quinque, tres vero in Premisliensi accedunt Canonici gremiales, quorum omnium sustentationi satis provisum est. Nos igitur perpendentes Romanos Pontifices Praedecessores Nostros Orientalibus ad Catholicam unitatem reversis nedum indulsisse, ut in avitis ritibus et consuetudinibus perma-

nere possent, dummodo veritati ac doctrinae fidei catholicae minime adversarentur, et communionem cum Ecclesia Romana non excluderent, verum etiam eas honorum accessiones largiri non dubitasse, quas ipsi Orientales, praesertim qui Latinis immixti vivunt, pluries et enixe postulassent, inspectisque juribus, ac rationum momentis, quae allata sunt, probe libratis, de Consilio Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium de propaganda fide negotiis Orientalis ritus praepositorum exhibitis ejusmodi precibus annuendum existimavimus. *Itaque per has Litteras eadem Presbyteria seu Capitula Cleri saecularis Graeco-Rutheni, Metropolitanum scilicet Leopoliense, et Cathedrale Premisliense Auctoritate Nostra Apostolica approbamus seu erigimus, hac tamen lege, ut nonnisi Presbyteri saeculares coelibes aut viduati in eadem cooptentur. Volumus autem et mandamus, ut Venerabiles Fratres Archiepiscopus Leopoliensis et Episcopus Premisliensis collatis cum suo quisque Capitulo ut supra approbato seu erecto, consiliis, constitutiones conficiant*, quibus definiatur, quidquid ad persolvendum divinum officium, ad chori disciplinam, ad Ecclesiasticas functiones et singulorum officia, quidquid denique ad rectam pertinent rerum omnium sive in Spiritualibus sive in temporalibus ordinationem, ut omnia tum dictarum Ecclesiarum tum utriusque Presbyterii seu Capituli negotia apte ac rite gerantur. Item jubemus, ut praedicti Venerabiles Fratres, Archiepiscopus Leopoliensis et Episcopus Premisliensis, Constitutiones communi Consilio, ut supra mandatum est, confectas intra sex menses transmittant ad Congregationem de propaganda Fide, ut examini subjiciantur, et si opus sit corrigantur ac rite probentur. Praesentibus autem Litteris Nostris nihil innovare intendimus de iis, quae a Praedecessoribus Nostris optime statuta fuerunt circa Graecos, qui latinis immixti vivunt, et praecipue decreta, ab enunciata Congregatione Venerabilium Fratrum Nostrorum ejusdem S. R. Ecclesiae Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum pluries super iisdem emanata, firma, valida ac in eorum plenissimo effectu remanere volumus atque mandamus. Decernentes has Nostras Litteras firmas, validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac illis ad quos spectat et pro tempore quandocumque spectabit, plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, judi-

cari et definiri debere irritumque et inane, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XII. Julii MDCCCLXIV. Pontificatus Nostri Anno XIX. N. Card. Parracciani Clarelli. mp. L. S. cum effigie Piscatoris et inscriptione „Pius IX. Pont Max."

So haben endlich diese beiden Domcapitel die kirchliche Approbation erlangt, und sie sind auf diese Weise canonisch erigirt worden; aber es mangelte noch zum Abschlusse dieser Angelegenheit die gehörige Organisation, denn die Statuten der Jahre 1813 und 1816 konnten nichts weniger als vollkommen genannt werden; daher hat Papst Pius IX. im Bestätigunsbreve ausdrücklich anbefohlen, dass die Statuten der beiden Domcapitel innerhalb von sechs Monaten der heil. Congregation der Propaganda zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Die Sache ist aber von den Capiteln, beziehungsweise Ordinariaten nicht so schnell erledigt worden. Es sind wieder mehrere Jahre verflossen, bis diese Angelegenheit wenigstens in Bezug auf Lemberg zum endgiltigen Abschlusse gebracht worden ist. Erst in neuester Zeit hat der Decan des Lemberger Domcapitels, Michael von Malinowski, die noch im Jahre 1864 vom heil. Stuhle abverlangten Statuten des Lemberger Domcapitels ausgearbeitet, und der jetzige Metropolit Sembratowicz hat dieselben der besagten Congregation zur Bestätigung vorgelegt, welche Congregation diese Statuten geprüft und in der Sitzung vom 21. August 1875 dem heiligen Vater zur Bestätigung vorzulegen beschlossen hat. Der Secretär der Propaganda, Cajetan Aloisi-Masella, hat den Beschluss der Propaganda dem heiligen Vater in der Audienz vom 31. August vorgetragen, und Papst Pius IX. hat diese Statuten bestätigt. In Folge dessen ist folgendes Decret erflossen: „*Decretum.* Cum R. P. D. Joseph Sembratowicz Archiepiscopus Leopoliensis ritus Graeco-Rutheni juxta praescriptum Litterarum Apostolicarum diei 12. Julii 1864, quibus SSmus Dominus Noster Pius Papa IX Capitula in Ecclesia Metropolitana Leopoliensi et Cathedrali Premisliensi erexit, praedicti Metropolitani Capituli Constitutiones huius Sacrae Congregationis examini et approbationi subjiciendas obtulerit, Emi Patres hujus S. Consilii Christiano Nomini propagando pro Negotiis Ecclesiarum Ritus Orientalis in generalibus

Comitiis habitis die 21 Augusti nuper elapsi, omnibus mature perpensis, easdem iuxta eam formam, qua in adnexo prostant exemplari, approbandas esse decreverunt. Quam Emorum Patrum sententiam Eadem Sanctitas Sua, referente infrascripto Secretario in Audientia diei 31 eiusdem mensis et anni benigne probavit, ratamque haberi voluit. Datum Romae ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide pro Negotiis Ritus Orientalis, die 4 Septembris 1875. Alex. Card. Franchi Praefectus. Cajetanus Aloisi-Masella Secretarius."

Die Statuten führen den Titel: „*Constitutiones Capituli seu Presbyterii Metropolitani Leopoliensis* graeco-rutheni ritus penes Ecclesiam Archicathedralem Sancti Megalo-Matyris Georgii existentis et a SS. Domino Pio PP IX. per breve datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 12 Julii 1864 confirmati", und sind „Romae, in Typographia S. C. de Propaganda Fide 1875" veröffentlicht worden.

Diese Constitutionen des Lemberger Metropolitancapitels zerfallen in 19 Capitel, und enthalten folgende wichtigere Bestimmungen:

I. Das Capitel bildet eine moralische Körperschaft, die unter der Jurisdiction des Metropoliten steht, und besteht aus fünf Prälaten oder Dignitäten und fünf Gremialdomherrn, von denen einer auch Dompfarrer ist, wie es im Jahre 1813 bestimmt war. Ausserdem gehören zum Domcapitel zwölf Ehrendomherrn.

II. In das Capitel dürfen nur Männer aufgenommen werden, welche sich durch Frömmigkeit, katholische Gesinnung, Sittenreinheit, wissenschaftliche Bildung und Geschäftskenntnisse auszeichnen, und die Capitularen müssen entweder unverheirathet oder Witwer sein, die Ehrendomherrn können auch verheirathet sein.

III. Auf die erledigten Domherrnstellen wird vom Metropoliten der Concurs ausgeschrieben, der Metropolit wählt dann die Candidaten, wobei er das Capitel „pro solido capitulariter dando consilio" zu Rathe zieht, und dem Kaiser zur Ernennung präsentirt. Die erste Dignität, das Archipresbyterat verleiht der Papst, die letzte Dignität, die Domcanzlerstelle, verleiht der Metropolit einem Gremialdomherrn. Die Ehrendomherrn werden über Vorschlag des Metropoliten vom Kaiser ernannt.

IV. Handelt von der Investitur und Installation der Domherrn.

V. Ehrenrechte: 1. Der Capitularen: a) Eine violette Toga; b) das Distinctorium der Domherrn ist ein Brustkreuz, das in den Constitutionen so beschrieben wird: „Crux cum superminente corona caesarea et inscriptione sub eadem: Capitulum Metropolitanum r. g. c. Leopoliense in lingua ruthena. In medio crucis hujus habentur effigies ex parte anteriore super encausto subcaeruleo flavo imago S. Georgii M. Martyris inequitantis et draconem lancea fodientis, ex parte vero obversa super encausto subcaeruleo flavo imago B. V. Mariae infantem Christum Dominum in manibus tenentis. Hae ovatae imagines cinguntur lamina aurea vel deaurata, ipsaque crux ornatur in linea recta et transversa decoratione cerasea, radiisque ex bractea aurea vel deaurata fabrefactis, qui intra rectam et transversam crucis partem praeeminent. Hoc distinctorium portatur in collo e vitta cerasei coloris in solemnitatibus, in quotidiano autem usu potest etiam e catena aurea vel deaurata pendente portari.“ c) Ein kirschenrothes Kollar; d) die Prälaten einen rothen, die Gremialdomherrn einen schwarzen Gürtel mit Goldfransen; e) ein goldener Ring mit einen Edelsteineinsatz, der auf dem vorletzten Finger der rechten Hand zu tragen ist; f) ein violettes niedriges rundes Käppchen (pileolus demissus) mit einem goldenen Kreuze und einem Knopfe; g) die Prälaten haben ein Epigonation; h) dem Capitel wird bei Processionen und Gottesdiensten ein Kreuz vorgetragen; i) in der Cathedralkirche haben die Capitularen besondere Sitze; k) bei kirchlichen Functionen gehen sie dem Metropoliten unmittelbar voran; l) ihnen gebührt der Titel „Reverendissimus“; m) wenn sie im Chor sitzen, sind sie anzuräuchern; n) ihnen wird beim Gottesdienste das Evangelium zum Küssen gegeben. Dieselben Ehrenrechte haben die Ehrendomherrn.

VI. Die Pflichten des Capitels sind: Dem Metropoliten zu assistiren, den Gottesdienst verrichten, in der Leitung der Diöcese dem Metropoliten Hilfe zu leisten und die Statuten des Capitels zu beobachten.

VII—VIII. Werden die Pflichten der Capitularen angegeben, und der Cathedralclerus organisirt, welcher aus den obgenannten 6 Personen besteht, die zur gemeinsamen Verpflegung nunmehr nicht verpflichtet sind.

In den folgenden Capiteln ist von dem Capitularnotar, dem Procurator und Cassier, ferner vom Lebenswandel und Bestra-

fung der Capitularen, von der Residenzpflicht, von den Rechten des Capitels als einer besonderen Körperschaft die Rede, ferner von der Wahl des Capitularvicars bei Sedisvacanzen, von der Dotation und Leichenbegängnissen der Capitulare die Rede.

Das Premysler Domcapitel hat der Aufforderung des Bestätigungsbreve vom Jahre 1864 noch nicht entsprochen, und die abverlangten Statuten noch immer nicht vorgelegt, weswegen es bis auf den heutigen Tag nicht organisirt ist.

In neuester Zeit wurde auch der zweite Punkt des Gesuches des Metropoliten Michael Lewicki aus dem J. 1844 um besondere Auszeichnung zweier Prälaten bewilligt, indem den zwei ersten Prälaten des Lemberger Domcapitels der Gebrauch der Pontificalien gestattet worden ist.

Die Dotation des Lemberger Domcapitels, welches nur sehr geringe Stiftungscapitalien hat, besteht in Bezügen aus dem Religionsfonde, und zwar bezieht der Domprobst 1575 fl., der Domdecan 1260, der Domcustos, Scholaster und Kanzler zu je 1050, die Gremialdomherrn zu je 945 fl. ö. W., und zwar in Folge der kaiserlichen Entschliessung vom 22. Juli 1856. Die Bezüge der Premysler Domherrn sind noch niedriger, nur hat dieses Capitel einige Häuser und Güter, so dass etwas zur Vertheilung gelangen dürfte.

Der Personalstand (am Ende 1879) der beiden Capitel ist gegenwärtig folgender: In Lemberg sind alle Prälaturen und drei Gremialdomherrnstellen besetzt; in Premysl dagegen sind nur die vier ersten Dignitäten, und zwei Gremialdomherrnstellen besetzt. Ehrendomherrn gibt es gegenwärtig in Lemberg acht, in Premysl sechs, zu je vier sind in beiden Diöcesen unbesetzt.

§. 60.

Clerical-Seminarien.

Der Clerus der beiden ruthenischen Diöcesen von Galizien wird in folgenden Anstalten erzogen:

1. *Im griechisch-katholischen General-Seminar zu Lemberg.* Dieses Seminar wurde, wie wir oben gesehen haben, vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 errichtet, und bestand ursprünglich aus zwei Abtheilungen, von denen eine in dem im Jahre 1782 aufgehobenen Dominikanerinnenkloster untergebracht, und für die griechisch-katholischen Cleriker bestimmt war, die andere

aber für die lateinischen und armenischen Cleriker bestimmte Abtheilung in dem ebenfalls aufgehobenen in der Nachbarschaft des früher gelegenen Karmelitaninenklosters untergebracht war. Die Zahl der Stiftplätze war ursprünglich nur achtzig, und diese waren nur für ganz arme Candidaten bestimmt, aber im J. 1787 wurde diese Zahl auf 400 erhöht, und zwar nicht nur für Galizien, sondern auch für die Cleriker der griechisch-katholischen ruthenischen und romänischen Diöcesen von Ungarn und Siebenbürgen; und weil die Seminarlocalitäten für die Unterbringung so vieler Zöglinge unzureichend waren, so wurden einer Anzahl von Candidaten des geistlichen Standes Stipendien von jährlichen 150 fl. gegeben. Kaiser Leopold II. hat die Unzweckmässigkeit der Generalseminare eingesehen und dieselben im Jahre 1790 aufgehoben und an deren Stelle die Errichtung der Diöcesanseminare angeordnet. Die lateinischen Cleriker wurden noch in demselben Jahre in die Diöcesanseminare versetzt, die ruthenischen Bischöfe aber haben um die Beibehaltung des Lemberger Generalseminars für den griechisch-katholischen Ritus petitionirt, welchem Bittgesuche Kaiser Leopold II. willfahrt und den Bestand des genannten Seminars mit 320 Stiftplätzen mit Hofdecret vom 4. Juli 1790 bestätigt hat[191]). Dieses Seminar stand unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung, und weil sich schon damals viele Gebrechen in der Leitung des Seminars gezeigt hatten, so haben die Bischöfe dieselben in einem Majestätsgesuche (1790) auseinandergelegt, und gebeten, dass das Seminar der bischöflichen Aufsicht unterordnet werde, welches Gesuch aber mit Hofdecret vom 4. Juli 1790 abweislich beschieden wurde. Das Seminar ist also unter der unmittelbaren Leitung der Regierung geblieben, und der Stand des Seminars war derart, dass sich endlich die Regierung genöthigt gesehen hat, darüber Erhebungen zu pflegen. Es wurden zu dem Zwecke am 13. Juli 1799 und 25. März 1800 Gubernial-Commissionen an Ort und Stelle abgehalten, und die Regierung hat die von den Bischöfen gerügten Gebrechen und Missbräuche anerkannt, aber zu deren Beseitigung nichts angeordnet. Da haben die Bischöfe abermals unter'm 28. December 1803 und 24. Juli 1804 dagegen

---

[191]) Vgl. Chodyniecki, historya miasta Liwowa, S. 347 f. — Harasiewicz, Annales p. 1139.

bei der Landesregierung, an deren Spitze damals Joseph Uermenyi stand, Vorstellungen gemacht, und als diese erfolglos geblieben sind, hat Bischof Angelowicz in einem Majestätsgesuche vom 15. März 1806 dem Kaiser die Bitte unterbreitet: 1. Dass die vom Gubernium anerkannten Mängel des Seminars beseitigt werden, 2. dass die Aufsicht über das Seminar den Bischöfen gegeben werde, 3. dass die unmittelbare Correspondenz der Seminarvorstehung mit dem Gubernium untersagt werde, und 4. dass im Seminar ein Spiritual angestellt werde. Der Kaiser hat mit eigenhändigem a. h. Handschreiben die drei letzteren Punkte dieses Gesuches bewilligt, und anbefohlen, dass wegen des ersten Punktes, das ist wegen der Mängel des Seminars Untersuchungen eingeleitet werden. Diese Untersuchungen wurden von einem Gubernial-Delegaten und dem Bischof Angelowicz geführt, und im Jahre 1807 wurde das Resultat der Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt. In Folge dessen ist das Hofdecret vom 14. Jänner 1808 Nr. 39 erflossen, womit die Leitung des Lemberger Seminars in disciplinarer und öconomischer Beziehung dem Metropoliten gegen dessen persönliche Verantwortlichkeit übergeben wurde. Es wurden ferner in Bezug auf die Verpflegung der Zöglinge, sowie betreffs deren moralischer Erziehung normative Vorschriften gegeben, und der Regierung das Recht vorbehalten, sich nach Bedürfniss über den Stand des Seminars durch eigene Organe zu überzeugen, und zu den Prüfungen ihre Delegirten abzuordnen. Der Metropolit Angelowicz suchte zwar dem Seminar eine bessere Organisation, namentlich in diesciplinarer Beziehung zu geben, aber vergeblich[192]). In das Seminar durften nur solche Candidaten aufgenommen werden, welche nach dem damaligen Schulplane die Normalschulen, 6 Gymnasialclassen und zwei philosophische Curse absolvirt hatten, und die theologischen Studien haben früher fünf, seit 1785 vier Jahre gedauert. Aber bald hat sich ein Mangel an Clerus ergeben, und zwar aus dem Grunde, weil sich in Anbetracht der geringen Dotation des Curatclerus, die übrigens schon damals dieselbe wie heute war, sehr wenige Candidaten um Aufnahme in das Seminar beworben hatten. Die Regierung hat zu dem Zwecke eine weitere Concentration der Pfarreien an-

[192]) Harasiewicz, l. c. p. 805 *f.*

geordnet — die erste Concentration hat unter Kaiser Joseph II. stattgefunden — um auf diese Weise den Seelsorgern grössere Einkünfte zu verschaffen. Der Erfolg dieser Massregel war aber sehr problematisch, die Seelsorger hatten jedenfalls mehr zu thun, aber ihre materielle Lage hat sich nicht verbessert, da die Congrua immer mit 300 fl. für Pfarrer und 150 fl. für Capläne und Cooperatoren bemessen blieb, und davon die Erträgnisse der Pfarrgründe und der sehr unsicheren Stolgebühren abgezogen wurden. In Folge dieser Concentration hat es in der Lemberger Diöcese, welche kurz vorher über 1500 Pfarreien zählte, um das Jahr 1826 nur 1211 Curatien gegeben, und von diesen waren nur 939 mit eigenen Seelsorgern versehen, und am Ende des Jahres 1826 waren 318 Curatien aus Mangel an Clerus unbesetzt. Da wurde aber von der Regierung eine Aufbesserung der Dotation des Clerus in Aussicht gestellt, und schon für das Jahr 1827 konnten alle 320 Plätze des Lemberger Seminars besetzt werden[193]). Die Aufbesserung der Dotation ist aber nicht gekommen, und die Zahl der Candidaten des geistlichen Standes ist wieder gesunken, so dass, um diesem Mangel abzuhelfen, mit a. h. Entschliessung vom 3. April 1834 der theologische Lehrcurs für die griechisch-katholischen Candidaten des geistlichen Standes von vier auf drei Jahre herabgesetzt wurde. Zu diesem dreijährigen Lehrcurse, der sich von dem vierjährigen dadurch unterschieden hat, dass das Hebräische und Griechische weggelassen, und die Exegese des alten und neuen Bundes nur nach der Vulgata genommen wurde, konnten sich die Candidaten nach Belieben melden; dabei bestand aber auch der vierjährige Curs, und das Metropolitanconsistorium hat sich im Jahre 1839 dahin geäussert, dass es vom Anbeginn des Schuljahres 1840 von dieser Abkürzung des theologischen Lehrcurses keinen Gebrauch mehr machen wolle. Seit der Zeit ist der dreijährige Lehrcurs wirklich ausser Uebung gekommen. Als dann später nach der neuen Mittelschulorganisation die Maturitätsprüfung der absolvirten Gymnasialschüler eingeführt wurde, hat man auch von den Candidaten des geistlichen Standes ein Maturitätszeugniss verlangt. Indessen hat sich in der Lemberger Erzdiöcese die Praxis lange Zeit erhalten, dass auch solche, die kein Maturitäts-

[193]) Harasiewicz, l. c. p. 960 s.

zeugniss hatten, in das Lemberger Seminar aufgenommen wurden, während die Przemysler Bischöfe nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen von dieser Ausnahme Gebrauch machten, und von Candidaten des geistlichen Standes immer das Maturitätszeugniss verlangten, was zur Folge hatte, dass viele solche Candidaten, die in Przemysl in das Seminar nicht aufgenommen werden konnten, sich nach Lemberg begaben, und dort Aufnahme gefunden haben. In neuester Zeit, wo übrigens die Maturitätsprüfung der absolvirten Gymnasialschüler beiweitem leichter ist, werden in beiden Diöcesen nur solche Candidaten in das Seminar aufgenommen, welche sich mit einem Maturitätszeugniss ausweisen können. Der Gesammtbestand des Lemberger Seminars ist gegenwärtig folgender: Ein Rector, zwei Vicerectoren, ein Spiritual und vier Studienpräfecte. Die Oeconomie führt ein Rechnungsführer, der ein Laie ist. Dieses ganze Personale wird, sowie das Seminar, aus Religionsfondsmitteln dotirt, und zwar bezieht der Rector 1260 fl., die Vicerectoren zu je 525 fl., der Spiritual 525 fl. und die Studienpräfecte zu je 210 fl. ö. W., und Alle ausserdem freie Wohnung nebst Licht und Beheizung, die ganze Verpflegung und ein Kleiderpauschale. Diese Vorsteherposten werden zur Hälfte mit Priestern aus den beiden Diöcesen besetzt. Die Gesammtzahl der Zöglinge für beide Diöcesen ist in der letzten Zeit an 200.

Die Zöglinge dieses Seminars machen gegenwärtig ihre Studien als Hörer der theologischen Facultät an der Lemberger Universität, und nach den Statuten sollen im Seminar ausser den Correpetitorien in den vorgeschriebenen theologischen Lehrgegenständen Unterweisungen im Kirchenritus und Ritualgesang stattfinden. Der näheren Besprechung der inneren Zustände dieses Generalseminars wollen wir uns enthalten, und hier nur den Wunsch ausdrücken, dass es der Premysler Diöcese bald gelingen möge, ein ganzes Diöcesanseminar zu haben.

2. *Das Premysler Diöcesanseminar.* Die Cleriker der Premysler Diöcese wurden seit der Errichtung des Lemberger Seminars in dasselbe zur Ausbildung geschickt. Ehemals war auch hier ein freilich sehr bescheidenes Seminar vorhanden, aber dieses ist zu Grunde gegangen, und die Stiftungscapitalien wurden, wie wir oben gesehen haben, zuerst den Theatinern in Lemberg gegeben, und später für den Religionsfond eingezogen,

und am Sitze der Premysler Bischöfe hat es dann lange Zeit keine Cleriker gegeben. Erst den Bemühungen des grossen Bischofs der Premysler Diöcese, Johann Snigurski, ist es gelungen, dahin zu bringen, dass in Premysl ein Diöcesanseminar für die Zöglinge des vierten Jahrganges der Theologie errichtet, und am 2. October 1845 eröffnet worden ist. In diesem Seminar sind nur 24 Plätze für die Cleriker des letzten Jahrganges vorhanden, und das Seminar wird aus Religionsfondsmitteln erhalten. Der Rector des Seminars ist gewöhnlich ein Domherr des dortigen Domcapitels, dann ist hier ein Spiritual mit einem Gehalte von 315 fl. und ein Studienpräfect mit einem Gehalte von 210 fl. ö. W. angestellt, und ausserdem hat jeder Vorsteher nebst freier Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung die ganze Verpflegung und ein Kanzlei- und Kleiderpauschale. Bei dem Seminar besteht auch eine Diöcesanlehranstalt, an welcher drei Docenten die Pastoral, das canonische Recht und die Katechetik in ruthenischer Sprache vortragen. Die Professur der Pastoral ist eine Stiftung des Bischofs Snigurski, und ist mit einem Gehalte von 840 fl. verbunden; der Docent des canonischen Rechtes, der gewöhnlich zugleich Studienpräfect ist, bezieht 525 fl., und der Docent der Katechetik, der zugleich Katechet an der dortigen Hauptschule ist, bezieht 315 fl. ö. W. jährlich. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Leitung des Diöcesanbischofs. Der Umstand, dass die Premysler Diöcese kein volles Diöcesanseminar besitzt, ist gewiss sehr zu beklagen, und es wurden auch schon Schritte gethan, dass hier ein eigenes Seminar errichtet werde; und mit dem vollsten Recht, denn eine Absendung der Zöglinge in eine ausserhalb der Diöcese gelegene Anstalt kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn damit höhere Zwecke, als höhere theologische Ausbildung u. dgl. erreicht werden wollen, was wol bei der Absendung der Zöglinge der Premysler Diöcese in das Lemberger sog. Generalseminar gewiss nicht bezweckt wird; die gewöhnliche theologische Ausbildung aber kann unter der Leitung des eigenen Diöcesanbischofs sicherer erreicht werden, abgesehen davon, dass die disciplinare Leitung eines Diöcesanseminars gewöhnlich besser ist, als die des bestgeleiteten Generalseminars. Diese Angelegenheit wurde seinerzeit auch in Anregung gebracht, und das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 31. Juli 1851 Z. 5047 in Gemässheit des Ministerial-

erlasses vom 30. Juni 1850 Z. 3573 eröffnet, dass der Errichtung einer Diöcesananstalt zur Heranbildung des gr.-kath. Clerus der Premysler Diöcese nichts im Wege stehe, und es wurden auch die nothwendigen Vorbereitungen bereits getroffen, als die Sache zum Stillstand gebracht worden, und bis auf den heutigen Tag nicht weiter gediehen ist.

3. *Das griechische Collegium zum heil. Athanasius in Rom.* Noch P. Paul V. hat mit Breve[194]) vom 2. December 1615 dem Kiewer Metropoliten das Privilegium ertheilt, in das von P. Gregor XIII. gegründete Collegium in Rom vier ruthenische Jünglinge zur Ausbildung zu schicken, und in der Folgezeit sind viele hervorragende ruthenische Praelaten aus dieser Anstalt hervorgegangen. Nach der Wiederherstellung der Haliczer Metropolie wurden diese Stiftplätze für die ruthenischen Jünglinge aus Galizien bestimmt. Indessen wurden in das besagte Collegium lange Zeit keine Candidaten entsendet. Erst im Jahre 1830 wurde diese Angelegenheit in Anregung gebracht, und mit Hofkanzleidecret vom 30. August 1830 Z. 20014 wurde gestattet, dass ruthenische Jünglinge zur Ausbildung zum Priesterstande nach Rom entsendet werden. Aber damals ist das nicht zu Stande gekommen. Erst mit Hofkanzleidecret vom 30. September 1843 Z. 31179 wurde eröffnet, dass die mit keiner Belastung eines öffentlichen österreichischen Fondes verbundene Absendung einiger gr.-kath. Zöglinge nach Rom gestattet sei, nur seien die dortigen Zöglinge verpflichtet, nach ihrer Rückkehr nach Oesterreich den Nachweis zu liefern, dass sie sich die für den Priesterstand in Oesterreich vorgeschriebenen Kenntnisse entweder im römischen Collegium oder durch Privatfleiss angeeignet haben. Deswegen sind die römischen Zöglinge verpflichtet, bevor sie in Oesterreich angestellt werden, sich einer Prüfung aus der Pastoral, Katechetik und dem canonischen Recht zu unterwerfen. Die in Rom erworbenen Doctorgrade gelten in Oesterreich erst dann, wenn sie hier nostrificirt werden. In diesem Collegium sind jetzt für die beiden galizischen Diöcesen zu je drei Stiftplätze bestimmt, welche neuester Zeit gewöhnlich alle besetzt zu sein pflegen. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Leitung der Propaganda, und wird auf Kosten des heiligen Stuhles erhalten.

---

[194]) Neueste Zustände, Doc. 9, S. 34—36.

4. Bis zum Jahre 1848 wurden mehrere Zöglinge der beiden galizischen Diöcesen auch in das *kaiserliche Convict in Wien* aufgenommen, und zwar in Folge des Hofdecretes vom 9. Juni 1804, und in diesem Convict haben die bedeutendsten ruthenischen Prälaten der neueren Zeit ihre Ausbildung erhalten, von denen besonders Folgende genannt zu werden verdienen: Anton Angelowicz, nachher Metropolit, Johann Snigurski, Bischof von Premysl, Gregor Jachimowicz Metropolit, Joseph Sembratowicz, jetziger Metropolit, und viele andere noch lebenden oder schon verstorbenen Prälaten und Curaten.

5. Mit a. h. Rescript vom 2. Juli 1819 hat Kaiser Franz I. gestattet, dass auch in das *höhere Weltpriester-Bildungsinstitut beim heil. Augustin* in Wien Candidaten aus den beiden genannten Diöcesen aufgenommen werden, und es werden solche Priester, welche den theologischen Doctorgrad erlangen wollen, dahin entsendet. Gegenwärtig befindet sich in diesem Institute ein Priester der Lemberger Erzdiöcese.

6. *Das griechisch-katholische Centralseminar in Wien* ist an die Stelle des ehemaligen kaiserlichen Convictes getreten, mit dem Unterschiede, dass sich im gewesenen Convicte auch Cleriker des lateinischen Ritus befunden haben, während das jetzige hierortige Seminar nur für die griechisch-katholischen Cleriker bestimmt ist, und gewissermassen das ehemalige von der Kaiserin Maria Theresia gegründete Barbareum wieder in's Leben gerufen hat.

Noch im Jahre 1849 haben sich die Bischöfe von Lemberg und Przemysl unter'm 30. November an Seine Majestät Kaiser Franz Joseph I. mit der Bitte um Errichtung eines griechisch-katholischen Clericar-Seminars in Wien gewendet, und unter'm 11. August 1852 hat ihnen der Cultusminister Graf Leo Thun mitgetheilt, dass die Errichtung einer solchen Anstalt vom Kaiser angeordnet sei, und dass sie gleich mit Anfang des Schuljahres 1852/53 eröffnet werden soll. Es wurden nun mit der grössten Beschleunigung die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, und zur Unterbringung des Seminars wurde ein Theil des ehemaligen Jesuitenklosters, nachmaligen Convictsgebäudes, in welchem sich auch die Universität befunden hat, ausersehen. Die Arbeiten wurden von Organen der niederösterreichischen Statthalterei im Einvernehmen mit dem damaligen Pfarrer zur

heil. Barbara, Litwinowicz, geführt, und wirklich in kurzer Zeit nothdürftig vollendet; weil aber die Zeit drängte, so ist Vieles geschehen, woran das Seminar noch heute leidet. Zum Seminarrector wurde der griechisch-katholische Pfarrer zu St. Barbara, und zum Spiritual der Cooperator der genannten Pfarrkirche ernannt, und schon für das Schuljahr 1853 wurden 41 Zöglinge aufgenommen, und zwar zu je 10 aus den galizischen Diöcesen Lemberg und Przemysl, 8 aus der romänischen Erzdiöcese Fogarass in Siebenbürgen, zu je vier aus den ruthenischen Diöcesen Munkács und Eperies in Ungarn, 2 aus der Diöcese Kreuz in Croatien, und 3 aus der romänischen Diöcese Grosswardein in Ungarn. Später (1858) wurde der Gesammtbestand des Seminars folgendermassen festgestellt: 1. *Das Vorstandspersonale:* a) Rector, zugleich Pfarrer der griechisch-katholischen Pfarre St. Barbara in Wien, mit dem Genusse einer Naturalwohnung und einer jährlichen Remuneration von 400 fl.; b) Vicerector und Studienpräfect mit freier Wohnung und Verpflegung und einem jährlichen Gehalte von 800 fl.; c) Spiritual, zugleich Cooperator bei St. Barbara, mit freier Wohnung und Verpflegung, und einer jährlichen Remuneration von 200 fl. C.-M. — 2. Die Zahl der Zöglinge wurde später auf 46 festgesetzt, und zwar: a) Zwei Doctoratscandidaten, welche Stellen mit Priestern aus der Lemberger und Przemysler Diöcese besetzt werden, und dieselben haben freie Wohnung, Verpflegung, Kleidung und monatlich, früher 12 fl. C.-M., jetzt 10 fl. 50 kr. Oe. W., woraus sie die Kosten und Taxen der Doctoratspromotion zu bestreiten haben. b) 44 Cleriker, und zwar: zu je 9 aus den beiden galizischen Diöcesen Lemberg und Przemysl; 3 aus der galizischen Basilianer-Ordensprovinz; zu je 4 aus den ruthenischen Diöcesen Munkács und Eperies in Ungarn; 2 aus der Diöcese Kreuz in Croatien; und aus romänischen Diöcesen: 3 aus der Erzdiöcese Alba-Julie (Blasendorf), 4 aus der Diöcese Szamos-Ujvár in Siebenbürgen, und dann 4 aus der Diöcese Grosswardein, und 2 aus der Diöcese Lugos in Ungarn. — Im Jahre 1873 wurden die Zöglinge der ungarischen und siebenbürgischen Diöcesen von Wien abberufen, und bei dieser Gelegenheit ist auch der Vicerectorposten aufgehoben, und seit der Zeit ist der Gesammtbestand des Seminars folgendermassen festgesetzt: Rector und Spiritual, zugleich Pfarrer und Cooperator bei St. Barbara, zwei

Doctoranden der Theologie aus den beiden galizischen Diöcesen zu je 10 Cleriker aus den Diöcesen Lemberg und Przemysl, 2 Cleriker aus der Diöcese Kreuz in Croatien, und drei Cleriker aus der galizischen Basilianer-Ordensprovinz, von denen aber zwei Stellen wegen Mangel an Ordensclerikern mit Säcularclerikern aus den beiden galizischen Diöcesen besetzt werden. Das Seminar wird aus Religionsfondsmitteln erhalten, und es belaufen sich die Erhaltungskosten für je einen Zögling auf 850 fl., aus welchem Betrage ausser Verpflegung auch der sehr hohe Miethzins (4435 fl.), die Vorsteher, Seminarrechnungsführer, Hausärzte, Diener und alle anderen Auslagen bestritten werden müssen, so dass für die Erhaltung eines Zöglings verhältnissmässig wenig ausgegeben wird. Der Zweck dieses Seminars wird in dessen Statuten mit folgenden Worten klar ausgesprochen: „Alumni hujus Seminarii id ante omnia semper prae oculis habeant, quod ab Jllmis Praesulibus e candidatis status clericalis electi ad hocce, e singulari clementia Augustissimi Imperatoris erectum fundatumque Institutum ea cum peculiari missione pervenerint, ut adhibitis omnibus, quae in hac imperii metropoli et celeberrima scientiarum Universitate praesto sunt, adminiculis, eruditionem in disciplinis sacris eximiam assecuti, et per educationem vere clericalem omnibus numeris absolutam spiritu ecclesiastico animati digni aliquando reperiantur, qui tamquam sacerdotes egregie probati, ad nutum Jllmorum suorum Antistitum in qualicumque vocatione servitia praestent in gloriam Dei, in Ecclesiae s. Catholicae exaltationem et sacrae Unionis incrementum, in ritus nostri honorem, in dioecesium decus et ornamentum, in cleri populique utilitatem et in universae patriae nostrae prosperitatem.“ Wenn wir auf die Erfolge dieses Seminars zurückblicken, so müssen wir wohl gestehen, dass die besten jüngeren Kräfte der beiden galizischen Diöcesen aus diesem Seminar hervorgegangen sind, von denen sich viele um den Staat und um die Kirche wesentliche Verdienste erworben haben[195]). Leider

[195]) Seit dem Jahre 1852 haben bis jetzt 382 Zöglinge in diesem Seminar Aufnahme gefunden. Die meisten wurden nach absolvirten Studien in der Seelsorge und eine ansehnliche Anzahl in anderen Aemtern angestellt, so: Johann Olteanu ist Bischof von Grosswardein geworden († 1877), Julius Firczák ist gegenwärtig Titularabt in Ungvár, Victor Ladomérszky war Prälat in Eperies, und viele ehemalige romänische Zöglinge bekleiden gegenwärtig

hat das Seminar das Unglück gehabt, einige nichtswürdige Subjecte zu beherbergen, welche ehr- und pflichtvergessen, und der grossen Wohlthat, welche ihnen durch die Aufnahme in dieses Seminar zu Theil geworden ist, uneingedenk, den Eid der Treue und des Gehorsams gebrochen haben, und nach Chelm in Russland entlaufen[196]), und dort zum Schisma abgefallen sind. Diese traurige Begebenheit ist sehr zu bedauern, sie möge aber die Mitglieder dieses Seminars, deren jetzige Stimmung vollkommen correct ist, und deren Studieneifer alles Lob verdient, destomehr aneifern, dass sie sich durch treues, unerschütterliches Festhalten an der heil. kath. Kirche, und durch aufrichtigen, beherzten österreichischen Patriotismus der ihnen zu Theil gewordenen Gnade würdig erweisen, und den Intentionen, von denen beseelt Se. Maj. Kaiser Franz Joseph I. diese Anstalt in's Leben gerufen, und den Katholiken des griechischen Ritus den Beweis seiner väterlichen Huld und Gnade gegeben hat, gerecht werden, und sich wirklich zur Zierde ihrer Nationen und der heiligen Union heranbilden.

---

höhere Aemter und Würden in den romänischen Diöcesen von Ungarn und Siebenbürgen. Die galizischen Zöglinge sind in der Promotion minder glücklich, und bis jetzt ist es nur einem einzigen gelungen Ehrendomherr des Premysler Domcapitels zu werden (nämlich Dr. Franz Kostek, Universitätsprofessor in Lemberg). Aus dem Seminar sind ferner 21 Doktoren der Theologie, 3 Doktoren der Philosophie, und 28 geprüfte Gymnasialprofessoren hervorgegangen, welche in Galizien in Verwendung stehen. Viele wurden als Seminarvorsteher verwendet. Die Rektoren dieses Seminars waren: Dr. Spiridon Litwinowicz 1852—1857, † 1869 als Metropolit; Nicolaus Nagy 1857—1862 in Wien gestorben; Jakob Ciepanowski 1863—1874, wo er pensionirt wurde, und der jetzige Rektor seit 2. December 1874.

[196]) Die Namen dieser Apostaten sind: 1. Lukas Cybyk aus der Lemberger Diöcese, absolvirte die Theologie im Jahre 1854, war dann Gymnasialcatechet in Tarnopol; 2. Hippolit Krynicki aus der Premysler Diöcese, absolvirte die Theologie 1854, war dann 9 Jahre Doktorand der Theologie, während welcher Zeit er zwei Rigorosen gemacht hat und zuletzt Administrator einer Localkaplanei; 3. Philipp Diaczan aus der Lemberger Diöcese, absolvirte die Studien 1857, war Supplent an einem Gymnasium; 4. Makar Hojnacki absolvirte 1855, war in der Seelsorge verwendet; 5. Michaël Dobrzański aus der Premysler Diöcese, absolvirt 1860, war in der Seelsorge verwendet; 6. Johann Korytko, Basilianer, absolvirt 1861, war zuletzt Vorsteher des Basilianerklosters in Drohobycz; 7. Ignaz Hojnacki aus der Premysler Diöcese, absolvirt 1862, war Professor der Pastoraltheologie in Premysl; 8. Nicolaus Liwczak aus der Premysler Diöcese, absolvirt 1864, war zuletzt Pfarrer in Krakau. Die meisten Apostaten stammen, wie man sieht, aus den ersten Zeiten des Bestandes dieses Seminars.

§. 61.

Verhandlungen über das gegenseitige Verhältniss der katholischen Ritus in Galizien. Abschluss der Concordia.

Nach den im §. 38 angeführten definitiven Entscheidungen der höchsten staatlichen und kirchlichen Instanz in Betreff des gegenseitigen Verhältnisses der katholischen Ritus in Galizien konnte man sich der Hoffnung hingeben, dass die zwischenrituellen Streitigkeiten nie mehr auftauchen werden; doch diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Der so wünschenswerthe Friede und die beiden Seiten so nöthige Eintracht ist bald gestört worden. Es gehört nicht in den Rahmen dieser Schrift, die vielfachen Verhandlungen, welche in dieser Beziehung zwischen den Bischöfen beider Ritus stattgefunden haben, zu schildern, sowie auf den Verlauf der zwischenrituellen Streitigkeiten einzugehen; *es genügt hier nur den beiderseitigen Standpunkt, sowie die leitenden Grundsätze der beiden höchsten Gewalten darzulegen.* Was zunächst *den heiligen Stuhl* anbelangt, so ist dieser dem von Papst Urban VIII. im Decrete vom 7. Februar 1624 ausgesprochenen und in neuester Zeit von Papst Pius VII. im Decrete vom 13. Juni 1802 wieder bestätigten Grundsatze zu jeder Zeit treu geblieben, und darnach war zum Uebertritte vom griechischen zum lateinischen Ritus sowol bei Clerikern als bei Laien die Erlaubniss des heiligen Stuhles erforderlich. An diese für sie günstige Entscheidung haben sich selbstverständlich auch die Ruthenen gehalten und sie haben, auf dieses päpstliche Decret gestützt, bei allen vorkommenden Gelegenheiten ihre Rechte vertheidigt; und wenn diese päpstliche Entscheidung zur allgemeinen Geltung gekommen wäre, so hätten keine zwischenrituellen Reibungen mehr stattgefunden. Es ist aber anders gekommen. Einige lateinische Prälaten konnten sich noch immer nicht von der irrthümlichen Ansicht befreien, dass die Decretale „Etsi pastoralis" auf die katholischen Ruthenen auszudehnen sei und dass demnach die ruthenischen Bischöfe, wenn nicht ganz beseitigt, wenigstens den lateinischen Bischöfen unterordnet werden sollen. Das hat der lateinische Erzbischof von Lemberg Cajetan Kicki in einem Schreiben vom 25. September 1802 an seinen Agenten in Wien ganz unzweideutig ausgesprochen, indem er sich nebenbei also

äusserte: „Sed nescio, unde Graecis sive ritui eorum tanta undique patrocinia; hic in nostris oris tanta praevalent multitudine, ut ad numerum Romano-catholicorum ita se habeant, sicuti 10 ad 100, nimirum ubi 100 millia Romano-catholicorum ritus latini sint, sunt certe Ruthenorum decies centena millia, et si vel unum contingeret ritum suum in latinum velle mutare, clamitant sibi injuriam inferri ac despici suum ritum, ac ne id fiat, undique patrocinia conquirunt . . . . . Expedit tamen et publicae rei et christianissimo Principi, ut quamvis sanctitas ritus utriusque interteneatur et observetur, tamen semper conari, ut latinus ritus tamquam nobilior, quo s. Mater Ecclesia Romana utitur, et cujus cultor est ipse princeps, semper praevaleat. *Cur tot in una eademque Ecclesia Ordinariatus? Disparitas, mallo dicere diversitas, ritus non exigit diversitatem Ordinariatus,* nam si duo Capita ejusdem erunt Ecclesiae, facile hoc etiam erit, et verendum est, ne sit data occasione dispar"[197]). Der Erzbischof ist also auf dem Grundsatze der Decretale „Etsi pastoralis" stehen geblieben, obwol ihm wohlbekannt war, dass diese Decretale nach den ausdrücklichen Entscheidungen des heiligen Stuhles auf die katholischen Ruthenen keinen Bezug hatte. Was endlich die *österreichische Regierung* anbelangt, so hat sie, wie wir oben (§. 38) gesehen haben, den vom heiligen Stuhle zuerkannten und gewährleisteten Rechten volle Rechnung getragen, und noch im Anfange des 19. Jahrhundertes durch besondere Verordnungen diese Rechte sichergestellt[198]).

---

[197]) Bei Malinowski. Satzungen S. 660 f.

[198]) Vgl. Zuschrift des gr.-kath. Lemberger Metropolitan-Consistor. vom 27. Jänner 1861, Z. 211 an das Lemberger erzb. Consistorium bei Malinowski, a. a. O. S. 638—684. In dieser Urkunde werden namentlich (S. 654) folgende Regierungserlässe angeführt: „a) Die Gubernial-Verordnungen vom 2. November 1810, Z. 24907, vom 2. August 1816, Z. 33822 bestimmen, dass Kinder von den Eltern fremden Ritus, ausser dem Falle der Schwäche des Täuflings, ohne Einwilligung des Pfarrers des betreffenden Ritus, vom Pfarrer eines anderen Ritus nicht zu taufen sind, im Falle einer solchen Taufe aber die Anzeige davon an den betreffenden Pfarrer zu erstatten sei. b) Die Gubernial-Verordnungen vom 1. Juli 1808, Z. 25070, und vom 2. November 1810, Z. 24907 schreiben vor, dass das lateinische Ordinariat seinen unterstehenden Clerus anweise, sich vor der priesterlichen Einsegnung der Ehe die Ueberzeugung zu verschaffen, ob beide Brautleute ritus latini sind, im entgegengesetzten Falle ist entweder für den gr.-kath. Ehetheil die Bewilligung zum Uebertritte zum lat. Ritus beim gr.-kath. Ordinariate nachzusuchen, oder es ist die Er-

In der Praxis aber wurden diese Verordnungen nicht immer eingehalten, ja es wurden Versuche gemacht, dieselben nicht nur zu umgehen, sondern ganz zu beseitigen, was bei der Regierung zum Theile auch gelungen ist. Weil die letztgiltige päpstliche Entscheidung auf keine Weise zu Ungunsten der Ruthenen gedeutet werden konnte, man sich aber zu deren genauen Befolgung nicht entschliessen konnte, so wurde zur Beschönigung des ungesetzlichen Verfahrens beim unbefugten Uebertritte einzelner Ruthenen zum lateinischen Ritus geltend gemacht, dass die päpstlichen Decrete, welche solche Uebertritte von der ausdrücklichen Erlaubniss des heiligen Stuhles abhängig machten, in Oesterreich das placetum regium nicht erhalten haben. Dass diese Argumentation nicht richtig war, haben wir oben (§. 38) nachgewiesen, denn die Kaiserin Maria Theresia hat über Ansuchen des Bischofs Leo Szeptycki mit Hofdecret vom 15. Februar 1777 entschieden, dass der Uebertritt zum lateinischen Ritus nach den Decreten des römischen Stuhles zu geschehen habe. Alle früher erflossenen diesbezüglichen Entscheidungen des heiligen Stuhles haben demnach in Oesterreich das placetum regium erhalten, und die Leugnung dieser Thatsache war nur bezüglich des Decretes des Papstes Pius VII. vom 13. Juni 1802 richtig, da dieses Decret allerdings das placetum noch nicht erhalten hat. Doch das war in kirchenrechtlicher Beziehung von wenig Bedeutung, denn dieses Decret hat nichts neues statuirt, sondern nur die früheren mit Hofdecret vom 15. Februar 1777 anerkannten päpstlichen Decretalien wiederholt bestätigt und promulgirt, und daher war die Berufung darauf, dass die päpstlichen Decrete, welche den Uebertritt zum lateinischen Ritus an die Bewilligung des päpstlichen Stuhles knüpften, staatlicherseits nicht anerkannt worden sind, ganz hinfällig. Nichtsdestoweniger war es *im Interesse der katholischen Ruthenen gelegen*, dahin zu

---

füllung der Vorschriften des Ehegesetzes zu fordern. Ebenso sollen vice versa die gr.-kath. Curaten mit den Gläubigen ritus latini verfahren. c) Hinsichtlich der Verstorbenen fremden Ritus schreiben die Gubernial-Verordnungen vom 2. November 1810, Z. 24907, vom 2. August 1816, Z. 33823 u. a. vor, dass ohne Bewilligung des betreffenden Pfarrers und ausser den Fällen der Noth dieselben vom Pfarrer fremden Ritus nicht zu begraben sind, im Falle eines solchen Begräbnisses aber die Anzeige an den betreffenden Pfarrer zu erstatten sei."

wirken, dass auch das Decret Papst Pius VII. vom 13. Juni 1802 das placetum regium erhalte, und den Ungesetzlichkeiten beim Uebertritte von einem Ritus zum anderen auch durch die Erneuerung eines früheren Staatsgesetzes vorgebeugt werde. Um das zu erreichen, hat sich der Metropolit Anton Angelowicz unter'm 5. November 1807 an das galizische Gubernium gewendet; aber weil der Gubernialreferent der Cultusangelegenheiten, der uns schon bekannte Priester Zeisel, dem griechisch-katholischen Ritus abhold war, hat auch die Aeusserung des Guberniums für diesen Ritus ungünstig gelautet, und in Folge dessen ist das Hofdecret vom 11. Februar 1808 herabgelangt, welches besagte, dass „bezüglich des Uebertrittes von einem Ritus zum anderen sein Verbleiben bei den bereits hierüber erflossenen Verordnungen habe, und weil jene Verordnungen aufrecht erhalten werden, so wird deshalb von neuen Decreten des apostolischen Stuhles, welche das placetum regium nicht erhalten haben, keine Notiz genommen." Dem Ansuchen des Metropoliten um Ertheilung des Placets für das päpstliche Decret vom 13. Juni 1802 wurde also keine Folge gegeben, aber es wurden die hierüber früher erflossenen Verordnungen, also auch das Hofdecret vom 15. Februar 1777 neuerlich bestätigt und deren Aufrechterhaltung hervorgehoben; wiewol also förmlich abgewiesen, wurde das Ansuchen des Metropoliten factisch rechtlich gutgeheissen und günstig erledigt, und das Decret Papst Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 neuerdings anerkannt und dessen Befolgung garantirt. Es handelte sich nun nur darum, dass nach dem Wortlaute des letzterflossenen Hofdecretes „die bezüglich des Uebertrittes von einem Ritus zum anderen bereits erflossenen (staatlichen) Verordnungen auch wirklich aufrecht erhalten werden"; das ist aber nicht immer geschehen, und nach mannigfachen Verhandlungen[199]) ist folgendes (vom Gubernium

[199]) Ohne darauf näher einzugehen, werden hier nur zwei diesbezügliche Fälle angeführt. Noch zu Lebzeiten des Metropoliten Angelowicz wurde den ruthenischen Bischöfen von Seite der Regierung nahe gelegt, dass sie solche Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande im lateinischen Ritus widmen wollen, zu diesem Ritus entlassen, deswegen, weil sich bei den Lateinern ein grösserer Mangel an Clerus zeigte, als bei den Ruthenen. Die ruthenischen Bischöfe haben sich dieser Anforderung nicht widersetzt, aber sie bestanden darauf, dass bei solchen Uebertritten nach dem päpstlichen Decrete vom 7. Februar 1624 vorgegangen werde. Weil aber damals der Verkehr mit dem

mit Z. 7897 ex 1818 intimirtes) *Hofkanzleidecret vom 15. Jänner 1818 erflossen*: „Mit h. Hofkanzleidecret vom 25. Januar 1818 ist anhero eröffnet worden, dass Seine Majestät über die vorgelegten Anträge, unter welchen Modalitäten der Uebertritt der griechisch-katholischen Glaubensgenossen zur lateinisch-katholischen Kirche stattfinden solle, mit gnädigster Entschliessung vom 20. d. M.

---

heiligen Stuhle gehindert war, so wurde einigen Individuen die Erlaubniss, zum lat. Ritus zu übertreten vom Metropoliten gegeben unter dem Vorbehalte, dass dies vom heiligen Stuhl gutgeheissen werden wird. Dasselbe Ansinnen wurde nach dem Tode des Metropoliten auch an den Administrator der Erzdiöcese Michaël Harasiewicz gestellt, und von der Regierung unterstützt. Der Administrator hat sich deswegen unter'm 14. October 1815 an den heil. Stuhl gewendet mit der Bitte, dass er bevollmächtigt werde in einer bestimmten Anzahl solcher Fälle im Namen des heiligen Stuhles die nöthige Dispens zu ertheilen. Daraufhin hat der Präfect der Congregation der Propaganda, Cardinal Litta, dem Administrator im November 1815 bedeutet, dass der Uebertritt von einem Ritus zum anderen ohne ausdrückliche Bewilligung des heiligen Stuhles verboten sei, und deswegen habe der Administrator ganz correct gehandelt, indem er sich in dieser Beziehung an den heil. Stuhl gewendet hat. (Vgl. Harasiewicz, Annales, p. 954 s.) Um dieselbe Zeit hat das Lemberger lateinische Consistorium an den Premysler gr.-kath. Bischof Michaël Lewicki das Ansuchen gestellt, dass er einem gewissen Johann Maniawski, der in den Minoriten-Orden eintreten wollte, die Dispensation ertheile. Der Bischof Lewicki erwiederte, dass eine solche Dispensation nur der heil. Stuhl ertheilen könne, und weil nun das lateinische Consistorium diese Sache der Regierung vorlegte, wurde dem Bischof von der Regierung unter'm 11. März 1814, Z. 7898 bedeutet, dass „das Decret Papst Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 das fürstliche placetum nicht erhalten habe, daher von demselben keine Notiz genommen werden könne, und die Entlassung eines gr.-kath. Laien zum lat. Ritus ohne Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhles zu dem bischöflichen Wirkungskreise gehöre, wonach auch bisher von den gr.-kath. Ordinariaten vorgegangen worden sei, was um so erwünschter erscheine, als sich bei den Lateinern ein bedeutender Mangel an Clerus fühlbar mache, welchen nur durch gr.-kath. Individuen abgeholfen werden könne.“ Diese Aufforderung hat Bischof Lewicki mit einer ausführlichen Abhandlung über den fraglichen Gegenstand beantwortet, deren Ideengang im Wesentlichen folgender war: I. Er beweist, dass der heil. Stuhl die Beobachtung des Decret vom 7. Februar 1624 stets betrieben hat, u. zw. a) mit Decret der Congregation de propaganda fide vom 29. Juli 1631; b) durch den Apostolischen Nuntius Pignatelli, welcher in seinem Berichte vom 12. März 1667 an die Propaganda schreibt, dass er die Beachtung des obigen päpstlichen Decrets aufgetragen habe; c) durch das Decret der besagten Congregation vom 9. Mai 1667; d) mit den Constitutionen des Papst Benedict XIV. „Inter plures“ und „Demandatam coelitus“; e) mit dem von Papst Benedict XIV. unter'm 18. September 1751 an die gr.-kath. Bischöfe von Premysl und Lemberg erlassenen Breve; endlich f) mit Decret

nachstehende Bestimmungen zur genauen Richtschnur für die Zukunft festzusetzen geruhet haben. 1. Der Uebertritt von dem griechisch-katholischen zum lateinischen Ritus soll nicht der Willkür und Laune jedes einzelnen freigegeben und überhaupt ohne einen vernünftigen Grund nicht gestattet werden. 2. Jedoch sei zu einem solchen Uebertritte aus der Natur der Sache die päpstliche Bewilligung nicht unbedingt erforderlich. 3. Nur wenn geistliche Personen des griechischen Ritus, welche entweder noch den Studien obliegen oder auch schon, jedoch unverheiratet, in der Seelsorge angestellt sind, aus von ihren Ordinariaten als gegründet anerkannten Ursachen zum lateinischen Ritus übertreten wollen, und die griechisch-katholischen Ordinariate sich nicht für befugt erklären, ihnen diesen Uebertritt aus Ordinariats-Vollmacht zu gestatten, sei ihnen oder mit ihrem Einverständniss den lateinischen Bischöfen, welche diese geistliche Personen in ihren Clerus aufnehmen wollen, die päpstliche

---

Papst Pius VII. vom 13. Juni 1802, womit das Decret vom 7. Februar 1624 dem ganzen Inhalte nach erneuert und bestätigt worden ist. Dann II. beweist der Bischof, dass das besagte Decret noch zu Zeiten der polnischen Republik während des allgemeinen Warschauer Landtages am 18. März 1681 vom Könige Johann III. Sobieski anerkannt worden ist. III. Dasselbe wurde auch von den lateinischen Bischöfen des Königreiches Polen beobachtet, und dem Clerus dessen Beobachtung aufgetragen, und zwar: a) Vom Lemberger lat. Bischof Skarbek im Hirtenschreiben vom 14. Juli 1714; b) vom Wilno'er lat. Bischof Michael Zienkiewicz im Pastoralschreiben vom 16. Juli 1745; und c) im Jahre 1805 habe sich der Premysler lat. Bischof an den heil. Stuhl gewendet mit der Bitte, dass dem gr.-kath. Seminarzöglinge Silvester Wislocki zum lat. Ritus überzutreten erlaubt werde. IV. Das besagte Decret hat auch in Oesterreich mit Hofdecret vom 15. Februar 1777 das placetum regium erhalten, denn dieses Decret ist auf die Bitte des Lemberger Bischofs Leo Szeptycki zu Gunsten des gr.-kath. Ritus erflossen, woraus folge, dass es sich nicht auf die Decretale „Etsi pastoralis", sondern auf die anderen bekannten dem gr.-kath. Ritus günstigen päpstlichen Entscheidungen stützte. Ferner V. haben sich die gr.-kath. Bischöfe auf das oftgenannte Decret vom 7. Februar 1624 immer berufen, und ihre Argumentationen wurden oft gebilligt; daher bittet auch der Bischof, dass auch in diesem Falle nach dem benannten päpstlichen Decrete verfahren werde. (Die Abschrift dieser Remonstration des Bischofs M. Lewicki befindet sich in der Chronik der gr.-kath. Pfarre St. Barbara in Wien, tom. I. p. 172—177 und tom. II. p. 1—2.) Diese und andere Vertheidigungen der Rechte des gr.-kath. Ritus sind aber zum grossen Theile erfolglos geblieben, und die Sachen sind, wie oben erzählt wird, dahin gekommen, dass endlich das Hofkanzlei-Decret vom Jahre 1818 erflossen ist, welches bis zum Abschlusse der Concordia (1863) seine Kraft behalten hat.

Bewilligung dazu in dem vorgeschriebenen Wege einzuholen gestattet. 4. Die griechischen Ordinariate seyen aber aufzufordern, den Layen diesen Uebertritt, wenn er aus vernünftigen Ursachen, z. B. wegen Unterstützung der Seelsorge in der lateinischen Kirche von Candidaten des Priesterthums gewünscht wird, vermöge des Decretes vom 7. Juli 1624 und der, wenn auch für Galizien nicht unmittelbar erlassenen, doch für dasselbe anwendbaren und bei den bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand angewendeten Bulle Papst Benedict XIV. „Etsi pastoralis" des ihnen darin eingeräumten Befugnisses und mit der darin empfohlenen Mässigung selbst zu ertheilen. 5. Bei gemischten Ehen soll es den Gatten frei bleiben, bei ihrem Ritus zu verharren, und ihre Kinder nach der Verschiedenheit des Geschlechtes im Ritus ihrer Eltern taufen und erziehen lassen. Die lateinischen Ordinariate sind aufzufordern, ihren Clerus diessfalls vor aller Proselytensucht nach Mass des Bedürfnisses zu ermahnen. Nachdem aber wegen der vielen mit der Verschiedenheit des Ritus in der Ehe verbundenen Unzukömmlichkeiten bei gemischten Ehen der Uebergang vom griechischen zum lateinischen Ritus ohne der Befugniss des Rücktrittes zu dem ersten und nach erfolgtem Uebertritt die Taufe und Erziehung aller Kinder im lateinischen Ritus die Satzungen der Kirche selbst nach der letzten Erklärung des Cardinals Litta, als Präfecten der Congregatio de propaganda fide an den Lemberger Herrn Erzbischof gestatten, so sollen zwar die zum lateinischen Ritus übertreten wollenden Gatten sich jederzeit um die Genehmigung bei ihrem Ordinarius melden, Seine Majestät versehen sich jedoch zuverlässig, dass die griechischen Ordinarien in diesen Fällen die Genehmigung ohne Anstand ertheilen werden. — Von dieser a. h. Entschliessung wird das erzbischöfliche Consistorium zu dessen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt. Hiebei wird demselben bemerkt, dass die sub 3 ausgesprochene Directive auf die in den Seminarien oder ausser denselben befindlichen Theologen, wenn selbe keine höheren Weihen erhalten haben, und umso minder auf Philosophen eine Anwendung haben und selbe bei der von ihnen angesucht werdenden Uebertrittsbewilligung als blosse Layen zu betrachten und nach der Directive 2 zu behandeln seien [200]).

[200]) Bei Harasiewicz, Annales p. 1054—1056.

Dieses Hofkanzleidecret, welches auf Betreiben des Lemberger lateinischen Erzbischofs Ankwicz erflossen ist, stand im offenen Gegensatze zu den früheren Hofdecreten, namentlich zum Hofdecrete vom 15. Februar 1777, und während dieses das Decret Papst Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 zur Grundlage nahm, stützte sich das eben angeführte Hofcanzleidecret auf das päpstliche Decret vom 7. Juli 1624 und auf die Decretale „Etsi pastoralis.“ Der weltliche Gesetzgeber nahm zwar den Uebertritt vom gr. zum lat. Ritus gegen die Willkühr der einzelnen Individuen in Schutz, und wollte, dass solche Uebertritte nur aus vernünftigen Gründen geschehen, erklärte aber, dass dazu die päpstliche Bewilligung nicht unbedingt erforderlich sei, stand demnach im offenen Widerspruche mit den Anordnungen des heil. Stuhles, namentlich mit dem letzten diesbezüglichen Decrete Papst Pius VII. vom 13. Juni 1802. Dadurch sahen die katholischen Ruthenen den Erfolg ihrer jahrhundertelangen Bemühungen zum grossen Theile vereitelt, und es blieb ihnen nichts Anderes übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen, und die Zeit zu erwarten, wo die Anordnungen des heiligen Stuhles zur unabänderlichen Richtschnur gelangen werden. Das Lemberger gr.-kath. Consistorium hat das besagte Hofkanzleidecret mit Currende[201]) vom 26. Juli 1823, Z. 1736 dem Diöcesanclerus kundgemacht, und verordnet, „dass sich jeder Seelsorger an die erwähnte a. h. Verordnung genau halte, und dieselbe dem beim Gottesdienste versammelten Volke kundmache und deren genaue Befolgung empfehle; den Landdechanten aber wurde zur strengen Pflicht gemacht, die genaue Befolgung dieser kaiserlichen Anordnung zu überwachen.“

Die Folge dieser halben Massregel, welche die in dieser Beziehung allein massgebende Entscheidung des heiligen Stuhles nicht anerkennen, und dabei doch den zwischenrituellen Frieden erhalten wollte, waren neue Streitigkeiten[202]) zwischen den beiderseitigen Ritusgenossen, welche bis auf die neuesten Zeiten andauerten, und desto ärgerlicher waren, als man bei dem Umstande, dass die definitive Entscheidung des heil. Stuhles, welche allein berufen und geeignet war, den erwünschten zwischenritu-

[201]) Bei Harasiewicz, Annales p. 1056 s.

[202]) Vgl. Harasiewicz, Annales p. 1058 ss.

ellen Frieden zu stiften, nicht anerkannt wurde, keine Mittel hatte, mit denen diese Streitigkeiten auf eine für beide Theile rechtsgiltige und gerechte Weise beigelegt werden könnten. Es ist wohl wahr, dass die Regierung auch nach der Promulgation des genannten Hofdecretes die Rechte des gr.-kath. Ritus nach Möglichkeit schonte, doch konnte sie, so lange das Decret Geltung hatte, keine feste und unabänderliche Richtung in dieser Beziehung einschlagen, weil eben das vielgenannte Hofdecret selbst nichts festes und unabänderliches bestimmte, und, anstatt feste päpstliche Normen anzuerkennen und dieselben auch staatlicherseits zu sanctioniren, sich damit begnügte, die beiden streitenden Parteien zur Billigkeit und Mässigung aufzufordern.

Dieser Zustand wurde von beiden Seiten, von den besonnenen und einsichtsvollen Ruthenen und Polen, beklagt, und auch die Regierung musste die Beilegung dieser Streitigkeiten sehnlichst wünschen. Daher hat das k. k. Cultusministerium mit Erlass vom 18. Mai 1852 Z. 1048 zur Regelung dieser Angelegenheit eine gemeinsame Berathung der galizischen, lateinischen und gr.-kath. Bischöfe veranlasst, und das Resultat dieser Berathung wurde in einer gemeinschaftlichen Vorstellung[203]) im J. 1855 an Papst Pius IX. geleitet. Darin wurde um die Regelung der Ritusverhältnisse gebeten, und namentlich vorgeschlagen, dass bei Ehen, wo die Brautleute verschiedenen Ritus angehören, die Aufgebote in den zuständigen Pfarrkirchen beider Brautleute verkündet, die Ehen aber nach alter Praxis vom Pfarrer der Braut eingesegnet werden, ferner dass die Kinder aus solchen Ehen nach der Constitution „Demandatam coelitus“ dem Ritus des Vaters folgen, und weil das Gesetz nicht rückwirken könne, in solchen bereits bestehenden Ehen die Kinder nach dem Geschlecht in dem Ritus des Vaters und der Mutter erzogen werden, schliesslich dass die unehelichen Kinder im Ritus der Mutter getauft werden. Die Prüfung dieser Vorschläge konnte aus verschiedenen Gründen nicht gleich in Angriff genommen werden, der heil. Vater Pius IX. hat aber diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und sich im Schreiben[204]) vom 17. März 1856 an die in Wien versammelten Bischöfe fol-

[203]) Bei Harasiewicz, Annales p. 1103—1116 abgedruckt.
[204]) Bei Malinowski, Satzungen S. 683.

gendermassen geäussert: „Antequam finem huic Nostrae Epistolae faciamus, qua vos omnes Austriaci Imperii Sacrorum Antistites alloqui summopere gaudemus, nostrum ad vos sermonem praesertim convertimus, Venerabiles fratres Æppi et Eppi, qui in eodem nobilissimo imperio morantes, ac nobiscum in vera fide et catholica unitate conjuncti, et huic Petri cathedrae adhaerentes Orientales Ecclesiae ritus et laudabiles consuetudines ab hac s. Sede probatas seu permissas colitis. Compertum exploratumque vobis est, quo in pretio haec Apostolica Sedes vestros semper habuerit ritus, quorum observantiam tantopere inculcavit, quemadmodum luculenter probant tot Romanorum Pontificum, Decessorum Nostrorum decreta et constitutiones, inter quas commemorare satis est literas Benedicti XIV. Praedecessoris pariter Nostri die 26. Julii anno 1755 editas, quarum initium „Allatae“ et Nostras die 6 Januarii anno 1848 omnibns Orientalibus missas, quae incipiunt „In Suprema Petri Apostoli Sede“. Itaque vos etiam summopere excitamus, ut pro eximia vestra religione et Eppali sollicitudine ministerium vestrum implentes atque ante oculos habentes ea omnia, de quibus locuti sumus, vestram omnem curam, industriam ac vigilantiam continenter impendatis, ut vester clerus virtutibus omnibus ornatus, et optimis disciplinis potissimum sacris accurate excultus in sempiternam fidelium salutem quaerendam intentissimo studio incumbat, ut fideles populi instent viam, quae ducit ad vitam et quotidie sancta augeatur et amplificetur catholicae religionis unio, ut sacramenta administrentur et divina celebrentur officia juxta veterem disciplinam, iis tamen liturgicis libris adhibitis, quae ab hac s. Sede probati fuerunt. Et cum nihil Nobis optatius, quam vestris et vestrorum fidelium indigentiis quam libentissime occurrere, ne omittatis ad Nos confugere, Nobisque exponere vestrarum dioecesium res, et illarum relationem ad Nostram Congregationem fidei propagandae praepositam quarto quoque anno mittere. Denique dilecti filii Nostri ac V. F. vos obtestamur, ut intentissimo studio connitamini magis in diem conservare fovere et augere pacem et concordiam inter universum istarum omnium diocesium clerum tum latini tum graeci catholici ritus, ut omnes, qui militant in castris Domini, mutuo fraternae caritatis affectu se invicem diligentes et invicem honore praevenientes, Dei gloriae et animarum saluti unanimiter et studiosissime inserviant.“

Unterdessen wurde das Concordat mit dem heil. Stuhle abgeschlossen, und weil im Art. II das placetum regium, und im Art. XXXV „alle im Kaiserthum Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis auf die Gegenwart in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, insoweit sie dem Concordate widerstreiten, durch dasselbe aufgehoben wurden", so glaubten die ruthenischen Bischöfe, dass dadurch auch das Hofkanzleidecret vom 25. Jänner 1818 aufgehoben wurde, und deswegen hat sich der damalige Metropolit Gregor Jachimowicz unter'm 19. Februar 1862 an das galizische Statthaltereipräsidium gewendet mit dem Ansuchen[205]), dass das besagte Hofkanzleidecret ausser Kraft gesetzt werde. Doch die Regierung ist darauf nicht eingegangen, und das Lemberger Statthaltereipräsidium hat dem Metropoliten unter'm 5. September 1862 eröffnet[206]), dass laut Erlasses des Staatsministers vom 23. August 1862, Z. 3880, die Regelung des kirchlichen Wechselverhältnisses zwischen den Katholiken des lateinischen und des griechischen Ritus in Galizien zunächst Sache der Kirchengewalt sei, dass demnach vor der Hand das angefochtene Hofkanzleidecret vom Jahre 1818 nicht ausser Kraft gesetzt werden könne; der Art. XXXV des Concordates könne aber hier nicht angerufen werden, weil abgesehen davon, dass die katholischen Ritusverhältnisse in Galizien durch die Bestimmungen des Concordates nicht berührt erscheinen, durch das Ministerialschreiben vom 25. Jänner 1856, Z. 1371 C. U. ausdrücklich erklärt worden ist, dass in jenen Fällen, wo die Collision von Bestimmungen des Concordates mit früheren Gesetzen und Verordnungen nicht durch das einfache Wegfallen der letzteren behoben wird sondern die älteren Vorschriften durch neue gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen kommen, diese vorerst vorhanden sein müssen, bevor jene ausser Kraft treten. Zugleich wurden die Bischöfe beider Ritus aufgefordert, sich in Rom dahin zu verwenden, dass die in Aussicht gestellte Regelung der Ritusverhältnisse in Galizien endlich zu Stande gebracht werde.

Papst Pius IX. hat unterdessen in der Congregation zur Verbreitung des Glaubens eine besondere *„Congregatio pro rebus*

[205]) Die Eingabe abgedruckt bei Malinowski, Satzungen S. 684—688.
[206]) Abgedruckt bei Malinowski, Satzungen S. 688—690

ecclesiasticis et ritibus Ecclesiarum Orientalium" gebildet, und das dem orientalischen katholischen Episcopat in der Encyclica vom 8. April 1862 „Amantissimus humani generis Redemptor" kundgemacht, und der Lemberger griechisch-katholische Metropolit Gregor Jachimowicz hat dieselbe ihrem ganzen Wortlaute nach im Hirtenschreiben[207]) vom 25. Mai 1862 dem Diöcesanclerus mitgetheilt, und denselben aufgefordert, darüber genau zu berichten, was zur Hebung des griechisch-katholischen Ritus, und zur Hintanhaltung der ihn bedrohenden Schaden u. s. w. für nothwendig erachtet wird. In dem Hirtenschreiben heisst es: „Quae in ipsius cleri nostri educatione secundum indigentias nationis et ritus nostri graeco-slavici adhuc desiderentur? Numne praelectiones saltem aliquarum et quarum praeprimis materiarum theologicarum in linguis ecclesiastico-slavica et ruthena ad majorem dexteritatem cleri nostri, obeundi munia sua spiritualia et ecclesiastica, magis conducerent, quam obtinentes modo in lingua latina praeter illas unicas ex theologia pastorali? .... Numne in scholis nationalibus his, quae etiam a fidelibus nostri ritus sustentantur, sed sub inspectione Consistorii Archieppalis ritus latini existunt, juventus ruthena ritusque noster non experiantur damna? Quas deformitates, contradictiones et discrepantias per singulas nostras Ecclesias attraxit ritus noster ex illo imprudente zelo, cum in favorem Polonorum latinisandi? Quae s. Unio nostra experitur impedimenta, quominus eluctari possit ex sua debilitate, et in oculis Occidentis et Orientis, necnon ipsorum Unitorum debitam sibi nanciscatur aestimationem et venerationem, qua olim Eccae Orientales, communionem cum s. Sede Romana foventes, fruebantur, quibusque opportunioribus modis hujusmodi impedimentis efficacius occurri posset, ne circumdantes nos Orientales, a praefata communione separati, scandalum et ansam sumant perhorrescendi s. Unionem et Latinos, acsi iidem s. Unionem tractarent qua medium, eo facilius obtrudendi Orientalibus et speciatim nostris Ruthenis latinum ritum, eosque huic ritui, postpositis omnibus legibus ecclesiasticis, aggregandi? ... Qualia adhibentur a clero polono media, cujusque generis argumentationes adducuntur, ut fideles nostri ritus permoveantur

---

[207]) Abgedruckt bei Harasiewicz, Annales p. 1120—1138. — Moy, Archiv des kath. Kirchenrechtes, IX. 199 ss.

transire ad ritum latinum? Num clerus ritus latini ritum nostrum debite aestimet, et observare soleat constitutiones Apostolicas, quae correlationes utriusque ritus ordinarunt? Num jus patronatus et praesentationis, quod Domini terrestres latini ritus super Ecclesias nostras Ruthenas exercent, tractetur ita, prouti juxta praescripta Ecclesiae tractari deberet, numque fundationes Ecclesiarum nostrarum in agris ex parte Dominorum Patronorum non violentur? Unde promanant cavillationes et denunciationes Polonorum, quod Rutheni graeco-catholici in Galicia graviteni ad schisma Orientale et ad Moscovitismum?" Auf diese und ähnliche Fragen sollte der Clerus gewissenhaft antworten, damit der Erzbischof im Stande sei, den wahren Stand der Union in Galizien in einem gehörig motivirten Berichte dem heiligen Stuhle darzulegen, und, insoferne es nöthig sein sollte, um Abstellung der vorhandenen Uebelstände zu bitten. Eine gleiche Currende hat auch der Przemysler Bischof Thomas Polanski erlassen.

Auf die Kunde von dieser Currende hat der latein. Erzbischof von Lemberg, Franz Xaver Wierzchleyski, für seine Pflicht erachtet, auch seinerseits die nöthigen Anordnungen zu treffen, und er hat deswegen im Hirtenschreiben[208]) vom 4. November 1862 den Decanen seiner Erzdiöcese die Fragepunkte des griechisch-katholischen Metropoliten mitgetheilt, der im Jahre 1853 zwischen den Bischöfen beider Ritus getroffenen Vereinbarungen und der vom apostolischen Nuntius erhobenen fünf Einwendungen gedacht, und die Decane aufgefordert, dass sie alle Uebergriffe, die sich der griechisch-katholische Clerus gegen den lateinischen Ritus zu Schulden kommen liess, zu eruiren und genau anzugeben, und ausserdem darüber berichten, welche Neuerungen der griechisch-katholische Clerus in neuerer Zeit in seinem Ritus gemacht hat. Diese Currende des lateinischen Erzbischofs wurde durch die obangeführte Currende des Metropoliten Jachimowicz veranlasst, und der letzte Absatz derselben, bezüglich der Neuerungen im griechisch-katholischen Ritus, mochte in der Aufforderung des Metropoliten, die Gründe anzugeben, warum der ruthenische Clerus der Hinneigung zum Schisma und zum Moskowitismus verdächtigt wird, seinen Grund haben. Wir haben übrigens diesen Punkt schon besprochen

[208]) War veröffentlicht im Wiener „Vaterland" 1862, Nr. 287.

und wollen hier nur das bemerken, dass in dieser Beziehung in den meisten Fällen nur beiderseitige Voreingenommenheit und zum grössten Theile Unwissenheit massgebend war, und zu den ärgerlichsten Resultaten geführt hat.

So standen die Sachen in dem Jahre 1862, und sowol aus den angeführten Hirtenschreiben der Erzbischöfe der beiden Ritus, als vorzüglich aus den in den polnischen und ruthenischen politischen Zeitungen[209]) geführten heftigen Fehdeartikeln ist zu ersehen, dass eine aufrichtige Versöhnung der beiden Parteien mehr als je erschwert zu sein schien. Dieser traurige Zustand konnte dem heiligen Stuhle nicht unbekannt bleiben, und daher hat Papst Pius IX. in dem unter'm 2. März 1863 an die Lemberger Erzbischöfe beider Ritus gerichteten Breve dieselben ermahnt, dass sie ihren Clerus zur Liebe und Eintracht anhalten. „Romani Pontifices, schreibt der Papst, Jllius vicariam in terris gerentes operam, qui non est dissensionis Deus, sed pacis, omni cura studioque Ecclesiarum concordiae semper consuluerunt, neque unquam intermiserunt paternis curis, consiliis, opportunisque remediis interna amovere dissidia, quae inimicus homo solet interdum excitare, ut funestissima Ecclesiae afferat damna. Atque hujusmodi dissensiones perniciosiores, magisque deplorandae sunt, si inter sacros ministros oriantur ac foveantur, quandoquidem et caritas graviter laeditur, et christiano populo non leve infertur scandalum .... Ac probe scitis, quantopere ad Christi Ecclesiae ejusque fidelium prosperitatem conducat s. pastorum concordia, quae etiam mirifice ostendit, quomodo in legitimorum quoque rituum varietate inter ejusdem Ecclesiae filios stabile et integrum inviolatumque servetur unitatis vinculum. Hinc, V. F., vel facile intelligere potestis, quanto animi Nostri dolore noverimus quaestiones inter utriusque ritus clerum istarum vestrarum dioecesium exortas." Darauf fordert der Papst die Bischöfe beider Ritus auf, dass sie die Eintracht des Clerus herzustellen trachten, und demselben zu Gemüthe führen, dass alle auf den Ritus bezüglichen Anordnungen und Neuerungen zum heil. Stuhle gehören. Schliesslich verlangt der heil. Vater, dass die Bischöfe

[209]) Man vergleiche die diesbezüglichen Artikel der polnischen Zeitungen und des ruthenischen „Slowo" 1861 ff. Ein interessanter Fall befindet sich in Moy, Archiv des kath. Kirchenrechtes, 1864. II. 236.

einen Vertrauensmann nach Rom entsenden, welcher im Stande wäre, alle auf den fraglichen Gegenstand bezüglichen Aufklärungen zu geben, damit dann die zwischenrituellen Verhältnisse vom heiligen Stuhle definitiv geregelt werden können[210]).

In Folge dieser Aufforderung des heiligen Vaters haben sich die galizischen Bischöfe beider Ritus, und zwar: Franz Xaver Wierzchleyski, lateinischer Erzbischof von Lemberg, Thomas Polanski, griechisch-katholischer Bischof von Przemysl, Spiridon Litwinowicz, griechisch-katholischer Bischof von Canat in p. inf. und apostolischer Administrator der Lemberger Metropolitandiöcese, und Joseph Hoppe, lateinischer Capitularvicar von Przemysl, nach Rom begeben, um die vielbesprochene Angelegenheit zum Abschluss zu bringen. Zur Grundlage der Verhandlungen wurde das zwischen den Bischöfen der beiden Ritus im Jahre 1853 zu Stande gekommene Uebereinkommen (concordia) genommen[211]), und nach längeren Verhandlungen wurden

---

[210]) Das angeführte Breve wurde in der Lemberger gr.-kath. Erzdiöcese mit Currende vom 28. Mai 1863, Z. 2056 von dem Administrator dieser Diöcese Dr. Spiridon Litwinowicz, Bischof von Canath, veröffentlicht. Das wollte zwar schon der Metropolit Gregor Jachimowicz thun, und er hat auch schon einen entsprechenden Hirtenbrief (vom 31. März 1863, Z. 41) verfasst, wurde aber an dessen Verlautbarung durch seinen bald darauf erfolgten Tod verhindert, und daher wurde auch dieser Hirtenbrief erst von Litwinowicz mit einer kurzen Einbegleitung kundgemacht. In dem genannten Hirtenbriefe hat der Metropolit Jachimowicz die Berufung einer Provincialsynode in nahe Aussicht gestellt, welche aber leider bis heute nicht zu Stande gekommen ist.

[211]) Das genannte Uebereinkommen wurde erst als die Specialcongregation für den orientalischen Ritus gebildet war, in den Sitzungen vom 4. und 12. August 1862 in Berathung gezogen, und es wurde beschlossen von den Bischöfen beider Ritus über einige Punkte näheren Aufschluss zu verlangen, und damit wurde der Apostolische Nuntius am Wiener Hofe beauftragt. Der Nuntius hat sich in der fraglichen Angelegenheit an die interessirten Bischöfe gewendet, aber bevor die Antworten einlangten, entbrannten die zwischenrituellen Streitigkeiten mit neuer Heftigkeit, und deswegen wurden die Bischöfe von Papst Pius IX. in Breve vom 2. März 1863 aufgefordert, dass sie einen Vertrauensmann nach Rom senden, welcher die Sache getreu zu schildern und gehörig aufzuklären im Stande wäre. Die Bischöfe hielten es aber für gerathener sich persönlich nach Rom zu begeben, wo endlich die Sache zum Abschluss gebracht worden ist. Von ruthenischer Seite begaben sich nach Rom die Bischöfe Thomas Polanski von Premysl und Spiridon Litwinowicz, Administrator von Lemberg, und in ihrem Gefolge befanden sich die Priester: Gregor Szaszkiewicz, k. k. Ministerialrath und Ehren-Domherr von Lemberg, Michaël Malinowski, Gremial-Domherr von Lemberg, Dr. Silvester Sembratowicz, Studien-

...n am 23. December 1853 stipulirten, nunmehr etwas ge-...rten Artikel von den obgenannten Bischöfen beider Ritus ...n 17. Juli 1863 unterschrieben, und der Entscheidung der heil. Congregation zur Verbreitung des Glaubens unterbreitet. Die Congregation hat darüber Berathung gepflogen, und die Vereinbarung in der Generalsitzung am 30. September approbirt. Daraufhin hat der Secretär, jetzt Präfect dieser Congregation, Cardinal Johann Simeoni, die ganze Sache am 6. October 1863 dem Papste vorgetragen, welcher diese Vereinbarung (Concordia oder Conventio) bestätigte und kundmachen liess. Auf diese Weise ist auf Grund älterer päpstlichen Decrete die sogenannte „*Concordia*“ zu Stande gekommen, welche für die Lemberger Kirchenprovinz Gesetzeskraft hat, und das gegenseitige Verhältniss der beiden Ritus in Galizien folgendermassen ordnet:

A) Sub respectu transitus ab uno ad alterum ritum.

„a) Quilibet in suo nativo ritu permanere tenetur, et arbi-„trarius jam permultis tum ad Missionarios et fideles Orientis, „tum ad oras nostras directis Constitutionibus et Decretis repro-„batus transitus, denuo ac severissime prohibetur et quocumque „modo ad effectum deductus, irritus ac nullus esse declaratur „Quare nemini absque obtenta Sedis Apostolicae facultate ex „uno ad alterum ritum transire liceat. Attamen quoniam ali-„quando urgens neccessitas forsitan expostulat, vel rationabiles „causae suadere possunt transitum de uno ritu ad alium, idcirco „in hisce casibus ritus mutationi fiet locus, sequenti tamen „methodo religiose servata. Ille qui ex uno ad alium ritum transire „cupit, preces proprio Ordinario Dioecesano porriget, causas, „quae ritus mutationem suadent, accurate et fideliter exponens. „Ordinarius scriptotenus sententiam suam super petitione et „causis aperiet: hoc autem documentum exhibebitur Ordinario „alterius ritus, ad quem trantitus expostulatur; atque hic etiam „suam sententiam scripto significabit, et omnia transmittet ad S.

---

präfect des Lemberger Seminars, und Ladislaus Baczynski, Spiritual des Wiener gr.-kath. Central-Seminars. In Rom sind sie am 24. Juni angekommen, und wurden dort bei der Kirche des heil. Hieronymus im Auftrage des Papstes beherbergt, und haben die ewige Stadt erst am 21. Juli 1863 verlassen. Diese Reise hat der Priester Lad. Baczynski lateinisch beschrieben, und diese Beschreibung war in der in Wien erscheinenden ruthenischen Zeitung „Wistnik“ 1865 abgedruckt.

einen Vertrauensmann nach Rom entsenden, welcher im Stande wäre, alle auf den fraglichen Gegenstand bezüglichen Aufklärungen zu geben, damit dann die zwischenrituellen Verhältnisse vom heiligen Stuhle definitiv geregelt werden können[210]).

In Folge dieser Aufforderung des heiligen Vaters haben sich die galizischen Bischöfe beider Ritus, und zwar: Franz Xaver Wierzchleyski, lateinischer Erzbischof von Lemberg, Thomas Polanski, griechisch-katholischer Bischof von Przemysl, Spiridon Litwinowicz, griechisch-katholischer Bischof von Canat in p. inf. und apostolischer Administrator der Lemberger Metropolitandiöcese, und Joseph Hoppe, lateinischer Capitularvicar von Przemysl, nach Rom begeben, um die vielbesprochene Angelegenheit zum Abschluss zu bringen. Zur Grundlage der Verhandlungen wurde das zwischen den Bischöfen der beiden Ritus im Jahre 1853 zu Stande gekommene Uebereinkommen (concordia) genommen[211]), und nach längeren Verhandlungen wurden

---

[210]) Das angeführte Breve wurde in der Lemberger gr.-kath. Erzdiöcese mit Currende vom 28. Mai 1863, Z. 2056 von dem Administrator dieser Diöcese Dr. Spiridon Litwinowicz, Bischof von Canath, veröffentlicht. Das wollte zwar schon der Metropolit Gregor Jachimowicz thun, und er hat auch schon einen entsprechenden Hirtenbrief (vom 31. März 1863, Z. 41) verfasst, wurde aber an dessen Verlautbarung durch seinen bald darauf erfolgten Tod verhindert, und daher wurde auch dieser Hirtenbrief erst von Litwinowicz mit einer kurzen Einbegleitung kundgemacht. In dem genannten Hirtenbriefe hat der Metropolit Jachimowicz die Berufung einer Provincialsynode in nahe Aussicht gestellt, welche aber leider bis heute nicht zu Stande gekommen ist.

[211]) Das genannte Uebereinkommen wurde erst als die Specialcongregation für den orientalischen Ritus gebildet war, in den Sitzungen vom 4. und 12. August 1862 in Berathung gezogen, und es wurde beschlossen von den Bischöfen beider Ritus über einige Punkte näheren Aufschluss zu verlangen, und damit wurde der Apostolische Nuntius am Wiener Hofe beauftragt. Der Nuntius hat sich in der fraglichen Angelegenheit an die interessirten Bischöfe gewendet, aber bevor die Antworten einlangten, entbrannten die zwischenrituellen Streitigkeiten mit neuer Heftigkeit, und deswegen wurden die Bischöfe von Papst Pius IX. in Breve vom 2. März 1863 aufgefordert, dass sie einen Vertrauensmann nach Rom senden, welcher die Sache getreu zu schildern und gehörig aufzuklären im Stande wäre. Die Bischöfe hielten es aber für gerathener sich persönlich nach Rom zu begeben, wo endlich die Sache zum Abschluss gebracht worden ist. Von ruthenischer Seite begaben sich nach Rom die Bischöfe Thomas Polanski von Premysl und Spiridon Litwinowicz, Administrator von Lemberg, und in ihrem Gefolge befanden sich die Priester: Gregor Szaszkiewicz, k. k. Ministerialrath und Ehren-Domherr von Lemberg, Michaël Malinowski, Gremial-Domherr von Lemberg, Dr. Silvester Sembratowicz, Studien-

die noch am 23. December 1853 stipulirten, nunmehr etwas geänderten Artikel von den obgenannten Bischöfen beider Ritus am 17. Juli 1863 unterschrieben, und der Entscheidung der heil. Congregation zur Verbreitung des Glaubens unterbreitet. Die Congregation hat darüber Berathung gepflogen, und die Vereinbarung in der Generalsitzung am 30. September approbirt. Daraufhin hat der Secretär, jetzt Präfect dieser Congregation, Cardinal Johann Simeoni, die ganze Sache am 6. October 1863 dem Papste vorgetragen, welcher diese Vereinbarung (Concordia oder Conventio) bestätigte und kundmachen liess. Auf diese Weise ist auf Grund älterer päpstlichen Decrete die sogenannte „*Concordia*" zu Stande gekommen, welche für die Lemberger Kirchenprovinz Gesetzeskraft hat, und das gegenseitige Verhältniss der beiden Ritus in Galizien folgendermassen ordnet:

A) Sub respectu transitus ab uno ad alterum ritum.

„a) Quilibet in suo nativo ritu permanere tenetur, et arbi„trarius jam permultis tum ad Missionarios et fideles Orientis, „tum ad oras nostras directis Constitutionibus et Decretis repro„batus transitus, denuo ac severissime prohibetur et quocumque „modo ad effectum deductus, irritus ac nullus esse declaratur „Quare nemini absque obtenta Sedis Apostolicae facultate ex „uno ad alterum ritum transire liceat. Attamen quoniam ali„quando urgens neccessitas forsitan expostulat, vel rationabiles „causae suadere possunt transitum de uno ritu ad alium, idcirco „in hisce casibus ritus mutationi fiet locus, sequenti tamen „methodo religiose servata. Ille qui ex uno ad alium ritum transire „cupit, preces proprio Ordinario Dioecesano porriget, causas, „quae ritus mutationem suadent, accurate et fideliter exponens. „Ordinarius scriptotenus sententiam suam super petitione et „causis aperiet: hoc autem documentum exhibebitur Ordinario „alterius ritus, ad quem trantitus expostulatur; atque hic etiam „suam sententiam scripto significabit, et omnia transmittet ad S.

---

präfect des Lemberger Seminars, und Ladislaus Baczynski, Spiritual des Wiener gr.-kath. Central-Seminars. In Rom sind sie am 24. Juni angekommen, und wurden dort bei der Kirche des heil. Hieronymus im Auftrage des Papstes beherbergt, und haben die ewige Stadt erst am 21. Juli 1863 verlassen. Diese Reise hat der Priester Lad. Baczynski lateinisch beschrieben, und diese Beschreibung war in der in Wien erscheinenden ruthenischen Zeitung „Wistnik" 1865 abgedruckt.

„Sedem, quee vel per se, vel per suum delegatum decernet, „utrum transitus permittendus sit nec ne. In casibus autem „urgentibus, qui moram non patiuntur, Ordinarius illius ritus, ad „quem transitus exposcitur, audito, methodo superius enunciata, „Ordinario alterius ritus, a quo dimittendus est Orator, transitum „admittet provisorie et sub conditione, si a S. Sede transitus hic „confirmabitur.

„b) A die publicationis initae Concordiae in unaquaque „Dioecesi utriusque ritus faciendae terminus sex mensium prae„figitur, intra quem licitum erit partibus, quae arbitrarie ritum „mutarunt, ad ritum suum redire, atque hoc desiderium Episcopo „utriusque ritus partes eaedem insinuabunt. Praedicto autem „termino elapso, illi qui hac facultate usi non fuerint, si laici sint, „in ritu illegaliter assumpto ex Apostolico indulto perpetuo „manebunt, si vero sint Ecclesiastici, ad S. Sedem singillatim „recurrant, ut provideat.

„c) Ab eodem die publicationis Concordiae, si sacerdos sive „latini sive rutheni ritus quempiam illegitime transeuntem sciens „et volens ad suum aggregaverit ritum, aggregatio talis sit nulla „et irrita; et insuper sacerdos, qui hoc grave piaculum admiserit, „si regularis sit, obnoxius erit poenis statutis in Constitutione „Benedicti XIV, quae incipit *Demandatam coelitus;* si vero „sit e clero saeculari sive parochus sive operarius prima vice spiri„tus recollectionibus octo dierum, secunda vice quatuordecim „dierum, tertia demum vice suspensione a divinis ipso facto in„currenda et pro casus gravitate etiam beneficii privatione, si „parochus est praevio processu judiciali, si operarius inhabili„tatione per triennium ad curatum beneficium obtinendum puni„atur. Quod si quispiam celato nativo ritu, fidelibus alterius „ritus se jungeret, et a sacerdote alterius arbitrario assumpti ritus „obsequia spiritualia expeteret et obtineret, subdolus ille actus, „licet post decursum plurium annorum in lucem demum prodierit, „sit nullus et irritus; sacerdos tamen qui advenam suis ovibus „inscius adnumerabat, insons declaretur, et nonnissi eumdem „ad ritum nativum relegare teneatur. Si vero etiam indubitata de „nativo advenae ritu obtenta notitia, obsequia spiritualia eidem „praestare pergeret, jam sciens et volens talem advenam suo „gregi adnumerare nititur; hinc poenis superius positis subji„ciendus est.

B) Sub respectu functionum sacrarum sive liturgico.

„a) Utriusque ritus sacerdotes, qui censuris ligati non sunt „in Ecclesiis mutuis cum facultate rectoris Ecclesiae licite super „altaribus sive consecratis, sive portatilibus, sive super antimen„siis, ut in Ecclesia graeca moris est, singuli tamen suo ritu et „sua lingua ex Apostolico indulto missas celebrare possunt.

„b) Pari modo offerre possunt sacrificium Missae in Ora„toriis privatis aut sacellis cum licentia Episcoporum in pagis et „coemeteriis reperibilibus sacerdotes utriusque ritus, ast semper „praevia licentia Parochi, in cujus jurisdictione sacellum situm „est. In Oratoriis latinorum sacerdotes latini ritus (juxta Bullam „Benedicti XIV., quae incipit *Imposito nobis*) tantum super „consecrato altari vel super lapidea pariter consecrata tabula, „non autem super antimensiis missas celebrare tenentur.

„c) Si localis Ecclesiae rector censuerit devotioni et aedi„ficationi fidelium id profuturum, ut in majori populi concursu „persolvatur devotio, nonnisi in altero usitata ritu, e. g. parastasis „aut decantatio Evangeliorum tempore comitationis funerum, aut „alia similia, nil obest, quatenus devotiones tales peragantur. „Peragi autem debent nonnisi ab illis sacerdotibus, in quorum „ritu devotiones illae usitantur, et remuneratio, quae a populo „pro tali devotione offertur, non rectori Ecclesiae sed sacerdoti „functionem peragenti cedat.

„d) Non licet Sacerdotibus unius ritus in Ecclesia alterius „ritus (nisi a respectivo parocho expresse invitati fuerint) bene„dictiones salis, aquae, frugum, thuris etc. peragere.

„e) Visitare loca thaumaturga, (sive sub regimine latinorum „sive rutheno-catholicorum sacerdotum existant) cuilibet liberum „maneat, sintque imagines aliaeque res in uno ritu venerabiles „aequaliter etiam in altero ritu aestimatae.

C) Sub respectu administrationis sacramentorum.

„a) Nullus sacerdos proles alterius ritus baptizare prae„sumat, nisi necessitas ob periculum mortis infantis, aut hyemis „inclementia, locorum distantia, itineris difficultas obstent, quo „minus baptisma a proprio sacerdote administrari possit. Baptis„mus autem in hisce rerum adjunctis collatus nullo modo ritus „mutationem involvit, neque ad hujusmodi mutationem ullum „praetextum aut colorem praebere poterit. Quilibet baptismum „in praedictis necessitatis aut gravis difficultatis circumstantiis

„peragens sacerdos utatur rituali sui ritus. Sacerdotes vero „rutheno-catholici proli ad latinum ritum spectanti sacramentum „baptisimi in iisdem commemoratis casibus administrantes etiam „confirmationis sacramentum conferre nullatenus audeant sub „poena suspensionis a divinis ipso facto incurrendae, salvis aliis „poenis arbitrio Episcopi infligendis. Actus autem baptismi in „necessitate vel gravi difficultate, ut supra, collati inscribatur in „libro separato pro baptismate prolium alterius ritus, atque in eo „adnotetur, quod baptizata proles ad alium ritum pertineat. „Demum de collatione hujus baptismi respectivus parochus via „officiosa irremore informetur.

„b) Fideles utriusque ritus apud sacerdotem latini vel „rutheni ritus a suo Episcopo Ordinario adprobatum peccata sua „confiteri et beneficium sacramentalis absolutionis valide ac licite „obtinere possunt. Sacram vero Communionem nemo aliter ac „in suo ritu sumat, scilicet latini sub una specie ac in pane azymo, „rutheno-catholici sub utraque specie, et in pane fermentato. „Curent autem Episcopi, ut in locis thaumaturgis seu latinis seu „ruthenis tot alterius ritus sacerdotes a parochis invitentur, quot „sufficere possint ad Missam celebrandam, et sacram Communi„onem distribuendam, juxta proprium fidelium sive ruthenorum „sive latinorum ritum.

„c) Matrimonio benedicit secundum antiquissimam in dioe„cesibus nostris vigentem consuetudinem parochus sponsae. Idem „quoque in matrimoniis mixti ritus, ubi sponsorum unus est ritus „latini et alter ritus rutheni, servandum, et talia matrimonia a „parocho sponsae benedicenda sunt, nisi ambo sponsi contrarium „petierint. In benedicendis talibus matrimoniis tempus sacratum, „quod in utroque ritu diversum est, observari debet, et ne con„scientia alterutrius sponsi laedatur et aliis fidelibus scandalum „praebeatur, cavendum quoque est, ne benedictio matrimonii in „diem jejunii in hoc vel in altero ritu praescripti incidat.

„d) Si ad infirmum sacramentis providendum proprii ritus „sacerdos haberi nequit, potest illi etiam alterius ritus sacerdos „extremam unctionem oleo sacro in suo ritu usitato administrare: „sacrum vero Viaticum etiam infirmis nonnisi juxta eorum ritum „a proprii ritus sacerdote porrigi debet. Deficiente autem sacer„dote proprii ritus valeat ex Apostolico indulto latinus a pres„bytero rutheno in fermentato, et ruthenus infirmus a presbytero „latino in azymo sacrum Viaticum acciperre.

„Nec baptismus a sacerdote alterius ritus urgente necessi-„tate vel in gravi difficultate, ut supra dictum est, collatus, nec „confessio peccatorum coram tali sacerdote facta, nec sacra Com-„munio ex ignorantia sive inadvertentia aut consilio ritum mu-„tandi juxta alterum ritum sumpta, nec denique sacramentum „extremae unctionis ab alterius ritus sacerdote in articulo mortis „obtentum, transitum ab uno ad alterum ritum producere „possunt.

D) Sub respectu ineundorum matrimoniorum et educationis prolium.

„a) Matrimonia inter rutheno et latino — catholicos, praepe-„dire non licet. De talibus vero Matrimoniis ineundis proclama-„tiones in Ecclesiis utriusque ritus omnino instituendae, nonnisi „tunc promulgari incipiant, si sponsi utriusque ritus conditiones „lege praescriptas impleverunt. Eo fine sponsus a suo parocho „scripto exaratam contestationem expetat, qua confirmetur om-„nes praescriptas conditiones ex parte sponsi esse adimpletas, et „inchoandis proclamationibus intenti matrimonii nil obstare.

„Hanc contestationem parocho sponsae admanuabit, et simi-„lem contestationem intuitu sponsae ab eodem obtentam, parocho „suo adferendam habet. Adquisita hoc modo certitudine de admi-„pletis conditionibus, uterque parochus ad inchoandas proclama-„tiones procedat. Graviter reprehendatur sacerdos proclamationes „ideo protrahens aut impediens, quod pars ad ejus ritum spec-„tans, alterius ritus sponsum sive sponsam sibi elegerit, aut qui „ex hac causa testimonium bannorum sine mora extradere retrac-„taret, aut demum tali testimonio non producto, matrimonio „benedicere praesumeret.

„b) Juxta antiquam praxim, prout jam superius notatum, „benedicit matrimonio parochus sponsae.

„c) In posterum ubique proles e matrimoniis mixti ritus „progenitae educabuntur in ritu parentum juxta sexum. Ad „evitanda autem gravia incommoda in familiis mixti ritus, per „dispensationem ab Ordinariis impetrandam facultas fiat dies festos „et jejunia observandi juxta unum eumdemque ritum, si ita „parentes inter se conveniant, quin exinde ritus ipsius mutatio „ullo modo deduci valeat. In matrimoniis tamen clericorum „Ruthenorum abhinc universa proles sequi debebit ritum patris, „atque uxor latinaper dispensationem ab Ordinario impetrandam

„facultatem obtineat festos dies et jejunia servandi juxta ritum „ruthenum. Episcopi pariter dispensare poterunt cum famulitio „in familiis mixti ritus sustentato, ut circa jejunia et festos dies „sese accomodent conventioni inter conjuges, ut supra dictum „est, initae; ast diebus dominicis et festis in utroque ritu in eadem „diem incidentibus devotiones in Ecclesia sui nativi ritus tam „conjuges ac filii quam famuli peragere possunt. Praedictas vero „dispensationes Ordinarii concedent tamquam Apostolicae Sedis „delegati.

„d) Quia vero lex retro non agit, idcirco si certo constiterit „alicubi matrimonia ea lege contracta fuisse, ut universa proles „ritum patris sequatur, subsistens usus ad evitandas in familiis et „actis parochialibus confusiones, impertita sanatione a Summo „Pontifice, ultro servetur.

„e) Illegitimae proles sequantur matris ritum.

E) Sub respectu mutui adjutorii.

„a) In baptizando adjutorium non feratur, nisi in casu „urgentis necessitatis aut gravis difficultatis, prouti jam superius „notatum est.

„b) Omnis sacerdos a suo Ordinario adprobatus et a respec„tivo Ecclesiae rectore requisitus, absque ritus discrimine fidelium „confessionem audire, et eosdem a peccatis licite et valide absol„vere potest. In assignandis satisfactionis operibus ratio diver„sitatis ritus habeatur, et nonnissi talia eligantur opera, quae in „ritu poenitentis sunt usitata. Nulli sacerdoti ad hoc non auctori„sato, absolvere a reservatis ab Ordinariis licebit. Hoc fine omnes „Ordinariatus casus a se reservatos informandi cleri causa sibi „invicem communicabunt.

„c) Absque proprii parochi requisitione nullus sacerdos „mortuos alterius ritus sepelire praesumat. Si fideles mortuos „suos in coemeterio alterius ritus sepelire optant, sepulturae non „impediantur. Si ad sepulturam talem proprius parochus advenerit, „proni sint sacerdotes alterius ritus usum campanarum, luminarium, „feretri etc. concedere erga justam remunerationem ei, ad quem „pertinet, praestandam. Funebralem devotionem aut cathechi„zationem juventutis in Ecclesia alterius ritus peracturus sacer„dos de secuturo suo adventu rectorem hujus Ecclesiae praevie „informare tenetur, qui curare obligatur, ut et Ecclesia patefiat, „et peragendae devotiones parochiales ita ordinentur, ut cum

„secutura devotione alterius ritus non coincidant et se invicem „turbent.

„d) In solemnibus processionibus pulsus campanarum „mutuo et gratis concedatur.

„e) Generatim in jura parochialia e. g. circa domorum, „esculentorum pascalium etc. benedictionem nemo involare „praesumat.

„f) Episcopis suas Dioeceses canonice visitantibus, etiam „honorem et obsequia spiritualia prompte praestent.

„g) Ne inter sacerdotes latini et rutheni ritus in processi„onibus, sessionibus et aliis solemnitatibus ecclesiasticis simul „peragendis, de praecedentiae ordine controvesiae oriantur, qui„bus charitas et mutua animorum concordia turbatur, decretum „S. Congregationis Rituum datum 16. Februarii 1630, quo in „causis praecedentiae inter Episcopos latini et Episcopos graeci „ritus uniti statuitur, nullam rationem, ceteris paribus, inter „illos habendam esse, quam antiquitatis eorum promotionis ad „Episcopatum, permittente Sanctitate Sua, pro norma in posterum „habebitur ab universo utriusque ritus Clero ita, ut ad designan„dam prioritatem in ejusmodi solemnitatibus simultanee peragen„dis non ritus diversitas, sed tempus ordinationis aut qualitas „Ecclesiasticae dignitatis consideretur.“

Dieses Decret wurde in der Lemberger Erzdiöcese vom Metropoliten Dr. Spiridon Litwinowicz im Hirtenschreiben vom 4. December 1863, und auch von den anderen Bischöfen beider Ritus veröffentlicht, und hiemit wurde endlich eine feste und unabänderliche Norm geschaffen, welche alle wie immer gearteten Streitigkeiten zwischen den Anhängern der beiden katholischen Ritus in Galizien für immer beseitigen sollte. Von Seite der Regierung wurde dieses kirchliche Specialgesetz im Vornhinein anerkannt, denn, wie wir oben gesehen haben, hat der Staatsminister im Erlass vom 23. August 1862, Z. 3880 St. M. erklärt, dass „die Regelung des kirchlichen Wechselverhältnisses zwischen den Katholiken des lateinischen und des griechischen Ritus in Galizien zunächst Sache der Kirchengewalt sei, und dass die Regierung selbst durch den kaiserlichen Botschafter beim heil. Stuhle dahin wirke, damit diese schon im Jahre 1855 in Aussicht gestellte Regelung der katholischen Ritusverhältnisse in Galizien durch die competente kirchliche Auctorität endlich zu Stande ge-

bracht werde.“ Die österreichische Regierung hat also damit die Rechtsgiltigkeit dieses kirchlichen Specialgesetzes anerkannt, und dessen Wirksamkeit auch factisch den vollständig freien Wirkungskreis gelassen. In neuester Zeit ist freilich durch die Aufhebung des Concordats in der österreichischen kirchlich-politischen Gesetzgebung durch das bekannte Gesetz[212]) vom 25. Mai 1868 eine grosse Aenderung geschaffen worden, aber dieses sog. interconfessionelle Gesetz hat in der fraglichen Angelegenheit nichts geändert, denn dieses Gesetz bezieht sich nur auf die verschiedenen Glaubensbekenntnisse (Confessionen), und spricht gar nicht von dem Wechselverhältnisse der beiden katholischen Ritus, daher ist die laut gewordene Ansicht, als ob es erlaubt wäre auf Grund dieses Gesetzes (Art. 1. u. 2.) von einem katholischen Ritus zum anderen zu übertreten, eine ganz falsche, und sie kann nur auf einer vollständigen Unkenntniss der einschlägigen Gesetze beruhen. Es hat verlautet, dass wirklich auf Grund dieses Gesetzes Ritusübertritte stattgefunden haben, was kaum glaublich erscheint. Wir halten diese Frage für immer erledigt, und es ist nur Pflicht des Clerus beider Ritus sich an das in dieser Beziehung erflossene Gesetz zu halten, und wir schliessen diese Abhandlung mit dem Schlussabsatze des erwähnten Gesetzes, welches so lautet: „*Post haec Sanctitas Sua, cui apprime perspectum est, arctissimis charitatis vinculis Leopolienses praesules intersese conjungi, et singulari zelo erga oves sibi concreditas inflammari, eosdem vehementer hortatur, ut toto animo incumbere pergant ad concordiam iu suis dioecesibus stabiliendam, et illud certum exploratumque habeant, ope hujusmodi conventionis praeteritas controversias omnino diremptas iri, et hinc plurima bona et jucundae pacis, quae a Deo est, uberrimos fructus Latinis et Graecis ecclesiasticae provinciae Leopoliensis fore obventuros.*“

§. 62.

Vereine zur Unterstützung der Witwen und Waisen nach der gr.-kath. Curatgeistlichkeit.

Die geringe Dotation des Clerus vereint mit dem Umstand, dass der ruthenische Curatclerus gröstentheils verheirathet ist, hatte zur nothwendigen Folge, dass die materielle Lage der Wit-

[212]) Reichs-Gesetz-Blatt, 1868, Nr. 49.

wen und Waisen nach diesem Clerus eine überaus traurige war, und weil es keinen öffentlichen Fond zur Unterstützung derselben gegeben hat, so waren sie, da ihre Ernährer nur in höchst seltenen Fällen irgend ein Vermögen hinterliessen, nur auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen, und fast ausnahmslos der bittersten Armuth preisgegeben. Um die Noth dieser armen Verlassenen wenigstens theilweise zu lindern, sind in den beiden gr.-kath. Diöcesen in Galizien Vereine zur Unterstützung der Witwen und Waisen nach der Curatgeistlichkeit in's Leben gerufen worden.

A) In der Lemberger Erzdiöcese[213]) wurde die Gründung eines solchen Vereines noch zu Zeiten des Bischofs Nicolaus Skorodyński (1798—1805) geplant, und schon damals hat sich der Erzdiöcesanclerus bereit erklärt zu dem genannten Zwecke beizusteuern. Doch die damaligen Zustände waren der Ausführung dieses Planes ungünstig, und haben dieselbe auf lange Zeit verschoben. Als sich die Verhältnisse etwas günstiger gestalteten, wurde dieser Plan wieder in Anregung gebracht, und in den Jahren 1820 und 1821 hat sich der Curatclerus aller Decanate der Lemberger Erzdiöcese an das Metropolitan-Consistorium mit dem Ansuchen gewendet, dass ein Fond zur Unterstützung der Witwen und Waisen aus freiwilligen Opfern gegründet werde. Zum Zwecke gemeinsamer Berathung *haben sich am 24. Juni 1821 alle Decane und Vicedecane der Erzdiöcese in Lemberg versammelt*, und im Namen des gesammten Clerus diese Angelegenheit in reifliche Erwägung gezogen, *und einmüthig beschlossen:* 1. Aus welchen Mitteln dieser Fond gegründet werden soll; 2. wie hoch das Anlagecapital sein soll, und nach welchem Massstabe die Unterstützungen zu ertheilen sein werden, und 3. nach welchen Grundsätzen dieser Fond verwaltet werden soll.

I. *Bezüglich der Mittel und Quellen des zu gründenden Unterstützungsfondes wurde beschlossen*: 1. Weil sich in den Jahren 1820 und 1821 der gesammte Clerus in seinen Eingaben an das Metropolitan-Consistorium bereit erklärt hat, zu dem genannten Zwecke freiwillige Beiträge zu leisten, so werden diese *freiwilligen Gaben*, deren Höhe jedem Priester freigestellt wird, als die erste und sicherste Quelle zur Gründung des beabsichtigten

---

[213]) Vgl. O Założeniu funduszu na wsparcie wdów i sierót kapłańskich, obr. gr.-kat. Lwów u Pillera.

Unterstützungsfondes angenommen, und diese Beiträge werden so lange zu leisten sein, bis ein so grosses Stammcapital vorhanden sein wird, aus dessen Erträgnissen auch ohne weitere Beiträge die Witwen und Waisen eine entsprechende Unterstützung erhalten können werden. 2. Die namhafteren Spenden einzelner Priester werden auf Zinseszinsen angelegt, und zwar so lange bis ein zur Unterstützung aller Witwen und Waisen hinreichendes Stammcapital vorhanden sein wird. 3. Es wird erwartet, dass Priester, welche zu Pfarrern ernannt oder auf bessere Pfarreien versetzt werden, ferner jene, welche zu Decanen, Volksschulaufsehern, Diöcesanexaminatoren, Ehrendomherrn, Consistorialräthen, Capitularen und Prälaten befördert werden, bei diesem Anlasse etwas für den Unterstützungsfond spenden werden. 4. In jeder Pfarrei pflegen die Gläubigen am Kirchweihfeste kleine Opfer zu bringen, welche gewöhnlich zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden; die Versammelten sprechen daher den Wunsch aus, dass ein Theil dieser Opfer dem Witwen- und Waisenfond zugeführt werde. 5. In der Familie fast eines jeden Curaten werden bisweilen kleine Familienfeste als Taufen, Hochzeiten u. s. w. oder Trauergottesdienste für verstorbene Familienmitglieder veranstaltet; daher hoffen die Versammelten, dass auch bei solchen Anlässen kleine Opfer gesammelt, und dem Unterstützungsfonde gespendet werden. 6. Es gibt auch unverheirathete gr.-kathol. Priester, andere sind kinderlos oder haben ihre Kinder bereits versorgt, und die Geschichte früherer Zeiten lehrt, dass solche Priester viel zu frommen und wohlthätigen Zwecken gethan haben. Und es sind von solchen Priestern bereits Spenden eingelaufen, so hat der im J. 1815 verstorbene Pfarrer von Opryszowce, Basil Garbaczewski, 50 Ducaten in Gold, und der Pfarrer in Nowica, Paul Krajkowski, 100 Gulden C. M. zu dem Zwecke vermacht, und es ist zu hoffen, dass sich auch andere solche Wohlthäter unter dem gr.-kath. Clerus finden werden. 7. Endlich ist zu erwarten, dass auch edle Patronatsherren, von denen manche schon jetzt den armen Witwen und Weisen viele Wohlthaten erweisen, zur Gründung des genannten Unterstützungsfondes beitragen werden.

II. *Massstab der zu gewährenden Unterstützungen und Höhe des erforderlichen Stammcapitals.* 8. Um den Witwen und Waisen eine stabile Unterstützung zu versichern, werden alle oben speci-

ficirten (1—7) einlaufenden Beiträge zur Anlegung eines Stammcapitals in Conventionsmünze verwendet, die Unterstützungen aber werden nur aus den Zinsenerträgnissen gegeben. 9. Die Witwen werden vom Todestage ihres Mannes, die Waisen vom Todestage ihres Vaters die Unterstützung beziehen, und zwar die ersteren so lange, als sie im Witwenstande leben werden, die letzteren nur bis zum gewissen Alter, und zwar die Knaben bis zum vollendeten sechzehnten, die Mädchen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. 10. Bei der Unterstützung der Witwen wird auch auf die Dienstjahre ihrer verstorbenen Gatten Rücksicht genommen, und es werden demnach die Witwen in drei Klassen geschieden, je nachdem ihre Gatten vor dem zehnten, oder vor dem zwanzigsten, oder nach dem zwanzigsten Dienstjahre gestorben sind. 11. Mit Rücksicht darauf, dass sich die jüngeren Witwen auch selbst etwas verdienen können, wird für die Witwen der ersten Klasse eine Unterstützung von 20, für die der zweiten Klasse von 30, und für jene der dritten Klasse eine Unterstützung von 40 fl. C. M. bestimmt. 12. Die Waisen, und zwar die Knaben werden eine Unterstützung von 35 fl. 35 kr., die Mädchen von 18 fl. 30 kr. C. M. beziehen. 13. Wenn die Fondsmittel gestatten, kann der oben (11 und 12) festgesetzte Betrag erhöht werden. 14. Nach der letzten Zählung der Witwen und Waisen hat sich ergeben, dass sich am 24. Juni 1821 in der ganzen Erzdiöcese 10 Witwen der ersten, 32 der zweiten, 66 der dritten Klasse, und dann 90 verwaiste Knaben und 76 verwaiste Mädchen befunden haben; zu ihrer Unterstützung ist demnach ein Betrag von 8383 fl., oder ein Capital von 167.660 fl. C. M. erforderlich. 15. Seit vielen Jahren wird der Mangel an Priestern immer grösser, und mit Ende März 1821 waren 167 Seelsorgestationen unbesetzt, in kurzer Zeit nachher aber waren 101 Pfarreien und 95 Caplaneien ohne Priester; daher ist es natürlich, dass bei diesem Priestermangel auch die Zahl der sterbenden Priester, und folgerichtig auch jene der Witwen und Waisen geringer ist, als wenn alle Curatien besetzt wären; daher ist auch das oben (14) angeführte Stammcapital als das Minimum zu betrachten. Es werden daher die Sammlungen so lange veranstaltet, bis in einer Zeit, wo kein Priestermangel bestehen wird, das zur Unterstützung aller dann zu ermittelnden Witwen und Waisen erforderliche Maximum des Stammcapitals zusammengebracht sein wird.

III. *Verwaltungsnormen des Unterstützungsfondes.* 16. Den Fond wird eine von der Diöcesansynode auf drei Jahre gewählte, aus zwei Decanen, zwei Pfarrern und einem Secretär bestehende Commission verwalten. Vorsitzender dieser Commission wird ein vom Ordinariate ernannter Domcapitular sein. Die Commissionsmitglieder werden für ihre Mühewaltung nicht honorirt. 17. Die Kanzlei dieser Commission wird sich bei der Lemberger Cathedralkirche befinden. 18. Das Vereinsjahr dauert von Anfang Juli bis Ende Juni. 19. Die Fondscasse befindet sich bei der genannten Cathedralkirche, und ist mit zwei Schlüsseln gesperrt, von denen sich einer in den Händen eines Dechants, der andere in den Händen eines Pfarrers zu befinden hat. 20. Die Commission ist verpflichtet, die nothwendigen Bücher anzulegen, und darin alle Einkünfte genau einzutragen. 21. Wenn sich in der Casse ein namhafterer Betrag befinden wird, soll er gleich im Wege des Ordinariats auf Zinsen angelegt werden. 22. Am Schlusse eines jeden Vereinsjahres ist die Jahresrechnung zu verfassen, und dem Ordinariate vorzulegen; die Commission ist überdies verpflichtet, einen Jahresbericht über ihre Thätigkeit zu verfassen, damit sowol der Clerus, als die Regierung von dem Stande des Fondes Kenntniss haben könne. 23. In jedem Decanate werden zwei Priester auf ein Jahr gewählt, welche sich eidlich verpflichten, die Fondsangelegenheiten eifrig und gewissenhaft zu besorgen. 24. In jedem Decanate ist eine mit zwei Schlüsseln versehene Fondscasse anzuschaffen. 25. In dieser Casse sollen sich alle im betreffenden Decanate gesammelten Beiträge befinden, und in dem von der Centralcommission angefertigten, für die einzelnen Decanate bestimmten Buche genau eingetragen werden. 26. Der Decanatsclerus soll von dem Stande dieser Decanatscasse jedes Vierteljahr in Kenntniss gesetzt werden. 27. Drei Monate vor der Diöcesansynode wird den einzelnen Decanaten ein Bogen in duplo zugestellt werden, worin die Priester ihren Beitrag einzeichnen, und ein Verzeichniss wird der Centralcasse zugeführt, das andere in der Decanatscasse aufbewahrt. 28. Sobald das erforderliche Stammcapital vorhanden sein wird, beginnt die Unterstützung der Witwen und Waisen, und dann wird auch das Erforderliche näher angeordnet werden.

Diese Synodalbeschlüsse wurden der Regierung vorgelegt, und Kaiser Franz I. hat mit Hofdecret vom 1. October 1823 die

Gründung dieses Unterstützungsfondes bewilligt. Bald nachher wurden Sammlungen veranstaltet, und es wurde mit der Unterstützung der Witwen und Waisen begonnen. Die Statuten des Vereines wurden mehrmals einer zeitgemässen Aenderung unterzogen, und auch gegenwärtig soll man sich mit der Abfassung neuer Statuten befassen, weswegen wir hier der älteren Statuten nicht zu gedenken brauchen. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Stammcapital, zu welchem jedes Jahr gewisse Einkünfte geschlagen werden, und von welchem nur die Zinsen zur Vertheilung gelangen, und aus dem Dispositionsfond, welcher alljährlich ganz vertheilt wird. Nach dem letzten officiellen Ausweise betrug am Ende des Jahres 1878 das Stammcapital die Summe von 250.003 fl. 6½ kr. Oe. W., während im besagten Jahre an alle Witwen und Waisen der Erzdiöcese die Summe von 28.490 fl. 65½ kr. Oe. W. für das vorhergehende Jahr zur Vertheilung gelangte.

B. *In der Przemysler Diöcese* hat man auch noch zu Zeiten des Bischofs Anton Angelowicz (1796—1808) die Gründung eines derartigen Unterstützungsfondes für dringend nothwendig gehalten, und der damalige bischöfliche Generalvicar, der Basilianer Julian Sponring, hat zu dem Zwecke 10.000 poln. Gulden gespendet; doch auch hier konnte dieser edle Plan ungünstiger Zeitverhältnisse wegen nicht sogleich verwirklicht werden [214]). Unterdessen wurde (1821) in der Lemberger Erzdiöcese die Gründung eines Unterstützungsfondes beschlossen, und das hat auch auf die Przemysler Diöcese anregend gewirkt, und es wurde die Inangriffnahme dieser Angelegenheit desto dringender verlangt. Die Sache hat nun der damalige Bischof Johann Snigurski in die Hand genommen, und er hat sich an den Kaiser gewendet mit der Bitte um Erlaubniss zur Gründung eines solchen Unterstützungsfondes. Der Kaiser hat diesem Ansuchen mit Hofkanzleidecret vom 2. December 1838, Z. 30467 willfahrt, wovon der Bischof von der Landesregierung unter'm 10. Jänner 1839 in Kenntniss gesetzt wurde, mit dem Bemerken, dass der zu gründende Verein ein zwangsloses Privatinstitut sein soll,

---

[214]) Vgl. Odezwa do szan. duchowieństwa diecezyi Przemyskiey ob. gr.-kat. tycząca się założenia funduszu dla wsparcia wdów i sierot kapłańskich, Przemyśl 22. Maja 1840.

und der Bischof hat in Folge dessen mit Verordnung vom 29. Februar 1840 eine Commission ernannt, welche mit der Durchführung dieses Werkes betraut wurde. Diese Commission hat nun unter'm 22. Mai 1840 an den Diöcesanclerus einen Aufruf gerichtet, worin sie die Nothwendigkeit eines Vereines zur Unterstützung der Witwen- und Waisen erörtert, und die Quellen und Mittel, aus denen der geplante Unterstützungsfond gebildet werden könnte, angab. Als solche Quellen wurden dieselben, welche man noch im Jahre 1821 in der Lemberger Erzdiöcese in's Auge gefasst hatte, angenommen, und ausserdem noch eine sehr beherzigungswerthe Quelle betont. Es heisst nämlich in dem Aufrufe unter Nr. 5: „Wir wissen wohl, dass besser talentirte Priester sich auch während ihrer Seelsorgethätigkeit mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen und manche Abhandlungen verfassen, von dem Wunsche beseelt, dass diese Arbeiten auch ihren Mitarbeitern im Weinberge des Herrn nutzbringend werden mögen. Doch leider ihre Mittel gestatten ihnen nicht, den ersehnten Zweck zu erreichen. Viele druckfertige Schriften bleiben deswegen nutzlos im Besitze der Verfasser. Manche werthvolle Arbeiten übergehen als Nachlass in Hände solcher Leute, welche deren Werth gar nicht ahnen. Es mögen demnach solche Männer ihre literarische Arbeiten der Commission zuschicken und diese wird die Druckkosten bestreiten und den Ueberschuss der Einnahmen zu Unterstützungszwecken mit dem grössten Dank verwenden." Diesem Aufrufe hat der Diöcesanclerus zum überwiegenden Theile sogleich Folge geleistet, und es wurden schon mit Anfang des Jahres 1843 Sammlungen von freiwilligen Beiträgen veranstaltet und bis zum J. 1848 ist auf diese Weise der Betrag von 10.760 Gulden C.-M. eingeflossen. Dabei ist dem zu bildenden Fonde sehr zu statten gekommen, dass bereits in früheren Jahren bedeutende *Spenden* zu dessen Gunsten eingeflossen sind, und zwar: a) Vom Generalvicar und Basilianerpriester *Julian Sponring* 10.000 poln. Gulden; b) *Anna Mogilnicka*, Witwe nach dem Domcustos Johann Mogilnicki, 800 Ducaten; c) der Pfarrer von Nowosiolki, *Mathias Dobrzański* hat in seiner letztwilligen Anordnung vom 5. Februar 1839 für den Fond 500 Ducaten vermacht, und d) der Przemysler Domdechant *Johann Lawrowski* hat in der am 12. April 1836 errichteten und am 14. Jänner 1843 erneuerten Stiftungsurkunde

dem Przemysler griechisch-katholischen Domcapitel die Güter Wola Michowa, Smolnik und Lupkow vermacht und dabei auch die Witwen und Waisen bedacht, indem er verordnete: „Pro alendis viduis et orphanis post parochos aliosque curatos dioecesis Premisliensis r. g. derelictis mille flor. C. M. singulis annis convertendos et perpetuo pendendos; quodsi proventus dictorum bonorum talem quotam non effecerint, ut viduae et orphani mille florenos obtinere possent, tunc pensio Scholastici [215]) (800 fl. C.-M.) debet exsolvi in toto, viduis autem et orphanis tantum exsolvetur, quantum remanserit." Der zu gründende Witwen- und Waisenfond der Przemysler Diöcese hatte demnach schon ein nicht unbedeutendes Anlagecapital, und es war zu erwarten, dass dieses edle Werk bald einen gedeihlichen Fortgang nehmen wird. Die freiwilligen Beiträge sind auch wirklich ziemlich reichlich eingeflossen, und man konnte bald mit der Unterstützung der Witwen und Waisen beginnen. Zu dem Zwecke wurden die nothwendigen *Statuten* [216]) verfasst und von der Landesregierung unter'm

---

[215]) Es sei hier bemerkt, dass Domherr Johann Lawrowski die Domscholasterstelle am gr.-kath. Domcapitel zu Premysl gestiftet hat.

[216]) Statuten des Vereins zur Unterstützung der Witwen und Waisen nach den gr.-kath. Curatgeistlichen der Premysler gr.-kath. Diöcese. — Diese Statuten sind in ruthenischer und deutscher Sprache veröffentlicht worden, und zerfallen in sieben Abschnitte. Nach einer kurzen Einleitung über die Veranlassung und Zweck des Vereines, handelt Abschnitt I. über die Quellen zur Gründung des Unterstützungfondes, und da werden zuerst im §. 1 die Beiträge, welche die dem Vereine beitretenden Geistlichen, welche Beiträge nach der Dienstesstellung der Vereinsmitglieder zwischen 6 und 2 fl. C.-M. variiren, zu leisten haben, normirt. Im §. 2 wird der Opfer aus Anlass der Promotion der einzelnen Geistlichen gedacht. §. 3 handelt von den Opfern aus Anlass der Titularfeste der einzelnen Kirchen; im §. 4 ist die Rede von Opfern bei den verschiedenen Familienfesten der Curatgeistlichkeit; im §. 5 werden die bisher eingeflossenen oben angeführten grösseren Spenden aufgezählt in der Hoffnung, dass noch andere nachfolgen werden; und im §. 6 wird die Hoffnung ausgesprochen, dass auch die Collatoren und Patronatsherren zu dem genannten Zwecke beisteuern werden. Der Abschnitt II. spricht davon, wie sich der Verein bilden und erneuern soll, und von den Verbindlichkeiten der Vereinsmitglieder. Diesbezüglich heisst es im §. 7, dass dieser Verein gemäss dem Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1838, Z. 30467 ein zwangloses Privatinstitut sei, und demnach nur aus diesen Geistlichen besteht, welche ihren Beitritt zum Vereine ausdrücklich erklären. In den §§. 8—10 wird die Zeit bestimmt, von welcher die beitretenden Mitglieder ihre Beiträge zu leisten haben,

5. September 1848 bestätigt und hiemit die edle Wirksamkeit dieses Vereines begonnen.

Es ist selbstverständlich, dass die ursprüngliche Organisation dieses Vereines nicht als unwandelbar hingestellt wurde, sondern im Laufe der Zeit den Umständen gemäss verändert werden konnte und sollte, und das ist auch wirklich geschehen. Schon im Jahre 1853 hat man die Unzulänglichkeit der bis-

und der §. 11 besagt, dass Mitglieder, welche die Beiträge in der festgesetzten Zeit nicht entrichten, und auch einer dreimaligen von 14 zu 14 Tagen erneuerten Aufforderung nicht Folge leisten, aus der Zahl der Vereinsmitglieder gestrichen, und für sich und ihre Erben aller Rechte und Wohlthaten des Vereines für verlustig erklärt werden. Abschnitt III enthält die Bestimmungen, nach welchen die Unterstützung der Witwen und Waisen verabreicht werden soll, und von der Höhe des Stiftungscapitals. Hier wird zuerst im §. 12 normirt, dass die Beiträge und Unterstützungen in Conventionsmünze zu geschehen haben; §. 13 stellt alle Witwen und Waisen gleich, und theilt sie nicht in Classen, wie es in der Lemberger Erzdiöcese der Fall war; nach §. 14 erhalten die Witwen die entfallenden Unterstützungen während der ganzen Dauer ihres Witwenstandes, die Knaben bis zum vollendeten 16., und die Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Nach §. 15 sollte die Unterstützungssumme jedes Jahr ermittelt werden, und zwar so lange, bis nicht ein solches Stammcapital vorhanden sein wird, dass man ohne weitere Beiträge einer jeden Witwe jährlich 50 fl., einem Knaben 30 fl. und einem Mädchen 20 fl. geben können wird. Diese Unterstützungsbeiträge können nach §. 17 weder verpfändet, noch abgetreten, noch der gerichtlichen Execution unterzogen werden; und §. 18 wird nach der damaligen durchschnittlichen Zahl der Unterstützungsbedürftigen (100 Witwen, und zu je 80 Knaben und Mädchen) die Höhe des nothwendigen Stammcapitals auf 180.000 fl. C.-M. veranschlagt. Abschnitt IV handelt in den §§. 19—26 von der Geschäftsführung und Leitung des Vereines. An der Spitze des Vereines steht eine Commission, die aus dem auf ein Jahr vom Diöcesanbischof ernannten Ordinariats-Commissär, ferner aus einem Vorsteher, vier Beisitzern, einem Cassier und einem Secretär, die sämmtlich von der im Februar einzuberufenden Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden, besteht. Die Commissions-Mitglieder versehen ihren Dienst unentgeltlich, und auch das Kanzlei-Personale (namentlich Cassier und Secretär) wird erst dann besoldet, wenn es das Vereinsvermögen gestatten wird. Das Vereinsjahr dauert vom Februar bis Ende Jänner, die Casse, mit Doppelsperre versehen, ist zu Premysl am Vereinssitze aufzubewahren, und durch einen vom Diöcesanbischof delegirten Capitular jeden Monat zu scontriren. Die Generalversammlung soll jedes Jahr im Februar stattfinden, und dazu sendet jedes Decanat einen Delegirten. Die Commission ist verpflichtet, am Schluss eines jeden Jahres eine Jahres-Rechnung zu legen, und über die ganze Geschäftsführung der Landesregierung Bericht zu erstatten. In den einzelnen Decanaten bestehen Filialcassen, welche unter Aufsicht zweier auf drei Jahre gewählter

herigen Statuten eingesehen, und namentlich wurde die Frage wegen der Höhe der den Witwen und Waisen zu verabreichenden Unterstützung angeregt, und deswegen wurde der Diöcesanclerus vom Przemysler Consistorium mittelst Erlasses vom 28. Februar 1854, Z. 545, aufgefordert, sich darüber zu äussern, in wiefern die Vereinsstatuten geändert werden sollten. Die in Folge dessen eingelaufenen Berichte der Decanatsämter haben die verschiedenartigsten Ansichten des Clerus bekannt gegeben, und wie aus den diesbezüglichen Acten zu ersehen ist[217]), haben sich viele Curatpriester dahin geäussert, dass die jährlich fliessenden ordentlichen Beiträge des Clerus allsogleich unter die Witwen und Waisen vertheilt werden sollen und dass nur die ausserordentlichen Beiträge und das schon vorhandene Capital mit dessen Erträgnissen zum Stammcapital geschlagen werden sollen. Andere[218]) aber hielten dafür, dass ein Drittheil der jährlich einfliessenden ordentlichen Beiträge zum Stammcapital geschlagen, zwei Drittheile aber unter die Witwen und Waisen

---

Priester stehen. Nach Abschnitt V, §. 27 werden Beschwerden der Vereinsmitglieder gegen die mit der Geschäftsführung dieses Vereines betrauten Organe von dem Consistorium, mit Vorbehalt des Recurses an die Landesregierung, geschlichtet. Die Dauer des Vereines ist nach Abschnitt VI, §. 28 unbestimmt, und im Abschnitt VII, §. 29 heisst es: „Sofern dieses Institut über kurz oder lang aus was immer für einem Zufall oder Veranlassung aufgehoben oder aufgelöst werden sollte, wird das ganze zu der Zeit bestehende Institutsvermögen unter die derzeit vorhandenen Witwen der gr.-kath. Geistlichen der Premysler Diöcese, und die Unterstützung geniessenden Waisen nach der Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen getheilt werden.“

[217]) Vgl. Relatio officii decanalis Biecensis ddto. Malastow 1. Decembris 1854, Nr. 79, wo es heisst: „Curati hujus decanatus fere unanime votum adaperueunt, velit ven. Commissio Instituti statuere, ut ordinarie contribuenda quota pro isthoc fundo ex tota diocesi inter viduas et orphanos penitus distribuatur . . . nam aequum et justum esse videtur, ut contemporaneis viduis et orphanis pro possibili amplius subsidium praestetur, et futuris generationibus cura et sustentatio notabilior suarum viduarum permittatur, sufficientem illorum haereditatem reputantes futuram, si ipsis Capitale jam paratum, et quod ex usuris et dationibus extraordinariis accrescet, relinquatur.“ (Zur C. Z. 3058 ex 1854.) Aehnlich äusserten sich auch einige Priester des Decanats Bircza im Decanatsberichte vom 29. December 1854. Zur Const. Z. 35 ex 1855, u. a.

[218]) So der Clerus des Decanats Muszyna im Decanatsberichte vom 19. December 1854, Z. 353 zur Consist. Z. 3142 ex 1854; — und der Pfarrer von Skopow, Anton Lużecki in seiner Eingabe vom 16. December 1854 (Zur Consist. Z. 3127 ex 1854) im §. 38.

vertheilt werden; und noch andere waren dafür, dass man sich an die ursprünglichen Statuten halte. Desgleichen war man auch über die Höhe des von den einzelnen Curaten zu leistenden Beitrages nicht einig, und während Einige den alten Brauch [219]) bewahrt wissen wollten, waren Andere dafür, dass alle Priester zu dem Fonde in gleicher Höhe beisteuern, weil ja auch zwischen den Witwen kein Unterschied gemacht wird. In dieser Beziehung wurde im Jahre 1855 beschlossen [220]), dass jeder Priester, der stabil angestellt wird, von seinem systemisirten Gehalte 4%, jeder Priester aber, der einen nicht stabilen Dienstesposten erhält, (z. B. Cooperator) 1% von seinem Gehalte für den Witwenfond beizusteuern hat, und diese Art der Beitragsleistung wurde mit einigen Aenderungen auch in späteren Zeiten beibehalten.

Wichtiger war aber noch eine andere, und zwar *principielle Frage*, welche damals angeregt wurde, nämlich, *ob man einen Priester zwingen könne, die in den Vereinsstatuten vorgeschriebenen Beiträge zu leisten*. Diese Frage war freilich sehr wichtig, denn von ihrer Lösung hing die Entwickelung des Vereinsfondes, und die Erreichung des Vereinszweckes, nämlich die Unterstützung *aller* Witwen und Waisen ab; doch sie war im §. 7 der Statuten vom Jahre 1848, beziehungsweise durch das Hofkanzleidecret vom 2. December 1838, Z. 30467 gelöst, indem dieser Verein für ein zwangloses Privatinstitut erklärt worden ist, und daher nur aus solchen Geistlichen bestehen sollte, welche zu demselben freiwillig beitreten wollen. Die natürliche Folge davon war, dass der Verein nur für die Witwen und Waisen nach den verstorbenen Vereinsmitgliedern zu sorgen hatte, und dass demnach der eigentliche Zweck des Vereines, *alle* Witwen und Waisen zu versorgen, für den Fall, wenn nicht alle Priester dem Vereine beitreten würden, nicht erreicht werden könnte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Gründer des Vereines sich mit der Hoffnung schmeichelten, dass es keinen Diöcesanpriester geben

---

[219]) Nach §. 1 der Statuten aus dem Jahre 1848 zahlte: ein Pfarrer 6 fl., ein Localcaplan 4 fl., ein Pfarradministrator 2 fl., ein Caplanei-Adjutor 2 fl., ein Cooperator ad latus 3 fl., ein Cooperator expositus 3 fl., ein aus dem Religionsfonde dotirter Pfarrcoadjutor 3 fl., und ein Privatcoadjutor 2 fl. C.-M. jährlich.

[220]) Sitzung der Generalversammlung am 25 Jänner 1855, zur Consist. Z. 527 ex 1855.

werde, welcher dem Vereine nicht beitreten wollte, und dass hier ein Zwang nicht nothwendig sein wird; aber die Erfahrung hat die Vereinsleitung von dem Gegentheil überzeugt, und weil man doch den eigentlichen und ursprünglichen Zweck des Vereines erreichen wollte, so hat man sich, freilich genug ungeschickt, nach Zwangmassregeln umgesehen[221]). Solche Massregeln sollten aber nach der Natur der Sache erst dann statuirt werden, wenn sich die Vereinsmitglieder erklärt hätten, dass sie sich denselben unterwerfen, was hier ursprünglich nicht der Fall war, und erst später geschehen ist[222]). Am zweckmässigsten wäre es jedenfalls, zu der ursprünglichen Praxis zurückzukehren, und nach den ursprünglichen Statuten den Verein als ein zwangloses Privatinstitut zu betrachten und darnach zu handeln.

Diese und ähnliche Fragen wurden längere Zeit erörtert, und im Jahre 1866 wurden neue wesentlich veränderte Statuten (in 84 §§) ausgearbeitet und von der Generalversammlung an-

---

[221]) Schon im Jahre 1853 hat man sich vermittelst des gr.-kath. Premysler-Consistor. an die Lemberger Statthalterei mit dem Ansinnen gewendet, dass diese gegen solche Priester, welche zum Witwenfonde nicht beisteuern wollen, einschreite, worauf die Statthalterei erwiederte, dass dem Consistorium im eigenen Wirkungskreise genug Mittel zu Gebote stehen, um die in dieser Beziehung fahrlässigen Priester zur Beitragsleistung zu zwingen. Nachdem einmal dieser Weg betreten war, hat das Consistorium wirklich mehrere solche Strafandrohungen verlautbart; so z. B. heisst es im Erlasse vom 13. Februar 1859, Z. 427: Ein Priester, welcher den Beitrag von 12 fl. zum Witwenfonde nicht leistet, wird zuerst zur Verantwortung nach Premysl vorgeladen (man hat wahrscheinlich nicht daran gedacht, dass eine Reise nach Premysl für einen weit entferntwohnenden Priester gewiss mehr als 12 fl. kosten wird), wer dann in einer bestimmten Frist den Beitrag nicht leistet, wird suspendirt (!). Der zuständige Dechant darf einem solchen Priester weder irgend ein Zeugniss ausstellen, noch ein Bittgesuch einbegleiten, und wenn er zuwiderhandelt, wird er abgesetzt. — Unter'm 15. Mai 1861, Z. 329 verordnete dasselbe Consistorium: Priester, welche die Beiträge zum Witwenfonde nicht entrichten, werden suspendirt, die in der Eintreibung der Fondbeiträge fahrlässigen Decane werden abgesetzt. — Unter'm 23. Jänner 1863, Z. 378, 13. April 1864, Z. 522, 13. April 1865, Z. 1413 wurden diese Strafandrohungen abermals erneuert, und die Folge war, dass Priester, welche wollten und konnten, die Beiträge leisteten, andere aber im Rückstande blieben.

[222]) Auf der Generalversammlung des Jahres 1866 wurde beschlossen, dass sich „die Mitglieder des Vereines, falls sie ihren Vereinspflichten nicht Genüge leisten, allen gegen sie vom bischöflichen Consistorium verhängten Strafen freiwillig unterwerfen."

genommen[223]). Doch auch diese Statuten haben sich bald als unzulänglich erwiesen, und schon im Jahre 1874 wurde die Verfassung neuer zweckmässiger Statuten in Angriff genommen, aber meines Wissens bis jetzt noch nicht zu Stande gebracht.

Was endlich das Vereinsvermögen anbelangt, so war es nach den mir vorliegenden Akten folgendes: Im Jahre 1848 betrug das Stammcapital 10760 fl. C. M., im Jahre 1865 stieg es auf 83.309 fl. 40 kr. ö. W., und am Schlusse des Jahres 1871 hat es 94.667 fl. 13 kr. ö. W. betragen. Um die Vereinsleitung hat sich in den letzten Zeiten besonders der Domprobst Gregor Szaszkiewicz verdient gemacht, indem er die ganze Geschäfts- und Kassagebahrung gehörig geordnet, und die Zukunft des Vereinsfondes gesichert hat.

Durch diese Vereine wurde wenigstens der drückendsten Noth der Witwen und Waisen theilweise abgeholfen, ohne sie freilich ganz beseitigt zu haben, indem die Unterstützungssummen sehr spärlich ausfallen, und in neuerer Zeit etwa im Durchschnitt 50 fl. jährlich ausmachen. Doch Gottes Vorsehung hat diesen armen Verlassenen noch andere Wohlthäter gegeben. Kaiser Ferdinand der Gütige war wirklich ein Vater der ruthenischen Witwen und Waisen, und es dürfte kaum eine von ihnen vorhanden sein, welche von diesem gütigen Monarchen nicht fast alljährlich eine Unterstützung erhalten hätte; ebenso wie es fast keine arme ruthenische Kirche gibt, zu deren Ausbau und Ausschmückung der gütige Monarch nicht beigesteuert hätte. Viele

---

[223]) Nach diesen Statuten beziehen die Unterstützung: die Witwen bis zur Wiederverehelichgung, und wenn das nicht eintritt, bis zu ihrem Tode; die Knaben bis zum vollendeten 16., die Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, und alle können auf die Unterstützung auch Verzicht leisten. Mitglieder des Vereines sind alle Priester der Premysler gr.-kath. Diöcese, und sie verpflichten sich (laut §. 22 unter den vom Consistorium über sie im Falle der Fahrlässigkeit zu verhängenden Strafen) bei ihrem Eintritte in den Verein 100 fl. und dann jährlich 12 fl., und ausserdem bei Promotionen eine bestimmte Summe zum Besten des Fondes zu entrichten. Die gesammten Fondsmittel werden getheilt in solche, welche zur alljährlichen Vertheilung gelangen, und in solche, welche zum Stammcapital geschlagen werden. Zu den ersteren gehören: die jährlichen ordentlichen Beiträge der Mitglieder und verschiedene zufälligen Einkünfte, sowie die Zinsen des Stammcapitals; zu den anderen werden gezählt die Stiftungsbeiträge der neu eintretenden Mitglieder. Die Unterstützungssumme wird von der Generalversammlung jedes Jahr nach den vorhandenen Mitteln bestimmt.

Witwen und Waisen wurden und werden auch von den anderen hohen Mitgliedern des Kaiserhauses unterstützt, und namentlich ist es Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph, aus dessen Privatkasse viele Witwen und Waisen alljährlich namhafte Unterstützungen erhalten, und viele mit lebenslänglichen Unterstützungen per 100 und mehr Gulden versehen werden, wodurch manche Thräne getrocknet wurde und Tausende fromme Gebete für das Heil des Kaisers aus dankerfüllten Herzen zum Himmel emporsteigen.

§. 63.

Die ruthenische Kirche in Ungarn. Diöcesen Munkács und Eperies.

Nachdem sich der zum Bischof von Munkács ernannte, aber von Rom nicht confirmite Joseph Hodermarszky im J. 1715 in die klösterliche Einsamkeit zurückgezogen hatte, wurde auf Empfehlung des Graner Erzbischofs von dem am 4. Mai 1715 in Ungvár versammelten Clerus zum Bischof erwählt *Gennadius Bizanczy* (1716—1733), der dann vom Könige und vom Papste Clemens XI. confirmirt und am 21. December 1716 vom Kiewer Metropoliten Leo Kiszka consecrirt worden ist. Gegen seine Wahl haben sich die Basilianer erklärt deswegen, weil er nicht dem Ordensstande angehörte, doch später haben sie sich mit ihm befreundet, und ihn sogar im J. 1729 einstimmig zu ihrem Archimandriten erwählt unter der Bedingung, dass er die Ordensgelübde ablege und die Klostergüter nicht in seinem als Bischof, sondern im Namen des Ordens verwalte[224]). Gennadius Bizanczy war früher Pfarrer in Gross-Kalló, und während seiner dortigen Wirksamkeit ist in der Ortschaft Maria-Pócs jenes Wunder geschehen, welches dem dortigen, jetzt berühmten Basilianerkloster den Anfang gegeben hat[225]). Am 1., 2. und 5. August 1715 hat nämlich das in der dortigen Kirche befindliche Marienbild auf wunderbare Weise Thränen vergossen, welche wunderbare Erscheinung der damalige Erlauer Erzbischof

---

[224]) Vgl. Schematismus Cleri dioecesis Munkacsiensis, Ungvarini 1878 pag. 28.

[225]) Vgl. A. Kralicki, im Haliczanin, Lemberg 1863, Heft 3, S. 187. Kossak, Schemat. der Basilianer, S. 199.

Gabriel Graf Erdödy ämtlich untersucht und bestätigt hat. Bald haben sich zu diesem Gnadenbilde zahlreiche Pilgerschaaren zu begeben begonnen, und weil es dort keine entsprechende Kirche gegeben hat, hat Bischof Gennadius den Bau einer grossen Kirche in Angriff genommen, welcher aber erst unter seinen Nachfolgern vollendet worden ist. Dieser Bischof sorgte auch dafür, dass das zu Gunsten der Ruthenen erflossene Leopoldinische Diplom neuerlich bestätigt und ausgeführt werde, welches Bestreben auch vom günstigen Resultate begleitet war, indem das besagte Diplom vom Kaiser Karl VI. und vom Pressburger Reichstage (1721) bestätigt wurde. Für die Befestigung der Union war er unablässig thätig, und was seinen Vorgängern nicht gelingen konnte, hat er bewirkt, dass die Priester während der heiligen Messfeier den Namen des Papstes zu nennen angefangen haben. Er ist im hohen Alter von 77 Jahren im Kloster Csernek am 22. Juli 1733 gestorben, wo er auch seine letzte Ruhestätte gefunden hat.

Sein Nachfolger war *Simeon Olsavszky* (1733—1737). Er war Doctor der Philosophie und fungirte seit dem Jahre 1728 als Vicar seines Vorgängers, nach dessen Tode er vom Clerus einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt, dann vom Kaiser am 26. August 1733 ernannt, und im Jahre 1734 vom Lemberger Bischof Athanasius Szeptycki zum Bischof (Ecclesiae Pellensis in p. inf.) consecrirt worden ist. Wiewol sehr friedfertig, hatte er mit den Basilianern einige Streitigkeiten zu bestehen, celebrirte im Jahre 1734 eine Diöcesansynode, setzte den von seinem Vorgänger begonenen Bau der Kirche in Maria-Pócs fort, und hat am 24. December 1737 sein Leben abgeschlossen [226]).

Es folgte *Gabriel Blazsovszky* (1738—1742). Er war Caplan seines Vorgängers, und nach dessen Tode eilte er nach Erlau zum lat. Erzbischof Erdödy, von welchem er schon am 14. Jänner 1738 zum Vicar ernannt wurde, sammelte dann die Stimmen des Clerus, was ihm unter Mithilfe des genannten Erzbischofs keine Schwierigkeiten machte, erlangte dann die königliche Ernennung (ddto. 11. Mai 1738) und die päpstliche Confirmation, und wurde am 22. December 1738 vom Lemberger Bischof Athanasius Szeptycki (als Eppus Agnensis i. p. i. consecrirt [227]).

---

[226]) Schematismus, l. c. p. 29.

[227]) Idem, p. 30.

Bis auf die Zeiten dieses Bischofs hat der Clerus der Munkácser Diöcese keinen wie immer gearteten Zuschuss vom Staate erhalten, erst unter ihm wurden 2000 fl. zur Unterstützung für arme Priester verabreicht, er war aber auch der erste Bischof, der an Taxen 800 fl. zu zahlen hatte. Sein Tod ist am 20. December 1742 im Klein-Berezna'er Kloster eingetreten, wohin er sich vor der damals herrschenden Pest geflüchtet hat.

Sein Nachfolger war *Manuel Olsavszky* (1743—1767). Er war Säcularpriester, und fungirte unter den zwei letzten Bischöfen als bischöflicher Vicar. Nach dem Tode des Blazsovszky wurde er am 8. Februar 1743 vom Erlauer Erzbischof zum Generalvicar ernannt, und bald nachher, nachdem er die Ordensgelübde abgelegt hatte, vom Clerus zum Bischof erwählt, vom König bestätigt und vom Papste zum Bischof von Rosa (Rosinensis i. p. i.) präconisirt, worauf er vom Bischof von Fogaras in Maria-Pócs consecrirt wurde [228]). Unter ihm wurde der schon vom Bischof Genadius begonnene Bau der Maria-Pócser Kirche im Jahre 1749 zu Ende geführt, und damit in der genannten Kirche der Gottesdienst auf eine würdige Weise gefeiert werde, und den zum Gnadenbilde herbeiströmenden Pilgerschaaren zu jeder Zeit geistliche Hilfe geleistet werden könne, hat Bischof Manuel nach der Vollendung der Kirche Basilianerpriester nach Maria-Pócs berufen, und ihnen das dortige Pfarrhaus zur provisorischen Wohnung angewiesen. Gleichzeitig hat er aber auch den Bau eines Klostergebäudes in Angriff genommen, wobei er von dem Patronatsherrn Grafen Károlyi und dessen Bevollmächtigten Demeter Rácz grossmüthig unterstützt wurde. Der Bau schritt rasch vorwärts, und der Bischof hat das Gebäude mit der zugehörigen, zum Theile vom Grafen Károlyi herrührenden Dotation dem Basilianerorden übergeben [229]). Ausserdem sorgte dieser Bischof für die Bildung des Clerus, der noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand, und errichtete zu dem Zwecke in Munkács und Maria-Pócs Lehranstalten, welche von den competenten Behörden approbirt wurden. Auch ist es ihm gelungen, dahin zu bringen, dass zur Unterstützung des gesammten Clerus jährlich 3000 fl., und für ihn selbst jährlich 4000 fl. angewiesen wurden.

---

[228]) Idem, l. c. p. 32.

[229]) Vgl. Erectionsurkunde des Bischofs Manuel, ddto. Maria-Pócs, 1. Decembris 1753 bei Kossak, a. a. O. S. 199 f.

Seine Vorgänger haben im Munkácser *Kloster* residirt, ihm aber wurde eine *eigene* bischöfliche Wohnung in Munkács gegeben. Zu seinen Zeiten sind in Ungarn zahlreiche russische Emissäre aufgetaucht, gegen welche über Auftrag der Kaiserin Maria Theresia energisch vorgegangen wurde [230]), und es hat sich auch ein gewisser schismatischer Mönch, Namens Sophronius, im Szatmarer Comitat umhergetrieben, und dort das Schisma propagirt. Auf die Kunde davon eilte der Bischof in die bedrohte Gegend und hat bald die alte Ordnung hergestellt [231]). Dieser Bischof trachtete auch, sich von der Abhängigkeit vom Erlauer Erzbischof zu befreien, und wiewol seine Bestrebungen nicht vom gewünschten Resultate begleitet waren, hat er doch die grössten Schwierigkeiten beseitigt, und Wege geebnet, so dass die lang ersehnte Selbstständigkeit der Munkácser Diöcese schon unter seinem Nachfolger erreicht wurde. Dieser Bischof ist am 5. November 1767 in Munkács gestorben, und wurde nach seinem Wunsche zu Maria-Pócs zur ewigen Ruhe bestattet.

Sehr wichtig war die Regierung seines Nachfolgers *Johann Bradács* (1767—1772) deswegen, dass unter ihm die *Canonisation der Munkacser Diöcese* erfolgte. Wir haben oben gesehen, dass die bisherigen Munkacser Bischöfe vom heiligen Stuhle nur als apostolische Vicare confirmirt, und von den Erlauer lateinischen Erzbischöfen nur als Generalvicare für den griechischen Ritus betrachtet und behandelt wurden. Die Bischöfe von Munkacs, die nicht einmal auf diesen Titel geweiht wurden, waren also in einem grösseren oder kleineren Masse von den Erlauer Erzbischöfen abhängig, welche Abhängigkeit in den letzten Zeiten in dem Masse zugenommen hat, dass es dem Bischof Manuel nicht erlaubt war, Priester zu ordiniren, Kirchen zu weihen, Pfarrer anzustellen u. s. w., ohne früher vom Erlauer Erzbischof die Erlaubniss eingeholt zu haben. Ebenso verhielt es sich auch mit dem niederen Clerus, und die lateinischen Pfarrer haben ihre Jurisdiction auch auf die im Bereiche ihrer Pfarrsprengel angestellten ruthenischen Pfarrer ausgedehnt, indem sie dieselben nur als Vicare für den griechischen Ritus betrachteten. Dieses Verhältniss musste selbstverständlich zu mancherlei Misshellig-

[230]) Arneth, Maria Theresia's letzte Regierungszeit, III. 83 ff.
[231]) Kralicki, a. a. O. S. 188.

keiten und Unzukömmlichkeiten führen, denn in demselben Masse, wie die lateinischen Erzbischöfe von Erlau ihre Jurisdiction über die Munkacser Bischöfe zu befestigen trachteten, suchten die letzteren die volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen. Dieses beiderseitige Bestreben ist namentlich unter dem Bischof Manuel Olsavszky zum entschiedenen Ausdrucke gekommen. Im Jahre 1748 ist der Erlauer Erzbischof Barkoczy in Munkacs erschienen, um die dortige lateinische Pfarrkirche zu visitiren, und bei dieser Gelegenheit wollte er auch die Visitation der dortigen Pfarrkirche griechischen Ritus, was früher nie der Fall war, vornehmen. Zu dem Zwecke hat er den Generalvicar, den Archidiakon und einige griechisch-katholische Pfarrer vor sich geladen, und sie zur Ablegung des Abhängigkeitseides gezwungen. Barkoczy's Nachfolger, Bischof Carl Graf Esterházy, hinderte den Olsavszky an der Ausübung der Pontificalien und anderer bischöflicher Functionen, und verordnete, dass die griechisch-katholischen Pfarrlinge die Pfarrabgaben dem lateinischen Pfarrer abliefern sollen, und dass bei den Trauungen immer der lateinische Pfarrer die Assistenz zu leisten und die Stola zu erhalten habe, ohne Rücksicht darauf, ob der Bräutigam oder die Braut griechisch-katholisch sei. Diese Vorgänge hatten zur Folge, dass der griechisch-katholische Clerus eine Deputation, zu der auch der Archidiacon, nachmalige Bischof Johann Bradács, gehörte, an den kaiserlichen Hof entsendete, um Abhilfe dieser Bedrückungen zu erbitten. Die Kaiserin hat das Ansuchen der Deputation für vollkommen gerechtfertigt gehalten, und sich der Sache sehr angelegentlich angenommen, nicht nur aus religiöser Ueberzeugung und Gerechtigkeitssinn, sondern auch deswegen, weil sie durch die Errichtung eines selbstständigen griechisch-katholischen Bisthums und die Befriedigung der gerechten Wünsche der ungarischen Ruthenen den Einfluss der russischen Wühler auf die wirksamste und sicherste Weise lahm zu legen hoffte. Die Kaiserin hat demnach schon unter'm 30. April 1766 an Papst Clemens XIII. ein Schreiben[232]) gerichtet, worin sie um die Canonisation der Munkácser Diöcese ersuchte. In diesem Schreiben erwähnt die Kaiserin die Gründung des Munkácser

[232]) Bei Fiedler, Beiträge unter Nr. IX.

Klosters und Bisthums, sowie die Einführung der Union, und bemerkt, dass da sich die Ruthenen die Integrität ihres Ritus schon bei der Bekehrung zur Union gewahrt haben, es nothwendig erscheine, ihnen einen selbstständigen Bischof zu geben. Zur Begründung wird in dem Schreiben angeführt, dass erstlich, wiewol die Schismatiker in Ungarn noch sehr zahlreich sind und eine geordnete Hierarchie haben, es der Union dennoch gelungen sei, zahlreiche Anhänger zu gewinnen, so dass gegenwärtig (1766) unter dem Munkácser Bischof 839 Kirchen, 675 Priester und 119.107 beichtfähige (also mit Ausschluss der Kinder) Gläubige stehen. Weil nun der Munkácser Bischof nicht canonisch instituirt, sondern dem Erlauer lateinischen Erzbischof unterordnet ist, und nur die bischöflichen Ehrenrechte, aber keine volle Jurisdiction besitzt, und nicht einmal auf den Titel des Munkácser Bisthums consecrirt wird, so wird er einerseits vom Erlauer Erzbischof erniedrigt, anderseits wird die Union von den Schismatikern verlacht, und die Erniedrigung der Union wird zur Ausbreitung des Schisma benützt. Damit demnach der Munkácser Bischof und sein Clerus nicht für niedriger gehalten werde, und es nicht scheine, als ob das Schisma der Union vorgezogen wäre, sei es unumgänglich nothwendig, den Munkácser Bischof und dessen Diöcese canonisch zu erigiren und den genannten Bischof immer auf den Titel der Munkácser Kirche zu consecriren. Die Kaiserin bemerkt zugleich, dass sie die Dotation dieses Bisthums auf 5000 fl. erhöhen wird. Ein Schreiben[233]) desselben Inhaltes hat die Kaiserin auch an den Cardinal-Protector Albani an demselben Tage gerichtet, und ihn eindringlich um die günstige Erledigung dieser Angelegenheit ersucht. Von der Sache wurde auch der General-Procurator der Basilianer, Ignaz Wolodzko, in Kenntniss gesetzt, und um deren Betreibung vom Bischofe ersucht, welchem Ansuchen er bereitwillige Folge geleistet, und in einem Schreiben[234]) vom 9. August 1766 den Rath gegeben hat, dass es für die endgiltige Erledigung dieser Angelegenheit sehr erwünscht wäre, den Beweis zu führen, „dass noch, bevor in Ungarn der lateinische Ritus eingeführt worden war, der griechische Ritus in den Gegenden von Munkács schon in

---

[233]) Bei Fiedler, a. a. O. unter Nr. X.

[234]) Bei demselben, a. a. O. Nr. XI und XII.

Uebung war." — Der heilige Stuhl hat sich nach den angeführten Briefen des J. Wolodzko der canonischen Erection des Munkácser Bisthums gleich geneigt gezeigt, um aber die Form zu wahren, musste zuerst der Erlauer Erzbischof einvernommen werden. Der damalige Erlauer Erzbischof, Carl Graf Esterházy, hat sich aber, wie vorauszusehen war, gegen die geplante Canonisation der Munkácser Diöcese ausgesprochen, und er hat in seiner Eingabe vom 31. März 1767 gegen die Canonisation 113 Punkte angeführt, und zu beweisen versucht, dass dadurch die Union einen grossen Nachtheil erleiden werde, und er hat es dahin gebracht, dass Papst Clemens XIII. in seinem Antwortschreiben gegen die angesuchte Canonisation lebhafte Vorstellungen erhoben hat[235]. Dadurch hat sich nun die Kaiserin in ihrem Plane nicht beirren lassen, sie hat aber auch eingesehen, dass alle weiteren Schritte damals ganz erfolglos bleiben würden, und es wurde auch dem Cardinal Albani bedeutet, dass er sich vor der Hand aller weiteren Schritte enthalten solle. Die Sache wurde erst unter Papst Clemens XIV. wieder in Anregung gebracht, und zwar in einem Schreiben der Kaiserin an den Papst (ddto. 12. Mai 1770), doch anfänglich wieder ohne erwarteten Erfolg. Die Kaiserin hielt daran fest, dass zu Munkács ein selbstständiges griechisch-katholisches Bisthum gegründet, und nicht nur von dem Erlauer, sondern von jedem anderen lateinischen Bischof unabhängig gestellt werde; weil sie aber bei der Durchführung dieses Planes auf viele Hindernisse gestossen war, gab sie im September 1770 zu, dass der Munkácser Bischof dem Erzbischofe von Gran als Primas von Ungarn untergeordnet werde. Aber auch auf dieser Grundlage war eine Vereinbarung nicht gleich zu erzielen, und der heilige Stuhl verlangte endlich, dass alle beiderseitigen Verhandlungsacten nach Rom übersendet werden, weil nur auf diese Weise eine endgiltige Entscheidung dieser Angelegenheit erzielt werden könne. Die Kaiserin hat dazu ihre Einwilligung gegeben, die Acten wurden nach Rom übersendet, aber gleichzeitig hat die Kaiserin im Schreiben vom 5. November 1770 dem Papste ihren festen Entschluss, auf der Durchführung ihres Vorschlages zu beharren, kundgethan, und die Ruthenen gegen die wider sie erhobenen Anklagen mit Nachdruck vertheidigt.

---

[235]) Basilovics, hist. Ruth. Carpat. IV. 33 ss.

Aber noch bevor diese Acten nach Rom gekommen waren, hat sich der Papst entschlossen, dem so oftmal geäusserten Wunsche der Kaiserin zu willfahren, und diesen seinen Entschluss im Breve vom 12. November 1770 kundgethan. In diesem Breve ersuchte der Papst, die Kaiserin möge ihm einen würdigen ruthenischen Priester nennen, der zum Bischof von Munkács befördert werden könnte. Er willigte ein, dass derselbe jeder Abhängigkeit von dem Erzbischofe von Erlau enthoben, und nur dem Erzbischofe von Gran als Primas von Ungarn untergeordnet werde, verlangte aber, dass der zu creirende Bischof zweimal im Jahre in die Hände eines röm.-kath. Bischofs ein feierliches Glaubensbekenntniss ablegen müsse. Mit dieser päpstlichen Entscheidung war die Kaiserin im Allgemeinen zufrieden, doch sie missbilligte die Bedingung, dass sich der Bischof von Munkács alljährlich zweimal an den Sitz eines röm.-kath. Bischofs behufs Ablegung des Glaubensbekenntnisses begeben sollte, als hart und verletzend, und sie machte im Schreiben an den Papst vom 6. Jänner 1771 den Vorschlag, dass der besagte Bischof, den seine Amtsobliegenheiten alle zwei oder drei Jahre nach Wien führen, verpflichtet werde, bei seiner Anwesenheit in Wien das Glaubensbekenntniss vor dem päpstlichen Nuntius abzulegen. Ausserdem möge er solches jedesmal thun, so oft der Erzbischof von Gran als Primas die Munkácser Diöcese visitire. Weil auch dieser Modus bedenklich schien, machte die Kaiserin endlich den Vorschlag, dass der Bischof von Munkács bei seiner Consecration dem Nuntius das Glaubensbekenntniss schriftlich einsenden, und diesen Vorgang dann alljährlich erneuern soll, was auch in Rom gebilligt wurde[236]). Nachdem so die Verhandlungen beendigt waren, hat *Papst Clemens XIV. mit Bulle vom 19. September 1771 die Canonisation der Munkácser griech.-kathol. Diöcese verkündigt*, und auch den Johann Bradács als ersten canonischen Bischof von Munkács confirmirt. Kurz nachher am 5. Juli 1772 ist aber Johann Bradács gestorben, und zu seinem Nachfolger wurde *Andreas Bacsinszky* (1772—1809) ernannt, und im Jahre 1773 in der Wiener Hofburgcapelle in Gegenwart der Kaiserin und des Hofes vom Kreuzer Bischof Bosichkovič consecrirt[237]). Dieser

[236]) Arneth, a. a. O. III. 86 ff. — Balugyanszky, hist. eccl. p. 320 ss.

[237]) Er wurde am 14. November 1792 geboren, und fungirte als Pfarrer, zuletzt als Archidiacon von Szabolcs.

Bischof hat sich um die Munkácser Diöcese die grössten Verdienste erworben, und sein Name wird von den ungarischen Ruthenen immer mit Dankgefühl genannt werden [238].

Die Munkácser Diöcese war wol sehr alt, aber sie ist erst jetzt selbständig geworden, und um deren Bestand und gedeihliche Entwickelung zu sichern, war eine zweckmässige Organisation nothwendig, und in dieser Beziehung hat sich dieser Bischof um die Munkácser Diöcese unvergängliche Verdienste erworben, wobei ihm sehr zu Statten kam die Huld und Gnade, die ihm namentlich von Seite der Kaiserin Maria Theresia zu Theil geworden ist. Um die ausgedehnte Diöcese gehörig regieren zu können, waren ihm in erster Linie erfahrene Rathgeber nothwendig, und daher musste er zuerst der gehörigen Organisation des Domcapitels die vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Bis auf jene Zeiten bildeten den Senat der Bischöfe die *Archidiacone*, welche das spätere Capitel vertraten, und die Functionen der nachmaligen Domcapitulare versahen, ohne indessen ein eigentliches Domcapitel zu bilden. *Das Munkácser Domcapitel* wurde erst unter dem Bischofe Bradács errichtet, denn auf dessen Bitten hat die Kaiserin Maria Theresia schon im Jahre 1771 den sieben Archidiaconen als Consistorialräthen des Bischofs einen Gehalt zu je 300 fl. jährlich angewiesen, und diese Consistorialräthe bildeten wirklich den Senat des Bischofs oder das Domcapitel, wie aus mehreren damaligen Erlässen zu ersehen ist. So wird schon in der Canonisationsbulle des Munkácser Bisthums der Domherrn ausdrücklich gedacht, und aus Anlass der Confirmation des B. Johann Bradács hat Papst Clemens XIV. auch an das Capitel der Munkácser Kirche ein Breve gerichtet. Nach dem Tode des Bradács wurde Andreas Bacsinsky von den Consistorialen zum Generalvicar erwählt, und hat bald nachher von Rom Dispensationsrechte erhalten, die im Falle einer Sedisvacanz nur einem Capitularvicar verliehen zu werden pflegen, und auch in dem königlichen Ernennungsdiplom wird Bacsinszky „Vicarius generalis Capitularis" genannt. Das Domcapitel bestand also factisch schon seit dem Jahre 1771, aber dessen Organisation ist erst im Jahre 1776 zu Stande gekommen. Ueber Ansuchen des Bischofs hat nämlich die Kaiserin Maria Theresia die schon früher be-

---

[238]) Schematismus, p. 37 ss.

stellten 7 Consistorialräthe mit a. h. Entschliessung vom 25. October 1776 zu Domherrn ernannt, und unter ihnen nach Art der lateinischen Domcapitel mit Berücksichtigung der entsprechenden griechischen Functionäre und Benennungen folgende Rangordnung eingeführt: 1. Archipresbyter seu Praepositus major; 2. Archidiaconus seu Lector; 3. Primicerius seu Cantor; 4. Ecclesiarcha seu Custos; 5. Scholasticus; 6. Carthophylax seu Cancellarius, und 7. Septimus Canonicus, auch Canonicus junior genannt. Die Capitulare haben bald darauf auch eine entsprechende Dotation nach der Rangordnung erhalten, und wohnten anfangs noch in Munkács, wurden aber im August 1777 nach Ungvár übertragen, und dort wurde das Capitel am 26. August 1777 feierlich installirt[239]). So hatte der Bischof sein Capitel in Ordnung gebracht, und dieses bildete nun seinen Senat. Dabei wurde aber auch das altehrwürdige Institut der Archidiacone beibehalten, und noch gegenwärtig ist die Munkácser Diöcese in 7 Archidiaconate nach den 7 Comitaten, über welche sie sich ausbreitet, eingetheilt, aber die Archidiacone wohnen mit Ausnahme eines einzigen, der zugleich Capitular ist, nicht mehr am Sitze des Bischofs, sondern in ihren entsprechenden Sprengeln, wo sie zugleich Curatien inne haben.

Die grösste Bedeutung hat seit alten Zeiten das *Máramaroser Archidiaconat*, und zwar in Folge dessen, dass es in *Máramoros einmal ein selbständiges Bisthum* gegeben haben soll[240]). Die dortigen

---

[239]) Nach Basilovics, hist. Carp. Ruth. im Schematismus p. 61 s.

[240]) Dass in Máramaros einige Zeit ein selbständiges Bisthum bestanden hat, scheinen viele Gründe zu beweisen, welche in der Abhandlung „de episcopatu et episcopis Maramarosiensibus" im Schem. dioec. Munkacs. 1878 p. 146—162 angeführt werden, doch sind diese Gründe nicht überzeugend genug, um aus ihnen auf die ehemalige Existenz eines selbstständigen Máramaroser Bisthums ganz unzweifelhaft schliessen zu können. Es scheint vielmehr, dass diese vermeintlichen Bischöfe von Máramaros zugleich Bischöfe einer anderen Diöcese waren. Das Comitat Máramaros gehörte nämlich lange Zeit theils zu Ungarn, theils zu Siebenbürgen, und nach der politischen Zugehörigkeit unterstanden die dortigen Anhänger des griechischen Ritus entweder dem Bischof von Munkács oder dem romänischen Bischof von Siebenbürgen, welcher Zustand bis auf die Zeiten des Bischof Gennadius Bizanczy andauerte, von welcher Zeit an die besagte Gegend definitiv mit Ungarn vereinigt wurde, und in kirchlicher Beziehung dem Munkácser Bischof gehorchte. In jenen Gegenden hat sich auch das Schisma am längsten erhalten, und als das Schisma auch von dort verdrängt wurde, haben die Munkácser Bischöfe in Máramaros bischöfliche Vicare

Archidiacone führen seit dem Jahre 1723 den Titel „Vicarius Episcopalis", und haben ein eigenes Consistorium, welches „Consistorium subalternum" heisst, und aus einer bestimmten Anzahl von Assessoren und dem nothwendigen Consistorialpersonal besteht[241]). Zu Zeiten des Bischofs Bacsinszky bestand auch das *Szatmarer Vicariat* in dem gleichnamigen Comitat, und diesem Vicariat unterstanden namentlich jene 72, grösstentheils von Romänen bewohnten Pfarreien, welche dann (1824) der romänischen Diöcese Grosswardein incorporirt wurden[242]), in Folge dessen auch dieses Vicariat als überflüssig aufgelassen, und als einfaches Archidiaconat belassen wurde. Endlich hat Bischof Bacsinszky ein drittes *bischöfliches Vicariat in Kaschau* im Jahre 1790 creirt, welches bald nachher nach *Eperies* übertragen und im Jahre 1816 zum selbständigen Bisthum erhoben wurde.

So wurde für die gehörige Leitung der Diöcese Vorsorge getroffen, und es war nun nothwendig, dass für das geistliche und materielle Wohl der Diöcese gesorgt werde, und in beider Beziehung waren die Bestrebungen des Bischofs vom reichen Erfolg gekrönt. Was erstlich die *Dotation des Bisthums und des Clerus* anbelangt, so hat die Kaiserin Maria Theresia zur Verbesserung der Dotation des Munkácser Bisthums die Güter der Abtei Tapolcza im Jahre 1775 geschenkt, und auch das neu creirte Capitel mit baarem Gehalte und mit einigen Gütern ausgestattet. Bis dazumal residirten die Bischöfe in Munkács; nach der Aufhebung des Jesuitenordens aber wurde das ehemalige Jesuitenkloster sammt der dazu gehörenden Kirche dem Bischof

---

eingesetzt, deren Pflicht es war den etwaigen schismatischen Umtrieben vorzubeugen, weswegen sie auch mit grösseren Vollmachten, als die übrigen Archidiacone, ausgestattet wurden. Der erste bischöfliche Vicar (vicarius foraneus) von Máramaros war Prokop Hodermarszky (1723—1726), und seit der Zeit hat es in Máramaros 15 solche Vicare gegeben, von denen der vorletzte der jetzige Munkácser Bischof Johann Pásztelyi (1869—1874) war. (Vgl. Balugyanszky, hist. eccl. (ruth. Ausgabe) p. 206. 323. — Petruszewicz, Swodnaja litopis p. 478 s. — Kralicki, im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1865 p. 111 ff.)

[241]) Gegenwärtig besteht dieses Consistorium aus dem Vicar als Vorsitzenden, 16 Assessoren, dem fiscus Cleri et Ecclesiarum, dem Vertheidiger des Ehebandes und dem Consistorialnotar.

[242]) Vgl. Brevis historia episcopatus gr. r. Catholicorum Magno-Varadinensis, M. Varadini 1844.

Bacsinszky gegeben, welcher in Folge dessen (1775) seine Residenz nach Ungvár verlegte, und die Jesuitenkirche in seine Cathedralkirche umgestaltete. Nicht minder sorgte er für die Aufbesserung der Dotation des Clerus, und in Folge seiner Bemühungen wurden ausser anderen Begünstigungen 30.000 fl. zur Unterstützung des Diöcesanclerus angewiesen.

Der *Erziehung des Clerus* hat er besondere Sorgfalt zugewendet, und in dieser Beziehung hat er das Meiste gethan, ja den Anfang gelegt. Vor ihm hat es hier kein Diöcesanseminar gegeben, und es mussten zu den heiligen Weihen auch solche Candidaten zugelassen werden, welche kaum nothdürftig die heiligen Ceremonien zu verrichten gelernt hatten; nun wurde der Grund zu einer besseren Zukunft gelegt. Nachdem er schon zur Gründung des Wiener Barbareums das Meiste beigetragen hatte, sorgte er für die Errichtung eines eigenen *Diöcesanseminars*, und zwar mit dem besten Erfolge. Die Kaiserin Maria Theresia hat im Jahre 1775 die in Ungvár seit alten Zeiten bestandene Burg, welche früher militärischen Zwecken diente, der Munkácser Diöcese geschenkt zu dem Zwecke, dass darin das Diöcesanseminar errichtet werde, und hat zugleich die Errichtung eines *theologischen Lyceums* angeordnet. Die nöthigen Arbeiten wurden sogleich in Angriff genommen, und am 3. December 1778 wurde das Ungvárer Seminar feierlich eröffnet, und an demselben Tage haben auch die theologischen Vorlesungen am dortigen Lyceum ihren Anfang genommen. Dieses Seminar hatte anfänglich nur einen Vorsteher, den Rector, später (1796) bekam es noch einen Vicerector, der auch die Stelle des Spirituals vertrat, und seit dem Jahre 1806 sind noch zwei Vorsteher, der Spiritual und ein Studienpräfect, hinzugekommen, so dass seit dem genannten Jahre das Ungvárer Seminar von vier Vorstehern, nämlich dem Rector, der zugleich Capitular ist, Vicerector, Spiritual und Studienpräfect, geleitet wird. Nach der Errichtung des kaiserlichen Convictes in Wien hat auch die Munkácser Diöcese vier Stiftsplätze in demselben erhalten. Um dem Clerus ferner die zu dessen Ausbildung nothwendigen Hilfsmittel zu verschaffen, hat dieser Bischof eine ziemlich reichhaltige *Bibliothek* angelegt, und auch für die Erziehung des Volkes gesorgt, und zu dem Zwecke Katechismen herausgegeben, und auch eine gute Ausgabe der slavischen Bibel (1804) veranlasst. Uebrigens hat

er sich überall als ein treuer Sohn seiner Nation erwiesen, und hat dabei allgemeine Achtung genossen, und was keinem seiner Vorgänger zu Theil geworden ist, wurde er im Jahre 1780 zum wirklichen Geheimrath ernannt, und hat (1789) für sich und seine Nachfolger Sitz und Stimme im Reichstage erhalten, und dasselbe (1790) auch für sein Capitel erwirkt. Er hat sein verdienstvolles Leben am 19. December 1809 abgeschlossen.

Nach dem Tode des Andreas Bacsinszky ist eine mehrjährige Sedisvacanz eingetreten, wiewol sich in der Diöcese ein Weihbischof befunden hat, und zwar aus dem Grunde, weil damals die Verhandlungen wegen der Errichtung der Eperieser Diöcese im Zuge waren, und bis zu deren Abschlusse (1816) der bischöfliche Stuhl von Munkács vacant bleiben musste. Der obangedeutete *Weihbischof* war *Michael Bradacs*[243]), der aber als Vicar in Eperies verweilte, und nach dem Tode des Bischofs Bacsinszky wurde nicht Bradacs, sondern der Domherr *Johann Kutka* zum Capitularvicar erwählt, und erst nach dessen Tode (1812) wurde Bradacs zum Capitularvicar erwählt, in Folge dessen er seinen Sitz nach Ungvár verlegte, und die Administration der verwaisten Diöcese übernommen hat, aber schon im Jahre 1814 gestorben ist. Die Administration der Diöcese übernahm nun der zum Capitularvicar erwählte Domherr Gregor Tarkovics, bis endlich die Errichtung der Eperieser Diöcese vollendet wurde, und Munkács mit dem Diöcesanbischof versehen wurde.

Dieser war *Alexius Pócsy*[244]) (1817—1831), der am 7. März 1816 vom Kaiser zum Bischof ernannt und am 11. August vom heil. Stuhle confirmirt und bald nachher vom Grosswardeiner

---

243) Am 3. September 1749 im Dorfe Kamjonka in der Zips geboren, absolvirte er die theologischen Studien im Wiener Barbareum; zum Priester geweiht 1777 wurde er als Domherr im Jahre 1790 zum bischöflichen Vicar in Kaschau ernannt, und dann (1799) zum Archipresbyter in Munkács befördert. Im Jahre 1808 wurde er zum Bischof (in p. i.) consecrirt, und ward Coadjutor des Bacsinszky. — Ch. Schematismus, l. c. p. 41.

244) Alexius Pócsy war Sohn eines Pfarrers, und war im Dorfe Kokod Biharer Comitats im Jahre 1753 geboren. Das Gymnasium hat er in Grosswardein, die Theologie im Wiener Barbareum absolvirt, und 1779 zum Priester geweiht, war er zuerst Seelsorger in Arad, dann Militärcaplan bis 1794, nachher Pfarrer zu Makov, und wurde 1800 zum Domherrn von Grosswardein ernannt. — Schematismus p. 41 s.

romänischen Bischof Vulkan consecrirt worden ist. Er sorgte für die Bildung des Clerus und auf sein Betreiben wurde bestimmt, dass im Ungvarer Seminar die Pastoraltheologie in ruthenischer Sprache vorgetragen werde. Ein schönes Denkmal hat er sich in dem mit Hilfe des Clerus und des Volkes errichteten Diöcesan-waisenhause (*Orphanotrophium dioecesanum ad s. Alexium*) für die Knaben nach den verstorbenen Diöcesanpriestern erbaut. Es wurde ein dazu entsprechendes Haus erbaut und in demselben werden bis auf den heutigen Tag verwaiste Priestersöhne aufgenommen und verpflegt und in die Schule geschickt. Der Bischof Pócsy hat auch, obwol schon im hohen Alter stehend, an allen hervorragenderen Kirchenangelegenheiten von Ungarn theilgenommen, und über wiederholtes Ansuchen der Basilianer, denen das Gebot der immerwährenden Enthaltsamkeit von allen Fleischspeisen zu hart schien, beim Primas die Erlaubniss erwirkt, dass sie auch Fleisch essen durften.

Nach seinem am 11. Juli 1831 erfolgten Tode ist wieder eine mehrjährige Sedisvacanz eingetreten, während welcher der zum Capitularvicar erwählte *Domherr Dr. Johann Csurgovics* die Diöcese administrirte und erst nach Beilegung der inneren Zwistigkeiten, welche ein nicht unwesentlicher Grund der Sedisvacanz waren, folgte als Diöcesanbischof *Basil Popovics*[245]) (1837—1864), welchem die Munkácser Diöcese viele Wohlthaten zu verdanken hat. Das Waisenhaus für die Knaben war schon von seinem Vorgänger erbaut, aber erst Popovics hat dessen Wirksamkeit (1840) in's Leben gerufen, und ausserdem hat er eine ähnliche Anstalt für Waisenmädchen errichtet und für dessen Gedeihen Sorge getragen. Auf seine Bitten wurde dem Clerus die lang ersehnte Dotation aus dem Religionsfonde angewiesen, die Cathedralkirche und das Domcapitelgebäude wurde

[245]) Sein Vater war Pfarrer zu Komjáth im Ugocsa'er Comitat; geboren am 12. September 1796 absolvirte er die Theologie in Ungvar, wurde im Jahre 1820 zum Priester geweiht, übertrat dann in die Eperieser Diöcese (1822), wo er Secretär des Bischofs Tárkovics wurde, der ihn dann (1835) zum Domherrn ernannte, und zum Bischof von Munkács in Vorschlag brachte -- nach einigen Angaben soll dabei nicht Alles ganz correct gewesen sein — worauf er am 16. März 1837 vom Kaiser ernannt und am 2. October 1837 vom heiligen Stuhle confirmirt wurde, und vom Haliczer Metropoliten Lewicki in Lemberg am 18. März 1838 consecrirt worden ist. Vgl. Series Episcoporum, l. c. p. 43—48.

restaurirt und renovirt und in der Diöcese sind sehr viele Kirchen vom harten Material aufgeführt, was früher zu den grössten Seltenheiten gehörte, indem fast alle Kirchen hölzern waren. Der Bischof hat für seinen höheren Clerus besondere Abzeichen erlangt, und zwar für den Archipresbyter ein Brustkreuz, für die anderen Domherrn besondere Distinctorien[246]) und für die Consistorial-Assessoren eine rothe Binde, dann wurde auf seine Verwendung auch das Präparandenhaus erbaut. Schwierig war die Lage dieses Bischofs in der Revolutionszeit (1848), er hat aber auch damals die Würde seines hohen Standes zu wahren gewusst, und er wurde im Jahre 1863 vom Kaiser durch die Verleihung der Geheimrathswürde ausgezeichnet. Zu seinen Zeiten hat aber die Munkácser Diöcese abermals eine Einschränkung erlitten, indem von ihr 94 Pfarreien im Jahre 1856 mit seiner Zustimmung getrennt und der neu errichteten romänischen Diöcese Szamos-Ujvár incorporirt worden sind[247]). Jedenfalls hat sich Popovics dieser Massregel gar nicht widersetzt, denn sonst könnte diese Excorporation bei seinen Lebzeiten gar nicht geschehen sein. Popowics ist am 19. October 1864 gestorben.

Sein Nachfolger war *Stephan Pankovics* (1867—1874)[248]), welcher bis dazumal kein Diöcesanamt bekleidet hat, und deswegen konnte man seiner bischöflichen Wirksamkeit mit bangem Herzen entgegensehen. Und in der That hat der neuernannte Bischof in der Diöcese den heftigsten Widerstand gefunden, der sich nur zu oft auf leidenschaftliche Weise geoffenbart hat, ja

---

[246]) Aurea pectoralis crux, sub expressa corona Hungariae formam stellae in quatuor lateralibus suis angulis ligni quercini viridia folia referentis exhibens, cujus circulare medium in anteriori parte superius effigiem S. Crucis, inferius obdormitionis B. M. Virginis epictam praesentat, in adversa vero parte in circulo haec leguntur: „Capitul. C. E. Munkacsiensis", in medio autem: „Clem. Fr. Jos. I. Imperat. Austriae et Apost. Hungariae Regis MDCCCLXII."

[247]) Vgl. Brevis historia fundationis Episcopatus et Capituli g. r. c. Szamos-Ujvariensis, Sz. Ujvar 1867.

[248]) Geboren am 29. October 1820 zu Velejte im Zempliner Comitat, wo sein Vater Peter Pfarrer war, hat er nach Absolvirung der theologischen Studien und nach erhaltener Priesterweihe lange Jahre als Privatlehrer bei angesehenen Magnaten fungirt, wurde 1865 zum Schulrath ernannt, und zum Abt promovirt, und am 14. September 1866 zum Bischof ernannt, am 22. Februar 1867 vom heiligen Stuhle confirmirt, und am 5. Mai 1867 consecrirt.

nicht aufhören wollte sogar damals, wo es allgemein bekannt war, dass dieser Bischof für seine Diöcese wirklich sehr viel Gutes gethan hat. Man hat ihm vorgeworfen, dass er die Ruthenen magyarisiren will, was wir indessen für einen fast unqualificirbaren Vorwurf halten; denn es muss doch ein jeder besonnen denkende Mensch, der die Verhältnisse nur einigermassen kennt, zugeben, dass das, was man dem Bischof Pankovics zum grössten Vorwurf machte und dessen Ausführung man ihm zumuthete, oder wenigstens so sprach und druckte, einfach natürlich unmöglich ist. Die ungarischen Ruthenen in Magyaren verwandeln zu wollen, ist eine Sisiphusarbeit, an deren Inangriffnahme Bischof Pankovics als verständiger Mensch nicht denken konnte. Dagegen war er, nachdem er auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde, eifrig darauf bedacht, seiner Diöcese zu nützen, und er hat wirklich in der kurzen Zeit seiner Regierung viel Gutes gestiftet. Insbesondere verdankt ihm die Munkácser Diöce in vielfacher Beziehung die Verbesserung ihrer materiellen Lage. So hat er die Dotation der Domherren bedeutend erhöht, er erhielt von der Regierung 7000 Gulden zur Restauration des Knabenwaisenhauses und das Mädchenwaisenhaus erhielt unter ihm seine Organisation, und auch die materielle Lage des Diöcesanseminars wurde bedeutend verbessert. Bis auf seine Zeiten wurden vier Cleriker der Munkácser Diöcese in das Wiener griechisch-katholische Central-Seminar entsendet, er hat aber diese Zöglinge auf Verlangen der ungarischen Regierung von Wien abberufen und in das Pester Seminar versetzt, so dass nun die Cleriker dieser Diöcese in drei Seminaren erzogen werden, und zwar: vier in Pest, zwei im Graner Primatialseminar und die übrigen in dem Ungvarer Diöcesanseminar.

Pankovics hat auch *das Hajdu-Dorogher bischöfliche Vicariat* errichtet. Die griechisch-katholischen Glaubensgenossen des Comitates Szabolcs sprechen nämlich fast ausnahmslos magyarisch, um sie demnach in kirchlicher Beziehung bequemer und den Ortsverhältnissen entsprechender leiten zu können, hat der Bischof Pankovics im Jahre 1873 mit Bewilligung der Regierung das besagte Vicariat mit einem eigenen Consistorium, das in magyarischer Sprache amtirt, errichtet. Dieses Consistorium bestand im Jahre 1878 aus dem Vorsitzenden und eilf Assessoren und anderen Functionären. Für die beiden Vicare hat er auch

eine angemessene Dotation, und zwar für den Máramaroser 2000 fl., für den Hajdu-Dorogher 3000 fl. und für die übrigen Archidiacone zu je 200 fl. jährlich erwirkt. Ihm verdanken endlich auch die Lycealprofessoren und die Functionäre des Ungvárer Consistoriums die Erhöhung ihrer Gehalte. Dabei begünstigte Pankovics auch den Bau von Kirchen und Pfarrhöfen, und hat überall, wo es nur nöthig war, Hilfe geleistet, indem er für die Bedürftigen bei der Regierung Unterstützungen erwirkte. Auch in rein geistlicher Beziehung suchte er zum Wohle seiner Diöcese das Möglichste zu thun, und was lange vor ihm nicht der Fall war, hat er *canonische Visitationen* veranstaltet. Pankovics wollte auch den *gregorianischen Kalender* einführen, wobei er aber auf die grössten Schwierigkeiten gestossen war, weil er, man muss gestehen, die Sache auf eine zu rapide Weise zum erwünschten Resultate führen wollte. So etwas lässt sich nicht auf dem einfachen Ordonanzwege zu Stande bringen, jahrhundertlang bestandene Gewohnheiten können nur auf allmälige Weise und mit gehöriger Vorbereitung abgestellt und durch andere ersetzt werden. Diese Idee des Pankovics hat in der Diöcese heftige Gegner, aber auch eifrige Anhänger gefunden, und es scheint, dass sie auch noch jetzt nicht aufgegeben worden ist. In dem Ungvárer Diöcesanblatte „Kárpat“ wurde diese Frage neulich im 1880er Jahrgange besprochen, und in der zweiten Nummer vom 8. Jänner 1880 wird dort gesagt: „Es ist möglich, dass unsere Nachfolger der Munkácser Diöcese die Ehre zuschreiben werden, dass sie den Anfang gemacht hat zur Vereinigung ihrer Gläubigen, nicht nur in Bezug auf den Glauben, sondern auch zur Vereinigung des kirchlichen nnd bürgerlichen Lebens.“ Bischof Pankovics konnte diese Angelegenheit nicht durchführen, sie ist aber schon an vielen Seiten in Anregung gebracht worden, und muss früher oder später auf der einzig möglichen wissenschaftlichen Grundlage gelöst werden.

Bischof Pankovics stand bei den höchsten Regierungskreisen im hohen Ansehen, und er hat hohe Auszeichnungen erhalten, indem er zum wirkl. Geheimrath ernannt wurde, und ihm zwei Orden, und zwar gleich am Anfange seines Bisthums das Commandeurkreuz des St. Stefan-Ordens und hernach das Grosskreuz des eisernen Kron-Ordens, verliehen wurden. Er war auch der erste unter den Munkácser Bischöfen, der an einem

ökumenischen Concilium (Vaticanum) theilgenommen, und der überhaupt, mit Ausnahme des Joseph de Camillis, Rom und den Papst gesehen hat. Er ist am 29. August 1874 gestorben.

Zu seinem Nachfolger wurde *Johann Pásztelyi*[249]), schon 25. November 1874 vom Kaiser ernannt, bald nachher confirmirt und consecrirt, der am 9. Mai 1875 den bischöflichen Stuhl von Munkács feierlich bestiegen hat, auf welchem ihn Gott zum Heile der Diöcese lange erhalten möge!

Zu Zeiten dieses Bischofs ist in der Munkácser Diöcese schon bis jetzt viel zum Wohle derselben geschehen, so hat der gegenwärtige Bischof die Cathedralkirche würdig restaurirt, und im Jahre 1876 wurde für dieselbe Kirche eine grosse 46 Zentner wiegende Glocke angeschafft. In demselben Jahre hat Bischof Pásztelyi am 21. Mai den gegenwärtigen Bischof von Eperies consecrirt, und im August 1877 hat er mit seinem Capitel die erste Säcularfeier des Domcapitels mit grosser Feierlichkeit begangen, und bei dieser Gelegenheit hat der Bischof mit seinem Clerus seine Treue und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl und das allerhöchste Kaiserhaus manifestirt, welche Feierlichkeit dadurch erhöht wurde, dass der Bischof auf seine diesbezüglichen Loyalitätsbezeugungen sowol vom heiligen Vater, als auch von Seiner Majestät dem Kaiser huldvolle Antwortschreiben erhalten hat[250]). Der Bischof hat in seinem Palais auch ein *Diöcesanmuseum* angelegt, in welchem die Erzeugnisse der Natur und der Kunst gesammelt werden sollen. An den wichtigeren Kirchen- und Staatsangelegenheiten der letzten Jahre hat der Bischof thätigen Antheil genommen, und als im April 1879 das

---

[249]) Geboren am 8. Mai 1826 zu Velejte im Zempliner Comitat, wo sein Vater Johann Pfarrer war, während seine Mutter Anna geborene Pankovics leibliche Schwester des verstorbenen Bischofs war. Im J. 1849 zum Priester geweiht, wirkte er zuerst als Seelsorger in Huszth, wurde dann im J. 1863 zum Vicearchidiacon, und 1867 zum Archidiacon von Máramaros und 1869 zum bischöflichen Vicar von Máramaros ernannt, und 1870 auf die Pfarre Szigeth instituirt, und 1871 mit der Würde eines Titularabtes ausgezeichnet. In den Jahren 1869—1871 fungirte er als Reichstagsabgeordneter, und zugleich war er 1870 Abgeordneter des Clerus der Munkácser Diöcese bei dem autonomischen Congress der Katholiken von Ungarn. Vgl. Series episcoporum l. c. p. 52. 159.

[250]) Abgedruckt im Diöcesanschematismus 1878, S. 56 f.

25jährige Jubiläum des kaiserlichen Herrscherpaares auf eine imposante Weise gefeiert wurde, hat er sich in Begleitung seines Domherrn und Titularabtes Julius Firczák persönlich nach Wien begeben, um an dieser eminent österreichischen Festlichkeit mit den übrigen Bischöfen von Oesterreich-Ungarn theilzunehmen.

Wenn wir nun auf die Geschichte dieses Bisthums einen kurzen Rückblick werfen, so sehen wir, wie es sich um das Munkácser Kloster anfänglich gruppirte, dann allmälig an Ausdehnung und Bedeutung zunahm, besonders seit der Zeit, wo es sich zum Mittelpunkte der wahren Kirche Christi näherte und sich der Union anschloss, und wie es dann nach mannigfachen Wechselfällen seine Selbstständigkeit erlangte, und sich immer mehr consolidirte und entwickelte, bis es zu dem wohl organisirten Stande gekommen ist, in welchem es sich jetzt befindet.

II. *Das Bisthum Eperies* bildete bis zum Jahre 1816 einen integrirenden Bestandtheil der Munkácser Diöcese, und wurde seit dem J. 1790 von einem bischöfl. Vicar, der zuerst in Kaschau, dann in Eperies residirte, geleitet. Ungeachtet aber dessen, dass die Munkácser Bischöfe ihre Rechte auf die in der jetzigen Eperieser Diöcese, namentlich in der Zips, befindlichen Kirchen immer geltend gemacht, und seit den Zeiten des J. de Camillis in jenen Gegenden canonische Visitationen abgehalten hatten, haben auch die Zipser lateinischen Bischöfe auf diese Kirchen Ansprüche erhoben, besonders nachdem der Munkácser Bischof Parthenius im Jahre 1662 die Zipser Ruthenen unter die Oberleitung des Graner Erzbischofs abgetreten hatte, der sie dann durch einen aus dem lat. Capitel des Zipser Bisthums erwählten Vicar regierte. So hatten also die dortigen Ruthenen factisch zwei geistliche Behörden, und in jenen Zeiten sind viele Ruthenen zum lateinischen Ritus übergetreten. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1787, wo die Ruthenen der genannten Gegenden von der Jurisdiction der Zipser lateinischen Bischöfe befreit, und dem Munkácser Bisthum unterordnet wurden, mit jenen fünf Pfarren, welche zu des Königs Sigismunds Zeiten zu Polen und in kirchlicher Beziehung zur Premysler Diöcese gehörten[251]). In Folge dessen hat der Bischof Andreas Bacsinszky für diesen Theil seiner Diöcese im J. 1790 ein besonderes Vicariat errichtet,

[251]) Balugyanszky a. a. O. S. 322.

welches zur Errichtung des Eperieser Bisthums geführt hat. Die nothwendigen Verhandlungen wurden bald begonnen, und besonders nach dem Tode des genannten Bischofs eifrig fortgesetzt, und im Jahre 1816 zum gedeihlichen Abschlusse gebracht. Mit a. h. Entschliessung des Kaisers Franz I. vom 6. Februar 1816 wurde die Errichtung der Eperieser Diöcese staatlicherseits beschlossen, und Papst Pius VII. hat diese Diöcese mit Bulle vom 22. September 1818 canonisirt, und dem Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn unterordnet.

Zum ersten Bischof dieser Diöcese wurde der bisherige bischöfliche Vicar *Gregor Tárkovics* (1818—1841) eingesetzt[252], und zur Residenz wurde ihm ein in Eperies bestandenes nunmehr aufgelöstes lateinisches Klostergebäude sammt der dazu gehörenden Kirche übergeben.

Gleichzeitig mit der Erection des Eperieser Bisthums erfolgte auch die Errichtung des dortigen *Domcapitels*, und zwar wurde dieses Domcapitel mit a. h. Entschliessung vom 6. Februar 1816 errichtet, und vom P. Pius VII. unter'm 29. September 1818 canonisch confirmirt, und am 6. August 1820 feierlich installirt. Das Eperieser Domcapitel bestand ursprünglich aus fünf Domherren, in der neuesten Zeit wurde es, wie wir sehen werden, um eine Stelle vermehrt. Ausserdem wurden der Diöcese fünf Ehrendomherren-Stellen verliehen. Der Bischof Tárkovics hat das ihm schon im hohen Alter übertragene Oberhirtenamt, so lange es seine Kräfte zuliessen, eifrig verwaltet, wobei er in seinen letzten Jahren besonders von seinem Sekretär, dem nachmaligen Munkácser Bischof Basil Popovics unterstützt und wol auch geleitet wurde. Zu seinen Zeiten wurde im Jahre 1820 von dem in Wien am 12. April 1834 verstorbenen Cornelius Kovács eine Diöcesanbibliothek angelegt, welche seit der Zeit fortwährend, besonders aus dem Nachlasse der Dom-

[252]) Gregor Tárkowics geboren zu Paszika im Beregher Comitate im Jahre 1744 wurde von Kaiser Franz I. unter'm 11. Juli 1817 zum Bischof von Eperies ernannt, von P. Pius VII. unter'm 26. September 1818 confirmirt, und von dem Munkácser Bischof Alexius Csópy am 17. Juni 1821 in der Klosterkirche zu Krasnobrod consecrirt. Bald nach der Ernennung hat sich Tárkovics zur Schlichtung der nothwendigen Angelegenheiten der neu creirten Diöcese nach Wien begeben, wo er längere Zeit verweilte. Das Nähere in der Chronik der Pfarre St. Barbara in Wien, II. 16. ff.

herren und anderer Wohlthäter, vermehrt wird, und deren Bestand mit dem königlichen Diplom vom 12. Februar 1830 gesichert worden ist.

Tárkovics ist im 97. Lebensjahre am 11. Jänner 1841 gestorben, und sein Nachfolger war *Joseph Gaganetz*[253]) (1843 bis 1875), zu dessen Zeiten in dieser neuen Diöcese die unter seinem Vorgänger begonnene Organisation fortgesetzt und in vielfacher Beziehung vollendet wurde. Die bischöfliche Residenz neigte sich ihrem Falle zu, nun wurde über Auftrag des Kaisers Ferdinand eine neue Residenz für den Bischof aufgeführt, und auch die Cathedralkirche dem griechischen Ritus entsprechend restaurirt und ausgestattet. In seinen jüngeren Jahren hat der Bischof die canonischen Visitationen eifrig abgehalten, und auch sonst in jeder Beziehung für die Hebung und Festigung des sittlichen und religiösen Lebens des Clerus und des Volkes gewirkt. Dabei beobachtete er in seinem ganzen Leben die grösste Einfachheit und Anspruchslosigkeit, gegen alle aber, die mit ihm in Verkehr kamen, eine wahrhaft seltene Milde und väterliche Herzlichkeit; und war nicht nur vom Clerus und Volk, sondern auch von den Protestanten innig geehrt und geachtet, und auch die höchsten Kreise haben ihm aufrichtige Verehrung gezollt, und Seine Majestät der Kaiser hat ihn zum wirklichen Geheimrath und zum Commandeur des Franz Joseph-Ordens ernannt, der heilige Vater Pius IX. aber hat ihn mit der hohen Würde

---

[253]) Geboren am 10. April 1793 zu Ober-Tvaroszcz im Sároser Comitat war er zuerst Pfarrer in Keresztúr, und wurde, nachdem er verwitwete, im Jahre 1835 zum Domcustos, dann 1841 zum Capitularvicar befördert, und endlich mit a. h. Entschliessung vom 18. Juli 1842 zum Bischof ernannt, am 30. Jänner 1843 vom heil. Stuhle confirmirt und am 25. Juni 1843 in Wien consecrirt. Bald nach der Confirmation hat sich nämlich der neuernannte Bischof nach Wien begeben, wo im Mai 1843 auch der Munkácser Bischof Basil Popovics eingetroffen ist, und nachdem Alles vorbereitet war, wurde Joseph Gaganetz in der kaiserlichen Hofburgpfarrkirche vom Bischof Popovics unter Mitwirkung des armenischen Erzbischofs von Wien und des Apostolischen Feldvicars Bischof Leonhard, im Beisein des Kaisers Ferdinand I., der Kaiserin Mutter Carolina Augusta und der Söhne des Erzherzogs Franz Carl, consecrirt, wobei der Pfarrer von St. Barbara Peter Paslawski mit seinem Caplan, dem zum Eperieser Domcustos ernannten Andreas Molnár, der Eperieser Priester Basil Hucsko und die Munkácser Priester Anton Jambor und Basil Hadsega assistirt haben. — Aus der Chronik der Pfarre St. Barbara, J. 1843 S. 37.

„Praelatus domesticus, Comes Romanus, Solio Pontificio Assistens“ ausgezeichnet. — Dem Bischof Gaganetz verdankt auch das *Eperieser Domcapitel* die Vermehrung seines Personalstandes und seine Hebung durch Verleihung äusserer Abzeichen; denn über sein Verwenden hat Kaiser Franz Joseph I. mit a. h. Entschliessung ddto. Laxenburg 24. Juli 1857 das Domcapitel um eine Domherrnstelle vermehrt, und nach einiger Zeit den Domherrn ein Brustkreuz [254]) als äusseres Abzeichen ihrer Würde verliehen. Das Domcapitel hat demnach jetzt folgende Gliederung: Archipresbyter, Archidiaconus seu Lector, Primicerius seu Cantor, Ecclesiarcha seu Custos, Scholasticus seu Theologus, und Junior Canonicus.

Zu Zeiten und unter Mitwirkung dieses Bischofs ist in Eperies eine Anstalt in's Leben gerufen worden, welche schon jetzt erfreuliche Früchte getragen hat, nämlich das *Alumnat für die arme studirende Jugend des griechisch-katholischen Ritus.* Es hat sich nämlich im Jahre 1862 in Eperies ein Verein unter Anrufung des heil. Johannes des Täufers gebildet [255]), welcher sich die Unterstützung der armen Studenten zur Aufgabe stellte, und aus den eingeflossenen milden Gaben das genannte Alumnat gründete und für dasselbe auch ein schönes, von einem Garten umgebenes Haus gekauft hat, und es wurden schon im J. 1875 in dem genannten Alumnat 41 arme Studenten unentgeltlich verpflegt und in die Schule geschickt. — Im Jahre 1852 hat Papst Pius IX. mit Breve vom 25. Juni eine apostolische Visitation aller Klöster angeordnet, und damit in Oesterreich den Cardinal Friedrich Fürst Schwarzenberg betraut, und der Cardinal hat in Folge der ihm vom Papste verliehenen Vollmacht *die Visitation der Basilianerklöster in Galizien dem Bischof Gaganetz* anvertraut. Der Bischof hat sich daher in Begleitung seines Domherrn Alexander Duchnovics nach Galizien begeben, und dort am 14. August 1858 die Vorsteher der galizischen Basilianerklöster in Dobromil versammelt, auf welcher Versammlung die Ordensstatuten revidirt, und dem heiligen Stuhle zur Bestätigung vor-

---

[254]) Crux e corona Hungariae dependens, cujus anterior pars imaginem s. Joannis B., cui utpote Ecclesia cathedralis dedicata est, exhibet.

[255]) Vgl. Bericht über die 12jährige Thätigkeit des Vereines Pest-Ofen 1875 (russisch).

gelegt wurden[256]. Bischof Gaganetz hat am 22. Dezember 1875 im 83. Lebensjahre seine irdische Laufbahn abgeschlossen.

Zu seinem Nachfolger wurde der Munkácser Capitularkanzler *Nicolaus Tóth* ernannt[257]. Mit a. h. Entschliessung vom 16. Jänner 1876 vom Kaiser ernannt, und am 3. April von Papst Pius IX. präconisirt, wurde er am 21. Mai 1876 vom Munkácser Bischof Johann Pásztelyi unter Mitwirkung des Zipser lateinischen Bischofs Georg Császka in der Munkácser Cathedralkirche consecrirt, worauf er am 25. Juni 1876 den bischöflichen Stuhl von Eperies feierlich bestiegen hat, auf welchem er von Gottes Segen geleitet lange Jahre glücklich und erspriesslich wirken möge! Bald nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Thron hat sich der Bischof nach Rom „ad visitanda limina Apostolorum“ begeben, und auch an allen sonstigen kirchlichen und staatlichen Feierlichkeiten der letzten Jahre persönlich theilgenommen. Es sind uns die näheren Angaben über die Zustände der ungarischen Diöcesen unseres Ritus wenig bekannt, aber auch aus dem Wenigen, das zu unserer Kenntniss gekommen ist, sind wir zu dem Schlusse berechtigt, dass die Thätigkeit des modernen Eperieser Bischofs sich schon bis jetzt als fruchtbar und wohlthätig erwiesen hat. Noch in dem schönsten Mannesalter stehend, unterhält er jährlich die *canonischen Visitationen*, die sein Vorgänger in den letzten Jahren nicht mehr abhalten konnte, trachtet nach Kräften überall, wo es noththut, rathend und helfend beizustehen. Das *Domcapitel* verdankt ihm eine seltene Auszeichnung, indem auf Bitten des Bischofs Nicolaus der leider zu früh verstorbene Domherr Victor Ladomérszky vom Papste zum Praelatus domesticus ernannt wurde und das Recht erhalten hat, ein Brustkreuz nach Art der Aebte zu tragen. Eine besondere Aufmerksamkeit und Sorge widmet aber der Bischof dem *Eperieser Alumnat*, welchem er schon bis jetzt namhafte Spenden (über 15.000 fl.) aus eigenen Ersparnissen zukommen

---

[256]) Kossak, Geschichte der Basilianer a. a. O. S. 348.

[257]) Am 13. August 1833 in Munkács geboren, wurde er am 18. December 1857 zum Priester geweiht, dann in das höhere Weltpriesterbildungs-Institut zum heil. Augustin in Wien geschickt, wo er sich den theologischen Doctorgrad erworben hat. Dann war er mehrere Jahre ordent. öffentlicher Professor der Theologie an der Pester Universität, nachher Domherr von Munkács und zuletzt (1875) auch Rector des Ungvárer Seminars, von welchem Posten er auf den Eperieser bischöflichen Stuhl erhoben wurde.

liess, und eine besondere Hirtensorge des Bischofs bildet auch sein Streben, in Eperies ein *Diöcesanseminar* zu errichten, zu welchem Zwecke schon viele Vorbereitungen getroffen wurden, und namentlich ein für das zu errichtende Seminar entsprechender Platz beschafft worden ist. Die Eperieser Diöcese hat nämlich bis jetzt kein eigenes Clericalseminar, und die dortigen Zöglinge werden im Munkácser Seminar erzogen. Bis zum Jahre 1873 hat diese Diöcese auch im Wiener griechisch-katholischen Centralseminar vier Stiftsplätze gehabt, seit dem benannten Jahre aber werden vier Cleriker in das Pester Generalseminar geschickt, und ausserdem werden zwei Cleriker dieser Diöcese im Graner Primitialseminar erzogen. In Eperies hat also der Bischof keine Cleriker, was besonders bei feierlichen Gottesdiensten, die er selbst celebrirt, bei der geringen Anzahl des Cathedralclerus fühlbar ist. Um diesem Uebelstande wenigstens theilweise abzuhelfen, hat der gegenwärtige Bischof Anstalten getroffen, dass sechs Gymnasialschüler der 8. und 7. Classe, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen und Stipendien aus dem Religionsfonde beziehen, im Alumnat leben und Clericalkleider tragen, und bei feierlichen Anlässen zur kirchlichen Assistenz zugezogen werden. Dieses Alumnat ist also gewissermassen ein *Knabenseminar*, und weil wir von der ausserordentlichen Wichtigkeit und Tragweite der Knabenseminare, namentlich in unseren Zeiten, vollkommen überzeugt sind, so können wir nur wünschen, dass die hierauf bezüglichen Bestrebungen des Bischofs von dem besten Erfolge begleitet werden.

§. 64.

Die Basilianerklöster.

Wir können das wehmüthige Gefühl, welches uns mit Hinblick auf den ehemaligen und den jetzigen Stand der Basilianerklöster erfüllt, nicht unterdrücken, indem wir sehen, dass von der ehemaligen Grösse dieses Ordens in Galizien nur der Schatten geblieben ist. Wir beschränken uns auch nur auf die Aufzählung der gegenwärtig bestehenden Basilianerklöster, nachdem von den Grundlagen ihrer gegenwärtigen Organisation schon oben die Rede war. *Die Basilianer in Galizien* unterstehen den Diöcesanbischöfen, und an ihrer Spitze steht der

Provincial (Proto-Hegumen), der in Lemberg seinen Sitz hat. Die einzelnen Klöster sind:

A) In der Lemberger Erzdiöcese [258]):

1. *Zum heiligen Onuphrius in Lemberg*, eines der ältesten Basilianerklöster, von welchem schon im Jahre 1292 die Rede ist, und in welchem jetzt der Provincial der galizischen Provinz residirt. Im Jahre 1879 haben sich in diesem Kloster 3 Ordenspriester und 3 Cleriker aufgehalten.

2. *In Buczacz* gegründet von Stephan Potocki im J. 1712, Bei diesem Kloster besteht seit 1750 ein Gymnasium und eine Normalschule; das Gymnasium besteht jetzt nur aus den vier niederen Classen, aber es haben die Basilianer jetzt nicht einen einzigen geprüften Gymnasiallehrer, wodurch wahrscheinlich die Kunde veranlasst wurde, dass man hohen Orts mit dem Plane umgehe, dasselbe den Basilianern zu nehmen. Der Personalstand war im Jahre 1879 zusammen 9 Priester und 3 Brüder.

3. *In Hoszow*, stammt aus dem 16. Jahrhunderte, und ist durch das dort befindliche Gnadenbild der seligsten Jungfrau Maria berühmt; im Jahre 1879 war es von 3 Priestern und einem Bruder bewohnt.

4. In *Krasnopuszcza*, stammt aus dem 17. Jahrhunderte und ist mit der Pfarre verbunden, und war 1879 von 4 Priestern bewohnt.

5. In *Podhorce*, welches im 17. Jahrhunderte entstanden ist und 1879 von 4 Priestern und einem Bruder bewohnt war. Dieses Kloster versieht auch die Seelsorge in der benachbarten Pfarre Holubica.

6. In *Pohonia*, im 17. Jahrhunderte gestiftet, versieht die Seelsorge, und 1879 waren in dem Kloster 2 Priester.

7. In *Ulaszkowce*, welches auch aus dem 17. Jahrhunderte stammt, und jetzt auch die Seelsorge versieht, und 1879 von 2 Priestern und einem Bruder bewohnt war.

8. In *Zloczow*, wurde vom Könige Johann Sobieski 1665 gegründet. Das Kloster ist verpflichtet, einen Priester als dortigen Pfarrcooperator und einen Catecheten für die Normalschulen zu erhalten. Im Jahre 1879 waren in diesem Kloster 2 Priester.

---

[258]) Nähere Nachrichten bei Kossak a. a. O.

9. *Das Nonnenkloster in Slowita,* von welchem schon oben die Rede war, und in welchem sich 1879 acht Nonnen befunden haben.

B) In der Przemysler Diöcese:

1. In *Dobromil,* wurde im 17. Jahrhunderte gestiftet, und in diesem Kloster befindet sich seit 1693 das Noviciat. Im Jahre 1879 waren darin 2 Priester, 1 Bruder und 3 Novizen.

2. In *Drohobycz,* wurde im Jahre 1774 aus drei kleinen Klöstern, welche sich in jener Gegend befunden haben, mit Erlaubniss der Kaiserin Maria Theresia errichtet, und in diesem wurde ein Gymnasium errichtet, welches sich bald allgemeine Anerkennung erworben hat. Doch schon 1784 wurde dieses Gymnasium aufgehoben, und anstatt dessen bei dem Kloster eine Volksschule eingeführt, welche noch heutzutage von den Basilianern mit Lehrern versehen wird. Mit Hofdecret vom 5. Juli 1795 wurden alle griechisch-katholischen Pfarren von Drohobycz dem dortigen Basilianerkloster incorporirt, welcher Zustand sich bis jetzt erhalten hat. Die Basilianer haben in Drohobycz sieben Kirchen und die Normalschule zu versehen, und der Personalstand belief sich im Jahre 1879 auf vier Priester und einen Bruder.

3. In *Krechow,* wurde im 17. Jahrhunderte gegründet, und hat auch Stauropigianrechte vom Constantinopler Patriarchen Cyrill 1628 erhalten; die Union hat dieses Kloster erst 1721 angenommen. Im Jahre 1879 wohnten in diesem Kloster vier Priester.

4. In *Krystynopol,* gegründet um 1763 vom Wojewoden Franz Xaver Potocki. Dieses Kloster versieht auch die Seelsorge und hatte 1879 drei Priester.

5. In *Lawrow,* ist im 13. Jahrhunderte entstanden und wurde in der Folgezeit reich dotirt. Bei diesem Kloster besteht eine Normalschule, und es gehört dazu auch die Seelsorge. Im Jahre 1879 waren dort vier Priester.

6. In *Zolkiew.* Auf Ansuchen des Bischofs Joseph Szumlanski hat der polnische König Johann Sobieski im Jahre 1682 die Basilianer nach Zolkiew berufen, und ihnen die dortige Pfarrkirche gegeben, und bald hernach wurde hier eine schöne neue Kirche erbaut. Im Jahre 1753 wurde dieses Kloster vom Fürsten Michael Radziwill zum Range der Archimandrie erhoben,

und der Fürst hat auch zur Erhaltung des Archimandriten ein Legat von 20.000 fl. gemacht, welche Stiftung der erste Archimandrit, Josaphat Wysocki noch um 10.000 fl. vermehrt hat, und diese Dotation hat sich in der Folgezeit noch vergrössert.

Die Reihenfolge der Zolkiewer Archimandriten (*Aebte*) ist: 1. Josaphat Wysocki (1753—1784); 2. Joseph Dziokowski (1784—1794); 3. Victor Starozynski (1797—1810); 4. Julian Zdiuszynski (1813—1817); 5. Orest Chomczynski (1835—1855). Seit der Zeit ist diese Abtei noch nicht besetzt werden. Zu dem Kloster gehört auch die Seelsorge, und 1879 waren darin drei Priester.

7. *Das Nonnenkloster in Jaworow*, vom welchem auch schon oben die Rede war, und in welchem 1879 fünf Nonnen waren.

In Ungarn[259]) ist das erste Basilianerkloster, wie wir oben (I. 409 ff.) gesehen haben, vom Fürsten Korjatovicz gestiftet worden, und die Vorsteher dieses Klosters waren bis zum Jahre 1732 zugleich Bischöfe von Munkács. Erst nach dem Tode des Bischofs Genadius Bizanczy (1732) haben die Basilianer aus ihrer Mitte ihre Protohegumene gewählt, was bis auf die jetzige Zeit beobachtet wird. Die Basilianer unterstehen auch hier den Diöcesanbischöfen, und ihr Protohegumen (Provincial) residirt im Kloster am Berge Csernek bei Munkács. In Ungarn hat es früher auch bedeutend mehr ruthenische Basilianerklöster gegeben, doch haben sich von allen bis auf unsere Zeiten nur folgende erhalten:

A) In der Munkácser Diöcese:

1. *Am Berge Csernek bei Munkács* ist das älteste Basilianerkloster in Ungarn, und wurde 1360 vom Fürsten Korjatovics gestiftet; in der Folgezeit aber hat es namentlich Demeter Rácz, der Güterverwalter des Grafen Franz Károlyi, reichlich ausgestattet, und auch das jetzige Klostergebäude im Jahre 1772 erbaut. Im Jahre 1878 waren in diesem Kloster 13 Priester, ein Bruder und 2 Novizen.

2. In *Maria-Pócs*, von welchem im vorigen Paragraph die Rede war. In diesem Kloster befindet sich die theologische Lehr-

---

[259]) Vgl. Kossak, a. a. O. S. 195—203; — Kralicki im Haliczanin 1863, Heft III. S. 181 ff.; — Derselbe im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1865. S. 50—52 und 111—115; — Schematismus cleri Munkacs. 1878 p. 364—371.



anstalt der Basilianer. Im Jahre 1878 v
8 Priester und 7 Cleriker.

3. In *Klein-Berezna* (Kis-Berezna) v
und im Jahre 1878 waren darin 2 Priest

4. In *Missticze*, welches schon im J
des Bischofs Joannicius Zékány genann
von 4 Priestern und einem Novizen bew

5. In *Huszth-Boronya*, dessen Kircl
wurde, war 1878 von 2 Priestern bewoh

B) *In der Eperieser Diöcese:*

1. In *Bukowa horka* (Bukócz) im
von einem galizischen Basilianer um 17
trägen der Gläubigen erbaut, und in der
1878 war darin ein Priester und ein Bru

2. In *Krasnobrod* im Zempliner C
Zeiten, wurde aber hernach vernachläs
Bischof Genadius Bizanczy restaurirt
Jahre 1729 übergeben. Besondere Wo
waren die gräflichen Familien Vanderna
1878 waren da 2 Priester und 2 Brüder.

In den ungarischen Diöcesen gibt
klöster. So ist der jetzige Stand der B
mit jenem der früheren Zeiten nicht ei
kann, aber doch beim guten Willen mi
Gutes zu leisten im Stande wäre.

§. 65.

Die theologische Li

Der erfreuliche Aufschwung, we
Literatur nach der Wiederherstellung de
dauerte auch im 18. Jahrhunderte an, u
rischen Erzeugnisse des 17. Jahrhundert
tur waren, sind nach der Zamoscer Sy
Fachwerke erschienen, so dass in kurz
der katholischen Ruthenen fast alle Zw
Literatur vertreten waren. Die Träger de
und Literatur waren die Basilianer, und
Beziehung unstreitig die grössten Verd

standen aber auch alle dazu nothwendigen Mittel zur Verfügung: denn für ihre Bildung wurde die meiste Sorge getragen, und sie wurden nicht nur in den vielen einheimischen Lehranstalten [260]) auf ihren Beruf gehörig vorbereitet, sondern zur höheren Ausbildung auf die berühmtesten ausländischen Academien geschickt. Ausserdem hatten die Basilianer auch vielfache Ermunterungsmittel dazu, dass sie sich höheren Studien widmen; denn wenn für manche die Wissenschaft selbst nicht genug anregend und anziehend war, so stand diesem Mangel die Aussicht auf höhere hierarchische Stellung hilfreich zur Seite, und diese mochte manches säumige Talent geweckt und zum eifrigen Studium angeeifert haben. Denn der Basilianerorden war, wie wir gesehen haben, der „Ordo praelaticus", aus seiner Mitte recrutirte sich die ganze Hierarchie, und man muss trotz aller gegentheiligen Beweisversuche gestehen, dass ein dem Säcularclerus entnommener ruthenischer Prälat bis auf das laufende Jahrhundert eine Seltenheit war. Diese bevorzugte Stellung der Basilianer war nun einerseits für die Hebung der theologischen Bildung und Literatur sehr wohlthätig, denn der Basilianerorden hat nicht nur fähige Schriftsteller gebildet, sondern er hat ihnen auch die Mittel gegeben ihre literarischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, und der Umstand, dass alle katholischen Ruthenen eine einzige, grosse (über 12 Millionen Seelen zählende) Kirchenprovinz bildeten, war der Ausbreitung der literarischen Erzeugnisse sehr erspriesslich; aber anderseits war dieselbe bevorzugte Stellung der Basilianer für die Gesammtheit des Clerus sehr nachtheilig; denn der Säcularclerus wurde bei allen diesen löblichen Bestrebungen in materieller und moralischer Beziehung sehr vernachlässigt, und für dessen Bildung wurde verhältnissmässig sehr wenig gethan. Wiewol also die Basilianer in wissenschaftlicher Beziehung sehr viel geleistet haben, waren ihre Leistungen für den Säcularclerus und mittelbar für das Volk nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet. Unter dem Säcularclerus hat die theologische Wissenschaft nicht die gewünschten Wurzeln ge-

---

[260]) Vgl, Dom. Guépin S. Josaphat, Poitiers 1874. II. p. 518—525, wo die im Jahre 1774 bestandenen Basilianerklöster mit ihren Schulen u. s. w. angeführt werden. — Kossak, Schematism. S. 102—195; — J. Holowacki, von der ersten literarisch-wissenschaftlichen Bewegung der Ruthenen in Gallizien, im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1865, S. 73 f.

fasst. Dazu haben mancherlei Ursachen beigetragen, und zwar nicht nur die gewöhnlich zu tendentiös betonte Rücksichtslosigkeit der Basilianer und vieler Bischöfe, sondern die ganze sociale und hierarchische Stellung des Säcularclerus, wobei ich namentlich die sehr nachtheilige Erblichkeit der Pfründen mit Nachdruck hervorheben muss. Die Pfründen waren, wie bei der Besprechung der Dotation des Clerus gesagt wird, erblich, und dabei wurde auf die sonstige Befähigung der Candidaten in den meisten Fällen wenig gesehen, und es ist dahin gekommen, dass nach dem Berichte des Bischofs Leo Szeptycki von den Ordinanden nur die Kenntniss des zu dem Zwecke verfassten „Lehrbuches der Moraltheologie" gefordert wurde. Als sich später die Bildung des galizischen Clerus gehoben hatte, hat es noch lange Zeit auch hier solche ganz ungebildete Priester gegeben, welche zwar in Galizien zu den Weihen nicht zugelassen wurden, aber dafür in Luzk und Chelm die heiligen Weihen erhielten. Darüber beklagten sich die galizischen Bischöfe, aber der Chelmer Bischof Ważynski erwiederte kurz und bündig: „Jeder Geist lobe den Herrn!" Auf diese Weise hat die theologische Bildung unter dem Säcularclerus auch nach der Wiederherstellung der Union nur geringe Fortschritte gemacht, und erst die Kaiserin Maria Theresia hat sich des ruthenischen Clerus auch in dieser Beziehung angenommen, und ihm Gelegenheit geboten, sich in wissenschaftlicher Beziehung dem latein. Clerus gleichzustellen.

Von sehr nachtheiligen Folgen für die literarische Bewegung waren aber die ärgerlichen Streitigkeiten, welche besonders um die Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen den Basilianern und dem Säcularclerus ausgebrochen sind, indem dadurch die fähigsten Talente ihre Zeit und Fähigkeiten ärgerlichen Streitigkeiten opfern mussten. Endlich kamen die politischen Wirren, welche mit der Theilung unserer Kirchenprovinz endeten, und der literarischen Bewegung den grössten Schaden brachten. Früher bildeten die katholischen Ruthenen einen einzigen moralischen Körper, und die literarischen Arbeiten eines Individuums waren ein Gemeingut von vielen Millionen Glaubens- und Ritusgenossen, und jede Schrift hat einen grossen Absatz gehabt; nach der Theilung der Kirchenprovinz aber waren die einzelnen von einander getrennten Theile auf sich selbst angewiesen, die literarischen Erzeugnisse eines Theiles konnten in anderen Theilen

der Kirchenprovinz nur schwer oder gar nicht Zutritt finden, indem sich die betreffenden Regierungen oft ins Mittel legten, und gegen die Ausbreitung exterritorieller literarischer Erzeugnisse ihre Bedenken oder gar Verbote erhoben. Wir brauchen da zum Beweise nur an die von Katharina angeordnete strenge Abgeschiedenheit der Polozker Erzdiöcese (seit 1783) erinnern. Bei dieser Sachlage war der Verfall der theologischen Literatur eine ganz natürliche Erscheinung, und wir sehen, dass die theologische Literatur der Ruthenen auch in Oesterreich, wo die Lage der Union am günstigsten war, sehr schwach vertreten ist, und zwar aus dem Grunde, weil solche Erzeugnisse nur wenig Leser und noch weniger Abnehmer finden konnten, welcher Uebelstand — er muss leider constatirt werden — auch noch heutzutage die Hauptursache der geringen theologisch-literarischen Bewegung der Ruthenen bildet. Ein ferneres Hinderniss der literarischen Bewegung der Ruthenen war *der Mangel an höheren Ständen* und die in Folge vielfacher Ursachen eingerissene *Verarmung des ruthenischen Volkes*. Den hohen Adel, welcher in erster Linie berufen und im Stande war die literarische Bewegung zu fördern und zu unterstützen, haben die Ruthenen längst verloren; der kleine Adel ist geblieben, und noch heutzutage ist er unter den Ruthenen in grosser Zahl vertreten, aber dieser Adel ist arm und von dem anderen Volke gar nicht höher gebildet. Der einzige Träger der Cultur und der literarischen Bewegung war der Clerus, welcher sich in dieser Beziehung wirklich unsterbliche Verdienste erworben hat; doch auch der Clerus konnte da nicht viel leisten, denn er war bis auf unser Jahrhundert selbst wenig gebildet, und als er sich in dieser Beziehung gehoben hat, stand und steht ihm das alte Hinderniss, die Armuth, im Wege, er war und ist nicht im Stande für die Hebung der theologischen Literatur das zu leisten, was nothwendig wäre und und was er in besseren materiellen Verhältnissen gewiss thun würde. Nichtsdestoweniger sehen wir, dass der Curatclerus, wenn auch noch so arm, für die ruthenische Literatur überhaupt und für die theologische insbesondere sehr viel, ja Alles, gethan hat, und was am bemerkenswerthesten ist, haben sich darin gerade die ärmsten Curatpriester hervorgethan, wie aus den vielen literarischen Erzeugnissen der letzten Zeiten beigeschlossenen Verzeichnissen der Abnehmer leicht zu ersehen ist. Der Curatclerus

war und ist es, welcher nicht nur durch Abnahme und Verbreitung der literarischen Erzeugnisse und durch Abfassen derselben die Literatur förderte und fördert, sondern auch durch Unterstützung der studirenden Jugend die Volksbildung zu heben sucht.

In unserem Jahrhunderte endlich ist ein neues Hinderniss der gedeihlichen Entwickelung der theologischen Literatur der Ruthenen hinzugekommen, und zwar *die Bestreitung der Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache und Nationalität.* Um nicht missverstanden zu werden, bedarf diese Sache einer näheren Erklärung. Die theologischen Schriften der Ruthenen der früheren Jahrhunderte waren den Bedürfnissen und Umständen angemessen in ruthenischer, polnischer, lateinischer oder griechischer Sprache verfasst, und sie wurden von den Zeitgenossen nur nach ihrem Inhalte beurtheilt. Die Sprache hat sie weder werthvoller noch minder verwerflich gemacht, und es ist Niemandem in den Sinn gekommen, ein Werk deshalb zu verurtheilen, weil es ruthenisch oder polnisch geschrieben war. Beide diese Sprachen waren im Königreiche Polen gesprochen, und es wäre damals das Streben, den ruthenischen Theologen das Recht theologische Werke in ihrer Nationalsprache abzufassen, benehmen zu wollen, als purer Unsinn vorgekommen. Es ist wohl wahr, dass die ruthenische Sprache, welche in früheren Zeiten vor der polnischen den Vorrang hatte, in späteren Zeiten in Folge der politischen Stellung der Ruthenen von der polnischen Sprache überflügelt wurde, und dass sie allmälig aus den höheren Gesellschaftskreisen verdrängt wurde; aber ihre Existenz und Selbständigkeit, sowie die Existenz der ruthenischen Nation als solcher, hat Niemand in Abrede gestellt, und konnte es auch nicht thun, da ja die ruthenische Nation der polnischen in dem Königreiche Polen numerisch überlegen war. In dieser Beziehung ist auch nach der Theilung Polens unter der österreichischen Regierung keine wesentliche Aenderung eingetreten. In Galizien wurden die früheren Einrichtungen wenig geändert, und eine etwaige ausdrückliche Anerkennung der Rechte der beiden in Galizien vorhandenen Nationalitäten war gar nicht nothwendig, weil sie sich von selbst verstanden hat. Es hat sich nur die Nothwendigkeit herausgestellt dafür Sorge zu tragen, dass die zur gedeihlichen materiellen und moralischen Entwickelung der beiden Nationalitäten nothwendigen Einrichtungen und Anstalten ins Leben gerufen

werden, und das ist auch geschehen. Schon die Kaiserin Maria Theresia hat, wie wir gesehen haben, für die Ruthenen in der beiderseitigen angedeuteten Richtung viel gethan, und noch mehr ist in dieser Beziehung unter den nachfolgenden Regierungen geschehen. Kaiser Joseph II. hat zur Ausbildung des gr.-kath. Clerus das Lemberger Seminar begründet, und verordnet, dass in demselben die Vorträge in ruthenischer Sprache gehalten werden[261]). Nach der Errichtung der Lemberger Universität (Diplom vom 21. October 1784) wurden (in Folge des Hofdecrets vom 9. März 1787) auf der theologischen und philosophischen Facultät derselben auch obligate ruthenische Vorträge in allen Gegenständen eingeführt[262]), welcher Zustand bis zum Jahre 1805 andauerte, und unter den Ruthenen eine bedeutende literarische Bewegung hervorbrachte, wobei aber zu bemerken ist, dass die damaligen theologischen Erzeugnisse vom Febronianismus oder sog. Josephinismus durchweht waren.

Im Jahre 1805 wurde die Lemberger Universität aufgehoben und mit der Krakauer vereinigt (Hofdecret vom 8. August 1805), und in Lemberg wurde ein Lyceum für die theologischen, juridischen und philosophischen Studien eingerichtet, und demselben (mit Hofdecret vom 3. Juli 1806) das Recht die Doctorgrade der Theologie und Philosophie zu verleihen gegeben[263]). Bei dieser Gelegenheit wurden die ruthenischen Vor-

---

[261]) Die ersten ruthenischen Professoren dieser Anstalt waren: Johann Doroźyński für die Pastoral, Johann Grabowiecki für die Logik und Metaphysik, Theodor Zacharjasiewicz für die Kirchengeschichte, und Constantin Lipnicki. — Vgl. Naukowyj Sbornik, 1865, S. 76.

[262]) Ruthenisch haben vorgetragen: Auf der theologischen Facultät: Th. Zachariasiewicz die Kirchengeschichte, Arsenius Radkiewicz das Bibelstudium, Modest Hryniewiecki die Dogmatik, Andreas Pawlowicz die Moraltheologie, Anton Angelowicz das Kirchenrecht, später Dogmatik. — Auf der philosophischen Facultät wurden die Vorträge aus der theoretischen und praktischen Philosophie, Physik, Mathematik in ruthenischer Sprache gehalten. Als Professoren dieser Gegenstände fungirten Dr. Johann Zemancsik und Dr. Peter Lódy, beide ungarische Ruthenen. Vgl. Naukowyj Sbornik, a. a. O. S. 77 ff.

[263]) Mit kaiserl. Diplom vom 7. August 1817 wurde dieses Lyceum wieder zum Range einer Universitat mit der theologischen, juridischen und philosophischen Facultät und dem medicinisch-chirurgischen Curse und dem akademischen Gymnasium erhoben. Vgl. Szematyzm. król. Galicyi i Lodomeryi, Lwow 1876 S. 375, wo sich nähere Daten befinden.

träge auf der philosophischen Facultät ganz, auf der theologischen theilweise eingestellt, bis sie im J. 1808 auch auf dieser ganz aufhörten. Dadurch hat selbstverständlich die literarische Bewegung der Ruthenen auf dem Gebiete der Theologie einen grossen Stoss erlitten, welcher desto fühlbarer wurde, als in jenen Zeiten, wie wir bei der Geschichte der Metropoliten gesehen haben, Männer aufgetreten sind, welche die Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache zu bestreiten begannen, und sie für ein Dialect der polnischen Sprache erklärten, und sich daher der Einführung der ruthenischen Sprache in den Schulen widersetzten. Um diesem Bestreben den gehörigen Nachdruck zu verleihen, wurde der Gebrauch der ruthenischen Sprache auf mannigfache Weise erschwert, ja man scheute sich nicht die edlen Bestrebungen der besten Ruthenen, besonders des Metropoliten Lewicki, die sie zur Hebung der Volksbildung unternommen haben, als eine Aussaat der Zwietracht und als Gravitation zum Schisma zu verdächtigen. Diese grundlosen Anklagen wurden zwar widerlegt und deren Haltlosigkeit zur vollsten Klarheit erwiesen; indessen sind sie doch nicht ohne lähmende Wirkungen geblieben, und bis zum *J. 1848* sind neue ruthenische theologische Erzeugnisse eine Seltenheit geworden. Das besagte Jahr hat unter den Ruthenen auch in dieser Beziehung eine grosse Bewegung hervorgerufen. Es bildete sich ein ruthenischer literarischer Verein *„Matica“*, welcher sich zur Aufgabe stellte die Aufklärung des ruthenischen Volkes in der Nationalsprache anzustreben [264]). Auf Grund der von der Regierung genehmigten Statuten wurden für einzelne Zweige der Wissenschaft besondere Ausschüsse erwählt, und *der theologische Ausschuss*, an dessen Spitze der nachmalige Weihbischof Johann Bocheński stand, *hat* unter anderen *beschlossen*, dass man die auf der theologischen Facultät gebrauchten Bücher so schnell als möglich in's Ruthenische übersetzen soll, damit die theologischen Vorlesungen in ruthenischer Sprache abgehalten werden können. Was für einen Verlauf diese Angelegenheit genommen hat, wurde schon an einer anderen Stelle gesagt, hier muss nur hervorgehoben werden, dass die damalige Versammlung der ruthenischen Gelehrten ausdrücklich erklärt hat, dass sie die ruthenische in Galizien und in

---

264) Vgl. I. Holowacki, istoriczeskij oczerk S. 52—63.

Kleinrussland heimische Sprache zur Grundlage der gesammten literarischen Bewegung nehme, und diese Sprache für eine der polnischen und russischen Sprache ebenbürtige und selbstständige halte. Diese Ueberzeugung hat mit fast nur einer einzigen Ausnahme alle ruthenischen Gelehrten der damaligen Zeit beseelt, und von dieser Ueberzeugung waren auch die Schriften aller ruthenischen Schriftsteller der nachfolgenden Jahre durchdrungen[265]). Diese allgemeine auf der Natur der Sache und einer tausendjährigen Geschichte begründete Ueberzeugung und Strömung der Ruthenen hat aber bald heftigen Widerstand gefunden. Was speciell Galizien anbelangt, wurde noch im J. 1848 von extrem polnischer Seite (namentlich im Dziennik narodowy) die Parole ausgegeben: „Es gibt in Galizien keine Ruthenen", und dieser absurden Behauptung wollte der Lemberger Landrath Anton Dombczański u. A. wissenschaftliche Geltung verschaffen. Wir haben den Verlauf dieser literarischen Eintagsfliegenarbeit schon oben besprochen. Die Sache wurde widerlegt, und schien damit ihren Abschluss gefunden zu haben. Dem war aber nicht so. Die Leidenschaften können oft spielend leicht erregt werden, aber schwer, unendlich schwer ist es dieselben zu beruhigen, wenn sie einmal grössere Dimensionen angenommen haben. Wenige gewissenlose Scribenten haben der ruthenischen Nation ihre Existenzberechtigung abgesprochen, leichtsinnige Subjecte haben ihnen sinnlos nachgebetet, und die Folge war eine ungemeine Erbitterung auf Seite der Ruthenen, welche allmälig in ein anderes Extrem ausartete. Während nämlich extreme Polen die ruthenische Sprache für ein Volksdialect der polnischen Sprache erklärten, haben extreme Ruthenen die Behauptung aufgestellt, dass das Ruthenische nur ein Volksdialect des Russischen sei. Beide Ansichten haben auch unter den Ruthenen Anhänger gefunden, und die Folge war und ist noch eine grössere Schwächung der literarischen Bewegung. Denn beide Parteien hielten die höhere Ausbildung der ruthenischen Sprache für unnöthig, und das Abfassen von wissenschaftlichen Werken in dieser Sprache für überflüssig, indem sie je nach dem Parteistand-

---

[265]) Sogar die in Lemberg seit dem Jahre 1861 erscheinende politische Zeitschrift „Słowo" ist bis zum Jahre 1866 unzählige Male für die Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache eingetreten, so z. B. im Jahre 1861 in NN. 35—37. S. 67 ff. u. a.

punkte auf die reiche polnische oder russische Literatur hinwiesen[266]). Beide diese Strömungen befehdeten sich auf die heftigste Weise, und um ihren Behauptungen gehörigen Nachdruck zu verleihen, wurde auch die Politik und Religion ins Mitleid gezogen, und den Verfechtern der Behauptung von der Identität der ruthenischen und russischen Sprache der Vorwurf einer Gravitation zum Schisma und Moskau gemacht. Die Sache hat einen so üblen Verlauf genommen, dass sich endlich die Regierung veranlasst gesehen hat in dieselbe einzugreifen, auf eine Weise, deren Erfolglosigkeit in vornhinein vorausgesehen werden konnte. Der damalige Unterrichts-Minister hat (mit Erlass vom 8. Mai 1859, Z. 634) eine comissionelle Berathung behufs Einführung der lateinischen Schriftzeichen in der ruthenischen Literatur statt der bisher gebrauchten Cyrillik angeordnet, und diese Berathungen haben unter dem Vorsitze des Statthalters Grafen Agenor Goluchowski und unter Mitwirkung des Abgesandten des Unterrichts-Ministeriums, Ministerial-Sekretär (nachher Minister) Dr. Joseph Jireček, der zu dem Zwecke über Auftrag des Ministers eine Abhandlung[267]) geschrieben hat, und anderer Mitglieder[268]) zu Lemberg vom 30. Mai 1859 an abgehalten, und man einigte sich endlich darin, dass die cyrillische Schreibweise beibehalten und die von der Commission vorgeschriebene Orthographie angewendet werden solle; aber der letztere Beschluss hatte in der Praxis keinen Werth, denn die

---

[266]) Der erste, welcher für die Ruthenen die grossrussische oder moskauische Sprache einführen wollte, war ein gewisser S. Szechowicz, der in seiner „Semejnaja Biblioteka“ die Ruthenen aufforderte grossrussisch zu schreiben, und mit der ruthenischen Sprache und Literatur, als einem Separatismus, zu brechen. Ausserdem hat Dionis Zubrycki seine Geschichte von Halicz russisch geschrieben. Beide haben aber damals fast keinen Anhang gewinnen können.

[267]) Diese Abhandlung ist betitelt: „Ueber den Vorschlag, das Ruthenische mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, verfasst von Joseph Jireček, Wien 1859.“

[268]) Die Mitglieder waren: Bischof Dr. Spiridon Litwinowicz, Dom-Custos Michael Kuziemski, Domherr Michael Malinowski, Dechant Joseph Lozinski, Universitätsprofessor Jakob Holowacki, Gymnasial-Direktor Dr. Ambros Janowski, Gymnasial-Inspector Dr. Euseb Czerkawski, Gymnasial-Direktor Thomas Polanski (alle. Angeführten waren Ruthenen), Hofrath Carl Ritter von Mosch, Statthaltereirath Dr. Ernst Selig.

vorgeschriebene Orthographie wurde fast von Niemandem beachtet, und endlich wurde sie von der Regierung ganz fallen gelassen, und zwar wie es im diesbezüglichen Staatsministerial-Erlass (vom 13. März 1861, Z. 1476) heisst, desshalb, weil „die unmittelbare Einwirkung auf die Bildung und literarische Entwickelung einer Sprache nicht unter die Aufgaben der Staatsregierung gehört, und wie vielfache Erfahrung zeigt, auch nie zu einem befriedigenden Resultate führt.“ [269]) Diese Episode in der Geschichte der ruthenischen Literaturbewegung hat also nicht zu dem gewünschten Resultate geführt, ja, es lässt sich nicht in Abrede stellen, dieses uneigentliche, wiewol vielleicht in der besten Absicht unternommene Vorgehen der Regierung hat die Ruthenen sehr peinlich berührt, und wiewol die Regierung ihre besten Intentionen betonte, Vielen die Meinung beigebracht, als ob die Regierung gesonnen wäre die ruthenische Nation in ihren natürlichen Rechten zu beeinträchtigen. In der Sache selbst ist keine Aenderung eingetreten, und bis auf den heutigen Tag wollen die Gegner der Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache nicht verstummen, und während sie von den einen für ein Volksdialect der polnischen Sprache erklärt wird [270]), mühen sich Andere ab die Identität der ruthenischen und russischen Sprache zu beweisen [271]).

---

[269]) Das Nähere in der Schrift: Die ruthenische Sprach- und Schriftfrage in Galizien, Lemberg 1861.

[270]) In neuester Zeit z. B. Maryjan Gorżkowski, przegląl kwestyj spornych o Rusi, w Krakowie 1877. Wenn dieser Herr nicht eine so ernste Miene angenommen hätte, wäre man versucht seine Argumentation, als ob die ruthenische Sprache ein Bauerndialekt des Polnischen sei, für eine zur Belustigung leichtgläubiger Leser verfasste Satyre zu halten.

[271]) Ich erachte es für angezeigt auf diese Frage etwas näher einzugehen, und in Folge der diesbezüglichen Bemerkungen des gelehrten Recensenten des ersten Bandes meiner Geschichte Hochw. Herrn Stanisław Załęski S. J. kilka uwag nad dziełem ks. Dra P., Lwów 1880, (d. i. Einige Bemerkungen über das Werk des Dr. P., Lemberg 1880, 78 SS. in 8°, Abdruck aus Przegląd Lwowski, 1879 und 1880) S. 5—11 und im Krakauer „Czas“ Nr. 12 ex 1880, meine Ansicht über die vielbesprochene Frage, ob die Russen oder Moskauer slavischer oder finnischer u. s. w. Abstammung sind, auszusprechen. Ohne mich da aber in nähere Erörterungen einzulassen, die mich von meinem Gegenstande zu weit abführen würden, beschränke ich mich auf die kurze Formulirung meiner Ansicht, und die ist im Wesentlichen folgende: Das ausgedehnte Gebiet, auf welchem das

[illegible] beiden Strömungen steht auf dem [illegible] begründeten Boden die bei weitem überwiegende [illegible] ruthenischen Gelehrten und Schriftsteller, [illegible] Nationalität die volle Selbstständigkeit [illegible] gegen alle literarische Annexionsgelüste

---

[illegible] ist, war ursprünglich von Finnen, [illegible] Dahin sind die im 9. Jahrhunderte mit [illegible] mit zahlreichen Schaaren der Kiewer [illegible] bekannten Slaven — wahren Ruthenen [illegible] haben sich die in jenen Gegenden [illegible] gemacht, und weil die [illegible] und intellectueller Beziehung [illegible] oder sich mit ihnen amalgamirt. [illegible] die Sprache und die Religion der Eroberer [illegible] eigenthümliche Ausdrücke, [illegible] sogar auf ihre Eroberer übertragen, [illegible] der Eroberer, die schon vor ihrer [illegible] Ursprunges, aber mit normannischen [illegible] eine weitere Aenderung und Be[illegible] unbedeutenden Einfluss, vorzüglich auf [illegible] die Tataren hinterlassen. Auf [illegible] der Zeiten das jetzt unter dem Namen „Russen, Grossrussen, Moskowiten“ bekannte Volk [illegible] nach dem Gesagten die theilweise [illegible] Abstammung in ethnographischer und namentlich sprachlicher Beziehung nicht absprechen kann, aber dabei auch zugeben muss, dass der Kern der Bevölkerung nichtslavischer Abstammung ist, und überwiegend Finnen u. a. zu Voreltern hat.

Damit ist auch der Verwandtschaftsgrad, der zwischen den Ruthenen und Russen obwaltet, klar gekennzeichnet. Die Ruthenen unterscheiden sich von den Russen nicht nur in sprachlicher Beziehung, denn die Sprache der ersteren ist rein slavisch, die der letzteren aber mit vielen fremden Elementen vermischt; sondern auch durch ihre Abstammung, denn die Ruthenen sind reine Slaven, die Russen aber haben wol auch viele slavische Ahnen, aber ihr überwiegender Theil verdankt nichtslavischen Stämmen ihren Ursprung. Die Russen oder Moskowiten sind also wirklich ein Mischvolk, und das wird auch von russischen Historikern zugegeben. Der Name „Russ“ ist wol den Ruthenen oder Kleinrussen und den Grossrussen oder Moskowiten gemeinsam, allein aus ihm kann auf keine nähere Verwandtschaft dieser beiden Nationen geschlossen werden, als auf ihre ehemalige politische Zugehörigkeit zu einem und demselben Eroberer, nämlich dem Normanen, von welchem auch dieser Name gekommen ist. (Hiemit widerrufe ich die im I. Bande S. 15. Note 14, angeführte Ansicht, als ob der Name „Russ“ einheimisch wäre.) — Vgl. Dr. Herm. Biedermann, die ungarischen Ruthenen, II. Theil, Insbruck 1867 S. 1—38, wo fast die ganze einschlägig

vertheidigen. In ihren wesentlichen Zielen und Bestrebungen sind alle Anhänger und Vertreter dieser einzig wahren und natürlichen Richtung einig, alle treten für die volle Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache ein und streben, diese Sprache zur möglichsten Ausbildung zu bringen; in den Mitteln zu dem bezeichneten Zwecke aber begegnen wir auch da, wie übrigens bei einer lebenden, in Entwicklung begriffenen Sprache nicht anders sein kann, verschiedenen Meinungsunterschieden, von denen nur einige angedeutet werden mögen. So sind die Meisten der richtigen Ansicht, dass man die ruthenische Literatur auf Grundlage der im Volksmunde lebenden Sprache ausbilden, dabei auch die Kirchensprache, namentlich wo es sich um schwierigere, dem Volke unbekannte Begriffe und Ausdrücke handelt, zu Rathe ziehen soll; Andere aber, und ihre Zahl ist verschwindend klein, wollen ausser der im Volksmunde lebenden Sprache von keinen sonstigen Behelfen hören, und behaupten steif und fest, dass sich die ruthenische Literatur nur auf Grundlage des reinen Volksdialectes, wie er namentlich in der Ukraine gesprochen wird, entwickeln soll, und von dieser Richtung werden sie Ukrainophile genannt. Eine andere Meinungsverschiedenheit, welche zu heftigen Streitigkeiten Anlass gibt, bildet die Orthographie; denn während die meisten und unzweifelhaft thätigsten Verfechter der Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache das etymologische Princip gewahrt wissen wollen, vertreten die sogenannten Ukrainophile das Princip der reinen Fonetik und wollen von einer Etymologie nichts hören [272]). Die letzere Strömung ist für uns übrigens vor der Hand deswegen von geringer Bedeutung, weil sich wenigstens in Galizien kein Anhänger derselben auf dem Gebiete der theologischen Literatur versucht hat, die sonstigen literarischen Erzeugnisse aber in den Kreis unserer Erörterung nicht gehören.

Um nun auf unseren Gegenstand zurückzukehren, *wiederholen wir* nach dieser kurzen Abschweifung, *dass die in der neuesten*

Literatur angeführt wird; — Anatole Leroy-Beaulieu in Revue de deux mondes, von September 1873 an; — P. Martynow S. J., o wprowadzeniu jezyka rossyiskiego do obrzedów religii katolickiej w Litwie i Polsce, Lwów 1874, S. 34—38 (aus dem Französischen); — Mackenzie Wallace, Russland, Leipzig 1880, S. 171—188.

[272]) Vgl. Il movimento letterario ruteno in Russia e Galizia, Firenze 1873 (Estratto dalla Rivista Europea, Anno IV. vol. I. e II.)

Zeit aufgetauchte Bestreitung der Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache auf die Entwicklung der theologischen Literatur hemmend und lähmend eingewirkt hat. Abgesehen davon, dass manches fähige und ganz correct gesinnte Talent seine Zeit und Mühe der Bekämpfung der von zwei entgegengesetzten Seiten auftretenden Gegner opfern musste und für sein Fachstudium wenig zu leisten im Stande war, oder gar im Strudel der politischen Kämpfe für die Wissenschaft verloren ging, mögen hier auch jene schwachen Geister erwähnt werden, welche nicht aus Ueberzeugung, sondern aus anderen zum grössten Theile materiellen oder ehrgeizigen Zwecken entweder die Farbe nach der Jahreszeit zu wechseln pflegen, oder sich der einen oder anderen, der selbstständigen Entwickelung der ruthenischen Sprache feindlichen Richtung anschliessen. In beiden Fällen hat die theologische Literatur der Ruthenen, wenn es sich wirklich um talentvolle Menschen handelt, nur Verluste zu beklagen; denn es ist unmöglich, von einem Menschen, der die Existenzberechtigung der ruthenischen Literatur leugnet, zu erwarten, dass er zu deren Entwickelung irgend wie beitrage. Ja, die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Anhänger der russischen Richtung mit der Sprache oft auch die Religion bekämpfen und als heftige Gegner der Union auftreten. Ihre Zahl ist zwar verschwindend klein, doch die Geschichte der gewesenen gr.-kath. Gymnasial-Catecheten Popiel und Cybyk u. a., deren Lehrbücher bis auf die neueste Zeit in den Gymnasien vorgeschrieben waren, und welche ehemaligen griech.-kath. Catecheten bei der Unterdrückung der Union in der Chelmer Diöcese die Judasrolle spielten, muss einem jeden treuen Anhänger der Union das Gebahren der Anhänger und Vertreter solcher Leute im hohen Grade verdächtig machen. Dabei können wir nicht umhin, auch die stark materialistische Richtung, welche sich in einigen sogenannten ukrainischen Schriften hie und da geltend machte, sowie die oft fast tendentiös hervorgehobene Anpreisung der Orthodoxie (Schisma) auf das entschiedenste zu verurtheilen. Dadurch, dass man unserem katholischen Volke schismatische Zustände hie und da anpreist, wird dem Volke nur geschadet. Die katholische Kirche hat uns bis jetzt erhalten, von ihr können wir nur unsere Hebung erhoffen. Durch die Leugnung der Selbstständigkeit der ruthenischen Sprache gehen also für die ruthenische Literatur überhaupt und

die theologische insbesondere viele gute Kräfte verloren, andere werden vom antikatholischen Geiste corrumpirt, und so manche ziehen sich aus Utilitätsrücksichten zurück, um mit keiner Partei zu verderben und sich gegebenen Falls jeder derselben zur Verfügung stellen zu können.

Endlich muss noch ein Umstand genannt werden, der auf die Hebung der theologischen Literatur hemmend eingewirkt hat, und dieser war die jeweilige kirchenpolitische Richtung der Staatsregierung. Die Zeiten des sogenannten Josephinismus waren für die freie natürliche Entwicklung der theologischen Wissenschaften bekanntlich ungünstig, und die aus jenen Zeiten stammende theologische Literatur der Ruthenen ist sehr schwach vertreten und fast ganz wertlos; nach dem Jahre 1848 und nach dem Abschlusse des österreichischen Concordates begann auch unter den Ruthenen der wahre kirchliche Geist vorzuherrschen, aber die alten Reminiscenzen sind noch immer geblieben, und, was beim Abgange anderer intelligenten Kreise fast nicht anders sein konnte, die Thätigkeit des ruthenischen Clerus hat sich mehr dem politischen Gebiete zugewendet, in Folge dessen auch die anerkannt besten Talente des hohen und niederen Clerus für die theologische Literatur nur sehr wenig geleistet haben.

Nach dieser kurzen Schilderung der Schicksale der theologischen Literatur der katholischen Ruthenen wollen wir nun wenigstens einige Werke, die seit der Zamoscer Synode erschienen sind, anführen, und dabei auch der vorzüglichsten Druckereien der Ruthenen gedenken[273]).

Unter den vielen ruthenischen Druckereien[274]), in denen die Werke der katholischen Ruthenen gedruckt worden sind,

---

[273]) Nach Dyoniz Zubrzycki, hystoryczne badania o drukarniach rusko-słowiańskich w Galicyi, Lwów 1836. — A. Petruszewicz, istoryczeskoje izwistije o Poczajewskoj obyteli . . . im Haliczanin 1863, Heft III. S. 158—181 u. a.

[274]) In Galizien waren namentlich noch folgende ruthenische Druckereien: 1. Druckerei des Moskauers Iwan Fedorowicz 1574—1583, welche in den Besitz der Stauropigie überging; — 2. des Michael Sloska in Lemberg 1638—1668; — 3. des Andreas Skolski in Lemberg 1638—1640; — 4. des Bischofs Arsenius Żeleborski in Lemberg um 1645; — 5. des Wojciech Mielczewski in Lemberg 1684—1692; — 6. des Bischofs Joseph Szumlanski in Lemberg 1688—1690; — 7. der Basilianer bei St. Georg in Lemberg 1700—1707; — 8. des Johann Filipowicz, in Lem-

nehmen die Druckereien des ehemals unirten Klosters zu *Poczajow* und der *Lemberger Stauropigianbruderschaft* den ersten Rang ein.

Im *Basilianerkloster zu Poczajow*, das in der ehemaligen Diöcese Luzk gelegen war und dessen Ursprung in das 13. Jahrhundert versetzt wird, ist zu Anfang des 17. Jahrhundertes eine Druckerei eingerichtet worden, und weil dieses Kloster bis zum Jahre 1713 dem Schisma anhing, wurden in dieser Druckerei anfänglich nur schismatische Bücher verlegt. Nach der Bekehrung zur Union aber sind in Poczajow die meisten und besten kirchlichen und wissenschaftlichen Bücher der Unirten erschienen, bis endlich dieses Kloster im Jahre 1831 auf Befehl des Czar Nicolaus dem Schisma einverleibt worden ist. In der Poczajewer Druckerei sind namentlich die besten und correctesten *Kirchenbücher* viele Male aufgelegt worden, welche bis auf unsere Tage in vielen Kirchen gebraucht werden, und insofern sie aus der Zeit zwischen 1713 und 1831 stammen, die besten, und mit Approbation der katholischen Bischöfe versehen sind, weswegen ihrem Gebrauche in unserer Kirche nichts im Wege steht. Ausserdem sind dort zur Zeit der Union viele Erbauungs- und wissenschaftliche Bücher in verschiedenen Sprachen erschienen, von denen hier nur einige genannt werden mögen. *In kirchenslavischer und ruthenischer Sprache: Moraltheologie* 1751, 1756, 1787, welches Werk den Leitfaden für die zu Ordinirenden bildete; — *Macarius Neronowicz*, kurzer historischer Katechismus, 1756; — *Joseph Torzewski*, Art der Versöhnung des Sünders mit Gott, 1756; — *Thomas a Kempis*, von der Nachfolge Christi, 1764 und später; — *Predigten für das katholische Volk*, gehalten von den Basilianern in dem Kreise Kremenec, 1765; — *Volksunterweisung* (narodowiszczanije), 1768 und mehrere Male später, in welchem Werke das Volk über den Glauben, die Sitten und die Liturgie belehrt wird; — *Manuel Olszawski*, Bischof von Munkács, ein Wort über die heilige Union, 1769, geschrieben aus Anlass

---

berg 1757; — 9. des Joseph Piller in Lemberg 1817—1818; — 10. die Druckerei zu Krylos einem Dorfe bei Halicz um 1606; — 11. des Theodor Balaban zu Stratyn einem Marktfleck im Brzeżaner Kreise um 1606; — 12. zu Uhoroe einem Dorfe im Samborer Kreise um 1620; — 13. zu Uniow einem Dorfe im Zloczower Kreise 1669 bis um 1747; — 14. zu Dolhopole (Kimpolung) in der Bukowina um 1633. — Vgl. Dion. Zubrzycki, hist. badania.

einiger, vom Mönche Sophronius unter den Unirten des Szathmarer Comitates hervorgerufenen Abfälle zum Schisma; — *Theodor Basarabski*, Rector des Seminars in Luzk, Elemente der dogmatischen und Moraltheologie, 1771; — *Belehrung* über die christlichen *Riten*, 1774; — *Antoine*, Moraltheologie, 1775; — *Enchiridion*, von dem Priesterthum, aus dem Italienischen, 1775; — *Behandlung* der Kranken und zum Tode Verurtheilten, 1776; — Der *Same* des Wortes Gottes, 1781; — *Pfarrpredigten*, aus dem Polnischen, 1789; — *Spiegel der Theologie*, von Cyrill Tranquillion, 1790; — *Katechismus*, kurz gefasst zum Gebrauche bei den Missionen, 1793; — *Moraltheologie*, nach Antoine, Tournel und Reiffenstuel, 1793; — *Julian Dobrylowski*, Pfarrreden aus dem Kirchenslavischen in's Ruthenische übersetzt, 1794; — *Talmudische Fabeln*, 1794; — *Lexikon* der kirchenslavischen Sprache, kirchenslavisch-polnisch, 1804; — *Leben der Heiligen*, 1814; — *Die christliche Lehre*, 1821; und viele andere. *In polnischer Sprache*: *Josaphat Isakowicz*, Josaphatides, oder drei Bücher von der Ermordung des sel. J. Kuncewicz, 1748; — *Summarius* der Regeln des heil. Basilius M., 1751; — *Meditationen* über die Evangelien des ganzen Jahres, von Joseph Pientkiewicz, Basilianer, 1754; — *Pantelemon Kulczycki*, Basilianer, christliche Lehre von Gott, Erschaffung der Welt und des Menschen, 1762; — *G. Lewicki*, polnischer und ruthenischer Kalender, 1775; — *Geschichte des Bildes der unbefleckten Empfängniss* der seligsten Jungfrau Maria in der Pfarrkirche zu Tartakow, 1778; — *Menologium der Basilianer*, d. i. Leben der Heiligen des Basilianerordens, 1789; — *Pinamonti*, Synagoga, 1792; — *Walerian Sienicki*, Basilianer, Predigten auf alle Feiertage, 1793. — *In lateinischer Sprache*: *Ignatius Kulczynski*, specimen Ecclesiae ruthenicae, 1757, nach der römischen Ausgabe vom Jahre 1733: — *Bullae et brevia* SS. Pontificum et Poloniae regum privilegia congregationem Ruthenorum Ordinis S. Basilii M. concernentia, 1767; — *Epitome historica* de origine, antiquitate ac praesertim de coronatione thaumaturgae in Poczajoviensi monte imaginis B. V. Mariae, edidit Hieronymus Strzelecki (er war der erste Pfarrer bei der griechisch-katholischen St. Barbarakirche in Wien), 1775; — *Rhethorica ecclesiastica*, authore D. Thoma Bazi olim Neapoli 1724 nunc reimpressa 1776; — *Indulgentiae*, brevia, decreta SS. Pontificum nec non sancita Regis et reipublicae polonae clerum utrius-

que ritus lat. et graeci concernentia, duae partes, 1788. Ausserdem wurden in der Poczajewer Druckerei noch sehr viele andere Bücher gedruckt, und wenn der Basilianerorden sonst nichts mehr geleistet hätte, so würde ihm schon diese literarische Thätigkeit ein unvergängliches Denkmal setzen.

Die zweite, bis auf unsere Tage bedeutendste Druckerei ist die *Lemberger Stauropigian-Institutsdruckerei.* Diese Druckerei wurde, wie wir oben (S. 449) gesehen haben, im Jahre 1585 neu eingerichtet, und hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Diese Druckerei theilte die Schicksale der Bruderschaft, von welcher sie errichtet und erhalten wurde, und demzufolge waren auch die meisten in dieser Druckerei verlegten Werke schismatisch, solange sich die Bruderschaft zum Schisma bekannte, und katholisch, nachdem die Stauropigie die Union angenommen hat. Die Stauropigianbruderschaft ist aber erst im Jahre 1708 der Union beigetreten, und wurde vom Papst Clemens XI. mit Breve[275]) vom 5. April 1709 im Besitze seiner früheren Vorrechte belassen, und von der Jurisdiction des Diöcesanbischofs eximirt und dem heil. Stuhle unmittelbar untergeordnet. In dieser privilegirten Stellung ist die Stauropigianbruderschaft so lange geblieben, bis die österreichische Regierung alle Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction aufgehoben, und diese Bruderschaft als einen einfachen Verein unter dem Namen *Stauropigian-Institut* bestehen liess, womit diese Bruderschaft nach dem weltlichen Gesetze alle eigentlichen Stauropigianrechte verloren hat. Die Stauropigiandruckerei hatte von den polnischen Königen sehr viele Privilegien erhalten, welche selbstverständlich nach der Theilung Polens ihre Geltung verloren haben[276]), sie besteht aber bis auf den heutigen Tag, und sie nimmt in der Geschichte aller Druckereien sowol in Folge ihres schon 300jährigen ununterbrochenen Bestandes, als auch wegen ihrer bedeutenden typographischen Thätigkeit eine hervorragende ehrwürdige Stellung ein.

Wir wollen nun *einige Werke, welche aus dieser und anderen Druckereien in den letzten zwei Perioden unserer Geschichte hervorgegangen sind*, anführen[277]). Dazu gehören vorzüglich die *Kirchen-*

[275]) Abgedruckt bei D. Zubrzycki, historyczne badania S. 68—71.

[276]) Vgl. D. Zubrzycki, hist. badania, wo sich das Nähere befindet.

[277]) Vgl. ausser den angeführten, Haliczanin, Lemberg 1863. Heft IV. S. 309—327.

bücher, welche hier bis auf unsere Tage in grosser Anzahl gedruckt werden, und welche in der neuesten Zeit auch in der äusseren Ausstattung gegen die früheren Ausgaben bedeutend gefälliger sind, während sie im vorigen Jahrhunderte den Poczajewer Büchern sehr nachstanden. Zu den anderen Büchern, welche früher vorzüglich in Poczajew gedruckt wurden, gehören: *Moraltheologie*, 1752; — *Ethica hieropolitica* oder ethische Philosophie, von Nicolaus Szadurski; — *Dannemayer's* Kirchengeschichte, übersetzt vom Professor Theodor Zachariasiewicz, welcher darnach seine Vorträge gehalten hat, 1790; — Christian Baumeister's *Philosophie*, übersetzt vom Professor Peter Lodi, Lemberg 1793; — *Martyrologion*, 1793; — *Christliche Lehre*, Ofen 1815; — *Pflichten der Unterthanen* gegen den Monarchen, zum Gebrauche in den Volksschulen, Lemberg 1815; — *Lexikon*, kirchenslavisch-polnisch, 1830. Sonst sind in dieser Druckerei bis auf die neueste Zeit keine nennenswerthen theologischen Bücher erschienen.

Im Jahre 1829 hat, wie wir oben gesehen haben, der Bischof Johann Snigurski zu Przemysl eine Druckerei gegründet, in welcher ausser manchen Kirchenbüchern auch einige Werke theologischen Inhaltes erschienen sind, die wir nun nebst einigen anderen theologischen Erzeugnissen der neuesten Zeit anführen wollen. Dabei werden auch einige theologische Werke der früheren Zeit genannt. Zu ihnen gehören: *Ignaz Stebelski*, Basilianerpriester, Leben der heiligen Jungfrauen Euphrosine und Parascevia, 3 Bände (polnisch) 1781, II. Auflage, Lemberg 1866. Dieses Werk ist wohl nicht vollkommen, enthält aber sehr viele werthvolle Nachrichten zu unserer Geschichte. — *Kurze Casus-Sammlung* zum Gebrauche des Clerus, Unjow 1732. *Belehrungen*, Unjow 1745; (beide kirchenslavisch). Der *Bischof Rylo Maximilian* verfasste folgende Worte: Officium s. Onuphrii, translatum ex polonico in gallicum versu heroico conscriptum Varsaviae 1748; Meditationes R. P. Rugierii ex italico in polon. Lublini 1759; Liber pro examine clericorum ordinandorum aut. Rotario, ex lat. in pol.; Comentarius de Baronii hist. relatione de Ruthenorum conversione, Suprasl 1755; Antiquitates eccae ruthenicae s. unitae, Suprasl 1760; Geschichte des Gnadenbildes in Chelm, Berdyczow 1780 (polnisch); Martirologion, Lemberg 1793 (kirchenslavisch); Diarium für die Zeit 1742—1793, latei-

nisch in 6 Bänden, wurde nicht gedruckt. — Mehrere werthvolle Schriften hat auch der Chelmer Bischof *Porphyr Wazynski* verfasst, namentlich ein Diarium für die Zeit von 1780—1804, dass nur im Manuscript vorhanden ist. *Mogilnicki*, grosser und kleiner Catechismus, Przemysl 1833; — *Michael Harasiewicz*, Annales Ecclesiae Ruthenae, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Michael Malinowski, Leopoli 1862. — *Michael Ritter von Malinowski*, Erklärung der heiligen Liturgie, Lemberg 1843 (kirchenslavisch [278]). *Derselbe*, *die Kirchen- und Staatssatzungen* bezüglich des griechisch-katholischen Ritus in Galizien, Lemberg 1861 (deutsch); — und mehrere Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften, namentlich in der Zorja, Lemberg 1860, im Sion von der Haliczer Metropolie und von den ruthenischen Domcapiteln, sowie viele andere theologische Abhandlungen und Predigten. *Andreas Baludianski*, Domherr von Munkács, allgemeine Kirchengeschichte, Wien 1852 (kirchenslavisch, war auch lateinisch verlegt). Sehr viele gelehrte Abhandlungen hat geschrieben der Lemberger griechisch-katholische Domherr *Anton Petruszewicz* [279]) von denen hier nur folgende genannt werden mögen: Von dem Gnadenbilde der seligen Mutter Gottes in der Dominikanerkirche zu Lemberg, in der Zorja Halicka 1851; von den ältesten mit cyrillischen Inschriften versehenen Bildern in Rom, im Naukowyj Sbornik, Lemberg 1865, S. 270—282; von der Cathedralkirche und den Bischöfen von Halicz, in der Zorja Halicka 1852—1854 und hernach im istoryczeskij Sbornik 1854—1860; kurze Nachrichten von den galizisch-ruthenischen Bischöfen und Metropoliten, in der Semejnaja biblioteka, Lemberg 1856; vom Bischof Gedeon Balaban im Naukowyj Sbornik. Lemberg 1867; — die Chelmer Diöcese a. a. O. 1866 und 1867; Swodnaja litopis d. i. chronologische Darstellung der wichtigsten Begebenheiten des 17. Jahrhundertes aus verschiedenen Denkmälern zusammengestellt, Lemberg 1874; galizisch-wolynische Chronik, Lemberg 1871—1872 in 2 Bänden, und viele andere. Petruszewicz ist unstreitig der bedeudendste ruthenische Forscher und Schriftsteller der Jetztzeit, nur muss seine Vorliebe

---

[278]) Vgl. Prawdolub, odpowiedz na historyą o Unii kościoła gr.-kath. przez ks. M. Mal. Lwow 1863.

[279]) Vgl. Haliczanin, Lemberg 1863, II. Heft S. 163—168.

für die Identität der russischen und ruthenischen Sprache, an welcher er consequent festhält, constatirt werden.

Dr. Isidor Szaraniewicz, o. ö. Professor der österreichischen Geschichte an der Lemberger Universität, hat, obwol er ein Laie ist, viele für unsere Kirchengeschichte werthvolle Arbeiten veröffentlicht, welche sich durch Gründlichkeit und Objectivität auszeichnen. So namentlich: Geschichte von Halicz und Wladimir von den ältesten Zeiten bis 1453, Lemberg 1863 (ruthenisch); Abriss der inneren Verhältnisse von Ostgalizien in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes, Lemberg 1869 (polnisch); Blick auf die Beneficien der ruthenischen Kirche zur Zeit der polnischen Republik, Lemberg 1875 (polnisch); das orientalische Patriarchat in seinem Verhältnisse zur ruthenischen Kirche und zur polnischen Republik, Krakau 1879 (polnisch), und ausserdem viele andere in polnischer, ruthenischer und deutscher Sprache verfassten Bücher und Abhandlungen.

Um bei der Geschichte zu bleiben, möge hier noch erwähnt werden *Johann Basilovics,* brevis notitia fundationis Theodori Koriatovicz, Kaschau 1799. 1804 und 1805 in 6 Theilen, von denen die drei letzten zu den bibliographischen Seltenheiten gehören. *Dr. Gregor Jachimowicz,* Abhandlung über die Regeln, nach welchen die Slaven des griechischen Ritus den Ostertag berechnen, Lemberg 1836. — *Johann Duliskovics* Pfarrer der Munkácser Diöcese, historische Skizzen über die ungarischen Ruthenen, Ungvar 1874. 5., welches Werk noch fortgesetzt werden soll (russisch). *Michael Kossak,* Schematismus der Basilianer in Galizien, Lemberg 1867, in welchem sich ein quellenmässiger Abriss der Geschichte des Basilianerordens befindet. Das Werk ist ruthenisch geschrieben.

Verhältnissmässig am reichsten vertreten ist die *homiletische Literatur,* so namentlich: *Michael Lucskay,* Pfarrer der Munkácser Diöcese, Kirchenreden auf alle Sonntage, Ofen 1831, 2 Bände; — *Theodor Witwicki,* Pfarrer der Lemberger Erzdiöcese, Pfarrpredigten auf alle Sonntage, 2 Bände, Czernowicz 1847; — *Joseph Lozinski,* Festtagspredigten, Lemberg 1865. — *Gabriel Paslawski,* Pfarrer in Rawa, Pfarrpredigten auf alle Sonntage, Przemysl 1842 und 1846, 2 Bände (ruthenisch); — *Alexander Mihalicz,* Leiter des seligen Lebens oder Erbauungsreden auf alle Feiertage, Ofen 1847 (kirchenslavisch); — *Kirchliche Unter-*

weisungen, in der Beilage der Zorja Halicka, Lemberg 1853 bis 1854; — *Mustyanowicz*, Pfarrer, Predigten, 3 Bände, Lemberg 1856; — *Anton Dobrjanski*, Pfarrer, Feiertagspredigten, Przemysl 1860; *Derselbe*, Sonntagspredigten, Przemysl 1861 in 2 Bänden; *Derselbe*, Erklärung der heiligen Liturgie, Lemberg 1869; *Derselbe*, Leben der vorzüglichsten Heiligen, Przemysl 1865. Ausserdem hat er werthvolle Beiträge zur Geschichte des Przemysler Bisthums im Peremyszlanin geliefert. *Johann Wieliczko*, Domherr in Lemberg, Feiertagspredigten, Lemberg 1870; — *Johann Ozarkiewicz*, Pfarrer, Gelegenheitsreden, Lemberg 1871; — *Nazarius Sabatowicz*, geistliche Gelegenheitslehren, Lemberg 1870; — *J. Hankiewicz*, Sonn- und Festtagspredigten, Lemberg 1876.

Die *Pastoraltheologie* hat nach dem jetzigen Stande dieser Wissenschaft in ruthenischer Sprache geschrieben: *Dr. Julian Pelesz*, Pastoraltheologie, Wien 1876—1877, (bei den Mechitharisten) wobei ich bei gehöriger Berücksichtigung der allgemein giltigen Kirchengesetze vorzüglich die von der Zamoscer Synode aufgestellten Normen und spätere Diöcesanverordnungen überall hervorgehoben habe. Als Anhang zu diesem Werke habe ich ebenfalls in ruthenischer Sprache eine „*Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl*, Wien 1878“ geschrieben, welche in gedrängter Kürze die für einen Landcuraten nothwendigen kirchlichen und politischen Gesetze enthält.

Das Gebiet des *Kirchenrechtes* ist spärlich vertreten. Vor längerer Zeit hat der gelehrte Docent des Kirchenrechtes der Przemysler theologischen Lehranstalt, *Dr. Julian Nikorowics* sein Kirchenrecht in ruthenischer Sprache zu veröffentlichen begonnen, welches aber meines Wissens noch bis jetzt nicht abgeschlossen ist. Einen praktischen Beitrag zum Kirchenrecht hat *Dr. Gabriel Krzyzanowski* in seiner Broschüre: Ueber die Führung der Matrikelbücher geliefert. Aus dem Gebiete der Dogmatik kann die vom gewesenen Professor der Dogmatik nunmehrigen Weihbischof *Dr. Sylvester Sembratowicz* verfasste Widerlegung des disunirten Bischofs Anton genannt werden. Die übrigen theologischen Disciplinen sind fast nur in den Gymnasiallehrbüchern vertreten, und zwar wurden in früheren Zeiten die diesbezüglichen Werke von Dr. Johann Fessler in ruthenischer oder eigentlich kirchenslavischer Uebersetzung gebraucht, in der neuesten Zeit aber wurden die für Gymnasien

geschriebenen Religionslehrbücher des Wiener Universitätsprofessors *Dr. Anton Wappler* eingeführt, von denen ich die zwei ersten Bände (Dogmatik) in's Ruthenische übersetzt, und wo es nöthig war, dem griechisch-katholischen Ritus angepasst habe. Schliesslich sei hier noch erwähnt, dass in Lemberg seit dem Jahre 1870 eine Kirchenzeitung unter dem Namen „*Sion*", in ruthenischer Sprache erscheint, welche in den neun bisherigen Jahrgängen manche gute theologische Abhandlung gebracht hat.

Wenn wir endlich auf das Gesagte einen Rückblick werfen, so müssen wir gestehen, dass unsere theologische Literatur des letzten Jahrhundertes mit jener der früheren Jahrhunderte keinen Vergleich aushält; indessen geben wir uns der Hoffnung hin, dass sie nun desto raschere und erfreulichere Fortschritte machen wird.

§. 66.

Rückblick und Schluss.

So haben wir das weite Gebiet, dessen Beleuchtung wir uns vorgesteckt haben, mit Gottes Hilfe durchschritten, und die Schicksale unserer Kirchenprovinz in grossen Zügen geschildert. Wir haben gesehen, dass, so lange unsere Kirchenprovinz mit dem göttlich eingesetzten Mittelpunkte der kirchlichen Wahrheit im Verbande stand, der Segen Gottes auf ihr sichtbar ruhte. Doch nicht lange sollte dieser selige Zustand dauern. Das in Constantinopel aufgetauchte Schisma hat sich auch auf unsere Provinz ausgedehnt, und wie der frostige Hauch der nordischen Stürme blühende Fluren und Auen in öde trostlose Steppen umwandelt, so hat das kalte Schisma unsere Kirchenprovinz für lange Zeiten in eine moralisch erstarrte Eisfläche verwandelt. Doch endlich hat die milde Sonne der göttlichen Gnade auch uns ihre belebenden Strahlen zugewendet, und mit unserer Rückkehr zum Quell des Lebens, zum Felsen des Glaubens haben zu uns wieder glückliche, gesegnete Zustände ihren Einzug gehalten. Der Glaube stärkte sich und zeugte reiche Früchte, die kirchliche Organisation entwickelte und consolidirte sich zusehends, und ungeachtet der ungeheuren Stürme des 17. Jahrhundertes entfaltete sich dieser herrliche Baum so mächtig, dass er am Anfange des 18. Jahrhundertes eine der grössten und glorreichsten katholischen Kirchenprovinzen bildete. Die Päpste,

die Statthalter Christi auf Erden, wendeten dieser Provinz immer und zu jeder Zeit wahre väterliche Fürsorge zu, und immer mehr nahm dieser herrliche Zweig der katholischen Kirche zu, als sich über ihn neue Stürme entluden, welche nach Gottes unerforschlichen Rathschlüssen einen grossen Theil davon dem starren Schisma überlieferten. Nur ein Theil davon, der unter das gnädige Scepter Oesterreichs gekommen ist, ist unversehrt geblieben, und die Union hat hier einen Haltpunkt gefunden, ihre Kräfte gesammelt und sich innerlich gekräftigt und consolidirt. Möge es diesem Theile der ehemaligen glorreichen ruthenisch-katholischen Kirchenprovinz, möge es der altehrwürdigen Haliczer Metropolie vergönnt sein, den Sauerteig zu bilden, welcher den Orient durchgähren und zum Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, zum Felsen des Glaubens zurückführen wird. Denn nach dem göttlichen Ausspruche der ewigen Wahrheit wird kommen die Zeit, wo sich alle Völker unter einem Hirten vereinigt sehen, wo sich die im Glauben Getrennten in Liebe vereinigen werden. Möge Gott dieses gesegnete Zeitalter beschleunigen! Uns aber, wenn wir dazu auch einen Baustein beitragen wollen, liegt vorerst die Pflicht ob, festzuhalten an der wahren Kirche, mit kindlichem Vertrauen hinaufzublicken zum göttlich eingesetzten Throne des Statthalters Christi, der uns mit väterlicher Liebe und Fürsorge umfasst, zu lauschen seinen Worten, zu bekennen den von Ihm verkündeten Glauben, „auf dass wir nicht mehr Kinder seien, hin und her fluthend und getrieben von jedem Winde der Lehre, durch Trug der Menschen, durch Arglist mit Kunstgriffen der Verführung; sondern dass wir, Wahrheit übend in Liebe, an Allem zunehmen in Ihm, der das Haupt ist, Christus“.

ANHANG.



I.

A) Reihenfolge der Metropoliten.

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
	I. Metropoliten von Kiew und ganz Russland. (988—1305).	
1	Michael I.	988— 992
2	Leontius	992—1008
3	Johann I.	1008—1033
4	Theopempt	1033—1050
5	Hilarion	1051—1068
6	Georg I.	1068
7	Johann II.	1080—1089
8	Johann III.	1089—1090
9	Ephraem	1090—1096
10	Nicolaus	1097 um 1104
11	Nikifor I.	1104 um 1120
12	Nikita	1120—1126
13	Michael II.	1130—1145
14	Clemens	1147—1155
15	Constantin I.	1156—1159
16	Theodor	1160—1163
17	Johann IV.	1164—1166
18	Constantin II.	1167—1175
19	Nikifor II.	1182—1198
20	Matthaeus	1200—1220
21	Cyrill I.	1224—1233
22	Joseph I.	1237—1240
23	Cyrill II.	1243—1280
24	Maxim	1283—1305
	II. Metropoliten in der Theilungsperiode. (1305—1458).	
25	Petrus	1308—1326
26	Theognost	1328—1353
27	Alexius	1354—1378
28	Pimen	1378—1389
29	Cyprian I.	1389—1406
30	Photius	1409—1416

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
31	Gregor I. Cevivlac, worauf wieder Photius	1416—1419 bis 1431
32	Herasim	1433—1435
33	Cardinal Isidor	1437—1458
	Gleichzeitig waren in Halicz die Metropoliten:	
a	Niphon	1299—1305
b	Petrus, zugleich in Kiew	1305—1326
c	Gabriel	1326—1329
d	Theodor	seit 1331
e	Anonym	1347
f	Anton	1371 um 1391
g	Simeon Administrator	1391—1393
h	Johann wurde nicht mehr confirmirt und die Haliczer Metropolie wurde mit der Kiewer vereinigt.	
	III. Nach der definitiven Theilung der Metropolie bis zur Wiederherstellung der Union:	
34	Gregor II. Bulgar	1458—1472
35	Misael Drucki	1474—1477
36	Simeon	1478—1488
37	Jonas I. Hlezna	1489—1494
38	Macarius I.	1494—1497
39	Joseph II. Soltan	1498—1517
40	Jonas II.	1519—1523
41	Joseph III.	1524—1534
42	Macarius II.	1538—1555

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
43	Sylvester	1556—1568
44	Jonas III.	1568—1577
45	Elias	1577—1579
46	Onesiphor	1579—1588
47	Michael III. Rahosa	1588—1595
	IV. Nach der Wiederherstellung der Union:	
..	Michael III.	1596—1599
48	Hipacius Pociej	1600—1613
49	Joseph IV. Vel. Rutski	1614—1637
50	Raphael Korsak	1637—1641
51	Anton Sielawa	1642—1655
52	Gabriel Kolenda	1666—1674
53	Cyprian II. Żochowski	1674—1693
54	Leo I. Slubicz Zalenski	1694—1708
55	Georg II. Winnicki	1708—1713
56	Leo II. Kiszka	1714—1729
57	Athanasius Szeptycki	1729—1746
58	Florian Hrebnicki	1748—1762
59	Philipp Wolodkowicz	1762—1778
60	Leo III. Szeptycki	1778—1779
61	Jason Junosza Smogorzewski	1780—1786
62	Theodos Rostocki	1787—1805
	Gleichzeitige schismatische Metropoliten von Kiew:	
a	Job Borecki	1620—1631
b	Isaacius Boryskewicz	1633
c	Peter Mohila	1633—1647
d	Sylvester Kossow	1648—1657
	Dann stritten mit einander:	
e	Dionis Balaban	† 1663
f	Joseph Tukalski	† 1676
g	Anton Winnicki	† 1679
h	Gedeon Czetwertyński	1685—1690
i	Warlaam Jasinski war der letzte schismatische Metropolit in Kiew	1690—1707

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
	V. Nach dem Untergange der Kiewer Metropolie, Metropoliten von Halicz:	
1	Anton Angelowicz	1808—1814
2	Cardinal Michael Lewicki, hatte drei Weihbischöfe und zwar: a) Gregor Jachimowicz 1841 bis 848, b) Johann Bochenski 850— 857 c) Spiridon Litwinowicz 1857—1858	1818—1858
3	Gregor Jachimowicz	1860—1863
4	Spiridon Litwinowicz	1864—1869
5	Joseph Sembratowicz	seit 1870
	Weihbischof:	
	Sylvester Sembratowicz seit 1879.	
	Metropoliten der unirten Kirche in Russland von Kaiser Alexander I. 1806 errichtet, von Papst Pius VII. 1818 als apostolische Legation bestätigt.	
1	Heraclius Lisowski, E. B. von Polozk	1806—1809
2	Gregor Kochanowicz, Bischof von Luzk	1810—1814
3	Josaphat Bulhak, Bischof von Brest und Litauen	1818—1838
	Im Jahre 1839 von Kaiser Nicolaus unterdrückt.	

B) Reihefolge der katholischen Erzbischöfe und Bischöfe der einzelnen ruthenischen Diöcesen nach der Wiederherstellung der Union.

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
	I. Erzdiöcese Polosk.	
1	Gregor Chrebtowicz	1594—1600
2	Gedeon Brolnicki	1601—1618
3	Heil. Josaphat Kuncewicz	1618—1623
4	Anton Sielawa	1624—1655
5	Gabriel Kolenda	1655—1674
6	Cyprian Żochowski	1674—1693
7	Marcian Bialozor	1697—1707
8	Sylvester Pieszkiewicz	1709—1719
9	Florian Hrebnicki	1720—1762
10	Jason Smogorzewski	1762—1780
11	Heraclius Lisowski	1783—1809
12	Johann Krassowski war der letzte katholische Erzbischof und der Administrator Basil Lusinski hat diese Erzdiöcese 839 dem Schisma überliefert.	1810
	II. Erzdiöcese Smolensk.	
	Gehörte bis 1611 zu Russland und war schismatisch, im Jahre 161 kam sie an Polen, und der erste katholische Bischof war:	
1	Leo Kreusa Rzewuski	1625—1639
2	Andrea Kwaśninski	1640—1654
	Im J. 1654 kam Smolensk wieder an Russland welches die unirten Bischöfe nicht zuliess, so dass die nachfolgenden Bischöfe nur den Titel führten.	
3	Baarlaam Kosinski	1665
4	Michael Paszkowski	1666—1670
5	Metrofan Drucki Sokolinski	1680
6	Georg Malijewski	1690
7	Josaphat Hutorowicz	1697
8	Gedeon Szumlanski	1703
9	Michael Tarnawski	1708
10	Laurentius Drucki Sokolinski	1709—1727
11	Anton Tomilowicz	1736—1745
12	Polykarp Mihuniewicz	1747
13	Caesar Stebnowski	1756—1762
14	Heraclius Lisański	1763—1771
15	Joseph Lepkowski	1771—1778
	III. Diöcese Wladimir.	
1	Hipacyus Pociej	1591—1613
2	Joachim Morochowski	1613—1631
3	Joseph Bakowiecki	1632—1650
4	Johann Pociej	1655—1666
5	Benedict Glinski	1667—1678
6	Leo Slubicz Zalenski	1679—1708
7	Leo Kiszka	1711—1729
8	Cornelius Lebiecki	1729
9	Theophil Godebski	1730—1756
10	Philipp Wolodkowicz	1758—1778
11	Simeon Mlocki	seit 1778
	Im J 795 wurde diese Diöcese on Katharina II. unterdrückt.	
	IV. Diöcese Lusk.	
1	Cyrill Terlecki	bis um 1597
2	Jeremias Poczapowski	1621—1636
	Dann war die Diöcese schismatisch bis 1702 und die unirten Bischöfe haben in der Diöcese keinen Zutritt gehabt.	
3	Nicephor Losowski	1636
4	Prokop Chmielowski	1660
	Nachher administrirten diese Diöcese die Metropoliten, bis sie 1702 ganz katholisch wurde, und einen eigenen Bischof erhielt.	

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
5	Dionis Żabokrycki wurde von Peter dem Grossen nach Moskau abgeführt, wo er starb	1702 † 1715
6	Cyrill Szumlanski ist zum Schisma abgefallen, daher entsetzt. Seine Nachfolger waren katholisch, und es gab keine schismatischen Bischöfe mehr.	1711
7	Joseph Graf Wyhowski	1716—1730
8	Theodos Rudnicki	1731—1751
9	Sylvester Rudnicki	1752—1777
10	Cyprian Stecki	1778
11	Michael Stadnicki	1783
	Sein Coadjutor:	
	Stephan Lewiński	1784—1795
	Diese Diöcese hat Katharina II. im Jahre 1795 unterdrückt.	
	V. Diöcese Turow-Pinsk.	
1	Leontius Pelczycki	† 1595
2	Jonas Gogol	1596—1602
3	Paisius Sachowski	1602—1626
4	Gregor Michalowicz	1626—1632
5	Raphael Korsak	1632—1637
6	Pachomius Orański	1637—1653
7	Andreas Kwaśninski	1654—1665
8	Marcian Bialozor	1666—1697
9	Antonin Żolkiewski	1697—1702
10	Porphyr Kulczycki	1703—1716
11	Joachim Ciechanowski	1716—1719
12	Theophil Godebski	1720—1730
13	Georg Bulhak	1730—1769
14	Gedeon Horbacki	1769
	Dessen Coadjutor:	
15	Josaphat Bulhak	seit 1787
	Dann 1798 Bischof von Brest und 1818 Metropolit der unirten Kirche in Russland bis 1838. — Die Diöcese Turow wurde 1795 von Katharina II. unterdrückt.	

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zeit
	Anmerkung.	
1	Nach der grossen Katharina'schen Verfolgung hat Kaiser Paul I. im J. 1798 die Diöcesen (Wladimir) Brest und Luzk mit neuer Umgrenzung restituirt, und es bestanden nun in Russland drei unirte Diöcesen: Polozk, Brest und Luzk.	
2	Kaiser Alexander I. restituirte 1806 die Metropolitanwürde und 1809 die Wilno'er Metropolitandiöcese, die vom Weihbischof des Metropoliten administrirt wurde.	
3	Kaiser Nicolaus vernichtete diese Organisation und liess nur zwei Diöcesen, die litauische und weissrussische bestehen.	
	Die Bischöfe waren in der Zeit 1798—1828.	
	A) Erzbisthum Polozk.	
1	Heraclius Lissowski seit	1783—1809
2	Johann Krassowski, wurde entsetzt.	seit 1810
	B) Diöcese Brest.	
1	Josaphat Bulhak, früher Coadjutor in Turow, seit 1818 Metropolit.	
	Sein Weihbischof:	
	Leo Jaworowski	1811—1833
	C) Diöcese Luzk.	
1	Stephan Lewiński	1798 † 1807
2	Gregor Kochanowicz seit 1810 Metropolit	1807 † 1814
	Weihbischof: Korsak	† 1811

Post-Zahl	NAMEN	Regie-rungs-Zeit
3	Jacob Martuszewicz Dann nach Entsetzung des Krassowski Administrator von Polozk. Weihbischof: Cyrill Sierociński.	1817
	D) Metropolitan-Diöcese Wilno,	
	wurde von Weihbischöfen die sich Bischöfe von Orsza nannten, administrirt. Solcher war:	
	Adrian Holownia	1811—1828
	Nach dem Jahre 1828:	
	A) Litauische Eparchie:	
1	Josaphat Bulhak, früher Bischof von Brest Seine Weihbischöfe: Joseph Siemaszko, als Bischof von Litauen, seit 1831 und Anton als Bischof von Brest.	1828 † 1838
	B) Weissrussische Diöcese mit dem Sitze in Polozk:	
	Administrator seit 1834 Basil Lusinski. Die drei letztgenannten haben im Jahre 1839 diese ganze Provinz dem Schisma ausgeliefert.	

Post-Zahl	NAMEN	Regie-rungs-Zeit
	VI. Diöcese Chelm.	
1	Dionis Zbirujski	† 1604
2	Arsenius Andrzejowski	1605—1619
3	Athanasius Pakosta	1619—1625
4	Theodor Meleszko	1626
5	Methold Terlecki	1630—1649
6	Andreas Furs † als Nominat	1649
7	Jakob Susza	1652—1685
8	Alexander Lodiata	1685—1691
9	Johann Malachowski, Nominat	1691
10	Gedeon Orański	1693—1709
11	Joseph Lewicki	1711—1730
12	Philipp Wolodkowicz, nachher Bischof von Wladimir und Metropolit † 1778.	1731—1758
13	Maximilian Rylo, dann Bischof von Przemysl	1759—1785
14	Theodos Rostocki, dann Metropolit † 1805	1785—1790
15	Porphyr Ważyński	1790—1804
16	Ferdinand Ciechanowski	1810—1828
17	Felician Szumborski	1828—1851
18	Johann Teraszkiewicz seit 1843 Weihbischof, dann Administrator † 1863.	1851—1863
19	Johann Kalinski, Nominat † in der Verbannung	1863—1866
20	Michael Kuziemski, hat 1871 die Diöcese verlassen und ist 1879 in Galizien gestorben. Die Diöcese wurde im Jahre 1875 von Kaiser Alexander II. unterdrückt und dem Schisma einverleibt.	1868
	VII. Diöcese Halicz-Lemberg hat 1700 die Union angenommen:	
1	Joseph Szumlanski seit 1676	† 1708
2	Warlaam Szeptycki	1710—1715

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zahl
3	Athanasius Szeptycki, dann Metropolit	1715—1746
4	Leo Szeptycki, dann Metropolit	1749—1779
5	Peter Bielański	1780—1798
6	Nicolaus Skorodyński, dann die Haliczer Metropoliten.	1798—1805

VIII. Diöcese Przemysl.

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zahl
1	Athanasius Krupecki, konnte sich gegen die Schismatiker, die ihre eigenen Bischöfe bis 1692 hatten nur mit Mühe behaupten. Sein Coadjutor: Paul Owluczyński 1645 † 1649.	1610—1652
2	Prokop Chmielowski seit 1651 Coadjutor	1652—1654
3	Anton Terlecki	1662—1669
4	Johann Malachowski, dann in Chelm † 1693 als Nominat. Im Jahre 1692 hat sich die ganze Diöcese zur Union bekehrt	1669—1691
5	Innocenz Winnicki seit	1680 † 1700
6	Georg Winnicki, dann auch Metropolit	1700—1713
7	Hieronim Ustrycki	1715—1746
8	Onuphrius Szumlanski seit 1739 Coadjutor	1746—1762
9	Athanasius Szeptycki	1762—1779
10	Maximilian Rylo	1785—1794
11	Anton Angelowicz, dann 1808 Metropolit	1796—1808
12	Michael Lewicki, dann 1818 Metropolit	1813—1816
13	Johann Snigurski	1818—1847
14	Gregor Jachimowicz, dann 1860 Metropolit	1849—1859
15	Thomas Polański	1860—1869
16	Apostolischer Administrator: Erzbischof Joseph Sembratowicz	1867—1872
17	Johann Stupnicki seit	1872

IX. Diöcese Munkács.

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zahl
1	Basil Taraszovics	1634—1648
2	Parthenius Petrovics	1648—1670
3	Joseph Volosinovszky	1674
4	Porphyr Kulcsinszky	1683
5	Joseph de Camillis	1690 1706
6	Gennadius Bizanczy	1716—1733
7	Simeon Olsavszky	1733—1737
8	Gabriel Blazsovszky	1738—1742
9	Manuel Olsavszky	1743—1767
10	Johann Bradács	1767—1772
11	Andreas Bacsinszky	1772—1809
12	Alexius Pócsy	1816—1831
13	Basil Popovics	1837—1864
14	Stephan Pankovics	1866 —1874
15	Johann Pásztelyi seit	1875

X. Diöcese Eperies.

Post-Zahl	NAMEN	Regierungs-Zahl
1	Gregor Tárkovics	1818 1841
2	Joseph Gaganetz	1843—1875
3	Nicolaus Tóth seit	1876

II.

Statistischer Ueberblick der griechisch-katholischen Diöcesen von Oesterreich-Ungarn.

a) Ruthenische Diöcesen.

A. In Galizien befinden sich die zwei grössten Diöcesen, welche eine selbständige Kirchenprovinz bilden, und zwar:

I. *Metropolitan-Erzdiöcese Lemberg* mit der damit canonisch vereinigten Diöcese Kamenec. Erstreckt sich in 31 Bezirkshauptmannschaften von Ostgalizien und in der Bukowina auf einem Flächenraume von $808^{8}/_{10}$ Quadratmeilen. An der Spitze steht der *Metropolit* mit dem *Weihbischof*, und seinen Senat bildet das *Domcapitel*, das aus 5 Prälaturen und 5 Gremialdomherrnstellen besteht. Gegenwärtig ist der Archipresbyter zugleich Weihbischof. Ausserdem gehören zum Domcapitel 12 Ehrendomherren, die grösstentheils zugleich Curaten in der Diöcese sind. Die *Distinctorien* der Domherrn sind: Das gleicharmige Brustkreuz (oben mit der kaiserlichen Krone versehen und der ruthenischen Inschrift: Capitulum Metropolitanum r. g. c. Leopoliense, und zwei ovalen Bildnissen, auf der Vorderseite des heil. Georg, auf der Rückseite der sel. Mutter Gottes mit dem Kinde Jesu), welches bei feierlichen Anlässen an einem kirschrothen Band, sonst an einer Kette getragen wird; ferner kirschrothes Colar, Gürtel mit goldenen Quasten, und zwar ist der Gürtel der Prälaten roth, der übrigen Domherren schwarz, und der Ring. Die zwei ersten Prälaten haben ausserdem in neuester Zeit das Recht zum Tragen der Mitra und des Pastorale erhalten. Verdienstvolle Priester werden mit dem Titel „Consistorialrath" ausgezeichnet, womit sie zum Tragen eines Talars cum rocheto et mantoletto berechtigt werden. *Die Erzdiöcese ist eingetheilt* in 49 Decanate, mit 1183 selbständigen Curatien, 1928 Kirchen, 1381 Priestern, 8 Mönch-

klöstern mit 40 Regularen, 1 Nonnenkloster mit 7 Nonnen und 1,561.288 Gläubigen.

II. *Diöcese Przemysl* mit den mit ihr canonisch vereinigten Diöcesen Sambor und Sanok erstreckt sich über einen grossen Theil von Westgalizien. An deren Spitze steht der *Diöcesanbischof*, ihm zur Seite das *Domcapitel*, das aus 5 Prälaturen und 3 Gremialdomherrnstellen besteht, und ausserdem hat diese Diöcese 10 Ehrendomherrnstellen. Die Distinctorien sind ähnlich jenen der Lemberger Erzdiöcese, nur ist hier am Brustkreuz das Bild des heil. Johannes des Täufers, alle Domherrn ohne Ausnahme haben schwarze Gürtel und es gibt hier keine Mitrati. Verdienstvolle Priester werden auf gleiche Weise, wie in Lemberg, ausgezeichnet. *Die Diöcese ist eingetheilt* in 39 Decanate mit 707 selbständigen Curatien, 784 Priestern, 1184 Kirchen, 6 Männerklöstern mit 28 Regularen, 1 Nonnenkloster mit 6 Nonnen und 856.985 Gläubigen.

B. In Ungarn bestehen zwei ruthenische Diöcesen, welche dem Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn unterstehen, und zwar:

III. *Die Diöcese Munkács* mit dem Sitze in Ungvár erstreckt sich in 7 Comitaten (Beregh, Máramaros, Szabolcs, Szatmár, Ugocsa, Ung und Zemplén). An der Spitze steht der *Diöcesanbischof*, ihm zur Seite das *Capitel*, das aus 7 Domherrn besteht; ausserdem hat diese Diöcese 14 Titularabteien und 7 Ehrendomherrnstellen. Verdiente Priester werden zu Consistorialassessoren ernannt und sind berechtigt, zum Zeichen ihrer Würde rothe Gürtel zu tragen. *Die Diöcese ist eingetheilt* in Archidiaconate, an deren Spitze Archidiacone stehen, und jedes Archidiaconat ist in Vice-Archidiaconate getheilt, denen Vicearchidiacone vorstehen, und solcher Vicearchidiaconate gibt es zusammen 46. Zwei Archidiaconate haben den Rang von bischöflichen Vicariaten, und haben eigene subalterne Consistorien. In der Diöcese sind 379 Pfarreien mit 557 Pfarr- und Filialkirchen, 415 Priestern, 5 Klöster mit 42 Mönchen, ein Diöcesanseminar und 413.473 Gläubige.

IV. *Die Diöcese Eperies* (Eperjes, Fragopolis, Priašov) erstreckt sich in Oberungarn in 7 Comitaten Sáros, Abaujvár, Borsod, Torna, Zips, Gömör und Zemplén. An der Spitze steht der *Diöcesanbischof* mit dem *Domcapitel*, das aus 6 Domherrn besteht,

und zu dem auch 5 Ehrendomherrn gehören. Die Diöcese ist eingetheilt in 5 Archidiaconate, jedes Archidiaconat in mehrere Vicearchidiaconate, deren es zusammen 20 gibt. In der Diöcese 187 Pfarreien mit 309 Kirchen und 206 Priestern, 2 Klöster mit 6 Mönchen, ein Alumnat (Knabe seminar) und 152.649 Gläubige.

C. In Kroatien besteht die griechisch-katholische *Diöcese Kreuz* (dioecesis Crisiensis*) mit dem Sitze zu Kreuz (Križevac)

---

*) Am Ende des XVI. Jahrhundertes, zu Zeiten des Agramer Bischofs Peter Dimitrović sind viele Serbo-Croaten aus Bosnien nach Dalmatien, Croatien und Slavonien eingewandert, und die meisten von ihnen haben den lateinischen Ritus angenommen. Später sind aber noch andere Schaaren, denen in geistlicher Beziehung der mit ihnen gekommene Archimandrit Simeon Vratan vorstand, nach Croatien gekommen, und nachdem der genannte Vratan die Union angenommen hatte, wurde er vom Bischof Dimitrović als Archimandrit belassen, und von Papst Paul V. im Jahre 1611 auf den Titel der Kirche von Svidnik zum Bischof consecrirt. Er hat auch das Gut Ivanić erhalten, und er sowie seine Nachfolger sorgten für die Ausbreitung der Union unter ihren Stammgenossen, welchen Bestrebungen aber der schismatische Patriarch von Carlowitz alle möglichen Hindernisse bereitete. War schon dadurch die Lage der gr.-kath. Bischöfe von Svidnik eine schwierige, so gestaltete sie sich noch schwieriger dadurch, dass die lateinischen Bischöfe von Agram von der Mitte des 17. Jahrhunderts die Bischöfe von Svidnik als ihre Vicarien für den griechischen Ritus zu behandeln anfingen, und von ihnen Unterwerfung verlangten. Die Svidniker Bischöfe beriefen sich aber auf die Erectionsbulle des Papstes Paul V., wonach sie selbstständige Bischöfe waren, und wollten sich den Agramer Bischöfen nicht unterwerfen. Das führte zu heftigen Streitigkeiten, und der Svidniker Bischof Gabriel Miakič, der vom Papste selbst consecrirt war, und sich dem Agramer Bischof Martin Borković, der ihn als Vicar behandelte, nicht unterwerfen wollte, wurde von diesem suspendirt und vor dem Könige als Aufwiegler verklagt, und vom Könige ins Gefängniss geworfen. Die Folge davon war, dass die Nachfolger des Miakič auch in den Ernennungsurkunden nur Vicäre des lateinischen Bischofs von Agram genannt werden, und schon der nächste gr.-kath. Bischof von Svidnik, Paul Zorčič hat dem Agramer Bischof den Abhängigkeitseid leisten müssen. Doch dieses Abhängigkeitsverhältniss war der Ausbreitung der Union sehr hinderlich, denn einerseits waren die Unirten darüber missvergnügt, anderseits hatten die Schismatiker einen erwünschten Vorwand, die Union herabzusetzen, indem sie darauf hinwiesen, dass die Unirten nicht einmal ihren eigenen Bischof haben. Bei solcher Sachlage konnte in jenen Gegenden die Union keine besonderen Fortschritte machen, obwol um das Jahr 1740 zu dem Zwecke auch griech.-kath. Priester aus der Munkácser Diöcese in jene Gegenden berufen waren. Die Misshelligkeiten zwischen den Katholiken beider Ritus dauerten zum Nachtheile der katholischen Sache an, und um ihnen Einhalt zu thun, hat Papst Benedict XIV. die Diöcese Svidnik zum Apostolischen Vicariat erhoben, und damit

in Kroatien. An der Spitze steht der Diöcesanbischof, ihm zur Seite ein vom König Ferdinand V. errichtetes aus 5 Domherrn bestehendes Domcapitel. Missliche Umstände haben aber hier die Ausbreitung der Union gehemmt, und wiewol sich diese Diöcese in drei Kronländern ausdehnt, und auch durch eingewanderte ungarische Ruthenen verstärkt wurde, welche sich in Bácska niedergelassen haben, hat sie gegenwärtig nur 22 Pfarreien, und zwar: 3 in Dalmatien, 4 in Bacska, 10 in Kroatien und 5 in Syrmien, welche von 17 Priestern pastorirt werden. Die Diöcese hat in Agram ein Knabenseminar, in welchem auch Theologen erzogen werden und in dem Wiener gr.-kath. Clerical-Seminar werden auf Kosten des kroatisch-slavonischen Religionsfondes 2 Cleriker dieser Diöcese erhalten.

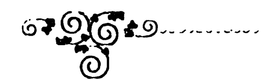
---

deren Abhängigkeit von dem Agramer lateinischen Bischof ein Ende gemacht. Zum Apostolischen Vicar wurde von der Kaiserin Maria Theresia Gabriel Palkovič ernannt, vom heil. Stuhle confirmirt und vom Munkácser Bischof Manuel Olsavszky consecrirt. Sein Nachfolger war Basil Božičkovič, auf dessen Bitten die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1759 beschlossen hat, dahin zu wirken, dass die Diöcese Svidnik canonisirt werde, und sie hat den Sitz des Bischofs nach Kreuz (Crisia, Križevac) übertragen. Diesem Plane widersetzte sich aber der Agramer latein. Bischof Galuf, der besonders das geltend machte, dass die Stadt Kreuz in seinem Sprengel gelegen sei, und nach dem 9. Canon des allgemeinen IV. Lateran. Concils in einer Diöcese zwei unabhängige katholische Bischöfe nicht sein dürfen. Nichtsdestoweniger wurde die Kreuzer Diöcese im Jahre 1776 canonisirt, und dem Graner Erzbischof als Metropoliten unterordnet. Kaiser Joseph II. hat diesem Bisthum einige Güter, und Kaiser Leopold II. in Kreuz die ehemalige Franziscanerkirche sammt dem zugehörigen Kloster gegeben, und für diese Diöcese in Agram ein Clericalseminar gegründet, welches bis jetzt besteht, und in welchem auch Gymnasiasten nach Art der Knabenseminare erzogen werden. Am Ende des XVIII. Jahrhunderts sind viele ungarische Ruthenen nach Bácska eingewandert, und haben sich dort besonders in den Ortschaften Kerestur und Kucura niedergelassen. Einige Zeit gehörten sie zum Erzbischof von Kalocsa, wurden aber dann dem Kreuzer Bisthum einverleibt. Um das Jahr 1820 sind nach Croatien mehrere ruthenische Priester von Galizien gekommen, als aber einer von ihnen erschlagen wurde, sind die anderen heimgekehrt. Nach dem Tode des Božičkovič (1787) folgte Josaphat Bastasič, dann Bubanovič, dann Constantin Stanič, Gabriel Smičiklas, und der jetzige Bischof ist Georg Smičiklas, der im Jahre 1854 zu Wien in der gr.-kath. Pfarrkirche zur heil. Barbara consecrirt, und in der neuesten Zeit von Seiner Majestät durch die Verleihung des Leopold-Ordens ausgezeichnet wurde. Vgl. Constantini Stanich, dissertatio de Episcopatu Crisiensi. Baludianski, l. c. p. 326—329. Chronik der Pfarre St. Barbara t. II.

b) Romänische Diöcesen.

Die Romänen (auch Rumänen, Rumynen oder Moldo-Wlachen genannt) haben sich frühzeitig zum Christenthum bekehrt, und für sie hat der heilige Stephan, König von Ungarn, in Siebenbürgen das Bisthum Alba-Julia im 10. Jahrhundert errichtet, und König Ladislaus der Heilige hat im Jahre 1092 das Bisthum Alba-Julia dem lateinischen Erzbischof von Kalocsa unterordnet. Die Romänen scheinen im 15. Jahrhundert mit der römischen Kirche vereinigt gewesen zu sein, denn die Decrete des Florentiner Concils hat ihr Erzbischof Damian unterschrieben, und auch nachher sind sie mit dem heil. Stuhle im häufigen Verkehr gestanden. Allmälig hat aber bei ihnen das Schisma das Uebergewicht erlangt, und erst im Jahre 1699 hat ein Theil von ihnen die Union mit Rom erneuert, und ist ihr seither treu geblieben. Damals wurde aber auch das romänische Erzbisthum Alba-Julia in ein einfaches Bisthum verwandelt, und der bisherige romänische Erzbischof Theophil hat den Titel „Bischof von Fogaras“ erhalten, damit in Alba-Julia, wo auch der lateinische Bischof residirte, nicht zwei bischöfliche Sitze seien, und dieser Zustand hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten, wo er eine Aenderung erfahren hat. Indessen haben sich viele Romänen auch in Ungarn angesiedelt, und für sie wurde nach langen Verhandlungen von der Kaiserin Maria Theresia das Bisthum Grosswardein errichtet, und im J. 1777 canonisirt. Diese zwei romänischen Bisthümer bildeten aber keine selbstständige Kirchenprovinz, sondern unterstanden dem Graner Erzbischof als Metropoliten. Erst Papst Pius IX. hat mit Bulle „Ecclesiam Christi“ (ddto. 6. Calendas Decembris 1853) die beiden genannten Diöcesen von der Jurisdiction des Graner Erzbischofs eximirt, dazu noch zwei romänische Diöcesen, Lugos im Temesvárer Banat und Szamos-Ujvár in Siebenbürgen und Ungarn canonisch errichtet, und aus diesen eine eigene griech.-kath. Kirchenprovinz gebildet, indem er mittelst der angeführten Bulle die Diöcese Fogaras zur Metropolitandiöcese erhoben, und derselben zum Andenken daran, dass der letzte romänische Metropolit von Alba-Julia dem Schisma entsagt und die Union angenommen hat, den Namen „Metropolitandiöcese von Fogaras und Alba-Julia“ gegeben hat. Die übrigen drei genannten Bisthümer wurden aber dieser Metropolie als Suffraganien unterordnet. Der Metropolit wird auf einer Synode

vom Clerus gewählt, die übrigen Bischöfe aber werden vom Kaiser ernannt, und alle vom Papste präconisirt. Der ganze Zustand aller angeführten neuen gr.-kath. Diöcesen wird in folgender Tabelle auf Grundlage der entsprechenden Diöcesanschematismen übersichtlich dargestellt. Hier sei noch bemerkt, dass die romänischen Diöcesen, mit Ausnahme von Lugos, ihre Diöcesanseminare haben; und ausserdem haben sie bis zum Jahre 1872 auch im Wiener gr.-kath. Centralseminar 16 Plätze (Alba-Julia 6, Grosswardein und Szamos-Ujvár zu je 4, Lugos 2) gehabt, welche ihnen nach Abberufung der Cleriker der zur ungarischen Krone gehörenden Diöcesen im Pester Generalseminar angewiesen wurden. Der romänische Metropolit residirt zu Blasendorf (Blasiu, Balásfalva), einem Städtchen in Siebenbürgen.



Namen der Diöcesen	Jahr der canonischen Erection	Zahl der Domcapitulare	Zahl d. Ehrendomherren	Titularabteien	Archidiaconate	Vicearchidiaconate oder Decanate	Seelsorgestationen	Kirchen	Priester	Klöster	Mönche	Cleriker	Seelenzahl	Dieser Stand war im Jahre
Metropolitandiöcese Halicz-Lemberg mit einem Weihbischof	Entstanden um 1141, zur Metropolie erhoben 1345, restituirt 1808	10 davon 2 Mitrati	12	—	—	49	1183	1928	1381	8 Männer- 1 Nonnen kloster	40 Mönche 7 Nonnen	169	1561288	1879
Przemysl in Galizien	Am Ende des XI. Jahrhundertes	8	10	—	—	39	707	1184	784	6 Männer- 1 Nonnen kloster	28 Mönche 6 Nonnen	97	856985	1879
Munkács in Ungarn	errichtet 1360, canonisirt 1771	7	7	20	8	46	379	557	415	5	42	80	413473	1878
Eperies in Ungarn	canonisch errichtet 1818	6	5	—	5	20	187	309	206	2	6	an 30	152649	1878
Metropolitandiöcese Alba-Julia und Fogaras in Siebenbürgen	Als Metropolie canonisirt 1853	10	—	—	10	39	722	741	708	1	4	101	370132	1876
Grosswardein in Ungarn	canonisirt 1777, der Fogaraser Metropolie unterordnet 1853	6	6	—	6	20	168	an 186	179	—	—	43	120154	1867
Szamos-Ujvár in Siebenbürgen und Ungarn	canonisch errichtet 1853	6	6	4	8	44	525	671	533	1	5	66	418349	1867
Lugos im Temeser Banat	canonisch errichtet 1853	6	6	—	5	16	155	an 150 meistens Capellen	166	—	—	9	99652	1868
Kreuz in Croatien	canonisch errichtet 1776	5	—	—	—	4	22	an 25	17	—	—	6	an 20000	1879






Wahrheit sei Waffe und Wehr



